

Hermes





HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOGIE

2135-04

HERAUSGEGEBEN

VON

GEORG KAIBEL UND CARL ROBERT

NEUNZEHNTER BAND

BERLIN

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

1884

805
H55
v.19

I N H A L T.

	Seite
C. DE BOOR, zu den Excerptsammlungen des Constantin Porphyrogenetos.	
1. Zu den Gesandtschaftsexcerpten	123
2. Zu den Gnomischen Excerpten	140
H. BUERMANN, zur Textkritik des Isaios	325
H. DESSAU, der Steuertarif von Palmyra	486
W. DITTENBERGER, zur griechischen Anthologie	242
A. HAEBLER, hat Strabo seine Geographie in Rom verfasst?	235
G. KAIBEL, <i>Sententiarum liber tertius</i>	246
B. KEIL, Bemerkungen zur Reconstruction der Philonischen Skeuothek (dazu eine Tafel in Glaslichtdruck)	149
<i>de Isocratis papyro Massiliensi</i>	596
E. MAASS, <i>de Phaenomenis Arati recensendis</i>	92
die Iliasscholien des Codex Lipsiensis	264
die Iliasscholien des Codex Leidensis	534
TH. MOMMSEN, die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit.	
<u>I. Die occidentalischen und die orientalischen Legionen</u>	<u>1</u>
<u>II. Die Heimathvermerke der Legionarier und der Auxiliarier</u>	<u>23</u>
<u>III. Die Truppenstellung der einzelnen Reichtheile</u>	<u>39</u>
<u>IV. Die Rechtsstellung der Individuen und der Gemeinden und die Conscription</u>	<u>60</u>
<u>V. Die Standquartiere der Auxilien im Verhältniss zu ihrer Heimath</u>	<u>210</u>
<u>VI. Die <i>numeri</i></u>	<u>219</u>
<u>Die <i>cunei</i></u>	<u>231</u>
die italische Bodentheilung und die Alimentartafeln	393
Lingonische Legionsziegel	437
K. J. NEUMANN, die Fahrt des Patrokles auf dem kaspischen Meere und der alte Lauf des Oxos	165
C. ROBERT, der Bildhauer Polykles und seine Sippe	300
Berichtigung zu S. 306	472
Alkyoneus	473
M. SCHANZ, zu den sogenannten <i>διαλέξεις</i>	369
L. SCHWABE, die <i>Opiniones philosophorum</i> des Celsus	385
O. SEECK, die Inschrift des Caecionius Rufius Albinus	186
F. SUSEMHL, drei schwierige Stellen der Aristotelischen Politik	576

	Seite
TH. THALHEIM, die Antidosis	80
U. VON WILAMOWITZ-MÖLLENDORFF, Hippys von Rhegion	442
U. WILCKEN, aus griechischen Papyrusurkunden.	
I. Zum ägyptischen Münzwesen	290
II. Ueber den angeblichen Bruchstrich	291
III. Zur Indictionsrechnung	293
Papyrusurkunden über einen Sklavenkauf aus dem Jahre 359 n. Chr.	417
G. WISSOWA, über die Proklos-Excerpte im Codex Venetus A der Ilias	198
K. ZACHER, Leimruthen	432

MISCELLLEN.

H. DESSAU, archaische Bronze-Inschrift aus Palestrina	453
G. KAIBEL, afrikanisches Epigramm	324
B. KEIL, <i>ad orationem quae inscribatur 'Αλέξανδρος</i>	640
K. LINCKE, zu Cicero <i>de senectute</i>	465
TH. MOMMSEN, die keltischen pagi	316
eine Inschrift des älteren Plinius	644
O. RICHTER, zum Clivus Capitolinus	322
C. ROBERT, der Wagen der Nacht	467
δόριον und δειπνον	469
O. SEECK, <i>Claudian de cons. Fl. Malli Theodori</i> 58	164
E. STEFFENHAGEN, der Gottorfer Codex der Notitia dignitatum	458
W. STUEMUND, zur Cistellaria des Plautus	456
U. VON WILAMOWITZ-MÖLLENDORFF, Ausonii Epistula XII	461
'Ελευθεριον ἕδωρ	463
G. WISSOWA, Ps. Lys. λόγος ἐπιτάφιος § 23	650
REGISTER	651

VERZEICHNISS DER MITARBEITER

(Band I bis XIX).

- E. Albrecht in Berlin 16, 393 18, 362
 G. Aldenhoven in Gotha 5, 150
 B. Arnold in München 3, 193
 A. von Bamberg in Gotha 13, 505
 C. Bardt in Elberfeld 7, 14 9, 305
 Ch. Belger in Berlin 13, 302 16, 261
 Th. Bergk in Bonn (†) 18, 481
 R. Bergmann in Brandenburg (†) 2, 136 3, 233
 J. Bernays in Bonn (†) 3, 315 316 5, 301 6, 118 9, 127 11, 129 12, 382
 F. Blass in Kiel 10, 23 13, 15 381 14, 466 15, 366 16, 42 17, 148 18, 478
 H. Bonitz in Berlin 2, 307 3, 447 5, 413 7, 102 416
 M. Bonnet in Montpellier 14, 157
 C. de Boor in Berlin 17, 489 18, 627 628 19, 123
 K. Boysen in Göttingen 18, 312
 J. Brandis in Berlin (†) 2, 259
 Th. Braune in Berlin 15, 612
 A. Breysig in Erfurt 1, 453 11, 247 12, 152 515 13, 357 15, 180 623 16, 122 17, 401
 H. Buermann in Berlin 10, 347 17, 385 19, 325
 A. Busse in Berlin 18, 137
 J. Bywater in Oxford 5, 354 360
 M. Cantor in Heidelberg 16, 637
 A. Ceriani in Mailand 5, 360
 H. Christensen in Husum 9, 196
 L. Cohn in Breslau 17, 645
 M. Cohn in Amsterdam 16, 316
 J. Conington in Oxford (†) 2, 142
 C. Conradt in Stettin 8, 369 10, 101
 C. Curtius in Hamburg 4, 174 404 7, 28 113 405
 E. Curtius in Berlin 10, 215 385 11, 514 12, 492 14, 129 15, 147
 L. Ćwikliński in Lemberg 12, 23
 H. Degenkolb in Tübingen 3, 290
 H. Dessau in Berlin 15, 471 18, 153 620 19, 453 486
 H. Diels in Berlin 12, 421 13, 1 15, 161 17, 377
 W. Dittenberger in Halle 1, 405 2, 285 3, 375 6, 129 281 7, 62 213 9, 385 12, 1 13, 67 389 14, 298 15, 158 225 609 611 16, 161 321 17, 34 19, 242
 J. Drabeim in Berlin 14, 253 15, 238
 J. G. Droysen in Berlin (†) 9, 1 11, 459 12, 226 14, 1
 H. Droysen in Berlin 12, 385 387 13, 122 566 14, 477 584 15, 361 477 16, 291
 A. Eberhard in Braunschweig 8, 91 125 240 11, 434 12, 519
 R. Ellis in Oxford 14, 258 15, 425
 F. Eyssenhardt in Hamburg 1, 159 2, 319
 E. Fabricius in Athen 17, 1 551
 F. Fischer in Berlin 3, 479
 H. Flach in Tübingen 8, 457 9, 114
 R. Förster in Kiel 9, 22 365 10, 7 465 12, 207 217 426 500 14, 469 472 17, 193 18, 475
 M. Fränkel in Berlin 13, 452 561 18, 314 442
 C. M. Francken in Gröningen 9, 382
 J. Freudenberg in Bonn (†) 11, 489
 J. Freudenthal in Breslau 16, 201
 J. Friedlaender in Berlin 7, 47 8, 228 9, 251 492
 C. Galland in Strassburg i. E. 17, 24
 V. Gardthausen in Leipzig 6, 243 7, 168 453 8, 129 11, 443 17, 251
 A. Gemoll in Wohlau 6, 113 8, 231 10, 244 11, 164 15, 247 557 17, 166 18, 34 308
 H. Genthe in Hamburg 6, 214
 K. E. Georges in Gotha 11, 127
 C. E. Geppert in Berlin (†) 7, 249 364
 J. Gildemeister in Bonn 4, 81

- H. Giske in Lübeck 17, 164
 Th. Gleiniger in Berlin 9, 150
 Th. Gomperz in Wien 5, 216 386 11,
 399 507 12, 223 510 511
 O. Gruppe in Berlin 10, 51 11, 235
 15, 624
 F. Gustafsson in Helsingfors 15, 465
 17, 169
A. Haebler in Leipzig 19, 235
H. Haupt in Würzburg 13, 489 14,
36 291 431 15, 154 160 230
 M. Haupt in Berlin (†) 1, 21 46 251
 398 2, 1 142 159 214 330 3,
 1 140 174 205 335 4, 27 145
 326 432 5, 21 159 174 313 326
 337 6, 1 257 385 7, 176 294
 369 377 8, 1 177 241
E. Hedicke in Quedlinburg 6, 156 384
W. Helbig in Rom 11, 257
 C. Henning in Rio Janeiro 9, 257
 W. Henzen in Rom 2, 37 140 3, 173
 6, 7
 R. Hercher in Berlin (†) 1, 228 263
 280 322 361 366 474 2, 55 64
 95 3, 252 4, 426 5, 281 6,
 55 7, 241 465 488 8, 223 240
 368 9, 109 255 256 11, 223 355
 12, 145 255 306 391 513 13, 303
 M. Hertz in Breslau 5, 474 6, 384
 8, 257 9, 383
 F. K. Hertlein in Wertheim (†) 3, 309
 8, 167 173 9, 360 10, 408 12,
 152 13, 10
 H. van Herwerden in Utrecht 4, 420
 5, 138 7, 72 12, 478 16, 351
 H. Heydemann in Halle 4, 351 7, 109
 11, 124 14, 317
 Th. Heyse in Florenz (†) 1, 262 2, 258
 462
 Edw. Lee Hicks in Oxford 4, 346
 E. Hiller in Halle 7, 391 10, 323 18, 343
 G. Hinrichs in Berlin 17, 59
 G. Hirschfeld in Königsberg 5, 469 7,
 52 486 8, 350 9, 501 14, 474
 O. Hirschfeld in Wien 3, 230 5, 296
 300 8, 468 9, 93 11, 154 12, 142
 R. Hirzel in Leipzig 8, 127 379 10,
 61 254 256 11, 121 240 13, 46
 14, 354 17, 326 18, 1
 A. Höck in Kiel 14, 119
 A. Hofmeister in Rostock 12, 516
 A. Holder in Carlsruhe 12, 501 503
 E. Hübner in Berlin 1, 77 136 337
 345 397 426 437 438 2, 153
 450 456 3, 243 283 316 4, 284
 413 5, 371 8, 234 238 10, 393
 11, 128 12, 257 13, 145 414
 423 427 468 496 14, 307 15,
 49 597 16, 302 513
 J. 6, 250
 G. Jacob in Berlin 16, 153
 V. Jagié in St. Petersburg 15, 235
 Ph. Jaffé in Berlin (†) 5, 158
 Otto Jahn in Bonn (†) 2, 225 418 3,
 175 317
 G. Jacob in Berlin 16, 153
 F. Jonas in Berlin 6, 126
 A. Jordan in Wernigerode 12, 161
 13, 467 14, 262
 H. Jordan in Königsberg 1, 229 2,
 76 407 3, 389 458 459 4, 229
 5, 396 6, 68 196 314 493 7,
 193 261 367 482 8, 75 217 239 9,
 342 416 10, 126 461 11, 122 305
 14, 567 633 634 15, 1 116 524
 530 537 16, 47 225 506 510
 G. Kaibel in Greifswald 8, 412 10, 1
 193 11, 370 383 14, 269 15,
 449 17, 408 18, 156 19, 246
 324
 Br. Keil in Berlin 19, 149 596 649
 H. Keil in Halle 1, 330
 H. Kettner in Dramburg (†) 6, 165
 H. Kiepert in Berlin 9, 139
 A. Kirchhoff in Berlin 1, 1 145 217
 420 2, 161 471 3, 449 4, 421
 5, 48 6, 252 487 8, 184 9, 124
 11, 1 12, 368 13, 139 287 15,
 383 17, 466 623
 A. Klügmann in Rom (†) 15, 211
 G. Knaack in Stettin 16, 585 18, 28
 148
 Th. Kock in Weimar 2, 128 462 17,
 335 497 18, 546
 A. Köhler in Nürnberg 18, 382
 U. Köhler in Athen 1, 312 2, 16 321
 454 3, 156 166 312 4, 132 5,
 1 222 328 6, 92 7, 1 159
 G. Kramer in Halle 10, 375
 P. Krüger in Königsberg 4, 371 5,
 146
 H. Kühlewein in Ilfeld 17, 484 18, 17
 S. P. Lampros in Athen 10, 257
 C. A. Lehmann in Berlin 14, 212 451
 621 15, 348 566
 O. Lehmann in Dresden 14, 408
 F. Leo in Rostock 10, 423 15, 306
 17, 493 18, 558
 R. Lepsius in Berlin (†) 10, 129
 K. Lincke in Jena 17, 279 19, 465
 A. Luchs in Erlangen 6, 264 8, 105
 13, 497 14, 141
 O. Lüders in Athen 7, 258 8, 189
 A. Ludwich in Königsberg 12, 273 13,
 335
 W. Luthe in Ruhrort 15, 189
 E. Maafs in Berlin 15, 616 16, 380
 385 18, 321 480 19, 92 264 534

- H. Matzat in Weilburg 6, 392
 A. Meineke in Berlin (†) 1, 323 421
 2, 174 403 3, 161 164 260 347
 451 4, 56
 W. Meyer in München 15, 614
 A. Michaelis in Strassburg i. E. 12, 513
 14, 481
 Th. Mommsen in Berlin 1, 47 68 128
 161 342 427 460 2, 56 102 145
 156 173 3, 31 167 261 268 298
 302 303 304 429 461 465 467
 4, 1 99 120 295 350 364 371
 377 5, 129 161 228 303 379 6,
 13 82 127 231 323 7, 91 171 299
 366 474 8, 172 198 230 9, 117
 129 267 281 10, 40 383 469 472
 11, 49 12, 88 401 486 13, 90
 106 245 298 305 330 428 515
 559 560 14, 25 65 160 15, 99
 103 244 294 297 300 385 478
 16, 1 24 147 317 445 495 602
 643 17, 42 165 458 477 495
 523 631 649 18, 158 160 161
 19, 1 210 316 393 437 644
 C. von Morawski in Krakau 11, 339
 J. H. Mordtmann in Constantinopel
 13, 373 15, 92 289 17, 448
 K. Müllenhoff in Berlin (†) 1, 252 318
 3, 439 4, 144 9, 183 12, 272
 A. Müller in Königsberg 18, 623
 B. Müller in Breslau (†) 4, 390 5, 154
 H. Müller in Hfeld 14, 93
 H. I. Müller in Berlin 18, 319
 O. Müller in Berlin 10, 117 119 12,
 300
 A. Nauck in St. Petersburg 10, 124
 12, 393 395 13, 430
 R. Neubauer in Berlin 4, 415 10, 145
 153 11, 139 374 381 382 385
 390 13, 557
 K. J. Neumann in Halle 15, 356 605
 16, 159 19, 165
 M. Niemeyer in Berlin 14, 447
 B. Niese in Breslau 11, 467 12,
 398 409 513 13, 33 401 14,
 423
 H. Nissen in Bonn 1, 147 342
 Th. Nöldeke in Strassburg i. E. 5, 443
 10, 163
 H. Nohl in Berlin 9, 241 12, 517
 15, 621
 F. Novati in Pisa 14, 461
 J. Olshausen in Berlin 14, 145 15,
 321 417
 H. Pack in Dortmund 10, 281 11,
 179
 G. Parthey in Berlin (†) 4, 134
 J. Partsch in Breslau 9, 292
 H. Peter in Meissen 1, 335
 E. Petersen in Prag 14, 304 15, 475
 17, 124
 E. Piccolomini in Pisa 17, 333 18,
 264
 H. I. Polak in Rotterdam 18, 271
 P. Pulch in Wiesbaden 17, 177
 E. Rasmus in Brandenburg 12, 320
 A. Reusch in Altkirch i. E. 15, 337
 O. Richter in Berlin 17, 425 18, 104
 616 19, 322
 A. Riedenauer in Würzburg 7, 111
 A. Riese in Frankfurt a. M. 12, 143
 C. Robert in Berlin 11, 97 12, 508
 13, 133 14, 313 16, 60 17,
 134 467 18, 318 434 466 19,
 300 467 469 472 473
 H. Röhl in Königsberg i. N. 11, 378
 15, 615 17, 460 18, 97
 V. Rose in Berlin 1, 367 2, 96 146
 191 465 468 469 4, 141 5, 61
 155 205 354 360 6, 493 8, 18
 224 303 327 9, 119 471
 O. Rossbach in Rom 17, 365 515
 M. Schanz in Würzburg 10, 171 11,
 104 12, 173 514 14, 156 16,
 137 309 18, 129 19, 369
 Th. Schiche in Berlin 10, 380 18, 588
 H. Schiller in Giessen 3, 305 4, 429
 5, 310 15, 620
 F. Schmidt in Göttingen 8, 478
 J. H. Schmidt in Rostock 6, 383
 Joh. Schmidt in Giessen 14, 321 15,
 275 574 16, 155 17, 239 18,
 521
 W. Schmitz in Cöln 14, 320 480
 R. Schöll in Strassburg i. E. 3, 274 4,
 160 5, 114 476 6, 14 7, 230
 11, 202 219 332 13, 433
 A. Schöne in Göttingen 9, 254 12,
 472 17, 644
 R. Schöne in Berlin 3, 469 4, 37
 138 140 291 5, 308 6, 125 248
 H. Schrader in Hamburg 14, 231
 Th. Schreiber in Leipzig 10, 305
 R. Schubert in Königsberg 10, 111
 447
 K. P. Schulze in Berlin 13, 50
 L. Schwabe in Tübingen 19, 385
 O. Seeck in Greifswald 8, 152 9, 217
 10, 251 11, 61 12, 509 14,
 153 18, 150 289 19, 164 186
 C. Sintenis in Zerbst (†) 1, 69 142
 468 471
 J. Sommerbrodt in Breslau 10, 121
 E. Steffenhagen in Kiel 19, 458
 P. Stengel in Berlin 16, 346 17, 329
 18, 304
 W. Studemund in Strassburg i. E. 1, 281
 2, 434 8, 232 19, 456

- E. Stutzer in Barmen 14, 499 15, 22
16, 88
 F. Susemihl in Greifswald 19, 576
 L. von Sybel in Marburg 5, 192 7,
 327 9, 248
 Th. Thalheim in Breslau 13, 366 15,
 412 19, 80
 Ph. Thielmann in Speier 14, 629 15,
 331
E. Thomas in Breslau 17, 545
P. Thomas in Gent 14, 316
H. Tiedke in Berlin 13, 59 266 351
14, 219 412 15, 41 433 18,
619
 A. Torstrik in Bremen (†) 9, 425 12,
 512
 M. Treu in Waldenburg i. Schl. 9, 247
 365
 F. Umpfenbach in Mainz 3, 337
 G. F. Unger in Würzburg 14, 77 593
 J. Vahlen in Berlin 10, 253 451 458
 12, 189 253 399 14, 202 15,
 257 17, 269 441 595
 W. Vischer in Basel (†) 2, 15
 H. Voretzsch in Berlin 4, 266
 C. Wachsmuth in Heidelberg 16, 637
- W. H. Waddington in Paris 4, 246
 J. Weber in Meisenheim 16, 285
 R. Weil in Berlin 7, 380
 N. Wecklein in Bamberg 6, 179 7,
 437
 U. von Wilamowitz-Möllendorff in
 Göttingen 7, 140 8, 431 9, 319
 10, 334 11, 118 255 291 498 515
 12, 255 326 13, 276 14, 148
 161 187 194 318 457 476 15,
 481 17, 337 647 18, 214 396
 19, 442 461 463
 U. Wilcken in Berlin 19, 290 417
 H. Wirz in Zürich 15, 437
 G. Wissowa in Breslau 16, 499 19,
 198 650
 E. Wölfflin in München 8, 361 9,
 72 122 253 11, 126 13, 556
 17, 173
 K. Zacher in Breslau 18, 472 19, 432
 K. Zangemeister in Heidelberg 2, 313
 469 14, 320 15, 558
 E. Zeller in Berlin 10, 178 11, 84 422
 430 15, 137 547
 H. Zurborg in Zerbst 10, 203 12, 198
 13, 141 280 482

DIE CONSCRIPTIONSORDNUNG DER RÖMISCHEN KAISERZEIT.

I. Die occidentalischen und die orientalischen Legionen.

Als Augustus nach der definitiven Einrichtung des stehenden Heeres an die dadurch gegebene weitere Aufgabe ging in dem weiten Umfang seiner Staaten die Recrutirung zu ordnen, führte er, in formaler Anlehnung an die Ordnungen der älteren Republik¹⁾, in der That aber unter principieller Beseitigung der nach den Normen der späteren Republik ausschliesslich auf der Bürgerschaft lastenden Dienstpflicht, die tiefgreifende Neuerung ein, dass der eigentlichen wie bisher ausschliesslich aus römischen Bürgern bestehenden Armee als zweites, an Zahl und Gewicht den Legionen mehr neben- als untergeordnetes Element die sogenannten Hilfs-corps, die *auxilia* hinzutraten. Es sind dies nicht etwa die von den zufälligen und zeitweiligen Kampfgenossen gesandten Truppen, sondern wo das Wort im technischen Gebrauch auftritt, entsprechen die *auxilia* der Legionen genau den *socii* der früheren Republik: es sind die Contingente der durch den Reichsverband in ein dauerndes Schutzverhältniss gestellten Unterthanengemeinden²⁾, wobei auch die Clientelstaaten theilweise mit herangezogen

1) Diese tritt namentlich in der Nomenclatur deutlich hervor: die *auxilia* der Republik vor dem Bundesgenossenkrieg sind *alae* und *cohortes*, wie die der Kaiserzeit, obwohl die *ala* dort etwas ganz anderes ist als hier. Die Verwendung des Wortes in dem neueren Sinn findet sich wohl zuerst auf der merkwürdigen Inschrift von Minturnae C. I. L. X 6011, welche unter Augustus geschrieben sein muss, weil sie einen *evocatus* in dem älteren durch ihn beseitigten Sinn aufführt. — Auch die überwiegend von den truppenstellenden Gemeinden entlehnte Benennung namentlich der *cohortes* ist nomenclatorisch der Republik entlehnt.

2) Die einzigen Instanzen, die meines Wissens hiergegen gemacht werden können, sind die *ala Sarmatarum* (C. VII 229. 230), offenbar mehr ein
Hermes XIX.

wurden.¹⁾ Neben den Verschiedenheiten im Rangverhältniss, in der Dienstzeit und wohl auch der Besoldung und Verpflegung, durch welche die *auxilia* als Soldaten zweiter Klasse sich charakterisiren, bestand bekanntlich der hauptsächlichste Gegensatz darin, dass der eigentliche Corpsverband und namentlich das Corpscommando der Generale senatorischen Ranges durchaus auf der Legion ruhte. Die Mehrzahl der 'Hülfsstruppen' wurde diesen Corpsverbänden in der Weise eingefügt, dass die einzelnen Auxilien, Truppenkörper von 1000 oder 500 Mann, den einzelnen Legionen von fünf- resp. zehnfacher Stärke dauernd annectirt und ihre Befehlshaber dem Legionscommandanten unterstellt wurden; nur Commandos nicht senatorischen Ranges und grösstentheils auch von geringerer Wichtigkeit wurden aus Truppen dieser Gattung für sich allein gebildet.

Dass die Rekruten für die Bürgertruppen aus den römischen Bürgern, für die Auxilien aus den Nichtbürgern ausgehoben wurden, erscheint als selbstverständlich, und ist bisher wohl allgemein und unbedenklich angenommen worden. Dennoch trifft der Satz in dieser Ausdehnung wenigstens nicht das Richtige.

Das römische Bürgerrecht kommt bekanntlich dem Bürger jeder römischen Vollbürgergemeinde mit Nothwendigkeit zu; und wir haben bisher geglaubt, was sich aus jener Annahme nothwendig ergab, dass die legionäre Recrutirung der früheren Kaiserzeit vorzugsweise auf Italien und auf den hauptsächlich im Westen gelegenen älteren provinziellen Vollbürgergemeinden gelegen hat.

numerus im späteren Sinn als eine *ala* und gewiss erst im dritten Jahrhundert gebildet, und die wahrscheinlich von Traian eingerichtete *ala I Parthorum* (*Bullettino dell' Inst.* 1868 p. 60; C. I. L. VIII p. 1076; X n. 3847). Diese beiden Truppen auf jeden Fall später Entstehung können das Princip nicht umstossen und sind wohl auch selber damit im Einklang. Einzelne sarmatische Stämme unter römischer Herrschaft können nicht auffallen. Was die Parther anlangt, so mag Traianus die Einrichtung der Provinz Mesopotamien wohl als Eroberung eines Theils des parthischen Reiches angesehen haben, wie sie denn dies in der That war. Die Benennung der drei severischen Legionen als *Parthicae* wird auch nicht vom Sieg, sondern von der Eroberung sich herleiten, obwohl dieses blosses Ehrennamen sind wie *Macedonica* und *Scythica*.

1) Die Clientelstaaten hatten ihr eigenes Heerwesen (Tacitus *ann.* 4, 4. 5. 13, 7. 38; *hist.* 5, 1; Bohn *qua condicione iuris reges socii p. R. fuerint* p. 73); damit aber ist es wohl vereinbar, dass auch die römische Regierung in dem Clientelstaat warb oder aushob. Die Beweise, dass dies in der That geschah, werden weiterhin gegeben werden.

Allerdings kann das Vollbürgerrecht auch von dem Bürger einer latinischen oder sonstigen peregrinischen Gemeinde für sich und seine Nachkommen erworben werden; und wenn aus einer Stadt, die erweislich das römische Bürgerrecht nicht besass, dennoch einzelne Personen das Kennzeichen derselben, die *Tribus*, aufwiesen und zum Dienst in der Legion gelangt waren, so wurde dies der Regel nach darauf bezogen, dass die legionäre Aushebung sich auch auf Bürger bloß personalen Rechts erstreckt hat.¹⁾ Es wurde nicht übersehen, dass das personale Bürgerrecht auch Nichtbürgern wegen des Legionärsdienstes hat verliehen werden können und dass dies in der späteren Kaiserzeit in grossem Umfang geschehen sein muss, wie man annahm, etwa seit Marcus, da von da an die Kaisergentiliciden bei den Legionären in auffällender Häufigkeit sich einstellen²⁾. Aber die älteren Legionärsinschriften zeigten nicht das gleiche Namenverhältniss und es schienen in dieser Epoche dergleichen Schenkungen nur vereinzelt vorgekommen zu sein.

Freilich musste bei dieser Annahme dem aufmerksamen Beobachter sich ein Bedenken ergeben. Dass die aus den Nichtbürgern ausgehobenen Truppen sich unter die einzelnen Provinzen sehr ungleich vertheilen, konnte an sich nicht befremden; das auffallende Hervortreten zum Beispiel der gesammten Belgica ist ohne Zweifel so im Allgemeinen zu erklären, wie es im Besonderen für die Bataver Tacitus thut: die Aushebung wurde da verstärkt, wo die Mannschaft besonders brauchbar war, und dafür in den Steuern Erleichterung gewährt. Ueberhaupt aber hatte ein Staat von der Ausdehnung des römischen mit einer Bevölkerung von über vier Millionen männlicher römischer Bürger im dienstpflichtigen Alter³⁾ und ungezählter von Peregrinen und mit einem stehen-

1) Ein besonders schlagendes Beispiel sind die beiden wahrscheinlich vor Claudius, sicher vor Vespasian geschriebenen Inschriften von Soldaten der dalmatischen Legionen aus der nicht bedeutenden Stadt in Lykaonien Laranda, von denen der eine zur *Sergia* (C. III 2769), der andere zur *Fabia* (III 2818) gehört, so dass hier die Personalität der *Tribus* schon durch den Gegensatz ausser Zweifel ist.

2) Dies lehnte sich besonders an die später (S. 63) zu erörternde Darstellung des Aristides an; vgl. Hermes 16 S. 474.

3) Anders werden die augustischen Censuszahlen nicht wohl gefasst werden können (Staatsrecht 2, 400); für die Aushebung kommen dabei allerdings die zahlreichen Freigelassenen in Abzug. Im actischen Krieg standen etwa 300000 römische Bürger unter den Waffen.

den Heere von höchstens 300000 Mann bei meist 25jähriger Dienstzeit jährlich höchstens 20000 Rekruten einzustellen; es konnte daher das vorhandene Menschenmaterial in ungleichmässiger Weise herangezogen und ganze Landschaften bei der Aushebung schwach betheiligt oder ganz übergangen werden. Was in dieser Hinsicht möglich war, tritt deutlich darin hervor, dass Italien noch in der ersten Kaiserzeit einen grossen Theil der Legionare lieferte, dagegen später nur die Garde dort sich recrutirte — nicht weil die Halbinsel sich entvölkerte, sondern lediglich aus allgemein politischen Gründen. Dennoch aber fällt es auf, dass die kleinasiatischen Provinzen, die nur wenige ältere Vollbürgergemeinden aufweisen und in denen also hauptsächlich die auxiliare Aushebung zu erwarten war, von Alen und Cohorten so wenig und auch zur Flotte nicht in beträchtlicher Zahl Mannschaften gestellt haben. Eben die Namen der hauptsächlichsten Provinzen und der namhaftesten Völkerschaften werden unter den Auxilien vermisst. Sehr ausgedehnte Gebiete schienen ohne ersichtliche politische Gründe bei der Recrutirung ganz übergangen zu sein.

Jetzt haben die Inschriften Aufschluss gegeben. Ueber die Recrutirung der Legionen waren wir bisher nur für den Occident unterrichtet, am besten für Obergermanien, Dalmatien und Africa. Ueber die Legionen des Orients haben seit einigen Jahren die ägyptischen Steine aus dem Lager bei Alexandria — noch als der dritte Band unserer Inschriftensammlung erschien, war davon nur ein einziger bekannt — Licht zu geben angefangen, und eine grosse kürzlich von Hrn. Maspero bei Koptos ausgegrabene Inschrift¹⁾, sicher aus dem ersten Jahrhundert, wahrscheinlich aus Augustus oder Tiberius Zeit, giebt ein Verzeichniss von 36 Soldaten zweier ägyptischer Legionen mit beigeschriebener Tribus und Heimath. Derartige Listen mit Herkunftangabe besaßen wir bisher von den hauptstädtischen Truppen in grosser Anzahl, aber von Legionaren nur einige jüngere lambaesisanische; die neugefundene zeigt mit einem Schlag, dass, was wir für eine mögliche Ausnahme

1) Dieselbe ist veröffentlicht von Hrn. Desjardins in den *Comptes rendus* der Pariser Akademie 1883 S. 217 und im ersten Heft des fünften Bandes der *Ephemeris epigraphica* p. 5. Die Namen der Legionen fehlen; es sind vielleicht die beiden bekannten (*III Cyren.* und *XXII Deiot.*), vielleicht auch eine von diesen und die dritte unter Augustus dort stationirte, deren Namen wir nicht kennen.

gehalten hatten, vielmehr die regelmässige Ordnung und wenigstens für die ägyptischen Legionen das von Haus aus in Anwendung gekommenene Recrutirungssystem gewesen ist. Ich gebe das Verzeichniss in kurzer Zusammenfassung mit Beifügung der anderweitig bekannten Herkunftangaben von Soldaten der beiden älteren ägyptischen Legionen (*III Cyrenaica* und *XXII Deiotariana*).

Italien	Vercellae	(An.)	1
Lugdunensis . .	Lugdunum	(Gal.)	2
Bithynien . . .	Nicaea	(Pap.)	1
Galatia	Ancyra	(Pol.)	10; dazu 2 C. III 6023
	Tavium	{ (Pol.)	1
		{ (Ser.)	3
Pisidien	Etenna	(Pol.)	1
	Isinda	(Pol.)	1
Paphlagonien . .	Gangra	(Pol.)	1 und Eph. II 336
	Pompeiopolis	(Pol.)	1
Pontus Galaticus .	Amasia	(Pol.)	Eph. II 336
Pontus Cappadocicus	Sebastopolis	(Pol.)	1
Kypros	Paphos	(Ani.)	1
Syrien	Berytus	(Fab.)	1
	Damascus		Eph. II 335
	Garasa (?)	(Col.)	Eph. II 331 = V 4
	Sidon	(Pol.)	1
Aegypten	castra	(Pol.)	2
	Alexandrea	(Pol.)	6
	Ptolemais		Eph. II 332
	Paraetonium	(Pup.)	1
Cyrenaica	Cyrenae	(Pol.)	1
Africa	Utica	(Quir.)	Eph. II 334.

Also die ägyptischen Legionen haben sich in der ersten Kaiserzeit überwiegend aus Aegypten selbst und aus dem ehemaligen Reich des Amyntas, der Provinz Galatien recrutirt. Auch kann letzteres nicht etwa darauf zurückgeführt werden, dass diese Galater nach Aegypten mit der *XXII Deiotariana* gekommen sind, die allerdings wahrscheinlich nach Einziehung des galatischen Reiches dorthin verlegt worden ist; denn in unserer Liste erscheinen die Galater ziemlich gleichmässig in beiden Legionen. Vielmehr haben die Galater im Heer des Orients eine ähnliche Rolle gespielt wie die Belgiker im Westen. — Dass diese Recrutirungsform in Aegypt-

ten bestanden hat, so lange die beiden eben genannten Legionen dort blieben, dass heisst bis auf Traianus, zeigen ihre übrigen oben mit aufgeführten Steine. Die später, nach Auflösung der *XXII Deiotariana* und Verlegung der *III Cyrenaica* nach Arabien, einzige in Aegypten garnisonirende Legion, die *II Traiana fortis* zeigt uns ein im Wesentlichen noch ungedrucktes Verzeichniss¹⁾ der im J. 168 in sie eingetretenen, im J. 194 verabschiedeten Soldaten in der Weise zusammengesetzt, dass von 37 mit Heimathangaben versehenen Veteranen 28 Aegypter sind, 6 aus Syrien, 1 aus Bithynien, 2 aus Africa. Unter Marcus also recrutirte sich diese Legion überwiegend in Aegypten selbst; die galatischen Mannschaften fehlen und die übrigen Provinzen sind nur in geringem Umfang oder gar nicht vertreten.

Man könnte meinen, dass hier eine der vielen Besonderheiten des ägyptischen Militärwesens obwalte; aber dem ist nicht so. Zunächst das syrische Heer ist von jeher in gleicher Weise hauptsächlich aus den griechischen Reichsländern ausgehoben worden. Die inschriftlichen Heimathangaben für die orientalischen Legionen²⁾ sind allerdings sehr sparsam und gestatten sichere Schlussfolgerungen nicht. Aber hier tritt Tacitus ein mit der Erzählung der Vorbereitungen für den parthischen Krieg im J. 54 (13, 7): *Nero et iuventutem proximas per provincias quaesitam splendidis Orientis legionibus ad-movere legionesque ipsas propius Armeniam collocari iubet* und nachher (13, 35) in der Schilderung der Reorganisation der syrischen Legionen durch Corbulo: *dimissis, quibus senectus aut valetudo ad-*

1) Die Kunde dieser schon im J. 1803 von Aegypten nach England gebrachten und in Walsh *journal of the late campaign in Egypt* (London 1803) veröffentlichten Inschrift verdanke ich Hrn. Lumbroso in Rom; sie ist danach *Eph. epigr.* V n. 10 wiederholt. Aber von der Liste giebt dieser Druck nur dürftige Kunde; sie ist mir erst durch die Bemühungen des Hrn. Haverfield in Oxford zugänglich geworden und wird nach dessen Mittheilungen im nächsten Heft der genannten Zeitschrift erscheinen.

2) Ich habe die Heimathangaben der Soldateninschriften der römischen Kaiserzeit gesammelt und die Listen in der *Ephemeris epigraphica* (V 1) veröffentlicht. In den orientalischen Legionen finden sich einige Italiener (*Florentia, XII fulm.*: C. III 414 — *Mediolanum, IV Scyth.*: V 5595 — *Privernum, XII fulm.*: III 353) und ein Spanier (*Italica, VI ferr.*: II 4154), aber mehr Leute aus den griechischen Provinzen, so ein Athener (*XVI Fl.*: C. I. G. 4439), ein Milesier (*VI*: C. I. G. 3932), ein Ancyraner (*X Fret.*: VI 3614), ein Pessinuntier (*X Fret.*: VI 3627), verschiedene Syrer.

versa erat, supplementum petivit: et habiti per Galatiam Cappadociamque dilectus adiectaque ex Germania legio cum equitibus alariis et peditatu cohortium. Diese Ergänzung der Legionen des Orients aus den *proximae provinciae* Galatien und Kappadokien¹⁾ ist bisher als eine ausserordentliche Massregel angesehen worden und war dies ja allerdings; aber dass dabei nach der für die syrische Armee überhaupt massgebenden Aushebungsordnung verfahren ward, kann jetzt keinem Zweifel mehr unterliegen. — Danach muss dasselbe auch für das von Vespasian eingerichtete Obercommando von Kappadokien so wie für das traianische Arabien angenommen werden, so weit überhaupt für diese Zeit noch die von Augustus festgesetzte Recrutirungsordnung in Kraft gewesen ist.

Andrerseits haben die *Districte*, welche die Mannschaften für die syrischen und ägyptischen Corps lieferten, für die des Westens keine Rekruten gestellt. In dem spanischen und in den beiden germanischen Heeren erscheinen keine Griechen nach Ausweis der namentlich für Obergermanien zahlreichen Denkmäler. Bei der in Mainz garnisonirenden vierten macedonischen Legion, welche Vespasian auflöste, sind die 25 mit Heimathangaben versehenen Soldaten sämmtlich Occidentalen. Was die illyrischen Truppen anlangt, so führen für die pannonischen Legionen alle Spuren ebenfalls nach dem Westen, wie dies auch von vornherein wahrscheinlich ist. Dagegen bei den dalmatischen Legionen ist in ihren dort gefundenen Inschriften aus der Zeit vor Vespasian, der diese Legionenlager verlegt hat, der Orient in nicht unbedeutendem Verhältniss vertreten: ich finde in der elften Legion auf sieben Italiker, Gallier und Spanier zwei Macedonier und einen aus dem galatischen Provinzialverband, in der siebenten sogar auf acht Italiener zwei Macedonier, vier Kleinasiaten und vier aus der galatischen Provinz. Ueber die moesischen Legionen fehlt bis jetzt genügende Kunde; wir wissen beinahe nur, dass unter den von Nero nach Tarent geführten Colonisten sich ein aus einer moesischen Legion entlassener Macedonier befunden hat²⁾ und dass die wenigen bis jetzt im Lager von Troesmis zum Vorschein gekommenen Militärsteine,

1) Nicht hieher gehört, dass bei der Theilung der Truppen zwischen Paetus und Corbulo (Tac. 15, 6) jener zu seinen zwei Legionen *Pontica et Galatarum Cappadocumque auxilia* erhält; damit sind die in den genannten Provinzen garnisonirenden Alen und Cohorten gemeint.

2) C. IX 6155.

welche Soldaten nicht moesischer Herkunft nennen, Pontikern, Galatern und Syrenn gehören.¹⁾ Wenn man hinzunimmt, dass diese Provinz, in welche die eigentliche Sprachscheide fällt, in ihrem civilisirten Theil vielmehr griechisch war und dass schon bei den dalmatischen Truppen die Conscription der griechischen Provinzen mit in Betracht kam, so dürfte es wahrscheinlich erscheinen, dass auch das moesische Heer vorzugsweise aus diesen ausgehoben worden ist. Dem gemischten Charakter der Donauarmeen entspricht auch die Angabe des Tacitus (*ann.* 16, 13): *eodem anno (65 n. Chr.) dilectus per Galliam Narbonensem Africamque et Asiam habiti sunt supplendis Illyricis legionibus, ex quibus aetate aut valetudine fessi sacramento solvebantur.* Weitere Funde werden, wenn die Gebiete an der unteren Donau sich der Forschung völliger erschliessen, die Späteren vom Vermuthen zum Wissen führen.

Eigenthümlich liegen die Verhältnisse bei der africanischen Legion. Ueber das africanische Heer des ersten Jahrhunderts, das wahrscheinlich die längste Zeit hindurch sein Hauptquartier in Theveste gehabt hat, wissen wir bis jetzt wenig. Da indess die fünf Inschriften, welche allein darauf bezogen werden können²⁾, sämmtlich Italikern oder Galliern gehören, so ist es nichts desto weniger ausser Zweifel, dass diese Legion sich nach augustischer Ordnung aus dem Occident recrutirt hat. — Dagegen sind wir durch die Inschriften des von Hadrian eingerichteten lambaesischen Legionslagers über die nachhadrianischen Militärverhältnisse für Africa vollständiger unterrichtet als für irgend eine andere römische Provinz; die africanische Legion ist auch neben den ägyptischen die einzige, von welcher wir Soldatenlisten mit Heimathangaben besitzen. Die offenbar älteste derselben³⁾, welche von kaiserlichen Gentilicien nur *C. Iulii*, *Ti. Claudii* und *T. Flavii*, aber die Stadt Marcianopolis nennt, muss einem Jahr-

1) Es sind deren bis jetzt nur vier: zwei aus Amastris (Hirschfeld arch. epigr. Mitth. 6, 40. 41), ein Ancyraner (C. III 6184) und ein Hemesener (Hirschfeld a. a. O. S. 40). Das Lager mag auf Tiberius zurückgehen und hat bis auf Severus bestanden, reicht also weit in die Zeit der örtlichen Aushebung hinab.

2) C. VIII 502. 503. 1876. 2103. 10629. Die letzte Inschrift, die ich nicht verstanden habe, als ich sie herausgab, gehört nach Augustonemetum und die Tribus ist nicht die ufentinische, sondern die Quirina.

3) Gedruckt im *Recueil de la soc. arch. de Constantine* für 1882 p. 378 f., mir in zuverlässiger Abschrift mitgetheilt von Hrn. Dr. Johannes Schmidt.

gang von Soldaten angehören, welche unter Traian in das Heer eingestellt und etwa am Ende der Regierung Hadrians in Lambaesis verabschiedet worden sind. Von den 78 Namen mit einigermaßen bestimmbarer Heimath, welche dieses Verzeichniss aufführt, fallen auf Africa und Numidien 15, auf Cyrene 1, auf Aegypten 6, auf Syrien 32, auf Bithynien 22, auf Niedermoesien und Lugudunensis je 1.¹⁾ Italien fehlt ganz. Dagegen weisen die übrigen dem lambaesischen Lager angehörenden Inschriften, sowohl die Listen wie die im Ganzen nicht häufig, aber doch hier und da die Heimath nennenden Grabsteine ganz überwiegend auf Numidien und das proconsularische Africa; die übrigen Provinzen, einschliesslich der beiden Mauretanien, sind in geringfügigem Verhältniss vertreten. Nur ein noch unedirtes von Hrn. Schmidt ebenfalls in Lambaesis abgeschriebenes Soldatenverzeichniss, nicht datirt, aber nach den zahlreichen *P. Aelii*, also hadrianischen Neubürgern zu schliessen, auf eine unter Hadrian erfolgte Recruteneinstellung sich beziehend, führt unter 50 Heimathangaben zwar 29 africanische auf, aber ausserdem neben einigen zerstreuten nicht weniger als 18 aus der keineswegs besonders volkreichen dacischen Stadt Napoca²⁾, so dass also aus irgend welchen Gründen die in dem betreffenden Jahr in Dacien vorgenommene Aushebung wenigstens theilweise in Africa ihre Verwendung gefunden hat. Auch hier aber überwiegen weitaus die Rekruten africanischer Herkunft. Diese Thatsache, dass die africanischen Legionare des zweiten und dritten Jahrhunderts der Regel nach aus der Provinz Africa-Numidien ge-

1) Africa und Numidien: *castr(is)* 4; *Karth(agine)* 6; *Cirt(a)* 2; *Pa(piria Hadr(umeto))* 1; *Hippo(no)* 1; *Thev(este)* 1. — *Cyr(enis)* 1. — Aegypten: *Pareth(onio)* 1; *Tolomaida* 5; Alexandria fehlt. — Syrien: *Ant(iochia)* 1; *Anth(edone)* 1; *Apamea* 3; *Caes(are)* 1; *Capito(liade)* 1; *Damasc(o)* 2; *Epipa(nia)* 1; *Gabal(is)* 1; *Gazza* 1; *Helio(poli)* 2; *Larisa* 1; *Laud(icea)* 2; *Cl(audia) Tol(emaide)* 2; *Scytopol(i)* 1; *Sidonia* (so einmal, sonst *Sidon.*, *Sido.*, *Sid.*) 8; *Tripoli* 1; *Tyro* 2; *Zeug(mate)* 1. — Bithynien: *Cl(audi)opol(i)* 1; *Nic(aea?)* 6; *Nicom(edia)* 11; *Prusia(de)*; einmal *Plus.*) 4. — Moesien: *Marcian(opoli)* 1; benannt nach der Schwester Traians. — Lugudunensis: *Lugud(uno)* 1. Manche dieser Bestimmungen sind zweifelhaft, theils wegen der Homonymien, theils wegen der Abkürzungen; das Gesamtergebniss wird dadurch nicht berührt.

2) Genau vertheilen sich die Angaben folgendermassen: *cas(tris)* 18 — *Kar(thago)* 3 — *Had(rumeto)* 3 — *Naragg(ara)* 1 — *The(veste; The oder Th)* 3 — *Thy(sdrus)* 1; ferner *Napoca* 19; *Em(ona?)* 1; *Sav(aria)* 1.

bürtig sind, im Allgemeinen längst jedem Epigraphiker wohlbekannt, wird nun bestätigt und näher bestimmt durch einen kürzlich in Lambaesis aufgefundenen Denkstein¹⁾, welchen dem Kaiser Marcus im J. 166 setzten (*centuriones*) et v[ete]rani leg. III Aug., qui militare coeperunt divo Pio III et M. Aurelio Vero II (so!) et Stloga et Severo cos.; es folgen die Namen mit Heimathangabe. Während die sonstigen in Lambaesis gefundenen ohne Zweifel durchaus aus gleichem Anlass aufgestellten Soldatenverzeichnisse sämmtlich der Dedication und somit der Zeitbestimmung entbehren, zeigt dieses urkundlich, in welcher Weise die Recrutirung dieser Legion im Doppeljahr 140 und 141, also drei Jahre nach dem Tode Hadrians, etwa zwanzig nach Einrichtung des Lagers von Lambaesis, sich vollzogen hat. Von 28 damals eingestellten Soldaten, deren Heimath sich erhalten hat, gehören 27 nach Africa²⁾.

Hienach ist also die africanische Legion im ersten Jahrhundert aus dem Occident recrutirt worden. Unter Traian dagegen hat die Aushebung in den östlichen Provinzen auch für Africa die Masse der Ersatzmannschaft geliefert. Unter und seit Hadrian sodann hat die africanische Legion sich fast ausschliesslich aus der Provinz Africa-Numidien recrutirt.³⁾

Bemerkenswerth ist noch, dass von Lagerkindern in dem ältesten ägyptischen⁴⁾ Soldatenverzeichniss vielleicht aus Tiberius Zeit unter 36 nur 2 (S. 5), dagegen unter den im J. 168 eingestellten 37 nicht weniger als 20 auftreten; dass ähnlich in der ältesten wahrscheinlich traianischen Liste von Lambaesis nur 4 von 78 Soldaten die *castra* anstatt der Heimath nennen, dagegen in

1) Gedruckt in demselben *Recueil* p. 374. 382; mir ebenfalls in besserer Abschrift mitgetheilt von Hrn. Dr. J. Schmidt.

2) Der eine Ausländer ist aus Napoca in Dacien.

3) Man übersehe nicht, dass diese Recrutirung nicht etwa bewiesen wird durch die eine oder die andere Aushebungsliste; wogegen mit gutem Grund eingewandt werden könnte, dass die Aushebung für dieselbe Legion in dem einen Jahr in diesem, in dem andern in jenem Bezirke hat erfolgen können; sondern dass, von der einen wahrscheinlich die Aushebung der traianischen Zeit repräsentirenden Liste abgesehen, die Gesammtmasse der lambaesitanischen Inschriften die provinzielle Aushebung wenigstens für dieses Lager über allen Zweifel sicher stellt.

4) Vielleicht hat diese Sitte oder Unsitte eben in Aegypten begonnen und an das dort einheimische System der *χάτοιχοι* und *ἐπίγονοι* (Lumbroso *écon. pol. de l'Égypte* p. 225) angeknüpft. Vgl. *Eph. ep.* V p. 16.

dem dann folgenden auf eine hadrianische Recrutirung hinweisen- den etwa ein Drittel — 18 von 50 —, in dem auf die Conscription von 140 und 141 bezüglichen eben so viele — 10 von 28 —, auch in den meisten übrigen ein Drittel, ja die Hälfte der Ausgehobenen aus Lagerkindern besteht.¹⁾ Gewiss haben zufällige Umstände hier vielfach eingewirkt; aber offenbar hat sich neben und aus der örtlichen Recrutirung die des einzelnen Lagers aus sich selbst in steigender Progression entwickelt.

Es stellen sich hienach für die Aushebung drei verschiedene Epochen heraus: die augustische Ordnung, wonach Italien und der lateinische Westen die occidentalischen, der griechische Osten die orientalischen Legionen stellt; die Ausschliessung der Italiker vom regelmässigen Legionardienst bei sonstigem Festhalten des augustischen Systems; endlich die Einführung der örtlichen Con- scription.

Um die augustische Militärordnung richtig zu würdigen, ist vor allen Dingen ihre Vorgeschichte ins Auge zu fassen.

Es ist die Volksgemeinde der Republik, welche das Bürgerrecht verleiht; allein sie kann dieses Recht an Beamte delegiren. Dies ist geschehen theils zu Gunsten der zur Gründung von Bürgergemeinden ernannten Commissarien, theils zu Gunsten der Feldherren, allerdings für die letzteren immer durch besonderen Volksbeschluss. Wann die feldherrliche Schenkung des Bürgerrechts angekommen und in welchem Umfang sie anfänglich geübt worden ist,

1) Die zu seiner Zeit bekannten lambaesianischen Lagerkinder hat Wil- manns C. I. L. VIII p. 284 zusammengestellt. In der Liste 2565 fallen 2 bis 6 von 18, in der 2568 43 von 86, in der datirten 2618 aus dem Anfang der Re- gierung des Severus 4 von 11 auf die *castra*. — Wilmanns Behauptung aber a. a. O., dass diese Kinder nicht aus dem Soldatenconcubinats entsprungen sein können, weil sie der *Pollia* angehören und die (hauptstädtischen) *spuri* in der *Collina* zu stehen pflegen und weil von Vaterschaft und ähnlichen Ver- hältnissen auf ihren Inschriften die Rede ist, ist nicht zulässig. Wären es Soldatenkinder aus rechter Ehe, so hätten sie vielmehr die Tribus ihrer Väter führen müssen. Die pollische Tribus ist, wie immer klar war, aber jetzt über allen Zweifel feststeht, hier als personale und zur Erlangung der Dienstfähig- keit in der Legion den an sich derselben ermangelnden Rekruten verliehene zu betrachten. Dafür, dass der Soldat rechter Ehe nicht fähig ist, geben eben diese *castrenses* mit ihrer speciell geschenkten Tribus den schlagenden Be- weis. Dass *pater* und dergleichen von Concubinenkindern — im römischen Sinne — wohl hat gebraucht werden können, versteht sich von selbst, wenn auch nach strengem Recht eine solche Verwandtschaft nicht galt.

lässt sich nicht feststellen; wir wissen nur, dass Marius dies Recht für den im J. 653 d. St. beendigten kimbrischen Krieg erhalten und auf Grund desselben ganzen Abtheilungen von Nichtbürger-soldaten das Bürgerrecht verliehen hat. Wahrscheinlich ist es seitdem den Feldherren oft, wenn auch wohl in der Regel erst nach glücklicher Beendigung des Krieges als Siegesbelohnung, gewährt worden.¹⁾ In dieser Beschränkung stand es in keiner Beziehung zu dem im übrigen dem Feldherrn ebenfalls zustehenden Recht innerhalb seines Sprengels die waffenfähigen Bürger und Unterthanen zum Dienst einzuberufen. Da es aber lediglich ein persönliches Privilegium war und von Rechtswegen der betreffende Volksbeschluss zu jeder Zeit gefasst werden konnte, so ist wohl in der letzten Zeit der Republik die Befugniss das Bürgerrecht zu verleihen dem Feldherrn schon während oder selbst bei Antritt seines Commandos verliehen worden; und damit war ihm zugleich die Möglichkeit gegeben den Nichtbürger, den er zum Heerdienst einberief, zum Legionar zu machen. Wann die Generale der Republik angefangen haben jene Befugniss in dieser Richtung zu verwenden, vermögen wir nicht zu sagen. Aber wenn schon in dem Heer, mit welchem Pompeius den mithridatischen Krieg beendigte, geborene Kelten und Deutsche in beträchtlicher Anzahl und allem Anschein nach als Legionare dienten²⁾, so ist dies wahrscheinlich auf dergleichen Einstellungen zurückzuführen. Regimente freilich hat man, so lange es noch eine Republik gab, sicher niemals nach diesem Princip gebildet. Diese Formation begegnet zuerst, und allem Anschein nach als eine durch die Recht- und Zuchtlosigkeit der Feldherrnrevolten hervorgerufene Neuerung, in dem Kriege zwischen Pompeius und Caesar, und damals wird auch zuerst ihr Name

1) Staatsrecht 2, 855. Marius muss diese Befugniss schon vor der Beendigung des Cimbernkrieges erhalten haben, da die Verteilung an die Camerter nur insofern beanstandet wurde, als ihr deren Bündnisvertrag im Wege stand (Val. Max. 5, 2, 8). Pompeius aber erhielt das gleiche Recht für Spanien erst im J. 682 nach der Katastrophe des Sertorius.

2) Caesar b. c. 3, 4. 103. Ein positiver Beweis dafür, dass diese mehrfach erwähnten gabinischen Soldaten, *Galli Germanique*, Legionarier waren, ist nicht zu führen; der römische Kriegstribun und der Centurio, die Pompeius ermordeten, werden zu ihnen gehört haben, aber ganz bestimmt lässt sich daraus auf den Charakter der Truppe nicht schliessen. Indess spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass das alexandrinische Legionslager eben auf diese Mannschaften zurückgeht (vgl. *Eph. epigr.* V p. 16).



vernommen¹⁾: die *legiones vernaculae*, die 'Eingebornenlegionen', werden in Gegensatz gestellt zu den aus geborenen, wenn auch in der Provinz geborenen römischen Bürgern aufgestellten.²⁾ Derartige Regimenter sind nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges wenigstens von den pompeianischen Feldherrn in Spanien gebildet worden.³⁾ Caesar scheint nicht geradezu das Gleiche gethan zu haben. Für die Aushebungen, die er in der diesseitigen Provinz sogleich nach dem Bruch in grossem Umfang vornahm, diente ihm als Legalisirung das roscische Gesetz, welches schon am 11. März dieses Jahres den Transpadanern das Bürgerrecht verlieh⁴⁾ — man erkennt jetzt noch deutlicher, warum dessen Durchbringung in so auffallender Weise beschleunigt ward. In dem transalpinischen Gallien hat er wohl eine Truppenabtheilung ausgehoben, die militärisch als Legion behandelt ward⁵⁾, aber ihr die Legionsnum-

1) Die Art, wie Caesar, der zuerst den Ausdruck braucht, ihn einführt (*b. c. 2, 20: altera ex duabus legionibus, quae vernacula appellabatur*) zeigt die Neuheit auch des Ausdrucks.

2) Der Verfasser des *bellum Hisp. c. 7* bezeichnet als den Kern des pompeianischen Heeres neben einer vierten die zwei *legiones vernaculae*, das heisst die beiden von Varro 705 im jenseitigen Spanien gebildeten (*Caesar b. c. 2, 18*), die nach dessen Unterwerfung in Caesars Heer übergingen, aber dann durch ihren Abfall den zweiten spanischen Krieg herbeiführten, und *una facta ex coloniis quae fuerunt in his regionibus*. Daraus hat Lange (*hist. mut. rei mil. p. 11*) geschlossen, dass den Legionären der *legiones vernaculae* das Bürgerrecht gefehlt hat und Marquardt (*Staatsverw. 2, 419*) dies gebilligt; während ihnen doch nur das angeborene, nicht das Bürgerrecht überhaupt abgesprochen wird. Darum ist dann an einer andern Stelle *bell. Alex. 53: nemo aut in provincia natus aut vernaculae legionis miles aut diuturnitate iam factus provincialis, quo in numero erat secunda legio, non cum omni provincia consenserat in odio Cassii* das richtig überlieferte *aut—aut—aut* in *aut—ut—aut* geändert worden, obwohl deutlich auch hier die drei Kategorien der Legionäre unterschieden werden: die in der Provinz geborenen Bürger, die in der Provinz geborenen Nichtbürger und die Nichtspanier.

3) Abgesehen von der eben angeführten Stelle wird als *legio vernacula* im eigentlichen Sinn durchaus nur die eine der beiden varronischen Legionen bezeichnet (*b. c. 2, 20; b. Alex. 53. 54. 57; b. Hisp. 10. 12*); die andere muss wohl einen Stamm von geborenen Bürgern gehabt haben, zumal da Caesar von 'Ergänzung' der Legionen spricht.

4) Vgl. diese Zeitschrift 16, 35.

5) Sueton *Caes. 24: (Caesar) ad legiones, quas a re publica acceperat, alias privato sumptu addidit, unam etiam ex Transalpinis conscriptam vocabulo quoque Gallico (Alauda [vielmehr Alaudae] enim appellabatur),*

mer versagt¹⁾ und auch den Soldaten die Civität nicht sofort und nur als persönliches Recht verliehen, wodurch die Truppe selbst noch keineswegs zur Legion ward.²⁾ Insofern mochten die Caesarianer ihren Gegnern die 'Eingebornenlegionen' auf ihr specielles Sündenregister schreiben; und Caesar selbst hätte demnach wohl eine Organisation dieser Art seiner Militärordnung nicht eingefügt. Aber es ist der Fluch des Bürgerkriegs, dass die Sünden jeder Partei dem Gemeinwesen bleiben. Nach Caesars Tode verfuhr die Feldherren der restaurirten Republik hierin wie die pompeianischen³⁾; und wenn bei den massenweisen provinzialen Aushebungen, welche die Triumvirn anordneten, der Unterschied der in der Provinz geborenen Bürger und der latinischen oder peregrinischen Provinzialen nicht hervortritt, so haben doch sicher auch sie nicht an Caesars Reserve festgehalten und in grosser Zahl Legionen aus Nichtbürgern gebildet, die mit dem Eintritt in die Truppe und durch ihn das Bürgerrecht erwarben.

Man wird diese Vorgeschichte im Sinne behalten müssen, um Augustus Militärordnung nach beiden Seiten hin gerecht zu würdigen. Die Institution der ganz oder überwiegend aus Nichtbürgern gebildeten Legion ist, wie die der kaiserlichen Legaten, nicht eigentlich an sich, sondern nur in ihrer organischen Regulirung das Werk des Augustus. Das Bedenkliche derselben hat dieser gewiss so

quam disciplina cultuque Romano institutam et ornatam postea universam civitate donavit.

1) Bekanntlich heissen diese Soldaten bei Cicero immer *Alaudae*, mehrfach in bestimmtem Gegensatz zu Legionen mit Nummern. Aehnlich verhält es sich mit der *legio Martia*, deren Entstehung nicht bekannt, aber wahrscheinlich analog ist. Auch die *Deiotariana* Augustus ist wahrscheinlich schon im J. 729 mit dem galatischen Reiche römisch geworden, hat aber ihre Regimentsziffer 22 ohne Zweifel erst nach der Bildung der 21. Legion erhalten, das heisst nach der Varusschlacht — ob durch Augustus, wie man gewöhnlich annimmt, oder erst später, ist nicht zu entscheiden. Die eigentliche Einstellung in die Legion ist das *distribuere in numeros* (Plinius *ad Trai.* 29. 30), wo *numerus* gewiss die Legionsziffer bezeichnet (vgl. Polyb. 6, 20), und wo diese fehlt, giebt es im Rechtssinne keine Legion.

2) Man erinnere sich an die mit dem Bürgerrecht beschenkten Cohorten der Camerter und der Pontiker, an die zahlreichen *alae* und *cohortes civium Romanorum*. Die Distinction zwischen dem Bürgerrecht des oder der Soldaten und der Bürgerqualität der Truppe ist gewiss alt.

3) Appian *b. c.* 3, 79: (Brutus) *Μακεδόνας ἐπαιῶν δύο τέλη κατέλεξεν ἐξ αὐτῶν, καὶ ἐς τὸν Ἰταλικὸν τρόπον καὶ τὰδε ἐγυμνάζετο.*

wenig verkannt wie Caesar; bezeichnend ist dafür einmal, dass die *legio vernacula* zwar der Sache nach festgehalten, das bemakelnde Wort aber durchaus vermieden ward; zweitens, dass dies Aushebungsprincip, wo es den ganzen Regimentern den Stempel gab, allem Anschein nach beschränkt ward auf die Legionen des Ostens, wobei übrigens der nicht ganz dort mangelnde Bestand von römischen Bürgern doch auch einen Theil der Rekruten geliefert haben wird. Im Westen sind gewiss die Legionare auch zum guten Theil aus latinischen oder peregrinischen Gemeinden ausgehoben und durch die Aushebung zu Bürgern gemacht worden; aber sicher ist dort, namentlich so lange Italien noch einen beträchtlichen Theil von Legionaren stellte, die Zahl der geborenen römischen Bürger in jeder Legion eine recht beträchtliche gewesen. Bezeichnend für die Regel ist die Ausnahme: allein, so viel wir wissen, in der Zwangslage nach der Varusschlacht ist eine occidentalische Legion in ihrer Majorität nach diesem Princip gebildet worden.¹⁾

Immer brach das neue System mit dem Grundsatz der Republik das Heer aus geborenen Bürgern zusammzusetzen. Was im Bürgerkriege aufgekommen war, die Aufstellung von Regi-

1) In der bekannten Schilderung dieser Legion bei Tacitus *ann.* 1, 31: *vernacula multitudo nuper acto in urbe dilectu lasciviae sueta, laborum intolerans, implere ceterorum rudes animos* pflegt *vernaculus* auf die städtische Hefe bezogen zu werden; aber diese Bedeutung hat das Wort sonst nachweislich nicht, und der Schriftsteller dürfte vielmehr dasselbe auch hier in dem oben erörterten castrensischen Sinn gebraucht haben, das heisst, die Rekruten bezeichnen als entnommen dem städtischen des Bürgerrechts entbehrenden Pöbel. Dies erhält vielleicht eine gewisse Bestätigung dadurch, dass die Aushebung für jene Legion sich nach Ausweis der Inschriften auf Kreise erstreckt hat, die sonst bei der legionaren Aushebung nicht in Betracht kommen. Legionssoldaten ohne Geschlechtsnamen kommen überhaupt nur selten vor, wo sie aber auftreten, vorzugsweise bei Neubürgern, die der Sache nach noch Barbaren waren. Sie erscheinen einzeln in anderen Legionen (C. III 3558: *Pacatus Mucaris mil. leg. II adi.*; V 5417: *Kalendinus Celati f. m. l. II ad.*; V 5448: *Nigetio mil. l. II Ita.*), aber in Italien und in guter Zeit wohl nur bei der einundzwanzigsten. *Iamunus* (oder *Iamuno*) *Rufi*, aus einem der kleinen unter Brixia gelegten Berggaue peregrinischen Rechts, setzt seinen Söhnen *Quartioni*, *Sexto militibus leg. XXI rapacis filis defu(nc)t(is)* einen Grabstein (C. V 4858); gleichartig ist V 4927, verwandt V 4892. 5033 (vgl. *Hermes* 4, 116). Dies scheinen *peregrini* zu sein, welche bei jenem ersten *Dilectus* in diese Legion gelangt sind.

mentern nach römischer Art und mit römischem Commando aus Nichtbürgern und ihre Umwandlung in Bürgerregimenter durch Verleihung des Bürgerrechts an die gesammte Mannschaft, das hat Augustus nicht beseitigen wollen oder nicht beseitigen können. Indess wurde diese Einrichtung, die in ihrem vollen Umfang angewandt jedem reichsangehörigen oder reichsfremden Barbaren wie jedem Halbfreien oder Unfreien das Bürgerheer geöffnet haben würde, wesentlich beschränkt durch die doppelte Qualification für den Legionar, der städtischen Heimath und der freien Geburt.

Die erstere wird weiterhin begründet und erörtert werden. Sie war dazu bestimmt die nicht civilisirten Reichsangehörigen vom Reichsbürgerheer fern zu halten, während für diese zugleich besondere Cadres eingerichtet wurden. Freilich war die Stadtheimath, zumal in ihrer mehr äusserlich sich ausdehnenden als innerlich sich vertiefenden Entwicklung, an sich schon für den Besitz städtischer Civilisation eine Bürgerschaft von bedenklichem Werth und mehr eine Directive als eine Schranke. Es war mit dieser Einrichtung dem Staat ein grosses Princip vorgezeichnet und ausführbar gemacht worden; aber die unverständige Regierung konnte daneben und damit machen was ihr gut schien, ohne sie äusserlich zu verletzen. Formell ist in dieser Hinsicht zu allen Zeiten alles in der vollkommensten Ordnung, jeder Gardist und jeder Legionar in der Stammrolle mit seiner Stadtgemeinde geführt worden unter Augustus so gut wie unter Severus und sicher noch lange nachher. Aber materiell ist dadurch nicht verhindert worden, dass die Thraaker und Pannonier im Heerwesen die erste Rolle spielen und die Reichsherrschaft gewissermassen von Rechtswegen den illyrischen Barbaren zukommt. Die Staatsweisen dieser Autokratie durften überhaupt sich rühmen die gesetzlichen Ordnungen nicht beseitigt, sondern nur inhaltlos gemacht zu haben. Die Barbarenherrschaft konnte in der That mit diesem Princip genau so vollständig durchgeführt werden, wie die Autokratie bei richtiger Behandlung recht füglich mit dem Princip der Volksvertretung auskommen kann.

Wenn die Stammrolle unter dem Principat, wie vorher, für jeden Legionar die freie römische Geburt angab und den römischen Vater namhaft machte, so war das für die Republik eine Wahrheit, seit Augustus insoweit nothwendig eine rechtliche Fiction, als Nichtbürger in die Legionen aufgenommen wurden. Indess die Qualification der Ingenuität an sich kann darum fortbestanden

haben; und ohne Zweifel hat Augustus in der That daran festgehalten, also Nichtbürger nur dann in die Legion eingestellt, wenn sie aus rechter peregrinischer Ehe entsprossen waren, die Fiction demnach sich nicht auf das Vorhandensein des Vaters bezog, sondern nur auf dessen Benennung.¹⁾ Die rechtliche Incompatibilität des Heerdienstes und der Libertinität erscheint deutlich eben in der Ausnahme, die hinsichtlich der städtischen Feuerwache gemacht wird; nur hier tritt die Libertinität offen zu Tage. Dennoch scheinen auf dem Schleichweg, den das eben so unbestrittene wie bedenkliche Recht des Kaisers die fictive Ingenuität (*natalium restitutio*) zu verleihen²⁾ an die Hand gab, die Libertinen in den Heerdienst schon früh in weiterem Umfang eingedrungen und in immer steigendem Masse daran ,betheiligt worden zu sein. Die Flottensoldaten, einstmals von Rechtswegen Slaven oder Freigelassene des Kaisers, sind in dieser Weise wohl auch nach der Beilegung der Soldateneigenschaft in grosser Ausdehnung aus den Freigelassenen genommen worden.³⁾ Selbst in Betreff der Legionarier giebt es zu denken, dass bei einer Aushebung in Bithynien, die allem Anschein nach für die Legionen dienen sollte, schon Kaiser Traianus

1) Dies mag sogar sehr alt sein. Der Besitz des *pater aut patronus* ist ein so allgemeines Requisite für den römischen Bürger, dass dasselbe auch für den Neubürger zur Anwendung kommen muss; und wenn ihm auch da, wo die Nomenclatur homogen war, wie bei den aus dem Latium hervorgegangenen, wohl die Fortführung der wirklichen Ascendenten zugestanden worden sein wird, so ist dies doch Griechen und anderen Nationen gegenüber schwerlich geschehen, sondern hier wohl schon früh Fiction zu Hülfe genommen worden.

2) Scaevola *Dig.* 40, 11, 3: *ea res nec dubitationem habet nec umquam habuit, quin exploratum sit ad omnem ingenuitatis statum restitui eum, qui isto (natalium restitutorum) beneficio principis utatur.*

3) Es ist eine Eigenthümlichkeit der zahlreichen Steine der Classiarier, die längst hätte hervorgehoben werden sollen, dass diese Leute entweder einen peregrinischen Vater nennen oder gar keinen. Die letzteren dürften zum grossen Theil Freigelassene sein, die den Patronus weglassen wegen der mit dem Eintritt in diesen Dienst rechtlich verknüpften fictiven Ingenuität. Hätten sie Freigelassene sein dürfen, wie es die *vigiles* durften, so würden wir den Patron gewiss oft genannt finden — der eine von ihnen, der ihn nennt (X 3531), hat wohl aus Versehen die Wahrheit gesagt. Dass sie blos den Patron weglassen, aber sich keinen Vater beisetzen, dürfte bestätigen, dass, wo ein Vater genannt wird, wie bei dem Legionar, nur der Name, nicht aber die freie Geburt fictiv ist.

nur diejenige von Slaven als unstatthaft bezeichnet.¹⁾ Genauer können wir hier dem Sachverhältniss nicht nachkommen und den Schleier nicht lüften, den die Autokratie durch die Ausübung ihrer Privilegien über die Thatsachen gebreitet hat.

Die Ausländer und die Unfreien waren für den römischen Heerdienst selbst in der nachdiocletianischen Zeit noch disqualificirt. Anwerbung im Ausland ist allerdings damals in grossem Umfang aufgekommen; aber ein Theil des Reichsheeres sind diese angeworbenen Mannschaften nicht. Dem Slaven wird sogar noch in den Gesetzen der spätesten Zeit für den Eintritt in den Dienst die Todesstrafe gedroht. Aber umgangen wird auch diese letzte Schranke in dieser Zeit mittelst des Colonats. Allerdings ist der *Colonus* im Rechtssinn kein Slave und insofern hat die Scheinheiligkeit der römischen Jurisprudenz auch damals sich nicht verleugnet; aber dass diese Leibeigenen nur dem Namen nach freie Leute sind, ist ebenso bekannt wie dass die spätere Aushebung wesentlich besteht in der Auflage an die grösseren Grundbesitzer diese Knechte als Rekruten zu stellen.²⁾ Diese Heere sind es, die Rom und Byzanz gegen die Gothen und Hunnen zu vertheidigen hatten.

Von der allgemeinen Betrachtung des augustischen Aushebungssystems kehre ich zurück zu den beiden tiefgreifenden Aenderungen, denen dasselbe in der früheren Kaiserzeit unterlegen hat, dem Ausschluss der Italiker vom Legiondienst und der Einführung der örtlichen Conscription. Es erscheint erforderlich nach den oben gegebenen Elementen zu bestimmen, wann beides eingetreten ist.

Der Ausschluss der Italiker vom Legionardienst folgt daraus noch nicht, dass bei der Aushebung für die Donauarmee im J. 65 nur die *Narbonensis*, *Asia* und *Africa* herangezogen wurden (S. 8); der einzelne *Dilectus* ist immer auf einzelne Landschaften gestellt

1) Plinius *ad Trai.* 29. 30. Bithynien unterliegt als Senatsprovinz nur der legionären Aushebung, und um diese Zeit ist dort für die africanische Legion ausgehoben worden (S. 9). Auch die *numeri* führen auf die Legionen (S. 14 A. 1). Allerdings stand die Provinz damals ausnahmsweise unter kaiserlicher Verwaltung und es ist also nicht schlechthin ausgeschlossen an Auxiliarier oder Flottensoldaten zu denken.

2) Dies ist dem älteren Recht fremd; aber schon in traianischer Zeit kam bei zwangsweiser Aushebung die Stellung von *vicarii* vor (Plinius *ad Trai.* 30) und daraus mag sich dieses Verfahren entwickelt haben.

worden, und für Italien kommt noch besonders in Betracht, dass hier vielleicht schon früh nur diente, wer sich freiwillig meldete. Dass schon in dem Bürgerkrieg nach Neros Tod Tacitus die Rheinarmee als provinziale Truppe den italischen Prätorianern entgegensetzt¹⁾, beweist wohl, was die Documente bestätigen, dass schon damals in jener die provinziellen Elemente sich sehr fühlbar machten, aber auch nicht mehr, zumal da diese Angaben in Reden vorkommen und vielleicht selbst unter dem Einfluss der eigenen Anschauung des Schriftstellers stehen. Dass vielmehr noch unter Nero die Italiker in beträchtlicher Anzahl in der Legion dienten, zeigt das erst von Vespasian eingerichtete Lager der 11. Legion von Vindonissa; es könnten in diesem, das nur etwa dreissig Jahre bestanden hat, unter zehn Grabsteinen von Soldaten mit Heimathangaben sich nicht sieben Italiker gegen drei Gallier finden, wenn bereits unter Nero dieser Ausschluss eingetreten wäre. Aber unter Vespasian muss er wohl erfolgt sein; denn in den Legionen, deren Errichtung in die vespasianische Epoche fällt, sind die Italiker nicht mehr vertreten, wie dies namentlich die zahlreichen Mainzer Inschriften der *I adiutrix* zeigen. — Diese Entlastung Italiens, das bisher einen wesentlichen Beitrag für die occidentalischen Legionen gestellt hatte, führte natürlich eine stärkere Belastung der lateinischen Provinzen des Westens bei der Legionaraushebung herbei; und um diese einigermassen auszugleichen, wird die africanische Legion dem Orient zugewiesen worden sein und es sich daraus erklären, dass wir diese in traianischer Zeit aus Bithynern und Syrern recrutirt finden (S. 9).

Also was die Legion dem sogenannten Hygin ist, die *militia provincialis fidelissima*, ist sie vermuthlich unter Vespasian geworden.²⁾

1) Tacitus *hist.* 2, 21: *militem peregrinum et externum*. Aehnlich 1, 84, 2, 93, 94.

2) Wenn bei Tacitus (*Agr.* 32) der Führer der Nationalpartei in Britannien das Römerheer der domitianischen Zeit schildert als bestehend aus Galliern, Germanen und Britannern, so denkt er nicht, wie Hübner will (*Hermes* 16, 551), an die Auxilien, sondern in erster Reihe an die Legionen selbst, auf welche in der That, da es sich ja hier um die der Westprovinzen handelt, diese Aeusserung vollständig passt. Den Commentar dazu giebt die Inschrift (C. VII 5); die ein von dem Statthalter von Britannien in Venta (Winchester) stationirter Legionar gesetzt hat *matrib(us) Ital[is] Germanis Gal[is] Brit[annis]* — offenbar den Heimathgöttern der englischen Legionare. Bei den *matres Italiae* kann an die Offiziere und Unteroffiziere gedacht sein. — Allerdings passt

Es ist auch wohl begreiflich, dass dieser Kaiser so verfuhr. Der Versuch der Rheinarmee die Herrschaft über Italien zu gewinnen, ruhte ohne Frage mit auf dem Uebermuth der Truppe, und dieser wieder zum Theil wenigstens auf dem gewaltigen Hochmuth, den der Römer, das heisst in dieser Epoche der Italiker gegenüber dem Provinzialen, der Eroberer gegenüber dem Unterworfenen empfand. Es ist die grosse That Vespasians gewesen, dass er die Militärgewalt zum Gehorsam zurückgeführt und die Generale wieder der Regierung botmässig gemacht hat. Die Auflösung der am Rhein stehenden Legionen zeigt, wo Vespasian den Sitz des Uebels erkannte; dafür, dass es nicht wiederkehre, gab sie keine Bürgschaft. Wohl aber war diese damit gegeben, wenn dem Italiker das Schwert, das wirklich schlug — der Gardistendegen war dies nicht — ein für allemal aus der Hand genommen ward. — In welcher Form der Ausschluss ins Werk gesetzt wurde, können die Inschriften uns nicht sagen; und da die Schriftsteller schweigen, wird hierüber schwerlich je voller Aufschluss erlangt werden. Wahrscheinlich ist eine eigentlich organisatorische Vorschrift darüber gar nicht ergangen, sondern hat die Regierung einfach die Aushebung oder auch die Werbung, die nicht stehend, sondern immer auf besondere Anordnung für die einzelnen Districte eintrat¹⁾, so weit sie die Legionen zu ergänzen bestimmt waren, seitdem in Italien unterlassen. So erklärt sich am einfachsten, dass auch nachher noch manche Ausnahmen vorkommen²⁾ und dass in gefährlichen

Tacitus Ausdruck zugleich auf die Mehrzahl der Auxiliarier. Denn so weit nicht besondere Rücksichten militärischer Art eine Ausnahme bedingten, wie das bei den Schützen (*sagittarii*) und der schweren Reiterei (*cataphractarii*) der Fall war, sind offenbar die im Orient ausgehobenen Auxilia ebenso wie die im Orient ausgehobenen Legionen auch im Orient verwendet worden, und umgekehrt. Darum brauchen indess die Auxilia keineswegs ursprünglich eben in der Provinz Verwendung gefunden zu haben, in welcher sie ausgehoben wurden. Nach dem ältesten Document der Art, welches wir besitzen, dem neronischen Diplom vom J. 60 lagen damals in Illyricum fünf spanische Cohorten und zwei der *Alpini*.

1) Staatsrecht 2 S. 820.

2) Dahin gehören zum Beispiel der Soldat aus dem Lager von Aquincum (III 3454) *T. Cl. Efficax q(uon)d(am) mil(es) leg(ionis) II p(iae) fidelis b(ene)ficiarius co(n)s(ularis) domo Luceria Apia* (für *Apula*), der Tereventiner, der im Lager von Obilaba in der von Marcus eingerichteten zweiten italischen Legion gedient hat (IX 2593) und die *milites leg. VI victricis pie fidelis) cives Italici et Norici*, welche am Antoninswall in Britannien den

Krisen, zum Beispiel unter Marcus und Verus für den parthischen Krieg, Aushebungen im transpadanischen Gebiet ausserordentlicher Weise stattgefunden haben, die nur auf die Legionen bezogen werden können.¹⁾

Als den Urheber der örtlichen Aushebung erweist sich nach dem oben Gesagten für Africa Hadrian, und allem Anschein nach hat er diese Massregel für das gesammte Reich durchgeführt. Der Gegensatz der occidentalischen und der orientalischen Legionen wurde hiedurch nicht aufgehoben, vielmehr verschärft. Die weiteren Modalitäten dieser wichtigen Neuerung werden, zumal bei dem wahrscheinlich dadurch mit herbeigeführten Abkommen der Heimathangaben auf den Grabsteinen der Soldaten, kaum je genügend festgestellt werden können. Selbstverständlich darf der Satz, dass die Legion in ihrer Garnisonsprovinz sich recrutirt, nicht allzu strict gefasst werden. Für Africa hatte seine vollständige Anwendung keine Schwierigkeit und war man nicht genöthigt auch nur nach Mauretanien überzugreifen. Auch Aegypten genügte im Ganzen sich selbst, obwohl in der besseren Zeit, wie wir weiter finden werden, die legionare Aushebung nur in den Städten griechischen Rechts stattfand; in untergeordneter Weise stellten andere Provinzen, besonders Syrien, Rekruten für die dortige Legion. Aber die beiden Germanien boten, zumal da auch für die Auxilia hier stark ausgehoben ward, offenbar nicht Mannschaften genug für die dort stehenden Legionen; es wird weiterhin (S. 55) darauf zurückzukommen sein, dass hier auf die benachbarten Provinzen übergriffen ward. — Dass die administrative Erleichterung der Recrutirung, deren Durchführung nach der älteren Ordnung sehr weitläufige und kostspielige Verschickungen zur Folge gehabt haben muss, bei dieser Umgestaltung derselben eine Rolle gespielt hat, versteht sich eben so von selbst, wie dass dies nicht das eigentlich bestimmende Motiv gewesen ist. Was dieses war, wird sich weiterhin zeigen

Altar VII 1095 weihten. Gunst und Missgunst und Zufälligkeiten aller Art müssen hier eingegriffen haben. Ueberdies fällt Heimathrecht und Domicil ja nicht zusammen und ist es wohl denkbar, dass bei dem Ausschliessen der Italiker mehr dieses als jenes in das Auge gefasst ward (vgl. *vita Hadriani* 12).

1) Ausserordentliche Commissarien zur Veranstaltung von Aushebungen in Italien, immer senatorischen Ranges, begegnen verhältnissmässig häufig, unter anderen für den armenisch-parthischen Krieg des Verus (Staatsrecht 2, 819 Anm. 6), zuerst sicher unter Hadrian.

(S. 59); hier mag nur bemerkt werden, dass die Abschaffung des effectiven Kriegsdienstes, wie sie seit Vespasian für Italien bestand, damit auf die zu vollem römischen Bürgerrecht gelangten und nicht mit Legionen belegten Provinzen, insonderheit also auf die Baetica und die Narbonensis, aber auch auf Achaia und Asia erstreckt ward; und es passt dies zu dem Gesamtgang der Entwicklung recht wohl. Es wird überhaupt in dem römischen Heerwesen die Cultur von Stufe zu Stufe durch das barbarische Element verdrängt — die Inschrift von Aquileia mit dem hoffärtigen Gegensatz des Gardisten gegen die *barbarica legio* ist bekannt —; und in den Inschriften jener Provinzen mangeln die Militärsteine ganz ebenso, ja noch mehr als in Italien und begegnet man in nachhadrianischer Zeit dort höchstens einem vereinzelt Prätorianer.

Eine formelle Rangverschiedenheit zwischen den Legionen römischer und denen griechischer Herkunft sollte durch diese Ordnung ohne Zweifel nicht herbeigeführt werden. Es zeigt sich dies schon darin, dass die Scheidung keine absolute ist; wie einzelne Occidentalen in den Legionen am Nil dienen, so finden wir bei einem Theil der illyrischen Legionen beide Bestandtheile einigermaßen gleichmäßig und vielleicht mit guter Absicht gemischt. Wir können es uns ersparen auseinander zu setzen, warum Augustus unmöglich dazu thun konnte seine Legionare in solche erster und zweiter Klasse zu scheiden. Aber dass dies doch bis zu einem gewissen Grade die Folge jener Einrichtung sein musste, liegt ebenso auf der Hand. Das Commando war selbstverständlich überall lateinisch, wie denn auch die Militärschriften des Ostens mit wenigen Ausnahmen lateinisch sind oder zweisprachig mit Voranstellung des lateinischen Textes. Aber als Verkehrssprache diente diesen Legionaren sicher die griechische, und ebenso blieb griechische Schlawheit und griechische Zuchtlosigkeit diesen Lagern eigen. Was Tacitus (S. 51 A. 1) von einer Truppe sagt, die von einem der Clientelkönige des Ostens aufgestellt und bei Einziehung seines Reiches in das Reichsheer übergegangen war: *donati civitate Romana signa armaque in nostrum modum, desidiam licentiamque Graecorum retinebant*, ist das rechte Motto für die wenig erbauliche Militärgeschichte dieser Romaer. Man wird die Geschichte der Partherkriege anders lesen, seit wir diese Thatsache kennen. Erst jetzt auch versteht man, warum in der Garde der besseren Kaiserzeit Provinzialen genug gedient haben, aber aus den griechischen

Provinzen gebürtige Mannschaften nur ganz vereinzelt begegnen, vielmehr die hier erscheinenden Provinzialen durchaus derjenigen Herkunft sind, welche auch in den Legionen des Occidents auftritt. Es ist ebenso gewiss nicht Zufall, dass zwischen den Corps des Orients und denen des Occidents der sonst so häufige Lagerwechsel so gut wie gar nicht stattgefunden hat, nur zweimal eine occidentalische Legion bleibend nach dem Osten verlegt und nie eine orientalische Legion auf die Dauer nach dem Occident geschickt worden ist.¹⁾ Die *partes Orientis* und die *partes Occidentis*, wie sie in der Reichstheilung des Theodosius zur formalen Constitution gelangten, sind in der That schon vierhundert Jahre zuvor in der augustischen Militärordnung gleichsam im Keime enthalten.

II. Die Heimathvermerke der Legionare und der Auxiliarier.

Die Heimathangaben der römischen Soldaten sind zwiefacher Art: entweder wird die Heimath substantivisch im Ablativ dem Namen nachgesetzt oder adjectivisch ihm angehängt. Als dritte Form tritt in gewissem Sinn, da wo die politische Heimathgemeinde fehlt, die ethnologische Angabe der Herkunft, die Landschaft hinzu. Diese drei Formen entsprechen und sind der Ausdruck der verschiedenen Rechtsstellung der Heerestheile.

Bei den aus Vollbürgern bestehenden Truppen, der Garde und den Legionen, wird die Heimath durchgängig durch den Stadtnamen und zwar ohne Hinzufügung des Namens der Landschaft oder der Provinz²⁾ bezeichnet. Dieser Regel fügen sich for-

1) Die augustischen Legionen des Ostens (einschliesslich der beiden moesischen) sind acht an der Zahl, die *III Cyrenaica*, *III Gallica*, *IV Scythica*, *V Macedonica*, *VI ferrata*, *X Fretensis*, *XII fulminata*, *XXII Deiotariana*; die späteren orientalischen (einschliesslich der drei von Niedermoesien) zwölf, und zwar die sieben ersten der augustischen (die *XXII Deiotariana* ist aufgelöst worden), die wohl durch Traian hingelegten *XI Claudia* und *XV Apollinaris*, ferner die *I Italica*, eingerichtet von Nero, die *XVI Flavia*, eingerichtet von Vespasian und die *II Traiana*, eingerichtet von Traian. Zu den letzteren tritt dann noch eine Zeitlang die *III Augusta* in Africa. Im Ganzen gab es bekanntlich unter Augustus 25, unter Traianus 30 Legionen.

2) Wo der Name der Landschaft einen Theil des Stadtnamens bildet, was namentlich bei den picenischen Städten vorkommt (C. IX p. 508. 517), wird derselbe natürlich auch hier gesetzt. Der *cornicen Laudicia ex Syria* VI 2627 wird so bezeichnet zur Unterscheidung.

mell¹⁾ sämtliche uns erhaltene Verzeichnisse solcher Soldaten, ohne Unterschied der Epoche, die zahlreichen der Stadtruppen der früheren Jahrhunderte²⁾ wie der nachseverischen³⁾ und nicht minder die der Legionarier von Aegypten wie von Africa; ferner die Grabschriften jener wie dieser aus der besseren Kaiserzeit ebenfalls fast ohne Ausnahme.⁴⁾ Im dritten Jahrhundert bleibt für die untergeordneten und oft barbarischen Grabschriften die Regel zwar insofern in Kraft, als die politische Heimathgemeinde, wo sie angegebeu wird, durch den Stadt-, nicht durch den Gaunamen ausgedrückt zu werden pflegt⁵⁾; die Verstösse dagegen sind selbst in diesem Kreise sehr selten bei den hauptstädtischen⁶⁾ sowohl wie bei Legionssoldaten⁷⁾. Aber sehr häufig wird in dieser Zeit in den

1) Dass die also aufgeführte Ortschaft in der That immer Stadtrecht gehabt hat, soll damit nicht behauptet werden (vgl. S. 67).

2) Nur hinsichtlich einzelner macedonischer Landschaften leidet dies nach der S. 66 A. 1 gemachten Bemerkung eine gewisse Einschränkung. In der Liste vom J. 113 VI 2379, 5, 20 *Successus Senon.* ist die Beziehung der Heimath auf die gallischen *Senones*, welche Oscar Bohn (über die Heimath der Prätorianer. Berlin 1883. S. 21) versucht, nicht wahrscheinlich; der Stadtname wird vielmehr verschrieben oder uns unbekannt sein.

3) Nur *Eph. ep.* IV p. 311 wird als Heimath *Tung.* angegeben; der Ortsname *Aduatuca* (Ptolemaeus 2, 9, 5) ist vielleicht früher als andere ähnliche abgekommen.

4) Nur *Lucanus* C. VI 2572 verstösst gegen die Regel. Auf Luca darf dies nicht bezogen werden, da dies das Ethnikon anders bildet und, auch davon abgesehen, die adjectivische Form dann erst recht auffällt; der Concipt mag die Heimathstadt des Verstorbenen nicht gewusst und daher die Landschaft dafür gesetzt haben.

5) Der formale Unterschied der substantivischen und der adjectivischen Bezeichnung wird in diesem Kreise häufig vernachlässigt, namentlich in Folge des Eindringens des Exponenten *civis*, welchem dann das Ethnikon folgt.

6) Die einzigen mir bekannten Ausnahmen sind der *Picenus* einer Stadtcohorte VI 2887 und der *Remus* und *Batavus* der Prätorianerinschriften VI 46. 2548. In dieser hätte wohl, wie auf der unten S. 26 A. 2 angeführten Decurioneninschrift, *Ulpia Noviomago Batavus* geschrieben werden sollen; wie nahe die unrichtige Fassung lag, lehrt eben diese sehr deutlich.

7) Ich finde nur zwei sichere Fälle: den *Veteran leg. XXII pr. p. f. natione Bataus* (Brambach 1517) und den *mil. [leg.] XXX* ebenfalls *civis Batavus* (Boissier p. 334). Der *veteranus leg. I M. missus honesta missione civis Remus* einer Lyoner Inschrift (Boissier p. 306) und ähnliche Veteranen können erst nach der Mission das Bürgerrecht, das sie nennen, gewonnen haben. Der Soldat der *III Cyrenaica natione Bessus* (III 109) ist natürlich aufzufassen wie die Besser dieser Epoche überhaupt, und kann Bürger von

Grabschriften jener¹⁾ wie dieser²⁾ die Landschaft bald neben der Stadtheimath, bald allein gesetzt.³⁾

Die Stadtheimath steht in den Listen durchaus und auch sonst sehr häufig ohne weiteren Vormerk und blos durch die Stellung hinter dem Namen und die ablativische Fassung bezeichnet als das was sie ist; wenn ein Exponent hinzutritt, so ist dies in guter Zeit immer *domo*, späterhin nicht selten auch *civis*.⁴⁾

Bei den Abtheilungen dagegen, welche aus Nichtbürgern bestehen sollen, wird die politische Heimath durchgängig durch das Ethnikum bezeichnet. Diese Bezeichnungsweise war die einzig mögliche, wo die Heimathgemeinde nicht als Stadt constituirt war; der *Astur transmontanus castel(l)o Intercatia*⁵⁾ zum Beispiel einer

Apri oder Scupi gewesen sein (Hermes 16, 465). Auch in der Inschrift von Bath (C. VII 42) eines *fabricie(n)sis leg. XX v. v. natione Belga* ist es mindestens zweifelhaft, ob der Gau oder die Provinz gemeint ist.

1) *Natione Pannonius*: VI 2488. 2662. 2673. 2697. 2746. 2758. *Noricus*: VI 2712 vgl. 2482. *Dacus*: VI 2495. 2696 vgl. 2602. *Thrax*: VI 2461. *Bessus*: VI 2486. 2699. *Afer*: VI 2431. Etwas anders *natus patr. Meonia* VI 2669. — *Natione Thrax domu Sergica* (VI 2570) oder *civitate Serdica* (VI 2742); *n. Thrax civitate Promesiana* (VI 2734). Die Beispiele lassen sich leicht vermehren.

2) *Natione Pannonius*, Soldat der *I adiutrix*, Caesarea Maur. (VIII 9376); der *II adiutrix*, Misenum (X 1775). *Provinciae Tracie*, Soldat der *I Italica*, Tibur (Borghesi *opp.* 7, 424) u. a. m. — *Natione Thrax, civis Filopopolitanus*, Soldat der *I Italica*, Rom (VI 2601).

3) Selbstverständlich hat die Stadtheimath nie gefehlt, selbst da nicht, wo nur die Landschaft und das Dorf angegeben wird, wie VI 2544: *ex prov. Pannonia inferiore natus castello Vixillo*; vgl. VI 2730: *Mys. sup. reg. Ratiarese vico Cinisco*.

4) Diese Bezeichnung, bezogen auf die einzelne Stadtgemeinde, ist an sich correct, wird aber in guter Zeit für die *domus* vermieden, weil sie sich dem substantivischen Stadtnamen nicht bequem anschliesst. In der verfallenden Sprache wird das Wort neben der adjectivisch ausgedrückten Stadtheimath nicht selten verwendet; man findet *civis Philippopolitanus* sogar im Gegensatz zu *natione Thrax* (A. 2).

5) Bonn, Brambach 478. Ptolemaeus 2, 6, 31 führt diesen Ort unter Asturia auf als *Ὀρνιακῶν Ἰντερχατία*; in der Patronatstafel vom J. 152 (C. II 2633) begegnet ein *Sempronius Perpetuus Orniacus*; Plinius sagt 3, 3, 28: *iunguntur iis Asturum XXII populi divisi in Augustanos et Transmontanos*. Eine dieser zweiundzwanzig Gemeinden sind die Orniaker, ihre Hauptortschaft ist Intercatia. Auch in der Inschrift *Cloutius Clutami f. duplicarius alae Pannonior. Susarru(s?) domo Curunniace* (Salonae; C. III 2016 mit der Anm.) sind die *Susarri* vermuthlich ein anderer jener 22 asturischen

der ältesten Inschriften dieser Kategorie bezeichnet sich damit ausdrücklich als gehörig zu einer *vicatim* wohnenden und der städtischen Ordnung entbehrenden Commune. Dasselbe gilt von allen den Landschaften, die nach römischer Ordnung auf der *civitas* ruhten, also für Gallien, Germanien, Pannonien, abgesehen von den hier bestehenden Municipien und Colonien. Aber der Gegensatz ist zum Theil doch nur formaler Art. Die Reichsstatistik, wie sie namentlich bei Ptolemaeus vorliegt, zeigt die Möglichkeit die Heimath willkürlich auf den Gau oder auf die Stadt zu stellen, und davon wird hier in der Weise Anwendung gemacht, dass auch da, wo die Heimath städtisch angegeben werden konnte, ja diese Angabe näher lag, in den Peregrinentruppen der Stadtname namentlich in älterer Zeit vermieden wird.¹⁾ Noricum bestand seit Claudius Zeit aus einer kleinen Zahl städtischer Gemeinden; dennoch wird auf den Inschriften der aus dieser Provinz gebürtigen Auxiliarier die Heimath der Regel nach mit *natione Noricus* bezeichnet. Köln und Trier sind benachbart und allem Anschein nach gleichen Rechts gewesen, aber der Legionar aus Köln nennt als seine Heimath stets *Claudia Ara*, der Auxiliar aus Trier stets sich bloß *Trever* — auf das Rechtsverhältniss komme ich zurück (S. 70). Wo ausnahmsweise die Heimath des Auxiliarier in städtischer Form angegeben ist, ist es mehrfach gewiss, meistens wahrscheinlich, dass er persönlich römisches Recht besessen und die Heimathbezeichnung danach gestaltet hat. In den wenigen Fällen, wo Soldaten einer Auxiliartruppe die Tribus beigelegt und das Bürgerrecht also ausser Zweifel ist, ist die Heimath immer städtisch ausgedrückt²⁾;

Stämme, *Curunniace* wahrscheinlich das *Curunda* der eben genannten Patronatstafel.

1) Oder auch in die zweite Reihe gestellt, wie in der Inschrift von Bingerbrück (Brambach 739): *Hyperanor Hyperanoris f. Cretic(us) Lappa mil. cho. I sag.*, was zu beurtheilen ist wie der *Surus Garasenus* des vespasianischen Diploms (S. 32).

2) Ich finde deren nur drei: *T. F. Bonio Qur(ina) Andautonia eques alae Frontonianae* (Pest; C. III 3679) — *Q. Domitius Pol. castris Sardonicus mil. coh. VII Lusitanorum* (Lambaesis; C. VIII 3101) — *C. Iulius C. Galeria Baccus Luguduni mil. coh. I Thracum* (Köln; Brambach 301); denn in der Inschrift *L. Cuspis L. f. Cla. Iuvai Lautus Norico mil. coh. I Asturum* (Rom; C. VI 3588) gehört *Claudia* zum Stadtnamen. In derjenigen von Carnuntum (Hirschfeld arch. epigr. Mitth. 5, 203): *T. Calidius P. (so) Cam. Sever(us) eq(ues), item optio, decur(io) coh. I Alpin., item 4 leg. XI Apoll.*

wo sonst bei solchen die städtische Heimath auftritt, ist durchgängig auch der Name nach Bürgerart gestaltet¹⁾ und wo dies einmal nicht der Fall ist, scheint ein Versehen angenommen werden zu dürfen.²⁾

Streng genommen hat als Ethnikum gewiss diejenige politische Gemeinde genannt werden sollen, welcher der Soldat peregrinischen Rechts angehört. Indess ist, wie schon die oben angeführten Beispiele zeigen, nicht selten für die Heimathgemeinde vielmehr der sie umfassende District gesetzt worden. Die Asturer haben allem Anschein nach ein Gemeinwesen so wenig gebildet wie die Noriker und die Raeter; aber in den Soldatenverzeichnissen wird bei diesen

kann das Bürgerrecht und die Tribus in Folge des anomalen Avancements eingetreten sein und also dem Severus als einfachem Auxiliarsoldat gefehlt haben. Bei den Decurionen der Alen, welche der Mehrzahl nach Bürger sind, zeigt sich mehrfach deutlich, dass sie, obwohl aus *civitates* hervorgegangen, doch sich mit Vermeidung des Ethnikon städtische Herkunft beilegen. So *T. Fl. Romanus Ulpia Noviomagi Batavus dec. alae I Flaviae* (in Raetien; C. III 5918b) und *M. Sempronius L. f. domo Termestinus* (Stadt der Arevaker in der Tarraconensis; Ptolemaeus 2, 6, 55 mit Müllers Anm.; C. II 871) *dec. eques* (d. h. erst Gemeiner, dann Decurio) *alae Sebosianae* (Worms; Brambach 894).

1) Ich führe die mir bekannten Fälle der Art auf: *C. Romanus eq. alae Norico(rum) Claud(ia) Capito Celeia* (Mainz; Brambach 1229). — *M. Valerius C. f. Hispanus domo Leonica* (Stadt der Edetaner in der Tarraconensis, Ptolemaeus 2, 6, 62 mit Müllers Anm.) *eques de ala Patru(i)* (Larinum IX 733). — *T. Flavius Crensces equ(es) ale Tam(pianae) vex(illationis) Brit(annicae) dom(o) Durocor(toro) Rem(orum)* oder *Rem(us)* (Carnuntum; III 4466), wo wieder das Ethnikum sichtlich vermieden ist. — *L. Valerius L. f. Pudens Ancyr(a), ex pedite cohort. I Aquitanorum* (Diplom vom J. 82; *Eph. ep.* 4 p. 495). — *P. Iusteius Agrippae f. Cyrrh(o), ex pedite cohort. I Aug. Ituraeorum* (Diplom XIX vom J. 98). — *L. Sextilius Sextili f. Pudens Slobis, ex pedite coh. I Claudiae Sugambrorum* (Diplom XXXIV vom J. 134). — *Valerius Valeri f. Valens Ratiar(ia), ex pedite coh. I Pannoniorum* (Diplom XLV vom J. 165). — *Tib. Iul. Caretis f. Sedebdas domo Turo missicius ex coh. Silauciensi* (Untergermanien; Brambach 230). — *Aurel. Vindex Andautonia eq. coh. I Thrac.* (Bregetio; III 4316). Vgl. S. 31 A. 1. 3.

2) Ich finde folgende Fälle: *Eupator Eumeni f. Sebastopol(itanus), ex gregale vexillationis equitum Illyricorum* des Diploms XXXIII vom J. 229, wo man *Ponticus* neben dem Stadtnamen vermisst; dann merkwürdiger Weise drei Inschriften von Raab: *Crispius Mac. . . [f.] Siscianus eq. alae I Aravac.* (III 4373); *Bato Buli f. col. Ap. eq. ala Pannoniorum* (III 4372); . . . *Crali f. col. Aegu.* — vielmehr *col. A[p.] equ.* — *ala Panno.* (III 4376). Ueber die Form der Namen vgl. S. 72 A. 2.

allen, wir wissen nicht überall warum¹⁾, nicht die eigentliche Heimath, sondern ein weiter greifendes Ethnikum gesetzt.

Auch das Ethnikum schliesst sich nach strengem Sprachgebrauch wie der Stadtname ohne weiteren Vormerk an den Personennamen an; in den Militärdiplomen ist dies ohne Ausnahme durchgeführt. Wo ein Exponent hinzutritt, wird in den Donauprovinzen das Wort *domo* auch vor dem Ethnikum regelmässig verwendet.²⁾ Dagegen im Rheingebiet und in Italien wird diese Bezeichnung lediglich von der Stadtheimath gebraucht³⁾ und dem Ethnikum vielmehr *natione* vorgesetzt⁴⁾. Daneben findet sich auch hier häufig *civis*.⁵⁾ — Von diesen drei Exponenten haben *domo* und *civis* politischen Werth und bezeichnen die Zugehörigkeit zu den betreffenden Communen, während *natione* vielmehr ethnologisch gedacht ist und die Stammverschiedenheit gegenüber dem herrschenden Volke sich darin aus-

1) Bei Noricum hat ohne Zweifel der frühe Untergang der Gauverfassung mitgewirkt — Plinius 3, 24, 146 nennt dafür keine *populi* und *oppida*; und Ptolemaeus 2, 13 nennt zwar Gaue, aber vertheilt die Städte nicht unter sie. Bei den Raetern und den Asturern hat vielleicht kein anderes Motiv obgewaltet als die Geringfügigkeit und die Unbekanntschaft der engeren Heimathbezirke. Es wäre zu wünschen, dass die Specialuntersuchungen diese Verhältnisse berücksichtigten; leider pflegt, wer über eine Provinz des römischen Reiches schreibt, von diesem ebenso wenig zu wissen wie die, welche sich mit dem römischen Reich beschäftigen, von den einzelnen Provinzen.

2) Beispielsweise steht auf pannonischen Inschriften *domo* vor *Betavos* oder *Batavus* (III 3681. 4368) — *Bessus* (III 4378) — *Biturix* (III 2065) — *Caturix* (III 6366) — *Cugernus* (III 2712) — *Ityraeus* (III 4371) — *Tribocus* (III 3164). In der S. 25 A. 5 angeführten entspricht *domus*, wie es scheint, vielmehr dem *castellum*.

3) Also muss in der Inschrift von Neuss (Brambach 271): *M. Lucilius Secundus decurio mis(sicius) ex ala Front. domo Camp.* PIE nothwendig ein Stadtname stecken, wie er auch der Form des Namens und der Offizierstellung angemessen ist.

4) So steht *natione* vor *Sequ(anus)* auf der Inschrift von Aquileia (C. V 907) und auf den germanischen Inschriften bei *Biturix* (Brambach 498) — *Breucus* (Brambach 740) — *Ditio* (Brambach 741) — *Elvetius* (Brambach 1227) — *Isaurus* (Brambach 1759) — *Ligauster* (Brambach 1230; vgl. Hirschfeld Arch. Epigr. Mitth. 7, 91) — *Montanus* (Rhein. Jahrb. 73, 156) — *Petrucorius* (Brambach 1230) — *Trever* (Brambach 893).

5) Dies Wort erscheint vor *Betasius* (Brambach 981) — *Frisiaus* (England VII 68) — *Menapius* (Aquileia V 885) — *Raetinio* (unverständlich; Brambach 1228) — *Rauricus* (England VII 66) — *Sappaus* (= Σαπαιος; Brambach 1254) — *Secuanus* (Brambach 1525) — *Trever* (Wien, III 4391; Köln, Brambach 307) — *Tunger* (Brambach 1231). Hier entspricht *civis* durchaus der *civitas*.

drückt. Wenn, insofern die rechtliche Grundlage des auxiliären Dilectus die Zugehörigkeit zu einer Unterthanengemeinde des römischen Reiches ist, die Exponenten *domo* und *civis* correcter erscheinen, *civis* namentlich sowohl sachlich wie sprachlich dem Ethnikum passend vorgesetzt wird, so trägt die Bezeichnung *natione* dem Differenzierungsbedürfniss besser Rechnung und hebt mit scharfem Schlaglicht den principiellen Gegensatz der Auxiliarier als der Fremden zu den römischen Legionen hervor. Es kommt hinzu, dass diese Bezeichnung auch anwendbar ist auf den District, welcher nicht die Heimath ist, sondern sie nur umfasst, was von *domo* und *civis* in correctem Gebrauch nicht gilt. Dies ist wohl die Ursache gewesen, dass der Sprachgebrauch zwar, wie wir sahen, nicht überall, aber doch in Italien und Gallien dem letzten Exponenten den Vorzug gegeben hat.

Neben den Legionen und den Auxilia stehen nach augustischer Ordnung die rechtlich zum Kaisergesinde gehörigen Truppentheile, die berittene Leibwächtertruppe, aus welcher die späteren Elite-reiter hervorgegangen sind, und die Flotten; allerdings auch Einrichtungen Augusts so gut wie die Auxilia, aber nach seiner Ordnung, wie die Garde und die Legionen die *cives Romani*, die *auxilia* die *peregrini*, so ihrerseits die *servi* vertretend. Die Ausschliessung der Unfreien auch von diesen Formen des Kriegsdienstes und die dadurch bedingte Umwandlung der Flottenmannschaft und der deutschen Reiter in rechtlich anerkannte Truppencorps ist für jene vermuthlich unter Claudius¹⁾, für diese wahrscheinlich unter Hadrian²⁾ eingetreten; und dadurch ist der principielle Gegensatz dieser Kategorie zu den Auxilia aufgehoben, mit denen sie vielmehr seitdem im Rechtssinn zusammenfallen. Indess haben sich in der Form der Heimathangabe bei den Classariern Spuren ihrer ursprünglichen Rechtsverschiedenheit von den Auxiliariern noch nachher behauptet.

Für die deutschen Reiter sind wir insofern vorzugsweise gut unterrichtet, als uns zahlreiche Documente derselben sowohl aus

1) In dieser Zeitschrift 16, 463. Hinzuzufügen ist, dass die Entwicklung der Flottenmannschaft aus dem kaiserlichen Gesinde vor allem dadurch charakterisirt wird, dass die aus dem Flottenlager selbst stammenden Soldaten sich nicht bezeichnen als *castris* entsprossen, sondern sich *vernae* nennen (a. a. O. S. 465 A. 4; C. X p. 1129).

2) Ebendasselbst S. 458.

der Zeit der ersten Dynastie vorliegen, wo sie im Rechtssinn noch Slaven waren, wie auch der späteren eigentlichen Soldaten. Bekanntlich ist diese Truppe nach augustischer Ordnung trotz ihrer rechtlichen Unfreiheit militärisch vielmehr ein Theil der *auxilia*; ja sie repräsentirt diese im Hauptquartier ganz wie die prätorischen Cohorten die Legionen. Wenn in den *Auxilia* die germanischen Völkerschaften und vor allem die Bataver den Vorrang behaupten, so heissen diese Leibwächter geradezu die *Batavi* oder die *Germani*, und werden ausschliesslich aus den reichsunterthänigen germanischen Stämmen zusammengesetzt.¹⁾ Dem entsprechend geben die einzelnen Mannschaften ihre Heimath mit derselben Stetigkeit und in derselben Weise an wie die Auxiliarier durch Bezeichnung des Gaus, aus welchem sie herstammen, mit vorgesetztem *natione*.²⁾ Dies ist eigentlich incorrect: die Gauangehörigkeit kommt streng genommen dem Unfreien ebenso wenig zu wie das Stadtbürgerrecht und sie erscheint doch als gemeint, wenn auch durch die Anwendung des ethnographischen dem Slaven nicht minder wie dem Freien zukommenden Exponenten *natio* der Widerspruch weniger grell hervortritt. Aber das Wesen dieser *servi milites* ist eben dieser innere Widerspruch. Nach der Umwandlung dieses bewaffneten Gesindes in ein wirkliches Truppencorps ist zwischen den Heimathangaben der *equites singulares* und denen der eigentlichen Auxiliarier kein Unterschied zu finden; die gleiche Form schliesst jetzt auch gleichen Inhalt ein. Der *corporis custos* heisst *natione Batavus* wie der *eques singularis*; aber bei jenem ward damit die auch dem Slaven zukommende Herkunft bezeichnet, bei

1) Von rechtlichen Schranken kann bei einer Einrichtung dieser Art keine Rede sein, und Kaiser Gaius mag immer die Absicht gehabt haben diese Truppe durch eingefangene ausländische Germanen zu verstärken; aber es liegt im Wesen der Institution, dass dieselbe der Regel nach vielmehr gebildet ward wie die *Auxilia*, und dazu stimmen alle inschriftlichen Documente, von denen keines ein aus dem freien Germanien gebürtiges Individuum nennt. Sehr leicht liess die Aushebung und namentlich die Anwerbung von Freiwilligen sich rechtlich so gestalten, dass die geworbenen Leute, etwa durch Kauf von den Aeltern, in das Privateigenthum des Kaisers übergingen; dass dies geschehen ist, zeigen die Inschriften, die sich von denen der Auxiliarier wesentlich nur dadurch unterscheiden, dass an die Stelle des peregrinischen Vaters der kaiserliche Eigenthümer tritt.

2) C. VI 8802—8812 und die dort weiter angeführten Steine. Zusammengestellt habe ich diese Bezeichnungen in Wattenbachs Neuem Archiv 8, 349.

diesem war die Bezeichnung gleichbedeutend mit *civis Batavus*. Dass bei denen, die aus der Belgica und den beiden Germanien stammen, gewöhnlich der politische Heimathbezirk¹⁾, selten die Landschaft²⁾, umgekehrt bei den aus anderen Provinzen gebürtigen die politische Heimath allein nicht eben häufig, meistens daneben oder auch allein die Landschaft angegeben wird³⁾, entspricht nach beiden Seiten der auch bei den Auxilien üblichen Weise. Es ist also in Betreff der Heimathangabe auf diesen Truppentheil lediglich das Auxiliarschema angewandt worden; die Unfreiheit kommt, wie nach anderen Seiten, so namentlich auf diesem Gebiet, auch als sie rechtlich bestand, formell nicht zur Erscheinung.

Scharf hat dagegen die ursprüngliche Unfreiheit den Flottenmannschaften⁴⁾ ihren Stempel aufgedrückt. Hier war es offenbar nicht Augustus Absicht dieselbe zu verdecken; seine Flottenmannschaften haben sich sicher von anderen militärisch geordneten Theilen des kaiserlichen Gesindes in keiner Weise unterschieden,

1) Es wird meistens der Gau angegeben mit vorgesetztem *natione* — so *Batavus* VI 3220. 3223. 3240 (*Badaus*). 3289; *Canonefas* VI 3203; *Frisaervo* (*Friseus, Frisi.*) VI 3230. 3260. 3321 a; *Helvetius* VI 3302; *Marsaquius* VI 3263; *Suaeus* Eph. IV 935; *Trever* Eph. IV 930 (*nat. ergänzt*). Häufiger als bei den Auxiliariern (S. 27), aber doch im Ganzen selten steht dafür die Stadt: *col. Cl. Ara* VI 3175; *Cl. Ara* VI 3298. 3299; *nat. Cl. Ara* VI 3311; *Ulp. Noviomag.* VI 3237 (vgl. 3284); *Ulpia Traiana* VI 3296.

2) *Natus in Ger. sup.* VI 3290 (vgl. 3315); *n(atione) Ger(manus)* VI 3280.

3) Die Pannonier, die späterhin die meisten Leute zu dieser Truppe gestellt haben, nennen zuweilen den Gau oder die Stadt allein; so *nat. Boius ex Pann. sup.* VI 3308; *n. Varcianus* VI 3257; *dom. Fl. Siscia* VI 3180; *Cl. Savaria* VI 3276 (mit vorgesetztem *natione* VI 3192. 3287). Aber sehr oft findet sich auch *natione Pannonius* neben der politischen Gemeinde, so *natione Pannonius, domu Flavia Sirmio* VI 3184; *nat. Pann., Cl. Savaria* VI 3272; *natione Pann., civis Faustianus* VI 3241; *Aelio* (so) *Mursa, natione Pannonius* VI 3214; *natione Pannoniae superiore (civitate) Savaris vico Voleucinis* VI 3300; *ex Pan. sup. natus ad aquas Balizas pago Iovista vic. Coc. .netibus* VI 3297. Noch öfter steht *natione Pannonius* allein, auch wohl *oriundus ex provinc. Pann. inf.* VI 3204 (ähnlich 3266. 3293). — Aehnlich sind die übrigen Heimathangaben gestaltet.

4) Wegen der Nachweisungen vgl. diese Zeitschrift Bd. 16 S. 463 f. und besonders das Verzeichniss der misenatischen *nationes classiariorum* C. I. L. X p. 1128, welches ausser den schon früher hervorgehobenen noch mancherlei weitere Berichtigungen der Angaben bei Ferrero ergibt. So beruht *Cyprius* (Ferrero 154) auf Verlesung der Inschrift X 3516; wogegen *Asianus* aus X 6800 hinzukommt.

obwohl wir für sie aus der Epoche der Unfreiheit bis jetzt keine mit Heimathangaben versehenen Documente besitzen. In den späteren sehr zahlreichen sie betreffenden Urkunden erscheint die Heimathangabe auf den Listen nach Ausweis der Diplome¹⁾ stehend und auch auf den Grabschriften regelmässig. Die Form der Heimathangabe aber zeigt besonders in der ersten Zeit nach der Umwandlung ein gewisses Schwanken. Auf dem ältesten unserer Documente aus der Zeit des Claudius und einzeln unter den Flaviern, später nicht mehr wird die Heimath genau nach dem Schema der Auxiliarier gegeben, das heisst der politische Heimathbezirk gesetzt ohne Hinzufügung der Landschaft.²⁾ Aber gleichzeitig, man möchte meinen in Opposition dagegen, finden wir die letztere allein genannt. In den drei Diplomen Galbas, nächst jenem claudischen den ältesten uns bekannten derartigen Documenten, sind die Empfänger lediglich nach den Landschaften bezeichnet; nur in einem derselben, und zwar bemerkenswerther Weise allein in dem nicht officiellen Aussenexemplar, ist neben der Landschaft Phrygien noch die Stadt Laudicea genannt³⁾, so dass diesem Concipienten die Angabe der Landschaft offenbar als die hauptsächliche und officiell allein zulässige gegolten hat. Sodann tritt eine Ausgleichung der beiden Systeme ein, in eben der Weise, wie sie schon in dem Nebenexemplar des einen Diploms von Galba sich findet: die Diplome nennen von da an beides, sowohl die Landschaft wie die Heimathgemeinde, stellen aber regelmässig jene voran.⁴⁾ In den Grabschriften findet sich zuweilen ebenfalls die

1) Uebersichtlich zusammengestellt finden sie sich C. I. L. III p. 914. 915, wo zwei später gefundene Diplome, das sardinische *Ursari Tornalis f. Sard(o)* (*Eph. ep.* 2 p. 454 = X 7891) vom J. 68 und das pompeianische (*Eph. ep.* 2 p. 458 = X 867) *M(arco) Damae f. Suro Garaseno* vom J. 71 zuzufügen sind. Dass die Diplome Galbas und Vespasians für die beiden *legiones adiutrices* den Flottendiplomen zuzuzählen sind, ist bekannt.

2) *Bessus* (D. I J. 52) — *Coptil(anus)* (D. XIII J. 86) — *Desidias* (D. VI J. 70) — *Maezeius* (D. VII J. 71) — *Pannonius* (D. VIII J. 71), hier gewiss von der *civitas* zu verstehen. — *Dom. Ateste* auf dem Diplom LVI vom J. 250 ist nicht ganz gleichartig.

3) D. IV: *Phrygio*, *Laudic.* (*Laudic.* fehlt auf dem inneren Exemplar). — V: *Suros* — das sardinische A. 1: *Sard.*

4) *Surus Garasenus* in dem pompeianischen Diplom vom J. 71; *Corsus Vinac(enus)* in dem vom J. 129 (D. XXXII); *n(atione) Ital(us) d(omo) Miseno* in dem vom J. 247 (D. LIII); dagegen *Fifens. ex Sard.* in dem vom J. 134 (D. XXXV); *Opinus ex Cors.* aus Pius Zeit (D. XLI).

Doppelangabe¹⁾, regelmässig aber begnügen sie sich mit der Landschaft allein. Die Heimath hat oft städtische Form. Allein wird sie selten genannt²⁾; nur bei Aegypten wird, offenbar in Folge der Rechtsverschiedenheit der griechischen und der einheimischen Landesbewohner, die Bezeichnung *Aegyptius* den letzteren in die Nomen eingeschriebenen vorbehalten³⁾, dagegen bei Griechen allein die Stadt gesetzt.⁴⁾

Also in dem Kreise der Classiarier hat die Heimthangabe nach der Landschaft ihren eigentlichen Sitz und hier allein tritt sie als allgemeine und feste Form auf. Bevor wir ihren rechtlichen Werth prüfen, wird es nothwendig sein den Begriff selber zunächst äusserlich festzustellen. Keineswegs handelt es sich hier um Angabe der Provinz, wenn auch in manchen Fällen, wie bei *Sardus*, *Corsus*, *Thrax*, *Dalmata*, Landschaft und Provinz zusammenfallen. Nicht blos wird *Pannonius*, *Germanus*, *Syrus* gesetzt ohne Rücksicht auf die mehreren mit diesen Namen benannten Provinzen, sondern einzelne derartige Kategorien berühren sich nicht einmal mit Provinzialbenennungen — so *Phryx*; *Graecus* steht nicht für Achaia, sondern so gebraucht, dass Nikomedeia darunter fällt⁵⁾; ferner erscheint *Italus*. In seltsamer Weise wird *Bessus* verwendet nicht für den Gaubezirk dieser Völkerschaft, sondern für die ganze thrakische

1) So *nat. Delm. castr. Planae* C. XI 76 = Ferrero 393; *Liburnus Varvar(inus)* C. XI 104 = Ferrero 407 (vgl. C. III 6418); *Pannonius, domo Flavia Sirmi* X 3375; *Egyptius Lycopolites* (A. 3). Bei den wenigen Italikern wird gewöhnlich beides, sowohl Italien als die Stadtheimath angegeben.

2) Neben *Bithynus* findet sich ziemlich häufig *Nicaenus*; auch *natione Nicomed.* (XI 105 = Ferrero 385) von der Frau eines Flottensoldaten. Dagegen bei Prusias heisst es *nat. Bithyn. civit. Plusiade* (XI 52 = Ferrero 433). Die einzige in Terracina gefundene Inschrift eines Flottensoldaten (X 8261) giebt als Heimath an für die Frau *nat(ione) Gnigissa ex civitate Coropisso vico Asseridi d(omini) n(ostris)*, für den Mann *ex eadem civitate et vico*; auf dem misenatischen Begräbnissplatz, wo das Schema besser bekannt war, wäre dafür wohl gesetzt worden *natione Lycaeo*.

3) *Egyptius Lycopolites* C. X 3482. Der Nomos erscheint ebenfalls auf der Inschrift der Frau eines Flottensoldaten X 3635: *Taesis Aegyptia nomu Coptitupolis*; *Coptit.* steht auch, wie S. 32 A. 2 bemerkt ward, auf dem bis jetzt einzigen Diplom eines ägyptischen Flottensoldaten.

4) *Alexandrinus* häufig; *nat. Paraetonio* auf einer Inschrift von Salonae (III 3165).

5) Eine Soldatenfrau in Lyon nennt sich *natione Graeca Nicom(e)idea* (Boissieu p. 322).

Provinz und noch weit darüber hinaus.¹⁾ Offenbar liegt hier ein über das ganze Reich sich erstreckendes ethnologisches Schema zu Grunde, das eine gewisse Festigkeit und Allgemeingültigkeit gehabt haben muss, wenn auch in nicht wenigen Fällen der Sprachgebrauch geschwankt haben oder verletzt sein mag. Es ist unmöglich die dabei sich herausstellenden Reichstheile unter einen Rechtsbegriff zu subsumiren; nur negativ lässt sich sagen, dass der hier ins Auge gefasste Kreis immer weiter ist als die Gemeinde²⁾ und immer enger als der Staat. Offenbar beruht das Schema auf einem Gefühl der factischen Stammverwandtschaft, das mit der Zugehörigkeit zu demselben politischen Gemeinwesen, der Gemeinde, der Provinz, dem Staat nichts gemein hat und von diesen absieht, ja einen Gegensatz dazu bildet, also auf einer Anschauung wie etwa unsere Landsmannschaft und vermuthlich gleich dieser von vager und von individuellem Belieben abhängiger Handhabung.

Als Exponent für die Landschaft erscheint ganz überwiegend *natio*. Zwar wird in den officiellen Classiarierurkunden der älteren Zeit die Landschaft ebenso nackt dem Personennamen angehängt wie die politische Heimath; aber auf den Grabschriften der Flottensoldaten führt die Bezeichnung *natione* regelmässig die Heimathangabe ein und sie erscheint sogar auf einem allerdings sehr späten Classiarierdiplom. In der That giebt es in der lateinischen Sprache kein bezeichnenderes Wort für die volksthümliche Zusammengehörigkeit — wenn es vorzugsweise von Fremdländern gebraucht wird, so wird ja eben bei diesen die Eigenartigkeit und das Zusammengehören am schärfsten empfunden. In der älteren Verwendung wird man diesen Werth des Wortes durchaus festgehalten finden; *natione Batavus*, *Phryx*, *Cappadox*, *Aegyptius* bringen durchaus die thatsächlich bestehende volksthümliche Zusammengehörigkeit zum Ausdruck, einerlei, ob dieselbe auch in einer poli-

1) Hermes 16, 465 A. 2. In beiden Flotten kommen zahlreiche *Bessi* vor, aber kein Thraker und kein Makedonier und nur ein einziger Moeser (*Musiacus*).

2) Allerdings begegnet *natione* mit folgendem Stadtnamen und selbst mit folgendem *verna* in Classiarinschriften nicht eben selten (C. X p. 1128) und auch bei den *equites singulares* (S. 31 A. 1. 3) und sonst findet sich dergleichen; es ist aber ohne Zweifel ebenso Missbrauch wie wenn *civis* auf die Landschaft bezogen wird, und in gleicher Weise daraus zu erklären, dass die landschaftliche Heimathbezeichnung *natione* später als Heimathangabe schlechthin angesehen und daher auch städtischen vorgesetzt wird.

tischen Gemeinde (*civitas*) ihren Ausdruck findet, wie bei den Batavern, oder nicht, wie bei den Phrygern. Wenn dies von *natione Italus*, *natione Afer* und so ferner nicht in dem gleichen Masse gilt, so folgt das Schwankende und Unklare des Ausdrucks lediglich dem Schwanken und der Unklarheit der Vorstellung selbst; was im einzelnen Fall 'Landsleute' sind, lässt sich eben nicht in allgemein gültiger Weise normiren.

In der Zeit des Verfalls, wo alle Farben in dasselbe Grau aufgehen, werden die für die politische Heimath technischen Bezeichnungen *domo*¹⁾ und häufiger noch *civis* auch für die Landschaft gesetzt, wie umgekehrt *natione* sich auch für die städtische Heimath verwendet findet (S. 34 A. 2); offenbar nur weil die rechtliche Verschiedenheit der Form der Heimathangabe in dem Sprach- und Rechtsbewusstsein schwand und darum die auf Heimathangaben bezüglichen Ausdrücke ohne Unterschied zur Verwendung kamen. Genau genommen sind diese Ausdrücke sinnlos; dem *domo Verona*, *civis Batavus* entspricht das *municipium Verona*, die *civitas Batavorum*; aber für *domo Afer*, *civis Italus* giebt es kein staatsrechtliches Correlat.

Wo die Heimathgemeinde in diesem Kreis neben der Landschaft auftritt, ist der Exponent dafür auch hier *domus*; wenigstens findet sich dies Wort dafür verwendet sowohl auf dem einzigen Diplom, das der Heimathangabe den Exponenten vorsetzt, wie auf den wenigen Inschriften von Flottensoldaten, welche Doppelangaben mit Exponenten haben.²⁾ Nur bei den griechischen Städten Aegyptens wird stehend *natione* vorgesetzt, weil aus den oben entwickelten Gründen deren Nennung den üblichen Landschaftsangaben parallel geht.

Wenden wir uns dazu den rechtlichen Werth der Heimathangabe mittelst der Landschaft zu erörtern, so hängt sie ohne Zweifel an der ursprünglichen Unfreiheit des Flottensoldaten. Unfreie Leute haben eine Heimath im Rechtssinne nicht; aber die Herkunft als ein factisches Verhältniss wird auch bei dem Slaven angegeben. Wie das Pferd in den Rennlisten als *Cappadox* oder *Afer* geführt wird, so steht bei dem Slaven *natione Phryx* oder *natione Lycao*.³⁾ Bei dem Feilbieten der Slaven sind diese Her-

1) *Domus Africa*: III 3324. 4379. 2) C. X p. 1128.

3) Zum Beispiel bei zwei Slaven wohl aus dem Gesinde des Tiberius C. X 711. 713 *natione Lycao*; ebenso finden sich Slaven *natione Phryx*

kunftsangaben stehend beigesetzt worden¹⁾) und sicher hat jener oben erörterte Sprachgebrauch sich zunächst in Folge des Slavenverkehrs conventionell fixirt. Auf den Slaveninschriften freilich erscheint die Herkunft in der Regel nicht, wohl aber da häufig, wo dieselben thatsächlich soldatischer Ordnung unterliegen, weil sie eben die den Soldaten charakterisirende Heimath gewissermassen vertritt. So werden auch Augustus unfreie Flottensoldaten, um factisch als Soldaten zu erscheinen, ihre Landschaft genannt haben, wenngleich der Trierarch *natione Aegyptius* nichts war als ein Kaiserslave ägyptischer Herkunft. Als nun diese Mannschaften zu Freien und zu Soldaten gemacht wurden, erkennt man auf den älteren Classiarierdiplomen das Schwanken bei dem Uebergang von der hergebrachten zu der neuen Rechtsform. Die rechtliche Consequenz hätte die Setzung der Heimathgemeinde gefordert, welche ja nach römischer Ordnung das eigentliche Kennzeichen des rechtsfähigen Reichsangehörigen und für Bürger wie für Peregrinen durch Augustus Heerordnung festgesetzt war; dem entsprechend nennt auch das älteste Diplom der Art, das wir besitzen, den Classiarier einfach einen Besser. Aber die herkömmliche Beziehung nach der Landsmannschaft behauptete sich auch, wobei wohl die Ungeläufigkeit der meist kleinen Ortschaften, wie der ägyptischen Nomen und der namenlosen Völkerschaften von Sardinien und Corsica, vielleicht auch das landsmannschaftliche Zusammenhalten im Lagerverkehr mitgewirkt hat. Schliesslich wurde beides gesetzt, sowohl die Heimathgemeinde wie die Landschaft, wobei indess die letztere die Vorhand erhielt.

So weit also neben den Legionaren und den Auxiliaren die rechtlich dem Kaisergesinde, factisch dem Heer zuzurechnenden Truppen als dritter Heerestheil angesehen werden dürfen, wird dem Rechtsverhältniss desselben entsprechend bei mangelnder Heimath die Herkunft in derjenigen Form angegeben, wie sie bei den

(VI 3173); *natione Noricus* (VI 3229); *natione Germanus* (X 3577). Besonders Gladiatorer nennen oft ihre *natio*. Die Beispiele lassen sich überhaupt leicht vermehren.

1) Ulpian Dig. 21, 1, 31, 21: *qui mancipia vendunt, nationem cuiusque in venditione pronuntiare debent, plerumque enim natio servi aut provocat aut deterret emptorem . . . quod si de natione ita pronuntiatum non erit, iudicium emptori . . . dabitur per quod emptor redhibet mancipium*. Vgl. denselben Dig. 50, 15, 4, 5.

Slaven möglich und üblich war; eigenthümlich ist dabei nur theils die Stetigkeit, womit die Herkunftsangabe auftritt, theils in den Fällen, wo die Unfreiheit gedeckt werden soll, eine absichtlich zweideutige Ausdrucksweise, die die Heimath wie die Herkunft bezeichnen und auf den Auxiliarius wie auf den Kaisersclaven angewandt werden kann. Nachdem die Kaiserreiter wie die Flottensoldaten aufgehört hatten einen Theil des kaiserlichen Gesindes zu bilden, sind sie rechtlich hinsichtlich der Heimath mit den Auxiliariern auf eine Linie gestellt; und in der That wird bei vollständiger Angabe jedem von ihnen die politische Heimath beigelegt. Aber als eine Reminiscenz aus der Zeit der Unfreiheit bleibt bei den Classariern daneben die landschaftliche Herkunftsangabe und sogar vorzugsweise in Gebrauch. Es greift dieselbe von da aus weiter um sich, wobei allerdings auch in Betracht kommt, dass bei den Auxiliariern für gewisse Gebiete, namentlich Ractia und Noricum, statt der eigentlich erforderten Heimathgemeinde diejenige Landschaft eintritt, worin dieselbe belegen ist (S. 27). Im dritten Jahrhundert herrscht diese Ausdrucksweise namentlich bei den in Italien stehenden Truppenkörpern im gemeinen Sprachgebrauch vor; das *domo Philippopoli* der Listen wird auf den Grabsteinen meistens durch *natione Thrax* bald erläutert, bald vertreten. Mit den Rechtsverhältnissen hat diese Verschiebung des Sprachgebrauchs nichts zu schaffen; sie erklärt sich einmal aus der allgemeinen Auflösung der festen Redeweise und der Ersetzung des strengen Schemas durch gelockerte und leichter verständliche Wendungen, dann wohl auch dadurch, dass der Sprachgebrauch der Flottenlager wahrscheinlich sowohl für die nachseverischen Prätorianer wie für die sonstigen in der späteren Kaiserzeit in Italien stehenden Truppen massgebend gewesen ist.

Noch bleibt die Frage zu beantworten, wie sich rechtlich die landschaftliche Herkunft und die Heimathgemeinde zu einander verhalten. An sich ist eine doppelte Auffassung möglich. *Natio* bezeichnet die Thatsache der Nationalität; ob ein Slave *natione Phryx* genannt werden konnte, wird vermuthlich einfach abgegangen haben von der Muttersprache, in der er aufwuchs. Als nun die ursprünglich zum Kaisergesinde gehörenden Soldaten rechtsähig wurden und also im Rechtssinn eine Heimath zu haben anfangen, konnte ihre Landsmannschaft entweder, wie früher bei dem Slaven, rein nach dem thatsächlichen Verhältniss bestimmt oder

auch aus der Heimath in der Weise entwickelt werden, dass dasjenige Gebiet als ihre Landschaft angesehen wurde, in welchem ihre Heimathgemeinde lag. In der Regel fiel beides zusammen, aber nicht nothwendiger Weise. Wenn der in Misenum nicht ehelich geborene und als Italiker aufgewachsene Sohn einer Aegyptierin aus dem koptischen Nomos in die Flotte eintrat, so war er in jedem Fall *Coptita* und nach der zweiten Annahme auch *natione Aegyptius*, nicht aber nach der ersten. Ohne Zweifel ist der zweiten Auffassung der Vorzug zu geben. Nirgends, wo beides genannt wird, erscheint eine Discrepanz zwischen *natio* und *domus*, sondern die letztere liegt immer im Kreise der ersteren.¹⁾ Es ist ferner bei Festhaltung der ursprünglichen rein factischen Auffassung der *natio* die allgemeine Durchführung, wie sie bei den Flottensoldaten entschieden stattgefunden hat, nicht blos praktisch unbequem, sondern eigentlich undenkbar; wie soll zum Beispiel in dem eben angegebenen Fall die Grenze gefunden werden, wo der in Italien geborene Sohn einer Ausländerin factisch aufhört Ausländer zu sein? Wenigstens hätte man Aushülfskategorien in grossem Umfang schaffen müssen; aber was darauf etwa bezogen werden könnte, wie *Italus* oder *verna*, erscheint nur vereinzelt. Vor allem aber war dies Verfahren wie das einzig praktische so das einzig rationelle; denn es handelte sich ja nicht um Pferde oder Sklaven, sondern jetzt um Soldaten, deren officiële Verzeichnung die Heimath forderte; man durfte, um dem älteren Herkommen und der allgemeinen Verständlichkeit Rechnung zu tragen, diese in genereller Weise ausdrücken, nicht aber sie rechtlich beseitigen durch Hineinziehung der lediglich factischen Nationalität. — Diese Auffassung bestätigt sich durch die äquivalenten Ausdrücke. Es wird schwerlich bestritten werden, dass *natione Noricus* nicht verschieden ist von der Formel, die sich auch findet, *oriundus ex provincia Norica*²⁾, und es würde unvernünftig sein bei dieser letzteren an den Geburtsort und nicht an die *origo* der Juristen zu denken. Selbst die Verwendung von *civis* an Stelle von *natione*, verkehrt wie sie ist, spricht für die gleiche Auffassung; *civis Afer* kann allenfalls stehen für *civis civi-*

1) Keine Ausnahme macht VI 3198: *natus in Pannonia inferiore, domo Bregetione et legione prima atiuatrice*; denn hier wird ja nicht die *natio*, sondern der Geburtsort der *domus* entgegengesetzt. Ich habe hier früher an einen geographischen Irrthum des Concipienten gedacht, aber mit Unrecht.

2) C. VI 2482. Aehnlich VI 2494. 2602. 3204. 3293.

tatis in Africa, nicht aber für *natus in Africa*. Danach wird auf den Militärschriften die Landschaft in dem Sinne zu verstehen sein, dass *Aegyptius Lycopolites* den in dem Lande Aegypten, dem Nomos von Lykopolis, *Aegyptius* allein den ebendasselbst in irgend einem nicht genannten Nomos heimathberechtigten Mann bezeichnet.

III. Die Truppenstellung der einzelnen Reichstheile.

Um ein Bild zu gewinnen von dem System, nach dem das stehende römische Heer gebildet worden ist, müssen vor allem die verschiedenen Bestandtheile desselben neben einander berücksichtigt werden. Dies im Einzelnen auszuführen ist in dem engen Rahmen einer Gelegenheitsarbeit nicht möglich; doch wird die folgende Ausführung dazu beitragen die leitenden Gedanken zu veranschaulichen.

Von dem Offizierdienst sehe ich hier ab. Er ist im Allgemeinen genommen für die gesammte Armee und Flotte, einschliesslich der Centurionen des Fussvolks und in der Regel auch der Decurionen der Reiterei, geknüpft an den Besitz des römischen Bürgerrechts und in den höheren Graden an das Ritterpferd und die durch die Ordnung der Aemterlaufbahn gegebenen Qualifikationen; die Heimath hat gewiss rechtlich einen Unterschied nie gemacht, obwohl allerdings die höheren Offiziere aus der Provinz im Laufe der Zeit zahlreicher werden. Der Ausschluss der Italiker vom Kriegsdienst hat sich natürlich auf ihn nicht erstreckt; vielmehr sind besonders die Centurionen auch nachher noch häufig aus Italien hervorgegangen. Die ausnahmsweise Zulassung der Italiker zum Legionsdienst auch noch in späterer Zeit (S. 20) mag damit zusammenhängen und vielleicht ein Probedienst auf Avancement zum Centurio gewesen sein.

Für Italien¹⁾ giebt es, wie staatsrechtlich keine andere Form der Heimathbezeichnung als die städtische, so auch militärisch keine andere mögliche Form des Dienstes als die des römischen Bürgers, also im Allgemeinen in der Garde oder in der Legion. Dass dem Italiker der regelmässige Dienst in der Legion durch Vespasian entzogen worden ist, ist früher (S. 19) ausgeführt worden. Dasselbe

1) Selbstverständlich gilt dies, so weit das Vollbürgerrecht reicht. Die wenigen italischen Gemeinden, die in der Kaiserzeit latinisches Recht hatten, wie die Camanner, haben wahrscheinlich dem entsprechend ihrer Dienstpflicht genügt (Hermes 16, 465. 471).

geschah dann in Betreff des Dienstes in der eigentlichen Kaisergarde, und zwar schlechthin¹⁾, durch Severus. Seitdem ist dem in Italien heimathberechtigten römischen Bürger der Kriegsdienst überhaupt verschlossen, abgesehen von der hauptstädtischen Stadtmiliz und der hauptstädtischen Feuerwehr, so wie etwa noch von den Cohorten der italischen Freiwilligen, die alle zusammen wenig bedeuten. — Die Nichtbürgertruppen aller Art sind dem Italiker unzugänglich, da das Fehlen des römischen Bürgerrechts für den Eintritt in dieselben die rechtliche Voraussetzung ist.²⁾ Das Misstrauen gegen die Italiener ist eines derjenigen Momente, das mit völliger Stetigkeit und in beständigem Steigen die Geschichte der Kaiserzeit beherrscht und dessen Walten vor allem auf dem militärischen Gebiet zu Tage tritt.

In welcher Weise die Aushebung in den Provinzen stattgefunden hat, dafür fließt uns eine doppelte Quelle: die Einzelangaben über die Heimath der Soldaten aller Kategorien und die von Völkerschaften entlehnten Namen der Auxilia. Während die Legionen des stehenden Heeres sich nie nach ihrer speciellen Heimath benennen³⁾, führen die Auxiliartruppen nicht ausschliesslich, aber vorwiegend von ihrem ursprünglichen Aushebungsbezirk den Namen.⁴⁾ Dass ihre Benennungen in diesem Sinn zu fassen sind,

1) Die einzigen mir bekannten Ausnahmen sind die beiden Prätorianer aus Teanum und Mantua, welche jener im J. 243, dieser im J. 248 verabschiedet wurden (D. LII. LIV). Beide müssen unter Alexander eingetreten sein; vielleicht hat dieser vorübergehend wieder die Garde nach dem alten System gebildet, was zu dem Gesamtcharakter seiner Regierung recht wohl stimmt.

2) Hermes 16, 461. 470.

3) Es gilt dies für das stehende Heer der Kaiserzeit; vorher begegnen allerdings Legionen mit wahrscheinlich so aufzufassenden Bezeichnungen, wie *Mutinensis*, *Sabina*, *Sorana*.

4) Gemeint ist damit das im Genitiv des Pluralis gesetzte substantivische Ethnikon, für welches nur selten und wohl durchaus abusiv die adjectivische Bezeichnung eintritt: so heisst die *cohors I Apamenorum* (III 600) auf einer Inschrift von Ostia (Henzen 6709) *cohors I Apamena*. Die ständig auftretenden adjectivischen Benennungen, wie die *cohortes Cyrenaicae* (S. 44 A. 2), die *ala I Thracum Mauretana*, *cohors I Gallorum Dacica*, *II Gallorum Macedonia* sind ohne Zweifel zu beurtheilen wie die gleichartigen der Legionen *Macedonica*, *Scythica*, *Hispana*, *Fretensis*; mit der Heimath haben sie nichts zu schaffen und sind wohl im Ganzen als ehrenvolle Erinnerungen an militärische Vorgänge zu betrachten.

ist selbstverständlich und würde, wäre es dies nicht, es genügen dafür an das Verhalten der acht batavischen Cohorten in den Wirren nach Neros Tod zu erinnern.

Freilich mögen bei dieser Namengebung noch andere Rücksichten obgewaltet haben. Wenn von den Vocontiern, den Bewohnern des Wallis, den (vermuthlich kimmerischen) Bosporanern die *alae Vocontiorum, Vallensium, Bosporanorum* den Namen führen, ohne dass diesen Reiterregimentern, wie sonst gewöhnlich, gleichartige Cohorten zur Seite stehen, so liegt darin ohne Zweifel eine Auszeichnung jener beiden schon zu Augustus Zeit halb italianisirten Districte so wie des Clientelstaats. Aber keineswegs muss diese Auszeichnung in der leeren Beilegung der Namen bestanden haben; vielmehr sollte wahrscheinlich den Bewohnern jener Gegenden in dieser Weise reichliche Aussicht auf den ehrenvolleren und besser bezahlten Reiterdienst eröffnet werden. Andererseits ist damit nicht ausgeschlossen, dass diese Alen vielleicht von Haus aus nicht allein aus den Districten ausgehoben worden sind, die ihnen den Namen gaben. Bei der Aushebung der Alen ist überhaupt aus nahe liegenden Gründen ein grösserer Bezirk als bei dem Fussvolk zu Grunde gelegt oder auch ganz von der Oertlichkeit abgesehen worden. Hauptsächlich deshalb wird bei jenen die Benennung nach dem Ethnikum mehr zurücktreten als bei diesen und haben nicht wenige Alen von einzelnen Offizieren oder von der Waffengattung oder anderen Distinctiven den Namen entlehnt.

Bei den Auxilien der Infanterie habe ich, wenigstens so weit sie mit Sicherheit oder mit Wahrscheinlichkeit auf Augustus zurückgeführt werden können, nirgends Grund gefunden in Zweifel zu ziehen, dass sie in den Districten gebildet worden sind, nach denen sie heissen. Bei der Recrutirung sind allerdings nachweislich bereits früh Mannschaften anderer Herkunft aufgenommen worden. Schon nach dem ältesten auf uns gekommenen Document über die Herkunft der Soldaten wird im J. 60 n. Chr. ein aus Illyricum gebürtiger Soldat aus der in Illyricum liegenden *cohors V Hispanorum* nach vollendeter 25jähriger Dienstzeit entlassen.¹⁾ Späterhin pflegen, wo wir nachkommen können, der durch den Namen der Truppe bezeichnete Bezirk und die Personalheimath des einzelnen Soldaten weit häufiger zu differiren als zu stimmen.²⁾ Das Ein-

1) D. II (C. I. L. III p. 545).

2) Belege geben Henzen *ann. dell' Inst.* 1850 S. 13 und Harter in der

greifen der örtlichen Aushebung tritt bei den Auxilien vielfach und vielleicht noch früher hervor als bei den Legionen; aber keineswegs ist doch der Garnisonsdistrict einfach zum Aushebungs-districte geworden, sondern es haben hier militärische, vielleicht auch politische Rücksichten sehr verschiedener Art eingegriffen. Bei den Ityrären und Hemesenern pflegt die Heimath des Soldaten mit dem Abtheilungsnamen sich zu decken; es liegt auf der Hand, dass diese Truppen, meist Bogenschützen, mit Rücksicht auf ihre Nationalität nicht bloß gestaltet wurden, sondern auch gestaltet blieben. Dasselbe gilt von den Dalmatinern ohne Zweifel aus ähnlichen Gründen. — Das Umgekehrte tritt vielleicht in Germanien ein. Dass Vespasian, der nach Ueberwältigung der Rheinarmee deren Legionen grösstentheils auflöste, die bei diesen Vorgängen in erster Reihe beteiligten germanischen Auxilia ebenfalls dafür getroffen hat, ist sehr wahrscheinlich. Nachweislich sind bei den Batavern ursprünglich eine Ala von 1000 Mann und neun Cohorten, ebenfalls ausnahmsweise sämmtlich jede von 1000 Mann, ausgehoben worden, von denen später nur die 1. 2. 3. 9. noch nachweisbar sind.¹⁾ Da Lücken dieses Umfangs in unseren Listen sonst nicht begegnen, so werden die fünf fehlenden sich unter den acht befunden haben, die den Kern des Aufstandes des Civilis bildeten und nachher aufgelöst worden sein. Aber vielleicht ist Vespasian noch weiter gegangen. Bei den Truppen, die nach Völkerschaften der Belgica und der beiden Germanien benannt sind, findet sich fast ausnahmslos²⁾ Disparität des Truppennamens und der Heimathangabe der

fleissigen und verständigen Untersuchung über die Nationen des Römerreichs im Heer der Kaiser (Speier 1873) S. 48. Meine Listen (S. 6 A. 1) verzeichnen sie, so weit sie mir bekannt sind.

1) Die *ala I* (woraus die Existenz weiterer noch nicht folgt) und die der drei ersten *cohortes miliariae* sind im Index zu Bd. III nachgewiesen; die neunte, ebenfalls *miliaria*, nennt die Inschrift von Massalia C. I. G. 6777 und (nach der richtigen Lesung) das Diplom vom J. 166 (*Eph.* II p. 460; V n. 249). Dass die fünf fehlenden Cohorten ebenfalls doppelte gewesen sind, lässt sich nicht bezweifeln. — Hübners Auseinandersetzung über die batavischen Cohorten (in dieser Zeitschrift 16, 558) ist verfehlt.

2) Eine Ausnahme macht die keineswegs besonders alte englische Inschrift (Hübner *eph. ep.* 3 p. 134 n. 103), wonach die *Texand(ri) et Sunic(i) vexillarii cohortis II Nervior(um)* gemeinschaftlich einen Altar stiften. Damals also müssen diese kleinen den Nerviern benachbarten Districte in einer nervischen Cohorte relativ stark vertreten gewesen sein. Es braucht aber nicht für die Nervier gegolten zu haben, was für die Bataver und Treverer galt.

einzelnen Soldaten. Vielleicht hat der Kaiser bei der germanisch-belgischen Aushebung die Oertlichkeit wenigstens der Regel nach beseitigt und die einzelne Truppe unter Belassung ihres Namens fortan ohne Rücksicht auf die Heimath oder im Gegensatz zu derselben zu recrutiren vorgeschrieben, um also die Gefahr, welche der Aufstand des Civilis enthüllt hatte, für die Zukunft zu mindern.¹⁾

Hinderlicher als die Differenz zwischen der Aufstellung und der Recrutirung der Abtheilung sind für diese Untersuchung die zahlreichen nach Augustus formirten Auxilien; denn äussere Kriterien für die Zurückführung der einzelnen Truppe auf Augustus giebt es nicht.²⁾ Indess führten die später eingerichteten Auxilien gleich den Legionen späterer Entstehung in vollständiger Titulirung wenigstens zum grossen Theil den Stifternamen und scheideten die *cohors I Claudia Sugambrorum*, die *ala I Vespasiana Dardanorum*, die zahlreichen flavischen Alen und Cohorten, ebenso die ulpischen, aelischen, die *cohors I miliaria nova Severiana Surorum sagittariorum* sich von selber aus. Dasselbe gilt selbstverständlich von den nach nachaugustischen Provinzen benannten Truppen. Unter den übrig bleibenden werden ohne Zweifel noch verschiedene nicht augustische sein, andererseits manche von Augustus eingerichtete Truppe fehlen, sei es weil sie bald wieder aufgelöst ward, sei es wegen zufälligen Mangels der Belege.³⁾ Aber wir

Ueberdies gehört die Inschrift einer Zeit an, wo das geschlossene Barbarenthum von Regierungswegen gefördert ward, wie die Behandlung der in der Hauptstadt garnisirenden Thraker zeigt; möglich, dass damals auch in den Provinzen solche Erwägungen eingegriffen haben.

1) Darum kann die *cohors Usipiorum per Germanias conscripta*, von der Tacitus *Agr.* 28 berichtet, dennoch zunächst aus Usipiern gebildet worden sein, obwohl Tacitus Worte eher dagegen als dafür sprechen. Auch mit nicht localer Recrutirung ist es vereinbar, dass bei Neubildung einer Truppe ein Stammbezirk zu Grunde gelegt ward. Die Inschriften nennen diese Cohorte nicht; vermuthlich ist sie in Folge des von Tacitus berichteten Vorganges cassirt worden.

2) Die Benennung *Iulia* kommt überhaupt nicht vor, die Bezeichnung *Augusta* nicht selten, aber es findet sich eine *ala Augusta Gordiana* (oder *Augusta* allein) *ob virtutem appellata* (VII 340—344) und oft steht sie bei brittischen und dacischen Abtheilungen, so dass wenigstens in vielen Fällen dieser Beiname bei den Auxilien nicht, wie es bei den Legionen allerdings wohl der Fall ist, auf den Kaiser Augustus zurückführt.

3) Beispielsweise sind die vier pannonischen, die sieben dalmatischen, die vier Cohorten der Lingonen sämmtlich belegt; dagegen fehlt uns von den sechs der Nervier die vierte und fünfte, von den acht der Breuker die

haben genug Nachrichten, um das von Augustus bei der Bildung der Auxilien eingehaltene Verfahren zu erkennen¹⁾; und ist dies erkannt, so wird es selber die Lücken und Mängel der Ueberlieferung einigermaßen corrigiren.

Augustus hat die Auxilia nur ausgehoben in den eigenen Provinzen, nicht in denen des Senats. Dieses nicht überlieferte und bisher auch nicht erkannte Princip erhellt aus sicherer Induction. Unter den zehn senatorischen Provinzen — wobei die zwei unter Augustus vom Kaiser an den Senat übergegangenen Narbonensis und Cyprus mit, dagegen umgekehrt Illyricum und Sardinien nicht mit gerechnet und Lusitania als von Baetica getrennt betrachtet ist — gilt dies ohne Beschränkung von sieben: Achaia, Baetica, Bithynien und Pontus, Cyprus, Kreta und Kyrene²⁾,

vierte und sechste. Es kann dies auch nicht anders sein, da von den kleinasiatischen und syrischen Truppen bis jetzt noch kein Militärdiplom bekannt ist und auch die Soldateninschriften im Osten sehr sparsam begegnen. Die merkwürdige Inschrift von Byllis (C. III 600), welche ein mesopotamisches aus orientalischen Auxilien zusammengesetztes Truppencorps specificirt, zeigt, wie viel weniger wir verhältnissmässig von diesen wissen, wenn auch die Inschriften der Offiziere sich ziemlich gleichmässig auf den Westen und den Osten vertheilen. Aber für das Gesamtergebniss kommen nur die gänzlich fehlenden Völkerschaften und die über die uns bekannte höchste Nummer fehlenden Abtheilungen in Betracht, und diese Fälle können nicht zahlreich sein. — Andererseits ist bei diesen Berechnungen nicht aus dem Auge zu lassen, dass wie bei den Legionen so auch bei den Alen und Cohorten zahlreiche Doppelnummern begegnen, also zum Beispiel die thrakischen Cohorten nur bis sechs zählen, aber es deren vielmehr neun bis zehn gegeben hat. Dies wird indess für die ursprüngliche Organisation bei Seite bleiben können, da Doppelnummern schon bei dieser nicht eben wahrscheinlich sind, auch in zahlreichen Fällen es deutlich hervortritt, dass diese durch spätere Creirungen entstanden sind.

1) Von den Auxilien, die die *Notitia Dignitatum* aufführt und die nicht anderweitig aus vordiocletianischer Zeit bezeugt sind, kann für diese nur mit grosser Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Bei weitem die meisten derselben sind unzweifelhaft diocletianisch oder noch jünger und für die Ausscheidung der einzeln allerdings darunter befindlichen älteren mangeln häufig die Kriterien.

2) Denn die *cohortes Cyrenaicae* sind nicht *cohortes Cyrenaeorum*, so wenig wie die *legio Cyrenaica* eine Legion von Cyrenaeern ist; viel eher sind dies alles ursprünglich ägyptische mit der Einverleibung des Königreichs römisch gewordene Abtheilungen. Die *Κυρηναῖοι* in Arrians *ἑξαχῆς καὶ Ἄλα-ρωῶν* (p. 80, 9. 15. 82, 16. 83, 6 Hercher) scheinen eine solche Cohorte zu bezeichnen, aber verbürgen die Grundbedeutung in keiner Weise.

Macedonien und Sicilien: aus keiner derselben giebt es eine nach der Provinz oder einem Theil der Provinz benannte Ala oder Cohorte. Für Asia, Africa und die Narbonensis lässt sich dies so allgemein nicht sagen; aber die Ausnahmen sind meistens nur Bestätigungen des Gesetzes. Nach Asia führen die räthselhaften *alae Phrygum*, anscheinend sieben an der Zahl¹⁾; eine genügende Erklärung dafür weiss ich nicht, aber dass es mit ihnen eine besondere Bewandniss haben muss, wird jeder einräumen, der ihre Stellung in der gesammten Truppenliste des römischen Reiches erwogen hat. Africa ist die einzige Senatsprovinz, in der ein kaiserliches Commando stand und es kann insofern nicht befremden, wenn dem Kaiser hier auch das Recht beigelegt ward Auxilia einzuberufen²⁾; indess sind die africanischen Auxilia an Zahl so gering und die flavischen und ulpischen unter ihnen so stark vertreten, dass sie füglich sämmtlich nachaugustischer Entstehung sein können.³⁾ Aus der Narbonensis endlich erscheint die einzige Ala der Vocontier⁴⁾; und von diesen ist ausdrücklich bezeugt⁵⁾, dass sie exempt waren und dem Proconsul der Provinz nicht ge-

1) *Ala Phrygum* C. II 4254; Henzen 6709. *Ala VII Phrygum* C. VI 1838. Die Alenummern steigen sonst nicht über drei, welche Ziffer selbst allein bei den Thrakern begegnet. Phrygia erscheint auch unter den vom Legaten von Galatien verwalteten Landschaften (Marquardt Staatsverw. I, 358) und darauf liesse sich die *ala Phrygum* beziehen; aber die seltsame siebente Ala der Phrygier ist damit nicht erklärt.

2) Dasselbe kann für Illyricum in Anwendung gekommen sein, bis diese Provinz, was noch unter Augustus selbst geschah, in kaiserliche Verwaltung überging.

3) Abgesehen von den als flavischen oder ulpischen bezeichneten sind aus Africa-Numidien bekannt drei *alae*: *Afrorum*, *veterana Gaetulorum*, *Numidarum* und vier Cohorten *I Afrorum* (vielleicht identisch mit der *I Ulpia Afrorum*), *II Cirtensium*, *I Gaetulorum*, *I Musulamiorum*, über deren Ursprung directe Zeugnisse fehlen. Die Ala der Gaetuler hat schon in dem jüdischen Kriege unter Nero gefochten (C. V 7007).

4) C. VII 1080. C. I. Rh. 67. 161. Den angeblichen *n(umerus) Vocontiorum* Eph. IV p. 207 n. 698 erklärt Hübnert mit Recht für unmöglich; die *numeri* sind eine Institution des dritten Jahrhunderts und gebildet aus den frischesten, das heisst am wenigsten romanisirten Völkerschaften des Reiches, um das schlaife Heerwesen der Zeit zu verjüngen. Von dem gefälschten Kriegstribun der Vocontier in den Kaiserbiographien (*trig. tyr.* c. 3) ist zu reden nicht erforderlich.

5) Strabo 4, 6, 4 p. 203.

horchten, also von dem Kaiser in ähnlicher Weise abhingen wie die Könige von Thrakien und der cottiſchen Alpen.

Was aus den Corpsbezeichnungen ſich ergibt, beſtätigen die vereinzelt personalen Heimathangaben von Auxiliarsoldaten.¹⁾ Von denen, die ich habe ſammeln können, treffen zwei recht ſpäte auf Africa²⁾, je eine auf Macedonien³⁾ und auf Kreta⁴⁾; vergleicht man damit die anſehnliche Zahl der Heimathangaben einerſeits der aus den Senatsprovinzen ſtammenden Legionare, anderſeits der aus den kaiſerlichen Provinzen ſtammenden Auxiliarsoldaten, ſo tritt das Geſetz trotz jener vereinzelt Ausnahmen in aller Deutlichkeit hervor.

Dieſe Regeln gelten für die Auxiliartruppen. Einen Flottendienst als ſolchen hat es zu Augustus Zeit nicht gegeben; indess iſt, als er, wahrſcheinlich durch Claudius, organiſirt ward, die dafür erforderliche Aushebung weſentlich ebenfalls auf die kaiſerlichen Provinzen gelegt worden. Darum fehlen in der Flotte Baetica, Narbonensis, Makedonien, Achaia, Cyprus, Kreta ganz, faſt ganz auch Asia⁵⁾ und Kyrene.⁶⁾ Africa iſt nicht ſtark, aber doch vertreten.⁷⁾ Sardinien iſt in militäriſcher Hinſicht ſtets als kaiſerliche Provinz behandelt worden, auch als es unter Proconſuln ſtand.⁸⁾ Die ziemlich zahlreichen Bithyner und Pontiker unter der

1) Selbſtverſtändlich ſind die *cohortes voluntariorum* und die dieſen gleichſtehenden, wie zum Beiſpiel die *cohortes classicae*, hiebei nicht in Betracht gezogen; daſs dieſelben nicht zu den Auxiliarcohorten gehören, zeigen vor allem deutlich die Heimathangaben.

2) C. III 3324. 4379.

3) D. XXXIV vom J. 134. Stobi, daſ hier als Heimath eines Soldaten der *coh. I Claudia Sugambrorum* auftritt, iſt auch inſofern anomal, als es ſchon bei Plinius *h. n.* 4, 10, 34 *oppidum civium Romanorum* heiſt und die Auxiliarrecrutirung für ein ſolches nicht paſt. Iſt der S. 60 A. 2 vorgeschlagene Ausweg ſtatthaft, daſ heiſt iſt dieſer Soldat nicht in Stobi ausgehoben, ſondern während des Dienſtes mit dem römischen Bürgerrecht beſchenkt und der Gemeinde Stobi zuſchrieben worden, ſo fallen beide Bedenken zugleich hinweg.

4) C. I. Rh. 738.

5) Wir kennen einen Flottensoldaten *Asianus* und zwei *Phryges*, von dieſen einen aus Laodicea.

6) Ein Flottensoldat von dort vielleicht C. VI 3115; doch iſt die Löſung von *Cyr.* nicht ſicher.

7) Ich finde elf *Afri* und drei *Libyci*.

8) Auf die militäriſche Sonderſtellung Sardinien habe ich C. I. L. X p. 777 hingewieſen. Es war Anfangs ſenatoriſch, ſeit 6 n. Chr. kaiſerlich; als dann Nero es dem Senat gab, blieb dennoch daſ Commando.

Flottenmannschaft erklären sich daraus, dass diese Provinz seit Traian überwiegend unter kaiserlicher Verwaltung gestanden hat.

Auch die Bezirke, nach denen in den kaiserlichen Provinzen die Aushebung für die Auxilia stattfand, lassen sich wenigstens für das Fussvolk¹⁾ einigermaßen erkennen und bieten bemerkenswerthe Vergleichspunkte mit der zu Augustus Zeit bestehenden Reichseintheilung. Auf der spanischen Halbinsel bildet die Provinz Lusitanien zugleich einen Aushebungsbezirk, der an Infanterie sieben Cohorten stellt; Reiterei von dort ist nicht bekannt und wird hier wie anderswo in den zahlreichen nicht nach Ethniken benannten Reiterregimentern stecken. In der Tarraconensis ist in der schon damals gewissermaßen selbständigen Landschaft Asturia und Callaecia nach den drei *conventus* ausgehoben worden, woraus die sechs *cohortes Asturum* und die je fünf der *Bracar Augustani* und der *Lucenses* hervorgegangen sind. In der übrigen Tarraconensis ist in dem nordwestlichen Theil gauweise, also besonders stark ausgehoben worden; dahin gehören die beiden *alae* der Aravaker, die je zwei Cohorten der Cantabrer, der Vasconen, der Varduller und andre mehr. Ergänzend treten hinzu die Auxilia der *Hispani* im Allgemeinen, wenigsten eine Ala und sechs Cohorten, welche hauptsächlich aus den südlichen Theilen der Tarraconensis hervorgegangen sein werden. — In Gallien finden wir zunächst in Aquitanien vier Cohorten der *Aquitani* neben zwei der *Aquitani Bituriges*; hier tritt deutlich das für die ursprüngliche Aushebung massgebende nationale Element hervor, insofern jene aus dem iberischen, diese aus dem keltischen Theil der Provinz hervorgegangen sein werden. Die zwei gallischen *alae* und elf²⁾ gallischen Cohorten sind offenbar das Contingent der

1) Die Zahl der Cohorten, welche anders als von dem ursprünglichen Conscriptionsbezirk benannt sind, ist nicht gross und in der That noch kleiner als sie erscheint, da in den meisten Fällen der Art offenbar blos abgekürzte Benennungen vorliegen. Für die Alen gilt das Gegentheil; man wird also sich wohl davor zu hüten haben daraus, dass keine Alen der Lusitaner, Aquitaner, Raeter vorkommen, zu folgern, dass in diesen Provinzen keine Reiter ausgehoben worden sind.

2) Die ersten sieben sind alle belegt; ausserdem aber wird die *coh. XI Gallorum* genannt in einer dalmatiner Inschrift (*Eph.* IV n. 237); Hr. Glavinic, den ich desswegen befragt habe, erklärt die Lesung des klar und schön geschriebenen Steins für zweifellos. Die 8. 9. 10. fehlen bis jetzt. Möglich ist es, dass die 11. Cohorte von der Gesamtzahl heisst, ähnlich wie die 30. Legion benannt ist, und die drei mangelnden Cohorten in den Doppelnummern stecken.

Lugdunensis. In der Belgica und den beiden Germanien endlich, welche für diese Zeit als ein Verwaltungsbezirk betrachtet werden müssen, wird durchaus nach Gauen ausgehoben und offenbar so stark wie in keinem andern District. Von den 1000 Reitern und den 9000 Mann zu Fuss der Bataver ist schon (S. 42) gesprochen worden; aber auch die Nervier stellen sechs Cohorten und überhaupt sind fast sämtliche hier ansässige germanische oder halbgermanische Völkerschaften unter den benannten Auxilien vertreten, während die keltischen nicht in gleichem Masse herangezogen zu sein scheinen. Das auffallende Fehlen von *alae* und *cohortes* der Treverer¹⁾ mag sich daraus erklären, dass ihr Contingent nach dem Krieg des Civilis aufgelöst oder doch umgenannt ward. — In Illyricum, das bei Einführung dieser Ordnung ohne Zweifel noch eine Provinz gebildet hat, erscheinen die Auxilien im wesentlichen dreitheilig: sieben Cohorten der Dalmater²⁾, vier der Pannonier, acht der Breuker. Offenbar ist dies in der Hauptsache dieselbe Eintheilung, aus welcher dann die Provinzen Dalmatien, Pannonien und Moesien hervorgegangen sind; die Breuker, im äussersten östlichen Winkel des späteren Unterpannoniens an der Grenze Moesiens heimisch, scheinen für die Contingente des unteren Donauebietes den Namen hergegeben zu haben, also bei der Trennung der Provinzen Pannonien und Moesien die Grenzlinie etwas weiter nach Osten geschoben zu sein als sie bei Einrichtung der Aushebungsbezirke gezogen worden war. — In Syrien sind die Auxilien theils auf einzelne grössere Stadtbezirke gelegt, wie Apamea, Askalon, Tyros, theils treten hier die abhängigen Kleinstaaten in den *cohortes Chalcidenorum* (5), *Hemesenorum* (1), *Ituraeorum* (7) hervor. — Zu diesen Contingenten der vier grossen Kaiserprovinzen

1) Tacitus *ann.* 3, 42 (vgl. *hist.* 2, 14, 4, 55) spricht von einer dort ausgehobenen Ala; aber die Inschriften kennen keine von diesem Gau benannte Truppe. Die schlecht überlieferte Inschrift Brambach 800 — auch *praefectus equitum alae* ist eine ungewöhnliche Benennung — ist vermuthlich falsch ergänzt. Die *ala Indiana* mag wohl, wie ein Ungenannter in den Rhein. Jahrb. 19 (1853) S. 55 scharfsinnig vermuthet hat, von dem Treverer Iulius Indus (Tacitus a. a. O.) benannt und in der That die alte *ala Treverorum* sein. Aber dadurch wird die Thatsache nicht beseitigt, dass in späterer Zeit keine Auxiliärtruppe diesen Namen geführt hat.

2) Dass dies gerade die *sex milia Dalmatarum*, *recens dilectus* des Tacitus (*hist.* 3, 50) seien, ist nicht erwiesen. Kaiserbeinamen führt keine der Cohorten.

kommen weiter die der kleineren von Procuratoren verwalteten *Districte*, die Ligurer und Montaner, womit die *Alpes maritimae* gemeint sind, die *Alpini*, welche zunächst aus den cottischen und graischen Bergen hervorgegangen sein werden, die Raeter und die Noriker, von welchen letzteren die Raeter acht, die Noriker nur eine Cohorte Infanterie und letztere allein daneben eine Ala stellten — der Grund dieser zu dem sonstigen Verhältniss der Provinzen durchaus nicht passenden Ziffern wird weiterhin (S. 52) sich zeigen. — Die Clientelstaaten sind bei den Auxilien nicht vertreten, so weit die Vertheidigung der Reichsgrenze auf sie selber fiel¹⁾; kappadokische Auxilien giebt es nicht; die kommagenischen Cohorten sind wahrscheinlich erst von Vespasian oder seinen Söhnen eingerichtet worden.²⁾ Wo dagegen diese Staaten nicht unmittelbar für die Grenzvertheidigung eingerichtet sind, finden wir sie vielmehr in hervorragender Weise betheilig. Für Syrien ist dies bereits hervorgehoben worden; stärker aber noch sind die Thraker herangezogen worden, die neben sechs Cohorten Fussvolk in der Zahl der Reiterregimenter nur den Galliern weichen. Wahrscheinlich geht auch dies schon auf Augustus zurück und ist nicht erst bei der Einziehung der betreffenden Landschaften so geordnet worden. — Der Grund der auffallend schwachen Betheiligung von Aegypten, aus dem nur zwei Cohorten der Thebais erwähnt werden und das also in seinem Hauptdistrict gar nicht vertreten ist, so wie des völligen Fehlens der Provinz Galatia³⁾, des alten Reiches des Amyntas, wird weiterhin (S. 51) sich ergeben.

Die nach Augustus zum Reich gekommenen Provinzen, sämtlich kaiserlicher Verwaltung, sind hinsichtlich der Aushebung nach denselben Grundsätzen behandelt worden. Auffallend schwach sind

1) Wegen der *ala Bosporanorum* s. S. 71. *Cohortes Bosporanorum* kennen die echten Inschriften nicht.

2) Wir kennen von Kommagene eine Ala und die Cohorten 1. 2. 3. 6, von Numidien eine Ala und die Cohorten 1. 2. Die beiden ersten kommagenischen und beide numidische Cohorten nennen sich *Flaviae*.

3) Wenigstens finde ich inschriftlich von dort bezeugt nur die zweite und dritte Cohorte der Paphlagonier (die erste fehlt), die als ulpische hier wegfallen. Ebenso ist die Cohorte von Trapezunt, die Tacitus *hist.* 3, 47 erwähnt, erst im J. 63 n. Chr. hinzugetreten. Mögen übrigens auch in diesem Ländercomplex einige Auxilien ausgehoben worden sein, für das Gesamtergebniss ist es einerlei, ob diese Art der Aushebung dort gar nicht oder nur in geringem Umfang stattgefunden hat.

die beiden Mauretanien angezogen; wir kennen von dort gar keine Reiter und nur zwei Cohorten Infanterie. Auch von Dakern wissen wir nur von einer Ala und drei Cohorten. In Britannien aber ist ebenso stark ausgehoben worden wie bei den Kelten des Continents; die Ziffern der Alen und Cohorten gehen zwar jene nicht über 1, diese nicht über 6 hinaus, aber es gab hier eine Reihe gleichbezahlter Cohorten: die *cohortes primae Brittonum Flavia, Ulpia, Aelia, miliaria*, ebenso die *cohortes secundae Flavia* und *Nervia* sind wahrscheinlich alle von einander zu unterscheiden und zeigen, wie häufig die Regierung von Vespasian bis auf Hadrian neue Truppenformationen auf der Insel vorgenommen hat.

Die Zusammenhaltung der von Augustus angeordneten Auxiliarconscription, wie sie hier kurz zusammengefasst ist, mit der legionären Recrutirung ergibt deutlich das complementare Verhältniss: alle die Provinzen, die dort gar nicht oder schwach theiligt sind, stehen bei dieser in erster Reihe. Zunächst haben die Senatsprovinzen, wo Auxiliarier nicht ausgehoben werden durften, dafür Legionärer verhältnissmässig zahlreich geliefert. Die Aushebung im J. 65, von welcher wir zufällig erfahren (S. 8), fiel auf die Provinzen Narbonensis, Asia, Africa, lauter senatorische. Auf die Narbonensis und auf Africa, so wie ferner auf die Provinz Macedonien führt die Mehrzahl der Heimathangaben der Provinzialen in den rheinischen, dalmatinischen, africanischen Legionen. Baetica ist schwach vertreten; die wenigen Inschriften, welche wir von dort gebürtigen Soldaten besitzen, fallen fast alle auf die Rheinarmee. Hätten wir solche Kunde von den im ersten Jahrhundert in Spanien garnisonirenden Legionen, wie sie uns die unschätzbaren Mainzer Funde für das dortige Lager gewähren, so würden die geborenen Baetiker und die geborenen Narbonenser darin ohne Zweifel im umgekehrten Verhältniss vertreten sein, wie dies bei den Mainzern der Fall ist. Wenn die übrigen Senatsprovinzen in den Grabsteinen der Legionen, welche auf uns gekommen sind, keine oder schwache Vertretung finden, so liegt bei Sicilien die Erklärung der merkwürdigen Thatsache, dass wir auch nicht einen von dort gebürtigen römischen Soldaten namhaft machen könne, wohl einfach darin, dass Sicilien auch die einzige Provinz des grossen Reiches ist, die keinen Meilenstein aufzuweisen hat. Bei den Senatsprovinzen des Ostens, Achaia, Bithynien, Asia, Cyprien, Kreta, Kyrenae kommt neben der relativ stärkeren Verwirthschaftung der-

selben in Betracht, dass die von dort her gebürtigen Soldaten in die Legionen des Ostens gehörten und über diese die Kunde bis jetzt sehr spärlich ist — die africanische Legion, die zeitweise zu denen des Ostens gerechnet worden ist, zeigt in der That eine Reihe geborner Bithyner (S. 9). Als dann mit Hadrian die örtliche Conscription Regel ward, fielen alle diese Provinzen, da sie ohne Garnison waren, dadurch bei der Conscription aus. Die in den Senatsprovinzen heimathberechtigten Leute dienten anfänglich in der Garde und den Legionen, seit Hadrian nur in der Garde, seit Severus überhaupt nicht.

In den kaiserlichen Provinzen concurrirten der Auxiliardilectus und der legionare; aber das complementare Verhältniss beider zeigt sich auch hier. Wenn die Auxilia für das Reich der Ptolemaeer sich auf die Thebais beschränken und für dasjenige des Deiotarus gänzlich fehlen, so haben nach Ausweis der Tafeln von Koptos die ägyptischen Legionen im ersten Jahrhundert sich vorzugsweise aus Alexandria und dem galatischen Provinzialcomplex recrutirt. Augustus hat mit diesen Staaten die Truppen derselben übernommen und sie nur formell reorganisirt¹⁾, wie dies die galatische *legio Deiotariana* auf das deutlichste zeigt und wonach auch die von Kyrene benannten Truppen ursprünglich ptolemaeische gewesen sein mögen (S. 44 A. 2); es sind aber ferner die seit Augustus in Aegypten, seit Vespasian in Kappadokien garnisonirenden Legionen auch als römische noch der Sache nach ägyptisch-galatische geblieben — wir verstehen jetzt besser, in welchem Sinne *Augustus Aegyptum seposuit*. Aber auch in denjenigen Provinzen, in denen die eine wie die andere Aushebungsform in Anwendung kam, zeigt sich eine gewisse Ergänzung. Auf den Legionarinschriften der früheren Jahrhunderte erscheinen die norischen Städte ungemein häufig; Noricum ist die einzige kaiserliche Provinz, welche für diese Epoche

1) Wie hier verfahren ward, zeigt die Behandlung der mit dem Reich des Polemon, das im J. 63 n. Chr. zur Provinz Galatien geschlagen ward, von den Römern übernommenen Truppen. Einige Jahre nachher garnisonirte in Trapezunt eine Cohorte, *regium auxilium olim, mox donati civitate Romana signa* (vgl. S. 60) *armaque in nostrum modum, desidia licentiamque Graecorum retinebant* (Tacitus *hist.* 3, 47). Ganz ebenso wird Augustus nach Amyntas Tode (729 n. St.) dessen Truppen übernommen, mit dem Bürgerrecht beschenkt und als *legio Deiotariana* nach Alexandria gelegt haben (S. 14 A. 1).

zu den Legionen des Westens zahlreiche Mannschaften gestellt hat, während Raetien darin so gut wie gar nicht vertreten ist. Das ist also der Grund, wesshalb, wie oben (S. 49) bemerkt ward, Noricum nur eine Ala und eine Cohorte zu den Auxilien gestellt hat, die nicht grössere und sonst gleichartige raetische Provinz dagegen acht Cohorten.

Wie die Garde gebildet wurde, soll hier¹⁾ nur um das Gesamtbild zu vervollständigen in kurzem Umriss angegeben werden. Rechtlich ist wohl die Qualification des Prätorianers von derjenigen des Legionars nicht verschieden gewesen und gab auch hier der Eintritt in den Dienst dem Nichtbürger das Bürgerrecht; wahrscheinlich aber ist hier strenger und dauernder als bei dem Legionar auf bürgerliche Geburt gehalten worden.²⁾ Dass, wie Tacitus angiebt, die Garde anfänglich überwiegend aus den schon in republikanischer Zeit zum Bürgerrecht gelangten italischen Gemeinden gebildet worden ist, hat schwerlich über Tiberius hinaus bestanden. Wenn unsere Urkunden, Listen wie Grabschriften, uns im Prätorium vielmehr das cisalpinische Gallien vorzugsweise vertreten zeigen, so gehören die Listen alle und die Grabschriften grösstentheils der nachhadrianischen Zeit an, in welcher jener Unterschied sich ausgeglichen oder vielmehr in sein Gegenteil umgesetzt hatte. Den Provinzialen gegenüber haben die Italiker das Prätorium unter der ersten Dynastie wohl so gut wie ausschliesslich inne gehabt, alsdann auch nach ihrem Ausschluss aus dem Legionardienst sich darin bis auf Severus behauptet, wie dies Dio berichtet und unsere Urkunden in vollem Umfang bestätigen. Doch ist im zweiten Jahrhundert die Zahl der Nichtitaliker in der Truppe offenbar in stetigem Wachsen. Wenn Dio weiter sagt, dass die Nichtitaliker vor Severus nicht ohne Unterschied zugelassen worden seien, sondern man die Mannschaften vorzugsweise aus den

1) Vgl. meine Ausführung im Hermes 4 S. 116 und die kürzlich erschienene S. 24 A. 2 angeführte Abhandlung Bohns.

2) Ermitteln lässt sich darüber wohl nichts, zumal die meisten Prätorianerverzeichnisse den Vaternamen nicht setzen. In den wenigen, welche dies thun — die ältesten betreffen die im J. 137/8 (*Eph.* IV 886), 141/2 (*Eph.* IV 887), 153/4 (VI 2351) eingetretenen Mannschaften — stimmen Vater- und Sohnesname ohne Ausnahme; wobei man aber freilich in Anschlag zu bringen hat, dass in dieser Epoche des Verfalls der Vornamen Brüder mit gleichem Vornamen häufig sind und der Vorname auf die Söhne beinahe so übergegangen zu sein scheint wie auf die Freigelassenen.

civilisirteren Provinzen genommen habe — er nennt¹⁾ Macedonien, Noricum und Spanien²⁾ —, so findet auch dies in unsern Urkunden, deren Hauptmasse eben dieser Zeit angehört, vollkommene Bestätigung. Nach meinen Zählungen, die, bei manchen Unsicherheiten im Einzelnen, im Ganzen sichere Verhältnisszahlen ergeben werden, treffen von Heimathangaben vorseverischer Prätorianer auf Macedonien 23, auf Noricum 18, auf Pannonien 11, auf die *Tarracoenensis* 9, die *Narbonensis* 6, Dalmatien 5, Lusitanien 4; die übrigen Provinzen sind nur mit zweien oder einzelnen Individuen oder gar nicht vertreten. Factisch ausgeschlossen von dieser Re-
 crutirung waren also die Asiaten wie die Africaner durchaus, ferner der barbarische Theil des Donagebiets, insonderheit Thrakien und Moesien, vermuthlich auch das ganze niedere und der östliche Theil des oberen Pannonien; endlich Raetia, die drei Gallien, Germanien und Britannien. Bemerkenswerth ist daneben, dass in den niedriger stehenden hauptstädtischen Truppenkörpern, den *urbani* und den *vigiles*, diese Ausgeschlossenen, besonders die Africaner, zwar auch nur in geringem Masse, aber doch, mit der Garde verglichen, zahlreich gedient haben. — In der nachseverischen Zeit, für welche die urkundlichen Belege noch zahlreicher vorliegen, hat dagegen die Garde der grossen Mehrzahl nach aus Illyrikern, Africanern, Syrern bestanden³⁾; die civilisirten Reichstheile ver-

1) In dieser Ordnung folgen sich die Provinzen bei Dio 74, 2 in den Excerpten; Xiphilin stellt Spanien an die erste Stelle. Die Worte *ἐκ τούτου* (wegen ihrer Herkunft) *καὶ τοῖς εἶδεσιν αὐτῶν ἐπιεικιστέρων καὶ τοῖς ἡθεσιν ἀπλουστέρων ὄντων* heben nach Dios Art mehr die allgemein moralischen Eigenschaften hervor als das präcise Moment, auf das es hier ankommt; die Sache spricht deutlich genug.

2) Die Bedenken, die ich im Hermes 4, 119 gegen die Erwähnung Spaniens erhoben habe, sind von Bohn a. a. O. mit Recht zurückgewiesen worden.

3) Für die vorliegende Frage ist es gleichgültig, ob diese aus den Legionen oder unmittelbar in die Garde gekommen sind; indess scheint mir Bohn nicht mit Recht an dem Satz zu rütteln, dass nach Severus die Garde überwiegend aus gedienten Legionaren gebildet worden ist. Aus dem Schweigen der meisten Inschriften nachseverischer Prätorianer über die Translation lässt sich nicht schliessen, dass dieselbe nicht stattgefunden hat; es ist ganz gewöhnlich, dass bei erreichtem besserem Dienstverhältniss das geringere übergangen wird. Auch kann doch nur auf die Prätorianer gehen was Zosimos 1, 82 in der Schilderung des Heeres Aurelians sagt: *ἦσαν δὲ πρὸς τοῦτοις οἱ τοῦ βασιλικῆς τέλους ἐκ πάντων ἀριστίνδην συνελεγμένοι καὶ πάντων διαπρεπέστατοι.*

schwinden so gut wie ganz. Charakteristisch ist zum Beispiel, dass in diesen Listen Macedonien fast nur vertreten ist durch den am meisten barbarischen seiner Bezirke, den von Pautalia.

Die Augustus bei diesen Einrichtungen leitenden Gedanken bedürfen der Erläuterung nicht. Die orientalische Heerhälfte erscheint, wie schon bemerkt ward (S. 22), zurückgesetzt, insofern die Garde nur aus demjenigen Gebiet ausgehoben wird, das die Legionen des Westens stellt. Wenn ferner die städtische Civilisation die Grundlage der legionären Aushebung bildete, so war es nur angemessen diesen Gedanken bei der Garde in verstärkter Potenz zur Ausführung zu bringen und neben Italien nur die voll civilisirten Provinzen zuzulassen. Ebenso aber entspricht es dem Umschwung der Dinge unter Severus, dass nun umgekehrt die Barbaren über die civilisirten Reichstheile herrschen und die Bildung als Disqualification des Soldaten erscheint. Auffallend ist die Zurücksetzung des gesammten keltisch-germanischen Gebiets, besonders auch insofern, als sie im dritten Jahrhundert fortbestanden hat. Vermuthlich ist der Grund dafür zu suchen in der Einrichtung der Kaiserreiter, der *Batavi* oder *Germani* der älteren, der *equites singulares* der späteren Kaiserzeit. Diese Truppe, der Sache nach von je her, späterhin auch von Rechtswegen ein Theil der stadtrömischen Kaisergarde, recrutirte sich vorzugsweise aus eben den Provinzen, welche bei der Recrutirung für das eigentliche Praetorium ausgeschlossen sind; die beiden Aushebungen sind also complementär und wird man namentlich in der früheren Kaiserzeit zwischen den beiden Truppen, der bürgerlichen und der germanischen, landsmannschaftliche Beziehungen haben abschneiden wollen. Für das dritte Jahrhundert gilt dies nicht; Pannonier insonderheit begegnen in der Epoche des illyrischen Soldatenregiments in der einen wie der andern Truppe in beträchtlicher Anzahl. Der fortdauernde Ausschluss der germanischen Elemente aus dem Praetorium ruht in dieser Zeit wohl auf der Rivalität der Rhein- und der Donauarmeen.

Auf die späteren Aenderungen in der Aushebung gehe ich hier nicht ein. Dass bei dem Hinzutreten der Flottenconscription diese von Rechtswegen auf die kaiserlichen Provinzen fiel, ist früher (S. 46) hervorgehoben worden; wenn dieselbe nicht allen Provinzen gleichmässig auferlegt ward, sondern die Spanier, Gallier, Raeter, Noriker dabei so gut wie ganz übergangen wurden¹⁾, so

1) Ich habe dies bereits früher (Hermes 16 S. 470) ausgeführt, damals

wird der Hauptgrund dafür gewesen sein, dass diese eben für den Landdienst in hervorragender Weise in Anspruch genommen waren.¹⁾ — Die örtliche Aushebung, wie sie seit Hadrian für das gesammte Landheer wenigstens die Grundlage gebildet hat, weiter unter Severus die Verlegung des Schwergewichts der Conscription von der Belgica nach Thrakien und Pannonien müssen nach allen Seiten hin die durchgreifendsten Umwandlungen herbeigeführt haben, welche, so weit überhaupt, nicht im Rahmen einer kurzen Abhandlung dargelegt werden können. Nur darauf darf vielleicht hier noch hingewiesen werden, da es mit den Rechtsverhältnissen der Conscriptiionsgemeinden in Verbindung stehen kann, dass die auffallend geringe Zahl der Auxiliarier aus der Tarraconensis und der drei gallischen Provinzen — ich finde deren zum Beispiel aus der ganzen grossen Lugdunensis nur zwei²⁾ — vielleicht im Zusammenhang steht mit der Einführung der örtlichen Conscription für die spanische und die germanischen Legionen. Dass diese für Spanien in Anwendung gekommen ist und die dort stehende Legion sich in späterer Zeit, wie die africanische, aus der Provinz selbst recrutirt hat, ist erweislich. Für die Rheintruppen erkennt man wohl, dass die beiden Germanien auch für ihre Legionen stark in Anspruch genommen wurden, Kölner zum Beispiel darin in späterer Zeit in grosser Zahl gedient haben; allein sicher reichte die blosse provinziale Aushebung hier nicht aus, da zumal die Recrutirung der Auxilia daselbst keineswegs aufhörte. Die Inschriften scheinen in der That darauf zu führen, dass für die germanischen Legionen auch Raetien und die *tres Galliae* herangezogen worden sind. — Dies konnte geschehen, ohne dass darum das Personen- und Gemeinderecht der Spanier und Gallier geändert ward; aber es kann auch eine umfassende Verleihung des Vollbürgerrechts damit

ohne zu wissen, dass das Fehlen der Baetica und der Narbonensis auf einem andern Grunde beruht.

1) Allerdings blieb die Reichsflotte, obwohl hauptsächlich in Italien stationirt, doch eine griechische Institution; man braucht dafür nur an die *triararchi, gubernatores, naophylaces, pituli* zu erinnern. Aber die Sarden und die Dalmatiner waren ebenso wenig Griechen wie die Bewohner der Tarraconensis; wohl aber können diese bei dem Dilectus für das Landheer stärker beteiligt gewesen sein als jene.

2) Der eine ist der S. 26 A. 2 erwähnte Lugdunenser, Soldat der 1. thrakischen Cohorte, der zweite ein Namnete aus der *ala Indiana* in der Wormser Inschrift Brambach 891.

in Verbindung gestanden haben, welche die rechtliche Nöthigung in sich schloss hier den *Dilectus fortan* allein für die Legionen auszunutzen.

Es bleibt noch übrig auf den *Dilectus* von der staatsrechtlichen Seite her einen Blick zu werfen. Bisher ist es nicht möglich gewesen in Betreff des Aushebungsrechts unter dem *Principat* weiter zu kommen als zu dem selbstverständlichen Satze, dass dasselbe in der Hand des Kaisers liegt; vielleicht vermögen wir, nachdem die principielle Verschiedenheit desselben in den senatorischen und in den eigenen Provinzen des Kaisers sich herausgestellt hat, diejenigen organischen Anordnungen zu erkennen, welche bei der Theilung der Provinzen im J. 727 in dieser Beziehung nothwendig haben getroffen werden müssen, und einigermassen festzustellen, dass und wie das kaiserliche Aushebungsrecht constitutionell beschränkt war.

Die vorkommenden Aushebungsbeamten — alle, wie es scheint, ausserordentlich bestellt und selbstverständlich alle vom Kaiser ernannt — zerfallen in zwei Kategorien¹⁾: die in den Kaiserprovinzen fungirenden sind ritterlichen Ranges, die in Italien thätigen ohne Ausnahme senatorischen; in den Senatsprovinzen haben die *Proconsuln* selbst die Aushebung geleitet, aber auch sie dem Anschein nach nur in Folge eines besonderen Auftrages. Das heisst, in seinem Verwaltungsgebiet schaltet den Nichtbürgern gegenüber der *Princeps* unbeschränkt: sowohl die Bildung der Truppenkörper, so weit sie aus Nichtbürgern zusammengesetzt werden, wie auch deren Ergänzung geht offenbar den Senat nichts an und hängt in keiner Weise ab von dessen Beschlüssen. Insofern sind die *Auxilien* gewissermassen eine Hausmacht des Kaisers, auf militärischem Gebiet den Legionen gegenüber ungefähr, was in dem Beamtenkreis die Hausbeamten gegenüber der senatorischen Magistratur sind; wie denn auch an jene *Auxilien* sich die *Gesindetruppen*, die italischen Flotten und die deutsche Leibwache in ganz ähnlicher Weise anschliessen wie an die Hausbeamten von Ritterrang das an Staatsgeschäften betheiligte kaiserliche Freigelassenen- und Slaven-gesinde. Dass in den Senatsprovinzen ähnliche Truppenbildungen nicht etwa an die Einwilligung des Senats geknüpft, sondern ganz unterblieben sind, weist deutlich hin einerseits darauf, dass diese

1) Staatsrecht 2², 819. Hinzuzufügen ist Tacitus *ann.* 14, 18, wonach der *Proconsul* der *Cyrenaica* die Aushebung leitet.

Aushebung ihren Rechtsgrund in der proconsularischen Gewalt gehabt hat, andererseits auf das Grundprincip des Principats die Militärgewalt in dem damit verknüpften Proconsulat zu concentriren und die senatorischen Proconsuln von der Ausübung des an sich ihnen zukommenden Commandos auszuschliessen. Die Auxiliaraushebung ist wahrscheinlich eine einfache Anwendung des anerkannten Rechts des Statthalters in seinem Sprengel die Wehrpflichtigen unter die Waffen zu rufen, modificirt durch die Ausdehnung des proconsularischen Gebiets und durch die Perpetuität der proconsularischen Gewalt. Eine Ala oder Cohorte konnte in Macedonien der Kaiser nicht ausheben, weil er nicht Proconsul dieser Provinz war und dem betreffenden Proconsul sollte die eigene Aushebung nicht gestattet werden: deshalb unterblieb hier die Aufstellung von Auxilien ganz. Es scheint auch später hierin principiell nichts geändert worden zu sein. Bei der Umwandlung der senatorischen Provinzen in kaiserliche, wie sie bei Bithynien schon früher, dann am Ausgang des dritten Jahrhunderts in grossem Umfang stattgefunden hat, mag die Rücksicht auf die Aushebung, namentlich in Bithynien für die Flotte, wohl im Spiel gewesen sein, aber das Princip ist, so viel wir erkennen können, bis zu der Umgestaltung des gesammten Staatswesens durch Diocletian in Kraft geblieben.

Anders verhält es sich mit den Legionen und mit der Garde. Wenn auch nach der oben gegebenen Ausführung Nichtbürger namentlich in jene eingestellt werden durften, so ist dieser Dienst dennoch insofern eine bürgerliche Last, als jeder Bürger dafür ausgehoben werden konnte, und ohne Zweifel ist unter Augustus und noch lange nach ihm ein sehr grosser Theil der Legionare aus geborenen Bürgern durch Dilectus hervorgegangen. Es lässt sich nicht streng beweisen, aber dünkt mir in hohem Grade wahrscheinlich, dass bei der Reorganisation des Gemeinwesens Augustus auf das bis dahin in weitestem Umfang geübte Recht Legionen und überhaupt Bürgertruppen aufzustellen förmlich Verzicht geleistet hat und dass die derartigen Neuformationen der Kaiserzeit alle durch Senatsschluss legalisirt worden sind. Die auffallende Seltenheit derselben, die in der That mit dem Erwerb der neuen Provinzen Britannien, Dacien und Mesopotamien Schritt hält, im Uebrigen wesentlich in der Ersetzung aufgelöster oder vernichteter Legionen durch anders benannte besteht, findet wahrscheinlich

darin ihre Erklärung; nicht als ob die Regierung, wenigstens von Tiberius ab, irgend zu besorgen gehabt hätte, dass ihr die Erlaubniß versagt werden würde, sondern weil sie es vermied einerseits durch ein solches Ansinnen die formale höchste Souveränität des Senats neu zu declariren, andererseits durch Errichtung von Legionen ohne Senatusconsult die gesetzlichen Schranken der kaiserlichen Competenz offenkundig zu überschreiten.

Anders allerdings wird es sich verhalten haben mit der Ergänzung der einmal bestehenden Truppenkörper. Allem Anschein nach hat der Kaiser hierin nach zwei Seiten freie Hand gehabt, wenn auch für beide Fälle ein strenger Beweis nicht zu erbringen ist. Mit der gesammten Stellung des Principats ist es nicht vereinbar, dass für die Annahme eines Bürgers, der zu dienen wünschte, der Kaiser einer besonderen constitutionellen Legitimirung bedurft haben soll; noch unvereinbarer wo möglich, dass er in seinem eigenen Verwaltungsgebiet für Einstellung eines Bürgers von Beryt oder eines Peregrinen aus Ancyra in eine Legion den Senat vorher hat befragen müssen.

Da die Garde, abgesehen von der natürlich lediglich von dem obersten Kriegsherrn abhängenden Versetzung aus einer Truppe in die andere, wohl zu allen Zeiten wesentlich aus Freiwilligen gebildet worden ist¹⁾, so ist deren Recrutirung so wie die übrigen städtischen Truppenkörper wahrscheinlich erfolgt ohne Mitwirkung des Senats, was auch die Lage der Sache fordert. Auch ein nicht unbedeutlicher Theil der Legionare mag auf diese Weise in den Dienst gelangt sein; doch lag namentlich in der früheren Kaiserzeit das Schwergewicht bei dem Heerdienst ohne Zweifel auf dem Dilectus.²⁾ So weit dieser auf Italien und die Senatsprovinzen traf, hat diesen nicht der Kaiser, sondern, allerdings wohl immer auf Antrag des Kaisers, der Senat verfügt. Der im J. 65 angeordnete Dilectus in den drei Senatsprovinzen (S. 8) wird zwar von Tacitus nicht ausdrücklich als Senatsbeschluss bezeichnet; aber wer die Entstehung der Annalen auch der Kaiserzeit kennt, weiss, dass der Grundstock für den

1) Der Bescheid, den Kaiser Hadrian dem für die Garde sich meldenden Rekruten ertheilt (Dositheus *Hadr. sent.* 2), dass er zunächst bei den Stadtcohorten eintreten möge, führt auf freiwilligen Eintritt für die hauptstädtische Soldatesca insgemein; und eben dahin führen die auf den drei-, resp. sechs-jährigen Dienst bei der Feuerwehr gesetzten Belohnungen.

2) Tacitus *ann.* 4, 4. Velleius 2, 130. Marquardt *Staatsverw.* 2, 522.

Jahresbericht der betreffende Jahrband der Senatsbeschlüsse ist und dass eben die kurzen sogenannten annalistischen Notizen, wie diese, regelmässig auf solche zurückgehen. Dazu passt vollkommen, dass, so weit wir urtheilen können, die Aushebung in Italien durch kaiserliche Commissarien senatorischen Ranges, die in den Senatsprovinzen durch die Proconsuln selbst vollzogen wird, während kaiserliche Hausbeamte hier nirgends erscheinen. Natürlich sind dergleichen Anträge und Beschlüsse obligat gewesen und wie andere Routinegeschäfte der Regel nach aus unsern Berichten weggeblieben, obwohl anfangs nicht jährlich für jede Legion ausgehoben wurde, sondern die Recrutirung in grösseren Intervallen und unregelmässig erfolgte. Aber dass nach formellem Recht der Kaiser hier nicht frei, sondern hinsichtlich der Recrutirung vom Senat abhängig war, bleibt eine Thatsache von geschichtlicher wie staatsrechtlicher Bedeutung. Nicht minder bedeutungsvoll ist die spätere Beseitigung der Bethelligung der Volksvertretung an der Aufstellung des Heeres. Zwar direct aufgehoben ist dieselbe wohl schwerlich, sondern nur ausser Anwendung gesetzt durch die Veränderung der Conscriptio Bezirke: die Durchführung der örtlichen Aushebung durch Hadrian macht der Einwirkung des Senats auf die Recrutirung ein Ende. Die spanische Legion recrutirte sich in der Tarraconensis, die brittischen und die germanischen Legionen in Britannien, den drei Gallien, den beiden Germanien und Raetien, die illyrischen in den Donauprovinzen, die des Ostens in Kappadokien, Galatien, Syrien, Aegypten. Die grosse Masse des Kaiserheers wurde seit Hadrian nach dem System ausgehoben, wie es unter Augustus für die Auxilien und etwa noch die Legionen des Ostens Geltung gehabt hat; die Aushebung in dem Machtgebiet des Senats hörte, im Grossen und Ganzen wenigstens, auf und die verfassungsmässige Befugniss des Senats blieb zwar in Rechtskraft, aber war inhaltlos geworden. In Africa allerdings ist auch später noch nicht blos in dem kaiserlichen Numidien, sondern auch in der senatorischen Provinz in bedeutendem Umfang ausgehoben worden; wenn das Bewilligungsrecht des Senats für diese Provinz nicht schon früher, mit Rücksicht auf ihre halb kaiserliche, halb senatorische oberste Verwaltung, einer Modification unterlegen hat, so mag dafür dasselbe auch nachher noch zur Anwendung gekommen sein; an der allgemeinen Rechtslage wird dadurch nichts geändert.

IV. Die Rechtsstellung der Individuen und der Gemeinden und die Conscriptio.

Wie weit kann aus dem Dienstverhältniss des einzelnen Soldaten auf sein Personalrecht, wie weit aus der Stellung der einzelnen Gemeinde bei dem Dilectus auf ihr Gemeinderecht geschlossen werden?

Jeder Legionar ist nothwendig römischer Bürger; jeder Auxiliarier tritt als Nichtbürger in die Truppe ein. Aber wie schon seit Augustus dem Auxiliarsoldaten allgemein nach vollendeter Dienstzeit die Verleihung des Bürgerrechts in Aussicht gestellt ist, so ist ihm nicht selten noch während der Dienstzeit das Bürgerrecht als persönliche Auszeichnung verliehen worden; es ist sogar schon früh vorgekommen, dass eine solche Verleihung der ganzen Truppe zu Theil und selbst dauernd als Ehrenname derselben geführt wird, ohne dass die Rechtsstellung der später eintretenden Leute dadurch sich ändert.¹⁾ Demnach müssen unter den Auxiliarsoldaten römische Bürger sich in ziemlicher Anzahl befunden haben, und damit stimmt auch der Sachbefund wesentlich überein.²⁾ Insofern also ist jener

1) Marquardt Staatsverw. 2, 459. Der älteste uns bekannte Fall dieser Art ist der oben S. 51 A. 1 erwähnte aus dem J. 63. Als Beinamen einzelner Abtheilungen ist *civium Romanorum* nachweisbar seit Titus.

2) Die Thatsachen, dass drei Auxiliarsoldaten (S. 26 A. 2) die Heimath in städtischer Form — Lugudunum, Andautonia, die *castra* — und daneben die Tribus nennen; dass ein Auxiliarsoldat (S. 46 A. 3) als seine Heimath Stobi angiebt, welche Stadt nicht bloß römische Bürgergemeinde war, sondern auch als in der Senatsprovinz Macedonien gelegen dem Auxiliardilectus nicht unterlag und dass eine allerdings geringe Anzahl von Flottensoldaten sich als Italiiker und als ihre Heimath Misenum, Formiae, Nola, Ateste bezeichnen (in dieser Zeitschrift Bd. 16 S. 465), lassen sich mit dem Gesetz, dass römische Bürger weder gezwungen noch freiwillig in Peregrinencorps eintreten können, nur durch die Annahme vereinigen, dass diese Individuen als Peregrinen in die Truppe eingetreten sind, aber noch vor der Mission das Reichsbürgerrecht und damit die Heimathgemeinde empfangen haben. Dass jenes in grossem Umfang also verliehen worden ist, steht fest; dass damit die Einschreibung in eine Stadtgemeinde verbunden war, steht nicht fest, aber es dürften doch für diese Annahme wesentliche Gründe sprechen, die allerdings hier nur angedeutet werden können. Insbesondere ist dafür die Frage zu erwägen, ob nicht die Ertheilung des Bürgerrechts bei der Mission mit der Einschreibung in eine städtische oder quasistädtische Gemeinde (die *castra*) verbunden gewesen ist; wird diese bejaht, so ist auch jene Annahme damit erwiesen, da offenbar die Ertheilung des Bürgerrechts während der Dienstzeit nichts ist als

Gegensatz kein vollständig scharfer und kann nicht jeder Auxiliar sicher als Nichtbürger angesehen werden. Dagegen wird derjenige Auxiliar, der die Heimath in nicht städtischer Form angeht, je nach der Namensform, als Latinus oder als Peregrinus betrachtet werden müssen. Es gewährt dafür eine gute Bürgerschaft, dass bei den Prätorianern und den Legionariern, deren Bürgerrecht ausser Zweifel steht, die Heimath in der Form des Ethnikum auf den officiellen Listen kaum je und selbst auf den Grabschriften nur drei- oder viermal auftritt (S. 24), umgekehrt, wo auf Soldatengrabschriften die Form des Ethnikum erscheint, die Truppe als solche regelmässig peregrinischen oder latinischen Rechts ist.

Wo nicht die Heimathgemeinde, sondern nur die Landschaft, das heisst die factische Herkunft des Betreffenden aus einem grösseren Bezirk bezeichnet wird, kann daraus auf die Rechtsstellung des Betreffenden nur insoweit geschlossen werden, als dieser Bezirk gleichartigen Rechts ist; und immer ist auch mit den möglichen persönlichen Rechtserhöhungen zu rechnen. *Natione Italus* zeigt sicher den römischen Bürger an, *natione Thrax* im Allgemeinen den Peregrinen; aber auch der aus einer in Thrakien belegenen römischen Colonie gebürtige Mann und der durch Eintritt in eine Legion zum Bürgerrecht gelangte Soldat thrakischer Herkunft können allenfalls so bezeichnet werden.

Wichtiger und schwieriger ist der Rückschluss aus dem Conscriptionsverhältniss auf die Rechtsstellung des Heimathbezirkes. Es sind in dieser Hinsicht vier Sätze zu erörtern:

die Anticipation der Missionsprivilegien. Zu Gunsten der Bejahung sprechen die Inschriften, nicht durch ihr Reden, sondern durch ihr Schweigen. Von Anfang des Principats an sind Auxiliarsoldaten in grosser Zahl auf diesem Wege zum römischen Bürgerrecht gelangt und offenbar nur der kleinste Theil derselben in Colonien geführt worden. Hätten diese Veteranen ihr früheres Heimathrecht behalten, wie man allerdings zunächst erwarten sollte, so würden zum Beispiel die Bataver dieser Kategorie als *cives Batavi* und zugleich als römische Vollbürger mit der Tribus auftreten; aber Beispiele dieser Art fehlen gänzlich. Dies erklärt sich, wenn mit der Mission die Einschreibung des Neubürgers in eine der bestehenden Stadtgemeinden — nicht nothwendig in eine Bürgergemeinde — verbunden war. Auch lässt sich wohl denken, dass die Deduction der Veteranen, über deren spätere Ausgestaltung wir wenig unterrichtet sind, ungefähr diesen Weg genommen hat. Das Gemeindebürgerrecht kann der Kaiser verleihen (C. II 4249); und was Kaiser Valentinian sagt (C. Th. 7, 20, 8): *omnibus bene meritis veteranis quam volunt patriam damus*, mag wohl weiter zurückreichen als man meint.

- 1) dass die Gemeinde, aus welcher ein Prätorianer oder Legionar ausgehoben wird, ebensowohl eine Vollbürger- wie eine Gemeinde latinischen oder peregrinischen Rechts gewesen sein kann;
- 2) dass sie aber eine Stadtgemeinde gewesen sein muss;
- 3) dass jeder Aushebungsbezirk eines Auxiliarcorps latinisches oder peregrinisches Recht gehabt hat;
- 4) dass der Heimathort eines jeden in einem latinischen oder Peregrinencorps dienenden Soldaten latinisches oder peregrinisches Recht gehabt hat.

Dass der römische Bürger einer nichtrömischen Gemeinde als Bürger angehören kann und demnach daraus, dass ein römischer Prätorianer oder Legionar diese oder jene Ortschaft als Heimath nennt, auf das Bürgerrecht dieser Ortschaft nicht geschlossen werden darf, ist schon oben ausgeführt worden (S. 2) und war im Allgemeinen längst anerkannt. Freilich hat man, so lange für die Aufnahme in die Bürgertruppen der Besitz des römischen Bürgerrechts als Voraussetzung galt, dennoch oft einen solchen Schluss wenigstens da sich gestattet, wo die Beispiele nicht vereinzelt waren und besonders die Gleichheit der Tribus hinzutrat.¹⁾ Die neuesten Funde haben diese Vorstellung berichtigt und gezeigt, dass vielmehr die Verleihung des Bürgerrechts an peregrinische Rekruten mit der Aushebung für die Legion in grossem Massstab verbunden gewesen ist, seit es ein stehendes Heer gab. Mindestens ein Drittel der Legionen ist aus den griechischen Provinzen ausgehoben worden, in denen es wenigstens zu Augustus Zeit nur eine geringe Zahl von römischen Bürgern gab; aber auch im Occident wird die legionare Aushebung in der Narbonensis, der Baetica, Africa, welche vorzugsweise davon getroffen wurden, damals wenigstens grossentheils wenn nicht auf Peregrinen, doch auf Latiner gefallen sein. Wir haben wahrscheinlich die Ausdehnung des Bürgerrechts auf die Provinzen uns bisher zu umfänglich vor-

1) Beispielsweise habe ich wenigstens, und ich glaube wir haben alle bisher nie daran gezweifelt, dass *Lucus Augustus* der Vocontier, welches so zahlreiche Legionarier der Voltinia geliefert hat, eine römische Vollbürgergemeinde gewesen ist; ein von mir gemachter Versuch diese mit der peregrinischen *civitas Vocontiorum* auszugleichen hat kürzlich Hirschfelds Billigung gefunden (gall. Stud. S. 26). Jetzt sehen wir, dass jenes nichts ist als der städtische Ausdruck für den Gau und dass daraus auf das Gemeinderecht ein Schluss überall nicht gemacht werden darf.

gestellt. Die zahlreichen Gemeinden der Narbonensis, in denen seit Augustus die Voltinia, der Baetica, in denen seit Vespasian die Quirina erscheint, sind vermuthlich Gemeinden latinischen Rechts gewesen und geblieben, deren zum Vollbürgerrecht gelangten Bürgern die betreffende Tribus als personale in derselben Weise beigelegt ward wie den Alexandrinern und den Galatern die Pollia (S. 5); und sie werden dieses Recht zu einem Theil auf dem municipalen Wege, zu einem anderen aber durch den Eintritt in die Legion erhalten haben. Die Regel spricht in aller Deutlichkeit Aristides aus in seiner Lobrede auf Rom (1 p. 352 Dind.); die Stelle ist bekannt und oft benutzt, nur hat man sie auf das Verfahren des Marcus beschränkt, während sie in der That das System des stehenden Heeres der römischen Kaiserzeit überhaupt zum Ausdruck bringt: *τις οὖν ἢ συλλογὴ καὶ τις ὁ τρόπος; ἐλθόντες ἐπὶ πᾶσαν τὴν ὑπήκοον ἐντεῦθεν ἐσκέψασθε τοὺς λειτουργήσοντας τῆνδε τὴν λειτουργίαν· καὶ ὡς εὔρετε, ὁμοῦ τῆς τε πατρίδος ἀπηλλάξαιτε καὶ τὴν ὑμετέραν αὐτῶν πόλιν ἀντέδοτε αὐτοῖς, ὥστε καὶ αἰσχυνθῆναι τὸ λοιπὸν αὐτοὺς ἐκείνους γ' ἂν εἰπεῖν, ὅθεν ἦσαν τὸ ἀρχαῖον· ποιησάμενοι δὲ πολίτας οὕτως καὶ στρατιώτας ἐποιήσατε, ὥστε τοὺς τε ἀπὸ τῆς πόλεως μὴ στρατεύεσθαι καὶ τοὺς στρατευομένους μηδ' ὀτιοῦν ἦττον εἶναι πολίτας, τῆς μὲν ἀρχαίας ἀπολίδας γεγενημένους ἅμα τῇ στρατείᾳ, τῆς δ' ὑμετέρας πολίτας τε καὶ φρούρους ἀπὸ τῆς αὐτῆς ἡμέρας.* Diese allgemein über alle Provinzen sich erstreckende, auf Peregrinen gerichtete, aber vom Tage des Eintritts an zugleich das Bürgerrecht gewährende legionare Conscription ist eben die der Tafeln von Koptos. Abweichend von der augustischen Ordnung ist nur die Beschränkung der Legionarconscription auf die Provinzen und sogar auf die des Bürgerrechts entbehrenden Barbaren, die *legio barbarica*; was Aristides für seine Zeit gewiss mit Recht hervorhebt, aber nicht Augustus selbst also geordnet, sondern erst die Späteren aus seinen Institutionen entwickelt haben. — Also für die Beschaffenheit des Stadtrechts darf aus der Aushebung für die Legion und die Garde überall kein Schluss gezogen werden, auch dann nicht, wenn sie häufig begegnet und mit Ertheilung der gleichen Tribus an die Ausgehobenen verbunden ist. Die prätorianische wie die legionare Conscription trifft gleichmässig die Bürger-, die latinische und die peregrinische Stadt.

Aber sie trifft die Stadt, nicht das Land; und damit kommen wir zu dem zweiten der oben hingestellten Sätze. Der Beweis dafür ist durch die Auseinandersetzung über die städtische Heimathangabe der Bürgertruppen und die ethnische namentlich der Auxilia in der Hauptsache bereits geführt. Man möchte fast meinen, dass auch hier ägyptische Einrichtungen, Alexandria und die *χώρα* für Augustus Muster gewesen sind. Es ist der Stadtbegriff gewesen, auf den der Gründer des Principats sein Heerwesen basirt hat, und zwar der römisch-hellenische, welcher das *municipium* wie die *πόλις*, Verona und Capua ebenso wie Ancyra und Alexandria ohne Unterschied ihrer Rechtsstellung und ohne Unterschied ihrer Nationalität umfasste. Es sollten fortan die occidentalischen Legionen des Reiches aus den Stadtgemeinden des lateinischen, die orientalischen aus denen des hellenischen Sprachgebiets ausgehoben werden, allerdings dann sämtliche zum Legiondienst berufene Mannschaften, welcher Nationalität und welches Rechts sie ursprünglich sein mochten, das römische oder vielmehr das Reichsbürgerrecht, wenn sie es nicht vorher besaßen, entweder durch die Aushebung selbst von Rechtswegen oder doch mit der Aushebung durch ständige Schenkung, für ihre Person wie für ihre Nachkommen empfangen. Das ist eine weltgeschichtliche Thatsache, mit der man für die Zukunft zu rechnen haben wird. Nicht bloß für Caesars gewaltigen Geist hat die nationale Befangenheit des Römerthums nicht bestanden; auch sein Nachfolger, dem es zufiel diese schöpferischen Gedanken in die Schranken der Wirklichkeit einzuführen, hat die Fundamente des römisch-hellenischen Weltreichs doch breiter und tiefer gelegt, als wir bisher es ahnten.

Formell spricht sich dieser Gegensatz mit römischer Schärfe aus in der Fassung der Heimathangaben, dem *domo Verona* gegenüber dem *natione Batavus*. Materiell hat derselbe allerdings nur annähernd durchgeführt werden können. Wenn Italien und die senatorischen Provinzen, Sicilien, die Baetica, die Narbonensis, Griechenland und Vorderasien ausschliesslich der legionären Aushebung unterstellt werden, so sind dies im Grossen und Ganzen genommen diejenigen Gebiete, welche in augustischer Zeit zu voller Civilisation, das heisst, für die italische wie für die griechische Auffassung, zu städtischer Organisation gelangt waren. Indem zu diesen gemäss den weiteren organischen Institutionen Augusts die

griechischen Städte Aegyptens und des östlichen Vorderasiens hinzutreten, ferner die in den Kaiserprovinzen belegenen Gemeinden vollen römischen Bürgerrechts, wie Lugudunum und Berytus, gemäss ihrem Gemeinderecht lediglich zum Legionardienst herangezogen werden konnten, gingen die Legionen der stehenden Armee allerdings hervor aus dem gesammten städtischen Element des Reiches und waren dessen volle militärische Vertretung.

Den politischen Verhältnissen der damaligen Zeit war dies wohl entsprechend, wenn nicht durch sie gefordert. Die römischen Vollbürger des Reiches hätten freilich nach unseren Vorstellungen ein stehendes Heer, wie dasjenige des Augustus war, ohne besondere Schwierigkeit aufbringen können; indess was in dieser Hinsicht als Druck erscheint, ist ziffermässig nicht zu berechnen, und vor allem darf nicht vergessen werden, dass die Römer Augustus einen fast siebenzigjährigen Bürgerkrieg hinter sich hatten und eines der eingreifendsten, wenn nicht das durchschlagende Moment bei der Gründung des Principats war, dass Augustus die Bürger nicht bloß vom Krieg, sondern auch vom Kriegsdienste befreite. Die ausserordentlich niedrig gegriffene Zahl der stehenden Armee und die bekannten Erzählungen von der Bewaffnung der Freigelassenen für den pannonischen Krieg, von der Schwierigkeit das in Germanien aufgeriebene Corps von etwa 20000 Mann zu ersetzen, beweisen unter allen Umständen, dass die Regierung alle Ursache hatte den Kreis der zum Legionsdienst verpflichteten Personen möglichst zu erweitern. Insofern ist es also wohl begreiflich, dass er in der Heranziehung der Stadtbürger auch nicht römischen Rechts eine breitere Grundlage dafür schuf.

Allerdings ist der Gegensatz von Stadt und Land in jenen Ordnungen nur annähernd ausgedrückt, auch eines streng formalen rechtlichen Ausdrucks überall nicht fähig. Manche Districte, die ihrer Beschaffenheit nach allein zum Auxiliardienst sich eigneten, wie zum Beispiel die weniger civilisirten Theile von Pontus und Phrygien, wurden durch die Aushebeordnung demselben entzogen; indess kam darauf nicht viel an, da namentlich in der augustischen Epoche Mannschaften für die Auxilia in Ueberzahl sich darboten mussten. Dagegen unterlagen der auxiliären Aushebung namentlich in Syrien Städte wie Apamea und Tyros; andererseits erstreckte die legionäre Aushebung sich auf Kleinstädte wie Nertobriga in Baetica, Etenna und Isinda in Pisidien, sogar auf einzelne Districte

Macedoniens, denen die städtische Organisation abging.¹⁾ Das Princip war von Haus aus mit einer Reihe zum Theil recht bedenklicher Ausnahmen durchsetzt.

Aber auch von diesen Ausnahmen abgesehen war das Princip, selbst da wo es rein zur Anwendung kam, einer formalen und bleibenden Fixirung kaum fähig. In den nach augustischer Ordnung zunächst für die Auxiliaraushebung bestimmten grossen Kaiserprovinzen, Spanien, Gallien-Germanien, Illyricum, Syrien, war die legionare nicht an sich unstatthaft, sondern nur ausgeschlossen bei factischem Fehlen der Stadt; und ob die einzelne peregrinische Gemeinde den Stadtbegriff nach römischer Auffassung in sich entwickelt habe oder nicht, liess schon theoretisch sich oft schwer oder gar nicht feststellen. Die griechische Stadtgemeinde hat allerdings dem Römer gegolten als seinem *municipium* ebenso analog wie die griechische Ehe und das griechische Testament den gleichartigen römischen Instituten. Bei den Kelten dagegen, den Illyrikern, den Spaniern, den Syrern, den Libyern, den Aegyptern erschien das Gemeinwesen den Römern vielmehr als *civitas* oder *Nomos* oder doch wenigstens nicht als Stadt; und eben auf diesem Gegensatz, welcher vielleicht grossentheils mehr in der römischen Auffassung peregrinischer Einrichtungen als in deren Wesen selbst begründet war²⁾, beruht die von Augustus durchgeführte Doppeltheiligkeit der Heerbildung. Tief und weit wie diese Gegensätze sind, ergeben sie nothwendig ein Grenzgebiet, auf welchem die Durchführung ohne Willkür nicht möglich war, wo schliesslich kaiserliche Instruction oder Anordnung der Provinzialbehörden eintreten musste. Wenn in der augustischen Statistik der Tarracensis 179 städtische und 114 nicht städtische Gemeinden gezählt wurden³⁾, so waren alle Gemeinden römischen oder latinischen

1) Aus den binnenländischen macedonischen Landschaften Pelagonia und Eordaea begegnen Prätorianer wie Legionare mit der Heimathangabe *Pelagonia* oder *Eordaea*, was wie eine Stadt aussieht, aber es nicht ist. Indess haben eben diese Landschaften auch in anderer Beziehung gewissermassen die Geltung von Städten (vgl. Kuhn städt. Verfassung 2, 406. 429).

2) Wahrscheinlich hat sich diese Auffassung zunächst den Kelten gegenüber entwickelt; wie deren *civitas* sich von dem römischen *populus* unterschied, habe ich früher in dieser Zeitschrift (16, 449 f.) zu bestimmen versucht.

3) Plinius *h. n.* 3, 3, 18.

Rechts natürlich unter jenen begriffen; aber die Grenze zwischen den Stadt- und den Landgemeinden peregrinischen Rechts muss der Sache nach eine fließende nur durch Regulativ fixirte gewesen sein. Dazu kommt die Verschiebung in der inneren Ordnung der Gemeinden; die Umwandlung der Gauverfassung in die städtische, der Allobrogen zur Colonie Vienna, der Ubier zur Colonie Ara Agrippina ist eines der wichtigsten und durchgreifendsten Entwicklungsmomente der Geschichte der Kaiserzeit namentlich in den westlichen Provinzen. Augustus und die in seinem Sinne regierenden Herrscher mochten den politisch-militärischen Gegensatz vollständig zur Geltung bringen, den Legionen das Gepräge der städtischen Civilisation, den Auxilien das der Barbarencontingente wahren; aber bei veränderter Tendenz der Regierung konnte die Institution auch in anderem Sinne gehandhabt werden. Die spätere Verderbung wird uns nicht abhalten die Institution in ihrer ursprünglichen Anlage zu würdigen, darf aber auch bei Erwägung ihres Eingreifens nicht aus den Augen verloren werden.

Namentlich für Gallien und Germanien, die in der Auxiliaraushebung durchaus an der Spitze stehen und uns auch am besten bekannt sind, kam daneben offenbar eine wohl eigentliche abusive Legionaraushebung auf, welche jenen Gegensatz formell ebenso deutlich hervortreten lässt wie materiell aufhebt. Sie knüpft daran an, dass der Regel nach der Gau einen Hauptort hatte, der zwar rechtlich nichts war als ein *vicus* oder ein *castellum*, aber der Sache nach wohl oft mit gleichem und besserem Recht eine Stadt genannt werden konnte wie manches *municipium civium Romanorum*. Gewiss haben die Vocontier, wie Hirschfeld (gall. Stud. S. 38) dies kürzlich in sehr befriedigender Weise entwickelt hat, 'als *civitas* im gallischen Sinne fortbestanden' und darum ward aus ihnen die nach ihnen benannte Ala gebildet; aber wenn wir sie bei der effectiven Aushebung nicht in den Auxilien, dagegen zahlreich in der Legion vertreten finden, so ist das vielleicht ebenso sehr eine formale Verletzung wie eine materielle Anwendung des augustischen Principes der Heerbildung. Hier, wo es sich vielmehr um den factischen als um den rechtlichen Gegensatz von Stadt und Land handelte, konnte die Regierung, ohne den Geist der augustischen Ordnung zu verleugnen, wohl eine Gemeinde, auch so lange sie noch rechtlich *civitas* war, entweder in der Aushebung lediglich für die Legion heranziehen oder auch je nach Umständen die

Rekruten entweder in die Auxilien oder in die Legion einstellen; und es konnte dann die Heimathangabe kaum anders gemacht werden als dass als Heimath des Auxiliars der Gau, als die des Legionars dessen Hauptort aufgeführt ward. Wahrscheinlich ist dies besonders in späterer Zeit nicht selten geschehen. Aus Aquitanien haben wir Heimathangaben für vier Alarier, lautend auf *Biturix* (3) und *Petrucorius* (1) und für drei Legionare, lautend auf Augustonemetum (2) und Burdigala (1). Ebenso wird es aufzufassen sein, wenn die bei den Vocontiern ausgehobenen Legionare durchaus in den Listen geführt sind als gebürtig aus dem einen ihrer Hauptorte *Lucus Augustus*; wenn der einzige (abgesehen von den Lugudunensern selbst) uns aus der Provinz Lugudunensis bekannte Legionar sich bezeichnet als heimathberechtigt in Autricum, nicht als Carnutiner; wenn bei Offizieren und Legionaren die Heimathangabe auf *Ulpia Noviomagus* gestellt ist, die Soldaten der Peregrinencorps aber sich bezeichnen als *natione Batavus*; wenn die Prätorianerlisten ihren Raetern und Germanen als Heimath *Augusta Vindelicum* oder *Divodurum* beisetzen. In all diesen Fällen tritt der formale Gegensatz von Stadt und Gau ebenso handgreiflich zu Tage wie die materielle Identität. Wie dies Verhältniss weiter aufzufassen ist, kann hier nicht untersucht werden; es kann sein, dass es später in irgend einer Weise möglich gemacht wurde die *civitas Batavorum* und die Stadtgemeinde *Ulpia Noviomagus* zu rechtlicher Coexistenz zu bringen¹⁾; aber in den meisten Fällen ist hier sicher die Gauordnung nur verschleiert und wird aus der Nennung von *Divodurum* und so weiter nicht geschlossen werden dürfen, dass die betreffenden Ortschaften zur Zeit der Abfassung der Inschrift ein von dem Gau verschiedenes städtisches Gemeinwesen gebildet haben. Gewiss hat zu der immer fortschreitenden Barbarisirung der Legionen auch das mit gehört, dass in der bezeichneten Weise unter Eludirung der augustischen Ordnung die Gemeinden mit Gauverfassung für den Legionsdienst mit heran-

1) Hiefür kommt namentlich die merkwürdige von Hirschfeld (gall. Stud. S. 33) kürzlich entwickelte Organisation der Vocontier in Betracht. Diese, im Rechtssinne *civitas*, hatte Hauptorte nicht bloß einen, sondern zwei oder drei, *Lucus Augusti*, *Vasio* und *Dea*, anfänglich offenbar bloss Flecken mit factischer Stadtentwicklung. Aber wenigstens die *Vasienses* haben hier, wie Hirschfeld richtig erkannt hat, späterhin wenigstens eine ähnliche Stellung eingenommen wie die *Aventicenses* bei den Helvetiern.

gezogen worden sind. Es muss also eingeräumt werden, dass der auf einer Prätorianer- oder Legionärschrift genannte Ort eigentlich eine Stadtgemeinde sein sollte, aber zuweilen ein Flecken ohne Stadtrecht gewesen ist, so dass aus solchen Erwähnungen nicht mit Sicherheit auf das Vorhandensein eines städtischen Gemeinwesens geschlossen werden kann.

Der dritte der oben aufgestellten Sätze, dass jede Gemeinde, die als ConscriptioBezirk auftritt, lateinisches oder peregrinisches Recht gehabt hat, unterliegt weder einem Bedenken noch einer Ausnahme; ob unter den Gemeinden, nach welchen Auxilien benannt sind, sich in der That solche befunden haben, die damals lateinisches Recht hatten, wie vielleicht die der Vocontier, ist principiell von keinem Belang. Selbstverständlich ist da, wo ein grösserer District genannt wird, die Peregrinität nur *a potiori* zu verstehen; die Alen und Cohorten der Gallier schliessen nicht aus, dass Lugdunum römische Bürgercolonie war. Ebenso giebt dieser Satz strengen Beweis nur für die Zeit der Einrichtung der betreffenden Truppe; dass die Cohorte der Ubier noch im zweiten Jahrhundert bestanden hat, wird für die Latinität der *colonia Claudia Ara Agrippina* vielleicht nicht geltend gemacht werden dürfen; und ähnlich folgt aus der *ala Vocontiorum* mit Sicherheit nur, dass die Vocontier zu Augustus Zeit die römische Civität entbehrten.

Dagegen der letzte jener vier Sätze, dass die Heimathgemeinde des einzelnen peregrinischen Soldaten als peregrinische Gemeinde zu gelten hat, ist geeignet sehr ernstliche Bedenken zu erwecken. Wir stehen hier vor der befremdenden Thatsache, dass eine Reihe von Städten, deren Colonierecht anderweitig feststeht und die zum Theil in den betreffenden Inschriften selbst als Colonien bezeichnet werden, zu peregrinischen Truppenkörpern zahlreiche unzweifelhaft des römischen Bürgerrechts entbehrende Soldaten gestellt haben. Es gilt dies zum Beispiel von den claudischen Städten Ara Agrippina, Celeia, Virunum, Savaria, von den traianischen Ulpia Traiana und Sarmizegetusa, von den Colonien Augusta der Treverer und Aventicum der Helvetier. Ich habe in meiner früheren Darlegung (in dieser Zeitschrift 16, 458 f.) die Frage in Bezug auf die in Italien stationirten Peregrinencorps erörtert. Bei Erstreckung dieser Untersuchung auf die Peregrinentruppen der Provinzen haben die früher gefundenen Ergebnisse sich mir nur bestätigt. Indem ich im Ganzen auf die frühere Darlegung verweise, fasse ich auf Grund

des erweiterten Fundaments die wesentlichen Punkte hier kurz zusammen.

Betrachten wir, um an einem einzelnen Falle die Sachlage deutlich zu machen, die relativ zahlreichen Steine der aus Trier und Köln gebürtigen Soldaten. Beide Städte fallen unter die oben bezeichnete Kategorie. Von den neun Inschriften gedienter Treverer, die ich gefunden habe, fällt eine auf eine Legion, falls sie, was zweifelhaft ist, in der That die Herkunft angeibt, sieben auf Auxilia, einer auf die Kaiserreiter.¹⁾ — Von Köln dagegen besitzen wir 23 Inschriften dort gebürtiger Soldaten, von welchen 16 auf verschiedene Legionen, je eine auf die *coh. XIII urbana* von Lyon und die *coh. XXVI voluntariorum civium Romanorum*, eine auf die *ala Asturum*, vier auf die *equites singulares* fallen. Es waren die Kölner also vor den Trierern im Militärdienst bevorzugt, da hier die Legionen und was diesen ungefähr gleich steht an die Stelle des Trierer Cohortendienstes treten. Auch zu dem bevorzugten Dienst in der Kaiserreiterei sind Kölner öfter gelangt als Trierer. Aber volles Bürgerrecht muss dennoch der einen wie der andern Stadt abgesprochen werden, da die Aushebung für nicht peregrinische Truppentheile in beiden stattfindet. Die Rechtsverschiedenheit, die zwischen ihnen offenbar obwaltete, scheint vielmehr darin bestanden zu haben, dass bei dem kaiserlichen Dilectus Köln als städtischer, Trier als Gaubezirk behandelt und demnach dort mehr für die Legionen, hier mehr für die Auxilia ausgehoben ward. Dem entsprechend finden sich auf sämtlichen Inschriften der Trierer als Heimathbezeichnung die *Treveri*, ohne dass die *Augusta Treverorum* je in dieser Verbindung genannt würde, während auf sämtlichen Inschriften der Kölner als Heimath *Claudia Ara (Agrippina)* genannt

1) *Partus Mutii f. eques ala Agrippiana natione Trever* (Worms; Brambach 893). — *L. lul. Apollinaris Trever eq. alae Ai...* (Lancaster; C. VII 288). — *Flavius Atticus cives Trever eq. ala I Cann(inefatium)*; bei Wien; III 4391). — *Albanus Vitalis eq. alae Indianae civis Trever* (Köln; Brambach 307). — *C. Iulius Adari f. Primus Trever eq. alae Noric.* (Calcar; Brambach 187). — *Silvanus Loupi f. Trever eq. ala Vocont.* (Untergermanien; Brambach 161). — *Sex. Iulius Sex. f. Primus Trevir ex equite coh. I Thracum* (Oberpannonien; D. XXXVI); vom J. 138. — [*Aur. Paternus eq. [sing. Aug. [nat.] Trever* (Rom; Eph. IV n. 930). — *Iustinus Mercator civis Trever veteranus leg. XXX U. v.* (Châlons-sur-Saône Mur. 1088, 5) kann das Bürgerrecht in Trier bei oder nach der Mission erhalten haben, ist also vielleicht kein geborener Trierer.

wird mit der einzigen Ausnahme des unter den Auxiliaren dienenden Reiters, welcher sich einen Ubier nennt.¹⁾

In den übrigen Provinzen lassen sich die Aushebungsverhältnisse nicht so genau verfolgen wie in Germanien, weil hier die Scheidung der Gaue und der Städte nicht so scharf durchgeführt und nicht von so langer Dauer gewesen ist wie dort; die peregrinische Heimathangabe wird hier schon früh, zum Theil von jeher auf die Provinz statt auf den Gau gestellt und welche Gemeinde bei *natione Noricus* oder *natione Pannonius* gemeint ist, können wir nicht erkennen. Indess dieselben Rechtsverhältnisse walten offenbar auch hier. Von geborenen Norikern, die im Prätorium oder als Legionare gedient haben, besitzen wir ganze Reihen; als Heimath wird fast ohne Ausnahme die einzelne Stadtgemeinde aufgeführt, ohne dass *Noricus* daneben oder dafür stünde.²⁾ Aber andererseits giebt es zwölf Inschriften von Norikern, die in Alen (2) und Cohorten (1) oder in der Kaiserreiterei (9) gedient haben; von diesen bezeichnen sich sieben als *Norici* schlechtweg, drei als Noriker mit Beisetzung der Stadt (Juvavum 1, Virunum 2), zwei bloß nach der Stadtgemeinde (Celeia, Virunum). Ohne Zweifel haben alle diese Individuen, auch die, welche nur Noriker heissen, in einer der norischen Städte Heimathrecht besessen. Ist es nicht auch hier evident, dass die Verhältnisse im Salzburgischen und der Steiermark ähnlich lagen wie in Köln, die Einwohner bei der Aushebung als Nichtbürger behandelt wurden, aber bei entwickelter städtischer Organisation mehr in den Legionen und in der Garde gedient haben als in den peregrinischen Corps, und dass, wo correct geredet wird, jene sich mit der *domus*, diese sich mit dem Aequivalent der *civitas* bezeichnen?

Die Form der Namen der in den Nichtbürgertruppen dienenden Soldaten ist ungleich, je nachdem dieselben latinischen oder

1) *Albanus Excingi f. eques ala Asturum natione Ubis*. Châlon-sur-Saône, von Hirschfeld gesehen; gedruckt bei Canat *inscr. de Châlon* p. 33.

2) Eine Ausnahme machen zwei ohne Frage nachseverische Prätorianerinschriften VI 2482: *oriundus ex provincia Norica* und VI 2712: *nat. Noricus*; wobei zu beachten ist, was über das abusive Eindringen dieser Redeweise in die Prätorianerinschriften S. 37 bemerkt ward. Die *milites leg. VI victricis cives Italici et Norici* der englischen Inschrift (C. VII 1095) stehen natürlich nicht entgegen. Ich hoffe nichts übersehen zu haben; übrigens kommt, wie die Dinge liegen, hier auf einen einzelnen Fall wenig, alles vielmehr auf den regelmässigen Sprachgebrauch an.

blos peregrinischen Rechts sind; für jene wird der römische Name ohne Tribus, für diese peregrinische Namensform gefordert.¹⁾ Dem entsprechend nennt die Mehrzahl der Auxiliarier sich peregrinisch²⁾; aber nicht wenige, darunter von den oben aufgeführten alle Noriker, die Kölner bis auf den einen Auxiliarsoldaten (S. 71 A. 1) und die meisten Trierer (S. 70 A. 1) zeigen das römische Gentilicium, wogegen, abgesehen von den wenigen oben (S. 26 A. 2) aufgeführten Ausnahmen, die Tribus allen fehlt.

Diese seltsame Discrepanz der Dienstform und des Colonialrechts zeigt bei den sicheren Bürgercolonien sich nicht. Bürger einer solchen sind mit einer einzigen auch sonst eigenthümlich gearteten Ausnahme³⁾ mir in den peregrinischen Corps nicht vorgekommen; Karthago, Tarraco, Emerita, Iader, Salonae, Berytus und die übrigen Stadtgemeinden dieser Kategorie sind, so weit wir überhaupt Steine dort geborener Soldaten besitzen, obwohl in kaiserlichen Provinzen gelegen und insofern zur Auxiliaraushebung geeignet, allein in der Garde und in den Legionen vertreten. Bei der Zahl und der Bedeutung dieser Städte wird auch der negativen Wahrnehmung Gewicht beizulegen sein.

Dies etwa sind die Thatsachen, die uns hier entgegentreten. Offenbar kommt hier ein eingreifender Rechtsunterschied zu Tage

1) Hermes 16, 465.

2) Wir kennen einige wenige Soldaten, die als Heimath eine Colonie nennen und dennoch peregrinische Namensform zeigen. Zwei aus Apulum mit beigesetztem *colonia* und einer aus Siscia sind S. 27 A. 2 angeführt, ebenso der Ubier S. 71 A. 1. Unter den S. 70 A. 1 aufgezählten Treverern gehören zwei in diese Reihe; dazu kommt aus Bath (C. VII 36) *Peregrinus Secundi f. civis Trever.* Man kann diese Inschriften unmöglich alle in die Zeit setzen vor Gründung der betreffenden Colonien, was zum Beispiel bei der britanischen Inschrift sich von selbst verbietet. Vielleicht beruhen sie auf Ignorirung der Consequenzen des latinischen Rechts. Es fehlt nicht ganz an gleichartigen Fällen bei Legionären (S. 15 A. 1) und sogar bei Prätorianern (C. V 361*, deren Echtheit jetzt feststeht; C. I. G. 6416). Bei den aus einer Stadt latinischen Rechts für ein Peregrinencorps ausgehobenen Mannschaften kann diese Ignorirung am wenigsten befremden.

3) Es ist dies die S. 26 A. 2 angeführte Kölner Inschrift eines *C. Iulius C. Galeria Baccus Luguduni mil. coh. I Thracum.* Unter den möglichen Erklärungen dürfte diejenige am wenigsten Schwierigkeit machen, dass der Mann das Bürgerrecht nebst der Tribus und der Heimath als Soldat erhalten hat (S. 60 A. 2). Man wird in diesen Fragen aber immer damit rechnen müssen, dass vereinzelte Ausnahmen von sonst feststehenden Regeln unmöglich ausbleiben konnten und also auch die Regel nicht umstossen.

derjenigen Gemeinden, deren Angehörige lediglich in der Legion dienen, und derjenigen, welche Soldaten zu den Peregrinencorps stellten, und zwar ein Rechtsunterschied, der die Colonien durchtheilt und eine beträchtliche Zahl derselben in die zweite formell zurückgesetzte Klasse weist. Es muss neben den Colonien besseren Rechts andere geringeren gegeben haben, die zum peregrinischen Dienst herangezogen worden sind, während dies für jene nicht gilt. Eine rechtliche Zurücksetzung war dies gewiss; ob eine materielle, ist fraglich. Wenn der Bürger der Colonie zweiter Klasse, zum Beispiel von Celeia, für das Prätorium und die Legion ebenso fähig war wie der Bürger der Colonie erster Klasse, zum Beispiel von Karthago, für den peregrinischen Dienst aber nur jener, nicht dieser genommen werden konnte, so mag die Berechtigung des Celeianers zum Dienst in der Peregrinengarde der *equites singulares* seiner Verpflichtung für den gemeinen Auxiliardienst wohl die Wage gehalten haben. Praktische Nachtheile in anderer Beziehung kann das mangelnde Vollbürgerrecht kaum nach sich gezogen haben, da ja jeder vermögende und angesehene Bürger dieser Städte nach damaligen Verhältnissen zum persönlichen Vollbürgerrecht gelangen konnte oder vielmehr gelangen musste.

Welcher Art nun ist diese Rechtsverschiedenheit gewesen? Ich habe in meiner früheren Darlegung keine andere Erklärung dafür zu finden gewusst als die auf diesen Inschriften erscheinenden Heimathgemeinden, so weit sie durch diese selbst oder anderweitig als Colonien beglaubigt sind¹⁾, als Colonien latinischen Rechts aufzufassen²⁾; und durch die jetzt angestellte umfassende Untersuchung über die militärischen Heimathangaben hat sich mir diese Vermuthung nur noch weiter als wahrscheinlich erwiesen.³⁾ Allerdings ist

1) Ich habe nicht, wie Hirschfeld meint, jede Stadt, aus der *equites singulares* oder *classarii* stammen, für eine latinische Colonie erklärt, sondern nur für eine Stadt peregrinischen oder latinischen Rechts; für die letztere Qualität bedarf es immer noch eines besonderen Beweises.

2) Das *ius Italicum* kann unmöglich hier herangezogen werden. Weder stimmt das Verzeichniss der mit diesem Vorrecht ausgestatteten Städte zu den nach unseren Ermittlungen als bevorrechtet erscheinenden Colonien, noch erscheint es irgend begreiflich, wie aus einer *colonia civium Romanorum*, der das *ius Italicum* gefehlt hat, des römischen Bürgerrechtes erman gelnde Soldaten haben hervorgehen können.

3) Wenigstens Erwähnung verdient noch, einmal, dass auch die stadtrömischen *vigiles* zunächst als Latiner dienten, das heisst also bei ihrem Eintritt in

es mir nicht gelungen, für diese Ausführung die Zustimmung desjenigen Forschers zu finden, auf die ich am meisten hoffte. Otto Hirschfeld hat in seinen kürzlich erschienenen 'gallischen Studien' sich meiner Auffassung wohl in soweit angeschlossen, als es sich um die persönliche Rechtsstellung der in den peregrinischen Corps dienenden Leute handelt¹⁾; den Rückschluss aber davon auf das Recht der Heimathgemeinde weist er ab.

Aber mit dem kleinen Mittel, dass einzelne Colonien gewisse Dependenz geringeren Rechts gehabt haben mögen, so wie die latinischen Camunner eine Zeitlang von der Bürgercolonie Brixia abgehängt haben, kommt man diesem umfassenden Thatbestand gegenüber nicht aus. Abgesehen von dem Bedenken, dass von dergleichen Gemeinden jede Spur mangelt und sie lediglich als Nothhelfer für unsere Forschung zur Existenz gelangen, ist es sehr unwahrscheinlich, dass der Bürger der abhängigen Gemeinde sich *civis Trever* genannt hat, und ganz unmöglich verhältnissmässig so zahlreiche Zeugnisse von der Hauptgemeinde ab auf eine kleinere dafür erdachte abzuwälzen.²⁾ Aber gesetzt es wäre möglich; ge-

die Truppe, wenn sie Peregrinen waren, die Latinität empfangen (Ulpian 3, 5); ferner die *cohors II Tungrorum miliaria equitata civium Latinorum* der Inschriften vom Hadrianswall (VII 879. 880. 882) — denn diese von den englischen Gelehrten vorgeschlagene Auflösung der sonst nicht begegnenden Initialen halte ich mit Hübnér für unabweisbar. Sie zeigt wenigstens, dass noch im dritten Jahrhundert — die Zeugnisse sind gewiss alle erst aus dieser Zeit und die Benennung selbst auch wohl nicht viel älter — einzelnen Truppen wie so oft die römische Civität, so auch die Latinität als persönliche Auszeichnung gegeben worden ist. Für die Rechtsstellung der *civitas Tungrorum* folgt daraus natürlich die Peregrinität.

1) 'Es werden', sagt Hirschfeld S. 59, 'die in diese Corps' (die Flotte und die *eq. stng.*), 'eingereihten Soldaten ausschliesslich aus Gemeinden peregrinischen Rechts ausgehoben sein und in der Regel erst beim Eintritt in den Dienst eine der latinischen ähnliche, wenn auch nicht identische Rechtsstellung erhalten haben'. Das ist im Wesentlichen meine Ansicht, nur dass Hirschfeld die Zulässigkeit derartiger Aushebung aus einer latinischen Gemeinde bestreitet, wofür ich den Grund nicht einsehe, und für das latinische Recht ein dem latinischen ähnliches substituirt, welches ich nicht kenne und mit unserer juristischen Ueberlieferung, welche nur *cives*, *Latini* und *perigrini* kennt, nicht in Einklang zu bringen vermög.

2) Ich habe dieses Auswegs früher gedacht (16, 475), aber ihn abgewiesen, weil seine Unzulänglichkeit gegenüber der Masse der Instanzen schon damals deutlich vorlag. Hirschfeld (gall. Studien S. 58) hat ihn wieder aufgenommen, ohne ihn besser zu fundiren. Auch für die Rauriker, wo ich eine

setzt die Gemeinde der Helvetier hätte aus zwei Kategorien bestanden, den Stadtbürgern von Aventicum römischen Bürgerrechts und den Helvetiern der *vici* latinischen oder peregrinischen; gesetzt man liesse es sich gefallen, dass beide Kategorien dennoch als *cives Helvetii* zusammengefasst werden könnten; ist damit etwas anderes gewonnen als dass durch eine schlechthin zeugniss- und bodenlose Combination im Ergebniss wesentlich dasselbe erlangt wird, was das wohl bezeugte und rechtlich fundirte Institut der latinischen Colonie auch gewährt? Denn dieses bestand ja dem Wesen nach darin, dass die Decurionenfamilien auf Grund personalen Privilegs als römische Vollbürger, die Plebejer nach latinischem Recht lebten. Suchen wir nicht mit solchen Hypothesen in der That nach dem, was wir bereits in der Hand haben?

Noch einen anderen Weg hat Hirschfeld eingeschlagen, um den früher dargelegten Zeugnissen Gewicht zu nehmen: er versucht die rechtlichen Heimathangaben der Militärinschriften zu factischen Bezeichnungen des Geburtsortes zu degradiren. Es ist ganz richtig, was Hirschfeld sagt, dass es 'in jeder Colonie zahlreiche Einwohner gab, die nicht als Vollbürger der Gemeinde angehörten, die aber trotzdem 'mit gutem Recht als ihren Geburtsort diese Stadt nennen durften'; ein Peregrine, der in Sirmium als *incola* lebte, konnte dort Kinder peregrinischen Rechtes zeugen und diese mit Recht sich bezeichnen als geboren in Sirmium. Aber kann ein solches Kind genannt werden *natione Pannonius, domo Flavia Sirmio*, wie es beispielsweise auf einem der fraglichen Steine (VI, 3184) lautet? Ich meine oben (S. 37) genauer gezeigt zu haben, was dies heisst und wie die *natio* hierher gekommen ist. Aber mag man immer in diese auch in den Militärinschriften den Sinn hineinlegen, der ihr auf den Slaveninschriften sicher zukommt, das heisst den der rein thatsächlichen Bezeichnung der Herkunft; wo die *domus* steht oder überhaupt die Stadtgemeinde gesetzt ist, da ist ausser allem Zweifel nicht der ganz gleichgültige Geburtsort gemeint¹⁾, sondern die *origo*

solche Erklärung wenigstens als möglich hingestellt hatte (16, 482), kann sie schwerlich gelten; diese Colonie des Plancus muss wohl neben der *civitas* der Rauriker gestanden haben wie die *colonia Equestris* neben der *civitas* der Helvetier.

1) Die Angabe des Geburtsorts ist auf Inschriften fast so selten wie die des Sterbeorts. Sichere Fälle geben die Inschrift aus Rom VI 3297: *ex Pannonia sup(eriore) natus ad aquas Balizas pago Iovista vic(o) Coc. . notibus;*

der Juristen, die zur Rechtsstellung der Person und demnach zum vollen Namen wesentlich mit gehört. Wie kann man vergessen, dass oft sogar *oriundus* in dieser Verbindung steht (S. 38 A. 2), das doch geradezu auf die *origo* hinweist, oder die ausdrückliche Angabe, dass in den Militärschriften die *nomina cum tribubus et patriis*¹⁾ verzeichnet werden? Die *domus* steht auf Sklaveninschriften nie, und wenn *domo Brixia* den Legionar zweifellos als einen der *cives Brixiani* bezeichnet, wie kann man da, wo eine solche *domus* als Heimath unbequem erscheint, sie kurzweg als Geburtsort bei Seite schieben? Und gelten die zahlreichen Stadtangaben dieser Art sämtlich Peregrinen, die zufällig in Vollbürgergemeinden zur Welt gekommen sind, welcher sonderbarste aller Zufälle hat es herbeigeführt, dass bei diesen zufälligen Geburten alle italischen Städte, alle Städte älteren und zweifellos vollen Colonialrechts sorgfältig vermieden worden sind und die betreffenden Personen ohne irgend eine Ausnahme sich Städte entweder peregrinischen Rechts oder seiner Art nach unbestimmten Colonialrechts ausgesucht haben, um dort geboren zu werden?

Dass diese Annahme, insonderheit die Auffassung jener zahlreichen und wichtigen unbestritten zu Colonialrecht gelangten Städte als Colonien lateinischen Rechtes zwar Schwierigkeiten hebt, aber nicht minder andere erzeugt, habe ich seiner Zeit hervorgehoben, ohne damals im Einzelnen auf diese Bedenken weiter

die von Trier Brambach 787: *genitus in Asia Trallis, defunctus Aug(ustae) Treverorum* — wohl die einzige übrigens, auf der der Stadtname von Trier begegnet —; die von Capua X 4430: *natus . . . mo)ritur Capuae*; wahrscheinlich auch die oben S. 38 A. 1 angeführte eines *natus in Pannonia inferiore, domo Bregetione et legione prima adiutrice*, wo übrigens recht handgreiflich hervortritt, wie unerlaubt es ist auf den Inschriften dieser Art die *domus* anders als vom Heimathort zu verstehen. Dazu kommen vielleicht noch Fälle wie VI 3290: *natus in Ger(man)ia sup(eriore)* und VI 3266: *natus ex Pann. inf.*; wahrscheinlich aber ist auch hier die *origo* gemeint und nur wegen der Schwierigkeit dabei Ober- und Unterpannonien zu scheiden ein ungeschickter Ausdruck für das gewählt, was anderswo sachlich und sprachlich correct bezeichnet wird mit *oriundus ex provincia Pannonia inferiore* (S. 31 A. 3) oder sprachlich schlecht, aber sachlich richtig mit *natione Pannoniae superiore (C)laudis Savaris vico Voleucinis* (VI 3300, hier nach Hirschfelds richtiger Lösung der Abkürzung) oder *n. Pannonia sup.* (VI 2521). Auch hier zeigt sich wieder auf das Deutlichste, dass im Ganzen genommen alle diese Angaben nicht den Geburtsort, sondern die *origo* betreffen.

1) C. VI 793.

eingehen zu wollen. Hirschfeld hat jetzt (gall. Studien S. 51 f.) die wesentlichsten derselben zusammengestellt; es ist mir dies eine erwünschte Gelegenheit, meine frühere Ausführung zu ergänzen.

Dass Plinius in seiner Chorographie die *coloniae* als Gegensatz zu den Städten latinischen Rechts behandelt und durchgängig unter jenen die *coloniae civium Romanorum* versteht, ist unbestritten, aber auch mit jener Darlegung insofern nicht im Widerspruch, als die Quellen dieser Chorographie die latinischen Colonien durchgängig nach dem älteren Sprachgebrauch nur als Städte latinischen Rechts behandeln, wie dies zum Beispiel bei Nemausus zweifellos geschieht. Die Colonien bei Plinius sind also durchgängig die *coloniae civium Romanorum*. Demnach hätte er freilich zum Beispiel bei Pannonien (3, 25, 148) nicht so ohne weiteres Emona und Siscia als Colonien zusammenstellen sollen, wenn allein die erstere das römische Bürgerrecht gehabt hat; aber es ist begreiflich, dass er es dennoch gethan hat. Flavia Siscia erhielt Colonialrecht erst durch Vespasian; die Notiz darüber ist also Nachtrag des Plinius, ohne Zweifel aus eigener Kunde; dass Plinius die Rechtsungleichheit der beiden *coloniae* nicht hervorgehoben hat, ist eben eine jener Nachlässigkeiten, wie sie bei dem Zusammentragen aus verschiedenen Quellen ihm nur zu oft in viel schlimmerer Weise begegnet sind.

Aehnlich verhält es sich mit einer anderen Notiz desselben Schriftstellers, die Mauretanien betrifft (5, 2, 20): *Caesarea a divo Claudio coloniae iure donata eiusdem iussu deductis veteranis Oppidum Novum et Latio dato Tipasa, itemque a Vespasiano imp. eodem munere donatum Icosium, colonia Augusti Rusguniae, Rusucurium civitate honoratum a Claudio*. Caesarea gehört zu den in Frage stehenden Colonien; ob auch Rusguniae, ist fraglich. Aber mag dies auch nicht der Fall sein; wenn Plinius die eine Stadt eine claudische, die andere eine augustische Colonie nennt, so können sie darum immer noch Colonien verschiedenen Rechts gewesen sein; und wenn er *colonia* und *Latium* hier in Gegensatz bringt, so hindert dies nicht, unter jener eine latinische zu verstehen, so wenig wie der Gegensatz von *colonia* und *civitas* hindert jene als Bürgercolonie zu betrachten. Das *Latium* kann auf das *municipium iuris Latini* bezogen werden. Ueberhaupt aber ist nichts gefährlicher als einen Schriftsteller vom Schlage des Plinius so zu interpretiren, wie wenn Caesar die Worte geschrieben hätte.

Auf das Entschiedenste soll gegen meine Hypothese sprechen, dass Tacitus (ann. 12, 27) in Beziehung auf die Gründung von Köln die Wendung braucht *veteranos coloniamque deduci*. Warum? Diese Veteranen waren freilich römische Bürger; und gewiss sind noch zahlreiche andere jener Colonien aus Veteranen gebildet oder diese doch bei deren Gründung wenigstens stark betheiligt worden. Aber können diese Veteranen darum nicht in eine latinische Colonie deducirt sein? Bei denjenigen des älteren Rechts wurden Römer nur zugelassen, wenn sie ihr Bürgerrecht aufgaben; vielleicht galt diese Regel auch später noch, und was die Veteranen damit aufgaben, war durch andere handgreiflichere Beneficien leicht zu ersetzen. Es kann aber auch diese Gemeinde latinisches Recht erhalten haben und doch den Veteranen, die ihren Stamm bildeten, ihr volles Bürgerrecht geblieben sein; dies wäre nicht auffallender als die *auxilia civium Romanorum* peregrinischen Rechts, welche zur Zeit der Beilegung dieses Titels für die gesammte Mannschaft personales Vollbürgerrecht empfangen und in welche dennoch nur Peregrinen aufgenommen wurden. Dass die Colonie nicht ausschliesslich, ja nicht einmal vorwiegend aus Veteranen bestand, sondern die bisherigen Einwohner blieben, geht aus den Berichten¹⁾ auf das Deutlichste hervor.

Mehrere der fraglichen Colonien, zum Beispiel Agrippina und Sarmizegetusa, haben im dritten Jahrhundert italisches Recht gehabt; aber worauf beruht es, dass diese Städte 'ohne Zweifel bereits vorher römische Bürgercolonien gewesen sind'? Um das auszusprechen, müsste man doch erst wissen, was das italische Recht gewesen ist, und das ist nicht der Fall. Bezog sich dasselbe, wie es scheint, auf privatrechtliche Gleichstellung des betreffenden Territoriums mit dem *solum Italicum*, so wäre dafür das volle Bürgerrecht keineswegs die nothwendige Voraussetzung, da privatrechtlich zwischen dem *civis Romanus* und *Latinus* längst volle Gleichheit gilt und die Beilegung besseren Bodenrechts auch der Halbbürgergemeinde gewährt werden konnte.

Dass 'wohlbegründete Bedenken' gegen jene Auffassung sich erheben lassen, habe ich anerkannt, schon als ich sie vorbrachte; hier ist der Versuch gemacht, ohne zu verschweigen oder zu vertuschen, sie nach Hirschfelds Ausführungen zu erörtern, und wie ich

1) Tacitus *hist.* 4, 28. *Germ.* 28.

hoffe, sie zu beseitigen. Meiner Ansicht nach ist ein zwingendes Argument gegen meine Auffassung darin nicht enthalten, und die für diese sprechenden Gründe werden dadurch nicht erschüttert.

Dass die Rechtskategorie der Latiner und auch die der lateinischen Colonien bis in die spätere Kaiserzeit hinein fortbestanden hat, bedarf des Erweises nicht; es genügt in dieser Hinsicht an die unbestritten lateinische *colonia Augusta Nemausus* der Münzen und der Inschriften zu erinnern. Warum sollen Köln und Trier nicht gleichen Rechts gewesen sein wie Nimes? Dabei kommt noch für die Kaiserprovinzen eine praktisch wichtige Erwägung in Betracht. In denen des Senats, wo nur für die Legion ausgehoben werden konnte, war es allerdings für die Regierung insoweit gleichgültig, ob die Gemeinde Bürger- oder lateinisches Recht hatte; sie hatte nur etwa ein Interesse daran die nicht städtischen Gemeinden als städtische zu gestalten oder doch zu behandeln (S. 65). Aber in der Kaiserprovinz durfte die Bürgercolonie bei dem Dilectus nur für die Legion herangezogen werden, der Gau von Rechtswegen nur für die Auxilia, die Colonie lateinischen Rechts je nach dem Belieben der Regierung für die Legion wie für die Auxilia. Der Satiriker spottet, dass Kaiser Claudius beschlossen gehabt habe die Toga allen Griechen, Spaniern, Galliern und Britannern zu verleihen, und denkt dabei ohne Zweifel in erster Reihe an die Umwandlung des Gaus der Ubier und wohl auch derjenigen der Treverer sowie des ganzen Noricum und des westlichen Pannonien in claudische Colonien. Aber die Toga trägt von Rechtswegen auch der Latiner; und schwerlich hat der wunderliche Kaiser vergessen, was Germanien und Noricum im Dilectus bedeutete. Nicht etwa wegen antiquarischer Liebhabereien hat er hier überall lateinisches Stadtrecht eingeführt, sondern darum, weil dieses der Regierung für den Dilectus durchaus freie Hand gab und es damit möglich ward diese Districte für die Legionen und die Garde heranzuziehen, während es zugleich zulässig blieb die Auxilia von dort zu recrutiren.

Berlin.

TH. MOMMSEN.

DIE ANTIDOSIS.

M. Fränkel hat im XVIII. Band dieser Zeitschrift S. 442 f. die Auslegung, die ich in N. Jahrb. f. Phil. 1877 S. 613 ff. von den die Antidosis betreffenden Stellen gegeben habe, bekämpft zu Gunsten der Anschauung, die Dittenberger im Progr. Rudolstadt 1872 vortragen hatte. Der Ton der Abhandlung ist ein so zuversichtlicher, dass ich eine sofortige Erwiderung für angezeigt erachte, findet doch die Zuversicht gar leicht Gläubige. Der Streitpunkt ist folgender: wenn Jemand zu Athen gegen eine ihm zugemuthete staatliche Leistung reclamiren wollte, so nannte er nach Dittenberger der Behörde einen anderen, der wegen günstigerer Vermögenslage dazu mehr verpflichtet sei als er. Verstand sich dieser nicht zu der Leistung, so erfolgte gegenseitig Beschlagnahme des Vermögens, Einreichung des Inventars und darauf die gerichtliche Entscheidung, welcher von beiden Gegnern zu der Leistung verpflichtet sei. Der Provoicirte hatte demnach nur die Wahl zwischen Uebernahme der Leistung und dem gerichtlichen Verfahren. Demgegenüber glaubte ich in den Quellen die Andeutung gefunden zu haben, dass der Besteuerte vor der Behörde nicht einfach einen anderen nannte, sondern an diesen anderen eine Aufforderung erliess entweder die Leistung zu übernehmen oder mit dem Besitz zu tauschen. Lehnte er beides ab, so erfolgte das gerichtliche Verfahren in der obigen Weise. Hiernach hatte der Provoicirte zu wählen zwischen Leistung, Umtausch und Verfahren. Wenn Fränkel die 'Magerkeit' meiner Ausführungen bemängelt, so gestehe ich, dass mir der Unterschied meiner Auffassung gegenüber dem Resultat von Dittenbergers trefflicher Untersuchung nicht eben so bedeutend erschien, um eine ausführliche Behandlung der Frage zu rechtfertigen. Ich fand bei ihm noch einige Zweifel und glaubte sie heben zu können, so sagte ich kurz, was ich zu sagen hatte, mehr auf die Erklärung der fraglichen Stellen als auf die Darstellung der Einrichtung bedacht.

Fränkel argumentirt: die Vollziehung des Vermögenstausches, sei es nach, sei es vor dem Verfahren ist widersinnig, folglich sind die Stellen, in denen man die Andeutung eines Tausches hat finden wollen, anders zu erklären. Er hat sich den Beweis des Widersinns in der Einrichtung recht leicht gemacht, ob er unbefangene Exegese geübt hat, muss eine Betrachtung der Quellen lehren.

Hauptquelle ist die Phaenippea, sie hat meine Auffassung her-
 vorgerufen, ich beginne wieder mit ihr, obwohl ich nicht zuzu-
 gehen brauche, dass mit ihrer Auslegung meine Ansicht steht und
 fällt. Die übrigen angezogenen Stellen schienen sich mir vielmehr
 aus derselben so einfach zu erklären, dass ich es für überflüssig
 hielt andere Auffassungen zu bekämpfen und demgemäss diese
 Stellen zur Begründung meiner Ansicht zu verwerthen.

Der ungenannte Sprecher hat am Termin der ἀντιδόσεις vor
 den Strategen gegen die Leistung reclamirt und den Phainippos als
 mehr verpflichtet genannt, hat darauf vor Zeugen das Landgut des-
 selben in Kytheros mit Beschlag belegt und den Phainippos zur
 gleichen Massregel bezüglich seines Besitzes aufgefordert. Am
 11. Boëdromion in gerichtlichem Termin schwuren die Parteien sich
 gegenseitig richtige Inventare ihres Vermögens zu übergeben, wo-
 für das Gesetz eine Frist von drei Tagen gestattete. Phainippos
 bittet den Sprecher um Verlängerung dieser Frist und erhält sie
 bis auf den 25. Boëdronion. Auf sein Bitten sagt Sprecher auch
 für den 23. Boëdronion eine Zusammenkunft zu Vergleichsverhand-
 lungen zu. An keinem der beiden Tage erscheint Phainippos, so
 dass der Sprecher sein Inventar an die Behörde abzugeben für gut
 befindet. Endlich im folgenden Monat drei Tage vor der Gerichts-
 verhandlung übergibt auch Phainippos dem Sprecher sein Inventar.
 So die unter Beweis gestellte Darstellung des Sprechers.

Nun heisst es § 19: ἐγὼ γὰρ καὶ πρότερον προεκαλεσάμην
 Φαινιππον καὶ νῦν, ὡς ἄνδρες δικασταί, δίδωμι αὐτῷ δωρεὰν
 καὶ ἀφίσταμαι μετὰ τῆς ἄλλης οὐσίας καὶ τῶν ἐν τοῖς ἔργοις,
 ἕάν μοι τὴν ἔσχατιὰν μόνην ἐλευθέραν παραδῶ. Diese Worte
 erklärt Fränkel von einem Vergleichsvorschlag, den Sprecher dem
 Phainippos während des Verfahrens gemacht habe und jetzt in der
 Verhandlung erneuere. Es sei dies ja um so wahrscheinlicher,
 als Sprecher sich auch § 12 seiner Vertraglichkeit rühme.

Dem gegenüber behaupte ich, dass, hätte der Sprecher früher
 diesen Vergleichsvorschlag gemacht und wollte er sich seiner Ver-

träglichkeit rühmen, er diesen Vorschlag gewiss nicht mit den beiden Worten *πρότερον προεκαλεσάμην* erwähnt, sondern umständlich erzählt haben würde. Denn Wortkargheit ist das letzte, was man dieser Rede vorwerfen kann. Ich behaupte ferner, trotz Fränkels Widerspruch, dass Sprecher den Phainippos seit dem 11. Boëdronion bis vor drei Tagen nicht gesehen haben will, und berufe mich, da Fränkel die Beweiskraft des *οὐδέπω ποτ' ἀπῆντησεν* in § 14 anzweifelt, auf das von ihm übersehene, meines Erachtens unzweideutige *τὸν δ' ἄλλον ἅπαντ' ἐκποδῶν ἦν χρόνον* in § 2. Trotzdem, meint Fränkel, hätte er ihm seinen Vergleichsvorschlag durch Zeugen übermitteln lassen können. Gekonnt hätte er das wohl, wenn Phainippos sich finden lassen wollte, gethan hat er es aber gewiss nicht, denn er, der sich ja seiner Verträglichkeit rühmen soll, hätte diesen Beweis derselben nicht verschwiegen, hätte die treffliche Gelegenheit nicht versäumt seine unermüdliche Friedensliebe, die den Gegner selbst in seinem Versteck aufsucht, vor den Richtern in das gebührende Licht zu setzen.

Nach meiner Ueberzeugung rühmt sich freilich der Sprecher seiner Verträglichkeit nicht, er entschuldigt sich vielmehr, dass er dem Gegner auf sein Bitten Vergleichsverhandlungen zugesagt. § 11: 'Beim Gericht trat er an mich heran mit Polyeuktos von Krioia und einigen anderen und bat mich zunächst, wegen eines Vergleichs mit ihm zusammenzukommen; er werde mir ja alles billige zu Theil werden lassen. Dann wegen des Inventars ihm einen Aufschub von wenigen Tagen zu gewähren; meine Verlegenheiten seien ihm ja bekannt. Und ich überlegte mir (*ἡγησάμενος* aor.), dass ein massvoller und ruhiger Bürger nicht gleich Hals über Kopf auf das Gericht laufen soll und liess mich (was soll ich viele Worte machen!) zu der Zusammenkunft bereden.'¹⁾ Mir klingt das wie Entschuldigung, und wer anderer Meinung ist, den verweise ich auf den aor. *ἡγησάμενος*, welcher den folgenden Gedanken nicht als ständige Gesinnung des Sprechers giebt, sondern der Zeit seines Entschlusses zuweist, und auf den Zusatz: *τί δεῖ μακρο-*

1) § 12: *ἡγησάμενος δ' ἐγὼ καὶ μετρίον καὶ ἀπράγμονος εἶναι πολίτου μὴ εἰθὺς ἐπὶ κεφαλὴν εἰς τὸ δικαστήριον βαδίζειν, ἐπίσθην (τί γὰρ δεῖ μακρολογεῖν;) τὴν μὲν σύνουσον . . . ὁμολογεῖσθαι ποιήσασθαι.* Das *εἰς δικαστήριον βαδίζειν* steht hier für: auf gerichtlichem Austrag der Sache beharren, was es eigentlich nicht heisst. Ich denke mir, dass die Phrase vermöge ihrer Geläufigkeit den correcten Ausdruck des Gedankens verdrängt hat.

λογεῖν; der hinter ἐπέισθην nur den Zweck haben kann dieses zu entschuldigen. Fränkel in seiner Uebersetzung S. 455 hat den Zusatz weggelassen und die Bedeutung des Aorists verwischt. Fragt man, warum Sprecher sich zu entschuldigen nöthig hat, nun so ist es bekannt, dass die Antidosis zur Chikane benutzt wurde, und in solchen Verdacht kann der leicht kommen, der sich durch des Gegners Anerbietungen bewegen lässt seine Reclamation zurtückzunehmen. Findet aber hier der Sprecher es für angemessen seine Bereitwilligkeit gegenüber der Bitte des Phainippos zu entschuldigen, so ist es gänzlich unwahrscheinlich, dass der Sprecher seinerseits während des Verfahrens einen Vergleichsvorschlag an Phainippos gerichtet habe.

Und welchen Vorschlag soll Sprecher gemacht haben? Den eines Gütertausches: Sprecher bietet all' sein Vermögen sammt den Bergwerksantheilen und verlangt das Landgut in Kytheros, was er im Anfang beschlagnahmt, schuldenfrei und mit den damals vorhandenen Vorräthen. Aber wie kommt er auf diesen sonderbaren Vorschlag eines Gütertausches? Nach den Vorstellungen Fränkels handelt es sich bei der Antidosis um Leistung für den Staat und nur um diese. Die Frage ist einzig, wer von den beiden Gegnern hat sie zu übernehmen, sei es freiwillig, sei es auf Richterspruch. Der Vermögenstausch in einem civilisirten Staat ist ihm etwas unerhörtes, undenkbares. Ich frage, wie kommt der Sprecher auf diesen unerhörten Vergleichsvorschlag hier, wo es sich um eine einfache Leistung handelt, sein gesamtes Vermögen gegen des Gegners Landgut tauschen zu wollen, ein Vorschlag nicht etwa bloß im Augenblick und für den Augenblick gemacht, sondern ein ernsthaftes Vergleichsanerbieten. Was giebt es überhaupt zu tauschen, warum fordert der Sprecher nicht irgendwelche Abstandssumme sei es in Geld oder in Naturalien. Wahrlich wenn der Vermögenstausch etwas unerhörtes ist, dann hat die Sprache kein Wort für dieses Auskunftsmittel, um sich einer staatlichen Leistung zu entziehen. Ich behaupte, man mag über die Antidosis denken wie man will, diese Art von Vergleichsanerbieten hat zur nothwendigen Voraussetzung, dass der Vermögenstausch auch in dem civilisirten Athen nicht etwas so unerhörtes war, als Fränkel sich vorgestellt hat.

Doch zurück zu § 19 unserer Rede. 'Zutreffend', sagt Fränkel S. 454, 'kann aber in der That allein die folgende Interpretation

sein: ich habe den Vorschlag (der ein Zugeständniss ist) mein Vermögen mit den Bergwerken gegen das Gut umzutauschen, schon früher gemacht und halte dies Zugeständniss auch in diesem Augenblicke noch aufrecht'. In dieser Interpretation sind die Worte *δί-δωμι αὐτῷ δωρεάν* von ihrer Stelle gerückt und aus der Gegenwart in die Vergangenheit verschoben. Die wörtliche Uebersetzung: 'Denn ich habe den Phainippos sowohl früher aufgefordert als auch jetzt, o Richter, mache ich ihm ein Geschenk und verzichte auf mein gesamtes Vermögen sammt dem Bergwerksbesitz, wenn u. s. w.' lässt sich zum mindesten auch so verstehen, dass der Sprecher irgend welche frühere Aufforderung jetzt im Augenblicke der Verhandlung steigert. Diese Auffassung ist auch von Fränkel nicht auf Grund des Textes, sondern mit sachlichen Gründen bestritten worden (S. 454): 'Nun fragen wir, ob es glaublich ist, dass der Sprecher sein ursprüngliches Angebot um drei Talente erhöht, denn so hoch belief sich der Werth seiner Bergwerksantheile'. Eine Erhöhung des Angebots um drei Talente ist allerdings höchst unwahrscheinlich, aber woher diese Schätzung? § 3 sagt ja vielmehr, dass auf den drei Antheilen drei Talente Schulden für den Staat hafteten. Darüber belehrt uns die Anmerkung: 'er hätte sie natürlich seinem Gegner ohne die darauf haftende Verpflichtung überlassen und die drei Talente nach wie vor seinerseits entrichten müssen'. Den Beweis für dieses 'natürlich' ist Fränkel schuldig geblieben. Derselbe ist auch nicht zu führen, denn welches Gesetz sollte einer freien Vereinbarung solche Fessel auferlegen. Dass aber in den Worten *ἀφίσταμαι μετὰ τῆς ἄλλης οὐσίας καὶ τῶν ἐν τοῖς ἔργοις* eine Andeutung davon liege wird auch Fränkel nicht behaupten wollen, und sie war doch durchaus nothwendig, da der Sprecher seinerseits sich das Landgut schuldenfrei ausbedingt.

Uebrigens wäre die Berechnung des Bergwerksbesitzes auf drei Talente begründet, so würde sie den Annahmen Fränkels in ganz gleicher Weise ungünstig sein. Auf wen fällt nach seiner Auffassung bei dem Vergleich die Leistung zurück? Der Sprecher hat reclamirt, der Vergleich hebt die Reclamation selbstverständlich auf, und damit verbleibt, wenn nichts anderes ausbedungen ist, die Leistung dem Sprecher. Um also dem Zwang zur Leistung auf Grund der Entscheidung zu entgehen, bietet der Sprecher dem Phainippos drei Talente über sein inventarisirtes Vermögen, erhält

von dem Gegner nur das Grundstück und übernimmt obenein die Leistung. In der That ein Anerbieten, das an Absonderlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt.

Nachdem sich nun ein früheres Vergleichsanerbieten seitens des Sprechers als höchst unwahrscheinlich, dieses Vergleichsanerbieten aber auf Grund der Vorstellungen Fränkels als unmöglich herausgestellt hat, sehe ich keinen Grund, warum die Anfangsworte *πρότερον προεκαλεσάμην* nicht sollen auf die anfängliche Proklesis zur Antidosis bezogen werden, von welcher der Ausdruck technisch war, in dem Sinne: 'Ich habe ihm schon früher die Aufforderung zum Gütertausch zugehen lassen und jetzt steigere ich mein Anerbieten u. s. w.' Allerdings folgt daraus für den Gegner die Befugniss diese Aufforderung auch anzunehmen, d. i. meine oben gegebene Anschauung von der Antidosis.

Bevor ich nun von dem Sinn oder Widersinn der Einrichtung rede, wende ich mich zu den übrigen auf die Antidosis bezüglichen Stellen und ihrer Erklärung durch Fränkel. Dittenberger waren zwei Stellen anstössig geblieben § 27 unserer Rede und Lys. XXIV 9.

Unser Sprecher beklagt sich, dass Phainippos die Mitgift seiner Mutter in sein Vermögen nicht eingerechnet, sondern als Hypothekenschuld auf seinem Grundstück aufgeführt habe. Er fährt fort: 'Warum verzeichne denn ich, der ich auch meine Mutter im Hause habe, nicht ihre Mitgift unter meinen Schulden, sondern lasse sie an meinem Besitze Theil nehmen, gleichviel ob ich das Vermögen des Phainippos oder ob ich das meinige besitze? — Weil es die Gesetze fordern'. 'Diese Worte', bemerkt Fränkel, greifen offenbar auf den soeben (§ 23) verlesenen Vergleichsvorschlag zurück'. Nein, das thun sie offenbar nicht, sie beziehen sich auf keinen freien Vergleich, denn über diesen bestimmte das Gesetz bekanntlich durchaus nichts. Die Berufung auf das Gesetz beweist vielmehr, dass sie einen gesetzlichen Act betreffen, und ein solcher war die *πρόκλησις εἰς ἀντιδοσιν* und die sich anschliessende Einreichung der Inventare. Darum auch nennt der Sprecher das beiderseitige Vermögen und nicht die § 19 gegenübergestellten Objecte. Denn hat er in § 19 die ursprüngliche Aufforderung noch überboten, so stellt er dem Gegner selbstverständlich auch jetzt (vgl. Fränkel S. 449) in der Verhandlung noch Annahme der ersten *πρόκλησις* frei.

Lys. XXIV 9. Der Krüppel, dem man seine Unterstützung streitig macht: *δοκεῖ δέ μοι τῆς πενίας τῆς ἐμῆς τὸ μέγεθος ὁ κατηγοροῦν ἂν ἐπιδείξαι σαφέστατα μόνος ἀνθρώπων. εἰ γὰρ ἐγὼ κατασταθεὶς χορηγὸς τραγωδοῖς προκαλεσάμην αὐτὸν εἰς ἀντιδοσιν, δεκάκις ἂν ἔλοιτο χορηγήσαι μᾶλλον ἢ ἀντιδοῦναι ἅπασι.* Fränkel erklärt: denn wäre ich zum tragischen Choregen bestellt und böte ihm die Antidosis an, dann würde dieser eher zehnmal die Choregie leisten als einmal auf die Antidosis eingehen, d. i. sich durch das Gericht zur Leistung verurtheilen lassen. Sprachlich lässt sich gegen die Interpretation des *ἀντιδοῦναι* nichts einwenden, aber wo bleibt der Witz, was soll der Gegensatz von zehnmal und einmal, wenn im letzteren Falle die Schädigung keine grössere ist, als etwa die Unbequemlichkeit des Prozesses? Also: dann würde er zehnmal lieber die Choregie übernehmen als einmal mit mir tauschen.

Dem. XX 40: *καὶ μὴν οὐδ' ὅπως οὐκ ἀντιδώσει τῷ Λεύκωνι τις, ἂν βούληται, δύναμαι σκοπούμενος εὔρειν. χρήματα μὲν γὰρ ἔστιν αἰεὶ παρ' ὑμῖν αὐτοῦ, κατὰ δὲ τὸν νόμον τοῦτον, ἐάν τις ὑπ' αὐτὰ ἔλθῃ ἢ στερήσεται τούτων ἢ λειτουργεῖν ἀναγκασθήσεται.* Den Zusammenhang hat Fränkel umständlich auseinandergesetzt, ich kann darauf verweisen. Er schliesst (S. 460) 'Von unserer Grundvorstellung aus ergab sich, sobald einmal die Antidosis gegen Leukon gesetzt werden soll, als nothwendiges Ergebniss derselben entweder die Uebernahme der Leistung oder der Verlust seiner in Athen lagernden Güter, also genau die von Demosthenes aufgestellte Alternative ἢ *στερήσεται τῶν χρημάτων ἢ λειτουργεῖν ἀναγκασθήσεται*'. Nein, nicht ganz genau, sondern mit einer nicht unwesentlichen Aenderung, nämlich in umgekehrter Reihenfolge. Wenn aber Leukon erst in Folge seiner Verweigerung der Leiturgie die Güter zu verlieren fürchten muss, so fordert die Logik, dass die Uebernahme der Leiturgie zuerst genannt wurde, dann erst der Verlust, der ihm im Fall der Weigerung drohte. Die Vorstellung des Antidosisverfahrens gegen den Herrscher des Bosphoros ist ja gewiss eine Ungeheuerlichkeit, aber wenn schon einmal dieser Gedanke aufgeworfen wird, so sehe ich keinen Grund, warum nicht dieser Wohlthäter Athens auch als ganz loyal sich den athenischen Gesetzen fügend soll gedacht werden. Denn wenn Leukon mit der Stadt Athen in Conflict geräth, dass dann seine Güter in Athen gefährdet sind, ist ein selbstverständlicher Satz,

der mit dem leptineischen Gesetzsvorschlage durchaus nichts zu thun hat. Ich beharre deshalb bei meiner a. a. O. S. 615 gegebenen Erklärung: 'Wenn Leukon, der Herr des Bosporos, seine Abgabefreiheit verliert, so ist er vor der Antidosis nicht sicher. Geld hat er stets hier und wenn Jemand gegen dasselbe vorgeht (gegen das Geld, weil es in der *πρόκλησις* zu nennen war), so muss er es verlieren (durch Eingehen auf die Forderung) oder die Leistung übernehmen (entweder ohne weiteres oder auf Grund des Verfahrens, da ja die Geldsumme ohne Zweifel bedeutend ist)'. Man wende nicht ein, dass auch hier zunächst die Verweigerung der Leistung erfolgte, es also eigentlich heissen müsse: so wird er entweder die Leistung freiwillig übernehmen oder durch Tausch seine Güter verlieren oder zur Leistung gezwungen werden. Wenn der Kürze halber die beiden Fälle zusammengezogen werden, in denen die Leistung erfolgt, so tritt naturgemäss der des gerichtlichen Zwanges als der drückendere in den Vordergrund.

Auch Fränkels Erklärung von der Trierarchie des Demosthenes scheint mir verunglückt. Vier oder fünf Tage vor dem Entscheidungstermin in dem Vormundschaftsprozess des Demosthenes erhebt Thrasylochos, der Bruder des Meidias, gegen jenen wegen einer Trierarchie die Antidosis. Sie erscheinen vor seinem Hause: (XXI 79) 'Und zunächst schlugen sie die Thüren der Gebäude ein, als ob sie gemäss der Antidosis schon ihr Eigenthum würden, dann erlaubten sie sich in Gegenwart meiner jungfräulichen Schwester Aeusserungen, wie sie nur solche Menschen thun können, und erhoben gegen meine Mutter und mich alle erdenklichen Schmähungen. Was aber das ärgste ist und nicht mehr bloß Worte, sondern eine That: sie versuchten den Vormündern die Prozesse zu erlassen, als ob sie ihr Eigenthum wären'. Hierzu bemerkt Fränkel S. 462, 'dass das Imperfectum *ἀπίεσαν* unzweideutig nur den Versuch bezeichnet, sie durch die Antidosis von ihren Verpflichtungen zu befreien. Wenn die Provocation zur Antidosis aber die gerichtliche Entscheidung, welche die Vormünder zu fürchten hatten, hinausschob, so war sie zu dem Versuche, dieselbe für sie günstig zu gestalten, durchaus geeignet. Denn der Aufschub gewährte ihnen Gelegenheit zu neuen Intriguen, nur sie konnten durch denselben gewinnen'. In dieser Erklärung sind die Worte *ὡς ἀπῆσαν οὐσῶν* 'als ob sie ihr Eigenthum wären' gänzlich übergangen. Diese aber gestatten nicht das *ἀπίεσαν* im Sinne eines

blossen Verzögerungsversuches aufzufassen. Demosthenes mag übertreiben, aber was er sagt ist: 'Thrasylochos und Meidias sahen meine Prozessansprüche als ihr Eigenthum an und waren dabei sie den Vormündern zu erlassen. Allerdings blieb es bei dem Versuch, weil ich mir anderweit zu helfen wusste.' Gegen meine Erklärung a. a. O. S. 615 hat Gilbert Staatsalt. I 344 A. eingewandt, es sei nicht nothwendig anzunehmen, dass aus uns unbekanntem Gründen das gerichtliche Verfahren für Demosthenes am ungünstigsten gewesen sei und die Gegner deshalb diese Möglichkeit in ihrer Berechnung ganz ausser Acht liessen. Der Einwand trifft nichts wesentliches, ich erkenne seine Berechtigung an. Dem. XXVIII 17 lässt in der That folgende Erklärung zu: 'Denn wie es in diesem Prozess zur Entscheidung kommen sollte, da regten sie gegen mich ein Antidosisverfahren an, damit wenn ich darauf einginge (sei es durch Tausch oder durch gerichtliches Verfahren), ich meine Prozesse gegen sie nicht weiter führen könne, da auch diese Prozesse in die Gewalt des Provokanten gelangten, wenn ich aber nichts derartiges thäte (*μηδὲν τοῦτων*: weder tauschte noch auf das Verfahren einging), damit ich mein kleines Vermögen durch Uebernahme der Leistung völlig zu Grunde richtete'. Ausserdem hat Lipsius in Bursians Jahresbericht XV 352 meine Erklärung gemissbilligt, ich muss die Begründung abwarten, die meines Wissens noch nicht veröffentlicht ist.

Danach finde ich die Quellen in voller Uebereinstimmung mit meiner Auffassung, während die von Fränkel trotz aller aufgewandten Mühe keiner einzigen der besprochenen Stellen volles Genüge thut. Ich habe zugleich aus dem Vergleichsvorschlag in (Dem.) XLII 19, man mag ihn auffassen, wie man will, erwiesen, dass ein Tausch von Vermögensobjecten in Athen nichts unerhörtes war. Dass der Vermögenstausch sehr unbequem war, und deshalb selten, sehr selten vollzogen sein mag, habe ich selbst von vornherein zugegeben. Wenn daher Fränkel S. 452 in seiner Betrachtung der Einrichtung zu keinem anderen Resultat kommt, als dass dieses gesetzliche Schreckmittel 'entweder zu vortrefflich oder zu unsinnig ist um glaubhaft zu sein', so ist damit gar nichts erwiesen.

In diesem Gefühle hat er aus (Dem.) XLII 19 unter Berufung auf Lipsius die, wie er behauptet, für meine Auffassung nothwendige Schlussfolgerung gezogen, 'der Tauschantrag habe sich anstatt

auf das gesammte Eigenthum auch auf Theile desselben richten können'. 'Dass man aber, wo die streitige Verpflichtung vom Gesamtvermögen abhängig ist, auch Vermögenstheile auszutauschen gestatten soll, ist doch ganz unverständlich.' Zunächst wie so folgt diese Schlussfolgerung aus meiner Auffassung? Fränkel erklärt sie für nothwendig, den Beweis hat er sich erspart. Sprecher hat anfangs sein Gesamtvermögen (mit Ausnahme der gesetzlich geschützten Bergwerksantheile) gegen das Gesamtvermögen des Phainippos zum Tausch angeboten. Jetzt in der Verhandlung sagt er im Gefühle seiner Sicherheit: Ich gehe noch weiter, lege meinerseits zu dem inventarisirten Vermögen noch die Bergwerksantheile zu, von Dir will ich nichts als das Landgut schuldenfrei. Dies ist ein freies Anerbieten, nach meiner Auffassung sowohl wie nach der Fränkels, hier können die Tauschobjecte beliebig ausgedehnt und beschränkt werden, was folgt daraus für die gesetzlich geregelte *πρόκλησις εἰς ἀντίδοσιν*?

Lipsius in Bursians Jahresh. XV 351 hatte allerdings gesagt: 'Auch macht für den in der letzteren Rede behandelten Fall ein Vergleich des § 5 ff. gegebenen Berichts mit dem *μόνην* in § 19 wahrscheinlich, dass der Tauschantrag nur auf einen Theil von Phainippos' Vermögen ging'. Lipsius kann damit nur meinen, dies *μόνην* lasse vermuthen, dass Phainippos noch anderweiten Besitz habe, dass es demnach, da bei der Beschlagnahme § 5 ff. auch nur von dem Landgut in Kytheros die Rede sei, allen Anschein habe, als habe sich der ursprüngliche Antrag des Sprechers nur auf einen Theil des Besitzes des Phainippos erstreckt.¹⁾ Die Absicht des ursprünglichen Antrags, ob auf Tausch oder auf gerichtliche Abschätzung des beiderseitigen Vermögens ist für diese Er-

1) Lipsius' Vermuthung ist unsicher, ich halte sie für unvereinbar mit § 18, nach welchem beide Theile zu schwören haben, dass sie ihr Vermögen (*τὴν οὐσίαν* kann doch nur Gesamtvermögen bedeuten) mit Ausnahme des Bergwerksbesitzes richtig und ohne Falsch angeben. Gesetzt jedoch sie wäre richtig, so würde sie mit meiner Auffassung von der Antidosis combinirt erst dann einen Widersinn ergeben, wenn es auch dem Provocanten gestattet war beliebige Theile seines Vermögens von dem Tauschantrage auszuschliessen. Ich kann dagegen weder etwas unverständliches noch etwas unvernünftiges in der Annahme finden, dass der Provocant seinen Tauschantrag anstatt gegen des Gegners Gesamtvermögen, wenn es ihm beliebte, auch gegen einen Theil des gegnerischen Vermögens richten durfte. Und darum allein handelt es sich bei Lipsius.

wägung, wie jeder sieht, ganz gleichgiltig, sie trifft die Fränkelsche Auffassung ganz ebenso wie die meine. Mit Fränkels Ansicht ist diese Annahme durchaus unvereinbar, denn es ist unmöglich bei einer gerichtlichen Vermögensschätzung auf der einen Seite nur einen Theil des Vermögens in Rechnung zu ziehen. Fränkel sagt denn auch gelegentlich S. 450: 'Das Grundstück war gewiss immerhin sein wesentliches Besitzstück'. Meine Auffassung steht jener Vermuthung ganz eben so frei gegenüber, und doch bedient sich Fränkel dieser für ihn ganz unannehmbaren Schlussfolgerung, um daraus den Widersinn meiner Ansicht zu erweisen. So ist er dann auf S. 465 zu dem erfreulichen Resultat gelangt, dass meine Auffassung 'absolut unvernünftig' sei. Indessen ich denke, der Sprecher der Phaenippea kannte sein Athen immerhin noch ein wenig besser als Fränkel, und wenn ihm sein Vergleichsantrag, der einem Vermögenstausch aufs Haar gleicht, vernünftig erschien, so wird bis auf weiteres auch die Annahme eines in dem Antidosisgesetze verstatteten Vermögenstausches nicht als unvernünftig gelten dürfen.

Zuletzt noch ein Wort über Lysias IV 1. Die Stelle ist für die Antidosis und ihre Auffassung von geringer Bedeutung, aber sehr schwierig, und die Lösung, die ich Jahrb. f. Phil. 1877 S. 616 versucht habe, hat Lipsius' Beifall nicht gefunden (Burs. Jahresb. XV 352), 'wie wohl oder eben weil' ich den Versuch mache überall auf die Lesungen des Palatinus zurückzugehen.

Zwei Ungenannte A und B gerathen in Streit um eine Sclavin, die sie gemeinsam gekauft haben (letzteres ist zwar bestritten, voraussichtlich aber wahr). Sie befindet sich in der Gewalt des B. A in seinem Aerger erhebt, für die Dionysien zur Choregie bestimmt, gegen B die Antidosis. In Folge eines Vergleichs leistet B die Choregie und giebt das Mädchen an A. Jetzt kommt B eines Abends mit anderen angetrunken zu A, es entspinnt sich eine Schlägerei, A wird übel zugerichtet, B nimmt das Mädchen wieder mit sich, und A rächt sich durch eine Klage *τραύματος ἐκ προνομίας*, in welcher B die erhaltene Vertheidigungsrede benutzt.

In der Verhandlung bestreitet A die Thatsache des Vergleichs oder doch der Versöhnung augenscheinlich, um das *τραῦμα ἐκ προνομίας* glaublicher zu machen, der Vergleich wenigstens muss wirklich erfolgt sein. B andererseits behauptet, bei diesem Vergleich sei man bezüglich des Mädchens übereingekommen sie auch in Zukunft gemeinsam zu haben, sie sei also an A nur zeitweise

überlassen worden. Dies leugnet A, sie habe jetzt ihm allein gehört und er habe sie sogar freigelassen. Hier ist die Wahrheit wahrscheinlich bei A, B will voraussichtlich durch seine Behauptung dem nächtlichen Zuge und dem Raube des Mädchens den Schein der Berechtigung verleihen. Unser Bruchstück beginnt: 'Wunderlich ist die beharrliche Behauptung, es habe keine Versöhnung zwischen uns stattgefunden, und dass er, während er Auslieferung des Gespanns, der Slaven und dessen, was ich bei der Antidosis an Feldfrüchten bekommen, nicht leugnen kann, obwohl er sich offenbar über alle Punkte mit mir verglichen hat, in Betreff des Mädchens dabei bleibt, wir seien nicht über gemeinsame Benutzung übereingekommen. Und die Antidosis hat er offenbar um ihretwillen erhoben, als Grund aber für Auslieferung (der benannten Dinge) oder Empfang (des Mädchens) kann er keinen anderen anführen, wenn er die Wahrheit bekennen will, als dass die Freunde in Bezug auf alle diese Punkte eine Versöhnung zwischen uns herbeiführten'. Ich muss zugeben, dass im letzten Satze der Ausdruck *τῆν δ' αἰτίαν δι' ἣν ἀπέδωκεν ἢ ἔλαβεν οὐκ ἄν ἄλλην ἔχοι εἰπεῖν* befremdet, glaube aber auch zu wissen, warum B die Objecte der beiden Verba unterdrückt: hätte er doch zu *ἔλαβεν* als Object das Mädchen nennen müssen und damit selbst seine Behauptung von der Verlängerung des Gemeinbesitzes gefährdet. Ausserdem gegen Lipsius noch die Bemerkung, dass der letzte Satz nicht mehr diese Behauptung vom Gemeinbesitz, sondern die Thatsache der Versöhnung beweisen will.

Brieg, im August 1883.

TH. THALHEIM.

DE PHAENOMENIS ARATI RECENSENDIS.

His quibus nos vivimus temporibus tanti in poesis quam dicunt Alexandrinae pervestigatione facti sunt progressus, iure ut miremur, cur Aratus Solensis, quem nec insigni quadam caruisse facultate et ad posteriorum doctrinam artemque multum constat valuisse, neminemdum ita occupaverit, ut et ipsi conveniret et artis nostrae gravitate dignum esset. Adde quod tam ampla in Arato quam in ceteris litterarum antiquarum generibus perquam raro quaerendi abundamus materia. Neque enim codicum tantum memoria nec recens illa quidem nec tenuis suppetit et eorum librorum, unde ipse prompsit Aratus, Eudoxi dico sphaeram et Theophrasteum de signis tempestatum opusculum, satis magna fragmenta prostant: verum varia scholiorum et ex compluribus criticis interpretibusque compilata accedit doctrina, porro tres translatores latini — ex quibus Avienus quarti p. Chr. n. saeculi integer, Germanicus nonnullas perpessus lacunas, Ciceronis tertia fere particula ad nos pervenerunt — denique ducenti fere Phaenomenorum versus aut accurata paraphrasi expressi aut ad verbum repetiti iique omnium difficillimi et multorum coniecturis sollicitati apud Hipparchum recurrunt saeculi a. Chr. n. secundi astronomum celeberrimum, qui vix octoginta annos post librum contra Eudoxum eiusque sectatorem Aratum ita condidit, ut ex multis optimisque codicibus genuinam poetae lectionem diligentissime exquireret. Quibus pensitatis omnibus sic iudicabimus, subsidiis nos obrutos potius esse quam destitutos.

At iacet moles indigesta. Quamvis enim, qui studia sua hoc in scriptore conlocare non dedignabantur — inter quos Hugonem Grotium et Ioannem Henricum Vossium honoris causa memoro — multa sagaciter recteque statuisse collaudandi sint, ita tamen stauerunt, ut insolentem magis quam severis legibus astrictam sese amplexari artem confirmarent. Denique Immanuel exstitit Bekkerus, qui more suo, antequam emendationem admitteret, ad fidem codicum

recensionem instituendam esse censeret. Itaque abiecto Arati textu inde ab Aldo Manutio ex deterrimis quibusdam libris mss. vulgato apparatus criticum ex bibliothecarum tenebris protractum ipse et contulit et ad editionem anno huius saeculi duodetrigesimo emissam sollertissime adhibuit. Incepta novis promovere subsidiis, supplere omissa, peccata corrigere, denique eas, ad quas quem nobis et codicum auctoritas et ceterae testificationes tradidissent Aratus conformatus esset ideoque nobis vel hodie aestimandus, normas recuperare: haec omnia futuris philologis Bekkerus reliquit. Haec igitur nunc mihi erunt proposita.

I.

1. Res et harum quaestionum ratio flagitat, ut ab explorata codicum auctoritate ad ceterorum testium interrogationem sensim procedatur. Si codicum aestimationem probam certoque nixam volumus fundamento, ab omnium antiquissimo libro incipienda erit disputatio. Verum ne hoc quidem sine negotio instituere licet, quoniam qui ceteros superet vetustate codex nondum exploratus est. Duo enim reperiuntur qui de honore antiquitatis inter se certent membranacei, alter VATICANUS 1307 olim Fulvii Ursini, alter MARCIANUS 476 ex Bessarionis venerandae memoriae cardinalis bibliotheca Venetias advectus, minusculis impuris exaratus uterque. Marciani aetas feliciter nuper definita est, cum Nicetam diaconum, qui et scripsit codicem et possedit, ab episcopo quodam saeculi XI exeuntis haud ignobili non fuisse diversum argumentis certis comprobaretur.¹⁾ Eodem fere tempore scriptum esse Vaticanum codicem litterarum similitudo demonstrat: quamquam uter fuerit antiquior uter recentior, ex re palaeographica ne divinando quidem adsequimur. Videndum potius est, num ex eorum quae utroque codice continentur comparatione fieri possit iudicium.

Qua in re inprimis tenendum est, prorsus vel in minutulis eandem in utroque codice poetae faciem cognosci. Nam misellam quandam interpolationem post versum centesimum trigesimum septimum, pravam alibi (v. 952) transpositionem et corruptelas easdem uterque expertus est, ita quidem ut Vaticanus non modo corruptior sit plerumque sed vel ibi interdum depravatus, ubi Marcianus sine dubio verum servavit. Itaque aut ad archetypum aut ad ipsum

1) Cf. Ed. Scheer mus. Rhen. XXXV (1879) p. 281 s.

Marcianum redire illum liquido adparet. Utrum praeferendum sit, conlatis scholiis, quibus uterque codex refertus est, discernitur. Quae scholia non minus plane inter se consentiunt, nisi quod Vaticano, quotiescunque a Marciano differt, fides simpliciter deneganda est: siquidem quae in Marciano recte disiuncta sunt ipse solet confundere sana corrumpere praeterire necessaria.

Porro momentum facit quod Nicetas Marciani librarius scholia sua ex antiquioribus commentariis aliisque subsidiis primus ipse composuit.¹⁾ Eo pertinent quae in fronte Lycophronis, qui Aratum subsequitur scholiis egregiis et ipse instructus, Nicetas de sese ipse communicavit: *κάνταῦθα συνήθροισα λεξικοῦ λέξεις*. Idque quantam fidem mereatur multis scholiorum locis conligi potest, quos nunc omitto. Ut quaestionem conficiam, nonnulla Vaticani codicis scholia ita truncata sunt, ut extremam illorum partem excidisse eluceat, cum in Marciano rectissime ad finem usque semper perducantur. Iam vero ea ipsa verba, quibus desinunt illa Vaticani scholia, in Marciano quaerentes marginis superioris qui scholiis totus obsidetur ultima semper invenimus ita tamen, ut aut in altero utro margine modo dextro modo sinistro aut in inferiore recte continuentur. Fieri igitur ab neglegenti praesertim librario perfacile poterat, ut evitata recta marginis parte ad falsam delatus incohata interdum non modo non perficeret verum saepius cum alienis ac diversis perperam consociaret. Accidisse illud scribae Vaticano externa Marciani facie ut dixi et scholiorum per margines distributione arguitur: unde ex hoc ipso fluxisse Vaticanum codicem necessario efficiendum est.

Proferam exempla. Ad v. 152 qui est de Leonis aestu et Etesiarum frigore cum alia tum haec in Vaticano 1307 adscribuntur: *ὄλον δὲ τὸ ἄστρον (Leonem) ἀνιερώκασιν Ἑλίω· τότε γὰρ ἐμβαίνει καὶ ὁ Νεῖλος, καὶ ἡ τοῦ Κυνοῦς ἐπιτολὴ περὶ τὴν ἡῶ φαίνεται· καὶ ταύτην ἀρχὴν ἔτους τίθενται· καὶ τῆς Ἰσιδος ἱερὸν εἶναι τὸν Κίνα λέγουσι (καὶ) αὐτοῦ τὴν ἐπιτολὴν, ἐφ' ἣν καὶ τὸν ὄρνυγα: —* Quid de coturnice fecerint Aegyptii, ita Vaticanus reticuit, ut finitum iam esse scholion satis manifesto indicaret. Evolvimus codicem Marcianum; ecce quae requirimus post ὄρνυγα: *θύουσι, τῷ πταρμῷ τοῦ ζῴου σημειούμενοι τὸν καιρὸν τῆς ἐπιτολῆς τοῦ ἄστρον*. Verum haec ita continuavit scholiasta,

1) Quae de scholiis Arati Marcianis in Analectis Eratosthenicis (*Philolog. Untersuchungen* VI) disputavi, non repeto.

ut in sinistro margine reponeret, postquam cetera superiori folii particulae adscripsit. Ergo cur Vaticanus ultima verba quae ad sententiam desiderantur omiserit liquido nunc adparet, modo Vaticanum ex ipso Marciano descriptum esse arbitremur.¹⁾

Ad v. 228, quo Arietis obscuritas ita significatur

αὐτὸς μὲν νωθῆς καὶ ἀνάστερος οἷα σελήνη
σκέψασθαι

scholiasta dixit Vaticanus: ἀνάστερος δὲ οἷον μὴ λαμπροὺς ἔχων ἀστέρας· ἔχει γὰρ ἀστέρας τέσσαρας ὄρατοῦ ὁ Κριός· καὶ οὐκέτι ὁ περὶ τῶν Φαινομένων λόγος ἔρρωται· ὑπὸ γὰρ τὴν Ἀνδρομέδας ζώνην ἐστίν, ἣτις ζώνη λαμπρὰ πεπίστευται κτλ. Nullo modo haec nisi adsumpto librario Marciano possunt intellegi. Qui cum sub marginis superioris finem ita scriberet τέσσαρας: —, scholion iam sese perfecisse aperuit. Idem in interiore textus margine haec adnotavit: ζώνη δ' ἂν ὅμως ἐπιτεκμήραιο] ἄρα οὖν ἀπροόρατος ὁ Κριός· καὶ οὐκέτι ὁ περὶ τῶν Φαινομένων λόγος ἔρρωται κτλ. Quae latioribus litteris excudenda curavi, marginem inferiorem, lemma illud et verba ἄρα οὖν ἀπρο interiore occupaverunt. Causa erroris manifesta.

Denique scholia ad v. 387 conferenda. Exhibet Vaticanus: τὸ δὲ αἰωρεῖται ἤτοι ἀπλῶς φέρεται ἢ τὸ κυριώτερον, ἐπειδὴ περ ἐπὶ νότον. Patet haec esse imperfecta. Marcianus igitur consulendus: ἐπειδὴ περ ἐπὶ νότον ὦν [cod. ἐστίν] ἄνω αἰωρουμένην καὶ μετεωριζομένην ἔχει τὴν ὄψιν ὡς ἐπὶ τὸ κῆτος: — Ultima marginem inferiorem obtinent, praecedunt in superiore cetera: inferiorem Vaticani librarius prorsus neglexit, ut assolet.

2. Qua re cognita dici nequit quantum ad aestimandum totum apparatus criticum iam simus lucrati. Etenim praeter eos quos dixi Arati codices undetriginta inde ab saeculo tertio decimo usque ad quintum decimum exarati feruntur, ex quibus viginti sex aut contuli integros aut quantum satis videretur examinavi. De ceteris tantum innotuit, ut pretium tuto definiri possit. Quorum codicum ut genera certis indiciis distinguantur, ipsorum poscit natura. Sunt qui interpolationes quasdam contraxerint et ambitu

1) Ad idem igitur deveni quod de Lycophrone, qui in eodem inest Marciano codice, demonstravit Eduardus Scheer mus. Rhen. XXXIV (1879) p. 272 s., ed. Lycophronis p. 1 s.

et perditissima versicolorum conformatione notabiles eoque consarcinatas consilio, ut Aratus cum Magna Claudii Ptolemaei Syntaxi quamvis invitus consentiret. Quarum auctorem Maximum illum Planudem monachum Constantinopolitanum, qui idem a nullo fere Graecorum poeta frivolas manus prohibuit, codicibus traditum accepimus. Versus ipsi, quos ad Phaenomenorum v. 481 a Bekkero adscriptos invenies, hodie hisce in codicibus leguntur:

1. BARBERINIO I 43 saec. XV chartaceo.
2. LAURENTIANO XXVIII 37 anno 1464 Florentiae a Ioanne Scutariota Thessalo scripto, membranaceo scholiisque instructo, olim Angeli Politiani.
3. VINDOBONENSI apud Lambecium 127, apud Nesselium 341, saec. XV chartaceo: cf. Buhlīi editionis vol. II p. 375 s. Ipse non vidi.
4. BODLEIANO inter Barocianos 78 saec. XV chartaceo.
5. BODLEIANO ibidem 109 cum scholiis usque ad v. 481, saec. XV chartaceo, ex Demetrii Triclinii codice quodam derivato. Triclinio enim hoc scholion a scriba libri vindicatur ad v. 481: *ιστέον ὅτι ἡ τοῦ Ἀράτου σφαῖρα οὐκ ἀκριβῶς ἔχει πρὸς τὴν θέσει τῶν κύκλων ἐκτεθειμένα τὰ ζῳδία, ἡ δὲ τοῦ Πτολεμαίου λίαν ἠκριβωμένως ἐκτίθεται· ταύτη γοῦν τῆ τοῦ Πτολεμαίου σφαῖρα ἐπόμενος ὁ σοφὸς Πλανούδης κατὰ τὴν ἐκείνης θέσει ἐκδέδωκε τοὺς παρόντας στίχους ἐναλλάξας, ὅσα μὴ καλῶς εἴρηκεν ὁ Ἄρατος· διὸ οἱ ἐντυγχάνοντες ταύταις καὶ μάλιστα τοῖς περὶ τούτων λεχθεῖσι παρὰ ἀμφοτέρων ἔχουσιν ἀκριβῆ τὴν περὶ τούτων κατάληψιν ἀμφοτέρους ἐπὶ τούτοις εὐρίσκοντες συμφωνοῦντας.*

Planudea igitur editio an quid probi contineat dubitanti respondendum est, excepta vili coniecturarum mole nihil omnino reperiri, quin aut in textu Marciani aut supra textum aut denique in scholorum adnotatione critica recurat. Ipsa Planudis scholia, quae etiam Laurentiano XXVIII 44 et Bodleiano 109 propagantur, ex Marciano — sive ipso sive nescio quo intermedio — esse derivata inde consecrarium, quod praeter recensionem Marciani eamque corruptam admodum et decurtatam nihil novi proponunt: nisi forte inevitabili Byzantini hominis loquacitati quid tribuendum videbitur.¹⁾

1) In Laurentiano insunt: fol. 1 *περὶ τῶν κλιμάτων τῆς γῆς, ἐν οἷς συμβαίνει αὔξεις καὶ μείωσις τοῦ νυχθημέρου ἐναλλάξ.* fol. 12 *Ἀδαμαν-*

Ex iis quae hucusque disputata sunt apertum est, quantum ad diiudicandam codicum auctoritatem scholiorum valeat comparatio, quippe quae prorsus rem conficiant, si quid dubii textus ipse quem dicunt relinquit. Iure igitur suo Immanuel Bekkerus, quod scholiorum rationem non habuisset postea conquestus est, praesertim cum ea quam publici iuris fecit editio tota in incertissima Buhlianae recensionis fide posita esset. Ipse postquam Marciani scholia meum in usum descripsi, illum facile omnium quotquot restant archetypum fuisse conferendo perspexi. Ecce quos examinavi:

I. CASANATENSEM G V 5 Romae a praedicatoribus Minervitanis adservatum s. XIV bombycinum. Folia 23—58 Aratus occupavit simul cum scholiis et epistula ad Iulianum data aliisque excerptis astronomicis, quae primus Nicetas Marciani librarius composuit, cf. quae dixi *Philol. Unters.* VI p. 34—47. Continet praeterea codex Dionysium Periegetam cum Eustathio et Hesiodi Theogoniam ac Scutum commentariis instructa. Manus secunda recentior correxit nonnulla et addidit.

II. VATICANUM 1910 s. XIII vel XIV bombycinum. Arati vitam et versus hodie continet 642, scholia v. 290 deficiunt, postquam manus recentior inde a v. 285 successit. Insunt praeterea Lycophronis Operum Hesiodeorum et Scuti fragmenta.

III. VATICANUM 1692 s. XIII vel XIV bombycinum praecedenti vel in minutissimis consimilem et ad eundem archetypum reducendum. Aratum cum scholiis habet inde a v. 18, et ab eadem manu Dionysium Periegetam.

IV. VATICANUM 121 s. XV chartaceum. Aratum cum scholiis et excerptis habet inde a fol. 88. Etiam Cleomedis *κυκλικήν ιστορίαν*, Dionysii *περιήγησιν*, Theodorum Prodromum, Georgium diaconum, Hesiodi Opera cum Tzetzae scholiis, denique Pindari Olympia et Pythia complectitur.

V. VATICANUM 199 s. XV chartaceum. Paucula utcunque ex scholiis compilavit.

τίου σοφιστοῦ περὶ ἀνέμων. fol. 51 ἐκ τῶν Ἀχιλλέως πρὸς εἰσαγωγήν εἰς τὰ Ἀράτου Φαινόμενα· περὶ τοῦ παντός (Diels Doxogr. p. 18). fol. 35 ἐκ τοῦ τρίτου λόγου Ἰππάρχου τοῦ εἰς τὰ Ἀράτου καὶ Εὐδόξου Φαινόμενα περὶ τῶν συνανατιλλόντων ἀστρῶν τοῖς ἰβ' ζῳδίοις. fol. 43 ἐκ τῆς εἰς τὰ Ἀράτου Φαινόμενα Θέωνος ἐξηγήσεως ἐκλογαὶ διορθωθείσαι παρὰ τοῦ σωφωτάτου μοναχοῦ κυρίου Μαξίμου τοῦ Πλανούση. fol. 79a subscriptum est τέλος τῆς ἐξηγήσεως τῶν Φαινομένων Ἀράτου. In Bodleiano 109 praeterea Theocritea et Hesioidea et oracula Sibyllina exstant.

VI. MARCIANUM 480 s. XV membranaceum olim Bessarionis. Alexandrinorum corpus comprehendit simul cum Hesiodo Oppiano Aglaia Byzantino Orphicis. Rhosi manum similem esse adnotavit Bekkerus p. IV editionis. At scripsit Rhosus Bodleianum codicem, quo de inferius dicitur. Fol. 169^b *περὶ μέτρων καὶ σταθμῶν καὶ τῶν δηλούντων αὐτὰ σημεῖων* disputatur. Aratum et vita et eadem illa excerpta praecedunt, quae in Marciano 476 reperiuntur. Et scholia et textum Aldinae editioni persimilem corruptelae nonnullae aliaque arguunt indicia, quamquam non fuisse hunc Aldinae fontem certum est. Velut ad v. 7 Aldus ex scholiis Asclepiadis Myrleani lectionem attulit, omisit Myrleani mentionem Marcianus 480, item alia.

VII. AMBROSIANUM C 32 sup. s. XV chartaceum. Scholia ultra v. 19 non continuantur. Vita eadem quae in Marciano 480 fol. 177 legitur apud Bekkerum aliunde promulgata p. 48.

VIII. AMBROSIANUM H 42 sup. s. XV membranaceum. Aratum fol. 1—9 Bruti epistulae antecedunt.

IX. PARISINUM 2841 s. XIII membranaceum rescriptum. Aratum fol. 1—25^b fin. complectitur usque ad v. 811, cetera casu deperdita videntur. Subsequitur Hephaestionis Thebani libellus astrologicus *περὶ καταρχῶν* Athanasio dicatus.

X. PARISINUM 2726 s. XV chartaceum cum vita et excerptis.

XI. PARISINUM 2403 s. XIII bombycinum. Aratus post Cleomedis geometrica et metrica quaedam anonyma versusque Tzetzae fol. 18 incipit simul cum vita et excerptis; secuntur Procli diadochi *ὑποτινπώσεις* et Lycophronis Alexandra (cf. Scheer p. xi).

XII. PARISINUM 2842 scriptus α^w v^w σ^w ϵ^w *νοεμβρίου ἑβδόμη ἵσταμένου* (anno 1475). Ad scholia haec spectant verba bis repetita *Θέωνος τοῦ μαθηματικοῦ ἐξήγησις τῶν Ἀρατείων φαινομένων* fol. 27^b et fol. 118^b ab altera manu. Aratus ipse cum scholiis usque ad v. 443 continuatis fol. 1^a—26^a med. et fol. 34^a—77^a fin. occupavit, cetera folia aut vacua aut excerptis referta sunt, velut Theodori Gazaei *περὶ μηνῶν*.

XIII. BUTLERIANUM musei Britannici Add. mss. 11886 s. XV—XVI chart. Praeter Phaenomena (fol. 1—49) Arati vitam continet et excerpta Aratea Marciana, Hipparchi librum III, isagogam Arateam pseudoeratosthenicam, Adamantium de ventis, Achillis isagogam cf. supra p. 96 adn.

XIV. BURNEIANUM musei Britannici 63 s. XV chart., fol. 1^a—135^a.

XV. MOSQUENSEM, quem satis descripsit Buhle I p. XII et 269 s. : ipse non vidi.

Quaeri et potest et debet, num etiam poetae verba ad eandem an ad aliam diversamque originem revocanda esse videantur. Et illud quidem patefactum erit, modo boni ne tantillum quidem ex codicum illorum discrepantiis redundare adpareat. Atque ita res ipsa est et ita tenenda. Quamquam enim praeter ingentem depravationem lectionis quaedam haud contemnenda subinde occurrit varietas, nullam tamen, quin a lectore non prorsus socordi de suo proferri potuerit, deprehendi. Velut si post Phaenomenorum versum centesimum trigesimum septimum, qui de Virginis sidere haec dicit:

τῆς δ' ὑπὲρ ἀμφοτέρων ὤμων εἰλίσσεται ἀστήρ:
incultus hic in Marciano adnectitur versiculus:

δεξιτερῇ πτέρυγι· Πρωτορρηγίτῃ δ' αὖτε καλεῖται:
primo obtutu cur iste tolerari nullo pacto possit dispicitur. Neque enim quae stella 'supra ambos humeros' eadem simul 'in dexetra ala' conlocari potest. Hac igitur profectus ratiocinatione fuit, qui in quodam Marciani apographo illum iure exstingueret. Itidem cetera omnia comparata esse exempla adfirmo. At de diversa a Marciano et probatiore quadam Arati editione ex talibus iudicium fieri posse pernego.

4. Brevi de iis qui scholiis carent codicibus absolvam. In quibus deficiente scholiorum auxilio opus erat peculiariter singula si non per totum at per sat magnam textus partem examinari. Quod cum sine ullo poetae emolumento susceperim, abiciendum hoc quoque codicum genus integrum arbitror. Sunt autem hi:

I. PARISINUS 2728 s. XV olim Boistallerianus. Apollonium complectitur hac subscriptione instructum *Γεώργιος ὁ καὶ ἱερεὺς τοῦ Γρηγοροπούλου καὶ ταύτην τὴν βίβλον ἐν Κρήτῃ ἐξέγραψα*, et Aratum inde a fol. 101 cum vita Bekkeri. Textus codicis ad Marciani recensionem referendus, scholia, quae ad versus 1—19 adscripta sunt, aliunde provenisse certum, indidem scilicet, unde Germanicea translata: quod exemplo probandum est. Ad v. 1 haec legitur notula: *ζητεῖται διὰ τί ἐκ τοῦ Διὸς ἤρξατο καὶ οὐκ ἀπὸ τῶν Μουσῶν ὡς Ὅμηρος· οἰκειότερον ἠγήσατο ἀρχὴν τῶν Φαινομένων ποιήσασθαι ἀπὸ τοῦ Διὸς, ἐπειδὴ καὶ τῶν Μουσῶν ἀρχηγέτης αὐτός ἐστιν· οὐ φαίνεται δὲ Ἄρατος μόνος*

οὕτως ἴρχθαι ἀλλὰ καὶ Κράτης (κρατήρ cod.) ὁ κωμικὸς εἰπὼν·
 'ἐξ Ἑστίας ἀρχόμενος εὐχομαι θεοῖς'· καὶ Σώφρων· 'ἐξ Ἑστίας
 ἀρχόμενος καλῶ Δία πάντων ἀρχηγέτην' (v erasum cod.). Ad
 Germanici v. 1 scholion hoc Basileense p. 55 Breysig: *Quaeritur
 quare ab Iove coepit et non a Musis ut Homerus? Conveniens
 magis hoc aestimavit principium Phaenomenis, ut Iovem invocaret,
 quoniam et ipsarum Camenarum est origo Iuppiter. Non solus autem
 ita coepisse videtur Aratus, sed et Crates comicus a Vesta incipiens
 profari carmina et Sophron in mimo qui 'Nuntius' scribitur a Vesta
 incipiens 'omnis invoco deos, Iovem omnium principem'. Quae nunc
 ita patet traicienda et corrigenda: . . sed et Crates comicus 'a Vesta
 incipiens omnis invoco deos' praefari carmina, et Sophron in mimo
 qui 'Nuntius' inscribitur, 'a Vesta incipiens Iovem omnium princi-
 pem (invoco)'.*

II. PALATINUS (inter Vaticanos) 137 s. XV chart. Praeter Ara-
 tum, cuius versus 454—511 desiderantur, Theonis data in Ptolemaei
 canones aliaque continet astronomica.

III. NEAPOLITANUS bibl. nat. II F 37 s. XV chart. usque ad v. 79.

IV. MARCIANUS 465 s. XV chart. Cf. Scheer mus. Rhen. I. c.

V. MARCIANUS 317 s. XV chart. Praeter Aratum Euclidem et
 Cleomedem habet.

VI. PARISINUS 2860 s. XV chart. cum vita Bekkeriana et ex-
 cerptis Marcianis. Aratum Cornutus et Palaephatus subsecuntur.

VII. PARISINUS 2843 s. XV chart. cum vita et excerptis iisdem.

VIII. PALATINUS 40 s. XIV bombycinus cum vita et excerptis
 iisdem. Continet praeterea Sophoclis Aiacem Electram Oedipum,
 Pindari Olympia, Dionysium Periegetam, Lycophronem, Oppianum,
 Iliadem vili quodam scholiorum genere instructam. — Codicem
 frustra olim laudavit I. H. Vossius p. v editionis; idem conlatione
 a Paulseno facta usus est.')

5. Quae cum ita sint, unum tenemus Arati codicem vetustum
 illum Marcianum, ad quem cum scholia Phaenomenorum tum verba
 poetae ipsius recensenda sunt.

Unde simul manifestum, mero factum esse casu, ut hic poeta
 ad nos perduraret: id quod in tanta Phaenomenorum etiam apud

1) His addendus videtur Rhedigeranus codex chart. s. XV a Buhlio
 p. xi descriptus: ipse non vidi. Cf. etiam editionem Buttmani 1826 Berolini
 emissam.

Byzantinos vel VII post Chr. saeculi propagatione esset mirandum, nisi multis indiciis conligeretur inde ab octavo demum et nono saeculo extremam litterarum cultui barbariem apud illos Byzantinos fuisse obductam. Tunc vehementer rarescunt et fere in clericorum latitant solitudine, qui scriptores remotiores otii sui oblectandi causa ex bibliothecarum pulvere sordibusque ereptos suum in usum describunt et ita conservaundos curant. Atque Nicetas diaconus — in hoc enim nunc cogor quaestionem coercere — vel Lycophronem adeo adamabat, ut non solum versus more Lycophroneo conderet, verum et ipsum scholiis instructum Arato suo adiungeret. Et Aratum quidem ex vetusto exemplari videtur repetiisse, quia ex frequenti litterarum quarundam permutatione archetypi litteratura uncialis conligenda est. Itaque ultra octavum certe saeculum, quod qui hucusque innotuerunt codices minusculis scripti non excedunt, archetypum Marciani uncialem esse referendum existimo.

II.

1. Nullum recensiois fundamentum fingi potest simplicius, quoniam uno codice et illo vetustissimo continetur. Huius igitur fides deinceps perpendenda est, vel, ut accuratius rem significem, quaerendum, utrum Marcianus Arati ex vulgari nescio qua labentis antiquitatis editione profluxerit (velut hymni Homeric), an ex critici cuiusdam recensione (ut ceteri qui aetatem tulerunt poetae Alexandrini ad unum omnes) derivatus sit. Quod si ex sola probabilitatis specie nobis diiudicandum esset, de recensione cogitarem. Etenim inde ab Hipparcho usque ad Nicetam querelae tam mathematicos quam grammaticos in Aratum certatim grassatos castigantium non intermittuntur. Sed hac in probabilitate minime acquiescere licet, ne specie ipsa decipiamur; subsidia potius firma ac certa adhibenda sunt, quibus verum efficiatur. Et primum quidem ac praecipuum locum scholia Aratea sibi postulant.

Omissis enim nonnullis scribae erroribus et quibusdam peccatis gravioribus, quae peculiarem disquisitionem requirunt, arctissima inter scholiorum lectiones et textus formam adparet adfinitas vel potius consensus: ut ei ipsi, quae in Marciano superest, Arati editioni explicandae vindicandaeve destinatas hasce criticas scholiorum adnotationes fuisse iure contendam. Unde consequitur, ad idem studium eandemque voluntatem et textus conformationem et

illas scholiorum defensiones esse referendas. Nonnullis hanc observationem exemplis communire non videtur superfluum, quoniam simile quid raro in litterarum graecarum monumentis usu venisse memini.

Itaque v. 692 Equum dicit Aratus Aquario ad medium ex-oriente pedibus et capite sursum volvi:

*Ἴππος δ' Ὑδροχόοιο μέσον περιτελλομένοι
ποσσί τε καὶ κεφαλῇ ἀνελίσσεται.*

Μέσον omnibus quos consuluerit codicibus offerri Hipparchus p. 224 (Petavius) testatur. Nihilo tamen secius Marcianus *νέον* propagat, quod idem scholiastae observatur ita interpretanti: *ὁ δὲ Ἴππος τοῦ Ὑδροχόου ἐπιτελλομένου τοῖς ποσὶ καὶ τῇ κεφαλῇ ἀναδύεται καὶ ἀνατέλλει.* Huius coniecturae parentem novimus Attalum grammaticum Rhodium Hipparcho paullo antiquiorem, qui commentarium in Aratum eo scripserat consilio, ut poetam a negligentiae inscitiaeque crimine purgaret. Ita illud quoque *νέον* contra codicum testimonium novavit; quod iure idem ille ita reprehendit Hipparchus: *παρέχει δὲ τισὶν ἐπίστασιν, πῶς ἐπὶ τῶν ἄλλων ζῳδίων ὁ Ἄρατος τὰς ἀρχὰς ἐπὶ τῆς ἀνατολῆς ὑποτίθεται καὶ οὕτω τὰς τῶν ἄλλων ἀστρῶν ἀνατολὰς καὶ δύσεις διασαφῶν τὸν Ὑδροχόον μέσον ἀνατέλλειν ὑποτίθεται λέγων οὕτως.*

*Ἴππος Ὑδροχόοιο μέσον περιτελλομένοι
ποσσί τε καὶ κεφαλῇ ἀνελίσσεται.*

τούτου δ' ἀπορομένου ὁ Ἄτταλος φησὶν ἀμάρτημα εἶναι· δεῖν δὲ γράφειν οὕτως.

Ἴππος δ' Ὑδροχόοιο νέον περιτελλομένοι.

λανθάνει δὲ τὸν τε Ἄτταλον καὶ τοὺς ἄλλους τὸ βούλημα τοῦ ποιητοῦ· τάχα δὲ καὶ τὸ φαινόμενον· ὁ γὰρ Ὑδροχόος τῇ θέσει κείμενος ἀπὸ μεσημβρίας πρὸς ἄρκτους τὰ μὲν κατὰ τὸ σιῆθος καὶ τὴν κεφαλὴν μέρη πολὺ ἐκπίπτοντα τοῦ Ζῳδιακοῦ κύκλου εἰς τὸ πρὸς ἄρκτον μέρος, τὰ δὲ κατὰ τοὺς πόδας νοτιώτερα ἔχει τοῦ Ζῳδιακοῦ κύκλου· ἐν δὲ τῷ Ζῳδιακῷ τὰ μέσα αὐτοῦ κεῖται· ἐπεὶ οὖν τὰ δωδεκατημόρια τοῦ Ζῳδιακοῦ κύκλου ὑποτίθεται ἀναφερόμενα, διὰ τοῦτο ὁ Ἄρατος λέγει· 'τοῦ Ὑδροχόου κατὰ μέσον τοῦ σώματος ἀνατέλλοντος ὁ Ἴππος ποσὶ τε καὶ κεφαλῇ ἀνελίσσεται·' καὶ οὐχὶ τὸ μέσον τοῦ ἐν τῷ δωδεκατημορίῳ μήκους, ὡς οἱ τε πολλοὶ (παλαιοὶ Laurentianus) καὶ ὁ Ἄτταλος ἐκδέχεται· ἀναγκαῖον οὖν εἶναι δοκεῖ μοι μὴ μετα-

τιθέναι τὸν στίχον, ὡς ὁ Ἄτταλος ὑποδεικνύει, ἐν πᾶσι γε δὴ τοῖς ἀντιγράφοις οὕτως αὐτοῦ γραφομένου. Quanto ad rerum naturam aptius νέον scribatur, exquirere nihil nunc attinet. Sufficit scivisse, contra scripturam certissimam cum Attali coniectura et textum Marciani codicis consentire et scholiorum paraphrasin.

Sed ne quis ipsam Attali grammatici editionem ex illo loco suspicetur in Marciano nobis esse conservatam: alterum Phaenomenorum exemplum proferam, quo et scholii et textus scripturae inter se congruentes Attalo adversantur. Aratus v. 711 ambiguum dicit, utrum Persei cingulus sub occidentem Arietem an oriente Tauro inlucescat:

αὐτὴ δὲ ζώνη καὶ κ' ἀμφήριστα πέλοιτο
ἢ Κριῶ λήγοντι φαίνεται ἢ ἐπὶ Ταύρω.

λήγοντι iterum Hipparchus p. 226 adseverat in omnibus suis codicibus reperiri: γράφεται μὲν οὕτως ὁ ἔσχατος στίχος· εἰδὸς μέντοι γε ἠγνοῆσθαι τὸ λήγοντι κτέ. Offendit tamen Attalus, quia non desinente Ariete sed oriente Persei cingulus adpareret, ac reponi iussit ἀνιόντι. Nos cum non doctrinam poetae astronomicam sed codicibus tradita vitia emendemus, deserto Hipparchi testimonio freti λήγοντι comprobabimus. Idque non modo scriptum est in textu Marciano, verum hac scholiastae paraphrasi iteratur: φησὶν, ὅτι ἀμφίβωλα γένοιτο, πότερόν ποτε λήγοντι τῷ Κριῶ ὁ πᾶς συνανέχεται ἢ τοῖς πρώτοις μέρεσι τοῦ Ταύρου.

Ad aliud transgredior. In hymno ad Iovem poemati praefixo versum septimum Asclepiades Myrleanus saeculi primi a. Chr. n. Crateteus ceteroquin egregius ita scripsit:

λέγει δ', ὅτε βῶλος ἀροστή .

βουσί τε καὶ μακέλῃσιν

et interpretatus est 'dicit Iupiter, quando gleba arabilis sit bubus et ligonibus'. Refutat scholiasta rectissime lectionem ἀροστή, quia ligonibus humus non aratur sed foditur (ὅτι οὐκ ἀροῦται μακέλαις, ἀλλὰ σκάπτεται). Quod ipse suadet ἀρίστη, id etiam in Marciani versum receptum est.

Statim post Iovis hymnum stellas fixas alias alibi constitutas in caelo volvi continuo poeta exponit v. 19s.:

οἱ μὲν ὁμῶς πολέες τε καὶ ἄλλυδις ἄλλοι ἔόντες
οὐρανῷ ἔλκονται πάντ' ἤματα συνεχῆς αἰεὶ.

Ἔόντες et textus servavit et scholiasta contra grammaticos ita de-

fendit, ut alteram quandam lectionem *ἰόντες* reiceret hac usus argumentatione, quam pluribus de causis adscribam: *πολλοὶ τῶν γραμματικῶν ἰόντες ἔγραψαν, ὡσανεὶ τοὺς ἀστέρας πορεύεσθαι· ἐστὶ δὲ ὁ λόγος τῷ Ἀράτῳ περὶ τῶν Φαινομένων καὶ ἀπλανῶν ἀστέρων, οὐ τῶν πλανητῶν τῶν ἐπτά· οἱ γὰρ ἀπλανεῖς αἰεὶ ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἐστήκασιν καὶ μόνον συγκαταφέρονται καὶ ἀναφέρονται τῷ οὐρανῷ κτλ.*

Iuvat etiam proxima, quae sunt de axe caelesti, proposuisse. Aratus 'axis' inquit 'ipse immobilis aequilibrem undique in medio terram tenet et caelum ipsum circumversat'. Haec in Marciano ita leguntur:

*αὐτὰρ ὅγ' οὐδ' ὀλίγον μετανίσσεται ἀλλὰ μάλ' αὐτως
ἄξων αἰὲν ἄρηρεν, ἔχει δ' ἀτάλαντον ἀπάντη
μεσσηγὺς γαῖαν, περὶ δ' οὐρανὸν αὐτὸν ἀγινεῖ.*

Addit scholiasta, non Marciani ipsius scripturam 'περὶ δ' οὐρανὸν αὐτὸν ἀγινεῖ', sed alias duas vulgo praeplacuisse, et grammaticis quidem ineptissimam illam coniecturam 'περὶ δ' οὐρανὸς αὐτὸν (sc. τὸν ἄξονα) ἀγινεῖ', quasi axem illum immobilem caelum circumvertere posset. Sed mathematicos scripsisse 'περὶ δ' οὐρανὸς αὐτὸν ἀγινεῖ', ut caelum sese ipsum circum axem versare diceretur. His expositis ipse scholiasta eandem lectionem quam textus codicis commendat 'περὶ δ' οὐρανὸν αὐτὸν ἀγινεῖ', eamque haud male ita explanat: *δύναται δὲ καὶ οὕτως ψιλομένον τοῦ αὐτόν, ἴν' ἢ ὡς πρὸς τὰ προειρημένα 'περὶ δὲ τὸν ἄξονα αὐτὸν πάντα τὰ ἄστρα ὁ οὐρανὸς ἀγινεῖ' ὡς τὸ προειρημένον (καὶ περιφέρει ἀντὶ τοῦ περιάγει φησὶν ὁ ἄξων τὸν οὐρανόν· οὐχ οὕτως δὲ ἔχει· ὁ γὰρ οὐρανὸς ἀφ' ἑαυτοῦ στρέφεται· ὡσπερ δὲ λέγομεν, ὅτι ὁ χρόνος πάντα φέρει καὶ τοὺς ὁδοιπόρους ἢ ὁδός, οὕτως ὁ ἄξων τὸν οὐρανόν).*

Haec satis sunt. Eundem scholiorum cum textu consensum si quis volet per totum poema facile deprehendet. Et illud quidem propterea mihi videtur gravissimum, quoniam ex Hipparcho translatoribus latinis denique ex ipsis nonnullis scholiorum notis permagnus discrepantiarum numerus multis locis commonstrari potest. Itaque teneo quod in initio posui: et textus conformationem et scholiorum eam quae huc spectat partem ad eiusdem critici studium unamque referri voluntatem, quae optione oblata non sine certo consilio eligeret, electa argumentis breviter sed strenue vindicaret. Recensionem igitur hominis cuiusdam docti, non vulgarem

aliquam Arati editionem, Marcianus codex nobis tradidisse existimandus.

2. Dixi Arato mathematicos non minus quam grammaticos operam navasse, materia illos hos ipsa invitatos grammatica. Itaque altera quaestio subnascitur, cui respondendum erit: utri doctorum ordini, mathematicis an grammaticis, recensio Arati Marciana debeat. Qua in re velim attendatur, quod duobus quos supra attuli locis ineptias grammaticorum impugnantem criticum illum audivimus. Examine accuratius per totam materiam instituto idem undique vidi confirmari. Velut — duo ut seligam — de Andromedae in caelo situ v. 506 duae afferuntur lectionis discrepantiae:

. ἄγαλμα

Ἀνδρομέδης ὑπὸ μητρὶ κεκασμένον

(sub matre constitutum) et κεκομμένον, quod circumscribunt τῷ 'τεθρηνημένον' ad notam de Andromeda narrationem spectantes. Criticus ille et ipse codicis textus non ex mythologica sideris figura sed ex astronomica et scripturam petivit et explicationem. Nam κεκασμένον amplectitur, quod idem dicit ac κεχωρισμένον, a χάζω verbo cum Herodiano derivans.

Alterum exemplum a Sagittario sumam. Ἀγαλόν (splendidum) Aratus Sagittarium v. 506 praedicaverat, si fides Marciano: γράφεται καὶ ἔλαφροῦ τοξεντήρος' (celeris Sagittarii) adnotatum a librario invenimus. Quo epitheto non sidus sed ea persona exornatur, quam sub Sagittario caelesti mythologorum curiositas indagaverat. Qua de persona etsi inter se dubitabant mythologi, si quidem alii Chironem centaurum alii Crotum Musarum sodalem a Sositheo Alexandrino inventum repraesentatos credebant, celeritas tamen Croto propria in silvis venanti praedicatur, Chironi non eadem virtus sed iustitia. Unde summus elucet inter duos editores dissensus, cum reconditam suam doctrinam mythologicam in Aratum inferat alter, alteri ratio astronomica satisfaciat. Et huius quidem astronomi memoria semel in ipsis scholiis manifesto a librario resuscitatur v. 668, de quo nunc dicendum.

Scorpius in Zodiaco exoriens auctore Arato reducit ipsas Serpentarii manus et priorem Serpentis anfractum:

ἀνάγει δ' αὐτὸς Ὀφιοῦχον

χεῖρας καὶ προτέραν Ὀφιος πολυτεירוῦς ἀγῆν.

De adiectivo πολυτεירוῦς agitur, quod duplicem in modum interpretes explicabant, alter a τεῖρεα repetendo, ut esset 'stellis ab-

undans' et ad figuram caelestem pertineret, alter a *τείρω* verbo, ut 'admodum defatigans' evaderet eum scilicet, qui sub imagine Serpentarii delitesceret. Astronomum illud, hoc mythologum redolet. Iam ipsum scholion proponendum est: *πολυτειρέος δὲ τοῦ πολὺν κάματον παρέχοντος τῷ φέροντι παρὰ τὸ τείρειν· τοῦτο δὲ οὐκ ἦν παρὰ τῷ φυσικῶς ἐξηγουμένῳ, ἀλλὰ 'πολυτειρέος τοῦ πολυαστέρου'· καὶ μᾶλλον θεωρηματικῶς. Nomen τοῦ φυσικῶς ἐξηγουμένου librarius reticuit, ipsum satis diserte testatur.*

3. Non potest certum de huius viri fide et auctoritate ferri iudicium, nisi ipse accuratius erit definitus. Quod facturo longius mihi exspatiandum est.

Codex Arati Marcianus epistolam quandam servavit commentario Arateo olim subnexam: quam qui scripsit Theo Alexandrinus saeculi quarti mathematicus¹⁾, ita plane ut ille *φυσικῶς ἐξηγούμενος* mythologorum aspernatus argutias *ὡς ἄνδρι διὰ μαθημάτων φιλοσοφοῦντι πρέπον ἦν* Aratum sese et edidisse et explanasse gloriatur. Ex Theonis commentario librarium Marcianum multa prompsisse aliunde certum est. Quin Theonis ipsius fuisse illam *φυσικὴν ἐξήγησιν*, quam librarius antestatur, argumentis firmari potest.

Etenim Theo in Arati vita Ambrosiana, quam primus excussi, se promiserat demonstraturum, Eudoxo accuratiora Aratum de sphaera docuisse. Qui secus sentirent, eos aut nimis neglegenter carmen legisse aut castigandi cupidine videri occaecatos: *ὄθεν τινὲς τῶν ἀπαλωτέως προσερχομένων ταῖς ἐξηγήσεσιν ἔδοξαν μὴ μαθηματικὸν εἶναι τὸν Ἄρατον· ὑπέλαβον γὰρ μηδὲν ἕτερον τῶν Εὐδόξου φαινομένων ποιήσαντα αὐτὸν εἰς τὸ σύγγραμμα θεῖναι· ταύτης δὲ τῆς γνώμης ἔχεται καὶ Ἰππάρχος ὁ Βιθυνός· ἐν γὰρ τοῖς πρὸς Εὐδόξον καὶ Ἄρατον πειρᾶται τοῦτο ἀποδεικνύειν . . . βιάζονται δὲ οὐ μετρίως . . . εὐρήσομεν δὲ αὐτὸν καὶ ἐπιμελεστέρον τὰ πλεῖστα τοῦ Εὐδόξου ἐπιστάμενον* scilicet in commentario Arateo, quam editioni Theo erat subiuncturus. Mira haec Theonis de Hipparchi invidia et de probatiore Arati quam Eudoxi doctrina opinio nullius iudicio comprobata est praeter unum illum de quo agitur recensionis Marcianae et auctorem et vindicem: quod exemplo comprobandum est.

1) Cf. *Philolog. Untersuchungen* VI p. 34 s.

Genicularium dextro pede caput Draconis calcantem et Eudoxus teste Hipparcho p. 181 fecerat et Aratus, cum ita v. 69 scriberet:

. . . μέσσω δ' ἐφύπερθε καρήνῃ

δεξιτεροῦ ποδὸς ἄκρον ἔχει σκολιοῦ Δράκοντος.

Utrumque errasse et idem monuit Hipparchus et caeli ipsius ostendit aspectus, quoniam sinistro pede, non dextro, serpentem opprimit Ingeniculus.¹⁾ In re ipsa ceteri omnes, ut par est, Hipparcho assensi sunt, in agnoscendo poetae errore non item. Attalus audacter coniectando, interpretes Marcianus argutule explicando difficultatem tollere temptavit. In versibus enim

μέσσω δ' ἐφύπερθε καρήνῃ

δεξιτεροῦ ποδὸς ἄκρον ἔχει σκολιοῦ Δράκοντος

illud δεξιτεροῦ non cum proximo genetivo ποδὸς sed cum σκολιοῦ Δράκοντος esse coniungendum existimavit, ut esset: 'supra medium caput tortuosi Draconis ad dextrum (i. e. ad Septentrionem) vergentis ipsum pedem tenet': utrum pedem, non liquet. Intellexit ipse sinistrum: εἴπερ ἄνωθεν δὲ τῆς κεφαλῆς τοῦ Δράκοντος ὁ Ἐγγόνασι τὸ ἄκρον τοῦ ποδὸς ἔχει τοῦ ἀριστεροῦ· τὸ δὲ δεξιτεροῦ συντακτικόν τῷ 'Δράκοντος'· ὁ γὰρ Δράκων βορειότερός ἐστι τοῦ Ἐγγόνασι· τὸ δὲ δεξιτεροῦ σημαίνει τὸ βορειότερον· ἴστίον δὲ, ὅτι εὐλογώτατα ἡμᾶς διδάσκει κτλ. Talia qui a se impetravit, is facere non poterat, quin et Hipparcho, quod aliter statuisset, invidiam contra poetam malevolentiam exprobraret et Aratum Eudoxo — quippe cuius de Geniculario errorem declinasset — peritiorum fuisse concluderet. Quorum utrumque Theonem et in commentario et in editione defensitasse dictum est. Et quoniam interpretationi propositae accuratissime — ut assolet — ipsius Marciani respondet scriptura: ne textum quidem Marciani ullo modo ab Theone abiudicare licet.

Succedat alterum argumentum ex iisdem scholiis depromptum. De Ara haec dixit poeta s. 413 s.: 'Ara quando fulget, tempestas instat marina; idcirco ne mihi naviganti in caelo nubium obducto caligine opta Arae sidus adparere':

τῷ μί μοι πελάγει νεφέων εἰλύμενον ἄλλων

εὔχεο μεσσόθι κείνο φανήμεναι οὐρανῷ ἄστρον.

Εἰλύμενον et Marcianus codex scribit (spreto, quod alii habebant, εἰλυμένῳ cum πελάγει dativo coniungendo) et explicat scholion

1) Cf. *Philolog. Untersuchungen* VI p. 35.

hoc ineditum: 'τῷ μὴ μοι εἰλυμένων' ἦν· ἀλλὰ διὰ τὸ μέτρον ὦν ἔστιν· διὸ τὸ σημεῖον ἔχει ὁ στίχος. Dicit igitur hoc interpres: εἰλυμένων scribendum erat; quod cum metrum non ferret, syllaba longa ὦν brevi ὦν cessit. Talia ridere quidem nobis licet explicandi artificia, minime tamen praeterire neglecta. Nam quod addidit criticus ille 'διὸ σημεῖον ἔχει ὁ στίχος', signis criticis instructum fuisse codicis Marciani archetypum innuit. Dico archetypum: nam ipse Marcianus signis quidem abundat, tamen non criticis, sed quae legentium oculos ex textu in scholiorum congeriem facile traducerent; qualia in omnibus fere id aetatis scholiis manuscriptis observantur. Itaque idem illud signum criticum cum aliis locis tum v. 97 olim adpictum fuisse puto, qui de Virgine haec dicit: ἡ ῥ' ἐν χερσὶ φέρει στάχυν] οὐ διεσάφησε ποίρα χειρὶ, ἴσως διὰ τὸ μέτρον (μετέωρον perperam Vaticanus 1307) ἐμποδιζόμενος κτέ. Iam de archetypo ut accuratiora proponam, ad anecdotum quoddam transgredior Laurentianum codicis decimi plutei octogesimi septimi ex epistula editioni illi criticae praemissa excerptum. Ita ibi scriptum invenitur: ὅτι τῷ μαθηματικῷ εἰς δύο προσήκει τὸ τοῦ ποιητοῦ σύγγραμμα, τὸ μὲν εἰς τὰ φαινόμενα καὶ ἀστρολογικῶς ἐξηγηγεμένα, τὸ δὲ εἰς τὰ ἕτερα, πέμψαι σοι προήχθην τὰ Φαινόμενα Ἀράτου διορθωθέντα κατὰ¹⁾ τὴν ἐμὴν γνώμην, οὐδέπω τῆς διορθώσεως ταύτης ἐκδεδομένης. ἴσθι δὲ χρώμενόν με σημεῖοις τέτταρσι, τῷ τε χ καὶ τῇ διπλῇ καὶ τῷ ἀμφί²⁾ καὶ τῷ ἀστέρι· ἐν τῷ ἐδάφει δ' ἂν ἴδοις³⁾ στίχῳ παρακείμενον ἐν τι τῶν προειρημένων ση-

1) διορθωθῆναι καὶ codex.

2) Signum ἀμφί mihi aliunde ignotum nec formam extrico. Aut fallor aut ex notis Platoni olim adpictis correctio offertur cf. Laert. Diog. III 66: ἐπεὶ δὲ καὶ σημεῖά τινα τοῖς βιβλοῖς αὐτοῦ παρατίθεται, φέρε καὶ περὶ τούτων τι εἴπωμεν · Χ λαμβάνεται πρὸς τὰς λέξεις καὶ τὰ σχήματα καὶ ὅλως τὴν Πλατωνικὴν συνήθειαν · διπλῆ πρὸς τὰ δόγματα καὶ τὰ ἀρίστοντα Πλάτωνι · Χ περιεστιγμένον πρὸς τὰς ἐκλογὰς καὶ καλλιγραφίας · διπλῆ περιεστιγμένη πρὸς τὰς ἐνίων διορθώσεις · ὀβελὸς περιεστιγμένος πρὸς τὰς εἰκαίους ἀθετήσεις · ἀντίσιγμα περιεστιγμένον πρὸς τὰς διατὰς χρήσεις καὶ μεταθέσεις τῶν γραφῶν · κερὰνιον πρὸς τὴν ἀγωγὴν τῆς φιλοσοφίας · ἀστερίσκος πρὸς τὴν συμφωνίαν τῶν δογμάτων · ὀβελὸς πρὸς τὴν ἀθέτησιν. Cum X dipla asteriscus Arato et Platoni communia sint, etiam illud ἀμφί in eadem Platonis editione expectare licet: ἀντίσιγμα igitur reponendum videtur (cf. Schrader *de notatione critica* p. 59).

3) ἐν τῷ ἐδάφει· γραφὴν δ' ἂν ἴδης codex: γραφὴν vel potius γραφῆ

μειών. Proxime alterum antecedit excerptum, quod est de eisdem hominis commentario Arateo: τῶν Ἀράτου φαινομένων τὰ μὲν ἔστι περὶ τῶν κατ' οὐρανὸν ἀστρῶν καὶ ἰδίως φαινόμενα λέγεται, τὰ δὲ περὶ τῶν ὑπὸ τὸν οὐρανὸν καὶ τῶν πάλαι λεγομένων μεταρσίων (ἔστι) φαινόμενα κατὰ τὸν ἀστρονομικὸν τέτακται τρόπον¹⁾. ὑπὲρ ὧν καὶ τὰ ἐξηγητικὰ πεπραγμᾶται: (sic) ὅτι τῷ μαθηματικῷ — προειρημένων σημείων cf. supra.

De tempore, quo Arati et editio haec et commentarius prodierit, nihil ex anecdoto ipso proficitur. Nam signum χ, quod inter notas Aristarchi criticas defuisse constat, quando inventum sit, enucleari nondum potuit: conferantur, quae Lehrsius (*de Pindari scholiis*) et Wilamowitzius (*de Rhesi scholiis*) contrariam in partem de hoc signo disputarunt. Nec opus est: nam eundem criticum Arateum et in anecdoto Laurentiano et in scholio Marciano significari ex intimo illorum consensu perspicitur. Uterque enim mathematicus est, uterque notas criticas et in recensione adhibuit et in commentario explanavit; denique — quod gravissimum — ad Byzantinorum usque tempora uterque perduravit: unus igitur idemque criticus statuendus est. Et hunc quidem Theonem mathematicum intellegendum censeo. Qui ut ille non modo librario Marciano innotuit, verum vel in eo consentit, quod suam Arati *διόρθωσιν* simul cum brevi commentario astronomico discipulo cuidam inscripsit: id quod epistula Theonis Marciana, quam supra antestatus sum, confirmat. Pluribus non opus videtur argumentis, quibus Theoni astronomo recensio Arati Marciana vindicetur.

Quocum ea, quae de Theonis studiis aliunde comperta sunt, tam egregie concinunt, ut argumentationi meae fidem facere iudicanda sint. Astronomis et mathematicis Graecorum praecipuis, Archimedi Euclidi Claudio Ptolemaeo, operam ita navabat, ut eos recensionibus et commentariis inlustraret: in quibus posterius fere substituerunt.²⁾ Videntur autem haec Theonis opera memoria vel ob id ipsum non indigna, quoniam omnium ultima in museo Alexandrino procreata sunt.

ad *ἐδάφει* explicandum primitus superscriptum in verborum conexum irrepisse videtur.

1) τόπον codex.

2) *Philolog. Untersuchungen* VI p. 38 s.

III.

Recensionis Marcianae et aetatem et auctorem recuperavimus. Nunc de fundamentis, quibus inaedificata videatur, disseram. Explorandum igitur est, quantum coniecturis, quantum probis subsidiis criticis Theo concesserit.

1. Ad illud ut veniam, facile intellegitur, id potissimum eum egisse, ut Aratum argute interpretando ab Hipparcho tueretur. Quaeritur, num eo licentiae progressus sit, ut coniectando poetae doctrinae succurreret. Et proprias quidem Theonis mutationes nullas, aliorum haud ita paucas repperi, quarum nonnullas proponam. Velut, quod iam supra monui, audacem Attali coniecturam contra omnium codicum vel Hipparchi aetate auctoritatem in versum Arati 692 inseruit, qui est de Aquario exoriente:

*Ἴππος δ' Ὑδροχόοιο νέον περιτελλομένοιο
ποσσί τε καὶ κεφαλῇ ἀνελίσσεται:*

ubi νέον Attalus excogitavit, ne tradita lectio 'μέσον' a caeli natura dissentiret.

Alterum sequatur exemplum. Quando Cancer oriatur in Zodiaco, et Coronam occidere dicit Aratus et dimidiam Piscis meridionalis partem. Quae ita expressit v. 568 s.:

*οὐ οἱ ἀφανρότατοι, ὅτε Καρκίνος ἀντέλλῃσιν,
ἀστέρες ἀμφοτέρωθεν ἑλισσόμενοι περικίενται,
τοὶ μὲν δύνοντες, τοὶ δ' ἐξ ἐτέρης ἀνιόντες.
δύνει μὲν Στέφανος, δύνει δὲ κατὰ ῥάχιν Ἰχθύς·
ἡμισυ μὲν κεν ἴδιοιο μετίορον, ἡμισυ δ' ἤδη
ἐσχατιαὶ βάλλουσι κατερχομένου Στεφάνοιο.
αὐτὰρ ὄγ' ἐξόπιθεν τετραμμένους ἄλλα μάλ' οὐκω
γαστέρι νειαίρη, τὰ δ' ὑπέρτερα νυκτὶ φορεῖται.
τὸν δὲ καὶ εἰς ὤμους κατάγει μογερὸν Ὀφιοῦχον κτέ.*

Grammatica ratio flagitat, ut illud ὄγε ad Piscem meridionalem, qui proxime antecedit, revocemus, cuius pars superior nocte prematur, inferior non item. Ita Theo iudicavit, cuius hanc interpretationem scholia exhibent: ὁ δὲ νότιος Ἰχθύς εἰς ὀπίσω τραπεῖς καὶ οὕτως ἔχων τὴν δύσιν τὰ μὲν ὑπέρτερα (τὰ οὐραῖα) ἐν τῷ ἀφανεῖ ἔχει, τὰ δ' ὑπὸ τὴν γαστέρα ἐν τῷ μειωρῷ. Dein addit ὅπερ βλαιὸν ἐστὶ τὰ ὑπέρτερα λέγειν¹⁾ τὰ οὐραῖα. Idque suo iure insolens dixit et violentum, si quidem, quae supe-

1) δύνει codex: corr. Bekkerus.

riora adpellantur, non possunt in cauda Piscis conlocari. Pergit: διό τινες ἐπὶ τὸν Ἐγγόνασι τοῦτο μετενηνόχασιν· τὰ γὰρ ὑπέρτερα αὐτοῦ ἐπὶ κεφαλὴν ἤδη δέδυκεν, ὅτε¹⁾ καὶ τὸ ἥμισυ τοῦ Στεφάνου· τὰ δὲ κάτω περὶ τὴν ἐσχάτην γαστέρα ἔτι ἐν τῷ μετεώρῳ. Fuisse igitur adfirmat, qui non ad Piscem meridionalem illud ὄγε sed ad Genucularium referrent, in quem tota ista descriptio plane quadraret. Hos adparet pro αὐτὰρ ὄγ' ἐξόπιθεν legisse 'αὐτὰρ γνύξ ὀπιθεν²⁾): γνύξ enim pro Ἐγγόνασιν idem saepius poeta usurpat. Neque aliud traditum invenit Hipparchus, cum versus illos acriter ita impugnaret p. 215 Petav.: τοῦ δ' Ἐγγόνασιν ἢ κεφαλὴ μόνον δέδυκε καὶ ὁ δεξιὸς ὤμος σὺν τῇ χειρὶ· ὁ δ' ἀριστερὸς ὤμος καὶ τὸ λοιπὸν σῶμα ἔτι ἐστὶν ὑπὲρ γῆν· τοῦ μὲν γὰρ δεξιῶ ὤμου δύνοντος ἀνατέλλει ἢ ἐβδόμη καὶ εἰκοστὴ μοῖρα τῶν Αἰθύμων· τοῦ δὲ ἀριστεροῦ ὤμου δύνοντος ἀνατέλλει ἢ ὀγδόη μοῖρα τοῦ Καρκίνου· τοῦ δὲ δεξιῶ ὤμου ἔτι ὕστερον δύνουσι οἱ ἐν ταῖς πλευραῖς· οὐκ ἄρα τὸ ἀπὸ τῆς γαστρὸς μέρος αὐτοῦ ἕως τῆς κεφαλῆς δέδυκεν, ὡς Ἄρατος φησιν. Quocum Hygini consentit interpres Arateus, de quo *Philol. Unters.* VI p. 44 et 53 disputavi, *Astron.* IV 12 p. 110: *Cancer exoriens obscurat dimidiam partem Coronae Pisticisque caudam et notium Piscem et caput cum reliquo corpore ad umbilicum eius qui Engonasin vocatur, Ophiuchum a genibus ad humeros etc.* Quodsi vetustum illud et genuinum 'αὐτὰρ γνύξ ὀπιθεν' cognovimus: cur Theonem inde defecisse et improbabili praesertim indulsisse coniecturae censebimus? ut scilicet errorem poetae emendaret, quem graviter Hipparchus l. c. reprehenderat: neque enim totam Genucularii partem superiorem sed caput tantum et dextrum humerum et manus Cancro oriente nocte oppressas teneri. Ipse vero Theo mutationis audacissimae crimine propterea liberandus, quoniam eandem in suis exemplaribus Germanicus et Avienus invenerunt. Conferas Germ. v. 589 s.:

*cum primum Cancrum Tethys emittit in auras,
excipit Oceanus Minoae sarta Coronae
occidit et dorso Piscis caudaque priore,
mergitur in totos humeros Ophiuchus etc.*

vides nullam inter Piscem et Ophiuchum Ingeniculi memoriam in-

1) ὅτι codex: corr. Bekkerus.

2) ὁ γνύξ Vossio praeplicuit, etsi metro adversatur.

seri. Recte igitur mihi conligere videor, versus illos quos modo tractavi ad Piscem et ipsum rettulisse Germanicum.

Avien. 1080—1087:

*Minoae clara Coronae
serta cadent, austri tergo cadet incola Piscis.
Hunc medium pendere tamen, mediumque sub undas
cedere per spinam rutila labente Corona
semper suspicies; at tergi plurima versum
ventre tenuis summo supera inter sidera cernes;
os et colla dehinc et pectora vasta per aequor
mersantur. Premit ab genibus celsos Ophiuchum
usque humeros Cancer etc.*

Cetera quae in promptu sunt exempla, cum item Theonem confirmant coniecturas quidem recepisse quamquam non suas sed aliorum, intacta praetereo.

Totam igitur de recensionis Marcianae auctoritate quaestionem sic comprehendo: 'Ex variis quae critici antea comparaverant subsidiis Theonem ita illam constituuisse *διόρθωσιν*, ut si quid Aratus aut minus rectum aut aperte falsum, quod interpretationis artificii auferrī nequiret, ab Hipparcho potissimum dixisse argueretur, mutationes ab aliis factas contra codicum fidem facile admitteret.' Sed non est, cur nimis hoc indignemur. Quippe genuinae lectiones ex ipso Hipparchi contra Eudoxum et Aratum opere — cui contradixit Theo — rara fortuna nobis conservato¹⁾ sine mora resuscitantur. Quamquam cautio vel in Hipparchi testimoniis adhibenda est: qua de re paucis defungar. Distinguendi enim apud Hipparchum versus Aratei paraphrasi expressi a citatis: illis summa fides, hi idcirco suspecti, quia apertis ipsius Hipparchi paraphrasibus saepius praefracte adversantur. Velut — ut ad Genuarium revertar — ab Hipparcho hanc lectionem dixi defendi ac circumscribi:

*αὐτὰρ γνῶξ ὄπιθεν τετραμμένος ἄλλα μάλ' οὔπω
γαστέρι νειαίρη, τὰ δ' ὑπέριερα νυκτὶ φορεῖται.*

Dein ipsos illos versus, de quibus disputare instituerat, adscripsit. Qui in duobus, qui in censum veniunt, Hipparchi codicibus a me conlatis ita feruntur:

αὐτὰρ ὄγ' ἐξόπιθεν τετραμμένος

1) De duobus Hipparchi codicibus Vaticano et Laurentiano dixi l. c. p. 10 adn. 26: ceteri qui feruntur ex altero utro descripti sunt.

ut pateat, quantum a paraphrasi abhorreant. Succedat alterum exemplum. P. 183 D ἐξῆς δὲ περὶ τῶν Χηλῶν ὁ Ἄρατος λέγει (v. 90):

ἀλλ' αἱ μὲν φαέων ἐπιδευέες, οὐδὲν ἀγαναί·
φησὶ δὲ ὁ Ἄτταλος μὴ διὰ τὸ μικροὺς εἶναι τοὺς ἐν ταῖς
Χηλαῖς ἀστέρας λέγειν τὸν Ἄρατον 'φαέων ἐπιμεμφέας'
αὐτὰς εἶναι ἀλλὰ διὰ τὸ τέσσαρας μόνον εἶναι τοὺς πάντας,
οὓς μὴ συμπληροῦν τὴν ὁμοιότητα αὐτῶν· τὸ δὲ μηδὲν ἀγανάς
λέγειν αὐτὸν διὰ τὸ μηδὲ ὁμοίας αὐτὰς ὑπάρχειν· οὐ δοκεῖ δέ
μοι διὰ τοῦτο λέγειν αὐτὰς 'φαέων ἐπιμεμφέας' καὶ
μηδὲν ἀγανάς, ἀλλ' ὡς ἂν μὴ λαμπράς· καὶ γὰρ ἐν ταῖς συν-
ανατολαῖς οὕτω λέγει περὶ αὐτῶν·

οὐδ' ἂν ἐπερχόμεναί Χηλαὶ καὶ λεπτὰ φάουσαι
ἄφραστοι παρίοιεν·

ἐπιφέρει γοῦν εὐθὺς·

ἐπεὶ μέγα σῆμα Βωώτης

ἀθρόος ἀντέλλει βεβολημένος Ἀρκτούροιο·

ὡς ἂν ἐκ τοῦ Ἀρκτούρου ἡμῶν δυναμένων σημειώσασθαι τὰς
Χηλάς, καθ' αὐτὰς δὲ μὴ ῥαδίως διὰ τὴν μικρότητα αὐτῶν, οὐ-
τως ὑπολαμβάνων (τὰ) ἀμαυροὺς ἀστέρας ἔχοντα) τῶν ἀστρῶν
εἴθισται καλεῖν ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ λεπτὰ καὶ 'οὐδὲν ἀγανά'. Con-
iunctis Attali et Hipparchi paraphrasibus saeculo a. Chr. n. altero
lectum esse ἐπιμεμφέες confirmatur; ἐπιδευέες, quod codicum
Hipparcheorum archetypus propagat, disertis Hipparchi verbis re-
pugnat. Hinc et ex aliis, quae omitto, exemplis id necessario con-
ligendum: fuisse, qui versus apud Hipparchum Arateos ad recen-
tiores quandam Arati recensionem ipso invito Hipparcho exactos
magis corrumpere quam emendare. Cuius hominis memoria ultra
codicum Hipparcheorum archetypum necessario revocanda est. Ete-
nim versus de Chelis Aratei, quos modo tractavi, in duorum qui
supersunt Hipparchi codicum Laurentiani et Vaticani archetypo sic
legebantur:

ἀλλ' αἱ μὲν φαέων ἐπιδευέες ἢ ἐπιμεμφέες οὐδὲν
ἀγαναί κτλ.

Patet verba ἢ ἐπιμεμφέες lectoris cuiusdam diligentiae deberi,
posteaquam correctoris arbitrio ἐπιδευέες illud iam erat intrusum;
quod ante archetypum accidisse manifestum. Praeferendum vero

1) ἔχων τὰ et antea ὡς ὑπολαμβάνεται Vat. ὡς ὑπολαμβάνει τε Laur.
Hermes XIX.

ἐπιμεμφέες, quia sententiam continet vere poeticam, ex qua Chelae splendoris sui vilitatem conquerentes inducuntur, cf. Vossium ad h. l. Illud autem *ἐπιθευέες* cum etiam in Marciano Arati libro inveniatur, editionis Theoneae cum ea, ad quam versus apud Hipparchum Aratei vi conformati sunt, quaedam similitudo efficitur haud fortuita. At nihil ultra similitudinem: sunt enim, de quibus differant. Velut

v. 47 *φέρονται* Hipparchus p. 173 habet: *φύονται* Marcianus et *γράφεται φέρονται*.

v. 49 *ἐπιτείνεται* Hipp. p. 173: *ἀποτείνεται* M. et *γράφεται ἐπιτέλλεται*.

v. 521 *γούνατα κείται* Hipp. p. 205: *γούνα φορεῖται* M.

v. 560 *ὄτ' ἀντέλλωσιν ἕκασται* Hipp. p. 209: *ὄτ' ἀντέλλησιν ἕκαστη* M.

v. 599 *μέχρι* Hipp. p. 219: *μέσφα* M., alia. —

Dixi, quid de certo illo coniecturarum genere a Theone admissio iudicandum esse censeam.

2. Editionibus priorum quo modo ad suam recensionem constituendam usus sit, deinceps dicendum. Quod fieri potest brevissime, si quidem modo hinc modo illinc quod placeret elegit rationibus ductus nec certis semper nec probis neque ita comparatis, ut generatim explicari possint. In singulis igitur fidem Theonis expendamus oportet adsumpta reliqua, quam largam superesse dixi, materia. Et hoc quidem qua ratione instituendum videatur, exemplis secundum praecipua subsidia critica dispositis illustrabo, iis tamen omissis, quae satis iam supra mihi tractasse videor.

In posteriore poematis parte, cui *Διοσημεῖα* inscribunt grammatici, Aratus Theophrasti potissimum 'de signis tempestatum' librum expressit. Cuius libri cum insigne ad nos fragmentum pervenerit, res ipsa postulat, ut quid inde ad factitandam in Arato criticam redundet exploretur.

V. 980 cum de pluviae observatione ageret Aratus haec praescripsit: 'Pluviam instare, si sub hiemis tempus in ipsa lucerna flammae languescerent *ἐπ' αὐτόφι μαραινονται*'; hoc enim Theo et in textu et in scholiis reposuit. Vitium illud metricum iam ante Theonis aetatem poetam contraxisse Avieni docet similitudo, qui 'languent' transtulit. Medelam quaerenti Theophrastus ultro succurrit, qui non languorem radiorum sed scintillarum motum observandum esse iudicavit: *ἐὰν αἱ ἀκτῖνες πηθῶσιν ἐπ' αὐτόν*

(p. 391 Didot). Iam vero alteram quandam lectionem librarius Marcianus suprascriptis 'μαρμαίρονται'. Id si mutatum erit in μαρμαίρουσιν — nam medium huius verbi non videtur usurpari — et vitium tollitur et Theophrasti consentit descriptio. Genuinum igitur illud μαρμαίρουσι recte fecit Immanuel Bekkerus quod poetae restituit. At sprevit Theo et apertam recipere corruptelam, incertum qua de causa, maluit.¹⁾

Pergo ad translatores latinos, quorum eo potissimum referenda est utilitas, quod quae in suo quisque exemplari tradita invenit cum Theonis recensione hodie conferri possunt. Quamquam in hoc ipso examine cautissimos nos esse oportet. Nam neque abstinere corrigendis poetae quos suspicantur erroribus et indiligentia, et Avienus Germanicum magis quam Aratum exprimere videtur voluisse. Ipsae quas novas latini suppeditant lectiones partim cum Theoneis congruunt partim dissentiunt. Pars melior, pars sine mora abicienda. Versibus 607—610 Argo Chelis exorientibus tota iam ferri sublimis dicitur. Quae ita commemoravit Attalus apud Hipparchum p. 220 C Pet.: κατὰ δὲ τοῦτον τὸν καιρὸν ὄλην φησὶ τὴν Ἄργω ἀνατεταλκέναι λέγων οὕτως

οὐδ' ἂν ἐπερχόμεναι Χηλαὶ καὶ λεπτὰ φάουσαι

ἄφραστοὶ παρίοιεν· ἐπεὶ μέγα σῆμα Βοώτης

ἀθρόος ἀντέλλει βεβολημένος Ἄρκτουόροιο·

Ἄργω δ' αὖ μάλα πᾶσα μειόροτος ἴσταται ἤδη.

Ἄργω δ' οὐ μ. π. Vaticano melioris notae libro offertur, Laurentiano δ' εὐ: οὐ igitur in communi codicum archetypo scriptum fuisse videtur, etsi ab ipsa Attali paraphrasi, quae δ' αὖ lectionem tuetur, plane abhorret: ὄλην φησὶ τὴν Ἄργω ἀνατεταλκέναι. Genuinum igitur libri Hipparchei corrector, de quo modo disserui, expulisse ac substituisse illud δ' οὐ censendus est. Attali scripturam δ' αὖ translatores latini suis in editionibus legerunt cf. Germanic. v. 623 s.:

Surgentis etiam Chelas sua signa notabunt:

exiit Oceano nunc toto crine Bootes,

quem claro veniens Arcturus nuntiat ore,

celsaque Puppis habet etc.

1) Cf. Aristoph. Vesp. 262 s.:

ἐπεισὶ νῦν τοῖσιν λύχνοις οὐτοῦ μύκητες·

φιλεῖ δ', ὅταν τοῦτ' ἤ, ποιεῖν ἕτερον μάλιστα.

Scholiasta adfert Theophrastum.

et Avien. v. 1133 s.:

Iam celso Thessala Puppis

aethere subvehitur etc.

Conferendus etiam Hyginus Astron. IV 12 p. 110 Bunte¹⁾: *Chelis exorientibus videtur et Bootes exoriens totus, et tota navis adparet Argo* etc. Nihil tamen minus sprete tam certa lectione Theonem Ἀργὼ δ' οὐ μάλα πᾶσα reposuisse Marciani scriptura demonstrat, quae hunc in modum in scholiis vindicatur: *γραπτέον δὲ 'οὐ μάλα πᾶσα', ἐπειδὴ οὐχ ὅλη κατηστέρισται, καθὼς εἶπομεν, ἀλλ' ἡμίτομος* [scil. *ἰσὶν διχόωσα κατ' αὐτόν*]. Quod idem cum in Hipparchi librum a correctore illo invectum sit, patet editione quadam a Theonea diversa fuisse propagatum.

Arctam eiusdem correctoris cum Theone adfinitatem, quam supra p. 111 iam attigi, facile etiam alibi perspicimus. Ter in Marciano οἱ pronomen ita usurpatur, quasi digammo careret, v. 50, 485, 706 (cf. Hermannii Orphica p. 782); versum 50 eadem qua Marcianus codex corruptela depravatam sic libri Hipparchei p. 173 E Petav. tradiderunt: *ἡ μὲν οἱ ἄκρη: ἡ δὲ οἱ ἄκρη* correxit Hermannus. Nihil igitur his testibus ne concordantibus quidem temere credendum est, sed ponderandum. —

Denique ad criticum quoddam subsidium transgredior, cuius mentio iam supra mihi inicienda erat. Dixi partim inter lineas partim in margine vel denique in scholiorum compage Nicetam librarium alterius cuiusdam codicis discrepantias adnotasse solemniter ista formula *γράφεται καὶ τὸ δεῖνα* plerumque praefixa. Neque prorsus inutilem illam esse lectionis varietatem facile cognoscitur. Velut versus de polis 24 s. ita liber Marcianus tradidit:

*ἀλλ' ὃ μὲν οὐκ ἐπίοπιος, ὃ δ' ἀντίος ἐκ βορέαιο
ὑπόθεν ἐκ βορέαιο.*

Repetitio *ἐκ βορέαιο* insulsa: *γράφεται καὶ Ὠκεανοῖο* ad posterius illud *ἐκ β.* suprascriptis eadem manus prima, quam lectionem patet sequendam esse. Versus 36 talis est in Marciano

οἱ τὴν μὲν Κυνόσουραν ἐπὶ κλησιν καλέουσιν,

quamvis falso ad Curetes qui praecedunt pronomen οἱ referendum sit. Iure igitur quod supra legitur a manu prima *καὶ τὴν μὲν*

1) Hyginum ad alterum post Chr. saeculum exiens referendum esse ex iis quae de Catasterismis pseudoeratothenicis *Philol. Unters.* VI scripsi efficitur: quae cum Roberti observationibus (Eratosth. Cat. rel. p. 236) ultro concordant.

ab editoribus receptum est. Item alia eiusdem generis. Nihil vero his locis effici fatendum: sunt aut vitia vulgaria, quibus codices abundare solent, aut correctiones obviae. Certiora quaedam exempla parata: unum delibo. V. 477 orbem lacteum Aratus splendore ceteros circulos caelestes antecellere cum monuisset, quattuor potissimum magnitudinem hunc in modum comparavit:

τὰ δὲ μέτρα τόσοι πισύρων περ' ἔόντων
οἱ δύο· τοὶ δὲ σφέων μέγα μείονες εἰλίσσονται.

Circuitum igitur circuli lactei dicit ex illis duos aequiparare, zodiacum scilicet et aequinoctialem, duos non item hiemalem et aestivum:

τοὶ δὲ σφέων μέγα μείονες εἰλίσσονται.

Probavi lectionem μέγα μείονες, quam adiunxit librarius¹⁾, cum in textum μέγ' ἀμείονες insereret. Et hoc quidem ferri nequit, quoniam aestivum et hiemalem constat reapse ambitu cedere zodiaco et aequinoctiali. Scio equidem, hoc ne Theonem quidem ignorasse, sed rettulisse illud τοὶ — εἰλίσσονται ad eosdem quos spectat quod proxime antecedit:

τὰ δὲ μέτρα τόσοι πισύρων περ' ἔόντων
οἱ δύο κτέ.:

sed ferri hanc posse interpretationem propterea denego, quia et idem bis poeta dixisset et circulorum hiemalis aestivique comparisonem perperam omisisset. Itaque hoc loco editor ille, cuius varietatem lectionis supra textus verba vel in margine adnotare consuevit librarius, verum servasse existimandus est. Vix iam diserta Hipparchi opus videtur paraphrasi, qua illud confirmetur p. 200 E Petav.: ἐν δὲ τοῖς ἐξῆς περὶ τοῦ γαλαξίου κύκλου εἰπὼν ἐπιφέρει, ὅτι τῶν τεσσάρων κύκλων δύο (τούτων) ἴσοι εἰσίν, οἱ δὲ δύο πολλῶ ἑλάσσονες, λέγων οὕτως·

τῷ δὴ τοι χροίην μὲν ἀλίγκιος οὐκέτι κύκλος
δινεῖται· τὰ δὲ μέτρα τόσοι πισύρων περ' ἔόντων
οἱ δύο· τοὶ δὲ σφέων μέγα μείονες²⁾ εἰλίσσονται.

1) Ita eam explicavit altero ad h. l. scholio: ἄλλως· τῷ γαλαξίᾳ οἱ δύο τῶν εἰρημένων τῶν τεσσάρων ἰσόμετροί εἰσίν ὃ τε ζφδιακὸς καὶ ὃ ἰσημερινός — καὶ γὰρ οὗτοι μέγιστοι — οἱ δὲ λοιποὶ δύο μείονες, τουτέστιν ὃ τε χειμερινὸς τροπικὸς καὶ ὃ θερινός.

2) μέγ' ἀμείονος Vat., quod paraphrasi (πολλῶ ἑλάσσονες) refragatur. — Ceterum Hipparchi vituperium in causa fuisse credo, cur μέγ' ἀμείονες novaretur.

Οὐκ εὖ δέ μοι δοκεῖ λέγεσθαι οὐδὲ τοῦτο, ὅτι πολλῶν ἐλάσσονές εἰσιν οἱ τροπικοί τοῦ Ἰσημερινοῦ καὶ τοῦ ζῳδιακοῦ: ἐλάσσον γὰρ ἢ τῶν ἰά μέρει λείπονται αὐτῶν.

Operae pretium mihi videor facturum, si de hoc editore quae comperiri possint exponam. Ac primum quidem illum constat sua ipsius fabularum cognitione ab usum miram Arato ac reconditam mythologiae obtrusisse doctrinam. Plane eandem eodem errore deceptus Arato is adscripsit interpres, cuius commentarius a 'Catasterismorum' compilatore excerptus est, cf. *Phil. Unters.* VI p. 42 s. Sagittarium p. 105 ab aliis vidimus pro Chirone ab aliis pro Croto Euphemiae filio habitum; illi ἀγανῶ Τοξεντήρος, ἐλαφροῦ T. hi reposuerunt. Narratio Catasterismorum eo tendit, ut Croto illo in sidere, non Chironem adparere demonstraretur; ideoque haec in verba desinit: *διόπερ οἱ γράφοντες αὐτὸν Κένταυρον διαμαρτάνουσιν*. Quid quod Croti celeritatem in causa fuisse Catasterismi volunt, cur inter astra constitueretur; audiamus Hygini disputationem ex Catasterismorum fonte derivatam p. 151 s. Robert: *hunc complures Centaurum esse dixerunt, alii autem hac de causa negaverunt, quod nemo Centaurus sagittis sit usus . . . Eum domicilium in monte Helicone habuisse et cum Musis solitum delectari, nonnunquam etiam studio venationis exerceri (nonnulli dixerunt). Itaque pro merita diligentia magnam laudem adsecutum; nam et celerrimum in silvis et acutissimum in musis factum esse. Pro quo studio illius petisse Musas ab Iove, ut in aliquo astrorum numero deformaretur; itaque Iovem fecisse, et cum omnia illius artificia uno corpore vellet significare, crura eius equina fecisse, quod equo multum sit usus, et sagittas adiunxisse, ut ex his et acumen et celeritas eius videretur etc.* His ἐλαφροῦ Τοξεντήρος scripturam Arato vindicari intellegitur.

Porro v. 641 s. considerandi:

ἢ δὲ οἱ ἐξ αὐτῆς ἐπεινείατο θηρίον ἄλλο,
νήσον ἀναρρήξασα μέσας ἐκάτερθε κολώνας:

ἐπεινείατο (intendit, incitavit) Marcianus. Eodem respexit scholiasta, cum hanc aliunde adferret discrepantiam: *γράφεται καὶ ἐπεινείατο* eamque ita explicaret: ὁ δὲ λόγος· ἢ Ἀρτεμις ἐξ αὐτῆς τῆς Χίου ἐπεινείατο, τοῦτέστιν ἀναδοθῆναι ἐποίησεν. Ἐπεινείατο igitur patet Catasterismis subesse, qui haec circumscribunt VII p. 72 Rob. *τοῦτόν φασιν ἐποίησεν Ἀρτεμις ἀναδοθῆναι ἐκ κολώνης τῆς Χίου νήσου.*

Haec hactenus. Interpretem Arati eundemque editorem, quo de agitur, ad saeculum I exiens aut iniens II rettuli l. c. p. 54, complures illius lectiones ex Hygini Astronomia erui possunt, nonnullas supra iam attuli.

IV.

Haec fere sunt quae nunc de Phaenomenorum historia critica proferre volui. Superesse scio hac in causa haud parca aut nimis incerta aut plane adhuc obscura, quae aperiri omnia unquam posse desperandum, nonnulla alia oblata scribendi opportunitate supplere ipse conabor; rei summam, quam disputationis exordio ad disponendum iudicandumque adparatum criticum rettuli, non dubito quin confecerim. Unde autem huius commentationis feci initium indidem disserendi finem repetam, ut, qualem nobis Arati textum coniuncta tot auctorum testimonia iam constituent, sine molesta multorum exemplorum enumeratione in universum comprehendam.

Optimus illis ex fontibus Aratus mihi videtur evadere. Sed hic acutissimo viro et qui in hoc litterarum genere quasi regnabat obloquendum est graviter dissentienti. Philippus enim Buttmannus non modo hodie codicibus (quos in censum permultos venire sibi persuaserat) depravatissimum haud raro poetam circumferri censuit, verum vel ante Hipparchi aetatem vulnera contraxisse insanabilia confidenter pronuntiavit. Ex argumentis quae attulit duo gravissima seligam: cetera tantidem facienda.

1. Post versus 322—325, qui sunt de Orione:

*λοξὸς μὲν Ταύροιο τομῇ ὑποκέκλιται αὐτός
᾽Ωαρίων· μὴ κείνον ὅτις καθαρῇ ἐνὶ νυκτί
ὑποῦ πεπητῶτα παρέρχεται, ἄλλα πεποιθοὶ
οὐρανὸν εἰσανιδῶν προφερέστερα θηήσασθαι:*

lacunam Buttmannus statuit, cum excusari nullo pacto posse diceret, quod signum omnium fulgidissimum et figurata specie praeter cetera conspicuum describendo tam leviter poeta defungeretur, ut obiter tantum de eo hoc praedicaret: qui illum praeterisset, praecellentius aliud signum non esse intuiturum. Quod magis etiam mirandum esse, si quidem alia multo inferiora signa copia verborum ac laudibus exornata legerentur. Nam v. 200 de Andromeda post similem laudis introitum, haec statim subici

*τοίη οἱ κεφαλή, τοῖοι δέ οἱ ἀμφοτέρωθεν
ᾠμοὶ, καὶ πόδες ἀκρότατοι καὶ ζώματα πάντα*

et v. 77 de Serpentario

*τοῖοι οἱ κεφαλῇ ὑποκείμενοι ἀγλαοὶ ὤμοι
εἶδονται.*

Quorum si quis meminisset in verbis illis Orionis virtutem nuntiantibus, quae adscripti, eum hoc certe si quo alio loco expectatum, iterandis vocibus *τοῖος, τοῖοι, τοῖη* memoratum iri lucidissimas illas in utroque humero et in utroque pede stellas nobilemque tribus gemmis fulgentem zonam. Hinc igitur profectus excidisse suspicatur, quae de Orionis splendore Aratus exposuisset. — Tenendum est, Buttmannum non desperata quadam verborum corruptela versuumve perturbatione sed tantummodo narrandi et materiam disponendi ratione offensum esse. Mihi tradita ratio toleranda esse videretur, etiamsi certum poetae consilium, unde promanasset, detegi non posset; puto autem posse aperiri. Nam — ut Godofredi Hermanni verbis utar — ‘cum quid ita comparatum est, ut, quo magis solum ac nudum conspicitur, eo maius atque admirabilius adpareat’: qui accuratiorem Orionis descriptionem hoc ipso loco poetam omisisse et in sola commemoratione propterea arbitremur acquievisse, ne ipse noceret ornatus neve oculos animumve ab attenta sideris contemplatione quodammodo sevocaret? Accedit quod inferius, cum iterum ac tertium accuratior Orionis mentio inicienda esset, omissa ita plane supplevit, ut voluit Buttmanus v. 586 s.:

*ὁ δ' ἀντίος οὐδὲν ἀεικίης,
ἀλλ' εὖ μὲν ζώνη, εὖ δ' ἀμφοτέροισι φαινός
ὤμοις Ὠαρίων, ξίφρος γε μὲν Ἴφι πεποιθώς,
πάντα φέρων Ποταμόν, κέραος παρατείνεται ἄλλου.*

Denique v. 636 s. fabulam de Orione Chiam pluribus enarravit.

His igitur reiectis alterum Buttmanni argumentum ponderemus, de quo ipsum p. 59 s. editionis anno 1826 emissae audiamus disserentem: ‘Excidisse revera illa de Orione eo quo significavimus modo conformata, eius rei haud obscurum indicium praebere mihi videtur forma orationis, qua ab Orione ad Canem in nostro textu statim a verbis illis *μὴ κείνον* — — *Θηρίσασθαι* transitur, post quae verba non Sirius modo stella sed etiam reliqua Canis figura, Orionis tota imagine longe obscurior illa, paucis adumbratur.’ Versus adponam, ut et haec et cetera possint intellegi:

*323 μὴ κείνον (Orionem) ὅτις καθαρῇ ἐνὶ νυκτί
ὑψοῦ πεπτηῶτα παρέρχεται, ἄλλα πεποιθοί*

οὐρανὸν εἰσανιδῶν προφερέστερα θηήσασθαι·
τοῖός οἱ καὶ φρουρὸς ἀειρομένῳ ὑπὸ νύτῳ
φαίνεται ἀμφοτέροισι Κίων ἐπὶ ποσσὶ βεβηκώς,
ποικίλος, οὐ μὲν πάντα πεφασμένος κτέ.

Pergit Buttmannus: 'Quamvis enim ista τοῖός οἱ καὶ — referri possint, et ut nunc ista leguntur referri debeant, ad mente concepta quaedam, longe probabilius tamen est, verbis illa expressa fuisse, quae a voce τοῖος vel τοῖοι itidem inciperent, atque ob id ipsum in transscribendo perierint'. Arma ipse adversario Buttmannus subministravit. Nam cum pronomine τοῖος Canem cum Orione conferri largiatur: cur 'longe probabilius' lacuna statuatur omnino non dispicio.

Tertium argumentum ex Germanici translatione Buttmannus desumpsit. Etenim ea 'quae hic apud illum inserta leguntur nimis ad amussim ita conformata sunt, qualia deperdita illa fuisse' coniecit. Sic enim ille:

*Tale caput, magnisque humeris sic balteus ardet,
sic vagina ensis, pernici sic pede lucet.*

Talis ei custos aderit Canis ore timendo etc.

Haec igitur e suo Arateorum codice vertisse Germanicum opinatur, quamquam ipse concessit 'multa ab Arato commissa Germanicum correxisse quaeque derelicta viderentur supplēvisse' p. 61. Quin ista de suo addere Germanicus potuit, praesertim cum nec scholia neque Avienus nec denique Cicero simile quid exhibeant? —

2. Post Cepheum Cassiepiam ita Aratus descripsit v. 188 s. secundum Marcianum codicem:

τοῦ δ' ἄρα δαιμονίη προκλίνδεται οὐ μάλα πολλή
νυκτὶ φαινομένη παμμήνιδι Κασσιέπεια·
οὐ γὰρ μιν πολλοὶ καὶ ἐπημοιβοὶ γανώωσιν
ἀστέρες, οἱ μιν πᾶσαν ἐπιρρήδην στιχώωσιν.

Quam versuum scripturam scholiorum et lemmata et paraphrases defendunt: προκλίνδεται οὐ μάλα πολλή] καὶ γὰρ μικρὸν ἐπέχει τοῦ οὐρανοῦ τόπον· καὶ οὐ πάντῃ ἐν νυκτὶ πανσελήνῳ λαμπρὰ φαίνεται· οὐ γὰρ πολλοὶ αὐτὴν λαμπρύνουσιν ἀστέρες. — οὐ γὰρ μιν πολλοί] ἢ Κασσιέπεια ἀστέρας ἔχει ἐπὶ τοῦ σώματος ἐκ διαστήματος ἀλλήλων κατ' εὐθείαν ὡς ἔγγιστα κειμένους, ὧν ὁ βορειότατος ἐπὶ τῆς καθέδρας ἐστίν, ὁ δὲ νοτιώτατος ἐπὶ τῆς κεφαλῆς, οἱ δὲ τούτων μεταξὺ δύο τὸ τῆς Λακωνικῆς δικλίδος σχῆμα ποιῶντες τοιοῦτον, ὧν ἡ μὲν πρώτη

γραμμὴ ἐστὶ τὸ σῶμα, ἣ δὲ (δευτέρα) πλαγία τὰ γόνατα. Theonis igitur scripturas 'οὐ μάλα πολλή' et 'οὐ γὰρ μιν πολλοί' reciperavimus. Eisdem vituperando confirmavit Hipparchus p. 187 A Petav.: ψευδῶς δὲ καὶ τοῦτο ὁ Ἄρατος περὶ τῆς Κασσιεπείας λέγει, ὅτι ἐστὶν

οὐ μάλα πολλή

νυκτὶ φαινομένη παμμήνιδι Κασσιέπεια'

οὐ γὰρ μιν πολλοὶ καὶ ἐπημοιβοὶ γανώσων.

οἱ γὰρ πλείστοι τῶν ἐν αὐτῇ δεικνυμένων λαμπρότεροί εἰσι τῶν ἐν τοῖς ἰσμοῖς τοῦ Ὀφιοῦχου, οὓς φησὶν ἐν τῇ πανσελήνῳ ἐκφανεῖς εἶναι κτῆ. Atqui cum multa ac gravia Aratum errasse ex Hipparcho satis constet, non traditionis certissimae et pervertustae vitium sed negligentiam poetae vel rerum astronomicarum incitiam incusabimus. Frustra igitur, ut Aratum purgaret, mihi sua (p. 9 edit.) disputasse Buttmannus videtur, quae adponenda sunt: 'Istud mihi haud persuadetur, lapsum esse Aratum ignorance signi omnium notissimi, cuius quinque tertiae magnitudinis stellae caeque si quae aliae ἐπημοιβοί et, ut videmus, ob formam singularem digitis olim quottidie monstratae, parvum illud signum totum opplent. Illo igitur ipso ἐπημοιβοί evincitur, affirmative hunc versum lectitatum fuisse in antiquissimis, quae Hipparchus non viderit, exemplis; et commode a Vindobonensi offertur scriptura ἣ γὰρ (scil. pro οὐ γὰρ): quo tamen efficitur, in iis, quae hunc versum praecedunt, ut fulgens praedicatum esse hoc signum' etc. Mittamus apographon Vindobonense; nulla emendandi necessitas, ut dictum est. — Quae cum ita sint, teneo quod posui, coniunctis tot tantisque subsidiis Arati Phaenomena optime posse restitui.

Berolini, m. Febr. 1883.

ERNESTUS MAASS.

ZU DEN EXCERPTSAMMLUNGEN DES KONSTANTIN PORPHYROGENNETOS.

1. Zu den Gesandtschaftsexcerpten.

In der Abtheilung der vom Kaiser Konstantin Porphyrogenetos veranlassten historischen Encyclopädie, in welcher unter dem Titel *περὶ πρεσβειῶν* die Berichte älterer und neuerer Historiker über den Verlauf von Gesandtschaften zusammengestellt sind, haben bereits seit langer Zeit einige wenige Excerpte durch ihre auffällige den Grundprincipien der Sammlung widersprechende Form die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich gelenkt. Während die Absicht der Excerptoren im Ganzen und Grossen die ist, die Erzählungen der ihnen vorliegenden Autoren nicht nur ihrem sachlichen Gehalte nach, sondern in voller Ausdehnung, im Wortlaute der Originale, mitzutheilen, und während dieselben von dieser Form wesentlich nur da abweichen, wo am Anfange oder am Ende die ausgeschnittene Erzählung der Abrundung bedurfte, um verständlich zu sein, oder wo ein Stück dieser Erzählung als zu einer anderen Abtheilung des Gesamtwerkes gehörig ausgelassen und durch einige den Ausschnitt verdeckende Worte ersetzt wurde — während, um es kurz zu sagen, reine Excerptirung, nicht Epitomirung, den Grundcharakter der Sammlung bildet, geben einzelne Excerpte nur eine Epitome der aller kürzesten Form, und, was noch auffälliger ist, in mehreren Fällen findet sich diese Epitome neben der ausführlichen Erzählung im Wortlaute des Originals. Ueber die meisten derselben, welche sich an einer Stelle (Polyb. lib. XXII c. 1 u. 2 bei Hultsch, lib. XXIII c. 4 u. 5 bei Dindorf) beisammen finden, urtheilt Schweighäuser (Polyb. vol. VII p. 498): *Tituli hi sive argumenta eclogarum, quae partim deinde ipsae exhibentur, partim etiam praetermissae sunt, videntur fuisse monita praescripta amanuensi ab eo, qui conficiendis colligendisque his eclogis praefuit, ut sciret amanuensis quasnam historiae Polybianae particulas in harum eclogarum numerum referre deberet. Per errorem deinde ipsi hi*

tituli pro eclogis sunt transcripti. Diese Ansicht ist von Nissen (Krit. Untersuchungen über die Quellen der vierten und fünften Decade des Livius S. 4) aufgenommen und (S. 320) dahin erweitert worden, dass er noch ein anderes Excerpt aus Polybios (vgl. die Note zu Pol. III 20 p. 206 ed. Hultsch) als die Vorschrift des Redactors für die Abfassung des Excerpts, welches Polyb. III c. 20 § 6 bis c. 33 umfasst, erkennt, noch ein anderes als Vorschrift für die Abfassung eines Excerpts aus Dionysios von Halikarnass. Die Nissensche Auffassung der letzteren Stelle ist von Ernst Schulze (*De excerptis Constantinianis quaestiones criticae* p. 21) gebilligt.

- Mir ist diese herrschende Ansicht über die epitomirten Excerpte, welche beim ersten Anblick viel bestechendes hat, bei näherer Betrachtung als höchst unwahrscheinlich erschienen, und wenn ich auch an die Stelle dieser Hypothese nur eine andere setzen kann, so glaube ich doch für dieselbe den Anspruch auf grössere Wahrscheinlichkeit erheben zu können. Ich beginne die Besprechung mit der Stelle, welche angeblich die Vorschrift für das Dionysexcerpt enthalten soll, theils weil sich an ihr die Schwächen der Schweighäuser-Nissenschen Erklärung am deutlichsten zeigen, theils weil es für eine richtige Erklärung der Erscheinung von Belang ist, dieselbe auf den Kreis der Excerpte aus Polybios zu beschränken.

Der äussere Sachverhalt ist folgender. In dem Bande, welcher die Gesandtschaften der Römer an fremde Völker enthält, bezeugt die vorausgeschickte Inhaltsübersicht folgende Reihenfolge von excerptirten Schriftstellern: α' Πέτρου πατρικίου καὶ μαγίστρου. β' Γεωργίου μοναχοῦ. γ' Ἰωάννου Ἀντιοχέως. δ' Διονυσίου Ἀλικαρνασέως ῥωμαϊκῆς ἀρχαιολογίας κτλ. Demgemäss finden wir in der Sammlung zuerst Excerpte aus Petros Patrikios, dann aus Georgios Monachos, dem sogenannten Hamartolos. Nach dem Schlusse dieser Excerpte geht es folgendermassen weiter¹⁾:

Περὶ πρέσβων Ῥωμαίων πρὸς ἔθνη.

Ἐκ τῆς χρονικῆς Ἰωάννου ἱστορίας

1) Im Cod. Monac. 267 fol. 11^v, den ich selber gesehen. Die anderen Handschriften kenne ich nicht, doch bezeugt denselben Sachverhalt für den Ambrosianus Kiessling bei Nissen p. 316; für den Bruxellensis verdanke ich die gleiche Notiz der Güte des Herrn Dr. W. Meyer, Bibliotheks-Secretair in München; für den Escorialensis lässt sich nach den Angaben Millers das Gleiche schliessen.

Ὅτι ἐπὶ Λευκίου Ποστουμίου καὶ Γαΐου Κλαυδίου ὑπάτων
 Ταραντίνους μὲν ἀποίκους οὖσιν Ἑλλήνων, οἰκοῦσι δὲ τῆς Ἰτα-
 λίας τὰ ἔσχατα, Ῥωμαῖοι πολεμεῖν ἐγνώσαν, ὅτι δεῖ (l. δὴ) πρεσ-
 βευτὰς σφῶν παρὰ τὸν (corr. aus τὸ) κοινὸν ἀπάντων ἀνθρώ-
 πων νόμον λόγοις τε καὶ ἔργοις ἀσχήμοσι περιύβρισαν, Πο-
 στουμίου τε τοῦ ναυαρχήσαντος τὴν τήβηνον. ἀλλὰ καὶ
 διότι τοὺς φίλους κτλ.

Mit den Worten καὶ διότι beginnt ein im Anfange verstüm-
 meltes Fragment des Dionysios von Halikarnass (lib. XV c. 5. 6
 ed. Kiessling); auf dieses folgen die weiteren Stücke lib. XV
 c. 7—10; lib. XVII und XVIII c. 1—3; lib. XVIII c. 5. 6; lib.
 XVIII c. 13—16. Das Excerpt lib. XVIII c. 5. 6 behandelt die
 Beschimpfung der römischen Gesandtschaft in Tarent und ist das
 von Nissen als Ausführung der oben ausgeschriebenen Vorschrift
 gedachte Stück.

Eines steht bei dem angegebenen Bestande unserer Hand-
 schriften absolut fest: dass zwischen der Ueberschrift der Excerpte
 des Johannes und dem ersten Worte der verstümmelt beginnenden
 Excerpte des Dionysios eine grössere, nur durch Ausfall einer nicht
 näher bestimmbarcn Anzahl von Blättern erklärbarc Lücke ist, durch
 welche uns Excerpte aus Johannes Antiochenus, die Ueberschrift der
 Dionysexcerpte und mindestens der Anfang des Excerpts aus Dionys
 XV 5 (falls nicht auch aus früheren Büchern Excerpte vorhanden
 waren) verloren sind. Dieser Ausfall ist um so weniger auffällig,
 als alle Anzeichen dafür sprechen, dass die verschollene Hand-
 schrift, aus welcher unsere gesammte Ueberlieferung geflossen ist,
 sich in äusserst verwahrlostem Zustande befand, da auch in der
 andern Sammlung περὶ πρέσβειων ἑθνικῶν πρὸς Ῥωμαίους eine
 ungeheure Lücke ist, welche den Verlust des Schlusses der Ex-
 cerpte aus Eunapios und des Anfanges der Excerpte aus Polybios
 verschuldet hat. Es kann sich in unserem Falle nur fragen, wo
 der Eintritt der Lücke anzusetzen ist. Nach dem sonst in ähn-
 lichen Fällen befolgten Principe offenbar da, wo ein am Ende und
 ein am Anfange verstümmelter Satz zusammenstossen, d. h. hier
 zwischen ἀλλὰ und καί, und wo, wie hier im Monacensis, die
 Lücke angedeutet ist; demnach wäre das ausgeschriebene Stück
 als der Anfang eines Excerpts aus Johannes Antiochenus zu er-
 klären. Wenn wir ἀλλὰ als die ersten Silben eines Wortes an-
 sehen, dessen Schlussilben den Anfang des ersten ausgefallenen

Blattes bildeten, so liegt in dieser 'unsinnigen Notiz', wie Nissen sie wiederholt bezeichnet, sprachlich nicht mehr Unsinniges, als jeder seines Endes beraubte Satz anscheinend hat. Billigt man die Nissensche Hypothese, so stösst man bereits bei diesem rein äusserlichen Punkte der Erklärung der Entstehung der Lücke auf grössere Schwierigkeiten. Plausibel erscheint die Aufnahme einer solchen für den Amanuensis bestimmten Anweisung in den Text nur dann, wenn dieser dieselbe ihrer Form wegen für ein Excerpt aus dem ihm gerade vorliegenden Schriftsteller hielt und sie daher unter die übrigen Excerpte selbst, nicht etwa an den Rand, schrieb. In der Originalhandschrift müsste sie somit unter den Dionysexcerpten gestanden haben. Dies zwingt aber zur Annahme einer doppelten Lücke in unseren Abschriften, einer, in welcher die nach Angabe des vorangeschickten Verzeichnisses einstmals vorhandenen Excerpte aus Johannes Antiochenus und der Anfang der Dionysexcerpte mit ihrer Ueberschrift untergegangen sind, einer anderen, aus der sich erklärt, warum der Schluss der Vorschrift und der Anfang des Excerpts aus Dionysios verstümmelt sind. Danach müsste auch im Archetypus die Ueberschrift der Excerpte aus Johannes den Schluss eines Blattes gebildet haben, was ja nicht unmöglich, aber doch nicht gerade wahrscheinlich ist; wenn man bis so nahe an den Rand des Blattes gekommen, pflegt man doch mit dem ganz neuen Abschnitte auch ein neues Blatt zu beginnen. Auch das Auskunftsmittel, ein Blatt habe sich zufällig gerettet und sei an jener Stelle der Vorlage eingeschoben gewesen, ist kein sehr glaubliches, denn offenbar ist das oben ausgeschriebene Stück zu kurz um ein ganzes Blatt ausgefüllt zu haben.

Aber auch innere Gründe machen die Nissensche Auffassung dieser Stelle mehr als unwahrscheinlich. Man betrachte zunächst die Form der angeblichen Anweisung. Wir wissen zwar, wenn die Nissensche Hypothese fällt, nicht, wie die mit der Auswahl und Abgrenzung der Stücke für die einzelnen Abtheilungen betrauten Redactoren der Encyclopädie ihre Vorschriften für die ihnen unterstellten Schreiber abgefasst haben, aber das Resultat zeigt, dass dieselben gründlich gewesen sind. Mehr als einmal können wir in den erhaltenen Resten der Sammlung constatiren, dass das Excerpt aus einer Abtheilung ganz genau an dasjenige einer anderen Sammlung anschliesst, an dieses wieder sich ein anderer Ausschnitt anfügt, und können daraus den Schluss ziehen, dass die Grenzen in sehr be-

stimmten Ausdrücken angegeben waren. Derartige genauere Angaben denkt sich offenbar Nissen selbst, wenn er auf die genaue Uebereinstimmung des Umfanges mancher Excerpta antiqua des Polybios mit solchen der Konstantinschen Sammlung aufmerksam machend S. 322 Anm. schreibt: 'Ich glaube der Ursprung der Excerpta antiqua wird so zu erklären sein, dass Jemand ein Exemplar des Polybios, in welchem für das Konstantinsche Sammelwerk die zu entnehmenden Stücke angemerk't waren, benutzt und eine Auswahl dieser Stücke abgeschrieben hat.' Ich stimme dieser Ansicht vollständig bei, schliesse aber eben daraus, dass auf diese Weise genaue Uebereinstimmung zwischen dem Umfange von Excerpten, welche zu ganz verschiedener Zeit gemacht sind, erzielt worden ist, dass die Vorschriften unmissverständlich klar waren, wie man es a priori annehmen müsste, wenn man sich die ungeheure Anzahl doubletter Erzählungen in den verschiedenen Abtheilungen vergegenwärtigt, welche durch Nachlässigkeit und Unklarheit der Vorschriften nothwendiger Weise entstanden wären. Ferner ist es kaum denkbar, dass die Redactoren es den handwerksmässigen Schreibern ohne genaue Anweisungen überlassen haben sollten, welche Fassung sie den Abrundungen zu Anfang und am Schlusse der Excerpte, den Uebergängen, welche die in der Mitte ausgelassenen Stücke verdecken sollten, geben wollten. Den Ansprüchen einer präzisen Anweisung genügt nun die vorliegende in keiner Weise. Statt anzugeben: 'Schreibe von da bis da, fange so an, endige so', würde das erhaltene Stück eine kurze Nacherzählung dessen, was der Schreiber in extenso abschreiben sollte, gegeben haben, eine ebenso weitläufige wie unklare Form der Vorschrift.

Doch zugegeben, dass der Redactor seine Vorschrift in die Form einer Epitome der zu excerpierenden Erzählung habe kleiden können, angenommen, er habe es hier gethan — dann haben wir zwei sehr sonderbare Umstände zu erklären. Erstens hat dann der Schreiber die Vorschrift seines Chefs einfach ignoriert: Die Vorschrift nennt die Consuln, spricht von der Abstammung der Tarentiner, der Lage ihrer Stadt, der Abgabe der Kriegserklärung nach der erfolgten Beschimpfung. Wenn Dionys dies Alles hier berührte, so hat der Abschreiber nicht für gut gehalten, irgend etwas davon in das Excerpt aufzunehmen, sondern viel später begonnen und früher aufgehört, als ihm befohlen war. Zweitens aber ist die Notiz sachlich in Wahrheit so 'unsinnig', dass gar nicht

abzusehen ist, wie der Redactor, selbst wenn wir das geistige Niveau dieser Herren nicht allzuhoch ansetzen, aus seiner Lectüre des Dionysios zu diesem Unsinn hätte kommen können. Die Consuln des Jahres waren C. Fabricius Luscinus und Q. Aemilius Papus, und wir dürfen nach den sonstigen Erfahrungen annehmen, dass diese Namen richtig bei Dionysios standen. Wie kommt der Redactor trotzdem zu zwei Consulnamen L. Postumius und C. Claudius, welche mit den richtigen Namen nicht nur keine Aehnlichkeit haben, sondern in dieser Zusammenstellung als Collegen in den Fasten nie vorkommen? Wenn man den Consul Postumius aus einer aus Flüchtigkeit entstandenen Verwechslung mit dem gleichnamigen Gesandten erklären könnte, wie kommt C. Claudius hinzu? Der nächstliegende Consul aus der Familie der Claudier amtierte drei Jahre vorher. Aber dazwischen liegen die gewaltigen Kämpfe der Römer mit den Galliern und Etruskern, welche in der Schlacht am Vadimonischen See gipfeln, welche bei Dionysios gewiss in aller Breite erzählt waren, so dass die Nennung des Consuls Claudius unserer Stelle so weit vorausliegt, dass sie dem Redactor nicht mehr im Sinne liegen konnte. Ein weiterer Unsinn ist die Bezeichnung des Postumius als *ναυαρχήσας*, offenbar eine Verwechslung der beiden Thatsachen, durch welche die Tarentiner die Römer zum Kriege reizten, des Angriffs auf römische Schiffe und der Tödtung des Führers derselben, welcher wechselnd Cornelius und Valerius genannt wird, und die Beschimpfung der dafür Rechenschaft fordernden Gesandtschaft, deren Haupt Postumius war.

So unerklärlich diese Albernheiten als einfache Epitome der Erzählung des Dionysios sind, so charakteristisch sind sie für Johannes Antiochenus, den Chronisten des siebenten Jahrhunderts, welcher die kurzen Berichte seiner Vorgänger¹⁾ contaminirt und durcheinanderwirft. Gerade bei ihm finden sich theils ganz unmögliche Consulnpaare, wie frg. 44 Cassius und Sulpicius, welche durch den Zeitraum von zwei Jahren von einander getrennt sind, frg. 47 Publius II und Valerius statt P. Valerius II und C. Claudius, theils stark verdorbene Namen, wie frg. 45, theils Consuln, mit

1) Dass auch hier Eutrop ihm nicht fern steht, zeigen die Worte der Paraphrase des Paeanius: *ὑπὸ τούτους τοὺς χρόνους Ταραντίνοις ἐν ἑσάτῳ τῆς Ἰταλίας πάσης κειμένοις ἐπύθθη παρὰ Ῥωμαίων πόλεμος. αἰτία δὲ ἦν τοῦ πολέμου παροιμία καὶ ἀσέλγεια παρὰ τοῦ δήμου τοῦ Ταραντίνου κατὰ τῶν πρεσβευτῶν ἐκ τῆς Ῥώμης τετολημμένη.*

Ereignissen verbunden, zu welchen sie gar keine Beziehung haben wie frg. 61 oder wie frg. 44 der Ansatz der Consuln Cassius und Sulpicius ins sechste Jahr der Republik. Auch sonst sind die wenigen erhaltenen Fragmente der Chronik, welche über die römische Geschichte handeln, an Unsinn reich.

Da somit die absolute Verschiedenheit an Inhalt und Umfang zwischen der angeblichen Vorschrift und dem Excerpt aus Dionysios gegen die Nissensche Erklärung, dagegen die äussere wie die innere Beschaffenheit jenes Stückes für seine Zugehörigkeit zur Chronik des Antiochenus spricht, so hat ein künftiger Herausgeber der Fragmente des Johannes dasselbe, nicht zur Erhöhung des Ruhmes seines Autors, unter dieselben aufzunehmen. Dass die Erzählung über dasselbe Ereigniss aus Antiochenus und Dionysios nebeneinander excerptirt ist, ist um so weniger auffällig, als sich in den Gesandtschaftsexcerpten sogar noch zwei weitere Repliken dieser Erzählung aus Dio Cassius und Appian finden. Und Nissen selbst (l. l. S. 4) tadelt als Zeichen der Oberflächlichkeit in der Anlegung der Sammlung dass 'eine Menge von Fragmenten aus primären und gleichlautend aus secundären Quellen ausgeschrieben worden'.

Wesentlich anders steht die Sache bei den epitomirten Excerpten aus Polybios. Hier kann kein Zweifel sein, dass dieselben wirklich dem Polybios entnommen sind, denn sie stehen mitten unter den übrigen Excerpten aus diesem Schriftsteller und geben offenbar die Erzählung desselben wieder; hier müssen also auch, wo die Erzählung doppelt vorhanden ist, die verkürzten Auszüge zu den im vollen Wortlaute mitgetheilten in irgend einer Beziehung stehen. Sehen wir zu, ob die Schweighäusersche Erklärung dieses Zusammenhanges die Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Die Epitome von Polyb. III 20 ff., auf welche Nissen zuerst aufmerksam gemacht hat, lautet: *Ὅτι Ῥωμαῖοι προσπεισούσης αὐτοῖς τῆς Ζακανθέων ἀλώσεως τῆς ὑπὸ Ἀννίβου γενομένης, πρῶτον ἐπεμπον ἐξαιτήσοντες Ἀννίβαν παρὰ Καρχηδονίων. ἅμα δὲ πρὸς τὸν πόλεμον παρεσκευάζοντο καταστήσαντες ὑπ'αὐτοῦς Πόπλιον Κορνίλιον καὶ Τιβέριον Σεμπρώνιον.* Diese Worte sind von der Stelle, auf welche sie sich beziehen, durch zwei Excerpte aus dem vierten Buche getrennt, und stehen erst hinter lib. IV c. 36 § 3. Die ersten Worte beziehen sich offenbar auf III 20, 1: *Οἱ δὲ Ῥωμαῖοι προσπεικνωσίας αὐτοῖς ἤδη τῆς τῶν Ζακανθαίων ἀλώσεως*, die letzten auf III 40, 2:

προεχειρίσαντο πέμπειν μετὰ στρατοπέδων Πόπλιον μὲν Κορνήλιον εἰς Ἰβηρίαν, Τιβέριον δὲ Σεμπρώνιον εἰς Λιβύην. Hier könnte man also wirklich denken, es seien dem Schreiber die zwei Endpunkte angegeben, wo er ein Excerpt beginnen und schliessen sollte; umzuarbeiten war hier am Anfange und am Ende nichts, eine besondere Anweisung hierfür in diesem Falle also überflüssig. Aber wie verhält sich zu dieser Vorschrift die Ausführung? Statt mit III 20, 1 beginnt der Schreiber erst mit III 20, 6: *Ὅτι Ῥωμαῖοι, προσπεσόντος σφίσι τοῦ γεγονότος κατὰ τοὺς Ζακανθαιούς ἀτυχήματος, παραχρῆμα πρεσβευτὰς ἐλόμενοι κατὰ σπουδὴν ἐξαπέστειλαν εἰς τὴν Καρχηδόνα,* und statt bei III 40, 2 finden sich seine Schlussworte bereits bei III 33, 5: *οἱ μὲν οὖν πρέσβεις καὶ τὸ συνέδριον ἐπὶ τούτοις ἐχωρίσθησαν.* Er hat sich also einfach mehr als sieben Capitel gespart. Aber nicht allein ungehorsam ist der Schreiber, sondern er erlaubt sich auch seinen Chef blozustellen, indem er die Einschnitte genau da macht, wo der gesunde Menschenverstand sie machen würde, nämlich, wie die angeführten Worte zeigen, von dem Augenblicke der Ernennung der Gesandtschaft an bis zum Abschlusse ihrer Thätigkeit, während der Redactor in seiner Vorschrift vorher und nachher Stücke hineingezogen hätte, welche mit der Gesandtschaft gar nichts zu thun haben, vorne eine Polemik des Polybios gegen seine Vorgänger über einen die Gesandtschaft nicht berührenden Punkt, hinten die ganze Erzählung über die nächsten kriegerischen Massnahmen Hannibals, seinen Entschluss, den Krieg nach Italien hinüberzuspielen, und den ganzen geographischen Excurs, welchen Polybios daran anknüpft. Aber nicht genug, dass der Schreiber so am Anfange und am Ende die falsche Anweisung des Redactors ignorirend dem Excerpte verständige Grenzen steckt, er hat auch innerhalb dieser beiden Endpunkte nicht Alles abgeschrieben, sondern ganze Stücke, welche sich nicht auf die Gesandtschaft bezogen, ausgelassen, und zufällig können wir hier constatiren, dass das vom Schreiber Ausgelassene genau im gleichen Umfange sich in anderen Bänden der Sammlung befand, also doch offenbar von vorneherein dazu bestimmt war, in den Gesandtschaftsexcerpten übersprungen zu werden. Ist es glaublich, dass der dirigirende Geist einer Unternehmung so stupide oder so nachlässig war, dass er in seinen Anweisungen diese Vertheilung in die einzelnen Titel der Sammlung nicht kannte oder nicht berücksichtigte, dass hingegen das ausführende Werk-

zeug so erleuchtet oder so genau über die Principien der Stoffeintheilung der Sammlung unterrichtet war, dass er trotz einer nichtssagenden Vorschrift aufs genaueste die Fugen, wo die einzelnen Abschnitte gemacht werden sollten, traf?

Gerade an dieser Stelle sieht man die Richtigkeit der oben berührten Ansicht von Nissen, wie die Uebereinstimmung mancher *Excerpta antiqua* mit der Abgrenzung Konstantinscher Excerpte zu erklären sei. Hier kann man während eines längeren Abschnittes (*Polyb. III 20, 1—33, 5*) verfolgen, wie sich die Excerpte verschiedener Abtheilungen so genau ineinander fügen, dass man nur das vorgesetzte *ὄτι* wegzulassen braucht, um die Erzählung des Schriftstellers ohne Unterbrechung vor sich zu haben.

III 20, 1—5: Auseinandersetzung des Polybios mit seinen Vorgängern. Sie steht, wie alle derartigen Stücke, im Titel *περὶ γνωμῶν*.

III 20, 6—25, 7: Verhandlungen der Gesandten in Karthago mit Besprechung der hierbei zu Grunde gelegten Documente, der berühmten früheren Verträge der Römer und Karthager, im Titel *περὶ πρέσβειων*.

III 25, 7—9: Ueber die Cerimonien der Römer beim Abschlusse eines Vertrages, im Titel *περὶ πρέσβειων* ausgelassen, fand sich, wie ausdrücklich angegeben wird, in dem uns verlorenen Titel *περὶ ἐθῶν*.

III 26, 1—30 fin.: Fortsetzung der Gesandtschaft im Titel *περὶ πρέσβειων*.

III 31, 1—32 fin.: Auseinandersetzung des Polybios mit seinen Kritikern, von ihm selbst als *παρέκβασις* bezeichnet, im Titel *περὶ πρέσβειων* übergangen, findet sich im Titel *περὶ γνωμῶν*.

III 33, 1—4: Abschluss der Gesandtschaft im Titel *περὶ πρέσβειων*.

Eine so sorgfältige Abgrenzung, bei der jeder Abtheilung der Sammlung genau das ihr ihrer Bestimmung gemäss Zukommende zu Theil wurde und nichts übergangen wurde, ist undenkbar, wenn die den Abschreibern gegebenen Vorschriften so verkehrt und nichtssagend waren, wie die angeblich hier vorliegende. Sie erklärt sich, ebenso wie der gleiche Umfang mancher *Excerpta antiqua* mit Konstantinschen Excerpten, nur daraus, dass an jeder einzelnen Schnittstelle in dem dem Abschreiber vorliegenden Manuscripte

eine genaue Angabe gemacht war, in welche Abtheilung und in welchem genauen Umfange ein Abschnitt aufzunehmen sei.

Auf ganz ähnliche Missverhältnisse zwischen Vorschrift und Ausführung, zwischen dem Benehmen des Redactors und dem des Schreibers, stossen wir bei dem umfangreichsten der in Frage kommenden Stücke, den Excerpten aus XXII 1. 2 Hultsch (XXIII 4. 5). Dies ist Schweighäuser selbst nicht verborgen geblieben, da er schreibt: *Tituli hi sive argumenta eclogarum, quae partim deinde ipsae exhibentur, partim etiam praetermissae sunt*; ohne dass ihn jedoch diese halbe Ausführung stutzig gemacht hätte. Und doch ist gerade der Umstand, dass hier zum Theil Vorschrift und Ausführung cumulirt, zum Theil die Ausführung der Vorschrift unterlassen ist, besonders auffallend, weil der Schreiber damit in einen Widerspruch mit sich selbst gerathen wäre. Während ihn ein Anfall von Trägheit so weit treibt, dass er willkürlich die ihm gewordene Vorschrift ignorirt und sich begnügt, die ihm in der Anweisung gebotene Epitome der Erzählung zu copiren, zeigt er fast im gleichen Augenblicke wieder einen solchen Uebereifer, dass er Epitome und Excerpt gleichzeitig mittheilt. Oder man müsste annehmen, dass die uns vorliegende Sammlung nicht nur zufällig durch Blattausfall Verstümmelungen erlitten habe, sondern ein späterer Schreiber Excerpte, welche in der ursprünglichen Sammlung vorhanden waren, absichtlich unterdrückt habe. Damit wäre die weitere Untersuchung allerdings abgeschnitten.

Im Einzelnen ist das Verhältniss des Ueberlieferten folgendes: Die epitomirten Excerpte in der Sammlung der *legationes gentium* haben folgenden Wortlaut:

- a) Ὅτι κατὰ τὴν ὀγδόην καὶ τετταρακοστὴν ὀλυμπιάδα πρὸς ταῖς ἑκατὸν πρεσβειῶν παρουσίαι ἐγένοντο πρὸς Ῥωμαίους παρὰ Φιλίππου καὶ παρὰ τῶν προσορούντων τῇ Μακεδονίᾳ. τὰ δόξαντα τῇ συγκλήτῳ περὶ τῶν πρέσβων.
- b) Ὅτι κατὰ τὴν Ἑλλάδα Φιλίππου διαφορὰ πρὸς Θετταλοὺς καὶ Περραιβοὺς περὶ τῶν πόλεων ὧν κατείχε Φίλιππος ἐκ τῶν Ἀντιοχικῶν καιρῶν τῆς Θετταλίας καὶ Περραιβίας. ἡ γενομένη δικαιολογία περὶ τούτων ἐπὶ Κοῖντου Καικιλίου περὶ τὰ Τέμπη. τὰ κριθέντα διὰ τοῦ Καικιλίου. καὶ διαφορὰ ἄλλη περὶ τῶν ἐπὶ Θράκης πόλεων Φιλίππου πρὸς τοὺς παρ' Εὐμένους πρεσβευτὰς καὶ τοὺς ἐκ Μα-

ρωνείας φυγάδας, καὶ τὰ ῥηθέντα περὶ τούτων ἐν Θετταλονίῃ καὶ τὰ δόξαντα τοῖς περὶ τὸν Καικίλιον.

- c) Ἡ γενομένη σφαγὴ διὰ Φιλίππου τοῦ βασιλέως ἐν Μαρωνεία. παρουσία πρεσβευτῶν ἐκ Ῥώμης καὶ τὰ προσταθέντα διὰ τούτων. αἰτία δι' ἧς ἐγένετο Ῥωμαίοις πρὸς Περσέα πόλεμος.
- d) Κατὰ τὴν Πελοπόννησον πρεσβευτῶν παρουσία παρὰ τε Πτολεμαίου τοῦ βασιλέως καὶ παρὰ Εὐμένους καὶ παρὰ Σελεύκου. καὶ τὰ δόξαντα τοῖς Ἀχαιοῖς ὑπὲρ τε τῆς πρὸς Πτολεμαῖον συμμαχίας καὶ τῶν δουρεῶν τῶν προτεινομένων αὐτοῖς ὑπὸ τῶν προειρημένων βασιλέων. παρουσία Κοῖντου Καικίλιου καὶ μέμψις ὑπὲρ τῶν κατὰ Λακεδαίμονα διωκημένων.
- e) Ὡς Ἀρεὺς καὶ Ἀλκιβιάδης, ὄντες τῶν ἀρχαίων φυγάδων ἐκ Λακεδαίμονος, ἐπρέσβευσαν εἰς τὴν Ῥώμην καὶ κατηγορίαν ἐποιήσαντο Φιλοποίμενος καὶ τῶν Ἀχαιῶν.

An diese Excerpte schliessen sich folgende ausführlichere, den Wortlaut des Polybios im Ganzen und Grossen genau wiedergebenden Stücke:

1. Gesandtschaft der Lacedaemonier nach Rom, welche sich über Philopoimen und die Achaeer beschwert. Dies veranlasst auch Philopoimen zu einer Gesandtschaft nach Rom. Dann schickt der König Ptolemaios einen Gesandten an die Achaeer, welche die Gesandtschaft erwiedern.
2. Darstellung von Ereignissen in Boeotien, welche zu Gesandtschaften der Boeoter nach Rom, der Achaeer nach Boeotien führen.
3. Differenzen und gegenseitige Gesandtschaften zwischen Lykiern und Rhodiern.
4. Gesandte des Königs Eumenes, der Maroniten, Athamanen, Perrhaeber, Thessaler, schliesslich des Königs Philipp in Rom. Beschluss des Senats, den Q. Caecilius mit zwei anderen Gesandten nach Makedonien zu schicken.
5. Gesandte der Könige Eumenes, Ptolemaios, Seleukos an die Achaeer. Berathungen und Beschlüsse der Bundesversammlung der Achaeer über die Anträge und Geschenke der Könige. Ankunft des Caecilius.
6. Rückkehr des Caecilius. Gesandte des Eumenes und Philippos in Rom. Beschlüsse des Senats über dieselben. Gesandte

der Achaeer in Rom, ebenso Areus und Alkibiades aus Sparta. Beschluss des Senats. Disput zwischen den Achaeischen Gesandten und Q. Caecilius.

Ohne allen Zweifel entsprechen einander die Abschnitte d, e der Epitome und die Excerpte 5, 6, nur dass letztere in dem Abschnitte, welcher die Auseinandersetzung zwischen Caecilius und den Achaeischen Gesandten enthält, über die Grenzen der Epitome hinausgeht. Ist diese also eine Vorschrift für den Schreiber, so ist sie auch hier nicht beachtet worden, und auch hier ist der Schreiber offenbar geschickter gewesen, als der Redactor, denn das von ihm hinzugefügte Stück bringt erst die ganze Gesandtschaft zum Abschlusse, erst am Schlusse desselben steht die vom Römischen Senate den Gesandten ertheilte Antwort. Das Excerpt Nr. 4 entspricht offenbar der Epitome a, in der wir die gleichen Gesandtschaften in kurzer Form erwähnt finden. Die Absendung des Caecilius wird zwar nicht erwähnt, doch setzt der Abschnitt b dieselbe als bereits geschehen voraus. Dagegen entspricht der Epitome b gar kein Excerpt, wir können uns nur aus Livius XXXVIII 24 f. ein ziemlich getreues Bild der Polybianischen Darstellung machen. Hier würde also der Schreiber den Gehorsam völlig versagt haben und zwar mit Recht, denn es handelt sich in diesem Theile der Epitome ausschliesslich um die Thätigkeit des Römischen Gesandten in Griechenland, das Excerpt hätte also nicht in den Titel *περὶ πρέσβων ἑθνικῶν πρὸς Ῥωμαίους* gehört. Umgekehrt stehen zwischen der Vorschrift und dem ersten sie ausführenden Excerpte drei Excerpte, für welche keine Vorschrift da ist. Wir müssen somit entweder annehmen, dass auch hier ein Zufall die anderen Vorschriften weit von dem Orte, zu dem sie gehörten, getrennt habe, oder dass der Schreiber Excerpte aus dem Texte des Polybios machte, ohne dazu autorisirt zu sein. Am auffallendsten aber ist das Verhältniss der Epitome c zum Texte der Excerpte. Es giebt allerdings ein dem ersten Theile derselben entsprechendes Excerpt, Polyb. XXII 17/18 (XXIII 13/14), allein erstens steht dasselbe nicht vor, sondern hinter den Excerpten, welche der Epitome d, e entsprechen; und dass diese Reihenfolge der Excerpte wirklich die Polybianische ist, ergiebt sich aus dem völlig parallelen Verlaufe der Erzählung bei Livius. Der Redactor hätte also die Reihenfolge verwirrt, der Schreiber sie selbständig richtig gestellt. Hätten wir wirklich eine Vorschrift vor uns, so wäre

diese Stelle sehr wichtig für die Verwerthung der Reihenfolge der Excerpte für die Texte der Autoren. Wenn der Redactor so sorglos gegen den Verlauf der Erzählung seines Autors verfuhr, so wird der Grundsatz, dass die Reihenfolge der Excerpte, wenn nicht die zwingendsten Gründe dagegen vorliegen, als dem Gange der Erzählung durchaus sich anschliessend zu betrachten sei, wesentlich erschüttert; denn nicht immer dürfte ein gleich geschickter Schreiber die Fehler seines Vorgesetzten unschädlich gemacht haben. Eine zweite auffallende Erscheinung ist die, dass, während die Vorschrift für den Titel *περὶ πρέσβων ἔθνικῶν* gemacht wäre, das entsprechende Excerpt sich, und zwar wiederum die falsche Vorschrift berichtigend, im Titel *περὶ πρέσβων Ῥωμαίων* findet; denn es handelt sich um den an den König Philippos gesandten Appius Claudius. Erst der sich unmittelbar anschliessende Bericht über die Sendung des Demetrios, des Sohnes des Philippos, nach Rom, welcher in der Epitome nicht angedeutet ist, steht richtig im Titel *περὶ πρέσβων ἔθνικῶν πρὸς Ῥωμαίους*.

Im Titel *περὶ πρέσβων Ῥωμαίων πρὸς ἔθνικοὺς* findet sich nur ein epitomirtes Excerpt, welches folgenden Wortlaut hat:

Ὅτι κατὰ τὴν ὀγδόην καὶ τετταρακοστὴν ὀλυμπιάδα πρὸς ταῖς ἑκατὸν παρουσία ἐγένετο πρεσβευτῶν Ῥωμαίων εἰς Κλειτορα καὶ σύνοδος τῶν Ἀχαιῶν. καὶ οἱ ἐηθέντες ὑπὸ ἀμφοτέρων λόγοι περὶ τῶν κατὰ Λακεδαιμόνα πραγμάτων καὶ τὰ δόξαντα τοῖς Ἀχαιοῖς. ταῦτα κεφαλαιωδῶς.

Ein dieser Vorschrift entsprechendes Excerpt finden wir nicht; von der Polybianischen Erzählung und dem Ort, wo sie in den Fragmenten anzusetzen, giebt Livius XXXVIII 35, 5 sqq. eine deutliche Anschauung. Das *ταῦτα κεφαλαιωδῶς* fasst Nissen als Vorschrift auf, dies Excerpt nur 'verkürzt' wiederzugeben. Allein gerade auch diese Anweisung scheint mir höchst bedenklich. Ein solches 'summarisches' Excerptiren, das Eintreten der Epitome an Stelle des Excerpts, widerspricht durchaus dem Charakter der Konstantinschen Sammlung. Soviel ich sehe, wird der Kern der Erzählung, welche in eine Abtheilung hineingehört, nie *κεφαλαιωδῶς*, sondern stets im engsten Anschlusse an den Wortlaut des Autors selbst, wenn auch oft nachlässig im Einzelnen, wiedergegeben, epitomirt nur da, wo einzelne Abschnitte, welche in extenso in anderen Abtheilungen zu finden waren, ausgeschieden und, um den Faden nicht ganz abzureissen, vom Excerptor durch einige

eigene Worte ersetzt waren. Ist aber etwas derartiges hier mit dem *ταῦτα κεφαλαιωδῶς* gemeint, etwa, dass die dem Römischen Gesandten und den Achaeern in den Mund gelegten Reden für den Titel *περὶ δημηγοριῶν* ausgeschieden werden sollten, so ist die Anweisung in dieser Form entweder unverständlich und der Willkür des Schreibers einfach alles überlassend, oder sie setzt eine so tiefe Eingeweihtheit des Schreibers in den Plan des Ganzen und die Ausführung im Einzelnen voraus, dass man nicht versteht, wozu er noch eine so orakelhafte schriftliche Instruction empfangt.

Ich kann mich somit den sich etwas widersprechenden Worten Nissens p. 321, mit denen er die Erkenntniss, dass der Schreiber die Vorschrift zu III 20 f. nicht genau befolgt hat, begleitet, nicht anschliessen: 'Man sieht schon hieraus, wie wenig sorgfältig die Leitung von oben und wie viel dem Ermessen der Schreiber im Einzelnen anheimgestellt war. Dass diese aber rein mechanisch gearbeitet haben, braucht wohl kaum noch bemerkt zu werden'. Gerade dass die Schreiber weder an dieser noch an den anderen Stellen, wie man voraussetzen berechtigt ist, rein mechanisch die gegebene Vorschrift befolgt haben, sondern überall eine geradezu unglaublich bornirte Vorschrift mit ebenso unglaublich vielem gesunden Menschenverstande wie genauester Einsicht in den Vertheilungsplan der Encyclopädie rectificirt haben müssten, macht, in Gemeinschaft mit den Spuren anderer genau die einzelnen Abschnitte abgrenzenden Angaben und anderen im Vorigen besprochenen Umständen, für mich die Auffassung, als seien diese epitomirten Excerpte Anweisungen für die ausführenden Schreiber, unannehmbar.

Aber woher stammen denn diese Excerpte? Eine strenge beweisbare Antwort hierauf wüsste ich nicht zu geben, sondern nur eine Hypothese durch eine andere zu ersetzen, aus der sich freilich weit leichter, als aus der Schweighäuserschen, die meisten Besonderheiten derselben erklären. Ich möchte glauben, das Exemplar des Polybios, welches die Excerptoren vor sich hatten, hätte vor jedem Buche eine Periocha gehabt, und diese hätten die Excerptoren, wo sich der Stoff dazu bot, ebenso behandelt, wie den Text des Polybios selbst. Niemand wird leugnen können, dass die kurze abgerissene Form der Sätze durchaus dem Charakter eines solchen Inhaltsverzeichnisses entspricht, dass die Einleitung der epitomirten Excerpte mit *ὅτι* darauf hinweist, dass wir es

eben mit Excerpten, Bruchstücken aus einem vollständigeren Texte zu thun haben. Indem diese Hypothese jede beabsichtigte Wechselbeziehung zwischen den kurzen und den ausführlichen Excerpten aufhebt, beseitigt sie mit einem Schlage alle Schwierigkeiten, die in den Widersprüchen dieser Beziehungen oben aufgedeckt wurden. Es ist durchaus nicht auffallend, dass eine Periocha viele Theile der Erzählung als nebensächlich unberührt liess, dass also in den ausführlichen Excerpten Stücke vorkommen, welche in den kurzen auch nicht andeutungsweise erwähnt sind, ebensowenig wie es bei der Willkürlichkeit solcher Inhaltsangaben zu verwundern ist, dass andere Ereignisse hervorgehoben sind, deren ausführliche Darstellung vom Excerptor als nicht interessant genug übergangen ist. Noch weniger auffällig ist es, dass in einem Satze einer solchen Periocha ein so umfangreiches und mannigfaltiges Stück der polybianischen Erzählung wiedergegeben ist, dass die Excerptoren den Inhalt derselben auf mehrere Abtheilungen der Sammlung vertheilen mussten. Kurz jeder Widerspruch zwischen Inhalt und Umfang der Excerpte der beiden Gattungen verliert bei meiner Annahme jede Bedeutung. Auch das *ταῦτα κεφαλαιωδῶς* bekommt dadurch eine andere Bedeutung: dass Polybios selbst an dieser Stelle nur ganz summarisch die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesandten berichtet habe; und das Fehlen der polybianischen Erzählung im Titel *περὶ πρέσβων Ῥωμαίων* wird somit ganz erklärlich, während nach der Schweighäuserschen Hypothese die Form der Vorschrift wie das Fehlen der Ausführung gleich anstössig sind. Dass Livius XXXVIII 36 in der Wiedergabe der Erzählung des Polybios gerade hier bei den Verhandlungen dem Lykotas eine lange Rede in den Mund legt, widerspricht meiner Auffassung des *ταῦτα κεφαλαιωδῶς* keineswegs (vgl. Nissen S. 25). Ebenso erklärt sich aus meiner Hypothese der Umstand, dass sich die kurzen Excerpte eben nur unter den Excerpten aus Polybios finden, und dass sie sich nur unter den Excerpten *περὶ πρέσβων* finden. Beides müsste bei der Schweighäuserschen Hypothese auf einem auffälligen Zufall beruhen, denn ein besonderer Grund, wesshalb solche Vorschriften, die dann doch sicher für alle Autoren und für alle Abtheilungen vorhanden waren, nur in den beiden Titeln *περὶ πρέσβων* in den Abschnitten aus Polybios erhalten sind, ist nicht anzuführen. Bei meiner Annahme ist die Beschränkung der kurzen Excerpte auf Polybios selbstverständlich, das aus-

schliessliche Vorkommen in den Abtheilungen *περὶ πρέσβων* sehr erklärlich. In einer Periocha pflegen weder Charakterschilderungen berühmter Leute (Titel *περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας*) noch Sentenzen oder subjective Auslassungen des Autors (Titel *περὶ γνωμῶν*) Platz zu finden.

Schwerwiegender ist der Einwand, dass voraussichtlich noch andere Periochae, als die des 3. und des 22. Buches, Anlass zu Excerpten *περὶ πρέσβων* gegeben haben werden, dass es also auffallend ist, nur aus diesen beiden kurze Excerpte zu finden. Allein bei dem bekanntlich sehr defecten Zustande des den Excerptoren vorliegenden Exemplars des Polybios ist es wohl denkbar, dass die Periochae bereits grossentheils verloren gegangen waren. Warum das dem Abschnitte Polyb. III 20 ff. entsprechende Excerpt erst hinter den Excerpten aus dem vierten Buche folgt, bleibt bei meiner Hypothese ebenso unaufgeklärt, wie bei der Schweighäuserschen, doch dürfte man überhaupt schwerlich eine andere Erklärung als irgend einen Zufall für diese Verstellung finden. Endlich ist noch der Umstand zu berücksichtigen, dass, wie oben erwähnt, die kurzen Excerpte an einer Stelle sehr wesentlich von der Reihenfolge der Erzählung des Polybios, wie sie aus der Aufeinanderfolge der ausführlichen Excerpte und der Nacherzählung des Livius mit Sicherheit festzustellen ist, abweichen. Dieser Umtausch scheint sehr stark gegen meine Annahme zu sprechen, allein ich glaube, dieser Widerspruch wird durch die Eigenart der Umstellung wesentlich gemildert. Polybios erzählt in chronologischer Folge den ganzen Verlauf der Gesandtschaft des Q. Caecilius Metellus, seine Verhandlungen mit König Philipp von Makedonien und dessen Gegnern in Tempe, dann in Thessalonike; sodann geht er zu den im Peloponnes gepflogenen Verhandlungen der Achaeer mit den Königen Eumenes, Ptolemaios und Seleukos über; dann kommt auch Caecilius zu Verhandlungen mit den Achaeern aus Makedonien dahin, nach deren Beendigung er nach Rom zurückkehrt, woselbst er den Senat in Verhandlungen mit den mannigfaltigsten Gesandtschaften, welche dorthin gesandt waren, begriffen findet. Mittlerweile überfällt König Philipp, verzweifelnd dass seine Ansprüche auf gewisse thrakische Städte vom Römischen Senate anerkannt werden würden, gewalthätig die Stadt Maroneia. Auf die Nachricht davon ordnet der Senat eine neue Gesandtschaft unter Appius Claudius nach Makedonien und Griechenland ab. In den kurzen Excerpten

ist die Reihenfolge derart geändert, dass auf die Verhandlungen in Tempe und Thessalonike sofort die Gewaltthat gegen Maroneia und die Gesandtschaft des Claudius folgt, dann erst die gesammten Vorgänge in Griechenland. Wenn man überhaupt nach einem Grunde für diese Umstellung fragen will, so bietet sich als ein durchaus ungesuchter, und wie mir scheint als der einzig mögliche Grund die Absicht, den Scenenwechsel zu vermeiden, und Alles, was auf jedem Schauplatz der Handlung vorfällt, in Zusammenhang zu bringen. Ein solcher Gesichtspunkt ist den lediglich der Reihenfolge des Autors folgenden Konstantinschen Excerpten durchaus fremd, daher die Schweighäusersche Hypothese unvereinbar damit, dagegen widerspricht er keineswegs absolut der Annahme einer die hauptsächlichsten Erzählungen eines Buches resumirenden Periocha, wengleich das gewöhnlichere Verfahren bei einer rein handwerksmässigen Anfertigung einer solchen auch hier die Bewahrung der Reihenfolge der Erzählung sein dürfte. Freilich scheint noch eine andere Verwirrung in der Reihenfolge, für welche es eine gleiche Entschuldigung nicht giebt, die Richtigkeit des eben aufgestellten Gesichtspunktes in Frage zu stellen. Hinter dem Gewaltstreich gegen Maroneia und der Gesandtschaft des Appius Claudius erwähnen die kurzen Excerpte: *αἰτίαι δι' ἧς ἐγένετο Ῥωμαίοις πρὸς Περσέα πόλεμος*. Diese Notiz scheint sich auf das im Titel *περὶ γνωμῶν* der Konstantinschen Sammlung erhaltene, von Hultsch XXII 8 eingesetzte Excerpt zu beziehen, welches diesen Gegenstand behandelt; man würde also geneigt sein, dies gnomische Excerpt vielmehr hinter XXII 18 einzusetzen, oder, da die Notizen über Maroneia und den Gesandten Appius Claudius im kurzen Excerpte ihre wahre Stelle verlassen haben, könnte man annehmen, dass durch sie die ursprünglich mit einander verknüpften Verhandlungen in Thessalonike und die *αἰτίαι τοῦ πρὸς Περσέα πολέμου* getrennt seien. Nun hat aber Nissen (Oekonomie der Geschichte des Polybios, im Rhein. Mus. XXVI 262 f.) aus chronologischen Gründen und durch den Hinweis auf Livius XXXVIII 23, 5 — 24, 5 (vgl. besonders Polyb. XXII 8, 10 und Liv. XXXVIII 24, 1) nachgewiesen, dass dies gnomische Excerpt im Prooemium des Buches muss gestanden haben, jedenfalls vor dem ersten der in den kurzen Excerpten berührten Ereignisse. Also wieder eine völlige Verkehrung des wirklichen Zusammenhanges in diesen, und diesmal ohne mildernde Umstände. Denn auch das erste der kurzen Ex-

cerpte handelt über die römisch-makedonischen Beziehungen, und da die *παρέχουσα* als solche einer chronologischen Fixirung nicht unterworfen ist, so lag auch kein anderer Grund vor, die Notiz über die *αἰτίαι* aus der ihrer Stellung im Texte des Polybios entsprechenden Stelle so stark zu verschieben. Allein ein anderer Umstand spricht dafür, dass diese Notiz vielmehr an ihrer richtigen Stelle steht, wenn wir annehmen, dass die beiden Notizen über Maroneia und Appius Claudius dieselbe durch ihr Eindringen an die falsche Stelle von der Erzählung über die Verhandlungen in Thessalonike getrennt haben. Denn gerade in diesem Zusammenhange kommt auch Livius XXXVIII 29, 3 noch einmal auf den Gegenstand zurück: *Hae causae* (der für ihn unbefriedigende Abschluss jener Verhandlungen) *maxime animum Philippi alienaverunt ab Romanis, ut non a Perseo filio eius novis causis motum, sed ob has a patre bellum relictum filio videri possit*. Eine solche Uebereinstimmung zwischen dem Gange der Erzählung bei Livius und in den kurzen Excerpten kann nicht wohl zufällig sein, sondern wir müssen annehmen, dass Polybios noch einmal einen für seine Weise der Geschichtsbetrachtung wesentlichen Punkt urgirt habe.

2. Zu den Gnomischen Excerpten.

Viel behandelt, jedoch noch immer nicht einer befriedigenden Erklärung theilhaftig geworden sind die Schlussworte der Excerpte aus Polybios im Konstantinschen Titel *περὶ γνωμῶν*. Nach einem von Mai der ersten Publication der Reste dieses Titels in der *Scriptorum veterum nova collectio* beigegebenen Facsimile haben dieselben in der Handschrift folgende Gestalt:

τούτων δὴ πάντων ἡμῖν ἐπιτελεσμένων λείπεται διασαφῆσαι
 τοὺς χρόνους τοὺς περιειλημένους ὑπὸ τῆς ἱστορίας. καὶ
 τὸ πλήθος τῶν βιβλίων. καὶ ἀριθμὸν τῆς ὅλης πραγματείας. ὡς
 ἐν τῷ περὶ τοῦ τίς τί ἐξεῦρε:
 τέλος τῆς πολυβίου ἱστορίας λόγου λθ' ὡς τὸν μὲ λόγον.
 περὶ γνωμικῶν ἀποστομισμάτων.

Diese wenigen Zeilen haben die verschiedensten Interpretationen erfahren. Mai selbst giebt in seiner Wiedergabe des Textes die letzten Zeilen in folgender Gestalt:

ἐν τῷ περὶ τοῦ τίς τί ἐξεῦρε [ζήτηει] τὸν μὲ λόγον.
 τέλος τῆς Πολυβίου ἱστορίας λόγου λθ'
 περὶ γνωμικῶν ἀποστομισμάτων.

Die erste Zeile bedeutet nach ihm: Das 40. Buch findet man in einer anderen Abtheilung, *de rerum inventoribus* betitelt. Betreffs der letzten Zeile zweifelt Mai, ob dieselbe eine andere Ausdrucksweise für das geläufigere *περὶ γνωμῶν* sei, oder der Titel einer anderen Abtheilung, hält aber Ersteres für wahrscheinlicher: *profecto nos erat veterum repetendi operis titulum in voluminis fine* (p. 461 Anm. 4. cf. p. xiii).

In einer Recension der Maischen Publication in Jahns Jahrb. 1828 Vol. VII p. 374 bemerkt Struve mit Recht, dass derselbe ganz willkürlich die Worte τὸν μὲν λόγον eine Zeile höher in anderen Zusammenhang einsetze, und das Zeichen, welches er einmal als ζήτει auffasse, das andere Mal einfach ignorire. Er meint, wenn dieses sich vor ἐν τῷ περὶ κτλ. auch als ζήτει erklären liesse, so gäbe diese Erklärung vor τὸν μὲν λόγον keinen Sinn. Er fasst das Zeichen als einfaches Verweisungszeichen auf; der Schreiber habe ein in der dritten Zeile vergessenes τὸν μὲν λόγον in dem freien Raume der fünften Zeile nachgetragen und durch das Zeichen den Leser darauf aufmerksam machen wollen. Die vierte Zeile fasst auch er als den Titel einer Abtheilung *de rerum inventoribus*. Dagegen differiren ihm die Titel *περὶ γνωμῶν* und *περὶ γνωμικῶν ἀποστομισμάτων*. 'Wir kennen das Wort ἀποστομίσμα nicht, aber wie der Herausgeber (d. h. Mai) vermuthet, es kann wohl nichts Anderes als ἀπόφθεγμα bedeuten, mündliche, kurze, sententiöse Aussprüche. Und dazu gehören wahrlich nicht die langen gnomischen Betrachtungen, Vorreden und Epiloge eines Polybius, Eusebius u. s. w., die die neu entdeckte Handschrift uns giebt. Hier fing also wohl ein neuer verloren gegangener Titel in der Handschrift an.' Die letztere Ausführung ist ganz haltlos, denn es ist unglaublich, dass der Haupttitel einer neuen Abtheilung die Schlusszeile der letzten Seite der vorhergehenden gebildet haben sollte; und den längeren Abschnitten des uns erhaltenen Titels sind eine so grosse Anzahl kurzer Sentenzen allgemeinen Inhalts beigemischt, dass die Annahme einer besonderen Abtheilung für Apophthegmata dadurch höchst unwahrscheinlich wird. Aber auch die anderen Annahmen Struves haben bedenkliche Schwächen, denn wie τὸν μὲν λόγον am Ende der dritten Zeile construirt werden soll, ist nicht recht ersichtlich, und wenn jenes Zeichen nicht ζήτει bedeuten soll, so fehlt dies Wort vor ἐν τῷ, wo es unentbehrlich ist, wenn man dies als die Citirung einer Abtheilung der Encyclopädie auffasst.

Ganz andere Wege wandelt Lucht in der Schrift: *Polybii et Appiani Historiarum Excerpta Vaticana*. Altonae 1830 p. xviii. Er erklärt es für unwahrscheinlich, dass Polybios das ganze letzte Buch nur einem Resumé der Anordnung und der Chronologie seines Werkes gewidmet habe und dass dies ganz im Titel *de inventoribus* aufgenommen worden. Da ferner das vorletzte Excerpt beginne: *ὅτι Πολύβιος φησι κατὰ τὸ τέλος τῆς συγγραφῆς*, und die beiden Schlussexcerpte völlig passend das Werk des Polybios schliessen, so glaubt Lucht, dieselben gehörten bereits dem 40. Buche an, dessen letzter Abschnitt der im Titel *de inventoribus* enthaltene Index gewesen sei. Demgemäss bezieht er das *λόγον λθ* und *λόγον μ* nicht auf das Werk des Polybios, sondern betrachtet diese Angaben als Bandziffern der Encyclopädie. Er übersetzt somit die fünfte Zeile: *Finis Polybii historiarum quatenus eae in titulo (Constantiniano) tricesimo nono continentur*. Denn die Eclogarii pflegten regelmässig die Excerpte aus einem Schriftsteller mit der Unterschrift *τέλος τῆς ἱστορίας Πολυβίου, τέλος τῆς ἱστορίας Δίωνος* etc. ohne weiteren Zusatz zu schliessen. Die sechste Zeile habe mit Polybios nichts zu thun, sondern *‘librarius hoc tantum annotare voluit titulum trigesimum nonum περὶ γνομῶν excipere titulum quadagesimum περὶ γνομικῶν ἀποστομισμάτων’*. Der Ausgangspunkt dieser Erklärungen ist offenbar ein ganz gesunder. Es ist Lucht aufgefallen, dass hier ganz ausnahmsweise statt des durchgängig gebräuchlichen Modus, in der Schlussbemerkung nur den Titel des excerptirten Werkes anzugeben, eine Angabe *λόγον λθ* zugefügt worden, und er hat nach einer Erklärung für diesen Zusatz gesucht. Der Weg, den er eingeschlagen hat, war freilich ein schlimmer Irrweg. Nie werden die Abtheilungen der Encyclopädie *λόγοι* genannt, nie am Schlusse einer Excerptenreihe¹⁾ die Bandzahl der Abtheilung beigefügt, geschweige beiläufig Zahl und Titel der folgenden. Und wie unwahrscheinlich, dass gerade die Bandziffern 39 und 40 in Frage kommen sollten, wo es sich um dieselben Ziffern der Bücher des Polybios handelt. Wie die Worte grammatisch construirt werden sollen, wie jenes mysteriöse Zeichen zu erklären sei, bleibt unerörtert.

1) Dass Polybios nicht als der letzte im Bande der gnomischen Excerpte aufgeführt war, lässt sich auch bei dem heutigen fragmentarischen Zustande der Sammlung nachweisen.

Neuerdings hat auch diesen Punkt Nissen in Betracht gezogen in dem Aufsätze 'die Oekonomie der Geschichte des Polybios' im Rhein. Mus. 1871 Band XXVI p. 278. Er äussert sich folgendermassen: So lange ἐν τῷ περὶ τοῦ τίς τι ἐξεῦρε einen Titel *de rerum inventoribus* bedeuten soll, thut man am besten, sich zu wundern und zu schweigen. Polybios verweist am Schlusse der Erzählung auf einen Generalindex, in welchem die Chronologie dargelegt, also Magistratslisten mitgetheilt, ferner der Inhalt der einzelnen Bücher und der Plan des ganzen Werkes angegeben werden sollte. Von solchen Indices fehlen ja mit Nichten andere Beispiele . . . Dass dieser Index bequem ein Buch füllen konnte, bedarf keiner weiteren Erörterung. Bezeichnet wird er mit den Worten ἐν τῷ περὶ τοῦ τίς τι ἐξεῦρε, ich wage nicht zu behaupten vom Schriftsteller . . . wohl aber vom konstantinschen Schreiber. Der letztere hat entweder die Worte in einer müssigen Laune hinzugefügt, oder, wie das in zahllosen Fällen am Anfang oder Ende der Excerpte nachweisbar, den ihm vorliegenden Text verkürzt wiedergegeben. Wer Gewicht auf das Zeichen ω̄ legt und dasselbe etwa als Trennungszeichen fasst, wird sich für die erstere Alternative entscheiden. Weiter ist die Bemerkung τὸν μὲ λόγον entweder als Erklärung zu ἐν τῷ περὶ τοῦ τίς τι ἐξεῦρε zu denken, oder der Schreiber — natürlich ein zweiter — lässt unbedachter Weise auf λ̄ϛ ein Buch μ̄ folgen. Dass er hier an einem grösseren Abschnitte angelangt seinen eigenen Gedanken nachgegangen hat, lehren auch die letzten Worte περὶ γνωμικῶν ἀποστομισμάτων — er meint wohl ἀποστοματισμάτων — an Stelle des üblichen περὶ γνωμῶν, denn wie eine zweite Abtheilung der ganzen Sammlung, an die man bei jenem Titel denken könnte, an dieser Stelle anfangen sollte, bleibt geradezu unersichtlich. In der angegebenen Weise wird man diese Unterschrift zu deuten haben. Der Tipucitus der Juristen . . . bestätigt, dass ein Byzantiner einen Generalindex füglich mit τίς τι ἐξεῦρε betiteln durfte. Die Inhaltsübersicht der Basiliken, welche in das 10. oder 11. Jahrhundert gesetzt wird, also der nämlichen Epoche angehört, wie unsere Excerpte, führt den Namen τί ποῦ κεῖται. Wie Polybios das 40. Buch bezeichnet haben mag, weiss ich nicht zu sagen.'

Gegen die Nissensche Deutung spricht von vorneherein der Umstand, dass eigentlich nichts erklärt, sondern jede Schwierigkeit durch Annahme von müssiger Laune, Unbedachtsamkeit, Abwesen-

heit der Gedanken eines Schreibers oder gar zweier Schreiber bei Seite geschoben wird. Diese Art der Annahmen darf man erst ins Feld führen, wenn jede andere Möglichkeit der Erklärung versagt, um so mehr, wenn wir es nicht mit einer jungen Handschrift zu thun haben, deren Text durch Jahrhunderte von Generation zu Generation überliefert viele Schicksale erlebt haben kann, sondern mit einer Handschrift, welche der Abfassungszeit des Werkes selbst sehr nahe steht, und deren Aeusseres zeigt, dass ganz besondere Mühe und Aufmerksamkeit auf dieselbe verwendet worden ist. Auch die Abfertigung der beiden Zeichen scheint mir etwas zu leicht zu sein; ihre Form ist doch eine zu eigenthümliche, um sie ohne weiteres für reine Trennungszeichen oder blosser Spielerei beim Schreiben zu erklären. Dem einzigen ernstlichen Erklärungsversuche, der Deutung des $\tau\acute{\iota}\varsigma\ \tau\iota\ \xi\xi\epsilon\upsilon\rho\epsilon$ als Ueberschrift des Generalindex des Polybios, vermag ich ebenfalls nicht beizustimmen. Denn wenn Nissen diese Wendung mit der sicher als Titel eines Index beglaubigten Form $\tau\acute{\iota}\ \pi\omicron\upsilon\tilde{\nu}\ \kappa\epsilon\acute{\iota}\tau\alpha\iota$ zusammenstellt, so ist dabei übersehen, dass dem $\tau\acute{\iota}\varsigma\ \tau\iota\ \xi\xi\epsilon\upsilon\rho\epsilon$ das $\pi\omicron\upsilon\tilde{\nu}$ fehlt. Und gerade diese Localpartikel entbehrt man in der Ueberschrift eines doch wesentlich dem Stellennachweise dienenden Index nur ungern. Stände $\acute{\epsilon}\nu\ \tau\tilde{\omega}\ \pi\omicron\upsilon\tilde{\nu}\ \tau\acute{\iota}\varsigma\ \tau\iota\ \xi\xi\epsilon\upsilon\rho\epsilon$ in der Handschrift, so würde die Vergleichung mit dem Tipucitus schlagender und die Vermuthung annehmbarer sein; doch würde man die Wendung $\acute{\epsilon}\nu\ \tau\tilde{\omega}\ \tau\acute{\iota}\varsigma\ \tau\iota\ \xi\xi\epsilon\upsilon\rho\epsilon$ allenfalls auch noch gelten lassen können. Allein die Einschlebung von $\pi\epsilon\rho\acute{\iota}\ \tau\omicron\upsilon\tilde{\nu}$ durch den Schreiber, also die Ausdrucksweise: 'In dem Abschnitte über das Generalregister' statt 'In dem Generalregister' würde dem Sündenregister des schwer belasteten Schreibers eine neue schwer erklärliche Albernheit hinzufügen.

Um zur richtigen Erklärung der in Frage stehenden Worte zu gelangen, haben wir naturgemäss von den übrigen uns erhaltenen Fällen der Unterschriften bei einzelnen Abschnitten der Konstantinschen Sammlung auszugehen. Der Titel $\pi\epsilon\rho\acute{\iota}\ \gamma\nu\omega\mu\acute{\omega}\nu$ selbst bietet zu dieser Vergleichung keinen Anhaltspunkt, da auch von denjenigen Schriftstellern, aus denen im Uebrigen die Excerpte vollständig vorliegen, gerade die Blätter, welche die Anfangs- und Schlussworte enthielten, fehlen — eine Erscheinung, über deren Veranlassung hier nicht der Ort ist zu reden. In den Titeln $\pi\epsilon\rho\acute{\iota}\ \pi\rho\acute{\epsilon}\sigma\beta\epsilon\omega\nu$ findet sich am Ende einer jeden Excerptreihe, wenn

überhaupt etwas, nur die Notiz: *τέλος τῆς ἱστορίας Πολυβίου, Ἀρριανοῦ, Ἀππιανοῦ* etc. ohne weiteren Zusatz; doch sind uns diese Titel nur in sehr jungen Handschriften erhalten, und die unverhältnissmässig grosse Corruption der Texte macht es zweifellos, dass in diesen Titeln uns nur ein sehr getrübttes Bild der Originalhandschrift erhalten ist, wir für unsere Frage also auch kein zuverlässiges Material in ihnen besitzen. Dagegen ist in den beiden Titeln *περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας* und *περὶ ἐπιβουλῶν* in der Majorität der Fälle die Unterschrift der einzelnen Excerptreihen nach folgendem Schema abgefasst:

*Τέλος τῆς ἱστορίας Πολυβίου
περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας.*

Danach werden wir aus den uns beschäftigenden Worten zunächst den Absatz:

*Τέλος τῆς ἱστορίας Πολυβίου
περὶ γνωμικῶν ἀποστομισμάτων*

herauslösen und als eine gleichfalls nach diesem Schema abgefasste Unterschrift betrachten dürfen. Damit wäre ein neuer Anhaltspunkt für die übrigens an sich unzweifelhafte Thatsache gefunden, dass *περὶ γνωμικῶν ἀποστομισμάτων* nicht der Titel einer anderen Abtheilung der Sammlung sei, sondern nur variirter Ausdruck für *περὶ γνωμῶν*. Warum diese Variante nach Nissen ein Beweis sein soll, dass der Schreiber seinen Gedanken nachgegangen, vermag ich nicht einzusehen. So lange nicht gewichtige Gegengründe angeführt werden können, ist man berechtigt und verpflichtet, den in der Handschrift eines Werkes überlieferten Titel als den ursprünglichen, anderweitig erhaltene abweichende Citate für mehr oder minder ungenaue Reproductionen desselben zu halten. Die Fassung *περὶ γνωμῶν* nun finden wir zweimal am Rande der Sammlung *περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας* in den bekannten Verweisungs-citaten *ζῆτει ἐν τῷ περὶ . . .*, mit denen der Leser aufgefordert wird, die Fortsetzung einer abgebrochenen Erzählung in dem bezeichneten anderen Bande der Sammlung aufzusuchen. Nichts ist aber natürlicher, als dass ein Autor sich in solchen Verweisungen auf andere Abtheilungen seines Werkes möglichster Kürze beflüssigt, soweit keine Unklarheit dadurch hervorgerufen wird. Solche Kürzungen finden sich desshalb in den Verweisungen innerhalb der Konstantinschen Titel sehr häufig; stets wird *περὶ ἐπιβουλῶν* statt *περὶ ἐπιβουλῶν κατὰ βασιλέων γεγρονιῶν*

citirt¹⁾, neben *περὶ πολιτικῶν διοικήσεως* findet sich *περὶ πολιτικῶν*, neben *περὶ συμβολῆς πολέμου* einfach *περὶ συμβολῆς*. Ausser um dieser äusseren Beglaubigung willen, scheint sich mir auch aus inneren Gründen die Annahme zu empfehlen, dass *περὶ γνωμικῶν ἀποστομισμάτων* der officielle Titel dieser Abtheilung war. Bei einem Titel *περὶ γνωμῶν* dachte Jeder zunächst an eine Sentenzensammlung, von der keine Rede ist; auch die vielfach beliebte Uebersetzung für diesen Titel 'Ueber Ansichten' wird dem Inhalte nicht völlig gerecht. Offenbar war die Abtheilung dazu bestimmt, alle diejenigen Stücke aufzunehmen, in denen ein Historiker aus der Rolle des objectiven Berichterstatters über die Vorgänge heraus- und mit seiner Persönlichkeit dem Publicum gegenübertrat, sei es, dass er in kurzen Sentenzen oder längeren Ausführungen das einzelne Ereigniss in einen allgemeineren Gesichtspunkt rückte, sei es, dass er sich mit seinen Vorgängern kritisch auseinandersetzte, oder sich über seine Principien der Geschichtsschreibung verbreitete, sei es endlich, dass er in der Vorrede oder sonst über seine eigene Persönlichkeit Mittheilungen machte. Dafür einen adäquaten Ausdruck im Griechischen zu finden ist gewiss nicht leicht, aber der Ausdruck *περὶ γνωμικῶν ἀποστομισμάτων*, bei dem wir doch an eine Bildung von *ἀπό στόματος* zu denken haben, scheint mir das Resultat des Ringens nach einem solchen, das persönliche Hervortreten des erzählenden Autors betonenden Ausdrucke weit besser darzustellen, als das einfache, keine bestimmte Vorstellung über den Inhalt der Abtheilung zulassende *περὶ γνωμῶν*. Das Wort *ἀποστόμισμα* vermag auch ich mit keinem anderen Beispiele zu belegen, doch finde ich das von den Herausgebern des Stephanus als nicht hinreichend beglaubigt verworfene Verbum *ἀποστομιζω* in zwei Stellen, wo es ohne Variante gelesen wird, bei Theophylakt. Simokatta II 16 p. 101, 3 ed. Bonn. *μετὰ βοῆς τε καὶ θαυρύων τὰς ἀριστείας ἀπεστόμιζεν*, ἃς ὑπὲρ Ῥωμαίων ἀπεκλήρωσατο und bei Procop. Bell.

1) Es ist mir nicht entgangen, dass in den Escorialensischen Fragmenten dieser Abtheilung die Unterschriften den Titel meist verkürzt haben, während die Ueberschriften die volle Fassung bieten. Allein auch hier haben wir es mit einer jungen Abschrift zu thun, und dass in dieser gerade die Unterschriften nicht unversehrt uns überliefert sind, wird durch die nicht zu rechtefertige Form *περὶ ἐπιβολῆς* statt *περὶ ἐπιβολῶν*, welche darin durchweg verwendet ist, bewiesen.

Goth. IV 19 Tom. II p. 555, 20 Bonn. *ἔπεμψε πρέσβεις ἐς βασιλέα τὰ πεπραγμένα ὀνειδιῶντας, οὐκ ἐπιστολὴν αὐτοῖς ἐγχειρίσας . . . βαρβαρικώτερον δὲ ἅπαντα ἀποστομοῦντας.*

Bei der Angabe *τέλος τῆς Πολυβίου ἱστορίας* findet sich nun aber ein Zusatz 'λόγου λθ', welcher sich offenbar auf die Buchzählung des Polybianischen Werkes bezieht, ein Zusatz, welcher, wie oben bereits bemerkt, durchaus ungewöhnlich bei diesen Unterschriften unter den einzelnen Excerptreihen ist. Aber gerade in ihm liegt der Schlüssel für die Erklärung der übrigen Worte. Auch hier müssen wir uns an die anderen erhaltenen Abtheilungen wenden, um Aufklärung zu erhalten, und diese bieten uns einen einzigen analogen Fall in der Unterschrift der Excerpte des Nicolaus Damascenus im Titel *περὶ ἀρετῆς*, welche lautet: *τέλος τοῦ ἔβδόμου λόγου τῆς Νικολάου ἱστορίας. Ζήτει τὰ λείποντα περὶ ἑλληνικῆς ἱστορίας.* Die von Valesius aufgestellte Deutung, dass mit den letzten Worten auf eine andere Abtheilung *περὶ ἑλληνικῆς ἱστορίας* verwiesen sei, ist längst als unhaltbar aufgegeben; vielmehr constatirt der Excerptor darin seine Kenntniss der Thatsache, dass er ein unvollständiges Exemplar des Nicolaus besitze. Und offenbar aus dieser selben Erkenntniss heraus hat er statt des Ausdrucks *τέλος τῆς Νικολάου ἱστορίας* die präcisere Fassung *τέλος τοῦ ἔβδόμου λόγου τῆς Νικολάου ἱστορίας* gewählt. Nach dieser Analogie scheint es mir nicht zweifelhaft, dass wir auch an unserer Stelle die gleiche Lösung anzuwenden und zu lesen haben: *τέλος τῆς Πολυβίου ἱστορίας λόγου λθ̄ περὶ γνωμικῶν ἀποστομισμάτων. ζήτει τὸν μ̄ λόγον*¹⁾, was zu übersetzen ist: Hier schliessen die Excerpte der Abtheilung 'über subjective Aeusserrungen der Historiker', soweit sie dem Polybios entnommen sind, und zwar mit dem 39. Buche, denn das 40. befand sich nicht in unserer Handschrift. Dass die Excerptoren ein unvollständiges Exemplar des Polybios besaßen und uns mehrfach Notizen über den Umfang des fehlenden überliefert haben, ist bekannt, somit der

1) Dass an jener Stelle am Schlusse der Excerpte des Nicolaus sich keine Angabe über die Zahl der fehlenden Bücher findet, erklärt sich wohl aus der Unkenntniss der Excerptoren über den Umfang des ursprünglichen Werkes. Dass zu *ζήτει τὰ λείποντα* hinzugefügt ist *περὶ ἑλληνικῆς ἱστορίας* dürfte am leichtesten aus der Annahme erklärlich sein, dass Nicolaus am Ende des 7. Buches eine Aeusserrung gethan, er gehe zur Erzählung der griechischen Geschichte über.

Verlust auch des 40. Buches nicht auffallend, um so weniger, als dieser Generalindex für die Abschreiber nur geringe Anziehungskraft besitzen konnte.

Haben wir somit einmal das Zeichen ω als $\zeta\eta\tau\epsilon\iota$ erklärt, so müssen wir dasselbe auch an der zweiten Stelle ebenso auffassen, und uns bleiben somit die Worte $\zeta\eta\tau\epsilon\iota \epsilon\acute{\nu} \tau\omega \pi\epsilon\rho\acute{\iota} \tau\omicron\upsilon \tau\iota\varsigma \tau\iota \xi\acute{\xi}\epsilon\upsilon\rho\epsilon$ zu erklären. Dieselben sind in der Form so durchaus den Verweisungscitaten von einer Abtheilung auf die andere analog, dass es nur natürlich ist, dass man darin von jeher die Verweisung auf einen Titel *de rerum inventoribus* erblickt hat. Die grosse Schwierigkeit liegt nur darin, zu erkennen, was denn in dieser Abtheilung gestanden haben soll. Dass es nicht der Generalindex selbst gewesen sein könne betont Nissen mit Recht, und wenn die Excerptoren das 40. Buch überhaupt nicht besaßen, so fällt diese Annahme von selbst fort; die am Ende des Titels $\pi\epsilon\rho\acute{\iota} \gamma\gamma\omega\mu\iota\kappa\omega\acute{\nu} \acute{\alpha}\pi\omicron\sigma\tau\omicron\mu\iota\sigma\mu\acute{\alpha}\tau\omega\acute{\nu}$ aus Polybios angeführten Worte scheinen aber dem Beginn des Index unmittelbar vorherzugehen, und somit bliebe für einen Titel 'Ueber Erfinder' nichts übrig. Allein ganz sicher ist es keineswegs, dass jene Worte den Abschluss des 39. Buches bildeten; die Unterschrift $\tau\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma \tau\eta\varsigma \text{Πολυβίου ιστορίας λόγου } \overline{\lambda\theta}$ besagt dies natürlich ebensowenig, wie die allgemeiner gefassten sonstigen Unterschriften $\tau\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma \tau\eta\varsigma \text{ιστορίας } \text{Ἀρριανοῦ}, \text{Ἀππιανοῦ}$ etc. etc. besagen sollen, dass mit den vorhergehenden Worten die Schlussworte jener Werke gegeben worden seien. Bei der Eigenart des Polybios ist es keineswegs ausgeschlossen, dass er auf jene Schlussworte der gnomischen Excerpte, welche die Gesichtspunkte angeben, nach denen der Index angelegt war, noch eine Auseinandersetzung folgen liess, in der er mit Rückblicken auf das Verfahren seiner Vorgänger sein Verdienst, zuerst einen solchen Index hergestellt zu haben, gebührend hervorhob; und eine solche würde in einer Abtheilung *de rerum inventoribus* ihren passenden Platz gefunden haben.

Berlin.

C. DE BOOR.

BEMERKUNGEN ZUR RECONSTRUCTION DER PHILONEISCHEN SKEUOTHEK.

(Dazu eine Tafel in Hochätzung.)

Die Bedeutung einer Urkunde wie der über die Erbauung des attischen Marinearsenals im Hafen Zea rechtfertigt die vielfache Behandlung, welche derselben nach formeller wie sachlicher Seite hin seit der kurzen Zeit ihrer Auffindung geworden ist. E. Fabricius, der in dieser Zeitschrift (XVII 551—594, dazu die Skizzen hinter dem Bande) von allen am besten über den Gegenstand gehandelt hat, giebt die damals darüber vorhandene Litteratur (S. 551 f.) an; er konnte den Aufsatz von Bohn in dem Centralblatt für Bauverwaltung (II 295—298) nicht mehr benutzen, woraus jedoch seiner Arbeit in keiner Weise ein Nachtheil entstanden ist noch auch entstehen konnte, da sich Bohn auf eine recht freie, den griechischen Text nicht immer richtig wiedergebende Uebertragung der Inschrift beschränkt hat; über das wenige von ihm selbständig Hinzugefügte, wozu eine Skizze des Arsenals im Queraufriss (a. a. O. 296) gehört, werden wir noch zu sprechen haben. Angeregt durch Fabricius hat dann W. Dörpfeld einen dem seines Vorgängers gleich betitelten Aufsatz 'die Skeuotheke des Philon' im VIII. Bande der Mitth. d. arch. Instituts (S. 147—164, dazu die Tafeln VIII und IX) gegeben, in welchem die Inschrift nun 'auch vom Standpunkte des Architekten aus einer Besprechung unterzogen wird'. Dieselbe Seite betont vermuthlich die Abhandlung des Ingenieurs Choisy, welche der *Société des antiquaires de France* im Laufe dieses Sommers vorgelegt wurde.¹⁾ Schliesslich findet sich die Inschrift noch in dem jüngst erschienenen Bande des *Corpus inscriptionum Atticarum* II unter n. 1054 abgedruckt; wie die Vorrede zu diesem Bande nachdrücklich betont, schliesst die Natur der Sammlung ausführlichere Ex-

1) Vgl. Philol. Wochenschrift III (1883) 1081.

gese der Inschriften aus; so findet man denn an diesem Orte nur die facsimilirten Typen und eine Transcription der Urkunde, die eine erneuete, an einzelnen Stellen von den früheren Abdrücken abweichende Recension zeigt.¹⁾ — Zu meinen Bemerkungen hat auch mich Fabricius' Aufsatz veranlasst; und kann man als Archäologe an erster Stelle ihm den Dank der vollen Anerkennung nicht versagen, so darf es billig Wunder nehmen, dass des Architekten Besprechung so wenig erkennen lässt, wie viel sie ebendenselben verdankt; hat doch Fabricius z. B. durch die Exegese der in der Inschrift enthaltenen technischen Ausdrücke dem Architekten nicht weniger als dem Archäologen den Versuch einer Reconstruction des Gebäudes überhaupt erst gesichert.

1. Während die Inschrift über den äusseren Aufbau der Skeuotheke derartig genaue Angaben macht, dass hier eben nicht grosse Meinungsverschiedenheit eintreten kann, so bleibt man über die wichtigsten Theile der inneren Ausstattung oft in Unklarheit, weshalb dieselben denn auch sehr von einander abweichende Darstellungen gefunden haben. Es handelt sich namentlich um die Lager Räume, welche in den beiden Seitenschiffen in Gestalt von Hängeböden hergerichtet werden sollen. Die Inschrift unterscheidet, wie Dörpfeld (S. 162 f.) mit Recht gegen Fabricius geltend macht, deutlich die ὄροφή, den untersten grossen 'Boden', welcher von der Mauer bis an die Säulen reicht, und die μεσόμναι, 'die Schäfte', welche in einer Breite von 4 F. an der Front- und Giebelwand mit Verschiebungen zu den einzelnen Säulen entlang laufen.²⁾ Die

1) CIA. II 2, 1054. — Köhler billigt Fabricius' Conjectur Z. 13 διὰ μέσης statt διὰ μέσως; Z. 15 nimmt er desselben Herstellung [φ]ορ[μυ]δ[όν] auf, dagegen liest er, wohl richtig, Z. 36 πλατεῖ statt πλατεῖ. — Z. 14 giebt er statt Π . . . ΕΠΙΘΗΣΕΙ als überliefert an ΠΑΧΟΣ ΕΡΘΗΣΕΙ, d. h. πάχος [δ]ὲ ποιήσει; Z. 70 steht nicht ΠΑΡΑΣΤΥΛΙΑ sondern ΠΑΡΑΣΤΑΔΙΑ, d. h. παραστάδια, wie auch die Photographie zeige; endlich sichert er die Z. 88 überlieferte Form καταντροκὺ gegen Fabricius' Conjectur καταντικτρὺ mit den Worten 'ΚΑΤΑΝΤΡΟΚΥ in inscriptione Eleusinia (v. in addendis) nuper reperta est;' dies trifft für den in Frage stehenden Punkt zu, nur giebt die eleusinische Inschrift (CIA. II 2, 834 b 25) nicht καταντροκὺ, sondern ἀπαντροκὺ.

2) Ich benenne die Lagerräume zusammen 'Fächer', die ὄροφή, das unterste Fach: 'Boden', die μεσόμναι 'Schäfte', die steinerne ὄροφή über der Thür 'Decke', und sage 'Dach', wofür ja die Inschrift auch ἡ ἄνω ὄροφή hat, und stets 'Fussboden' oder 'Erdboden', um eine Verwechslung mit 'Boden' zu vermeiden.

Lage der Schäfte hängt von der des Bodens ab: Z. 74 ποιήσει δ[ὲ κ]αὶ μεσόμνας . . . 77 ὕψος δὲ ποιήσει ἀπὸ τῆς ὀροφῆς τετάρων ποδῶν, τ|⁷⁸ῆν δὲ ἐπάνω μεσόμνην ἀπὸ τῆς ἐτέρας ἀπέχουσαν πέντε πόδας.¹⁾ Fabricius vermisst eine Angabe über die Höhenlage des Bodens; Dörpfeld findet eine solche in den Worten Z. 65 ποιήσει δὲ καὶ τὰς ὀροφ|⁶⁶ὰς τὰς διὰ μέσου, die er so wiedergibt: (es) 'wird . . . ungefähr in der Mitte zwischen Fussboden und Dach ein Zwischenboden hergestellt'; demgemäss zeichnet er die Dielung des Bodens (Fig. 2c) auf etwa 15 F. über den Euthyteriai. Dagegen fasst Fabricius 'διὰ μέσου' nur als 'zwischen Dach und Fussboden', was keine Höhenbestimmung enthält; diese giebt die Inschrift aber auch wirklich nicht, denn Fabricius hat Recht, wie einfach der sprachliche Ausdruck beweist. Besagte die Urkunde, was Dörpfeld will, so würde es heissen: ποιήσει δὲ καὶ ὀροφὰς διὰ μέσου, mit Fehlen des Artikels beim Substantiv nicht weniger als beim Attribut, da ὀροφαί hier als Benennung erst eingeführt wird; ὀροφαὶ αἱ διὰ μέσου sind, da von solchen noch nicht die Rede gewesen, nur Böden oder Decken, wie sie sich in jedem Haus 'zwischen Dach und Fussboden' befinden. Der Anhalt, den Dörpfeld gefunden zu haben glaubte, existirt also nicht. Aber würde Dörpfeld auch seine Interpretation der griechischen Worte aufgeben, ich zweifle doch, dass er zugleich auch die Anordnung der Lagerräume änderte. Er setzt diese nämlich so an, dass der obere Schaft (Fig. 2g) mit seiner Oberfläche genau an den untern Rand der Metopenschicht (vgl. Fig. 2g) liegt; das sieht sehr berückend in der Zeichnung aus, und Dörpfeld ist um dieses Vorzuges willen in der Auffassung der Worte διὰ μέσου sich untreu geworden; denn nach seiner Interpretation

1) Eine ganz andere Höhenbestimmung hat Bohn in der Inschrift entdeckt; er zeichnet den obersten Schaft 14 F. über den Euthyteriai, indem er die Zahlen '4—5—5' dabei schreibt; also der Boden hätte 4 F. von dem Erdboden abgelegen? Allein das Räthsel löst sich so: er übersetzt. 'Ausserdem sollen noch Zwischenböden(?) μεσόμνας angelegt werden zur Aufbewahrung u. s. w. . . Der Abstand von dem Boden beträgt 4 F.; der obere ist von dem unteren wieder 5 F. entfernt'. Also Bohn hat seine Zeichnung nach seiner Uebersetzung gemacht und in dieser das deutsche, vieldentige Wort 'Boden' für 'Fussboden' genommen, wo es 'Hängeboden' bedeutete; hätte er das griechische ὀροφῆ vor Augen gehabt, würde er so nicht haben irren können. Abgesehen hiervon, musste ihn gegen eine solche Anordnung der Fächer von vornherein seine Zeichnung ungläubig machen.

der Stelle müssten sie 'in der Mitte' nicht 'ungefähr in der Mitte' bedeuten. Aber wenn er von dem oberen Schaft aus die weiteren Lagerflächen anordnete, kam eben der Boden nur 'ungefähr' in die Mitte. Ich kann also unmöglich in der Dörpfeldschen Anordnung dieses Theils des Innern der Skeuothek mehr als eine jeder Begründung entbehrende Vermuthung sehen. — Aber lassen wir ihn von dem oberen Schaft aus den unteren und den Boden einrichten, auch dann noch hat er die letzteren beiden falsch angesetzt. Denn er irrt wie alle andern Exegeten der Inschrift in der Auffassung der Höhenangaben der Schäfte, indem er die Entfernung dieser von einander und von dem Boden immer von Diele zu Diele rechnet. Dies ist aber nicht das Natürliche und darum nicht das Richtige; vielmehr ist unter der Höhe eines Faches über dem andern die Entfernung der Dielenoberfläche des unteren von dem Beginn des Gebälkes des oberen zu verstehen. Die Entfernung der Dielenoberfläche zweier Schäfte umfasst also ausser der Raumhöhe des Faches auch die Stärke der Gebälkconstruction; diese ist demnach bei jeder Höhenanordnung der Lagerräume mit zu ver rechnen.

Die Dicke des Gebälkes ist nun nach der Inschrift genau zu bestimmen.¹⁾ Es wurden verwendet für

die Schäfte:

den Boden:

διερείσματα (Fig. 1c): *πάχος* . . . — F. 6D. *διερείσματα* (Fig. 1e): *ἕψος* . . . 1 F. — D.

θράνοι (Fig. 1 b): *πάχος* — „ 6 „ *σφηκίσκοι* (Fig. 1 d): *πάχος* — „ 8 „

πίνακες (Fig. 1 a): *πάχος* — „ 2 „ *πίνακες* (Fig. 1 a): *πάχος* — „ 2 „

Es ist also für jeden der Schäfte — F. 14D., für den Boden 1 F. 10 D.

als Stärke der Gebälkconstruction in Anschlag zu bringen, und muss demnach bei Dörpfeld die Dielenlage des Bodens um das doppelte Schaftgebälk, d. h. um 1 F. 12 D. herabgerückt werden;

1) *διερείσας διερείσματα εἰς τοὺς ἰκριωτῆρας*⁶¹ τὸ αὐτὸ *πάχος* (sc. *ἔξ δακτύλων*), *θράνους ἐπιθήσει διανεκίς, ἕνα ἑκατέρωθεν, πάχος* | ⁶² *ἔξ δακτύλων πανταχῆ, καὶ ἐπὶ τούτων ἐπιθήσει πίνακας συνκολλη-* | ⁶³ *σας, μήκος τετράποδας, πλάτος τρίποδας, πάχος δυοῖν δακτύλων,* | *καὶ [x]*⁶⁴ *αθλωσει συναρμότητος ἔξ ἴσου τοῖς θράνοις. — ποιήσει δὲ καὶ* | *τὰς ὄροφάς τὰς διὰ μέσον . . . διαρμόσας καθ' ἕκαστον τὸν κίονα καὶ* | *παρὰ τὸ*⁶⁵ *τοιχὸν ἑκατέρωθεν διερείσματι, πλάτος πέντε παλαστῶν,* | *ἕψος ποδῶ*⁶⁶ *αἰώι, ἐπιβάλλοντι ἐπὶ μὲν τὸν τοῖχον τρεῖς παλαστὰς . . .* | *καὶ ἐπὶ τῶν διερεισμάτων ἐπιθήσει*⁷¹ *σφηκίσκους ἐπὶ ἑφ' ἑκάστην τὴν* | *χώραν συμπληρῶν μέχρι τῶν κίωνων*⁷², *πλάτος τριῶν παλαστῶν, πάχος* | *ἡμιποδίου. καὶ συνστρώσει πίναξιν* | ⁷³ *ἅπαν τὸ χωρίον, συμβαλῶν* | *καὶ κολλήσας, πλάτος τρίποδας, πάχος δυοῖ*⁷⁴ *δακτύλων.*

alsdann läge die Oberfläche des Bodens (Fig. 2i') 13 F. 4 D. über den Euthynteriai, das Erdgeschoss hätte, da 1 F. 10 D. für das Gebälk abgehen, die angemessene Höhe von 11 F. 10 D., und das Ganze würde Beifall finden, wäre es nicht eine blosser Vermuthung, die sich weder beweisen noch widerlegen, also nur durch eine wahrscheinlichere Annahme verdrängen lässt; doch wir werden bald einen wirklichen Mangel an Dörpfelds Reconstruction bemerken. — Fabricius traf seiner Auffassung der Worte *διὰ μέσον* gemäss die Einrichtung der Lagerräume natürlich nur vermuthungsweise. Er geht von der Annahme aus, dass die Fächer 'gerade die Mitte der Wand zwischen Geison und Mauerschwelle eingenommen' hätten'), und legte deshalb das mittelste, den untern Schaft (Fig. 2D), mit der Diele auf die halbe Höhe der Mauer, d. h. 13 F. 8 D. über die Euthynteriai. Seine Zeichnung, nach der man für das Erdgeschoss (Fig. 2m) eine angemessene Höhe gewahrt glaubt, täuscht, da in ihr ebenfalls die Stärke der einzelnen Gebälklagen nicht berücksichtigt ist; bringen wir diese in Anschlag, so rückt der Boden um 14 D. herunter und das Erdgeschoss hat die Höhe von: 13 F. 8 D. weniger (14 D. + 4 F. + 1 F. 10 D. =) 7 Fuss (Fig. 2m'); rechnet man auch noch einen halben Fuss hinzu, den die über den Fussboden hervorragenden Euthynteriai ausgeben, immer erhält man nur 7 F. 8 D., und dies ist für das Erdgeschoss eine zu niedrige Höhe. — Sollen wir nun auch noch die zweite Vermuthung Fabricius' im Einzelnen widerlegen, wonach der obere Schaft 'vielleicht gerade in die steinerne *ὄροφή* über dem Eingang' überging? eine solche *ὄροφή* liegt auf einem der der Thür gleich hohen *μέτωπα*; die Stärke derselben ist nicht angegeben; doch nehmen wir die von Fabricius in seiner Zeichnung (Fabricius, Fig. 2p) selbst festgesetzte an, immer würde der obere Schaft darnach nur auf 16½ F. oder höchstens, mit Einschluss der durch die Euthynteriai gelieferten Höhe, auf 17 F. Höhe liegen; hiervon ziehe man die Höhe des unteren Schaftes (5 F.) und des Bodens (4 F.), sowie die Stärke des Gebälkes für diese drei Fächer (14 D. + 14 D. + 1 F. 10 D. =) 3 F. 6 D. ab, und man erhält eine Höhe des Erdgeschosses (4 F. 10 D.), die bedenklich an die Bohnsche Construction erinnert.

1) Fabricius glaubt allerdings, dass in der Inschrift *μεσόμναι* auf alle Fächer gedeutet werden könne; das hat ihn aber zu dieser Einordnung derselben nicht veranlasst, wie ihm Dörpfeld vorwirft, der also Fabricius S. 588 und 589 Anm. 1 übersehen haben muss.

So könnten wir denn nur etwa die von uns modificirte Dörpfeldsche Reconstruction (Fig. 2 *g h' i'*) gutheissen; aber auch sie enthält, wie schon bemerkt, einen Fehler. Fabricius hat die Höhenlage der Fenster in der Frontseite nach der des Giebelfensters über der Thür, d. h. zwischen der 11. und 14. Quaderschicht oder zwischen 19 $\frac{1}{2}$ und 22 $\frac{1}{2}$ F., angesetzt; und damit hat er Recht, wie ihm auch Dörpfeld hierin folgt. Wenn nun aber der letztere die Fächer so einordnet, dass die Fenster in dem unteren Schaft zu liegen kommen, woher, frage ich dann, bekam man Licht für den oberen Schaft? Mit Fackeln ist es doch gewiss verboten gewesen, in die mit theergetränktem Schiffsgeräth angefüllten Räume zu treten.¹⁾ Wäre die Skeuothek nach Dörpfelds Plan gebaut, so hätte man auf dem oberen Schaft eben nichts sehen können: dieser Uebelstand ist es, der die ganze innere Gebälkconstruction Dörpfelds verwerfen lässt; er würde auch Fabricius Annahmen widerlegen, wenn diese eben nicht schon aus anderen Gründen unhaltbar wären. Es ist aber nöthig diesen Mangel, der in der

1) Wie sehr man jede Feuersgefahr abzuwenden bestrebt war, zeigt am deutlichsten das Aeussere der Skeuothek, an welchem sich kein irgendwie leichtentzündbares Material findet. Das Dach trägt aus diesem Grunde eine so ungemein starke Deckschicht von Lehm und Steinen — Funken und brennende Stoffe sollten nicht durchsengen —, die Fensterläden sind deshalb aus Erz, und die Thür ist an ihrer Aussenseite eben deswegen mit Erz bekleidet (Z. 37. 61). Da ich hier das Dach erwähne, so will ich sogleich noch bemerken, dass die Worte Dörpfelds (S. 162) präcisirt werden können: „Die Dachziegel werden ‘korinthische’ genannt, was nach Analogie des Beinamens ‘Iakonisch’ in der Mauerbauinschrift nicht zu bedeuten braucht, dass die Ziegel wirklich aus Korinth stammen, sondern es kann eine besondere in Korinth gebräuchliche Form der Ziegel gemeint sein.“ In der oben schon herangezogenen eleusinischen Inschrift heisst es nämlich (CIA. II 2, 834 b 71 ff.): *κεραμίδες κορίνθιαι παρὰ Δημητρίο(ν) ἑλλαχι(αδῶν) οἴκου(ντος) Η· τιμή Η· κομιδὴ τούτων Ἐλευσινιάδε ΔΔΔΔ· κεραμίδες Κορίνθιαι ΗΗ ἐκ Κορίνθου, ἢ κεραμῖς ΙΙΙΙΙ κτέ.* Diese Worte zeigen deutlich, dass die *κεραμίδες Κορίνθιαι* eine besondere Art Ziegel waren, die auch in Attika angefertigt wurden, die importirt in Korinth waren um das fünffache theurer. Da in unserer Inschrift nicht ausdrücklich *ἐκ Κορίνθου* hinzugefügt ist, mag wer will die für die Skeuothek verwendeten in Attika gebrannt sein lassen; irrelevant ist die Sache, wie dieser Schluss unsicher. — Wenn Z. 70 nicht *παραστάλια*, sondern *παραστάδια* zu lesen ist, so möchte Fabricius' Bemerkung (S. 193), das *παραστάλιον* ‘Anbau an eine Säule’ ‘zufällig nur in unserer Inschrift’ vorkomme, doch nicht ganz zutreffen: *παραστάδιον* selbst ist sehr selten.

Vernachlässigung der Beleuchtungsfrage besteht, so nachdrücklich zu betonen, weil, wie schon von anderen Seiten mehrfach bemerkt, die Anzahl von 36 Fenstern in jeder Front und dreien in jedem Giebel und zwar von Fenstern kleinster Dimensionen (3 F. hoch, 2 F. breit) ohnehin kaum ausreichend erscheint für ein Gebäude von 20000 □F. Flächenraum und 27 F. Höhe. Wir können also eine Anordnung der Fächer nicht billigen, welche die Helligkeit in dem Arsenal durch Einengung der Lichtstrahlen bei ihrem Eintritt in den geschlossenen Raum vermindert. Soll ein Vorschlag Zustimmung finden, so muss in ihm bei der Einordnung der Fächer dem Erdgeschoss eine annehmbare Höhe gegeben, die Stärke der Gebälkconstruction mit veranschlagt und eine zweckmässige Vertheilung des Lichtes erzielt sein. — Wir werden die ersten beiden Forderungen ohne Rücksicht auf die dritte zu erfüllen versuchen; erfüllen wir sie, und ist dann zugleich auch der dritten ihr Recht geworden, so ist die Probe auf unsere Rechnung gemacht.

Wir haben vorher Fabricius' Annahme, der obere Schaft ginge in die steinerne *ὄροφή* über, zurückgewiesen: gleichwohl liegt ein entschieden richtiger Gedanke darin, dass eines der Fächer in gleicher Höhe mit der letzteren gelegen habe. Das einfache praktische Bedürfniss erforderte, dass man aus einem Seitenschiff in das andere gelangen konnte, ohne erst von jenem herab und auf dieses herauf zu klettern; darum bemerkt auch Dörpfeld, die *ὄροφή* verbinde die beiden Seitenschiffe, und in seiner Zeichnung trifft der Boden fast genau mit dieser zusammen, indem nur die Stärke der *ὄροφή* selbst sich über jenen erhebt; allein diese Zeichnung täuscht, wie wir sahen, da sie die Stärke der Gebälkconstruction nicht mit berücksichtigt; es würde also in Wirklichkeit der Uebergang $2\frac{1}{2}$ Fuss höher als der Boden liegen, und man müsste immer eine Leiter oder Stiege zur Ersteigung der Platte nöthig haben, um die Unbequemlichkeit des hohen Trittes zu vermeiden. Wir gehen somit von dem Gesichtspunkte aus, dass jedenfalls ein möglichst leichter Verkehr zwischen den beiden Seitenschiffen auch von dem antiken Architekten angestrebt worden sei, und legen, um diesen zu ermöglichen, eins der Fächer von vornherein mit der *ὄροφή* in eine Höhe; das ist der untere Schaft, die *κάτω μεσόμνη*. Es fragt sich nun, wie hoch lag jene. Die Thür ist auf $15\frac{1}{2}$ F. Höhe angegeben; ebenso hoch sind die beiden *μέτωπα*, auf welchen die Decken (*ὄροφαί*) ruhen; wenn diese aber

mit dem Schaft in gleicher Höhe lagen, so wird man die Vermuthung wohl annehmbar finden, dass sie — ihre Stärke ist nicht angegeben — dieselbe Stärke wie das Gebälk jenes, d. h. eine Stärke von 14 D. hatten; die Oberfläche der *ὄροφῆ* wie die Dielung des Schaftes lag also in einer Höhe von 16 F. 6 D. über dem Erdboden, nicht über den Euthynteriai. Denn von den 15½ F. der Thürhöhe kommt ½ F. auf die Euthynteriai, da die 15 F. gerade acht Steinschichten nebst den *ὄρθοστάται* ausfüllen. Der ½ F. tiefe Ausschnitt der Euthynteriai war aber nöthig, da dieselben sonst über dem Erdboden hervorragten, und man keine Schwelle in diesem Gebäude gebrauchen konnte. Fabricius äussert sich nicht über die Höhe einer solchen, die er aber so gut wie Dörpfeld, der sie auf fast 1 Fuss berechnet, annimmt; die Worte der Inschrift (Z. 33) sind: *ὁδοὺς ὑποθεις ὑμητιους*. Hiergegen kann man natürlich nicht leugnen, dass eine Schwelle existirt habe; sagen muss man aber, dass es keine hervorragende gewesen sei. Denn eine Schwellhöhe von ca. 250 mm ist an und für sich eine übermässige, sie wird aber noch mehr zum Stein des Anstosses in einem Gebäude, in welches und aus welchem täglich soviel des schwersten Schiffsgeräths ging: der Eingang in ein solches musste für Fuhrwerk leicht passirbar sein; man bemerke die gewaltige Breite der Thüröffnung von 9 F., und man wird darin eine Bestätigung für die Berücksichtigung anderer Transportmittel als allein des menschlichen Armes finden. Können *ὁδοί* mithin nicht hervorragende Steine gewesen sein, so sind es diejenigen gewesen, welche in der Flucht der Schwelle mit dem Erdboden auf gleichem Niveau zwischen den *παραστάδες* lagen; diese Steine heissen auch heut 'Schwelle', weil dies die natürliche Bezeichnung für das, was diese vertritt, ist; ich sehe nicht, warum man den gleichen natürlichen Bedeutungsübergang im Griechischen leugnen kann; wer die Ueberlieferung kennt, die uns nie prüfen lässt, ob eine erhabene oder nicht erhabene Schwelle gemeint sei, wird jene mir nicht entgegen halten. Kurz, die Natur des ganzen Gebäudes erfordert, dass die Schwelle mit dem Fussboden gleich hoch lag; that sie das, so ragten die Euthynteriai, da ja in diese die Thür um einen halben Fuss tief eingeschnitten war, um einen halben Fuss selbst über dem Fussboden hervor. Diese Erkenntniß ist darum wichtig, weil sie die Höhe des Erdgeschosses bestimmen hilft. Denn — ich kehre zu den Lageräumen zurück — lag der untere Schaft 16 F. 6 D. über dem

Erdboden, so war der Boden 4 F. 14 D. tiefer, d. h. 11 F. 8 D. über derselben Linie angebracht, und das Erdgeschoss hatte eine Höhe von 9 F. 14 D., d. h. von fast 10 F. (vgl. Fig. 1). Dürpfeld wird dies bestreiten, der den Fussboden der Seitenschiffe bis zur Höhe der Euthyteriai belegt sein lässt, 'weil sich dann die letzteren [die Seitenschiffe] viel besser von dem als Durchgang dienenden [auf niedrigerem Niveau liegenden] Mittelraume abheben' (p. 157); allein hierfür zeugt kein einziges Wort der Inschrift, und aus der Natur des Gebäudes als Arsenal lässt es sich nicht erweisen. Mithin ist der halbe Fuss, den das Hervorragen der Euthyteriai ausgiebt, nicht von den 9 F. 14 D. abzuziehen, und das Erdgeschoss behält nach unserer Annahme eine zweckentsprechende Höhe.

Lag der untere Schaft 16 F. 6 D. über dem Fussboden oder 15 F. 14 D. über den Euthyteriai, so hatte der obere, 5 Fuss darüber anzubringende, nach Einrechnung der Gebälkstärke eine Dielenhöhe von 21 F. 12 D. über den Euthyteriai; er war also von dem Geison nur 5 F. 4 D. entfernt; es mag vielleicht für unsere Reconstruction sprechen, dass sie den beiden Schäften in der Mauer fast ganz gleiche Höhe giebt. Lief aber dieses oberste Fach 21 F. 12 D. über den Euthyteriai an der Wand entlang, so schnitt es quer durch die Fensterreihe hindurch; denn diese hatte nach Fabricius' von uns oben schon recipirtem Ansatz ihren Platz in der 12. und 13. Steinschicht über dem Sockel (*ὄρθοστάτης*) oder zwischen 19½ F. und 22½ F. von dem untern Rande dieses abgerechnet. Was man heut zu Tage bei Anlagen von Speichern, Hängeböden und Treppen oft anwendet, zwei Etagen durch ein Fenster, welches durch die diese bildende Decke geschnitten wird, erleuchten zu lassen, das sind wir den praktischen griechischen Architekten zuzutrauen vollauf berechtigt, und wir sind es hier um so mehr, als durch diese Anlage die Beleuchtungsfrage gelöst wird. Denn wenn das Gebälk des oberen Schaftes die Fenster schneidet, erhält dieser sowohl, wie der untere Schaft Licht; und das ist gewiss ein Beweis für die Richtigkeit unserer Hypothese, dass die so erwirkte Theilung des Lichtes nun auch in genau entsprechendem Verhältniss zu den zu erleuchtenden Räumen steht, wie das Folgende zeigt. Liegen nämlich die Dielen des oberen Schaftes 21 F. 12 D. über den Euthyteriai, so sind sie 12 D. von dem oberen Fensterrande, der 22 F. 8 D. hoch in der Mauer liegt, entfernt. Der untere Theil der Fensteröffnung ist aber 1 F. 12 D. hoch, denn das Ge-

balk, welches das Fenster schneidet, hat eine Stärke von nur $\frac{1}{2}$ F. (2 D. für die Dielen, 6 D. für die *Θράνοι*), da die *διερείσματα* in der Wand zwischen den Fenstern liegen, also hier nicht in Berechnung zu ziehen sind.) — Auf diese Weise nun wird einerseits wenig Licht durch die Decke selbst fortgenommen, andererseits für den zu erleuchtenden kleineren, 5 F. 4 D. hohen Raum die kleinere etwa $1\frac{1}{9}$ □F. messende Luke, für den unteren Raum eine genau $3\frac{1}{2}$ □F. grosse Fensteröffnung verwerthet. Dass der obere Schaft so Beleuchtung genug erhielt, beweisen die modernen Dachluken; nach unten hin aber gebrauchte man mehr Licht, da hier nicht nur der untere Schaft zu erhellen war, sondern auch der Boden und das Mittelschiff weiterer Beleuchtung als der von den Thüröffnungen aus bedurften. Denn wenn diese auch ungemain grosse Dimensionen hatten, so war doch die Entfernung von 400 F., in der sie von einander lagen, zu gross, als dass sie die genügende Helligkeit auch bis in die Mitte des Gebäudes hätten verbreiten können, und andererseits verlor diese Lichtquelle von vornherein dadurch bedeutend an Intensität, dass die Strahlen der Sonne beim Eintritt in das Gebäude durch die 10 F. tiefe Thüranlage eingeengt wurden. Aber dennoch wird Niemand leugnen können, dass die Thüren auch recht wesentlich zur Erhellung des Bodens, der ja direct an diese grenzte, beitragen mussten; daher ist dann ein neuer Grund gegen Dörpfelds Reconstruction zu entnehmen, der den Boden über die Thüröffnung legt; denn nun ist bei ihm auch dieses Fach fast absolut dunkel; was dagegen wider ihn spricht, bestätigt unseren Ansatz. Wenn schliesslich das Mittelschiff dem zwischen dem Hafen und Markt verkehrenden Publicum als eine 'Passage' (*διαλείπων δ¹³[ε]οδον τῷ δήμῳ*) dienen sollte, so hatte man auch von den Seiten her entschieden noch Beleuchtung nöthig; hätten nämlich die Fächer diese durch unpraktische Anbringung abgesperrt, so wäre dem in das Gebäude Eintretenden das liebe Sonnenlicht in der 400 F. entfernten Thüröffnung nur als Zielpunkt nicht als Leuchte für seinen Weg erschienen; solch eine Lichtquelle ist aber ungenügend und könnte überdies nur blenden. — Wir hatten die Anordnung der Lagerräume zu reconstruiren beabsichtigt und haben nun zugleich, ohne es eigentlich

1) Die Zeichnung Fig. 1 muss täuschen, doch liess sich der Uebelstand nicht leicht beseitigen.

zu wollen, die Beleuchtungsfrage gelöst; das heisst unsere Rechnung ist, wie wir es wünschten, aufgegangen.

2. Die Thüranlage¹⁾ besteht aus zwei je 9 F. breiten Thüröffnungen, welche durch einen 2 F. breiten 'Stirnpfeiler, μέτωπον'²⁾ getrennt sind. Dieser Pfeiler reicht nach innen 10 F. tief hinein, und auf ihm ruht eine steinerne Decke, ὄροφή; das giebt die Inschrift an.³⁾ Trotzdem nimmt man für die steinerne Decke als Stützen zu beiden Enden noch die zwei Mauerflügel an, welche rechts und links von den Thüren rechtwinklig nach innen umgebogen sind; davon steht aber nichts in der Inschrift, und man muss, wie es Fabricius ausdrücklich auch thut (S. 570 Anm. 1), um überhaupt dies annehmen zu können, τὰ μέτωπα (Z. 59) nicht bloss auf die beiden Mittelmauern (Fig. 3n), sondern auch auf die Seitenmauern (Fig. 3p) beziehen. Einmal jedoch zwingt der Plural τὰ μέτωπα, da es zwei sind, nicht dazu, den Vertragscontrahenten hier eine ungenauere Ausdrucksweise als Z. 25 f. zuzutrauen, denn

1) Die Skizze ist, wie die ganze Tafel, mit Anlehnung an Fabricius gezeichnet. Fig. 1. 2 sind grösser als Fabricius Fig. 4; hier ist auch der Massstab beibehalten. Das Format der Zeitschrift war für die Grösse der Skizzen massgebend. Der attische Fuss ist nach Dörpfelds Untersuchungen (Mitth. d. a. I. VII 277 ff.) auf rund 296 mm im Massstab angesetzt.

2) Dörpfeld macht nach Fabricius (S. 573) darauf aufmerksam, dass μέτωπον für den Pfeiler zwischen den beiden Thüröffnungen der ursprünglichen Bedeutung 'der Raum des Gesichtes zwischen den Augenlöchern' sehr gut entspreche; er vergleicht damit μετόπη, und dieser Vergleich, in welchem er auch für das letztere Wort die Bedeutung 'Mauer zwischen Löchern' beansprucht, macht leicht den Eindruck, als ob er μέτωπον und μετόπη zusammenwerfen und die zweiten Hälften dieser Worte aus einem Stamme ableiten wolle. In der That vergleicht er beide nur; er sagt nicht μετόπη ist dasselbe, sondern bedeutet dasselbe wie μέτωπον. Ich betone dies hier so stark, weil ich weiss, dass Dörpfeld in angegebener Weise wirklich missverstanden ist und zwar von mehr als einer Seite. Dass er sich gegen Böttichers Erklärung von μετόπη wehrt, wird ihm niemand verdenken, der weiss, welche Bedeutungen μετά in Zusammensetzungen haben kann. Ob er selbst jedoch glücklicher ist, möchte ich bezweifeln, da von einem so vorübergehendem Stadium, wie das Fehlen des Gebälkes ist, schwerlich eine Benennung abgeleitet worden wäre; waren die Balken gelegt, so war der lucus a non lucendo fertig.

3) και ἐπιθή[σ]ει ὑπὲρ τῶν θυρῶν ἐπὶ τὰ μέτωπα ἐκ τοῦ ἐντὸς | ὄροφην λιθίνην λίθου ὑμηττίου. — διαλείπων θυραίας κατὰ τὸ πλάτος τῆς σκευοθήκης, δύο ἐκ[α] | ²³τέρωθεν, πλάτος ἑννέα ποδῶν. και οἰκοδομήσει μέτωπον ἑκατέρωθεν | ²⁴ἐν τῷ μετ[αξ]ὺ τῶν θυρῶν, πλάτος δέπου, εἰς δὲ τὸ εἶσω δεκάπουν.

dort scheiden dieselben ganz scharf die Bezeichnungen¹⁾; andererseits sind wir aus technischen Rücksichten in keiner Weise gezwungen, der *ὄροφί* ausser dem *μέτωπον* noch weitere Auflager zu geben. Die beiden Steinplatten, aus welchen jene bestand, — der Annahme einer einzigen stehen die übermässigen Dimensionen von 24 F. + ca. 8 F. entgegen — konnten doch nicht einfach an die *ὑπερτόνια* angefügt, sondern mussten auch in dieselben eingefügt werden; und geschah das um nicht mehr als $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ F. tief, so war eine weitere Unterstützung der Decke überflüssig, da das Material, aus welchem sie bestand — hymettischer Marmor — ihr die nöthige Festigkeit in sich gab. Also aus technischen Rücksichten sind wir nicht gezwungen, in die Worte *ἐπὶ τὰ μέτωπα* einen Sinn hineinzulegen, den sie eigentlich nicht haben, und ich muss das letztere um so mehr betonen, als diese nachgiebige Interpretation ihre Consequenzen gehabt hat. So wenig wie in der Inschrift steht, dass die Decke auf jenen Mauerlappen (*pp*) aufliegen solle, ebensowenig steht darin, dass die letzteren überhaupt bis zur Höhe jener aufgeführt werden sollten. In den Worten *καὶ περικάμψει τὸν τοῖχον μέχρι τῶν πρώτων κίονων πρὸς ὃν ἀνοίξεται ἡ θύρα ἑκατέρα* besagt der Relativsatz nur 'nach welcher hin die entsprechende Thür geöffnet werden soll', oder wie wir sagen würden, 'gegen welche die Thür schlagen soll'. Die nackten Worte besagen also nichts anderes, als dass jene Mauerlappen zu Widerlagern für die geöffneten Thüren bestimmt sind: wer verbaut denn aber für solch einen Zweck über 230 Cubikfuss Steine? eine ganz niedrige Mauer that schon den Dienst. Und dann heisst *μέχρι* hier so gut wie Z. 67. 71. 79 einfach 'bis': bis zu den ersten Säulen ging das Widerlager. Wer allerdings dieses bis zur Decke aufführt, dem ist die Angabe *μέχρι τῶν πρώτων κίονων* unbequem, da er dann die 15 $\frac{1}{2}$ F. hohe Mauer auch über jene hinausführen müsste, was den doch zu bestechenden Eindruck, den die so construirte Vorhalle macht, in der That erheblich beeinträchtigte; dann kann natürlich *μέχρι* hier nur etwa so 'gegenhin' bedeuten: warum aber das? weil man *τὰ μέτωπα* vorher fälschlich auf alle drei die Thüren einschliessenden Mauern bezog; und warum das? weil man die Decke auf den *ψευδομέτωπα* ruhen lassen

1) *καὶ περικάμψει τὸν τοῖχον μέχρι τῶν πρώτων κίονων πρὸς ὃν ἀνοίξεται ἡ θύρα ἑκατέρα.*

wollte; und warum nun das? weil moderne Exegeten die Sache sich so dachten. Man sieht, es hilft nicht weiter, von den Worten der Inschrift sich zu entfernen. Die Decke war von Stein, damit sie sich selbst halten konnte, und ruhte auf dem μέτωπον, während ihre Langseite, wie natürlich, in die ἐπερτόνια eingelassen war; die Mauerlappen liefen bis zu den ersten Säulen und waren gerade hoch genug, ihrer Bestimmung zu Widerlagern für die Thüren zu dienen; vielleicht hatten sie dieselbe Höhe wie die zwischen den Säulen aufgestellten Platten, d. h. eine Höhe von 3 Fuss. — Aus diesem Ergebniss folgt, dass ich Dörpfelds Vermuthung, die Thüren seien nicht vorn in der Mauer, sondern am hintern Ende der durch die Decke und die drei Mauern gebildeten Vorhalle angebracht gewesen, nicht gutheissen kann, denn sie setzt die 15½ F. hohen Thürwangen voraus. Pflichtet man aber auch meiner Ansicht nicht bei, selbst dann wird man Dörpfelds Hypothese zurückweisen, weil man zu nichts mehr berechtigt ist als zu der Forderung, dass, wenn ein Zurücknehmen der Thür aus der Aussenwand beabsichtigt war, sich in der Inschrift von dieser so aussergewöhnlichen Thüranlage doch wenigstens eine einzige Andeutung finden müsste; ihr Schweigen ist ein directes Verdammungsurtheil für die Ansicht Dörpfelds.¹⁾ Recht hat er dagegen augenscheinlich, wenn er die Thüröffnungen nicht durch die παραστάδες verengt werden lässt; nur hätte er nicht daran zweifeln sollen, dass die Thüren selbst wirklich einflügelig waren; denn, wie Fabricius schon hervorhob (S. 571 f.), unsere Inschrift sowohl (Z. 25) wie die Böckhsche Urkunde XI^o 50^a) führen auf μονόθυροι; wenn er also behauptet, Thürflügel von einer Dimension 15½ F. + 9 D. seien 'weder constructiv noch künstlerisch' zu rechtfertigen, so hätten ihn die so bestimmten Angaben aus dem Alterthum be-

1) Dörpfelds Grund für die Verlegung der Thür ist der, dass die Griechen steinerne Decken nur in denjenigen Räumen angebracht hätten, 'welche durch Säulen oder Pfeiler geöffnet waren . . . , während sie geschlossene Räume fast ausnahmslos mit hölzernen Decken versehen haben'; allein Ausnahmen waren auch hiernach gestattet, d. h. wenn besondere Gründe sie rechtfertigten; wir sahen ja, weshalb die ὄροφῆ steinern war und hätten somit den Grund für eine Ausnahme, sodass die steinerne Decke im geschlossenen Raum auch neben Dörpfelds Regel bestehen könnte. — Hier sei nur erwähnt, dass Bohn die Thüranlage als eine Art Windfang betrachtet wissen will; als einer der Hauptgründe fungirt wieder die ὄροφῆ als Fussboden.

2) Jetzt auch CIA. II 2, 807 c 48 ff.

lehren sollen, dass er einen modernen Massstab an die antiken Thüren gelegt habe. — Und künstlerisch auch unberechtigt? Fabricius sagt S. 571 sehr richtig: 'Durch diese ungleiche Lagerung der einzelnen Thürsturzbalke wurde es erreicht, dass die beiden nebeneinander liegenden Thüren für den ästhetischen Aufbau der Fassade als ein einziges, mächtiges Doppelthor zur Geltung kamen'. Wer zweiwügelige Thore für die Skeuothek ansetzt, zerstört den durch die Thüreinfassung beabsichtigten einheitlichen Eindruck.

3. In der Giebelseite sind der Inschrift zu Folge drei Fenster angebracht gewesen, und Fabricius sagt S. 572 Anm. 1 mit Recht: 'ἐν δὲ τῷ πλατεί (Köhler πλατεῖ) τρεῖς ἐκατέρωθεν (Z. 36) heisst nicht auf der Schmalseite drei Fenster zu jeder Seite der Thüren wie Foucart p. 547 annimmt'; er führt für den Sprachgebrauch noch Z. 22 an. Verdient er hierin gewiss Beistimmung, dadurch jedoch dass er sämtliche drei Fenster dicht unter das ἀέτωμα¹⁾ verlegt, erweckt er Widerspruch; Dörpfeld ist ihm gefolgt: so muss ich denn beide fragen, wie sie sich den Raum erleuchtet denken, welchen auf Fig. 3 die Linie *qq'* und die beiden Mauern einschliessen. Denn diese Linie stellt den in das Innere am weitesten vordringenden Sonnenstrahl dar; rechts davon wird es finster; aber nimmt man auch noch die Streuung des Lichtes hinzu, weiter wird das Halb-

1) Fabricius S. 578 f. hat es endlich richtig ausgesprochen, dass attisch von den von ἀερός abgeleiteten Worten, wie das Wort selbst, nur die Formen mit αι sind: αἰερός αἰέτωμα u. s. w.; das früheste Beispiel der Monophthongisirung scheint mir CIA. II 1, 613, 6 [ἀ]έτωμα (s. d. J. 279/5), wo der Raum den Diphthong wohl unmöglich macht; obwohl ein I nicht eben viel Platz fortnimmt. Der Vogel hiess natürlich auch αἰερός; CIA. II 2, 678 b 38; 835 i 72. Von den Lexicographen bewahrt ai Seg. VI (BA 361, 17) αἰετοί· τὰ προνόμια (προμετωπίδια?) τῶν ναῶν κτλ. (die übrigen der Sippe mit α) und Et. M. 31, 52: αἰερός· τὸ πτηνὸν ζῷον καὶ τὸ ὄρωμα; die volle Form ist überall herzustellen: die Länge der Silbe wurde durch die Bequemlichkeit für das Metrum geschützt und dadurch zugleich der Diphthong erhalten; Valkenaer hat so Eurip. frg. 764 N richtig αἰετοῖσι vermuthet, Nauck druckt αἰετοῖσι; vgl. Piers. ad. Moer. p. 231; die Handschriften wahren die volle Form öfter, als die herrschende Meinung annimmt. Lys. XIV 25 hat Bergk aus der Lesart der Handschriften (C hat nach Conjectur ἐπὶ τῷ αὐτῷ οἰκῆματι) ἐπὶ τῷ αὐτοματι (sic) recht schwach, wenn auch Scheibe ihm folgte, ἐπὶ τῷ αἰτώματι hergestellt; das richtige fand schon Auger und nahm Bekker natürlich auf: ἐπὶ τῷ αὐτῷ στρώματι. — ἀεῖ fand nicht den Schutz des Metrums und seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts fängt die Komödie an sich gegen die Formen mit erster langer Silbe ablehnend zu verhalten.

dunkel doch nicht reichen, als etwa die Linie tt' angiebt, und so blieben denn im ersteren Falle in jeder Ecke der Skeuothek 390 □F. unerleuchtet, im andern etwa 330—340 □F., d. h. es würden, da wir vier solcher Ecken haben, 1560 □F. oder 1320—1360 □F., also $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{13}$ der Skeuothek des Lichtes entbehren. Da künstliche Erleuchtung, wie schon hervorgehoben, ausgeschlossen ist, so ergibt sich aus den einfachen Zahlen die Unmöglichkeit solcher Annahme, noch mehr tritt diese zu Tage, wenn man beachtet, dass bei einer derartigen Einrichtung auch acht $\kappa\iota\beta\omega\tau\omicron\iota$, immer die beiden den Ecken zunächst stehenden, im Schatten sich befänden; da andererseits der Raum zwischen den drei Mauern doch unmöglich unbenutzt gelegen haben kann, muss er nothwendiger Weise erleuchtet gewesen sein: oder wo hätte man wohl sonst die Leitern, Schaufeln und all das übrige zur Benutzung und Instandhaltung der Skeuothek nöthige Geräth aufbewahren sollen? Von den drei für die Giebelseite zu verwendenden Fenstern werden wir also das mittelste über der Thür liegen lassen (vgl. Fabricius S. 572 Anm. 2), von den beiden andern jedoch je eins in jede Hälfte der unteren Wand und zwar so versetzen, dass es das der Beleuchtung noch so bedürftige Erdgeschoss erhellte. Es wird die Mitte der Wand zwischen der Thürwange und Frontmauer inne gehabt und in der zweiten und dritten Steinschicht über dem Sockel gelegen haben; denn so hat es passend einen Platz, der es weiter vom Fussboden ($4\frac{1}{2}$ F. + $\frac{1}{2}$ F.) als von der Decke (1 F. 14 D.) entfernt; hiernach wird Fig. 1 bei Fabricius zu berichtigen sein. Wir können aber diese Fenster aus der oberen Hälfte der Mauer fortnehmen, ohne dass oben das Licht fehlte, weil, wenn wir 36 Fenster in der Frontseite anzusetzen berechtigt sind, der Raum zwischen der letzten Säule und der Wand schon durch ein Fenster erhellt war; wozu für ihn zwei nöthig gewesen wären, was nach Fabricius' Annahme vermuthet werden könnte, vermag ich nicht einzusehen, zumal ja auch das Fenster über der Thür nicht weit entfernt lag.

Havelberg, November 1883.

BRUNO KEIL.

M I S C E L L E N .

CLAUDIAN DE CONS. FL. MALLII THEODORI 58.

Nachdem Claudian in dem Gedichte auf das Consulat des Theodorus die Aemter und Würden des Gefeierten aufgezählt hat, schliesst er mit den Worten:

Tam celer assiduos explevit cursus honores:

Una potestatum spatiis interfuit aestas,

Totque gradus fati iuvenilibus intulit annis.

Ich habe in dem zweiten Verse das *aestas* der Excerpte von Lucca wiederhergestellt, wofür Jeep den schlechteren Handschriften folgend *aetas* schreibt. Vermuthlich verstand er dies so, dass Theodorus, ehe er ein Menschenalter, d. h. dreiunddreissig Jahre, überschritt, alle die angeführten Aemter bekleidet habe; doch kaum *potestatibus interfuit* könnte man so interpretiren, niemals aber *potestatum spatiis interfuit*. Dies kann nur bedeuten: zwischen die Zeiträume der Aemter fiel ein amtfreies Menschenalter hinein, und da hier von einer sehr schnellen Laufbahn die Rede ist, würde man schon aus Conjectur einen Sommer dafür setzen müssen, wenn die Ueberlieferung es nicht böte. So bleibt freilich eine doppelte Schwierigkeit übrig: erstens fehlt dem letzten Satze das Subject, denn mit Burmann *fatum* zu schreiben, hiesse den Dichter des sehr hübschen und angemessenen Ausdrucks *gradus fati* berauben; ferner ist das *tam celer* zu Anfang sehr ungeschickt, da vorher wohl von den Aemtern, aber nicht von ihrer raschen Aufeinanderfolge geredet wird. Diese Bedenken heben sich leicht durch die folgende Umstellung:

Una potestatum spatiis interfuit aestas:

Tam celer assiduos explevit cursus honores

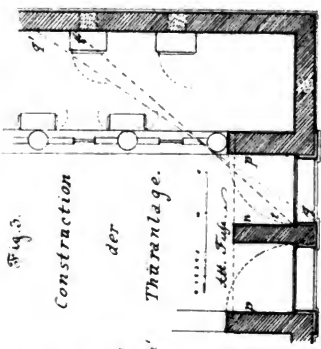
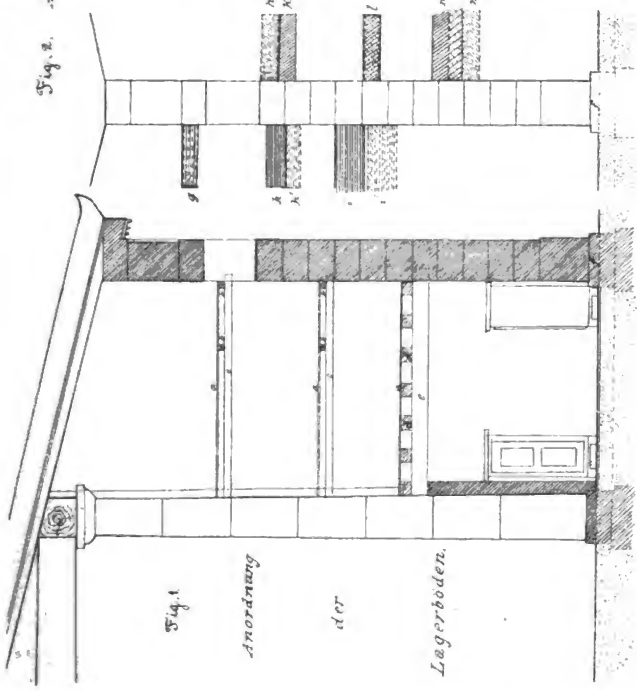
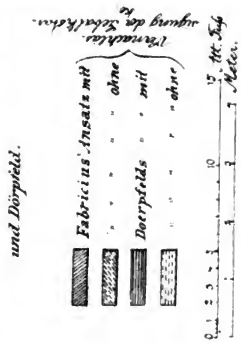
Totque gradus fati iuvenilibus intulit annis.

Der gleiche Anfangsbuchstabe der beiden letzten Verse hatte hier wahrscheinlich den Ausfall des ersten veranlasst, und an den Rand geschrieben gerieth er an einer falschen Stelle in den Text.

Greifswald.

OTTO SEECK.

Fig. 2. Anordnung der Lagerböden nach Fabricius und Dörpfeld.



DIE FAHRT DES PATROKLES AUF DEM KASPISCHEN MEERE UND DER ALTE LAUF DES OXOS.

Der Oxos hat in vergangenen Zeiten in das Kaspische Meer gemündet; das wird fast allgemein anerkannt, seitdem das alte Bett des Flusses grossen Theils bekannt geworden. Indess ist noch die Frage offen, ob diese alte Wasserstrasse noch in historischer Zeit zum Kaspischen Meere führte, oder ob sie, einer weit fernerer Vergangenheit angehörig, schon in jenen Zeiten ausgetrocknet war, die zuerst dem Abendlande die Kunde von dem grossen Strome brachten.

Diese Ansichten finden beide bei hervorragenden Gelehrten ihre Vertretung. Für eine der sorgfältigsten und besonnensten Bearbeitungen dieser und aller damit zusammenhängenden Fragen gilt nicht mit Unrecht Röslers Aufsatz¹⁾, der sich aus der Fluth der Litteratur auf das Vortheilhafteste heraushebt. Röslers Ansicht geht dahin, dass jedenfalls ein Arm des Oxos im Alterthum in das Kaspische Meer geflossen sei. Nicht vor dem 3. Jahrhundert unserer Zeitrechnung sei derselbe in östlicher Richtung völlig abgelenkt. Dagegen weist Kiepert²⁾ den Wasserlauf zum Kaspischen Meere der Urzeit unseres Planeten zu, weicht aber nur in diesem Endresultat von den Ansätzen Röslers ab.

Für die Entscheidung der Frage ist es vor Allem wichtig festzustellen, ob dem Alterthum eine Mündung des Oxos in das Kaspische Meer wirklich bekannt war, d. h. ob man von derselben eine auf unmittelbarer Anschauung beruhende Kenntniss besass.

1) Die Aralseefrage. Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der Wiener Akad. d. W. LXXIV (1873) S. 173—260.

2) Der alte Oxuslauf und der Aralsee. Zeitschr. d. Gesellsch. f. Erdkunde zu Berlin IX (1874) S. 266—275. Es sei mir gestattet Herrn Prof. Kiepert ebenso wie Herrn Professor Alfred Kirchhoff auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank für ihre gütige Mittheilung wichtiger Karten auszusprechen.

Denn ein jedes Zeugniß, das von einer solchen Mündung meldet, ohne Weiteres zu verwerthen verbietet schon der Umstand, dass man von der Existenz des Aralsees nichts wusste. War dieser aber für die Kenntniß nicht vorhanden, so lag es nahe die Wasser eines Stromes, wenn er auch in Wirklichkeit dem Aralsee seine Fluthen zuführte, sich in das Kaspische Meer ergiessen zu lassen. Sonst hätte er ja höchstens noch in das Meer im Norden münden können.¹⁾

Allerdings wäre jede Prüfung der griechischen Berichte überflüssig, wenn de Goeje²⁾ wirklich durch ein Zeugniß des Mokaddast bewiesen hätte, dass 'die Berichte der Alten über die Mündung des Oxos in das Kaspische Meer einfach Beweise ihrer Unwissenheit' seien. Mokaddast, der um 1000 n. Chr. geschrieben hat, berichtet von der ersten Ansiedelung in Chowarizm. Damals habe der Oxos, der bis dahin nach dem Balkanbusen floss, seinen Lauf dadurch geändert, dass man einen Kanal aus ihm ableitete, und diesem Kanale folgend habe er seine spätere Richtung gewonnen. Die Ableitung des Oxos wird also in die Zeit der ältesten Ansiedelung in Chowarizm verlegt. Da nun aber diese Ansiedelungen bereits in der Achämenidenzeit bestanden hätten, so sei schon damals der Fluss eben in den Aralsee gemündet, und die Alten seien dadurch ihrer Unwissenheit überführt.

So wenig ich den Werth verkenne, den das directe Zeugniß des Mokaddast von der Trockenheit des alten Bettes für das Mittelalter besitzt, und so lebhaft ich auch wünschte mich den Ansichten eines Gelehrten wie de Goeje in allen Stücken anschliessen zu

1) Wir brauchen hier nicht auf die Frage einzugehen, ob etwa der Oxianische See des Ptolemaios und seines Ausschreibers Ammianus Marcellinus mit dem Aralsee identisch sei. Auch wenn diese von Rösler a. O. S. 187 mit unverächtlichen Gründen bekämpfte Ansicht wirklich richtig sein sollte, so wird dadurch das im Text Gesagte nicht geändert. Denn als diese Ὠξειανὴ λίμνη bekannt wurde, waren die Ansichten über Oxos und Jaxartes längst fixirt; wie denn auch die Kenntniß dieser λίμνη auf die Ansetzungen des Ptolemaios selbst nicht den geringsten Einfluss geübt hat. — Mit der Ansicht aber, dass der Aralsee in früherer Zeit überhaupt nicht bestanden oder mit dem Kaspischen Meere in geschichtlicher Zeit ein Ganzes gebildet habe, ist nach Röslers Auseinandersetzung überhaupt nicht mehr zu rechnen, geschweige denn mit der wunderlichen Annahme eines periodischen Verschwindens.

2) Der alte Lauf des Oxus Amû-Darja, Leiden 1875, S. 15 ff. 97 ff.

können, so bin ich doch ausser Stande dies summarische Verfahren für berechtigt anzuerkennen. Es würde nur dann zu billigen sein, wenn unzweideutig nachzuweisen wäre, dass der Bericht des Mokaddasi auf einer zuverlässigen, bis in die Achämenidenzeit zurückreichenden Ueberlieferung beruhe. Denn dass die Ansiedelungen in Chowarizm mindestens in die früheste Achämenidenzeit zurückgehen, ist durch die Erwähnung der *Χοράσμοι* und ihrer Sitze östlich von den Parthern bez. zwischen Parthern und Sogdern bei Hekataios und Herodotos, und noch gewisser durch die Erwähnung von *Uvrazam'iya* in der Inschrift von Behistan¹⁾ unter Dareios Hystaspis erwiesen. Aber an eine Ueberlieferung aus jenen Zeiten glaube ich darum nicht, weil die Angaben des Mokaddasi mit Leichtigkeit durch Conjectur entstehen konnten.

Die Zersplitterung des unteren Laufes des Amū-Darja durch eine Unzahl von Kanälen ist bekannt. Eine Menge Wasser wurde dadurch absorbirt und dem Hauptstrome entzogen. Lag es da nicht wahrlich nahe, eben darin die Ursache der Ablenkung des Stromes zu vermuthen?²⁾ Und so lange man sich dessen erinnerte, war der alte Lauf vertrocknet. Konnte man da nicht sehr gut die Aenderung in die Zeiten der ersten Ansiedelung verlegen, ohne in irgend einer zuverlässigen Kunde eine Berechtigung zu dieser Annahme zu besitzen?

So steht es mit dem Zeugniß des Mokaddasi. Ich kann nicht finden, dass man mit demselben die Unwissenheit der Alten zu beweisen im Stande wäre. Es ist also durchaus nöthig deren Berichte selbst zu prüfen.

Herodotos ist bekanntlich in jene nordöstlichen Gegenden nicht gekommen; seine Schilderung derselben leidet offenbar an Verwirrung. Gleichwohl stimmen einzelne Theile seines Berichtes mit den Thatsachen auffallend überein. Man kann sich

1) I 5. Spiegel, die altpersischen Keilinschriften. 2. Aufl. S. 4. 5.

2) Wenn diese Ansicht auch nicht auf Ueberlieferung beruht, so braucht sie darum doch nicht falsch zu sein. In der Regel hat man die Ablenkung des Oxos in den Aralsee durch ein Drängen nach dem rechten Ufer nach dem v. Bärschen Gesetze erklärt. Doch die Unhaltbarkeit dieses Gesetzes hat nach dem Vorgange Anderer Zöppritz nachgewiesen, über den angeblichen Einfluss der Erdrotation auf die Gestaltung von Flussbetten, in den Verhandlungen des zweiten deutschen Geographentages zu Halle 1882 S. 47—53. Man muss sich also nach einer anderen Ursache umsehen.

daher dem Schlusse nicht entziehen, dass diese Stücke wenigstens in letzter Linie auf die Mittheilung ortskundiger Leute zurückgehen. Der Bericht des Herodotos würde also für historisch-geographische Forschung verwendbar sein, wenn es möglich ist, den Grund der Verwirrung festzustellen. Und ich zweifle keinen Augenblick, dass dies im Wesentlichen gelungen ist. Es kann als ein gesichertes Resultat der bisherigen Untersuchungen bezeichnet werden, dass in der Schilderung des Araxes, wie sie uns Herodotos I 202 ff. bietet, zwei Ströme zu einem verbunden sind, der armenische Araxes und der Oxos. Wir finden hier die Angabe, dass der Araxes aus dem Gebiete der Matiener komme, und dass seine 40 Mündungen allesammt in Sümpfen ausliefen mit Ausnahme einer einzigen, die in das Kaspische Meer führe. Das Land der Matiener als Quellgebiet leitet, wie man längst erkannt hat, auf den armenischen Araxes; den Rest des Berichtes bezieht man auf den Oxos. Aber ist man dazu wirklich für den ganzen Rest berechtigt? Ist es erlaubt aus unserer Stelle zu erschliessen, dass Herodotos eine Mündung des Oxos in das Kaspische Meer gekannt habe? Nach Matzat und Rösler wäre dies in der That der Fall. Matzat¹⁾ findet in der vorliegenden Stelle Herodots 'eine glänzende Bestätigung der merkwürdigen geographischen Thatsache', dass der Oxos einst in das Kaspische Meer geflossen sei. Und nach Rösler²⁾ 'passt die Nachricht unwiderleglich auf den Oxos allein, falls wir annehmen, dass einer seiner Arme den Weg zum Caspisee³⁾ nahm, dass mehrere andere in jener Zone von Sümpfen und Seen sich verloren, hinter welchen als letztes Reservoir erst der mehr den Blicken entzogene Aral liegt'.

Wenn die genannten Gelehrten zu diesem Resultat gelangen und es noch dazu als ein gesichertes bezeichnen, so haben sie entweder ihr Princip der Sonderung nicht consequent verfolgt, oder sie haben sich über die Mündung des armenischen Araxes nicht ausreichend unterrichtet. Heut zu Tage mündet dieser Fluss allerdings in den Kur, aber im Alterthum führte ihn sein Lauf in das

1) Ueber die Glaubwürdigkeit der geographischen Angaben Herodots über Asien. Hermes VI (1872) S. 474.

2) a. O. S. 181.

3) Leider bedient sich auch Rösler dieser Namensform, über deren Werth sich Kiepert ebenso deutlich wie richtig in der Zeitschr. d. Ges. f. Erdkunde zu Berlin IX (1874) S. 448 geäußert hat.

Kaspische Meer.¹⁾ Noch zur Zeit des Theophanes von Mitylene, der den Pompeius in den mithradatischen Krieg begleitete, bestand allein diese Mündung, und der Abfluss nach dem Kur, der zur Zeit des älteren Plinius bereits vorhanden war, hatte sich noch nicht gebildet.²⁾ Steht es aber fest, dass Herodotos an unserer Stelle den armenischen Araxes und den Oxos verschmolzen hat, so ist es deutlich, dass bei der éinen Mündung in das Kaspische Meer an den armenischen Araxes und nicht an den Oxos zu denken ist.

Indessen wenn auch Herodot keine Kenntniss von einer Mündung des Oxos in das Kaspische Meer besessen hat, so könnte deswegen doch immer eine bestanden haben. Ja, man würde unzweifelhaft genöthigt werden an ihr Dasein in historischer Zeit zu glauben, wenn sich zeigen liesse, dass wirklich Griechen das Gestade des Kaspischen Meeres untersucht und mit ihren eigenen Augen gesehen hätten, wie die Wasser des grossen Stromes sich mit den Wogen des Meeres vereinten. Diesen Nachweis versucht zu haben ist das unzweifelhafte Verdienst von Rösler³⁾; er deutet hin auf den durch Strabon⁴⁾ und Plinius⁵⁾ erhaltenen Bericht des Eratosthenes⁶⁾, der denselben seinerseits von einem Manne entlehnt hat, der die Küsten dieses Meeres selbst befahren. Es ist Patrokles gewesen, 'der unter Seleukos und Antiochos eine Zeitlang auf dem Kaspischen Meere stationirte'.⁷⁾ 'Ein Zeugniß dieses im südlichen Theile vollführten Periplus', so fährt Rösler fort⁸⁾, 'ist die von Strabon und Plinius aus Eratosthenes geschöpfte Ziffer der Küstenlänge des Kaspischen Meeres von der Grenze zwischen Kadusiern und Mardern bis zur Oxusmündung, welche auf 3800 Stadien oder 95 geographische Meilen bestimmt wird: und diese Ziffer kommt der wahren Entfernung von der Mündung des Mardus (j. Sefid-Rûd), die man als westliche mardische Grenze an-

1) K. v. Bär, der alte Lauf des armenischen Araxes. *Bulletin de la classe des sciences historiques, philologiques et politiques de l'académie impériale des sciences de Saint-Petersbourg*. Tome XIV (1857) p. 305—349; A. v. Gut Schmid in *Fleckeisens Jahrb.* 83 (1861) S. 204—206.

2) K. J. Neumann, Strabons Landeskunde von Kaukasien, in *Fleckeisens Jahrb.* Suppl. XIII S. 346 f.

3) a. O. S. 194.

4) XI 6, 1 C 507; 7, 3 C 509; 11, 5 C 518.

5) N. H. VI 36.

6) Berger, Eratosthenes S. 323 ff.

7) Rösler S. 184. 8) S. 194.

nehmen darf, bis zum Balkanbusen oder der Mündung des Achtarmes des alten Oxoslaufes¹⁾ ausserordentlich nahe.'

Es leuchtet ein, welche hohe Bedeutung für die Entscheidung der ganzen Frage es haben muss, wenn der Stadiasmus des Patrokles die Mündung des Oxos genau an der Stelle der Küste ansetzt, wohin noch heute die Spuren des alten Bettes führen. Allerdings wäre es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die griechische Expedition den schlauchartigen²⁾ Balkanbusen für die breite Mündung des Stromes gehalten hätte. Aber es wäre ein wunderbarer Zufall, wenn man unter den verschiedenen Einbuchtungen der Ostküste gerade auf die gerathen hätte, in welche wirklich einmal die Wasser des Stromes führten. Wohl hätte eine vom Lande aus erworbene Kenntniss von der Lage und Richtung des unteren Flussbettes gerade zu dieser hypothetischen Auswahl führen können; aber eine solche Kunde hat man bekanntlich nicht besessen. Es muss daher als überaus wahrscheinlich bezeichnet werden, dass, wenn der Stadiasmus wirklich auf den Balkanbusen führt, die Ansetzung der Oxosmündung an dieser Stelle keine willkürliche Vermuthung war, sondern auf guter Erkundung beruhte. Dann aber muss der Oxos auch dem Bericht des Patrokles zu Folge noch als lebendiger Fluss existirt haben.

Wir sehen, welche Consequenzen sich aus den Thatfachen ergeben. Je wichtiger dieselben sind, desto nothwendiger ist es, über die Richtigkeit eben dieser den Schlüssen zu Grunde liegenden Beobachtungen zu einem endgiltigen Urtheil zu gelangen.

Daran, dass die Angaben des Strabon und des Plinius in letzter Linie wirklich dem Fahrtbericht des Patrokles entstammen, ist gar kein Zweifel. Und auch den Ausgangspunkt des Stadiasmus

1) Auf veralteten Karten findet man häufig noch einen Mündungsarm des alten Bettes gegenüber der Insel Tscheleken, südlich von dem Balkanbusen, verzeichnet. Aber dieser Arm, der auch auf den neuen Karten, so z. B. der Karte des trockenen Bettes des Amû-Darja in den Izwestija der kaukasischen Abtheilung der k. russ. geogr. Gesellschaft 1876 Nr. 2 und in der gleich unten zu nennenden Karte der Zapiski nicht mehr zu finden ist, war früher, wie mir auch Herr Prof. Kiepert bestätigt, lediglich hypothetisch angesetzt worden. Von einem Delta des alten Oxoslaufes kann gar keine Rede sein.

2) Aus der grossen Anzahl der mir bekannten Karten geben das beste Bild des Balkanbusens die 'Karte eines Theiles der transkaspischen Länder' in Petermanns geogr. Mittheilungen Bd. 19 (1873) Taf. 15 und die Karte in den Zapiski der kauk. Abth. d. k. r. g. G. XI 1, Tiflis 1880.

scheint mir Rösler durchaus richtig bestimmt zu haben. Nachdem die Länge der albanischen und kadusischen Küste angegeben ist, folgt die Ausdehnung der Fahrt bei den Anariaken, Mardern und Hyrkanern vorbei bis zur Mündung des Oxos.¹⁾ Hier können wir zunächst die Wohnsitze der Marder oder Amarder bestimmen. Die Identität des Flusses Amardos mit dem etwas östlich von dem Busen von Enzeli in das Kaspische Meer einmündenden Sefid-rüd oder Kyzyl-uzen ist allbekannt. Ebenso ist unzweifelhaft, dass der Fluss von dem Volke seinen Namen hat. Der Oberlauf des Flusses geht aber nicht durch mardisches Gebiet; also muss das Küstenvolk der Marder den Fluss wenigstens in seinem Unterlaufe berührt haben. Seine Wohnsitze, im Osten an die der Hyrkaner grenzend, müssen im Westen jedenfalls bis an das rechte Ufer des Sefid-rüd gereicht haben; es kann sich daher nur noch darum handeln, ob die Marder etwa den Fluss noch überschreitend noch weiter nach Westen hin gewohnt haben.

Dies müssen wir indessen in Abrede stellen. Das heutige Gilân hat seinen Namen von den Γῆλαί²⁾, einem Stamme der kadusischen Nation³⁾, der seit dem dritten nachchristlichen Jahrhundert den Namen der Kadusier verdrängt hat.⁴⁾ Damit aber ist zugleich gegeben, dass wir nicht noch ein Stück westlich vom Sefid-rüd den Gelen bez. Kadusiern absprechen dürfen.

Aber wo bleiben denn die Anariaken? Sind denn nicht sie noch zwischen den Kadusiern und Amardern einzuschieben?⁵⁾

Ich glaube, die Betrachtung Strabons lehrt uns, dass wir diese Anariaken nicht unter den Küstenvölkern, sondern unter den Stämmen des Binnenlandes zu suchen haben. Mit der Annahme, dass die Anariaken die Küste zwischen dem Gebiet der Kadusier und Amarder bewohnten, würde sich vertragen, dass Strabon bei einer Aufzählung der kaspischen Völker von Ost nach West⁶⁾ Hyrkaner,

1) Strabon XI 6, 1 C 507. Plin. N. H. VI 36.

2) Nöldeke, Tabari S. 479, 1.

3) Olshausen im Hermes XV (1880) S. 329.

4) Nöldeke in der ZDMG. 33 (1879) S. 160 f.

5) Rösler S. 194 macht sich die Beantwortung dieser Frage etwas leicht, indem er die Anariaken stillschweigend eliminiert. Auch Geigers verdienstvolles Bnch über die Ostränische Kultur im Alterthum hat (S. 185) die Untersuchung über die Sitze der strabonischen Anariaken nicht gefördert; ebensowenig allerdings die über den alten Lauf des Oxos.

6) XI 8, 8 C 514.

Amarder, Anariaken und Kadusier in dieser Reihenfolge aufführt. Doch in Widerspruch dazu tritt eine andere Stelle¹⁾, wo er, von Westen nach Osten schreitend, hinter einander Kadusier, Amarder, Uitier und Anariaken nennt. Wie kommen nun die Anariaken zu dieser Verschiedenheit der Stellung? Den Schlüssel giebt uns die Nennung der Uitier. Diese sind kein Küstenvolk, sondern ein Stamm des Binnenlandes. Ihr Land, *Οὐρία* bei Strabon²⁾, Uti bei den Armeniern, liegt zwischen Kur und Araxes westlich von Phaitakaran³⁾; Strabon hat den Namen viel besser conservirt⁴⁾ als Plinius⁵⁾, Stephanos von Byzanz⁶⁾ und möglicherweise Ptolemaios⁷⁾ mit ihrem Otene. Nun erklärt sich die Reihenfolge Kadusier, Amarder, Uitier und Anariaken⁸⁾: erst kommen von West nach Ost die Küstenbewohner, und dann, in derselben Richtung, die Binnenvölker. Aber auch die anderen Stellen erklären sich bei unserer Annahme. Ebenfalls bei der Aufzählung von West nach Ost werden nach den Kadusiern Anariaken und Amarder genannt⁹⁾, zwischen den beiden Küstenvölkern das Binnenvolk, mag es nun hinter den Kadusiern oder hinter den Amardern gewohnt haben. Analog ist XI 8, 8 C 514 aufzufassen. Hier erscheinen als Hintersassen der Kadusier und Albaner ausser den Uitiern auch die Kaspier. Und in der That sind auch die Kaspier damals bereits ein Binnenvolk. Von Sitten der Kaspier als eines existirenden Volkes berichtet Strabon an zwei Stellen.¹⁰⁾ Und dabei stossen wir kurz vorher¹¹⁾ auf die Worte: 'Zum albanischen Lande gehört auch die Landschaft *Κασπιανή*, ebenso wie das Meer nach

1) XI 7, 1 C 508. 2) XI 14, 14 C 531.

3) Es genügt für unsere Zwecke auf Saint-Martin, *mémoires sur l'Arménie* II S. 364, 365 und I S. 87 zu verweisen.

4) Wenig Glück bei Behandlung der Uitier hat Karl Müller p. 1014 b seiner vortrefflichen Strabonausgabe. Seine Conjectur *Κύρτιοι* tom. II p. 456, 22 Kramer wird schon dadurch unmöglich, dass tom. II p. 457, 2 Kr. *ἐν τῇ Οὐρίᾳ* handschriftliche Ueberlieferung ist. Auch ist es nicht richtig, dass XI 13, 3 C 523 die *Κύρτιοι* neben den Anariaken genannt werden.

5) N. H. VI 42 *Atropatens ab Armeniae Otene regione discreta Araxe*; XII 49 *in Armeniae parte quae vocatur Otene*.

6) s. v. *Ἰτινή*.

7) Wahrscheinliche Conjectur bei Ptol. V 12 p. 357, 3 Wilb.

8) Strabon XI 7, 1 C 508. 9) XI 6, 1 C 507.

10) XI 11, 3 C 517; 11, 8 C 520.

11) XI 4, 5 C 502: *ἐστὶ δὲ τῆς Ἀλβανῶν χώρας καὶ ἡ Κασπιανή, τοῦ Κασπίου ἕθνους ἐπάνυμος, οὐπὲρ καὶ ἡ θάλαττα, ἀφανοῦς ὄντος νυκτὶ*.

dem jetzt verschwundenen kaspischen Volke benannt'. Verschwunden, *ἀφανής*, ist das Volk nur insofern, als es nicht mehr an der Küste wohnt, sondern ins Innere gedrängt ist. Bei den armenischen Historikern begegnen wir den Kaspiern noch häufig, und eben im alten albanischen Gebiete. Nach der den Namen des Moses von Chorene mit Unrecht tragenden Geographie wohnen die Kasbkh bis zu der Mündung des Araxes¹⁾ (in den Kur), also den Uitiern benachbart in der Gegend von Phaitakaran.

Mit unserer Ansicht, dass die Anariaken ein Binnenvolk sind²⁾, stimmt theilweise Ptolemaios³⁾ überein, wenn er sie als *διατεινοντες μέχρι τῆς μεσογαίας* bezeichnet. Allerdings ist damit zugleich behauptet, dass sie zum Theil auch die Küste berühren. Aber dieser Glaube kann sehr wohl lediglich darin seinen Grund haben, dass seine Quelle die Anariaken in ähnlicher Weise wie Strabon nannte.

Noch bleibt eine Frage offen: Sassen die Anariaken im Hinterlande der Amarder oder in dem der Kadusier und Albaner? Aber auch hierfür lässt sich, wie ich meine, eine bestimmte Antwort finden.

Wo Strabon eingehend von den Anariaken und Uitiern handelt⁴⁾, erwähnt er die Behauptung, bei beiden Völkerschaften hätten sich Griechen angesiedelt, Parrhasier und Ainianen: *φασὶ δὲ Παρρασίων τινὰς συνοικῆσαι τοῖς Ἀναριάκαις, οὓς καλεῖσθαι νῦν Παρσίους· Αἰνιᾶνας δ' ἐν τῇ Οὐτίτῃ τευχίσαι πόλιν*. Offenbar hat die Existenz eines Stammes Namens *Πάρσιοι* im anariakischen Gebiete zu dieser geistreichen Combination die Veranlassung geboten.

Man hat sich um diese *Πάρσιοι* nicht viel bemüht, und doch sind sie für uns vielleicht nicht ohne Werth. Bei Faustos von Byzanz⁵⁾ lesen wir Folgendes: 'Dann nahm der Sparapet Muschegh gewaltige Rache an dem Lande der Parskh und der Stadt Phaitakaran, weil auch sie sich empört und den König der Armenier

1) Saint-Martin a. O. II S. 332. 333. Mit Rücksicht auf meine Leser citire ich auch hier nach Saint-Martin, obwohl mir nicht unbekannt ist, dass nur die Venediger Ausgabe (und ihr folgend Patkanean) den ursprünglichen Text der Geographie bietet. Aber an den von mir hier und oben benutzten Stellen bietet die Veneta keine bemerkenswerthe Abweichung.

2) Polybios V 44, 9 bietet hierüber keinen Aufschluss.

3) VI 2 p. 391, 20 Wilb. 4) XI 7, 1 C 508.

5) V 14 (ed. Veneta 1832 S. 210).

belogen hatten'. Langlois¹⁾ übersetzt Parsitz mit *des Perses*, ohne etwas dabei zu bemerken; er denkt offenbar an das grosse Volk der Perser, ohne zu beachten, dass diese sich einmal nicht gegen Armenien zu empören brauchten, und sodann, dass die Parallelsirung dieser Nation mit der Stadt Phaitakaran doch albern wäre. Lauer²⁾ dagegen schreibt 'an dem Lande der Kasbier', hat also stillschweigend *Kasbitz* für *Parsitz* conjicirt. Die Ueberschrift des Paragraphen lautet allerdings 'von den Kasbiern'; aber wissen wir denn, ob diese Kapitelüberschriften irgend welche Autorität besitzen? Der Verderbniss waren sie jedenfalls ebenso wie der Text ausgesetzt; und die Nennung von Phaitakaran konnte leicht genug an die Kasbier denken lassen. Gewiss würde man den Text ändern müssen, wenn man unter den Parskh nur die Perser verstehen könnte. Aber wie steht es denn mit Strabon? Spricht denn nicht er von einem kleinen Stamm der *Πάρσιοι* bei den Anariaken? Behandelt er nicht zugleich Anariaken und Uitier, und wohnen nicht die Uitier eben in der Nähe von Phaitakaran? Ich denke, das ist Grund genug für die Vermuthung, dass die Strabonischen *Πάρσιοι* eben mit diesen Parskh des Faustos identisch sind, dass also die Anariaken in der Nähe der Uitier und von Phaitakaran gehaust haben. Damit ist denn aber auch der letzte Zweifel weggeräumt. Wir werden nun vollauf berechtigt sein, von der Mündung des Sefid-rûd den Stadiasmus des Patrokles zu berechnen. Allerdings hat Eratosthenes, wie aus der Uebereinstimmung von Strabon und Plinius sich ergibt, die Anariaken in engere Beziehung zu den Amardern und nicht zu Albanern und Kadusiern gesetzt. Bei Patrokles werden dieselben zwischen Kadusiern und Amardern so genannt gewesen sein, dass man sie ebenso gut zu der ersten, wie zu der folgenden Gruppe ziehen konnte. Und ohne Kenntniss von ihren Wohnsitzen vergriff sich Eratosthenes in der Deutung.

Wenn sich also der Ausgangspunkt Röslers für die Messung der Entfernungen als gerechtfertigt bewährt hat, so sollte man auch meinen, dass das Endresultat unanfechtbar sein werde, dass die patrokleische Angabe der Entfernung von der Mündung des Sefid-rûd bis zu der des Oxos wirklich auf den Balkanbusen führe. Denn bei der Messung der Küstenfahrt können doch mehr als ganz

1) *Collection des historiens de l'Arménie* I 288.

2) Des Faustus von Byzanz Geschichte Armeniens S. 167.

geringfügige Differenzen nicht entstehen. In der That führen denn auch '3800 Stadien oder 95 geographische Meilen'¹⁾ genau auf die Mündung des Balkanbusens²⁾; und dem entsprechend ist auch allgemein anerkannt worden³⁾, dass die Oxosmündung in den Balkanbusen den Alten bekannt war. Um so lebhafter bedauere ich nachweisen zu müssen, dass diese Meinung doch ein Irrthum ist. Rösler beruft sich für die 3800 Stadien auf die schon mehrfach erwähnten Stellen des Strabon und Plinius⁴⁾; und anderswo konnte er die Angabe der Entfernung vom Amardos bis zum Oxos auch nicht finden. Dass er aber auch 3800 Stadien meint, ergiebt die Gleichsetzung mit 95 geographischen Meilen.

In Wirklichkeit beruhen nun aber die 3800 Stadien lediglich auf einem Versehen Röslers. Schlagen wir den Strabon auf, so finden wir: *φησὶ δὲ Ἐρατοσθένης τὸν ὑπὸ τῶν Ἑλλήνων γνωριζόμενον περίπλοον τῆς θαλάττης ταύτης τὸν μὲν παρὰ τοὺς Ἀλβανούς καὶ τοὺς Καδουσίους εἶναι πεντακισχιλίων καὶ τετρακοσίων, τὸν δὲ παρὰ τὴν Ἀναριακῶν καὶ Μάρδων καὶ Ὑρακῶν μέχρι τοῦ στόματος τοῦ Ὠξοῦ ποταμοῦ τετρακισχιλίων καὶ ὀκτακοσίων· ἔνθεν δὲ ἐπὶ τοῦ Ἰαζάρτου δισχιλίων τετρακοσίων.* Es sind also nicht 3800 Stadien, sondern 4800. Keine einzige Handschrift Strabons bietet eine andere Zahl, und es ist auch nie an ihr gerüttelt worden. Das würde sich auch schon mit Rücksicht auf den Parallelbericht des Plinius verbieten. Dieser nennt ebenfalls die drei Posten: zuerst einzeln, dann giebt er ihre Summe an. Es sind im Ganzen 1575 römische Meilen, was genau den 12600 Stadien Strabons entspricht. In einem der Einzelposten des Plinius steckt allerdings ein kleiner Fehler. Für unseren, den zweiten Posten, nennen die Handschriften 4900 (*IIIDCCCC*) Stadien, für den ersten giebt der Riccardianus 5300 (*VCCC*), alle anderen Codices aber 5400. Es ist deutlich, dass man hier nicht die Lesart des Riccardianus für den ersten Posten beibehalten darf, sondern mit Sillig die Zahl des

1) Rösler S. 194.

2) Von Enzeli (etwas westlich von der Mündung des Sefid-rūd) bis zum Meerbusen von Astrabad sind es 240 Seemeilen, also 2400 Stadien. Melgunof, das südliche Ufer des Kaspischen Meeres. Leipzig 1868 S. 21.

3) Zuletzt von de Goeje, das alte Bett des Oxus S. 6.

4) Strabon XI 6, 1 C 507; Plin. N. H. VI 36. Dass hier *Oxi fluminis* für *Zoni fluminis* zu schreiben ist, hat bereits Salmasius gesehen.

zweiten in *IIIDCCC* (4800) ändern muss. Aber auch wer das nicht einsieht, könnte höchstens auch bei Strabon 4900 verlangen: die Zahl 3800 würde auch ihm unerreichbar bleiben.

Es ist also nicht der Balkanbusen, auf den der Stadiasmus des Patrokles hinweist; es findet sich bei ihm keine Kenntniss von dem Orte, wo das Flussbett zu dem Ufer des Meeres führt. Und mit dieser Erkenntniss stürzen alle Folgerungen, die auf das seltsame Zusammentreffen gebaut sind. Aber wo setzt nun Patrokles in Wirklichkeit die Mündung des Stromes an, und welche Motivirung konnte er zur Stütze seiner Ansetzung beibringen? Die Antwort muss sich finden lassen, wenn wir, die richtige Zahl bewahrend, den Stadiasmus weiter verfolgen. Wir müssen sehen, ob uns nicht etwa 1000 Stadien weiter nordwärts an dem Ufer eine Erscheinung entgegentritt, welche die Ansicht des Patrokles begründen konnte. Von einem Lauf des Oxos kann in jener Gegend natürlich keine Rede sein; denn nördlich von dem Balkanbusen erhebt sich das Plateau des Uest-jurt. Aber weitere 1000 Stadien zu den Röslerschen hinzu führt uns eine schmale Wasserstrasse in den Busen, der sich an das Kaspische Meer im Osten anschliesst, in den Karabugas oder Adschidarja, der durch die Strasse von Karabugas mit dem grossen Becken in Verbindung steht. Es ist also wirklich hier geschehen, was in der Geschichte der Entdeckungen keineswegs ohne Beispiel dasteht: einen engen Meeresarm hat Patrokles für die Einmündung des Oxos gehalten. Hier, dachte er, müsste wohl die Breite sein, in der der grosse Strom von Ost nach Westen fiesse; und die Strasse von Karabugas schien ihm diese Meinung zu bestätigen. Wir sehen also keine Spur einer wirklichen Kunde von dem Lauf des Flusses und seiner Mündung.¹⁾

1) Ganz neuerdings sind Zweifel daran laut geworden, ob, was man für den Unterlauf des Oxos hält, überhaupt ein altes Flussbett sei; diese Zweifel sind dann wieder von anderen für unberechtigt erklärt worden. S. Ausland 1883 Nr. 51 S. 1015. Eine Veranlassung, den vorliegenden Aufsatz, der bereits der Redaction zugegangen war, in Anlage und Fassung zu ändern, konnte ich dieser Discussion daher nicht entnehmen. Es konnte dies um so weniger geschehen, als meine Resultate auch dann keine Aenderung erfahren würden, wenn die erwähnten Zweifel sich schliesslich als begründet herausstellen sollten. Wer leugnet, dass der Oxos jemals zum Kaspischen Meere geflossen sei, muss sich doch mit Patrokles auseinandersetzen und kann sich nun davon überzeugen, dass Patrokles ihm nicht im Wege steht.

Wir werden daher dem weiteren Versuche Rösler's, auch bei Ptolemaios eine Kenntniss der Oxosmündung in den Balkanbusen und zwar eine auf Patrokles zurückgehende Kenntniss derselben nachzuweisen von vornherein mit Misstrauen entgegneten. Und dieses Misstrauen rechtfertigt sich auch hinlänglich. Rösler weist hin¹⁾ auf 'die Bestimmung der geographischen Breite von Talka, einer Insel des Kaspischen Meeres, die gewiss das heutige Tscheleke ist, zu $43^{\circ} 5'$, während der Oxusmündung die Breite von 44 gegeben wird. So unrichtig eigentlich die Bestimmung ist, fährt Rösler fort, sie leitet darauf, dass dem Ptolemaios Talka nicht sehr fern von der Oxusmündung erschien. Und das ist hier das Entscheidende. Tscheleke liegt südwestlich vom Eingange in die Balkanbucht.'

In der That nennt Ptolemaios $43^{\circ} 5'$ als Breite von Talka²⁾; die Breite der Oxosmündung aber nähert sich dem sogar noch mehr als Rösler angiebt.³⁾ Und doch hat Rösler den Ptolemaios falsch verwerthet. Er selber weist⁴⁾ auf die bekannte Thatsache hin, dass Ptolemaios 'die grosse Axe des Meeres in beklagenswerther Verirrung von West nach Ost', statt von Süden nach Norden legte, zieht aber aus dieser Thatsache nicht die nothwendigen Schlüsse. Denn bei dieser Gestaltung des Beckens mussten natürlich grosse Stücke der sich in meridionaler Richtung hinziehenden Küsten in die der Parallelen gezogen werden: Entfernungsangaben, die in Wirklichkeit für die Breitenbestimmung galten, wurden für die Ansetzung der Längen benutzt. Es kommt also, um über das Lagenverhältniss der Insel Talka zur Oxosmündung ins Klare zu kommen, vielmehr auf die Längenbestimmungen des Ptolemaios an; und diese führen zu einem ganz anderen als dem Rösler'schen Resultate. Die Länge von Talka beträgt nämlich 95° ⁵⁾, die der Oxosmündung aber 100° ⁶⁾. Uebersetzen wir nun die Ansetzung des Ptolemaios in die Absichten seiner Quelle, so ist nicht eine westöstliche, sondern eine nordsüdliche erhebliche Differenz gemeint und damit jede Beziehung der Oxosmündung des Ptolemaios zu dem Balkanbusen abgeschnitten. Sehr wohl aber vereinigt sich das gewonnene Resultat mit der Strasse von Karabugas.⁷⁾

1) S. 194. 2) VI 9 p. 417, 14 Wilb.

3) Ptol. VI 9 p. 416, 9 Wilb. giebt 43° an. 4) a. O. S. 186 f.

5) Ptol. VI 9 p. 417, 14 Wilb. 6) Ptol. VI 9 p. 416, 9 Wilb.

7) In seiner 1845 erschienenen 'Denkschrift über den unteren Lauf des

Verfolgen wir nun die Fahrt des Patrokles weiter nach Norden zu der Mündung des Jaxartes.

80 Parasangen¹⁾, 2400 Stadien²⁾ sind's nach ihm von dem Einflusse des Oxos bis zur Mündung des Jaxartes. Es versteht sich von selbst, dass Patrokles diese Mündung gar nicht hat sehen können. Denn der Jaxartes hat immer in den Aralsee und nie in das Kaspische Meer gemündet; sonst hätte er ja über das Plateau des Uest-jurt hinüberfliessen müssen. Es muss daher auch hier gefragt werden, wie Patrokles zu seiner Behauptung gekommen ist.

Kiepert³⁾ hält dieselbe für einen Trugschluss aus dem Vorhandensein einer tiefen Bucht südlich von der Halbinsel Mangy-schlak, welche ohne jede nähere Untersuchung für die Mündung eines grossen Stromes gehalten wurde. Auf sie führe der Stadiasmus, 2400 Stadien von dem Balkanbusen als der Oxusmündung aus gerechnet. — Es wäre in der That sehr wohl möglich gewesen, die Kinderli-Bai für die Mündung zu halten, womit auch der Stadiasmus, vom Balkanbusen aus gerechnet, nicht unvereinbar wäre. Auch die nördlich davon gelegene Alexander-Bai mit der Bekturli-Ischam-Bucht würde den Irrthum haben veranlassen können⁴⁾, wenn auf sie die Entfernungsangabe passte. Aber die Kinderli-Bai bedarf des Balkanbusens als Ausgangspunktes des Stadiasmus. Eben aber haben wir gesehen, dass vom Balkanbusen gänzlich abzusehen ist, und dass die Messung vielmehr von der Karabugasstrasse auszugehen hat. Von hier aus gerechnet führen indessen die 2400 Stadien sogar noch weit über die Alexander-Bai nach Norden, bis in eine Entfernung von etwa fünf Meilen südöstlich von dem unter 44° n. Br. liegenden Kap Sagyndyk. Auf die Alexander-Bai kommt man von keinem der beiden genannten Ausgangspunkte. Auf der ganzen Strecke aber, wo nach unserer Meinung der Stadiasmus wirklich endigt, findet sich keine Einbuchtung. Die nächste ist erst der Koschakbusen zwischen den Halbinseln

Oxus zum Karabugashaff des Kaspischen Meeres' versuchte Carl Zimmermann die im Titel angedeutete Hypothese zu begründen; da der Uest-jurt existirt, natürlich vergebens. Es ist ihm aber auch entgangen, dass, wie wir eben gesehen haben, Strabon, Plinius und Ptolemaios scheinbar für seine Ansicht sprechen.

1) Strabon XI 11, 5 C 518.

2) Strabon XI 6, 1 C 507; Plin. N. H. VI 36.

3) Zeitschr. d. Gesellsch. f. Erdkunde zu Berlin IX (1874) S. 273.

4) Dass dies wirklich geschehen sei, nimmt Rösler S. 204 an.

Mangyschlak und Busatschi; und dieser liegt wieder zu weit nördlich. Es ist also unmöglich, die patrokleische Ansetzung der Jaxartesmündung durch einen ähnlichen Irrthum zu erklären wie den bei der Oxosmündung begangenen; wir müssen uns daher nach einem anderen Motive umsehen.

Alexander der Grosse ist bei seiner Verfolgung des Bessos im Jahre 329 von Baktrien aus in Sogdiana eingedrungen. Von Baktra aus wandte er sich zu dem Oxos¹⁾, setzte über den Fluss, zog dann nach Marakanda, dem heutigen Samarkand, und drang bis zum Jaxartes vor²⁾, an dessen Ufer er ein Alexandria gründete³⁾, das heutige Chodschent. Denselben Weg wird auch der Milesier⁴⁾ Demodamas, der unter Seleukos I Nikator und Antiochos I Soter Stratege war, eingeschlagen haben, als er zum Jaxartes zog, um noch über diesen Strom zu setzen.⁵⁾ Verfolgt man nun den Weg von Balkh über den Oxos nach Samarkand und von da nach Chodschent, so findet man, dass es 72 Meilen sind.⁶⁾ Aber von Samarkand aus kommend erreicht man das Ufer des Syr schon einige Meilen unterhalb Chodschent; diese müssen also von den 72 Meilen ebenso in Abzug kommen wie die Entfernung von Balkh zum Amū. So kommen wir fast genau auf 60 Meilen als Entfernung zwischen Oxos und Jaxartes. Daher stammen also offenbar die 2400 Stadien, die *παρασάγγαι ὡς ὀδοῦχοντα* des Patrokles. Zu Lande hatte man die Entfernung zwischen beiden Strömen an einer Stelle kennen gelernt; offenbar nahm man nun an, in parallelen Betten flössen dieselben weiter nach dem Westen. So kam man auf die Vermuthung, auch zwischen den Mündungen beider Flüsse lägen 2400 Stadien. Da man den Aralsee nicht kannte, musste man ja auch den Syr sein Ende im Kaspischen Meere finden lassen.

Nun können wir auch die Grenze bestimmen, die Patrokles bei seiner Fahrt an der Ostküste des Kaspischen Meeres nicht überschritten hat. Ueber die Strasse von Karabugas ist er jedenfalls hinausgekommen; aber nicht mehr 2400 Stadien weiter, nicht bis in die Nähe des Kap Sagyndyk. Sonst hätte er sich ja über-

1) Arr. anab. III 29, 1. 2. 2) ibid. III 30, 6.

3) ibid. IV 1, 3. 4. 4) Steph. Byz. s. v. *Ἀρξισα*.

5) Plin. N. H. VI 49. Die bei Plinius verderbte Namensform ist wiederhergestellt aus Solin c. 49, 5. Wie Solin aus Plinius, so schöpft aus ihm Martianus Capella VI 692.

6) Vgl. auch Droysen, Gesch. d. Hell. I 2^a S. 46.

zeugen müssen, dass an dieser Stelle der Jaxartes nicht gemündet hat. Es ist sogar möglich, dass Patrokles nicht einmal bis zur Kinderli-Bai gekommen ist.

Sollen wir nach dem Gesagten aber glauben, dass Patrokles wirklich behauptet hat, die Mündung des Jaxartes gesehen zu haben? Plinius sagt uns, Patrokles sei von Indien aus (durch den östlichen und nördlichen Ocean) in das (mit dem Nordmeer in Verbindung stehende) Hyrkanische Meer gefahren¹⁾; er lässt ihn also im Wesentlichen die Nordenskiöldsche Expedition anticipiren, nur in entgegengesetzter Richtung. Aber aus Strabon²⁾ ersehen wir, dass Patrokles eine solche Fahrt nur für möglich gehalten und erklärt hat; die Behauptung, sie selbst gemacht zu haben, ist ihm nicht im Traume eingefallen. Wir müssen daher entschieden die Eventualität ins Auge fassen, dass er auch seine Angabe über die Mündung des Jaxartes vorsichtiger formulirte, als es nach den Worten des Plinius und Strabon allerdings den Anschein hat.

Ebenso wie die Ostküste des Kaspischen Meeres hat Patrokles auch sein westliches Gestade befahren. Strabon und, wie wir gesehen haben, auch Plinius nennt 5400 Stadien als Länge dieser Fahrt am Gestade der Albaner und Kadusier vorbei, d. h. eben an der Westküste. Ausgangspunkt ist hier wie oben die Einmündung des Sefid-rüd. Von dort aus führen 5400 Stadien in die Gegend, wo Sulak und Terek sich ins Meer ergiessen.

Ueber der Wichtigkeit, welche der Fahrt des Patrokles an der Ostküste für die Frage nach der Oxosmündung zuzukommen schien, haben die neueren Gelehrten diesen weiteren Fahrtbericht völlig vergessen. Und doch ist er nicht ohne Wichtigkeit, auch nicht ohne Weiteres verständlich. Was hat Patrokles in diesen westlichen Gegenden so hoch im Norden noch zu suchen? Welches Interesse bot eine Erkundung des Gestades über die Mündung des Kur hinaus, wo die Handelsstrasse nach Kolchis abbog?

Zur Beantwortung dieser Fragen müssen wir etwas weiter ausholen.

Der ursprünglichen Anschauung der Griechen galt die Erde als rings vom Okeanos umflossen; und da die Kenntnisse nicht weit nach Osten reichten, so floss derselbe offenbar auch nicht in grosser Entfernung von der den Griechen bekannt gewordenen

1) N. H. VI 58.

2) Strabon II 1, 17 C 74; XI 11, 6 C 518.

Ostküste des Schwarzen Meeres. Von dem Kaspischen Meere erlangte man die erste Kunde durch den Handelsverkehr, der von Kolchis aus den Phasis aufwärts ging und von da den Kur erreichte. Den Kur abwärts gehend gelangte man zu den Kaspiern, die damals an der Mündung des Kur gesessen, und als das Volk, in dessen Wohnsitzen die Handelsstrasse die Ufer des östlichen Meers erreichte, die Benennung dieses Meeres bei den Griechen veranlasst haben. Bei den damaligen Anschauungen von der Nähe des Okeanos versteht es sich aber ganz von selbst, dass man dies Meer der Kaspier nun eben für einen Theil des Okeanos gehalten hat. Diese Meinung theilte auch Hekataios der Milesier.¹⁾ Andere und bessere Nachrichten erkundete erst Herodotos. 'Das Kaspische Meer', so sagt er, 'ist ein Meer für sich und vereinigt sich nicht mit dem anderen Meer.' Diese richtige Erkenntniss hält sich nun länger als ein Jahrhundert. In der Meteorologie des Aristoteles²⁾ können wir sie constatiren. Ferner erwähnt Aristoteles hier³⁾ unter den ostasiatischen Flüssen den Araxes, d. h. den herodotischen, den Oxos; von diesem sondert sich der Tanais ab⁴⁾ und ergiesst sich in die Maiotis. Dieser Tanais verräth, wie Rösler richtig bemerkt hat⁵⁾, die erste Kunde vom Jaxartes bei den Griechen. Durch den Verkehr mit Persien hatte man offenbar von einem grossen Flusse noch jenseits des Oxos vernommen: was lag näher, als anzunehmen, dass hier die europäische Kunde vom Nordosten mit der asiatischen vom Nordwesten zusammentraf, als den Jaxartes eben für den Tanais zu halten? Dann ergoss dieser Fluss sich aber natürlich in die Maiotis. Und wenn er von den Gegenden des Oxos in das Asowsche Meer gelangte, so war er dahin natürlich im Norden des Kaspischen Meeres geflossen, d. h. das Kaspische Meer war ein Binnensee.

1) Darin hat Klausen ganz Recht, nur kann er nicht aus Avians *ora maritima* beweisen. Der einzige, aber auch ausreichende Grund für die Annahme ist die Energie, mit der Herodotos seine eigene richtige Ansicht hervorhebt. Sie ist eben etwas durchaus Neues.

2) II 1, 10; I 13, 29. 3) I 13, 16.

4) *τούτου δ' ὁ Τάναις ἀποσχιζέται*. Diese angebliche Absonderung vom Oxos knüpft wohl an die 40 *στόματα* des herodotischen Araxes an. Herod. I 202.

5) Rösler a. a. O. S. 223. In den nächstfolgenden Auseinandersetzungen ist leicht zu erkennen, in wie weit ich mit Rösler übereinstimme, oder, was grösstentheils der Fall ist, eigene Beobachtungen biete.

Mit denselben Anschauungen zogen die Makedonier nach Asien. Auch ihnen war das Kaspische Meer ein Meer für sich. Und als sie im Jahre 329 noch im Norden des Oxos einen grossen Strom, den Jaxartes, erreichten, hielten auch sie denselben natürlich für den Tanais. Aber man erfährt, dass dieser Fluss in dem See sein Ende findet, den man begreiflicher Weise mit dem Kaspischen Meeran statt mit dem Aralsee gleichsetzt. Aber der Tanais mündet doch in die Maiotis: wie kann er sich dann in das Kaspische Meer ergiessen? Diese Schwierigkeit löste man auf eine eigenthümliche Weise: man erklärte das Kaspische Meer und die Maiotis für ein einheitliches Ganze. Diese Ansicht vertritt Kleitarchos, wenn er angiebt, der kaukasische Isthmos sei von den Wassern des östlichen und des westlichen Meeres überschwemmt; wir finden sie auch bei Polykleitos von Larissa.¹⁾ Dabei blieben aber sowohl Kaspisches Meer als Maiotis Binnenseen.

Indessen durch die Expedition Nearchs drängten sich Alexander dem Grossen²⁾ neue Zweifel hieran auf. Das Erythräische persische Meer hatte sich als Busen des Okeanos erwiesen; war es nicht auch möglich, dass auch das Kaspische Meer nur ein Theil des Weltmeers sei? So kam denn Alexander in seiner letzten Lebenszeit, im Jahre 323 auf den Gedanken, die Frage, ob das Kaspische Meer mit dem Pontos Euxeinos, d. h. mit der Maiotis, oder ob es mit dem Okeanos zusammenhänge, durch Aussendung einer Expedition zu beantworten. Führer der Expedition sollte Herakleides, der Sohn des Argaios, sein.³⁾ Ihn sandte Alexander zunächst nach Hyrkanien, damit er dort Bauholz fällen und Schiffe nach griechischer Bauart zimmern lasse.

Doch bald darauf war der König todt und mit ihm starben seine grossen Pläne. Erst lange Zeit nach des Königs Tode wurden seine Gedanken wieder aufgenommen. Die Expedition des Patrokles hat eben die Aufgabe zu lösen unternommen, zu der Alexander den Herakleides bestimmt hatte. Die Ergebnisse der Untersuchung waren folgende:

- 1) Das Kaspische Meer hängt mit dem Ocean zusammen. Geschlossen war dies daraus, dass Patrokles weit, viel weiter

1) Strabon XI 1, 5 C 492 für Kleitarchos, XI 7, 4 C 509 f. für die Ansicht der Makedonier und des Polykleitos.

2) Arr. anab. VII 16, 1. 2.

3) Arrian a. a. O.

nach Norden gekommen war als jemand vor ihm, und dass die Fahrt dort nirgends eine Grenze fand, weder an den östlichen noch an den westlichen Gestaden. So verdrängte denn der Irrthum des Patrokles auf lange Zeit die richtige Ansicht des Herodotos, die bis dahin gegolten hatte; mit scheinbar empirischer Begründung kehrte man zu den Ideen der mythologischen Zeit zurück.

- 2) aber ergab sich nun wenigstens als Consequenz, dass der grosse Fluss im Norden des Oxos, der Jaxartes nicht in die Maiotis münden könne, also auch nicht mit dem Tanais identisch sei.¹⁾

Denn die Fahrt an der Westküste, die nirgends auf eine nach Westen abbiegende Wasserstrasse geführt hatte, sowie implicite die Ansicht von dem Zusammenhange mit dem Ocean hatte

- 3) darauf gewiesen, dass die Maiotis, die als Binnensee bekannt war, mit dem Kaspischen Meere nichts gemein habe.

Mit Hilfe dieser Resultate können wir nun auch zum Verständniss einer wichtigen Nachricht des Plinius gelangen. *N. H. VI 31* sagt derselbe: *Claudius Caesar a Cimmerio Bosporo ad Caspium mare CL prodidit eaque perfodere cogitasse Nicatorem Seleucum*. Seleukos Nikator wollte also eine Kanalverbindung zwischen dem Kaspischen Meere und der Maiotis herstellen. Wie konnte aber jemand auf diesen Gedanken kommen, so lange man noch an die Identität dieser beiden Becken glaubte? Wir sehen vielmehr, dieser Plan des Seleukos fusste eben auf den Untersuchungen des Patrokles und hatte die Ergebnisse seiner Fahrten zur Voraussetzung. Erst nachdem diese Expedition die Ansicht von der gesonderten Existenz der beiden Meere, die man in Folge der Feldzüge des J. 329 v. Chr. aufgegeben, wieder begründet hatte, konnte man auf die Idee gerathen, durch das Werk der Hände herzustellen, was in den letzten Jahrzehnten für von Natur bestehend gegolten hatte. Und das Gutachten des Patrokles wird sich auch nicht gegen die Möglichkeit des Unternehmens ausgesprochen haben. Hatte die Fahrt an der Westküste ihn doch über die Gebirge hinaus nach Norden an die weiten Ebenen von Ciskaukasien geführt.

1) Jetzt erkennen wir auch, welcher Quelle Eratosthenes folgte, wenn er die Identität von Tanais und Jaxartes zu widerlegen sich bemühte. Erat. bei Strabon XI 7, 4 C 510; Berger S. 167. Uebrigens ist nicht nur das kleine Fragment bei Berger, sondern § 4 in seiner ganzen Ausdehnung eratosthenisch.

Plinius nennt uns auch die Zeit, in welcher sich Seleukos Nikator mit dem Gedanken einer Durchstechung des kaukasischen Isthmos trug¹⁾); mitten aus seinen Plänen riss ihn die Ermordung durch Ptolemaios Keraunos zu Ende des J. 281. Die Expedition des Patrokles muss also vor dieses Jahr gefallen sein. Auch die Betrachtung der anderweitigen Nachrichten über das Leben des Patrokles wird dieses Resultat bestätigen.

Bis jetzt hat die Untersuchung über die Zeit der Expedition des Patrokles keine andere Angabe verwerthet als die des Plinius *N. H.* VI 58; hier wird Patrokles als *praefectus classis* des Seleukos und Antiochos bezeichnet, die sogar selbst als Theilnehmer der angeblichen Fahrt vom indischen Ocean in das Hyrkanische Meer genannt werden.²⁾ Man findet daher den Patrokles bei den neueren Gelehrten bald unter Seleukos Nikator, bald unter Antiochos Soter angesetzt; Rösler lässt ihn unter beiden 'eine Zeitlang auf dem Kaspischen Meere stationiren'.

Im Jahre 312 v. Chr. begegnet uns Patrokles in Babylon als Stratege des Seleukos.³⁾ Als ἀνὴρ συνετός εἶναι δοκῶν καὶ Σελεύκῳ φίλος πιστός befindet er sich im Rathe des Königs, als im Winter 286/285 Demetrios Poliorketes bei Seleukos Zuflucht suchte⁴⁾); er widerrieth die Aufnahme des Demetrios und entschied damit dessen Schicksal.

Dem Seleukos Nikator folgte sein Sohn Antiochos Soter, der bereits seit Jahren die oberen Satrapien als König beherrschte. Gleich nach des Vaters Tode sendet im Jahre 280 Antiochos den Patrokles als Feldherrn in die nördlich vom Tauros gelegenen Theile Kleinasiens. Patrokles gesellt sich den Hermogenes aus Aspendos als Unterfeldherrn bei. Dieser denkt zunächst daran sich gegen das pontische Herakleia zu wenden, lässt sich aber durch die Herakleoten bestimmen davon abzustehen. Er zieht nun gegen Bithynien; dort aber lauern ihm die Bithynier auf, und er wird mit seinem ganzen Heer vernichtet.

1) Plin. *N. H.* VI 31 *eaque perfodere cogitasse Seleucum Nicatorem, quo tempore sit ab Ptolemaeo Cerauno interfectus.*

2) *circumvectis etiam in Hyrcanium mare et Caspium Seleuco et Antiocho praefectoque classis eorum Patrocle.*

3) Diod. XIX 100, 5.

4) Plut. Dem. 47. v. Wilamowitz-Möllendorff, Antigonos von Karystos S. 248.

Wir verdanken diese Nachrichten dem Excerpt des Photios aus Memnon von Herakleia.¹⁾ Das Subject der letzten Sätze kann grammatisch nur Hermogenes von Aspendos sein. Aber das ist doch wohl nur auf Rechnung des Excerptors zu setzen. Von dem Feldherrn selbst, von Patrokles, musste doch vor allem die Rede sein. Und wäre derselbe nicht dabei gewesen, wäre er nicht mit gefallen, so würde er bei den gleich folgenden weiteren bithynischen Kämpfen uns begegnen.

Aber sollte der Tod des Patrokles auch wirklich nicht in das Jahr 280 fallen, so muss seine Expedition auf dem Kaspischen Meere doch schon aus dem vorhin erwähnten Grunde vor 281 angesetzt werden. Ferner werden wir kaum fehl gehen, wenn wir annehmen, dass das Kanalproject des Seleukos mit dieser Expedition auch chronologisch eng zusammenhängt. Im Jahre 286 aber sehen wir den Patrokles noch im Rath des Königs: also muss er zwischen 285 und 282 seine Fahrten unternommen haben.

Damit gewinnen wir auch die Möglichkeit, zwei andere historisch-geographische Schriftsteller jener Zeiten chronologisch genauer zu fixiren. Oben haben wir gesehen, dass Polykleitos von Larissa von den Resultaten der Fahrt des Patrokles noch keine Kenntniss hat haben können: Polykleitos hat also vor 281 geschrieben. Dagegen wissen wir durch Strabon²⁾, dass Aristobulos von Kassandreia den Fahrtbericht des Patrokles bereits benutzt hat. Aristobulos hat an den Feldzügen Alexanders noch Theil genommen und hat in einem Alter von 84 Jahren mit der Abfassung seines Geschichtswerkes begonnen. Dies geschah nach 301, nach der Schlacht bei Ipsos. Soviel war bisher gesichert. Nun können wir etwas weiter gehen und als terminus ante quem non für die Abfassung der aristobulischen Geschichte das Jahr 285 bezeichnen.

1) Fg. XV bei Müller F. H. G. III 534 sq.

2) XI 7, 3 C 509.

Halle a. S.

KARL JOHANNES NEUMANN.

DIE INSCRIFT DES CAEIONIUS RUFIVS ALBINVS.

In der kleinen, aber ausgewählten Inschriftensammlung karolingischer Zeit, von welcher uns im Einsiedlensis die einzige Abschrift erhalten ist, hat von jeher ein Stück die besondere Aufmerksamkeit der Gelehrten erregt. Es war dort die Rede von irgend einem Rechte, das von Caesar dem Senate geraubt und ihm nach dreihundert und einundachtzig Jahren zurückgegeben war, und da diese chronologische Bestimmung in die Zeit Constantins des Grossen führte, lag es nahe, in der erwähnten Massregel ein Glied aus seiner grossen Umgestaltung des römischen Staates zu erkennen. Aber welcher Art war diese Neuerung oder vielmehr diese Wiedererneuerung? Der Satz der Inschrift, welcher dies ausdrücken sollte, liess sich zwar ganz wohl construiren, doch wollte jemand seine Bedeutung erklären, so war er bald widerlegt. Nach diesen misslungenen Versuchen wird man uns wohl die Behauptung gestatten, dass der grammatische Zusammenhang des Textes ein trügerischer Schein und so, wie er jetzt vorliegt, ein Sinn darin überhaupt nicht zu finden ist. Doch geben wir es darum nicht auf, dies wichtige Denkmal für unsere historische Kenntniss zu verwerthen, nur muss die Lösung des alten Räthsels auf einem neuen Wege gesucht werden.

Die Inschrift lautet in der Zeilentheilung des Einsiedlensis und mit allen Fehlern der Handschrift nach dem Abdruck im C. I. L. VI p. XII folgendermassen:

Ibi (das heisst *in Capitolio*):

*Caeionium rufum albinum uc. cons. filo
sophum. rufi uolusiani bis ordinarii cons
finium. senatus ex consulto suo quod eius libertis
post caesariana tempora id est post annos.
CCCLXXX. et I auctoritatem decreuerit
Fl. magnus ienuarius. uc. cur statuarum.*

Mommsen¹⁾ hatte in dem Albinus der ersten Zeile den Consuln, welchen die Fasten zu dem Jahre 335 verzeichnen, erkennen wollen, doch mit Recht machte Rossi²⁾ dagegen geltend, dass dieser als der namengebende Beamte des Jahres den Titel *consul ordinarius* führen müsse. Zwar ist das Beiwort an sich nicht unentbehrlich, denn da im vierten Jahrhundert die sufficirten Consulate in so geringer Achtung standen, dass man sie auf den Inschriften fast nie anführte, so konnte eine Würde, welche sich schon durch ihre Stellung in der gesammten Titulatur als die höchste charakterisirte, nicht leicht mit ihm verwechselt werden, auch wenn man sie nicht ausdrücklich als den Jahresconsulat bezeichnete. Aus diesem Grunde ist der Zusatz *ordinarius* nicht selten auf den Inschriften von Männern weggelassen, denen er unzweifelhaft zukam³⁾, doch wenn er auf demselben Steine bei dem Namen des Vaters steht, bei dem des Sohnes fehlt, so kann dies unmöglich Zufall sein, und Rossis Schluss, dieser sei *consul suffectus* gewesen, ist kaum abzuweisen.

Andererseits lassen sich aber auch für die Meinung Mommsens so gewichtige Argumente anführen, dass es schwer ist, sich ihr nicht anzuschließen. Erstens stimmt bei dem Consuln von 335 nicht nur das Cognomen, sondern auch das Gentilicium *Rufius*⁴⁾, zweitens führt die Jahreszahl des Steines fast mit Nothwendigkeit auf ihn. Denn verzichten wir auch fürs Erste darauf, das bestimmte Jahr zu bezeichnen, so ist doch die ganze Regierungszeit Caesars eine so kurze, dass sie Vermuthungen einen sehr engen Spielraum gewährt. Nach dem Kaiserverzeichnisse des Chronographen von 354, welches damals wohl officiell war und auch von den Dedicanten der Statue ihrer Berechnung zu Grunde gelegt sein wird, begannen die *tempora Caesariana* mit der Schlacht bei Pharsalus, den 9. August 706. Da auf der Inschrift nicht *anno trecentesimo octogesimo primo*, sondern *post annos CCCLXXX et I* steht,

1) Berichte über die Verhandl. der k. sächs. Gesellsch. der Wissensch. zu Leipzig II 1850 S. 310.

2) Rossi's *le prime raccolte d'antiche iscrizioni compilate in Roma tra il finire de secolo XIV ed il cominciare del XV*, Giorn. Arcadico CXXVII. CXXVIII a. 1852 ist mir gegenwärtig nicht zugänglich. Ich citire daher nur nach den Angaben, welche aus dem Buche zu C. I. L. VI 1708 gemacht sind.

3) S. die Vorrede zu meiner Ausgabe des Symmachus, Anm. 100.

4) Rossi, *Inscript. christ. urb. Rom.* p. 40.

darf man kaum mit Mommsen das anfangende und das schliessende Jahr mit einrechnen, sondern muss die volle Summe zuzählen. Wir gelangen so auf die Jahre 1087—1091 der Stadt, 334—338 nach Christo, und in diesen kurzen Zeitraum fällt eben der Consulat des Albinus. Da also sowohl die Bestimmung Mommsens als auch der Einwand Rossi's voll begründet sind, sehe ich keinen andern Ausweg, als eine Lücke anzunehmen, in welcher das Wort *ordinarius* ausgefallen ist. Es kann dies ein Fehler der Ueberlieferung sein, da ja bekanntlich der Einsiedlensis keine Copie erster Hand ist, es kann aber auch von dem Steine selbst ein mehr oder minder grosses Stück gefehlt haben, denn in der Handschrift werden ja auch sonst weder Lücken angemerkt, noch auch die Zeilentheilung des Originals berücksichtigt.¹⁾

Die Entscheidung dieser Alternative bietet die letzte Zeile. Dem Accusativ, welcher die Inschrift eröffnet, stehen zwei Nominative gegenüber, *senatus* und *Flavius Magnus Ienuarius vir clarissimus curator statuarum*. Das Verhältniss derselben ist klar: der Senat hat die Statue, welche sich einst über der Inschrift erhob, errichten lassen, Jenuarius seinem Amte gemäss das Geschäftliche bei ihrer Anfertigung und Aufstellung besorgt; aber diese verschiedene Beziehung zu dem Denkmal musste auch deutlich ausgedrückt werden, der Dedicant und sein Beauftragter, die vornehmste Corporation des römischen Staates und ein Beamter ziemlich niederen Ranges durften nicht in ganz derselben Form, als wären sie gleichberechtigte, nebeneinander stehen. 'Den Albinus der Senat', dies genügt für das Verständniss, auch ohne dass ein Verbum hinzugefügt wird: hinter der Erwähnung des Curator Statuarum aber ist *ponendum curavit* oder eine ähnliche Formel nicht zu entbehren. Sind aber die erste und die letzte Zeile beide unvollständig, so wird es sehr wahrscheinlich, dass ein Bruch von oben bis unten durch den ganzen Stein gegangen ist.

Der vorliegende Text ist, so viel mir bekannt, das einzige Beispiel einer Ehreninschrift — wenigstens in der Hauptstadt und

1) Es ist übrigens kaum ein Zufall, wenn die Inschrift im Einsiedlensis genau die gleiche Zeilenzahl aufweist, die wir später auch für den Stein constatiren werden, und vier Zeilen (2. 3. 5. 6) von sechsen sogar die gleichen Schlüsse haben. Es wäre danach wohl möglich, dass die Originalcopie die Zeilentheilung der Inschrift bewahrt hatte und diese nur in unserem Codex verwischt ist.

in lateinischer Sprache —, in dem der *cursus honorum* nicht vollständig oder nahezu vollständig aufgeführt wäre; denn dass Albinus vor dem Consulate gar kein Amt bekleidet haben sollte, ist undenkbar. Zwar kam es am Ende des vierten Jahrhunderts wohl vor, dass hochgeborene Knaben mit der glänzendsten Würde des Reiches ihre Laufbahn begannen, doch in der Zeit Constantins ist eine solche Ehre noch den kaiserlichen Prinzen reservirt. Ueberdies erhielt Albinus noch im Jahre seines Consulats die Stadtpräfectur, nicht einen leeren Ehrentitel, sondern ein hohes und verantwortungsvolles Amt, das man nicht leicht einem gänzlich unerprobten Mann übertrug. Mithin ist nach dem Beiworte *ordinarius* noch die ganze Aemterreihe zu ergänzen, welche er vorher durchlaufen hatte, und der zerstörte Theil des Steines muss von ziemlich bedeutender Ausdehnung gewesen sein.

Freilich darf man sich das fehlende Stück auch nicht allzu umfangreich denken, da sonst die Zeilen eine unmögliche Länge erreichen würden, doch brauchte der *cursus honorum* vor dem Consulat auch nicht mehr als ein Amt zu enthalten, nämlich den Proconsulat. Dieser stand an Rang unmittelbar unter den höchsten Würden des Reiches, an Macht und Einfluss wenig über der Correctur und der Consularität, welche damals die gewöhnliche Anfangsstufe der senatorischen Laufbahn bildeten, denn auch der Proconsul stand ja nur einer Provinz vor und seine Appellationsgerichtsbarkeit war durch die concurrirenden Gewalten des Vicariats und der Präfectur beinahe lahm gelegt. Es ist daher im vierten Jahrhundert keine ungewöhnliche Erscheinung, dass vornehme Römer ihre erste Probe in der Verwaltung Africas ablegen, um dann gleich zu Präfecturen und Consulaten befördert zu werden. Beispiele gewähren noch aus der Zeit Constantins Sex. Anicius Paulinus¹⁾, etwas später Sex. Petronius Probus, Clodius Hermogenianus Caesarius und Hesperius, der Sohn des Ausonius.²⁾ Albinus stammte aus keinem geringeren Hause als diese vier, ja wahrscheinlich war er sogar mit der kaiserlichen Familie verschwägert.³⁾ Da also seine Herkunft es gestattet und der Raum

1) C. I. L. VI 1680 *Sex. Anicio Paulino, procons(uli) Africae, bis con(n)s(uli), praef(ecto) urb(i)*. Der zweite Consulat fällt in das Jahr 325, die Präfectur 331.

2) Symmachus, *praefatio* p. XCVIII. Cl. CVII.

3) Seinen Stammbaum habe ich in der Vorrede zum Symmachus p. CLXXV zusammengestellt.

es gebietet, ihm eine sehr kurze und sehr vornehme Laufbahn zuzuweisen, so ist das zu ergänzende Amt auch mit Nothwendigkeit gegeben. Denn ein anderes, das zugleich als politisches Tirocinium und als unmittelbare Vorstufe der höchsten Ehrenstellen diente, existirt nicht. Die Buchstaben ORD·PROCONS·AFRICAЕ nehmen keinen zu grossen Raum ein, um noch am Ende der ersten Zeile stehen zu können und selbst ein PRAEF·VRB· dürfte wohl daneben Platz finden, denn auch dieser Zusatz scheint mir unentbehrlich.

Die Inschrift ist, da sie den Consulat erwähnt, frühestens am ersten Januar 335 abgefasst, doch hindert nichts einen beliebigen späteren Termin anzunehmen, sofern derselbe nur nicht 381 Jahre nach Caesars Tode, d. h. das Jahr 338, überschreitet. Die Statue wurde dem Geehrten um eines bestimmten Verdienstes willen errichtet, wie sich aus dem begründenden Bindeworte *quod*, mit welchem der bis jetzt unverständliche Satz beginnt, nothwendig ergibt. Der Dedicant ist der Senat, auf ihn also dürfte sich dies Verdienst beziehen. Erwägen wir nun, dass der Proconsul von Africa mit der Stadt Rom direct gar nichts zu thun hatte, der Consulat eine reine Ehre ohne jede amtliche Funktion war, so scheint mir der Schluss unabweislich, dass sich Albinus den Anspruch auf die Dankbarkeit des Senats in demjenigen Amte erwarb, in welchem die Leitung und Vertretung dieser Körperschaft seine vornehmste Pflicht war. Da nun seine Stadtpraefectur mit dem 30. December 335 begann, mit dem 10. März 337 endigte, so wird der Stein nicht vor dem Jahre 336 gesetzt sein, in diesem Falle aber konnte die Erwähnung jenes Amtes darauf nicht fehlen. Somit ergibt sich für die erste Zeile folgende Restitution:

CaEIONIVM¹⁾ RVFIVM ALBINVM V. C. CONS. ord.
praef. urb. procons. Africae.

Also etwa die Hälfte der ganzen Inschrift war weggebrochen.

Die zweite Zeile beginnt mit dem Worte *philosophum*, wie auch sonst nach den staatlichen Ehren die litterarischen Verdienste angeführt werden. So steht C. I. L. V 3344 *disertissimo atque*

1) Die Schreibung des Namens mit *ae* ist im vierten Jahrhundert die regelmässige, wenn auch vereinzelt daneben *e* vorkommt; zudem weist in der Ueberlieferung des Einsiedlensis die Corruptel *Ceinontum* darauf hin, dass noch ein Buchstabe zu ergänzen ist.

omnibus rebus eruditissimo, C. I. L. VI 1699 *oratori disertissimo*, C. I. L. VI 1782 *historico disertissimo*, und C. I. L. VI 1710 auf der Basis des Claudian nimmt der Ruhm seiner Gedichte gar den grössten Raum ein, doch auch hier ist sein Amt (*tribuno et notario*) an die Spitze gestellt, wie in den zuerst angeführten Beispielen, entsprechend unserer Inschrift, der *Cursus Honorum* jenen Zusätzen durchaus vorangeht. Von den philosophischen Leistungen des Albinus wissen wir auch durch Boëthius: er hatte über Geometrie und Dialectik geschrieben, doch waren seine Werke am Ende des fünften Jahrhunderts schon fast verschollen und im Buchhandel nicht mehr aufzutreiben.¹⁾

Auf den Ruhm, welcher der Person des Mannes selbst gebührte, folgt der seiner Abstammung, wie in der Veroneser Inschrift des Probus C. I. L. V 3344 *nepoti Probiani, filio Proбини virorum clarissimorum, praefectorum urbis et consulum* den Schluss bildet. Auf den Steinen der Brüder *L. Turcius Apronianus* und *L. Turcius Secundus* C. I. L. VI 1768. 1769. 1772 herrscht freilich die umgekehrte Reihenfolge, doch da beide zu der Zeit, wo die Statuen ihnen gesetzt wurden, noch über das verhältnissmässig niedrige Amt der *Correctores* nicht hinausgekommen waren, ist es begreiflich, dass sie die höheren Ehren ihrer Ahnen voranstellten. Auf all diesen vier Inschriften sind aber nicht nur die *Consulate* der Vorfahren angeführt, sondern auch ihre *Praefecturen*, und diese werden folglich auf dem Steine des Albinus in der zweiten Zeile zu ergänzen sein. Die Lücke begann also hier nach *ordinarii cons.*

In der ersten Zeile sind 28 Buchstaben erhalten, in der zweiten 39. Dies lässt sich nicht nur daraus erklären, dass der Bruch ein schräger war, obgleich wir auch dieses anzunehmen haben, sondern ausserdem werden die Buchstaben der obersten und wichtigsten Reihe, welche den Namen des Gefeierten selbst enthielt, sich auch durch ein beträchtlich grösseres Format vor den übrigen ausgezeichnet haben. Demnach wird die Lücke, obgleich an Raum kleiner, doch an Buchstabenzahl grösser gewesen sein und dasselbe muss in den folgenden Zeilen vorausgesetzt wer-

1) Boëth. *comm. in Arist. περί ἰσχυρῶν*. edit. sec. I 1. *Albinus quoque de iisdem rebus scripsisse perhibetur, cuius ego geometricos quidem libros editos scio, de dialectica vero diu multumque quaesitos reperire non potui.*

den. Trotzdem wäre es dem epigraphischen Stile zuwider, wenn man auch bei dem Vater den vollständigen Cursus Honorum ergänzen wollte, was ja mit Hilfe von C. I. L. VI 1707 nicht schwer wäre.¹⁾ Uebrigens reichen seine höchsten, dem Consulate nahezu gleichstehenden Aemter, die zwei Stadtpraefecturen der Jahre 310—311 und 313—315 mit der prätorianischen des Jahres 321 vollständig zur Füllung des Raumes aus. Danach lautet die zweite Zeile:

FILOSOPHVM · RVFI · VOLVSIANI · BIS · ORDINARII · CONS · bis.
praefecti urbis et praefecti praetorio

FILIVM eröffnet dann die folgende Buchstabenreihe, denn dass so statt des *finium* der Ueberlieferung zu schreiben ist, war natürlich allen Herausgebern klar. Bis hierher ist die Restitution ziemlich sicher, doch nun beginnt der schwierigste aber zugleich interessanteste Theil der Inschrift, und nur die genaue Bestimmung derjenigen Caesarischen Einrichtung, deren Aufhebung sie feiert, kann uns hier Licht verschaffen.

Der chronologische Ausgangspunkt ist die Stadtpraefectur des Albinus, welche das Jahr 336, und von dem vorhergehenden zwei Tage, von dem folgenden wenig mehr als zwei Monate umfasste. Rechnen wir von hier an rückwärts, so gelangen wir auf das Jahr 46 v. Chr., bei dem Cassius Dio 43, 14, 5 unter den Ehren, die Caesarn nach der Schlacht bei Thapsus erwiesen wurden, auch folgenden Volksbeschluss erwähnt: τὰς ἀρχὰς τὰ τε ἄλλα ὅσα τισὶν ὁ δῆμος πρῶτον ἔνεμεν ἀποδεικνύουσι. Dass diese Nachricht begründet ist, hat Mommsen²⁾ mit Recht in Zweifel gezogen, doch darauf kommt es nicht an. Wenn unter den Severen ein Senator, der jedenfalls an Geschichtskennntniss weit über seinen Collegen stand, dies glaubte, so konnte es gewiss auch der Senat des Constantin glauben und in seinem Beschlusse darauf Bezug nehmen.

Auch Mommsen hat bei unserer Inschrift an die Uebertragung der Wahlen an den Senat gedacht, bezog sie aber irrthümlich auf den Consulat. Dass dieser bis in die Zeit Gratians und wohl so lange es Consuln gab, stets durch die Kaiser persönlich vergeben ist, ergibt sich aus unzähligen Zeugnissen. Von urkundlicher

1) Ueber seine Aemter s. Symmachus, *praefatio* p. CLXXVI.

2) Staatsrecht II² S. 708.

Bedeutung ist hier namentlich der Brief, mit welchem Gratian dem Ausonius seine Designation ankündigte und den dieser in seiner Dankrede vollständig mittheilt (10, 45 — 11, 53). Derselbe lautet: *Cum de consulibus in annum creandis solus mecum volutarem, ut me nosti, ut facere debui, ut velle te scivi, consilium meum ad deum rettuli. eius auctoritati obsecutus, te consulem designavi et declaravi et priorem nuncupavi. palmatam tibi misi, in qua divus Constantius parens noster intextus est.* Ueber die Consulwahl beräth sich der Kaiser allein mit seinem Gotte, eine Mitwirkung des Senats wird nicht nur nicht erwähnt, sondern sie ist ausdrücklich ausgeschlossen. Weitere Beweise anzuführen wäre nicht schwer, aber neben diesem entscheidenden überflüssig.

Das Recht dieser Ernennungen hat also Constantin nicht aufgegeben und konnte es auch gar nicht thun. Denn waren auch die Functionen des Consulats ganz unbedeutend, so blieb er doch die höchste Ehre, welche einem Unterthanen werden konnte, und ein absoluter Herrscher durfte eben so wenig auf ihre Vertheilung verzichten, wie die heutigen Könige auf die ganz analogen Ordensverleihungen. Aber freilich war ein Eingreifen des Senats immer erlaubt und in gewissen Fällen sogar geboten, doch übte er dasselbe nur durch sein unbeschränktes Petitionsrecht aus.

Natürlich konnte der Kaiser, wie jedem andern, so auch sich selbst die eponyme Jahreswürde zuwenden, doch war es um die Mitte des vierten Jahrhunderts ein Usus, der sich fast zum Rechtsätze ausgebildet hatte, dass er dies nicht ungebeten that. Nur so vermag ich es zu erklären, wenn Symmachus in seiner zweiten Lobrede auf Valentinian von dem Consulat als von einer Gabe des Senats spricht, wenn er es als eine Belohnung für die grossen Thaten des Kaisers bezeichnet.¹⁾

Wie für den Herrscher selbst, so konnte der Senat auch für jedes seiner Mitglieder jene Ehre durch eine Gesandtschaft erbitten, was er freilich nie gethan haben wird, wenn er der Erfüllung nicht im Voraus gewiss war. Ein Beispiel dafür bietet der Vater

1) 1. *fastidium te forsitan caperet iterati praemii et saepe repetendi, nisi nobis consuleres, ne videamur ingrati.* 2. *novimus, invicte moderator, tantis negotiis parem non esse mercedem; beneficia tua devotionem vicere rei publicae: quae sumis, annua sunt, quae condis, aeterna; idem tibi praemium plerumque decernitur, cum a te diversa praestentur.*

des Symmachus. Aus der Rede, in welcher der Sohn dessen Designation feiert, hat Mommsen auf einen veränderten Wahlmodus geschlossen¹⁾, doch darf man sich durch die tönenden Phrasen des Rhetors nicht täuschen lassen. Wenn nach dem herben Regiment des Soldatenkaisers Valentinian, der fast nur Generale zu Consuln ernannt²⁾ und dem römischen Adel mit Absicht und Bewusstsein den Fuss auf den Nacken gesetzt hatte, der Senat es wieder wagen durfte, eine Einwirkung auf die Verleihung der höchsten Ehre auszuüben, sei es auch nur in der bescheidenen Form der Bitte, so mochte wohl ein Panegyriker, wie er überhaupt die Wiederherstellung der Freiheit preist, so auch von einem erneuerten Wahlrecht fabeln. Wie dies aber zu verstehen ist, zeigt gleich der Eingang der Rede: *quantos huius beneficii habeamus auctores: humanitatem vestram, qui postulastis, clementiam principum, qui dederunt*. Der Senat also hatte für den älteren Symmachus den Consulat nur gefordert, die Kaiser hatten ihn gegeben.

Aber das Recht, welches Caesar nach Dio im J. 46 verliehen wurde, betraf ja nicht nur die Consuln, sondern alle bis dahin vom Volke gewählten Magistrate. Freilich war dasselbe wohl kaum von Caesar selbst, noch weniger von seinen unmittelbaren Nachfolgern in vollem Umfange ausgeübt worden, doch dieses konnte man zu Constantins Zeit längst vergessen haben. Man hatte in irgend einem Geschichtswerke gelesen — vielleicht in demselben, welches noch uns heute als sehr zweifelhafter Zeuge dient —, dass Caesar die Wahlen übertragen waren; man wusste, dass dies in dem Jahrhundert vor Constantin rechtens gewesen war, und mochte so leicht glauben, es habe ununterbrochen gegolten; denn wer stellte, um ein Senatconsult zu motiviren, historische Studien an? Beziehen wir also das angeblich Caesarische Recht, welches unter der Praefectur des Albinus aufgehoben wurde, auf die Wahl der niedern Magistrate, so dürften wir wohl das Richtige getroffen haben.

Von diesen waren die sechsundzwanzig Aemter der untersten Rangstufe längst untergegangen, die Aeditilität ist verschollen und beinahe auch der Tribunat, obgleich der letztere noch unter Ho-

1) Das, was Mai als *laudes in patres* herausgegeben hatte, ist, wie meine Vergleichung der Handschrift ergeben hat, nur ein Stück der Rede *pro patre*.

2) Symmachus, *praefatio* Anm. 49.

norius erwähnt wird.¹⁾ Doch eine desto grössere Rolle spielen die Prätor und die Quästor, denen im Codex Theodosianus der längste Titel des sechsten Buches (4) gewidmet ist.

Dass diese beiden Aemter durch den Senat übertragen wurden, wird zuerst in einem Gesetze des J. 356 ausgesprochen, dessen charakteristische Stellen folgende sind: Cod. Theod. VI 4, 10 *die natali meo, idibus Augustis, ac deinceps designationibus curiam operam dare sancimus*. VI 4, 8 *hac lege sancimus, arbitrio vestro* (das Gesetz ist an den Senat gerichtet) *nominationes solitas fieri usurpatione iudicium cessante*. Da dies im Titel *de praetoribus et quaestoribus* steht, muss es natürlich auf sie bezogen werden, obgleich in den erhaltenen Fragmenten der Constitution die Aemter nicht genannt werden. Dass sie in Betreff des Wahlmodus kein neues Recht schafft, sondern nur ein schon vorhandenes bestätigt und regelt, zeigt der Inhalt. Die Freiheit der Senatswahl wird gegen die *usurpatio iudicium*, wobei wohl in erster Linie an Eingriffe des Stadtpräfecten zu denken ist, in Schutz genommen, was nur dann einen Sinn hat, wenn sie schon vorher zu Recht bestand und nur durch die Anmassungen der Magistrate gestört war. Es hindert also nichts, ihre Einführung zwanzig Jahre höher hinaufzurücken.

Versuchen wir hiernach den Text der Inschrift wiederherzustellen, so müssen nach dem Sinne wie nach der Buchstabenzahl des Erhaltenen die Lücken sich etwa folgendermassen vertheilen: *senatus ex consulto suo quod eius liberis post Caesariana tempora id est post annos CCCLXXX et I auctoritatem decreverit*. Vor *auctoritatem* dürfte wohl gestanden haben: *sibi praetorum quaestorumque creandorum* oder *sibi magistratuum urbanorum creandorum*, wodurch eine Zeile entsteht, die an Länge der zweiten ziemlich genau entspricht. Zu *decreverit* kann das Subject nur der Name des Kaisers gewesen sein, denn er war der einzige, welcher ein solches Recht dem Senat decretiren konnte. Diesen also müssen wir in die erste Lücke hineinsetzen. Endlich vermissen wir noch eins: der Satz enthält die Begründung für den Beschluss, dem Albinus eine Statue zu setzen; er muss folglich von irgend einem Verdienste sprechen, welches der Geehrte um das Decret des Kaisers hatte. Dies kann kein anderes gewesen sein, als dass auf seinen Antrag oder vielmehr auf seine Bitte

1) Mommsen, Staatsrecht II³ S. 318.

Constantin den Beschluss gefasst hatte. Da nun das *eius* vor der ersten Lücke unzweifelhaft auf Albinus zu beziehen ist, und seine Kinder mit der Sache gewiss nichts zu thun hatten, so kann *liberis* nicht richtig sein. Der Praefect war an die Stadt gebunden; persönlich hat er daher sein Gesuch bei dem Kaiser nicht betreiben können, sondern nur schriftlich. Danach ist *liberis* in *litteris* zu ändern, eine Besserung, die nicht schwieriger ist als *Caeionium* für *Ceinonium* oder *filium* für *fnium*. Ich stelle somit die ganze Inschrift in nebenstehender Form her.

Bei dieser Restitution erscheint nur eins bedenklich, die übergrosse Länge und verhältnissmässig geringe Höhe der Inschrift. Sie erfordert eine so niedrige und breite Basis, dass ein gewöhnliches Standbild unmöglich darauf gestanden haben kann. Auch an eine Reiterstatue darf man nicht denken, da die Vorderseite, an welcher sich die Inschrift doch befinden musste, auch hier schmal ist. So bleibt nur eine Quadriga übrig, freilich eine Ehre, wie sie in der Kaiserzeit meines Wissens nur noch einem Unterthanen, dem Schwiegervater Gordians, gewährt worden ist.¹⁾ Doch wie dieser, so war ja auch Albinus dem Herscherhause verwandt, und wenn seine Verdienste sich nicht mit denen des Timesitheus messen konnten, so pflegen dafür alle äusseren Ehrenzeichen im Laufe eines Jahrhunderts an Werth und Seltenheit zu verlieren. Zudem weist auch der Ort des Denkmals, das Capitol, demselben einen ganz exceptionellen Charakter zu, und da der Ge-
feierte in seiner Stadtpraefectur und kraft

1) *Capit. vit.* Gord. 27, vgl. Hirschfeld, Untersuchungen S. 237.

CAEIONIVM · RVPIVM · ALBINVM · V · C · CONS · ord. praef. urb. procons. Africae
 PHILOSOPHVM · RVET · VOLVSIANI · BIS · ORDINARI · CONS · bis praefeci urbis et praefeci praetorio
 FIDVM · SENATVS · EX · CONSVLTO · SVO · QVOD · EIVS · LITTERIS · EXORTVS · d. n. constantinus max. p. f. semper aug.
 POST · CAESARIANA · TEMPORA · ID · EST · POST · ANNOS · CCCLXXX · ET · I · sibi praetorium quaestoriumq. creandor.
 AVCTORITATEM · DECREVERIT
 FL · MAGNVS · IENVIARIVS · V · C · VIR · STATVARYM · ponendum curavit.

der Pflichten, welche ihm diese höchste Vertretung des Senats auflegte, das Gesetz Constantins erwirkt hatte, mochte man ihn wohl mit den vollen Insignien seines Amtes darstellen wollen, zu diesen aber gehörte, wie das Bild der Notitia Dignitatum zeigt, auch der vierspännige Wagen.

Dass der Senat die Verleihung eines beschränkten Wahlrechts mit Freuden willkommen hiess und sowohl demjenigen, welcher sie angeregt hatte, als auch wahrscheinlich dem Kaiser selbst, dafür Statuen beschloss, ist wohl begreiflich, nichts desto weniger aber war auch diese scheinbare Concession nur ein weiteres Mittel in der Hand des berechnenden Despotismus, um die Stadt Rom in ihren historischen Rechten herabzudrücken und den Municipien anzunähern. Seit die Prätur und Quästur nicht mehr vom Kaiser verliehen wurden, war ihre Würde dahin; sie hörten auf *honores* zu sein und wurden zu *munera*, wie dies der Duumvirat und die übrigen Aemter der andern Städte längst waren. Es ist dafür charakteristisch, dass, obwohl jeder Senator mindestens die Quästur bekleidet haben musste, sie doch im vierten Jahrhundert äusserst selten auf den Inschriften erscheint. Man sah eben keinen Grund mehr, sich ihrer zu rühmen, und unter dem stolzen Namen des activen Wahlrechts erhielt der Senat nichts weiter als die Befugniss, über die Vertheilung der städtischen Lasten unter seine Mitglieder frei zu entscheiden, was die Ordines der Municipien seit dem Untergange der Volkswahl immer gethan hatten. Es war keine Ehre für den Senat, sondern eine Beleidigung für die Hauptstadt, kaum geringer als die Schöpfung des Gegenrom am Bosphorus, wenn der Herrscher des Reiches es jetzt unter seiner Würde hielt, die Leiter ihrer Spiele selbst zu ernennen.

Greifswald.

OTTO SEECK.

ÜBER DIE PROKLOS-EXCERPTE IM CODEX VENETUS A DER ILIAS.

Ob unter den Gedichten, welche das Alterthum unter dem Namen des epischen *Kyklos* zusammenfasste und die der Grammatiker Proklos in seiner *Chrestomathie* in einen zusammenhängenden Auszug brachte, auch die *Ἰλίου περίσσις* des Stesichoros sich befand, ist eine Frage, auf deren bejahende oder verneinende Beantwortung nicht wenig ankommt: war in der That in den *Kyklos* ein Gedicht aufgenommen, welches nach Form und Darstellungsweise von allen sonst bekannten Bestandtheilen jenes Kreises so erheblich abwich und seiner ganzen Natur nach nicht der epischen, sondern der lyrischen Poesie angehörte, so wird das bisherige Urtheil über Zweck und Bedeutung der ohnehin schon merkwürdigen Erscheinung des epischen *Kyklos* erheblich modificirt werden müssen. Aus diesen Gründen hat die von höchst achtungswerther Seite verfochtene Hypothese, welche dem Gedichte des Stesichoros in diesem Zusammenhange eine Stelle anweist, wenig Anhänger gefunden und mehrfach begründeten Widerspruch erfahren, ohne dass in der ganzen Frage das letzte Wort gesprochen wäre. Bekanntlich ist jene Hypothese veranlasst worden durch den verwahrlosten Zustand, in welchem sich die einzige Ueberlieferung über den Inhalt der troischen Epen des *Kyklos*, der Auszug aus des Proklos *χρηστομάθεια γραμματικὴ* in der berühmten Iliashandschrift *cod. Murcian. graec.* 454 befindet. Von der umfangreichen litterarhistorischen und grammatischen Einleitung, welche dem Homertexte in jener Handschrift voranging, ist jetzt nur noch ein Bruchtheil in Gestalt von fünf Blättern erhalten, von denen drei in den Kreis der Proklos-Excerpte gehören: das erste enthält unter der Ueberschrift *Πρόκλου χρηστομαθίας γραμματικῆς τῶν εἰς ὃ διηρημένων τὸ ἄ. Ὀμίρου χρόνοι, βίος, χαρακτήρ, ἀναγραφὴ ποιημάτων* einen kurzen litterarhistorischen Abriss des Wissenswerthesten über den Dichter; ein zweites Blatt, mit der Ueberschrift *Πρόκλου χρηστομαθίας γραμματικῆς τὸ δεύτερον* giebt nacheinander Excerpte aus folgenden Gedichten: *Αἰθιοπίδος ἔ Ἀρκίνου, Ἰλιάδος μικρᾶς ὃ Ἀέσχεω, Ἰλίου Περίσidos β Ἄρκτι-*

νοῦ; das letzte Blatt endlich enthält zunächst ohne Ueberschrift und Absatz die Schlusssätze einer Iliupersis, darauf die Excerpte aus *Νόστων εἰς Ἄγιου* und *Τηλεγονίας βῆ Εὐγάμμωνος*; der am Schlusse dieses Blattes freigelassene Raum beweist, dass der Excerptencomplex damit abschloss. Die Schwierigkeit liegt darin, dass der Schluss des zweiten und der Anfang des dritten Blattes nicht aneinander passen, da an ersterer Stelle bereits die Abfahrt der Hellenen von Troia erzählt wird, während die darauf folgenden Sätze des nächsten Blattes noch in Troia stattfindende Ereignisse erzählen (siehe den Text bei O. Jahn, Griech. Bilderchron. S. 112). Während nun andere Gelehrte besonders durch Umstellungen den gestörten Zusammenhang wiederherzustellen suchten, hat A. Michaelis (bei O. Jahn a. a. O. S. 94 ff.) unter Wiederaufnahme einer Vermuthung von Tychsen den Ausfall eines Blattes angenommen, welches er mit Excerpten aus den Iliupersiden des Lesches und Stesichoros füllt, und hat diese Ansicht auch gegenüber dem Widerspruche von Tb. Schreiber (Hermes X 305 ff.) festgehalten und neu begründet (Hermes XIV 481 ff.). Die von der Beschaffenheit und Anlage des ganzen epischen Kyklos und der Proklos-Excerpte hergenommenen inneren Beweisgründe haben sich als unzureichend erwiesen, eine Einigung zwischen den sich gegenüberstehenden Auffassungen herbeizuführen: eine endgiltige Entscheidung wird vielmehr nur erfolgen können auf Grund einer genauen Untersuchung der Handschrift und Erwägung aller Kriterien, welche ein Urtheil über Zusammenhang und Abfolge der einzelnen Blätter ermöglichen. Daher hat auch Michaelis seiner Reconstruction des ehemaligen Zusammenhanges die Ergebnisse einer von W. Studemund und C. de Boor vorgenommenen Prüfung der Handschrift zu Grunde gelegt. Ich selbst habe im September vorigen Jahres in Venedig Gelegenheit gehabt, den Thatbestand nochmals — und zwar theilweise ebenfalls unter gütiger Unterstützung Studemunds — aufs genaueste zu untersuchen, wobei ich zwar die Resultate meiner Vorgänger in allen Hauptpunkten bestätigt fand, zugleich aber einen neuen Gesichtspunkt auffand, der nicht nur die Zahl der discutirbaren Möglichkeiten erheblich verringert, sondern geeignet scheint, die Frage ein für allemal aus der Welt zu schaffen. —

Es wird nothwendig sein, den Zustand der in Rede stehenden Blätter kurz zu beschreiben. Dem Homertexte, welcher auf Blatt 12

der jetzigen, modernen Bezifferung beginnt, gehen zwölf Blätter voraus, von denen das erste unpaginirt ist, während die übrigen mit den Ziffern 1—11 bezeichnet sind. Von diesen Blättern sind alt und dem Iliastexte gleichzeitig nur 1, 4, 6, 8, 9, von denen 1 und 8 noch jetzt ein zusammenhängendes Blattpaar bilden, während die drei übrigen Einzelblätter sind. Davon enthält Blatt 1 den oben erwähnten Tractat über Leben und Werke Homers¹⁾, der das Blatt nicht ganz ausfüllt, sondern die letzten elf Zeilen der Rückseite freilässt; Blatt 8 giebt auf der Vorderseite das Schlussstück eines Tractates über die kritischen Zeichen²⁾, welches sechs Zeilen vor Seitenschluss endet, so dass die Rückseite unbeschrieben blieb und nachher mit Malereien bedeckt worden ist, von denen später die Rede sein wird; Blatt 9 ist bis auf eine am linken (äusseren) Rande der Rückseite stehende Liste von Grammatikernamen³⁾ ohne Schrift und auf beiden Seiten bemalt. Bl. 4 und 6 endlich enthaltend die Excerpte aus den Gedichten des Kyklos und zwar Blatt 4 das sogenannte 'Fragment', Nosten und Telegonie nebst einer den übrig gebliebenen Raum deckenden Pinselei, Bl. 6 Aethiopsis, kleine Ilias und Iliupersis. Zum Schutze und zur Verbindung hat man zwischen diese Blätter eine Reihe neuerer Pergamentblätter eingeschoben, so dass der jetzige Zustand am besten durch das folgende, von Michaelis aufgestellte und hier der leichteren Uebersicht halber wiederholte Schema verdeutlicht wird:

- | | |
|---|--|
| { | a. Neues Pergament, leer. |
| { | 1. Tractat über Homers Leben und Werke. |
| { | 2. Neu, leer. |
| { | 3. Neu, leer. |
| { | 4. Fragment, Nosten, Telegonie. — Malerei. |
| { | 5. Neu, leer. |
| { | 6. Aethiopsis, kleine Ilias, Iliupersis. |
| { | 7. Neu, leer. |
| { | 8. Schluss des Tractats über die kritischen Zeichen. — Rückseite: Malerei. |
| { | 9. Liste von Grammatikern am Rande der Rückseite. — Malerei auf beiden Seiten. |
| { | 10. Neu, leer. |
| { | 11. Neu, leer. |

1) Abgedruckt z. B. bei Westermann, *Biogr. gr.* S. 24 ff. Dindorf, *Schol. graec. in Hom. Iliad.* I p. xxxi ff.

2) Dindorf, *Schol. graec. in Hom. Iliad.* I p. 1 f.

3) Dindorf, a. a. O. p. xli.

In dieser Verfassung befinden sich die Blätter mindestens seit dem 16. Jahrhundert; man hat nämlich mit Recht hervorgehoben¹⁾, dass das zur Ergänzung und Verbindung der fünf alten Blätter verwendete Pergament nach Beschaffenheit und Liniirung genau das nämliche ist, welches zur Ausfüllung einiger Lücken der Handschrift selbst in Anwendung gekommen und dort von einer Hand des 16. Jahrhunderts (nach Studemund) beschrieben worden ist. Aus derselben Zeit rührt wohl auch eine am unteren Rande jedes Blattes befindliche und durch spätere Beschneidung oft beschädigte Folienbezeichnung her, die sowohl in der Einleitung wie im Texte über alte und neue Blätter in gleicher Weise hinwegläuft und beweist, dass sich schon damals die einleitenden Blätter in der heutigen Ordnung befanden.²⁾ Dem früheren Zustande vermögen wir auf verschiedenen Wegen näher zu kommen. Zunächst ergibt ein Blick auf den Inhalt, dass Blatt 6, welches die Excerpte aus den früheren Epen des Kyklos enthält, seinen Platz vor Blatt 4 gehabt haben muss. Ebenso sicher steht es, dass vor Blatt 8 der Ausfall von mindestens einem Blatte (γ) anzunehmen ist, auf welchem sich der Anfang des auf Blatt 8 abschliessenden grammatischen Tractats befand. Endlich ist der Inhalt des ehemals auf Blatt 1 folgenden Blattes (x) durch eine evident richtige Combination Studemunds festgestellt: in vier Handschriften des 14.—15. Jahrhunderts nämlich (Bilderchronik. S. 93 f.) ist die den Inhalt von Blatt 1 ausmachende Abhandlung über Homers Leben und Werke überliefert und unmittelbar daran sich anschliessend ein Excerpt aus den Kyprien (Bilderchronik. S. 98), welches nach Ton und Charakter ganz und gar mit den Kyklos-Excerpten der Venezianer Handschrift übereinstimmt. Da nun dieses Kyprien-Excerpt genau den Umfang eines Blattes im Venetus hat, so hat mit Recht Studemunds Vermuthung einstimmige Billigung gefunden, dass jene vier Handschriften aus dem Venetus zu einer Zeit abgeschrieben wor-

1) M. Hertz bei Welcker, Ep. Cycl. II 187, 26. Michaelis, Hermes XIV 482, 1. Auch das Einzelblatt 238, über welches Michaelis bestimmte Angaben vermisst, gehört in diese Kategorie.

2) Die Bezifferung der Einleitung verzeichnet Studemund bei O. Jahn a. a. O. S. 94, 3*. Die Textblätter sind jedes mit einem Buchstaben (für den Quaternio) und einer Ziffer (für die Blattstelle im Quaternio) bezeichnet, also Bl. 12—19 mit a 1 bis a 8 u. s. w. Für die Quaternionen kommen erst die Buchstaben von a—z, dann die Zeichen &, 9, 4 in Verwendung, endlich Doppelbuchstaben aa, bb u. s. w. Das letzte Blatt trägt die Signatur oo 4.

den seien, als diese Einleitung noch vollständig war.¹⁾ Da nun Blatt 1 seinem Inhalte nach naturgemäss am Anfange gestanden haben muss, so sind die beiden äusseren Blattpaare der Lage, nämlich 1 + 8 und $x + y$, bestimmt und es fragt sich, wie zwischen diese die noch übrig bleibenden Blätter 6 und 4 einzuordnen sind und wie stark überhaupt die ganze Lage war. Da nun die gesammte Handschrift, welche sich durch grosse Symmetrie und Accuratesse der Herstellung auszeichnet, mit Ausnahme der letzten Lage (Binio) aus Quaternionen besteht, so wird man sich a priori gern der von Michaelis und Schreiber angenommenen Ansicht anschliessen, dass auch die erste Lage ein solcher gewesen sei. Für die Anordnung ergibt sich ein sicheres, aber bisher nicht beachtetes Kriterium aus der Liniirung der einzelnen Blätter. Die Linien sind in dieser Handschrift, wie gewöhnlich, mit einem spitzen Instrument für Vorder- und Rückseite zugleich eingeritzt, so dass sie auf der einen Blattseite eingetieft, auf der andern erhöht erscheinen. Eine genaue Musterung der ganzen Handschrift ergab nun das Resultat, dass durchweg und ohne Ausnahme das 1. 3. 5. 7. Blatt des Quaternion von der Rückseite, das 2. 4. 6. 8. von der Vorderseite aus liniirt sind, d. h. dass auf der Vorderseite von 1. 3. 5. 7. die Linien erhöht, auf der von 2. 4. 6. 8. vertieft sind. Der Grund liegt auf der Hand: wenn man den gefalteten Quaternion vor sich hatte, machte man sich nicht die Mühe jedes Blatt einzeln zu liniiren, sondern zog mit langem Lineal die Linien zugleich über 1' und 2', womit gleichzeitig auch 1' und 2' (erhöht) liniirt wurden, dann über 3' und 4' u. s. w., wie jeder leicht nachprobiren kann. Es wird nun nicht leicht jemand daran zweifeln, dass dieses durchaus naturgemässe und in der ganzen Handschrift Lage für Lage angewendete Liniirungssystem auch für die die Einleitung enthaltende Anfangslage galt und es stimmt dazu auch der Umstand, dass Blatt 1, welches am Beginn der Lage gestanden haben muss, auf der Vorderseite erhobene Linien zeigt, wie Blatt 8 vertiefte. Von den für die Kyklischen Excerpte in Betracht kommenden Blättern 6 und 4 aber ist die Vorderseite des ersteren mit erhobenen, die des zweiten mit vertieften Linien versehen: es kann

1) Es ist damit auch Schreibers Annahme widerlegt, dass zwischen dem Abschnitte über das Leben Homers und dem Kyprien-Excerpt ein Blatt, enthaltend Auszüge aus den theogonischen Epen des Kyklos, verloren gegangen sei; vgl. Michaelis a. a. O. S. 435.

also Blatt 6 nur an ungrader, Blatt 4 nur an grader Stelle der Reihenfolge zu stehen kommen und zwischen beiden fehlt entweder kein Blatt oder deren zwei, nicht aber eines oder drei. Somit ergeben sich bei Annahme eines Quaternio folgende drei Möglichkeiten der Anordnung:

a) 1 x * * 6 4 y 8

b) 1 x 6 * * 4 y 8

c) 1 x . 6 4 * * y 8

Ich habe dabei Blatt 9 übergangen, welches nur jene Grammatikerliste mit rother Dinte von der Hand des nämlichen Schreibers am äusseren Rande der Rückseite geschrieben enthält. Alles Uebrige ist mit derselben rohen Malerei bedeckt, die sich auch auf den übrigen Blättern breitmacht, theilweise auf dem freigelassenen Raume am Ende der einzelnen Abschnitte (4', 8'), theilweise auf dem äusseren und unteren Rande der Seiten. Diese echt byzantinischen Pinseleien würden eine besondere Erwähnung gar nicht verdienen, wenn nicht allgemein ganz falsche Ansichten über sie herrschten, indem man sie bald insgesamt¹⁾, bald wenigstens theilweise²⁾ für gleichzeitig mit dem Texte der Handschrift (10.—11. Jahrhundert) entstanden hält. Zunächst kann daran kein Zweifel aufkommen, dass sämtliche hier befindliche Malereien unter sich gleichzeitig sind: die vollkommene Uebereinstimmung in der Wahl der Farben, der Bildung des Hintergrundes, der Form der Ornamente und Kleidungsstücke, endlich auch in den Schriftzügen der aufgemalten Beischriften lässt die Möglichkeit einer Entstehung zu erheblich verschiedenen Zeitpunkten völlig ausgeschlossen erscheinen. Einen vortrefflichen terminus post quem ergeben die Malereien, welche nach Schluss des Telegonie-Excerptes das freigebiebene Drittel von Blatt 4' anfüllen: dieses Bild — Achilles zwischen vier Kriegern stehend — steht nämlich, wie de Boors für Michaelis angestellte Untersuchung ergab, nicht auf dem leeren Pergament, sondern auf einer Schrift des 12.—13. Jahrhunderts (Paraphrase von Heliod. Aeth. VIII 13. 14), mit der jemand den freien Raum ausgefüllt hatte. Später als diese Schrift müssen also sämtliche Malereien sein; sie sind aber auch sicher älter als die jetzige Ergänzung der Lagen durch neues Pergament, da sie sich sonst nicht

1) F. Thiersch, *Acta philol. Monac.* II 582. Schreiber, *Hermes* X 321.

2) Michaelis a. a. O. S. 483, 2; 488.

nur auf den alten Blättern finden würden. Noch weiter endlich weist uns der Umstand zurück, dass die Malereien noch die richtige Anordnung der Blätter 6 und 4 zur Voraussetzung haben, indem sich die Randbilder von 4' (Apollo seine Pfeile ins Griechenlager sendend) und von 6' (Chryses von Agamemnon abgewiesen und derselbe vor dem Bilde Apollos betend) unmittelbar aneinander anschliessen. Die Malereien fallen also zwischen das 13. und 16. Jahrhundert, jedoch dem ersteren Termine näher als dem zweiten. Diese Feststellung beweist, dass sowohl Michaelis als Schreiber irren, wenn sie die Bilder als von vornherein beabsichtigte Zeichen grösserer Abschnitte ansehen. Was speciell Blatt 9 anlangt, so glaubt Michaelis einen Beweis für die Gleichzeitigkeit der hier befindlichen Malereien mit dem Texte darin finden zu können, dass die vom Schreiber der Handschrift herrührende Namenliste am Rande stehe, offenbar weil die Mitte der Seite bereits von der Malerei occupirt gewesen sei. Dem ist aber nicht so. Blatt 9 zeigt nämlich eine durchaus andere Liniirung als die übrigen Blätter der Einleitung¹⁾: während diese auf jeder Seite 37 Zeilen in einer Columne tragen, rechts und links durch je einen vom oberen bis zum unteren Blattrande laufenden senkrechten Doppelstrich begrenzt, so ist auf Blatt 9 zwar die Zeilenzahl dieselbe, der senkrechten Doppellinien aber sind nicht 2, sondern 4 vorhanden, so dass drei Columnen, eine breitere mittlere und zwei schmale seitliche entstehen. Jene Liste aber steht nicht etwa auf dem für die Schrift gar nicht bestimmten Rande, sondern in der linken Seitencolumne, und dass sie früher ist als die Malerei, geht daraus hervor, dass der Maler auf dem unbeschriebenen Blatt 9' seinen blau-grünen Hintergrund über alle drei Columnen ausgespannt hat, auf 9' nur über die mittlere und die rechte seitliche, weil die linke bereits durch jene Liste eingenommen war. — Die abweichende Liniirung von Blatt 9 weist aber auch auf eine besondere Bestimmung dieses Blattes hin: man muss hier etwas haben eintragen wollen, für das die Eintheilung in drei Columnen geeigneter schien. Nun ist es wohl an sich nicht sehr wahrscheinlich, dass man inmitten einer anders liniirten Lage ein Blatt solle abweichend liniirt haben: dazu kommt, dass der Zweck, dem zu Liebe man diese Einrichtung traf, gar nicht einmal zur Ausführung gekommen wäre,

1) Diese Liniirung ist übrigens auch von der der Textblätter verschieden.

da ja auf Blatt 9 nie mehr als jene Liste gestanden hat: eine solche Annahme hat bei der grossen Sorgfalt, mit der die Handschrift bis zum letzten Buchstaben geschrieben ist, wenig Anspruch auf Glauben. Endlich werde ich auch weiter unten darauf hinzuweisen haben, dass in der Anordnung des Quaternio für dieses Blatt gar kein geeigneter Platz vorhanden ist. Darum bin ich der Ansicht, dass wir in Blatt 9 — welches auf der Vorderseite vertiefte Linien hat und also an grader Stelle gestanden haben muss — das letzte Blatt einer zweiten Lage vor uns haben, welche ganz wie Blatt 9 liniirt war und etwa eine Einleitung in die Scholien oder etwas Derartiges enthielt. Da der Stoff die Lage nicht ganz füllte, blieb das Schlussblatt leer und auf seiner dem Iliastext zunächst stehenden Rückseite schrieb man noch jene Liste in den Scholien citirter Grammatiker (vielleicht eine Art Index zu der verlorenen Einleitung) auf, um sie beim Gebrauche von Text und Commentar in der Nähe zu haben. Ich brauche kaum hinzuzufügen, dass ich durchaus zufrieden bin, wenn man dieser Combination eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit zuerkennt: mehr zu beanspruchen habe ich um so weniger Veranlassung, als durch diese Nebensache das Urtheil über die Hauptfrage gar nicht beeinflusst wird.

Von den oben aufgestellten, nach Ausschluss von Blatt 9 allein übrig bleibenden drei Möglichkeiten der Anordnung unterziehe ich zuerst die zweite (1 x 6 * * 4 y 8) der Prüfung, was nicht ohne Eingehen auf die Michaelische Hypothese geschehen kann. Die gewichtigen Gründe, welche gegen die von diesem Gelehrten verfochtene Ansicht, dass zwischen Blatt 6 und Blatt 4 ein Blatt mit den Auszügen aus den Iliupersiden des Lesches und Stesichoros ausgefallen sei, sprechen, hat neuerdings in vortrefflicher und erschöpfender Weise E. Hiller¹⁾ zusammengefasst. Wenn zunächst auch Michaelis (a. a. O. S. 494) mit Recht gegen Schreiber hervor gehoben hat, dass die Epen des Kyklos keineswegs unmittelbar eines an das andre anknüpften, sondern oft gegenseitig ineinander übergriffen, während eine eigentliche ἀκολουθία τῶν πραγμάτων erst durch die Auszüge hergestellt wurde, so haben eben doch diese letzteren diesen Zweck um so energischer und consequenter verfolgt, wie namentlich die von Schreiber (a. O. S. 313 ff.)

1) Bursians Jahresbericht XXVI 128 ff.

zusammengestellten Anfangs- und Anschlussformeln zeigen. In allen erhaltenen Excerpten wird einfach Epos an Epos gereiht und nichts doppelt erzählt, indem durch Weglassungen am Ende die Verbindung hergestellt wird. Nur die Zerstörungsgeschichte soll nach drei verschiedenen Versionen erzählt worden sein. Allerdings weist Michaelis darauf hin, dass man durch Kürzung im Einzelnen Wiederholungen möglichst wird vermieden haben. Aber dann ist es um so befremdender, dass, nachdem schon eine recht vollständige und (abgesehen von den im 'Fragment' erzählten Dingen) kaum etwas Wichtiges vermissen lassende Darstellung nach Arktinos vorliegt, ein Excerpt aus nur zwei andern Gedichten, welches möglichst nur das Abweichende gab und Wiederholungen vermied, den Raum eines ganzen Blattes ausgefüllt haben sollte, d. h. soviel, wie die Erzählung sämtlicher Ereignisse vom Ende der Ilias bis zum Falle Troias. Dazu kommt, dass von diesen beiden Gedichten das eine, das des Stesichoros, mit dem epischen Kyklos nichts zu thun hat, das andere aber, die Iliupersis des Lesches, nie existirte; denn dass die kleine Ilias und die Iliupersis des genannten Dichters nicht besondere Werke waren, sondern das letztere ein Theil des ersteren — von dem ein Excerpt auf Blatt 6 steht — kann nach C. Roberts überzeugenden Auseinandersetzungen¹⁾ nicht leicht mehr jemand bezweifeln. Vollständig unmöglich aber wird die Ansicht von Michaelis durch die von mir erwiesene Thatsache, dass, wenn zwischen Blatt 6 und 4 ein Ausfall anzunehmen ist, derselbe mindestens zwei Blätter betragen haben muss, da 6 nur an ungrader, 4 nur an grader Stelle der Reihenfolge stehen kann. Wenn es schon missglückt ist, für ein angeblich ausgefallenes Blatt den nöthigen, zwischen des Arktinos Iliupersis und die Nosten einzuschaltenden Stoff aufzutreiben, so wird an den Ausfall von zwei Blättern überhaupt nicht gedacht werden können. Es müssen also Blatt 6 und 4 unmittelbar aufeinander gefolgt sein, wofür auch die oben erwähnte Continuität der Malereien von 6^r und 4^r spricht, und es bleiben nur die beiden unter a und c aufgeführten Möglichkeiten übrig, von denen wiederum die zweite die ungleich wahrscheinlichere ist. Denn zwischen dem Excerpt aus den Kyprien und dem aus der Aethiopsis könnte doch nur eine Inhaltsangabe der Ilias gestanden haben, wie sie sich in der Chrestomathie des

1) Bild und Lied S. 222 ff.

Proklos wohl auch gefunden haben wird: wenn dieselbe aber auch in diesen einleitenden Auszug aufgenommen gewesen wäre, so würden wir auch zwischen Nosten und Telegonie eine Inhaltsübersicht der Odyssee erwarten und da eine solche, wie jeder sehen kann, nicht vorhanden ist, so hat auch die Existenz jener keinerlei Wahrscheinlichkeit. Halten wir dagegen an der Abfolge 1 x 6 4 für die erste Hälfte des Quaternio fest, so bleiben von da bis zu den Schlussblättern γ 8 noch zwei Stellen frei, die wir uns auf verschiedene Weise ausgefüllt denken können: der auf Blatt 8 zum Abschlusse kommende Tractat über die kritischen Zeichen kann sehr wohl mehr als ein vorhergehendes Blatt gefüllt haben, Hiller hat beispielsweise auf die kleine Abhandlung über die εἶδη des Hexameter verwiesen, und mit demselben Rechte liessen sich noch mancherlei Möglichkeiten aufstellen. Zu warnen ist davor, etwa Blatt 9 hier unterbringen zu wollen. Zu den oben angeführten Gründen, welche mich veranlassen, in diesem Blatte den Ueberrest einer anderen Lage zu sehen, kommt noch die Erwägung, dass, wenn man annimmt, Blatt 9 und ein anderes ebenso liniirtes Blatt hätten zwischen 4 und γ gestanden, es völlig unverständlich erscheint, warum man mitten im Quaternio ein Blatt ganz leer liess und den Tractat über die σημεῖα erst auf dem folgenden Blatte begann. Ausserdem könnte Blatt 9, da es auf der Vorderseite vertieft liniirt ist, nur an grader, d. h. also hier an sechster Stelle gestanden haben und müsste also mit Blatt 6 ein Blattpaar gebildet haben, was unmöglich scheint. Denn trotz der gegentheiligen Behauptung von Michaelis schien mir bei wiederholter Prüfung an beiden Blättern die Vorderseite des Pergaments die glatte zu sein, was ja bei einem Blattpaar nicht angeht: allerdings muss ich mein Urtheil über diesen Punkt mit einer gewissen Reserve abgeben, da namentlich durch den Umstand, dass das Pergament für die Aufnahme der Malereien mit Bimsstein übergangen ist, die Entscheidung dieser Frage sehr erschwert wird. Aber selbst wenn dieser Grund in Wegfall kommen sollte, dürften die übrigen genügen, um eine Einreihung von Blatt 9 an dieser Stelle zum mindesten zu widerrathen.

Durch die bisherigen Erörterungen haben die von Michaelis (1 x 6 * 4 9 γ 8) und Schreiber (1 * x 6 4 9 γ 8) versuchten Reconstructionen des ursprünglichen Zusammenhanges schon implicite ihre Widerlegung gefunden und es genügt hier noch darauf hin-

zuweisen, dass die beiden Aufstellungen gemeinsame Einreihung von Blatt 4 an fünfter, also ungrader Stelle wegen der (vorn vertieften) Liniirung des Blattes unzulässig ist.

Wenn ich bisher von der Annahme, dass die erste Lage, wie alle folgenden, ein Quaternio gewesen sei, als der wahrscheinlichsten ausgegangen bin, so lässt sich doch natürlich die Möglichkeit, dass es ausnahmsweise ein Ternio oder ein Quinio war, nicht ohne weiteres abweisen. Es hat aber keinen Zweck, die in diesen Fällen entstehenden weiteren Möglichkeiten zu verfolgen, da das, worauf es mir allein ankommt, nämlich die Unzulässigkeit der Annahme, dass zwischen Blatt 6 und 4 ein Blatt ausgefallen sei, bei jeder Stärke der Lage in gleicher Weise bestehen bleibt: denn immer musste naturgemäss ein Alterniren erhöht und vertieft liniirter Blätter stattfinden. Die Annahme eines Ternio wäre ausgeschlossen, wenn Michaelis mit Recht behauptet hätte, dass Blatt 6 und 4 unmöglich zusammen ein Blattpaar gebildet haben könnten, denn in der einzig möglichen Anordnung der Blätter im Ternio (1 x 6 4 y 8) würde dies der Fall sein: doch steht die Richtigkeit jener Behauptung nicht ganz sicher.¹⁾

Man wird es also als feststehende Thatsache annehmen dürfen, dass zwischen den beiden Blättern, welche die kyklischen Excerpte enthalten, nichts ausgefallen ist, sondern 4' unmittelbar auf 6' folgte. Dass aber an der Grenze der beiden Blätter ein Verderbniss vorliegt, ist unverkennbar. Blatt 6' schliesst mit den Worten: *Κασάνδραν δὲ Αἴας ὁ Ἰλέως πρὸς βίαν ἀποσπῶν συνεφέλκεται τὸ τῆς Ἀθηνᾶς ξόανον· ἐφ' ᾧ παροξυνθέντες οἱ Ἕλληνες καταλεῦσαι βουλευόνται τὸν Αἴαντα, ὃ δὲ ἐπὶ τὸν τῆς Ἀθηνᾶς βωμὸν καταφεύγει καὶ διασωίζεται ἐκ τοῦ ἐπικειμένου κινδύνου. ἔπειτα ἀποπλέουσιν οἱ Ἕλληνες, καὶ φθορὰν αὐτοῖς ἢ Ἀθηνᾶ κατὰ τὸ πέλαγος μηχανᾶται.* Darauf folgt auf Blatt 4': *καὶ Ὀδυσσεὺς Ἀστυνάκτα ἀνελόντος Νεοπτόλεμος Ἀνδρομάχην γέρας λαμβάνει. καὶ τὰ λοιπὰ λάφρα*

1) Das Pergamentzipfelchen nämlich, welches die Annahme eines ursprünglichen Zusammenhanges von 6 und 4 ausschliessen soll (man sehe Michaelis a. a. O. S. 486), ist jetzt nicht mehr vorhanden, wie Studemund mit mir constatiren konnte, und es muss dahingestellt bleiben, ob es wirklich zu Bl. 6 gehörte oder nur ein zufällig zwischen die beiden neuen Pergamentblätter gerathenes Abschnitzel war: im ersteren Falle würde man es kaum entfernt haben.

διανέμονται· Δημοφῶν δὲ καὶ Ἀκάμας Αἴθραν εὐρόντες ἄγουσι μεθ' ἑαυτῶν. ἔπειτα ἐμπρήσαντες τὴν πόλιν Πολυξένην σφαιριάσουσιν ἐπὶ τὸν τοῦ Ἀχιλλέως τάφον. Der die Abfahrt der Hellenen meldende Schlusssatz von Blatt 6' (ἔπειτα ἀποπλέουσιν — μηχανᾶται) ist mitten in der Erzählung der in Troia stattfindenden einzelnen Ereignisse bei der Zerstörung unmöglich, und man hat ihn daher durch verschiedene Umstellungen ans Ende des ganzen Iliupersis-Excerptes gebracht. Aber abgesehen von der Gewaltsamkeit eines solchen Transpositionsverfahrens ist der Satz auch an dieser Stelle nicht zu gebrauchen; denn wo immer er stehen mag, stört er die ἀκολουθία τῶν πραγμάτων, da auch im Beginne des Nosten-Excerptes die Hellenen noch in Troia sich befinden. Die einfache Lösung der Schwierigkeit hat meines Erachtens Hiller gefunden, indem er den ganzen Satz ἔπειτα ἀποπλέουσιν — μηχανᾶται für eine vielleicht durch Reminiscenz an Odys. γ 130 ff. hervorgerufene Randglosse eines Lesers erklärt, der meinte, nach Beendigung des Zerstörungswerkes müssten doch die Griechen auch abgereist sein: die Randbemerkung gehörte natürlich zu dem Schlusssatze des Excerptes, gerieth aber an falscher Stelle in den Text. Auf diese Weise wird aller Anstoss beseitigt und nur der doch gewiss nicht übermässig wunderbare Zufall, dass das Ende dieses Glossems gerade mit dem Seitenschluss zusammenfiel, hat die Lösung in viel grösserer Ferne suchen lassen.

Breslau, Februar 1884.

GEORG WISSOWA.

DIE CONSCRIPTIONSORDNUNG DER RÖMISCHEN KAISERZEIT.

V. Die Standquartiere der Auxilien im Verhältniss zu ihrer Heimath.

Wenn aus dem der Auxiliartruppe bei ihrer Constituirung beigelegten Ethnikum mit Sicherheit geschlossen werden darf, dass sie in dem durch den Namen bezeichneten Gebiet gebildet worden ist, also die *ala prima Thracum*, die *cohors prima Hispanorum* anfänglich ausschliesslich oder mindestens überwiegend aus Thrakern und Spaniern bestanden hat, so folgt daraus zunächst noch nichts weder für die weitere Rekrutirung noch für das ursprüngliche Standquartier.

Man trennt sich schwer von der Vorstellung, dass die in solcher Weise benannte Truppe wenigstens längere Zeit in ihrer Zusammensetzung ihrem Namen entsprochen habe. In der That kann man dafür geltend machen, dass es seltsam gewesen wäre einer stehenden Truppe, die nur bei ihrer Einrichtung aus Thrakern zusammengesetzt war, nicht aber bleibend aus solchen zusammengesetzt werden sollte, den Thrakernamen beizulegen; und es soll dieser Erwägung ihr Gewicht nicht abgesprochen werden. Aber dass die römische Regierung militärische oder politische Gründe dafür gehabt hat in den Auxilien die Völkerschaften der Regel nach geschlossen zusammenzuhalten, ist sehr zweifelhaft. Die nationale Geschlossenheit der einzelnen Truppe kann ihr vielmehr in zahlreichen Fällen gleichgültig gewesen, in manchen unbequem und bedenklich erschienen sein. Die Zeugnisse, die uns für die Heimath der einzelnen Auxiliarsoldaten vorliegen¹⁾, zeigen wohl bei einzelnen Truppen, namentlich den Dahmatinern und den Syrern, eine der ursprünglichen Heimath entsprechende Rekrutirung, welche hier auch aus militärischen Gründen sich leicht

1) *Eph. epigr.* V p. 235 f. sind dieselben zusammengestellt.

erklärt (S. 42), im Allgemeinen aber, obwohl für keine einzige Truppe Zeugnisse in genügender Anzahl vorliegen, um vollen Beweis zu geben, eher das Gegenteil. Um nicht auf Grund verkehrter Prämissen in die Irre zu gehen, wird man die fraglichen Benennungen nur für die Entstehungszeit einer jeden Truppe als vollgültig beweisend ansehen dürfen. Nur so lange eine Truppe nachweislich in ihrer Heimath oder auch in einem benachbarten neu eroberten Gebiet verwendet wird, wird gleichartige Rekrutirung unbedenklich angenommen werden können. Die acht batavischen Cohorten, die ohne Zweifel in dem Jahr der Eroberung Britanniens 43 n. Chr. mit ihrer Legion nach der Insel gegangen waren, bestanden noch im J. 68 wesentlich aus Batavern; also hat man dieser hervorragenden Truppe auch nach der Verlegung aus Germanien entsprechende Rekruten zugeführt und am wenigsten in dieselbe die unterworfenen Britten eingestellt.

Aehnlich verhält es sich mit dem Standquartier. Man pflegt anzunehmen, dass dasselbe ursprünglich dem Aushebungsbezirk annähernd entspricht; und allerdings sind mancherlei Erwägungen dieser Annahme günstig. Rechtlich ruht die Auxiliaraushebung auf der Befugniss des Statthalters die Waffenfähigen seiner Provinz zum Dienst einzuberufen; konnte auch dem Kaiser das Recht nicht bestritten werden, da er die Statthaltergewalt zugleich am Rhein und am Euphrat übte, die Bataver hier und die Syrer dort hin zu legen, so lief eine derartige Verlegung doch dem regelmässigen Gang der Verwaltung entgegen. Oekonomische wie sanitäre Rücksichten empfahlen die Verwendung des Soldaten in seiner Heimath; und auch militärisch und administrativ musste es Schwierigkeit haben einer Truppe Cantonnements zuzuweisen, wo Landessprache und Landessitte dem einzelnen Soldaten fremd war. Vermuthlich traf dies die Auxilien noch mehr als die Legionen; diese, überwiegend in den Hauptlagern zusammengehalten, mochten als grössere Massen mit zahlreichen Offizieren und beträchtlichem Tross sich auch im fremden Land einigermaßen selbst genügen, während die grossentheils für die kleineren Lager verwendeten Alen und Cohorten¹⁾ mehr auf Verkehr mit den Umwohnern angewiesen waren. — Aber diese Erwägungen wurden durch entgegenstehende gekreuzt und für den einzelnen Fall oftmals beseitigt. Diejenigen kaiserlichen

1) Dies tritt oft hervor, sehr deutlich bei Tacitus *ann.* 14, 38.

Provinzen, welche keine oder geringe Besatzung hatten, zum Beispiel Aquitanien, die Lugdunensis, späterhin Dalmatien, gaben selbstverständlich ihre Auxilien anderswohin ab. Dass die Bogenschützen für die ganze Armee von dem Osten, besonders von Syrien gestellt wurden, hat mehrere Corps von dort nach dem Westen geführt (S. 42). In denjenigen Provinzen, welche in der Kaiserzeit mit den Waffen unterworfen wurden und dann Besatzung erhielten, wie Britannien, Judaea, Dacien, lag es am nächsten denjenigen Legionen, welche in dem unterworfenen Gebiet zu garnisoniren bestimmt wurden, ihre bisherigen Auxilien zu belassen. Vor allem entscheidend aber sind die politischen Rücksichten. Völkerschaften, die erst kürzlich unterworfen waren oder denen man sonst nicht traute, wird man nicht mit den bei ihnen ausgehobenen Truppen belegt haben; wie denn die bei den Usipern am rechten Rheinufer im J. 82 ausgehobene Cohorte sogleich nach Britannien gesandt ward.¹⁾ Alles erwogen muss man darauf verzichten hier nach einer allgemeinen und dauernden Ordnung auch nur zu suchen. Andertheils aber liegt es auf der Hand, dass die ursprüngliche Dislocation der einzelnen Auxilien von geschichtlichem Interesse und es für die Behandlung der einzelnen Provinz durch die römische Regierung von Wichtigkeit ist festzustellen, bis zu welchem Grade ihre Auxilien in ihr selbst Verwendung gefunden haben. Diese Ermittlung, welche in den kürzlich vorgelegten Untersuchungen über die Conscriptionsordnung der Kaiserzeit bloß gestreift worden ist (S. 19 A. 2), ist freilich bei der Beschaffenheit unseres Materials nur in beschränktem Umfang durchführbar. Wo specielle Kriegsberichte aus der früheren Kaiserzeit sich erhalten haben, wie für die Kämpfe am Rhein im Vierkaiserjahr und für den jüdischen Krieg unter Nero und Vespasian, geben diese der Untersuchung einigen Anhalt; aber solcher Erzählungen haben wir wenig genug. Auch das für dieselbe brauchbare inschriftliche Material ist spärlicher als zu wünschen wäre. Da nach dem früher Bemerkten nur die Vergleichung des ältesten bekannten Standquartiers mit dem Heimathbezirk der Truppe in Betracht kommt, so sind die Zeugnisse aus der Zeit nach dem ersten Jahrhundert von geringem Gewicht; denn bei den vielfachen Verlegungen der Legionen mit den Auxilien zugleich so wie dieser allein wird der Schluss auf

1) Tacitus *Agric.* 29. Vgl. oben S. 43.

das ursprüngliche Standquartier mit dem Absteigen der Zeit immer unsicherer und späterhin fast unzulässig. Aus älterer Zeit aber sind der Militärdiplome, die allein eine gewisse Uebersicht der provinziellen Auxilien gewähren, nur allzu wenig — aus der julisch-claudischen Epoche haben wir vollständig nur ein einziges dieser Kategorie. Die sonstigen hieher gehörigen inschriftlichen Zeugnisse liegen jetzt wenigstens gesammelt vor¹⁾. Die vollständige Sichtung derselben, die noch aussteht, wird vielleicht weitere Beobachtungen ergeben; was ich bis jetzt gefunden, theile ich hier mit nach der Marquardtschen Reihenfolge der Provinzen. Die *inermes* fallen selbstverständlich alle aus und auch sonst manche, über die ich nichts Bemerkenswerthes vorzubringen habe, wie insbesondere Lusitanien, die Tarraconensis, Noricum, Syrien, Africa, beide Mauretanien, für welche alle bis jetzt Militärdiplome mit Aufzählung der Auxilien fehlen. Wo die Belege in der eben angeführten Zusammenstellung enthalten sind, sind die Citate in dieser Uebersicht weggelassen.

Sardinien nebst Corsica hat überwiegend einheimische Besatzung gehabt: in den J. 88 und 96 finden wir dort die beiden Cohorten *I gemina Sardonum et Corsorum* und *II gemina Ligurum et Corsorum*, und diese dürften schon von Augustus Zeit an dort gestanden haben. Es entspricht dies den Verhältnissen der seit Jahrhunderten an die römische Herrschaft gewöhnten Provinz.

Die beiden Germanien müssen in der julisch-claudischen Epoche vorwiegend einheimische Auxilien gehabt haben. Acht von den neun batavischen Cohorten werden, da sie der 14. Legion zugeordnet waren, mit dieser aus Obergermanien nach Britannien gekommen sein, wo wir am Ende der Regierung Neros sie finden; nur die neunte hatte in späterer Zeit gewiss und vielleicht seit Augustus ihr Standquartier in Raetien in dem noch heute davon den Namen führenden Passau. Die batavische Reiterei stand bei Neros Tod sogar in Untergermanien selbst und ebendasselbst wenigstens unter Tiberius das Contingent der *Canninefaten*.²⁾ Dasselbe

1) Gemeint ist die Zusammenstellung der Zeugnisse für die einzelnen Aen und Cohorten *Eph. epigr.* V p. 159 f.

2) Tacitus *ann.* 4, 73: (*L. Apronius inferioris Germaniae pro praetore*) *alam Canninefatem et quod pedulum Germanorum inter nostros merbat circumgredi terga hostium lubet.* Auch die zu Fuss dienenden *Canninefaten* finden wir in Germanien (Tacitus *hist.* 4, 19).

ergeben zufällige Erwähnungen bei Tacitus für die Contingente der germanischen oder halbgermanischen Nemeter, Nervier, Suggambrer, Sunuker, Treverer¹⁾, Tungrer, Ubier und Vangionen. Freilich erscheinen in den germanischen Heeren auch raetische, gallische, britannische, lusitanische, vasconische Cohorten²⁾; selbstverständlich konnten die Auxilien des mächtigen Doppelheeres am Rhein nicht ausschliesslich einheimische sein, namentlich nachdem in Folge der britannischen Expedition ein ansehnlicher Theil der germanischen Truppen nach der Insel gegangen und mit der dafür aus Spanien herangezogenen *IV Macedonica* ohne Zweifel auch deren Auxilien nach Germanien gekommen waren. Dennoch aber ist das massenhafte Auftreten der germanischen Auxilien in den germanischen Heeren der früheren Kaiserzeit eine im hohen Grade bemerkenswerthe Thatsache, gewissermassen eine Fortsetzung der auffallenden Bevorzugung und des unbedingten Vertrauens, womit Augustus die reichsunterthänigen Germanen behandelte und worin auch die Varusschlacht keine Aenderung hervorgerufen hat, wie sie denn bei diesen Germanen ohne erkennbare Wirkung geblieben ist: die relative Stärke der Aushebung und die Verwendung der ausgehobenen Mannschaften zur Hut des Rheinstroms gehören augenscheinlich zusammen. — Aber der Bataveraufstand des Civilis führte zu einem völlig veränderten System. Wenn für die ältere Zeit die Schriftsteller reden und die Steine schweigen, so tritt hier das umgekehrte Verhältniss ein. Ich habe anderwärts (S. 42. 48) darauf hingewiesen, dass mehrere der hauptsächlich bei dem Aufstand beteiligten Truppen damals aufgelöst zu sein scheinen, namentlich batavische und treverische, und dass vielleicht überhaupt die örtliche Rekrutirung damals beseitigt oder beschränkt worden ist. Hinzuzusetzen bleibt, dass in den späteren germanischen Heeren die germanischen Contingente so gut wie verschwunden sind; wenigstens nennen die das obergermanische Heer angehenden Diplome aus den J. 74. 82. 116 nur die *ala I Cannine-*

1) Dass die bei den Treverern ausgehobene Ala im J. 21 unter dem Befehl eines Treverers, des Julius Indus, stand (Tacitus *ann.* 3, 42. 46), legt die Frage nahe, ob die germanischen Auxilien nicht auch häufig von Offizieren derselben Herkunft geführt worden sind.

2) Tacitus *ann.* 2, 17 (zum J. 16): *Raetorum Vindelicorumque et Gallicae cohortes. hist.* 1, 70: *praemissis Gallorum Lusitanorumque et Britannorum cohortibus.* 4, 33: *Vasconum lectae a Galba cohortes.*

fatium und die *cohors I Germanorum* neben einer langen Reihe aquitanischer, spanischer, raetischer und anderer Auxilien. Auch im untergermanischen Heer, von welchem wir kein Diplom besitzen, ist unter den einzeln auftretenden keine einzige Truppe germanischen Namens. Also ist die Annahme wohl gerechtfertigt, dass Vespasian die bis dahin in oder nicht weit von ihrer Heimath stationirten und aus der Heimath rekrutirten germanischen Auxilien nach der Niederwerfung des grossen Auxilienaufstandes entweder auflöste oder verlegte.

In der kleinen Provinz der Seealpen wird die auch inschriftlich daselbst mehrfach bezeugte *cohors I Ligurum* in der Schilderung der Vorgänge des J. 68 *vetus loci auxilium* genannt¹⁾, ist also ohne Zweifel aus örtlicher Aushebung hervorgegangen und daselbst in Station verblieben. Auch die *cohors nautarum*, welche ebenfalls hier lag, dürfte an dieser Küste ausgehoben sein.²⁾

In Britannien ist nie eine der dort zahlreich gebildeten Alen und Cohorten stationirt worden³⁾; eine schwer wiegende Thatsache für die Geschichte dieser Provinz.

In Raetien haben von den acht dort ausgehobenen Cohorten nach den Diplomen der J. 107. 166 die beiden ersten damals zum raetischen Heer gehört und wahrscheinlich von Haus aus in ihrer Heimath gestanden.⁴⁾ Die übrigen Cohorten haben dagegen wohl niemals daselbst gelagert: die vierte stand späterhin wenigstens in Kappadokien, die sechste und siebente in der flavischen Epoche

1) Tacitus *hist.* 2, 14. C. V p. 903. 2) C. V p. 903.

3) Die Ziegel mit [co]h. I Br. (VII 1229), c. III Br. (das. 1230), coh. IIII Br. (das. 1231) und die Inschriften eines PRAE C / III LV BRIT / (das. 177) und eines actar[ius] coh. IIII Br. . . (das. 458) sind sämmtlich unsicherer Deutung und mit Ausnahme der letzten auch unsicherer Lesung (Hübner in dieser Zeitschrift 16, 565). Keines der Diplome des britannischen Heeres und ebenso wenig das Verzeichniß der britannischen Truppen in der *Not. Dign.* erwähnt britannische Auxilien. Dass diese nicht in Britannien dienen sagt auch der Redner bei Tacitus *Agr.* 31.

4) Allerdings finden wir eine *cohors II Raetorum* auch in dem obergermanischen Heer sowohl in zahlreichen Inschriften, besonders von der Saalburg und aus der Umgegend, wie auch in den Diplomen der J. 82 und 116. Ob dies dieselbe mehrfach aus der einen in die andere benachbarte Provinz verlegte Cohorte ist oder zwei gleichnamige Cohorten neben einander bestanden haben, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden; der letzteren Annahme ist es günstig, dass der Beisatz *civium Romanorum* sich nur in Obergermanien (Diplom vom J. 116; Brambach 1520. 1522) findet.

in Obergermanien, die achte gleichzeitig in Pannonien; für die dritte und fünfte fehlen uns Zeugnisse. Auch an sich ist es angemessen dass in die erst unter Augustus unterworfenene Provinz nicht mehr als jene zwei Cohorten der einheimischen Aushebung gelegt worden sind.

Wie Pannonien überhaupt die meisten Militärdiplome ergeben hat, so fällt auch das einzige Document aus vorvespasianischer Zeit, welches die Auxilien verzeichnet, auf diese Provinz. Dieser Soldatenabschied vom J. 60 nennt allerdings nur sieben Cohorten, also keineswegs die sämtlichen Auxilien der damals noch ungetheilten Provinz, aber unter diesen keine einzige aus den Donauegenden, sondern fünf spanische und zwei Cohorten der Alpiner. Dass wenigstens die eine der spanischen schon im J. 35 in Pannonien ihr Quartier gehabt hat, wird dadurch wahrscheinlich, dass in diesem Jahr ein Varcianer in dieselbe eintrat, ohne Zweifel in Folge örtlicher Rekrutirung. Dem entsprechen im Wesentlichen die späteren gleichartigen Urkunden, auf die ich mich hier beschränke: unter den in ihnen genannten sehr zahlreichen Alen und Cohorten sind alle anderen Landschaften stärker vertreten als die Donauprovinzen; aus diesen erscheint nur die 5. Cohorte der Breuker im J. 80, die 7. derselben in den J. 85 und 167 und die 1. der Pannonier in den J. 138 und 154. Wenn man diesen Besatzungsstand zusammenhält mit dem so gänzlich verschiedenen in Germanien vor Vespasian, so wird man jenen ohne weiteres zurückführen auf die grosse pannonische Insurrection in den letzten Jahren des Augustus. Offenbar ist in Folge derselben an der Donau schon damals geschehen, was nach der Niederwerfung des Civilis Vespasian am Rhein that: die pannonischen Auxilien sind verlegt und durch Auxilien anderer Provinzen ersetzt worden.

Von Dalmatien wird die gleiche Ursache die gleiche Folge gehabt haben; indess wissen wir nichts Positives über die daselbst stehenden Auxilien aus der Zeit vor Vespasian, der die Legionen von dort wegnahm. In der kleinen Besatzung, die nachher daselbst erscheint, findet sich keine einheimische Truppe.¹⁾

1) Die *cohors I Dalmatarum*, welche unter Hadrian und Pius in England lag, hat im J. 170 die Mauern von Salonae wieder hergestellt (C. III 1979. 6374), nachdem sie für den Marcomanenkrieg nach dem Continent gesandt war.

Auch Moesien scheint in gleicher Weise behandelt worden zu sein. Die vier Diplome aus den J. 82. 100. 105. 134 nennen keine anderen den Donauprovinzen angehörenden Truppen als die *ala I Gallorum et Pannoniorum* (J. 134) und die *ala I Vespasiana Dardanorum* (J. 100. 105. 134), von denen die erstere gemischt, die zweite wahrscheinlich erst von Vespasian eingerichtet ist. Bemerkenswerth ist in diesem Heer die Mischung occidentalischer und orientalischer Auxilien, wozu das Gegenbild in den dortigen Legionen sich findet (S. 7).

Von Dacien gilt dasselbe wie von Britannien. Niemals haben dacische Truppen in Dacien cantonnirt; die zahlreichen Auxilien der dortigen Lager gehören sämmtlich anderen Provinzen an, die dacischen finden sich, so weit wir ihre Lagerstätte kennen, in Britannien und im Orient verwendet.

Für Palaestina geben theils die Nachrichten des Josephus¹⁾ einigen Aufschluss, theils das Diplom vom J. 86. Die militärischen

1) Josephus *ant.* 19, 9, 2: ὁ Καῖσαρ . . . ἐπέστειλε τῷ Φάσφ . . . τὴν ἴλην . . . τῶν Καισαρέων καὶ τῶν Σεβαστηνῶν καὶ τὰς πέντε σπείρας εἰς Πόντον μεταγαγεῖν, ἵνα ἐκεῖ στρατεύσονται . . . οὐ μὴν οἱ κλειυθέντες μετέστησαν· πρεσβευσάμενοι γὰρ Κλαύδιον ἀπεμείλιξαντο καὶ μένειν ἐπὶ τῆς Ἰουδαίας ἐπέτυχον· οἱ καὶ τοῖς ἐπιούσι χρόνοις τῶν μεγίστων Ἰουδαίους ἐγένοντο συμφορῶν ἀρχὴ τοῦ κατὰ Φλῶρον πολέμου σπέρματα βαλόντες. 20, 6, 1: Κομμανὸς ἀναλαβὼν τὴν τῶν Σεβαστηνῶν ἴλην καὶ πίζων τέσσαρα τάγματα (ebenso *bell.* 2, 12, 5). 20, 8, 7: (die Syrer in Caesarea) μέγα φρονούντες ἐπὶ τῷ τοῦς πλείστοις τῶν ὑπὸ Ῥωμαίους ἐκείσε στρατευομένων Καισαρεῖς εἶναι καὶ Σεβαστηνοῦς. *Bell.* 3, 4, 2 wird in der Aufzählung der Bestandtheile der Armee des Titus die bisherige Besetzung des Landes also aufgeführt: προσεγένοντο δὲ καὶ ἀπὸ Καισαρείας πέντε (σπείραι) καὶ ἰππέων ἴλη μία. Die *ala I gemina Sebastenorum* oder *I Flavia Sebastenorum* erwähnen auch die späteren Inschriften mehrfach (*Eph. ep.* V p. 194); aus Josephus erhellt, dass sie schon vor dem jüdischen Krieg bestand, also den Namen *Flavia* wohl in diesem als Ehrenbenennung empfing. Auch eine *cohors I Sebastenorum* nennen die Inschriften, ohne Zweifel eine jener fünf und gleich der *Ala* aus Samaritanern gebildet. Eine zweite dieser fünf Cohorten wird die *I Ascalonitarum felix* sein (*Eph.* V p. 193; vgl. Josephus *bell.* 3, 2, 1); eine dritte vielleicht die *I Flavia Canathenorum* (*Eph.* a. a. O.; vgl. Le Bas-Waddington 2329. 2412 d), obwohl Canatha zum Reich des Agrippa gehörte. Andere von Städten Palaestinas benannte Auxilien kennen wir nicht, namentlich keine *Ala* der Caesareer. Auch aus der zuerst angeführten Stelle des Josephus wird man eine solche auf keinen Fall herleiten dürfen, da ja auch hier nur von einer *Ala* spricht und diese nur die von Sebast kann; sind die Worte τῶν Καισαρέων καὶ wirklich von Josephus gesetzt und nicht, was leicht möglich, aus den vorhergehenden Καισαρεῖ

Verhältnisse sind hier dadurch bedingt, dass das Land bekanntlich bis zum J. 6 n. Chr. unter Herodes und Archelaos und wieder in den J. 41—44 unter Agrippa I selbständig war, dagegen in den J. 7—40 und sodann von 45 ab unter unmittelbarer römischer Verwaltung stand. Agrippa I hatte bei seinem Tode eine Ala, und zwar die der Sebastener, und fünf Cohorten unter den Waffen, welche Truppen ohne Zweifel wenn nicht schon von Herodes oder Archelaos, so doch von der römischen Verwaltung nach Archelaos Absetzung im Lande selbst gebildet worden waren und je nach der Stellung des Landes bald als römische Auxilien, bald als landesherrliche functionirten.¹⁾ Wegen ihrer üblen Aufführung nach Agrippas Tode ordnete Kaiser Claudius ihre Versetzung nach dem Pontus an, aber es kam dazu nicht; und dass die römische Besatzung Judaeas aus im Lande selbst ausgehobenen Soldaten bestand, ist nicht die letzte Ursache des unheilvollen jüdischen Krieges gewesen. — Nach dessen Beendigung wurde begreiflicher Weise hier verfahren wie in Germanien und in Pannonien: die sechs Auxilien, welche das Diplom vom J. 86 aufführt, sind zur Hälfte Thraker, die übrigen Lusitaner, Cantabrer und Gaetuler.

In Aegypten endlich sind die beiden einzigen nachweislich dort ausgehobenen Auxiliarcohorten, die zwei der Thebäer, so viel wir wissen, von Anfang an in der Heimath, und zwar eben in der Thebais, stationirt worden und immer dort geblieben, wie ja auch die in Aegypten für den Legionsdienst ausgehobenen Mannschaften überwiegend in die ägyptischen Legionen eingereiht wurden (S. 5). Obwohl daneben noch eine grössere Zahl nicht ägyptischer Auxilien in Aegypten verwendet wurden, wird man dennoch in dieser Einrichtung eine weitere Bestätigung dafür finden dürfen, dass die Herrschaft der Römer im Lande selbst als Fortsetzung derjenigen der Ptolemaeer betrachtet wurde und sowohl die griechische wie vor allem die fügsame ägyptische Bevölkerung zu derselben nicht wie zu einer Fremdherrschaft, sondern gleich wie zu dem altgewohnten Landesregiment sich stellte.

Fassen wir die einzelnen Wahrnehmungen, unvollständig wie sie sind, so weit möglich zusammen, so erscheint wohl als Fun-

βασιλευς hineininterpolirt, so hat Josephus nur sagen wollen, dass in der *ala Sebastenorum* auch zahlreiche geborne Caesareer dienten.

1) Es entspricht dies dem nach Einziehung der Herrschaft des Polemon mit dessen Truppe eingehaltene Verfahren (S. 51 A. 1).

dament der Institution die Verwendung der einzelnen Truppe in ihrem Aushebungsbezirk und als deren Consequenz auch die örtliche Rekrutirung. Aber gleich von Anfang an muss insbesondere das ungleiche Bedürfniss sehr zahlreiche Abweichungen herbeigeführt haben, und die Insurrectionen der Unterthanen eben in den wichtigsten Militärprovinzen und andere mannigfaltige Rücksichten haben die ursprüngliche Ordnung so gründlich und so rasch umgestaltet, dass schon unter den Flaviern von derselben nur vereinzelte Reste noch sich behaupteten. Wie weit späterhin sich dies wieder ausgeglichen hat und im Wege der örtlichen Rekrutirung gewissermassen die ursprüngliche Ordnung zurückgeführt worden ist, vermögen wir nicht genauer zu bestimmen; im Allgemeinen ist es erklärlich, dass sämtliche Provinzen sich mehr und mehr an die Zugehörigkeit zum Reiche gewöhnten und Gegensätze, wie sie noch im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung lebhaft empfunden wurden, späterhin sich so weit ausglich, dass die örtliche Conscription im Grossen und Ganzen durchführbar wurde.

VI. Die *numeri*.

Wenn die von den Nichtbürgern gestellten Truppen den Charakter geschlossener Nationalcontingente, den sie bei der ersten Regulirung des stehenden Heeres durch Augustus allerdings gehabt haben, im Ganzen genommen bald einbüssten und auch durch die spätere örtliche Aushebung nur in sehr unvollkommener Weise wieder erhielten, die Politik der besseren Kaiserzeit überhaupt, wenn nicht gerade auf Verschmelzung der verschiedenen Elemente der Auxilien gerichtet, so doch gegen dauerndes Zusammenhalten der Völkerschaften in den einzelnen Truppenkörpern wenigstens indifferent war, so herrscht in dem späteren Kaiserregiment bekanntlich die geradezu entgegengesetzte Richtung und sucht dasselbe seine militärische Stütze in den noch eigenartig zusammen stehenden Nationalitäten, anfangs im Kreise der Unterthanen, späterhin auch im Ausland. Es ist wohl des Versuchs werth, den Anfängen derjenigen Richtung nachzugehen, welche schliesslich in die Föderatentruppen und in das Königthum der Gothen und der Franken ausläuft.

Wie die Uniformirung der von Augustus geschaffenen Auxilien wesentlich darauf beruht, dass das gleiche Schema, für die Reiterei die Ala, für die Infanterie die Cohorte auf sie alle Anwendung

fand, so tritt die umgekehrte Tendenz hauptsächlich darin hervor, dass gewisse Truppen dem bezeichneten Schema sich nicht fügen oder, um den technischen Ausdruck zu brauchen, lediglich *numeri* sind. Dieses Wort¹⁾ wird nicht in älterer Zeit²⁾, aber nachweislich seit dem Ende des 1. Jahrhunderts gebraucht als allgemeine Bezeichnung für jede Truppenabtheilung³⁾, welche unter einheitlichem Oberbefehl eines Offiziers steht⁴⁾; und aus dieser generellen Bedeutung entwickelt sich von selbst die specielle, dass, wo eine Abtheilung, die weder Legion noch Ala noch Cohorte ist, als Ganzes bezeichnet werden soll, dieses Wort eintritt, während in vorconstantinischer Zeit die eine feste Specialbenennung führende Abtheilung für sich allein niemals *numerus* genannt wird.⁵⁾ Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Truppe Infanterie oder Cavallerie oder gemischt ist; obwohl für eine Reitertruppe dieser Art auch im zweiten Jahrhundert die Bezeichnung *vezillatio*⁶⁾, im

1) Das darüber Bekannte hat kürzlich Albert Müller (Philol. 41, 486) zusammengestellt.

2) Die *adscriptivi ad legionem* heissen schon bei Plautus *Men.* 183 *extra numerum*; aber daraus folgt die Verwendung des Wortes in der Bedeutung 'Truppe' noch nicht. Ich habe früher (S. 14 A. 1) die Redensart *distribuere in numeros* und die analogen auf die Legionsziffern bezogen und für republikanisch gehalten, kann aber auch diese nicht für die vortraianische Zeit belegen.

3) Zuerst begegnet das Wort in dieser Verwendung bei Tacitus *Agric.* 18: *sparsi per provinciam numeri*; *hist.* 1, 6: *multi ad hoc numeri e Germania ac Britannia et Illyrico* (vgl. *hist.* 1, 87. *ann.* 2, 80); ferner bei Plinius *ep.* 3, 8, 4 und *ad Trai.* 29, 30 und bei Sueton *Vesp.* 6. Besonders scharf ausgeprägt erscheint es bei den Juristen, so bei Ulpian *Dig.* 3, 2, 2, 1: *exercitum non unam cohortem neque unam alam dicimus, sed numeros multos militum*; vgl. 3, 3, 8, 2. 29, 1, 4. 1. 38, 1. 1. 42. 37, 13, 1, 2; auch in Inschriften C. II 1079. X 1202. Für Belege des gleichen Sprachgebrauchs in späterer Zeit, der sich auch auf das griechische ἀριθμός erstreckt, genügt es auf Seecks Index zur *Not. Dign.* p. 331 und C. I. L. V p. 1175, sowie auf die Wörterbücher zu verweisen.

4) Turmen also und Centurien sind keine *numeri*, auch streng genommen nicht Legionscohorten, obwohl in dieser Hinsicht wenigstens bei Tacitus der Gebrauch schwankt: er sagt *hist.* 1, 87 *in numeros legionis*, dagegen *ann.* 2, 80 *in numerum legionis*.

5) In der nachconstantinischen Epoche kann jede Truppe auch für sich allein *numerus* genannt werden, sogar die Legion (C. I. L. V p. 1059. VIII 9248).

6) Die *vezillatio equitum Illyricorum* des Diploms vom J. 129 steht im Gegensatz zu Alen und Cohorten und heisst auf anderen Inschriften vielmehr *numerus* (unten S. 226). Gleichartig ist die *vezillatio equitum Maurorum*

dritten die Bezeichnung *cuneus*¹⁾ vorkommt, findet sich ebenfalls *numerus equitum*. Insofern wird *numerus* in der mittleren Kaiserzeit zu einer selbständigen jenen drei andern parallelen und ebenfalls technischen Kategorie, welcher Sprachgebrauch namentlich in den Honorarinschriften²⁾ deutlich hervortritt. Noch in der *Notitia dignitatum* erscheint *numerus* in diesem technischen engeren Sinn, aber hier nur in einer einzigen Provinz und zwar in derjenigen, welche abweichend von den übrigen die Einrichtungen der früheren Kaiserzeit darstellt, in Britannien³⁾, neben Legionen, Alen und Cohorten⁴⁾, so dass uns hier ein treues und ziemlich vollständiges Bild einer Provinzialarmee des ausgehenden 3. Jahrhunderts aufbewahrt ist.

Diese *numeri* sind nun zwar eine bestimmte Kategorie des römischen Heeres der Kaiserzeit, von der unsere Handbücher freilich nichts wissen; aber das unterscheidende Merkmal des *numerus* ist negativer Art, die Abwesenheit einer der drei regulären Truppenformationen, und es kann daher bei ihm weder von einer allgemein gültigen Organisation noch viel weniger von einem allgemeinen Conscriptionsgesetz die Rede sein. Wenn eine befriedigende Darlegung der römischen Heerordnung nicht umhin können wird die einzelnen durch dieses negative Merkmal bezeichneten Truppenformationen zusammenzustellen, wie zum Beispiel die kaiserlichen *centuriae statorum*, ferner die nichtrömische Kaisergarde der

C. VIII 9045. 9047, vielleicht auch die *vec. Brit.* der niedergermanischen Ziegel (Brambach 4 C 26 und sonst). Es ist dies nur eine der vielen Anwendungen dieses Wortes, aber offenbar diejenige, woraus sich die Verwendung der *ve-xillatio* für die Reitertruppe der späteren Heerordnung entwickelt hat.

1) Darüber ist der Anhang S. 231 zu vergleichen.

2) *Hispalis* aus der Zeit vor Marcus und Verus (II 1180): *praef. coh. III Gallor., praepositus numeri Syror. sagittarior., item alae primae Hispanor.* Ariminum (Henzen 6729): *praef. coh. III Britt[o]num veteranor[um] equitatae, trib. leg. I ad[tu]tricis piae fidelis, pra[ef.] alae I Asturum, praepos[itu]s numeri equitum elector[um] ex Illyrico.* Caesarea in Mauretaniën (VIII 9358): *praef. coh. I Augustae Bracarum, praepositus n. Illyricorum, trib. coh. Ael. expeditae, praef. al. Aug. II Thracum, praepositus al. gemin. Seba[sten.], praepositus classis Syriacae et Augustae, praef. classis Moesiaticae.*

3) *Occ. c.* 25. 40. Der einzige sonst vorkommende *numerus* ist der der *barcarii* für die Flottille auf dem Bodensee in Raetien (*Not. Occ.* 35, 32).

4) Vgl. den Anhang S. 233.

equites singulares, welche als Corps nur diese Bezeichnung führt¹⁾, die in analoger Weise zum Dienst bei den einzelnen Höchstcommandirenden in den Provinzen ausgesonderten Truppenkörper, welche auch öfters unter demselben Namen auftreten²⁾, die aus den Legionen ausgesonderten *frumentarii*³⁾, die Abtheilungen der *explo-ratores*, so kann doch an principielle Zusammengehörigkeit und an organische Gleichartigkeit dieser Formationen überall nicht gedacht werden. Auch der Zeit nach lässt sich nur etwa feststellen, dass stehende Truppenkörper⁴⁾ von abweichender Formation im ersten Jahrhundert kaum nachweisbar sind, dagegen im zweiten und dritten zahlreich begegnen. Dies Anwachsen dieser Kategorie ist wesentlich veranlasst durch eine auf die Renationalisirung der Auxiliartruppen basirte Formation, welche unter den *numeri* sehr bald die erste Stelle einnimmt. Unter den schriftstellerischen Zeugnissen giebt davon allein die unter Hyginus Namen laufende Lagerbeschreibung einige Kunde; die nähere Bestimmung lässt sich bis zu einem gewissen Grad aus den Inschriften entnehmen. Leider sind die

1) C. VI 224. 715. *Eph. ep.* IV n. 933. V p. 128. Henzen *ann. dell' inst.* 1850 p. 31.

2) Dieser Art sind die *numeri singularium* (Tipasa C. VIII 9292; Apulum *Eph. ep.* IV n. 166); auch die *equites singulares exercitus Arabici, item drom(edarii)* der Inschrift C. III 93, so wie andere Abtheilungen dieser Art dürften in gleicher Weise zu fassen sein. Dagegen die *pedites singulares Britannici* (unten S. 226) scheinen nicht gleichartig. Auch bei den mehrfach vorkommenden *alae singularium* (*Eph. ep.* V p. 247), so wie einer vereinzelt stehenden *cohors singularium* (das. p. 249) dürfte das mancher Beziehungen fähige Ehrenprädicat der Elitetruppe in anderer Anwendung auftreten.

3) C. VI 3341: *vet(eranus) ex num(ero) frum(entariorum) leg. III Fl(aviae)*. Henzen 6523 = C. I. L. XIV 125. Vgl. Marquardt 2, 476 und jetzt Henzen *Bull. dell' Inst.* 1884 p. 21. Wie sie sich zu der Legion verhielten, der sie angehörten, steht dahin; aber dass ein Sondercommando für sie bestand, beweist u. A. der *centurio frumentariorum*.

4) Der Landsturm ist besonders in der früheren Kaiserzeit nicht selten in den einzelnen Provinzen unter die Waffen gerufen worden (Marquardt St. V. 2, 520); aber dergleichen zeitweilige Formationen haben mit den *numeri* des stehenden Heeres nichts gemein. Der *praefectus levis armaturae Hispaniensis* (Henzen 6735) und der *praefectus Raetis Vindolicis vallis Poeninae et levis armaturae* (Henzen 6939) können füglich Führer solcher Aufgebote gewesen sein; dass die *auxilia* im Gegensatz zu den Legionen oft *leves cohortes* heißen, ist bekannt und der Landsturm wird also um so mehr zu den Leichtbewaffneten zählen.

hyginischen Angaben in einem selbst bei dieser durchaus zerrütteten Ueberlieferung ausnahmsweise üblen Zustand und eine Wiederherstellung des Textes nur annähernd möglich. Ich setze die Stellen her, wie sie vorliegen.

- c. 2: *legiones . . . ad vallum tendere debent ut . . . exercitum gentibus imperatum* (so Lange; *meatum* Hdschr.; vielleicht *mixtum*) *suo numero tamquam corporali in muro teneant* (*sene* Hdschr.).
- c. 19: *cohortes* (*cohorti* Hdschr.) *peditatae vel equitatae ad viam quintanam spectare debebunt, ut super summactares* (*sumactares* Hdschr.) *et reliquas* (*reliqui* Hdschr.) *nationes tendere debebunt: et ita fiet, ut omni parte nationes, ut* (*et* Hdschr.) *supra scriptum est* (*scribtas* Hdschr.), *contineantur.*
- c. 29: *Nationes Cantabri Getati* (wohl *Gaetuli* oder *Gaesati*!) *Palmyreni* (*parmyrent* Hdschr.) *Daci Brittones centuriae statorum et si quid aliud datum fuerit in exercitu* (*exercito* Hdschr.) *summactari, in* (*sumamclarificum* Hdschr.) *retentura* (*retentatura* Hdschr.) *ponimus.*
- c. 30: *Mauri equites DC, Pannonii veredarii DCCC . . . exploratores CC . . . Palmyreni* (*parmyrent* Hdschr.) *D, Getati DCCC, Daci DCC, Brittones D, Cantabri DCC, centuriae statorum duae.*
- c. 43: *Summactares* (*summacterias* Hdschr.) *et reliquas nationes quotiens per strigas distribuimus, non plus quam tripertiti esse debebunt nec* (*ne* Hdschr.) *longe ab alterutrum, ut unam tessera suo vocabulo citationis habeant* (vielleicht *ut qui tesserae loco vocabulum citationis habeant*).

Welcher sonst unbekannte Lagerausdruck in dem dreimal mit geringen Abweichungen wiederholten Wort *summacterias* — su-

1) Die lächerliche Schlimmbesserung *Getae* behauptet sich nun seit ein paar hundert Jahren im Text, obwohl es doch ziemlich bekannt ist, dass die *Getae* erstlich dem technischen Latein fremd und zweitens mit den *Daci* identisch sind. — Nach Anleitung der Inschriften VIII 2728: *certamen inter classicos milites et gaesates*; V 536: [*pr*]aef. *gaesa . . . um Helvet . . .*; VII 1002: [*coh. I Van*]gionum, *item Raeti gae[s]ati et expl[oratores]* erscheint es nicht unstatthaft die *gaesati* unter die *nationes* einzureihen. Die Verbesserung *Gaetuli* liegt allerdings ebenso nahe und passt unter die *nationes* besser, findet aber in den Inschriften der *numeri* bis jetzt keinen Rückhalt.

mactares — *summanclari* steckt, ist ebenso ungewiss¹⁾ wie die Unbrauchbarkeit der bisher dafür gemachten meist ganz perversen Vorschläge gewiss ist: es muss die technische Bezeichnung sein der nicht in Legionen und Cohorten formirten Infanterie, wobei dann aber bald die *nationes* (c. 29) darunter einbezogen, bald die *religuae nationes* als gleichartig angeschlossen werden und durch diese Incongruenz wieder auch der Begriff ins Schwanken kommt. Wenn weder das Wort noch der Begriff sich mit Sicherheit constatiren lassen, so treten dagegen mit aller wünschenswerthen Deutlichkeit die *nationes* hervor im Gegensatz zu Legionen, Alen, Cohorten und Flottensoldaten. Wie die Hauptbenennung, zeigen die beigeetzten Specialnamen der Völkerschaften das Wesen dieser Kategorie an, und auch die erste Angabe, wonach diese Infanterie einerseits von den Legionen, andererseits von den Auxiliarcohorten eingeschlossen lagern soll, lässt scharf den Gegensatz erkennen dieser wesentlich barbarischen Truppen selbst gegen die doch auch nicht zu den Bürgertruppen gehörigen Auxilien. Auch was über das *Commando* c. 43 gesagt wird, ist zwar so schwer verdorben, dass eine sichere Herstellung ausgeschlossen ist, scheint aber doch darauf zu führen, dass bei diesen Mannschaften anstatt der schriftlichen von Hand zu Hand gehenden Tesserä das *Commandowort* eintritt, vermuthlich weil diese Leute des Lesens lateinischer Schrift durchgängig unkundig waren. — Dass diese Kategorie keineswegs von geringer Bedeutung war, zeigen die beigeetzten Ziffern: danach werden auf das Heer von etwa 40000 M. nahe an 5000 solcher Nationaltruppen gerechnet, während auf die Auxilien etwa 14000, auf Garde und Legionen etwa 20000 M. entfallen.

Halten wir mit diesen merkwürdigen und zuverlässigen Angaben die inschriftlichen Zeugnisse zusammen, so begegnen die *nationes* als solche darin allerdings nicht²⁾, und ist dieser Aus-

1) Ich habe gedacht an *symmachares* oder *symmacharii*; die hybride Bildung würde bei einem castrensischen Ausdrucke sich ertragen lassen — *telonarius* und *quadrieris* sind um nichts besser und ebenso ist *hemistrigium* aus dem Lagerbuch sehr mit Unrecht herauscorrigirt worden.

2) Den *praefectus cohortis VII Lusitanorum et nationum Gaetulicarum* *sex* aus neronischer Zeit (C. V 5267) wird man nicht vergleichen dürfen, sondern die letzteren eher als Aufgebot der Eingebornen nach Analogie des S. 222 A. 4 Bemerkten aufzufassen haben. — Ob das *ἔθνος Νομάδων* einiger-

druck von dem Verfasser jener Lagerbeschreibung demnach nicht als technisches Schlagwort, sondern als sachlich entsprechende Bezeichnung gewählt worden. Aber wohl treten darin in ziemlicher Ausdehnung Auxiliartruppen auf, welche von einzelnen Völkerschaften sich benennen, aber weder Alen noch Cohorten sind und der Corpsbezeichnung entweder entbehren oder dafür *numerus* brauchen, offenbar also eben jene *nationes*. Ueber diese Inschriften zu handeln ist schwierig; sie sind an Zahl sparsam und ihr Verständniss wird durch die grossentheils barbarische Fassung und zahlreiche für uns unlösbare Siglen und anderweitig unbekannt Localnamen ausserordentlich erschwert. Eine weitere Verwickelung entsteht dadurch, dass die in dem Kreis der *numeri* auftretenden Ethnika nicht, wie anderswo, durchaus von dem Heimathort, sondern zum Theil von dem Lagerort der Truppe entlehnt sind. Letzteres muss bei den *exploratores* sogar Regel gewesen sein, wie ja denn diese Truppe mehr als jede andere ein für allemal an ihr Standort gebunden war¹⁾. Aber auch von den Exploratoren abgesehen scheinen bei den *numeri* Benennungen nach dem Lagerort nicht selten vorzukommen; ja die in diesem Kreis verhältnissmässig häufigen Doppel-Ortsnamen dürften regelmässig der eine auf den Heimath-, der andere auf den Lagerort sich beziehen.²⁾

Inschriften aus der Batanaea: Le Bas-Waddington III 2203: [πρεσ]β[ευτήν] Σεβ[αστοῦ] ἀντιστρα[τηγόν] οἱ ἀπὸ ἔθνους Νομάδων; 2196: Ἀδριανοῦ τοῦ καὶ Σοαίδου Μαλέγου ἐθνάρχου στρατηγοῦ Νομάδων τὸ μνημῖον; 2112: ἐπὶ βασιλείῳ[ς] μεγάλου Μάρκου Ἰου[λίου] Ἀγρίππα | Χάρητος ἐπα[ρχος] | σπειρης Ἀν|ος Νομάδων|ης καὶ Χαλ . . . auf unsere *nationes* bezogen werden darf, weiss ich nicht zu entscheiden.

1) In Beziehung auf die *ala exploratorum Pomariensium* in Mauretanien, den *numerus exploratorum Divitiensium* bei Mainz, den *numerus exploratorum Bremenensium* in Rochester, den *numerus Batavorum exploratorum* habe ich dies C. VIII p. 847 nachgewiesen. Ich kenne keine Exploratorentruppe, welche ein Ethnikum im Namen führte, das nicht auf den Lagerort entweder bezogen werden muss oder doch bezogen werden kann. Uebrigens stecken unter den nicht ausdrücklich so bezeichneten Truppen wohl noch manche Exploratorenableitungen, wie denn der *numerus Divitiensis Germanianiae superioris* der mauretanischen Inschrift C. VIII 1509 und der *numerus Divitiensium* der Inschrift von Rhaedestos C. III 728 wohl nicht verschieden sind von dem eben erwähnten *numerus exploratorum Divitiensium*.

2) Der in Turiner Inschriften mehrfach (V 7000. 7001. 7012) auftretende *numerus Dalmatarum Divitiensium* lässt sich nicht füglich anders erklären; und dasselbe gilt von dem *numerus Mauret(anus?) Tibiscensium* (C. VIII 9368 *add.* vgl. III 1343. 1556), wahrscheinlich einer mauretanischen in Tibiscum

Indess wenn wir alles in Abzug bringen, was in den Inschriften der *numeri* entweder die Heimath nicht angeht oder auch unklar und unsicher ist, so geben sie doch hinreichende Bestätigung für die Ansetzungen des Militärschriftstellers. Die pannonischen Reiter desselben sind allem Anschein nach die schon in einem Diplom vom J. 129 im dacischen Heere neben Alen und Cohorten auftretende *vexillatio equitum Illyricorum* (oben S. 220 A. 6), auch bezeichnet als *numerus equitum electorum ex Illyrico* (oben S. 221 A. 2) und *numerus Illyricorum*.¹⁾ — Der *numerus Palmyrenorum* ist in ansehnlicher Zahl vertreten auf Inschriften von Dacien und Numidien²⁾; aus dieser Provinz besitzen wir sogar zwei lateinisch-palmyrenische Inschriften solcher Soldaten, während sonst zwiesprachige Soldateninschriften im lateinischen Sprachgebiet unerhört sind — die *natio* zeigt sich also auch hier. — Der *numerus* ferner der Brittonen erscheint mehrfach in Obergermanien (S. 225 A. 2) und findet sich auch in Dacien.³⁾ — Die *vexillatio equitum Maurorum* mauretanischer Inschriften (S. 220 A. 6) schliesst sich den *Mauri equites* der Lagerbeschreibung an.⁴⁾ Wenn in diesen Völkerschaften

stationirten Truppe, und von drei britannischen: dem *numerus equitum Sarmatarum Bremetenniacensium* (S. 227 A. 3); dem *cuneus Frisionum Abalavensium* (unten S. 232) und dem *numerus Nerviorum Dictensium Dicti* (*Not. Dign. Occ.* 40, 23). Danach dürften auch in den in Obergermanien lagernden *Brittones* *Cal* . . . (Brambach 1563 d), *Brittones Curuedens(es)* (Brambach 1455), *Brittones Triputienses* (Brambach 1392. 1394. 1732. 1745), in dem mauretanischen *numerus Syrorum Mevensium* (VIII 9381) die an zweiter Stelle stehenden Namen vielmehr auf die Lagerplätze dieser Truppentheile zu beziehen sein. Die gangbare Auffassung dieser Namen nach Analogie der *ala Hispanorum Asturum* ist auch darum unstatthaft, weil als Aushebungsgebiet in den Soldateninschriften immer nur grössere Districte bis hinab zu den *civitates*, niemals einzelne Ortschaften auftreten, Dorfnamen also, wie sie hier auf jeden Fall vorliegen, in dieser Weise überall nicht auf Truppen bezogen werden können. Dass die britannische Poststation Tripontium (*itin.* p. 477) mit den *Brittones Triputienses* nicht zusammengehört, ist ohnehin ausser Zweifel.

1) Apulum III 1177 und oben S. 221 A. 2.

2) C. III 803. 837. 907. 1471. VIII 2486 *add.* 2502. 2505. 2515 (zweispachig). 3917 *add.* (zweispachig). 8795 *add.* (dem Malagbelus gewidmet);

3) C. III 1396: *signifer et quaestor n. Brit.* Wahrscheinlich identisch sind die *pedites singulares Britannici*, welche im dacischen Heere der J. 110 und 157 neben den Alen und Cohorten aufgeführt werden (vgl. III 1633, 24).

4) Schon unter Traianus begegnet Lusius Quietus *Μαύρος και αὐτὸς τῶν Μαύρων ἄρχων* (Dio 68, 32), und, wie Themistius hinzusetzt, sogar aus dem barbarischen Mauretanien (p. 250 Dind.: οὐδὲ Ῥωμαίων ὄντα τὸν ἄνδρα,

sich die inschriftlichen Zeugnisse mit der Lagerbeschreibung begegnen, so bieten für die Daker und die Cantabrer, die Hyginus ebenfalls aufführt, so wie für die Gaetuler, falls diese von ihm gemeint sind, die Inschriften bis jetzt keine Belege, wobei man aber freilich sich zu erinnern hat, dass wir aus der östlichen Reichshälfte solche Truppen bis jetzt kaum kennen. Andere *numeri* der Nationen kennen wir nur aus Inschriften; so namentlich den oder die der Syrer aus verhältnissmässig zahlreichen Steinen von Dacien und Mauretanien¹⁾ und den *numerus Hosdroenorum* aus niederpannonischen und mauretanischen.²⁾ Merkwürdig vor allem ist der *numerus equitum Sarmatarum* des britannischen Heeres³⁾, weil er sicher hervorgegangen ist aus den von den Jazygen in Gemässheit des mit Kaiser Marcus geschlossenen Friedens gestellten und grösstentheils nach Britannien geschickten Reitern⁴⁾, die hier in derselben Weise den stattlicheren Namen der Sarmaten führen, wie Kaiser Marcus wegen des Jazygensieges sich *Sarmaticus* nannte und das Jazygenland in die Provinz Sarmatia umzuwandeln beabsichtigte. — Im Ganzen genommen sind in dieser Truppenkategorie die Provinzen spätester Erwerbung, wie Britannien und Dacien, und die der Romanisirung und der Civilisirung am fernsten stehenden Landestheile überwiegend vertreten.⁵⁾

Ueber die innere Organisation dieser Truppen vermögen wir wenig zu sagen. Nach den Zahlen, welche die Lagerbeschreibung

ἀλλ' οὐδὲ Δίβων ἐκ τῆς ἰπικίου Διβύτης, ἀλλ' ἐξ ἀδόξου καὶ ἀπρωσιμίνης ἰσχατιάς), wobei man sich erinnern wolle, dass eine Ala der Mauren bis jetzt wenigstens nicht nachgewiesen ist.

1) Für das Einzelne genügt es auf die Indices der betreffenden Bände C. I. L. III. VIII zu verweisen.!

2) *Eph.* II 598 (vgl. V[p. 243]: *ex numero Hosroruorum*. C. VIII 9829: *se(s)q(ui)pl(ici)arius Osdro[en]oru*.

3) Ribchester C. VII 218: [*pr*]o salute d[omi]ni n[ostri] [et] n[umeri] eqq[ui]tum Sar[matarum] Bremetenn[iacensium] [G]ordiani. In zwei eben daselbst gefundenen Grabschriften heisst dieselbe Truppe *ala Sarmatarum* (vgl. oben S. 1 A. 2); in der *Notitia Occ.* 40, 54 *cuneus Sarmatarum Bremeteniaco (armatarum bremetenraco* Hdschr.).

4) Dio 71, 16: οἱ Ἰάζυγες ἐς ὁμολογίαν ἤλθον . . . καὶ ἰππίας εὐθύς ὀκτακισχιλίους ἐς συμμαχίαν οἱ (dem Marcus) παρέσχον, ἀφ' ὧν πεντακισχιλίους καὶ πεντακοσίους (καὶ π. fehlt bei Ursinus) ἐς Βρεττανίαν ἐπέμψε.

5) Der *numerus Treverorum* der Idsteiner Inschrift Brambach 1548 (vgl. in dieser Zeitschrift 16, 490), welcher dazu nicht gut stimmen würde, beruht auf falscher Lesung; auf dem Stein steht nach Zangemeisters Angabe PEDAT · TREVERORVM.

beisetzet und welche ohne Zweifel, wie bei den Alen und Cohorten, den vollen Sollbestand jeder einzelnen Truppe darstellen, stellt sich die Stärke zwischen 500 und 900 Mann, was im Allgemeinen mit der Stärke der Auxilien übereinstimmt, und dem steht auch in den Inschriften nichts entgegen.¹⁾ Dennoch ist der Gegensatz der beiden Kategorien ein recht scharfer; wenigstens schwanken die Benennungen nur in sehr wenigen Fällen²⁾ und noch in dem britannischen Heer der *Notitia Dignitatum* stehen beide Gruppen in strenger Unterscheidung neben einander (S. 221). Damit stimmt ferner überein, dass die üblichen Bezeichnungen des Commandanten der Auxiliartruppe *tribunus*³⁾ und *praefectus*⁴⁾ auf den *numerus* nicht häufig angewendet werden, dagegen hier dafür regelmässig *praepositus* gesetzt wird.⁵⁾ Es entspricht die Verwendung dieser allgemeinen Bezeichnung des Befehlshabers⁶⁾ in specieller Beziehung auf die Vorgesetzten dieser Truppenkategorie genau der Specialisirung der generellen Bezeichnung *numerus* auf diese Truppen selbst. — Das Schwanken der Zahl von 300, 500, 600, 700,

1) Die einzelnen britannischen Militärposten, welche die obergermanischen Steine nennen, haben gewiss diese Stärke nicht gehabt; aber wenn die Beinamen vom Standlager genommen sind, wird der oberrheinische *numerus Brittonum* vielmehr als ein einziger Truppenkörper aufzufassen sein, dessen Abtheilungen eine Anzahl von Castellen besetzt hielten.

2) Die Identität des *numerus equitum Sarmatarum* mit der *ala Sarmatarum* der Inschriften von Ribchester (S. 227 A. 3) ist nicht zu bezweifeln, aber letztere Bezeichnung scheint abusiv. Dasselbe möchte gelten von der *ala exploratorum Pomariensium* (S. 225 A. 1), da sonst die *exploratores* durchaus den *numeri* angehören und keine andere Ala sich nach dem Standort benennt.

3) Der einzige mir bekannte Beleg dafür ist (abgesehen von den Tribunen der kaiserlichen *equites singulares*) der *tribunus n. Syrorum Mevensium* der Inschrift von Caesarea in Mauretanien C. VIII 9381.

4) In der Aemterreihe VIII 9368 *add.*; ausserdem C. III 1149; Brambach 991; C. I. Gr. 6771: *πραιφεκτ(ος) ἐξπλωρ(ατώρων) Γερμανικῶν*. In der *Not. Dign.* ist c. 18 die alte Bezeichnung *praepositus numeri* beibehalten, dagegen in c. 40 *praefectus numeri* gesetzt.

5) In der Aemterreihe in den drei S. 221 A. 2 angeführten Inschriften; ferner VII 285. VIII 9745 und, wie bemerkt ward, *Not. Occ.* c. 28; auch Orelli 3100; bezogen auf Legionscenturionen VIII 2486 und Brambach 1739. Auch sonst finden wir Legionscenturionen als Befehlshaber der *numeri* (VIII 2494. Brambach 1732. 1745. 1751), wie sie ja auch häufig bei Cohorten in der gleichen Stellung erscheinen (zusammengestellt von A. Müller *Philologus* 41, 482 f.).

6) Henzen zu Orelli p. 347 n. 3423. A. Müller *Philol.* 41, 485.

800, 900 gegenüber den festen Normalzahlen der Alen und Cohorten bezeichnet weiter den Charakter dieser Truppen. — Die wenigen und disparaten Angaben, welche unsere Inschriften über die Subalternen der *numeri* enthalten, gewähren, so viel ich sehe, keinen Einblick in ihre individuelle Organisation; wir finden *ordinarii* und Centurionen, Decurionen und *sesquiplarii*, *signiferi* und so weiter, wie in den Alen und Cohorten auch, und wo einmal weniger normale Chargen begegnen, wie die *circitores* und die *hexarchi*, können diese doch weder auf die *numeri* überhaupt bezogen noch den Auxilien abgesprochen werden. Für unseren Zweck erscheint es angemessen bei ergebnislosen Einzelheiten nicht zu verweilen.

Wohl aber ist es von Wichtigkeit festzustellen, wann die *nationes* der Lagerbeschreibung zuerst auf den Denkmälern hervortreten. Was oben bemerkt ward, dass aus dem ersten Jahrhundert wohl überhaupt keine von dem Alen- und Cohortenschema sich entfernende Truppe nachgewiesen werden kann, gilt insbesondere von ihnen. Die erste mit Sicherheit dahin zu rechnende Abtheilung sind die *pedites singulares Britannici* der dacischen Diplome aus den J. 110 und 157 und die *vexillatio equitum Illyricorum* des ebenfalls dacischen Diploms vom J. 129. Daran schliesst der Zeit nach die eine der oben (S. 226 A. 2) angeführten zwiesprachigen lateinisch-palmyrenischen Inschriften sich an, die vom Seleukidenjahr 461 = n. Chr. 149/150 datirt ist. Diese Documente brauchen den Ausdruck *numerus* nicht. Dieser begegnet meines Wissens mit sicherer Datirung zuerst voll ausgeschrieben auf einer spanischen Inschrift aus der Zeit von Marcus und Verus († 169¹⁾). Dass eine dieser Abtheilungen aus den unter Marcus von den Jazygen laut der Capitulation zum römischen Heerdienst gestellten Mannschaften hervorgegangen ist, wurde oben bemerkt. In den Steinen aus Aschaffenburg vom J. 178²⁾ und aus Dacien vom J. 186³⁾ erscheint der *numerus* bereits in der seitdem stehenden Abkürzung. Wir finden ihn ferner auf einem Steine aus Roomburg bei Leyden aus der Zeit des Severus.⁴⁾ Denkmäler der

1) C. II 1180.

2) Brambach 1751: *n(umerus) Brit(tonum) et explorat(ores) Nemanin-g(enses)*. Aus severischer Zeit ist die Inschrift Brambach n. 7; Denkmäler aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts haben wir zahlreich.

3) C. III 1396.

4) Brambach 7.

nationes aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts sind verhältnissmässig zahlreich. Danach werden die Anfänge dieser Einrichtung in die Zeit Traians zu setzen sein, ihre umfassende Entwicklung in die des Marcus und das folgende Jahrhundert. Dem entspricht, dass die *numeri*, obwohl sie in der Lagerbeschreibung an Zahl zwischen dem Drittel und der Hälfte der Auxilien stehen und in den Missionsverhältnissen offenbar diesen gleich gestanden haben, dennoch auf den Militärdiplomen mit den oben bezeichneten Ausnahmen nicht auftreten: denn während diese Documente für die Provinzialtruppen bis auf Marcus einschliesslich verhältnissmässig zahlreich vorliegen, besitzen wir aus der Zeit nach Marcus Tod bis jetzt nur ein einziges noch dazu unvollständiges und selbst chronologisch ungenügend fixirtes Document dieser Kategorie. Sollten einmal dergleichen Urkunden aus dem 3. Jahrhundert zum Vorschein kommen, so werden aller Wahrscheinlichkeit nach die *numeri* darin eine ähnliche Stellung einnehmen wie in der Lagerbeschreibung, während umgekehrt das fast völlige Schweigen der uns vorliegenden Diplome aus dem 2. Jahrhundert dafür zeugt, dass diese neue Formation damals erst in der Bildung begriffen war.

Auf die Frage, was in der späteren Militärordnung aus den *numeri* und insonderheit aus den *nationes* geworden ist, lässt sich eine genügende Antwort nicht geben. In der *Notitia* ist, wenn wir von der wahrscheinlich aus früherer Zeit übernommenen Specification des britannischen Heeres absehen, die Benennung *numerus* verschwunden. Dass die betreffenden Truppen selbst sämmtlich aufgelöst worden sind, ist mehr als unwahrscheinlich; vielmehr wird die von Diocletian und Constantin durchgeführte neue Formation des Heerwesens wohl eben an diese zunächst angeknüpft haben. Aber wahrscheinlich ist dies in der Weise geschehen, dass der alte vage und ohne Unterschied für Reiterei und Fussvolk verwendete Name beseitigt und je nach den Umständen, vielleicht auch mit Veränderung der Organisation, durch diese oder jene speciellere Bezeichnung ersetzt ward. In der That können wir wenigstens in einem Fall (S. 227 A. 3) nachweisen, dass eine Abtheilung, die unter Gordian als *numerus equitum* auftritt, späterhin *cuneus* heisst, und dürfen daraus schliessen, dass ein Theil der älteren aus Reitern bestehenden *numeri* in der *Notitia* unter der letzteren Bezeichnung wiederkehrt, während andere unter andern Benennungen verborgen sein mögen. Dadurch aber wird es für

uns so gut wie unmöglich in den Verzeichnissen der Truppen unter Arcadius und Honorius die alten *numeri* ausfindig zu machen. Von Palmyrenern, wo dazu noch am ersten Aussicht wäre, führt die *Notitia Orientis* zwei Reiterabtheilungen auf, unter den *vexillationes comitatenses* des *magister militum per Orientem* den *cuneus equitum secundorum Palmyrenorum* und unter den Truppen der Thebais die *ala octava Palmyrenorum*.¹⁾ Eine oder beide mögen aus dem aus Fussvolk und Reiterei gemischten Numerus der Palmyrener hervorgegangen sein; aber eine Gewähr dafür ist nicht zu geben, um so mehr als palmyrenische Infanterie in der *Notitia* mangelt.

Für die Epoche, in welcher die Lagerbeschreibung abgefasst ist, ergibt sich hieraus mit genügender Sicherheit das dritte Jahrhundert, womit freilich insofern wenig gewonnen ist, als aus andern Gründen diese Abfassungszeit jetzt allgemein angenommen wird.²⁾ Eine nähere Begrenzung dürfte mittelst der *nationes* sich kaum erreichen lassen.³⁾

Die *cunei*.

Cuneus als technische Bezeichnung einzelner Reiterabtheilungen, wie dies Wort im theodosischen Codex⁴⁾ und besonders in der *Notitia* gebraucht wird, war für die vorconstantinische Zeit

1) *Not. Or.* 7, 34. 31, 49. Daraus wird nicht geschlossen werden dürfen, dass es acht palmyrenische Alen gegeben hat; es scheinen hier vielmehr, wie bei der *ala quarta Brittonum*, der *septima Sarmatarum*, der *octava Francorum*, der *quintadecima Carduenorum* u. s. w., Reihen zu Grunde zu liegen, bei welchen das Ethnikum sich nur auf das einzelne Glied bezog.

2) Die Frage ist zuletzt von W. Förster *Rhein. Mus.* 34, 237 erörtert, wo die früheren Untersuchungen angeführt sind.

3) Wenn Marquardt (*Handb.* 2, 580) aus dem Auftreten der *Palmyreni* die Abfassung vor Caracalla gefolgert hat, weil Palmyra zur Zeit Ulpian's (*Dig.* 50, 15, 1, 5) *colonia turis Italici* gewesen sei und demnach Palmyrener nicht unter den *nationes* hätten dienen können, so widerstreitet dem die notorische Thatsache, dass Palmyra bis auf seine Zerstörung seine nationalen Besonderheiten, sogar seine Sprache und seine Schrift bewahrt hat. Wie mit dieser unbestreitbaren Thatsache das Zeugniß Ulpian's in Einklang zu bringen sei, gehört zu dem Problem, über das früher S. 69 f. gesprochen worden ist.

4) Zuerst in der Verordnung von 347 (*C. Th.* 5, 4, 1), wo den *legiones* die *vexillationes comitatenses seu cunei* entgegengesetzt werden. Vgl. die diocletianischen Constitutionen *Cod. Iust.* 7, 64, 9. 10, 55, 3 und Ammianus 31, 16, 5.

bisher nicht mit Sicherheit nachgewiesen; denn in der unter Philippus geschriebenen Inschrift aus Cumberland¹⁾ des *cuneus Friesionum Aballavensium* schwankt die Lesung zwischen *cunens* und *numerus*. Zwei im November 1883 am Hadrianswall in Britannien bei Housesteads gefundene, von W. Thompson Watkin²⁾ herausgegebene Inschriftsteine ohne Zweifel eben dieser Truppe aus der Zeit Alexanders haben diese Frage entschieden und gezeigt, dass Hübner in der späteren Bearbeitung jenes Steins mit Recht sich für die Lesung *cuneus* entschieden hat. Vielleicht ist es nicht Zufall, dass das Wort in dieser technischen Verwendung zuerst für die Friesen begegnet — *acies*, sagt Tacitus von den Germanen, *per cuneos componitur*. Dass diese *cunei* des dritten Jahrhunderts, eben wie die *vexillationes* des zweiten (S. 220), den *numeri* beizuzählen sind, folgt aus der obigen Darstellung und ist für den *numerus equitum* oder *cuneus Sarmatarum* geradezu bezeugt (S. 227 A. 3). Ich wiederhole die beiden in Deutschland zur Zeit wenig bekannten Inschriften nach der Lesung von Watkin: *Deo | Marti et duabus | Alaisiagis et n(uminibus) Aug(ustorum)*³⁾ |

1) C. VII 415 = *Eph.* III p. 130. Auch in der Inschrift *Eph.* III p. 125 n. 85 von Brougham kommt ein *cuneus* vor, doch ist Name wie Zeit unsicher.

2) Im *Newcastle Daily journal* 31. Jan. 1884, dessen Mittheilung ich Hrn. Watkin verdanke. Eine andere Abschrift sandte mir Hr. Haverfield in Oxford.

3) Dies ist die correcte Auflösung der auf britannischen Inschriften sehr häufigen, sonst nicht gerade geläufigen Formel. Der Plural *numinibus* ist vielfach sicher bezeugt, der Singular auf keiner britannischen Inschrift vollständig gesichert (denn VII 170. 936 sind nicht ausreichend beglaubigt) und auch ausserhalb Britannien findet sich zwar beides, aber überwiegt entschieden der Plural. *Augustorum* ausgeschrieben findet sich C. III 751. VII 503. VIII 8805. Orelli 1961, *Augusti* oder *Augustis* vielleicht nirgends, *Augg.* und *Aug.* sehr oft. Die Formel wird (abgesehen natürlich von den auf den ersten Kaiser sich beziehenden Ausdrücken *numen Augusti* Orelli 2489 und *numen Augustum* Orelli 686) nicht leicht auf den regierenden Kaiser allein bezogen (ausnahmsweise C. VI 544: *numini . . . Traian. Aug.*; VII 319: *deabus Matribus tamarinis et n. imp. Alexandri Aug. et Iul. Mammeae . . . toti[que] domui divin[ae]*; VII 996: *deo Mogonti Cad. et n. d. n. Aug.*; vgl. VII 882), sondern pflegt die Gesamtheit der Kaiser und des Kaiserhauses zu umfassen, wie sie im Kaisercultus zusammengefasst werden; am deutlichsten C. VIII 5177: *numini divorum Augustorum* (so auch II 2009) *et imp. Caes. . . . Traiani Hadrian. . . Aug.*; sehr oft, besonders auf stadtrömischen Inschriften, steht dafür *numini domus Augustae* (oder *domus Augu-*

*Ger(man) cives Tuihanti*¹⁾ | *cunei Frisiorum* | VER · SER²⁾ *Alexandriani votum* | *solveru[nt]* | *libent[es]*. Ferner *Deo* | *Marti* | *T(?)hincso*³⁾ | *et duabus* | *Alaisiagis* | *Bede et Fim(?)m(?)ilene*⁴⁾ | *et n(uminibus) Aug(ustorum) Ger|m(ani) cives Tuihanti* | *v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito)*. — Für unsere Untersuchungen ist der Fund auch insofern wichtig, als dadurch auf die Behandlung Britanniens in der *Notitia Dignitatum* ein weiteres Licht fällt. Dass diese im Allgemeinen nicht der späteren, sondern der vorconstantinischen Militärordnung folgt und sowohl die Benennungen der Truppenkörper wie die Namen der einzelnen Abtheilungen wesentlich dem älteren Schema entsprechen, habe ich theils anderweitig bemerkt⁵⁾, theils in Betreff der *numeri* oben dargelegt. Aber wenn ich früher zulassen zu müssen glaubte, dass einzelne Abtheilungen

storum Eph. II 349), zuweilen mit angehängtem Namen des regierenden Kaisers (im Genitiv VI 542; im Dativ VIII 5177. *Eph.* II 349), öfter allein. Sie ist nicht eigentlich dedicatorisch, sondern entspricht im Gebrauch ungefähr den noch gewöhnlicheren *pro salute dominorum* und *in honorem domus divinae*; die eigentliche Dedication folgt häufig nach (C. V 6595. VI 236. 240. 338. Orelli 5216. 6587). Es ist in jeder Hinsicht unmöglich das folgende *Germ.* an diese Formel anzuschliessen.

1) Dies wird erklärt werden müssen nach dem Schema *natione Afer, civis Carthaginiensis*. Indess so häufig bei Heimathbezeichnungen die Landschaft und die Stadt neben einander erscheinen, so ungewöhnlich ist die Verbindung von Landschaft und Gau; was bei den Interpretationsversuchen, die nicht ausbleiben werden, berücksichtigt werden sollte. Die nähere Bestimmung dieser sicher germanischen, wahrscheinlich friesischen Tuihanten ist nicht meine Aufgabe; der nahe liegenden Identification mit den Tubanten widerstreiten die über deren spätere Wohnplätze erhaltenen Nachrichten (vgl. Ptolemaios 2, 11, 11).

2) In VER · SER kann allenfalls *ve(te)r(anorum) Se(ve)r(ianorum)* stecken; aber freilich steht die Annahme solcher Handhabung der syllabarischen Abkürzung, wie etwa noch VII 180: *deo Marti et nu(mini)b(us) Aug(ustorum)*, der Annahme eines Schreibfehlers ungefähr gleich. Watkin sucht in *Ver.* einen Localnamen; und da die unter Philippus bei Aballava lagernde Truppe unter Alexander bei Housesteads stand, so sollte man allerdings den alten Namen dieses Castells hier erwarten. Dasselbe gilt aus guten Gründen für das *Borcovicium* der *Notitia*, womit *Velurtion* des Ravennas identisch zu sein scheint; vielleicht ist die richtige Form *Vorcovicium*.

3) *The first letter*, bemerkt Watkin, *seems like TH ligulate, but the horizontal stroke is probably an accidental scratch*.

4) Das erste gebundene Zeichen dieser Zeile ist nach Watkin entweder MM oder NM oder MIN.

5) *Eph. epigr.* V p. 163.

darunter den Stempel des 4. Jahrhunderts tragen, so dachte ich dabei vorzugsweise an den *cuneus Sarmatarum*. Nachdem jetzt feststeht, dass es *cunei* schon im dritten Jahrhundert gegeben hat, wird vielmehr gesagt werden müssen, dass in den beiden Britannien betreffenden Kapiteln nicht eine einzige sichere Spur nachdiocletianischer Abfassung zu finden ist¹⁾, und die Vermuthung gewinnt immer mehr an Wahrscheinlichkeit, dass diese beiden Abschnitte uns die militärischen Verhältnisse Britanniens nicht so darlegen, wie sie im J. 400, sondern vielmehr wie sie um das J. 300 waren. Wer sich erinnert, dass eben um jene Zeit die britannischen Römer vom Reiche aufgegeben wurden, wird es in der That kaum glaublich finden, dass in Betreff der dortigen Truppen die Kanzlei des occidentalischen Reiches auf dem Laufenden gewesen sein soll.

1) Der *numerus Maurorum Aurelianorum* mag nach Aurelian heissen, die *ala prima Hercula* (so die Handschriften) nach Maximian; die Bildung der *milites Tungrerani*, der *equites Stablesiani* dem vierten Jahrhundert zuzuweisen berechtigt nichts. Aelter freilich als Diocletian können diese Kapitel nicht sein, besonders wegen des *comes litoris Saxonici*.

Berlin.

TH. MOMMSEN.

HAT STRABO SEINE GEOGRAPHIE IN ROM VERFASST?

Im 13. Bande dieser Zeitschrift S. 36 ff. sucht Niese zu beweisen, dass das geographische Werk des Strabo in Rom entstanden sein müsse, und er hat wenigstens bei Paul Meyer volle Zustimmung gefunden, welcher in seinen *Quaestiones Straboniana* (Leipzig 1879) bekennt: *gravissimis argumentis evicit* — sc. Niese — *Romae Strabonem conscripsisse geographica, quod priores quidem negaverunt* (S. 57 Anm. 21). Niese beruft sich in seinen Ausführungen auf folgende Thatsachen. Wir lesen bei Strabo XIII C 590: *ἐντεῦθεν δὲ μετήνεχεν Ἀγρίππας τὸν πεπρωκότα λέοντα, Λυσίππου ἔργον· ἀνέθηκε δὲ ἐν τῷ ἄλλοι τῷ μεταξὺ τῆς λίμνης καὶ τοῦ εὐρίπου*; schon Casaubonus meinte, mit der *λίμνη* sei hier das *stagnum Agrippae* (Tac. Ann. XV 37) bezeichnet, unter dem *ἄλλος* würde dann das *nemus Caesarum* zu verstehen sein, welches sich zu Rom am rechten Tiberufer befand (Becker, Handbuch I 657; *Res gestae divi Aug.* p. 66 Momms.). An der eben angeführten Stelle ist Rom von Strabo nicht genannt worden, was sich allerdings am leichtesten aus der Annahme erklärt, dass der Geograph bei der Niederschrift jener Worte selbst in der Hauptstadt des römischen Reiches gelebt habe. Wer jedoch die vielen Flüchtigkeiten und Versehen Strabos kennt, der ist vielleicht nicht geneigt, diesem Argumente, welches aus der Weglassung des römischen Namens hergeleitet ist, ohne weiteres volle Beweiskraft zuzugestehen; könnte man denn nicht auch sagen, durch die Worte *μετήνεχεν Ἀγρίππας* sei schon so bestimmt auf Rom hingedeutet worden, dass selbst einem weniger nachlässigen Schriftsteller die ausdrückliche Nennung Roms überflüssig erschienen sein dürfte? Allein Niese will ja seine Annahme auch durch anderweite Beweisgründe rechtfertigen; wir lesen nämlich VII C 290: *ἐπέστη γὰρ τοῖς πράγμασιν οὗτος (Marbod) ἐξ ἰδιώτου μετὰ τὴν ἐκ Ῥώμης ἐπάνοδον· νέος γὰρ ἦν ἐνθάδε καὶ εὐεργετεῖτο ὑπὸ τοῦ Σε-*

βαστοῦ und XIII C 609 πολὺ δὲ εἰς τοῦτο καὶ ἡ Ῥώμη προσ-
 ελάβετο· εὐθὺς γὰρ μετὰ τὴν Ἀπελλικῶντος τελευτὴν Σύλλας
 ἦρε τὴν Ἀπελλικῶντος βιβλιοθήκην ὃ τὰς Ἀθήνας ἐλὼν,
 δεῦρο δὲ κομισθεῖσαν Τυραννίων τε ὃ γραμματικὸς διεχει-
 ρισατο φιλαριστοτέλης ὢν, θεραπεύσας τὸν ἐπὶ τῆς βιβλιο-
 θήκης, καὶ βιβλιοπῶλαι τινες γραφεῦσι φαύλοις χρώμενοι καὶ
 οὐκ ἀντιβάλλοντες, ὅπερ καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων συμβαίνει τῶν
 εἰς πρᾶσιν γραφομένων καὶ ἐνθάδε καὶ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ. Aus
 der Wahl der Ortsadverbien ἐνθάδε und δεῦρο schliesst Niese,
 an dem Orte, worauf sie sich hier beziehen — d. i. Rom —,
 müsse Strabo bei der Niederschrift der Worte gelebt haben; er
 bemerkt nämlich zu der ersten Stelle „ἐνθάδε ‘hier’ d. i. in Rom“
 und zu der zweiten „wer hier δεῦρο und ἐνθάδε gebrauchte,
 schrieb in Rom“. Niese ist hier durch den Gebrauch der beiden
 Worte im früheren Atticismus irreführt worden, wie ich im
 folgenden nachweisen werde.

Bei Ortsangaben mittelst eines Pronomens oder Adverbiums
 sind zwei Fälle möglich, sie weisen entweder auf den gegen-
 wärtigen Aufenthaltsort des Sprechenden hin oder beziehen
 sich auf eine andere näher bezeichnete Localität; in letzterem
 Falle kann die Oertlichkeit näher bestimmt sein im Vorhergehen-
 den oder in einem folgenden Relativsatze. Man hat daher zu unter-
 scheiden zwischen Pronomina, pronominalen Adverbien, Ortsbestim-
 mungen der Hinweisung und der Beziehung (streng logisch
 ist freilich die Bezeichnung nicht), so bedeutet ἡδε ἢ πόλις
 die Stadt, in oder bei der man sich befindet, αὕτη ἢ πόλις die
 Stadt, über die man gesprochen hat oder über die man in einem
 unmittelbar folgenden Relativsatze sprechen wird. Dasselbe gilt
 nun auch für den Bedeutungsunterschied von ἐνθάδε, ἐνθένδε
 einerseits und ἐνταῦθα, ἐντεῦθεν andererseits. Nun ist freilich
 jener Unterschied bei den Pronominibus nicht immer streng auf-
 recht erhalten worden, und Niese hätte gut daran gethan erst zu
 untersuchen, ob die beiden Adverbien δεῦρο und ἐνθάδε bei
 Strabo auch wirklich immer nur hinweisende Bedeutung haben,
 d. i. auf seinen Aufenthaltsort sich beziehen; er würde bald er-
 kannt haben, dass sie oft genug in dem anderen Sinne stehen.

Ich beginne mit ἐνθάδε. Von zwei Stellen abgesehen, welche
 für unsere Zwecke nicht in Betracht kommen (XV C 713. 730),
 ist mir dasselbe bei Strabo 17mal begegnet, und zwar bezieht es

sich I C 24 auf die Gegend von Sicilien (Polybiusfragment), III C 151 (mit Artikel), 170 auf Spanien, 172 auf Gades (m. A.), V C 213 auf Ravenna (m. A.), 246 auf Campanien, IX C 413 auf Alalkomenai in Boeotien (hier bemerkt Kramer zu ἐνθάδε: 'ἐνταῦθα edd. '), X C 476 auf τοῦ Λιὸς ἄντρον auf Kreta, XI C 495 auf die Nordostküste des Schwarzen Meeres (m. A.), XII C 540 auf Cappadocien (m. A.), 550 auf Pontus, XIV C 638 auf Samos, 639 auf die Insel Ikaria, 658 auf die Insel Iasos bei Carien, 668 auf Pamphylien (Herod. VII 91 citirt), 673 auf Tarsos (m. A.), XVII C 823 auf Aegypten.

An allen diesen Stellen lässt sich ἐνθάδε gar wohl im Sinne der Beziehung, aber nicht im Sinne der Hinweisung auf den Aufenthaltsort rechtfertigen (= 'an der Oertlichkeit, wovon die Rede ist', nicht = 'an dem Orte, wo ich mich befinde'), denn nach Spanien und Ravenna ist Strabo niemals gekommen, ebensowenig wie zu den Achäern in der Nähe des Kimmerischen Bosphorus (Nr. 2—5. 9). Die übrigen Gegenden liegen allerdings innerhalb der Grenzen des Gebietes, welches Strabo nach seinem eigenen Zeugniß bereist hat, aber noch Niemand hat z. B. behauptet, dass er in Boeotien oder auf Kreta gewesen sei, vielmehr ist gerade das Gegentheil von Groskurd (Strabos Erdbeschreibung I p. xxiv), Vogel (Philologus XXXI p. 516) und theilweise auch Niese selbst (a. a. O. p. 43) bisher angenommen worden. Somit haben wir schon sieben Stellen, an welchen ἐνθάδε auf den momentanen Aufenthaltsort des Schriftstellers unmöglich hinweisen kann, und ich halte es für überflüssig länger bei der Frage zu verweilen, ob Strabo auch in Tarsos gewesen ist, was Schröter (*De Strabonis itineribus* p. 18) angenommen, Vogel dagegen (p. 516) als sehr zweifelhaft bezeichnet hat. An denjenigen Stellen, wo sich das Adverb auf Gegenden bezieht, welche der Schriftsteller sicher oder doch wenigstens höchst wahrscheinlich besucht hat (Aegypten, Kleinasien, Samos), liesse sich die hinweisende Bedeutung von ἐνθάδε allenfalls durch die Annahme erklären, dass hier tagebuchartige Aufzeichnungen zu Grunde lägen, welche sich Strabo früher bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in den verschiedenen Ländern gemacht habe; allein man nimmt ja gewöhnlich an (und so auch Niese), dass Strabo seine Reisen 'keinesweges im Hinblick auf seine Geographie, als Vorbereitung für dieselbe unternommen habe' (Vogel a. a. O.). Noch ein Ausweg wäre denkbar; Strabo könnte

das hinweisende *ἐνθάδε* seiner Quelle entnommen und die in demselben liegende Beziehung auf die Person des Schriftstellers aus Unachtsamkeit beibehalten haben, in ähnlicher Weise wie es Plutarch einmal mit dem Pronomen der ersten Person Plur. ergangen ist. Allein an so zahlreichen Stellen dem Strabo ein ganz gedankenloses Ausschreiben seiner Quelle zuzumuthen, geht doch nicht gut an; auch ist in dieser Hinsicht sehr beachtenswerth, dass der Schriftsteller XIV C 668, wo er sich auf eine Nachricht des Herodot (VII 91) beruft, das Adverb *ἐνθάδε* erst selbst hinzugefügt hat. Alle diese Erwägungen haben mich immermehr in der Annahme bestärkt, dass *ἐνθάδε* bei Strabo die hinweisende Bedeutung, wie im früheren Atticismus, nicht mehr ausschliesslich haben kann, sondern auch im Sinne von *ἐνταῦθα*, *ἐκεῖ* ('dort, an dem Orte, der genannt worden ist') gebraucht wird. Von *ἐνθένδε* und *ἐντεῦθεν* sehe ich hierbei ganz ab, da dieselben für die von Niese angeregte Frage nicht in Betracht kommen, doch will ich wenigstens soviel bemerken, dass sowohl bei Strabo wie bei anderen Schriftstellern der ursprüngliche Bedeutungsunterschied dieser beiden Adverbien noch viel weniger aufrecht erhalten wird. Von den oben citirten Stellen will ich besonders noch hinweisen auf XVII C 823, wo Strabo schreibt *τοῖς Αἰγυπτιακοῖς καὶ ταῦτα προσθεῖτον ὅσα ἰδιάζοντα, ὅσον ὁ Αἰγύπιος λεγόμενος κύαμος . . . καὶ ἡ βύβλος· ἐνταῦθα γὰρ (d. i. in Aegypten) καὶ παρ' Ἰνδοῖς μόνον· ἡ δὲ περὶ ἐνταῦθα μόνον καὶ παρ' Αἰθίοψι*, 15 Zeilen weiter unten heisst es dann im Kramerschen Text: *καὶ ὁ νυκτικόραξ ἰδιότροπος ἐνθάδε* (wieder in Aegypten): *παρ' ἡμῖν μὲν γὰρ ἀετοῦ μέγεθος ἔσχει καὶ φθέγγεται βαρῦ, ἐν Αἰγύπτῳ δὲ κολοιοῦ μέγεθος καὶ φθογγὴ διάφορος*. Man beachte hier den Gegensatz *ἐνθάδε* — *παρ' ἡμῖν*, sowie den Gebrauch von *ἐνταῦθα* und *ἐνθάδε* in gleicher Bedeutung. Bemerkenswerth ist auch V C 246, wo sich in demselben Kapitel auf die gleich anfangs genannte Stadt Neapel nach einander die Adverbien *ἐνταῦθα*, *ἐνθάδε*, *δεῦρο* und *αὐτόθι* beziehen¹⁾, während z. B. die beiden letzteren in eine Art Gegensatz treten VI

1) πλεῖστα δ' ἔγνη τῆς Ἑλληνικῆς ἀγωγῆς ἐνταῦθα σώζεται — ἔστι δὲ καὶ ἐνθάδε διῶρυξ κρυπτή — ἐπιτείνουσι δὲ τὴν ἐν Νεαπόλει διαγωγὴν τὴν Ἑλληνικὴν οἱ ἐκ τῆς Ῥώμης ἀναχωροῦντες δεῦρο ἢ ἡσυχίας χάριν τῶν ἀπὸ παιδείας ἐργασασμένων ἢ καὶ ἄλλων — καὶ τῶν Ῥωμαίων δ' ἔνιοι χαίροντες τῷ βίῳ τούτῳ — ἥσμενοι φιλοχωροῦσι καὶ ζῶσιν αὐτόθι.

C 273: καὶ δὴ καὶ καλοῦσιν αὐτὴν (Sicilien) ταμιεῖον τῆς Ῥώμης· κομίζεται γὰρ τὰ γινόμενα πάντα πλὴν ὀλλῶν τιῶν αὐτόθι (in Sicilien) ἀναλισκομένων δεῦρο (nach Rom).

Die vorliegende Frage hat mich bestimmt, schon seit längerer Zeit auf den Gebrauch des ἐνθάδε bei verschiedenen Prosaschriftstellern zu achten, und mir sind nur folgende Stellen bekannt geworden, wo ἐνθάδε in streng localer und rückbezüglicher (also nicht hinweisender) Bedeutung vorkommt (= an dem Orte, wovon die Rede war). Polybius schreibt lib. IV 68, 6: ὁ δὲ βασιλεὺς (Philippus), οὐδὲν εἰδὼς τῶν περὶ τοὺς ὑπεναντίους, κατὰ δὲ τὴν αὐτοῦ πρόθεσιν ἀναζεύξας τὴν ἑωθινήν, προῆγε, κρίνων ποιεῖσθαι τὴν πορείαν παρ' αὐτὸν τὸν Στύμφαλον, ὡς ἐπὶ τὰς Καφύας. (7) Ἐνθάδε γὰρ ἐγγράφει τοῖς Ἀχαιοῖς συναθροῖσθαι μετὰ τῶν ὀπλων. Wir lesen ferner bei Pausanias X 6: Τιθορέα δὲ ἀπωτέρω Δελφῶν ὀγδοήκοντα, ὡς εἰκάσαι, σταδίοις ἔστιν — διάφορα ἔς τὸ ὄνομα οἶδα τῆς πόλεως Ἡροδότῳ τε εἰρημένα ἐν ἐπιστρατεία τοῦ Μήδου καὶ Βάκιδι ἐν χρησιμοῖς. Βάκις μὲν γε Τιθορέας τοὺς ἐνθάδε ἐκάλεσεν ἀνθρώπους· Ἡροδότου δὲ ὃ ἔς αὐτοὺς λόγος ἐπιόντος φησὶ τοῦ βαρβάρου τοὺς ἐνταῦθα οἰκοῦντας ἀναφυγεῖν ἐς τὴν κορυφήν, ὄνομα δὲ Νεῶνα μὲν τῇ πόλει, Τιθορέαν δὲ εἶναι τοῦ Παρνασοῦ τῇ ἄκρῃ. Vielleicht darf man hierher auch noch ziehen, was wir in den Excerpten des 21. Buches von Diodor lesen (Cap. 20 Dind.): δεῖ γὰρ τὸ τῆς ὑπερηφανίας μέγεθος καὶ τὸ τῆς ἐσθῆτος τυραννικὸν οἴκοι φυλάττειν, εἰς δὲ πόλιν ἐλευθέραν εἰσιόντα τοῖς ἐνθάδε νόμοις πείθεσθαι. In der geographischen Litteratur ist mir auch noch ein dichterisches Beispiel aufgestossen, in der Periegesi des Dionysius v. 453 'ἐνθάδε Ποινίκων ἀνδρῶν γένος ἐνναίουσιν'.

Ich nehme also an, dass ἐνθάδε an den beiden von Niese angezogenen Stellen ebenso sich auf die vorher bezeichnete Oertlichkeit (Ῥώμη) zurückbezieht, wie an den anderen von mir aufgeführten Stellen, also nicht auf Rom als seinen damaligen Aufenthaltsort hinweist. Wenn auch an der zweiten Nieseschen Stelle (XIII C 609) nach Rom noch eine zweite Stadt, Athen (ὃ τὰς Ἀθήνας ἑλών), genannt wird, so kann doch bei der Eigenartigkeit der dortigen Nachricht über das Schicksal von Aristoteles' Bibliothek kein Zweifel bestehen, auf welche der beiden genannten Oertlichkeiten die später folgenden Adverbien δεῦρο und ἐνθάδε

zurückbezogen werden müssen; es wäre also falsch zu behaupten, es entstände eine Zweideutigkeit im Texte des Strabo, wenn wir *δεῦρο* und *ἐνθάδε* hier anders als im Sinne der Hinweisung auf den Aufenthaltsort des Schriftstellers fassen. Gleichwohl nötigt mich dieses Beispiel noch zu einer Bemerkung, da über das mit *ἐνθάδε* hier in Verbindung auftretende *δεῦρο* noch nicht gesprochen worden ist; wie schon oben bemerkt wurde, treten die beiden nämlichen Adverbien auch V C 246 auf und beziehen sich zurück auf Neapolis, wo ein dereinstiger Aufenthalt Strabos durch nichts erwiesen ist.

Ich habe das Adverbium *δεῦρο* (namentlich in der Verbindung *μέχρι δεῦρο*) gegen 70mal im Texte des Strabo gezählt, und darunter findet sich eine beträchtliche Anzahl von Stellen, wo es auf den Aufenthaltsort des Schriftstellers ganz unmöglich hinweisen kann, weil es sich auf Gegenden bezieht, in die Strabo sicher nicht gekommen ist. Ich begnüge mich mit folgenden: Str. II C 84 *δεῦρο* bezieht sich auf die Gegend von Syrien (*μ. δ.*) — zweimal, 98 auf Arabien, 114 auf die Gegend des nördlichen Wendekreises (*μ. δ.*), III C 143, 145, 149 (*μ. δ.*), 157 (Asklepiadesfragment), 159 (*μ. δ.*) von Spanien, IV C 201 von Thule, 202 (*μ. δ.*), V C 212, 215 von Oberitalien, 221 von Epirus (*μ. δ.*), 225 von Corsica, VII C 301 am Donaustrom (*μ. δ.*), XI C 494 am Kimmerischen Bosphorus (*μ. δ.*), 510 am östlichen Ende der Oekumene (*μ. δ.*), 511 am Kaspischen Meere (*μ. δ.*), XV C 687 bei den Säulen des Hercules (*μ. δ.*), 688 von Indien (zweimal), XVII C 827 (*μ. δ.*), 828, 835 (*μ. δ.*), 838 (*μ. δ.*) auf die nordafrikanische Küste.

Es sind hierbei eine ganze Reihe von Stellen weggelassen worden, wo sich *δεῦρο* auf Oertlichkeiten bezieht, die zwar im Bereiche der Reisen Strabos liegen, wohin aber gleichwohl der Schriftsteller höchst wahrscheinlich niemals gekommen ist.

Nach allem Gesagten beweisen also die Adverbien *δεῦρο* und *ἐνθάδε* an den beiden von Niese angezogenen Stellen durchaus nicht, dass der Geograph zur Zeit der Niederschrift in Rom gelebt haben müsse, und da auch Nieses dritte Stelle (XIII C 590) der vollen Beweiskraft entbehrt, so muss man wohl die Frage, ob Strabos Geographie in Rom entstanden ist, immer noch als eine offene bezeichnen. Ich habe früher selbst geglaubt, diese Frage zu Gunsten Roms (oder wenigstens Italiens) entscheiden zu können

durch Hinweis auf Stellen wie II C 131 οἱ δ' ἐπιχώριοι καὶ ὀλίγοι παρ' ἡμᾶς ἀφικνοῦνται πόρρωθεν (aus Libyen) oder II C 115 καὶ γὰρ τὴν Βρετανικὴν ἔχειν δυνάμενοι Ῥωμαῖοι κατεφρόνησαν, δοῦντες ὅτι οὔτε φόβος ἔξ αὐτῶν οὐδὲ εἰς ἔστιν (οὐ γὰρ ἰσχύουσι τοσοῦτον, ὥστ' ἐπιδιαβαίνειν ἡμῶν) οὔτ' ὠφέλεια τοσαύτη τις, εἰ κατάσχοιεν —, allein sehr bald habe ich immer wieder die Unzulänglichkeit dieser Argumente erkannt. Die Hauptschwierigkeit beruht bei dieser Frage auf der Thatsache, dass die Geographie Strabos den römischen und griechischen Schriftstellern der nächsten Jahrhunderte allem Anschein nach unbekannt geblieben ist; dies dürfte sich doch vielleicht am natürlichsten aus der Annahme erklären, dass sein geographisches Werk an einem der Mittelpunkte des damaligen litterarischen Lebens nicht entstanden ist.

Leipzig.

A. HÄBLER.

ZUR GRIECHISCHEN ANTHOLOGIE.

1. In dem Epigramm des Theodoridas Anth. Pal. VII 732 wird das erste Distichon

Ῥιχεν ἔτ' ἀσκήπων Κινησία Ἐρμού ἄγριε
ἐκτίσων Ἀΐδη χρεῖος ὀφειλόμενον

schon in der Handschrift durch das Lemma (*εἰς πρεσβύτην τινά· ἔστι δὲ ἀδιανόητον διὰ τὰ σφάλματα*) als schwer corruptirt bezeichnet; an Versuchen, die ursprüngliche Lesart wieder herzustellen, hat es nicht gefehlt. Ueber die früheren ist nach dem, was M. Haupt im Hermes VII S. 178 (Opp. III p. 356) darüber sagt, kein Wort weiter zu verlieren. Haupts eigene Emendation Ῥχεν ἔτ' ἀσκήπων, Κινησία Ἐρμού, ἀκριβὲς ἐκτίσων Ἀΐδη χρεῖος ὀφειλόμενον ist geistreich und geschmackvoll, dass sie aber weit entfernt ist, evident zu sein, hat er selbst am wenigsten verkannt. Wir würden uns also nur dann bei ihr beruhigen dürfen, wenn diese Stelle zu den leider so zahlreichen gehörte, wo durch eine leichte und paläographisch überzeugende Aenderung nicht geholfen werden kann. Ob dies der Fall ist, wird sich erst dann entscheiden lassen, wenn wir uns darüber klar werden, wo die Corruptel ihren Sitz hat. Und darüber haben sich bisher alle Kritiker in seltsamer Weise getäuscht, indem sie bei aller sonstigen Meinungsverschiedenheit darin einig waren, gerade dasjenige wegzuschaffen, was nicht den leisesten Verdacht erregen kann, nämlich den Vocativ auf *-τε* am Schluss eines Verses, in dem doch notorisch eine Person männlichen Geschlechtes angeredet wird. Wie wenig plausibel es ist, dass dieser Vocativ erst aus ἀκριβὲς durch Weglassung der beiden letzten Consonanten entstanden sei, leuchtet ein. Dagegen weisen Sinn und Prosodie darauf hin, dass die erste Silbe von ἄγριε corruptirt sei, und die letzte von Ἐρμού ist mindestens nicht unverdächtig. Endlich ist es beachtenswerth, dass die Corruptel die beiden zusammenstehenden Silben zweier aufeinander folgenden Worte betrifft, denn dies muss den Verdacht

erregen, dass hier, wie so oft, falsche Worttrennung mit im Spiele sei. Dies Alles erwogen, glaube ich mit voller Sicherheit emendiren zu können:

᾿Ωλιχεν ἔτ' ἀσκήπων, Κινησιὰ Ἐρμόλα νίε,
ἐκτίεισων ᾿Αἰδη χρεῖος ὀφειλόμενον.

Wie leicht ΕΡΜΟΛΑΥΙΕ in ΕΡΜΟΥΑΓΓΙΕ corrumpirt werden konnte, bedarf keiner Ausführung, sei es nun, dass die falsche Worttrennung ΕΡΜΟΛ ΑΥΙΕ zunächst die Aenderung des Λ in Υ nach sich gezogen, sei es umgekehrt, dass eine zufällige Vertauschung dieser beiden Buchstaben dann eine irrthümliche Abtheilung zur Folge gehabt hat.

2. Anth. Pal. XV 11, ein Dedicationsgedicht an Athena Lindia in fünf elegischen Distichen, wird durch das Lemma der Handschrift als auf der Burg von Lindos befindlich bezeichnet, und ist dort in der That, in den Abhang des Burgfelsens mit Buchstaben spätrömischer Zeit eingehauen, von F. Löwy aufgefunden und in den Archäologisch-epigraphischen Mittheilungen aus Oesterreich VII (1883) S. 126 Nr. 55 mitgetheilt worden. Das vierte Distichon, welches den Namen des Dedicanten enthielt, lautet in den Ausgaben der Anthologie so:

ἄνθεμα γὰρ τόδε λαρὸν ᾿Αθηναίῃ πόρε Νιρεὺς
ἀγλαόχαρτος, ἑῶν νειμάμενος κτεάνων

und dies ist die Ueberlieferung des cod. Palatinus, nur dass er im Text *Nηρεὺς*, aber mit darüber geschriebenem *ει* giebt, und *ἑῶν* statt *ἑῶν*. Auf dem Stein steht nach Löwy:

ΑΝΘΕΜΑΓΑΡΤΟ ᾿. ᾿ΑΡCΝΑΘΗΝΑΙΗΤΠΟΡΕΝΕΙΡΕΥC
ΑΓΛΩΧΑΡΤΟCΕΩΝΝΕΙΜΕΝΟCΚΤΕΑΝΩΝ

Dadurch wird, wie man sieht, bis auf eine orthographische Variante der Text des Palatinus durchaus bestätigt.

Wie hat denn nun aber der Dedicant geheissen? Die Herausgeber der Anthologie nennen ihn *Nηρεὺς*, und daran ist auch Löwy nicht irre geworden. Aber gerade die einzige Abweichung seines Textes von dem der Anthologie hätte ihn bedenklich machen sollen. Wenn ohne allen Zweifel das Adjectivum *ἀγλαός* mit allem, was davon herkommt, schon sehr früh und ganz gewiss in der Kaiserzeit, aus der diese Verse stammen, ausschliesslich der Dichtersprache angehörte, so ist es nicht glaublich, dass damals noch in demselben eine so ganz singuläre Dialecteigenthümlichkeit, wie die

Contraction der beiden letzten Vocale zu ω ist, hätte Anwendung finden können. Wohl aber ist bekannt, mit welcher Zähigkeit solche locale Besonderheiten sich in Eigennamen zu behaupten pflegen, und in der That betreffen die zahlreichen Belege, welche es für die hier besprochene Lauterscheinung giebt, ausschliesslich *Nomina propria*. Danach bleibt wohl nicht der geringste Zweifel, dass unser Distichon vielmehr zu lesen ist:

ἄνθεμα γὰρ τόδε λαρὸν Ἀθηναίῃ πόρην ἱερῆς
Ἀγλώχαρτος, ἔων νειμάμενος κτεάνων.

Zum Ueberfluss ist uns der Name als ein noch in der Kaiserzeit zu Rhodos gebräuchlicher bekannt aus der Liste bei Newton *Greek Inscriptions in the British Museum* II p. 116 n. CCCXLIX, wo ihn nicht weniger als drei Personen führen (*Φλαύιος Ἀγλώχαρτος Φιλοκράτου*, *Ἀγλώχαρτος Τιμασάρχου*, *Φλαύιος Ἀγλώχαρτος Νικασιμάχου*).

Obwohl ich schon nach diesen Erwägungen nicht im Zweifel war, wie das Distichon gelesen und verstanden werden müsse, so fand ich doch beim Weiterlesen in dem Löwyschen Aufsätze noch eine schlagende Bestätigung. Dort wird nämlich S. 129 Nr. 56 eine zweite benachbarte Felsinschrift mitgetheilt:

ΠΟΠΟΝΟCΜΕΝΕΗΝΚΕΛΕΟC
ΔΗΜΗΤΕΡΟCΑΓΝΗC
ΒΑΚΧΟΥΔΕΙΚΑΡΙΟCΤΡΕΙΤΩΝΙΔΟC
ΑΓΛΩΧΑΡΤΟC

Dass hier das Epitheton *ἀγλώχαρτος* an die Stelle des Eigennamens *Νιρῆς* trete, wie L. meint, wird jetzt wohl Niemand mehr glauben. Wie der Anfang herzustellen sei, ist dem Herausgeber zweifelhaft; er meint, es möge etwa [*καρ*]ποπόνος dagestanden haben. Allein nach der Stellung der Zeilenanfänge in seiner eigenen Abschrift muss der erste Vers zu Anfang vollständig sein. Ich glaube daher, dass das erste Π für IP, das erste N für Λ verlesen ist, so dass der Vers lautete:

(ἰρ)οπό(λ)ος μὲν ἔφν Κελεὸς Δημήτερος ἀγνῆς
Βάκχου δ' Εἰκάριος, Τρειτωνίδος Ἀγλώχαρτος.

3. In der Planudeischen Anthologie (Anth. Pal. XVII 322) liest man folgende zwei iambische Trimeter:

Φύρμος με Φύρμον, πυρφόρος τὸν πυρφόρον,
ὁ παῖς ὁ ῥήτωρ τὸν πατέρα τὸν ῥήτορα.

Ein Sohn setzt dem Vater eine Statue; beide führen denselben Namen, beide haben sich rhetorischen Studien hingegeben, beide bekleiden die Priesterstelle eines *ἱερέως πυρφόρος*. Alles dies ist höchst einfach, und die Art, wie es erwähnt wird, entspricht ganz der Manier griechischer Dedicationsepigramme. Wenn man etwas anderes hinter dem Gedichtchen gesucht, dasselbe dunkel gefunden hat, so trägt daran wohl nur der wunderliche Name *Φύρμος* die Schuld, den Jacobs von *φύρειν* ableiten und darin Spott auf die Confusion des betreffenden Redners sehen wollte. Allein dieser Name verdankt seine Entstehung einem leichten Schreibfehler. Es ist zu lesen *Φίρμος με Φίρμον*, nicht nur weil wir so durch eine minimale Aenderung ein in Griechenland sehr häufig vorkommendes römisches Cognomen herstellen¹⁾, sondern vor Allem, weil uns eine der beiden hier erwähnten Personen, nämlich ein *Λικίννιος Φίρμος ἱερέως πυρφόρος ἐξ ἀκροπόλεως* durch das athenische Inschriftbruchstück C. I. Att. III 721 a bekannt ist. Offenbar also sind jene beiden Verse von einer athenischen Statuenbasis abgeschrieben.

1) Ganz unberechtigt wäre es, *Φύρμος* im Texte zu behalten unter der Voraussetzung, die Griechen hätten sich durch Anlehnung an *φύρειν* das römische Cognomen mundgerecht gemacht. In den überaus zahlreichen Beispielen desselben, die in griechischen Inschriften vorkommen, ist, soweit es sich um hinlänglich verbürgte Texte handelt, ausnahmslos Iota geschrieben.

Halle a. S.

W. DITTENBERGER.

SENTENTIARUM

LIBER TERTIUS

(v. Hermae vol. XVII 408).

I. PINDARUS Pyth. XII 12 sqq. Minervam dicit tibiarum artem invenisse cum οὐλιον Θρηῖνον pertexeret

τὸν παρθενίους ὑπὸ τ' ἀπλάτοις ὀφρίων κεφαλαῖς

ἄιε λειβόμενον δυσπένθει σὺν καμάτῳ,

Περσεὺς ὁπότε τρίτον ΑΥΣΕΝ κασιγνητῶν μέρος

εἰναλία Σερίφῳ λαοῖσι τε μοῖραν ἄγων.

vitium manifestum vetus grammaticus in scholiis corrigere studebat: ἢ ἄνυσεν, ὃ ἐστὶν ἀνυσθῆναι ἐποίησεν, quae coniectura a Pauwio detecta a Boeckhio ita recepta ut ἄνυσσεν scriberet non dubito quin a poetae consilio abhorreat. Displicuit etiam Mauricio Schmidt, qui cum ingenii ut solet prodigus duplicem depromeret coniecturam, alteram languidissimam ἄμπανσεν, alteram εὔνασεν erronea Lycophronis v. 1313 interpretatione commendatam (nam consopivit Iason draconem, trucidavit Perseus Medusam), ne ipse quidem intellexit verbum necandi Pindari sententiae minime aptum esse: quid enim hoc est *interfecit Medusam Seriphis exitium afferens*. Lenissima adhibita mutatione scribendum mihi videtur Περσεὺς ὁπότε τρίτον ἄϊξεν κασιγνητῶν μέρος — ἄγων. Caede perpetrata citato impetu effugit Perseus (ὃ δ' ὥστε νόημα ποτᾶτο, ut est in Hesiodico Scuto v. 222), neque aliter rem descripsit Apollonius Rhodius δ 1514

εὔτε γὰρ ἰσόθεος Λιβύην ὑπερέπτατο Περσεὺς

Ποργόνος ἀρτίτομον κεφαλὴν βασιλῆι κομίζων.

Quod si recte conieci etiam clarius patet quam male versu proxime insequenti vel Seriphi insulae vel incolarum commemorationem eximere voluerint interpretes. Itaque cum λαοῖσι bisyllabum exemplis confirmari nequeat (erant enim qui εἰναλία τε Σερίφῳ λαοῖσι τε μ. ἄ. proponerent), nihil restat nisi ut versum recte in libris traditum existimemus condonemusque Pindaro insolitam nominis

Σέριφος mensuram: similiter primam *Καίκου* fluminis syllabam contra usum produxit Isthm. V 42. Ceterum vide simillimam Phercydis narrationem apud scholiastam Apollonii Rhodii δ 1515: *Περσεὺς δὲ εἰς Σέριφον παραγενόμενος ἔρχεται παρὰ Πολυδέκτην καὶ κελεύει συναθροῖσαι τὸν λαόν, ὅπως δείξῃ αὐτοῖς τὴν τῆς Γοργόνης κεφαλὴν, εἰδὼς ὅτι ἰδόντες ἀπολιθωθήσονται.*

Non minus inveterata menda obsident eiusdem carminis partem extremam, e quibus unum saltim certa emendatione videor mihi tollere posse:

*εἰ δὲ τις ὄλβος ἐν ἀνθρώποισιν, ἄνευ καμάτου
οὐ φαίνεται· ἐκ δὲ τελευτάσει νιν ἦτοι σήμερον
δαίμων.*

Ex malis veterum interpretum artificiis nihil aliud lucri percipies nisi ut eandem corruptelam etiam tum obtinuisse colligas, neque recentiores aut explicando aut emendando quidquam profecisse in confesso est. Nobis autem adverbium *σήμερον*, modo recte intellegamus, certam emendandi viam monstrabit; significat poeta eum opinor diem quo Midas victoriam rettulerit: eo enim die ad summum felicitatis fastigium evectus ille simul cognorat nil sine magno labore mortalibus dari. Hinc sequitur et aoristum *ἐτελεύτασεν* necessarium esse et post longas fabulae ambages ad ipsum Midam orationem redire; huius igitur nomen quin quinto casu positum restituendum sit eo minus potest dubitari, quod de genuina lectione *τοι* illud integrum superest. Scripsit poeta *ἐκ δὲ τελεύτασεν, Μίδα, τοι σήμερον δαίμων.*

Loco conclamato Olymp. II 75 haec tradita sunt:

Ῥαδαμάνθυος,

ὄν πατὴρ ἔχει γᾶς ἔτοιμον αἰτῆρ πάρεδρον,

πόσις ὁ πάντων Ῥέας ἕπατον ἐχούσας παῖς θρόνον,

nisi quod *γῆς* vulgarem formam codex A habet. Patrem illum, cui Rhadamanthys a consiliis est, Aristarchus Iovem, cum aliis Didymus Saturnum intellexit; poetae verba qualia et tunc leguntur et leguntur hodie, quamquam neutri sententiae patrocinantur, tamen cum *Κρόνου τέρας* describatur, longe ea remota ab Iovis domicilio, ita sunt redintegranda ut Saturno apta fiant. Saturnus autem nec pater est Telluris nec cuius filius dici possit apparet: itaque corrupta sunt haec duo vocabula *γᾶς* et *παῖς*, et in his corrigendis continebit sese coniectandi studium. Vocabulum

γᾶς neque metro aptum (requiruntur enim duae syllabae breves) neque sententiae propter hoc ipsum ad interpolatoris manum referri nequit; restat ut aut leviter corruptum aut suo loco motum putemus. Alterum mihi verum videtur: nullum enim vocabulum invenies quod aptius versu proximo pro mendoso παῖς nomine reponas. Facillimo aliquando errore ΓΑΣ in ΠΑΙΣ abierat; adscripta in margine emendatio γᾶς cum in ipsa poetae verba revocaretur, ut fit, non eo quo debebat loco restituta est et postquam invitae sententiae invitis numeris se ingessit genuinum vocabulum accidit ut loco cederet. Itaque quod post verba ὄν πατὴρ ἔχει intercidit vocabulum bisyllabum non ad litterarum similitudinem, sed ad sententiae necessitatem quaerendum est: invenit verum, ni fallor, Tycho Mommsen, cum scribendum proponeret Διός. Omnia sic recte iam procedunt: *quem Iovis pater paratum suum sibi habet consiliorum ministrum, Rheae coniux, quae ipsa omnium summam tenet terrarum sedem ac dominationem*. Qua re etiam hoc lucrati sumus ut Pindarus non putida diligentia distinxerit Tellurem et Rheam deas, quas confudit inter se antiquissimus huius rei testis Sophocles Philoctetae v. 391 ὀρεστέρα παμβῶτι Γᾶ, μᾶτερ αὐτοῦ Διός. Rheam omnium nutricem, omnium quae sunt in terris dominam multi cecinerunt, simillimis vero verbis poeta orphicus hymno XXVII ἢ κατέχεις κόσμοιο μέσον Θρόνον, οὐνεκεν αὐτῇ γαῖαν ἔχεις. — Ceterum etsi qua emendandi ratione usus sum eam ex codicum vestigiis ne posse quidem confirmari scio (mendum enim Aristophanea editione vetustius est), nolo tamen tacere, quod codex N γᾶς vocabulo superscriptum habet παῖς, id mihi videri veteris alicuius eiusque fortasse meae similis coniecturae indicium.

De extremis eiusdem carminis versibus bene, ut recte ait Bergkiius, Aristarchus meritis est et emendatis duobus vocabulis et sententia recte explicata. Praedicat poeta Theronis liberalem et animum et manum, sed invidiam queritur obstrepere laudibus:

ἀλλ' αἶνον ἐπέβα κόρος,

οὐ δίκα συναντόμενος, ἀλλὰ μάργων ὑπ' ἀνδρῶν,
 † τὸ λαλαγήσαι † θέλων κρύφον τε θέμεν ἐσλῶν καλοῖς
 ἔργοις· ἐπεὶ ψάμμος ἀριθμὸν περιπέφευγεν·
 καὶ κείνος ὅσα χάσματ' ἄλλοις ἔθηκεν,
 τίς ἂν φράσαι δύναιτο;

Mitto corruptum verbum τὸ λαλαγήσαι (coniecit nuper nescio quis καταλαλήσαι, melius Naber Mnemos. XII 30 τὸ λαλαγήσαι φιλιῶν),

sed miror abruptam et inconcinnam sententiam ἐπεὶ ψάμμος ἀριθμὸν περιπέφηνεν, quae quomodo sive cum superioribus sive cum eis quae secuntur coeat non video. Male opinor duae vocalae coaluerunt, quibus diremptis rectiusque distincta oratione suam Pindaro scripturam reddiderimus:

κρύφον τε θέμεν ἐσλῶν καλοῖς
 ἔργοις ἔπ'· εἰ ψάμμος ἀριθμὸν περιπέφηνεν,
 καὶ κείνος κτλ.

sicut iniuri non potest numerus Libysae arenae, sic ille numerari non potest quot in alios beneficia contulerit. Notum hoc dicendi genus.

II. HYMNOS HOMERICOS ut constat interpolatorum fraudibus omnigenis contactos esse, ita difficillimum est vera falsa, antiqua recentiora inter se distinguere, quoniam non tam hoc agitur ut grammaticorum additamentis unius poetae verba liberentur quam ut quae variorum temporum poetarumque frustula ac membra in unum tamquam corpus redegit recentioris alicuius hominis diligentia, ea ad suam quodque originem, quantum fieri eius possit, referantur. Sed quo minus sperari potest fore ut unquam haec quaestio ita dirimatur ut dubitationis nihil relinquatur, eo magis interest indicare si quid manifesta grammaticorum interpolatione ortum in carminum continuitatem inrepsisse videatur: cuius generis certum exemplum puto me deprehendisse. Hymnorum enim Apollineorum inde a versu 19 celebrantur dei natales Delique patriae laudes: postulat insula ut Latona magno sibi iure iurando spondeat Apollinis templum et oraculum. Post quae sic pergitur:

ὡς ἄρ' ἔφη· Αἰητῶ δὲ Θεῶν μέγαν ὄρκον ὁμοσσειν·
 ἴστω νῦν τόδε γαῖα καὶ οὐρανὸς εὐρύς ὑπερθεῖν
 85 καὶ τὸ κατειβόμενον Στυγὸς ὕδωρ, ὅσπερ μέγιστος
 ὄρκος δεινότατός τε πέλει μακάρεσσι Θεοῖσιν,
 ἢ μὴν Φοῖβον τῆδε θυώδης ἔσσεται αἰεὶ
 βωμὸς καὶ τέμενος, τείσει δὲ σέ γ' ἔξοχα πάντων.

Singulis Iliadis et Odysseae locis eadem legitur iurandi formula O 36 et ε 184, quorum etsi alterum sine dubio hymni poeta imitabatur (nam ut Ulixes *pedem non ponam*, inquit, *in rate*, εἰ μή μοι τλαίης γε, Θεά, μέγαν ὄρκον ὁμόσσαι, ita Delus ait ἀλλ' εἴ μοι τλαίης γε, Θεά, μέγαν ὄρκον ὁμόσσαι), tamen ipsa verba ἴστω νῦν — μακάρεσσι Θεοῖσι non ex Calypsus sed ex Iunonis in Iliade oratione desumpta esse demonstrari potest. Sin-

gulari enim codicum consensu in hymni versu 86 legitur ὄρκος δεινότατος πέλει, idemque plane vitium Iliadis libros aliquot obsidet: casu hoc factum esse eo minus credam quod vitium satis vetustum esse Cyrillus testatur (adv. Iulian. X p. 339), qui nisi numeros invenisset hiantes non scripsisset δεινότατος πέλειται. Itaque tres illi versus non ipsius sunt poetae, sed ab grammatico aliquo ex mendoso Homeri exemplo additi; insiticios esse etiam illud docet, quod poeta si in ipsa Latonae oratione iurisiurandi magnitudinem et divinam naturam (ὅστε μέγιστος ὄρκος δεινότατός τῃ) explicaturus fuisset, ex epicorum usu non poterat praemittere θεῶν μέγαν ὄρκον ὁμόσαι: in Iliadis loco praecedunt verba καί μιν φωνίσασ' ἔπεα πτερόεντα προσηύδα, in Odysseae ἔπος τ' ἔφατ' ἔκ τ' ὀνόμαζεν. Vides quid differat a poeta grammaticus; interpolationis causa nimis aperta est, quam quae explicatione indigeat.

III. Prometheus AESCHYLEI grave illud cum Mercurio colloquium etiam nunc foedo vitio deformatum fertur, quod cum ante hos duodecim annos deprehensum probabili ratione tolli posse intellexissem, tandem apud iudices exagitare visum est: Vehementer contendunt inter se gravis alter suaque causa confisus mortalium benefactor, argutus alter dominique fretus potentia Iovis legatus; nihil ab altero acute acerbe contumeliose dictum quin ab altero eodem vocis sono regeatur, nisi quod Mercurii eloquentia iu tanta Prometheus pervicacia sensim deficit. Dixit deorum nuntius (v. 978 K): *in re adversa qui vix sis ferendus, rebus secundis si uteris, intolerabilem te puto fore*; et ille: *mene rebus secundis! vae mihi qui inridear*. Dolose hoc interpretatus Mercurius *vae, inquit, dicis, ignotum est hoc Iovi vocabulum*; cui superbe ille: *multi hoc qui non noverant procedente tempore didicerunt*. Respondet Mercurius: *te quidem excepto, nam tu quamvis magnis poenis cruciatus nondum ad saniora te consilia recipis*; cui summa cum acerbitate ille: *sane quam recte dicis, nam sanus si essem non verbo te dignarer*. Quo audito ain credibile esse neque iratum Mercurium neque ad defensionem paratum haec referre:

ἔρεϊν ἔοικας οὐδὲν ὧν χηῖζει πατήρ.

Potest ita loqui aut is qui contumelias contumeliis rependere de dignatur aut is qui re desperata vela contrahit, non potest Mercurius qualem Aeschylus informavit. Sed reliqua videamus: aptissime et animo sedato ad illa verba Prometheus *equidem*, inquit,

si quando meruerit Iupiter de me gratiam sane reddam; et vide mihi num apte ille respondeat:

ἐκερτόμησας δῆθεν ὡς παῖδ' ὄντα με.

Itane? nuncine irrideri se sentit deus ubi simpliciter et graviter ille locutus est? haec ita scripsisse poetam in sermone tam concinno non credam. Accedit aliud: verba illa *nihil videris eloqui velle eorum quae sciscitatur pater* desperantis sunt; desperare autem potuit Mercurius non post contumelias invicem iactatas, sed postquam Prometheus graviter iterum adfirmasset, nihil se proditurum esse, non minis, non cruciatibus animum suum flecti posse. Et talia vero paullo post Prometheus pronuntiat incredibili animi vi rapidoque sermonis ardore (vv. 986—995); his auditis ne Mercurium quidem mirabimur firma animi confidentia deiectum, ut iam omnibus exhaustis artibus subicere posset:

ἐρεῖν ἔοικας οὐδὲν ὦν χηρῆζει πατήρ.

Multo aptius opinor haec excipient Promethei orationem quam quae nunc secuntur ὄρα νυν εἴ σοι ταῦτ' ἄρωγὰ φαίνεται; rursus haec bene et apte respondere poterat Mercurius ad superbam illius vocem καὶ μὴν ὀφειλῶν γ' ἂν τίνοιμ' αὐτῷ χάριν. Vincam si totam hanc colloquii partem barbaramente versam proposuero versibus ita ut Aeschylum fecisse arbitror dispositis:

978 MER. *rebus secundis vix ferendum te puto.*

PRO. *heu me.* MER. *quid heu me? nescit hoc divum pater.*

980 PRO. *crescens dierum numerus omnia edocet.*

MER. *quid igitur est quod te docuerit nil dies?*

982 PRO. *docere nempe potuit haud famulum adloqui.*

985 MER. *tamquam puer sim, me irritas atque increpas.*

PRO. *non es puer vel si quid illo stultius,*

qui me loquacem cedere exspectes tibi?

non tela, non tormenta sufficient Iovi,

quae pectore inno conditum arcanum eruant,

990 *foedis priusquam vinculis me exsolverit.*

flammifera iacet fulmina, agitet nubila

caelis hiberna, gravia ab orco concitet

tonitrua, cuncta misceat turbet licet:

non commovebor animo ut illum proloquar,

995 *quem fata regno excutere decreverint Iovem.*

983 MER. *negare perstas quod pater vult te eloqui?*

984 PRO. *nisi quod merenti gratiam reddam libens.*

996 MER. *periclitantem an illa te servent vide.*

PRO. *spectata dudum et constituta haec sunt mihi.*

Haec tam bene et recte procedunt ut equidem non dubitem ipsum poetam sic scripsisse. Postquam ex gravissima Promethei oratione Mercurius intellexit inutilem esse persuadendi operam, nihil nisi minae supersunt et irae:

τόλμησον, ὦ μάταιε, τόλμησόν ποτε

πρὸς τὰς παρούσας πημονὰς ὀρθῶς φρονεῖν.

Omnis autem argumentatio, ut hoc repetam, in eo posita est, ut Mercurium censeam non prius coepto desistere potuisse quam Prometheus nihil se proditurum pronuntiaverit. Iam vero ut extremum incredulis subministrem argumentum, simillimum Electrae Sophocleae locum afferam, quem videtur poeta sive inscius seu conscius ad Aeschylī similitudinem conformasse. Nuntiato Orestae exitu cum Electra ipsa patrem ulcisci statuisset, longa altercatione Chrysothemis revocare studet sororem ab facinore nec viribus nec ingenio muliebri apto: frustra omnia, facturam se perseverat Electra

1046 XPY. καὶ τοῦτ ἀληθὲς οὐδὲ βουλευσῆ πάλιν;

HA. βουλῆς γὰρ οὐδὲν ἐστὶν ἔχθριον κακῆς.

XPY. φρονεῖν ἔοικας οὐδὲν ὦν ἐγὼ λέγω.

HA. πάλαι δέδοκται ταῦτα κοῦ νεωστὶ μοι.

XPY. ἄπειμι τοῖνυν κτλ.

Postulat ratio ut verba simillima etiam loco utriusque orationis eodem posita fuerint, i. e. paullo ante quam ipsum colloquium dissolveretur.

Agamemnonis versuum 32 et 33 ut sententia plana ita oratio perplexa mihi videtur. Dum ipsa regina somno expergefata supplicationem de Troia urbe tandem expugnata rite celebrandam prospiciat, interim speculator diuturnis liberatus excubiis tamquam prooemium se saltaturum dicit:

τὰ δεσποτῶν γὰρ εὔ πεσόντα θήσομαι,

τρὶς ἔξ βαλοῦσης τῆσδέ μοι φρυκτωρίας.

quae dominis contigerint ea sibi quoque curaturum se ut opportune ac feliciter cadant. Sic fere haec solent explicari neque alio sensu scholiasta adscripsit *ὀικειώσομαι*; sed ut mittam participium aoristi parum apte pro infinitivo *πεσεῖν* positum, non potest deesse pronomen *ἐμοί* vel adeo *καὶ ἐμοί*, quo dominorum felicitati suam fortunam opponat. Scripsit Thucydides VI 34, 1 *ὅπως (τὴν Ἰταλίαν) ἢ ξυμμαχίδα (ξυμμαχίαν codd. corr. Coraes) ποιούμεθα*

ἤμῖν ἢ μὴ δέχονται Ἀθηναίους, qui si ἤμῖν omisisset intellegi non poterat. Accedit quod cum tali εὖ πεσεῖν dicantur cumque ipse versu insequenti Venerem se iactasse gloriatur non iam opus ei est curare ut tali bene cadant. Immo multo simplicius quivis concedet haec inter se coniungi τὰ δεσποτιῶν εὖ πεσόντα, quo facto hanc desidero sententiam: *dominis ex voto tali ceciderunt; ego cum excubiae Venero iactu ad finem perductae sint, illorum meaque ipsius fortuna utar et φοοίμιον χορεύσομαι*. Nam dominorum fortuna causam et opportunitatem, sua ipsius otium saltandi nactus est. Hanc si aptam esse sententiam iudicaveris, nullo negotio restitues

τὰ δεσποτιῶν γὰρ εὖ πεσόντ' ὀνήσομαι.

Accusativum si quis miretur, haud aliter Thucydides I 70 dixit καὶ ἃ μὲν ἂν ἐπινοήσαντες μὴ ἐξέλθωσιν, οἰκεία στέρεσθαι ἴγουνται, ubi quod in communi librorum C et G archetypo scriptum fuit οἰκείων recte editores non Thucydidi sed interpolatori acceptum referunt. Velim desinant interpretes haec et similia, qualia multa in antiquorum Atticorum libris inveniuntur, aegre excusare et sermonis leges licenter tractatas clamitare.

IV. SOPHOCLEI cum Electrae fabulae eam partem scriberet qua Chrysothemis Orestae se comam in patris sepulcro positam invenisse narrat, consentaneum est Aeschyleam scenam egregiam Choephororum 156 sqq. obversatam esse. Prudenter quidem improbabilem Aeschyli audaciam evitavit, quam non ridendam esse docuit sed corrigendam, adeo vero Aeschyleae orationis tam magnitudine quam dulcedine captus erat ac devinctus ut saepius ei paene invito simillima se verba insinuarent. Compares inter se Choeph. 185:

εἶναι τὸδ' ἀγλαίσμᾶ μοι τοῦ φιλτάτου
βροτῶν Ὀρέστου

et Electrae v. 904 φιλτάτου βροτῶν
πάντων Ὀρέστου τοῦθ' ὄρᾶν τεκμήριον
et 908 μὴ του τὸδ' ἀγλαίσμα πλὴν κείνου μολεῖν.

Negat apud Aeschylum (181) Electra matris esse comam:
ἀλλ' οὐδὲ μὴν νιν ἢ κτανοῦσ' ἐκείρατο,
ἢ ἐμὴ δὲ μήτηρ, οὐδαμῶς ἐπώνυμον
φρόνημα παισὶ δύσθεον πεπαμένη.

negat idem Electra Sophoclea (913):

ἀλλ' οὐδὲ μὲν δὴ μητρὸς οὐθ' ὁ νοῦς φιλεῖ
τοιαῦτα πράσσειν οὔτε δρῶσ' ἔληθεν ἄν.

Apud Aeschylum Electra Orestam venisse incredula haec (214) dicit: *ἀλλ' ἐν κακοῖσι τοῖς ἐμοῖς γελᾶν θέλεις.*
 cui ille: *κάν τοῖς ἐμοῖς ἄρ', εἴπερ ἐν γε τοῖσι σοῖς.*
 tum soror: *ὡς ὄντ' Ὀρέστην τάδε σ' ἐγὼ προσεννέπω.*

Simillima verba Sophoclea sunt:

ΗΛ. *ἀλλ' ἢ μέμηνας, ὦ τάλαινα, κἀπὶ τοῖς*
 880 *σαυτῆς κακοῖσι κἀπὶ τοῖς ἐμοῖς γελᾶς;*
 ΧΡΥ. *μὰ τὴν πατρώαν ἐστίαν, ἀλλ' οὐχ ὕβρει*
λέγω τάδ', ἀλλ' ἐκείνον ὡς παρόντα νῶν.

Nihil fere mutavit Sophocles nisi quae ex suae fabulae consilio mutare debuit. Extrema Chrysothemidis verba etsi ita poetam scribere potuisse nemo infitiabitur, tamen paullo aliter scripsisse ut credam ipsius codicis fide adducor. Dativum enim ὕβρει altera codicis manus, accusativum ὕβριν prima dederat, quod non minus recte dictum est quam in Philoctetae versu 1384 *λέγεις δ' Ἀτρείδαις ὄφελος ἢ ἐπ' ἐμοὶ τάδε*, ubi libri deteriores *τόδε*, Laurentianus vero *τάδε* exhibet, uti mihi olim testatus est Rudolfus Prinz. Utroque loco eadem fuit mutandi causa.

Omnino autem Sophoclearum fabularum emendatio et feliciores et fortasse audaciores postulat vindices quam memet ipse esse sentio; ego cum nec magna moliri nec splendida invenire datum mihi sit, pusilla quaedam vitia corrigere studebo. Philocteta postquam Ulixem et Diomedem magno etiam nunc apud Graecos in honore esse, Aiace[m] autem et Antilochum obiisse a Neoptolemo comperit sic lamentatur:

426 *οἴμοι, δὺ' αὐτῶς δεῖν' ἔλεξας, οἶν ἐγὼ*
ἦχιστ' ἂν ἠθέλησ' ὀλωλότοιν κλύειν.

Apparet *δεινά* illud perversum esse lacunae supplementum, quamquam ipsi poetae tribuere voluit Hermannus. Porsono auctore recipi solet quae est in Laurentiano libro adscripta varia lectio *δὺ' αὐτῶ δ' (αὐ τῶδ' Porson) ἐξέδειξας*, sed neque *αὐ* aptum est neque *ἐκδειξαι* verbum, etsi facile concedam subintellegi posse participium *ὀλωλότε*. Mihi altera codicis lectio quamquam magnam veri partem servavit et ipsa videtur supplemento vitata esse, in archetypo autem olim hoc fuisse *δὺ' αὐτῶ δ' ἔλεξας*, unde facili manu restituitur quod nemo negabit aptissime dictum esse *δὺ' αὐτῶ τῶδ' ἔλεξας* i. e. *eos ipsos quos omnium minime vellem mortuos audire mortuos dixisti.*

Pulcre et vere ἠθικῶς Philocteta inde a versu 1123 adloquitur arcum ab Ulixē sibi ereptum: *nunquam*, inquit, *te iam utar*,

ἀλλ' αἰὲν μετ' ἀγκάλαις
 1135 πολυμηχάνου ἀνδρὸς ἐρέσει,
 ὄρων μὲν αἰσχρὰς ἀπάτας,
 στυγνὸν τε φῶτ' ἐχθροδοπόν,
 μυρὶ' ἀπ' αἰσχυρῶν ἀνατέλλονθ' ὅσ' ἐφ' ἡμῖν κάκ'
 ἐμήσατ' Ὀδυσσεύς.

Versum 1134 scripsi qualem correxerunt Bergkii et Cavallinus, nec refert nunc litigare num vere correxerint; reliqua ad codicis fidem proposui, in quibus primum ferri nequeunt duo eiusdem sensus adiectiva nulla copula coniuncta *στυγνὸν* et *ἐχθροδοπόν*. Vitium quale sit inde perspicitur quod, si verba *στυγνὸν φῶτα ἐχθροδοπόν* ab participio *ὄρων* pendere statuimus, simul cum Turnebo δέ pro *τε* scribendum erit. Sic igitur emendabimus ut eadem opera et duplex adiectivum removeatur et *τε* particula sua vi utatur: *στυγνὸν τε φῶτ' ἐχθροδοπόν* i. e. *dum vides turpes eius fraudes eoque odio et ipse incenderis viri inimicissimi*. Quod si verum est, illud quod priori membro (*ὄρων μὲν*) opponatur in proximo demum versu quaerendum est, ubi non recte habent verba *ἀπ' αἰσχυρῶν*. Non certa in promptu est coniectura, sed quam proferam ut certiores alii circumspiciant *μυρὶα δ' ἀθρυῶν ἀνατέλλοντα κτλ.* Extremum nomen *Ὀδυσσεύς* nemo dubitat quin interpretamentum sit, quod cum reciperetur genuinum vocabulum loco submovit: *οὐδείς* coniecit Arndt.

Electrae lamentatio v. 86 sqq. sic incipit:

ὦ φάος ἀγνόν
 καὶ γῆς ἰσόμοιρ' ἀήρ, ὡς μοι
 πολλὰς μὲν θρήνων ᾤδάς,
 πολλὰς δ' ἀντήρεις ἦσθου
 90 στέρνων πληγὰς αἰμασσομένων,
 ὀπότεν ὀνοφερὰ νύξ ὑπόλειφθῆ'
 τὰ δὲ παννυχίδων ἤδη στυγεραὶ
 ξυνίσασ' εὐναὶ μογερῶν οἰκιῶν,
 ὅσα τὸν δύστηνον ἐμὸν θρηνοῦ
 95 πατέρ', ὃν κατὰ μὲν βάρβαρον αἶαν
 φοίνιος Ἄρης οὐκ ἐξένισεν κτλ.

vos, inquit, *appello, nunc ipsum orientem solem et aerem; vestrum*

enim uterque ut partem habetis eorum quae in terris geruntur, ita me quoque et soletis audire et nunc audietis. Sic haec sine dubio intellegenda sunt, quae si quis artificiose nimis dicta putaverit, respondeo propter hoc ipsum Pherecratem comicum derisisse. Versu 87 non *ἰσόμορος*, ut Bergkiius, sed *ἰσόμοιρ'*, ut ante Porsonum librarius codicis Vindobonensis coniecerat, ab ipso poeta scriptum esse pro eo quod traditur *ἰσόμοιρος*, eo confidentius affirmo, quod per totum hoc canticum nullum sibi proceleusmaticum permisit Sophocles. Falso aliquis librarius in archetypi scriptura *ἰσόμοιρ'* apostrophi notam pro compendio interpretatus temeraria diligentia perscripsit *ἰσόμοιρος*. Non commemorarem hoc, nisi compari modo alium ex eis quos adscripsi versibus sanari posse crederem. Corrupta enim verba *τὰ δὲ παννυχίδων ἤδη στυγεραὶ ξυνίσασ' εὐναὶ μογερῶν οἰκιῶν* alii aliter temptaverunt, eae tamen omnium mihi videntur coniecturae esse ut aut sententiae aut dicendi legibus officiant. Recepit nuper post alios Michaelis Parisini libri lectionem *οἰκων* pro *οἰκιῶν*, quod non ita impugnabo ut nullam esse illius codicis fidem dicam — nondum enim hoc satis demonstrari potest —, sed ut poetam sic scribere potuisse negem: quid enim esse putabimus quod suum cubiculum Electra vocet *οἰκων εὐνάς*, quid quod poeta cum *μογερός βίος* et similia recte dici possent etiam *οἰκουσ μογερούς* praedicari non sane prudenter iudicaverit. Ut mittam reliquos, qui *εὐναὶ μογερῶν λέκτρων* coniecit Wecklinus virgini videtur lectum genialem stravisse: sic enim *λέκτρων δύο συγγενεῖς εὐναὶ* dixit Euripides in Hercule v. 800, sic Pindarus Nem. V 30 *ἐν λέκτροις Ἀκάστου εὐνάς*, cf. Eur. Iph. A. v. 132. Circumspiciendum ante omnia, quid ad sententiae integritatem desideretur: persenserunt hoc duo viri docti, uterque in eodem vocabulo *ἤδη* vitium quaerentes, e quibus alter Froehlichius *κῆδη*, alter Wecklinus *ἔνδον* coniecit. At cum mihi *ἤδη* illud et apte et pulcre dictum esse Hermannus probaverit, satius duco ut emendatio in ipsa corruptela sese contineat. Sed verum sine dubio est, *τὰ παννυχίδων* non sufficere ad plangores nocturnos describendos, et optabilis is sensus est, quem Wecklinus inferre studuit: atqui ipsum illud *ἔνδον* traditum est in Laurentiani scriptura *οἰκιῶν* i. e. *οἰκείων*, quod si ad *παννυχίδων* rettuleris nihil erit quod reprehendas, et ipsum illud *κῆδη* superest in *μογερῶν* lectione leviter mutata. Sophoclem scripsisse puto:

τὰ δὲ παννυχίδων ἤδη στυγεραὶ
 ξυνίασ' εὐναὶ μογέρ' οἰκείων κτλ.

Chrysothemidis verba v. 380 sqq.

μέλλουσι γάρ σ', εἰ τῶνδε μὴ λήξεις γόων
 ἐνταῦθα πέμψειν ἔνθα μίποθ' ἡλίου
 φέγγος προσόψῃ, ζῶσα δ' ἐν κατηρεφεῖ
 στέγγι χθονὸς τῆσδ' ἐκτός ὑμνήσεις κακά

duplicis vitii certo coarguit Nauckius: neque cur carcerem Aegisthus extra Mycenarum fines situm Electrae destinaverit intellegitur neque, si carcer quo soli nunquam aditus pateat κατηρεφῆς στέγγι dicitur, simul apparet subterraneum esse. Offensui igitur est vocabulum χθών eo loco quo nunc legitur, requiritur idem ad recte intellegendam κατηρεφῆ στέγγι; vel hacpropter improbabilis est duplex Nauckii correctio, qui pro κατηρεφεῖ coniecit κατώρυχι (vel κατωρυχεῖ), pro χθονός autem πόλεως, patetque simul cur Wilamowitzium a vero aberrasse putem (Hermae XIV 176), quamquam recte is perspexit quid esset τῆσδ' ἐκτός scil. στέγγος, extra hanc domum, procul a matris sororisque consuetudine. Duplex malum ut una ex causa ortum ita una medicina sanandum est transpositis duobus vocabulis ἐν κατηρεφεῖ χθονὸς στέγγι τῆσδ' ἐκτός, quo facto in propatulo est, cur poeta non praeoptaverit casum magis usitatum χθονί: genetivum posuit eodem iure quo v. 895 scripsit περιστεφῆ κύκλω πάντων ὅσ' ἔστιν ἀνθέων θήκην πατρός. Habemus igitur quem quaerebamus locum terra tectum.

V. EURIPIDIS Medea relictis apud Corinthios liberis in exilium profectura haec ait:

ἐγὼ δ' ἐς ἄλλην γαῖαν εἰμὶ δὴ φυγὰς,
 1025 πρὶν σφῶν ὄνασθαι κάπιδεῖν εὐδαίμονας,
 πρὶν λέκτρα καὶ γυναῖκα καὶ γαμηλίους
 εὐνάς ἀγῆλαι λαμπάδας τ' ἀνασχεθεῖν.

Sensit vitium Reiskius cum verbis magis quam versui consulens coniceret γυναῖκας pro γυναῖκα, nec refutavit eum Porsonus, qui ut nihil deteriore esse singularem plurali numero probaret non magis aptum exemplum ipse attulit Aristophanis Pluti v. 529 quam Elmsleius illi adstipulatus Medae v. 1108. Offendor equidem non tam, ut Reiskii verbis utar, in tot tautologorum coacervatione (quamquam ad vitium interdum luxuriare Euripidem non concedam), quam eo quod substantivum γυνή cum vocabulis λέκτρα et εὐναὶ ita copulatur ut tria esse videantur, et praeterea eo quod

medium inter λέκτρα et εὐνάς positum dissociat quae arto vinculo consocianda erant. Qui λέκτρα vocabulum corruptum ratus λου-
 τρά coniecit Burgesius magis impedivit orationem quam expedit; nam ut mittam matrem filiis balneum parantem, aliena omnino ab eius quam proposuit Medea imaginis indole balneorum est memoria, quae non in nuptiis fiunt sed ante nuptias. Volgaris est apud omnes poetas is sensus ut virgines iuvenesve praematura morte abrepti non thalamum, non faces nuptiales se vidisse, non hymenaeum se audivisse conquerantur, cui sensui non addidisset sed detraxisset aliquid coloris poeta, si cum thalamo et facibus coniunxisset balneum. Optime videntur λέκτρα και εὐνάι dicta esse (cf. v. 1338 εὐνῆς ἑκατι καὶ λέχους), emendandum igitur quod aperte vitiosum est γυναῖκα, et cum substantivo locus omnino non sit, fuit) verbum, quod quidem verbum ut appareat λέκτρα et εὐνάς tamquam duo unius rei vocabula esse artius coniungendum est cum eo quod sequitur ἀγῆλαι. Haec omnia recte exposita esse mihi quidem persuasum est; magis ipsi emendationi diffido, cui si ipsa non vicerit alii meliorem substituent. Conieci scribendum esse

πρὶν λέκτρα καλλῦναι τε καὶ γαμηλίους
 εὐνάς ἀγῆλαι λαμπάδας τ' ἀνασχεθεῖν.

Confidentius et brevius alium versiculum Euripideum emendatum proponam. In Hercule fabula Amphitruo sic Iovem increpat:

ὦ Ζεῦ, μάτην ἄρ' ὁμόγαμον σ' ἐκτησάμην,

340 μάτην δὲ παιδὸς τὸν νέων ἐκλήζομεν.

σὺ δ' ἦσθ' ἄρ' ἦσσον ἢ ἐδόκεις εἶναι φίλος.

Non satis placet quod Nauckius temptavit παιδὸς γονέ' ἐμοῦ σ' ἐκλήζομεν, quamquam clarius hic et melius aliis; probabilius ipse coniecisse mihi videor

μάτην δὲ παῖδα σὸν τὸν ἐμὸν ἐκλήζομεν,

idque probavi amico qui a rebus incertis assensionem solet cohibere.

VI. Secutor comicorum aliquot graecorum fragmenta ab Athenaeo servata. Alexis ἐν Ἰππίσκῳ (Athen. VI 230 b) νεανίσκον παράγων ἐρῶντα καὶ ἐπιδεικνύμενον τὸν πλοῦτον τῇ ἐρωμένῃ ταῦτα ποιεῖ λέγοντα

τοῖς παισὶ τ' εἶπα (δύο γὰρ ἦγον οἴκοθεν),

τὰ πτώματ' εἰς τὸ φανερόν ἐκνευτρομένα

Θείναι· κύαθος δ' ἦν ἀργυροῦς, τάκλωματα
ἦγεν δύο δραχμάς, κυμβιον δὲ τέτταρας, ἴσως ἐτέρας,
5 ψυκτηρίδιον (δὲ) δέκ' ὀβολούς, Φιλιππίδου
λεπτότερον κτλ.

eadem verba XI 502 f. afferuntur, ubi ut leviora taceam omiſſa sunt illa ἴσως ἐτέρας; delevit haec Dindorfius, integra reliquit cum Schweighaeusero Meinekius versibus aliter divisis. Neutrum probari posse patet, neque quisquam monitus dubitabit duplicem agnoscere lectionem, alteram τέτταρας, alteram ἐτέρας. Nec tamen quamquam ἴσως adverbium conicientis esse videtur coniectura esse potest ἐτέρας (quis enim ubi sana tradita sunt coniecturam periclitabitur insanam), sed est procul dubio antiquior eaque genuina lectio leviter corrupta: poeta enim scripsit, ni fallor, κυμβιον δὲ (δύ') ἐτέρας, quod postquam δύο facili casu intercidit sciolus aliquis ut numeros repararet τέτταρας corrigebat. Aperta interpolatione versus tertius laborat: τάκλωματα vocabulum eiciendum est, quod adscripsit qui κύαθον κυμβιον ψυκτηρίδιον ipsa illa ἐκλώματα esse significaret, restituendum autem, quod verba ἦν et ἦγεν recte inter se conectat, ut ludam κύαθος δ' ἦν ἀργυροῦς· οὗτος μὲν οὖν ἦγεν δύο δραχμάς κτλ.

Ex eiusdem poetae Pyrauno fabula apud Athenaeum VI 244 e lepida haec Stratii parasiti verba supersunt:

ἐμοὶ παρασιτεῖν κρείττον ἢ τῷ Πηγάσῳ
ἢ τοῖς Βορεάδαις ἢ τι θᾶττον ἔτι τούτων τρέχει,
ἢ Δημέα Λάχνητος Ἐτεοβουτάδῃ·
πέτεται γάρ, οὐχ οἶον βαδίζει τὰς ὁδοὺς.

Adscripsi versum alterum qualis legitur in codice; epitomae fide freti, quae ἢ εἴ τι θᾶττον τούτων ἔτι τρέχει habet, emendant duce Schweighaeusero ἢ εἴ τι θᾶττον ἔτι τρέχει. Rectius mecum scripseris τῷ Πηγάσῳ, τοῖς Βορεάδαις ἢ θᾶττον ὅτι τούτων τρέχει.

Aristophon in Pythagorista (Athen. VI 238 cd) sic describit parasitum:

πρὸς μὲν τὸ πεινῆν ἐσθίειν τε μηδὲν
νόμιζ' ὄραν Τιθύμαλλον ἢ Φιλιππίδην·
ὔδωρ δὲ πίνειν βάτραχος, ἀπολαῦσαι θύμων
λαχάνων τε κάμπη, πρὸς τὸ μὴ λουῖσθαι ῥύπος,
5 ὑπαίθριος χειμῶνα διάγειν κόψιχος,
πνίγος ὑπομείναι καὶ μεσημβρίας λαλεῖν...

τέτιξ, ἐλαίῳ μῆτε χρῆσθαι μῆτε ὄρᾶν
 κονιορτός, ἀνυπόδητος ὄρθρου περιπατεῖν
 γέρανος, καθεύδειν μηδὲ μικρὸν νυκτερίς.

Versum septimum primus fuit qui in suspicionem vocaret Meinek-
 ius, emendare nuper conatus Naberus scribere voluit ἐλαίῳ μὴ
 κεχρῆσθαι μηδὲ γρῦ, quod periculosum est maxime in Athenaei
 codice emendandi genus. Melius opinor Wilamowitzio mihique
 opera cessit cum coniceremus ἐλαίῳ μηδὲ χρῆσθαι τὸ πᾶν, in
 quibus χρῆσθαι verbum illi debetur, reliqua ego correxi.

Leni medela sanari potest Eubuli fragmentum apud Athe-
 naeum VI 260cd servatum, quo Dionysii tyranni mores depinguntur:

ἀλλ' ἐστὶ τοῖς σεμνοῖς μὲν αὐθαδέστερος
 καὶ τοῖς κόλαξι πᾶσι τοῖς σκώπτουσι τε
 ἑαυτὸν εὐόργητος ἡγέται (δὲ) δὴ
 τοὺτους μόνους ἔλευθέρους, κᾶν δοῦλος ἦ.

Necessario requiritur quod particulae μὲν opponatur, nec tamen
 recte videtur Meinekios poetae consilium perspexisse cum τοῖσι
 δὲ κόλαξι πᾶσι scriberet paullo violentius: quo enim pacto eodem
 aliquis versus adulatorem animo fuisse potest quo erga irrisores
 fuit, aut quo pacto is qui irrisores idem etiam adulatorem pro solis
 liberalis animi hominibus habere potest. Mihi videntur ad eundem
 ordinem pertinere οἱ σεμνοὶ et οἱ κόλακες, quorum alteri ridi-
 culis laudibus animum eius captant, alteri probe morati homines
 neque adulandi studium sectantur neque irridendi odium subeunt:
 in utrosque superbiorem ac severiorem se gerebat Dionysius, in-
 dulgentiorem in alteros. Itaque scribendum τοῖς σεμνοῖς μὲν
 αὐθαδέστερος καὶ τοῖς κόλαξι πᾶσι, τοῖς σκώπτουσι δὲ ἑαυ-
 τὸν εὐόργητος.

Denique Diphilo fabulae titulum restituam quem Casaubonus
 codicis lectionem ignorans quamvis ingeniosa coniectura non recte
 illi eripuit. Legitur (Ath. VI 223 a) in Marciano Αἰφίλος ἐν ἔλαιω-
 νηφρουροῦσι, apographorum archetypus habuit ἐλαιωνηφοροῦσιν,
 Casaubonus coniecit Ἐλενηφοροῦσιν, Meinekios illum secutus Ἐλε-
 νηφορούση, neuter cogitans virginem illam non ἔλενηφοροῦσαν
 sed ἔλενηφόρον dictam oportere, ut λαμπαδηφόρον καλαθηφόρον
 κανηφόρον, quae omnia et ipsa sunt fabularum nomina. Magis
 sine dubio profani argumenti fuit Diphili fabula ἐλαιῶνα φρου-
 ροῦντες sive Ἐλαιωνοφρουροῦντες seu denique ne littera quidem
 mutata Ἐλαιωνηφρουροῦντες inscripta.

VII. ORACULUM Callipoli Chersonnesi Thraciae iu urbe inventum ex lapide, qui nunc Constantinopoli adservatur, denuo transcripsit Ioannes Mordtmann (*Mith. d. Athen. Inst.* VI 261), quo ex apographo alia minus recte olim a me administrata esse (epigr. gr. 1034)¹⁾, alio nunquam nisi felici coniectura redintegrari posse apparet. In ipso carminis principio praeter leviora quaedam plane consentit nova lectio cum ea quam Franzius ediderat

ΑΡΦΕΙΗΣ · ΥΙΗΤΕΤΕΙΜΙΝΟΝΙΕΡΟ(ν ἄστν)
ΑΡΧΑΙΩΝΙΔΡΥΜΑ κτλ.

Itaque non corrigenda haec sunt, sed interpretanda. Urbs quaedam dicitur antiquitus condita, culta atque dilecta filio ΑΡΦΕΙΗΣ; latet matris nomen vel eius dei qui in illa urbe praecipuis honoribus utebatur vel eius herois qui urbis conditor ferebatur: itaque non potest Calliae urbs significari, quae nec fabularem habuit originem neque antiquam. Iam vero versu quarto Αἴνος nomen videtur superesse, cui urbi, etsi quo sententiarum nexu memorata sit propter scripturam hoc loco nimis mutilam ambiguum est, apprime tamen apta sunt antiquitatis laus, origo divina, denique ni fallor etiam conditoris eiusve matris nomen. Nam ut dicam quod sentio videtur mihi conditor Aeni urbis Aeneas praedicari, non quidem Ἀρφεΐης, quod lapicidae vitium est ex noto pronuntiandi usu natum, sed Ἀρφεΐης filius i. e. Ἀφροδίτης. Longe sane diversa de Aeniorum origine tradiderunt auctores: Mytilenaeorum Cumaeorumque coloni fuerunt teste Strabone, nomen unde duxerint ignoratur; recte enim Meinekius quae apud Stephanum de urbe Thraciae leguntur ad cognominem Thessaliae urbem transtulit. Sed alia quae simili nomine utitur Aenea urbs fide Hellanici (apud Dionysium I 47) ab Aenea iussu matris condita credebatur (cf. Friedlaender in actis mensuris acad. Berol. 1878 p. 759), et haec ipsa ad Thermaeum sinum sita iam antiquitus cum Aeno ad Hebrum fluvium posita confundebatur. Confudit certe Conon (narr. 46), qui simili ut videtur ac Dionysius auctore usus accuratius Aeneorum origines persecutus haec addit καὶ κτιζεῖ (Αἰνείας) πόλιν, ἣ τότε μὲν Αἰνεία ἀπὸ τοῦ κτίσαντος, ὕστερον δὲ παρενεγκόντος τοῦ ὀνόματος Αἴνος ἐκλήθη. Itaque, cum praesertim Aeneam Hellesponto traiecto priusquam in Pallenen perveniret consentaneum esset illas quoque regiones peragrasse, non sine

1) velut v. 29 scribendum est σιῆσαι δὲ νῦ καὶ προ[ο]ύλαιον τοξοφόρον ψοῖβον.

ratione concludere mihi videbar, easdem fabulas quae ab Aeniatis de nobili ipsorum conditore iactabantur ab Aeniis receptas esse ad suarum rerum memoriam magnificandam; eoque facilius hoc fieri potuisse credebam quod cum circa exspirantis liberae rei publicae Romanorum tempora in gentis Iuliae eiusque proauctoris honorem ab Graecis quoque multa ambitiose ficta esse videantur, non mirum erat si Aenii quoque nominis similitudine freti fabulosam Aeniatarum hereditatem, quorum quidem urbs tunc temporis diruta fuit, sibi vindicarunt. Cum certiora huius rei testimonia frustra ipse circumspicerem indicavit mihi Wilamowitzius meus Ammiani Marcellini locum (XXII 8, 3), qui memorat cruentas Diomedis Thracii sedes et convalles, per quas Hebrus sibi miscetur, et Maroneam et Aenum, *qua diris auspiciis coepta moxque relicta ad Ausoniam veterem ductu numinum properavit Aeneas*; vide XXVII 4, 13, ubi eadem fere iterantur. Ammianum dum has terrarum partes describeret graeco aliquo scriptore duce et auctore usum esse legenti patet; Timagenem Alexandrinum fuisse hunc auctorem incerta est coniectura Mommsenii (Hermae vol. XVI 625). Et haec quidem de Aenea Aeniorum conditore: magis in eo haereo quod Veneris nomen Ἀφροίτεια adhuc nondum innotuit; sed cum lectio duorum apographorum consensu firmata in suspicionem vocari nequeat, accipiendum videtur novum nomen poetae fortasse arbitrio formatum, qui cum Apollinem non solum Ἀπολλυγενῆ sed etiam Ἀνχειον appellari sciret eodem modo etiam Ἀφρογενείαν putaret Ἀφροίταν nominari posse. — Ad ipsum oraculum ut redeam, videntur Calliupolitae deum aliquem Aeniorum de pestilentia avertenda consuluisse, quibus deus per magnisonas verborum ampullas ita responderet ut ante omnia suam urbem celebraret: *vos qui ad sacram nostram antiquitus conditam Venerisque filio dilectam urbem advenistis* e. q. s.

VIII. Tabellae aeneae ante hos cxxx annos in Bruttiorum regione repertae (CIG. 5773) DIRAS inscriptas esse bene perspexit Curtius Wachsmuth mus. rhen. XXIV (1869) p. 474: imprecatur Collyra Melittae quod non reddiderit amiculum et aureos tres, quae mutua ab ipsa acceperit. Extrema qualia ipse ex aere descripsi haec sunt:

ΕΙΔΕΣΥΝΠΙΟΙΗΣΥΜΦΑΓΟΙΜΗΙΣΑΩΣΑ
ΑΩΙΟΣΕΙΗΝΗΥΠΟΤΟΝΑΥΤΟΝΑΕΤΟΝΥΠΕΛ
ΘΟΙ

Apparet igitur ferri non posse quae Wachsmuthius restituenda esse coniecerat εἰ δὲ συνπίτοι ἢ συμφάγοι μοι, σάως καὶ ἀθῶιος εἶην κτλ. Sententia perspicua perspicuis verbis expressa videtur his εἰ δὲ συνπίτοι ἢ συμφάγοι, μὴ εἰς ἄω σα ἀθῶιος εἶην, ἢ ὑπὸ τὸν αὐτὸν ἀετὸν ὑπέλθοι, nisi quod verba ἢ ὑπὸ τὸν αὐτὸν ἀετὸν ὑπέλθοι, quae post συμφάγοι collocata oportebat, errore omissa extremo loco addita sunt. Forma feminina σα usus est Aristophanes teste Eustathio (fr. 631 ed. Kock) ἴ μᾶζα γὰρ σα καὶ τὰ κρέα χῶ κάραβος, ubi temere Cobetus σῶς restitui voluit; adiectiva asyndeta conveniunt formulae solemnī, cf. tab. Heracl. I 103 αἰ δὲ τίς κα — ἄτεκνος ἄφρωνος ἀποθάνη κτλ. Haec igitur dicit Collyra: *ne vivam ad lucem, si illa mecum edat vel bibat vel eadem mecum sacra obeat.*

scr. Gryphiae Kal. Febr.

G. KAIBEL.

DIE ILIASSCHOLIEN DES CODEX LIPSIENSIS.

Ausser den beiden Veneti A und B ist es allein der Codex Lipsiensis, dessen Scholien eine Sonderausgabe erfahren haben, von Bachmann Leipzig 1835—38. Ueber den positiven Werth dieser Compilation bestehen die widersprechendsten Ansichten. Lehrs äusserte sich im Jahre 1833 (Aristarch.² p. 31 f.) auf Grund der ihm damals noch allein vorliegenden Excerpte bei Bekker über sie (und die im Victorianus erhaltenen Scholien) kurz folgendermassen: *Si quis codice A recte uti vult, quodam lectionis usu et prudentia opus est. Qua non opus in codicibus V(ictoriano) et L(ipsiensi) et quae B cum his communia habet. Nam de his breviter dici potest, nullum unum verbum iis credendum esse:* ein Urtheil, welches er durch den Hinweis auf einige zweifellos irrthümliche Angaben, die in den genannten beiden Handschriften enthalten sind, zur Genüge begründet glaubte. Ich zweifle, ob es nach den Erfahrungen, die seitdem mit Scholiencodices gemacht worden sind, heutzutage noch einen einzigen Sachverständigen geben wird, der wegen einiger Irrthümer und Versehen eine ganze Ueberlieferung, wie sie in dem Lipsiensis uns nun einmal vorliegt (oder doch vorzuliegen scheint) einfach verwirft. Die Unterlassungsünden, die Verkürzungen und Verdrehungen des Ursprünglichen und die übrigen Mängel können doch nur beweisen, dass der Schreiber der Handschrift nicht besser, aber auch nicht schlechter war als die grosse Masse der Scholienschreiber überhaupt, dass also bei der Benutzung des Codex vorsichtig und mit steter Berücksichtigung des ganzen übrigen Materials zu Werke gegangen werden muss; von einem *nullum unum verbum iis credendum esse* kann auf keinen Fall die Rede sein.¹⁾ Auf der andern Seite findet man wiederum den

1) Auch der Venetus A ist von ähnlichen Versehen nicht frei. Beccards wohlbegründete Einwände (*de scholiis in Homeri Iliadem Venetis A*, diss.

Lipsiensis anstandslos als relativ selbständigen Zeugen neben den übrigen angeführt und verwerthet, ihnen gelegentlich auch wohl vorgezogen. Schrader, der einzige, soviel ich weiss, der sein Verhältniss zu den anderen Scholiencorpora genauer untersucht hat, kommt zu dem Resultat, dass er aus zwei heute verlorenen Massen contaminirt sei, und bestätigt damit die Selbständigkeit der Handschrift (*Porphyrii quaestionum Homericarum reliquiae* p. 461).

Ich selbst bin zu dem entgegengesetzten Ergebniss gelangt und zwar, wie ich hoffe, auf streng methodischem Wege. Ich bin mit Lehrs der Ansicht, dass der Lipsiensis allerdings aus der Homerscholiennliteratur zu verschwinden habe, aber nicht wegen einiger Versehen und Fehler, sondern aus anderen, viel gewichtigeren Gründen, die ich im Folgenden auseinandersetzen will. Zu diesem Zwecke ist eine gedrängte Uebersicht über den Inhalt der Handschrift unerlässlich; sie wird uns wenigstens nach einer Seite die Grenze bestimmen, welche der Untersuchung von vornherein gesteckt ist. Hoffmanns Bemerkungen in seiner sehr verdienstlichen Ausgabe des XXI. und XXII. Buches der Ilias (Clausthal 1864) S. 46 f., auf welche man einfach zu verweisen pflegt, finde ich vor der Handschrift selbst theils unvollständig, theils geradezu unrichtig, und zwar in Punkten, welche für unsere Frage besonders wichtig erscheinen. Bei der Unterscheidung der verschiedenen Hände ist er offenbar durch Bachmanns gänzlich unzuverlässigen Abdruck irregeleitet worden.¹⁾

Berol. 1850 p. 85) hat Lehrs in der Anm. der zweiten Auflage kategorisch abgewiesen. — Für den Victorianus genügt es auf Römer *de scholiis Victorianis* (Münchener Schulprogramm 1874) und die unten zu nennende Abhandlung zu verweisen.

1) Mit der Bachmannschen Ausgabe war für diese Untersuchung schlechterdings nicht auszukommen. Sie giebt weder den Inhalt des Codex auch nur annähernd getreu wieder, noch hat sie, wie ich mich durch theilweise Nachvergleiche überzeugt habe, für die Unterscheidung der verschiedenen Schreiberhände auch nur das Geringste gethan. Es macht geradezu den Eindruck, als habe Bachmann es darauf angelegt, Confusion zu stiften und den einfachsten Thatbestand thunlichst zu verdunkeln von Anfang bis zu Ende. Nicht einmal die von selbst sofort in die Augen springende Dreitheilung des Codex in zwei Chartacei und einen Bombycinus hat Bachmann angedeutet. Die beiden *ὑποθέσεις* auf Seite 1 Bachm. gehören gar nicht zum eigentlichen Lipsiensis, d. h. dem Bombycinus. Dass in diesem vielfach Lücken gelassen sind, ist für die Eruirung seiner Vorlagen begreiflicherweise von fundamentaler Bedeutung; keine Spur solcher Lücken in Bachmanns Ausgabe. Wo der

L

Der Homercodex Nr. 1275 der Leipziger Universitätsbibliothek besteht aus drei verschiedenartigen Massen.

1. Fol. 1—50 ist auf weissem Linnenpapier von mehreren, mindestens zwei Händen geschrieben, die beide dem 15. Jahrhundert angehören. Er enthält auf fol. 1—2^a fin. die Homerviten 4 und 5 bei Westermann (*biographi* p. 27 s.), an deren Schluss die sogenannten 'Epigramme Homers' (aus der pseudoherodoteischen Biographie) als *στίχοι, οὗς ἐπὶ ταῖς πόλεσι διατρίβων ἔλεγεν* angereiht werden. — Fol. 2^b wird zunächst die Veranlassung des troischen Krieges theilweise nach den Kyprien erzählt¹⁾, dann eine prosaische und eine metrische Hypothesis des ersten Buchs ge-

Codex zwischen mehreren Scholien genau scheidet, sind diese oft bei Bachmann contaminirt, im umgekehrten Falle dagegen ohne jede Orientirung getrennt. Einen Theil der Interlinearglossen hat Bachmann aufgenommen (natürlich ohne irgend welche Unterscheidung), andere wieder nicht. Sternchen* wendet er mit Vorliebe an, zu welchem Zwecke, habe ich nicht entdecken können. Man wird zunächst annehmen wollen, dass durch sie Zusätze späterer Hände markirt werden sollten. Für eine Zahl von Fällen trifft das zu, für mindestens eben so viele aber nicht. Man denke sich bei der Benutzung die Sternchen einfach fort. Ausserdem muss Bachmann nach Bekkers Scholienausgabe verglichen haben: vielfach giebt er die Scholien nicht nach dem wirklichen Lipsiensis, sondern nach einem der übrigen bei Bekker abgedruckten Codices. — Ich betrachte es unter diesen Umständen als ein entschiedenes Glück, dass ich in dieser Abhandlung die gänzliche Unbrauchbarkeit des Lipsiensis erweisen kann. Andernfalls würde eine neue Ausgabe des Lipsiensis gefordert werden müssen. Schrader hat für seinen Porphyrius denn auch die betreffenden Partien neu verglichen.

1) Er lautet: *οἱ θεοὶ τῆς Θέτιδος καὶ τοῦ Πηλέως γάμους ἤγον ἐν Πηλῳ τῆς Θεσσαλίας ὄρει, ἣ δὲ Ἔρις ἀκλῆτος ἀπελειφθῆ, ὡς μὴ ταράσσοιτο τούτους παροῦσα μηχανᾶται οὖν τοιοῦτόν τι λαβοῦσα χρυσοῖν μῆλον ἐπιγράφει ἐν αὐτῷ 'εἴ καλῆ τὸ μῆλον' καὶ κομίσασα εἰς μέσον ῥίπτει τὸ συμπόσιον· φιλονεικοῦσι δὲ ὑπὲρ αὐτοῦ ἦ τε Ἥρα καὶ Ἀθηνᾶ καὶ Ἀφροδίτη καὶ Δέονται τοῦ Διὸς κρῖναι αὐτάς· ὃ δὲ ἀρνησάμενος Ἑρμῆ προστάττει πρὸς Ἀλέξανδρον, τὸν καὶ Πάριον, αὐτάς ἀγαγεῖν, Πριάμου δὲ παῖδα τῶν Τρωῶν βασιλέως ἐπὶ τῆς Ἰδης βουκολοῦντα, ἔνθα ἐκάστη δῶρον τῷ νεανίσκῳ προέειπεν, Ἥρα μὲν βασιλείαν τὴν μεγίστην, Ἀθηνᾶ δὲ τὸ ἐν πολέμοις κράτος, Ἀφροδίτη δὲ τὴν καλλίστην γυναῖκα Ἑλένην, ἣ καὶ συνθέμενος τὸ καλλιστεῖον νέμει· καὶ συμπραττοῦσης αὐτῆς πλεύσας εἰς Λακεδαιμόνα Ἑλένην ἀρπάζει τὴν τοῦ Μενελάου γυναῖκα, ὅθεν δὴ ἐναετῆ πόλεμον συνέβη γενέσθαι Ἑλλῆσι τε καὶ Τρωσίν. Die Erzählung steht mit einigen Varianten unter Libanius' *διηγήματα* (*Mythogr. graeci ed. Westermann* p. 379, 11 ff.).*

geben, die letztere in nur einem Hexameter.¹⁾ — Fol. 3^a *Εἰς τὴν Ὀμήρου Ἰλιάδα ἐξηγήσεις Ἰωάννου γραμματικοῦ τοῦ Τζέτζου* mit umfangreichen Randbemerkungen, die Bachmann mitabgedruckt hat. — Fol. 48^a—49^b steht von anderer Hand als fol. 1 und 2 die vollständige Homervita des Pseudoherodot. Dieser ganze erste Theil der Handschrift kommt für unsere Untersuchung nicht in Betracht, wohl aber der folgende.

2. Fol. 52^a—268^b enthält auf dickem braungelben Baumwollenpapier Buch I—XIX 89 der Ilias mit Scholien von derselben ersten Hand am oberen und äusseren Rande; auch fehlt es nicht an Interlinearglossen des ersten Schreibers, der sich von den späteren nicht immer leicht unterscheiden lässt. Unter diesen lege ich besonderes Gewicht auf diejenige, welche ich im Folgenden 'zweite Hand' nennen will. Nach ihrer Paläographie zu urtheilen steht sie der ersten zeitlich nicht fern, sie zeigt dieselbe leicht und flüchtig hingeworfene, kühn abkürzende Schrift, bediente sich aber eines viel feineren Schreibmaterials und formte die Buchstaben beträchtlich kleiner. Lücken, die der erste Schreiber im Texte mehrfach, wo seine Vorlage versagte, gelassen, hat diese Hand oft auszufüllen unternommen, auch rührt ein grosser Theil der Interlinearglossen von ihr her; wohl möglich, dass sie dem ersten Besitzer des Codex selbst angehört. Was noch später und wiederum zu verschiedenen Zeiten zwischen den Zeilen nachgetragen ward, ist auf das Fassungsvermögen byzantinischer Schuljungen berechnet und wegzuwerfen. Auch unter den jüngeren Zusätzen zu den Randscholien habe ich irgend etwas Brauchbares, das nicht schon anderweitig überliefert wäre, nicht zu entdecken vermocht; auch sie müssen von der einheitlichen Masse des Codex Bombycinus, wie dieses Hauptstück des Lipsiensis passend genannt wird, ausgeschlossen werden. — Es gilt nun über die ungefähre Entstehungszeit des Bombycinus ein Urtheil zu gewinnen. Einen sicheren Anhaltspunkt bietet das citirte Quellenmaterial. Zu *M* 255 lesen wir auf fol. 203^a von erster Hand, wie ich ausdrücklich gegen Bach-

1) Ἐμμετρος ἐπιγραφή· ἄλλα λιγὰς Χρῦσον, λοιμὸν στρατοῦ, ἔχθος ἀνάγκων. Diese wie die im Bombycinus bald von erster bald von zweiter Hand erscheinenden metrischen Ueberschriften stammen wohl aus derselben Fabrik wie die zur Odyssee gehörigen, welche nach Naucks Vermuthung frühestens im 12. Jahrhundert entstanden sind (*Bulletin de l'Acad. de St. Pétersbourg* 1872 p. 194).

mann und Hoffmann bemerke, *Θέλεγε νόον: καὶ ἐλύπει, οὐκ ἠϋφραίνεν· ἐτυμολογεῖ δὲ ὁ Θεσσαλονίκης ἀπὸ τοῦ ἄγειν τὸν ἄνθρωπον, οὐ θέλει καὶ οὐ βούλεται.* Die angezogene Eustathiusstelle findet sich vol. III p. 111 ed. Stallbaum: *ὅτι δὲ τὸ θέλγειν οὐκ ἐπὶ ἡδονῆς κεῖται παρὰ τῷ ποιητῇ, ὡς ἢ ὕστερον ἔχει χρῆσις, δηλὸν μὲν καὶ νῦν φανερώς· καὶ ἐν ἄλλοις δὲ πολλαχοῦ ὁ ποιητὴς αὐτὸ παριστᾷ· ὅλως γὰρ φυσικῆς ἐνεργείας ἔκστασιν τὸ θέλγειν δηλοῖ . . . ἵνα ἢ θέλγειν τὸ οὐ θέλει τις ἀπάγειν.* Zu O 410 bemerken die Scholien fol. 243^a wieder von erster Hand *στάθμη: ἔξ οὗ καὶ παροιμία τὸ στάθμη λευκή, ὡς φησιν Ἀριστοτέλης, τὸ ἀτεχνῶς εἶμι ἐπὶ τοὺς καλοὺς 'στάθμη λευκή'· οἱ δὲ νεώτεροι εἶπον τὴν λευκὴν στάθμην ἐπὶ ἀσαφοῦς, ὅπερ οὐκ ἀρέσκει τῷ Θεσσαλονικεῖ.* Eustathius' Worte stehen vol. III p. 275. 'Dahin wird', vermuthet Hoffmann p. 47, 'auch das Scholion zu Θ 555 zu rechnen sein, in welchem Apion und Herodorus genannt werden, und welches aus Eustathius genommen sein kann', vielmehr genommen sein muss, wie die folgende Gegenüberstellung ergeben wird, Schol. Θ 555 (fol. 154^a von erster Hand): *Ἀρίσταρχος τὴν κατὰ φύσιν λαμπρὰν λέγει, κἄν μὴ πλήθουσα ἢ (ἢν Cod.)· εἰ γὰρ πληροσέληνος ἦν, ἐκρύπτοντο (ἐκέκρυπτο Cod.) ἂν μᾶλλον οἱ ἀστέρες· τινὲς δὲ διέσπασαν τὸ φαιρινὴν, φάει εἰπόντες βαρυτόνῳ ὀνόματι καὶ τὸ νῆν περισπᾶσαντες, νοήσαντες τὴν (τὸ Cod.) νῆν τὴν νέαν, ἦγουν τὴν ἄρτι φωτίζεσθαι ἀρξαμένην, ὅτε αὐτῆς ἀμυδρὸν φαινούσης ἀριπρεπῆ τὰ ἄστρα φαίνονται· τοῦτο δὲ φέρεται ἐν τοῖς Ἀπίωνος καὶ Ἡροδώρου· οὕτω δὲ καὶ Ναυσικάα εἰς πλυνοὺς ἰοῦσα ἐσθῆτα φέρει φαιρινὴν, οὐ τὴν τότε φαιρινὴν — πλυθῆναι γὰρ αὐτὴν ἔδει — ἀλλὰ τὴν λαμπρὰν τῇ ιδιότητι.* Eustath. II p. 231: *ἀλλὰ φαιρινὴν λέγει κατὰ Ἀρίσταρχον τὴν φύσει τοιαύτην, κἄν μὴ πλήθουσα ἢ (εἶη Cod.) φωτός· οὕτω καὶ Ναυσικάα εἰς πλυνοὺς ἰοῦσα φέρει ἐσθῆτα φαιρινὴν, οὐ τὴν τότε φαιρινὴν — πλυθῆναι γὰρ αὐτὴν ἔδει — ἀλλὰ τὴν κατὰ τι ἴδιον λαμπρὰν· εἰς γὰρ τὴν ιδιότητα τῆς ἐσθῆτος ἐκεῖ ἀναφέρεται ἡ λέξις. τινὲς δέ, ὡς ἐν τοῖς Ἀπίωνος καὶ Ἡροδώρου φέρεται, διχοτομήσαντες τὴν σελήνην ἐν τῷ φάει νῆν, τὸ μὲν φάει παρῶξεναν τὸ δὲ νῆν περιέσπασαν, εἰπόντες τὴν τῷ φάει νῆν, ὅ ἐστι νέην, ἦγουν ἄρτι φωτίζεσθαι ἀρξαμένην, ὅτε αὐτῆς ἀμυδρὸν φαινούσης ἀριπρεπῆ τὰ ἄστρα φαίνεται.* Also Eustathius gehört zu den Quellen des

Codex, freilich zu den Nebenquellen¹⁾: in den ersten beiden Büchern z. B. erscheint er überhaupt nicht.²⁾

Der zweite Terminus lässt sich, so viel ich sehe, allein der Paläographie der Handschrift entnehmen und bleibt deshalb unbestimmt. Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts war Baumwollpapier in Gebrauch sammt der diesem Material eigenthümlichen flüchtigen Schrift. Zwischen 1200 und 1400 muss dieser Theil der Handschrift entstanden sein. Hoffmanns genauerer Ansatz auf 1300 entbehrt paläographisch der Begründung, die Möglichkeit wird natürlich Niemand bestreiten.³⁾ — Die Verse *P* 39—89 auf fol. 268 sind übrigens von einer andern der ersten jedenfalls gleichzeitigen Hand geschrieben.

3. Mit fol. 268^b fin. endet der Codex Bombycinus (*P* 89). Auffällig erscheint, dass diese letzte Seite allein keine Scholien aufweist. Ich sehe darin den Beweis, dass der übrige Theil der Ilias (*P* 90 bis zum Schluss) nicht zufällig heute im Bombycinus fehlt, etwa in Folge des Wegfalls von Blättern: der Codex Bom-

1) Es wird manchem willkommen sein, dass Eustathius (und ebenso Athenaeus) auch in dem Cantabrigiensis 81 des Collegium Corporis Christi benutzt worden ist. Dass dieser Codex, welcher Ilias und Odyssee mit Scholien enthält, im 7. Jahrhundert geschrieben sei, wie Josua Barnes zu behaupten wagte, hat freilich so wenig Glauben gefunden, wie Ernestis Versicherung, dass der Lipsiensis Bombycinus ins 8. gehöre. Trotzdem verspricht man sich von dem Cantabrigiensis noch viel zu viel, weil meines Wissens noch Niemand es öffentlich ausgesprochen hat, dass es ein Minuskelcodex ist, ein Chartaceus saec. XIV—XV, welcher solche Hoffnungen erweckt. Vgl. La Roche, Homerische Textkritik S. 475. Hoffmann, Ausgabe des Φ und X S. 4.

2) Auch die Citate des Lexikographen Pausanias entnahm der Schreiber des Bombycinus dem Eustathius, z. B. fol. 115^b zu *E* 726: σημειῶσαι δέ, ὅτι ἡ πλήμνη καὶ τόρμη λέγεται· τόρμαν δὲ λέγει τὴν τυπωτὴν τῷ τροχῷ γῆν ὁ Δυκόφρων· ἡ δὲ τῶν Κρητῶν γλῶσσα τόρμαν οἰδὲν ἰδίαν τάξιν, ἧς ὁ προάρχων τορμάρχης λέγεται· Πανσανίας δὲ ἐκ τῆς τόρμης ἐκ τοῦ καθήκοντος δρόμου ἔκτορμειν, ἦγον ἐκβαίνειν. Cf. Eust. II p. 64: σημειῶσαι δέ, ὡς ἡ πλήμνη καὶ τόρμη λέγεται . . . ἐστὶ δ' ἐνταῦθα προσθεῖναι καὶ τὴν κατὰ Δυκόφρονα τυπωτὴν τῷ τροχῷ τόρμαν, ἦγον ἀλακοειδῆ γραμμῆν· οἶδαμεν δέ, ὡς ἡ τῶν Κρητῶν γλῶσσα τόρμαν οἰδὲν ἰδίαν καθ' ὁμοιότητα τῶν ἐνταῦθα, ἧς ὁ προάρχων τορμάρχης λέγεται παρ' αὐτοῖς· Πανσανίας δὲ ἐκ τῆς τόρμης καὶ ἔκτορμειν λέγει τὸ τοῦ καθήκοντος δρόμου ἐκβαίνειν. Dasselbe gilt von den Citaten aus dem Lexikon des Aelius Dionysius, Aristophanes' Glossen u. A.

3) Schrader setzt den Lips. Bomb. in den Anfang des 14. Jahrhunderts, Diels (nach mündlicher Mittheilung) 'in das 14. Jahrhundert'.

bycinus ward nie weiter geschrieben, als er heute vorliegt. — Eine viel spätere, wohl noch dem 15. Jahrhundert¹⁾ angehörige Hand hat ihn fortgesetzt. Sie bedient sich nur des glänzend weissen Linnenpapiers, bei der Spärlichkeit der Randscholien war es ihr ein Leichtes, hier zwei Columnen auf die Seite zu bringen. Offenbar standen dem Schreiber dieses Theiles nicht die in den Scholien des Bombycinus benutzten reichhaltigen Hilfsmittel zur Verfügung, er gab, was er hatte, und das war wenig und werthlos. Jedenfalls beruht die wirkliche oder geglaubte Bedeutung des Lipsiensis für die Homerscholienlitteratur nicht auf diesen dürftigen Resten, sondern einzig und allein auf dem Inhalt des Bombycinus, der uns darum ausschliesslich im Folgenden beschäftigen wird.

II.

Der Schiffskatalog wird im Lipsiensis fol. 75^a sqq. als selbständiger Bestandtheil behandelt und demgemäss auch von erster Hand mit eigener Ueberschrift versehen: ἀρχὴ τῆς Βοιωτίας Ὀμίρου. Hätte man sich jemals die Mühe genommen, seine Scholien mit dem Venetus B auch nur flüchtig nach den Ausgaben zu vergleichen, so würde man sofort die auffällige Thatsache beobachtet haben, dass die beiden Handschriften sich in dieser Partie vollständig decken. Sogar die Zusätze des Venetus B von zweiter Hand, welche beträchtlich jünger ist als die erste, aber noch vor das 14. Jahrhundert angesetzt werden muss, kehren in durchgehender Uebereinstimmung und in derselben Reihenfolge wieder hier wie dort. Die auszunehmenden Fälle kommen der übrigen Masse gegenüber gar nicht in Betracht. So steht aus Versehen im Lipsiensis Schol. 702 vor 700, 632 vor 631, 599 von zweiter Hand (des Venetus B) vor dem Schol. von erster, endlich ist das Einleitungszetema Schol. 494 durch Zufall hinter Schol. 523 verschlagen. Weggelassen sind nur zwei Schol. 569 (= vol. III p. 141, 11—12 Dindorf, also ganz kurz und darum leicht zu übersehen), und ein ungewöhnlich umfangreiches und darum unbequemes Scholion ibid. p. 147, 7—151, 30. Dem gegenüber findet sich im Lipsiensis kein Plus von erster Hand — denn in dem Schol. 554 κοσμηῆσαι: πρῶτος κόσμον πολέμου τὴν παράταξιν ἠνόμασεν· καὶ οὗτος

1) Wenn sich Hoffmann den ganzen Codex in der Zeit von 1300—1350 entstanden denkt, so ist das nicht glaublich. Die beiden Chartacei gehören gewiss nicht noch dem 14. Jahrhundert an.

(Menestheus), *φησίν, οὐκ ἐκ πείρας* (wie Nestor), ἀλλ' ἐξ ἡλικίας sind die gesperrt gedruckten Worte zwar nicht den Scholien des Venetus B, wohl aber dem Homertexte v. 555 *Νέστωρ οἶος ἔριζεν· ὃ γὰρ προγενέστερος ἦεν* entnommen, also ohne Beweiskraft — dagegen sind sämtliche leichte und schwere Corruptelen, die in B stehen, getreulich conservirt. Einige Beispiele werden nicht überflüssig sein. Schol. 499 lesen wir, dass bei der boeotischen Stadt Harma der Wagen des Adrast von der Erde verschlungen sei, *ἐκεῖ κατεπόθη* (so Meineke) *τὸ ἄρμα τοῦ Ἀδράστου, οἱ δὲ τὸ Ἀμφιαράου: κατεπάγη* B Lp. Schol. 511 bestimmt die Lage von Nisa, *ἔστι δὲ παρὰ τὸν Εὐριπον: Εὐριπίδην* B Lp. Schol. 526 steht ein Citat aus Kallimachos' delischem Hymnus (v. 73), *ἐμπλην Αἰγιαλοῦ τε καὶ Ἀργεος: ἄστεος* B Lp. Von Oibalos Hippokoons Sohne ist Schol. 581 die Rede: *Ἰπποθῶν* B Lp. Schol. 649 erscheint Leukon *ὁ Ταλιῶ: ὁ τάλας* B Lp. Schol. 833 *Ἀρης γὰρ οὐδὲν τῶν κακῶν ληΐζεται: οὐδένα* B Lp. Dies ist etwa die Hälfte der beiden gemeinsamen Corruptelen.

Sehen wir uns diejenigen Fälle an, wo der Lipsiensis vom Text des Venetus B abweicht. Zum Theil sind diese Varianten gleichbedeutend mit Verderbnissen, zum anderen wenn auch geringeren Theil erträgliche, aber nicht bessere Lesarten als die von B. Es wird zweckmässig sein, diese Varianten hier allesammt der Reihe nach folgen¹⁾ zu lassen, um die Controlle zu erleichtern: III p. 137, 7 Dind. *ἔχον* B: *ἔσχον* Lp | 8 *μυκαλισσοῦ* B: *μυκαλυσσοῦ* Lp | 20 *καὶ κρόνιος καὶ ξένιος* B: *κρόνιος ξένιος* Lp || p. 138, 15 *πολύχριον* B: *πολύχριον* Lp || p. 139, 27 *ἀπὸ μὲν ἐρεχθέως* B: *ἀπὸ ἐρεχθέως* Lp | 32 *ῥεός* B: *ῥραιός* Lp || p. 140, 28 *ὠκίσθαι* B: *ὠκίσαι* Lp || 141, 11 *μυκηνῶν* B: *μηκυνῶν* Lp | *πόλιν* — *λακωνικῆς* om. Lp | 14 *ἐπί* B: *ἐπεὶ* Lp | 22 *οὔνεκ' ἄριστος* B: *οὔνεκ' ἄρ ἄριστος* Lp || 142, 11 *τριφυλίας* B: *τριφυλλίας* Lp | 22 *ὁμοιοτρόπῳ* B: *ὁμοιτρόπῳ* Lp | 29 *ὅπως* B: *ὅπερ* Lp || 143, 12 *εἶχον* B: *ἔσχον* Lp | 13 *αὐτούς* B: *αὐτὴν* Lp | 24 *ἡ κεφαλληνία* B: *κεφαληνία* Lp | 33

1) Von einem Vergleich der Lemmata des Lipsiensis mit den Dindorfschen (in seiner Ausgabe des Venetus B) ist natürlich abzusehen: Dindorf hat sie willkürlich zugesetzt. Im Venetus B finden sich nicht Lemmata, sondern die bekannten Verweisungszeichen und Zahlen. Ich habe im Folgenden trotzdem Dindorfs Lemmata beibehalten. — Die Interlinearglossen des Lipsiensis haben natürlich ebenfalls keine Lemmata.

μὴ σκορπίζονται B: ἢ μὴ ἐσκορπίζονται Lp | 34 ἀμέλει B: ἀμέλλει Lp || 144, 21 εἰ μὴ B: εἰ καὶ μὴ Lp || 145, 17 χαλκίονη B: χαλκίοπη Lp | 22 ἄμμων B: ἄμμων Lp || 146, 19 τὸ ἔ B: τὴν ἔ Lp | 24 τῷ σώματι σηπεδόνας B: σηπεδόνας τῷ σώματι Lp || 147, 8 κέκληκε B: κέκληται Lp | 11 ἄρπην B: ἄρπην Lp | 17 ἀπερρηγμένοι B: ἐπερρηγμένοι Lp | 22 πρόθοος B: πρόθος Lp | 25 τοῦτο καλοῦσιν οἱ ῥήτορες B: καλοῦσιν οἱ ῥήτορες τοῦτο Lp || 151, 31 προανακρούεται B: ἀνακρούεται Lp || 152, 23 εὐξαμένας B: εὐξαμέναις Lp | 30 αἰνεῖαν ὁ βασιλεύς B: αἰνεῖαν Lp || 153, 8 στέρνοισι B: στέροις Lp | 11 ἔχειν ὄπλον B: ὄπλον ἔχειν Lp | 25 χερσονήσῳ B: χερσονήσῳ Lp | 26 λέξων B: λέξον Lp | 31 μόνους B: μόνως Lp | 32 δοκεῖ τὸ B: δοκεῖ Lp || 154, 24 ἡ ἡμιόνων B: ἡμιόνων Lp | 25 μάλιστα B: μᾶλλον Lp || 155, 4 ὄρος B: τὸ ὄρος Lp.

Hierzu gesellt sich schliesslich die einzige Variante von Belang p. 152, 13 zu B 805, wo Iris dem Hector den Rath erteilt, die Schaaren sich stammweise unter ihren heimischen Führern sammeln zu lassen: *ἔδειξεν οὖν, ὅτι θεοῦ κοινὸν καὶ ἀνθρώπου ἀρετὴ· καὶ μᾶλλον τοῦτο ἐν πολέμῳ διάφορον* Lp: *ἀδιάφορον* B. Der Venetus B hat hier wieder einmal stark gekürzt, wie so oft; vgl. Römer, die exegetischen Scholien im Venetus B. Das Scholion wird erst verständlich, wenn man sich v. 360 ff., wo Nestor den Achäerfürsten dasselbe wie Iris den Troern rath, verglichen denkt: *κρίν' ἀνδρας κατὰ φύλα, κατὰ φρήτρας Ἀγάμεμνον κτλ.* Aus seinem dem Venetus B sehr ähnlichen aber vollständigeren Scholienexemplar hat denn auch Eustathius vol. I p. 283 diese nothwendige Beziehung hinzugefügt: *σημειῶσαι δέ, ὅτι, ἐν οἷς τὰ τῆς Ἴριδος ταῦτα τῷ Νέστορι ὁ ποιητὴς φθάσας ἀνέθετο παραινοῦντι τὰ ὅμοια, φασὶν οἱ παλαιοί, ὅτι ἔδειξεν Ὅμηρος ὡς θεοῦ κοινὸν καὶ ἀνθρώπου ἢ ἀρετῆ.* 'Und das ist zumal im Kampfe wesentlich' also *διάφορον*, wie der Venetus richtig längst corrigirt worden ist. Niemand wird dieser einen so nahe gelegten Verbesserung urkundlichen Werth beimessen wollen.

Mit dieser Eigenthümlichkeit des Lipsiensis hängt es weiter eng zusammen, dass er Scholien willkürlich vereinigt hat, die im Venetus B getrennt hinter einander stehen. Zu v. 761. 776. 824 lesen wir in B je zwei Bemerkungen, die erste von erster, die zweite von späterer Hand: der Lipsiensis hat sie unterschiedslos in eins zusammengeschrieben. Zu v. 827 bietet B vier getrennte

Scholien: das dritte (von erster Hand) und vierte (von zweiter) sind im Lipsiensis contaminirt.

Damit ist zur Evidenz bewiesen, dass der Lipsiensis für die Scholien des Schiffskatalogs nichts ist als eine Abschrift, eine völlig werthlose Abschrift des Venetus B.

Nun müsste ein sonderbarer Zufall gewaltet haben, wenn sich dieses Abhängigkeitsverhältniss auf die genannte Partie sollte beschränken. Vielmehr drängt sich unabweisbar die Vermuthung auf, dass B auch sonst vom Schreiber des Lipsiensis excerptirt ward. Dem ist wirklich so. Durch das ganze Scholiencorpus des Lipsiensis zieht sich die wörtliche Uebereinstimmung mit B hindurch, ohne dass in den fraglichen Stücken dem Lipsiensis je die Stellung einer selbständigen (also gelegentlich auch besseren) Ueberlieferung zuzuweisen wäre: die ersten beiden Bücher sind von mir nach diesem Gesichtspunkt genau durchgeprüft, die übrigen stellenweise daraufhin angesehen. Ich habe also das Recht zu folgender Behauptung: die Scholien B sind im Lipsiensis Bombycinus für die übrige Ilias neben anderen Quellen, für den Schiffskatalog dagegen ausschliesslich reproducirt. Warum wohl für den Schiffskatalog allein? Falls das nicht zufällig ist, wird man wohl von vornherein zu der Annahme greifen müssen, dass die anderen Hauptquellen (zu welchen Eustathius nicht gehört vgl. Seite 268) für jene Partie versagten. Man wird sich nun erinnern, dass der Schiffskatalog mehrfach in Handschriften allein für sich als selbständiges Gedicht erscheint, losgelöst aus dem Verbande der Ilias, wie es ja im Lipsiensis selbst der Fall ist, in andern ganz fehlt, z. B. im Venetus 459 saec. XIV.¹⁾ Ist die Vermuthung zu kühn, dass unter den im Lipsiensis hauptsächlich benutzten Hilfsmitteln nur der Venetus B den Schiffskatalog mit Scholien enthielt? Die weitere Untersuchung wird diese Vermuthung zur Evidenz erheben.

III.

Welches waren nun die übrigen im Lipsiensis benutzten Hilfsmittel? Schon Bekkers Ausgabe der Homerscholien hätte auf die richtige Fährte führen müssen: dort finden sich Scholien ohne Varianten sehr häufig aus dem Lipsiensis und dem Victorianus zu-

1) Vgl. über diese Bombycinhandschrift La Roche, Homerische Textkritik S. 459. Auch in ihr ist Eustathius benutzt.

sammen edirt. Sind nun auch Bekkers handschriftliche Angaben keineswegs immer genau und frei von Versehen, so viel muss bei der Masse der Fälle sofort einleuchten: der *Victorianus* geht mit dem *Lipsiensis* gegen die übrigen zur Zeit publicirten Scholienhandschriften in der Auswahl wie dem Wortlaut der Scholien unendlich oft zusammen. Im *Victorianus* giebt es keine Scholien für den *Schiffskatalog*¹⁾ — wie in der Vorlage des *Lipsiensis* für diesen Abschnitt. Nun kann freilich der *Codex* des *Petrus Victorius*, der in Florenz erst im 16. Jahrhundert geschrieben ward, für den erheblich älteren *Lipsiensis* nicht direct in Betracht kommen, wohl aber sein Original, der nach seinem ehemaligen Besitzer, dem Lord Charles Townley, genannte, jetzt im britischen Museum zu London befindliche Pergamentcodex '*Townleianus*' (*Burneianus* 86). Dass der *Victorianus* eine Abschrift vom *Townleianus* sei, hatte Heyne, welcher den *Townleianus* nach Göttingen zur Benutzung von Townley selbst erhalten hatte, vermuthet. Hoffmann, welchem das Verdienst gebührt, den Werth von V zuerst in das rechte Licht gesetzt zu haben, wies mit Recht darauf hin (p. 217), dass die von Cramer *Anec. Paris. III 292 s.* herausgegebenen Proben des *Townleianus* Heynes Urtheil einfach bestätigten. Römer widersprach in seiner Schrift '*die exegetischen Scholien der Ilias im Codex Venetus B*' (München 1879) p. 110 n. Hören wir ihn selbst: '*.. So sind mir mehrfach in V Lemmata aufgestossen, die nicht aus dem Text des Townleianus stammen können, weil er verschieden ist, und auch nicht aus den vor den Scholien stehenden Lemmata derselben Handschrift, weil, wie uns versichert wird, in jenem Codex vor den Scholien keine Lemmata stehen.*' Die Angaben, auf die sich Römer hier bezieht, sind falsch, wie ich aus Autopsie versichern kann. Vor den meisten Scholien stehen Lemmata, die sich mit dem Texte keineswegs immer decken, nur die Intermarginalscholien entbehren derselben, wie gewöhnlich. Auch nach dieser Seite ist alles in bester Ordnung. Der *Victorianus* stammt aus dem *Townleianus*: sogar die Zusätze dieser Handschrift von zweiter und dritter Hand u. s. f. hat der *Victorianus* unterschiedslos übernommen.

Der *Townleianus* soll erst dem 14. Jahrhundert angehören; so Gardthausen *Griech. Paläogr.* p. 405, auf den man sich beruft.

1) Ich entnehme das dem Schweigen Bekkers: die Handschrift selbst habe ich noch nicht gesehen.

Ich muss das aus paläographischen Gründen für schlechterdings unmöglich erklären und glaube mit Bestimmtheit, dass sich Gardthausen sein Urtheil lediglich nach der Photographie in der *Palaeographical Society* 67 oder nach ganz flüchtiger Betrachtung der Handschrift selbst gebildet hat. Wie misslich eine solche Grundlage für die Datirung ist, brauche ich kaum zu erinnern. Wenn übrigens die Minuskel dieser Handschrift eine sehr starke Beimischung von Majuskelelementen erfahren hat, so kann das nur beweisen, dass sie von der klassischen Epoche der (reinen) Minuskel bereits abliegt. Diese Epoche aber zeitlich scharf zu umgrenzen ist noch Niemandem gelungen, auch nicht Graux. Nur so viel lässt sich sagen: Im 10. Jahrhundert sind zur Zeit noch keine Beispiele einer so starken Durchsetzung der Minuskel mit Majuskelformen gefunden, wohl aber schon im elften. Kein Vorsichtiger wird daher über das 11. Jahrhundert bei der Datirung des Townleianus zurückgehen wollen. Im 11. könnte er, seiner Schrift nach zu urtheilen, sehr wohl entstanden sein, gewiss aber auch noch etwas später, jedenfalls erhebliche Zeit vor dem 14. Jahrhundert.

Die zum Theil noch erhaltene Subscriptio des Townleianus von erster Hand enthielt ursprünglich auch das genaue Datum, an welchem der Codex fertig geworden war. Später, als man ein Interesse daran hatte, den Codex für älter auszugeben als er wirklich ist, wurde die Jahreszahl ausradirt. Tag, Monat und Indiction sind stehen geblieben. Die Subscriptio lautet:

ἘΤΕΛΕΙΩΘΗ ΜΗΝΙ ΣΕΠΤΕΜΒΡΙΩΙ ΙΗ
 ἩΜΕΡΑ Ζ' ΙΝΔΙΚΤΙ ΓΓ

Es gilt das Jahr nach den Angaben über Indiction, Monat und Tag zu ergänzen. Dazu liegen folgende Anhaltspunkte vor: 1) Der 18. September des Jahres fiel auf einen Sonnabend. 2) Seine Indiction trug die Zahl 13. Nun waren es in der Zeit von 900 bis 1500 nach den massgebenden Tabellen bei Pilgram (*Calendarium chronologicum medii potissimum aevi monumentis accommodatum*, Viennae 1781) und *L'art de vérifier les dates* folgende sieben Jahre, welche die beiden geforderten Merkmale in sich vereinigten:

1) Unrichtig steht die Subscriptio bei Nöhden, *de Porphyrii scholiis*, Gottingae 1797, p. 46.

924. 969. 1059. 1344. 1389. 1434. 1479.) Wir haben keine Wahl: in die vorhin gezogenen Grenzen fügt sich nur das Jahr 1059. Ich stehe nicht an, dasselbe als das Entstehungsjahr des Codex zu betrachten: seitens der Paläographie steht jedenfalls nichts im Wege, im Gegentheil.

Eine genaue Vergleichung des Townleianus mit dem Lipsiensis ergab für die ersten beiden Bücher das überraschende und ich denke erfreuliche Resultat, dass es seine Scholien sind, die neben dem Venetus B im Lipsiensis fortlaufen. Jeder Zweifel muss verschwinden, wenn man wahrnimmt, erstens, dass auch die späteren von zweiter Hand im Townleianus gemachten Zusätze im Lipsiensis unterschiedslos wiederkehren, und zweitens, dass gewissen im Townleianus früh unleserlich gewordenen Stellen mehrfach Lücken des Lipsiensis entsprechen. Was nach Abzug von allem diesen — ich meine die Excerpte aus dem Venetus B und Townleianus — noch in der Handschrift übrig bleibt, wird schwerlich Jemanden reizen: es sind ein paar werthlose Etymologien, die man in gleicher oder besserer Fassung in den erhaltenen Etymologica nachlesen kann, oder billige Glossen. Damit ist dem Lipsiensis sein Urtheil gesprochen, zunächst freilich nur für die beiden ersten Bücher, die ich ganz durchgeprüft habe. Ich füge hinzu, dass ich in den übrigen von mir partiell daraufhin durchgesehenen Partien das Ergebniss durchaus bestätigt fand. — Für diese drei Behauptungen einige Belege, die mir um so nothwendiger erscheinen, als eine selbständige Nachprüfung dem Mitforscher zur Zeit ja noch unmöglich ist: Bekkers Excerpte aus dem Victorianus und Cramers Proben aus dem Townleianus direct reichen keinesfalls dafür aus; auch die *Scholia vetusta et oppido erudita in IX librum Iliadis Homeri ed. C. Horneius* (Helmstadii 1620), welche bekanntlich aus

1) Somit ist der Ansatz der Herausgeber der *Palaeographical Society* 67 nicht haltbar. Die Jahre 1210 und 1255, zwischen welchen sie die Wahl lassen, sind ausgeschlossen, wie schon Gardthausen mit Recht betont hat a. a. O. Aber auch aus dem Charakter der Schrift schliessen sie auf das 13. Jahrhundert — mit Unrecht. Gardthausen selbst muss, weil er den Codex ins 14. Jahrhundert setzt, zu den Jahren 1344 und 1389 greifen. 'Eine Vergleichung dieser Handschrift mit sicher datirten Handschriften zeigt, dass dieselbe (der Townl.) nicht am Ende des 14. Jahrhunderts geschrieben sein kann. Es bleibt daher nur die andere Alternative; und in der That scheint das Jahr 1344 noch am besten den Anforderungen zu entsprechen.' Das klingt, als könnte man wirklich in der griechischen Minuskel die Schriftunterschiede auf Dekaden fixiren!

dem Townleianus (und zwar aus ihm allein) geflossen sind, geben von diesem doch nur ein unvollständiges, theilweise auch unrichtiges Bild.

Für den ersten Punkt wird es praktisch sein, einige zusammenhängende Partien des Lipsiensis nach meiner Collation neben seinen Quellen, dem Townleianus nach meiner Abschrift und dem Venetus B¹⁾ nach Dindorfs Oxforder Ausgabe, einfach abzu drucken. Die Auswahl der Stellen (B 135—157 und F 1—6) mag als ganz zufällig betrachtet werden.

LIPSIENSIS.

Fol. 67^b sq. B 135. δοῦρα σείσηπε — λέλυνται: ἐν ἐνὶ στίχῳ ἔθηκε τὴν Ἀτθίδα καὶ κοινήν χροῖσιν

δοῦρα σείσηπε — λέλυνται: ἐν ἐνὶ στίχῳ ἔθηκε τὴν Ἀτθίδα καὶ κοινήν χροῖσιν

interlin.

TOWNL. interlin.

ib. σπάρτα: ἐκ τοῦ σπαρτίον· τοῦτο ἐκ τοῦ σπειρωτὸ εἰλίσσω, ἐξ οὗ καὶ σπείρημα τὸ τοῦ ὄφρεως εἰλιγμα· σπάρτον οὖν καὶ σπαρτίον· ὡσπερ οὖν ἀπὸ τοῦ μηρία μῆρα, οὕτω καὶ ἀπὸ τοῦ σπαρτία σπάρτα.

σπάρτα: ἐκ τοῦ σπαρτίον· τοῦτο ἐκ τοῦ σπειρωτὸ εἰλίσσω, ἐξ οὗ καὶ σπείρημα τὸ τοῦ ὄφρεως εἰλιγμα· σπάρτον οὖν καὶ σπαρτίον· ὡσπερ οὖν ἀπὸ τοῦ μηρία μῆρα, οὕτω καὶ ἀπὸ τοῦ σπαρτία σπάρτα. VEN. B man. rec.

136. αἱ δὲ πον: ἀπαλλατῶμεθα οὖν ὡς ποθοῦμενοι ἢ μηδὲν ἄξιον τῆς προσδοκίας εἰργασμένοι.

αἱ δὲ πον ἡμέτεροι: ἀπαλλατῶμεθα οὖν ὡς ποθοῦμενοι ἢ [οἱ] μηδὲν ἄξιον τῆς προσδοκίας εἰργασμένοι. TOWNL.

138. αὐτως: ἔτι, ἀμύν· λευκὸν ἔτ' αὐτως (Ψ 268)

αὐτως: ἔτι, ἀμύν· λευκὸν ἔτ' αὐτως

interlin.

TOWNL. interlin.

139. ἀλλ' ἄγεθ': ἄγετε, ἐπίρρημα

ἀλλ' ἄγεθ': ἄγετε, ἐπίρρημα

interlin.

TOWNL. interlin.

140. φεύγωμεν σὺν νηυσί: ἰδύνατο μὲν εἰπεῖν στείχωμεν· ἀλλὰ τῷ ἀσχυρῷ ὀνόματι ἀποτρέπει τοῦ ἀποπλου.

φεύγωμεν σὺν νηυσί: ἰδύνατο μὲν εἰπεῖν στείχωμεν· ἀλλὰ τῷ ἀσχυρῷ ὀνόματι ἀποτρέπει τοῦ ἐπόπλου. TOWNL.

ib. φίλην εἰς πατρίδα γαίαν: φίλην τὴν ἰδίαν· φίλους λήθοντε τοκίας (Ξ 296)· πατρίδα δέ, ἕκαστος τὴν ἰδίαν· ἔδει δὲ πατρίδα αἶαν.

φίλην εἰς πατρίδα γαίαν: φίλην τὴν ἰδίαν· φίλους λήθοντε τοκίας· πατρίδα δέ, ἕκαστος τὴν ἰδίαν· ἔδει δὲ πατρίδα αἶαν. TOWNL.

141. οὐ γὰρ ἔτι Τροίην: οὐτος ὁ στίχος ἀναρρεῖ τὴν ἀμ-

οὐ γὰρ ἔτι Τροίην: οὐτος ὁ στίχος ἀναρρεῖ τὴν ἀμ-

1) Mit Ven. B man. rec. bezeichne ich die zweite Hand des Venetus B, welche dem 13.—14. Jahrhundert angehört. Nach Schrader ist sie mit Dindorfs dritter identisch.

φιβολίαν· διὸ ἐν τισιν οὐ φέρεται.

142. τοῖσι δὲ θυμόν: τὸ αἰφνίδιον τῆς τῶν ἀνθρώπων ὀρμῆς ἐσίμανε περὶ τῶν οἴκοι τετραπῶν ἀκουσάντων.

ib. ἐν τὶ στήθεσιν: στήθος ἐκ τοῦ σιτίον καὶ τοῦ ὄθω, σιτιώθον τι ὄν, παρὰ τὸ τὰ σιτία δι' αὐτοῦ ὠθεῖσθαι· καὶ κατὰ συγκοπὴν στωθός καὶ τροπῆ τοῦ μακροῦ εἰς μακρὸν στήθος· ἐνιοὶ δὲ παρὰ τὸ ἴσθημι στήθος στήθος, τὸ ὀρθῶς ἰστέμενον καὶ μὴ ἐπιτεκαμμένως.

143. μετὰ πληθύν: ἐν τῷ πλήθει ἢ κατὰ τὸ πλήθος
interlin.

ὅσοι οὐ βουλήσ ἐπάκουσαν: τινὲς ἤσθηοντο τοῦ Ἀγαμέμνονος γνώμης.

144. κινήθη: ὄρμησεν
interlin.

ὡς κύματα: διὰ τί προειπόντος τοῦ Ἀγαμέμνονος ἐν τοῖς προβεβουλευμένοις

ἔμεϊς δ' ἄλλοθεν ἄλλος ἐρητύειν ἐπέεσσιν ὀρμησάντων τῶν Ἑλλήνων ἐπὶ τὰς ναῦς οὔτε ἄλλος οὐδέεις οὔτε Ὀδυσσεὺς τοῦτο ἐποίησε ταχέως, ἀλλ' ὁ μὲν ἔσθηκεν ἀπλῶς μόνον οὐχ ἀπίτομος τῆς νηός, οἱ δὲ ἐπὶ τῆς ἐκκλησίας μένουσι, καὶ ἡ Ἀθηρὰ παράγει (corr. παραγίνεται) ἀπὸ μηχανῆς, ὥσπερ καθεδύοντα τὸν Ὀδυσσεῖα ἐγείρουσα; ἢ ὅτι οὐχ οἷόν τε ἦν ὀρμησάντων παραχοῖμα ἐπέχεσθαι αὐτοῦς, θορόβον κατέχοντος τοιοῦτον· θεατὰς οὖν ἡμᾶς ποιῶν τῆς τότε ἀταξίας αὐτῶν ἐπιτραγωδεῖ ταῦτα τὰ ἔπη· κινήθη δ' ἀγορή, ὡς κύματα· διὸ ὁ Ὀδυσσεὺς μετὰ τὸν Νέστορα συν-

λίαν· διὸ ἐν τισιν οὐ φέρεται
TOWNL.

τοῖσι δὲ θυμόν ὄρινε: τὸ αἰφνίδιον τῆς τῶν ἀνθρώπων ὀρμῆς ἐσίμανε περὶ τῶν οἴκοι τετραπῶν ἀκουσάντων

TOWNL.

στήθεσιν: στήθος ἐκ τοῦ σιτίον καὶ τοῦ ὄθω, σιτιώθον τι ὄν, παρὰ τὸ τὰ σιτία δι' αὐτοῦ ὠθεῖσθαι· καὶ κατὰ συγκοπὴν στωθός καὶ τροπῆ τοῦ μακροῦ εἰς μακρὸν στήθος. ἐνιοὶ δὲ παρὰ τὸ ἴσθημι στήθος στήθος, τὸ ὀρθῶς ἰστέμενον καὶ μὴ ἐπιτεκαμμένως VEN. B man. rec.

μετὰ πληθύν: ἐν τῷ πλήθει ἢ κατὰ τὸ πλήθος
TOWNL. interlin.

ὅσοι οὐ βουλήσ ἐπάκουσαν: τινὲς ἤσθηοντο τῆς γνώμης τοῦ Ἀγαμέμνονος TOWNL.

κινήθη: ὄρμησεν
TOWNL. interlin.

διὰ τί προειπόντος τοῦ Ἀγαμέμνονος ἐν τοῖς προβεβουλευμένοις

ἔμεϊς δ' ἄλλοθεν ἄλλος ἐρητύειν ἐπέεσσιν ὀρμησάντων τῶν Ἑλλήνων ἐπὶ τὰς ναῦς οὔτε ἄλλος οὐδέεις οὔτε Ὀδυσσεὺς τοῦτο ἐποίησε ταχέως, ἀλλ' ὁ μὲν ἔσθηκεν ἀπλῶς μόνον οὐχ ἀπίτομος τῆς νηός, οἱ δὲ ἐπὶ τῆς ἐκκλησίας μένουσι, καὶ παράγει ἀπὸ μηχανῆς ἡ Ἀθηρὰ, ὥσπερ καθεδύοντα τὸν Ὀδυσσεῖα ἐγείρουσα; ἢ ὅτι οὐχ οἷόν τε ἦν ὀρμησάντων παραχοῖμα ἐπέχεσθαι αὐτοῦς, θορόβον κατέχοντος τοιοῦτον· θεατὰς οὖν ἡμᾶς σχεδὸν ποιῶν τῆς τότε ἀταξίας αὐτῶν ἐπιτραγωδεῖ ταῦτα τὰ ἔπη· κινήθη δ' ἀγορή ὡς κύματα· διὸ ὁ Ὀδυσσεὺς μετὰ Νέστορα συν-

συνέσει προὔχων ἴσταται μὴ καθέλκων τὴν ναῦν, διὰ τούτου ἐπιδεικνύς, ὃ ἐβούλετο καὶ τοὺς ἄλλους ποιεῖν· ἐστὶ δὲ Ὀδυσσεὺς ἰκανώτερος πάντα πρᾶξαι τὰ διὰ τοῦ σώματος, τῶν δὲ ἄλλων συννετώτερος· διὸ πρὸς τοῦτον ἐλήλυθεν ἡ Ἄθηνᾶ· οὐ γὰρ δίχα θεοῦ πιθανὸν τοσοῦτον καταστέλλεσθαι θόρυβον.

ih. ὡς κύματα μακρά: ἔψηλά τὰ ἐκ βάθους κινούμενα· συνωθοῦνται γὰρ ἄλλα ἐπ' ἄλλοις, ὡς ὄλης ἐκ βυθοῦ ταρασσομένης τῆς θαλάσσης.

ib. μακρά: ἐκ τοῦ μήκος μικρὸς καὶ μικρόν, καὶ ὥσπερ ἐκ τοῦ κῦδος κυδρὸς καὶ κυδρὸν παράκοιτις, οὕτω καὶ ἐκ τοῦ μηκερὸς μηκρὸς καὶ μακρὸς· ἐτραπῆ γὰρ τὸ μακρόν εἰς βραχύν.

145. εἴρος τε: εἴρος ὁ ἀπὸ ἀνατολῆς πρέων, ὃ καὶ ἀπηλιώτης· νότος ὁ ἀπὸ μεσημβρίας· βορρᾶς ὁ ἀπὸ ἄρκτου.

Νότος: παρὰ τὸ ὄνω τὸ βλάπτω, ὀνόσω, ὄνοτος, καὶ ἀφαιρέσει τοῦ ὀ νότος ὁ βλαπτικός, οἷονεὶ τῶν καρπῶν καὶ τῶν σωματίων.

146. ὄρορ': ἀπὸ τοῦ ὄρωρε (Cod. ὄρορε) ἐπερθεῖται χρόνου interlin.

ἐπαίξας δέ, ἀνωθεν αἰγιώδης πνεύσας interlin.

147. Ζέφυρος: ὁ ἐκ ζόφου φερόμενος, ἦγονν τῆς δύσεως· οἱ γὰρ ἀρχαῖοι τὴν δύσιν ζόφον ἐκάλουν· ἐνιοὶ δὲ ἐκ τοῦ τὸ ζῆν φέρειν ὃ τὸ ζῆν πᾶσι παρέχων· τῷ γὰρ θέρει πνέοντος αὐτοῦ αὔξονται οἱ καρποί, δι' ὧν τὸ ζῆν ἔχομεν.

ἔσει προὔχων ἴσταται μὴ καθέλκων τὴν ναῦν, διὰ τούτου ἐπιδεικνύς, ὃ ἐβούλετο καὶ τοὺς ἄλλους ποιεῖν· ἐστὶ δὲ Ὀδυσσεὺς ἰκανώτερος πάντα πρᾶξαι τὰ διὰ τοῦ σώματος, τῶν δὲ ἄλλων συννετώτερος· διὸ πρὸς τοῦτον ἐλήλυθεν ἡ Ἄθηνᾶ· οὐ γὰρ δίχα θεοῦ πιθανὸν τοσοῦτον καταστέλλεσθαι θόρυβον.

TOWNL.

ὡς κύματα μακρά: ἔψηλά τὰ ἐκ βάθους κινούμενα· συνωθοῦνται γὰρ ἄλλα ἐπ' ἄλλοις, ὡς ὄλης ἐκ βυθοῦ ταρασσομένης τῆς θαλάττης, TOWNL.

μακρά: ἐκ τοῦ μήκος μικρὸς καὶ μικρόν (μικρὸς εἰ μικρόν Cod.), καὶ ὥσπερ ἐκ τοῦ κῦδος κυδρὸς καὶ κυδρὴ παρὰκοιτις, οὕτω καὶ ἐκ τοῦ μήκος μηκρὸς καὶ μακρὸς· ἐτραπῆ γὰρ τὸ μακρόν εἰς βραχύν
VEN. B. man. rec.

εἴρος ὁ ἀπὸ ἀνατολῆς πρέων, ὃ καὶ ἀπηλιώτης· νότος ὁ ἀπὸ μεσημβρίας· βορρᾶς ὁ ἀπὸ ἄρκτου TOWNL. man. rec.

Νότος: παρὰ τὸ ὄνω τὸ βλάπτω ὀνόσω ὄνοτος, καὶ ἀφαιρέσει τοῦ ὀ νότος ὁ βλαπτικός, οἷονεὶ τῶν καρπῶν καὶ σωματίων VEN. B. man. rec.

ὄρορ': ἀπὸ τοῦ ὄρωρεν (Cod. ὄρορε) ἐπερθεῖται χρόνου. TOWNL. interlin.

ἐπαίξας: ἀνωθεν αἰγιώδης πνεύσας TOWNL. interlin.

Ζέφυρος ὁ ἐκ ζόφου φερόμενος, ἦγονν τῆς δύσεως· οἱ γὰρ ἀρχαῖοι τὴν δύσιν ζόφον ἐκάλουν· ἐνιοὶ δὲ ἐκ τοῦ τὸ ζῆν φέρειν ὃ τὸ ζῆν πᾶσι παρέχων· τῷ γὰρ θέρει πνέοντος αὐτοῦ αὔξονται οἱ καρποί, δι' ὧν τὸ ζῆν ἔχομεν VEN. B. man. rec.

ὡς δ' ὅτε κινήσει Ζέφυρος: πρὸς συμπλήρωσιν τῶν σταχύων πνέουσι Ζέφυροι· λίγιον δὲ ἀντὶ τοῦ γήιον, ὡς μόλις μόλις.

ib. ἡπειρώταις ἢ παραβολή, ὅπερ ἄμεινον· ἢ πρώτη μὲν τὸν τάραχον, ἢ δὲ τὴν ὁμοθυμαδὸν ὁρμήν
interlin.

λίγιον: ἐκ τοῦ $\bar{\lambda}\alpha$ ἐπιτατικοῦ, καὶ τοῦ $\bar{\iota}\omega$ τὸ πορευομαι, καὶ τροπῆ τοῦ $\bar{\alpha}$ εἰς $\bar{\eta}$ λίγιον.

148. ἐπὶ τ' ἡμῦν: ἡμῦν τὸ λήιον τοῖς στάχυσιν, ὡς ἔφριξεν δὲ μάχη ἐγγεῖησιν· ἢ οἱ στάχνες τῷ ἀνέμῳ ἡμύουσιν.

150. νῆας ἐπ' ἐσσειέοντο: οὐκ ἀναστρεπτόν· αἱ γὰρ συναλειφόμεναι οὐκ ἀναστρέφονται, εἰ μὴ ἐπὶ τέλους κεῖνται δηλοῦσαι ὄημα.

ποδῶν δ' ὑπένερθε κοινή: ὑπὸ δὲ τῶν ποδῶν αὐτῶν νέρθεν ἀειρομένη ἡ κόρυς ἀνίστατο.

152. ἄπτεσθαι: ἐπιλαμβάνεσθαι
interlin.

153. οὐρούς: τὰ ταφροειδῆ ὀρύγματα, δι' ὧν αἱ νῆες καθέλκονται εἰς τὴν θάλασσαν, ἢ τὰς ἀντλίαις.

οὐρούς: ὅθεν ὀρούουσιν αἱ νῆες· τῷ δὲ χρόνῳ πολλὴ ἴν τις ἔλη περι αὐτούς
interlin.

αὐτῇ δ' οὐρανὸν ἴκεν: μεγαλοφυνῶς ἠῤῥῆσε τὴν ταράχην, ἣν κατελεπτολόγησεν Ἀριστοφάνης Ἀχαρνεῦσιν.

155. ὑπέφορα: ὑπὲρ τὸ προσῖχον, ὑπὲρ τὸ εἰμαρμένον· ὀνοματικὸν ἐπίρρημα, ὥσπερ καὶ τὸ δέον οὐδέτερον ἀντὶ τοῦ

ὡς δ' ὅτε κινήσει Ζέφυρος: πρὸς συμπλήρωσιν τῶν σταχύων πνέουσιν οἱ Ζέφυροι· λίγιον δὲ ἀντὶ τοῦ γήιον, ὡς μόλις μόλις
TOWNL.

ἡπειρώταις ἢ παραβολή, ὅπερ ἄμεινον· ἢ πρώτη μὲν τὸν τάραχον, ἢ δὲ τὴν ὁμοθυμαδὸν ὁρμήν
TOWNL. interlin.

λίγιον: ἐκ τοῦ $\bar{\lambda}\alpha$ ἐπιτατικοῦ καὶ τοῦ $\bar{\iota}\omega$ τὸ πορευομαι, καὶ τροπῆ τοῦ $\bar{\alpha}$ εἰς $\bar{\eta}$ λίγιον
VEN. B. MAN. REC.

ἐπὶ τ' ἡμῦν: ἡμῦν τὸ λήιον τοῖς στάχυσιν, ὡς ἔφριξεν δὲ μάχη ἐγγεῖησιν· ἢ οἱ στάχνες τῷ ἀνέμῳ ἡμύουσιν
TOWNL.

νῆας ἐπ' ἐσσειέοντο: οὐκ ἀναστρεπτόν· αἱ γὰρ συναλειφόμεναι οὐκ ἀναστρέφονται, εἰ μὴ ἐπὶ τέλους κεῖνται δηλοῦσαι
TOWNL. interlin.

ποδῶν δ' ὑπένερθε: ὑπὸ δὲ τῶν ποδῶν αὐτῶν νέρθεν ἀειρομένη ἡ κόρυς ἀνίστατο
TOWNL.

ἄπτεσθαι: ἐπιλαμβάνεσθαι
TOWNL. interlin.

οὐρούς: ταφροειδῆ ὀρύγματα, δι' ὧν αἱ νῆες καθέλκονται εἰς τὴν θάλατταν, ἢ τὰς ἀντλίαις
TOWNL. MAN. REC.

οὐρούς: ὅθεν ὀρούουσιν αἱ νῆες· τῷ δὲ χρόνῳ πολλὴ ἴν τις ἔλη περι αὐτούς
TOWNL. interlin.

αὐτῇ δ' οὐρανὸν ἴκεν: μεγαλοφυνῶς ἠῤῥῆσε τὴν ταράχην, ἣν ἐλεπτολόγησεν Ἀριστοφάνης Ἀχαρνεῦσιν.
TOWNL.

ὑπέφορα: ὑπὲρ τὸ προσῖχον, ὑπὲρ τὸ εἰμαρμένον· ὀνοματικὸν ἐπίρρημα, ὥσπερ καὶ τὸ δέον οὐδέτερον ἀντὶ τοῦ

δεόντως Ἀττικῶς παραλαμβά-
νεται.

· νόστος ἐτύχθη: ἢ εἰς τὸν
οἰκίον τοπον ὑποτροπή· νό-
στος δειμνῆσαι (K 509)· καὶ
νοστήσαντα ἄνακτα (N 38).

156. εἰ μὴ Ἀθηναίην: εἰς το-
σοῦτον προάγει τὰς περιπε-
τείας, ὡς δύνασθαι θεὸν μόνον
αὐτὰς μεταθεῖναι· πρῶτος δὲ ἐν
τοῖς τραγικοῖς μηχανὰς εἰσηγή-
σατο.

εἰ μὴ Ἀθηναίην: τὸ τῆς
Ἀθηνᾶς ἄγαλμα δόρυ κρατεῖ δια
τὸ σταθρὸν καὶ ἀνδρείον·
ὁμοίως καὶ ἀσπίδα παρὰ τὸ πᾶ-
σαν ἐπιβουλήν διὰ τῆς σοφίας
ἀποθεῖσθαι· ἢ αὐτὴ γὰρ ἐστὶ
τῷ νῶ· καὶ περικεφαλαίαν δι-
δόασιν αὐτῇ διὰ τὸ εἶναι τῆς
σοφίας τὸ ἀκρότατον ἀθέατον
καὶ ἐλαίαν ὡς καθαρωτάτης οὐ-
σης οὐσίας· φωτὸς γὰρ ἔλη ἢ
ἐλαία· καὶ Γοργόνα διδόασιν ἐπὶ
τοῦ στήθους αὐτῇ διὰ τὸ ταχὺ
τοῦ νοῦ.

157. ὦ πόποι: καὶ τῷ σχε-
τλιασμῷ καλῶς κέχρηται καὶ
τὴν αἰσχύνην τῶν φίλων προ-
βέβληται καὶ τῶν πολεμίων τὴν
χαρὰν ἐπάγει· συμφέρεσθαι δὲ
ἀλλήλαις Ἦραν καὶ Ἀθηνᾶν λέ-
γων δείκνυσιν, ὅτι οὔτε μητρονία
πρόγονον μισεῖ οὔτε πρόγονοι
μητρονιάς διαφέρονται νοῦν (οἶν
Cod.) ἔχοντες.

αἰγιόχοιο: παρὰ τὸ αἰῶ
αἰγὸς αἰγί, καὶ τὸ ὄχι, ὃ ση-
μαίνει τὴν τροφήν· λέγεται γὰρ
αὐτὸν τεθηλακέναι Ἀμάλθειαν
τὴν αἶγα· οἱ δὲ, ὅτι σκέπαστρον
αὐτῷ αἰγίς ἦν ἀπὸ Κοητικῆς
αἰγὸς ληφθεῖσα· οἱ δὲ ἀπὸ τοῦ
καταιγιζεῖν τοῖς ἀνέμοις καὶ
πνεύμασιν· καλεῖται γὰρ ὁ ἀνε-
μος αἰγίς· οἱ δὲ Αἶγα πρώτην

δεόντως Ἀττικῶς παραλαμβά-
νεται

TOWNL. man. rec.

· νόστος ἐτύχθη: ἢ εἰς τὸν
οἰκίον τοπον ὑποτροπή· νό-
στος δὲ μνησῆσαι· καὶ νό-
στήσαντα ἄνακτα TOWNL.

εἰ μὴ Ἀθηναίην: εἰς το-
σοῦτον προάγει τὰς περιπετείας,
ὡς δύνασθαι θεὸν μόνον αὐτὰς
μεταθεῖναι· πρῶτος καὶ τὰς
τραγικὰς μηχανὰς εἰσηγήσατο

TOWNL.

τὸ τῆς Ἀθηνᾶς ἄγαλμα δόρυ
κρατεῖ διὰ τὸ σταθρὸν καὶ
ἀνδρείον· ὁμοίως καὶ ἀσπίδα
παρὰ τὸ πᾶσαν ἐπιβουλήν διὰ
τῆς σοφίας ἀποθεῖσθαι· ἢ αὐτῇ
γὰρ ἐστὶ τῷ νῶ· καὶ περικεφα-
λαίαν διδόασιν αὐτῇ διὰ τὸ εἶναι
τῆς σοφίας τὸ ἀκρότατον ἀθέα-
τον καὶ ἐλαίαν ὡς καθαρωτά-
της οὐσης οὐσίας· φωτὸς γὰρ
ἔλη ἢ ἐλαία· καὶ Γοργόνα δι-
δόασιν ἐπὶ τοῦ στήθους αὐτῇ
διὰ τὸ ταχὺ τοῦ νοῦ VEN. B.

ὦ πόποι: καὶ τῷ σχετλια-
σμῷ καλῶς κέχρηται καὶ τὴν
αἰσχύνην τῶν φίλων προβέβλη-
ται καὶ τῶν πολεμίων τὴν χα-
ρὰν ἐπάγει· συμφέρεσθαι δὲ ἄλ-
λήλαις Ἦραν καὶ Ἀθηνᾶν λέγον
δείκνυσιν, ὅτι οὔτε μητρονία πρό-
γονον μισεῖ οὔτε πρόγονοι μη-
τρονιάς διαφέρονται νοῦν ἔχον-
τες

TOWNL.

αἰγιόχοιο: παρὰ τὸ αἰῶ
αἰγὸς αἰγί, καὶ τὸ ὄχι, ὃ ση-
μαίνει τὴν τροφήν· λέγεται γὰρ
αὐτὸν τεθηλακέναι Ἀμάλθειαν
τὴν αἶγα· οἱ δὲ, ὅτι σκέπαστρον
αὐτῷ αἰγίς ἦν ἀπὸ Κοητικῆς
αἰγὸς ληφθεῖσα· οἱ δὲ ἀπὸ τοῦ
καταιγιζεῖν τοῖς ἀνέμοις καὶ
πνεύμασιν· καλεῖται γὰρ ὁ ἀνε-
μος αἰγίς· οἱ δὲ Αἶγα πρώτην

τὴν τοῦ Πανὸς θυγατέρα· ἐκ τοῦ ὄχῃ δὲ γίνεται καὶ εὐωχία, ἢ καλῶς ἡμᾶς τρέφουσα, κατ' ἐπαύξεισιν δὲ τοῦ ὀ εἰς ὦ.

τὴν τοῦ Πανὸς θυγατέρα· ἐκ τοῦ ὄχῃ δὲ γίνεται καὶ εὐωχία, ἢ καλῶς ἡμᾶς τρέφουσα, κατ' ἐπαύξεισιν δὲ τοῦ ὀ εἰς ὦ.

VEN. v. man. rec.

LIPSIENSIS.

Fol. 82^b Γ 1. Ἐκαστοι: πῶς ἐπὶ δύο στρατιῶν (στρατιωτῶν Cod.) τὸ ἕκαστοι ἔταξεν; ἢ ὅτι κατὰ ἔθνη καὶ φυλὰς διεκοσμήθησαν, ἢ ἀντὶ τοῦ ἑκάτεροι Τρωῆς τε καὶ Ἕλληνες, ὡς τὸ δὲν δὶ λ λ ο ν ἐς ἕ κ α σ τ ο ν· (δενδύλλον Cod.) δύο γὰρ οἱ πρόεβεις· ἐστὶ δὲ Ἀττικόν.

2. κλαγγῆ: κλάζω κλαγῆ, κατὰ πλεονασμὸν τοῦ ἑνὸς γ' κλαγγῆ· ἐνοπῆ δὲ τῆ εἰς ὀπῆν ὧτων φέρεσθαι δυναμένη βοῆ· τὸ μέντοι διάκερον τῆς πορείας ἀναπληροῦσιν αἱ παραβολαὶ ἀμφοτέρως δὲ τὰς στρατίας διατυποῖ, καὶ μέχρι τέλους οὐκ ἐξίσταται τοῦ ἤθους· ὥστ' ὅτιες πολυπάμμονος καὶ ἐς Τρώων ὀμαδον κίε.

3. οὐρανόθι πρό: καὶ τὸν περὶ τὰ νέφη τόπον καὶ τὸν ἀπὸ νεφελῶν εἰς οὐρανὸν οὕτω καλεῖ· παρέλκει δὲ ἡ πρό, τὴν δὲ τοῦ λόγον ἀπόδοσιν εἰς τὸ ἦντε περ' εἰτά φησιν, ὅτι μετὰ τοσαύτης πορευοῦνται κραυγῆς ὄσης αἱ γέρανοι.

4. ἀθέσφατον ὄμβρον: ὄν οὐδεὶς ὅσος ἐστὶν ἔρμηρευσε λόγος interlin.

5. ἐπ' Ὀκεανοῖο ῥοάων: ἀντὶ τοῦ εἰς ῥοάς, Ἀττικῶς· τὸ ἀδιάλειπτον δὲ τοῦ θορύβου δηλῶν πολλάκις ὀνομάζει τὴν κλαγγῆν· τὰ δὲ δειλότερα τῶν ζῶων φωνητικώτερα μᾶλλον τῶν ἀνδρείων.

Ἐκαστοι: πῶς ἐπὶ δύο στρατιῶν (στρατιωτῶν Cod.) τὸ ἕκαστοι ἔταξεν; ἢ ὅτι κατὰ ἔθνη καὶ φυλὰς διεκοσμήθησαν, ἢ ἀντὶ τοῦ ἑκάτεροι Τρωῆς τε καὶ Ἕλληνες, ὡς τὸ δὲν δὶ λ λ ο ν ἐς ἕ κ α σ τ ο ν· δύο γὰρ οἱ πρόεβεις· ἐστὶ δὲ Ἀττικόν VEN. v.

κλαγγῆ τ' ἐνοπῆ τ': κλάζω κλαγῆ καὶ κατὰ πλεονασμὸν τοῦ ἑνὸς γ' κλαγγῆ· ἐνοπῆ δὲ τῆ εἰς ὀπῆν ὧτων φέρεσθαι δυναμένη βοῆ· τὸ μέντοι διάκερον τῆς πορείας ἀναπληροῦσιν αἱ παραβολαὶ ἀμφοτέρως δὲ τὰς στρατίας διατυποῖ, καὶ μέχρι τέλους οὐκ ἐξίσταται τοῦ ἤθους· ὥστ' ὅτιες πολυπάμμονος ἀνδρός ἐν αὐτῇ καὶ ἐς Τρώων ὀμαδον κίε. VEN. v.

οὐρανόθι πρό: καὶ τὸν περὶ τὰ νέφη τόπον καὶ τὸν ἀπὸ νεφελῶν εἰς οὐρανὸν οὕτω καλεῖ· παρέλκει δὲ ἡ πρό, τὴν δὲ τοῦ λόγον ἀπόδοσιν εἰς τὸ ἦντε περ' εἰτά φησιν, ὅτι μετὰ τοσαύτης πορευοῦνται κραυγῆς ὄσης αἱ γέρανοι. VEN. v.

ἀθέσφατον: ὄν οὐδεὶς ὅσος ἐστὶν ἔρμηρευσε λόγος VEN. v.

κλαγγῆ τ' ἐπ' Ὀκεανοῖο ῥοάων: ἀντὶ τοῦ εἰς ῥοάς, Ἀττικῶς· τὸ ἀδιάλειπτον δὲ τοῦ θορύβου δηλῶν πολλάκις ὀνομάζει τὴν κλαγγῆν· τὰ δὲ δειλότερα τῶν ζῶων φωνητικώτερα μᾶλλον τῶν ἀνδρείων VEN. v.

<p>6. Πυγμαίοισι: ἐκ τοῦ πυγμῆ, ὃ ἐστὶν εἶδος ἀγῶνος· τοῦτο παρὰ τὸ πτύξω πτύξω πυγμῆ καὶ ἀποβολῇ τοῦ τ̄ πυγμῆ· σημαίνει δέ, ὅτι κλειότες τοὺς δακτύλους πλήττομεν· σημαίνει καὶ τὸν γρόνθον· ἐκ τοῦ πυγμῆ γοῦν πυγμαῖος.</p>	<p>Πυγμαίοισι: ἐκ τοῦ πυγμῆ, ὃ ἐστὶν εἶδος ἀγῶνος· τοῦτο παρὰ τὸ πτύξω πτύξω πυγμῆ καὶ ἀποβολῇ τοῦ τ̄ πυγμῆ· σημαίνει δέ, ὅτι κλειότες τοὺς δακτύλους πλήττομεν· σημαίνει καὶ τὸν γρόνθον· ἐκ τοῦ πυγμῆ γοῦν πυγμαῖος Ven. B. man. rec.</p>
---	---

Die ausgehobenen Stellen zeigen zugleich die Art der Compilation. Für das zweite Buch überwiegt im Lipsiensis der Townleianus, fürs dritte der Venetus B. Kein Scholion findet sich im Lipsiensis allein.

Der zweite noch zu erörternde Punkt betrifft die Lücken des Lipsiensis, welche, wie ich oben (Seite 276) behauptete, unleserlichen Stellen des Townleianus genau correspondiren. Drei Belege mögen genügen. Zu A 1 stehen im Lipsiensis die bei Bekker und Bachmann getrennten ersten drei Scholien in einem einzigen beisammen. Wir lesen da auf fol. 52^a unter andern folgende Notiz: *ἰστέον δέ· ὡσπερ ἐπὶ συκῆς πρῶτον μὲν εἶτα φήληξ σῦκον ἰσχάς, οὕτω πρῶτον ὀργῆ θυμὸς χόλος κότος μῆνις κτλ.* Die freigelassene Stelle fasst acht Buchstaben, 'ἐστὶν ὄλυνθος' ist aus dem Venetus A richtig eingesetzt. Ist es nun ein Zufall, dass im Townleianus, der dasselbe grosse Scholion ohne Varianten giebt, *ἐστὶν* überhaupt nicht, *ὄλυνθος* nur mit grosser Mühe heute entziffert werden kann? An den auf *ἐστὶν* kommenden Platz hat eine junge Hand ein Φ geschrieben. Ueberhaupt muss nach den Lückenangaben des Lipsiensis zu urtheilen seine Vorlage auf den ersten Blättern, besonders auf der ersten Seite, nur schwer zu lesen und durch Feuchtigkeit und schlechte Behandlung übel zugerichtet gewesen sein. Dass ein gleiches Missgeschick schon früh die erste Hand des Townleianus getroffen hat, beweisen die Nachbesserungen und Ueberschmierungen jüngerer Hände. Eine Confrontation muss hier ganz besonders lehrreich und ergiebig werden. — Es heisst weiter auf fol. 52^a im Lipsiensis zu A 1 *ἄειδε: ὅτι κατὰ τὴν ποιητικὴν ἤτοι ἄδειαν ἢ συνήθειαν λαμβάνει τὰ προστακτικὰ ἀντὶ εὐκτικῶν· καὶ γὰρ Ἡσίοδος φησι 'δεῦτε δὴ (δί' Cod.) ἐννέπετε'· καὶ Πίνδαρος 'μάντεν' δεύτερον δέ, ὅτι οὐ κατὰ ἀλήθειαν ταῖς Μοῖσαις ἐπιτάσσοσιν ἀλλ' ἑαυτοῖς.'* Die zweite Hand, von welcher

1) Diese zweite Hand ergänzte nach einem andern Codex. Vgl. Schol.

oben die Rede war (Seite 267), hat die leeren fünf Stellen mit *μοῦσα* ausgefüllt, *μάντευ* aber unvollständig belassen. Im Townleianus sind sämtliche Buchstaben zwischen *Πίνδαρος* und *δεύτερον* heute ganz unlesbar. — Der Schluss des Schol. Lips. A 53 lautet von erster Hand auf fol. 53': *Ἦρα γὰρ ὁ ἄηρ, καὶ φθαρτὸν γενόμενον πρῶτος ὁ Ἀχιλλεύς . . . ἰατρὸς καὶ Χειρῶνος μαθητῆς, τοῦτον συνέλαβεν· λευκώλενον δὲ τὴν Ἦραν φησίν, ἐπεὶ διαφανῆς ὁ ἄηρ καὶ παρόντων τῶν φωσφόρων λαμπρύνεται· διὸ καὶ βοῶπιν, ὅτι δι' ὀπῶν ἢ τῆς ὕψεως ἐνέργεια . . . καὶ ἡμέρα γνωρίζει.* Die zweite Hand des Lipsiensis hat richtig *ὡς ὦν* und *ἐν νυκτί* eingesetzt. Im Townleianus sind nach meiner Notiz zwischen *Ἀχιλλεύς* und *ἰατρὸς* vier Buchstaben verschwunden. Nach *ἐνέργεια* schrieb ich mir auf 'νυκτὶ καὶ' mit der Bemerkung, dass auch *νυ* nur mit Anstrengung zu erkennen sei.¹⁾

Weitere Belege, deren es noch eine ganze Reihe giebt, will ich lassen. Der Schluss ist unabweisbar: der Townleianus ward, als er bereits auf den ersten Folien erheblich gelitten hatte, vom Schreiber des Lipsiensis copirt.²⁾

Lips. A 42: *μικρῷ λόγῳ μεγάλας αἰεὶ ἀνταποδόσεις τοῖς βέλτεσι ταῦτα τὰ δάκρυα, ὅ ἐστι τοξέων εἰσπραξαί μοι (εἰσπραξαίμοι Cod.), ἄπειρ' ἐγὼ ἐξέχεα δάκρυα· ἐν σχήματι δὲ . . . ὁ γέρων.* So die erste Hand. Die zweite füllt mit erheblich kleinerer Schrift den leer gelassenen Raum so aus: *δ παρῆκεν Ἰφρασεν ὡς ἄρα ἔκλαιεν*, d. h. mit 17 Buchstaben (nach Abzug der übergeschriebenen Abkürzungen) an Stelle der circa 9, für welche der Raum bezeichnet ist. Der Townleianus, der genau dem Wortlaut des Lipsiensis auch hier entspricht, bietet nur *ἐν σχήματι δ' ἔκλαιεν ὁ γέρων*. Ob *ἔκλαιεν* im Townleianus schwer lesbar sei, habe ich mir nicht angemerkt.

1) Natürlich fand der Schreiber des Lipsiensis im Townleianus noch Vieles intact vor, was heute arg beschädigt ist: gerade darauf wird sich sein Werth in Zukunft beschränken. Schol. Lips. A 127 lautet *θεῶ πρόες: πρὸς τὸ ἀναγκαῖον τῆς ἀποδόσεως οὐκ εἶπε πατρὶ πρόες οὐδ' Ἀχαιοῖς, ἀλλὰ τῷ θεῷ γίνεται δὲ ἐκ τοῦ ἦμι ὁ δεύτερος ἀόριστος ἦν, καὶ τὸ προστατικὸν πρόες.* Im Townleianus ist erstens die allmähliche Entstehung des Scholions deutlich zu erkennen, zweitens der Schluss zum Theil nicht mehr lesbar. Er giebt *θεῶ πρόες: πρὸς τὸ ἀναγκαῖον τῆς ἀποδόσεως οὐκ εἶπε πατρὶ πρόες, ἀλλ' οὐδ' Ἀχαιοῖς.* Später fügte dieselbe erste Hand hinzu *ἀλλὰ τῷ θεῷ*, und die zweite gab folgendes Scholion zum Scholion: *... ετ . . . τοῦ ἦμι ὁ . . . αορ. σ . . . τακτικὸν προ . .* Eine sichere Ergänzung wird durch den Lipsiensis geboten.

2) Das Gleiche lässt sich vom Venetus B erweisen nach Schraders Anmerkungen zu den Zetemata des Porphyrius, die auf dem ersten Blatte des Codex stehn.

Ich komme nun zum dritten und letzten Punkt. Es ward behauptet, dass der nach Abzug des Venetus B und Townleianus bleibende Rest der Scholia Lipsiensia werthlos sei. Für die Verse A 103—229 z. B. beschränkt er sich (nach Bachmanns Ausgabe) auf folgende Notizen fol. 54^b: 104 κακοσσομένος: κακόμαντιν ελπών interlin. 108 οὐδ' ἐτέλεσας: ἔργον· ἐξ ἀναλόγου interlin. 114 ἐπεὶ οὐ ἔθεν: οὐδαμῶς αὐτῆς interlin. 122 ξυνήϊα: κοινὰ χρήματα interlin. 163 ἔχω: ἀντὶ τοῦ κτώμαι interlin. 195 Ἥρη: ἡ ψυχῆ interlin. Ueber diese Interlinearglossen, die sich noch aus dem Codex um einige vermehren liessen, verliere ich kein Wort: sie sind werthlos. Es bleibt Schol. 228 bei Bachmann τὸ δέ: ἐν δύο μέρεσι λόγου, ἵνα ἡ 'τοῦτο δέ σοι θάνατος νομιζέται', also ein wirkliches Scholion. Aber im Lipsiensis selbst steht davon nichts (fol. 57^b): die Interlinearglosse von junger Hand zu κῆρ εἴδεται: θανατοφόρον εἴδεται kanns nicht sein. Wohl aber erscheint jenes Scholion im Venetus A. Offenbar hat es Bachmann aus seinem Collationsexemplar (Bekkers Ausgabe) irrtümlich dem Lipsiensis zugeschrieben.¹⁾ Damit verschwindet aber auch das letzte Plus dieses Codex vor seinen beiden Quellen, dem Venetus B und dem Townleianus. — Es gilt noch einen letzten Versuch, dem Lipsiensis wenigstens partielle Brauchbarkeit zu belassen. Im Venetus B fehlen die Blätter 68, 69, 145, d. h. die Verse E 259—355 und A 167—217 sammt den Scholien des alten Schreibers; die nothdürftigen Supplemente einer jüngeren Hand²⁾, die — abgesehen von den acht scholienartigen Bemerkungen und einem Zetema — den Allegorien des sogen. Heraclit, Suidas und Laertius Diogenes abgeborgt sind, können als Ersatz nicht gelten (vgl. Dindorf III praef.). Copirte etwa der Schreiber des Lipsiensis den Venetus B, als er noch intakt war? Dann

1) Schrader *Porphyrus reliquiae* p. 489 vermuthet, dass Schol. Lips. A 106 (κρήγυρον: τροπῆ τοῦ δ' εἰς γ' ὡς γροφειρόν και θροφειρόν, οἶον κρηθρονόν τι ὄν, τὸ ἠδύον τὸ κίαρ, ὃ ἴσται τὴν ψυχὴν, οἶον τὸ θυμῆρες τῆ ψυχῆ μου) aus Etym. Gud. 345, 25 stamme. Selbst das ist für den Lipsiensis noch zu weit gegriffen: er fand jene Notiz vielmehr als Interlinearglosse erster Hand ebenfalls im Townleianus vor. — Ich habe mich hier, was den Townleianus betrifft, auf die allernothwendigsten Angaben beschränken müssen; eingehender wird er bei anderer Gelegenheit behandelt werden.

2) Ob diese jüngere Hand dieselbe ist, die auch sonst die Scholia recentiora hinzusetzte, kann ich Dindorfs Angaben nicht entnehmen. Ich lasse das absichtlich unentschieden. Sie sind aber wohl identisch.

freuen wir uns des Neuen, so gering sein Werth sein mag. Oder waren schon damals (im 14. Jahrhundert) die bezeichneten drei Folien abhanden gekommen? Es leuchtet ein, dass die Lösung dieser Frage gleichzeitig die Probe auf meine Rechnung ist. Sehen wir uns die Scholien zu *E* 259—355 an, wie sie im Lipsiensis von erster Hand — denn nur diese kommt in Betracht — vorliegen; werfen wir aber zuvor einen Blick auf ihre nächste Umgebung. Unmittelbar nach dem bezeichneten Abschnitt hat, wie zu erwarten stand, die Contamination des Townleianus mit Venetus B in der bekannten Weise stattgefunden. So fehlt Schol. 372, welches die drei Homerischen Bedeutungen von ῥέζω bespricht im Townleianus, steht aber (von zweiter Hand) im Venetus B ohne Variante (Bachm. p. 251, 27—31 = Dind. IV 384, 23—26); Schol. 358 ἄμπυξ σημαίνει τρία κτλ. (ebenfalls von zweiter Hand) im Venetus B, nicht im Townleianus (Bachm. 250, 35—39 = Dind. ib. 20—20); Schol. 373 τίς νύ σε: τοῦτο κατ' ἐρώτησιν καὶ κατ' ἀγανάκτησιν καὶ κατὰ θανμασμόν ist auch nur in B von zweiter Hand (III p. 248 Dind.) erhalten. Genau so stellt sich die den fraglichen Scholien vorangehende Partie: Belege lasse ich weg. Dagegen geben die Schol. Lips. *E* 259—355 den reinen Townleianus wieder — mit nur acht Ausnahmen, und von diesen stehen wieder vier in identischer Fassung unter den acht Scholien der Lücke des Venetus B (von jener jungen Hand): es sind die Worterklärungen zu Schol. 284 (κενεών, als Interlinearglosse fol. 107^b), 306 (ισχίον, als Intermarginalscholion), 334 (ὀπάζων: dies Scholion steht auch gar nicht in der Reihe, sondern ist von der ersten Hand des Lipsiensis unten auf der Seite 108^b nachgetragen), 348 (Etymologie von δηιοτίς, als Interlinearglosse). Also hatte der Venetus B bereits die Lücke und diese die genannten nothdürftigen Ergänzungen erfahren, als der Lipsiensis copirt ward: dieser hat in seinem eigentlichen Scholientext am Rande, wie jetzt ersichtlich, nur den Inhalt des Townleianus reproducirt.

Noch ein Wort über die vier übrigen Ausnahmen. Es sind werthlose Interlinearglossen, die sich von selbst erledigen, Vers 289 ταλαύρινον: ἐνεψύχωσεν οἶον τὸν σίδηρον· ὁ γὰρ πολεμιστῆς Ἀρης· ὁ σίδηρος. 338 Χάριτες κάμον: ὀπαδοὶ καὶ ὑπουργοὶ τῆς Ἀφροδίτης. 340 ἰχώρ: ἀορίστως παρὰ τὸ ἴσχω τὸ ξηραίνω. 349 ἡπεροπέυεις: ἄπειρα ὀπεύειν καὶ λέγειν.

Dazu gesellt sich noch Schol. Lips. 302 *χερμάδιον: λίθον χειροπληθῆ ἀπὸ τοῦ μάσσεσθαι ἐν τῇ χειρὶ*. Nur das gesperrt gedruckte dieses Scholion findet sich im Townleianus (von dritter Hand des 14. Jahrhunderts), die Etymologie ist vom Schreiber des Lipsiensis hinzugesetzt. — Viel einfacher steht es mit den Supplementen des Folium 145: für die Verse *A* 167—217 ist fol. 187^a ausschliesslich der Townleianus excerptirt: die Nachträge zwischen den Zeilen und neben dem Text sind hier unterblieben.

Die gänzliche Unbrauchbarkeit der Scholien des Lipsiensis ist somit nachgewiesen. Die Classificirung der Iliashandschriften mit Scholien, die wir Schraders Sorgfalt verdanken (a. a. O. 461), wird durch den Wegfall des Lipsiensis ganz erheblich vereinfacht.

IV.

Auch für die Geschichte der beiden Homerhandschriften Venetus B und Townleianus — und weiter, für die Geschichte der Homerstudien überhaupt — hat diese Untersuchung eine beachtenswerthe Thatsache ergeben: sie müssen sich, als der Lipsiensis entstand, also im 14. Jahrhundert, zusammen mit einem Exemplar des Iliascommentars des Eustathius (Seite 268) an demselben Orte, in derselben Bibliothek befunden haben. Natürlich im byzantinischen Reich¹⁾; über das 'Wo' wird eine gründliche Durchforschung des Homerischen Handschriftenmaterials Sichereres ergeben. Ich habe eine Vermuthung.²⁾ Wachsmuth nämlich berichtet Rhein. Mus. 1863 S. 187 von dem alten angeblich noch dem 11. Jahrhundert angehörigen Laurentianus der Ilias (plut. 32 cod. 3) folgendermassen: 'Der Hauptstock seiner Scholien stimmt mit dem Venetus B, das übrige mit denen des Lipsiensis. Die paar Bemerkungen, die er im Anfang des ersten Buchs mehr hat, sind alle schon durch

1) Aus Byzanz bezog Petrarca seinen Homer, von dort brachte Johannes Aurispa den Venetus A nach Italien. Ob er ihn ebendort kaufte, ist freilich eine andere Frage.

2) Im 15. Jahrhundert waren sie schon nicht mehr beisammen. Der Venetus B gehörte damals zu Bessarions Bibliothek (Bekker praef. p. iv). Der Townleianus war im Besitz der Salviati in Florenz (was Lucas Holstenius aus dem 'Codex der Salviati' anführt, findet sich Alles im Townleianus wieder, vgl. *de vita et scriptis Porphyrii* Cap. 7); Townley hat ihn 1771 in Rom gekauft: ein Umstand, der für die Frage nach dem Verbleib der hochwichtigen Handschriftenbibliothek der Salviati ins Gewicht fällt. Uebrigens sind noch andere Salviatihandschriften nach England gekommen.

die Cramerschen Anecdota und Tzetzes Exegesis in Iliadem bekannt.' Ist dem wirklich so, deckt sich der nach Abzug des mit dem Venetus B identischen Hauptstocks bleibende Rest wirklich mit dem Lipsiensis (nach meiner obigen Ausführung also mit dem Townleianus, da der Lipsiensis selbst für jenen viel älteren Codex wegfällt), so wird der Laurentianus recht (wichtig¹⁾): der Gedanke, dass er (wie der Lipsiensis) aus dem Venetus B und Townleianus, auch zwei Handschriften des 11. Jahrhunderts, compilirt sei, scheint mir unter jener Voraussetzung unabweisbar. Dann wären jene beiden Codices nicht erst im 14., sondern bereits im 11. Jahrhundert an demselben Orte beisammen gewesen, hätten auch ihre Zusätze (z. B. die aus den Zetemata des Porphyrius, den Homerischen Epimerismen, den Etymologica, Suidas, der Philosophengeschichte des Laertius Diogenes u. s. w.) ebendort erhalten.²⁾ Wir hätten nach einem Centrum griechischer Studien, nach einer Bibliothek klassischer Autoren zu forschen, die sich vom 11. bis zum 14. Jahrhundert erhielt, auch durch die schwere und den Werken der Griechischen Litteratur so verhängnisvolle Zeit der Kreuzzüge hindurch. Von einem solchen Centrum Homerischer und verwandter Litteratur im 12. Jahrhundert haben wir sichere Kunde durch Eustathius' Commentare zur Ilias und Odyssee. Zur Ilias benutzte er unter andern einen Codex der Zetemata des Porphyrius³⁾ und einen zweiten, welcher derselben Recension entstammt wie der Venetus B und Townleianus; ähnlich zur Odyssee. Seinen Excerpten aus Aristophanes' λέξεις (gewiss einem Unicum), aus Sueton und Ps.-Zenodor entspricht Millers Athous saec. XIV, der sich in einer Mönchseuse unweit Caryes vorgefunden hat (*Mélanges* p. 347): er bietet sich von selbst zur Combination dar.

1) Auch für die Ergänzung der heute und, wie wir eben sahen, bereits im 14. Jahrhundert ausgefallenen Blätter des Venetus B wäre der Laurentianus von Werth. Gleiches, wie Wachsmuth vom Laur., behaupten Tychsen und Miller vom Escorialensis saec. XI. Die publicirten Proben reichen indessen nicht aus. Es ist dringend zu wünschen, dass Probecollationen der Scholien nach einem bestimmten Schema gefertigt werden, um die Vergleichung der Handschriften untereinander zu ermöglichen. Die in dieser Abhandlung berücksichtigten Partien empfehlen sich dafür aus praktischen Gründen.

2) Dass Venetus B und Townleianus derselben Scholienrecension entstammen, will ich hiermit nicht combiniren. Dass sie aus demselben Scholienexemplar geflossen sind, ist noch nicht erwiesen.

3) Vgl. Schrader p. 459 sqq.

Thessalonike, wo Eustathius, wie die Ueberschriften der *Παρεμβολαί* beweisen, arbeitete, liegt in unmittelbarster Nähe des Athos. Der 'heilige Berg' hatte von den Kreuzfahrern verhältnissmässig wenig, seine Umgebung, zumal Thessalonike, sehr schwer zu leiden. Die engen Beziehungen zwischen der Mönchsrepublik des Berges und Thessalonike stehen urkundlich fest.¹⁾ Die alte Pariser Handschrift der homerischen Epimerismen, Coisl. 387 saec. X, gehörte einst dem Athoskloster Laura (Montfaucon *bibl. Coisl.* p. 589). Endlich besitzt die Bibliothek von Batopedion, dem bedeutendsten der zweiundzwanzig Klöster, noch heute ein allerdings erst dem 15. Jahrhundert angehöriges Apographon des Venetus A.²⁾ Drängt sich da nicht die Vermuthung auf, dass jenes postulierte 'Centrum für die Griechische Handschriftenlitteratur' in jener Epoche eben auf dem Athos zu suchen und zu finden sei?³⁾

1) Vgl. Tafel, *de Thessalonica eiusque agro* und Joseph Müller, 'Urkunden zur Geschichte des Athos' (Miklósich, Slawische Bibliothek I).

2) Vgl. Dindorf vol. I praef. p. xxix.

3) Fallmerayers Behauptung, dass auf dem Athos nie ein Profanator copirt sei (Fragmente aus dem Orient II 1), bedarf keiner Widerlegung. — Woher der Cardinal Bessarion, aus dessen Privatbibliothek wir so viele und so wichtige griechische Handschriften besitzen, diese bezogen hat, ist bekanntlich noch unentschieden. Den Venetus B hätte er nach obiger Vermuthung vom Athos erhalten. Dem Bessarion gehörte übrigens auch Eustathius' Autograph des Venediger Odysseecommentars.

Berlin, im März 1884.

ERNST MAASS.

AUS GRIECHISCHEN PAPYRUSURKUNDEN.

Die vorliegende Arbeit enthält einige Resultate, die sich mir beim Studium der griechischen Fajûm-Papyri des Berliner Museums ergeben haben. Die Unordnung und Buntheit des hier Vorgebrachten findet ihre Erklärung, und hoffentlich auch Entschuldigung, in der Mannigfaltigkeit der Probleme, die diese Urkunden dem Forscher bieten. Wenn ich im Folgenden in der glücklichen Lage bin, Irrthümer Anderer aufzudecken und zu verbessern, so verdanke ich dies dem umfangreichen Material dieser Sammlung, welches mir durch die gütige Erlaubniss des Geh. Ober-Regierungsraths Prof. Lepsius völlig zur Verfügung gestellt worden ist.

I. Zum ägyptischen Münzwesen.

Dr. K. Wessely hat kürzlich versucht (Wiener Studien Bd. 5 [1883] S. 299—312 'Zum Münzwesen der späteren römischen Kaiserzeit'), aus einem in Wien befindlichen griechischen Papyrus eine Münzeinheit von 2600 Sesterzen für das Aegypten des dritten Jahrhunderts (n. Chr.) nachzuweisen: aus einer Rechnung, die aus dem zweiten Jahre des Valerian und Gallien, also n. Chr. 254/5, datirt ist, schien in der That nach den Lesungen der Ziffern, die Dr. Wessely dort aufführt, bei der Summirung sowohl der Einnahmen wie der Ausgaben eine grosse Einheit von 2600 Kleinmünzen zu Grunde zu liegen. Indem er in den letzteren Sesterzen erkannte, identificirte er die höhere Münzeinheit von 2600 mit dem halben Aureus. Dies würde, wenn es sich bestätigte, ein interessanter Beitrag zur Geschichte des Münzverfalls des dritten Jahrhunderts sein. Doch Angaben eines Berliner Papyrus aus derselben Zeit zwingen mich dazu, Irrthümer und Versehen in der Lesung der Ziffern anzunehmen und somit das Resultat aufzuheben. Dr. Wessely, dem ich die folgenden Gegen Gründe mit-

theilte, hat ihre Richtigkeit selbst anerkannt, um so bereitwilliger, als ihm nur eine Copie, nicht das Original selbst vorgelegen hat. — Eine Berliner Papyrusurkunde, aus demselben zweiten Jahre des Valerian und Gallien datirt (es ist dieselbe, deren Fund schon 1878 in der Zeitschrift für ägyptische Sprache und Alterthümer von A. Bauer angezeigt wurde), enthält folgende Rechnung:

Ϸ γ ϸ	γ φ (λ) β	=	Tal. 3	Drachm.	3532	
Ϸ	ν	=		"	400	
Ϸ	γ φ π η	=		"	3588	
Ϸ	π η	=		"	308	
ϸ	κ η	=		"	28	
ϸ	λ Ϸ	=		"	36	
ϸ	ά χ	=		"	1600	
ϸ	ά ϱ λ γ Ϸ	=		"	1133 1/2	
Ϸ δ ϸ	δ χ κ ε Ϸ	=	Tal. 4	Drachm.	4625 1/2	No. 54 14, 2. 11

Für die Richtigkeit dieser Lesungen kann ich bürgen, zumal sich manche Posten durch die Angabe der beiden Factoren nachrechnen lassen. Zum Beispiel $\text{Ϸ} \xi \theta \dots \text{ἐκ[αστον]} \nu \beta \dots \text{ἀργυρίου} \rho \nu \gamma \phi \pi \eta$. Dieser Rechnung ist nun, wie es ja auch sonst in jener Zeit für Aegypten durchaus Norm ist, die Silberdrachme zu Grunde gelegt, von der 6000 ein Talent ausmachen. Es ist nicht denkbar, dass man in der Mitte des dritten Jahrhunderts in demselben Jahre, in derselben Stadt Aegyptens (beide Urkunden stammen aus Arsinoë) sowohl nach Talenten und Drachmen als nach halben Aurei und Sesterzen gerechnet habe. Das Zeichen ϸ, das Dr. Wessely für das Zeichen des Sesterz hielt, wechselt in unserer Urkunde ohne Unterschied der Bedeutung mit Ϸ, der bekannten Abkürzung für die Silberdrachme; und das Zeichen Ϸ, das er für den halben Aureus in Anspruch nahm, erscheint auf Berliner Urkunden auch schon des zweiten Jahrhunderts immer als Zeichen des Talentcs. — Da es endlich gegen allen Usus der Schreiber wäre, wenn bei zu Grunde Legung einer Münzeinheit von 2600 Sesterzen in der Rechnung doch Posten vorkämen wie 2600(!), 2840, 3900, 4408 (cf. Wien. Stud. I. c. p. 300) statt 1+, 1+240, 1+1300, 1+1808, so ist jene Hypothese als irrthümlich aufzugeben.

II. Ueber den angeblichen Bruchstrich.

Noch ein anderes Versehen möchte ich hier aufdecken, das schon vor langer Zeit begangen, sich bis in die neueste Zeit er-

halten und selbst in die Werke unserer paläographischen Autoritäten Eingang gefunden hat. — Peyron zuerst hat aufgestellt (*Papyri graeci*, Turin 1827, Taf. VI, No. 5), dass Brüche in griechischen Documenten durch die Nebeneinanderstellung der beiden Ziffern für Zähler und Nenner mit Zuhilfenahme eines Bruchstrichs nach heutiger Manier ausgedrückt seien. Die Beispiele, die er dem Pariser Papyrus No. 66 (cf. *Notices et Extraits* XVIII 2) entnommen hat, sind folgende: $\beta/\iota\delta = \frac{2}{14}$; $\iota\beta/\mu\delta = \frac{12}{44}$; $\alpha/\gamma = \frac{1}{3}$; $\kappa\alpha/\nu\eta = \frac{21}{58}$ (1). Peyron selbst stellt diese Deutung nur als seine subjective Ansicht hin. Als Factum finden wir sie bei Gardthausen, Griechische Paläographie S. 268 und Wattenbach, Anleitung zur griechischen Paläographie, autogr. Theil, S. 31. — Eine genauere Betrachtung des Papyrus, nach dem Facsimile, lehrt aber, dass an Brüche hier gar nicht zu denken ist, sondern dass der Strich, der für den Bruchstrich gehalten wurde, nichts weiter ist als der allbekannte Strich der Gleichsetzung oder Addition. Denn in allen oben angegebenen Fällen bedeutet die Zahl nach dem Strich nichts Anderes als die Summe der in der Urkunde unmittelbar vorhergehenden Einzelposten, und es ist ein reiner Zufall, dass hier die Summe neben den letzten Posten geschrieben ist, anstatt, wie sonst gewöhnlich, unter denselben (vgl. l. c. Columne 3 und 4). Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch die folgende Ausführung der Rechnung des Papyrus evident sein:

$$\begin{array}{r}
 \alpha - 1 \\
 \iota - 10 \quad \lambda\beta - 32 \quad \beta - 2 \quad \lambda\zeta - 37 \\
 \alpha - 1 \quad \iota\beta - 12 \quad \alpha - 1 \quad \kappa\alpha - 21 \\
 \beta - 2 \quad \iota\mu\delta - 44 \quad \gamma - 3 \quad \nu\eta - 58 \\
 \hline
 \iota\delta - 14.
 \end{array}$$

Die Annahme eines Bruchstriches ist daher aus der griechischen Paläographie zu streichen.¹⁾

1) [Ein ähnliches Versehen ist einem Gelehrten begegnet, der sich nicht oft versieht; ich meine Waddington bei der Behandlung der beiden syrischen Inschriften n. 2146. 2245 seiner Sammlung. In beiden handelt es sich um Gräber, die von mehreren Personen auf gemeinschaftliche Kosten errichtet worden sind, und werden die Quoten angegeben, in der ersten also: *Ἀβούριος Ἀρχελαῖος μέρος γιβ'*. *Ἀρχελαῖος Ἡρακλίον μέρος γιβ'*. *Σαβίνος Μαξιμόν* (für diesen fehlt die Quote); in der zweiten also: *Ὀνᾶβῶ μέρος τρίτον δωδέκατον κὲ Σαβῶ Νακναῖω τρίτον δωδέκατον κὲ Σαβῶ ἔκτον*. Waddington nimmt hier $\iota\beta' = \frac{12}{44}$ als Nenner und fasst die letzte Inschrift als $\frac{2}{12} + \frac{3}{12} + \frac{6}{12}$. Aber da *ἔκτον* unmöglich etwas anderes bezeichnen kann

III. Zur Indictionsrechnung.

Von jeher hat die Auffassung der Indictionsrechnung den Forschern manches Räthselhafte geboten und zu den verschiedensten Erklärungen geführt (vgl. eine Zusammenstellung der verschiedenen Auffassungen bei Gardthausen, Griech. Paläogr. S. 390 ff.). In neuerer Zeit hat der oben genannte Dr. Wessely geglaubt, für die einzelnen Nomen Aegyptens besondere, zeitlich wechselnde Indictionsanfänge nachweisen zu können (in den *Prolegomena ad papyrorum graecorum novam collectionem edendam*, Wien 1882). Dieser Versuch ist mit Recht von Prof. Hartel im fünften Bande der Wiener Studien ('Ein griechischer Papyrus aus dem Jahre 487 n. Chr.' S. 9) zurückgewiesen worden; zugleich hat derselbe versucht, aus den ihm vorliegenden Datirungen von griechischen Papyri einen besonderen, festen Anfang für das Indictionsjahr in Aegypten nachzuweisen, denn mit dem gewöhnlichen Indictionsanfang vom 1. September waren die Datirungen in den aus Aegypten stammenden Urkunden nicht zu vereinigen. — Aber einige neue Daten, die ich auf griechischen Fragmenten des Berliner Museums gefunden habe, führen wenigstens die Frage nach dem Anfangstermin des Indictionsjahres in Aegypten, wie ich glaube, zur Lösung.

Prof. Hartel lagen folgende vier Datirungen vor (p. 10):

- 1) Aus einem koptischen Papyrus, *Revue égyptol.* Paris 1880, I p. 105:

Ἐν μηνὶ Παῦνι ἰ' ἰνδικτιῶνος ἑβδόμης ἀρχ.

- 2) Aus einem Papyrus aus dem Jahre 735 n. Chr., *Études égyptol.* V, 1876:

ἑγράφη μηνὶ Παῦνι τρίτης ἰνδικτιῶνος ἀρχῆς. Und dies Protokoll ist, wie es vorher heisst, am dritten Payni ausgestellt.

als ein Sechstel, so sind vielmehr diese offenbar dem römischen Uncialsystem entlehnten Bruchangaben in der dafür bekannten Weise additionell zu fassen und ist die letzte Reihe nach unserem System $\frac{1}{3} + \frac{1}{12}$ $\frac{1}{3} + \frac{1}{12}$ $\frac{1}{6}$ oder in Verhältnisszahlen $5 + 5 + 2$, welche dann auch in richtiger absteigender Folge auftreten. Dieselbe Reihe stellt die erste Inschrift hin; ob an dritter Stelle hinter *Μαξιμου* das Zahlzeichen ζ' ausgefallen ist oder der Schreiber dies als aus der Addition sich ergebend und insofern entbehrlich weggelassen hat, ist nicht zu entscheiden. TH. M.]

- 3) Aus einem Wiener Papyrus, C. XX, aus dem Jahre 618:
*ἀπὸ πεντεκαίδεκάτης τούτου ὄντος μηνὸς Παῦνι τέ-
 λει τῆς παρούσης ἑκτῆς ἰνδικτιῶνος.*
- 4) Aus dem Pariser Papyr. no. 21^{bis}, aus dem Jahre 592 (nach Hartel 593):

Παῦνι κ' ἀρχῆι ια ἰνδ. (Denn so ist zu lesen, wie ein Blick auf das Facsimile zeigt, nicht *ἀρχῆι ἰνδ.*, was Prof. Hartel sowie die Transcription von Brunet de Presle giebt. Letzterer hatte indess p. 260 der *Not. et Extr.* dazu bemerkt: *Enfin notre papyrus no. 21^{bis} porte au lieu de $\mu\alpha\mu\acute{\epsilon}\tau\eta$ d'ordre une abréviation que nous avouons ne pas comprendre.*)

Die beiden ersten Daten hält Prof. Hartel nun für rätlich und geboten bei Untersuchung des Indictionsanfanges der früheren Jahrhunderte auszuschliessen, da in späterer Zeit allmählich eine Fixirung des Indictionstermins auf den Anfang des Monats stattgefunden habe, und kommt so auf Grund der beiden letzten Urkunden, in denen der 15. Payni zum *τέλος*, der 20. schon zur *ἀρχῆ* gerechnet werde, zu dem Resultat, dass der Anfang der Indiction zwischen dem 15. und 20. Payni (d. i. 10.—15. Juni) gelegen habe, indem er die Ausdrücke *τέλει* und *ἀρχῆ* nicht speciell auf den letzten und ersten Tag der Indiction bezieht, sondern ganz allgemein auf die Zeit vor dem letzten und nach dem ersten.

Diese Hypothese wird nun aufgehoben durch die folgenden auf Berliner Fragmenten gefundenen Daten¹⁾:

- 1) Aus dem vierten Jahre des Mauricius, a. 586:
Παῦνι κη τέλει δ ἰν/.
- 2) Aus dem fünften Jahre des Kaisers Heraclius, a. 615:
Ἐπιφ ι νεομηνία τέλει γ ἰν/.
- 3) Endlich auf einem nicht genau datirbaren Fragment, das aber der Schrift nach auch etwa in diese Zeit fallen wird:
Παῦνι κ τέλει δεκάτης ἰν/.

Hält man diese Angaben mit den obigen vier zusammen, so bleibt nichts übrig, als den Knoten zu durchschneiden und das zwar negative, aber doch hochwichtige Resultat anzuerkennen, dass es vergebliche Mühe war, wenn man nach einem festen, an ein be-

1) Da die Sammlung noch nicht definitiv geordnet ist, kann ich weder hier noch im Folgenden genau citiren.

ständiges Datum gebundenen Indictionsanfang für Aegypten suchte, da es einen solchen nicht gegeben hat.

Von dieser Basis aus bleibt also kein Grund mehr, die Worte ἀρχῆ und τέλει in weiterem Sinne zu fassen. Andere Gründe sind dafür eben so wenig zu finden. Ohne diese Frage bei dem jetzigen Materialbestand bestimmt entscheiden zu wollen, will es mir doch sachlich wahrscheinlicher und dem sprachlichen Ausdruck angemessener erscheinen, ἀρχῆ und τέλει auf den ersten und letzten Tag des Indictionsjahres speciell zu beziehen. Dass wir dann eine verhältnissmässig grosse Anzahl von Documenten haben, die gerade an diesen Tagen geschrieben wären, kann nicht so sehr verwundern, denn es wäre dem Inhalte der Urkunden, die ja meist Kauf- oder Mieths- oder Getreidelieferungscontracte für die nächste Indiction enthalten, durchaus entsprechend, wenn sie eben am ersten oder letzten Indictionstag stipulirt wären. Doch spricht allerdings für die gangbare Auffassung die von Hartel p. 9 citirte christliche, lateinische Inschrift (Rossi, *Inscr. chr. urb. Romae* I n. 979; vgl. p. C), die vom 11. August datirt, die chronologische Bestimmung 'in fine ind. XV' enthält, während doch der letzte Tag dieser Indiction auf den 31. August fiel.

Um die Verschiedenheit der Indictionsanfänge Aegyptens zu illustriren, gebe ich im Folgenden eine chronologisch geordnete Zusammenstellung der mir zur Zeit bekannten vollständigen Datirungen von Papyrusurkunden, in denen nach Indictionen gerechnet ist. Voran stelle ich das Jahr christlicher Rechnung, darauf die beiden Kaiserjahre, die innerhalb desselben zusammenstossen¹⁾,

1) Zwei Daten von Berliner Papyri ergeben das interessante Factum, dass man im 6. Jahrhundert in Aegypten das Kaiserjahr nicht mehr nach alter Weise vom 1. Thoth bis zum letzten Epagomenentage (29. Aug. — 28. Aug.) rechnete, sondern den Tag der Thronbesteigung des jeweiligen Herrschers als den Anfang des Kaiserjahres betrachtete, dass also die Bestimmung Justinians in der Novelle 47 vom J. 537 (πρόδηλον ὄν, ὡς νῦν μὲν ἔτους ἰνδεκάτου τῆς ἡμετέρας γράψουσι βασιλείας, ἀρχομένου δὲ τοῦ Ἀπριλλίου μηνὸς κατὰ τὴν πρώτην ἡμέραν, καθ' ἣν ἡμᾶς ὁ θεὸς τοῖς Ῥωμαίων ἐπέστησε πράγμασι, δωδέκατον ἔτος γράψουσι . .) auch in Aegypten durchgeführt worden ist. (Vgl. zu der Berechnung der Jahre Justinians: J. Partsch im Prooemium (p. xvii) zu Corippi Africani grammatici libri qui supersunt. Berl. 1879.) Das erste Datum, aus dem 27. Jahre des Justinian, lautet: Θῶθ ἰδ τῆς δευτέρας ἡμέρας. Da Justinian am 1. April 527 den Thron bestieg, so hätte nach alter Weise sein 27. Jahr vom 1. Thoth 527 bis zum letzten Epagomenen-

dann das Datum des Tages, und endlich die beiden Indictionen, die sich in dem Jahre ablösen. Das jedes Mal in der Urkunde erwähnte Kaiser- und Indictionsjahr, in welches das Datum fällt, ist fett gedruckt.

- 1) Papyr. bei Young, Hieroglyphica no. 46:
 - a. 355. Ὑπατί[α]ς Κωνσταντίου Αὐγούστου τὸ ζ και
Κωνσταντίου τοῦ ἐπιφανεστάτου Καίσαρος τὸ γ.
17. Tybi. Ind. 13/14.
- 2) Wiener Papyr., bei Hartel, Wiener Studien V p. 3:
 - a. 487. Μετὰ τὴν ὑπατίαν Φλ/. Λογγίνου.
28.) Pachon τέλει. Ind. 10/11.
- 3) Berl. Ineditum:
 - a. 553. Justinian 26/27. 14. Thoth. Ind. 1/2.
- 4) Berl. Ineditum:
 - a. 566. Justin II 1/2. 14. Phaophi. Ind. 14/15.
- 5) Berl. Ineditum:
 - a. 586. Mauricius 4/5. 28. Payni τέλει. Ind. 4/5.

tage 553 wahren müssen. Der 14. Thoth würde danach in den September 552 gefallen sein. Da damals aber nicht die zweite, sondern die erste Indiction war, so kommen wir nur zu einer Lösung, wenn wir das 27. Jahr vom 1. April 553 bis zum 31. März 554 rechnen. Dann fällt der 14. Thoth in die 2. Indiction, a. 553. — Das andere Datum lautet: Ὑπατία τοῦ δεσπότητος ἡμῶν Φλ/ Ἰουστίνου τοῦ αἰωνίου Αὐγούστου ἔτους πρώτου Φαωφι 18 Ιε β/. An Justin I kann nicht gedacht werden, da dessen erstes Jahr in die 11. Ind. fällt. Unser Datum weist also auf das Jahr, in welchem Justin II, im ersten Jahre Kaiser, zugleich Consul war, und in welchem eine 15. Ind. anfang, das heisst auf das Jahr 566. Da Justin II am 14. Nov. 565 den Thron bestieg, so hätte nach alter Rechnungsweise der 14. Phaophi (= 11. Oct.) a. 566 in das zweite Jahr des Kaisers fallen müssen. Es wird hier aber offenbar wieder vom 14. Nov. bis zum 13. Nov. gerechnet. Ich will mich hier darauf beschränken, auf die ägyptische Rechnungsweise der Jahre Justins hingewiesen zu haben, ohne auf die verwickelten Fragen, die sich an die anderweitigen Datirungen seiner Jahre anschliessen, einzugehen.

1) Hartel schwankt zwischen der Lesung $\alpha\beta$ und $\alpha\eta$, und entscheidet sich für ersteres. Es ist aber ganz entschieden $\alpha\eta$ zu lesen, wie ich deutlich auf dem guten Facsimile sehen kann. Eine Aehnlichkeit mit β ist kaum vorhanden. Wenn Hartel gegen η anführt, die anderen η im Text sähen alle anders aus, so ist dagegen anzuführen, dass die Buchstaben, welche als Ziffern verwendet werden, besonders die, auf welche keine Ziffer weiter folgt, immer einen alterthümlicheren und mehr dem Uncialstil sich nähernden Charakter bewahren. So hier unser η .

6) Papyr. Paris. 21^{bis}, *Not. et Extr.* p. 248:

a. 592. Mauricius 10/11. 20. Payni ἀρχῆ. Ind. 10/11.

Durch das ἀρχῆ wird sachlich hier meine Lesung ια iv/ bestätigt, vgl. oben S. 294.

7) Berl. Ineditum:

a. 597. Mauricius 15/16. 10. Thoth. Ind. 15/1.

8) Berl. Ineditum:

a. 597. Mauricius 15/16. 22. Phaophi. Ind. 15/1.

9) Berl. Ineditum:

a. 599. Mauricius 17/18. 27. Phamenoth. Ind. 2/3.

10) Papyr. Paris. 21^{ter}, *Not. et Extr.* p. 252:

a. 599. Mauricius 17/18. 19. Epiphi. Ind. 2/3.

11) Papyr. Paris. 20, *Not. et Extr.* p. 238:

a. 600. Mauricius 18/19. 20. Epiphi. Ind. 3/4.

Dieses Datum hat, im Zusammenhalt mit dem vorhergehenden viel Kopfzerbrechen gemacht, weil beide, über ein Jahr auseinander liegend, doch in dieselbe Indiction fallen sollen, während doch schon das frühere Datum nach der bisherigen Auffassung um mehrere Wochen vom Indictionsanfang entfernt lag. Vgl. hieüber z. B. Prof. Krall in der Zeitschrift f. d. österr. Gymn. 1882, XII. Heft, S. 907. Nach unserer jetzigen Auffassung aber löst sich die Schwierigkeit mit einem Schlage. Denn es ist danach nichts Wunderbares, dass die Indiction, die a. 599 vor dem 19. Epiphi angefangen hatte, a. 600 erst nach dem 20. Epiphi beendigt ist. Ähnliche späte Anfänge liegen vor in dem oben erwähnten Datum vom 10. Epiphi, τέλει γ iv/.; in dem von Wessely, Proleg. p. 50 mitgetheilten: Ἐπειρ ιγ ἀρχῆ ὀγδόης ἰνδικτιῶνος, welches Hartel bei seiner weiten Auffassung von ἀρχῆ auch noch mit einem Indictionsanfang zwischen dem 15. und 20. Payni vereinigen konnte; ferner in folgenden nicht datirbaren Berl. Inedita: 28. Epiphi, πρώτης iv/. ἀρχῆ; 1. Mesori, ἀρχῆ ιγ iv/.; und 13. Mesori, ἀρχι ιγ iv/. Der Wechsel des Kaiserjahres fand zwischen den beiden Daten, am 13. Aug. (= 20. Mesori) statt. Damit ist die Schwierigkeit gelöst.

12) Berl. Ineditum:

a. 602. Mauricius 20/21. 24. Phamenoth. Ind. 5/6.

13) Berl. Papyr. der kgl. Bibliothek, ed. Ad. Schmid, 1842:

a. 607. Phokas 5/6. 15. Tybi. Ind. 10/11.

In der Urkunde liegt ein Fehler des Schreibers vor, denn es heisst nicht, wie zu erwarten wäre *ἔτους πέμπτου*, sondern *ἔτους τρίτου*. Da letzteres nur einmal, Tag und Indiction aber zweimal genannt werden, so muss das Versehen in der Jahresangabe liegen. Man kann daraus vielleicht abnehmen, dass damals im Gegensatz zu früheren Zeiten die Rechnung nach Kaiserjahren im gewöhnlichen, bürgerlichen Leben nicht so geläufig war wie die Indictionsrechnung. Es giebt ja leider auch Urkunden genug, die nur nach Indictionen, nicht auch nach Kaiserjahren datirt sind.

14) Berl. Ineditum: 1

a. 609. Phokas 7/8. 4. Payni τέλει. Ind. 12/13.

15) Berl. Ineditum; vgl. oben S. 294:

a. 615. Heraclius 5/6. 10. Epiphi, νεομηνία τέλει. Ind. 3/4.

16) Wiener Papyr. C. XIX. Wessely, Prolegom. p. 57:

a. 616. Heraclius 6/7. 13. Choiak. Ind. 4/5.

17) Papyr. Paris. 21:

a. 616. Heraclius 6/7. 9. Payni. Ind. 4/5.

Hieraus folgt, dass a. 616 der Indictionsanfang schon vor den 9. Payni fällt (vgl. Nr. 14).

18) Wiener Papyr. C. XIX. Wessely p. 61:

a. 616. Heraclius 6/7. 13. Payni. Ind. 4/5.

Dies widerstreitet offenbar dem vorhergehenden Datum, wonach schon der 9. Payni zur 5. Ind. gehörte. Während bei der Schreibart des Pariser Papyrus, wengleich die ersten sechs Zeilen mit dem Datum später leider verschwunden sind, ich kein Versehen in der Lesung annehmen möchte, glaube ich dies bei dem Wiener Papyrus um so eher thun zu müssen, als es paläographisch ein leicht begreifliches Versehen ist, statt *Ηαῦνι γ* zu lesen *Ηαῦνι ιγ*, zumal häufig, wie ich auf Berliner Fragmenten beobachten konnte, nachdem die vier ersten Buchstaben *Ηαῦν* durch Ligatur eng verbunden sind, das darauf folgende *ι* dann unverhältnissmässig weit weggesetzt wird, so dass es dicht neben die Zahl des Datums tritt. — Liest man daher in dem Wiener Papyrus *Ηαῦνι γ*, so stimmt dies vortrefflich zu dem vorhergehenden Datum: wir haben dann den interessanten Fall, dass wir für dasselbe Jahr zwei durch nur fünf Tage getrennte Daten haben, zwischen denen der Indictionsanfang liegen muss. Und doch finden sich hier die Ausdrücke *ἀρχῆ* und *τέλει* nicht! Vgl. oben S. 294.

- 19) Berl. Ineditum:
 a. 616. Heraclius 6/7. 21. Messori. Ind. 4,5.
- 20) Berl. Ineditum:
 a. 618. Heraclius 8/9. 29. Phamenoth. Ind. 6,7.
- 21) Wiener Papyr. C. XX. Wessely, Proleg. p. 50:
 a. 618. Heraclius 8/9. 15. Payni τέλει. Ind. 6,7.
- 22) Koptischer Papyr., *Études égyptol.* V. 1876:
 a. 735. 3. Payni ἀρχῆ.

Lugano.

ULRICH WILCKEN.

DER BILDHAUER POLYKLES UND SEINE SIPPE.

Die einst lebhaft discutirte Frage nach dem Stammbaum und der Chronologie der durch die Namen Polykles, Timarchides, Timokles und Dionysios vertretenen attischen Künstlerfamilie¹⁾ ist durch einen glücklichen Fund in Delos in ein neues Stadium getreten; und wenn auch Homolle *Bull. de corr. hell.* 1881 S. 390 mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit die nothwendigen Folgerungen gezogen hat, so ist die Frage doch noch nicht endgültig gelöst, namentlich deshalb nicht, weil sowohl Homolle als seinen Vorgängern ein chronologisches Zeugniß entgangen ist, das mir E. d. Zeller schon vor Jahren nachzuweisen die Güte hatte. Da die Frage auch für die Beurtheilung unserer litterarischen Ueberlieferung über die attische Kunst in der hellenistischen Periode von Interesse ist, erscheint eine nochmalige Prüfung nicht überflüssig.

Ich recapitulire zunächst, was die litterarische Ueberlieferung besagt. Pausanias erwähnt die Söhne des Polykles an zwei Stellen: VI 12, 9 als Verfertiger der Siegerstatue des Faustkämpfers Agesarchos aus Tritaia und X 34, 8 als Verfertiger des Cultbilds der Athena Kranaia bei Elateia, auf dessen Schild die Amazonenschlacht vom Schilde der Parthenos copirt war. Letzteres legt die Vermuthung nahe, dass die Künstler Athener waren; ihre Namen nennt Pausanias nicht; da er aber an der zweiten Stelle sagt: τὸ δὲ ἄγαλμα ἐποίησαν καὶ τοῦτο οἱ Πολυκλέους παῖδες, so hat O. Müller (Kleine Schriften S. 373) den höchst wahrscheinlichen, bei einem sorgfältigeren Schriftsteller als Pausanias sogar zwingenden Schluss gezogen, dass die kurz vorher, X 34, 6 als Athener

1) Bergk Zeitschr. für A.-W. 1845 S. 788. Brunn K. G. I 536. Bursian Fleckeisens Jahrb. 87 S. 99. Löwy Untersuchungen zur griechischen Künstlergeschichte S. 9.

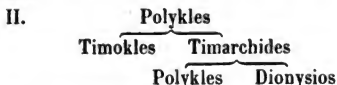
und Verfertiger der Asklepiosstatue in Elateia genannten Bildhauer Timokles und Timarchides eben diese Polyklessöhne sind. Ein Künstler Polykles, wie man zunächst annehmen muss und auch allgemein annimmt, der Vater dieser beiden, wird von Pausanias VI 4, 5 als athenischer Künstler, Schüler des athenischen Bildhauers Stadios und Verfertiger der Ehrenstatue des Amyntas aus Ephesos, der im Pankration der Knaben in Olympia gesiegt hatte, erwähnt. Diese Notiz enthält, wie Brunn (K. G. I S. 537) scharfsinnig gesehen hat, einen Anhalt zur Datirung; das Pankration der Knaben ist erst in der 145 Olympiade eingeführt worden, und damals siegte Phaidimos aus der Troas. Der Sieg des Amyntas aus Ephesos kann also frühestens Ol. 146 (196) fallen. Somit würde die Thätigkeit des Polykles frühestens in die erste Hälfte, die seiner Söhne in die Mitte des zweiten Jahrhunderts zu setzen sein.

Auch die Statue des Agesarchos glaubte man datiren zu können. In dem Epigramm waren die Bewohner von Tritaia als Arkadier bezeichnet; Pausanias lässt sich darüber folgendermassen vernehmen VI 12, 9: *Ἀρχάδας δὲ τοὺς Τριταίεις εἶναι τοῦ ἐλεγείου λέγοντος ἀληθεῦον εὐρισκόν· πόλεων γὰρ τῶν ἐν Ἀρχαδίᾳ ταῖς μὲν ἐπειλημμέναισι δόξης οὐδὲ τὰ ἐς τοὺς οἰκιστάς ἐστιν ἄγνωστα· τὰς δὲ ἐξ ἀρχῆς τε ὑπὸ ἀσθενείας ἀφανιστέρας καὶ δι' αὐτὸ ἀνοικισθείσας εἰς Μεγάλην πόλιν οὐ περιέχει σφᾶς γενόμενόν ποτε (ὑπὸ τε cod.) τοῦ Ἀρχάδων κοινῷ δόγμα. οὐδέ τινα ἔστιν ἐν Ἑλλήσι Τριταίαν πόλιν ἄλλην γε ἢ τὴν Ἀχαιῶν εὐρεῖν. τῆνικαῦτα γοῦν ἐς Ἀρχάδας ἤγοιτο ἂν τις συντελέσαι τοὺς Τριταίεις, καθὰ καὶ νῦν ἔτι Ἀρχάδων αὐτιῶν εἰσὶν οἱ ἐς τὸ Ἀργολικὸν τελοῦντες.* So die handschriftliche Ueberlieferung ohne die Interpolationen der neueren Herausgeber. Die stark herodoteisch gefärbte Stelle will sagen: 'Wenn das Epigramm die Tritaier als Arkadier bezeichnet, so fand ich (als ich davorstand) das ganz in der Ordnung. Denn während bei den berühmten arkadischen Städten auch das nicht unbekannt war, welchem Stamme ihre Gründer angehörten, hat sich über die von Anfang an wegen ihrer Schwäche weniger bekannten und darum später nach Megalopolis übergesiedelten Städte keine allgemein gültige Meinung bei den Arkadern gebildet. Auch kann man in Griechenland keine andere Stadt Tritaia finden als die der Achaier. Man muss also annehmen, dass damals die Tritaier zu den Arkadern gerechnet wurden, wie heute einige arkadische Stämme zu Argos

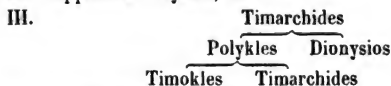
gezählt werden.' Die Meinung ist, dass bei kleinen unbedeutenden Städten eine feste Ansicht über Stammeszugehörigkeit nicht existirte, so dass sie bald zu diesem bald zu jenem grösseren politischen Gemeinwesen gerechnet werden können; so sei es offenbar auch mit dem achäischen Tritaia gewesen — denn nur dieses könne gemeint sein, da eine andere Stadt dieses Namens in Griechenland nicht existire — es zähle gewöhnlich zu Achaia, als aber die Inschrift gesetzt wurde, zu Arkadien. Als Analogon dafür werden die kleinen arkadischen Städte genannt, die, wie gelegentlich bemerkt wird, später in Megalopolis aufgingen; keineswegs aber will Pausanias die Frage erörtern, ob Tritaia zu diesen Städten gehört habe oder nicht. Welchen Sinn die Stelle haben soll, wenn man die Negation vor *περιέχει* streicht und vor *εὐρισχον* setzt, wie gemeinhin geschieht, ist mir unklar.

In neuerer Zeit hat man auf doppelte Weise die Periode, in welcher Tritaia zu Arkadien gerechnet werden konnte, zu bestimmen gesucht. Bergk meinte, dies sei nur möglich 'in der Zeit wo Arkadien eine nicht unbedeutende politische Macht wird, das föderative Element ausbildet, d. h. nach der Schlacht bei Leuktra oder noch entschiedener nach der Schlacht bei Mantinea'. Somit setzte er die Söhne des Polykles in das vierte Jahrhundert und nahm consequenter Weise an, dass ihr Vater nicht der von Paus. VI 4, 5 erwähnte Meister der Statue des Amyntas, sondern der von Plinius 34, 50 in die 102 Ol. gesetzte Künstler dieses Namens war. Umgekehrt stellt Brunn die Hypothese auf, dass nach der Zerstörung Korinths durch Mummius Tritaia, welches nicht an der Küste, sondern gerade an der Grenze Arkadiens lag, diesem Lande von den Römern zugetheilt worden sei, und sieht in der Bezeichnung Tritaias als einer arkadischen Stadt kein Hinderniss Timokles und Timarchides für die Söhne des jüngeren Polykles zu halten. Schlüsse aus einem Epigramm, das uns nicht im Wortlaut vorliegt, wird man stets nur mit grosser Reserve machen dürfen. Wir haben keine Garantie dafür, dass das Epigramm richtig abgeschrieben und wenn dies der Fall, dass es richtig verstanden ist. Den Vaternamen des Agesarchos: Haimostratos hält man allgemein für verderbt; aber das Verderbniss braucht nicht nothwendig unserer handschriftlichen Ueberlieferung zur Last gelegt zu werden; es kann ebenso wohl auf ein Verlesen der Inschrift oder auf falsche Worthheilung zurückgeführt werden, und es wäre bei dieser Vor-

Tempel des Jupiter befindliche Zeusstatue gearbeitet haben, ein seltener, aber immerhin möglicher Fall; wenn man auch Brunn zugeben muss, dass es sich mehr empfiehlt, zwei Künstler, sei es des Namens Polykles, sei es Timarchides anzunehmen. Dies wird zur unabweisbaren Nothwendigkeit, wenn man mit dem Riccardianus *filii* liest; dann haben wir einen Polykles als Bruder des Dionysios und Sohn des Timarchides und erhalten entweder das Stemma:



also mit doppeltem Polykles, oder



also mit doppeltem Timarchides.

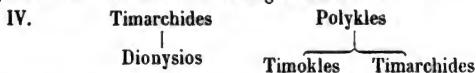
Beide Stemmata II. und III. hat Brunn aufgestellt, giebt aber III. den Vorzug, 'da die Söhne des Polykles immer gemeinsam gearbeitet zu haben scheinen, Timarchides aber von Plinius als Künstler einer Apollostatue allein genannt wird'. Am meisten geneigt ist jedoch Brunn, die Lesart *filii* beizubehalten und anzunehmen, dass der ältere Timarchides, der Vater des Dionysios, ein naher Verwandter (Bruder, Vetter oder Oheim) des Polykles gewesen sei. Die weitere Möglichkeit, dass es sowohl zwei Polykles wie zwei Timarchides gegeben habe, hat Brunn wohl absichtlich als zu unwahrscheinlich von vornherein abgewiesen.

Hier greift nun die delische Künstlerinschrift ein; sie lautet:

*Διονύσιος Τιμαρχίδου
καὶ Τιμαρχίδης Πολυκλέους
Ἄθηναῖοι ἐποίησαν.*

Derselbe Dionysios, der mit Polykles gemeinsam den Zeus verfertigt hat, arbeitet hier mit dem Sohn des Polykles, Timarchides zusammen. Die Stellung der Namen schliesst die Möglichkeit aus, dass der Vater des Dionysios mit dem auf derselben Inschrift genannten Sohn des Polykles identisch ist. Es ist schlechterdings undenkbar, dass, wenn Vater und Sohn zusammen arbeiten, der Name des Sohnes voranstellen sollte. Wir haben also hiermit die Existenz zweier Künstler des Namens Timarchides urkundlich be-

zeugt, wie Homolle richtig gesehen hat. Es bleiben also von den oben erwogenen Möglichkeiten nur Stemma III, wenn man *filii* liest, oder die von Brunn bevorzugte Annahme



wobei *filii* gelesen und zwischen Polykles und dem älteren Timarchides ein beliebiges Verwandtschaftsverhältniss vorausgesetzt wird. Homolle entscheidet sich für Stemma IV und nimmt an, dass der ältere Timarchides und Polykles Brüder gewesen seien, wofür ein litterarisches oder monumentales Zeugniß bis jetzt nicht vorliegt.

Die über der Künstlerinschrift stehende Weihinschrift lautet:

*Γάιον Ὀφέλλιον Μαάρκου υἱὸν Φέρον Ἰταλικοὶ
δικαιοσύνης ἕνεκα καὶ φιλαγαθίας τῆς εἰς ἑαυτοὺς
Ἀπόλλωνι.*

Die Statue, einen nackten Mann darstellend, der die R. erhoben hat (abgeb. *Bull. de corr. hell.* 1881 pl. 12), gehört in die Reihe von Ehrenbildern, die in Nischen aufgestellt den Markt von Delos umgaben und meist den Ruhm verdienter Römer verkündigen sollten. Die Persönlichkeit des C. Ofellius Ferus scheint anderweitig nicht bekannt zu sein; allein die Bezeichnung der Weihenden als *Ἰταλικοὶ* hat Homolle in den Stand gesetzt die Errichtung der Statue annähernd zu datiren; er setzt sie zwischen 190 und 167. Das erstere Datum bezeichnet den Beginn des Einflusses der Römer im ägäischen Meer, das letztere die Uebergabe von Delos an die Athener. Von diesem Zeitpunkt an würde, man nämlich, wie Homolle bemerkt, bei dem Künstlernamen statt des Ethnikon *Ἀθηναῖοι* vielmehr ein Demotikon erwarten. Allein Homolle selbst giebt zu, dass dieses letztere Argument bei der in Künstlerinschriften herrschenden Laxheit nicht absolut zwingend sei und die Datirung auch über 167 hinabgerückt werden könne.¹⁾ Als der späteste noch mögliche Zeitpunkt ergibt sich das Jahr 90, das Datum des marsischen Krieges, von wo ab die Bezeichnung *Ἰταλικοὶ* unmöglich wird. Immerhin stimmt der so ermittelte Zeitraum von 100 Jahren, innerhalb dessen die Errichtung der Statue fallen muss, recht gut zu den bei Plinius überlieferten und aus

1) In die Mitte des zweiten Jahrhunderts setzt sie Löwy a. a. O. S. 9 Anm. 2.

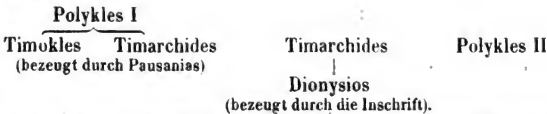
Pausanias ermittelten Daten, und es ist begreiflich, dass man sich bei diesem Resultat beruhigt und die Thätigkeit der Künstlerfamilie des Polykles ins zweite Jahrhundert verlegt hat. Besass man doch kein Datum, welches auch nur bis zu dem Anfang des Jahrhunderts hinaufgereicht hätte.

Und doch, trotz der scheinbar vollkommenen Uebereinstimmung der litterarischen und inschriftlichen Zeugnisse, ist sowohl das Stemma als die chronologische Fixirung in wesentlichen Punkten unrichtig, wie sich aus dem oben erwähnten, bisher übersehenen Zeugniß ergibt. Bei Eusebius *praep. ev.* VI 8, 28 (p. 266 a) ist in den Excerpten aus Diogenian folgendes wörtliche Citat aus Chrysipps Schrift *περὶ εἰμαρμένης* erhalten: ὡσπερ γάρ, φησιν, λέγοντός τινος Ἡγήσαρχον τὸν πύκτην ἐξελεύσεσθαι τοῦ ἀγῶνος πάντως ἀπληκτον, ἀτόπως ἂν τις ἤξιον καθιέντα τὰς χεῖρας τὸν Ἡγήσαρχον μάχεσθαι, ἐπεὶ ἀπληκτον αὐτὸν καθείμαρτο ἀπελθεῖν, τοῦ τὴν ἀπόφασιν ποιησαμένου διὰ τὴν περιτοτέραν τὰνθρώπου πρὸς τὸ μὴ πλίττεσθαι φυλακὴν τοῦτο εἰπόντος, οὕτω καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων ἔχει. Dass der hier erwähnte Faustkämpfer Hegesarchos mit dem Agesarchos, dessen Siegerstatue die Söhne des Polykles gefertigt haben, identisch ist, bedarf keines Beweises. Die Art, wie Chrysippos mit ihm exemplificirt, beweist nun zur Evidenz, dass er sein Zeitgenosse und einer der berühmtesten Faustkämpfer seiner Zeit war; er ist offenbar der Faustkämpfer κατ' ἐξοχήν. Da Chrysippos Ol. 143 (207) in hohem Alter, nach der Ueberlieferung von 73 Jahren, stirbt, so fällt die Lebenszeit des Hegesarchos spätestens in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts, kann jedoch sehr wohl noch bis die Mitte oder gar die erste Hälfte hinaufreichen. Die Errichtung der Statue in Olympia erfolgt, als er schon ein berühmter Faustkämpfer ist, der in Olympia, Delphi, Nemea und auf dem Isthmos gesiegt hat. Wir werden also schwerlich fehlgehen, wenn wir nach diesem Anhalt die Lebenszeit der Söhne des Polykles in die zweite Hälfte, die des Polykles selbst in die Mitte des dritten Jahrhunderts setzen.

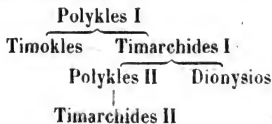
Ich weiss nun wohl, dass für Fälle wie der vorliegende es sehr probate Hausmittel in der Kunstgeschichte giebt, indem man um ein beliebtes litterarisches Zeugniß oder eine Lieblingstheorie zu retten, stets den gerade noch möglichen Fall als den wirklichen annimmt. Der blutjunge Polyklet geht bei dem uralten Ageladas in die Lehre; Olympionikenstatuen werden erst geraume

Zeit nach dem Sieg errichtet, und was dergleichen Ausflüchte mehr sind. Aber ich fürchte, in unserem Fall versagen diese Arcana ihre Wirkung. Lasse man immer Chrysispos die Schrift *περὶ εἰμαρμένης* erst in hohem Alter verfasst haben, es bleibt dabei, dass Hegesarchos doch schon in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts berühmt gewesen sein muss; lasse man Timokles und Timarchides gleich im Beginn ihrer Künstlerlaufbahn die Olympionikenstatue des Hegesarchos anfertigen, es bleibt dabei, dass sie schon Ende des dritten Jahrhunderts thätig sind.

Durch das Zeugniß des Chrysispos haben wir also indirect einen Polykles kennen gelernt, dessen Thätigkeit in die Mitte des dritten Jahrhunderts fällt. Damit lassen sich aber der Ansatz des Plinius auf die 156 Ol. und die von Brunn festgestellte Thatsache, dass Polykles nach 196 thätig ist, schlechterdings nicht vereinigen. Hat die delische Inschrift die Existenz zweier Timarchides urkundlich festgestellt, so nöthigt uns die Chrysisposstelle, auch zwei oder genau genommen (wenn wir den Künstler von Ol. 102 mitrechnen) drei Künstler des Namens Polykles anzunehmen. Von diesen gehört der ältere ins dritte Jahrhundert, seine Söhne sind der ältere Timarchides und Timokles. Damit ist Stemma III hinfällig geworden, nach dem Polykles, der Vater des Timarchides und Timokles, ein Bruder des Dionysios wäre. Stemma IV könnte zur Noth bestehen bleiben, nur dass Dionysios nicht ein, sondern zwei Generationen unter Polykles I zu rücken wäre und das Familienverhältniß des jüngeren Polykles ganz unbestimmt bliebe. Wir würden erhalten:



Hingegen würde das auf die Lesart *filii* und die Annahme zweier Polykles basirende Stemma II allen Daten gerecht werden, wenn man nur den inschriftlich bezeugten zweiten Timarchides noch hinzufügt. Dann erhalten wir:



Wollte man versuchen das unzweifelhaft vorhandene Verwandtschaftsverhältniss des Polykles II und Timarchides II zu dem älteren Polykles und den Seinen durch Conjectur festzustellen, man würde keine glaubwürdigere und allseitig befriedigendere Genealogie aufstellen können, als sie durch die Lesart des Riccardianus uns an die Hand gegeben wird. Auch die Nachrichten über die gemeinschaftliche Thätigkeit einzelner Glieder dieser Familie finden bei diesem Stemma befriedigende Erklärung. Den Zeus in Rom arbeiten die beiden Brüder Polykles II und Dionysios gemeinschaftlich; die Statue des Ofellius der jüngere Bruder mit seinem Neffen, dem Sohn des älteren Bruders; in der Künstlerinschrift steht naturgemäss der Name des Oheims voran.

Versuchen wir nun die Lebenszeit der einzelnen Mitglieder genauer zu datiren und die überlieferten Werke unter sie zu vertheilen.

Polykles I ist nur durch seine Söhne datirt; mit grosser Wahrscheinlichkeit wird ihm der *hermaphroditus nobilis* zugeschrieben werden dürfen, und nicht minder wahrscheinlich ist es, dass der in sechs Repliken erhaltene schlafende Hermaphrodit, wie auch in der Regel geschieht, mit diesem Werk zu identificiren ist. Die Einwendungen, die Kieseritzky (*A. d. J.* 1882 p. 257) gegen die Zurückführung der Statue auf den jüngeren Polykles gemacht hat, sind gewiss zutreffend, aber sie gelten nur für den Polykles des zweiten, nicht für den des dritten Jahrhunderts. Der üppige Charakter des schlafenden Hermaphroditen ist gerade dieser Periode besonders angemessen, in welche auch der Münchener Fries gehört, den Kieseritzky bei seiner Datirung zum Ausgangspunkt nimmt.¹⁾

1) Kieseritzky setzt, ausgehend von der unterdess durch Treu widerlegten und an sich wenig glaubhaften Hypothese, dass der Münchener Fries ein Werk des Skopos sei, das Original des schlafenden Hermaphroditen ins vierte Jahrhundert und erklärt ihn für ein Werk des ältesten Polykles, des Zeitgenossen des Kephisodot, allein vergebens wird man sich unter den Kunstwerken dieser Periode nach einem Analogon für solch raffinirt sinnliche Darstellung umschauen; vor Allem aber ist in jener Zeit diese Verwendung der Figur des Hermaphroditen unerhört, über dessen Heimath und Bedeutung wir keineswegs so wenig unterrichtet sind, wie Kieseritzky glaubt. Der Name bedeutet zunächst nur eine Herme des Aphroditos (nicht der Aphrodite, wie Kieseritzky a. a. O. S. 264 sagt). Aphroditos ist ein auf Kypros verehrter, androgyner Gott, den bereits Aristophanes — ohne Zweifel der Dichter, nicht der Grammatiker — erwähnt hatte, über dessen natursymbolische Bedeutung Philochoros

Die Söhne des älteren Polykles, Timokles und der ältere Timarchides sind durch die Statue des Hegesarchos datirt, ausserdem gehören ihnen der Asklepios und die Athena Kranaia.

Von den Söhnen des älteren Timarchides fällt die Lebenszeit des einen, des jüngeren Polykles nach 196, auf ihn bezieht sich auch zweifellos der Ansatz des Plinius um Ol. 156 (156); von Werken gehört ihm die Statue des Amyntas; weiter eine Hera im Junotempel der Porticus der Octavia und der von ihm mit seinem Bruder Dionysios gemeinsam gefertigte Zeus im Tempel des Jupiter; ausserdem wohl der von Cicero ad Att. VI 1, 17 erwähnte Herakles. Endlich wird ihm auch die in Rom gefundene Künstlerinschrift (Canina Arch. Rom. III p. 310. Brunn K. G. I S. 541. Hirschfeld *Tituli stat.* nr. 94) zuzutheilen sein.¹⁾

sich in Speculationen erging (Macrob. III 8, 3), und dessen Hermen der *δεδαιδαίμων* des Theophrast bekränzt. Er gehört also in die Reihe der ausländischen Götter, deren Cult seit Ende des fünften Jahrhunderts in Athen eingeführt und von abergläubigen Personen besonders gepflegt ward. Dass er ursprünglich dem Kreis der Aphrodite angehört (und nicht dem des Dionysos, wie Kieseritzky behauptet), beweist der Name, die Heimath Kypros, und endlich das Zeugniß eines Schriftstellers *Παίων* (?) in seiner Schrift über Amathus bei Hesych s. v. *Ἀφροδίτης*, der *εἰς ἄνδρα τὴν θεὸν ἐσχηματίζουσαν ἐν Κύπρῳ λέγει*. Aus Macrobius lässt sich weiter entnehmen, dass dieser Gott ursprünglich in Kypros und folglich auch zunächst in Athen bärtig dargestellt war. Eine solche, allerdings unbärtige, Aphroditosherme mit weiblichen Brüsten und männlichem Glied befindet sich in der kleinen, aber auserlesenen Antikensammlung des Baron Baracco in Rom; sie ist vor Jahren in der Nähe von Pompeii im Sarnothal gefunden. Von einer Verwendung des Hermaphroditen in Kunst und Poesie haben wir im vierten Jahrhundert noch keine Spur. Erst die hellenistische Zeit hat diese Figur sinnlich umgestaltet und mit so vielen anderen ursprünglich durchaus nicht bakchischen Figuren, wie dem Kentauren, dem Pan u. s. w. dem dionysischen Thiasos eingereicht.

1) Vgl. Klügmann Arch. Zeit. 1877 S. 13, der diesem Polykles auch die in dem Apollotempel bei der Portikus der Octavia aufgestellten, gewöhnlich dem Philiskos aus Rhodos zugeschriebenen Musenstatuen (Plin. 36, 34) zutheilen will, indem er auf diese das Fragment aus den Saturae Menippeae des Varro (202 Bücheler):

nil sunt Musae, Polyycles, vestrae | quas aërafice duxi.

bezieht. Die Hypothese würde zu den im Text gegebenen Ausführungen sehr gut stimmen; allein es steht ihr das Bedenken im Wege, dass Plinius die Musen unter den Marmorbildwerken nennt, während Varro von Erzstatuen spricht, eine Schwierigkeit, die auch Klügmann erkannt, aber vergebens zu überwinden versucht hat. Dass sich die Varrostelle auf den jüngsten Polykles, seinen Bruder und seinen Sohn bezieht, erscheint allerdings zweifellos.

Dem jüngeren Bruder Dionysios gehört ausser dem Antheil an dem Zeus die mit seinem Neffen Timarchides gemeinsam gearbeitete Statue des Ofellius.

Dem zweiten Timarchides endlich wird, ausser den *athletae, armati etc.*, als deren Vertreter die eben genannte Ofelliusstatue dienen kann, der Apollon bei der Porticus der Octavia gehören.

Bedenken macht nur noch, dass Plinius in die 156 Ol. ausser Polykles auch einen Timokles setzt. Der Bruder des älteren Timarchides kann unmöglich bis Ol. 156 gelebt haben. Wir würden daher, die Correctheit des Plinianischen Zeitansatzes vorausgesetzt, genöthigt sein, auch einen zweiten Timokles anzunehmen, der ebenso gut der Bruder des jüngeren Polykles wie sein Sohn, wie endlich sein Neffe sein könnte. Indessen steht die Glaubwürdigkeit der chronologischen Ansätze bei Plinius bekanntlich nicht ohne Weiteres für jeden einzelnen Fall fest; während in vielen und wohl den meisten der Fälle ein Datum aus dem Leben des Künstlers dem Ansatz zu Grunde gelegt ist, gab in anderen Fällen, wo ein festes chronologisches Datum fehlte, der bezeugte Synchronismus mit einem andern Künstler den Anlass, die zeitlich nicht fixirte Persönlichkeit in dieselbe Olympiade zu setzen mit dem zeitlich fixirten¹⁾; der auf Grund einer falschen Combination in die 87 Ol. gesetzt Ageladas zieht seinen Zeitgenossen Kallon mit sich. Aehnlich kann es mit Timokles gewesen sein; war z. B. ein von ihm in Gemeinschaft mit seinem Vater, dem älteren Polykles, gefertigtes Werk bekannt, so konnte Plinius oder richtiger sein chronologischer Gewährsmann, indem er den älteren mit dem jüngeren Polykles verwechselte, sehr leicht dazu kommen, Timokles in die 156 Ol. zu setzen. Keinesfalls ist die Existenz dieses zweiten Timokles so sicher bezeugt, dass ich ihn in das Stemma einzuordnen gewagt habe.

Prüfen wir nun, wie sich der so ermittelte Stammbaum der Familie des Polykles zu unserer litterarischen Ueberlieferung ver-

1) Vgl. Urlichs Chrestom. Plin. S. 316, Furtwängler Plinius und seine Quellen S. 21 f., dessen Ausführungen jedoch im Einzelnen sich mannigfach berichtigen und ergänzen lassen. So ist das Datum des Kephisodot Ol. 102 von der Gründung von Megalopolis hergenommen, dessen Stadtgöttin dieser Künstler gebildet hat; auch wird kein mit der Arbeitsweise des Plinius Vertrauter ihm eine so selbständige Thätigkeit in der chronologischen Anordnung der Künstler zutrauen, wie Furtwängler thut.

hält, so fällt sofort in die Augen, dass Pausanias nur die ältere Generation der Familie kennt: das jüngste von ihm erwähnte Mitglied ist der zweite Polykles. Wer will, kann das immerhin so erklären, dass uns ja kein in Griechenland selbst befindliches Werk der jüngeren Generation bekannt ist; Pausanias also auch keine Veranlassung hatte, von ihr zu sprechen. Ich begnüge mich hier nur zu constatiren, dass, nachdem die Thätigkeit der Söhne des älteren Polykles ins dritte Jahrhundert hinaufgerückt und der Beginn der Thätigkeit des jüngeren Polykles im Anfang des zweiten Jahrhunderts festgestellt ist, keines der von Pausanias erwähnten Werke dieser Künstlerfamilie so spät fällt, dass es nicht von Polemon, dessen Blüthezeit durch das delphische Proxenedecret (*Revue de philol.* 1878 p. 215) jetzt auf 177/6 fixirt ist, hätte gekannt und erwähnt werden können.

Nicht so einfach stellt sich die Sache bei Plinius; hier müssen vor Allem die einzelnen Abschnitte scharf auseinandergehalten werden. Die alphabetischen Verzeichnisse, die sich durch die zahlreichen Flüchtigkeitsfehler als von dem Verfasser selbst in der von seinem Neffen (*Ep.* III 5) so ergötzlich geschilderten Manier aus Excerpten compilirt erweisen¹⁾, sind durchaus anders zu beurtheilen und zu behandeln, als die auf periegetische, kunsthistorische und chronologische Werke zurückgehenden übrigen Theile; bei ersteren wäre es vergebliche Mühe, die Gewährsmänner errathen oder die Methode der Forschung feststellen zu wollen; letztere geben uns bei richtiger Behandlung wichtige Aufschlüsse über die Grundlagen unseres kunsthistorischen Wissens. Von ersteren, in denen wir einen Polykles, vermuthlich den älteren, und einen Timarchides, vermuthlich den jüngeren, gefunden haben, sehen wir hier ganz ab. In dem Abschnitt über die berühmten Bildwerke in Rom finden wir nur die jüngeren Mitglieder der Familie Polykles II Dionysios Timarchides II, in der chronologischen Tabelle unter Ol. 156 wieder Polykles II und Timokles, über den wir uns des Urtheils enthalten. Jedesfalls ergibt sich, dass der Autor der chronologischen Tabelle von der Existenz und Thätigkeit der älteren Familienglieder keine Kenntniss hatte.

Dies Ergebniss steht in directem Widerspruch mit den Anschauungen, zu denen kürzlich E. Löwy in seinen sorgfältigen,

1) *nihil enim legit quod non excerperet.*

aber noch nicht hinlänglich abgeklärten 'Untersuchungen zur griechischen Künstlergeschichte' gelangt ist. Derselbe stellt den Satz auf, dass Pausanias aus der Zeit vom Anfang des dritten bis gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. keinen Künstler erwähne, und überhaupt über wesentlich dasselbe Künstlermaterial verfüge, aus dem die Künstlerchronologie bei Plinius gewonnen ist, und hält sich danach für berechtigt dieselbe Lücke zwischen Ol. 121—156, wie bei Plinius, auch bei Pausanias zu statuieren. Allein schon das Beispiel des sicher in die 126 Ol. gehörigen Mikon, das Löwy selbst S. 3 anführt, zerreisst das Princip; dazu treten nun Polykles und seine Söhne. Und man ist nach diesen Erfahrungen berechtigt die Frage aufzuwerfen, ob wirklich Eubulides und Eucheir, Xenophilos und Straton in die Mitte, und nicht vielmehr in den Anfang des zweiten Jahrhunderts gehören. Den einzigen Anhaltspunkt für die Datirung dieser Künstler bietet bekanntlich der paläographische Charakter der Inschriften, über den sich ein entscheidendes Urtheil erst fällen lassen wird, wenn Löwys dankenswerthe Publication facsimilirter Künstlerinschriften vorliegt.

Danach kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Nachrichten des Plinius für die Zeit nach Ol. 121 und, wie ein aufmerksamer und in Quellenanalysen etwas geübter Leser gerade aus den Löwyschen Zusammenstellungen von selbst entnehmen wird, auch für die frühere Zeit auf ganz anderer Grundlage beruhen, als die des Pausanias. Letzterer bricht gerade mit der Zeit des Polemon ab; ersterer schon mehr als ein Jahrhundert früher, setzt aber dafür Ol. 156 wieder ein. Beiden gemeinsam ist allerdings das Ignoriren der pergamenischen oder richtiger der hellenistischen Künstler überhaupt, denn was sich bei Plinius darüber findet, ist, wie längst anerkannt, aus anderen Quellen eingeschoben; aber bei Pausanias beruht diese Auslassung wesentlich in der Natur seiner Aufgabe, daher er die gleichzeitigen attischen Künstler erwähnt, bei Plinius hingegen in der Beschaffenheit seiner Quelle.

Dass das plötzliche Abbrechen des Plinius um Ol. 121 nicht in der Kunstentwicklung selbst, sondern nur in dem Abbrechen der Quelle seinen Grund hat, gilt nach Brunns epochemachenden Auseinandersetzungen mit Recht als feststehende Thatsache. In der That ist dies gerade die Periode, wo die schriftstellerische Thätigkeit sich auch dem Gebiete der Kunstgeschichte zuzuwenden beginnt; und zwar stehen bezeichnend genug an der Spitze ein

Peripatetiker, Duris von Samos und ein Bildhauer aus der Schule Lysipps, Xenokrates. Den einseitig lysippischen Schulstandpunkt des letzteren tragen die sog. varronischen Urtheile bei Plinius noch ebenso stark zur Schau, wie die vollständige Unklarheit über die Chronologie der Künstler. Verkehrt oder mindestens unbeweisbar ist es hingegen, wenn man, wie Klein¹⁾, ihm eine auf sikyonischer Künstlertradition beruhende systematisch zurechtgemachte Kunstgeschichte zuschreibt. Den Fortschritt, den Kleins Arbeit insofern bezeichnet, als sie dem Parteistandpunkt und der Geschichtsconstruction mehr als bisher üblich Rechnung trägt, erkenne ich gerne an, aber auch er steht der antiken Tradition noch viel zu gläubig gegenüber, glaubt er doch selbst an das so durchsichtige Märchen von den Dädaliden. Was wir über den durch Jahrhunderte fortgepflanzten Schulzusammenhang namentlich bei Pausanias lesen, trägt unverkennbar den Stempel peripatetischer Mache, und wenn nicht Duris selbst, so ist gewiss ein Gelehrter seiner Schule und seines Schlages der Vater dieser Künstlergeschichte.

Aber Xenokrates und Duris können höchstens einige chronologische Daten aus dem Leben der Künstler, nicht aber die Verwerthung derselben zu chronologischer Fixirung gegeben haben; wie wir sie bei Plinius finden. Diese beruht durchaus auf dem System Apollodors, wie wir es durch Diels kennen gelernt haben. So hat denn, zum Theil nach Urlichs Vorgang, Furtwängler a. a. O. S. 19 die massgebenden chronologischen Ansätze des Plinius auf Apollodor zurückgeführt. Wir würden dann anzunehmen haben, dass dieser die Anhaltspunkte für seine Datirungen aus Xenokrates und Duris entnommen, im Uebrigen aber nur die Künstler von Ol. 156, d. h. seine eigenen Zeitgenossen erwähnt habe, mit Uebergehung der Künstler aus der eigentlichen Blüthezeit des Hellenismus, vor Allem der Pergamener. Man braucht diese Annahme nur auszusprechen, um sich sofort von ihrer völligen Unhaltbarkeit zu überzeugen. Wie ist es denkbar, dass Apollodor, der am Hofe von Pergamum lebt und seine Chronik den Königen von Pergamum dedicirt, die kunsthistorischen Daten nur bis Ol. 121 fortgeführt und von pergamenischen Künstlern nur Pyromachos, nicht auch Antigonos Isigonos und Stratonikos erwähnt haben

1) Klein, Studien zur griechischen Künstlergeschichte in den Archäologisch-epigraphischen Mittheilungen aus Oesterreich VI S. 84 f. VII S. 60 f.

sollte? Wie wäre es ferner möglich, dass er von älteren Künstlern Kalamis, der doch im pergamenischen Kanon stand (Brzoska *de canone decem oratorum* p. 70), übergangen hätte, und dass statt oder wenigstens neben den so wenig zuverlässigen historischen Daten nicht die von Polemon erschlossenen inschriftlichen Zeugnisse, vor Allem die der Olympionikenstatuen zur chronologischen Fixirung herangezogen wären? Die chronologischen Tabellen des Plinius sind also zwar nach apollodorischen System angefertigt, können aber weder von Apollodor selbst noch überhaupt von einem pergamenischen Grammatiker herrühren.

Mit diesem negativen Resultat müssen wir uns vorläufig bescheiden. Eine befriedigende Lösung würde nur die Annahme ergeben, dass ein Römer, dass, wie Schreiber meint, Varro diese chronologischen Tabellen aufgestellt hat, wie ja die Xenokrateischen Urtheile notorisch durch seine Vermittelung zu Plinius gelangt sind. In seinen griechischen Autoren, Durris und Xenokrates, fand er die Kunstgeschichte nur bis Ol. 121 fortgeführt; aus eigenem Wissen fügt er die Künstler von Ol. 156 (= 600 d. St.) hinzu, deren Werke er vor Augen sah; und hatte dazu um so grössere Veranlassung, wenn Brunns Hypothese das Richtige trifft, dass die Werke des Polykles und seiner Genossen ursprünglich für die Gebäude in der Porticus der Octavia gearbeitet seien. Vom Standpunkt des Römers, für den die Werke in der Porticus der Octavia den Einzug der griechischen Kunst in Rom bedeuten, ist es ganz verständlich, wenn er sagt: *cessavit deinde ars et iterum revixit*; im Munde des pergamenischen Grammatikers enthalten die Worte eine unverantwortliche Schmähung der ganzen pergamenischen Cultur. Die Worte des Plin. 35, 54 *non constat sibi in hac parte Graecorum diligentia multas post olympiadas celebrando pictores quam statuarios ac toreutas* können gegen den varronischen Ursprung der Tabellen nicht angeführt werden, da sich ihre Pointe ebenso gut gegen Duris und Xenokrates, wie gegen Apollodor richten kann.

Für die kunsthistorischen Abschnitte des Plinius ist es charakteristisch, dass nicht nur die pergamenischen Kunstwerke selbst, sondern auch die Ergebnisse pergamenischer Forschung über frühere Kunstperioden äusserst sporadisch berücksichtigt werden. Wer letztere kennen lernen will, der findet sie bei den Rhetoren und — freilich oft durch Missverständnisse verdunkelt — bei Pausanias. Denn es ist weder Eigensinn noch Gedankenlosigkeit, wie es kürz-

lich ein vorlautes Wort bezeichnet hat, wenn Wilamowitz in Polemon zwar keineswegs den einzigen, wohl aber einen der wichtigsten Quellenschriftsteller des Pausanias sieht, sondern einfach die Logik der Thatsachen. Eine so gewaltige Leistung, wie die Benutzung der Inschriften zu kunsthistorischen und periegetischen Zwecken, ist massgebend für alle Folgezeit. Wie es bei einer Darstellung des peloponnesischen Krieges nicht zweifelhaft sein kann, dass Thukydides benutzt ist, sondern nur wie er benutzt ist, so kann bei einer Periegese von Hellas, wie der des Pausanias, nur fraglich sein, in welcher Weise und in welchem Umfang Polemon benutzt, und ob dies direct oder indirect geschehen ist; die Thatsache der Benutzung versteht sich von selbst.

Berlin.

C. ROBERT.

MISCELLEN.

DIE KELTISCHEN PAGI.

(Nachtrag zu Bd. XVI S. 449 f.)

Für die Einsicht in die älteste Ordnung der keltischen Gemeinde ist der Gemeinetheil, nach römischem Ausdruck der *pagus*, ungefähr so wichtig wie die *tribus* für die Erkenntnis des lateinischen, die *φυλί* für die des griechischen Gemeinwesens. Da ich das wenige Material, welches die gallische Ueberlieferung dafür darbietet, vor einiger Zeit in dieser Zeitschrift zusammengestellt und dabei den schweren Uebelstand empfunden habe eigentlich nur über eine einzige Völkerschaft, die der Helvetier, berichten zu können, will ich nicht unterlassen wenigstens nachträglich hinzuzufügen, dass eine an sich wohlbekannte, aber in dieser Verbindung nicht genügend¹⁾ berücksichtigte Institution der kleinasiatischen Galater von der keltischen Gauthheilung weitere Spuren bewahrt hat.

Ich meine das uns unter dem Namen der Tetrarchie bekannte Institut.²⁾ Es ist dies eine Theilung des Volkes (*civitas*, *ἔθνος*) in vier Theile, so dass jedem Theil ein eigenes für Gericht und Krieg functionirendes³⁾ Oberhaupt, der Viertelsfürst oder Tetrarch vorsteht, während die vier Fürsten zusammen eine gewisse gemeinschaftliche Oberleitung haben⁴⁾ und ein höchster Rath, wie es

1) Einem meiner Zuhörer verdanke ich den Nachweis, dass Felix Robiou *histoire des Gaules d'Orient* (Paris 1866) p. 159 die vier helvetischen Pagi mit der galatischen Tetrarchie in Zusammenhang bringt. — Die angebliche Analogie der vier helvetischen Pagi mit den Cantrefs in Wales, welche derselbe französische Gelehrte angenommen hat, beruht auf einem blossen Versehen (F. Walter das alte Wales p. 128 vgl. p. 102).

2) Das klassische Zeugnis dafür giebt bekanntlich Strabon 12, 5, 1 p. 566.

3) Da die vier Unterbeamten einer jeden Tetrarchie, ein Richter (*δικαστής*), ein Zeugmeister (*στρατοφύλαξ*) und zwei Unterzeugmeister (*ὑποστρατοφύλαξ*) bezeichnet werden als *ἐπὶ τῇ τετραρχίᾳ τεταγμένοι*, so folgt daraus, dass dieser, wie der König, sowohl Recht sprach wie das Heer führte.

4) Dies wird nicht ausdrücklich gesagt, folgt aber theils aus der Gemein-

scheint von hundert Mitgliedern, mit ihnen zusammen und unter ihrer Leitung die gemeinsamen Angelegenheiten verwaltet.¹⁾ Diese Theilfürsten sind erblich²⁾ und lebenslänglich gleich wie die Könige, wie sie denn auch nicht selten Könige heissen.³⁾ Die Institution wird von Strabon als die ursprüngliche schon bei dem Uebertritt der Kelten nach Asien vorhandene betrachtet⁴⁾ und als fortdauernd bis auf seine Zeit, wo an ihre Stelle zunächst das einfache Volksfürstenthum getreten sei⁵⁾, und dem entsprechen die übrigen Zeugnisse, insbesondere die aus der Zeit des Krieges der Römer gegen

schaftlichkeit des Rathes, theils und vor allem daraus, dass der Viertelsfürst sich sonst von dem gewöhnlichen Fürsten nicht unterschieden haben würde; denn nicht der Umfang des Gebiets, sondern die Einheitlichkeit der Macht ist das Kriterium der fürstlichen Stellung.

1) Bei Strabon erscheint nur ἡ τῶν δωδέκα τετραρχῶν βουλὴ von 300 Mitgliedern, die das höchste Gericht in (allen oder blos politischen?) Capitalprozessen (τὰ φρονικά) bildet; aber daraus wird für die einzelne Civitas auf den Hundertrath geschlossen werden dürfen. Für die politische Stellung des Senats ist der Vorfall bezeichnend, den Polybios 21, 39 und nach ihm Livius 38, 25 berichten. Die Tectosagen bitten den römischen Consul ihren Königen eine Zusammenkunft zu bewilligen, um den Friedensvertrag abzuschliessen; dies geschieht, aber die Könige bleiben aus. Darauf senden die Tectosagen eine zweite Gesandtschaft, die die Könige entschuldigt, sie würden aber jetzt ihre Vornehmen senden zum Abschluss des Vertrages: τοὺς πρώτους ἄνδρας ἐπέμψουσι κοινολογισμένους περὶ τῶν ὄλων (bei Livius: *principes gentis, per quos aequae res transigi possit, venturos*). Dies können wohl nur Rathsmitglieder sein.

2) So spricht Strabon von der πατρώα τετραρχία des Deiotarus (12, 3, 13 p. 547) und den ἀπὸ γένους τετράρχαι (12, 3, 1 p. 541) und nennt eine Inschrift von Ancyra (C. I. Gr. 4033) *Τι. Σεύηρον βασιλέων καὶ τετραρχῶν ἀπόγονον*. Natürlich folgt daraus noch nicht die Ausschliessung der Wahl, sondern nur, falls eine solche stattfand, deren Beschränkung auf ein bestimmtes Geschlecht.

3) So durchaus bei Polybios 21, 37, 2. 8. c. 39, 2. 4. 22, 21 und danach bei Livius 38, 18. 19. 25 *rex* oder *regulus*.

4) Die beiden vornehmsten Führer Leonnorios und Lutarios und ihre funfzehn Genossen, die wegen des Uebertritts mit Nikomedes von Bithynien abschlossen (Memnon c. 19; vgl. Livius 38, 16), lassen sich allerdings darauf nicht beziehen; aber dessen bedarf es auch nicht.

5) Die Herrschaft sei, sagt Strabon, καθ' ἡμᾶς zunächst εἰς τρεῖς gekommen, das heisst, wie Niese (Rhein. Mus. 38 S. 568. 584) in sehr befriedigender Weise auseinander gesetzt hat, durch Pompeius um das J. 690. Wenn nach Appian *Syr.* 50 Pompeius *Γαλατῶν τῶν ἐν Ἀσίᾳ τοῖς τέσσαρσι δυνάστασις ἰσβαίωσεν τὰς τετραδαρχίας*, so hat ihn die Benennung irre geführt.

die Galater im J. 565 d. St. nach Besiegung des Antiochos.¹⁾ Obwohl die Landessprache in Galatien sich bis in späte Zeit behauptet hat, sind doch weder für den Theil noch für den Theilfürsten andere als griechische Benennungen überliefert; indess mögen diese, *τετραρχία* und *τετράρχης*, die zuerst um das J. 670 auftreten²⁾, wohl getreue Uebersetzungen der epichorischen Bezeichnungen sein. Die Einrichtung selbst ist von Pompeius um das J. 690 beseitigt worden; aber der Name hat die Institution überdauert: auch die Volksfürsten, welche das römische Regiment an den Platz der alten Viertelfürsten setzte, haben noch eine Zeit lang den Tetrarchentitel geführt.

Diese Institution ist rein national. Das Viertelfürstenthum kann, obwohl sich ein vereinzelt Beispiel davon in Thessalien findet³⁾, weder als althellenische Verwaltungsform noch als eine den Alexandermonarchien geläufige angesehen werden⁴⁾, während

1) Die S. 317 A. 3 angeführten polybischen oder aus Polybius geflossenen Stellen zeigen, dass damals die einzelne Völkerschaft unter mehreren Fürsten stand, deren Zahl allerdings nicht definit wird. Aus Livius Worten 38, 19: *erant autem tunc trium populorum reguli Ortiago et Combolomarus et Gaulotus* wird höchstens gefolgert werden dürfen, dass jede für diesen Krieg einen Herzog bestellt hatte, nicht aber, dass damals das Viertelfürstenthum nicht bestand.

2) Appian *Mithr.* 46: *τοὺς Γαλατῶν τετράρχας . . . πάντας ἀπέκτεινε μετὰ παίδων καὶ γυναικῶν χωρὶς τριῶν τῶν διαφρονόντων*. Plutarch *de mul. virt.* 23. Vgl. Appian *Mithr.* 75; Livius *ep.* 94 = Orosius 6, 2, 18.

3) Thessalien soll von Alters her in die vier Herrschaften Thessaliotis, Phthiotis, Histiaeotis und Pelasgiotis zerfallen sein. Daher sagt Admetos bei Euripides *Alc.* 1154: *ἀστοῖς δὲ πάση τ' ἑνέπω τετραρχίᾳ*. Diese Theilung erneuerte Philipp, der Vater Alexanders, und gab einem jeden Theil seinen Vorsteher (Aristoteles bei Müller *fr. hist.* 2 p. 152; Droysen *Gesch. Alexanders* 1, 107). Bestand scheint die Einrichtung nicht gehabt zu haben (Percy Gardner *catalogue of the greek coins in the British Museum. Thessaly to Aetolia*. p. xxiv). Dass die thessalischen Tetrarchien — Tetrarchen können für Thessalien kaum als bezeugt gelten — bei der griechischen Umnennung der galatischen Theilfürstenthümer eingewirkt haben, ist wohl möglich; ein sachlicher Zusammenhang ist undenkbar.

4) Perrot *de Galatia provincia* p. 18 hält die Institution für allgemein makedonisch, ohne dafür Beweise beizubringen. Ebenso unbegründet sind die Bedenken, die er gegen Strabons Zeugniß vorbringt; in dieser Frage, wo es sich um das östliche Kleinasien handelt und um Institutionen, die bis auf Strabons Zeit fortbestanden haben, kann ein zuverlässigerer Zeuge nicht gefunden werden als der amasenische Historiker und Geograph.

andererseits bei ursprünglichen Einrichtungen der asiatischen Galater, wie diese eine ist, verständiger Weise an hellenische Einwirkung überall nicht gedacht werden kann. Das Vierfürstenthum findet sich in seiner ursprünglichen Gestalt lediglich bei ihnen. Allerdings hat Pompeius, nachdem er bei den Galatern das Volksfürstenthum eingeführt, ihm aber den alten bescheideneren Namen des Viertelfürstenthums gelassen hatte, diese Benennung weiter bei seinen Einrichtungen in Syrien in der Weise verwendet, dass die Fürsten zweiten und dritten Ranges anstatt des Königs- mit dem Tetrarchentitel abgefunden wurden.¹⁾ Aber diese späte augenscheinlich denaturirte und wahrscheinlich lediglich auf eine Laune des römischen Ordners der syrischen Verhältnisse zurückgehende Verwendung des Titels kommt für dessen ursprünglichen Werth nicht in Betracht.

Halten wir das gallische Viertelfürstenthum, wie es ursprünglich in Asien auftritt, mit den vier Vierteln der Helvetier im europäischen Gallien zusammen, so springt die Analogie in die Augen. Dass die Zahl der Volkstheile dort wie hier dieselbe ist, fällt um so mehr ins Gewicht, als einerseits unter allen europäischen Keltenvölkern allein von den Helvetiern die Zahl der Pagi bekannt ist²⁾, andererseits die drei asiatischen Völkerschaften in dem Viertelfürstenthum übereinstimmen, ja diese Ziffer, wie eben der Name bezeugt, hier mit der Institution selbst eng verwachsen war. — Die relative Unabhängigkeit der Theile tritt ebenfalls dort wie hier scharf hervor.³⁾ Die Namen der Volkstheile, aus denen die Tolistoagier, die

1) Ausser den bekannten Tetrarchien in Palaestina und in Chalkis am Libanon führt Plinius *h. n.* 5, 18, 74. c. 19, 81. 82 noch in Syrien eine Anzahl Tetrarchien '*regnorum instar singulae*' auf. In dem Staat der Juden finden wir späterhin unter einem Ethnarchen zwei Tetrarchen (Josephus *ant.* 14, 13, 1. *bell.* 1, 12, 5) und unter König Herodes einen Tetrarchen der Peraea (Josephus *bell.* 1, 24, 5); wo also der Tetrarches als Unterfürst, Satrap erscheint, während er sonst in diesen Kreisen den Kleinfürsten zu bezeichnen pflegt.

2) Unsichere Analogien wie die der vier Könige in Cantium (Caesar *b. G.* 5, 22) lasse ich bei Seite; ebenso die zwölf *oppida* der Suessionen (Caesar *b. G.* 2, 4), die auch hiermit in Verbindung gebracht worden sind. Es mag wohl sein, dass, wenn Caesar *b. G.* 1, 5 den Helvetiern *oppida numero ad duodecim, vicis ad quadringentos* beilegt, dabei eine Schätzung der *pagi* auf durchschnittlich drei grössere und hundert kleinere Ortschaften zu Grunde liegt; aber nach allem, was wir sonst wissen, kann in Betreff der Städte und Dörfer von schematisch festen Zahlen überall nicht die Rede sein.

Trokmer, die Tectosagen sich zusammensetzten, nennt wenigstens die Geschichte nicht¹⁾; aber was Strabon über ihre Verfassung und ihre Vorsteher berichtet, zeigt deutlich, dass ein solcher Volkstheil, anders als die latinische Tribus und die griechische Phyle, selbständiger Kriegführung wohl fähig war. Umgekehrt wissen wir von den helvetischen *pagi* nicht, wie die Vorstandschaft geordnet war, wohl aber hat einer dieser Volkstheile, die Tigoriner, selbständig neben den Kimbrern gegen die Römer gestritten. Die viergetheilte Gemeinde der Kelten in Asien wie in Europa kann von einem Vierstaatenbund sich nicht allzu weit entfernt haben.

Darf die den drei nach Asien ausgewanderten gallischen Stämmen gemeinsame Gauordnung als eine allgemein-keltische angesehen werden, so ist dies die bei weitem älteste Verfassung, die wir überhaupt für die keltische Nation nachzuweisen vermögen; denn unser in jeder Beziehung höchst glaubwürdiger Berichterstatter führt sie zurück auf die Zeit, der Einwanderung in Asien, das heisst auf die des Krieges zwischen Pyrrhus und den Römern. In der That erscheint sie mit ihrem vorwiegend aristokratischen Charakter, welcher das erbliche Kleinfürstenthum einschliesst, aber durch einen höchsten Volksrath beschränkt, wohl geeignet zum Ausgangspunkt der weiteren Entwicklung. Wie nahe der Uebergang vom Theil- zum Stammfürstenthum lag, liegt auf der Hand und bestätigt für die asiatischen Kelten das Beispiel, des Ortiagon.²⁾ Es ist sehr glaublich, dass das Stammkönigthum, welches bei den europäischen Kelten in der vorcaesarischen Epoche überwogen hat, auf ähnliche Weise ins Leben getreten ist. Dass die demokratische

1) Plinius *h. n.* 5, 32, 146 führt neben den Tolistoagiern die *Voturi* und die *Ambotouti* auf, neben den Tectosagen die *Toutobodiaivi*; es sind dies wahrscheinlich drei der zwölf galatischen Viertel. *Πορηδύριξ* (oder *Τορηδόραξ*) *Τοσιωπῶν τετραρχης* bei Plutarch *de mul. virt.* 23 ist wohl verschrieben für *Τολιστοαγίων*. Wenn bei Plinius (a. a. O.) unter Galatien *populi ac tetrarchiae numero CXXV* erwähnt werden und es ferner bei ihm heisst (5, 27, 95): *datur et tetrarchia ex Lycaonia, qua parte Galatae contermina est, civitatum XIII, urbe celeberrima Iconio*, so gehen diese Bezirke ohne Zweifel zurück auf die Einrichtungen des Deiotarus und des Amyntas und schliessen nicht aus, was aus Strabon folgt, dass die alten Tetrarchien zwölf an der Zahl und auf das eigentliche Galatien beschränkt waren. Die galatischen Inschriften geben meines Wissens über die Tetrarchien keinerlei Auskunft.

2) Polybios 22, 21: *Ὀρτιάγων . . . ἐπιβάλετο τὴν ἀπάντων τῶν Γαλατικῶν* (also aller drei Stämme) *δυναστείαν εἰς αὐτὸν μεταστῆσαι*. Dasselbe führte später unter römischer Tutel Deiotarus durch.

Verfassung mit jährlich wechselnden höchsten Beamten, wie sie zu Caesars Zeit bei den meisten gallischen Stämmen bestand, überwiegend aus der Auflehnung gegen das Stammkönigthum hervorgegangen ist, unterliegt keinem Zweifel.

Die Conföderation der drei asiatischen Stämme beruht natürlich auf ihrer besonderen politischen Stellung, die einigermassen an die Kreuzfahrerstaaten des Mittelalters erinnert; insbesondere die wohlgeordnete Dreitheilung des ihren Brandschatzungen unterliegenden Gebiets¹⁾ ist ein deutliches Anzeichen der festen Vergesellschaftung dieser Raubgenossen und der auf diesem Wege erzielten Einträchtigkeit, die in der Heimath begreiflicher Weise vermisst wird. Für den merkwürdigen aus den drei Nationen zusammengesetzten und mit dem Blutbann ausgerüsteten höchsten Rath von 300 Mitgliedern, wie er in dem asiatischen 'Eichenheiligthum' (*ὄφυνέμητος*) zusammentrat, bietet das europäische Gallien keine sichere Analogie.²⁾ Aber Erwähnung verdient doch, dass zwischen den Remern und den Suessionen im europäischen Gallien eine Rechtsgemeinschaft bestanden hat, wie sie zwischen notorisch souverän verbleibenden Staaten sonst nicht vorkommt³⁾ und die lebhaft an die dreieinige Gemeinde der asiatischen Kelten erinnert.

1) Livius 38, 16. Auch die Bestellung eines Zeugmeisters und zweier Unterzeugmeister für jede Tetrarchie hängt sicher mit dieser regulirten Räuherwirthschaft zusammen.

2) Die Jahresversammlung der auch mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Druiden des gesammten Galliens im Gebiet der Carnuten (Caesar *b. G.* 6, 13) wage ich nicht zu vergleichen, da das relativ junge Institut der Druiden den asiatischen Kelten fremd geblieben zu sein scheint. Das allerdings zeigt schon der Name des für den asiatischen Convent dienenden Ortes, dass auch diese Versammlung einen religiösen Charakter getragen hat.

3) Caesar *b. G.* 2, 3 nennen die Remer die Suessionen *fratres consanguineosque suos, qui eodem iure et iisdem legibus utantur, unum imperium unumque magistratum cum ipsis habeant*. Wie das ins Werk gesetzt worden ist, ist freilich eine Frage ohne Antwort.

Berlin.

TH. MOMMSEN.

ZUM CLIVUS CAPITOLINUS.

Mein gegenwärtiger Aufenthalt in Rom hat mich in Stand gesetzt, eine abermalige Ergänzung zu meiner Abhandlung über den Clivus Capitolinus zu geben, die allerdings weniger der Förderung meiner Ansicht vom Lauf dieser Strasse dient, als sie geeignet ist, die entgegenstehende Ansicht Jordans auf das Empfindlichste zu erschüttern.

Jordan führt bekanntlich den Clivus Capitolinus in schnurgerader Linie vom Saturntempel zum Eingang der von ihm construirten Area. Der einzige Grund dafür ist die Berechnung des Steigungswinkels. Er sagt Top. I 2 S. 78: 'die Fahrstrasse ist in ihrem untern Theil, wo sie vom Forum um den Saturntempel wendend an der Zwölfgötterhalle vorbei den Berg hinansteigt, aufgedeckt. Sie steigt auf dieser Strecke vom Tiberiusbogen bis vor den Vespasianstempel um rund 5 M. auf 75, d. h. wie 1 : 25. Nehmen wir nun an, dass sie mit gleichem Steigungswinkel in gerader Linie am Südabhange des Berges bis vor den Eingang des Tempelhofs gegenüber der Mitte des Tempels hinaufführte, so würde sie auf dieser Strecke von rund 700 M. weitere 28 M. gestiegen sein, demnach an ihrem Endpunkt eine Höhe von $28 + 17 = 45$ M. über dem Meer, also genau die Höhe erreicht haben, welche wir auf anderem Wege als die Höhe der Area des Tempels festgestellt haben. Beide Berechnungen also stimmen derartig zusammen, dass die aufgestellte Annahme über den Lauf der Fahrstrasse als unzweifelhaft richtig angesehen werden muss.' — Da ich u. A. den Nachweis glaubte geführt zu haben, dass die von Jordan construirte Area und damit der supponirte Endpunkt des Clivus willkürliche Erfindung seien, ein Nachweis, der durch den von Dressel *Bull. d. I.* 1882 p. 227 beschriebenen und von mir Hermes 1883 S. 618 behandelten Fund einer Umfassungsmauer in der Nähe des Tempelstylobaten nahezu zur Gewissheit geworden ist, so glaubte ich hinreichenden Grund zu haben, auf eine Nachprüfung der von Jordan angestellten Rechnung zu verzichten und erklärte dies Hermes 1883 S. 118 mit dem Zusatz, dass ich nicht bezweifeln wolle, dass die Rechnung richtig sei, aber die ganze

Methode, auf diese Weise den Weg zu construiren, verwerfen müsste. Jordan hat mir in seinem Bericht über meine Arbeiten diese Unterlassungsünde vorgeworfen. Es wäre besser für ihn gewesen, er hätte es nicht gethan. Ich habe jetzt, von befreundeter Seite darauf aufmerksam gemacht, diese Berechnung geprüft. Dabei stellte sich denn heraus, dass das betreffende Stück des Clivus nicht 700, sondern rund — 140, sage einhundert und vierzig Meter misst. Es kann sich ein jeder mit dem Zirkel in der Hand davon überzeugen, dass das ganze Capitol in seiner weitesten Ausdehnung auch nicht entfernt 700 M., sondern zwischen vier- und fünfhundert Meter lang ist. Die 28 M. Steigung also, die der Clivus vom Vespasianstempel an zu machen hätte, kämen auf eine Strecke von circa 140 M., d. h. wir hätten eine Steigung von 1 : 5, nicht von 1 : 25.

So verhängnissvoll dieser Irrthum in der Messung ist, er wird doch weit übertroffen durch die Berechnung. Sie basirt auf dem Ansatz, dass die aufgedeckte Strecke des Clivus vom Tiberiusbogen bis an den Vespasianstempel 'um rund 5 M. auf 75, d. h. wie 1 : 25' steigt. Nun verhält sich aber 5 : 75 nicht wie 1 : 25, sondern wie 1 : 15. Da Jordan aber mit dem Verhältniss 1 : 25 weiterrechnet, so scheint ein Druckfehler vorzuliegen und es würde unbillig sein, wenn man nicht zunächst annehmen wollte, er habe schreiben wollen 'um rund 3 M. auf 75, d. h. wie 1 : 25'. Es liegt aber kein Druckfehler, sondern ein Rechenfehler vor. Jordan selbst nämlich giebt Top. I 2 S. 116, wo er 'ein möglichst genaues Bild des Nivellements entwirft', unter Nr. 11 die Höhe der Travertinarea des Forums an der Ostseite der Phokassäule, das von der Höhe des jetzt verschwundenen Tiberiusbogens nach Jordans eigenen Ansätzen (vgl. a. O. S. 211) nur um wenige Centimeter abweicht, auf 12,22 M. an, S. 117 unter Nr. 16 das Pflaster des Clivus vor dem Vespasianstempel auf 17,24 M.; bestimmt also selbst den Unterschied zwischen beiden Punkten auf 'rund fünf Fuss'. In der That ist diese Angabe die einzige¹⁾ richtige Zahl in der ganzen Berechnung und der Ansatz 1 : 25 ein unerhörter Rechenfehler für 1 : 15. Was bleibt nun von Jordans Clivus übrig?

1) Auch die Messung von 75 M. vom Tiberiusbogen bis zum Vespasianstempel ist ungenau; ich bekomme nicht mehr als 60 heraus.

Derartig ist die Grundlage von Jordans Topographie des Capitols, das die Zuverlässigkeit des Mannes, der sich für berechtigt hält, auf fremde Leistungen mit vornehmer Geringschätzung herabzusehen.

Rom.

OTTO RICHTER.

AFRIKANISCHES EPIGRAMM.

Herr Prof. Joh. Schmidt in Giessen war so freundlich mir die folgende Grabschrift aus dem Afrikanischen Caesarea mitzutheilen:

Ἄρτι με νηπιᾶχοις τραυλίμασι πατρὶ ποθ(ε)ινά
προσαίρονθ' ὁ πικρὸς ναυστολόγησ' Ἀχέρων·
λυγρὰ δ' ἐμῷ γενέτα πένθη λίπον, οὔνεκα παιδὸς
ἐψεύσθη, κλαίει δ' οἰκτρὸν ἐμὸν βίον.

5 ἀντὶ δέ μοι θαλάμου τάφον ὤπασε, πάντα δὲ τὰμά
λαιψηρὸν φθιμένων πῦρ ἀπενοσφίσατο. —

Ὡ μάκαρες θνητῶν ὅσοι οὐ γάμον οὐδὲ μέριμναν
ἔγνωτε σφαλερᾶς τεκνοτρόφοιο τύχας.

Die auf der Hand liegende Aenderung in Vers 2 ὁ πικρὸς ναυστόλος ἢ γ' Ἀχέρων habe ich bereut, sobald ich sah, dass im Epigramm des Antiphilus (AP IX 415) der Corrector der Palatinischen Handschrift ἤνικα δημοτέρην Κύπριν ἐναυστολόγει für ἐναυτολόγει gebessert hatte. Man scheint also wirklich nach falscher Analogie (καύστις u. a. Lobeck *paralip.* 450) die Form ναύστις gebildet zu haben.

G. K.

(April 1884)

ZUR TEXTKRITIK DES ISAIOS.

II.

Da der Crippsianus A für neun Reden des Isaios die einzige Quelle unserer Ueberlieferung bildet, so besteht die erste Aufgabe der Conjecturalkritik in der Feststellung der Fehler, an denen diese Handschrift leidet.

Der Hauptfehler besteht meines Erachtens in dem häufigen Fehlen einzelner für den Zusammenhang nothwendiger Wörter. Man braucht, um das zu erkennen, nur die Ueberlieferung des Antiphon in A mit der in N zu vergleichen; es fehlen in A trotz der zweifachen Correctur an mehr als zwei Dutzend Stellen einzelne Wörter, die N aus dem gemeinschaftlichen Archetypus a erhalten hat. Wir dürfen hiernach ein gleiches Verhältniss zwischen A und a auch für Isaios erwarten und müssen demgemäss für diesen Redner, für den uns ein ähnliches Correctiv wie N nicht zu Gebote steht, die Zahl der durch Conjectur anzusetzenden Lücken in entsprechender Weise erhöhen.

An zwei Stellen ist schon von A 1 eine Lücke richtig angedeutet. VI 12 steht neben der Zeile τὸν νόμον — γνησίῳ das Zeichen § am Rande; schon Reiske setzte eine Lücke vor ὃ ἄνδρες an. IX 5 ἐπειδὴ δὲ ἐπεδήμησα ἐγὼ καὶ ἡσθόμην καρπομένους τούτους τὰ ἔκεινον, ὁ δὲ υἱὸς αὐτοῦ ποιηθεῖν ἔπὸ Ἀστυφίλου stehen vor ὁ δὲ drei Strichelchen über der Zeile und drei entsprechende am Rande; damit hat die Bemerkung Dobrees: *'post τὰ ἔκεινον est lacuna [adii Cleonem, qui dixit] suum filium ab Astyphilo adoptatum esse* ihre handschriftliche Bestätigung gefunden und wird nunmehr wohl die ihr bisher versagte Anerkennung finden. Die an sich nicht unmögliche Annahme, dass der Redner von einem abhängigen Participium zu einem Optativsatz ohne Conjunction übergegangen sei, wird durch den sachlichen Zusammenhang unmöglich gemacht. Die unmittelbar folgenden Worte καὶ τούτων διαθήκας καταλίποι παρὰ Ἱεροκλεῖ Ἡφραι-

στιάδη können gar nicht mehr von ἡσθόμην abhängen, weil der Sprecher die in seiner Abwesenheit angeblich von Astyphilos vorgenommene Deponirung eines Testaments gar nicht in derselben Weise wie die geschehene Besitzergreifung des erledigten Erbes selbst wahrnehmen konnte; sie müssen ihrem Inhalt nach auf einer Aussage Kleons beruhen. Die folgenden Worte ἀκούσας ἐγὼ λέγοντος αὐτοῦ ταῦτα enthalten dafür eine directe Bestätigung; es ist deshalb zweifellos, dass eine entsprechende Mittheilung vor ὁ δὲ τῆς ausgefallen ist. Lediglich zur weiteren Bestätigung hierfür dient die Thatsache, dass zwischen ἀκούσας und ἐγὼ ein ausradirtes Δ zu erkennen ist. A pr. las dem ursprünglichen Zusammenhang entsprechend ἀκούσας δ' ἐγὼ; da aber δὲ in Folge der Lücke unverständlich geworden war, so nahm einer der Correctoren die als Interpolation zu charakterisirende Tilgung vor. Vgl. Ant. V 39 καὶ ἐνθεις pr., καὶ eras.

Eine dritte Lücke ist in derselben Weise IX 10 dadurch angedeutet, dass über die Endung von διατιθέμενον und wiederum correspondirend an den Rand drei Punkte gesetzt sind; der Zusammenhang lässt indess hier kaum etwas vermissen.

Ohne handschriftliche Gewähr ist die Ansetzung folgender Lücken

I 22 καὶ δοῦν τοῖν ἐναντιωτάτοιον θάτερα μέλλοντες, ἢ . . . τὴν οὐσίαν ἔξειν βεβαιότεραν ἢ ἐκεῖνο μὴ ποιήσαντες ἀπεχθήσεσθαι, τὴν ἀπέχθειαν εἶλοντο μᾶλλον ταύτης τῆς δωρεᾶς. Man liest für gewöhnlich mit Q ἐκεῖνω statt ἐκεῖνο; damit ist aber gar nichts gewonnen, weil nun μὴ ποιήσαντες ohne Object und ohne jede Beziehung in der Luft schwebt. Es muss unter diesen Umständen principiell die Lesung von A zu Grunde gelegt werden, und diese weist auf eine Lücke vor τὴν οὐσίαν. Die Worte ἐκεῖνο μὴ ποιήσαντες können wegen der Zwischenglieder nicht mehr auf οὐκ ἐτόλμησαν εἰσαγαγεῖν zurückbezogen werden, es muss also derselbe Begriff noch einmal ausgedrückt gewesen sein. Ergänzt man ἢ <τὴν ἀρχὴν εἰσαγαγόντες> τὴν οὐσίαν, so erklärt sich der Ausfall durch Ueberspringen von einem τὴν zum andern, und man gewinnt ausserdem parallele Glieder.

I 48 ὅσῳ γὰρ ἂν ταῦτα λέγοντες ἀποφαινῶσι καὶ πειρῶνται πείθειν ὑμᾶς, ὡς ἐκεῖνος διέθετο ταύτας τὰς διαθήκας. Für ταῦτα λέγοντες fehlt im Vorhergehenden jede Beziehung,

Cobet hat deshalb mit Recht die Worte für verderbt erklärt. Durch II 5 *ὡς οὗτος λέγει ἐκάστοτε* wird die Vermuthung *ὄσφ γὰρ ἂν* (ἀεὶ) *ταῦτὰ λέγοντες* nahe gelegt. Wer *ὄσφ* nicht für hinreichend geschützt erachtet, sondern mit Dobree *μᾶλλον* dazu verlangt, wird *ὄσφ γὰρ ἂν* (μᾶλλον ἀεὶ) *ταῦτὰ* lesen.

III 33 *ἄρά γε οὐχὶ δῆλον, ὡ ἄνδρες, ὅτι ἂ πάλαι οὗτοι μαρτυροῦσι γενέσθαι, πολλῶ πλέον τῆς λήξεως τοῦ κλήρου . . . σύγκειται αὐτοῖς;* Reiskes *πολλῶ ὕστερον* ist gegen den Sinn. Xenokles hatte in dem Antrage auf Zuspruch der Erbschaft seine Frau Phile genannt; die Oheime des Pyrrhos dagegen, die seine Parteigänger waren, hatten in der folgenden gerichtlichen Verhandlung bezeugt, sie habe an der Dekate den Namen Kleitarete erhalten. In diesem Widerspruch konnte der Sprecher wohl einen Beweis dafür sehen, dass die Oheime ihre Aussage sich erst nach Einreichung des Antrages ausgedacht hatten; er konnte aber nicht daraus schliessen, dass dies erst lange Zeit nach Einreichung desselben hätte geschehen sein müssen. Meutzner vertheidigt wie gewöhnlich die Ueberlieferung und fasst *τῆς λήξεως* causal. Das ist aber wiederum gegen den Sinn. Der Sprecher konnte gar nicht behaupten, die Aussage sei wegen des Antrags, d. h. zur Förderung desselben ausgedacht, weil er selbst Gewicht darauf legt, dass sie mit den Angaben desselben in Widerspruch steht. Das Einzige, was sich aus diesem Umstande schliessen liess, war, dass die Aussage erst nach Einreichung der Lexis erdacht sein könne, und dieser Sinn wird gewonnen, wenn man, ohne an dem nach Jenicke unanfechtbaren *πλέον* zu ändern, *γενομένης ἤδη* oder auch *πρότερον οὐ* nach *τοῦ κλήρου* einsetzt.

III 48 *καὶ εἰ ἦν ἀληθῆ ἂ νυνὶ τετόλμηκας μαρτυρῆσαι, παραρηῆμα εὐθὺς τότε ἐτιμωρήσω ἂν τὸν ἀδικοῦντα.* Sauppe vermuthet *νὶ Δί'* für *καὶ*, vielleicht liegt aber (*καὶ μὰ Δία*) *καὶ* noch näher. Der Sinn würde durch diese Aenderung insofern gewinnen, als nun der Satz mit *καὶ* eine Steigerung enthält; *ἐτιμωρήσω ἂν* kann heissen 'du würdest mit Erfolg zur Strafe gezogen haben'.

III 59 *ἅπαντες γὰρ ὑμεῖς καὶ οἱ ἄλλοι πολῖται ἀνεπίδικα ἔχουσι τὰ ἐαντιῶν ἕκαστοι πατρῶα.* Nach *ἅπαντες ὑμεῖς* könnte nur *ἔχετε* folgen, gegen diese Aenderung spricht aber das nachfolgende *ἐαντιῶν*. Schömann fasst *ὑμεῖς καὶ οἱ ἄλλοι πολῖται* als Apposition zu *ἅπαντες*. Damit ist der richtige Weg gewiesen;

man muss aber *καί* vor *ὑμεῖς* einschieben, damit die Trennung von *ὑμεῖς* und *ἅπαντες* nicht unnatürlich erscheint.

III 70 ἄλλ' ὡς ἀγαθέ, τοῦτο μὲν καὶ λαθεῖν φήσαι' ἀν ἡμᾶς. Das *καί* vor *λαθεῖν* ist nicht zu verstehen, die richtige Beziehung ergibt sich aber aus § 45 *περὶ μὲν οὖν τῆς ἐπιδικασίας ἔχει ἂν τις ψεῦδος προφασίσασθαι πρὸς ὑμᾶς· ἢ γὰρ λαθεῖν σφᾶς προσποιήσασθαι' ἂν οὗτος, ἢ καὶ ψεῦδεσθαι αἰτιῦντ' ἂν ἡμᾶς*. Der Angeklagte könnte behaupten, die dem Endios ertheilte Epidikasia, durch welche indirect die Phile für eine νόθη erklärt wurde, sei ihm entgangen. Hierauf zurückweisend fragt der Sprecher § 48 ironisch mit Beziehung auf die Verlobung der Phile: ἢ καὶ ταῦτα λαθεῖν σεαντὸν προσποιήσῃ; An unserer Stelle ist der Einwand derselbe wie § 45; gewechselt haben nur die Personen, denen er untergelegt wird, es sind hier die als Zeugen fungirenden Oheime des Pyrrhos. Daraus ergibt sich die Ergänzung *τοῦτο μὲν καὶ <ὑμεῖς> λαθεῖν φήσαι' ἂν ὑμᾶς*.

V 9 ἀφείλετο καὶ τὴν Κηφισοδότου μητέρα καὶ αὐτὸν τοῦτον ἅπαντα. Aus § 10 ἃ ὁ πατήρ αὐτοῖς κατέλιπε und noch mehr aus § 11 τὴν οἰκίαν αὐτῶν τὴν πατρῴαν παίδων ὄντων τούτων geht, wie Schömann bemerkt, hervor, dass Kephisodotos nicht das einzige Kind seiner Mutter war. Es erscheint deshalb nicht allzu kühn, wenn man in § 9 vor *καὶ αὐτὸν τοῦτον* den Ausfall von *καὶ τὸν ἀδελφὸν* oder *καὶ τὴν ἀδελφὴν* annimmt.

V 22 πλὴν γὰρ δυοῖν οἰκιδίον ἔξω τείχους καὶ ἐν Πεδίῳ ἐξήκοντα πλέθρων οὐδὲν κεκομίσμεθα. Hier soll *οἰκιδίον ἐξήκοντα πλέθρων* heissen 'ein Haus in einer Entfernung von 60 Plethren', ausserdem soll dieser Zusatz nur auf das zweite Glied ἐν Πεδίῳ bezogen werden. Das genügt, ohne dass man darauf Gewicht zu legen braucht, dass ein Haus ἐν Πεδίῳ zu gleicher Zeit auch ἔξω τείχους liegt, um die Verderbtheit der Ueberlieferung zu erkennen. Ich lese *καὶ <ἀγροῦ> ἐν Πεδίῳ* nach Dem. gg. Timoth. § 11 ὁ μὲν ἐν Πεδίῳ ἀγρός.

V 38 ἐπ' αἰσχίστῳ ἐπιγράμματι ἔξ ἑτέρου αὐτοῦ τοῦνομα ἔμπροσθεν τῶν ἐπωνύμων, ὅτι οἶδε εἰς σωτηρίαν τῆς πόλεως ἵπασχόμενοι τῷ δήμῳ εἰσίοισιν χρήματα ἐθελονταὶ οὐκ εἰσηνεγκαν. Sichere Verbesserungen sind ἐπιγράμματι für ὑπογράμματι und οἶδε für εἶδεν, wenig Wahrscheinlichkeit aber hat das für ἔξ ἑτέρου allgemein recipirte ἔξετέθη. Man vermisst nicht nur diplomatische Leichtigkeit, es bleibt auch der durch ἐθελον-

ταὶ εἰσήνεγκαν vollkommen sicher gestellte Plural οἶδε unverständlich. Beide Uebelstände beseitigt die Lesung ἐξ<ετέθη μεθ'> ἐτέρου.

VI 13 πρῶγμα πλάττοντες ἀναιδεία ὑπερβάλλον καὶ οὐδὲ γενόμενον. Sauppe wollte οὐδ' ἔγγενόμενον lesen; dagegen macht aber Herwerden mit Recht geltend, dass für ἐγγίγνεται nur der unpersönliche Gebrauch nachweisbar ist. Herwerden selbst schreibt οὐδ' ἂν γενόμενον; entschiedener aber und deshalb der folgenden Beweisführung entsprechender erscheint οὐδε<πίωποτε> γενόμενον. Vgl. III 80.

VI 40 οὐδὲ τότε ἠφίουν (ἠφ. ἰων A) εἰσιέναι ist eine noch nicht geheilte Stelle. Vielleicht führt οὐδὲ τότε ἠξίουν <αὐτάς> εἰσιέναι dem Richtigen näher.

VI 62 γέγραπται ὡς οὐκ ἔδωκεν οὐδὲ διέθετο Φιλοκλήμων· τοῦτο ἐπιδέδεικται ψεῦδος ὄν. καὶ γὰρ ὁ δοῦς καὶ ὁ διαθόμενος, καὶ μαρτυροῦσιν οἱ παραγενόμενοι. Die Worte καὶ γὰρ ὁ δοῦς καὶ ὁ διαθόμενος bilden keinen Satz und sind deshalb nicht verständlich. Sie zu streichen ist gleichwohl nicht möglich, weil so die Beziehung für καὶ μαρτυροῦσι verloren gehen würde. Auf dem richtigen Wege war Jenicke, wenn er vorschlug: καὶ γὰρ <οὗτος> ὁ δοῦς. Ich gewinne, ohne die beiden correspondirenden Glieder mit καὶ auseinander zu reissen, denselben Gedanken durch Einsetzung von ἐκεῖνος hinter διαθόμενος. Der sophistische Gedanke — es war nicht die Person, sondern die Sache bestritten — ist, weil er sophistisch ist, für Isaios angemessen.

VII 1 ist vielleicht nach § 27 εἰς τοὺς συγγενεῖς <καὶ φράτρας> ἀπέδειξε zu schreiben, weil die unmittelbar folgenden Worte καὶ εἰς τὰ κοινὰ γραμματεῖα ἐνέγραψεν sich auf die Register beider Corporationen beziehen.

VII 7 Ἀρχέδαμος γὰρ ὁ πάππος οὐμός, ἐξ οὗ τὴν μητέρα ἔχων τὴν Ἀπολλοδώρου, τίθειν δὲ ἐμὴν, ὁρῶν αὐτὸν πάντων ἀποστειρόμενον τῶν χρημάτων ἔτρεφε τε αὐτὸν παῖδα ὄνθ' ὡς ἐαυτοῦ καὶ τὴν μητέρα κομισάμενος. Die Stelle enthält mehrfache Schwierigkeiten. Die beiden Ausdrücke ἐξ οὗ und ἔχων sind nicht mit einander vereinbar; Reiske wollte deshalb ἐξ οὗ streichen, Sauppe lieber ἔχων in ἔσχεν verwandeln. Dazu kommt, dass trotz alledem der Ausdruck καὶ τὴν μητέρα κομισάμενος unverständlich bleibt. Dass jemand seine Ehefrau zu sich ins Haus nimmt, ist selbstverständlich und bedurfte einer Erwähnung nicht;

die Bemerkung aber, Archedamos habe auch die Mutter des Apollodoros, nicht nur diesen selbst ins Haus genommen, ist geradezu widersinnig, weil die Aufnahme Apollodoros ebenso wie in dem ähnlichen Falle IX 27 als Folge der Heirath und der damit verbundenen Aufnahme der Mutter gedacht werden muss. Ich vermute auf Grund jenes bisher unerklärlichen Ausdrucks, dass die Mutter Apollodoros mit Archedamos nicht in der Ehe, sondern in legitimem Concubinat lebte und dem entsprechend anfangs nicht in dem Hause desselben wohnte. Es ergibt sich daraus die Lesung ἔξω τὴν μητέρα <παλλακὴν> ἔχων τὴν Ἀπολλοδώρου, wofür Ps.-Dem. gg. Neaer. § 118 ἀλλ' οὐ γυναῖκα εἶναι αὐτοῦ, ἀλλὰ παλλακὴν ἔχειν ἔνδον zu vergleichen ist.

VIII 34 ἀναγνούς οὖν τὸν τῆς κακώσεως νόμον, ὧν ἕνεκα τὰλλα γίγνεται, καὶ ταῦτ' ἤδη πειράσομαι διδάσκειν. Man hat τὰλλα in ταῦτα oder πάντα ändern wollen; es genügt die Ergänzung τὰλλα <πάντα>. Der Redner will über dasjenige sprechen, weswegen alles andere ins Werk gesetzt ist, d. h. über den Bestand des hinterlassenen Vermögens. Vgl. V 14 ὧν ἕνεκα ταῦτ' ἐπραξεν, οὐκ ἐχομίσατο.

IX 13 οὐ γὰρ ἠγοῦμαι ἔγωγε οὐδένα, υἱὸν ἑαυτῷ ποιούμενον, τολμῆσαι ἄλλους τινὰς παρακαλέσαι ἢ τούτους, οὓσπερ καὶ ἱερῶν καὶ ὀσίων κοινωνούς ἀνθ' αὐτοῦ εἰς τὸν ἔπειτα χρόνον ἔμελλε καταλιπεῖν. Scheibe setzt ἀν nach οὐ γὰρ ein, dagegen spricht aber entschieden das nachfolgende Imperfectum ἔμελλε, welches zeigt, dass τολμῆσαι auf die Vergangenheit sich beziehen und objectiv thatsächlichen Sinn haben muss. Es ist, falls eine Aenderung geboten erscheint, vielmehr οὐδένα <πώποτε> τολμῆσαι zu lesen.

XI 3 ὁ δὲ παῖς οὗτος οὐδὲ καθ' ἐν τούτων τῶν ὀνομάτων Ἀγνία προσήκει τῇ ἀγχιστεία, ἀλλ' ἔξω τῆς συγγενείας ἐστίν. Die ἀγχιστεία umfasst nur einen beschränkten Kreis von Verwandten und fällt durchaus nicht mit der συγγένεια überhaupt zusammen; vgl. § 17 ὁ συγγενέστατον μὲν ἦν τῇ φύσει πάντων, ἐν δὲ ταῖς ἀγχιστείαις ὁμολογουμένως οὐκ ἔστιν. Es erscheint demnach die Ergänzung <ταύτης> τῆς συγγενείας geboten, wenn man nicht eine ganz zwecklose absichtliche Confusion beider Begriffe annehmen will.

XI 33 εἰ δὲ μὴ κατὰ τοῦτο ἀμφισβητεῖ, φησὶ δὲ ὁμολογῆσαι με τῷ παιδί μεταδώσειν, φάσκοντος ἐμοῦ τούτων εἶναι

μηδέν, δικασάσθω. Der Sinn der Worte *τούτων εἶναι μηδέν* muss nach dem Zusammenhang sein 'dass nichts derartiges passirt ist' oder 'dass an diesen Behauptungen nichts Wahres ist'. Das einfache *εἶναι* bedeutet sonst nur 'möglich sein' oder 'vorhanden sein'; ich vermuthe deshalb *ἀληθές* *εἶναι*. Vgl. VIII 27 *ἀληθῆ* in mg.

In hervorragender Weise erstreckt sich der Fehler der Lückenhaftigkeit auch auf die den Reden vorgesetzte vita ihres Verfassers. Es ist deshalb vielleicht gestattet, die Lesung *τοσοῦτον μεταβληθέναι* (*πρὸς*) *τὴν πολιτείαν* (umgeschwenkt hat zur Beschäftigung mit Staatsangelegenheiten) in Vorschlag zu bringen.

Alle die Stellen aufzuzählen, an denen schon von andern Lücken richtig angesetzt sind, ohne dass dies von den Herausgebern anerkannt worden wäre, ist nicht dieses Orts. Ich erwähne nur VIII 37 *τά τε οὖν χρέα πάντα, ὅσα ὠφείλειο αὐτῆ, καὶ* (*τοῦς*) *τόκους ἐπειθε* (*πράξασθαι*) *τά τε φανερά δι' αὐτοῦ ποιῆσθαι*, weil diese Stelle kürzlich von Herwerden als hoffnungslos aufgegeben ist. Der Neffe Kirons bewog diesen, ihm die *φανερά οὐσία* zur unumschränkten Verwaltung zu übergeben (vgl. VI 35 *δι' αὐτῶν ἔσοιτο* = *in sua potestate esset*. Schömann), die ausstehenden Gelder aber einzuziehen. Dieser Sinn ist meines Erachtens ganz tadellos, weil die Einziehung der Gelder für die Zwecke des Neffen vollkommen genügte; er war nach jener Einziehung im Stande, beim Tode des Erblassers sich das Geld ohne weiteres anzueignen (vgl. VI 30), er hatte deshalb selbst gar keine Veranlassung, bei Lebzeiten des Letzteren auf etwas Weiteres zu dringen. Der formelle Anstoss, den man bisher an der Verbindung dreier Glieder durch *τε—καὶ—τε* nehmen musste, ist durch das von Reiske eingesetzte *πράξασθαι* ebenfalls beseitigt. Es erübrigt somit nur noch die Bemerkung, dass das *τε* vor *φανερά* nicht nur Conjectur von Sauppe, sondern Lesart von A pr. ist; erst A corr. hat *γε* durch Rasur der linken Hälfte des Balkens vom *τ* hergestellt.

Von Stellen, an denen eine Lücke zwar richtig angesetzt, eine zutreffende Ergänzung aber noch nicht gefunden ist, mögen folgende erwähnt sein.

VI 16 *καὶ παρὰ τῶν ὄντων . . . θεραπόντων τὸν ἔλεχον ποιῆσθαι, ἢ εἴ τις τῶν παρ' αὐτοῖς οἰκετῶν φάσκει ταῦτα εἶδέναι, ἡμῖν παραδοῦναι*. Die bei den Gegnern befindlichen Sklaven sind die § 39 erwähnten. Wenn also Herwerden ergänzen

will τῶν ὄντων (ἐκείνῳ) Φεραπόντων sc. Εὐκτίμονι, so ist dagegen zu bemerken, dass jene anderen Sklaven ebenfalls Eigentum Euktemons waren — daher eben der Ausdruck παρ' αὐτοῖς —; er hatte sie vermuthlich bei seiner Uebersiedelung aus dem Wohnhause mitgenommen. Kayser wollte τῶν (παρ' ἡμῖν) ὄντων. Dagegen ist geltend zu machen 1) dass der Sprecher die Gegner bei der Verachtung, mit der er sie sonst behandelt, schwerlich durch einen so conformen Gegensatz mit seiner eigenen Partei auf gleiche Stufe gestellt haben wird, 2) die Ungenauigkeit des Ausdrucks, da es sich nur um Sklaven handeln kann, die im Wohnhause Euktemons gelebt hatten und noch lebten, 3) der nicht beseitigte Missklang zwischen ὄντων und Φεραπόντων. Ich schlage mit Rücksicht auf § 39 vor τῶν ὄντων (ἔτι ἐν τῇ οἰκίᾳ) Φεραπόντων.

VIII 13 τούτους δὲ φεύγοντας (οὕτως ἀκριβεῖς ἐλέγχους ἐπιδείξαντες) οὕτως οἰησόμεθα δεῖν. Diese Ergänzung der von Reiske angesetzten Lücke erklärt den Ausfall der betreffenden Worte aufs einfachste; der Umstand, dass dieselben Worte kurz vorher gebraucht sind, spricht zum mindesten nicht gegen dieselbe. Vgl. III 10 ἐπλησίαζον, 52 ἠξίωσεν, V 11 φορεῖ, X 4 sq. ἐγένετο, I 11 ἐγκαλεῖ.

X 8 Οὕτως μὲν ἐξ ἀρχῆς (τῆς ἐμῆς μητρὸς) ἦν, ὃ ἄνδρες, ὁ κληῖρος. Die sachliche Nothwendigkeit der von den Zürchern vorgeschlagenen Ergänzung kann einem Zweifel nicht unterliegen; ich würde aber, um den Ausfall nach ἀρχῆς durch die gleiche Endung zu erklären, τῆς μητρὸς τῆς ἐμῆς vorziehen, obgleich diese Stellung in der gerade vorliegenden Rede zufällig nicht vorkommt.

XI 15 bietet sich die Ergänzung οἱ Στρατίου παῖδες οἱ ταῦτο τῷ παιδί προσήκοντες (οὔτε διὰ τοῦτο) οὔτε δι' ἄλλο οὐδὲν αὐτοῖς ἐνόμιζον προσήκειν durch den Gegensatz ganz von selbst und macht die übrigen zahlreich vorgetragenen Vermuthungen überflüssig.

XI 47 Ἀρα μικρὰ τὰ διάφορα ἐκατέροις τῆς οὐσίας ἡμῶν ἔστιν, ἀλλ' οὐ τηλεκαῦτα, ὥστε (τὴν ἐμὴν) μηδεμίαν γενέσθαι πρὸς (περὶ A) τοὺς Στρατοκλέους παῖδας; (οὐκοῦν) οὐκ ἄξιον κτλ. Die Lücke in dem Gliede mit ὥστε ist von Schömann erkannt und von Roeder richtig ausgefüllt; man vergegenwärtige sich nur die Schreibung ὥστε τῆς ἐμῆς μηδεμίαν. Die Lücke vor οὐκ ἄξιον

ist ebenfalls längst erkannt; die Ergänzung ergibt sich aus § 32 *οὐκοῦν οὐ δέι.*

Fragt man nach der Ursache dieser Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung, so lässt sich dieselbe mit Wahrscheinlichkeit in der Beschaffenheit des Archetypus finden. Es standen in diesem, wie schon früher erschlossen ist, eine Menge von einzelnen Wörtern zwischen den Zeilen. Dass dieser Umstand in der That nicht selten den Ausfall verschuldet hat, dafür sprechen folgende Stellen.

III hyp. 1 *Πύρρον τὸν ἕτερον <τῶν> τῆς ἀδελφῆς υἱῶν υἰοποιησαμένου.* A pr. las *τὸν τῶν τῆς*, liess also *ἕτερον* weg; A 1 corrigirte *ἕτερον* aus *τῶν*. Dass beide Wörter, *τῶν* sowohl wie *ἕτερον*, nothwendig sind, liegt auf der Hand — es wird, nachdem die Lesart der Handschrift constatirt ist, niemand mehr daran denken, an *υἱῶν* zu ändern —; man muss also annehmen, dass *ἕτερον* in a über der Zeile stand und von dem Corrector fälschlich als Correctur statt als Nachtrag aufgefasst wurde.

IX 2 *τῶν <τοῦ> ἀδελφοῦ* liegt ganz der gleiche Fall vor. A pr. las *τοῦ*, A 1 machte daraus *τῶν*; in a wird also *τοῦ* ^{*τῶν*} gestanden haben.

XI 20 *τολμᾷ με διαβάλλειν ἄλλα τε πολλά, περὶ ὧν ποιήσομαι τοῖς λόγοις, <καὶ> τάχα καὶ νυνὶ λέγει ὡς ἐκοινωσάμεθα.* So möchte ich die Stelle lesen, weil *τάχα* in der Bedeutung 'schnell, sogleich' für die Redner zweifelhaft, für Isaios im besonderen sonst nicht nachzuweisen ist. Da *τάχα καὶ* von A 1 in ras. 3 litt corrigirt ist, so darf man annehmen, dass A pr. nur *καὶ* las; man wird ^{*τάχα καὶ*} für a wiederum ansetzen *καὶ*. A pr. giebt wie gewöhnlich a pr. wieder; A 1 dagegen setzt an die Stelle des Ursprünglichen den Nachtrag, statt beides mit einander zu combiniren.

Nicht ohne Bedeutung ist diese Beschaffenheit der Ueberlieferung für die Behandlung der Partikel *ἄν* und des Artikels. Wörter, die so leicht ausfallen konnten, dürfen und müssen in einen Text der vorliegenden Art überall da, wo die aus guter Ueberlieferung zu gewinnenden Normen dies nothwendig machen, ohne Bedenken eingesetzt werden.

Was im besonderen den Gebrauch des Optativs ohne *ἄν* als Potentialis der Gegenwart betrifft, so kann ich auch nicht einmal den Fragesätzen, auf welche vier von den sieben Beispielen Roeders (Beiträge zur Erklärung und Kritik des Isaios S. 43 ff.) entfallen

(I 36, III 54, IV 19, VII 36), eine besondere Stellung einräumen; es steht auch jenen vier Stellen bei Isaïds selbst immer noch die fünffache Anzahl regelmässiger Beispiele gegenüber. III 54 *πῶς οὖν <ἄν> τις σαφέστερον ἐξελέγχοι* ist vielleicht die Verwandlung von *οὖν* in *ἄν*, die man auch I 36 vorgenommen hat, der Einsetzung vorzuziehen, weil die Rede noch an vier anderen Stellen (§ 7, 13, 39, 43) nach Verlesung eines Zeugnisses ohne Anknüpfung durch eine Partikel einsetzt.

IX 24 lese ich *λέγων ὅτι θεῖος εἶη Ἄστυφίλω καὶ ἀποφραῖνοι <ἄν> διαθήκας ἐκέῖνον καταλειπούτα, εἴ τις αὐτῷ κοινώσαιτο*. Der Satz würde direct heissen: *ἀποφραῖνομι ἄν, ἔάν τις κοινώσῃται*; es ist also an *κοινώσαιτο* gar kein Anstoss zu nehmen. Vgl. XI 24 *μεταδώσειν, εἰ νικήσαιμι*. Der Optativ mit *ἄν* in der indirecten Rede scheint mir ebenso wenig bedenklich, weil dieser Gebrauch sich nur als ein specieller Fall des allgemeinen Principis darstellt, wonach der Modus der directen Rede unverändert in die indirecte übergehen kann. Vgl. V 33 ἢ *μὴν ἐμμενεῖν, οἷς ἄν αὐτοὶ γνοῖεν*. An der vorliegenden Stelle halte ich gerade diese Form der Rede für ganz besonders angemessen, weil so der Gegensatz zwischen dem Factum, dass der Sprechende der Oheim ist, und der Andeutung, dass er wohl im Stande sein möchte, ein Testament zu produciren, gut zur Geltung kommt.

Um den Gebrauch des Präteritums ohne *ἄν* richtig zu umgrenzen, sind Aussage- und Fragesätze von einander zu scheiden. Für die ersteren ist jener Gebrauch anzuerkennen im Nachsatz eines der Vergangenheit angehörenden hypothetischen Gefüges; so I 44 *εἰ τοίνυν συνέβη . . . , σκέψασθε ποτέρων ἐκεῖνος ἐρίγνετο κληρονόμος*, I 45 *εἰ μὲν τοίνυν ἐτελεύτησεν . . . , οὐκ ἐκεῖνος ἐρίγνετο κύριος* und ebenso abhängig III 36 = 38 *τῆς προικὸς γιγνομένης εἰς αὐτόν, εἴ τι ἔπαθεν ἢ γυνή* (direct *ἐρίγνετο*). Es ist in diesen und ähnlichen Fällen gar nicht das Verhältniss der Irrealität bezeichnet, die Handlung wird vielmehr als wirklich in der Vergangenheit gesetzt, ebenso wie für die Gegenwart eine an sich unmögliche Bedingung durch den Optativ als möglich gesetzt werden kann. Hieraus folgt, dass mit den angeführten Stellen ebenso wenig etwas bewiesen ist für hypothetische Gefüge, die sich auf die Gegenwart beziehen, wie für einfache Hauptsätze ohne hypothetischen Vordersatz. Ich halte aus diesem Grunde IV 11

οὕτω γὰρ <ἄν> οὐδ' οἱ νόμοι κατεφρονοῦντο und III 75 ταῦτ' ἄν διεπράξατο für die allein richtigen Lesungen. I 46 καὶ ἡμεῖς οὐδένα ἄλλον ἠξιώσαμεν ταύτης τῆς δωρεᾶς würde ich Bekkers οὐδέν' ἄν ebenfalls in den Text gesetzt haben, wenn ich nicht statt der Erklärung 'wir würden keinen andern gewürdigt haben' nach § 51 auch die andere 'wir hielten damals thatsächlich keinen andern für würdig' wenigstens für möglich hielte. Sicher thatsächlich zu fassen und aus diesem Grunde nicht zu ändern ist IX 34 ὃν οὐδ' αὐτὸς ζῶν ἐκεῖνος ἐποίησατο (den auch der Verstorbene selbst bei Lebzeiten nicht adoptirt hat); dasselbe gilt für § 36 πρότερον ἀπέθανεν ἢ παραβῆναι (vgl. § 20), weil es sich auch hier um ein wirklich eingetretenes Factum handelt.

Für interpolirt halte ich ἄν V 20 καίτοι εἰ μὴ ἐναντίον μὲν τῶν δικαστῶν, πεντακοσίων ὄντων, ἐναντίον δὲ τῶν περιεστηκότων ἠγγυᾶτο, οὐκ οἶδ' ὅ τι [ἄν] ἐποίησεν. Naber conjicirt ὅ τι ἄν ἐποιήσαμεν. Das würde wenigstens einen vernünftigen Sinn geben; da aber der Sprecher gerade darauf Gewicht legt, dass die Bürgschaftsleistung vor so viel Zeugen offenkundig stattgefunden hat, so erscheint der Gedanke 'wenn er nicht in Gegenwart von so viel Hundert Menschen die Bürgschaft übernommen hat, so weiss ich überhaupt nicht, was er gethan hat' für den Zusammenhang angemessener.

In Fragesätzen kann durch die im Deutschen vielfach mögliche Umschreibung des blossen Indicativs durch das vieldeutige 'sollen' leicht der Anschein erweckt werden, als könnte derselbe hier etwas anderes als einfache Wirklichkeit bezeichnen. Man braucht indess nur den Fragen die entsprechenden Behauptungen zur Seite zu stellen, um den Irrthum zu erkennen. III 39 Νικόδημος δὲ ἐγγυᾶν μέλλων, <ὡς> φησι, τὴν ἀδελφὴν τὴν αὐτοῦ μόνον τὸ κατὰ τοὺς νόμους ἐγγυῆσαι διεπράξατο; ist unangefochten und unanfechtbar, weil die Behauptung der Gegner (N. διεπράξατο) ebenso wie die des Sprechers (N. οὐ διεπράξατο) eine thatsächliche ist; wir können im Deutschen ganz ebenso den Indicativ mit fragendem Ton gebrauchen.

Diese Erklärung trifft nicht zu für VII 33 τί βέλτιον ἄν ἐπραξεν ἢ ταῦτα βουλευσάμενος ἅ περ ἐποίησεν; ἢ νῆ Δία παιδίον ἐποιήσατο . . . καὶ τοῦτω τὴν οὐσίαν ἔδωκεν; Die den Gegnern unterzulegende Behauptung lautet nicht 'er hat ein Kind adoptirt', sondern 'er musste ein Kind adoptiren'. Wenn

man trotzdem bislang an der Stelle nicht geändert hat, so ist dies nur daraus zu erklären, dass sich möglicher Weise *ἄν* zu *ἐποιήσατο* aus dem vorhergehenden Satze ergänzen lässt. Naber hat *εἰ* für *ἦ* conjicirt; dieses *εἰ* ist Lesart von A pr., damit ist die Stelle erledigt. Wir bedürfen jener künstlichen Ergänzung nicht.

III 45 *ἐπειδὴ δὲ τῷ Ξενοκλεῖ ἡγγύα ὁ Ἐνδιος τὴν ἀδελφιδῆν σου, ἐπέτρεψας, ὡς N., τὴν ἐκ τῆς ἑγγυητῆς τῷ Πύρρῳ γεγενημένην ὡς ἔξ ἐταίρας ἐκείνῳ οὖσαν ἑγγυᾶσθαι; καὶ οὐκ ἄν εἰσήγγελλες κτλ.* hat der einfache Indicativ *ἐπέτρεψας* seinen sehr guten Sinn. Der Sprecher konnte sehr wohl fragen 'hast du da zugelassen?' oder auch 'da hast du zugelassen?' = 'da solltest du zugelassen haben?' Eine Schwierigkeit ergibt sich aber aus dem folgenden *καὶ οὐκ ἄν εἰσήγγελλες*; Da beide Fragen durch *καὶ* verbunden sind, so verlangt die Concinnität auch für beide die gleiche Auffassung, und diese ist nur herzustellen, wenn man *ἄν* entweder nach *ἐπέτρεψας* einsetzt oder vor *εἰσήγγελλες* streicht. Ich ziehe die zweite Möglichkeit vor, weil so eine kleine Variation des Ausdrucks gegen § 48 hergestellt wird. Der Sprecher constatirt zunächst durch seine Fragen an den Angeklagten das Factum und wendet sich dann erst auf Grund des constatirten Factums an die Richter mit den bedingten Fragen 'würde er dies gethan haben?' u. s. w.

I 24 *καὶ τοῦτ' ἄξιον εἶναι μοι δοκεῖ θαναμάζειν, ὃ τί ποτε ἐπανορθώσας κυριωτέρας ἀντὰς ἡγοῖτ' ἄν ποιῆσαι* und II 22 *ἐγὼ τοίνυν πάντας ἄν οἶμαι ὁμολογῆσαι ὑμᾶς, ὡς οὐκ ἄν ποιησάμενος ἄλλον οἰκειότερον ἐμοῦ ποιήσαιτ' ἄν* würden sich die beiden Optative mit *ἄν* vertheidigen lassen, wenn man annehmen dürfte, dass das Präteritum mit *ἄν* in der indirecten Rede ebenso wie in den Infinitiv mit *ἄν*, auch in den Optativ mit *ἄν* übergehen könnte. Ich halte mit Cobet und Dobree die Indicative für erforderlich, ziehe aber an der ersten Stelle *ἄν* nicht zu *ποιῆσαι*, sondern zu *ἡγεῖτο* und erkläre: nach Vornahme welcher Berichtigung er geglaubt haben würde, das Testament gültiger gemacht zu haben.

Ueber *ἄν* beim Ind. Fut. ist längst der Stab gebrochen; die Zulässigkeit beim Optativ kommt für Isaios nicht in Frage, weil I 32 in A steht *ὅτι δηλώσει ποι' ἄν τούτῳ*. Daraus ist nicht mit Q *δηλώσει* — ein in A nicht seltener Schreibfehler —, sondern mit Dobree *δηλώσειε* zu machen. Vgl. II 1 *οὐκ ἄν ποτε*

εἰπεῖν οὐδένα πολυῆσαι, V 8 οὐκ ἄν ποτε οἰόμενοι . . .
 δόξαι, V 23 οὐκ ἄν ποτε οἰόμενοι αὐτὸν . . . πρᾶξαι.

Ob man ἄν beim Inf. Fut. zulassen will, hängt ganz davon ab, ob man die Partikel beim Optativ zulässt; es ist also nur consequent und nicht unbewusst geschehen, wenn die Herausgeber, die I 32 δηλώσοι ἄν aufnahmen, auch V 23 ἡγούμενοι γὰρ οὐκ ἄν αὐτὸν βεβαιώσῃν stehen liessen. Ich halte bei der häufigen Verwechslung der Endungen -αι und -ειν (vgl. V 32 ποιῆσαι pr. XI 22 ἔξαπατήσαι pr.) Nabers βεβαιώσαι für sicher. Isaios hat oft genug den Inf. Aor. mit ἄν, dagegen regelmässig den Inf. Fut. ohne ἄν. Besonders beweiskräftig ist wegen der Nachbarschaft mit βεβαιώσῃν: V 23 πρᾶξαι.

Was den Gebrauch des Artikels betrifft, so sind besonders diejenigen Stellen der Beachtung zu empfehlen, an denen ein Genetiv in prädicativer Stellung von einem Verwandtschaftsnamen oder einem substantivierten Adjectivum abhängt; es wird sich hier für die Zukunft die energische Durchführung eines festen Principis kaum vermeiden lassen. Von anderen Stellen führe ich an VIII 17 καὶ ταῦθ' ὅτι ἀληθῆ πάντ' ἐστίν, ἀκριβέστατα μὲν οἱ τοῦ πάππου θεράποντες ἴασιν, . . . ἴασι δὲ (τὰ) περιφανέστατα καὶ τῶν ἐκείνῳ χρωμένων τινές. Das einfache περιφανέστατα könnte nur adverbial wie ἀκριβέστατα gefasst werden, und das giebt keinen angemessenen Sinn. Man verlangt eine Abschwächung gegen ἀκριβέστατα; die Leute, die mit Kiron verkehrten, waren zwar über die betreffenden Vorgänge nicht so genau unterrichtet, wie die Sklaven desselben, die in seinem Hause lebten, das Offenkundigste aber wussten auch sie.

Ein zweiter Hauptfehler von A besteht in der vielfach falschen Stellung der Wörter. Man hat für Antiphon längst bemerkt, dass N nicht selten eine bessere Stellung bietet; damit ist ein Präjudiz auch für Isaios gewonnen.

Es sind in vielen Fällen zwei unmittelbar neben einander stehende Wörter, die ihre Plätze vertauscht haben. Stellen dieser Art, an denen schon A 1 durch übersetzte Umstellungszeichen das Richtige hergestellt hat, sind II 26 μᾶλλον πολλῶ — IV 18 προσηκόντων, σφόδρα — VIII 32 περὶ τοῦ — X 17 ὅταν μὲν. Allgemein umgestellt sind ausserdem I 13 αὐτοῦ τῆν und IX 36 ἢ ἀπέθανε.

Man wird zunächst geneigt sein, die Schuld für diese Umstellungen der Flüchtigkeit des Schreibers beizumessen; bedenkt man aber, dass in a eine Menge von Wörtern zwischen den Zeilen stand, so wird man nicht anstehen, hierin den Hauptgrund für jene Erscheinung zu suchen. Eine gewisse Bestätigung hierfür bietet Dinarch. I 81 ἐπὶ N, . . . ἐπ. A pr., ἐπεὶ A corr. 1. Es stand in a offenbar ἐπὶ mit übergeschriebenem εἰ; A pr. sah darin fälschlich einen vor ἐπὶ einzuschubenden Nachtrag, während A 1 darin richtig eine Correctur das εἰ von ἐπὶ erkannte.

Mag man nun aber von dieser Erklärung halten, was man will, fest steht jedenfalls die Thatsache, dass in A mehrfach zwei neben einander stehende Wörter ihre Plätze vertauscht haben; daraus folgt, dass man gegen Umstellungen dieser Art, falls sie geeignet sind, Schwierigkeiten oder Abnormitäten zu beseitigen, keine allzu grossen Bedenken hegen darf. Ich betrachte dem entsprechend die von Naber vorgeschlagene Umstellung der Worte III 69 εἰ καὶ ἔμαρτυρήσατε ὡς zu καὶ εἰ ὡς ἔμαρτυρήσατε als zulässig und mit Rücksicht auf § 58 καὶ εἰ ὡς φασιν als gesichert. Ich selbst habe folgende Vorschläge zu machen.

III 60 ὅσοι μὲν <ἄν> καταλίπωσι γνησίους παῖδας ἔξ αὐτῶν, οὐ προσήκει τοῖς παισὶν ἐπιδικάσασθαι τῶν πατρῶων ὅσοι δὲ διαθήκαις αὐτοῖ ἐισποιοῦνται, τούτοις ἐπιδικάζεσθαι προσήκει τῶν δοθέντων. Dass αὐτοῖ verderbt ist, steht ausser Zweifel; gegen Dobrees αὐτοῖς spricht aber das folgende τούτοις, welches ohne Zwang nur auf ὅσοι zurückbezogen werden kann. Emperius' νίοι wäre an sich möglich — ich halte das von Scheibe gegen den passivischen Gebrauch von εἰσποιεῖσθαι geäusserte Bedenken auf Grund bekannter Analogien mit Kayser für unbegründet —; den Vorzug verdient aber entschieden die Umstellung ὅσοι — εἰσποιοῦνται, αὐτοῖς τούτοις — προσήκει, weil so der Gegensatz zu der Behauptung der Gegner, auf welchen dem Sprecher alles ankommt, schärfer hervortritt.

V 29 ἔδομεν αὐτῷ τὴν ἐν ἄστει οἰκίαν ἔξαιρεθέντες πρὸς τῷ τρίτῳ μέρει τοῦ κλήρου. Es handelt sich darum, eine Verbesserung für das unmögliche ἔξαιρεθέντες zu finden. Reiskes ἔξαιρετον nach Harpocr. s. v. genügt für den Sinn vollkommen, lässt aber die Entstehung der Corruptel unerklärt; Scheibes ἔξαιρειτον ἀφέντες, welches diesem Mangel abhelfen soll, befriedigt ebenso wenig, weil der Zusatz ἀφέντες weder für den Sinn recht

passend noch durch den Sprachgebrauch zu stützen ist. Ich halte die Aenderung *ἔξαιρε(τον) προοθέντες τῷ τρίτῳ μέρει* für leichter und angemessener.

VI 6 τῷ μὲν οὖν ἀδελφῷ αὐτῷ, ὃ περ ἐγενέσθην, ἄμφο ἄπαιδε ἐτελευτήσάτην. Der Zusatz *ὃ περ ἐγενέσθην* erscheint so, wie er da steht, zum mindesten recht überflüssig, da jeder Mensch einmal geboren wird. Der Vergleich von VIII 19 *ἐπειδὴ ἐγενόμεθα* ändert daran nichts, weil es an dieser Stelle auf die Einführung bald nach der Geburt im Gegensatz zu der sonst ebenfalls vorkommenden Einführung in späterem Lebensalter ankommt. Die Umstellung *ὡπερ αὐτῷ ἐγενέσθην* würde den Anstoss beiseitigen. Vgl. VIII 7 *ἔξ ἧς αὐτῷ ἐγενέσθην υἱεῖς δύο*.

VI 39 ἀλλ' ἐπειδὴ καὶ ἐτελεύτησεν ὁ Εὐκνήμων. Es geht vorher *ἐπειδὴ δ' ἐτελεύτησε Φιλοκνήμων*; der Gegensatz verlangt deshalb nothwendig die Verbindung von *καὶ* mit *ὁ Εὐκνήμων*. Das Richtige ist entweder *καὶ ὁ Εὐκνήμων ἐτελ.* oder *ἔτελ. καὶ ὁ Εὐκνήμων*.

VI 65 ἔτι δὲ ποῦ τέθραπται, ἐν ποίοις μνήμασι (καὶ) τίς εἶδε τὰ νομιζόμενα ποιῶντα Εὐκνήμονα· ἔτι δὲ ποῖ ἰόντες οἱ παῖδες ἐναγίζουσι καὶ χέονται, καὶ τίς εἶδε ταῦτα τῶν πολιτῶν ἢ τῶν οἰκειῶν (τῶν) Εὐκνήμονος. So möchte ich die Stelle lesen, während in A steht *ποῖ δ' ἔτι ὄντες* pr., *ποῖ δ' ἔτ' ἰόντες* corr. 2. Dobree wollte *ποῖ δὲ ἰόντες* lesen, um das störende *ἔτι* zu beseitigen; er vermuthete aber selbst schon, dass der Fehler wohl tiefer liegen möchte. Die vorgenommene Umstellung beseitigt die Schwierigkeit und stellt ausserdem, zumal wenn man *καὶ* vor dem ersten *τίς εἶδε* einschiebt, vollständige Gleichheit der beiden Glieder her. Für das zweimalige *ἔτι δὲ* vgl. IV 26, wo Fuhr allerdings ändern will.¹⁾

VII 8 ὅτι Ἀπολλόδωρος πέπονθεν, ὃ ἀντευποιεῖν ἰζίου τοὺς αὐτὸν εὐεργετήσαντας. Die Zürcher haben die Lesart *πέπονθεν ὃ* aus A wiederhergestellt, ohne sie für sicher zu halten; Sauppe wünschte *ἄ* für *ὃ*. Mir erscheint die Construction, auch wenn man diese Aenderung zulässt, noch immer gezwungen. Der Sprecher will beweisen, dass Apollodoros eine dankbare Gesinnung hegte und gern wiedervergelten wollte, was er empfangen hatte.

1) Albrecht Herm. XVIII S. 371 vertheidigt mit Recht die Ueberlieferung.

Dies Verhältniss wird durch die Lesart von A ('dass er empfing, was er wiedervergelten wollte') umgedreht; man wird deshalb die Umstellung δ oder nach Sauppe $\acute{\alpha}$ $\pi\acute{\epsilon}\pi\omicron\nu\theta\epsilon\nu$, $\acute{\alpha}\nu\tau\epsilon\nu\pi\omicron\iota\epsilon\acute{\iota}\nu$ $\eta\acute{\xi}\iota\omicron\nu$ in Betracht ziehen müssen. Ob damit freilich die Stelle wirklich geheilt und nicht vielmehr $\langle\acute{\omega}\nu\ \epsilon\acute{\upsilon}\rangle$ oder $\langle\acute{\alpha}\nu\theta\ \acute{\omega}\nu\ \epsilon\acute{\upsilon}\rangle$ vor $\pi\acute{\epsilon}\pi\omicron\nu\theta\epsilon\nu$ mit Streichung des folgenden δ einzusetzen ist, erscheint mir trotz der Vertheidigung des Accusativs durch Jenicke zweifelhaft.

VIII 6 würde man statt $\epsilon\pi\iota\delta\epsilon\acute{\iota}\xi\omega$ $\tau\omicron\upsilon\tau\omicron$ vielmehr $\tau\omicron\upsilon\tau'$ $\epsilon\pi\iota\delta\epsilon\acute{\iota}\xi\omega$ erwarten. Da ich aber in der folgenden Zeile die Worte $\lambda\acute{o}\gamma\omega\nu$ $\acute{\alpha}\nu\theta\eta$ $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\mu\alpha\rho\tau\acute{\upsilon}\rho\omega\nu$ auch nicht für richtig halte, so mag der Fehler tiefer liegen.

XI 28 $\omicron\upsilon\tau'$ $\acute{\alpha}\upsilon$ $\delta\iota\acute{\alpha}$ $\tau\alpha\upsilon\tau\alpha$ $\acute{\epsilon}\kappa\epsilon\acute{\iota}\nu\omicron\iota\varsigma$ $\tau\omicron\iota\varsigma$ $\pi\rho\sigma\acute{\eta}\chi\omicron\upsilon\sigma\iota$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\kappa\lambda\eta\rho\omicron\nu$ $\omicron\upsilon\chi$ $\acute{\epsilon}\lambda\acute{\alpha}\gamma\chi\alpha\nu\omicron\nu$. Die Ausgaben lesen mit Scaliger $\tau\omicron\upsilon\tau$ $\kappa\lambda\eta\rho\omicron\nu$; damit ist aber die Stelle nicht geheilt, weil der Zusatz $\tau\omicron\iota\varsigma$ $\pi\rho\sigma\acute{\eta}\chi\omicron\upsilon\sigma\iota$ zu $\acute{\epsilon}\kappa\epsilon\acute{\iota}\nu\omicron\iota\varsigma$ nicht nur müssig ist, sondern auch gegen den sonstigen Gebrauch — so § 27 $\lambda\alpha\chi\epsilon\acute{\iota}\nu$ $\pi\rho\delta\acute{\varsigma}$ $\acute{\epsilon}\kappa\epsilon\acute{\iota}\nu\omicron\iota\varsigma$ und $\pi\alpha\rho\alpha\kappa\alpha\tau\alpha\beta\acute{\alpha}\lambda\lambda\epsilon\acute{\iota}\nu$ $\acute{\alpha}\nu\tau\omicron\iota\varsigma$ — verstösst. Die Umstellung $\tau\omicron\iota\varsigma$ $\acute{\iota}\chi\omicron\upsilon\sigma\iota$ $\pi\rho\delta\acute{\varsigma}$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\kappa\lambda\eta\rho\omicron\nu$ leidet an diesem Mangel nicht und macht ausserdem eine Aenderung des Accusativs überflüssig. Ein Bedenken dagegen liesse sich höchstens aus der Thatsache herleiten, dass Isaios in den erhaltenen Reden ausnahmslos $\acute{\eta}\chi\epsilon\acute{\iota}\nu$ $\epsilon\pi\iota$, nicht $\pi\rho\delta\acute{\varsigma}$ gesagt hat; man vgl. aber Dem. 41, 7 $\pi\rho\delta\acute{\varsigma}$ $\tau\omicron\upsilon\tau\omicron$ $\tau\acute{\omicron}$ $\delta\acute{\iota}\kappa\alpha\iota\omicron\nu$ $\acute{\eta}\chi\epsilon\acute{\iota}$.

In enger Verwandtschaft zu den behandelten Stellen stehen diejenigen, an denen ein Wort fälschlich zweimal gesetzt ist, einmal vor und einmal nach dem Worte, vor oder hinter welchem es stehen muss. Hierher gehören, wenn ich mich auf die Stellen beschränke, an denen die Correctur bereits in A vollzogen und deshalb anerkannt ist: V 17 $\acute{\eta}\mu\acute{\iota}\nu$ $\acute{\epsilon}\xi\epsilon\gamma\acute{\epsilon}\nu\epsilon\tau\omicron$ $\acute{\eta}\mu\acute{\iota}\nu$, wo das zweite $\acute{\iota}\mu\acute{\iota}\nu$ durchstrichen ist, IX 1 $\mu\omicron\iota$ $\acute{\eta}\nu$ $\delta\mu\omicron\mu\acute{\eta}\tau\rho\iota\omicron\varsigma$, wo $\delta\mu$ auf einer Rasur steht, in der man deutlich $\mu\omicron\iota$ erkennt, und IX 29 $\mu\alpha\rho\tau\upsilon\rho\omicron\upsilon\sigma\iota$ $\delta\acute{\epsilon}$ $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\acute{\eta}\mu\acute{\iota}\nu$ $\kappa\alpha\acute{\iota}$, wo das erste $\kappa\alpha\acute{\iota}$ ausrädhrt, aber noch deutlich sichtbar ist. Man kann auch diese Erscheinung aus den vielen in a zwischen den Zeilen stehenden Nachträgen erklären; jedenfalls aber genügt die Constatirung der blossen Thatsache, um IX 18 $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\acute{\Lambda}\rho\alpha\phi\eta\gamma\acute{\iota}\omega\nu$ [$\kappa\alpha\acute{\iota}$] $\pi\omicron\lambda\lambda\omicron\iota$ die durch den Sinn geforderte, von Bekker vorgeschlagene Streichung des zweiten $\kappa\alpha\acute{\iota}$ unbedenklich zu finden.

Sollte sich Cobets Bemerkung bestätigen, dass *διὰ τι διαφέρεσθαι* nicht gesagt worden ist, so wird man II 27 *διὰ τί διαφερόμενος* eher *διὰ* als mit Cobet *διαφερόμενος* streichen.

VII 30 *ἀλλ' ἔσται τις [καὶ] ὁ ἐναγίων καὶ πάντα τὰ νομιζόμενα αὐτοῖς ποιήσων* wollten die Zürcher entweder *τις* oder *ὁ* streichen. Diese beiden Wörter sind aber sehr wohl mit einander vereinbar; das Anstössige liegt meines Erachtens lediglich darin, dass von den beiden durch das correspondirende *καὶ* — *καὶ* verbundenen Gliedern das eine den Artikel hat, das andere nicht. Diesem Uebelstande liesse sich allerdings durch Streichung des Artikels abhelfen; da aber gerade nach *τις* der Artikel vor einem Participium gern gesetzt wird (Krüger Gramm. § 50, 4 A. 3), so dürfte schon aus diesem Grunde die Streichung des ersten *καὶ* sich mehr empfehlen.

Vielleicht gehört auch XI 34 *εἰ δ' αὖ μὴτ' ἐπιδικάσασθαι φησι δεῖν τοῦ ἡμικληρίου μήτε μὴν δικάσασθαι* hierher. A pr. las nicht *μὴν* (= corr. 2), sondern *μὴ*, und dieses könnte sehr wohl eine Wiederholung der ersten Silbe von *μήτε* sein. Ich führe als Stütze für diese Vermuthung an, dass das durch Dittenbergers Beobachtungen für Plato interessant gewordene *μὴν* sich bei Isaios ausser in den Verbindungen *ἢ μὴν* (II 32. V 1. 33. VII 16. VIII 19. XII 9. 10) und *ἀλλὰ μὴν* (III 12. 14. 43. 57. 76. IV 14. 24. V 36. 43. VII 32. VIII 11. IX 13. XI 13. 26. XII 3. 4) nur an folgenden Stellen findet: *καὶ μὴν* VII 35. 39. 41. XII 6. 8. *οὐ μὴν* VIII 5. 30. X 2.

Besondere Beachtung verdienen die Fälle, wo dasselbe Wort in einem Zwischenraum von etwa einer Zeile falschlich zweimal gesetzt ist. Hierher gehört III 33, wo das hinter *γενέσθαι* durchstrichene *αὐτοῖς* aus der folgenden Zeile (*σύγκριται αὐτοῖς*) stammt, ebenso VI 31, wo das nach *προσεκαλίσατο* aus der folgenden Zeile eingedrungene *πρὸς τὸν ἄρχοντα* expungirt ist. I 2 ist das nach *οἱ προσήκοντες* in A Q wiederholte *ἐπὶ τούτοις* schon seit Aldus ausgeworfen. Mit diesen Stellen sind diejenigen zu vergleichen, an denen ein Wort zwar nicht zweimal gesetzt, aber gerade um den Umfang einer Zeile verschoben ist. Dahin gehört VII 28, wo A pr. *οὐχ* weglässt, dafür aber *οὐκοῦσαντες* statt *ἀκούσαντες* schreibt; ebenso XI 49 *οὐχ ἵνα (μὴ) λειτουργοῖται, εἰ προσγένιτό μοι τοῦτο τὸ χωρίον. ὁμοίως γὰρ καὶ [μὴ] εἰσ-*

ποιήσαντος . . . , wo Schömann die Transposition vollzogen hat, nachdem schon Bekker zweifelnd *ἵνα μὴ* verlangt hatte.

Eine ausreichende Erklärung für Stellen dieser Art bietet die Annahme, dass die zweimal gesetzten oder verschobenen Wörter in a am Rande standen oder aber — und darauf könnte VII 28 hinzudeuten scheinen — in der Weise zwischen die Zeilen geschrieben waren, dass der Abschreiber zweifelhaft sein konnte, ob er sie in die obere oder in die untere ziehen sollte. Wie dem aber auch immer sei, die bloße Thatsache genügt wieder, um verschiedenen Vorschlägen einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit zu verleihen.

III 4 τὸν διαμαρτυρῆσαι τολμήσαντα κατὰ ταῦτα ist κατὰ trotz Schömanns Vertheidigung gegen den Sprachgebrauch und von Reiske richtig gestrichen; es eröffnet sich jetzt die Möglichkeit, eine Zeile später <κατα>μεμαρτυρηζότα zu lesen.

III 36 ist Murets Vorschlag εἰ <ῆν> ἐπὶ τῷ ἐγγυησαμένῳ mit Streichung des ῆν hinter γυναῖκα von Rosenberg durch den Sprachgebrauch gestützt.

V 3 καὶ αὐτὸς τὴν ἐξεγγύην ὅτι ἀπέδωκεν. εἰ οὖν ταῦτ' ἐρεῖ, ψεύσεται καὶ ῥαδίως ἐλεγχθήσεται wird Niemand mehr etwas dagegen einzuwenden haben, wenn ich das wegen seiner ganz speciellen Bedeutung hier durchaus unpassende ἐξεγγύην durch Transposition des ἐξ vor ἐλεγχθήσεται beseitige.

V 25 ὅτι ἐν τῷ γραμματεῖῳ τῷ ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου γραφέντι οὐκ ἔστι ταῦτα A pr., ἔνεστι ταῦτα corr. 1 scheint das ἔνεστι von A corr. dem vorhergehenden ἐν seinen Ursprung zu verdanken. Für ἔστι vgl. VI 47 ἐκεῖ μὲν γὰρ ἔστι.

V 32 ist δύναιντ' [ἄν] = Bekker mit 31 οἷς <ἄν> οἱτοὶ γνοῖεν = Reiske zu combiniren und als Transposition aufzufassen; damit ist eine ausreichende Erklärung für das Eindringen von ἄν in den Bedingungssatz gegeben.

VII 39 sq. ἵνα ἐξαρκοίη πρὸς τὰς δαπάνας. καὶ τούτων τίνα λειτουργίαν οὐκ ἐξελεितούρησεν; (οὐκ om. pr.) liegt jetzt kein Grund mehr vor, das ἄπαξ εἰρημένον 'ἐξελεितούρησεν' noch länger zu conserviren. Dasselbe verdankt seinen Ursprung dem ἐξ von ἐξαρκοίη; vielleicht steht die Verdrängung von οὐκ hiermit in einem ursächlichen Zusammenhang.

IX 10 περὶ τοῦ ποιηθῆναι τίνα υἱὸν Ἀστυφίλῳ, ἡμῖν πολὺ βεβαιωτέραν εἶναι μαρτυρίαν, ἣν οἱ ἀναγκαῖοι . . . Naber

verlangt *εἰσποιηθῆναι τινα*; da A pr. eine Zeile später *εἰς ἦν* las, so lässt sich durch Transposition des wegen seiner Sinnlosigkeit ausradirtten *εἰς* das Verlangte herstellen. Vgl. III 73, wo das von Reiske vor *τῆς θυγατρὸς* vermisste *ἐκ* vor *τῶν γιγνομένων* ausradirt ist.

Vielleicht dient dieselbe Beobachtung auch zur Empfehlung der von Dobree und Scaliger gemachten Vorschläge X 20 *ἔχομεν* *⟨εἰπεῖν⟩* und XI 29 *ὄτι* *⟨οὐδ'⟩* *εἰ*, weil die beiden vermissten Wörter eine Zeile früher bez. später an richtiger Stelle stehen.

An einzelnen Stellen beträgt der Zwischenraum, um den ein Wort verschoben erscheint, weniger als eine Zeile. So IV 1 *τὰ δὲ ἐνθάδε μοι συμβεβηκότα δοκεῖ μοι ὑμῖν*, wo A 1 das zweite *μοι* an richtiger Stelle nachgetragen hat, ohne das erste zu streichen. Zweimal geschrieben und später einmal expungirt erscheint ein solches Wort V 5 *περὶ τούτων μὴ οὐκ ἔμελλον ἀπολογίσασθαι μόνον*. Verschiebungen dieser Art lassen sich erklären durch die Annahme, dass das verschobene Wort mit einem Auslassungszeichen am Rande stand. Der Schreiber konnte das Auslassungszeichen übersehen und das Wort am Ende bez. am Anfang der betreffenden Zeile seiner Vorlage einfügen.

Hierher gehört XI 40 *ὥστε εἶναι μὲν οὐκ ἔξανά, λειτουργεῖν δὲ ἄξια* A pr., *μὴ* ante *ἄξια* s. v. add. 1. Schömann verlangt, da die Negation zu *ἄξια* und nicht zum Verbum gehört, mit gutem Grunde *οὐκ ἄξια*. Man wird demnach von A pr. ausgehen und das unmögliche *οὐκ* ohne Rücksicht auf das von A 1 nachgetragene *μὴ* in der Form *οὐκ* vor *ἄξια* transponieren.

VI 45 *νῦν δὲ ἀποχειροτονησάντων τῶν δικαστῶν οὐδὲν αὐτοῖς προσῆκεν, οὐδὲ ἀμφισβητῆσαι τετολμήκασιν, ἀλλὰ πρὸς ὑπερβολὴν ἀναισχυντίας προσμεμαρτυρήκασιν τούτους εἶναι κληρονόμους, οὓς ὑμεῖς ἀπεχειροτονήσατε* (ὡς ante *οὐδὲν* in versu add. 1). Ich verstehe das Compositum *προσμεμαρτυρήκασιν* nicht, so lange man nicht erklärt, wozu denn dieses Zeugniß hinzukam. Wenn es gestattet wäre, mit Reiske *οὐ μόνον* statt *οὐδὲ* zu lesen, so würde die Schwierigkeit beseitigt sein; gegen jene Aenderung hat aber Schömann durchaus zutreffend bemerkt: *qui διαμαρτυρίαν interponit, is ἀμφισβήτησιν detrectare videtur*. Die Gegner hatten sich eben nicht auf eine *ἀμφισβήτησις* eingelassen, sondern Diarmartyrie eingelegt. Ich halte bei dieser Sachlage *προσμεμαρτυρήκασιν* für verderbt und schlage dafür vielmehr *διαμεμαρτυρήκασιν*

wie § 44 vor, indem ich Verdrängung von δια- durch προσ- in Folge des vorhergehenden πρὸς ὑπερβολὴν annehme.)¹⁾ Hiermit würde dann zugleich die Schwierigkeit beseitigt sein, die sich bislang einer befriedigenden Restitution der vorhergehenden Worte in den Weg stellte. Die Unmöglichkeit von Reiskes οὐ μόνον hat Schömann allerdings erwiesen; wie aber nun οὐδὲ wirklich gefasst werden soll, ist von ihm nicht erklärt. Ich betrachte ἄς von A 1 als Interpolation und schlage vor, statt οὐδὲν αὐτοῖς vielmehr οὐδ' αὐτοῖς mit einer stärkeren Interpunction nach προσῆκεν zu lesen. Der Sinn der Worte καὶ εἰ μὲν τότε διεπράξαντο μισθωθῆναι τοὺς οἴκους, οὐκ ἂν ἔτι ἦν τοῖσδε ἀμφισβητῆσαι· νῦν δὲ ἀποχειροτονησάντων τῶν δικαστῶν οὐδ' αὐτοῖς προσῆκεν (sc. ἀμφισβητῆσαι) ist dann durchaus correct und auch das folgende οὐδ' ἀμφισβητῆσαι τετολμήκασιν (und sie haben in der That nicht gewagt) schliesst sich tadellos an.

VI 53 πῶς οἴσθα Φιλοκτῆμων ὅτι οὔτε διέθετο οὔτε νίδον Χαιρέστρατον ἐποιήσατο; Man kann hier sehr leicht mit Dobree Φιλοκτῆμονα schreiben; es ist aber ebenso möglich, dass der Name hinter διέθετο zu transponiren ist. Vgl. § 44 ὡς οὐ διέθετο Φιλοκτῆμων.

X 17 οὗτοι δὲ ἄρα εἰς ὑπέρχρων οὐσίαν καὶ οἴχοθεν εἰσεποιούν σφᾶς αὐτούς, ἵνα καὶ τὰ ὑπάρχοντα προσαπολέσειαν. Scheibe liest καὶ οἶκον statt des unverständlichen καὶ οἴχοθεν; damit ist aber eine Tautologie in die Worte hineingetragen (οὐσίαν καὶ οἶκον), die man kaum dann dulden würde, wenn sie überliefert wäre. Man transponire ἵνα καὶ τὰ <οἴχοθεν> ὑπάρχοντα προσαπολέσειαν, und das Wort bedarf einer Erklärung nicht mehr. Für die Interpolation von καὶ, das nun nach οὐσίαν gestrichen werden muss, werden weiter unten entsprechende Beispiele beigebracht werden.

Eine combinirte Transposition scheint stattgefunden zu haben XI 11 τῷ δὲ γνώσεσθε τοῦθ' ὅτι ἐμοὶ μὲν ἀγχιστεύειν, τοῖς δ' ἐξ ἐκείνων γεγονόσιν οὐκ ἦν, ἐν οἷς οὗτος ὁ παῖς ἦν; Die Vorschläge von Hirschig und Emperius ergeben vereinigt die Lesung τῷ δὲ γνώσεσθε τοῦθ' ὅτι ἐμοὶ μὲν ἀγχιστεύειν (<ἦν>), τοῖς δ'

1) Vgl. X 2 τὴν μητέρα τὴν ἐμὴν ἐν τῇ ἀνακρίσει Ἀριστάρχου ἰλαί ἀδελφὴν προσγράψασθαι, wo das schon von Dobree und Schömann vor τῇ ἀνακρίσει geforderte ἐν durch das folgende προσγράψασθαι zu πρὸς verderbt ist.

ἐξ ἐκείνων γεγονόσιν, ἐν οἷς οὗτος ὁ παῖς, οὐκ ἦν; Damit sind die Schwierigkeiten der Stelle beseitigt; das letzte nachklappende ἦν ist an seine richtige Stelle gerückt; der Relativsatz kann an der Stelle, wo er jetzt steht, desselben entzogen. Der Verdacht, dass eine derartige Transposition stattgefunden hat, wird verstärkt durch eine auf ὁ παῖς ἦν folgende Rasur, in der zwar nichts mehr zu erkennen ist, in die aber οὐκ sehr wohl hineinpassen würde.

Von principieller Wichtigkeit ist die besprochene Beschaffenheit der Ueberlieferung für die Behandlung der Partikeln τε und μέν. Ein Text, der in solchem Grade an Wortverschiebungen leidet, ist nicht geeignet, als Grundlage für die Conservirung von Absonderlichkeiten im Gebrauch derselben zu dienen.

Ganz unbedenklich und mit Recht von den Herausgebern vor Scheibe aufgenommen sind demnach die Umstellungen II 1 τῷ τε, VI 2 ὑμεῖς τε τὰ, VIII 1 τοῦ τε κλήρου. Für ganz ebenso unvermeidlich halte ich auch XI 12 οἷς δὲ μηδ' εἰ καὶ τετελευτηκῶς ἴν ἐγώ, δίδωσιν ὁ νόμος τὴν Ἁγνίου κληρονομίαν, πῶς ἐμοῦ τε ζῶντος καὶ κατὰ τοὺς νόμους ἔχοντος οἴονται αὐτοῖς εἶναι τὴν ἀγχιστείαν; die Umstellung πῶς ζῶντος ἐμοῦ τε καὶ... Die beiden coordinirten Glieder sind ζῶντος und ἔχοντος, daraus ergiebt sich die Unmöglichkeit der überlieferten Stellung. Dobree und Schömann wollten ἐμοῦ ζῶντος τε, ich halte aber wegen des Gegensatzes zu τετελευτηκῶς ἴν ἐγώ¹⁾ die Voranstellung von ζῶντος für geboten.

V 9 sq. ἐξίλασε μὲν . . . , ἀφείλετο δὲ . . . , ἀφείλετο καὶ τὴν Κηφισοδότου μητέρα καὶ αὐτὸν τοῦτον ἅπαντα. καὶ γὰρ τούτων τε ἅμα καὶ ἐπίτροπος καὶ κύριος καὶ ἀντίδικος ἦν erscheint τε um eine Zeile verschoben. Die Partikel ist nach ἅμα unhaltbar und von Scheibe wenig glücklich in τοι verwandelt. Da nun dem dritten mit ἀφείλετο καὶ beginnenden Gliede ebenso sicher eine an das vorhergehende μὲν—δὲ anknüpfende Partikel fehlt, so ist gewiss nicht mit Reiske δέ, sondern eben jenes nach ἅμα überflüssige τε nach ἀφείλετο einzusetzen. Für die Anknüpfung mit μὲν—δὲ—τε vgl. I 12 αὐτοὺς μὲν . . . ἐπαίδευε, τὴν δ' οὐσίαν . . . ἔσωσεν ἡμῖν, ἐπεμελεῖτό τε ὁμοίως.

1) Diese Lesart ist zwar nur Conjectur (Reiske und Dobree) für das überlieferte τετελευτηκῶς ὡσιν ὡς ἐγώ, indess, wie mir scheint, eine ziemlich sichere. Aus ὡς ἦν wurde ὡσιν, damit war die Corruptel fertig.

Durch Streichung von *καὶ* ist der gewöhnliche Sprachgebrauch hergestellt III 80 [*καὶ*] *ἔν τε τῷ δήμῳ κεκτημένος τὸν τριτάλαντον οἶκον . . . ἡναγκάζετο ἄν* (*καὶ* del. Fuhr, *τε* del. Turr.). Ich vermag nicht abzusehen, warum nicht an zwei anderen Stellen dasselbe gestattet sein soll, VIII 7 [*καὶ*] *ἔκεινεν τε ἔτρεφε παρὰ τῇ γυναικὶ καὶ μετὰ τῶν ἐξ ἐκείνης παιδῶν* und VIII 16 [*καὶ*] *μετ' ἐκείνου τε ἐθεωροῦμεν καθήμενοι παρ' αὐτὸν καὶ τὰς ἑορτὰς ἡγομεν παρ' ἐκείνον πάσας*. Das einfache satzanknüpfende *τε* ist hinreichend gesichert¹⁾, es findet sich ausserdem auch die Anknüpfung zweier unmittelbar auf einander folgenden Sätze durch *τε* in derselben Rede § 19 *αἶ τε γυναῖκες . . . προύκριναν αὐτὴν . . . ἄρχειν εἰς θεσμοφόρια καὶ ποιεῖν τὰ νομιζόμενα μετ' ἐκείνης. ὃ τε πατὴρ ἡμῶν, ἐπειδὴ ἐγεγόμεθα, εἰς τοὺς φράτερας ἡμᾶς εἰσέγαγεν*. Vgl. VII 9.

Man hat in derselben Weise ändern wollen XI 41 *ἐποίησατο τῶν θυγατέρων αὐτοῦ μίαν, καὶ τὸν θ' αὐτοῦ ἔδωκεν ἄργον Ἐλευσίην δυοῖν τάλαντοις* (*θ'* del. Sauppe, *καὶ* del. Fuhr); an dieser Stelle liegt aber der Fehler entschieden tiefer. Es ist nicht nur die zweifache Anknüpfung störend; man vermisst ausserdem mit Scheibe die Wiederholung des Artikels *τὸν* nach *ἄργον* und endlich, was die Hauptsache ist, eine Regulirung der ganzen nachfolgenden von Reiske und Schömann als unmöglich gekennzeichneten Rechnung. Ich beseitige alle drei Schwierigkeiten mit einem Schlage, indem ich *τούτῳ αὐτῷ* für *τὸν θ' αὐτοῦ* schreibe, und finde eben darin eine Gewähr für die Sicherheit dieser Aenderung. Theophon schenkte die in § 41 aufgezählten Gegenstände nicht der von ihm adoptirten Tochter des Stratokles, sondern diesem selbst; das geht ganz klar hervor aus § 42 *ἧς κύριος ἐκείνος γερόμενος ἐννέα ἔτη ὄλα κατέλιπε πέντε τάλαντων οὐσίαν καὶ*

1) Warum nicht *τε* in ganz derselben Weise auch einzelne Satzglieder anknüpfen soll, vermag ich nicht abzusehen; ich halte deshalb Aenderungen wie VII 7 *καὶ εἰσέπραξε τό (θ') ἡμικλήριον . . . ὅσα τε ἐκ τῆς ἐπιτροπῆς ἀπεστέρησε* und 17 *τῶν φρατέρων τε καὶ γεννητῶν ἐκείνῳ (τε) οὐκ ἀπιστούντων ἐμὲ τε οὐκ ἀγνοούντων* nicht für geboten. Vgl. IX 5 *οὐδ' (ἄν) αὐτὸς ἐξαρνος γένοιτο μεμαρτύρηται τε ἡμῖν*, wo Dobree *οὐτ'* für *οὐδ'* ändern wollte. Ganz anders geartet sind diejenigen Stellen, an denen auf ein *τε* oder *οὔτε* im ersten Gliede fälschlich *δέ* oder *οἰδέ* im zweiten folgt. Hier ist unbedenklich zu ändern und bis auf IV 4 *αὐτός τε γὰρ . . . τούτοις δέ*, wo erst Fuhr *τε* für *δέ* vorgeschlagen hat, auch früher bereits thatsächlich geändert.

τριαχιλίων δραχμῶν σὺν τοῖς ἑαυτοῦ πατρῷοις, χωρὶς ἐκείνης ἢς Θεοφῶν τῆ Φυγατρὶ αὐτοῦ ἔδωκεν, ἀγρὸν μὲν Θριᾶσι κτλ. Damit ist die Rechnung ins Reine gebracht. Der Werth der Schenkungen, die Stratokles für seine Person erhalten hatte, belief sich nach § 41 auf mehr als 2½ tal.; er hinterliess im Ganzen mit Einschluss seines ererbten Vermögens 5½ tal.; er hat also von Haus aus etwas weniger als 3 tal. besessen. Dazu stimmt die Bemerkung in § 40 λειτουργεῖν δὲ μὴ ἄξια, da man erst bei einem Vermögen von mindestens 3 tal. zu Leiturgien verpflichtet war. Wenn ferner der geschenkte Acker in Eleusis 2 tal. werth war, so müssen die übrigen Gegenstände, Schafe, Ziegen u. s. w. zusammengenommen auf mehr als ½ tal. geschätzt worden sein, und das stimmt wieder mit § 43, wo die entsprechenden der Tochter vermachten Gegenstände auf 49 m. geschätzt werden. Der Umstand, dass das Gesamtvermögen der Tochter, wie Schömann ausrechnet, 4 tal. 53 m. betrug, hat mit dieser ganzen Rechnung gar nichts zu thun; der Redner selbst hat die Gesamtsumme dieses Vermögens gar nicht angegeben.

Ich berichtige bei dieser Gelegenheit einen anderen Rechnungsfehler, der VIII 35 vorliegt. Die Gesamtsumme der aufgezählten Posten soll nach Isaios mehr als 90 m. betragen, sie beträgt in Wirklichkeit nach der gewöhnlichen Lesung (1 tal. + 20 m. + 13 m. + 13 m. =) 106 m., d. h. etwa 10 m. zu viel. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen durch richtige Herstellung der Worte οἰκίας δ' ἐν ἄστει δύο, τὴν μὲν μίαν μισθοφοροῦσαν, παρὰ τὸ ἐν Αἰμαῖς Διονύσιον, δυσχιλίας ἐνρίσκουσαν. Man liest seit Aldus *δισχιλίας* statt *δυσχιλίας*; ich schlage *χιλίας* vor und betrachte *δυσ-* als hervorgegangen aus einer Wiederholung des eine Zeile früher stehenden *δύο*.

Umstellungen der Partikel μὲν sind unbedenklich vorzunehmen II 26 αὐτῷ μὲν = Q, IV 21 ἡμᾶς μὲν und V 12 περὶ μὲν = Dobree. Vielleicht darf man auch VIII 38 statt τὸ μὲν ἀργύριον ἐμὲ ἐκέλευεν ἐνεγκεῖν . . . ἀπειληθέναι δὲ παρὰ τοῦδε προσεποιεῖτο vielmehr τὸ ἀργύριον ἐμὲ μὲν stellen. Dieselbe Art der Gegenüberstellung zeigt VII 39 εἰς αὐτὸν μὲν τὰ μέτρια ἀναλίσκεν οἰόμενος δεῖν, τὰ δ' ἄλλα τῆ πόλει περιποιεῖν.

Schwerer ist zu urtheilen über I 48 ὡς ἐκεῖνος διέθετο ταύτας τὰς διαθήκας καὶ οὐδεπώποτε ὕστερον αὐτῷ μετέμελλεσε καὶ νῦν μὲν ἐβούλετο ἡμᾶς μηδὲν τῶν αὐτοῦ λαβεῖν.

Es liegt hier die Versuchung sehr nahe, mit Q ἡμᾶς μὲν μηδὲν zu stellen; vergleicht man aber § 20 μόνους ἐβουλίθη τοὺς ἀδελφιδοῦς, ὡς οὗτοι φασιν, ἀκλήρους ποιῆσαι τῶν ἑαυτοῦ, wonach ohne Zweifel mit Jenicke § 28 οὗτος μόνους (μόνος A Q) ἐβούλετο ἡμᾶς ἀκλήρους εἶναι τῶν αὐτοῦ zu lesen ist, und § 38 ἡμᾶς ἀξιόσαιτε μόνους ἀκλήρους ποιῆσαι τῶν ἐκείνου, so wird man eher νῦν μόνους für νῦν μὲν vermuthen.

Gestrichen werden müsste μὲν, um eine ungenaue Responcion zu beseitigen, VI 18 *Εὐκτίμων [μὲν] γὰρ ἐρίω . . . τοῦτου δὲ τοῦ χρόνου* und VIII 36 *ἐκείνην [μὲν] γὰρ οὐκ ἐξεδίδου . . . ἐπειθε δὲ μένειν*. Die häufige Verbindung *μὲν γὰρ* könnte dagegen bedenklich machen, vielleicht ergibt sich aber doch eine gewisse Berechtigung zur Streichung aus III 74 *δῆλον μὲν γὰρ ὅτι ἐπίκληρον καταλιπὼν ἀκριβῶς ἂν ᾗδει*. Hier ist von A 1 ein zweites *μὲν* nach *ἐπίκληρον* am Rande hinzugefügt.¹⁾ Diese Verschiedenheit der Stellung zwischen A pr. und A 1 berechtigt vielleicht zu dem Schluss, dass *μὲν* in a noch ausserhalb des fortlaufenden Textes stand und deshalb nicht nur an zweiter, sondern auch an erster Stelle zu streichen ist.

Ohne nachfolgendes δὲ steht *μὲν* ganz gewöhnlich in der Verbindung *ἐγὼ μὲν γὰρ*, so III 27. 37. 51. VIII 11 (vgl. § 30. XI 26). XII 7; man wird danach auch andere Stellen wie I 29 *ἀλλὰ ταῦτα μὲν*, II 14 *καὶ τότε μὲν*, IV 3 *καὶ οὔδε μὲν* durch Annahme eines stillschweigenden Gegensatzes erklären können. Diese Erklärung trifft aber nicht zu für folgende Stellen.

III 23 *μετὰ δυοῖν τούτοις ἐν τῇ ἄσσει αὐτοῦ τὴν ἐκμαρτυρίαν ποιήσασθαι φασιν οὗτοι. τοιαῦτα μὲν τὰ τούτων, οἷς οὐδ' ἂν περὶ ὄτουοῦν πιστεύσειεν ἄλλος οὐδεὶς*. Man hat bisher an *ἄλλος* geändert, ohne die Apodosis für *μὲν* zu vermissen.

1) Schenkls Angabe, wonach dieses zweite *μὲν* als Ersatz für das vorhergehende *μὲν γὰρ* zu betrachten wäre, ist nicht zutreffend. Diese beiden Wörter sind nicht gestrichen; die Curve, die hindurchgeht, beginnt am äusseren (rechten) Rande des Blattes und läuft bis zu diesem wieder zurück. Man hat den Eindruck, als ob der Schreiber einen Stoss gegen den Ellenbogen bekommen hat und mit der Hand wieder zurückgeflogen ist. Ausserdem schliessen sich die in A am Rande stehenden Nachträge, wofern sie nicht das Zeichen Z vor sich haben, stets unmittelbar an der ihnen zukommenden Stelle an die Zeile an. Ausgenommen davon sind nur einige von dem Rubrikator nachgetragene Lemmata, für die aus Versehen beim Schreiben eine Lücke nicht offen gelassen war.

Ich setze ein Komma vor *τοιαῦτα* und schreibe *μετὰ* statt *μὲν τὰ*; damit ist zugleich auch *ἄλλος* erklärt. *Τοιαῦτα* ist als Apposition und abhängig von *ποιήσασθαι* zu fassen. Die Aenderung muss Dobree zugeschrieben werden, da sich in seinem längeren, sonst nicht zu verwerthenden Vorschlage *μετὰ* statt *μὲν τὰ* findet.

V 43 *τὸν μὲν τοῦτον οἶκον σὺ . . . διολώλεκας* ist bisher ebenfalls ohne Rücksicht auf das Fehlen der Apodosis corrigirt; man liest *ταύτου* statt *τοῦτον*. Wenn aber einmal geändert werden muss, so kann man auch jenen Anstoss durch die Lesung *τοῦτον μέντοι τὸν οἶκον* beseitigen.

Aus demselben Grunde verdächtig und vielleicht zu streichen ist *μὲν*: V 18 *ἀπίστατο μὲν Δικαιογένης τοῖν δυοῖν μεροῖν τοῦ κλήρου*. Der denkbare Gegensatz, dass Dikaiogenes das Abgetretene nicht herausgab, ist für den Zusammenhang kaum geeignet.

V 36 *οὔτως γὰρ τῆ μὲν φυλῆ εἰς Διονύσια χορηγίας τέταρτος ἐγένετο, τραγῳδοῖς δὲ καὶ πυρρῆχισταῖς ὕστατος* wollte Bentley durch die von Scheibe recipirte Lesung *τέταρτος ἐγένετο τραγῳδοῖς, καὶ πυρρῆχισταῖς ὕστατος* die vorhandene Responsion beseitigen. Ich muss diese Aenderung schlechthin verwerfen, weil nach ihr *μὲν* in der Luft steht, halte es aber ausserdem überhaupt für zweifelhaft, ob die Stelle wirklich verderbt ist. Für das nackte *τραγῳδοῖς* kann Lys. XXI 1 verglichen werden, wo es ebenfalls zu Anfang nur *καταστάς δὲ χορηγός τραγῳδοῖς* heisst, während bei den übrigen Gliedern der Name des Festes nicht fehlt. Vielleicht ist es gestattet, bei Isaios im zweiten Gliede entsprechend der *γυμνασιαρχία ἐν τῷ δήμῳ* II 42 an eine *χορηγία ἐν τῷ δήμῳ* zu denken.

Dass fremdartige Zusätze aller Art in unsern Isaiostext eingebracht sind, ist bei einer verhältnissmässig so jungen Handschrift wie A selbstverständlich. Ich unterscheide erklärende Zusätze, Varianten und Interpolationen.

Am harmlosesten sind die erklärenden Zusätze. Ein sicheres Beispiel dafür liegt IX 6 vor, wo die Worte *ὅτι Ἰεροκλῆς ἀπέκριναιτο* schon von Reiske als Glossem erkannt wurden. Die Stelle erinnert stark an Aeschin. III 24 *ὅτι μεσοῦντα τὴν ἀρχὴν ἔγραψεν αὐτὸν στεφάνου, und man wird überhaupt kaum fehl gehen, wenn man sich irgend einen der Ascendenten von A in ähnlicher Weise wie den gemeinsamen Archetypus unserer Aischineshand-*

schriften glossirt denkt.¹⁾ Ich erkenne trotz der gebotenen Vorsicht ohne Bedenken ausser der von Sauppe II 8 auch die von Dobree I 42 und II 12 vorgenommenen längeren Streichungen an, tilge ferner mit Naber die Worte III 41 *ὁπότε γάρ τις ἐπεδικάζετο τοῦ* (oder vielleicht gar *ἐπεδικάζετό του*?) *κληῖρον, νόθην τὴν θνηγατέρα τοῦ καταλιπόντος τὸν κληῖρον καθίστη*, die mir selbst nie anders denn als Glossem verständlich gewesen sind; ich urtheile endlich nicht anders über die eingeklammerten Worte III 34 *οὐ γὰρ ἂν ποτε οἱ μὲν . . . ἦγον μεμνημένοι ὅτι Κλειταρέτην ὁ πατήρ ἐν τῇ δεκάτῃ ὠνόμαζεν, οἱ δ' οἰκειότατοι τῶν ἀπάντων, ὁ πατήρ καὶ ὁ θεῖος καὶ ἡ μήτηρ οὐκ ἂν ἤδει [τὸ ὄνομα τῆς θνηγατρὸς, ὡς φασί, τῆς αὐτοῦ]*. Dobrees Vorschlag, *ἀνήρ* anstatt des zweiten *πατήρ* zu lesen, darf als zweifellos betrachtet werden; für die Schlussworte aber eine annehmbare Verbesserung zu finden, hat man sich bisher vergebens bemüht. Auch Sauppes Vorschlag *τῆς αὐτῆς* statt *τῆς αὐτοῦ* zu lesen, ändert hieran nichts, weil ein Zweifel an der Abstammung der Phile von ihrer Mutter einen Zweck nicht gehabt haben und ausserdem mit § 31 *τὸ τῆς θνηγατρὸς ὄνομα τῆς αὐτῆς* in Widerspruch stehen würde. Als Glossem sind die Worte durchaus verständlich, sei es, dass man sie zu *ὠνόμαζεν* zieht oder dass man annimmt, sie seien erst nach der Verderbung von *ἀνήρ* zu *πατήρ* zu *ἤδει* gesetzt, und wenn man sie streicht, so ist die Stelle geheilt. Der Singular *ἤδει* ist durchaus angemessen, weil in den Worten *καὶ ἡ μήτηρ* (und sogar die Mutter) eine Steigerung liegt.

Kleinere Streichungen dieser Art sind in grösserer Zahl auszuführen. Anerkannt ist VIII 42 *φελλέα [χωρία αἴτια]*; Bekkers Lesung I 14 *καὶ οὐκ οὕτως [ὡς ἀσθενῶν] διακείμενος, ἀλλ' ἔτι πολλῶν οὐσῶν ἐλπίδιων ἐξαπίνης τῆς νυκτὸς ταύτης ἀποθανε* ist ebenso unabweisbar. Jenickes Vorschlag *οὐκ οὕτως ἀσθενῶς διακείμενος* ist hinsichtlich des Sprachgebrauchs nicht über jeden Zweifel erhaben, die Streichung von *ὡς ἀσθενῶν* dagegen als eines erklärenden Glossems zu *οὐκ οὕτως* heilt die Stelle vollständig, falls es anders gestattet ist, diese Worte auf das Folgende zu beziehen und zu ergänzen *ὥστε τῆς νυκτὸς ταύτης ἀποθανεῖν*.

1) Vgl. Antiph. II 8 die beiden Scholien in der Hypothesis, Lyc. Leocr. § 100 ῥῆσις *Ἐνρηπίδου* in N.

Auffallend ist mir, dass Dobrees Vorschlag I 15 οὗτος δ' οὐ μόνον αὐτὸς οὐκ ἐκάλεσεν, ἀλλὰ καὶ ἐλθόντα ἐπὶ τὴν θύραν [ἀρχονίδην] ἀπέπεμψεν bisher gar keine Beachtung gefunden hat. Die allgemein recipirte Conjectur Ἀρχωνίδην muss, wenn man § 14 und § 22 ἀλλὰ καὶ τὸν ἐλθόντα τῶν ἀρχόντων ἐπὶ τὴν θύραν ἀπέπεμψεν vergleicht, ebenso leicht wie ungenügend erscheinen. Man kann angesichts dieser Stellen in ἀρχονίδην nur eine Form des Wortes ἄρχων, nicht aber einen Eigennamen vermuthen, und die Zusammenstellung von APXONT^A (= ἄρχοντα) und APXONI^Δ (= ἀρχονίδην) ist nicht geeignet, von dieser Fährte abzulenken. Man hat die Wahl, entweder <τὸν> ἄρχοντα nach dem Vorgange von Jones wirklich zu conjiquiren oder ἄρχοντα als Randbemerkung zu ἐλθόντα zu fassen. Ich entscheide mich für die zweite Möglichkeit, weil sie leichter ist und weil ausserdem im Gegensatz zu § 14 und 22 an unserer Stelle ein derartiger Zusatz vollkommen überflüssig sein würde. Es geht an jenen beiden Stellen τὴν ἀρχὴν voraus, an unserer Stelle dagegen τὸν ἀστυνόμον. Wenn ich zur Erklärung der Corruptel abweichend von Dobree die Unzialen heranziehe, so entnehme ich die Berechtigung dazu aus I 39, wo statt des richtigen μὲν Πολύαρχος in A Q μὲν καύαρχος steht. Die Corruptel hat hier offenbar ihren Grund in dem Ausfall der Silbe πο-, die Lesart von A Q geht zurück auf MENAYAPXOΣ. Hieraus folgt zwar nicht, dass die Vorlage von A Q in Unzialen geschrieben war — sonst würde der Fehler sich nicht in beiden Handschriften gleichmässig finden —, wohl aber, dass diese Vorlage ihrerseits auf eine in Unzialen geschriebene Vorlage zurückging.

Für weitere Streichungen dient die Handschrift selbst als Wegweiser V 10 ἀλλ' ὄρφανοὶ καὶ ἔρημοι καὶ πένητες γενόμενοι [πάντων] καὶ τῶν καθ' ἡμέραν ἐπιτιθείων ἦσαν ἐνδεεῖς und VI 56 ὅταν οὗτοι καταχρῶνται [τῷ Εὐκτιμόνος ὀνόματι] τῷ τουδὶ πάππῳ, da an beiden Stellen die eingeklammerten Worte in A als Nachträge erscheinen. An der ersten Stelle scheint πάντων die Umstellung πένητες καὶ ἔρημοι in der Aldina zur Folge gehabt zu haben, die zweite ist um deswillen von Interesse, weil man längst erkannt hat, dass sie verderbt ist. Mir scheint die Verbindung καταχρῶνται τῷ τουδὶ πάππῳ auch für Isaios nicht allzu kühn — man vgl. VI 13 εἰ ὄνομα μόνον πορεί-

σαιντο τὸν Πισιόξενον —; ich fasse die in A am Rande stehenden Worte als Erklärung zu τῆ τοῦδὶ πάππῳ und finde so auch an dieser Stelle wieder eine Bestätigung für die grössere Vorzüglichkeit von A pr.

Wahrscheinlich ist auch Cobets Streichung I 49 καὶ ταῦτα πάντα [λέγοντες καὶ] δισχυριζόμενοι richtig, da καὶ in A erst von dem ersten Corrector nachgetragen ist und sehr wohl, wie an manchen anderen Stellen, interpolirt sein kann.

XI 35 εἴ τι τῶν ὁμολογουμένων εἶναι τοῦ παιδὸς εἶχον καὶ κακῶς διέθρηκα rührt καὶ gar erst von dem zweiten Corrector her. Der Zusatz κακῶς διέθρηκα würde wiederum sehr wohl zu entbehren sein und könnte möglicher Weise aus § 14 κακῶς διώκων stammen. Ist diese Vermuthung berechtigt, so muss das eingesetzte καὶ auch hier als Interpolation betrachtet werden. Dasselbe gilt für V 8 πολλῶ πλείω καὶ δικαιοτέρα.

Man macht sich möglicher Weise ganz derselben Interpolation schuldig, wenn man VIII 2 αἴτιον δὲ τοῦ ταῦτα ποιεῖν αὐτοῦς ἐστίν ἢ τούτων πλεονεξία τὸ πλήθος τῶν χρημάτων, ἃν Κίρων μὲν καταλέλοιπεν die beiden unverbundenen Glieder mit Reiske durch καὶ oder mit den Zürchern durch τε verbindet. Ich würde für meine Person auch hier der von Cobet vorgenommenen Streichung von ἢ τούτων πλεονεξία den Vorzug geben.

Ohne handschriftliche Gewähr sind folgende Vorschläge.

I 41 Χρῆ δέ, ὦ ἄνδρες, [καὶ διὰ τὴν συγγένειαν] καὶ διὰ τὴν τοῦ πράγματος ἀλήθειαν, ὅπερ ποιεῖτε, τοῖς κατὰ γένος ψηφίζεσθαι κτλ. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die πράγματος ἀλήθεια, von der συγγένεια dagegen ist in dem vorhergehenden Abschnitt gehandelt. Es findet sich eine ganz entsprechende Stelle bei Andoc. I 92 Σχέψασθε τοῖνυν, ὦ ἄνδρες, καὶ τοὺς νόμους καὶ τοὺς κατηγοροῦς. Wenn man hier die Worte καὶ τοὺς νόμους mit Recht verdächtigt hat, so muss ich dieselbe Berechtigung für die angeführte Stelle in Anspruch nehmen.

II 43 ἀλλ' εἰ οὕτως φαῦλος ἄνθρωπος δοκῶ εἶναι καὶ μηδενὸς ἄξιος, ὥστε ὑπὸ μὲν εὖ φρονοῦντος μηδ' ὑφ' ἐνὸς ἄν ποιηθῆναι τῶν φίλων [ὑπὸ δὲ παραφρονοῦντος], ταῦτ' ἔστι τὰ λυποῦντά με. Der Gegensatz zu μηδ' ὑφ' ἐνὸς lässt den Zusatz μόνον zu ὑπὸ δὲ παραφρονοῦντος erwarten. Da aber die ganze Bemerkung höchst überflüssig ist und die Kraft des

Ausdrucks schwächt, so muss auch die Möglichkeit offen gehalten werden, dass ein Erklärer zu dem vorhergehenden *μὲν* einen ausdrücklichen Gegensatz mit *δὲ* vermisste. Beispiele für den stillschweigenden Gegensatz sind oben angeführt; zum Schutz der (durch *μόνου* verstärkten) Ueberlieferung liesse sich etwa verweisen auf X 3 *οὐδὲ καὶ ἕνα νόμον αὐτὸν εἴληφεν, ἀλλὰ παρὶ πάντας τοὺς νόμους ἀδικεῖ.*

III 35 *ὅπου γάρ, ἐὰν τίς τι ἀτίμητον δῶ [ἔνεκα τοῦ νόμου] ἐὰν ἀπολίπη ἢ γυνὴ τὸν ἄνδρα ἢ ἐὰν ὁ ἀνὴρ ἐκπέμψῃ τὴν γυναῖκα, οὐκ ἔξεστι πράξασθαι* verrathen sich meines Erachtens die auch hinsichtlich des Ausdrucks nicht unangefochten gebliebenen¹⁾ Worte *ἔνεκα τοῦ νόμου* durch ihre unmögliche, den Zusammenhang zerreisende Stellung als Glossem zu *οὐκ ἔξεστι.*

III 63 *ἔτι δ' ἂν πρότερον [τοῦ Ξενοκλέους] οἱ τοῦ Πύρρου θεοὶ . . . οὐκ ἂν ποτε ἐπέτρεψαν Ξενοκλέα . . . λαβόντα ἔχειν.* Die eingeklammerten Worte sind mit *ἐπέτρεψαν Ξενοκλέα* nicht verträglich, da zu diesen Xenokles nicht als Subject gedacht werden kann, und diese Härte ist um so unerträglicher, als gleich zu Anfang *ἂν* auf das ferner stehende Verbum hinweist. Die Worte als Glossem zu *πρότερον* zu streichen, steht nichts im Wege. Vgl. III 42 *ἔτι δὲ πρότερον ὁ Πύρρος.* IV 1 *ὁ πατὴρ αὐτῶν ἔτι πρότερον.*

VII 35 *οὐδ' αὖ ἀφιλότιμον, ὅς τὰ ὄντα ἀφανιεῖν ἐμελλον . . . ἀλλὰ βουλησόμενον καὶ τριηραρχεῖν [καὶ πολεμεῖν] καὶ χορηγεῖν καὶ πάντ' ὑμῖν τὰ προστατόμενα ποιεῖν, ὥσπερ χἀκείνος.* Ueber die Unmöglichkeit von *καὶ πολεμεῖν* besteht kein Zweifel. Kayser bemerkt allerdings, der Kriegsdienst sei für angesehenere Bürger kostspielig genug gewesen, um hier erwähnt zu werden; dem steht aber entgegen 1) dass der übliche Ausdruck hierfür nicht *πολεμεῖν*, sondern *στρατεύεσθαι* ist, und 2) dass der Kriegsdienst doch immer in erster Linie eine persönliche und keine Geldleistung war und dass deshalb die Erwähnung desselben zwischen Trierarchie und Choregie immer ungehörig erscheinen muss. Von den gemachten Verbesserungsvorschlägen ist Sauppes auf V 41 (vgl. XI 50) gegründete Vermuthung *εἰς πόλεμον εἰσφέρειν* in Betracht zu ziehen; ich glaube aber für die Streichung den Vorzug grösserer Leichtigkeit in Anspruch nehmen

1) Vgl. XI 22 *διὰ τὸν νόμον.*

zu dürfen. Dass der Zusatz entbehrlich ist, bedarf keines Beweises; dass ein Leser in Erinnerung an Stellen wie § 41 *ἔστράτευμαι τὰς στρατείας τῇ πόλει, τὰ προσιαττόμενα ποιῶ* oder X 25 *καὶ ποιῶν τὰ προσιαττόμενα καὶ τὰς στρατείας στρατενόμενος* zur Erklärung für *προσιαττόμενα* sehr wohl die Worte *καὶ πολεμῆν* im Sinn von *στρατεύεσθαι* an den Rand schreiben konnte, wird ebenso wenig bezweifelt werden.

Ein anerkanntes Beispiel dafür, dass auf Grund von Parallelstellen einzelne Worte an den Rand geschrieben sind, liegt V 24 *ἀποστὰς δὲ Δικαιογένης [ταῦτα τὰ μέρη] ὧν καὶ νῦν ὁμολογεῖ ἀφεισάναί* vor. Die von Dobree gestrichenen Worte stehen § 18 *παραδώσειν ἡμῖν ταῦτα τὰ μέρη* an richtiger Stelle. Ich heile ebenso VI 15 *τὰ γὰρ τοιαῦτα οὐκ εἰς τὴν ἀνάγκησιν μόνον δεῖ πορίζεσθαι [ὀνόματα], ἀλλὰ τῇ ἀληθείᾳ γεγυότα φαίνεσθαι*. Die Worte *τὰ τοιαῦτα* beziehen sich gar nicht allein auf den Namen *Πιστόξενος*, sondern ebenso gut auch auf die anderen in § 13 angeführten und in den beiden folgenden Paragraphen widerlegten Angaben; ausserdem ist wohl *τὰ τοιαῦτα*, nicht aber *ὀνόματα* als Subjectsaccusativ zu *γεγυότα φαίνεσθαι* denkbar. Der Zusatz stammt aus § 13 *εἰ ὄνομα μόνον πορίζαιτο*.

Die von Herwerden vorgeschlagene Streichung X 12 *ὅς οὐκ ἔξ τῶν τῆς ἐπικλήρου κύριον εἶναι, ἀλλ' ἢ τοὺς παῖδας ἐπὶ δῖετες ἠβήσαντας [κρατεῖν τῶν χρημάτων]*, der ich vor der Aenderung von *ἀλλ' ἢ* in *ἀλλὰ* den Vorzug geben möchte, fällt unter denselben Gesichtspunkt. Ich muss dieselbe Art der Heilung auch für VI 59 *καὶ τούτῳ μὲν οὐδεὶς διαμαρτυρεῖ μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κληῖρον [ἀλλ' εὐθυδικῶς εἰσιέναι]· οὗτος δ' ἅπαντας ἀποστερεῖ τῆς ἀμφισβητήσεως* anheimstellen. In meiner Ausgabe habe ich allerdings getreu dem Grundsatz, in Zweifelsfällen lieber fremde als eigene Vorschläge aufzunehmen, eine Lücke nach *εἰσιέναι* angesetzt; ich halte es aber für mindestens ebenso wahrscheinlich, dass die eingeklammerten Worte aus § 52 *μη διαμαρτυρίᾳ κωλύειν, ἀλλ' εὐθυδικῶς εἰσιέναι* zugeschrieben sind.¹⁾ Es ist gewiss mehr als ein blos äusserlicher Zufall, dass der Zwischenraum zwischen *ἀλλ' εὐθυδικῶς εἰσιέναι* in § 59 und denselben Worten in § 52 (32 Zeilen in A) fast genau so gross ist, wie der zwischen *ταῦτα τὰ μέρη* V 24 und denselben Worten in § 18

1) Vgl. jetzt Albrecht a. O. S. 372 und zu X 12 ebenda S. 373.

(36 Zeilen in A). Dieser Zwischenraum ist ungefähr gleich dem Raum einer Textseite in A; fol. 46' (V 17 εἰσῆει — V 22 πλὴν γὰρ) zählt 35, fol. 47' (V 22 δυοῖν οἰκιδίωιν — V 28 καὶ οἰκοδομίας) ebenfalls 35, fol. 53' (VI 49 ὁμολογουμένη οὐσα — VI 56 καταχρῶνται) 34, fol. 54' (VI 56 τῷ τουδὶ πάππῳ — VI 61 ἐτέροις ἐπιβον) 36 Zeilen. Man wird hieraus den Schluss ziehen dürfen, dass die Vorlage von A ungefähr dasselbe Format hatte wie A selbst; die betreffenden Zeilen V 18 und 24, sowie anderseits VI 52 und 59 haben vermuthlich in jener Vorlage auf zwei sich deckenden Innenseiten einander genau gegenüber gestanden.

Durch das Eindringen der varia lectio des Archetypus in den Text wird zu erklären sein I 3 δὴ ὑπέθετο statt διέθετο und IX 30 κεινον [αὐτόν]. Auch III 40 τοιοῦνδε pr., τοιῶνδε corr. 1 wollte der Schreiber offenbar zuerst τοιοῦτων schreiben, nahm dann aber, bevor noch das Wort zu Ende war, die Correctur vor. Beachtenswerth erscheint hiernach der Vorschlag von Hirschig, X 26 εἰς τὴν ἐμὴν μητέρα τοῦτον τὸν κληρὸν ἐπιγιγνόμενον statt des Compositum vielmehr das Simplex γιγνόμενον zu lesen. Es erscheint sonst stets das Simplex und zwar mit folgenden Constructionen: 1) cum gen.: X 5; 17; XI 49, vgl. V 44. 2) cum dat.: IV 15; 23. 3) mit εἰς: III 36 τῆς ὁμολογηθείσης προικὸς ἐκ τῶν νόμων γιγνομένης εἰς αὐτόν. III 38 τῆς προικὸς εἰς αὐτόν γιγνομένης. 4) mit ἐπὶ: X 7 ὥστε τὸν κληρὸν ἐπὶ τῇ ἐμῇ μητρὶ γενέσθαι.¹⁾ Man muss danach die Möglichkeit offen lassen, dass X 26 ἐπι ursprünglich als Variante zu εἰς am Rande stand.

Sicher nichts weiter als eine Variante zu υἱέων ist das VIII 15 οἶα γὰρ εἰκὸς παιδῶν υἱέων ἐξ ἑαυτοῦ θυγατρὸς οὐδεπώποτε θυσίαν ἄνευ ἡμῶν οὐδεμίαν ἐποίησεν erst von A 1 nachgetragene παιδῶν. Man wird aus diesem Grunde nicht daran denken dürfen, ein Wort wie πάππον oder προιδεῖν oder dergleichen daraus zu machen; die noch zu findende Verbesserung ist auf A pr. zu gründen. Sauppe wollte ὄντων statt υἱέων; dies würde mit Berücksichtigung des erwähnten Umstandes auf οἶα γὰρ εἰκὸς υἱέων (ὄντων) ἐξ führen.

VI 16 ὅστις οἶδε τῶν Εὐκλήμονος οἰκείων [ἦ] συνοικήσαν ἐκείνῳ τινὰ [ἦ τὴν] Καλλιππὴν ἐπιτρονευομένην. So ist

1) V 13 κομισάμενον αὐτὸν μέρος ἐκ τοῦ κλήρου ὅτι ἐγίγνετο ist ein entsprechender Zusatz (εἰς αὐτόν) möglicher Weise ausgefallen.

meiner Ansicht nach die Stelle zu verbessern. Dobree wollte τὴν Καλλιπίτην streichen und Scheibe hat diesen Vorschlag angenommen; damit wird aber dem Sprecher eine Liberalität imputirt, an die er gewiss selbst nie gedacht hat. Die Gegner behaupteten nach § 13, die von ihnen als Kallippe bezeichnete Frau habe mit Euktemon Umgang gehabt, während sie zu gleicher Zeit unter seiner Tutel gestanden habe. Dem gegenüber nur den Nachweis zu verlangen, dass irgend eine Frau mit Euktemon entweder verheirathet gewesen sei oder unter seiner Tutel gestanden habe, wäre denn doch zum mindesten etwas gewagt gewesen. Streng genommen ist ausserdem ἢ συνοικήσασαν mit folgendem einfachen τινὰ gar nicht einmal möglich, da Euktemon ja thatsächlich verheirathet gewesen war. Reiskes Lesung ἢ συνοικήσασαν ἐκείνῳ τινὰ Καλλιπίτην ἢ ἐπιτροπευομένην ist nicht ganz so unmöglich; sie gewährt aber den Gegnern durch das 'entweder — oder' immer noch eine in der Rede durch nichts angedeutete Erleichterung. Ich halte meinen Vorschlag für besser 1) weil er die Worte in vollkommenen Einklang mit § 13 setzt, 2) weil er den Tempusunterschied zwischen den beiden Participien συνοικήσασαν und ἐπιτροπευομένην innerlich begründet erscheinen lässt, und 3) weil er paläographisch ohne Schwierigkeit ist. Es wurde zu τινὰ die Variante τὴν in der Form ἢ τὴν an den Rand gesetzt, das Eindringen dieser beiden Worte in den Text hatte dann die Interpolation des ersten ἢ zur Folge. Man darf für die vorausgesetzte Form der varia lectio auf Antiph. VI 15 verweisen, wo die Angaben ἀγάγω ἢ N, ἀγάγω^ω A auf ἀγάγω ἢ ἀγαγεῖν für den Archetypus führen.¹⁾

XI hypoth. halte ich die Worte πρὸς αὐτὸν δι' (δὲ Δ) ἐπιτρόπου τινὸς υἱὸς für eine Variante zu den vorhergehenden πρὸς τοῦτον ὁ υἱός. Mit Sauppe δι' ἐπιτρόπου τινὸς herauszunehmen

1) Nur zweifelnd mache ich danach den Vorschlag III 62 καὶ εἴ τις αὐτὴν ἀφῆρθετο ἢ ἐβιάζετο, ἐξῆγεν ἂν ἐκ τῶν πατρῶων. Die ἐξαγωγή stand dem Petitor gegen den Possessor zu; die Phile konnte deshalb dieselbe nur in Anwendung bringen, wenn sie an der Besitzergreifung gehindert wurde, nicht aber, nachdem sie mit Erfolg Besitz ergriffen hatte. Die gestrichenen Worte stehen mit dieser Auffassung in Widerspruch, weil jedem nur das genommen werden kann, was er bereits besitzt; sie erwecken die Vorstellung, als ob durch ἐβιάζετο ἂν ein Erfolg und nicht vielmehr ein blosser Versuch bezeichnet werden sollte.

und vor ὁ υἱὸς zu transponiren, erscheint bedenklich, weil 1) principiell die erste Hand den Vorzug vor den Varianten hat und weil 2) in dem besonderen Fall αὐτὸν und υἱὸς gegen τοῦτον und ὁ υἱὸς nicht haltbar sind.

Eng verwandt mit dieser Stelle erscheint III 7 Ὡς μὲν ἔδοξε παραχρῆμα εὐθὺς τότε τὰ ψευδῆ μαρτυρῆσαι Νικόδημος, ἐπιδέδεικται [τότε πᾶσι]· προσίχει δὲ καὶ παρ' ὑμῖν . . . ἐξελεγχθῆναι τὴν τούτου μαρτυρίαν. Ich streiche hier τότε πᾶσι als Variante zu dem vorhergehenden τότε. Der Sprecher hat in der früheren Verhandlung (τότε πᾶσι) gezeigt, dass das Zeugnis des Nikodemos falsch war, nicht aber, dass es falsch schien; dass dasselbe den Richtern damals falsch schien, hat er dagegen in den vorhergehenden Paragraphen der vorliegenden Rede ausführlich bewiesen. Daraus ergibt sich die vorgenommene Streichung von selbst; es liegt genau dieselbe Form der transitio vor wie § 55 ὡς μὲν οὖν ἠγγνίσαστο καὶ ἔλαβεν ὡς οἴσαν ἐξ ἑταίρας τὴν γυναῖκα, ἐπιδέδεικται καὶ μεμαρτύρηται· ὡς δ' ἀληθῆς κτλ.

Dass auch wirkliche Interpolationen vereinzelt schon in den Text von A pr. eingedrungen sind, kann nicht bezweifelt werden und ist auch, wenn die varia lectio des Archetypus interpolirt war, gar nicht zu verwundern. Man kann bewusste und unbewusste unterscheiden. Wenn ein widersinniges ἢ nach einem Comparativ sich eindringt wie III 28, oder ein ungehöriges καὶ nach ἀλλὰ wie I 37, VII 33 — vgl. Antiph. I 3, wo auch N einmal richtig weglässt —, so braucht man dabei nicht an absichtliche Entstellung zu denken; schlimmer ist schon, wenn zwei scheinbar coordinirte Begriffe fälschlich durch καὶ verbunden sind — vgl. Lyc. Leocr. § 100 v. 54, wo der Vers jeden Zweifel ausschliesst —; ganz krasse Interpolation aber liegt vor, wenn I 21 ἱμάς ἀεὶ, wie Scheibe vermuthet, ἀεὶ einer ursprünglichen Dittographie der Endsilbe -ās seinen Ursprung verdankt und wenn II 22 πάντας [ἀνθρώπους] ἂν οἶμαι, wie schon Dobree vermuthete, das von Bekker richtig gestrichene ἀνθρώπους (in A mit der gewöhnlichen Abkürzung ἀνθῶς geschrieben) aus einer Dittographie des folgenden ἂν entstanden ist. Das Eindringen der Interpolation in A pr. erklärt sich in beiden Fällen daraus, dass schon im Archetypus die Interpolation einen Bestandtheil des fortlaufenden Textes bildete.

Etwas weiter führt IX 7 ἀναγκαῖόν μοι ἐστίν . . . ἐλέγχειν ψευδεῖς οὔσας τὰς διαθήκας ἄς ἐποίησατο. εἰκὸς γὰρ κτλ. (εἰκος om. pr., in ras. add. 1). Es könnte hier an und für sich ἐποίησατο wohl corrumpt sein, zwar nicht aus ἐποίησαντο, wie Reiske wollte — das gäbe eine unerträgliche Tautologie —, wohl aber aus ἐπορίσαντο, wie Dobree vorschlug; man könnte auch an ἄς (οὐδὲπιώποι' ἐκεῖνος) ἐποίησατο oder ähnliches denken. Ich gebe aber auf alle solche Vermuthungen nichts, weil εἰκὸς von erster Hand fehlt; ich glaube danach annehmen zu müssen, dass im Archetypus ἄς εἰκὸς stand, und dass A pr. in diesem Fall den Nachtrag fälschlich als Correctur für εἰκὸς betrachtete.¹⁾ Ist diese Vermuthung richtig, so ist ἄς ursprünglich nichts als eine Wiederholung der Endsilbe von διαθήκας; ein Corrector des Archetypus hat dann, um Sinn in die Dittographie zu bringen, ἐποίησατο interpolirt. Diese Erwägung ist massgebend für mich, wenn ich die von Dobree bereits als möglich hingestellte und neuerdings von Herwerden wieder befürwortete Streichung der Worte ἄς ἐποίησατο allen anderen Vorschlägen vorziehe. Ob I 14 οὕτως [ὡς ἀσθενῶν] eine ebensolche durch Dittographie veranlasste Interpolation vorliegt, stelle ich der Beurtheilung anderer anheim.

Ein zwischen zwei äusserlich parallel erscheinenden Satzgliedern interpolirtes καὶ ist von Baiter gestrichen XI 38 εἰ . . . εὐπορος ὢν [καὶ] μηδεμίαν ἐπιμέλειαν ποιούμενος φαινοίμην. Ich habe oben das X 17 zwischen οὐσίαν und οἴκοθεν stehende καὶ verdächtigt; ich möchte ebenso auch VIII 26 ὄθειν, ἐκβάλλειν καὶ κωλύειν συνθάπτειν lieber καὶ streichen als mit Scheibe ein zweites καὶ vor ἐκβάλλειν einschieben. Man vgl. II 14 ὑγιαίνων, εὐ φρονῶν, εὐ νοῶν, wo, nebenbei bemerkt, keins der drei Glieder gestrichen werden darf, weil sonst eine Verbindungspartikel nothwendig wäre. Verwandte Stellen, an denen die Interpolation aber erst von den Correctoren vollzogen ist, sind I 49 λέγοντες καὶ δισχυριζόμενοι, XI 35 εἶχον καὶ κακῶς διέθηκα.

IV 14 πῶς οὐκ ἂν ὑμᾶς γε . . . πολὺ [μᾶλλον] ἐτοιμότερόν τις παρακρούσασθαι ἐγχειρίσαι; kann man zweifelhaft sein, ob eine (unbewusste) Interpolation (vgl. V 8 πλείω) oder eine Va-

1) Vgl. Dinarch I 8 ἐν τῷ δῆμῳ A, ἐν τῇ τότε N, also ἐν τῷ δῆμῳ = a. τότε

riante vorliegt; sicher aber ist meines Erachtens die Streichung selbst, weil *μᾶλλον* in Begleitung eines Comparativs sonst nur in der Weise erscheint, dass es demselben nachgestellt wird, und zwar meistens zu dem Zweck, vor einem nachfolgenden ἴ den Comparativbegriff wieder aufzunehmen.

Man wird es unter diesen Umständen begreiflich finden, dass ich es vorziehe, an einigen Stellen auch die Partikel δὲ zu streichen, statt sie in γε oder δὴ zu verwandeln. Man vergleiche dazu die Stellen, an denen schon oben Interpolation von καὶ und μὲν vermuthet ist. Es gehören hierher I 12 οὐ[δὲ] περιεῖδεν, III 21 οὐ[δὲ] μεθ' ἐνός, III 50 οὐδ' ἄλλον [δὲ], 72 μὶ γενομένων [δὲ], 76 ἀναγνώσεται [δὲ], V 16 διὰ [δὲ] ταῦτα, wo der Gedanke keine Veranlassung bietet, mit Dobree eine Lücke anzusetzen, ferner VI 59 διὰ [δὲ] ταῦτα, wo man nicht auf Grund einer solchen Ueberlieferung ein ganz vereinzelt δὲ im Nachsatz conserviren wird, und vielleicht auch XI 50 οὐ[δὲ] γὰρ ἐλειτούργουν διὰ τοῦτο γ' ἴττον οὐδέν. Es tritt an einigen dieser Stellen noch als erleichterndes Moment für die Streichung hinzu, dass sich δὲ als falsche Wiederholung eines vorhergehenden oder nachfolgenden δὲ auffassen lässt.

Von sonstigen Fehlern mag der der Assimilation besonders hervorgehoben werden. Ich greife von anerkannten Beispielen heraus III 70 ὅτε . . . ἐξειδίδου ὁ Ἐνδιος τὴν γυναῖκα, ἐπε-
τρῆπετε ὑμεῖς (τῆ γυναίκα A), IV 26 ὡς οὐδεπώποτε ἐκείνων
διάφοροι ἦσαν (ἐκεῖνοι A), V 33 τῷ ἐγγυησαμένῳ Δικαιογένῃ
(δικαιογένει A). Vgl. XI 37. Dahin gehört auch VII 5 τούτων
δυο . . . τελευτησάντων A pr., wo Dobsons Angabe ungenau ist. Das
erhaltene δυο hat weder einen Accent, noch ist die Rasur eines
solchen über dem υ sichtbar. Man hat deshalb δυοῖν für pr. an-
zusetzen und Verderbung des von Scaliger hergestellten τούτων
δύο ἐτελεύτησαν durch Assimilation an τούτων anzunehmen.

Die erste dieser Stellen giebt eine Verbesserung an die Hand für III 69 πῶς ἂν ὑμεῖς ἐπειρέψατε ἐπιδικάζεσθαι τῷ τοῦ
Πύρρου θείῳ τὸν Ἐνδιον τοῦ Πύρρου κλήρου ἄνευ τῆς γνησίας
θυγατρὸς. Reiske erkannte die Unmöglichkeit des Dativs τῷ θείῳ
und wollte dafür den schon von Aldus gebotenen Dual τῶ θείῳ
herstellen. Die Zürcher erkannten die Unzulässigkeit auch dieser
Lesung — es waren nicht zwei, sondern drei Oheime vorhanden —;
die von ihnen gemachten Vorschläge aber können ebenso wenig

befriedigen. Gegen Sauppe (τὸν τοῦ Πύρρου θετον υἱὸν Ἐνδίων) ist geltend zu machen, dass θετός für εἰσποίητος nur in den Inhaltsangaben ebenso wie bei den Grammatikern gebraucht wird, nicht aber in den Reden selbst; Baiters Streichung erklärt die Verderbung nicht. Ich lese οἱ τοῦ Πύρρου θεῖοι und nehme an, dass der Dativ auf Rechnung des vorhergehenden ἐπετρέψατε zu setzen ist. Die dem Gedanken entsprechende ausdrückliche Hervorhebung des Verwandtschaftsverhältnisses findet sich ebenso § 70 ἐπετρέπετε ὑμεῖς οἱ θεῖοι, der Zusatz τοῦ Πύρρου steht in einem offenbaren und beabsichtigten Gegensatz zu dem folgenden τοῦ Πύρρου κλήρον, und die verschränkte Wortstellung endlich ist ebenfalls ganz im Geist des Isaios. Ich verweise dafür auf das markante Beispiel IV 24 τοῦσδε τοῖς συγγενέσιν αὐτοῖς ἐπιδικάσασθαι συμφέρει τῶν Νικοστράτου μᾶλλον ἢ Χαριάδην.

X 23 δεινότατα γὰρ <ἄν> πάντων γένοιτο, εἰ . . . προσλήψονται, ἐγὼ δὲ τῆς μητρὸς οὔσης κυρίας καὶ ἐκ τῶν αὐτῶν Κυρωνίδῃ γεγεννημένος εἰ μηδὲ τὸν τῆς μητρὸς κλῆρον λήψομαι. Die Worte οὔσης κυρίας sind mir nicht verständlich; ich schlage deshalb ὦν κύριος vor, was sich dem vorhergehenden Genetiv τῆς μητρὸς leicht assimiliren konnte. Der Sprecher führt zwei Gründe für sein Verlangen an. Er ist erstens als mündiger Sohn einer Erbtöchter κύριος seiner Mutter und kann deshalb das dieser zufallende Erbe beanspruchen; er ist ausserdem dem ursprünglichen Erblasser nicht entfernter verwandt als seine Gegner, er kann deshalb um so mehr Gleichstellung mit diesen verlangen: es wäre schrecklich, wenn er nicht einmal das Erbe seiner Mutter erhielte. Dass dies nichts weiter als eine blosser Spiegelfechterei mit Worten ist — das Erbe des Xenainetos war gar nicht durch Verwandtschaft, sondern durch Adoption in die Hände der Gegner gekommen —, thut nichts zur Sache; Isaios hat Grösseres geleistet.

Dasselbe Heilmittel scheint angezeigt für III 25 οὐ τοίνυν φαίνεται, ἀλλ' ὁ μὲν Ξενοκλῆς πρὸς τοὺς ἐπιτιχόντας δύο ἐμαρτυρησάμενος τὴν μαρτυρίαν ταύτην, Νικόδημος δὲ οὐτοσί (ουτος ἦν A) ἓνα μόνον μάρτυρα παρακαλέσας μεθ' ἑαυτοῦ τῷ τὸν τριτάλαντον οἶκον κεκτημένῳ ἐγγυῖσαι φησι τὴν ἀδελφὴν. Das Participium ἐμαρτυρησάμενος passt nicht in den Satz. Man hat sich bislang mit einer erneuten Ergänzung des vorhergehenden φαίνεται beholfen; dagegen spricht aber 1) die

enge Beziehung der beiden Glieder $\delta\ \mu\acute{\epsilon}\nu$ — *Νικ. δέ*, die eine gleiche Behandlung verlangen, und 2) der Umstand, dass der Sprecher bei der vorausgesetzten Ergänzung die Ekmartyrie als Thatsache anerkennen würde, während er doch § 18 *ἢν Πυρετιδῆς οὐκ ἀναδέδεικται αὐτοῖς* und § 23 *ἐκμαρτυρίαν, ὡς φησι, ποιούμενος . . . τὴν ἐκμαρτυρίαν ποιήσασθαι φασιν* von solcher Anerkennung sehr weit entfernt ist. Wenn sich nun das erste Bedenken auch allenfalls durch Ansetzung einer Lücke nach *μαρτυρίαν ταύτην* beseitigen liesse, so ist doch das zweite nur zu heben, wenn man das Participium in den Infinitiv *ἐκμαρτυρήσασθαι* — abhängig von dem folgenden *φησί* — verwandelt und Assimilation an *παρακαλέσας* annimmt.

Im Uebrigen sind Fehler in den Endungen auch sonst nicht selten, ohne dass man gerade an Assimilation zu denken braucht. Man wird vielleicht daraus schliessen dürfen, dass von der besonderen Art der Abkürzung, die darin besteht, dass der der Endsilbe vorhergehende Consonant übergeschrieben und dann die Endung selbst weggelassen wird, in dem Archetypus von A ein ausgehinterter Gebrauch gemacht war, als in A selbst. Die besonders häufige, von den Correctoren aber in den meisten Fällen bereits richtig gestellte Verderbung von ω in $\omega\nu$ scheint ihren Grund in der Anwendung des Zeichens \sim zu haben, welches in älteren Handschriften für ω gebraucht¹⁾ in A nur noch den Werth von $\omega\nu$ hat. Ich verbessere folgende Stellen.

II 9 *οὕτως ἐκδίδομεν αὐτὴν Ἥλειω Σφρητίῳ, καὶ ὁ Μεκελῆς τὴν τε προῖκα ἀποδίδωσιν αὐτῇ*. Die Verbesserung *ἀποδίδωσιν* für *ἐπιδίδωσιν* ist sicher; die Unmöglichkeit von *αὐτῇ* kann ebenso wenig einem Zweifel unterliegen, weil die Mitgift nicht an den zweiten Gatten, sondern an die Brüder als *κῦριοι* zurückgezahlt wurde. Scheibe streicht deshalb das Wort. Ich lese *αὐτῆς* und vergleiche III 78 *εἶτα παρ' ὅτου ἐκομίσαιτο τὴν προῖκα αὐτῆς*.

V 7 *ἡμπερσβίτει ἡμῖν ἅπαντος τοῦ κλήρου, φάσκων ἐφ' ὄλη ποιηθῆναι υἱός* (= Aldus, *ἐφ' ὄλην* A pr., *ἐφ' ὄλον* corr. 2). Fuhr will von der Lesung der Aldina ausgehend *τῇ οὐσίᾳ* nach *ὄλη* auf Grund der Hypothese einsetzen, die Correctur von *ὄλην*

1) Vgl. Lehmann die tachygraphischen Abkürzungen § 17. Ganz gewöhnlich im Coislinianus (F) des Aischines.

zu *όλον* weist aber vielmehr auf einen Fehler in der Endung; man vgl. z. B. XI 5 *προσῆκεν* Schömann, *προσῆκη* pr., *προσῆκοι* corr. 2. Ich lese *ἐφ' ὄλω* und kann nun aus dem Vorhergehenden *τῷ κλίρω* ergänzen.

V 16 *καὶ ἐλάχομεν τὸ μέρος ἕκαστος*. Dass der Accusativ sich bis heute in den Texten erhalten hat, kann nur auf einem blossen Uebersehen beruhen. Reiske hat VII 25 denselben Fehler richtig corrigirt, an anderen Stellen ist dies bereits in A selbst geschehen. Es muss heissen *τοῦ μέρους*.

VII 26 *ἀλλὰ καὶ Θρασύβουλος οὐκ ἀμφισβητῶν αὐτῆ ἔργω δεδήλωκεν*. In unsern Texten fehlt seit Aldus *αὐτῶ*; vergleicht man aber III 55 *ὁ Ξενοκλῆς αὐτὸς ἔργω . . . μεμαρτύρηκε*, so wird man die Verwandlung in *αὐτὸς* der Streichung vorziehen.

An einer ganz ähnlichen Stelle derselben Rede VII 18 *ἔργοις φανερῶς μεμαρτυρήκασιν* widerstrebt der Plural *ἔργοις* dem gewöhnlichen Sprachgebrauch. Es steht sonst auch bei mehreren Subjecten regelmässig der Singular *ἔργω*, so unmittelbar nachher § 19 *ἔργω γὰρ οὗτοι φανερόν τοῦτο πεποιήκασιν*, ebenso II 38 *καὶ ἐμοὶ μαρτυροῦντας ἔργω καὶ οὐ λόγῳ*, VI 12 *τοὺς ἀντιδίκους ἐπιδείξω ἔργῳ ὑμῖν ταῦτα μεμαρτυρηκότας*. Vermuthlich ist danach der Singular auch VII 18 herzustellen.

Zweifelhaft ist mir, ob auch I 2 *αὐτοῖς τούτων ἰσομοιρῆσαι* hierher zu rechnen ist. Ich möchte statt des unmöglichen, von Scheibe gestrichenen *τούτων* vielmehr *τούτοις* lesen. Die Verbindung *αὐτοῖς τούτοις* würde durch den folgenden Gegensatz *οὗτοι δὲ* hinreichend motivirt sein.

III 10 *δῖλον γὰρ, ὅτι τὸν αὐτὸν τρόπον ὁ ἀδελφὸς αὐτὴν ἅπασιν τοῖς πλησιάζουσιν ἐδεδώκει* scheint mir die Verbesserung *ἐδέδωκεν* zweifellos, und wenn ich rechtzeitig bemerkt hätte, dass sie nicht erst von mir, sondern schon von Reiske herrührt, so würde ich sie in den Text gesetzt haben. Das Plusquamperfectum ist wegen der Worte *ἢ ὅσοι ὕστερον ἐπλησίαζον τετελευτηκότος ἐκείνου* unmöglich. Es liegt eine Bemerkung vom Standpunkt der Gegenwart des Sprechers vor.

Von anderen fehlerhaften Stellen schliesse ich nur eine kleine Auswahl von solchen, die einiges sachliche Interesse bieten, in der Reihenfolge der Reden an.

III 61 ἵνα οὖν μὴ παρὰ τοῦ ἐντυχόντος τῶν κλήρων αἰ λήξεις τοῖς ἀμφισβητεῖν βουλομένοις γίνωνται, καὶ μὴ ὡς ἐρήμων τῶν κλήρων ἐπιδικάζεσθαι τινες τολμῶσι, τούτου ἕνεκα τὰς ἐπιδικασίας οἱ εἰσποιήτοι πάντες ποιοῦνται. Der Vortheil, den die Epidikasia den Adoptirten ebenso wie jedem andern gewährte, ergibt sich aus der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher jeder, der auf ein bereits zugesprochenes Erbe Anspruch erhob, verpflichtet war, denjenigen, der den Zuspruch erhalten hatte, vorzufordern.¹⁾ Es war auf diese Weise unmöglich, dass ein Adoptirter, der sich die Epidikasia hatte ertheilen lassen, ohne Kenntniss einer später von anderer Seite eingereichten Lexis blieb; dieser Begriff wird also in den verderbten Worten παρὰ τοῦ ἐντυχόντος zu suchen sein. Nimmt man παρὰ = praeter, so wird sich derselbe wohl hineinbringen lassen; ich vermute und verbinde παρὰ τοὺς τυχόντας τῶν κλήρων. Der Satz καὶ μὴ ὡς ἐρήμων κτλ. giebt nur die weitere Folge des ersten an.

V 26 Πρωταρχίδη γὰρ τῷ Ποταμίῳ ἔδωκε Δικαιογένης τὴν ἀδελφὴν τὴν ἑαυτοῦ. Diese Lesung ist nur zu vertheidigen, wenn man, wie neuerdings wieder Naber und Caillemet gethan haben, an den älteren verstorbenen Dikaiogenes denkt; das ist aber meines Erachtens ganz unmöglich. Es werden in § 5 die Männer aufgezählt, welche die Schwestern jenes Dikaiogenes bei Lebzeiten desselben heiratheten; darauf folgt § 6 die Erzählung von seinem Tode. Wäre nun wirklich schon bei seinen Lebzeiten die eine der Schwestern zum zweiten Mal mit Protarchides verheirathet worden, so könnte dieser Name in § 5 gar nicht fehlen; er müsste entweder neben dem Namen des ersten Mannes oder noch besser statt desselben angegeben sein, weil niemand den Ausdruck § 6 οἱ ἄγμῆτεροι πατέρες auf etwas anderes als auf die vorhergenannten Personen beziehen kann. Ich halte demnach daran fest, dass in ἑαυτοῦ ein Fehler steckt. Die bisher gemachten Verbesserungsvorschläge sind — das muss anerkannt werden — entweder sachlich unmöglich oder ohne paläographische Wahrscheinlichkeit; am ersten könnte man sich noch Δικαιογένους für ἑαυτοῦ gefallen lassen, wenn der bestimmte Artikel nicht wäre. Will man dem letzteren gerecht werden, so kann man Μενεξέου für ἑαυτοῦ als eine entfernte Möglichkeit hinstellen. Sachlich würde nichts

1) Vgl. (Dem.)gg. Macart. § 15 f., gg. Olympiodor. § 29.

dagegen einzuwenden sein. Menexenos war nach § 44 zur Zeit der Rede nicht mehr am Leben¹⁾, seine Schwester hatte also zu dieser Zeit in der That Anspruch und zwar ungetheilten Anspruch auf das Erbe ihrer Mutter.²⁾ Sie war ausserdem durch den Tod ihres Bruders ebenso in die Vormundschaft des Dikaiogenes gekommen, wie schon früher die Kinder des Theopompos; sie musste also auch von diesem verlobt werden. Dass Eigennamen auch sonst wohl vereinzelt durch Pronomina verdrängt sind, lässt sich aus VI 48 schliessen, wo *Εὐκτίμονος* von corr. 1 herrührt, während für die erste Hand anzusetzen ist . . τ . . mit Rasur eines Accents oder Spiritus über der zweiten und über der letzten Stelle.

VI 1 *ὅτι γὰρ εἰς Σικελίαν ἐξέπλει τριηραρχῶν Χαιρέστρατος*. Chairestratos war nach § 60 zur Zeit der Rede noch ein Jüngling, er kann also nicht 52 Jahre früher (vgl. § 14) an der Expedition nach Sicilien theilgenommen haben. Schömann suchte dem entsprechend einen Fehler in *Σικελίαν*; Scheibe dagegen hat nach dem Vorgange von Reiske und Dobree unter Zustimmung Kaysers auch die Möglichkeit offen halten zu müssen geglaubt, dass *Χαιρέστρατος* verschrieben sei für *Φανόστρατος*. Diese Möglichkeit wird abgeschnitten durch die Worte: *ὁμῶς δὲ δεομένων τούτων καὶ συνεξέπλευσα καὶ συνεδυστύχησα*. Chairestratos müsste nach diesen Worten trotz jener Aenderung zur Zeit der sicilischen Expedition schon am Leben gewesen sein, weil er sonst den Sprecher nicht hätte bitten können; es würde sich also wieder für ihn ein Alter von mehr als 50 Jahren ergeben. Der Fehler kann demnach nur in *εἰς Σικελίαν* stecken. Vielleicht ist es gestattet, dafür nach II 6 *ὄντες αὐτοὶ ἐν ἡλικίᾳ ἐπὶ τὸ στρατεύεσθαι ἐτραπόμεθα* zu verimuthen: *ἐν ἡλικίᾳ ὢν*. Dass jene Fahrt des Chairestratos seine erste war, geht aus dem Zusammenhang zur Genüge hervor.

VI 46 *εἴληχε μὲν αὐτῷ τῆς θυγατρὸς τῆς Εὐκτίμονος ὡς οὐσῆς ἐπικλήρου καὶ αὐτοῦ τοῦ κλήρου τοῦ Εὐκτίμονος πέμ-*

1) Dass die Bemerkung *ἂ Μενέξενος τριῶν ταλάντων ποιησάμενος ἀπέθανε πρὶν ἀναθεῖναι* nicht auf den Vater des Dikaiogenes II bezogen werden kann, hat Dobree bemerkt. Er conjicirte deshalb *ἐκίνος* statt *Μενέξενος*.

2) Es lässt sich hiernach die Bemerkung in § 9 *ἐξήλασε μὲν τὴν Κηφισοφῶντος τοῦ Παιανίως θυγατέρα ἐκ τοῦ μέρους* sehr wohl als beabsichtigter Anachronismus auffassen und vertheidigen, eine Möglichkeit, die ich Rhein. Mus. 32 S. 357 nicht hinreichend gewürdigt habe.

πιου μέρους. Wie Androkles dazu gekommen sein soll, auf den fünften Theil der Erbschaft Anspruch zu machen, ist ein völliges Räthsel. Es waren zur Zeit der Rede zwei Töchter Euktemons mit ihren Nachkommen vorhanden; Androkles verlangte von diesen die eine, die verwittwet war, als Erbtochter für sich zur Frau; daraus folgt, seit die Annahme einer Theilung der Mütter mit den Kindern in capita glücklich beseitigt ist, dass Androkles zu gleicher Zeit auch auf die Hälfte des hinterlassenen Erbes und nicht auf irgend einen andern Bruchtheil desselben Anspruch machte. Es kommt noch der sprachliche, schon von Reiske genommene Anstoss hinzu, dass der Artikel vor πέμπτου fehlt. Ich vergleiche VII 23 οὐδὲ τοῦ μέρους εἴληχεν (ähnlich XI 23) und schlage τοῦ μέρους (= den ihm zukommenden Antheil) für πέμπτου μέρους vor. Es findet sich in derselben Weise bei Dem. XVIII 103 in den geringeren Handschriften καὶ τὸ πέμπτου μέρος τῶν ψίφρων statt des richtigen καὶ τὸ μέρος τ. ψ. in Σ.

VII 3 ἐγὼ δ' εἰ μὲν ἐώρων ὑμᾶς μᾶλλον ἀποδεχομένους τὰς διαμαρτυρίας ἢ τὰς εὐθυσδικίας, κἂν μάρτυρας προβαλόμεν μὴ ἐπίδικον εἶναι τον κλῆρον. Eine Mehrzahl von Zeugen widerspricht dem Wesen der Diamartyrie, weil der durch dieselbe erhobene Einwand (μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον παίδων γνησίων ὄντων) unter allen Umständen, ohne dass die Berechtigung desselben vorher geprüft worden wäre, die Durchstreichung der Lexis zur Folge hatte¹⁾; das Rechtsverfahren begann erst nach Einreichung der Klage wegen falschen Zeugnisses. Es wäre unter diesen Umständen vollkommen widersinnig gewesen, die Diamartyrie von mehreren Personen leisten zu lassen, gerade so widersinnig etwa wie in anderen Rechtshändeln die Einreichung einer Paragraphe in mehreren gleichlautenden Exemplaren. Unsere sonstigen Zeugnisse stehen mit dieser Auffassung durchaus in Einklang — wenn VI 43 und 44 der Plural διεμαρτύρουσιν und διαμεμαρτυρήσασιν steht, so braucht man nur § 5 ἀ διαμεμαρτύρηκεν Ἀνδροκλῆς, §§ 26, 28, 65 zu vergleichen, um zu erkennen, dass hier ebenso wie III 23 τὴν ἐμαρτυρίαν ποιήσασθαί φασιν οὗτοι die Handlung eines einzelnen auf die ganze Partei übertragen ist —; ich betrachte deshalb an der obigen Stelle die Verwandlung von μάρτυρας in μάρτυρα als unumgänglich.

X 11 ἐξ αὐτοῦ δὲ ἄντι. | . . ἀγαγεῖν pr. Ich habe die

1) Vgl. V 17.

Stelle aufs neue eingesehen und in den beiden Stellen Rasur zu Anfang der neuen Zeile deutlich ein ausradirtes $\alpha\nu$ erkannt. Hier- von ist jetzt auszugehen und das um so mehr, als $\alpha\nu\alpha\gamma\alpha\gamma\epsilon\iota\nu$ einen für den Zusammenhang der Stelle durchaus geeigneten Begriff enthält. Ein durch Adoption in einen fremden $\omicron\lambda\kappa\omicron\varsigma$ Ueberge- gangener darf selbst in Person in seinen früheren $\omicron\lambda\kappa\omicron\varsigma$ zurück- kehren ($\epsilon\pi\alpha\nu\epsilon\lambda\theta\epsilon\iota\nu$); er darf aber nicht, wie dies im vorliegenden Fall geschehen war, ohne selbst zurückzutreten, einen seiner Nach- kommen in denselben zurückführen. Man könnte als Ausdruck hierfür wohl das analoge Decompositum $\epsilon\pi\alpha\nu\alpha\gamma\alpha\gamma\epsilon\iota\nu$ erwarten; es wird sich aber, da Parallelstellen fehlen, die Nothwendigkeit desselben gegenüber dem von der Handschrift gebotenen $\alpha\nu\alpha\gamma\alpha\gamma\epsilon\iota\nu$ schwerlich erweisen lassen. Streicht man nun, wie seit Aldus ge- schehen, das auf $\delta\epsilon$ folgende $\alpha\nu$, indem man dasselbe nach Ana- logie der oben behandelten Stellen als einen ungehörigen Vorschlag der nachfolgenden Compositionssilbe $\alpha\nu$ - betrachtet, so ergiebt sich mit Benutzung der einen Stelle Rasur nach $\tau\iota$ die Lesung: $\xi\varsigma$ $\alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon\delta\epsilon\tau\iota\nu\alpha\nu\alpha\gamma\alpha\gamma\epsilon\iota\nu$.

An einer zweiten Stelle XI 16 $\tau\eta\varsigma\ \tau\omicron\ \alpha\upsilon\tau\omicron\ \dots\ \delta\iota\kappa\alpha\iota\omega\varsigma$ pr. halte ich meinen früheren Vorschlag $\tau\eta\varsigma\ \tau\omicron\ \alpha\upsilon\tau\omicron\ \tau\eta\ \pi\alpha\iota\delta\iota\ \kappa\alpha\iota$ für gesichert, seit ich in der Rasur $\tau\omega$ gelesen habe. Wenn ich früher vier, wie Schenkl drei Stellen dafür ansetzte, so erklärt sich dies daraus, dass das langgestreckte ω sehr häufig den Raum von zwei anderen Buchstaben einnimmt.

Zum Schluss nach so viel Conjecturen noch einige Stellen, an denen die handschriftliche Ueberlieferung bislang noch nicht zu ihrem Recht gekommen ist.

Umgestellt sind ohne Noth seit Aldus I 2 $\pi\omicron\lambda\lambda\eta\nu\ \eta\ \mu\omega\nu\ \epsilon\gamma\eta\mu\acute{\iota}\alpha\nu\ \kappa\alpha\tau\alpha\gamma\acute{\omicron}\nu\omicron\tau\epsilon\varsigma$ und IV 23 $\epsilon\iota\ \omicron\upsilon\delta\epsilon\ \tau\iota\ (\tau\iota\ A)\ \epsilon\pi\alpha\theta\omicron\nu$. Ausgelassen sind die eingeklammerten Worte an folgenden Stellen: III 74 $\tau\omega\nu\ \theta\epsilon\iota\omega\nu\ \tau\iota\ \alpha\ \tau\omicron\upsilon\tau\omega\nu\ \tau\omega\nu\ (\nu\upsilon\nu)\ \mu\alpha\pi\tau\upsilon\theta\omicron\upsilon\nu\tau\iota\omega\nu$, VII 11 $\kappa\alpha\iota\ \epsilon\kappa\ \tau\omega\nu\ \alpha\upsilon\tau\omega\nu\ (\alpha\upsilon\tau\omega)\ \gamma\epsilon\gamma\omicron\nu\acute{\alpha}\varsigma$, IX 14 $\phi\alpha\iota\nu\epsilon\tau\alpha\ \delta\epsilon\ \delta\ \acute{\Lambda}\sigma\iota\upsilon\text{-}\phi\iota\lambda\omicron\varsigma\ \tau\eta\ \tau\omicron\upsilon\tau\omega\nu\ \lambda\omicron\gamma\omega\ \tau\grave{\alpha}\ \mu\acute{\epsilon}\lambda\lambda\omicron\nu\tau\alpha\ (\acute{\alpha}\pi\alpha\nu\tau\alpha)\ \epsilon\varsigma\epsilon\sigma\theta\alpha\iota\ \pi\alpha\omicron\epsilon\iota\text{-}\delta\omega\varsigma$. Gleichwohl ist die Kakophonie VII 11 nicht grösser als II 21 $\omicron\nu\chi\ \omicron\upsilon\tau\omega\varsigma\ \omicron\upsilon\tau\omicron\varsigma\ \epsilon\sigma\tau\iota\ \phi\iota\lambda\omicron\chi\eta\mu\alpha\tau\omicron\varsigma$, und ein Dativ wurde schon von Reiske vermisst. IX 14 dürfte der sonstige Gebrauch des Isaios die Stellung von $\acute{\alpha}\pi\alpha\nu\tau\alpha$ zwischen $\mu\acute{\epsilon}\lambda\lambda\omicron\nu\tau\alpha$ und dem davon abhängigen $\epsilon\varsigma\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ hinreichend schützen und die Umstel- lung $\epsilon\varsigma\epsilon\sigma\theta\alpha\iota\ \acute{\alpha}\pi\alpha\nu\tau\alpha$ überflüssig machen.

V 36 liest man seit Aldus: *ταύτας δὲ μόνας ἀναγκασθεὶς λειτουργίας λειτουργῆσαι ἀπὸ τοσαύτης προσόδου οὕτω καλῶς ἐχορήγησεν*. Dass die in *καλῶς* liegende Ironie durchaus an ihrem Platze sein würde, wenn sie überliefert wäre, soll nicht geleugnet werden; da aber A, wie bekannt, *κακῶς* bietet, so ist nicht abzusehen, mit welcher Berechtigung man dem Redner statt der sittlichen Entrüstung die Ironie aufzwingen will.

VII 31 *ἐκείνη δὲ πρόδηλον ἦν, ὅτι . . . ἔρημον ποιήσει τὸν οἶκον. τί προορῶντι; ταύτας τὰς ἀδελφὰς . . . ἐχούσας κτλ*, So steht in A, nur dass statt des Fragezeichens, wie häufig, ein Punkt gesetzt ist. Jedes weitere Wort der Vertheidigung wäre überflüssig. Die Beliebtheit der Selbstfragen mit nachfolgender Antwort gerade bei Isaios ist längst bemerkt.

VII 42 *οἶκον πέντε ταλάντων* wird gegen das allgemein aufgenommene *οἶκον πεντετάλαντον* geschützt durch X 23 *οἶκον πλείον ἢ τεττάρων ταλάντων*. Dass XI 42 *πέντε ταλάντων οὐσίαν* wegen des folgenden *καὶ τρισχιλίων δραχμῶν* gar nicht geändert werden kann, bemerkte schon Reiske.

VIII 29 *τῶν μὲν παλαιῶν ἀκοῆν μαρτυροῦντας* (= Reiske, *μαρτυροῦντων* A) *παρεχόμενος, τῶν δὲ ἔτι ζώντων τοὺς εἰδότας ἕκαστα τούτων, οἳ συνήδεσαν παρ' ἐκείνην τρεφομένην, . . . ἔτι δὲ περὶ πάντων τούτων βάσανον ἐξ οἰκειῶν πεφευγότας*. So gut wie man *αὐτὴν* zu *τρεφομένην* ergänzt, kann man auch *αὐτοὺς* zu *πεφευγότας* ergänzen. Jedenfalls ist die seit Aldus übliche Lesung *τούτους* statt *τούτων* schon deshalb nicht annehmbar, weil das nackte *πάντων* für die Zusammenfassung des Vorgehenden nicht genügt.

IX 15 bedarf die Ansetzung der Parenthese — *πῶς τοῦτο πισιὸν ἦδη*; — einer Rechtfertigung nicht. Erst so kommt Klarheit in den Satz und nur so lässt sich *τοῦτο* gegen die bisher übliche Aenderung in *τοῦτον* schützen. Für *ἦδη* = 'nunmehr, nach dem bisher Gesagten' wird niemand Beispiele vermissen.

X 17 steht *περὶ χρήματα*, wie Naber conjicirte, richtig in A.

XI 9 muss aus demselben Grunde *οὐδεπώποτε* für das bisherige *οὐπώποι* eintreten, und es lässt sich dies nachträglich auch durch den Sprachgebrauch bestätigen. Ich habe für die unmittelbare Verbindung von *οὐ* und *πώποτε* kein Beispiel notirt — V 43 sind beide Wörter durch *γὰρ* getrennt —, die Verbindung *οὐδεπώποτε* dagegen ist ungemein häufig. Sie steht ohne

vorhergehende Negation u. a. II 28, IV 26, VIII 15, IX 20 (vgl. 29 *μηδεπωποτε*), 33. *Οὐδέποτε* findet sich IX 21, 30. XII 6.

II 17 hätte ich aus A *ὥστε περιφανῶς ἀποδέδεικται ὑμῖν* (vulgo *ἡμῖν*) herstellen sollen. Es kann höchstens zweifelhaft sein, ob nicht dieses *ὑμῖν* eine unnütze, auf Rechnung des Schreibers zu setzende Wiederholung aus den vorhergehenden Worten *καὶ οἱ ὀργεῶνες ὑμῖν μεμαρτυρήκασιν* ist. Man vergleiche die ganz ähnliche Stelle VI 10 *Ὅτι μὲν οὖν διέθετο . . . ἀποδέδεικται ὑμῖν, ὥστε κατὰ μὲν τοῦτο ψευδῇ μεμαρτυρηκῶς Ἀνδροκλῆς ἀποδέδεικται*, wo *ὑμῖν* im zweiten Gliede ebenfalls fehlt.

Durchaus unsicher ist meines Erachtens die seit Bekker recipirte Lesung Tyrwhitts II 47 *ὃ ἔτι μόνον λοιπὸν ἔστιν* statt *λοιπὸν ἔσται*. Man vgl. § 27 *εἰ μὲν γὰρ περὶ τοῦ ὀνόματός μοι διαφέρεται, ὅτι ἔσομαι υἱὸς Μενεκλέους*, und man wird nicht in Abrede stellen können, dass der Sprecher auch in § 47 mit Beziehung auf die Zeit nach der Fällung des Urtheils gesprochen haben kann. Unter denselben Gesichtspunkt fällt I 31 *μάρτυρας ἔξω παρασχέσθαι* (*ἔχω* Scheibe), indem der Sprecher an den Zeitpunkt denkt, wo er die Zeugen wirklich produciren wird, und ganz ebenso lässt sich auch VIII 13 *οὕτως οἰησόμεθα δεῖν ὑμᾶς τοῖς ἱμετέροις μάρτυσι πιστεύειν* das Futurum *οἰησόμεθα* (*οἰόμεθα* Herwerden) fassen.

Andere handschriftliche Lesarten zu vertheidigen halte ich an dieser Stelle um so weniger für meine Aufgabe, als man im allgemeinen viel häufiger in die Lage kommt, an der Ueberlieferung nur deshalb festzuhalten, weil sie nicht zweifellos als falsch erwiesen oder nicht einleuchtend genug verbessert ist, als weil man wirklich positiv von der Richtigkeit derselben überzeugt wäre.

Berlin.

H. BUERMANN.

ZU DEN SOGENANTEN ΔΙΑΛΕΞΕΙΣ.

Aus dem Nachlass Bergks wurde kürzlich in der Schrift 'Fünf Abhandlungen zur Geschichte der griechischen Philosophie und Astronomie von Th. Bergk. Herausgegeben von G. Hinrichs, Leipzig 1883' ein Aufsatz über die sog. *Disputationes morales* veröffentlicht, welcher die Aufmerksamkeit auf diese fast vergessene Schrift lenkte.¹⁾ Die Geschichte der Schrift ist folgende: die erste Ausgabe erschien hinter dem Diogenes Laërtius des H. Stephanus unter sog. pythagoreischen Tractaten S. 470—482; woher Stephanus die Schrift genommen, ist nirgends gesagt. Zum zweiten Male wurde die Schrift publicirt und mit lateinischer Uebersetzung und zum Theil recht guten Anmerkungen versehen von Jo. North in den *Opuscula mythologica physica et ethica* von Th. Gale, Amsterdam 1688, S. 704—731. Es ist diese Ausgabe die werthvollste von allen bisher erschienenen, da durch dieselbe eine Reihe von Fragen angeregt und in verständigem Sinne entschieden wurde.²⁾ Ein Abdruck der *disputationes* erfolgte dann in der alten Ausgabe der *bibliotheca graeca* des J. Alb. Fabricius in vol. XII (1724) S. 617—35. Hier tritt, was seit Stephanus nicht geschah, wenigstens die Benutzung einer neuen handschriftlichen Quelle hervor, nämlich des *codex Cizensis*.³⁾ Es folgte dann der ziemlich mangelhafte Abdruck in Orellis *opuscula Graecorum veterum sententiosa et moralia* T. II 209—233. Orelli druckt im Anhang auch die Noten Norths

1) So hat sich kürzlich E. Rohde in seiner Recension der Bergkschen Abhandlungen (Götting, Gel. Anz. Nr. 1. 1884 S. 24 f.) mit den *Disputationes* beschäftigt. Was derselbe gegen Bergk vorbringt, dass dieser Gelehrte nicht genau hervorgehoben, was bereits seine Vorgänger ermittelt haben, und dass seine Argumente oft sehr vager Natur sind, hat meinen vollen Beifall.

2) So z. B. die Zeit der Abfassung der Schrift, über den VI. S. 704.

3) Fabricius spricht zwar S. 617 einmal von *manu scripti codices*, allein er hatte ersichtlich keine andere Handschrift als den *codex Cizensis*.

ab und fügt eigene hinzu. Mullachs Abdruck (Ausgabe kann man ja nicht sagen) in *fragm. philos.* I 544—552 hängt ganz von Orelli ab. Es soll dies durch mehrere Stellen dargelegt werden; man wird daraus ersehen, wie ungemein leichtfertig Mullach zu Werke gegangen ist, indem er sich nicht einmal die Mühe genommen, die Ausgabe des Stephanus nachzusehen. M. 551 b O. 230 stehen bei Stephanus folgende Worte: *ἔτι δὴ ὁ τὰς τέχνας τῶν λόγων εἰδὼς ἐπιστασεῖται καὶ περὶ πάντων ὀρθῶς λέγειν· δεῖ γὰρ τὸν μέλλοντα ὀρθῶς λέγειν περὶ ὧν ἐπίσταται, περὶ τούτων λέγειν.* Ebenso bei North und Fabricius. Orelli druckt *περὶ πάντων ὀρθῶς λέγειν, περὶ ὧν ἐπίσταται, περὶ τούτων λέγειν.* Da Orelli kein neues handschriftliches Material zur Verfügung hat und die hinzugefügten Worte auch nicht auf Conjectur beruhen können, so liegt ein Fehler des Setzers oder des Abschreibers vor, entstanden durch eine *aberratio oculorum*. Mullach aber baut auf diesen Fehler eine Conjectur, er schiebt vor den irrthümlich aus dem Nachfolgenden wiederholten Worten *περὶ ὧν ἐπίσταται, περὶ τούτων λέγειν*, um sie zu halten, ein *καὶ* ein. Ein anderes Beispiel: M. 552 a O. 230 stehen bei Stephanus, North, Fabricius nach *αὐλέν* noch die Worte *αἷ δυνασεῖται αὐλέν*; bei Orelli wurden sie durch Abschweifen der Augen übersprungen; und so kennt sie auch Mullach nicht. M. 545 a O. 212 *ἄλλος δὲ λόγος λέγεται, ὡς ἄλλο μὲν τὰγαθὸν εἶη, ἄλλο δὲ τὸ κακόν.* So bei Stephanus, North, Fabricius. Bei Orelli *κακόν* ohne Artikel, so auch bei Mullach. M. 546 b O. 216 *Αἰγύπτιοι τε οἱ ταῦτα νομίζοντι καλὰ τοῖς ἄλλοις. Τῆδε μὲν γὰρ γυναῖκας ὑφαίνεν καὶ ἔρια ἐργάζεσθαι, ἀλλὰ τῆδε τῶς ἄνδρας, τὰς δὲ γυναῖκας πράσσειν, ἅπερ τῆδε τοῖ ἄνδρες.* So lässt Mullach drucken, obwohl Jedermann sieht, dass im zweiten Satz *καλόν* fehlt; in der That steht dies Wort bei Stephanus, North, Fabricius hinter *ἐργάζεσθαι*, es fehlt aber bei Mullach, weil es bei Orelli ausgefallen ist. M. 550 a O. 226 *καὶ τοὶ σοφοὶ μαίνονται καὶ μαινόμενοι σοφοί.* Jeder wird beim Lesen dieser Worte unwillkürlich auf die Conjectur verfallen: *τοὶ μαινόμενοι σοφοί.* Bei den Vorgängern Orellis findet man auch so geschrieben; Orellis *καὶ μαινόμενοι σοφοί* ist Druckfehler, der in Mullachs Buch übergegangen ist. Der gleiche Vorgang ist eingetreten: M. 552 a O. 232 *ἐς φιλοσοφίαν τε καὶ ἐς σοφίαν.* Das zweite *ἐς* fehlt in den drei ersten Ausgaben. M. 550 a O. 226 steht in den drei ersten Ausgaben *τὰν ἁρμονίαν*,

bei Orelli und Mullach ἀρμονίαν; ebendort ἀλλὰ γὰρ φαντί, bei Orelli und Mullach ἀλλὰ φαντί. Ich glaubte diese Stellen namentlich anführen zu müssen, weil die Abweichungen Orellis ja zugleich Abweichungen von der handschriftlichen Ueberlieferung sind und deren Verbesserung zugleich eine Verbesserung des allgemein benutzten Textes in sich schliesst.

Aus dem Dargelegten wird man sich zugleich eine Vorstellung machen können, in welcher schlimmer Verfassung sich der Text unseres Tractats befindet. Diese Vernachlässigung erklärt sich zum Theil daraus, dass man die Schrift unter Producte, die man für unterschoben hielt, eingereiht hatte, obwohl bereits North den antiken Charakter der Schrift — der Verf. ist Zeitgenosse Platons — richtig erkannt hatte. Hoffentlich wird der Aufsatz Bergks das Gute haben, dass sich das Interesse der Gelehrten dieser in einen Winkel zurückgelegten Schrift zuwendet und baldmöglichst eine kritische Ausgabe derselben erscheint. Inzwischen möge es mir gestattet sein, für die Handschriftenkunde und die Texteskritik der Schrift hier einige kleine Beiträge zu geben.

Die Handschriftenkunde der Schrift lag bisher ganz im Argen; nur über einen einzigen Codex, den *Cizensis*, wusste man einiges Wenige; ich bin in der Lage, noch zwölf Handschriften nachzuweisen, von denen mir entweder vollständige Collationen oder doch charakteristische Notizen zur Verfügung stehen. Es sind folgende:

- A ein Königsberger Codex¹⁾ 16 b 12 membr. s. XIV vel XV.
Für die Provenienz ist der Eintrag zu beachten: Nicolai von Bodeck Dantisci 1657.
- B ein *Monacensis*²⁾ s. XVI.
- C *Laurentianus* 85, 19 wahrscheinlich s. XVI nach Vitelli.³⁾
- D *Laurentianus* 85, 24 " " " "
- E *Marcianus* 262 membr. s. XV.⁴⁾

1) Der Codex konnte in Folge der Liberalität der Königsberger Stadtbibliothek von mir in Würzburg verglichen werden.

2) Der Tractat von mir ganz verglichen; auch hier habe ich die Liberalität der Münchener Staatsbibliothek dankbarst anzuerkennen.

3) Bruchstücke der beiden *Laurentiani* wurden von Hrn. Prof. Vitelli verglichen.

4) Nachforschungen über Handschriften des Tractats in der *Marciana* stellte auf meine Bitten der Hr. Oberbibliothekar Veludo an; auch wurden Bruchstücke von ihm verglichen.

- F *Marcianus class. 4 cod. 26 s. XV.*
 G *Parisinus* 1963 (geschrieben von Nic. Sophianus in Venedig 1534).¹⁾
 H *Parisinus* 1965.
 I *Parisinus* 2081.
 K *Parisinus suppl. gr. 133 s. XVII* nach dem Katalog.
 L *Parisinus* 1964 enthält den Tractat nicht vollständig; er hat nur die drei ersten *διαλέξεις* und schliesst mit dem Worte *ποιέοντι* M. 548b extr. O. 222.
 M *Parisinus* 1967 stimmt ganz mit dem vorausgenannten Codex.
 N *Cizensis s. XVI.*²⁾

Alle diese Handschriften enthalten den Sextus Empirikus; die Verbindung des Tractats mit diesem Schriftsteller erklärt sich aus dem gemeinsamen skeptischen Grundzug. In Handschriften wie z. B. in ABN finden wir als Ueberschrift: *δωρικῆς διαλέκτου ἐντεῦθεν ἕως τοῦ τέλους ζητεῖται δὲ εἰ καὶ τὸ παρὸν σύγγραμμα σέξτειόν ἐστιν.* Was nun den Werth der untersuchten Handschriften anlangt, so muss leider gesagt werden, dass das Resultat der Untersuchungen kein besonders erfreuliches ist; es sind junge Handschriften, die sämmtlich auf eine und dieselbe Quelle zurückgehen; aus derselben Quelle stammte auch die Handschrift, welche dem H. Stephanus für seinen Abdruck vorlag. So lange daher nicht eine Handschrift aufgefunden wird, welche uns eine andere Quelle repräsentirt, wird es nicht möglich sein, auf dem Weg der *recensio* zu einem besseren Texte zu gelangen.³⁾ Eine genauere Classificirung der eingesehenen Codices in endgiltiger Weise ist mir zur Zeit nicht möglich, da meine Notizen nicht aus-

1) Die Nachrichten über die Pariser Handschriften mit einigen Collationen verdanke ich Hrn. Prof. Alfr. Schöne.

2) Das Manuscript wurde mir durch die Güte des Provinzialschulcollegiums in Magdeburg nach Würzburg gesandt. Vor allen Dingen glaube ich bemerken zu müssen, dass man aus dem Abdruck bei Fabricius keinen Schluss auf den *Cizensis* machen darf, ausgenommen den Fall, wo von Fabricius ausdrücklich bezeugt ist, dass sich eine Lesart im *Cizensis* findet. Ich habe früher vom *Cizensis* behauptet (Philolog. XXXIX 32), dass er aus A abgeschrieben; diese Behauptung ziehe ich jetzt zurück.

3) Erfüllt sich diese Voraussetzung nicht, so beschränkt sich die Aufgabe der *recensio* lediglich darauf, aus drei *apographa* den *archetypus* zu reconstruiren; eine Aufzählung aller Lesarten der verschiedenen Handschriften wäre Papierverschwendung.

reichen; auch möchte noch abzuwarten sein, ob sich nicht etwa in Rom, Oxford u. s. Handschriften des Tractats vorfinden.¹⁾ Vorläufig stütze ich mich in erster Linie auf A, der — soviel lässt sich jetzt schon sagen — eine beachtenswerthe Stelle in der Kritik des Tractats einnehmen wird.

Die Betrachtung der handschriftlichen Ueberlieferung ist gleich für die Auffassung und Beurtheilung der Schrift nicht ohne Belang. Die *διάλεξις ε'* wird in der Stephanschen Ausgabe S. 479 überschrieben: *περὶ τῆς σοφίας καὶ τῆς ἀρετᾶς, εἰ διδακτόν*. Allein während die vorausgegangenen *διαλέξεις* die betreffenden Ueberschriften in den Handschriften so haben, wie wir sie in den Ausgaben lesen (nur dass *διάλεξις α'*, *διάλεξις β'* u. s. w. fehlt), wird bei der *διάλεξις ε'* jede Ueberschrift vermisst; nicht einmal eine räumliche Trennung hat stattgefunden. Was jetzt ganz willkürlich unter *διάλεξις ε'* zusammengefasst wird, ist eine Sammlung von vier Tractaten: 1) über die Lehrbarkeit der *σοφία καὶ ἀρετά*; 2) gegen die Ernennung der Beamten durchs Loos; 3) über die Erforderniss, dass der Mann Alles wisse; 4) über die *μνάμα*. Allein es ist noch eine weitere Frage aufzuwerfen; da nämlich, wie oben erwähnt, die sog. *διάλεξις ε'* ohne Zwischenraum mit dem Vorhergehenden zusammenhängt, so ist noch zu untersuchen, wo die eigentlichen *διαλέξεις* aufhören. Wer die schablonenhafte Methode der *διαλέξεις* ins Auge fasst, wird als Schluss der *διάλεξις δ'* nur die Worte *τοῦτο δὲ ὅλον διαφέρει* anerkennen können (M. 549 b O. 224). Bereits North hat erkannt, dass das auf diese Worte Folgende nicht mehr mit dem Vorausgehenden zusammenhängt. *Suspicio*, sagt er, *ad aliam dissertationem pertinere, hic vero errore quodam assuta*. Sonach bestände die ganze Schrift aus zwei Abtheilungen, in der ersten haben wir vier nach einem ganz bestimmten Schema abgehandelte *διαλέξεις*: 1) *περὶ ἀγαθῶ καὶ κακῶ*; 2) *περὶ καλῶ καὶ αἰσχρῶ*; 3) *περὶ δικαίῳ καὶ ἀδίκῳ*; 4) *περὶ ἀλαθείας καὶ ψεύδους*. In der zweiten Abtheilung sind fünf gar nicht miteinander zusammenhängende Abhandlungen, von denen zwei nichts Sophistisches und Skeptisches an sich tragen, verbunden. Dass beide Abtheilungen von einem Verfasser her-

1) Nicht ohne Bedeutung würde es sein, wenn sich eine Ueberlieferung herausstellte, die eine andere Verbindung als die mit Sextus Empiricus ergebe.

rühren, ist sehr wahrscheinlich, denn ich vermag nicht wesentliche Discrepanzen im Stil zu entdecken.¹⁾

Zur Auffindung des Autors der Schrift hat bereits North S. 704 auf die Stelle hingewiesen: ἐπεὶ τοὶ καὶ ἐξῆς (ἐπεὶ τοὶ κατεξῆς Bergk S. 133) καθήμενοι ἂν λέγομεν (ἂν λέγομεν für αὐ λέγομι North), Μίμας εἰμί, τὸ αὐτὸ μὲν πάντες ἐροῦμεν, ἀληθές (so North für ἀληθής) δὲ μόνος ἐγώ, ἐπεὶ καὶ εἰμί (Steph. 477 M. 549 a O. 223 f.) und danach als Autor der Schrift Μίμας festgestellt. Allein alle die oben genannten Handschriften geben μύστας statt μίμας, nur B hat μύμας, so dass die Handschrift des Stephanus mit μίμας noch eine weitere Stufe der Verderbniss repräsentirt. Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, dass μύστας die Lesart des Archetypus unserer Handschriften war. Μύστας ist als Eigennamen bezeugt, ist aber zugleich auch Appellativname. Die Entscheidung, ob uns der Name des Autors vorliegt, hängt davon ab, ob wir die Zulässigkeit eines doppeldeutigen Namens hier zugeben oder nicht. Bergk leugnet die Zulässigkeit (S. 133); allein wenn man bedenkt, dass das Beispiel hier nur dann einen Sinn haben kann, wenn die Uebertragung der durch μύστας hervorgerufenen Bezeichnung auf Andere ausgeschlossen ist, der Verf. bei μύστας im appellativen Sinn ein solches Ausgeschlossensein nicht von vornherein annehmen kann, wird man Μύστας als Eigennamen fassen müssen. Damit wäre der Autor der Schrift seinem Namen nach festgestellt.

Nach diesen allgemeineren Betrachtungen wenden wir uns dazu, den Archetypus unserer Handschriften, soweit sie uns bekannt geworden sind, zu charakterisiren. Die Handschriften gehen auf eine am Ende unvollständige und auch im Innern durch mehrere Lücken entstellte Quelle zurück. Das Stück bricht ab mit den Worten: περὶ δειλίας ἐπὶ τὸν Ἐπειόν. Die Handschriften enthalten aber die Note: σημειῶσαι ὅτι τὸ ἐπίλοιπον οὐχ εὐρέθη. Im Innern der Schrift finden sich folgende Lücken: M. 551 b O. 230 zwischen καὶ τὰλλα und ἀνδρός ist ein leerer Zwischenraum, der auf 5—10 Buchstaben

1) Wird für beide Abtheilungen nicht derselbe Autor angenommen, dann ist die genaue Scheidung der zwei Abtheilungen von der grössten Wichtigkeit, indem Schlüsse, welche für die persönlichen Verhältnisse des Autors aus einer Stelle gezogen werden (z. B. M. 549 b O. 224 τὰ γὰρ τῆδε ὄντα κτλ.), dann nicht zugleich auf die andere Abtheilung übertragen werden könnten.

berechnet wird. Da diese Lücke in der Stephanschen Ausgabe unbezeichnet blieb¹⁾, so wurde auch in den nachfolgenden Ausgaben keine Lücke mehr durch den Druck ausgeprägt, obwohl Fabricius das Vorhandensein der Lücke im *Cizensis* ausdrücklich bezeugt. Ich vermuthe den Ausfall von *κατωνιό*. Die nächste Lücke erscheint bald darauf: *τοὶ δὲ λόγοι πάντες περὶ πάντων τῶν ε* — *δεῖ δὲ*. Die Lücke hat in den Handschriften denselben Umfang wie die erste; die Ergänzung Orellis, der schreibt *περὶ πάντων τῶν ἰόντων ἐντί*. *Δεῖ δὲ* ist wohl richtig. Nun kommt eine grössere Lücke, die in den Handschriften auf 4—5 Zeilen berechnet wird; dieselbe ist eingetreten zwischen den Worten *καὶ λόγοι* (M. *δεῖ λέγειν*) und *καὶ τὰ μὲν ἀγαθά* M. 552 a O. 230. Endlich die letzte Lücke findet sich bei *τὸ ὑπεναντιὸν αὐτῷ καὶ τὰ* — *τέρεια*. Es fragt sich, ob diese vier Lücken nicht im Zusammenhang zu einander stehen und auf eine und dieselbe Ursache zurückgeführt werden können. Ist das Letztere der Fall, dann müssen die vier Stellen räumlich einander so nahe gerückt werden, dass eine von aussen kommende Beschädigung zugleich jene vier Stellen treffen konnte. Dies wird erreicht, wenn wir die vier Stellen an den Anfang von drei aufeinander folgenden Seiten verlegen. Das Ende ist hier ausgeschlossen, weil ja auf die zweite Lücke unmittelbar eine grössere folgt. Ferner muss die Lücke *ε* —, da sie nur den Anfang, nicht aber das Ende des Wortes giebt, an das Ende einer Seite versetzt werden. Demgemäss muss die Lücke vor *τὰλλα* an den Anfang einer Seite kommen und, zwar der vorausgehenden, die Lücke vor *τέρεια* an den Anfang der folgenden Seite. Die Probe wird darin liegen, dass sich von der Lücke *ε* — an gezählt bis zur letzten Lücke nicht mehr Text ergibt als auf der ersten angenommenen Seite, sondern weniger, da ja eine grössere Lücke von mehreren Zeilen auf diese zweite Seite fällt. Wir werden unten bei der Behandlung der Stelle M. 548 b O. 222 eine übersprungene Zeile von c. 10 Silben statuiren. Schreiben wir so den Text, so erhalten wir eine Seite von 20 Zeilen bis zum Eintritt der zweiten

1) Auch von EF merkt Veludo keine Lücke an. Da im Archetypus unzweifelhaft die Lücke vorhanden gewesen sein muss, so wäre bei diesen Handschriften ein Fortschritt in der Verderbniss zu statuiren, falls nicht ein Versehen Veludos vorliegt.

Lücke.¹⁾ Fahren wir nun fort, so stellen sich in der That bis zum Eintritt der Lücke — *τέρεια* nur 17 Zeilen heraus; es ist also wirklich, wie es in den Handschriften angedeutet ist, eine Lücke von mehreren Zeilen vorhanden. Unsere Hypothese gestattet uns daher genauer zu sagen, dass drei Zeilen mit etwa 30 Silben verloren gingen. Fassen wir unsere Erörterungen zusammen, so dürfen wir als wahrscheinlich hinstellen, dass die Handschriften des Tractats auf einen dem Format nach sehr kleinen Archetypus zurückgehen, der auf einer Seite 20 Zeilen (die Zeile zu 10 Silben) enthielt.²⁾

Es mögen nun einige Beiträge zur Verbesserung des Textes folgen. Ohne lange Bemerkungen sind auf Grund der Ueberlieferung in A zu verbessern: M. 551a O. 228 *καὶ οὐ λέγω, ὡς διδασκτός ἐστιν*] in A *διδασκτόν ἐστιν* wie im Eingang: *σοφία καὶ ἀρετὰ οὔτε διδασκτόν — οὔτε μαθητόν*. M. 546a O. 214 *Μακεδόσι*] *Μακεδόσι δὲ* A; die Verbindungspartikel ist nothwendig; dagegen ist *δ'* mit A zu streichen M. 547a O. 216 in *τί δ' ὦν διεπραξάμην*; M. 544b O. 210 *ἐνίκων τῶς Ἀθηναίως καὶ τὰς συμμάχως*] *τῶς* fehlt vor *Ἀθηναίως* in A und kann fehlen, wie die unmittelbar darauffolgenden Worte *Ἀθηναίους δὲ καὶ τοῖς συμμάχοις κακόν* darthun. M. 545a O. 212 *τωῦτόν ἐστι τὰγαθόν καὶ κακόν*] in A *τωῦτόν ἐστιν ἀγαθόν καὶ κακόν*; richtig, denn so auch M. 548b O. 222 *ὡς τὸ αὐτό ἐστιν ἄδικον καὶ δίκαιον*; gleich darauf *τὸ γὰρ αὐτὸ ἄδικον καὶ δίκαιον ὁμολογέοντι ἡμεν*; M. 547a O. 218 *ἄπερ τωῦτόν αἰσχρὸν καὶ καλόν*. M. 550b O. 226 *λέγεται δὲ τις λόγος οὔτ' ἀλαθῆς οὔτε κενός*.

1) Nicht zu vernachlässigen ist hiebei der kleine Ausfall vor *ἀλέγισθαι*, der bald auf die Lücke nach *τάλλα* folgt.

2) Auch der Königsberger Codex ist von ungewöhnlich kleinem Format. Die Art der Beschädigung kann man sich in der Weise vorstellen, dass man annimmt, eine ätzende Flüssigkeit sei von oben in den Codex gedrungen und habe an den inneren Rändern ihren Weg weiter abwärts genommen, alsdann habe sich dieselbe bei einer entsprechenden Wendung der Handschrift über jene drei Zeilen nach aussen zu ergossen. Die Zerstörung des Wortes *κατωπιῶ* auf der vorausgehenden Seite kann hiebei auf mehrfache Weise erklärt werden. Hält man diesen Vorgang für zu complicirt, so erwächst die Pflicht, auf einem anderen einfacheren Weg die Entstehung jener vier Lücken darzulegen oder auf eine Erklärung überhaupt zu verzichten.

Es wundert mich, dass Niemand an κενός Anstoss genommen; der λόγος ist: *ὅτι ἄρα σοφία καὶ ἀρετὰ οὔτε διδασκὸν εἶη οὔτε μαθητόν*. Der Autor unserer Schrift widerlegt diese Behauptung. Wenn er nun auch am Schluss sagt, dass er die Lehrbarkeit damit nicht behaupten wolle, so reicht doch diese Einschränkung nicht aus, um den λόγος als nicht κενός hinzustellen. Die richtige Lesart findet sich in A, nämlich κείνός, die uns zugleich zeigt, dass κενός erst durch Correctur in den Text gekommen ist. M. 547b O. 218 καὶ πρῶτον μὲν τὸ ψεύδεσθαι ὡς δίκαιόν ἐστι λέξω καὶ τὸ ἑξαπατᾶν. Das τὸ fehlt vor den zwei Infinitiven; es wird daher zu streichen sein. M. 550a O. 226 ὥσπερ Γλαῦκος καὶ γλαυκός, Ξάνθος καὶ ξανθός, Ξοῦθος καὶ ξουθός. In A lesen wir Γλαῦκος καὶ γλαυκός καὶ Ξάνθος καὶ ξανθός καὶ Ξοῦθος καὶ ξουθός. Man kann hier im Zweifel sein, ob man sich für Interpolation oder Weglassung entscheiden soll; die letzte Annahme erscheint wahrscheinlicher. Derselben Schwierigkeit begegnen wir, wenn wir M. 551b O. 230 λέγοντι δὲ καὶ ἀγαθόν (ἀγαθόν ohne καὶ Stephanus) ἤμεν καὶ δαιμονικὸν κάρτα lesen, wo καὶ auf λέγοντι bezogen keinen Anstoss darbietet.¹⁾ Auch M. 550a O. 226, wo in A αὶ δεῖ καὶ μὴ δεῖ steht, während Stephanus liest αὶ δεῖ καὶ αὶ μὴ δεῖ, wird sich die Lesart in A halten lassen. M. 547a O. 218 ἐπεὶ αἴ τις ἐρωτάσῃ τίς λέγοντας — ὁμολογησοῦντι. In A steht richtig ἐρωτάσαι. Dass keine andere Correctur vorzunehmen, zeigen mehr Beispiele: M. 548b O. 222 ἐπεὶ αἴ τις ἐρωτάσαι (A ἐρωτήσαι); M. 549b O. 224 αἶ γάρ τις ἐρωτάσαι (ἐρωτᾶσαι A). Auch bezüglich der Formen lässt sich Manches nach A bessern: z. B. M. 544b O. 212 Λαπιθᾶν; M. 551a O. 228 παρὰ σοφισιᾶν; M. 550b O. 226 αὶ διδασκὸν ἦν, διδάσκαλοι κα ἀποδεδεγμένοι ἦσαν] ἦσαν Mullach, ἦεν Fabricius, εἶεν Orelli; in A steht ἦν, welches bekanntlich die dritte Person Plural ist; cf. Ahrens II 326. Allein da in Bezug auf Formen die Handschriften nur eine sehr geringe Gewähr haben, so soll dieser Punkt hier nicht weiter verfolgt werden.²⁾

Durch Conjectur glauben wir folgende Stellen verbessern zu müssen:

1) καὶ fehlt aber in B und N.

2) In den vorliegenden Texten herrscht völlige Inconsequenz. Ich unterlasse es, in den behandelten Stellen die dorischen Formen herzustellen.

M. 551 a O. 228 αἱ δὲ τῶν μὴ πιστῶν ἐντι τὰ ὄνυματα μανθάνειν ἅμα, ἀλλ' ἐπισταμένως ἅμα γίνεσθαι, γνώτω ἐκ τῶνδε. Es handelt sich darum, ob wir die Sprache erlernen oder ob dieselbe uns angeboren wird. Das erste ἅμα ist sinnlos, es muss selbstverständlich ἀμέ heißen. Wie hier die Unbekanntschaft mit einer dialektischen Form einen Fehler erzeugt hat, so auch an folgender Stelle: M. 546 b O. 216 Μασσαγέται δὲ τῶς γονέας κατακόψαντες κατεσθίουσι (A κατέσθοντι) καὶ τάφος κάλλιστος δοκεῖ ἡμεν, ἐν τοῖς τέχναις τεθάφθαι· ἐν δὲ τῇ Ἑλλάδι ἂν τις ταῦτα ποιήσῃ, ἐξελαθεὶς ἐκ τῆς Ἑλλάδος κακὰ ἀποθάνῃ ὡς αἰσχρὰ καὶ δεινὰ ποιέων. Was mögen sich denn die Herausgeber wohl bei dem κακὰ ἀποθάνῃ gedacht haben? Sinn und Sprache begegnen in gleicher Weise Schwierigkeiten. Das κακὰ ist nichts als eine irrtümliche Verdoppelung der Partikel κα. Der Autor hat geschrieben ἐξελαθεὶς ἐκ τῆς Ἑλλάδος κα ἀποθάνοι. Die Art und Weise des Todes ist durch ἐξελαθεὶς hinlänglich bezeichnet.

Unter den Beweisen für den Satz, dass σοφία καὶ ἀρετὰ οὔτε διδακτὸν εἶη οὔτε μαθητὸν, wird auch folgender mitgeteilt: M. 550 b O. 226 ὡς οὐχ οἷόν τε εἶη, ἂν ἄλλῳ παραδοίης, τοῦτο αὐτὸ εἶη ἔχεν. Man vermisst bei παραδοίης das Object, auf das sich τοῦτο αὐτὸ beziehen kann. Wir erhalten dasselbe, indem wir τι vor παραδοίης einschieben; wie leicht τι vor π ausfallen konnte, liegt auf der Hand; weiterhin ist statt ἂν zu schreiben αἱ. Sonach heisst der Satz: ὡς οὐχ οἷόν τε εἶη, αἱ ἄλλῳ τι παραδοίης, τοῦτο αὐτὸ εἶη ἔχεν.

Für den nämlichen Satz, dass Weisheit und Tüchtigkeit nicht lehrbar und lernbar seien, wird auch als Begründung angeführt, ὡς τοῖ ἐν τῇ Ἑλλάδι γινόμενοι σοφοὶ ἄνδρες τὰ αὐτῶν τέχνα ἂν ἐδίδαξαν καὶ τῶς φίλων. Ueberliefert ist in A πῶς φίλων, Stephanus hat τῶς φίλων. Auch dieses ist schwerlich möglich; mit φίλος ist ja nicht nothwendiger Weise die Vorstellung eines Bedürfnisses des Unterrichts verbunden. Nicht die Freunde sollen belehrt werden, sondern die Kinder der Freunde. Das Richtige ist τῶν φίλων oder τὰ τῶν φίλων. Aehnlich heisst es Lach. 187 b (42, 17) ἀλλ' ἐν τοῖς ὑμετέροις (so statt νίεσι zu lesen) τε καὶ ἐν τοῖς τῶν φίλων παισὶ.

M. 548 b O. 222 καὶ τοὶ ποιηταὶ οὔτε ποτ' ἀλάθειαν, ἀλλὰ ποτὶ τῆς ἀδονᾶς τῶν ἀνθρώπων τὰ ποιήματα ποιέονται. In A

ist nicht οὔτε überliefert, sondern οὐ τὸ. Man erkennt, dass οὔτε eine unrichtige Aenderung des οὐ τὸ ist. Das τὸ ist vielmehr aus dem nachfolgenden πο entstanden und daher zu streichen. Fernerhin ist noch zu bemerken, dass Stephanus ποιέοντο giebt; ποιέοντι, das Mullach herstellt, findet sich in der That in A.

M. 548a O. 220 Ἐπιορκῆν δέ. Αἴ τις ὑπὸ τῶν πολεμίων λαφθεῖς ὑποδέξαιτο, ὀμνύων, ἧ μὲν ἀφεθεῖς τὴν πόλιν προδώσειν, ἄρα οὗτος δίκαια ποιῆσαι εὐορκήσας; Ἐγὼ μὲν γὰρ οὐ δοκῶ· ἀλλὰ μᾶλλον τὴν πόλιν καὶ τῶς φίλως καὶ τὰ ἱερά σῶσαι πατρώϊα, ἐπιορκήσας. Es handelt sich darum, ob es nicht unter Umständen gerechter ist, wenn der Eid nicht gehalten wird, als wenn er gehalten wird. Zu dem Satz mit ἀλλὰ ist die Aussage der Frage als vorschwebend zu denken. Diese Aussage ist δίκαια ποιῆσαι, wofür δίκαιά κα ποιῆσαι zu setzen ist. Führt man nun bei ἀλλὰ μᾶλλον mit δίκαιά κα ποιῆσαι fort, so sieht man sofort, dass σῶσαι unmöglich ist. Die Construction wird hergestellt durch die denkbar leichte Veränderung von σῶσαι in σώσας, welchem Participium das zweite ἐπιορκήσας subordinirt ist.

In dem kleinen Tractat, der gegen die Beamtenernennung durch das Loos gerichtet ist, wird durch *argumenta ad hominem* das Verwerfliche dieses Modus dargelegt. Zuerst wird gefragt, warum nicht auch die häuslichen Beschäftigungen durch das Loos den Arbeitern zugewiesen werden; dann warum wir die Handwerke nicht verlosen. Dann fährt der Autor fort: M. 551 b O. 230 τῶντων δὲ καὶ ἐν ἀγῶσι τῶς μουσικῆς διακλαρῶσαι τῶς ἀγωνιστάς, καὶ ὅτι χ' ἕκαστος καὶ λάχη, ἀγωνίζεσθαι· ἀθλητὰς καθαρίζετω τυχόν, καὶ καθαρωδὸς ἀθλήσει· καὶ ἐν τῷ πολέμῳ ὁ τοξότας καὶ ὁ ὀπλίτας ἱππασεῖται, ὁ δὲ (A δ') ἐπιπέδους τοξεύσει, ὥστε πάντες ἅ οὐκ ἐπίστανται οὐδὲ δύνανται, οὐδὲ πραξοῦντι. Die Folgerung, die aus den vorgebrachten Beispielen gezogen wird, widerspricht geradezu denselben. οὐδὲ vor πραξοῦντι ist aus dem Vorhergehenden unrichtig wiederholt. Nebenbei bemerke ich, dass τυχόν in A steht.

Um die Identität des Schönen und Hässlichen plausibel zu machen, wird gesagt: M. 545 b O. 214 αὐτίκα γὰρ παιδίῳ ὠραίῳ ἐραστῆ μὲν χρησιῶ (A μὲν χρησιῶ μὲν) χαρίζεσθαι καλόν, μὴ ἐραστῆ δὲ καλῷ αἰσχρόν. In diesem scharfen Gegensatz ist καλῷ unmöglich und mit North χρησιῶ zu schreiben; καλῷ kam als Glosse vor ὠραίῳ in den Text. Gleich darauf giebt A richtig: τῷ μὲν

statt τὸ μὲν; der Satz heisst demnach: καὶ τῷ μὲν αὐτῶς συνίμεν ἀνδρὶ καλόν· ἄλλοτριῷ δὲ αἰσχιστον.

M. 547b O. 220 αἱ γὰρ δέοι τὸν πατέρα ἢ τὴν μητέρα φάρμακόν τι ἐγκαταφαγῆναι, καὶ μὴ θελοῖν, οὐ δίκαιόν ἐστι καὶ ἐν τῷ ῥοφίματι καὶ ἐν τῷ ποτῷ δόμεν καὶ μὴ φάμεν ἐνημεν; Statt τι ἐγκαταφαγῆναι bietet uns A πιῆν καὶ φαγῆναι, für das vielleicht zu lesen ist: πιῆν ἢ φαγῆναι.

Als Argumentum, dass ἀγαθὸν und κακὸν voneinander nicht verschieden seien, wird auch angeführt: M. 544b O. 210 ἐν τοίνυν τοῖς ἀγῶσι τοῖς γυμναστικοῖς καὶ τοῖς μωσικοῖς καὶ τοῖς πολεμικοῖς, αὐτίκα ἐν τῷ γυμνικῷ τῷ σταδιοδρόμῳ ἅ νίκα τῷ μὲν νικῶντι ἀγαθόν, τοῖς δὲ (A δ') ἴσσημένοις κακόν. Καὶ τοῦτο δὲ καὶ τοὶ παλαισταὶ καὶ πύκται καὶ τοὶ ἄλλοι πάντες μωσικοί· αὐτίκα ἅ κιθαρωδία τῷ μὲν νικῶντι ἀγαθόν, τοῖς δὲ (δ' A) ἴσσημένοις κακόν. Für τῷ σταδιοδρόμῳ ist zu setzen τῶν σταδιοδρόμων. Es wird zuerst ein einzelner ἀγὼν γυμνικός genannt und zwar der der σταδιοδρόμοι. Diese treten in Gegensatz zu den gleich darauf genannten παλαισταί und πύκται. Die Worte τοὶ ἄλλοι πάντες μωσικοί sind zu erklären 'und ausserdem alle Musiker'; Plato Gorg. 473c (38, 13) ζῆλωτός ὢν καὶ εὐδαιμονιζόμενος ὑπὸ τῶν πολιτῶν καὶ τῶν ἄλλων ξένων.

Es soll gezeigt werden, zu welchen Ungereimtheiten die Annahme der Identität des δίκαιον und ἄδικον führt. M. 548b O. 222 Φέρε ἄλλον δέ, ἂν τινα γινώσῃ δίκαιον ἄνδρα, καὶ ἄδικον ἄρα τὸν αὐτόν, καὶ μέγαν τοίνυν καὶ μικρὸν κατὰ ταῦτόν. Καὶ τοὶ πολλὰ ἀδικήσας ἀποθανέτω πραξάμενος. Auch an den letzten Worten ist man ohne Anstoss vorübergegangen; und doch sind die Worte in zweifacher Hinsicht bedenklich; einmal das Medium πραξάμενος, dann liegt ja in den Worten keine Ungereimtheit; es fehlt offenbar ein Glied, das besagt, dass gerechten Handlungen dieselbe Strafe nachfolgen müsse wie ungerechten. Nach ἀποθανέτω ist etwa zu ergänzen: καὶ πάλιν πολλὰ δίκαια ἐργασάμενος. Ich erkläre den Fehler durch Ueberspringung einer Zeile; die folgende begann mit ἄμενος, das, wie so oft geschieht, zu einem zunächst liegenden Worte ergänzt wurde. Vielleicht ist in beiden Satzgliedern auch der Artikel zu setzen.

Ein gleicher Ausfall des zweiten Gliedes hat an folgender Stelle stattgefunden: M. 545a O. 212 ist in A überliefert: ἄγε δή μοι καὶ τόδε ἀπόκριται· ἄλλο τι ἢ τῶς πτωχῶς οἰκτεῖρεις, ὅτι

πολλὰ καὶ μεγάλα ἔχοντι πάλιν εὐδαιμονίζεις, ὅτι πολλὰ καὶ ἀγαθὰ πράσσοντι, αἴπερ τῷ κακὸν καὶ ἀγαθόν; Zunächst eine Kleinigkeit. Bei Stephanus lesen wir ἄγε καὶ δὴ μοι. Das καὶ beruht gerade so auf Interpolation, wie Plat. Ion 535 b, wo statt ἔχε δὴ μοι τότε εἶπέ eine schlechte Ueberlieferung ἔχε δὴ καὶ μοι τότε εἶπέ giebt. Obwohl das Richtige bereits von North durch Conjectur gefunden, gingen die späteren Herausgeber doch über dasselbe hinweg. Nach ἔχοντι sind einige Worte ausgefallen: κακὰ καὶ. Sowohl die Ergänzung Norths als die Mullachs leidet an Willkürlichkeit und auch an Schiefheit, da die Voraussetzung αἴπερ τῷ κακὸν (so A) καὶ ἀγαθόν nicht scharf zur Geltung kommt. Das vom Perserkönig hergenommene Beispiel will denselben Gedanken, der vorher allgemein ausgedrückt wird, deutlich machen; dieser Satz muss daher bei der Ergänzung zu Grund gelegt werden.

M. 547 b O. 218 δισσοὶ δὲ λόγοι λέγονται καὶ περὶ τῷ δικαίῳ καὶ περὶ τῷ ἀδίκῳ. Καὶ τοὶ μὲν ἄλλο ἤμεν τὸ δίκαιον, ἄλλο δὲ τὸ ἀδικον· τοὶ δὲ τῷ δίκαιον καὶ ἀδικον· καὶ ἐγὼ τούτῳ πειράσσομαι τιμωρεῖν (A τιμωρέν). Da sich das τιμωρέν auf die λόγοι bezieht, so ist der Plural τούτοις statt des Singulars τούτῳ erforderlich; vgl. M. 544 a O. 210, wo auch, nachdem die δισσοὶ λόγοι angeführt wurden, fortgefahren wird: Ἐγὼ δὲ καὶ αὐτὸς τοῖσδε ποιτιθήμαι. Umgekehrt ist der Singular statt des Plurals nothwendig: M. 552 a O. 232 Τὸν δὲ δικάζεσθαι ἐπιστάμενον δεῖ τὸ δίκαιον ἐπίστασθαι ὀρθῶς· περὶ γὰρ τούτων τὸ δικάζεσθαι. Auf δίκαιον muss mit τούτῳ zurückgewiesen werden. In A ist derselbe Fehler M. 545 a O. 212 ἀρξάμενος ἀπὸ τῶν ἐσθιέν καὶ πίνεν καὶ ἀφροδισιάζεν. Statt τὸ δικάζεσθαι geben A und Stephanus τὰ δίκαια. Aber bereits bei North ist stillschweigend τὸ δικάζεσθαι hergestellt.

M. 549 b O. 224 Ταῦτὰ τοὶ μαινόμενοι καὶ τοὶ σωφρονοῦντες καὶ τοὶ σοφοὶ καὶ τοὶ ἀμαθεῖς καὶ λέγοντι καὶ πράσσοντι. Diese Behauptung wird im Nachfolgenden für unrichtig erklärt: τὼς μαινομένως καὶ τὼς σοφῶς καὶ τὼς ἀμαθεῖς ταῦτὰ διαπράσσεσθαι καὶ λέγειν, καὶ τἄλλα ἐπόμενα τῷ λόγῳ οὐκ ὀρθῶς λέγοντι. Vergleicht man beide Fassungen miteinander, so sieht man, dass in der letzten καὶ τὼς σωφρονοῦντας fehlt. Dass diese Worte einzusetzen sind, zeigen die unmittelbar darauf folgenden Worte: αἱ γὰρ τις αὐτῶς ἐρωτάσαι, αἱ διαφέρει μανία σωφροσύνης, καὶ σοφία ἀμαθίας.

In dem kleinen Abschnitt über die *μνάμα* führt der Verfasser, nachdem er die *μνάμα* als das *μέγιστον καὶ κάλλιστον ἐξείρημα* hingestellt hat, fort: M. 552a O. 232 *ἔστι δὲ τοῦτο, ἐὰν προσέχης τὸν νοῦν, διὰ τούτων παρελθοῦσα γνώμα μᾶλλον αἰσθησέται σίνολον ὁ ἔμαθες*. Der Gedanke ist: man merkt das besser, auf das man seine Aufmerksamkeit gelenkt. Orelli vermuthet S. 654: *διὰ τούτω παρελθοῦσα ἄ γνώμα*; ich stimme bei, nur lese ich statt *παρελθοῦσα* mit leichter Aenderung *γὰρ ἐλθοῦσα*. Statt *τούτω* wird wohl *πρώτον* (*πρῶτον*) herzustellen sein. Der Verfasser fährt fort: *δευτέραν δὲ μελέταν, αἱ κα ἀκούσης· τὸ γὰρ πολλάκις ταῦτα ἀκούσαι καὶ εἶπαι εἰς μνάμαν παρεγένετο*. Im Anfang richtig North *δευτέρον δὲ μελετᾶν*; im Folgenden muss geschrieben werden *τῷ γὰρ*. Das Subject zu *παρεγένετο* ist *ταῦτά* und aus dem Glied mit dem Infinitiv herauszuziehen. Als drittes Hilfsmittel für das Gedächtniss wird angegeben: *τρίτον, αἱ κα ἀκούσης, ἔπειτα οἶδας καταθέσθαι*. Vor *κα* ist *ἃ* einzuschieben.

M. 547a O. 218 *Λέγοντι δέ, ὡς αἱ τινες τὰ αἰσχροῖα ἐκ τῶν ἐθνέων πάντοθεν συνενεύκαιεν, ἔπειτα συγκαλέοντας κελεύοιεν, ἃ τις καλὰ νομίζει, λαμβάνεν, πάντα κα ἐν καλῷ ἀπενειχθῆμεν*. In A steht für *συγκαλέοντας* geschrieben *συγκαλεσοῦντες*. Nothwendig ist, dass für beide Satzglieder dasselbe Subject hergestellt wird; dies geschieht, wenn wir *συνενεύκαι* (*συνενεύκαι*, vgl. jedoch M. 546b O. 216) statt *συνενεύκαιεν* schreiben, diesen Infinitiv von *κελεύοιεν* abhängig sein lassen und *συγκαλέσαντες* statt des überlieferten *συγκαλεσοῦντες* corrigiren. Es bleibt nur eine Härte, der Mangel eines Objects; es ist nicht unwahrscheinlich, dass noch *τῶς ἀνθρώπως* einzusetzen ist.

In der vierten *διάλεξις* wird der Satz behandelt *ὡς ὁ αὐτὸς λόγος ἔστι ψεύστας καὶ ἀλαθής*. Nachdem dieser Satz begründet ist, wird die gegentheilige Annahme ebenfalls zu begründen versucht. Es heisst: M. 549a O. 224 *λέγεται δὲ καὶ ὡς ἄλλος εἶη ὁ ψεύστας λόγος, ἄλλος δὲ ὁ ἀλαθής, διαφέρων τῶννμα*. Der Satz ist nicht vollständig; Mullach schiebt *καὶ τὸ πρᾶγμα* nach *τῶννμα* ein. Sonst aber heisst es *διαφέρον ὡσπερ καὶ τῶννμα, οὕτω καὶ τὸ πρᾶγμα* M. 548b O. 222. M. 545b O. 214. M. 545a O. 212. Ich nehme daher an der Mullachschen Ergänzung Anstoss. Da eine andere nicht leicht plausibel gemacht werden kann, so schlage ich vor, die Worte als eine unvollständige Randbemerkung

kung zu streichen. Es heisst ja auch M. 547 a O. 218 einfach: λέγεται δὲ καὶ περὶ τῶ ἀισχυῶ καὶ καλῶ, ὡς ἄλλο ἐκάτερον εἶη. Der Verfasser fährt fort: αἱ γὰρ τις ἐρωτάσαι τῶς λέγοντας, ὡς ὁ αὐτὸς λόγος εἶη ψεύστας καὶ ἀλαθῆς, ὃν αὐτοὶ λέγοντι, πότερός ἐστιν· αἱ μὲν ψεύστας, δᾶλον ὅτι δύο εἶη· αἱ δ' ἀλαθῆς, ἀποκρίναιτο καὶ ψεύστας ὁ αὐτὸς οὗτος. Statt ἀποκρίναιτο καὶ schreibt Mullaeh ἀποκρίναιτό κα und übersetzt den Satz: *si falsum esse respondeant, constat res contrarias esse; sin verum, eundem quoque tamquam falsum separari apertum est.* Diese Auffassung des ἀποκρίνεσθαι ist unmöglich, καὶ ist zu ψεύστας zu ziehen und ἀποκρίναιτο als Glossem zu αἱ μὲν ψεύστας und αἱ δ' ἀλαθῆς zu löschen. Der Gedanke ist folgender: Ist der Satz ὡς ὁ αὐτὸς λόγος εἶη ψεύστας καὶ ἀλαθῆς falsch, so giebt es natürlich zwei λόγοι, einen λόγος ψεύστας und einen λόγος ἀλαθῆς. Ist er wahr, so muss er zugleich falsch sein, sonst hätten wir ja einen λόγος, der jenem Satz widerspricht. Es heisst nun weiter: καὶ ἀλαθῆς τι ποκα εἶπεν ἢ ἔξεμαρτύρησε· καὶ ψευδῆ ἄρα τὰ αὐτὰ ταῦτα. Der Schriftsteller will sagen: Hat Jemand Wahres gesagt, so hat er zugleich Falsches gesagt u. s. f. Man könnte nun, zumal wenn man den folgenden Satz betrachtet, καὶ αἱ τινὰ ἄνδρα ἀλαθῆ οἶδε, καὶ ψεύσταν τὸν αὐτόν, leicht auf den Gedanken kommen, dass zu lesen sei: καὶ αἱ ἀλαθῆ τίς (so richtig North) ποκα εἶπεν ἢ ἔξεμαρτύρησε, καὶ ψευδῆ ἄρα τὰ αὐτὰ ταῦτα. Doch wird die Parataxe wohl durch folgendes Beispiel geschützt: M. 547 a O. 218 καὶ καλὸν γ' ἐστὶ τῶς θεῶς σέβεσθαι, καὶ ἀισχυρὸν ἄρα τῶς θεῶς σέβεσθαι, αἵπερ τωῦτόν ἀισχυρὸν καὶ καλὸν ἐστι. — Im Nachfolgenden ist wohl zu lesen: οὐκῶν (so schon Orelli) διαφέρει αὐθις, τοὶ δικασταὶ ὅτι κρίνοντι.

Für die Nichtlehrbarkeit der σοφία wird als vierter Grund angegeben: M. 551 a O. 228 Τέταρτον δέ, αἱ μὶ τοι παρὰ σοφῶν σοφιστῶν σοφοὶ γίνονται. Καὶ γὰρ γράμματα πολλοὶ οὐκ ἔμαθον μαθόντες. Ich streiche σοφῶν vor σοφιστῶν. Zu der Widerlegung sagt der Verfasser: Ἔστι δέ τις καὶ φύσις· αἱ δέ τις μὴ μαθῶν παρὰ σοφιστῶν ἱκανὸς ἐγένετο εὐφυής, καὶ γινόμενος ἑαδίως συναρπάξαι τὰ πολλὰ ὀλίγα μαθάν, παρ' ὧνπερ καὶ τὰ ὀνόματα μανθάνομεν, καὶ τούτων τι ἦτοι πλέον ἦτοι ἔλασσον, ὁ μὲν παρὰ πατρός κτλ. Keinem Zweifel kann unterworfen sein, dass Ἔστι δέ τι καὶ φύσις zu schreiben ist;

denn es soll ja gesagt werden: auch die natürliche Anlage hat eine Bedeutung; die Redensart εἶναι τι ist bekannt: Plato Phaedr. 243a (22, 15) ὡς τι ὄντε; Gorg. 472a (36, 6) ὑπὸ πολλῶν καὶ δοκούντων εἶναι τι. Weiterhin vermuthe ich: αἱ δέ τις μὴ μαθῶν παρὰ σοφιστῶν ἰκανὸς γέγενετο, εὐφυνῆς γενόμενος ῥαδίως συνάραξε τὰ πολλὰ κτλ.

Wir brechen hier ab, nicht ohne ausdrücklich hervorzuheben, dass noch viele Stellen in der Schrift zu verbessern sind. Vielleicht kommen wir noch einmal auf dieselbe zurück.

Würzburg.

MARTIN SCHANZ.

DIE OPINIONES PHILOSOPHORUM DES CELSUS.

M. Schanz hat neuerdings (Rhein. Mus. XXXVI [1881] 369 ff.), wie schon früher C. Kissel (Cornel. Cels., Giessen 1844, S. 54), die Meinung verfochten, dass die von Augustin (*praef.* zum *liber de haeresibus*) erwähnte Schrift eines Celsus dem Verfasser der Bücher *de medicina* nicht angehöre. Da die Entscheidung wie für die richtige Beurtheilung der Schriftstellerei des Celsus, so auch für einige andere Fragen von Wichtigkeit ist, will ich meine abweichende Ansicht hier begründen.

Augustin sendet sein Buch *de haeresibus* an den karthagischen Diakon Quodvultdeus, der ihn um eine kurze Belehrung über die seit Christus aufgetretenen Irrlehren gebeten hatte. Man vergleiche ausser der *praefatio* der Schrift den ihr vorausgehenden Briefwechsel zwischen dem Bittsteller und Augustin in des letzteren *epp.* 221—224 (Migne 33, 997 ff.). In jener *praefatio*, deren wichtigste Stellen in der Anmerkung ausgeschrieben sind¹⁾,

1) *Petis ergo ut exponam breviter perstricte atque summam, ex quo Christiana religio promissae hereditatis nomen accepit, quae haereses fuerint, sint, quos errores intulerint, inferant . . . et omnia omnino quibus a veritate dissentiunt et quid singulis ecclesia lego auctoritate atque ratione respondeat. Haec omnia cum quaeris ut exponantur 5 a me, miror luculentum ingenium tuum tot tantarumque rerum et sitire veritatem et fastidium iam timendo poscere brevitatem Tu autem 'ut velut quodam', inquis, 'ex omnibus concepto commonitorio si quis aliquam obiectionem aut convictionem uberius plenius ac planius nosse voluerit, ad opulenta et magnifica volumina transmittatur, quibus a diversis 10 et praecipue', inquis, 'a veneratione tua in hoc ipsum constat esse elaboratum'. quae cum dicis, unum quasi commonitorium de his omnibus te desiderare significas. Audi ergo unde commonearis quid petas. Opiniones omnium philosophorum, qui sectas varias condiderunt, usque ad tempora sua (neque enim plus poterat) sex non parvis voluminibus quidam Celsus 15 absoluit. nec redarguit aliquem, sed tantum quid sentirent aperuit ea*

erwähnt Augustin eines Celsus' *Opiniones omnium philosophorum* (Z. 13 f.), worin der Verfasser die Meinungen von ungefähr hundert Philosophen, ohne sich auf deren Kritik einzulassen, zusammengestellt habe. Nach (Kissel und) Schanz sind nun jene *Opiniones* das Werk eines Christen. Dieselben müssten, ebenso wie das von Augustin gleichfalls (Z. 22 ff.) genannte Buch des Epiphanius, dienlich gewesen sein dem Quodvultdeus Belehrung über die christlichen Häresien zu bieten. Es sei klar, dass die Häresiologien des Celsus und Epiphanius in einem Verwandtschaftsverhältniss gestanden hätten. 'Die Worte *audi ergo unde commonearis quid petas* (Z. 13) verlören allen Sinn, wenn im Nachfolgenden eine Schrift genannt würde, welche die Geschichte der Philosophie nicht viel über Christus hinausführen konnte.' 'Also', schliesst Schanz, 'der von Augustin genannte Celsus kann nicht mit A. Cornelius Celsus identisch sein'.

Ohne Bedenken führt Schanz einen neuen Schriftsteller über die christlichen Irrlehren ein. Wir kennen überhaupt keinen

- brevitate sermonis, ut tantum adhiberet eloquii, quantum rei nec laudandae nec vituperandae nec affirmandae aut defendendae, sed aperiendae indicandaeque sufficeret, cum ferme centum philosophos nominasset: quorum*
- 20 *non omnes instituerunt haereses proprias, quoniam nec illos tacendos putavit, qui suos magistros sine ulla dissensione secuti sunt. Noster vero Epiphanius, Cyprius episcopus, abhinc non longe humanis rebus exemptus, de octoginta haeresibus loquens sex libros etiam conscripsit, historica narratione commemorans omnia nulla disputatione adversus falsitatem pro*
- 25 *veritate decertans. Breves sane sunt libelli et, si in unum libellum redigantur, nec ipse erit nostris vel aliorum quibusdam libris longitudine comparandus. Huius brevitate si fuero in commemorandis haeresibus imitatus, quid a me brevius postulare vel expectare debeas non habebis. Sed non ibi huius mei laboris summa consistit, quod et tibi vel me demon-*
- 30 *strante vel etiam te praecurrente poterit apparere, cum hoc fecero. Videbis enim in eo quod supra dictus episcopus fecit quantum desit operi quod ipse vis fieri: quanto magis quod ego? Tu namque, quamvis breviter perstricte atque summatim, tamen vis etiam responderi commemoratis haeresibus, quod ille non fecit. Ego vero hoc magis volo*
- 35 *facere, si et deus velit, unde possit omnis haeresis, et quae nota est et quae ignota, vitari et unde recte possit quaecumque innouerit iudicari Erunt ergo primae partes operis huius de haeresibus, quae post Christi adventum atque ascensum adversus doctrinam ipsius extiterunt et utcumque nobis innotescere potuerunt. In posterioribus autem partibus*
- 40 *quid faciat haereticum disputabitur.* Nach den Zeilen dieses Excerpts wird im Text citirt.

christlich-theologischen Schriftsteller Celsus¹⁾, noch viel weniger einen Häresiographen dieses Namens, trotzdem wir eine reiche häresiologische Literatur haben, trotzdem Hieronymus und Gennadius in ihren Uebersichten zur christlichen Literaturgeschichte auch die geringsten christlichen Schriftsteller nennen. In dem schon dadurch gegen die Schanzsche Ansicht erregten Verdacht werden wir bestärkt durch den Namen der Schrift des Celsus *Opiniones omnium philosophorum*, den eine unbefangene Interpretation nur von einer Zusammenstellung der Meinungen heidnischer (d. h. griechischer) Philosophen verstehen kann. Ist ja doch bei den Kirchenvätern der Ausdruck *philosophus* stehend für den gelehrten Heiden und *philosophia* der Gegensatz des christlichen Glaubens. Dass ein christlich-häresiologisches Sammelwerk als *Opiniones philosophorum* je bezeichnet worden, dafür fehlt es ebenso an äusserer Beglaubigung wie an innerer Wahrscheinlichkeit. Auch die sogen. *Φιλοσοφούμενα* des Hippolytus können jene Ansicht nicht stützen, da ihr wahrer im Anfange der einzelnen Bücher regelmässig wiederkehrender Name vielmehr lautet *ὁ κατὰ πασῶν αἱρέσεων ἔλεγχος*. Der Name *φιλοσοφούμενα* ist von dem ersten Buche, welches *τὰς τῶν καθ' Ἑλλήνας φιλοσοφεῖν ἐπιτεκχειρηχότων δόξας* (p. 48, 89 ed. Duncker; vgl. p. 496, 22) enthält, nur irrtümlich auf das ganze Werk übertragen worden. Jene Benennung *φιλοσοφούμενα* widerlegt also nicht, sondern unterstützt unsere Ansicht, dass in den *Opiniones philosophorum* die Meinungen der heidnischen Philosophen zusammengefasst waren. Der Verfasser war natürlich kein Christ. Dafür spricht auch Augustins Ausdrucksweise. Der Verfasser jener *Opiniones* heisst ihm *quidam Celsus* (Z. 15), dagegen der Verfasser des entsprechenden christlichen Werkes *Noster Epiphanius* (Z. 21 f.). Dieses *noster* kann, da die Beziehung auf Landsmannschaft oder Freundschaft ausgeschlossen ist, nur die Glaubensgemeinschaft andeuten: folglich ist Celsus Heide und dafür ist auch *quidam C.* bezeichnend. Zugleich ergibt sich aus der Bemerkung über die Zeitgrenze der *Opiniones* (*ad tempora sua — neque enim plus poterat*, Z. 14 f.) verglichen mit derjenigen über den vor nicht langer Zeit erfolgten Tod des Epi-

1) Ausser etwa den Verfasser der *praefatio de iudaica incredulitate* (gedruckt bei Gallandi 4, 437; Migne 6, 49; zuletzt in Hartels Cyprian 3, 119) aus unbekannter Zeit, am wahrscheinlichsten aus dem Ende des 5. Jahrhunderts (s. Gallandi 4 p. xviii).

phanus (Z. 22; Epiphanius starb im J. 403, Augustin verfasste die Schrift *de haeresibus* im J. 428), dass Celsus beträchtlich älter ist als Augustin, bez. Epiphanius.

Augustin benutzt bei der Abfassung seiner Schrift *de haeresibus* die beiden Häresiologen, auf welche er schon in *ep.* 222 den Quodvultdeus hingewiesen hatte, nämlich Epiphanius und Philastrius. Dann hat er zum Vergleich noch die Kirchengeschichte von Eusebius-Rufinus beigezogen (c. 83). Augustin erläutert die Art seiner Quellenbenutzung auch im Einzelnen: er nennt oft seine Quellen, den Epiphanius mehr als 20 mal, den Philastrius 8 mal. Warum benutzt, warum nennt er niemals den angeblich christlichen Häresiologen Celsus, den er in der *praefatio* an erster Stelle noch vor Epiphanius namhaft machte? Schanz beruhigt sich mit den Worten: 'Celsus ging vielleicht über die enggezogenen kirchlichen Schranken hinaus!'

Aber, sagt Schanz, auch die Schrift des Celsus muss dem Wunsch des Quodvultdeus entgegengekommen sein, die Häresien seit Christus kennen zu lernen. 'Die Worte Augustins *audi ergo unde commonearis quid petas* (Z. 13) würden allen Sinn verlieren, wenn im Nachfolgenden eine Schrift genannt würde, welche die Geschichte der Philosophie nicht viel über Christus hinaus führen konnte'. Auch dieser Einwand ist nur scheinbar triftig.

Augustin zeigt in der Vorrede dem Quodvultdeus nicht ohne Humor, dass Q. gar nicht wisse, wie viel er von ihm verlange, wenn er eine auch noch so kurze¹⁾ Aufzählung und Kritik aller nachchristlichen Häresien wünsche. Wenn nun Schanz jene Worte *audi — quid²⁾ petas* (Z. 13) so versteht, als wenn im Folgenden Werke genannt würden, aus welchen sich Quodvultdeus die gewünschte Belehrung holen könne, so widerspricht dies durchaus dem Zusammenhang. Augustin hat ja für den Quodvultdeus den *liber de haeresibus* verfasst. Wozu verweist er ihn auf des Celsus und Epiphanius Häresiologien? Als zuerst Augustin auf die Bitte des Q. nicht eingehen wollte, so empfahl er ihm die Schriften des Epiphanius und Philastrius (*ep.* 222) zum Studium, namentlich den

1) Dreimal wiederholt spöttelnd Augustin das *breviter perstricte atque summam* aus dem Briefe 221 des Quodvultdeus: siehe in dem obigen Excerpt Z. 1 und 33: die dritte Stelle in dem nicht ausgeschriebenen Theil.

2) Hätte Schanz Recht, so sollte es auch *quod petas* heißen.

ersteren; Quodvultdeus erwidert aber (ep. 223), jene Schriften könnten ihm nicht dienen.

Den Quodvultdeus, der zwar nur ein *commonitorium* (Z. 8. 12) wünscht, aber eines, das sowohl Aufzählung als Kritik aller Häresien biete, bedeutet vielmehr Augustin mit den Worten *audi ergo unde commonearis quid petas*, indem er mit dem unmittelbar vorhergehenden Wort *commonitorium* spielt, dass er sehr viel verlange: 'höre Folgendes, wodurch du dich belehren lassen kannst, wie gross deine Bitte ist'. Celsus hat die *δόξαι* der alten Philosophen gesammelt, aber sich deren Kritik erspart, Epiphanius hat die christlichen Irrlehren gesammelt, aber sich deren Kritik erspart.¹⁾ Mit einer ähnlichen Arbeit, sagt Augustin, ist das, was du mir zumuthest, nicht erschöpft (Z. 29). Du verlangst ja *etiam respon-*

1) Augustin hat nämlich nicht das umfangreiche antihäretische Werk des Epiphanius, welches den Namen *Πανάριον* führt, benutzt, sondern nur dessen uns gleichfalls erhaltene *ἀνακεφαλαίωσις*, worin, unter Verzicht auf die ausführliche Widerlegung der Häresien, wie sie das *πανάριον* giebt, die Häresien nur aufgezählt werden. Die Benutzung der *ἀνακεφαλαίωσις* seitens des A. folgt zunächst aus der Beschaffenheit der zahlreichen Citate daraus im *liber de haeresibus*. Wenn ferner A. sagt, das Werk des Epiphanius bestehe aus *sex* (Z. 23) *breves libelli* (Z. 25), welche, wenn man sie auch zusammennähme, nicht einmal den Umfang mancher Bücher des Augustin oder Anderer erreichen (Z. 25—27), so passt dies auf die sehr knappe *ἀνακεφαλαίωσις*, nicht aber auf das höchst weitläufige *πανάριον*. Denselben Schluss ziehen wir daraus, dass c. 41 Augustin die Häresiologie des Philastrius, deren Umfang noch nicht den zehnten Theil des *πανάριον* erreicht, *prolixissimus liber* nennt: die *ἀνακεφαλαίωσις* erreicht nur den dritten Theil der Schrift des Philastrius. — Uebrigens macht es eine Schwierigkeit, dass Augustin dem Epiphanius sechs Bücher beilegt. An einen Fehler der Ueberlieferung kann nicht gedacht werden, da jene Zahl zweimal (oben Z. 23 und cap. 57) erwähnt wird. Das Panarion besteht aus drei Büchern in zusammen sieben Theilen (*τόμοι*). Die Anakephaläosis ist in unserem Text nicht in Bücher getheilt, sie giebt aber die eben genannte Gliederung des Panarion im Text wieder. Dagegen war in dem von Augustin benutzten Exemplar der Abriss in sechs winzige (*brevisissimi libri* cap. 57) Bücher, richtiger Abschnitte getheilt. Da die Zahl der von Epiphanius in den sieben *τόμοι* untergebrachten Häresien eine sehr ungleiche ist (sie schwankt zwischen 4 und 20), da die Eintheilung in drei Bücher und sieben *τόμοι* ganz äusserlich und für die Anakephaläosis unpraktisch ist, so konnte leicht Jemand auf eine andere vom Panarion unabhängige Theilung der Anakephaläosis verfallen. Die zwanzig vorchristlichen Häresien bildeten in Augustins Exemplar das erste Buch (siehe cap. 57). Vgl. auch Dindorfs Epiphanius 1 p. xxiii.

deri commemoratis haeresibus, quod ille (Epiphanius; von Celsus ist keine Rede) *non fecit* (Z. 33 f.). Und auch diese Kritik der Häresien, bez. eine Anweisung darüber *quid faciat haeticum*, werde ich liefern (Z. 34—36. 39 f.). Bei unserer Erklärung begreift man, warum Augustin so nachdrücklich die Thatsache hervorhebt, dass Celsus und Epiphanius auf Kritik verzichtet haben. Kann aber (wie Schanz will) Augustin den Q., der auch die Kritik der Häresien wünscht, zu seiner Belehrung auf Celsus und Epiphanius verweisen, welche eben eine solche Kritik nicht geben?

Vielleicht wird uns eingewendet, dass auch Augustin selbst im *liber de haeresibus* keine Widerlegung der aufgezählten Häresien gebe. Aber Augustin überschickt diese Schrift dem Quodvultdeus nur als ersten Theil des von ihm zu Leistenden und verspricht die Widerlegung der Häresien für den zweiten Theil, der folgen soll. S. in der Vorrede: *quod ut fiat, has ipsas primas huius laboris mei partes, ubi est ista praelocutio* (d. h. *haec praefatio*), *curavi tuae caritati in auxilio domini accelerare mittendas, ut propter illa quae restant* u. s. w., ferner oben Z. 37. 39 f. und den Schluss des Buches. Zur Einlösung seines Versprechens ist der hochbetagte Augustin, der bald nach Abfassung des ersten Theils starb, nicht mehr gekommen.

Dass endlich der philosophisch gebildete Augustin das philosophische Sammelwerk des Heiden Celsus kennt, ist ebenso natürlich, wie dass er es ohne Anstand neben der Häresiologie des Christen Epiphanius nennt. Die griechischen Philosopheme galten ja für die Christen als Häresien und auch mit ihnen beschäftigten sich z. B. Hippolytus und Epiphanius in ihren Vertheidigungen der Rechtgläubigkeit.

Wenn nun der vermeintliche christliche Häresiologe Celsus beseitigt ist, so hat Niemand näheres Anrecht an jene *Opiniones omnium philosophorum* als A. Cornelius Celsus. Der einzige, der etwa noch in Frage kommen könnte (schon Reinesius machte auf ihn aufmerksam), wäre *Κελσίνος Εὐδώρου Κασταβαλεὺς φιλόσοφος*, welcher nach Suidas s. v. schrieb: *συναγωγήν δογμάτων πάσις αἰρέσεως φιλοσόφων καὶ ἕτερα.* Das hier genannte Werk des sonst unbekanntem Verfassers hat dem Namen nach mit jenen *Opiniones* eine unverkennbare Aehnlichkeit. Aber wir sind nicht berechtigt allein auf diese Aehnlichkeit gestützt, da wir über Zeit, Art und Bücherzahl des von Suidas genannten Werkes nichts wis-

sen, die beiderseits an sich untadeligen Namen *Κελαῖνος* und Celsus durch eine Aenderung der Ueberlieferung zu vereinigen.

Darüber, dass in der Encyclopädie des Cornelius Celsus ein Theil der Philosophie gewidmet war, ist man jetzt einverstanden. Mit vollem Recht aber hat O. Jahn (Ber. der sächs. Ges. der Wiss. 1850, S. 281) Anstand genommen die von Quintilian 10, 1, 124 erwähnten zahlreichen Abhandlungen zur Philosophie (*haud parum multa*), welche Celsus *Sextius secutus* schrieb, der Encyclopädie einzuverleiben. Dagegen fügen sich jene *Opiniones omnium philosophorum* aufs beste in eine Encyclopädie, und es stehen jene philosophischen Abhandlungen neben dem philosophischen Theil der Encyclopädie, wie neben dem kriegswissenschaftlichen Theil ebenderselben kriegswissenschaftliche Einzelschriften, deren eine Laurentius Lydus erwähnt.⁵⁾

Quintilian 12, 11, 24 erwähnt mit diesen Worten die Encyclopädie des Celsus: *quid plura? cum etiam Cornelius Celsus, mediocri vir ingenio, non solum de his omnibus conscripserit artibus, sed amplius rei militaris et rusticae et medicinae praecepta reliquerit* u. s. w. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, wie schon O. Jahn richtig bemerkt, dass Celsus unter den *haec omnes artes* Rhetorik, Philosophie und Jurisprudenz versteht. Er nennt diese

5) *de magistr.* 3, 33. — Auch bezüglich dieser Stelle ist die Ansicht von Schanz a. a. O. S. 375 unhaltbar. Um nicht ins Einzelne zu gehn, so beweist schon der Beisatz *ὁ Ποιμαῖος τακτικός* bei dem Namen des dort erwähnten Celsus, der über die gegen die Parther anzuwendende Kriegsführung *συγγραφήν μονήρη* verfasst habe, dass derselbe Celsus gemeint sei, den Lydus in derselben Schrift 1, 47 neben andern römischen Kriegsschriftstellern (Cato, Frontinus, Paternus, Vegetius) erwähnt, der nämlich den Vegetius 1, 8 als *Cornelius Celsus* aufführt. Gegen den Versuch, den Schanz macht, jene Monographie über den parthischen Krieg dem Marius Celsus (Tac. *ann.* 15, 25) beizulegen, spricht Alles, dafür Nichts. — Gelegentlich sei noch bemerkt, dass auch die Meinung von Schanz (a. a. O. S. 378), es habe Columella den Celsus, den er häufig citirt, als Verstorbenen erwähnt, keineswegs zwingend ist. In der einen der beiden dafür angeführten Stellen (3, 17, 4) ist *rescuerunt*, über Celsus und Atticus ausgesagt, so viel als *docuerunt rescandum*, und ebenso ist in der anderen (2, 2, 14) zu *deerrasse* etwa ein *cum haec doceret* zu ergänzen. Der an zweiter Stelle aber ausgesprochene Tadel des Celsus kann, da er mit einem besonders warmen Lobe für ihn verbunden ist, auch nichts beweisen. Uebrigens vgl. Colum. 9, 6, 4 *itaque quamvis doctissimi viri (Celsi) auctoritatem reverebar, tamen ambitione submota quid ipse censerem non omisi*.

Fächer auch 12, 11, 9, wo er die Philosophie als *morum praecepta* bezeichnet, weil die Ethik besonders wichtig für den Redner ist (Quintil. 12, 2, 15); doch darf daraus nicht geschlossen werden, dass nach Quintilian eine Anweisung in der Ethik allein für die Ausbildung des Redners genüge. Er weist vielmehr ausdrücklich und ausführlich 12, 2 die Wichtigkeit der ganzen Philosophie, im Einzelnen ihrer drei Theile, der *naturalis, moralis, rationalis philosophia*, für den Redner nach. Wenn also Celsus — selbstverständlich nach ähnlichen griechischen Sammlungen (s. H. Diels *doxogr. gr.* p. 184) — die *Opiniones omnium philosophorum* zusammengestellt und seiner Encyclopädie eingereiht hatte, so war dies ganz im Sinne Quintilians. Am Schlusse seines Werkes tritt Quintilian der Meinung entgegen, als verlange er von dem Schüler der Beredsamkeit zu viel, wenn er ausser dem Hauptfache auch noch jene Hilfsfächer ihm aufbürde. Er sagt: Alles, was ich verlange, lässt sich in gar wenigen Jahren lernen (12, 11, 12). Es giebt ja auch zur Bequemlichkeit des Schülers für jedes der von mir erwähnten Fächer Abrisse in wenigen Büchern (12, 11, 16). Hier hat gewiss Quintilian schon auch den Celsus im Sinn, den er kurz darauf 12, 11, 24 an der oben ausgeschriebenen Stelle nennt. Und wenn in dem auf jene Erwähnung der Abrisse folgenden Satze (12, 11, 17) Quintilian die Wichtigkeit der Uebung und der Lectüre hervorhebt und auch hier *philosophorum consultorumque opiniones* zu beachten rath, schimmert da nicht vielleicht durch Quintilians Ausdruck hindurch der Name des philosophischen (und juristischen¹⁾) Theils der Encyclopädie des Celsus?

Nicht am wenigsten endlich empfiehlt sich die Verbindung der von Augustin genannten *Opiniones* mit der Encyclopädie durch die Bücherzahl jener. Ihre *sex non parva volumina* (Z. 15) fügen sich gut zu den fünf Büchern *de re rustica* (den sieben *de rhetorica*?) und zu den acht Büchern *de medicina*.

1) Vgl. des Namens wegen Ulpiani *Opinionum libri VI*.

Tübingen, 16. April 1884.

L. SCHWABE.

DIE ITALISCHE BODENTHEILUNG UND DIE ALIMENTARTAFELN.

Die Bodentheilung ist wie das Fundament alles Staatswesens, so auch für die Entwicklung Italiens in jeder Epoche massgebend. Ueber die allgemeinen Verhältnisse ist viel verhandelt worden; aber zwei Haupturkunden, die bekannten Verzeichnisse von Alimentarrenten aus traianischer Zeit, hat man in dieser Hinsicht nicht in genügender Weise erwogen. Es lassen uns dieselben, wenn ich nicht irre, das Verhältniss vom Klein- zum Grosssitz in einigen belehrenden Beispielen erkennen, für deren richtige Auffassung aber die Vorbedingung ist den wirthschaftlichen und rechtlichen Werth der Grundstücksbenennungen festzustellen.

Das Privateigenthum am Boden beruht bei den Römern ausschliesslich auf staatlicher Adsignation. Diese wieder hat zu ihrer Voraussetzung die Vermessung und Verzeichnung des vom Staat an den Privaten übergehenden Bodenstücks, wobei es üblich ist den Namen des ersten Erwerbers in eine öffentliche Urkunde einzuschreiben. Am evidentesten tritt dies hervor bei der Coloniegründung: es werden nach Verloosung der Ackerportionen der Name dessen, der sie erloost hat, und die Zahl der Morgen auf die Flurkarte (*forma*) in die Portion eingeschrieben, zum Beispiel *L. Terentio L. f. Pol. iug. 66 1/3.*¹⁾ Aber ohne Zweifel ist ebenso verfahren worden, wenn Staatsland ohne Colonialgründung vertheilt oder verkauft ward, und wird man auch dafür Sorge getragen haben, dass, wenn ein bisher römisches Bodeneigenthums nicht fähiges Gebiet italisches Recht erhielt und damit die derzeitigen Eigenthümer galten, als wäre ihnen das Landstück vom römischen Staate adsignirt, jedes einzelne Bodenstück nach römischer Ordnung verzeichnet und mit dem Namen seines Eigenthümers versehen ward. Die römische Rechtsordnung ist offenbar dahin gegangen den ge-

1) Hyginus p. 201 Lachm.

samnten im quiritarischen Privateigenthum stehenden Grundbesitz in der Weise in öffentlichen Urkunden festzustellen, dass der Name des jedesmal ersten quiritarischen Eigenthümers und das Mass seiner Besizung der Urkunde entnommen werden konnte. Da diese Ordnung der republikanischen Zeit angehört, beschränkt sich die Verzeichnung auf Vor- und Geschlechtsnamen, Vater und Tribus.

Ein in dieser Weise auf einen einzelnen Namen gestelltes räumlich geschlossenes Grundstück heisst technisch *fundus*; es fällt mit dem Landloos oft, aber nicht immer zusammen, da dieses häufig in verschiedenen Parzellen gegeben wurde. Auch die Bezeichnung *praedium* (von *praevidere*), die bekanntlich dem Grundstück zunächst insofern beigelegt wird, als es öffentliche Realsicherheit gewährt wie der *praes* personale, wird zunächst auf das Grundstück in diesem Sinne bezogen.

Der Name des ersten Besitzers bleibt dem Grundstück für alle Zeiten, wie auch der Besitz wechselt, weil er in der statt Grundbuch dienenden Urkunde stand¹⁾, und beherrscht auch den gemeinen Sprachgebrauch insofern, als der betreffende Geschlechtsname mit der Endung *-anus* versehen der Regel nach²⁾ zum Individualnamen des Grundstücks wird.³⁾ Für die natürlich ausserordentlich häufige Homonymie⁴⁾ zeigt sich nirgends eine

1) Hieronymus chr. J. Abr. 1878 aus Sueton: *a quo (L. Accio tragoe-diarum scriptore) et fundus Accianus iuxta Pisaurum dicitur, quia illuc inter colonos fuerat ex urbe deductus.*

2) Freilich fehlt es nicht an nicht gentilicisch geformten Grundstücksnamen. Abgesehen von den *casae* und *turres*, welche überhaupt diesem Gesetz nicht folgen, und von den in der Tafel von Veleia zahlreich begegnenden Grundstücksnamen, welche aus der römischen Nomenclatur nicht zu erklären und vermuthlich wie die der *saltus* und *vici* keltischen oder ligurischen Ursprungs sind, führen in der Tafel der Ligurer *fundus Amarantianus, Pastorianus, Primigenianus* auf Cognomina. Auch Bezeichnungen wie *fundus paternus, antiquus* begegnen. In der späten Tafel von Volceii (C. X 407) sind nicht gentilicische Grundstücksnamen verhältnissmässig zahlreicher als auf den älteren. Zu vergleichen sind auch die Fragmente der provincialen Kataster von Thera, Astypalaea (Hermes 3, 436), Lesbos (*Bull. de corr. hell.* 4, 417), Tralles (das. 4, 336) und die 128. Novelle Justinians.

3) Mir ist es allerdings wahrscheinlich, dass diese gentilicische Benennung des Privateigenthums ihren eigentlichen Ursprung in derjenigen Epoche hat, wo der römische Boden nicht unter Individuen, sondern unter Geschlechter aufgetheilt war. Indess diese Urzustände bleiben bei der hier zu führenden Untersuchung besser bei Seite.

4) Vgl. *fundi Antoniani duo* V. 6, 69; *fundi Naeviani duo* V. 5, 3;

allgemeine Aushilfe und ist dafür auch kein rechter Raum, da ja der ursprünglichen Urkunde nichts zugesetzt werden konnte.¹⁾ Bei dem beschränkten Gebrauch der Grundstücksnamen kam auf die Namensgleichheit nicht eben viel an und wird der Sprachgebrauch sich geholfen haben, wie es ging.²⁾ Dass die unbeschränkt zulässige reale Theilung³⁾ des als Ganzes in der Urkunde verzeichneten Grundstücks auf den Namen eingewirkt hat, ist insofern nicht wahrscheinlich, als dergleichen Acte nicht wohl in die Urkunde nachträglich haben aufgenommen werden können. Wenn auch im gewöhnlichen Verkehr abgetrennte Theile oft genug ihre Sonderbenennung eingebüsst oder Usualbezeichnungen erhalten haben werden, so dürfte doch von Rechtswegen vielmehr der dem ursprünglichen Ganzen zukommende Name nach der Theilung jedem Theilganzen ebenfalls zugestanden haben, da Determinationen, die das Theilstück als solches charakterisiren, in unseren Urkunden nirgends den Grundstücksnamen angehängt werden.⁴⁾

Zusammenlegung mehrerer Grundstücke zu dauernder Verbindung findet ihren natürlichen Ausdruck in der Combination der

fundi Tauriani duo V. 6, 85. Auch die Juristen erwähnen den Fall, dass ein *fundus* legirt ist, während der Testator mehrere dieses Namens besitzt (*Dig.* 45, 1, 106). In anderen Fällen: *fundi Viriani Calidiani Salviani duo* V. 1, 78; *fundi II Alboniani Viriani* V. 3, 68; *fundi duo Valiani Antoniani Messiani Caturiani* V. 1, 81, ist die Beziehung des *duo* nicht recht ersichtlich.

1) Wenn erledigte Loose wieder vergeben wurden, so fanden sich auf der Tafel wohl die Namen des ersten wie des zweiten Empfängers (*Siculus* p. 162 Lachm.).

2) Es finden sich nur wenige Benennungen, die als distinctive gefasst werden könnten; *fundus Satrianus paternus* (V. 4, 91), *fundus Vembrunius paternus* (V. 2, 18), *fundus Terentianus paternus* (L. 3, 35) können auch combinirte Namen sein, da *paternus* mehrfach allein auftritt.

3) Pomponius *Dig.* 30, 24, 2 bezeichnet es als statthaft, dass der Besitzer des *fundus Titianus* ein anderes Stück Land dazu schlägt, *maxime si ex alio agro qui fuit eius . . . eam partem adiecit*, ebenso dass er ein Stück Land von jenem abtrennt, *cum nostra destinatione fundorum nomina et modus* (überliefert ist *domus*), *non natura constituerentur*.

4) In der Tafel von Volceii steht ein *agellus sup.* und ein *agellus inf.* ohne individuelle Bezeichnung. Neben Individualnamen finde ich Aehnliches in den Urkunden nicht. Bei Paulus (*Dig.* 31, 86, 1) halbirt der Besitzer eines *fundus Seianus*, um leichter Pächter zu finden, ihn bei der Verpachtung und *ex qualitate loci superiorem partem Seianum superiorem, inferiorem autem partem Seianum inferiorem appellavit*, aber doch *uno nomine universum habuit*.

Einzelnamen zu einer Einheit, und von Beispielen dieser Art sind unsere Documente erfüllt. Sprachlich drückt sich diese Combination darin aus, dass die Einzelobjecte ohne Copula zusammengefasst werden¹⁾ und der so entstandene Complex dann als Einheit singularisch behandelt wird²⁾, was freilich vielfache Abweichungen durch Zurückgreifen auf die ursprüngliche Mehrheit der Objecte nicht ausschliesst.³⁾ Sachlich tritt die Combination, abgesehen von

1) In der ligurischen Tafel ist der Gebrauch der Copula schwankend; neben *f. Luceianus Gellianus* steht *f. Curianus et Munatianus*, ja es begeben Fälle, wo die Copula bei drei Gliedern nur an dritter (*f. Senianus Valintianus et Octavianus*), bei vier nur an erster Stelle steht (*f. Albianus et Amarantianus Surianus Annianus*; *f. Bassianus et Valerianus Caesianus Plinianus*). In der veleiatischen Urkunde überwiegt bei zwei oder mehreren gleichartigen Objecten die Weglassung der Copula; Angaben wie *fund. Caidianus et Tricellianus* 3, 101; *fundi II Antonianus et Cornelianus* 1, 66 (ähnlich 1, 54. 59. 5, 4. 6, 36. 44) sind Ausnahmen. Nach streng grammatischer Interpretation müsste man bei fehlender Copula engere, bei eintretender nur vorübergehende Vereinigung annehmen, und vielfach mag dies zutreffen, zum Beispiel in der veleiatischen Urkunde 6, 11: *fund(os) Aulianos Caerellianos Pullienianos Sornianos et fund(um) paternum et fund. Naevianum Titianum et fund. Metilianum Velleianum Helvianum Granianum*; aber die Verzeichnisse sind nachlässig und schwankend redigirt und eine Bedeutung für unsere Untersuchung kann dieser Ausdrucksverschiedenheit nicht beigelegt werden.

2) Die ligurische Urkunde lässt nicht erkennen, ob die zu einer Aestimation zusammengefassten Grundstücke als Mehrheit oder Einheit gedacht sind; 2, 37 *fundi Curiani et Munatiani* (Genitiv) entscheidet nicht. In der veleiatischen Urkunde aber ist die Einheit Regel, wie es gleich zu Anfang heisst: *fundum Quintiacum Aurelianum collem Muletatem cum silvis qui est in Veleiate pago Ambitrebio*. Aber es findet sich auch *fundi Aurelianus Coelianus qui s(un)t* 7, 48. Selbst ein einzelnes Grundstück wird nicht ganz selten als *fundi* bezeichnet.

3) Ungleichartige Objecte, die nicht in dem Verhältniss von Hauptgrundstück und Pertinenz, sondern gleichen Ranges neben einander stehen, werden auch in der veleiatischen Tafel regelmässig durch die Copula verbunden; z. B. 6, 83: *fundus sive saltus Calventianus Sextianus cum vadis et fundus Salvianus et campus*. Offenbar ist hier nur die Rücksicht massgebend auf die grammatische Fügung und die Deutlichkeit des Ausdruckes. Wo die Copula eintritt, folgt immer der Plural. Ueberall erkennt man, dass diese Complexe ähnlich behandelt wurden wie die Heerde und die sog. *universitas rerum distantium*; der Einheitsbegriff haftete rechtlich an den Stücken und es war statthaft von *fundi duo Antonianus et Cornelianus* zu sprechen, obwohl gewöhnlich *fundus Antonianus et Cornelianus* gesagt ward. Redactionelle Nachlässigkeiten begegnen übrigens auch in dieser Hinsicht zahlreich: Relativ im

der wirthschaftlichen Behandlung, insbesondere darin hervor, dass bei Abschätzung und Verkauf und überhaupt im Verkehr, zum Beispiel bei Auflegung oder Erwerbung von Realservituten, das Object als Einheit behandelt wird.¹⁾ Einen technischen und rechtlich anerkannten Ausdruck für den Complex und einfache Benennungen der einzelnen Complexe hat es schwerlich gegeben. Die recipirte Bezeichnung der ursprünglichen Einheit *fundus* so wie das äquivalente *praedium* werden im gewöhnlichen Verkehr auch für den Gütercomplex verwendet und eine Benennung für den einzelnen bei der Buchführung und dem sonstigen Verkehr dadurch gefunden, dass der an der Spitze des Complexes stehende Einzelname für den ganzen Complex gesetzt wird.²⁾ Aber eine gegensätzliche Bezeichnung der Kataster- und der wirthschaftlichen Einheit giebt es weder im Allgemeinen noch für den einzelnen Fall; die abgekürzte Benennung des Complexes ist vermuthlich eine abusive nur im gemeinen Leben zulässige geblieben und bei Verpfändung und ähnlichen Acten, wo es auf Genauigkeit ankam, kaum zur Anwendung gekommen. In den Grundbüchern, so weit es diese gab, und den nach dem gleichen Princip geordneten Listen haben die Complexe wahrscheinlich gar keine Berücksich-

Singular bezogen auf vorhergehenden Plural 5, 27. 6, 7 und umgekehrt 6, 81; *qui est — quos professus est* 4, 91 u. dgl. m. Um so mehr ist es angezeigt bei Untersuchungen dieser Art mehr auf den allgemeinen Gebrauch als auf einzelne Abweichungen Gewicht zu legen.

1) Sehr oft natürlich wurde darüber noch hinausgegangen und wurden mehrere solche Complexe im Verkehr zusammengefasst. Bei Verkauf, Vermächtniss und so weiter erklärt sich dies von selbst; aber die veleiatische Urkunde (in der ligurischen findet sich nichts Aehnliches) zeigt dies sogar bei Auflegung des Vectigal, insofern mehrere Complexe zwar jeder für sich eingeschätzt, aber dann gemeinschaftlich mit dem Kanon belegt werden; wofür der technische Ausdruck ist, dass die *pluribus summis* geschehene Aestimation nachher zusammengezogen wird. Es kann dies nur in dem Sinne geschehen sein, dass nach den bestehenden Verhältnissen diese Complexe als dauernd vereinigt angesehen wurden, da bei eintretender Realtheilung die Zahlung des auf dem Ganzen lastenden Vectigal nothwendig mindestens Weitläufigkeiten herbeiführte.

2) Papinian *Dig.* 34, 5, 1: *fundum Mevianum aut Seianum Titio legaverat, cum universa possessio plurium praediorum sub appellatione fundi Meviani rationibus demonstraretur.* Derselbe das. 32, 91, 3: *inspiciendum, an litteris et rationibus appellatione Seianorum (praediorum) Gabiniana quoque contine[re]ntur et utriusque possessionis confusi reditus titulo Seianorum accepto lati essent.*

tigung gefunden; wenigstens erscheint in dem einzigen uns erhaltenen auf Grundstücke gestellten Verzeichniss¹⁾ kein einziger Doppelname.

Die Urkunden sind auf den Schätzungswerth der Grundstücke gestellt. Eine Reduction dieser Angaben auf den Flächenraum ist natürlich unmöglich, da die Bonität des Bodens sowohl, wie der Bestand an Wald, Fruchtbäumen, Reben, das Hinzutreten von Häusern und viele andere Momente hierbei entscheidend mitsprechen. Aber für das culturfähige Land wird wenigstens eine Grenze gezogen durch Columellas bekannten Ansatz des Morgens anbaufähigen Bodens auf 1000 Sesterzen²⁾, so dass bei den *fundi* unter diesen nicht hinabgegangen, ein Grundstück von 50000 Sesterzen Werth höchstens auf 50 Morgen angesetzt werden darf, während es füglich kleiner gewesen sein kann, ja in der Regel wohl kleiner gewesen ist, da preissteigernde Accessionen sehr häufig vorgekommen sein werden.³⁾ Auf ein ähnliches Verhältniss führt, dass in caesarischer Zeit dem entlassenen Legionar durchschnittlich 10 *iugera* gegeben wurden⁴⁾, Augustus aber für denselben 12000 Sesterzen auswarf.⁵⁾ Bei Bergweiden (*saltus*) ist selbstverständlich der Bodenwerth bedeutend geringer, jeder Versuch der durchschnittlichen Abschätzung aber um so mehr ausgeschlossen, als in zahlreichen, vielleicht den meisten Fällen diese Besitzungen aus Weide und Acker gemischt erscheinen.

Nach diesen Voraussetzungen soll nun versucht werden für die in unseren Urkunden auftretenden Liegenschaften die älteste römische Bodentheilung, wie sie aus den Grundstücksnamen sich erkennen lässt, mit derjenigen zu vergleichen, die zwei bis drei

1) C. I. L. X 407.

2) 3, 3, 8. Derselbe (3, 3, 9) rechnet den Ertrag des Landguts bei Getreidebau auf 6%; und dazu stimmt gut, dass, als unter Augustus bei sehr reichlichem Gelde der Zinsfuss von 12% auf 4% fiel, die Capitalisten anfangen lieber Grundstücke zu kaufen (Dio 51, 21; Sueton *Aug.* 41). Für ein Landgut von 50000 Sest. Werth giebt dies eine Jahreseinnahme von 3000 Sest., also eine sehr bescheidene Summe. Der *agellus*, den Plinius seiner Amme schenkt (*ep.* 6, 3), war auf 100000 Sest. geschätzt.

3) Varro (3, 2) setzt den Ertrag des Morgens Ackerland auf 150 Sest.; legt man dasselbe Verhältniss des Ertrags von 6% zu Grunde, so giebt dies für den Morgen guten bestellten Ackerlandes 2500 Sest. Capitalwerth.

4) Cicero *ad Att.* 2, 16, 2; *de lege agr.* 2, 28, 29.

5) Dio 55, 23.

Jahrhunderte später unter Traian bestand. Ich beginne mit den einfacheren Verhältnissen der ligurischen Urkunde und gebe zunächst die Uebersicht der Aestimationssummen sowohl der einfachen *fundi* wie der aus zwei oder mehr zusammengesetzten Complexen. Welche Epoche diese Grundstückbenennungen repräsentiren, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Das Territorium ist das der Colonie Benevent, welchem das ursprüngliche der *Ligures Baebiani* späterhin einverleibt zu sein scheint; ob die hier verzeichneten Landstücke überwiegend dem ursprünglichen ligurischen Gebiet angehören und ob, dieses vorausgesetzt, das letztere von der Adsignation des beneventanischen Gebiets unter den Triumvirn mit betroffen ward, sind Fragen ohne Antwort. Wir müssen uns darauf beschränken festzustellen, dass die hier zu Grunde liegende Bodeneintheilung spätestens der Triumviralzeit angehört, vielleicht in die Republik zurückreicht.

Einfache Grundstücke:

Zahl	Schätzung
1	110000 ([2, 24 <i>cum casis</i>])
2	100000 (3, 33 <i>cum casis</i> ; 3, 35, <i>Terentianus paternus</i> , also vielleicht combinirt)
1	98000 ([3, 24]?)
3	60000 ([2, 1.] 3, 79. 82)
1	55000 (3, 51)
10	50000 (2, 5. [27]. 3, [15]. 39. 41. [65]. [67]. 70. 72. 75)
1	45000 ([3, 26 ?])
1	42000 ([2, 19])
3	40000 ([2, 77 ?]. 3, [28]. 45)
1	35000 (3, 9)
1	34000 (3, 8)
4	30000 (2, 72. 3, 4. [30]. 43)
2	27000 ([2, 75]. 3, 59 mit <i>casa</i>)
3	25000 (2, 69. [3, 13]. [17])
1	24000 ([2, 40])
1	23000 ([2, 55])
1	22000 (2, 14 mit <i>casa</i>)
4	20000 (2, 43. 3, 37. 47. 49)
1	19000 (3, 6)
1	15000 ([3, 19])
2	14000 (2, [18]. 34).

Complexe zweier *fundi*:

1	130000	([2, 17])
1	122000	(3, 53: <i>fund. Familiari k(asa?) Aquaerata</i> , unklar)
1	92000	(3, 11)
1	50000	(3, 1)
1	46000	(2, 11)
1	42000	(3, 56)
1	35000	([2, 22])
1	30000	(3, 62)
1	29000	([2, 53 mit <i>casa</i>])
1	24000	([2, 37]).

Complexe dreier *fundi*:

1	200000	(3, 77)
1	120000	([2, 20])
2	100000	(2, 62. 3, 21 mit <i>turricula</i>).

Complexe von vier *fundi*:

1	150000	(2, 30)
1	109000	(2, 65)

Vier *fundi* nebst 25 Weideflecken:

1	451000	(2, 47 <i>cum saltibus XXV</i>).
---	--------	-----------------------------------

Es liegt hier ein deutliches Bild des ursprünglichen Kleinbesitzes vor, wenn man nach dem früher Bemerkten die Complexe sich aufgelöst denkt. Sieht man von dem Weidegrundstück ab und nimmt übrigens in Ermangelung eines besseren Massstabs die einfache Durchtheilung an, so wird die Werthsumme von 100000 Sesterzen nur bei einem einzigen Fundus um eine Kleinigkeit überschritten, wobei noch hinzukommt, dass zu diesem Grundstück mehrere Hütten gehören. Auch die Zahl der Grundstücke zwischen 100000 und 60000 Sesterzen ist verschwindend gering. Bei weitem die Masse steht zwischen 60000 und 30000 Sesterzen und zwar in der Art, dass die Werthdifferenzen füglich auf die Verschiedenheit der Bonität und Cultur zurückgeführt werden können. Kleinere Besitzungen sind nicht gerade zahlreich; bei ihnen wird man sich zu erinnern haben, dass schon bei der ursprünglichen Landanweisung durch die Vertheilung eines Looses in mehrere Parzellen, dann später durch eintretende Realtheilung, auch durch den Verkauf ursprünglich unvertheilt gebliebener Stücke dergleichen Schnitzel haben entstehen können.

In wie weit bis auf Traian Zusammenschlagung des Kleinbesitzes eingetreten ist, zeigt zum Theil die oben stehende Tafel in dem die Complexe umfassenden Abschnitte, so weit die Anführungen nicht in eckige Klammern eingeschlossen sind. Die also bezeichneten Grundstücke oder Complexe von Grundstücken sind zwar besonders abgeschätzt, aber mit andern in derselben Hand vereinigt; es sind auf diese Weise weiter die folgenden Besitzcomplexe entstanden:

501000 (2, 17 f.)	52000 (2, 53)
143000 (2, 24)	50000 (3, 65)
84000 (2, 75)	48000 (2, 37)
75000 (3, 13)	40000 (3, 17).
70000 (3, 28)	

Allerdings bleibt die Möglichkeit offen, dass manche Eigenthümer nur einen Theil ihres Grundbesitzes der Verpfändung unterworfen haben; aber in grossem Umfang ist dies schwerlich geschehen. Im Ganzen genommen ergibt sich für die traianische Zeit freilich gegen die ältere ein sehr fühlbarer Rückgang des Kleinbesitzes, aber dennoch selbst für diese späte Epoche eine Fortdauer des kleineren Grundeigenthums, welche den landläufigen Vorstellungen über dessen frühzeitigen Untergang eine wesentliche Beschränkung auferlegt. Wenn auf diese Liegenschaften ursprünglich höchstens 90 Eigenthümer kommen, wahrscheinlich nicht ganz so viel, da mehrere der kleineren Grundstücke wohl als Parzellen aufzufassen sind, so sind sie jetzt in 50 verschiedenen Händen, von denen nur 2 ein Rittervermögen, 9 zwischen 100000 und 400000 Sesterzen, die übrigen ein Vermögen unter 100000 Sesterzen besitzen, natürlich so weit ihre Habe in diesen Liegenschaften besteht. Latifundien, die in der ursprünglichen Bodentheilung gar nicht auftreten, finden in der späteren sich zwei: Annius Rufus besitzt 4 Grundstücke mit 25 Weidflecken im Werth von 451000 Sesterzen; Cn. Marcius Rufinus, der reichste unter allen genannten Besitzern, gewiss ein Ascendent des in der severischen Zeit zu hohen Ritterämtern gelangten gleichnamigen Mannes¹⁾, deren 11 im Werth von 501000 Sesterzen. Es ist dies nur ein Theil der in dieser Gegend ansässigen Leute; die Tafel hat nicht blos am Anfang, wo sie defect ist, noch weitere

1) Cn. Marcius Rustius Rufinus, *praef. vig.* im J. 205, offenbar aus Benevent. C. VI 1056. IX 1582. 1583. X 1127.

16 Eigenthümer verzeichnet, deren Besitzungen im Einzelnen sich nicht klar stellen lassen, sondern führt auch etwa 28 andere Eigenthümer als *adfines* auf, die unter den 50 erhaltenen Namen nicht als Verpfänder erscheinen, unter ihnen wenigstens zwei Grossgrundbesitzer vornehmen Standes, Neratius Marcellus und Rutilius Lupus, im Uebrigen anscheinend kleinere Eigenthümer. Also gab es in traianischer Zeit in der Gegend von Benevent wohl Grossgrundbesitz, aber die Bauernwirtschaft war daselbst noch vorwiegend.

Die für die Alimente den Veleiaten verpfändeten Liegenschaften vertheilen sich wesentlich auf die beiden Territorien von Veleia selbst und von Placentia. Placentia ist latinische Colonie seit dem hannibalischen Kriege, Bürgercolonie etwa seit der Triumviralzeit; über Veleias Geschieke ist nichts bekannt. Die zu Grunde liegenden Adsignationen können also wie die ligurischen vielleicht erst der Triumviralzeit angehören, aber füglich auch älter sein. Es wird angemessen sein, die im Verhältniss zu der Masse der Angaben überhaupt nicht zahlreichen Schätzungen von Einzelgrundstücken nach diesen Territorien zu sondern.

Veleia:		Placentia:	
1	210000 (2, 65)	1	80000 (6, 59)
1	123400 (3, 56)	2	72000 (5, 46. 48)
1	120000 (2, 89 <i>cum figlinis et colonis VIII</i>)	1	65000 (7, 23)
1	94600 (4, 12)	1	56000 (2, 80)
1	90000 (5, 39)	2	48000 (5, 67. 5, 86)
1	88000 (1, 19)	5	40000 (5, 53. 6, 33. 80. 7, 2. 21)
2	85000 (2, 60. 63)	2	37000 (5, 49. 6, 92)
1	78600 (2, 92 <i>f. sive saltus</i>)	2	36000 (7, 19. 36)
1	74000 (3, 54)	1	32000 (4, 47)
1	73650 (4, 11)	3	30000 (2, 72. 3, 47. 7, 27)
1	72000 (6, 25)	2	24000 (4, 49. 5, 80)
1	71400 (2, 18)	2	20000 (6, 99. 7, 29)
1	70000 (1, 49)	1	11000 (6, 93)
1	60000 (2, 56)	1	10000 (7, 25)
1	57000 (4, 80)	1	8000 (6, 101)
1	56000 (2, 49)	2	6000 (6, 95. 98)
1	52000 (2, 51)		
1	51316 (1, 45 <i>cum silvis</i>)		
1	50000 (2, 1)		

- 3 48000 (5, 63, 86)
 1 45000 (2, 46)
 1 44000 (3, 66)
 1 41150 (5, 57)
 7 40000 (2, 44. 61. 57. 4, 62. 87. 91. 6, 9)
 2 35000 (1, 89. 2, 58)
 1 32500 (5, 62)
 1 32000 (3, 20)
 1 31600 (1, 62)
 1 30000 (2, 62)
 2 26000 (3, 58. 5, 49)
 1 25200 (5, 5)
 1 25000 (1, 96)
 4 24000 (6, 3)
 1 20503 (1, 57)
 1 23600 (2, 69 *cum colonia*)
 1 21000 (1, 21 *cum casa*)
 3 20000 (1, 8 *cum casis III.* 3, 60. 5, 14)
 1 16000 (2, 68)
 1 14000 (1, 6)
 1 13100 (4, 6)
 1 12260 (6, 17)
 3 12000 (2, 59. 5, 3. 50)
 1 11000 (1, 47)
 1 9000 (1, 43 *colonia*)
 1 4000 (1, 10)
 1 2100 (1, 58).

Die Verzeichnung der auf Complexe gestellten Werthangaben würde vielen Raum fordern und dennoch insofern keine befriedigende Uebersicht gewähren, als die Complexe hier häufig aus viel zahlreicheren Elementen gebildet sind als in der ligurischen Urkunde, überdies vielfältig verschiedene Aestimationen zusammenge-
 nommen werden, wodurch die Unsicherheit der Durchtheilung natürlich sich immer weiter steigert. Ich beschränke mich auf kurze Zusammenfassung der Ergebnisse, so weit sich davon hier reden lässt. Nach oben hin bestätigen auch die Complexe durchaus, was die einheitlichen Schätzungen ergeben, das heisst, sie führen bei Anwendung der Theilung nirgends auf höhere Grundzahlen und erreichen nur selten die dort auftretenden höchsten:

zwei Grundstücke: 200000 (6, 50: *fund. Antonianos*) :
 180000 (5, 89)
 102000 (5, 73),

während die meisten grösseren Ziffern sich aus der grösseren Zahl der Elemente erklären:

drei Grundstücke 108000 (1, 2)
 vier Grundstücke { 180000 (4, 84)
 { 155000 (3, 3)
 fünf Grundstücke 133000 (5, 17)
 sechs Grundstücke 130000 (4, 71).

Nach unten hin dagegen gilt dies nicht; hier ergeben vielmehr bei Anwendung der Theilung die Complexe in sehr grosser Ausdehnung Durchschnittszahlen von einer Niedrigkeit, wie sie bei den Einheitsangaben nur vereinzelt auftritt. Beispielsweise stehen in dem Besitz, resp. Quotenbesitz, des M. Virius Nepos die folgenden Complexe der veleiatischen Flur:

vier Grundstücke . . . 14000 (2, 30)
 drei *fundi* mit drei *coloniae* + 52600 (2, 32)
 drei Grundstücke . . . { 20864 (2, 37)
 { 20000 (2, 12)
 { 56000 (2, 23)
 { 28000 (2, 14)
 zwei Grundstücke . . . { 15200 (2, 25)
 { 14000 (2, 16)
 { 11000 (2, 10)

Ebenso werden in demselben Gebiet elf Grundstücke zusammen geschätzt auf 62920 (6, 11), im placentinischen acht einzelne Liegenschaften, theils *fundi* (davon zwei nur Hälften), theils *silvae* und *agelli*, auf 26000 Sest. (5, 91); und analoge Ansetzungen begegnen zahlreich. Dass die in diesen Complexen enthaltenen Elemente ursprünglich selbständige Wirthschaften gewesen sind, ist als Regel kaum zu glauben; einzelne kleine Flecke mögen ja als Vignen oder Gärten für sich bestanden haben und späterhin in Ackerland verwandelt nur einen Minimalwerth darstellen, aber schwerlich wird dies in grossem Umfang angenommen werden dürfen. Viel wahrscheinlicher ist es, dass hier Parzellen, entstanden sei es in Folge ursprünglich nicht geschlossenen Besitzes, sei es in Folge späterer Grenzverschiebungen, späterhin wirthschaftlich zusammengefasst worden sind. Mit Rücksicht darauf werden wir bei diesen Ur-

kunden davon absehen müssen die Zahl der ursprünglichen Grundeigentümer auch nur annähernd zu bestimmen, da unter den in der Tafel aufgeführten *fundi* wahrscheinlich eine sehr beträchtliche Anzahl nur Schnitzel der ursprünglichen Einheitsbesitze sind.

Die Weidelandereien erscheinen nur ausnahmsweise in den Namen und den Werthen den *fundi conform*. Der Regel nach ist die Benennung nicht von römischen Geschlechtsnamen entlehnt, sehr oft unlateinisch und aus der vorrömischen Zeit herrührend. Die Complexe, die auch hier vielfach begegnen, haben wir daher keine Ursache auf früheren Sonderbesitz zurückzuführen; vielmehr sind die also zusammengestellten Namen wohl zum grösseren Theil Localbenennungen örtlich zusammenhängender und von jeher in derselben Hand befindlicher Ländereien. Es wird angemessen sein die in der Urkunde begegnenden *saltus* hier zu verzeichnen:

<i>saltus praediaque iuncta qui montes appellantur quae fuerunt Atti Nepotis propria universaque, item saltus praediaque Ucciae</i> u. s. w.	+1250.000 (6, 63 f.) ¹⁾
<i>saltus praediaque Bituniae</i> (oder <i>saltus Bitunia Albitemius, saltus Bitunia et Albitemius Betutianus</i>)	1050.000 (2, 32. 75. 6, 60)
<i>saltus sive fundus Rubacotius et Solicelo et saltus Eborelia</i> (dieser zur Hälfte; der ohne Zweifel identische <i>fundus Eborelia</i> ist 1, 45 auf 51316 Sest. geschätzt)	+400000 (2, 4)
<i>saltus Blaesiola</i>	350000 (7, 45)
<i>saltus sive fundus Ulila sive Velabrae et Craedelius</i>	301000 (5, 41)
[<i>saltus</i>] <i>Vatinani Toviani</i>	300000 (3, 62)
<i>saltus Helvonus</i>	275000 (1, 93)
<i>saltus sive fundus Avega cet.</i>	268000 (3, 72. 7, 37) ²⁾
<i>saltus Attinava</i> (<i>Attianus</i>) <i>cum fundo Flaviano Messiano Vipponiano</i>	215000 (?) (2, 53. 7, 51)

1) Von der Gesamtsumme von 1600000 Sesterzen kommt in Abzug das Drittel des *saltus Bituniae*, das nach 3, 32. 75 350000 Sest. beträgt, hinzu der im *vectigal* steckende Werth, welchen zu bestimmen wir nicht vermögen.

2) Wahrscheinlich fehlt dort wie hier die Quotenangabe von $\frac{2}{3}$ resp. $\frac{1}{3}$.

<i>saltus Caruela et Velius et fundus Naevianus</i>	200000 (?) (7, 57) ¹⁾
<i>fundus Covinae et ovilia</i>	200000 (5, 57)
<i>fundus sive saltus Calventianus Sextianus cum vadis cet.</i>	150200 (6, 83)
<i>saltus Atielia</i>	125000 (1, 97)
<i>saltus (oder fundus) Tuppilia (oder Tuppelius) Vibullianus Volumnianus</i>	102000 (1, 100. 5, 32)
<i>saltus Drusianus cum col. II</i>	100000 (6, 40)
<i>saltus Rubacaustus</i>	90000 (2, 9)
<i>fundus sive saltus Nerianus Catusianus</i>	85500 (1, 28. 3, 6)
<i>fundus sive saltus Betutianus</i>	78600 (2, 92)
<i>saltus Nevidunus</i>	60000 (7, 54)
<i>saltus Canianus</i>	16000 (2, 64).

Die ursprüngliche Bodentheilung in diesem Theil der Aemilia zeigt demnach im Ackerland ziemlich dasselbe Gesetz, das wir für die Gegend von Benevent fanden; die Verhältnisszahlen stellen sich folgendermassen:

	Benevent	Veleia	Placentia
100000 und mehr	2	3	—
99999—60000	6	12	4
59999—30000	22	24	17
unter 30000	16	22	9
	46	61	30

Unter den Bauerstellen begegnet eine einzige, welche ihrem Werthe nach über das gewöhnliche Durchschnittsmass erheblich hinausgeht: es ist dies der veleiatische *fundus Cabardiacus vetus* (2, 65), geschätzt auf 210000 Sesterzen. Dass vereinzelt solcher Grossbesitz an Ackerland auch in der ursprünglichen Bodentheilung vorkam, lehren die Gromatiker. *Aliquando*, sagt Hyginus p. 157, *integras plenasque centurias binas pluresve uni nomini redditas invenimus: ex quo intellegitur 'reddatum suum': lati fundi per continuationem servantur centuriis*, wo, wie man sieht und p. 161 weiter bestätigt, dem Schriftsteller der Fall vorschwebt von Belassung früheren Grossbesitzes bei eintretender Adsignation und sich zugleich die technische Bedeutung der *fundi lati* deutlich ergibt. Dagegen haben die Weiden, soweit sie überhaupt Privat-

1) Falls *pro parte dimidia* sich auf die ganze Liegenschaft bezieht.

besitz sind, überwiegend Grossbesitz gebildet, wie dies ja auch mit unserer Ueberlieferung vollständig übereinstimmt; es sind einzelne darunter, die für sich allein den senatorischen Census, nicht wenige, die das Rittervermögen ganz oder nahezu in sich schliessen.

Aber für die traianische Zeit stellen sich die Verhältnisse der Bodentheilung in Veleia und Placentia wesentlich anders als in Benevent und wesentlich ungünstiger für den Kleinbesitz. Die Uebersicht des in der Tafel von Veleia verzeichneten Grundbesitzes nach der Bodentheilung und den Schätzungswerthen¹⁾ der traianischen Zeit zeigt folgendes Ergebniss:

1	1600.000	c. 43 (Gemeinde Luca)
1	1508.150	c. 31. 48 (wahrscheinlich nach Bormanns Bemerkung Vater und Tochter)
1	1240.000	c. 13. 51
1	993879	c. 16. 47
1	733660	c. 30. 49. 50
2	507045	c. 17
1	490000	c. 9
1	425000	c. 6
1	420000	c. 24
1	415250	c. 22
2	400000—300000	c. 2. 28
7	299999—200000	c. 5. 15. 21. 25. 44. 45. 46
7	199999—100000	c. 14. 19. 20. 26. 39. 41. 52
2	99999—90000	c. 37. 38
1	89999—80000	c. 10
4	79999—70000	c. 3. 11. 18. 40
3	69999—60000	c. 32. 34. 35
12	59999—50000	c. 1. 7. 8. 12. 23. 27. 29. 33. 36. 42
3	35800	c. 4.

Also während das für die Ligurer bestimmte Capital von 401800 Sesterzen an etwa 66 verschiedene Grundbesitzer gelangt, wird das drittheilmal grössere veleiatische von 1044.000 Sesterzen nur an 52 Ganz- oder Quotenbesitzer vergeben. Von diesen hat die knappe Hälfte Liegenschaften von unter 100000 Sest., vorausgesetzt, dass nicht einzelne dieser Eigenthümer nur einen Theil

1) Diese sind nach den Hauptsummen der Urkunde angesetzt; die durch Zusammenziehung der Einzelposten sich ergebenden nicht selten differirenden Zahlen konnten hier unberücksichtigt bleiben.

ihrer Grundstücke zur Verpfändung gebracht haben und insofern in eine höhere Kategorie gehören; selten ist diese Liegenschaft ein altes Einzelgut (2, 1), öfter zusammengelegtes Land. Ungefähr eben so viele Liegenschaften finden sich im Werth von 100000 bis 400000 Sest.; ein Fünftel ergibt Rittercensus oder mehr. Die höchsten Ziffern gehen weit über den senatorischen Census; und doch sind dies keineswegs exceptionell hohe Zahlen: der jüngere Plinius ¹⁾ spricht von dem Zukaufen eines Gütercomplexes zu dem seinigen im Werth von 3 Mill. Sesterzen. Obwohl also der Kleinbesitz auch hier nicht ganz verschwunden ist und bei dem Grossbesitz die *saltus* noch immer eine hervorragende Rolle spielen, ist doch in der Aemilia ein sehr viel beträchtlicherer Theil des alten Kleinbesitzes an die Grossbesitzer übergegangen als im Beneventanischen, wahrscheinlich weil die reichen Fluren der Polandschaft das Capital mehr anlockten als das hirpinische Hügelland.

Zur Vervollständigung des Bildes, das wir uns von dem römischen Grossgrundbesitz in Italien zu machen haben, ist hinzuzufügen, dass die eigentlichen Reichen sehr häufig, vielleicht regelmässig ²⁾ Grundbesitz in verschiedenen Territorien erwarben, so dass zum Beispiel über denselben im Testament ganz gewöhnlich nach Regionen verfügt ward. ³⁾ Auch beschränkt sich dies nicht auf Italien; Seneca ⁴⁾ zum Beispiel spricht von dem reichen Mann *qui in omnibus provinciis arat*, ohne Zweifel aus eigener Erfahrung. Es soll hier nur an die im Allgemeinen allbekannte Thatsache erinnert werden; Zusammenstellung der einzelnen Belege, so dankenswerth sie sein würde, liegt dieser kurzen Notiz fern.

Dagegen mag noch eine Hinweisung hinzugefügt werden über das Verhältniss des Grossbesitzes zur Grosswirthschaft, so weit dies unsere Urkunden angeht. Eigentliche Plantagenwirthschaft mit gefesselten Feldslavenheerden ist in dem Italien der Kaiserzeit überhaupt nur ausnahmsweise und missbräuchlich vorgekommen ⁵⁾;

1) *ep.* 3, 19.

2) Plinius *ep.* 3, 19, 4: *tutius videtur incerta fortunae possessionum varietatibus experiri.*

3) Scaevola *Dig.* 32, 41, 2: *petiit ab heredibus suis, ut regionem Umbriae Tusciae Piceno . . . uxori suae restituerent.* Ders. 33, 4, 6: *nepoti legaverat quae certa regione praedia habuerat.*

4) *epist.* 87, 7.

5) Dass die Feldslaven gefesselt wurden, kam vor, obwohl Plinius es tadelt (*ep.* 3, 19); aber aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass dies bei

vielmehr hat die italische Grosswirthschaft der Kaiserzeit regelmässig aus einem Complex von Kleinwirthschaften bestanden. Es ist dies auch anderweitig erweisbar¹⁾; aber den schlagendsten Beweis dafür geben die in unseren Urkunden verzeichneten Aestimationssummen. Von den *saltus* abgesehen ist das Maximum für die Einzelschätzung in der ligurischen Urkunde 200000, in der veleiatischen²⁾ 210000 Sesterzen; Aestimationen von 100000 Sesterzen und darüber (sie sind alle früher verzeichnet) finden sich in jener nur 10, in dieser nur 11. Kann nun auch nicht behauptet werden, dass jeder Sonderästimation nothwendig eine Sonderwirthschaft zu Grunde liegt, wird vielmehr eingeräumt werden müssen, dass bei Auflegung des Kanon mit Rücksicht auf künftige Verschiebung der Bodengrenzen die Capitalien auf kleinere Bodestücke repartirt werden konnten, so ist doch bei eigentlicher Grosswirthschaft eine derartige Repartition dem Ackerland ebenso wenig

sonst gleicher Wirthschaftsform geschah, keineswegs dabei an eine radical verschiedene Bodenwirthschaft zu denken ist. Auch was Columella 1, 8 und sonst über die Fesselung der Ackersclaven sagt, kommt auf dasselbe hinaus: sie kommt bei richtiger Wirthschaft nur ausnahmsweise als Strafe vor. Freilich zeigt einerseits Columellas (1, 9, 7) Warnung auch bei grösserem Grundbesitz einem einzelnen Aufseher nicht mehr als die üblichen zehn Arbeiter zu unterstellen und das Grundstück deshalb lieber in *regiones* zu theilen, andererseits Senecas (*de benef.* 7, 10, 5) *vasta spatia terrarum colenda per vinctos* (*de benef.* 7, 10, 5; vgl. *dial.* 10, 12, 2: *vinctorum suorum greges in aetatum et colorum paria diducunt*), dass der³⁾ in der alten Gutswirthschaft liegende Keim der Plantagenwirthschaft ebenfalls zur Entwicklung kam. Aber nicht blos moralisch, sondern auch wirthschaftlich ist er stets gemissbilligt worden und in grossem Umfang selbst in den Provinzen schwerlich vorgekommen.

1) Zum Beispiel geht aus Plinius *ep.* 3, 19. 9, 37 deutlich hervor, dass der Ertrag seiner und der benachbarten Güter in den Pachtgeldern der *coloni* bestand.

2) Dabei ist abgesehen von den undurchsichtigen aus der Zusammenziehung mehrerer hervorgegangenen Aestimationen; doch würde, selbst wenn man diese hineinzieht, das Ergebniss sich nicht wesentlich ändern. Die höchste Schätzung ist alsdann 250000 Sest. (4, 41); es folgen 211568 (4, 97) — 126700 (4, 58) — 122000 (3, 49) — 120000 (7, 41) — 112000 (5, 64) Sest. Sie hineinzuziehen dürfte sich insofern empfehlen, als die Obligation sie ungetrennt umfasst und dies für dauernd vereinigte Wirthschaft spricht. Auch wo bei getrennten Aestimationssummen die Zahlung vereinigt ist, wie 1, 5—12 auf vier Complexe von 14000 + 20000 + 4000 + 14000 Werth ein Betrag von 3353 Sest. eingezahlt wird, muss dauernde Vereinigung des wirthschaftlichen Betriebs angenommen werden.

angemessen wie dem Weideland und lässt diese Aestimationsweise vielmehr darauf schliessen, dass die Kleinwirthschaft noch in Traians Zeit im Wesentlichen unverändert bestand. Ja es dürfte, so wenig dies den landläufigen Anschauungen entspricht, wenn man nur auf die Wirthschaft, nicht auf den Besitz sieht, die Kleinwirthschaft in der Kaiserzeit wohl eher zu- als abgenommen haben. Die Gutswirthschaft, wie sie Cato und Varro uns schildern, die im Beispiel gestellt ist auf das Ackergut von 200 Morgen, ist eine für die Zeiten des Seneca und des Plinius nach keiner Seite passende Selbstwirthschaft. Das Eingreifen des Eigenthümers, welches sie erfordert, ist zwar nicht so intensiv, dass derselbe nicht füglich mehrere Grundstücke gleichzeitig verwalten und auch noch anderen Geschäften nebenher obliegen könnte; aber sie fordert dennoch eine stetige und zeitweise anstrengende Thätigkeit des Gutsherrn, wie sie den Vornehmen der Kaiserzeit in der Regel wenig genehm war, und litt die Ausdehnung nur bis zu einem gewissen Masse. Durch viele Theile Italiens oder gar durch viele Provinzen verstreute und sehr zahlreiche Liegenschaften konnte ein und derselbe Besitzer unter Festhaltung dieser realen Selbstwirthschaft überhaupt nicht verwalten. Diejenige Selbstwirthschaft, wobei dem *servus actor* die Direction eines solchen Guts übergeben wurde, konnte allerdings eintreten; und von Rechts wegen war ja auch Grossverpachtung möglich. Aber die Führung der Grosswirthschaft durch einen *servus actor*, wie sie ohne Zweifel auch in republikanischer Zeit vielfach vorgekommen ist, war bei effectiver Beaufsichtigung für den Eigenthümer nicht viel weniger beschwerlich als die Eigenwirthschaft, und führte daher, wo sie in grossem Umfang Anwendung fand, mit Nothwendigkeit zum factischen Wegfall aller ernstlichen Controle, war also in dieser Ausdehnung irrationell und verkehrt. Wenn Columella in seiner lezenswerthen Vorrede den Verfall des italischen Ackerbaus beklagt, so bezeichnet er als die Ursache die Nachlässigkeit der Herren, die sich weder selbst um ihre Güter ordentlich kümmerten noch auch nur bei der Auswahl der Slaven, die sie wirtschaften liessen, mit Sorgfalt verfahren. Die Grosspacht aber hat im Ackerbau bei den Römern wie im heutigen Italien keine rechte Stätte gefunden¹⁾; es wird bei dem römischen Pacht-

1) In Africa auf den kaiserlichen Domänen kommt sie allerdings vor: diese zerfallen in Hofgut, das der *conductor*, und kleine Bauerstellen, welche die *coloni* pachten (Hermes 15 S. 402 f.).

geschäft das Wirthschaftsgeräth regelmässig vom Gutsherrn gegeben und das Geschäft beruht weniger auf capitalistischer Sicherstellung als auf persönlichem Zutrauen.

Aus diesen Ursachen der Rückgang der gutsherrlichen Selbstwirthschaft wahrscheinlich wenigstens in Italien überwiegend der Kleinpacht zu Gute gekommen. Es war bei den erweiterten Besitzverhältnissen eine rationelle Grosswirthschaft allein im Wege der Direction einer Anzahl kleiner Pachtgüter möglich. In dieser Form konnte auch der grosse Grundherr noch in so weit die Geschäfte selber führen, dass er selbst die Contracte schloss und die Einnahme erhob, und auch wo er mit diesem Geschäft Actoren und Procuratoren beauftragte, war deren Controlirung verhältnissmässig leicht und sicher. — Diesen allgemeinen Erwägungen kommen unsere Urkunden in so weit entgegen, als sie, so weit wir nachkommen können, bei dem Ackerland so gut wie nirgends auf Grosswirthschaft führen. Gewiss soll nicht behauptet werden, dass es unter Traian nicht auch noch Gutswirthschaft der Art, wie Cato und Varro sie schildern, in Italien gegeben hat; aber wäre sie häufig gewesen, so würde bei den Grosseigenthümern der Alimentartafeln die eigene grosse Hofstelle auch in den Aestimationen sich deutlich von den Kleinpachtstellen abheben, und das ist streng genommen nirgends der Fall.

Also ist für den kleinen Eigenthümer, wohl auch in einigem Umfang für die frühere Gutswirthschaft im Laufe der Zeit überwiegend der kleine Pächter eingetreten. Der grössere Grundbesitzer lebt in dieser Zeit der Regel nach nicht auf dem Landgut, sondern in der Stadt oder auch in Rom; auch sein Geschäftsführer (*actor*) lebt wenigstens häufig in der Stadt.¹⁾ Eine gewisse Mitwirthschaft des Verpächters ist wohl der Regel nach mit diesem Pachtssystem verbunden, um so mehr, als er dem Pächter oft die Slaven und anderes Inventar liefert; Geräthschaften und Werkleute können nicht selten zweckmässig für eine Reihe nicht allzu entlegener Grundstücke gemeinschaftlich benutzt werden, und die Römer haben es nicht unterlassen in diesem Sinne den Grossbesitz auch wirthschaftlich auszunutzen.²⁾ Auch die Controle, die der Bodeneigenthümer

1) Scaevola *Dig.* 33, 7, 20, 4. Bei ganz grossen Verhältnissen stehen mehrere *actores* wieder unter einem *procurator* (Plinius *ep.* 3, 19, 2).

2) Ulpian *Dig.* 33, 7, 12, 14 erörtert den Fall, wenn jemand *eodem instrumento in pluribus agris ulitur*, und unterscheidet, ob dies *instrumentum*

über die Zeitpächter ausübt, geht über in eine gewisse obere wirtschaftliche Leitung.¹⁾ Aber das Wesen der Kleinwirtschaft wird dadurch nicht wesentlich alterirt; sie ist im italischen Ackerbau die vorherrschende Form von jeher gewesen und ist es geblieben bis auf den heutigen Tag.

Freilich ist nicht zu übersehen, dass nach römischem Recht der Pachtvertrag auch mit einem Slaven des Eigentümers geschlossen werden kann: der Pächter ist entweder *colonus* oder *vilicus*; entweder freier Zeitpächter, der mit seinen Kindern oder mit eigenen oder vom Herrn gestellten Slaven²⁾, oder unfreier Meier, der mit den Slaven des Herrn die Wirthschaft führt, aber den Ertrag zum Peculium erhält und wie der Colone seinen Pachtzins entrichtet. In welchem Verhältniss diese beiden Formen zu einander standen, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen; nur beiläufig ist darin hinsichtlich der zwischen den *saltus* der Gemeinde Luca eingestreuten Ackergrundstücke von den *reliqua colonorum* die Rede. Die Agronomen wie die Juristen kennen beide Formen, behandeln aber noch am Ausgang des zweiten Jahrhunderts die erstere als Regel, die letztere als Ausnahme.³⁾

speciell zu einem Grundstück gehört, so dass *ceteri agri ab hoc agro veluti mutantur*, oder ob dies nicht der Fall ist. Ebenso spricht er 33, 7, 12, 42 von zu einer *domus* gehörigen *artifices, quorum operae ceteris quoque praediis exhibentur*. In belehrender Weise behandelt Plinius Brief 3, 19 die Frage eines Zukaufs der *'praedia meis vicina atque etiam inserta'*, sowohl die abstracte *pulchritudo iungendi* wie auch die damit verbundenen Ersparnisse. Vgl. Seneca *epist.* 90, 39.

1) Die angeführten Briefe des Plinius, besonders 9, 37, und Columellas Erörterung 1, 7 zeigen dies sehr klar.

2) Charakteristisch ist Columellas (1, 7, 3) Warnung vor dem *urbanus colonus, qui per familiam mavult agrum quam per se colere*.

3) Ulpian 33, 7, 12, 3: *quaeritur an servus, qui quasi colonus in agro erat, instrumento legato contineatur: et Labeo et Pegasus recte negaverunt, quia non pro instrumento in agro erat, etiamsi solitus erat familiae imperare*. Ebenso entscheidet Scaevola 33, 7, 20, 1 = 33, 7, 18, 4, dass ein solcher Slave, der den *colonus* vertritt, zum *instrumentum* nicht gehört: *Stichus servus . . praedium unum . . coluit et reliquatus est amplam summam . . si non fide dominica, sed mercede, ut extranei coloni solent, fundum coluisset*. Hieraus erhellt, dass der unfreie Gutsverwalter oftmals geradezu *quasi colonus* einen (natürlich peculiaren) Pachtvertrag abschloss wie der Zeitpächter (weshalb auch *Dig.* 33, 7, 20, 3 von *reliqua colonorum et villicorum* die Rede ist), dass er aber auch unter Rechnungsführung durch den Herrn (*fide dominica*) wirthschaften konnte, in welchem Fall er nicht

Wie viel auch diese Urkunden noch im Unklaren lassen, so dürften doch die Hauptgrundzüge der italischen Bodenwirthschaft darin deutlicher hervortreten, als dies anderswo geschieht, und namentlich mancherlei Uebertreibung damit abgewehrt werden können.¹⁾ Die *latifundia*, von denen die Schriftsteller der Kaiserzeit sprechen, sind ohne Zweifel jene grossen Besitzcomplexe, wie sie

quasi colonus war, sondern zum *instrumentum* zählte, das Gut also galt als in Selbstverwaltung des Eigenthümers stehend. Mit dieser Erörterung vom juristischen Standpunkt stimmt auf das Genaueste die landwirthschaftliche Columellas 1, 7, 8; danach wird das Ackergut, soweit der Eigenthümer nicht selbst die Wirthschaft führt, entweder an freie Zeitpächter oder an unfreie *vilici* gegeben, vor allem natürlich die Selbstwirthschaft als die einträglichste empfohlen, aber wo diese nicht ausführbar ist, der Verpachtung der Vorzug gegeben, *cum omne genus agri tolerabilius sit sub liberis colonis quam sub vilicis servis habere.* Vgl. auch Martialis 4, 31: *quidquid vilicus Umber aut colonus aut Tusci tibi Tusculive mittunt.*

1) So gern ich es anerkenne, dass in der neuesten Untersuchung über diese Fragen von C. Heisterbergk (die Entstehung des Colonats. Leipzig 1876) gegen die zum Theil ganz abenteuerlichen von Rodbertus aufgestellten oder durch ihn bestimmten Ansichten sachgemässer Einspruch gethan ist, so ist doch auch sie von der richtigen und einfachen Auffassung der Verhältnisse weit entfernt. Insbesondere ist seine Grundanschauung, dass der freie Colonat in Italien gefehlt und sich in den Provinzen entwickelt habe, schlechthin falsch. Dass Columella, obwohl Spanier von Geburt, zunächst die provinzielle Wirthschaft im Auge hat, kann nur behaupten, wer ihn nicht gelesen hat; er war italischer Gutsbesitzer (3, 9, 2) und hat überall (z. B. 3, 2, 30: *in hac ipsa Italia*) zunächst italische Verhältnisse und die Schriften der älteren italischen Agronomen vor Augen. Aber auch abgesehen von ihm, zeigen die Briefe des Plinius, die Zeugnisse der Juristen, ebenso die Inschriften (vgl. in dieser Zeitschrift 15, 408), dass die italische Landwirthschaft keineswegs sich 'auf den Betrieb durch Slaven angewiesen sah' (S. 85), vielmehr der freie Colonat recht eigentlich hier seinen Sitz hatte, obwohl er allerdings im ganzen Reich herrschte. Dass der Colonat auf Inschriften nicht häufig und nicht leicht anders erscheint als mit Hinzufügung der Jahre seiner Dauer, erklärt sich, wie ich a. a. O. gezeigt habe, einfach daraus, dass er weder Amt noch Lebensstellung ist (vgl. Columella 1, 7, 3: *felicitissimum fundum esse, qui colonos indigenas haberet . . . rem malam esse frequentem locationem fundi*), also nach strenger Ordnung gar nicht auf die Steine gehört. Dagegen wird, wer zum Beispiel die apulischen Inschriften einerseits, andererseits die campanischen oder hirpinischen neben einander hält, sofort erkennen, dass dort auf weite Strecken hin nur einzelne häufig unfreie Leute begegnen, hier theils in den kleinen Landstädten, theils auf dem Lande selbst eine relativ zahlreiche Bevölkerung von Freien gewohnt hat, die ihren Stand nicht angeben und sicher grossentheils als Landwirthe zu betrachten sind, das heisst, dass dort die Weide-, hier die Feldwirthschaft überwiegt.

unsere Urkunden uns vorführen, obwohl an sich die Bezeichnung den *saltus* gar nicht und streng genommen auch dem grossen Ackerbesitz nicht zukommt. Im ursprünglichen und technischen Gebrauch ist *latus fundus* ein an Umfang das in dem Bezirk übliche Einheitsmass der Bauernhufe übersteigendes Ackergrundstück (S. 406); es werden also dafür, eben wie für den gewöhnlichen *fundus*, geschlossene Grenzen gefordert und als Kriterium erscheint noch nach der Auflösung die *similis cultura*.¹⁾ *Lati fundi* in diesem Sinne sind jene Besitzcomplexe ohne Zweifel nicht; die den einzelnen Grundstücken beigesetzten Districts- und Grenzangaben führen in ihrer Mannichfaltigkeit ebenso auf Mengbesitz und Verschiedenartigkeit der Bodennutzung wie die Aestimationen, keineswegs auf örtliche Geschlossenheit und gleichartige Bewirthschaftung. Aber dennoch liegt bei dem Grossgrundbesitz, wie ihn die Alimentartafeln darlegen, die möglichst weit gehende Vereinigung der benachbarten Einzelbesitzungen in einer Hand durchaus im wirthschaftlichen Interesse des Eigenthümers; die *pulchritudo iungendi* (S. 411 A. 2), das Streben nach örtlicher Geschlossenheit durch Auskaufen, eventuell Austreiben der Kleinbesitzer ist mit dieser Bodentheilung nothwendig verbunden und bekanntlich in grossem Umfang zum Ziel gelangt. Insofern nähert sich in der That dieser Grossgrundbesitz dem eigentlichen *fundus latus* und befremdet es nicht die Bezeichnung *latifundium* auf die hier analysirten Besitzcomplexe ausgedehnt zu finden, so dass selbst die Weidegrossgüter, die *saltus* mit hineingezogen werden und das Wort ganz allgemein so gebraucht wird wie wir von Grossgrundbesitz sprechen.

Was bleibt nun übrig von jenem vielbesprochenen Wort des älteren Plinius²⁾: *latifundia perdidere Italiam, iam et provincias?* Die Verwandlung von Acker- in Weideland, auf die diese Worte

1) Die schwer verdorbene Stelle Siculus p. 161 ist in der Hauptsache verständlich: *potest fieri ut similis convenientisque culturae sit* (Hdschr. *etsi*) *una facies, plures tamen domini. nam cum divisi* (Hdschr. *pulsi*) *sunt populi potestate* (Hdschr. *potestati*) *qui locupletiorum fuissent lati fundi, in cuius agrum ivissent* (Hdschr. *agro fuissent*) *plures personae, his* (Hdschr. *hic*) *divisus et* (Hdschr. *ut*) *assignatus est. ita quamvis ille habuerit culturae faciem* (d. h. welche Culturbeschaffenheit immer jene Besitzung gehabt haben mag), *quamquam* (Hdschr. *quam*) *plures domini acceperunt, erit quidem inter plures similis facies: tamen quisque suum secundum acceptas habere debet.*

2) h. n. 18, 6, 35.

oft bezogen worden sind, hat wohl in republikanischer Zeit Italien unsäglichen Schaden zugefügt; aber dass diese Wirthschaftsänderung in bedeutendem Umfang auch in der Kaiserzeit noch sich fortgesetzt hat, schlägt ebenso allen Zeugnissen in das Gesicht wie der inneren Wahrscheinlichkeit. Nicht auf die Verwandlung der Flur in Weide führt Columella den Verfall des italischen Ackerbaus für seine Zeit zurück. Es gab dort Bodentheile genug, die allein für Weidewirthschaft brauchbar waren oder die doch nur durch grosse Anstrengung für den Pflug wieder erobert werden konnten, und die einmal entvölkerten Striche Apuliens, Samniums, Etruriens blieben in ihrer Oede; aber wesentlich weiter ist das Unheil nicht gegangen. Vor allen Dingen aber kann Plinius dies nicht meinen; *latifundia* sind nicht *pascua*, wenn sie auch dieselben einschliessen, und Plinius weitere Ausführung über die Besitzverhältnisse in Africa, wo das halbe Bodeneigenthum zu Neros Zeit in sechs Händen gewesen sei, zeigt mit Evidenz, dass er nicht die Weidewirthschaft im Sinne hat, sondern den Grossgrundbesitz.¹⁾ Wenn nun dieser überall überwiegend mit der Kleinwirthschaft verbunden ist, wie ich gezeigt zu haben meine, so hat Plinius an den Gegensatz gedacht zwischen Kleineigenthum mit Kleinwirthschaft und Grosseigenthum mit Kleinwirthschaft; und begreiflich ist auch in diesem Sinne seine Aeusserung wohl. Die neuere Form vermehrte die Zahl der unfreien Landleute vielleicht nicht so sehr dadurch, dass die Kleinpacht auch an Slaven gegeben werden konnte, da diese Form wohl keine grosse Ausdehnung gewonnen hat, als durch die Fixirung der Zahl der Bauerstellen. Als Kleineigenthum unterlagen diese der Vererbung und wurde, sei es im Wege der Realtheilung, sei es in demjenigen des Sammtbesitzes, die Slaven-

1) Heisterbergk a. a. O. 64 weist mit Recht die Annahme von Rodbertus ab, dass Plinius hier Kleinwirthschaft und Grosswirthschaft in Gegensatz stelle; aber mit Unrecht findet er hier den Gegensatz von Bewirthschaftung und Nichtbewirthschaftung. Das halbe proconsularische Africa hat zu Neros Zeit weder in Plantagenwirthschaft gestanden noch zur Weide gelegen, sondern die Parzellenwirthschaft hat auch in Africa, wie die dichte offenbar ackerbauende und meist freie Bevölkerung zeigt, durchaus in erster Reihe gestanden. — Gar nichts damit gemein hat die von Heisterbergk herangezogene sehr verständige Warnung Columellas (1, 3, 11. 12) nicht mehr Grundeigenthum zu kaufen als man wirtschaftlich nutzbar machen könne; wobei man sich nur daran erinnern muss, dass bei der Kleinpacht überwiegend der Eigenthümer das Betriebsinventar liefert, also das Capital von ihm erwartet wird.

arbeit zurückgedrängt durch die wachsende Zahl der in der Wirthschaft thätigen freien Leute; der Kleinpächter verwendete natürlich seine arbeitsfähigen Kinder, doch in der Hauptsache war er angewiesen auf die ihm gehörigen oder ihm zugewiesenen Sklaven. Die eigentliche Feldarbeit, die der Kleinpächter immer mehr leitet als verrichtet, ward allerdings unter diesen Verhältnissen in weit stärkerem Verhältniss als früherhin durch unfreie Leute beschafft; und die Entwicklung des Grossgrundbesitzes hat auf die Zurückdrängung der freien Feldarbeit wahrscheinlich auf diesem Wege stärker eingewirkt als durch das Plantagensystem mit den gefesselten Arbeitermassen. Aber der tüchtige Mann hat bei diesen unwilligen Worten nicht zunächst den Gegensatz der freien und der unfreien Feldarbeiter im Sinn, sondern wenn nicht allein, so doch hauptsächlich den der ansässigen Kleinbauern und der eigenthumlosen Kleinpächter. Wie viel dabei Realität und wie viel Phrase ist, soll hier nicht untersucht werden; der Satz ist kein national-ökonomisches Evangelium, sondern eine Kundgebung der idealen Auffassung der früheren Republik im Gegensatz zu dem späteren verfallenden Gemeinwesen, wie sie der römischen Betrachtung geläufig ist. Wer unter Vespasian schreibend die römischen Legionen der hannibalischen Zeit und die damaligen italischen Rekruten für die Rheinarmee und die Kaisergarde in Gedanken verglich, der konnte wohl sich veranlasst finden das sichtliche Herabkommen der italischen Bevölkerung auf das Schwinden des Kleineigenthums zurückzuführen.

Berlin.

TH. MOMMSEN.

PAPYRUSURKUNDE ÜBER EINEN SCLAVEN- KAUF AUS DEM JAHRE 359 N. CHR.

Die Papyrusurkunde, welche ich mit gütiger Erlaubniss des Directors der ägyptischen Abtheilung der Kgl. Museen Hrn. Geh. Oberregierungsrath Prof. Lepsius hier vorlege, hatte, bevor sie in diese Sammlung gelangte, schon manche Wanderung hinter sich: Geschrieben ist sie zu Askalon, der phöniciſchen Stadt, im Jahre 359 n. Chr. Sie enthält den Contract über den Kauf eines Sclaven, den ein in Arsinoë, dem alten Krokodilopolis, dem heutigen Medinet-el-Fayûm, stehender Officier, der sich vorübergehend in Askalon aufhielt, daselbst erworben hatte. Derselbe muss die Urkunde bei der Rückkehr in seine Garnison in dem dortigen Stadtarchiv¹⁾ deponirt haben — wohl als officiellen Beleg des rechtmässigen Erwerbes. Denn hier in Arsinoë wurden die Fragmente der Urkunde zusammen mit unzähligen andern von officiellen Rechnungen und dergl. aufgefunden; und so sind sie im Jahre 1879 in das Berliner Kgl. Museum gewandert.

Die Urkunde, die ich aus fünf Fragmenten zusammengesetzt habe, misst 23, von l. 22 an circa 27 cm in der Breite, und 69 cm in der Länge. Da die Ränder der Fragmente genau an einander passen, ist es nicht nöthig, sie im Druck hervorzuheben (vgl. Nachtrag).

In Hinsicht auf die ausserordentlich sorgfältige und deutliche Schrift — nur die verstümmelten Zeilen 1, 8 und 10²⁾ boten der

1) Einzelne Fragmente, in denen die *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* in der Ueberschrift genannt wird, ferner ein Schreiben des *στρατηγός* an den *βιβλιοφύλαξ τῶν δημοσίων λόγων* legen die Vermuthung nahe, dass eben diese Bibliothek der Fundort ist, dem der gesammte Fayûmer Papyruschatz entstammt. Er ist dann, wie bekannt, leider nicht in einer Hand vereinigt geblieben, sondern in verschiedene Museen, nach Berlin, Wien und Paris hin, verstreut worden.

2) Durch l. 10 geht sowohl ein grosser Riss als auch ein Selisende.

Lesung grosse Schwierigkeiten — ist das Document als ein kalligraphisches Meisterwerk zu bezeichnen. Am nächsten kommt ihm im Ductus unter den mir zur Zeit gegenwärtigen Papyri die von Prof. Hartel im fünften Bande der Wiener Studien ('Ein griechischer Papyrus aus dem Jahre 487 n. Chr.') veröffentlichte Urkunde, die ihr aber in Bezug auf Grösse und Klarheit der Schrift nachsteht. Ueber die paläographischen Einzelheiten zu sprechen, behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor. Bemerken will ich hier nur, dass der Schreiber sogar die Abschnitte, die der Sinn ergibt, auch graphisch durch räumliche Lücken und durch Mangel der Ligatur zwischen dem letzten und dem folgenden ersten Zeichen der an einander stossenden Perioden gekennzeichnet hat — sie sind im Druck durch einen horizontalen Strich angedeutet — eine Sorgfalt, die leider nur selten in den dem praktischen Leben dienenden Papyrusurkunden dieser Zeit befolgt ist, so z. B. in der Hartelschen Urkunde, wie ich aus dem guten Facsimile ersehe, in dem vom Symboläographen geschriebenen Theil.

Die Orthographie bietet nicht viel Bemerkenswerthes: ausser den ganz gewöhnlichen Vertauschungen von *ει* für *ι*, und umgekehrt (cf. l. 25 *ἐκτίσει* für *ἐκτίσει*) steht auch *ε* für *αι* (l. 10 *γεννει[άτων]*, l. 12 *καλλιτε*, l. 21 *αίρητε*, l. 28 *παλεόν*), *ι* für *ε* (l. 8 *σινάτορος*) und *ε* für *ι* (*οὐξελλ[ατίωνος]*), ferner *ει* für *η* (l. 12 *εἶ = ἦ*), einmal *σ* für *ξ* in der Transscription eines lateinischen Wortes *αὐσιλ[ιαρίων]*, daneben aber richtig l. 5 *οὐξελλ[ατίωνος]*.

Der Wortlaut der Urkunde ist folgender — meine Ergänzungen sind in Klammern gegeben, die Accente und das Iota subscriptum sind von mir beigefügt —:

- Ἵπατεία Φλ| Εὐσεβίου καὶ Φλ| Ἵπατείου τῶν λαμπροτά-
των [τῆ] πρὸ τεσσά-
ρων εἰδῶν Ὀκτωβρίων, ἀγαθῆ] τύχη, ἐν κολωνία] Ἀσκ[άλωνι]
τῆ] πιστῆ] καὶ ἔλευθέρῃ, ἔτους δευτέρου ἐξηχστοῦ τετρακο-
σιοστο[ῦ τοῦ]
μηνὸς Γορπιαίου δι.
3 Ἐπρίατο καλῆ] αἰρέσει Φλ| Βιταλιανὸς βίαρχος οὐξελλ[α-
τίωνος]
ἰππέων καταφρακταρίων — εἰδρμένων τὰ νῦν ἐν [τῆ] Ἀρσι-
νοειτῶν πόλει — τῆς Αἰγύπτου — ὑπὸ Λωρόθεον τριβοῦ[νον] —
παρὰ Φλ| Ἀγεμούνδο[υ] σινάτορος νομέρου αἰσιλ[ιαρίων]

- Κωνσταντιακῶν — ὑπὸ Βάριον τριβούνον — νῦν ἐξ.....
- 10 τῆ ἐνταῦθα διατριβούσῃ φαμίλιᾳ τῶν γεννεῖ[αίτων]
 Κωνσταντιακῶν στρατιωτῶν — δοῦλον αὐτοῦ ὀνόματι
 Ἄργουτιν — εἴ καὶ εἴ τινη ἐτέρῳ ὀνόματι καλίτε ἢ κληθ[ήσεται]
 γένι Γάλλον — ὄντα ὡς ἐτῶν δέκα τεσσάρων μικ[ρό-]
 πλεον, λευκόχρουν, ὑπόσιμον, εὐόφθαλμον, εὐθί[τριχα]
- 15 τειμῆς τῆς συνφωνηθείσης μεταξὺ αὐτῶν χρυσ[ινῶν]
 δεσποτικῶν τετραγραμμιαίων διζήρων — δέκα ὀκτώ]
 οὔσπερ τῆς τειμῆς χρυσινοῦς δέκα ὀκτὼ ἀπέσχευ καὶ ἐπλη-
 ρώθη ὁ πεπρακὸς παρὰ τοῦ πριαμένου κατὰ τῆ[ν προκειμῆ]
 ὤνῃν καὶ διὰ χιρὸς — καὶ παρέδωκεν αὐτῷ τὸν [προγεργ]
- 20 δοῦλον — κυρίως ἔχειν καὶ δεσποτικῶς κτᾶσθ[αι καὶ]
 πωλεῖν διοικεῖν ἢ ἂν αἰρήτε τρόπον ἀπὸ τῆς σήμερον]
 ἡμέρας καὶ εἰς αἰε. — Κἂν τις τοῦ πεπραμένου δούλου]
 ἀντιποιηθῆ ἢ ἐπενεχθῆ τι κατ' αὐτοῦ — τρόπῳ
 οἶψ δὲ τινη — ὁ πεπρακὸς τοῖς ἰδίοις ἀναλώμασιν
 καὶ διάδοχοι αὐτοῦ]
- 25 βεβαιώσῃ τῷ πριαμένῳ ἢ ἐκτείσει αὐτῷ παραχρημ
 τὴν τειμὴν καὶ τὸ βλάβος καὶ ὅσον ἂν αὐτῷ δια-
 δόχοις τε αὐτοῦ διαφέρῃ. — Ἰερὰν δὲ νόσον καὶ σίνος
 παλεὸν καὶ κρυπτὸν πάθος μέχρις μηνῶν ἕξ — καὶ
 δρασμὸν μέχρις μηνῶν δέκα δύο — ὁμοίως ὁ
- 30 πεπρακὸς καὶ διάδοχοι αὐτοῦ βεβαιώσουσιν τῷ
 πριαμένῳ καὶ διαδόχοις αὐτοῦ ἢ ἐκτίσουσιν αὐτῷ
 τὴν τειμὴν καὶ τὸ βλάβος καὶ ὅσον ἂν αὐτῷ
 διαδόχοις τε αὐτοῦ διαφέρῃ, — τῆς πράξεως πάν-
 των γεινομένης τῷ πριαμένῳ ἕκ τε τοῦ
- 35 πεπρακόντος καὶ ὑπαρχόντων αὐτοῦ ὧν τε
 νῦν ἔχει καὶ ὧν ἂν μετὰ ταῦτα ἐπικτήσῃ[τ]ε ἐν
 παντὶ εἶδι καὶ γένι οὕτως ὡσεὶ ἕκασ[το]ν αὐτῶν
 κατ' εἶδος καὶ κατὰ γένος καὶ ὀνομασίε [πο]θήκη[ς]
 ἐνεχύρον τε δικαίῳ [ὑπόκειται, ὥστε] ἔξουσίαν
- 40 ἔχειν τὸν πριάμενον του
ασθαι κ...α τῶν
 ...περ κα

Bei der Erläuterung dieser Urkunde, die neben dem allge-
 meinen vorwiegend ein juristisches Interesse hat, haben der sach-
 kundige Rath des Hrn. Prof. Mommsen und eingehende Erörte-
 rungen des Hrn. Zachariä v. Lingenthal mich vielfach gefördert.

l. 1—4. Die Datirung des Tages der Ausstellung der Urkunde ist durch ein Doppeldatum nach dem römischen und nach dem askalonitischen Kalender mit möglichster Sorgfalt gegeben, wohl mit Rücksicht auf die Fristberechnung der Gewährleistungen des Verkäufers.

Die Angabe der Consuln Fl. Eusebius und Fl. Hypatius führt uns in das christliche Jahr 359. Das 462. Jahr, das damit gleichgesetzt wird, fordert somit als den Anfangstermin das Jahr 103 vor Chr. In der That läuft vom J. 104 v. Chr. eine Aera von Askalon, wie die bei Eckhel (III p. 446) und de Saulcy (*numism. de la terre sainte* p. 178) verzeichneten zahlreichen Münzen ergeben; und zwar beginnt, dem Florentiner Hemerologium zufolge (vgl. Ideler, Handbuch der Chronologie I S. 438) das Jahr der Askaloniten am 1. Hyperberetaeus = 28. October. Also ist das 1. Jahr der Askaloniten das vom 28. Oct. 104 vor Chr. bis dahin 103, das Jahr 462 das vom 28. Oct. 358 bis dahin 359 laufende; und da unser Document vom Gorpiaeus, d. h. dem letzten Monat des askalonitischen Jahres datirt ist, so stimmt die askalonitische Jahr-zählung mit der römischen Datirung überein. Die Aera von Askalon wird somit durch unsere Urkunde bestätigt und näher bestimmt.

Ich komme zu der zwiefachen Datirung des Tages. Das verstümmelte ρων am Anfang von l. 2 kann nicht anders ergänzt werden als: [τῆ] πρὸ τεσσαράρων. Das ist nach römischer Rechnungsweise der 12. October. Der 14. Gorpiaeos des askalonitischen Kalenders aber führt uns auf den 11. October, wenn der 1. Hyperberetaeus auf den 28. Oct. fällt. 'Die Ursache dieser Abweichung', bemerkt mir Prof. Mommsen, 'muss im Schalttag liegen. Das askalonitische Jahr ist, abgesehen von den makedonischen Monatsnamen 'und dem makedonischen Jahresanfang, wesentlich das ägyptische, 'von dem selbst die Epagomenen an ihrer alten Stelle beibehalten 'sind. Also stellt sich der Kalender daselbst folgendermassen (vgl. Ideler 1, 143):

	gemeines Jahr	Schaltjahr
1. Lous (Thoth)	29. Aug.	30. Aug.
1. Gorpiaüs (Phaophi)	28. Sept.	29. Sept.
1. Hyperberetaüs (Athyr)	28. Oct.	29. Oct.

'Folglich ist in Askalon der julianische 12. Oct. im gemeinen Jahr 'der 15., im Schaltjahr der 14. Gorpiaüs; also war das askalonitische 'Jahr 462 ein Schaltjahr. Auch dies stimmt mit dem alexandrini-

'schen Gebrauch, die Schaltung in dem Jahre vor dem julianischen 'Schaltjahr vorzunehmen' (Ideler 1, 142); denn die Epagomenentage des fraglichen Jahres fallen in das Vorjahr des julianischen 'Schaltjahrs 360.'

Die Stadt Askalon wird *κολωνία, πιστή και ἔλευθέρα* genannt. Diese Bezeichnungen sind neu, und wissen wir nicht, wann eine Colonie dorthin geführt ist. Dass eine Colonie auch Freistadt genannt werden kann, bemerkt Eckhel IV p. 494.

l. 5—11. Es werden die Persönlichkeiten der beiden Contrahenten angegeben: der Käufer ist ein Flavius Vitalianus, der als Biarch einer *vexillatio equitum-cataphractariorum* unter dem Commando des Tribuns Dorotheos steht. Ueber die Stellung des *βιάρχος* vgl. Mommsen im C. I. L. III n. 3370, auch V p. 1059. Verschiedene Truppen der Panzerreiter werden in der *Notitia dignitatum* aufgeführt; unter den ägyptischen begegnet eine *ala prima Iovia catafracta[riorum]* in Pampanis bei Tentyra in der Thebais (Or. 31, 52). Doch ist diese hier schwerlich gemeint, da *ala* und *vexillatio* verschieden sind. Als Garnison der Truppe wird Arsinoë angegeben, *τῆς Αἰγύπτου*, wie noch besonders hinzugefügt wird, weil die Urkunde ausserhalb Aegyptens abgefasst wurde. Dass sie aber erst kürzlich dahin verlegt war, zeigt das *τὰ νῦν* auf l. 6. Die Gründe dieser Verlegung kennen wir nicht; dagegen haben wir vielleicht einigen Anhalt für die Beantwortung der Frage, warum diese *vexillatio* sich damals nicht in ihrer Garnison, sondern in Askalon befand. Diese Panzerreiter waren in jenen Tagen offenbar nur vorübergehend, vielleicht auf dem Durchmarsche in Askalon anwesend. Diese Zusammenziehung von Truppentheilen nach Syrien hin wird man doch wohl in Verbindung bringen dürfen mit dem ausserordentlich gefährlichen Kriege, den die Römer damals mit den Parthern führten. Wenige Tage vor der Abfassung unserer Urkunde war Amida mit sammt den sieben römischen Legionen in die Hände des Partherkönigs Sapor gefallen und unter den damaligen Verhältnissen eine Verstärkung der syrischen Truppenmacht wünschenswerth. Vielleicht hängt diese Dislocirung zusammen mit der Bestimmung des Kaisers Constantius (*C. Th.* 1; 7, 4) aus dem Mai desselben Jahres, auf die Hr. v. Lingenthal aufmerksam machte: *quotiens aliqua necessitas depoposcerit transferri de loco milites ad alium locum, communicato tractatu cum magistro equitum ac peditum, id fieri oportebit, ut ad ea loca, quae publica utilitas depoposcerit, transferantur.*

Als Verkäufer wird genannt ein Mann fränkischen Namens, Flavius Agemundus, der als Officier bei dem *numerus* der *auxiliares Constantiaci* unter dem Commando des Tribuns Varius steht. In der *Notitia dignitatum* werden Or. V n. 52 unter den dem ersten *magister militum praesentalis* unterstellten *auxilia palatina* die *Constantiani* genannt; diese mögen hier gemeint sein und vielmehr *Constantiaci* heissen wie die *Not. Occ.* V 271. VII 150 aufgeführten Abtheilungen. — Die Lesung auf l. 8 $\sigma\acute{\omega}\alpha\tau\omicron\omicron\omicron\omicron\omicron$ scheint mir sicher¹⁾; und die im C. I. L. V p. 1059 angeführte Stelle des Hieronymus *contra Iohannem Hierosol.* c. 19 (II p. 424 *ed. Maur.*) sowie eine Verordnung vom J. 441 (*nov. Theod.* II 21 = *C. Iust.* 1, 31, 3. 12, 29, 1) beweisen, dass in gewissen Truppen nach dem Tribun der *primicerius*, dann der *senator*, ferner der *ducenarius*, *centenarius*, *biarchus* und so weiter folgten. Die Ergänzung $[\mu\epsilon\tau]\acute{\alpha}\tau\omicron\omicron\omicron\omicron\omicron$. — Quartiermeister —, die Hr. v. Lingenthal mir vorschlug, würde sachlich sehr gut passen, doch erlauben die Ueberreste der Buchstaben nicht, so zu ergänzen. Doch welche Stellung auch der Agemundus bei dem *numerus* gehabt haben mag, zur Zeit der Abfassung der Urkunde war er jedenfalls abcommandirt zur Führung der *familia* der Truppe. Diese *familia* hielt sich, wie schon bemerkt, in Askalon auf, den *numerus* selbst dagegen haben wir uns an einem andern Orte zu denken. Unter der *familia* der Soldaten ist die junge Reserve der Truppe zu verstehen, wie dies Gothofredus zum *C. Th.* 7, 4, 17 nachgewiesen hat; nach den Worten der Verordnung vom J. 409 (*C. Th.* 7, 4, 31): *militaribus commodis prospicientes adaeratarum annonarum, quae familiis apud Orientem vel Aegyptum praeberi consuerunt, certa ac distincta locis et numero pretia statuimus* scheint es nicht selten vorgekommen zu sein, dass dies Depot sich nicht am Garnisonsorte befand. Leider ist die Stellung, die Agemundus bei dieser *familia* einnahm, nicht genau zu bestimmen; das $\xi\xi\dots$ ²⁾ in l. 9 mit folgendem Dativ weiss ich nicht zu ergänzen.

1) Vom σ sind noch zwei Stückchen von der Rundung zu sehen, vom ϵ die über die gewöhnliche Höhe der Buchstaben hinausreichende Spitze, und vom ν die beiden oberen Ecken der verticalen Striche, beide gleichmässig hoch.

2) Das ξ halte ich für sicher, obgleich nur der unterste Theil des Schwänzchens erhalten ist. Doch die tiefe Lage desselben, die Biegung nach rechts und die weite Entfernung vom ϵ scheinen mir nur bei einem ξ möglich zu sein.

Auf l. 5 heisst es, der Vitalianus habe gekauft *καλή αἰρέσει*. Den Ausdruck habe ich in ähnlicher Verbindung noch gefunden in Pariser Papyrus¹⁾ 21^{ter} l. 18: [Ὁμολογῶ . . . πεπρακέναι ὑμῖν καὶ καταγεγραφεμέναι καλή πίστει καὶ αἰρέσει σήμερον πεπεισμ[ένος]. Vergleicht man hiermit Pap. Par. 21. l. 19 und 21^{bis} l. 10, in denen sonst genau dieselbe Formel auftritt, nur mit Auslassung des *αἰρέσει*, so wird man in letzterem wohl ein Synonymum von *πίστει* erkennen dürfen, und wird daher *καλή αἰρέσει* etwa mit *bona fide* wiedergeben.

l. 11—14. Es folgt eine detaillirte Beschreibung des Kaufobjectes. Voran steht der Name: Ἄργουτις heisst unser gallischer Slave. Dazu ist hinzugefügt: εἶ [= ῥῆ] καὶ εἶ τιμι ἐτέρω ὀνόματι καλίτε ῆ κληῖσ[ήσεται]. Dieser formelhafte Zusatz findet sich auch in lateinischer Fassung in den ähnlichen Urkunden über Slavenverkauf, die auf den dacischen Wachstafeln überliefert sind (vgl. C. I. L. III p. 941): *sive is [oder ea] quo alio nomine est*.

Es folgt die Angabe der Nationalität des Slaven, die zu machen gesetzlich vorgeschrieben war und deren Unterlassung Redhibition begründete: Dig. XXI 1, 31 § 21: *Qui mancipia vendunt, nationem cuiusque in venditione pronuntiare debent: plerumque enim natio servi aut provocat aut deterret emptorem*.

Auch die genaue Altersangabe war zweckmässig, da das Alter natürlich ganz besonders für die Preisbestimmung in Betracht kam. Das hinzugesetzte *μικρόπλεον*, der lateinischen Formel *plus minus* entsprechend, begegnet, wie Prof. Mommsen mir bemerkt, mehrfach in den Grabschriften dieser Zeit.²⁾

Zur genauen Identificirung des Kaufobjectes folgt nun sogar ein ausführliches Signalement des Aeussere desselben. Zur Ptolemäerzeit ging man an den ägyptischen Gerichtshöfen so weit in der Gewissenhaftigkeit, dass sogar das Aeussere der beiden Contrahenten in ähnlicher Weise beschrieben wurde: so in der Nechutesurkunde,

1) Hier und im Folgenden citire ich immer nach der von Letronne vorbereiteten und von Brunet de Presle vollendeten Ausgabe der Pariser Papyri in den *Notices et Extraits*, tome XVIII 2 a. 1865.

2) In einer Inschrift von Comum vom J. 401 (C. I. L. p. 1060) heisst es: ζήσας μικρόπλους ἐτῶν ἐξήκοντα, in einer von Concordiae vom J. 409/410 (das. n. 8731; vgl. 8989): ἐτῶν μικρόπλους (sic) λ'; in einer von Trier (C. I. Gr. 9892): ζήσας [μικρόπλους] ἐτη κβ'. Alle diese Inschriften gehören nachweislich Syrerern, und es scheint, dass diese wunderliche Formel dem örtlichen Sprachgebrauch dieser Provinz angehört.' Mommsen.

vgl. Reuvens, *Lettres à Ms. Letronne* III p. 16, ferner im Antigraphum Greyanum bei Young, *Hieroglyphica* p. 33, und sonst. Eine Beschreibung eines Slaven, die in der Anordnung der Angaben über Namen, Herkunft, Alter u. s. w. unserer Stelle genau entspricht, findet sich in der von Letronne behandelten *Récompense promise pour un esclave fugitif*, Pap. Par. no. 10. Unser Slave hier wird beschrieben als von weisser Hautfarbe, breitnäsiger und schönäugig. Die Ergänzung auf l. 14 εὐθί[τριχα] 'glatthaarig' möchte ich bevorzugen; als möglich bezeichnet Prof. Kaibel daneben εὐθύκωλος.

l. 15—16. Der Kaufpreis, der zwischen den beiden Contractanten vereinbart ist, beträgt 18 Solidi, die hier χρυσίνοι genannt werden, sonst in den Papyrusurkunden meist χρυσίου νομίσματα heissen. Die Goldstücke werden näher charakterisirt als δεσποτικοί, τετραγραμμιαῖοι und διζῶδοι. Das erste Adjectivum giebt an, dass die Stücke der Ausmünzung des regierenden Kaisers angehören. Die beiden andern Worte sind, so weit ich sehen konnte, sonst unbekannt. Die richtige Erklärung von τετραγραμμιαῖος verdanke ich Hrn. Prof. Mommsen; nach ihm wird der Solidus hier so bezeichnet, weil er seit Constantin $\frac{1}{72}$ Pfund = 4 Scrupel oder γράμματα wog. Der Verkäufer hatte sich also ausbedungen, dass der Preis mit vollwichtigen Goldstücken ausgezahlt werde. Auch über διζῶδος, richtiger διζώδιος haben mir Hr. v. Lingenthal und Prof. Mommsen Aufschluss gegeben: die χρυσίνοι δεσποτικοί, das heisst die Solidi des damals regierenden Kaisers Constantius zeigen der grossen Mehrzahl nach im Revers zwei weibliche speertragende Figuren, das alte und das neue Rom, seltener zwei Victorien oder Victoria und Roma, — im Berliner Museum zum Beispiel finden sich unter 23 Solidi dieses Kaisers 18 mit diesem Gepräge. Uebrigens zeigt sich auch hier der oft in den Verordnungen gerügte Missbrauch, dass die mit dem Bilde des regierenden Kaisers bezeichneten Goldstücke den älteren zu Unrecht vorgezogen wurden; vgl. die Verordnung Valentinians III *de pretio solidi* (Tit. 14 bei Hänel) und Gothofredus zu *C. Th.* 9, 22, 1.

l. 17—22. Hier wird die Perfection des vollgültigen Kaufes ausgesprochen: der Verkäufer hat den abgemachten Preis aus der Hand¹⁾ ausgezahlt erhalten und darauf dem Käufer den Slaven

1) Der auch sonst in diesem Zusammenhang ganz gewöhnliche Ausdruck *διὰ χειρὸς* ist, wie das Facsimile zeigt, auch im Pap. Par. 17 zu lesen in

auf immer zum Eigenthum übergeben. Noch ausführlicher und specieller als hier werden im Pap. Par. 21^{bis} Z. 17—19 die verschiedenen Seiten des Eigenthumsrechts, hier aber an einem gekauften Hause, in folgender Weise angegeben (ich lese nach dem Facsimile): *σὲ τὸν πριάμενον Πάχυμιν κυριεύειν τούτων καὶ ἐπικρατεῖν καὶ τὴν πᾶσαν ἔχειν δεσποτεῖαν καὶ βελτιοῦν καὶ οἰκοδομεῖν | καὶ πωλλεῖν (sic) καὶ μεταπωλλεῖν¹⁾ (sic), εἰ βουληθεῖς²⁾, καὶ κληρονόμοις καὶ διατόχοις καὶ διακατο³⁾ καταλεῖψαι καὶ χαρίσασθαι³⁾ καὶ | χερίσασθαι περὶ αὐτὸν [τ]ρόπῳ ὡς [ἄ]ν βοληθῆς⁴⁾ (sic) ἐπὶ τὸν ἅπαντα καὶ διενεγε⁵⁾ (sic) χρόνον. Aehnlich Pap. Par. 21 l. 29.*

1. 22—27. Es werden die Verpflichtungen des Verkäufers aufgeführt. Zunächst hat derselbe nach römischem Recht für Eviction oder Entwehrung zu haften, d. h. er hat dafür aufzukommen, dass nicht dem Käufer wegen Rechtsmangels, an dem er, der Verkäufer, Schuld ist, von einem Dritten auf gerichtlichem Wege das Gekaufte wieder entzogen wird. Die Quellen drücken diese Entwehrungshaftung aus durch *praestare emptori rem habere licere*. Diese Verpflichtung des Verkäufers findet darin ihren Ausdruck, dass, wenn ein Dritter mit der Entwehrungsklage gegen den Käufer auftritt, der Verkäufer nach erhaltener Mittheilung (*litis denuntiatio*) den Käufer entweder gerichtlich vertheidigen, resp. vertreten oder, wenn er dies nicht kann oder nicht will, ihm den Schaden ersetzen muss.

Diesem gemeinen Recht folgt unsere Urkunde durchaus. — Der Begriff des *evincere* ist allerdings durch die Ausdrücke *ἀντιποιεῖσθαι* und *ἐπιφέρεισθαι* sehr mangelhaft bezeichnet, da sie in keiner Weise andeuten, dass auf dem Wege des Rechts der Dritte dem Käufer die Sache entzogen hat. Es ist auch durch keinen Zusatz diese speciellere Färbung dem Ausdruck verliehen,

dem Passus: *ἄς καὶ ἀπίσχεν παρὰ τῆς πριαμένης διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου* (l. 10 und wieder l. 18) an Stelle des unverständlichen *διὰ χειρογράφου οἴκου* bei Brunet.

1) Brunet hat *μεταπωλεῖν*. 2) Br. *βουλληθεῖς*.

3) Br. *χερίσασθαι*.

4) Brunet liest statt [τ]ρόπῳ ὡς [ἄ]ν βοληθῆς vielmehr [καὶ] ὅπως ἐὰν βοληθῆς. Dr. K. Wessely, der in den *Prolegomena ad papyrorum graecorum novam collectionem edendam* Wien 1883 p. 24 ff. eine Recension der Pariser Lesungen unternimmt, liest an unserer Stelle: *ς ἀπ...εαν βοληθῆς*.

5) καὶ διενεγε fehlt bei Br. ganz.

im Gegentheil könnte das *τρόπω οίω δή τιμ*¹⁾ dazu verführen, an alle nur möglichen Arten der Entziehung des Besitzthums zu denken, zum Beispiel an die der Gewalt, während doch für diesen Fall die Haftung des Verkäufers selbstverständlich ausgeschlossen ist.

Indess zeigen drei andere Urkunden aus der Zeit der Kaiser Mauricius und Heraklius, dass die Geschäftssprache wenigstens bei den ägyptischen Gerichten für die Eviction ein für allemal sich dieser oder analoger Bezeichnungen bediente. Ich meine die Pariser Papyri no. 21, aus dem Jahre 616 n. Chr., no. 21^{bis} aus dem Jahre 592 n. Chr. und den Papyrus der Sammlung Jomard, *Not. et Extr. l. c.* p. 257, den Brunet wohl mit Recht auch dem Ende des 6. Jahrhunderts zuweist. In no. 21^{bis} heisst die entsprechende Stelle Z. 24—27 nach dem Facsimile: *Εἰ δὲ συμβαίη, | ὃ μὴ εἴη, ἐκνίχησιν*²⁾ ἢ ἀμφισβήτησιν³⁾ τινα γενέσθαι περὶ τούτων, ἐπὶ τῶ ἡμᾶς τοὺς ἀποδομῆμ (sic = ἀποδομένους) καὶ [τ]οὺς ἡμῶν κλη[ρο]νόμους καὶ διατῶ (= διαδόχους) | καὶ διακατόχους ἰδίους ἡμῶν ἀναλώμασιν ἀποστήσιν καὶ ἀποσοσθῖν πάντα τῶν ἐπερυσσομένων (durchgehends in diesen Papyri für ἐπελευσσομένων) ἢ ἀντιποιησομένων ἢ ἐπιγνῶναι τὸ | προκειμ[ε]νον τίμημα ἐν διπλῶ καὶ πάντα κτλ. Ebenso, nur mit geringen, für unsere Frage unwichtigen Abweichungen heisst es in den anderen beiden Papyri.

Wir finden hier also die Worte *ἐπελθεῖν* und *ἀντιποιεῖσθαι* als Bezeichnung der Handlung derjenigen, welche die *ἐκνίχσις*, das ist die wörtliche Uebersetzung von *evictio*, ausüben. Das Wort *ἐκνίχσις* ist von Brunet de Presle in diesen Papyri übersehen worden, wie überhaupt nicht allzu viel Sorgfalt auf die Transcription derselben verwendet worden ist. Deutlich ausgeschrieben steht das Wort nur im Pap. Jomard l. 7, wo an Stelle des ... *μήτ' ἐκ[...]χησιν* von Brunet zu lesen ist: *[Εἰ δὲ συμβαίη, ὃ μὴ εἴη, ἐκνίχσις]*. Ebenso ist jetzt zu lesen und zu ergänzen im Pap.

1) Die Schwierigkeit würde sich lösen, wenn man das *τρόπω κτλ.* zu *βεβαιώσει* ziehen würde. Doch halte ich dies nicht für thunlich, da derartige verallgemeinernde Ausdrücke meist am Schlusse stehen, nicht am Anfang, und vorübergehende schwächere Worte aufnehmen und erweitern. Vgl. die Stellung des *δικοικεῖν ὃν ἂν αἰρήτε* *τρόπον* auf l. 21, des *καὶ ὅσον ἂν διαφέρῃ* l. 26. Das *τρόπω κτλ.* scheint mir das *τι* wieder aufzunehmen.

2) Br. liest nichts am Anfang der Zeile vor *χησιν*.

3) Br. *ἀμφισβήτησιν*.

Par. 21 l. 45 (hier ergänzt Br. [διαδ]ίκτησιν) und no. 21^{bis} l. 25 (hier vermuthet Br. [ἀδ]ίκτησιν).¹⁾ — Dass aber die Beziehung der beiden Verba auf ein vorhergehendes ἐκνίκησις gar nicht nöthig ist, um ihnen den beschränkten juristischen Sinn von evincere zu geben, zeigt z. B. Pap. 21 l. 42, wo, noch bevor das Wort ἐκνίκησις gefallen ist, von dem ἐπερυσόμενος und ἀντιποιησόμενος als den Evincirenden die Rede ist. Aehnlich no. 21^{bis} l. 23. — Somit dürfen wir sie, wo sie verbunden auftreten, als technische Bezeichnung der Eviction betrachten. Unser ἐπιφέρεσθαι ist aber offenbar ein Synonymum, nur mit etwas stärkerer Bedeutung, von ἐπελθεῖν.

Erwähnen möchte ich noch, dass schon, bevor römisches Recht in Aegypten galt, zur Ptolemäerzeit, in der Gerichtssprache des Landes die Worte ἐπελθεῖν und ἀντιποιεῖσθαι uns in Verbindung mit einander entgegnetreten, um eine Entziehung des Eigenthums auszudrücken, hier aber, wie es scheint, nicht eine auf Rechtsansprüche gegründete, sondern eine gewalthätige. So heisst es im Pap. Par. 13 (wohl aus der Zeit des Philometor, nach Brunet) l. 19: ἐπελθόντες . . . ἐπὶ τὰ καταλειμμένα ὑπάρχοντα καὶ ἀντιποιησάμενοι κρατοῦσιν κτλ. Es scheint also, als ob der früher ganz allgemein gehaltene Ausdruck bei Einführung des römischen Rechts auf die Bedeutung evincere beschränkt worden sei.

Die oben angeführte Formel für die Entwehrungshaftung in den ägyptischen Papyri zeigt weiter, dass auch dort, wie in unserer Urkunde, dem Verkäufer die Wahl gelassen wird, entweder auf seine eigenen Kosten die Evincirenden von ihrer Thätigkeit abzubringen oder den gesetzlich vorgeschriebenen Schadenersatz zu leisten. Durch das ἰδίοις ἀναλώμασιν ἀποστήσιν καὶ ἀποσοβῖν, das offenbar unserem τοῖς ἰδίοις ἀναλώμασιν βεβαιώσει entspricht, erhalten wir zugleich einen greifbareren Inhalt für das unbestimmte und weite βεβαιώσει. Mit beidem ist also, wie Prof. Mommsen mir bemerkt, die Defension von Seiten der Litisdennuntiaten gemeint, welche, wenn sie in genügender Weise geleistet wird, einerlei ob der eintretende Verkäufer den Evincirenden abwehrt oder ihn befriedigt, die Pflicht zur Schadensleistung ausschliesst. Dass die Kosten der Defension den Defendenten treffen, ist folgerichtig, wird aber in unseren Rechtsquellen wohl nirgends geradezu gesagt.

1) K. Wessely liest νίκησιν.

Wenn der Käufer entschädigt werden muss, so ist ihm, wie schon oben bemerkt, das ganze Interesse zu leisten, das er daran hat; dass die Eviction nicht stattgefunden habe. So sagt Paulus (*Dig. XXI 2, 70*): *Evicta re ex empto actio non ad pretium dumtaxat recipiendum, sed ad id, quod interest, competit*, und ein Rescript Diocletians (*Cod. 8, 44, 23*): *auctoris heredibus adsistere negotio denuntia: quos* (so ist statt *quod* mit Mommsen zu lesen), *sive praesentibus his fundus, quem emisti, fuerit evictus sive absentibus, postea quanti tua interest rem evictam non esse teneri, non quantum pretii nomine dedisti publice notum est*. Der Begriff des Gesamtinteresses ist durch $\beta\lambda\acute{\alpha}\beta\omicron\varsigma$ und $\acute{\omicron}\sigma\omicron\nu\ \acute{\alpha}\nu\ \delta\iota\alpha\phi\acute{\epsilon}\rho\eta$ [= *quantum interest*] ausgedrückt.

I. 27—33. An die Haftung für die Eviction schliesst sich die Haftung für eventuelle Mängel, bei der wir aber Abweichungen vom gemeinen Recht finden. Uebereinstimmend mit den Verordnungen der Rechtsquellen *Dig. XXI 1* ist hier die Scheidung der Mängel in *corporis vitia* (Epilepsie, alte Schäden¹⁾ und heimliche Leiden) und *animi vitia*, zu denen ja nach *Dig. l. c. 4 § 3* das *fugitivum esse* gerechnet wird. Dass, wenn der Verkäufer für einen Mangel aufzukommen hat, er angehalten werden kann entweder zur 'Verbürgung' ($\beta\epsilon\beta\alpha\iota\acute{\omega}\sigma\omicron\upsilon\sigma\iota\nu$) oder zur Erstattung des Werthes nebst Schaden und Interesse, kann rechtlich und, man darf hinzufügen, logisch nichts anderes bezeichnen als den bekannten Gegensatz der *actio redhibitoria* auf Rescission des Contracts und der *actio quanti minoris* auf Abminderung des Preises; aber es muss eingeräumt werden, dass die Worte nach beiden Seiten hin wenig passen, und das $\beta\epsilon\beta\alpha\iota\acute{\omega}\nu$ hier noch mehr als oben einer festen Interpretation sich entzieht. Es scheint fast, als ob die Fassung der Haftung für Mängel zur Bequemlichkeit des Schreibers, aber zu Ungunsten der Klarheit beeinflusst worden sei durch den vorhergehenden Ausdruck für die Entwehrungshaftung. Denn beide erscheinen, so verschieden sie inhaltlich sein müssen, abgesehen von dem nur einmaligen $\tau\omicron\iota\varsigma\ \acute{\iota}\delta\iota\omicron\iota\varsigma\ \acute{\alpha}\nu\alpha\lambda\acute{\omega}\mu\alpha\sigma\iota\nu$ und $\pi\alpha\rho\alpha\chi\rho\eta\mu\alpha$, in genau derselben Formel. Der Schreiber selbst hat das Ana-

1) Man vermisst die Haftung für das *noxam solutum esse*; aber das $\acute{\sigma}\iota\nu\omicron\varsigma\ \pi\alpha\lambda\epsilon\acute{\iota}\omicron\nu$ (vgl. *Dig. XXI 1, 4, 6*: *non omnem morbum dare locum redhibitioni, ut puta . . . mediocre ulcus*) kann weder sprachlich darauf bezogen werden noch nach der Stellung zwischen den beiden sicherlich körperlichen Leiden. Im ädilischen Edict wird es hinter dem *fugitivum esse* erwähnt.

loge der beiden Formulirungen noch besonders hervorgehoben durch *ὁμοίως*. Dass in Folge einer von dem Verkäufer in dieser Hinsicht gemachten Zusage das volle Interesse gefordert wird, entspricht den allgemeinen Bestimmungen (*Dig. XIX. 1, 13, 3. XX 1, 17, 20. 52*). Darin aber entfernt sich die Urkunde von dem gemeinen Recht, dass die Haftpflicht des Verkäufers je nach der Beschaffenheit der Mängel auf sechs resp. zwölf Monate befristet ist.

Diese Fristbestimmung erinnert wohl an die bekannten Verjährungsfristen der eben erwähnten ädilischen Klagen, derjenigen auf Rücknahme (*actio redhibitoria*) in sechs Monaten und der auf Preisminderung (*actio aestimatoria* oder *quant. minoris*) in einem Jahre. Dort aber ist die Verjährungsfrist der Klagen eine verschiedene, je nachdem der Käufer die eine oder die andere wählt; hier richtet sich die Verjährungsfrist der Haftung des Verkäufers nach der Beschaffenheit der erscheinenden Mängel.¹⁾ Etwas Aehnliches findet in unsern Quellen sich nicht. Auch das von Bruns und Sachau herausgegebene syrisch-römische Rechtsbuch, das für eine in Askalon ausgestellte Urkunde vor allem in Betracht zu kommen hat, und das in der That in Betreff der *redhibitoria* bei dem Sklavenkauf (die von den ädilischen Klagen allein erwähnt wird) manches Eigenthümliche bietet (§ 39 und 113 des Gesetzbuchs und dazu Bruns S. 206 f.), lässt diese Klage sowohl bei dem *fugitivus* wie bei dem *morbosus* ohne Unterschied in sechs Monaten zu. Es muss dahingestellt bleiben, ob die allgemeine Regel in dieser Zeit und in dieser Provinz sich gewohnheitsrechtlich verschoben hatte oder ob unsere Contrahenten, was sie allerdings konnten, durch besondern Vertrag die Gewähr der Mängel in bewusster Abweichung von der geltenden Regel normirten.

l. 33 — Schluss. Es wird hier stipulirt, dass der Verkäufer im Falle der Nichtbefriedigung der vorher definirten eventuellen Forderungen des Käufers diesem mit dem ganzen Vermögen verpfändet sein soll. Nach römischem Recht umfasst die Universalverpfändung bekanntlich nicht nur die zur Zeit der Verpfändung im Vermögen befindlichen Dinge, sondern auch die später erworbenen; vgl. *Dig. XX 1, 1 pr.: Conventio generalis in pignore dando*

1) Nach der früher angenommenen, jetzt aber beseitigten Theorie, dass wegen der Hauptmängel *redhibitorisch*, wegen der anderen *ästimatorisch* geklagt werden müsse, würde die Verjährung der Klage sich nach der Beschaffenheit der Mängel gerichtet haben.

bonorum vel postea quaesitorum recepta est; und daselbst l. 15 § 1: . . . bona teneantur debitoris, quae nunc habet et quae postea adquisierit, perinde atque si specialiter hae res fuerint obligatae. Letzterem entspricht genau unsere l. 35: ὄντε νῦν ἔχει καὶ ὧν ἂν μετὰ ταῦτα ἐπικτήσει[τι] ἐν παντὶ εἶδι καὶ γένη οὕτως ὡσεὶ ἕκασ[το]ν αὐτῶν κατ' εἶδος καὶ κατὰ γένος καὶ ὀνομασί[τι] ἐ[πο]-θήκη[ς] ἐνεχύρου τε δικαίῳ [ὑπόκειται]. — Eine ähnliche, wenn auch nicht ganz so genaue Bezeichnung der Generalhypothek finde ich auf einem noch unedirten Fragment der Berliner Papyrusammlung: ὑποκειμένων σοι εἰς τοῦτο πάντων ἡμῶν τῶν ὑπαρχόντων καὶ ὑπαρξόντων ἰδικῶς καὶ γενικῶς. Ferner in der von Prof. Hartel publicirten Urkunde aus dem Jahre 487 n. Chr. (Wien. Stud. V 1883) l. 13: ὑποκειμένων . . . εἰς τοῦτο π[α]ντων μου τῶν ὑπαρχόντων καὶ ὑπαρξόντων [εἰδικῶς καὶ] γενικῶς ἐνεχύρου λόγῳ καὶ ὑποθήκης δικαίῳ καθάπερ ἐκ δίχης. Ferner auf einem gleichfalls von Hartel publicirten Wiener Fragment (l. c. p. 30): ὑπάρχοντα καὶ ὑπαρξοντα ἰδικῶς καὶ γενικῶς λόγῳ ἐνεχύρου καὶ ὑποθήκης δικαίῳ καθάπερ ἐκ δίχης. 'Εἶδος und γένος, bemerkt mir Prof. Mommsen, 'bezeichnet den Gegensatz von species und genus; wenn dieser bei der Generalverpfändung besonders hervorgehoben wird, so ist dies wohl geschehen, um auszudrücken, 'dass dieselbe auch die zur Zeit der Geltendmachung des Rechts im Besitz des Schuldners befindlichen fungiblen Gegenstände, zum Beispiel das baare Geld umfasst, was zwar rechtlich selbstverständlich ist (Dig. XX 1, 34, 2), aber wohl dem Laien nicht selbstverständlich dünken mochte.'

Für den Ausdruck *πρᾶξις* an Stelle des gewöhnlichen *εἰσπραξις* führe ich als Analogon an: *Leemanns Pap. Graeci musei Lugduno-Batavi* p. 77 l. 25 καὶ ἡ πρᾶξις ἔσιω . . . ἐκ τε αὐτοῦ Πετειμούθου καὶ [τῶν] . . . κτλ. : Ferner C. I. Gr. III 4957 l. 16.

Der folgende, nur trümmerhaft erhaltene Satz (ὥστε) ἔξουσίαν ἔχειν τὸν πριάμενον scheint noch weitere Bestimmungen über die Rechte des Käufers auf das verpfändete Vermögen enthalten zu haben.

Schliesslich wird, wenn wir der Analogie der oben citirten Pariser Papyri folgen, die Stipulationsformel gefolgt sein: καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησεν (vgl. über diese Formel Z. v. Lingenthal, *Gesch. des griech.-röm. Rechts* S. 270), darauf die eigenhändige Unterschrift der Contrahenten, sowie der Zeugen.

NACHTRAG.

Beachtenswerth ist, dass der Schreiber die Selides, aus denen der Papyrus zusammengesetzt ist, — vier sind erhalten, eine fünfte fehlt wahrscheinlich unten — abweichend vom gewöhnlichen Brauch derartig beschrieben hat, dass er nicht die einheitliche Schmalseite, sondern die durch das Zusammenkleben der Selides entstandene Langseite zur Höhe genommen, also nach unten hin über die Selidesränder hinweggeschrieben hat.

Berlin.

ULRICH WILCKEN.

LEIMRUTHEN.

Zu dem von Athenaeus IV 133 b erhaltenen Fragment aus Aristophanes Anagyros (Dind. fr. 146, Kock fr. 51):

πρὸς θεῶν, ἔραμαι τέττιγα φαγεῖν
καὶ κερκώπην, θηρευσαμένη
καλάμῳ λεπτιῷ

macht Kock die Bemerkung: '*ridiculum est cicadas calamo, i. e. sagitta venari. scribendum videtur πλοκάμφω λεπτιῷ. reticulis enim talia animalcula capiuntur*'. Für die letztere Behauptung ist er den Beweis schuldig geblieben, gedacht hat er wohl an unsere Schmetterlingsnetze und an die Erklärung, welche Fritzsche von der ἀκριδοθήρα Theocr. I 52 giebt. Dass aber seine Conjectur unnöthig und das überlieferte καλάμῳ ganz richtig ist, geht aus zwei Epigrammen der Anthologie hervor, welche beide denselben Gedanken behandeln, dass ein Vogelsteller, weil er statt der Vögel einen τέττιξ gefangen hat, zur Strafe im Vogelfang keinen Erfolg mehr hat. Da heisst es bei Bianor Anth. Pal. IX 273 δονακότεντα Κρίτων συνθεῖς δόλον εἶλεν αἰοιδὸν ἡέρος, und bei Apollonides oder Philippos ibid. IX 264 ἄσαρκα νῶτ' ἐδονακέεσσι.

Aus diesen Epigrammen erhellt, dass unter dem κάλαμος λεπτός des Aristophanes nicht ein Pfeil zu verstehen ist (das wäre freilich *ridiculum*), sondern eine Leimruthen. Für dies Werkzeug des Vogelstellers sind die Worte κάλαμος δόναξ *arundo* die technischen Ausdrücke. Vgl. z. B. κάλαμοι ἰξευταί Anth. Pal. VI 152. τὸν τε πετηνῶν ἀγρευτὰν ἰξῶ μνδαλέαν δόνακα ibid. VI 109. ἰσοφορήας δόνακας ibid. IX 209. δόναξιν ἰσοφόροισιν Opp. Hal. I 32. Daher der Vogelsteller *δονακεύς* genannt wird Opp. Cyn. I 73. Der Fang mit der Leimruthen war eine der gebräuchlichsten Arten des Vogelfangs, sodass hiervon gerade der technische Name des Gewerbes abgeleitet ist, ἰξευτής, ἰξευτική etc.

Dieser Fang wurde aber in wesentlich anderer Weise betrieben als heutzutage, was wenig bekannt zu sein scheint und daher

des Näheren dargelegt zu werden verdient. Bei uns sind jetzt zwei Arten des Fanges mit Leimruthen üblich. Die einfachere und in der That sehr primitive besteht darin, dass man Getreidehalme, an denen noch die volle Aehre sitzt, mit Leim bestreicht und einfach auf den Boden legt. Indem der Vogel sich bemüht, die Körner herauszupicken, kommt er unwillkürlich mit dem geleimten Halm in Berührung, der Leim haftet an den Federn und lähmt die Flugkraft. Raffinirter ist die andere Art des Fanges: Man steckt eine Stange, an deren oberem Ende geleimte Ruthen wie Aeste befestigt sind, an einem freien Orte in die Erde und lockt durch Lockvögel, die in verdeckten Bauern sitzen, die freien Vögel herbei, die sich dann in Ermangelung von Bäumen und Sträuchern in der Nähe auf die geleimten Ruthen setzen und so gefangen werden. Diese Art des Fanges ist sehr alt; sie wurde bei uns schon im Mittelalter geübt, und wir finden eine sehr niedliche poetische Schilderung des vergeblich gegen die Leimruthen ankämpfenden und sich dadurch immer mehr fesselnden Vogels z. B. bei Gotfrid v. Strassburg, Tristan 843 ff. Auch dem Alterthum war diese Fangart nicht fremd, wie zu ersehen ist aus Eutech. Paraphr. in Ovipian. de autup. III 2. 4. 17 und Anth. Pal. X 11. Gewöhnlicher war aber, wie es scheint, eine andere, viel kunstvollere Art des Fanges, bei welcher der Vogelsteller in ganz anderer Weise activ thätig war, indem es darauf ankam, den Vogel, der auf den Ruf der Lockpfeife in die Nähe herangekommen war, mit einer aus Rohr hergestellten, beweglichen, vorschnehbaren Maschinerie (etwa nach Art der Schnippscheeren unserer Kinder), deren Enden mit Vogelleim bestrichen waren, entweder sofort zu fangen oder doch so zu berühren, dass ihm das Fliegen unmöglich wurde. Daher die Bezeichnung ἰξοβόλος Man. 4, 243. ἰξοβολεῖν Anth. Pal. IX 273. καλαμοτύπορ . ἰξεντής . Λάωνες. Hesych.

Die zahlreichsten und anschaulichsten Belege für diese Art des Fanges finden sich bei lateinischen Schriftstellern. Plautus Bacch. 1, 1, 51: *viscus merus vostra est blanditia perii, harundo alas verberat.* Petron. sat. 109: *per antennam con-sederant pelagiae volucres, quas textis harundinibus peritus artifex tetigit: illae viscutis illigatae viminibus deferebantur ad manus.* Val. Flacc. VI 260 ff.: *qualem populeae fidentem nexibus umbrae: si quis avem summi deducat ab aëre rami, ante manu tacita cui plurima crevit harundo — illa dolis viscoque super con-*

repta sequaci implorat ramos atque invita concitat alas. Sil. Pun. VII 674: *ut qui viscata populatur harundine lucos, dum nemoris celsi procera cacumina sensim substructa certat tacitus contingere meta, sublimem calamo sequitur crescente volucrem.* Martial. IX 54: *Si mihi . . . aut crescente levis traheretur arundine praeda pinguis et implicitas virga teneret aves.* Ders. XIV 218: *non tantum calamis sed cantu fallitur ales, callida dum tacita crescit arundo manu.*

Aus der griechischen Litteratur ist namentlich zu erwähnen das zweite Idyll Bions, wo der Knabe den auf einem Baum sitzenden Eros, in der Meinung, es sei ein grosser Vogel, fangen will, v. 5:

τὼς καλὰ μὼς ἅμα πάντας ἐπ' ἀλλάλοισι συνάπτων
τᾶ καὶ τᾶ τὸν Ἔρωτα μετὰ λμενον ἀμφεδόκευε.

Ferner erklärt sich so Theokrit V 96: *ἴθω τᾶ παρθένω αὐτίκα φάσσαν, ἐκ τᾶς ἀρκεύθω καθελεῶν· τηρεῖ γὰρ ἐφίσδει.* 'Ich werde ihr gleich die Taube vom Wachholderbusch herunterholen (mit der Leimruthe nämlich) die dort ihren Standort hat.' An eine brütende Taube (wie es Meineke versteht) ist also nicht zu denken.

Endlich scheint auf diese Weise zu erklären ein Ausdruck in dem Epigramm des Leonidas Anth. Pal. VI 296:

Ἀστεμφῆ ποδάγρην καὶ δούνακας ἀντυκτῆρας
καὶ λίνα καὶ γυρὸν τοῦτο λαγωβόλον,
ιοδόκην, καὶ τοῦτον ἐπ' ὄρνυγι τετραθέντα
αὐλὸν, καὶ πλωτῶν εὐπλεκὲς ἀμφίβολον
Ἐρμείη Σώσιππος, ἐπεὶ παρενήξατο τὸ πλεῦν
ἦβης, ἐκ γήρωσ δ' ἀδρανίη δέδεται.

An dem nur hier überlieferten Worte ἀντυκτῆρας hat man von jeher Anstoss genommen und es auf verschiedene Weise zu emendiren versucht, je nach der Bedeutung die man diesen δούνακες beilegte. Als Pfeile fassten sie auf Salmasius und Brunck, und lasen αἰθυκτῆρας; Reiske conjicirte ἀνθεκτῆρας, was Meineke aufnahm, mit der Bemerkung: *quod aptissimum est epitheton arundinum captas aviculas firmiter amplectentium*, p. 115. Eine ähnliche Bedeutung setzt voraus Bernhardys Conjectur ἀμπυκτῆρας. Wieder anders Lobeck Path. prol. p. 296, dem Dübner beistimmt: *'scribendum est ἀνδικτῆρας i. e. tendiculae; ἀνδικτης εἶδος παγίδος. Et. M.'* Was der Dichter sich gedacht hat, muss hervorgehen einmal aus dem Inhalt und Gedankengang des Epigramms

selbst, dann aus dem Sprachgebrauch dieser Art von Epigrammen überhaupt. In diesem nun bezeichnet *δόναξ* in der Regel Leimruthen oder Angel, mitunter auch wohl Pfeil. Der Inhalt unseres Epigramms selbst aber ist der, dass, wie in einer ganzen Anzahl von Epigrammen dieses Buches drei Brüder, von denen der eine Jäger, der zweite Vogelsteller, der dritte Fischer ist, ihre Geräthe dem Pan weihen, so hier ein Mann alle drei Beschäftigungen vereinigt hat und zu allen dreien gehörige Geräthschaften dem Hermes weiht. Zur Jagd gehört die *ποδάγρη*, das *λαγωβόλον* und die *ισδόκη*, zum Vogelfang die Lockpfeife, zum Fischfang das *πλωτῶν ἀμφίβολον*. Denn wenn Lobeck a. a. O. behauptet, *πλωτῶν* bedeute *avium aquaticarum*, so stimmt das weder mit der Terminologie der Epigramme verwandten Inhalts, welche mit diesem Worte nur die eigentlichen Wasserthiere, die Fangobjecte des Fischers, bezeichnen (vgl. Anth. Pal. VI 14. 23. 180), noch mit dem Zusammenhang des Gedichtes, denn vorher schon waren die *λίνα* als Werkzeug des Jägers und Vogelstellers erwähnt, und wenn nun noch ausdrücklich *πλωτῶν ἀμφίβολον* genannt wird, so wird Niemand an ein besonderes Netz für Schwimmvögel denken, sondern an das Fischnetz, das eben zur Unterscheidung von den Netzen des Jägers und Voglers das Epitheton *πλωτῶν* erhält. Was ist nun also unter den *δοῦνακες ἀντικτιῆρες* verstanden? Pfeile jedenfalls nicht, denn diese sind schon in der *ισδόκη* enthalten. Somit wird die Conjectur *ἀλθυκτιῆρας* hinfällig. Also bleibt die Wahl zwischen Angelruthen und Leimruthen. Nun ist die Angelfischerei im Alterthum etwas sehr Untergeordnetes, dagegen spielt die Leimruthen in allen Epigrammen, welche sich mit dem Vogelfang beschäftigen, eine sehr grosse Rolle, und es wäre geradezu befremdlich, wenn die Vogelstellerei in unserem Epigramm nur durch die Lockpfeife, nicht aber durch die Leimruthen vertreten wäre. An sie haben wir hier also jedenfalls zu denken. Daher ist von den erwähnten Conjecturen die Reiskesche *ἀνθικτιῆρας* entschieden die beste¹⁾, wenn es überhaupt der Con-

1) Lobecks Conjectur *ἀνθικτιῆρες* kann nur als ein geistreicher Einfall gelten. Denn wie sich aus Poll. X 156 und dem dort citirten Verse des Kallimachus (fr. 233) ergibt, bezeichnete *ἀνθικτιῆρας* eine Mausefalle, in welcher die Maus durch das Emporschnappen irgend einer Vorrichtung gefangen wurde. Dass dies für den Vogelfang nicht passt, ist klar, auch sieht man nicht recht ein, was die *δοῦνακες* dabei zu thun hätten.

jectur bedarf. Denn ebenso gut wie Aeschylus (Sept. 461) ἄμπυκτιήρ sagen konnte statt ἄμπυξ, war es Leonidas erlaubt ἀντυκτιήρ aus ἄντυξ zu bilden, wobei die Neubildung durch das Suffix τήρ die Bedeutung des Lebendigen, Thätigen, Handelnden erhielt. Ableitungen der Art mit Suff. τήρ aus Nomina sind selten, aber von guter Prägung: ἀγρότετρα Eur. El. 168. ἀσπιστιήρ Soph. Ai. 565. Eur. Heracl. 277. ἐθελοντιήρ Hom. Od. β 292. κλιμακτιήρ Eur. Hel. 1570. ξιφιστιήρ Plut. Pomp. 42. πεντηκοστιήρ (πεντηκοντιήρ) Thuc. 5, 66 und öfter bei Xen., τευχιστιήρ Aesch. Pers. 902. Da ἄντυξ in der späteren griechischen Dichtung ein häufig gebrauchter Ausdruck ist für alles Umfassende, Runde, so konnte Leonidas ganz wohl δούνακες ἀντυκτιήρες sagen von den Leimruthen, welche den Vogel umklammern und wie eine ἄντυξ umgeben.

Auch bildlich findet sich diese Art des Vogelfanges dargestellt, doch freilich ohne eine genügende Anschauung zu geben, auf zwei geschnittenen Steinen der Stoschischen Sammlung II n. 832. 833 und einem ähnlichen bei Gorlaeus Dactyl. t. II. n. 480 ed. Gron. (wiederabgedruckt bei Drakenborch, Sil. Pun. VII 674). Wir sehen auf ihnen einen Baum, auf dem ein Vogel sitzt, darunter steht Amor, mit einer Ruthe nach dem Vogel langend.

Wie die Vögel, so wurden nun offenbar auch Heuschrecken und Cicaden mit Leimruthen von den Bäumen herabgeholt, um zur Speise zu dienen.¹⁾ Vielleicht dürfen wir Eros in dieser Beschäftigung erkennen auf einer Gemme (Stosch II 879), welche den vorher beschriebenen genau entspricht, nur dass statt des Vogels ein geflügeltes Insekt auf dem Baume sitzt. Eben wegen dieser Uebereinstimmung mit den vorher erwähnten Steinen erscheint es natürlicher, hier einen Amor zu sehen, der in Nachahmung des täglichen Lebens eine Cicade mit der Leimruthe fangen will, als mit Jahn Arch. Beitr. S. 143 das Insekt als einen Schmetterling und die ganze Darstellung als zum Kreise der Psychesage gehörig aufzufassen.

1) Vgl. auch Anth. Pal. IX 373, wo der τέτραξ sich beklagt, dass er von den Hirten ἀναιδῆ ἄγορῃ zur Speise gefangen werde; sie möchten sich doch lieber an Staare, Drosseln und dergl. halten. Für das Verspeisen von Heuschrecken giebt reichliche Belege Bochart im Hierozoicon P. II. L. IV p. 490 ff.

LINGONISCHE LEGIONSZIEGEL.

Zu den merkwürdigsten Inschriftenfunden letzter Zeit gehören die Legionsziegel von Mirebeau-sur-Bèze, einer Ortschaft 22 Kil. = 15 röm. Milien nordöstlich von Dijon, deren alter Name meines Wissens unbekannt ist¹⁾. Sie liegt im Gebiet der Lingonen in der Provinz Obergermanien, hart an der Grenze der Lugdunensis, wahrscheinlich an einer vom Genfer See her nach Langres (*Andemantunnum Lingonum*) führenden²⁾ und hier in die grosse Hauptstrasse von Lyon nach Metz und Trier einmündenden Heerstrasse. Nach den eingehenden und zuverlässigen Mittheilungen des Herrn Robert Mowat³⁾, dem wir alle dafür Dank schulden, dass er das durch Hrn. F. Vallentins Tod verwaiste Pariser *Bulletin épigraphique* fortzuführen übernommen hat, sind theils 1 Kil. östlich von

1) Dijon selbst, das alte Dibio (Orelli 4083) liegt zu weit ab. — Auf meine Frage, wann und in welcher Weise Mirebeau zuerst in der mittelalterlichen Ueberlieferung begegne, theilt Hr. Dr. Krusch mir mit, dass dasselbe in *Ioannes Chronicon Bernense* (gedruckt in den *Documents pour l'histoire de Bourgogne*) zuerst unter dem J. 1031 (p. 316) als ein festes Castell *Miribellum* und nachher öfter (p. 372. 394. 395. 413; *Miribol* p. 470) vorkomme. Weitere Notizen über die Stadt und sie betreffende jüngere Urkunden finden sich bei Garnier *chartes des communes en Bourgogne* I p. 580.

2) Unsere schriftliche Ueberlieferung kennt nur zwei vom Süden her auf Langres führende Strassen, die grosse von Lyon über Châlon nach Langres, welche dann weiter nach Metz und Trier führt, und eine von Besançon nach Langres laufende. Beide sind allem Anschein nach direct geführt, die erste über die Station Filena, welche nach Thil-le-Châlet zu fallen scheint, die zweite über Varcia, welches gewöhnlich nach Larrêt gesetzt wird. Mirebeau liegt in der Mitte zwischen beiden Routen, ebenso wie Sacquenay, wo sich ein Meilenstein des Claudius mit der Aufschrift: *And(emantunnum) m. p. XXII* (Renier *itinéraires Romains de la Gaule*, Paris 1850, p. 65) gefunden hat. Sacquenay ist ein an der Nordgrenze des Departements Côte d'or, in der Mitte zwischen Selongey und Champlitte, genau in der angegebenen Entfernung von Langres gelegenes Dörfchen. Wahrscheinlich lief, wie auch Mowat annimmt, eine dritte Strasse von Langres nach Nyon und Genf, und lagen Sacquenay und Mirebeau an dieser.

3) *Bull. épigraphique* 3 (1883) p. 221—232. 303—307; 4 (1884) p. 22—26. 65—68.

Mirebeau, theils 2 Kil. davon bei Bézouotte nicht bloß ausgedehnte Ueberreste römischer Baulichkeiten, darunter namentlich ein 80 Meter langer, in den Fels gehauener Aquäduct und mehrere Inschriftsteine, unter diesen die Grabschrift eines Veteranen der 8. augustischen Legion zum Vorschein gekommen, sondern auch ungemein zahlreiche Dachziegel mit Legionsnamen — nur solche, nicht die gewöhnlichen Mauerziegel haben sich mit Aufschrift in diesen Ruinen gefunden. Die meisten derselben sind einfach bezeichnet:

LEG · VIII · AVG

andere ebenfalls häufig begegnende mit:

LEG · VIII · AVG · L · APPIO · LEG

welche in gleicher Weise auch in Néris (Allier), den alten *Aquae Neri* im Gebiet der *Bituriges Cubi* in Aquitanien, zum Vorschein gekommen sind. Wohl mit Recht sind diese auf den kaiserlichen Statthalter von Pannonien L. Norbanus Appius Maximus bezogen worden, welcher im J. 88 den Militäraufstand in Obergermanien unter L. Antonius Saturninus niederwarf und, wie es nach diesen Ziegeln scheint, dafür an dessen Stelle gesetzt ward.¹⁾ Wie es sich erklärt, dass seine Truppen bis nach Aquitanien hin in Function traten, muss dahin gestellt bleiben; möglich ist es, dass ihm zur Ordnung der durch die Insurrection zerrütteten Verhältnisse ausser Obergermanien auch die drei Gallien und vielleicht sogar die *Narbonensis*²⁾ unterstellt worden sind. Den im Allgemeinen statthaften Schluss, dass die Ziegel einer Legion für die Grenzen der Provinz beweisen, in der diese Legion stand, wird man also in diesem Fall nicht unbedingt zulassen dürfen. Indess kann die Zugehörigkeit des Castells zur Provinz Obergermanien, auch wenn von unseren Ziegeln abgesehen wird, aus andern Gründen nicht in Zweifel gezogen werden.

Aber weit bemerkenswerther sind die ebenfalls in Mirebeau gefundenen Ziegel, welche von combinirten Detachements mehrerer

1) Mowat a. a. O. 3, 224.

2) Auch bei Viviers im Gebiet der Helvier, also in der *Narbonensis*, haben sich Ziegel mit dem Stempel *leg. VIII Aug.* gefunden (Mowat a. a. O. 3, 303). Vielleicht rühren auch diese von Soldaten des Appius her.

3) In dem einen Exemplar (3, 227) war nur die erste Zelle (bis auf den letzten Buchstaben) lesbar; dem zweiten fehlte der im Text abgesonderte Anfang, dem dritten der ebenfalls im Text abgesonderte Schluss.

Legionen angefertigt sind. Es sind deren bis jetzt vier bekannt, von denen allerdings nur ein Stempel vollständig vorliegt.

1.²⁾ Gute Schrift:

$$\begin{array}{c} \text{V} \left\{ \text{EXIL} \cdot \text{LEGI} \right\} \text{ONVM} \\ \text{I} \cdot \text{VIII} \cdot \text{XI} \cdot \text{XIII} \cdot \text{XXI} \end{array}$$

2. Gute Schrift:

$$\begin{array}{c} \text{VEXIL} \cdot \text{LEGION} \left\{ \text{um} \right. \\ \text{VIII} \cdot \text{XI} \cdot \text{XIII} \cdot \text{X} \left. \right\} \text{xi} \end{array}$$

3. Schlechte Schrift:

$$\begin{array}{c} \text{VEXIL L} \left\{ \text{e} \right. \\ \text{G I O N V} \left\{ \text{m} \right. \\ \text{II} \cdot \text{VII} \left. \right\} \text{i?} \end{array}$$

4. Schlechte Schrift:

$$\begin{array}{c} \text{VEXIL LEC} \left\{ \text{toM} \right\} \text{um} \\ \text{ii aVG} \cdot \text{VII} \left. \right\} \text{i?} \end{array}$$

Es liegt auf der Hand, dass die hier genannten Detachements, insbesondere die auf dem ersten Ziegel auftretenden, keineswegs in regelmässiger Weise aus dem obergermanischen Heere gebildet worden sind; schon die Fünffzahl erweist mit zwingender Nothwendigkeit, dass eine ausserordentliche Truppenconcentrirung für diese Baumannschaft die Grundlage gebildet hat, und mit Recht hat bereits Herr Mowat die Veranlassung dazu in der gallisch-germanischen Empörung der J. 69 und 70 gesucht. Bekanntlich unterwarfen sich, als die Nachricht von Vitellius Katastrophe nach Gallien gelangte, sämmtliche am mittleren und unteren Rhein stehenden Legionen, die vier des niedergermanischen Heeres (I. V. XV. XVI.) und zwei (IV. XXII.) der drei des obergermanischen, der neuen römisch-gallischen Reichsgewalt, wie sie Julius Tutor von Trier und Julius Sabinus von Langres mit Hülfe der Bataver des Civilis aufzurichten gedachten. Darauf hin sandte die Regierung Vespasians unter Q. Petillius Cerialis vier oder fünf Legionen aus Italien, die 2. *adiutrix*, die 8., 11., 21. und wahrscheinlich die 13., welche durch die drei nordwestlichen Alpenpässe, den poeninischen, den graischen und den cottischen einrückten¹⁾, und rief ausserdem

1) Wenn es nachher (h. 4, 70) heisst, dass die 21. Legion von Vindonissa zu dem Angriffsheer gestossen sei, so ist damit wohl gemeint, dass der aus Italien kommende Theil dieser Legion, eigentlich nur ein starkes Detachment,

aus Britannien die 14., aus Spanien die 1. und 6. Legion heran¹⁾. Augenscheinlich ist es diese Offensivarmee gewesen, welche in der Nähe von Dijon diejenigen Bauten hat ausführen lassen, für welche unsere Ziegel gedient haben: denn keine der abgefallenen Legionen ist genannt, wohl aber kehren unter den acht oben genannten die fünf der ersten Ziegelinschrift sämmtlich wieder. Dass die übrigen fehlen, bedarf der Rechtfertigung nicht, da ja nicht nothwendig jede der vereinigten Legionen bei diesem Bau sich zu betheiligen brauchte; wie denn auf dem zweiten Ziegel wahrscheinlich von den fünf des ersten nur vier gestanden haben. Auch die Localität stimmt dazu wohl, da die von Italien und Spanien anlangenden Truppen sie nothwendig berühren mussten und auch die aus Britannien eintreffende Legion füglich veranlasst werden konnte eine Anzahl ihrer Mannschaften am gleichen Ort zu verwenden. Welchem Zweck die Bauten gedient haben, zu welchen jene fünf Legionen Mannschaften abcommandirt hatten, ist weniger sicher. Nach der Darstellung bei Tacitus, der alle innere Wahrscheinlichkeit zur Seite steht, müssen bei dem Einrücken des Cerialis die Lingonen sich unterworfen haben, ohne wesentlichen Widerstand zu leisten²⁾; auch die Ziegel sehen keineswegs danach

über den grossen Bernhard nach Windisch marschirte, hier den zurückgebliebenen Theil der Mannschaften an sich zog und von da auf dem Kriegsschauplatz erschien.

1) Tacitus *hist.* 4, 68: *legiones victrices octava undecima tertia decima* (?) (die Hdschr. *uim. xj. unj.*), *Vitellianarum unactvicensima, e recens conscriptis secunda Poeninis Cottianisque Alpibus, pars monte Graio traducuntur; quarta decima legio e Britannia, sexta ac prima ex Hispania accitae.* Für *prima* pflegt *decima* geschrieben zu werden, wegen *h.* 5, 19: *Cerialis exercitum decima ex Hispania legio supplevit*; aber diese kann füglich erst später Marschbefehl erhalten haben und in der That stand in Spanien damals die *I adiutrix* (Tacitus *h.* 3, 44). Wie die Corruptel nach *victrices* zu heilen sei, ist unsicher. Die *legiones victrices* der zweiten Schlacht bei Betriacum sind sechs, die 3. *Gallica*, beide 7., die 8., 11. (vgl. 3, 50) und 13.; dass die dritte und die siebente des Galba nicht nach Germanien gingen, steht ebenso fest, wie dass die 8. und die 11. unter den dort einrückenden Truppen sich befanden; wenn hier drei Legionen genannt waren, wie es scheint, so dürfte zu diesen die 13. hinzukommen.

2) Schon vor dem Eintreffen des Cerialis wurde der Einfall der Lingonen in das Gebiet der Sequaner von diesen erfolgreich abgewiesen (Tacitus *h.* 4, 67). Nachher streitet wohl noch eine Anzahl ihrer Mannschaften neben den Treverern in den Kämpfen am Rhein (a. a. O. Tac. *h.* 4, 73. 77), aber ihr Gebiet ist in der Gewalt der Römer (a. a. O. 4, 76).

aus, als wären sie bei Gelegenheit einer längeren Belagerung entstanden. Viel wahrscheinlicher ist es, dass die vorrückenden Truppen eine Reserve- und Depotstellung bei Dijon einrichteten und dass die Ziegel, wenigstens die Stempel 1 und 2, diesen Zwecken gedient haben.

Von den beiden anderen Stempeln ist zur Zeit weder die Lesung noch die Erklärung genügend festgestellt; und da ein sicheres Ergebniss doch nicht zu gewinnen ist, fasse ich darüber mich kurz. Am nächsten liegt die Annahme, dass auch sie, trotz der Verschiedenheit der Schrift, den anderen ungefähr gleichzeitig sind. Dies hat in Betreff der *VIII Augusta* keine Schwierigkeit; und die auf beiden Stempeln an zweiter Stelle genannte Legion kann kaum eine andere sein. Die auf dem vierten davor genannte war nach den Resten und dem Lückenumfang wahrscheinlich die *II Augusta*; und danach muss auch die *II* des dritten Stempels auf diese und nicht auf die *II adiutrix* bezogen werden. Die 2. *Augusta*, eine der für Vespasian eifrigsten¹⁾, stand damals in Britannien; es ist nicht überliefert, dass sie an dem germanischen Krieg des J. 70 theilgenommen hat, aber wie zu diesem erst zwei, dann auch die dritte der spanischen Legionen berufen wurde, kann recht wohl auch eine zweite britannische nachträglich nach dem Continent geschickt worden sein.

1) Tacitus *h.* 3, 44.

Berlin.

TH. MOMMSEN.

HIPPYS VON RHEGION.

Das erste einigermaßen kenntliche Geschichtswerk, das die Westhellenen hervorgebracht haben, ist das des Antiochos von Syrakus¹⁾, wahrscheinlich kurz vor der attischen Expedition nach Sicilien erschienen. Zwar zeigen die zuverlässigen Gründungsdata, welche dem Thukydides zu Gebote standen und nicht ganz Weniges in der Ueberlieferung, welche wir wesentlich dem Timaios verdanken, dass in den Städten Italiens eine gleichzeitige chronikartige Ueberlieferung seit sehr alter Zeit bestanden hat, aber sie ist nicht zu eigener schriftstellerischer Darstellung gekommen. Die Katastrophen von Sybaris und Kroton, die pythagoreische Revolution, die Kämpfe der Achaeer und Dorer wider Lukaner und Messapier sind überhaupt nicht aufgezeichnet worden. Mag das bei den litteraturlosen Griechenstämmen leicht begreiflich sein, so verwundert man sich um so mehr, dass die Chalkidier, die Stesichoros, Ibykos, Glaukos, Theagenes, Gorgias hervorgebracht haben, keinen Mann aufzuweisen haben, der neben Hekataios, Hellanikos, Herodotos, die zahllosen Chroniken der ionischen Städte und der Inseln, neben Dionysios und Aristoteles von Euböia träte.²⁾ Wohl mögen

1) Da Wölfflins vollkommen grundlose Hypothese, dass Antiochos die Quelle des Thukydides sei, gegenüber dem Einspruche, den ich (Kydaten 121) erhoben habe, mit dem Grunde gestützt worden ist, dass es kein anderes benutzbares Buch gegeben hätte, so will ich, von Hippys jetzt abgesehen, auf Hellanikos verweisen, der über Sikaner und Sikeler und die Gründung von Naxos ausführlich berichtet hat (Steph. Byz. Σικελία. Χαλκίς), und zwar in den Herapriesterinnen, deren Benutzung durch Thukydides so wie so wahrscheinlich ist. Ich halte auch dies nicht für sicher, aber weil eben so gut und besser Hellanikos als Antiochos Quelle sein kann, leugne ich, dass die Quelle des Thukydides mit unseren Mitteln zu bestimmen ist. Für die Beurtheilung der Nachrichten oder die Individualität des Thukydides kommt auf den Namen übrigens nichts an.

2) Die Chronik von Kyme, die ein paar Mal citirt wird, ist ein spätes Product: Maass *de Sibyll.* 23. Dass gerade von Kyme dem Timaios gute Nachrichten zu Gebote standen, ist bekannt. Auch die Anwesenheit einer attischen Flotte unter Diotimos (des Strombichos Sohn) in Neapel, die Timaios Schol. Lykophr. 732 überliefert, hat er offenbar aus neapolitanischer Ueberlieferung.

wir darin ein charakteristisches Symptom für die grosse geschichtliche Thatsache sehen, dass das Ionerthum, das im Osten durch Athen triumphirt; im Westen gleichzeitig den Samaiten und Dorern hat erliegen müssen; Athen hat den Versuch gemacht, den die Ehre und die Politik gleichermassen gebot, die Stammesgenossen zu retten¹⁾, aber der Versuch ist gescheitert und hat das Reich selbst in den Abgrund gezogen. Indessen ist diese Erwägung geeignet, ein besonderes Interesse auf den chalkidischen Historiker zu lenken, der der überkommenen und weitergegebenen Meinung nach schon vor Herodot gar mehrere historische Werke verfasst hat, Hippys von Rhegion.

Man pflegt, wie gewöhnlich, von dem Suidasartikel auszugehen; aber den Werth dieser Sorte von Quasiüberlieferung muss Jedermann, der heute noch Anspruch auf Beachtung erhebt, nachgerade schätzen gelernt haben. Der Artikel lautet: *Ἰππύς Ῥηγίνος ἱστορικός, γεγονώς ἐπὶ τῶν Περσικῶν καὶ πρῶτος ἔγραψε τὰς Σικελικὰς πράξεις, ὡς ὕστερον Μύης ἐπετέμετο. κτίσιν Ἰταλίας, Σικελικῶν βιβλία εἰ, χρονικὰ ἐν βιβλίοις εἰ, Ἀργολικῶν γ'. οὗτος πρῶτος ἔγραψε παρωδίαν καὶ χωλιαμβον καὶ ἄλλα.* Der letzte Absatz ist, vermuthlich erst durch den Unverstand des Suidas, hierhergerückt; er geht natürlich Hipponax an. Eine Zeitbestimmung, welche das Epochenjahr der Perserkriege nennt, ist keine; sie besagt nur soviel, dass die Grammatiker die betreffende Person für älter hielten als die, welche nach den nächsten Epochenjahren, Thurioi und peloponnesischer Krieg, angesetzt werden. Darin haben sie sich, wie Hellanikos am besten zeigt, auf den allgemeinen Eindruck verlassen. Wir müssen solche Angabe also etwa mit 'Schriftsteller des fünften Jahrhunderts' übersetzen. Da Prosaiker dieser Zeit notorisch weder Titel vor ihre Werke setzten, noch Bucheintheilung kannten, so beweist eine Mehrheit von Titeln bei Suidas und eine Differenz in der Buchzahl durchaus noch keine Vielheit von Werken, die an sich sehr unwahrscheinlich ist. Selbst von Charon, dem der Suidasartikel eine ganze Bibliothek zuschreibt, wird doch ein Besonnener nicht bezweifeln, dass er nur ein annalistisches Werk verfasst hat, die *ᾠροί* (Geschichte nach lampsas-

1) Nur aus dem Stammesgegensatze sind die Beziehungen Athens zum Westen zu begreifen. Das lehren die Verträge und lehrt Thukydides, namentlich in der Euphemosrede. Der Historiker selbst hat freilich diese Politik nicht gebilligt, wie sie Perikles wohl auch nicht gebilligt hat.

kener Amtsjahren), obwohl Alexandros von Myndos dasselbe als *Περσικά* citirt.¹⁾ So wird man geneigt sein dem Hippys eine Chronik der Westhellenen zuzuschreiben; wobei aber die Bezeichnung *Ἀργολικά* Bedenken erregt. . . Allerdings musste eine über viele Städte sich erstreckende Chronik eine allgemeine Zeitrechnung einführen, da die Städte verschieden rechneten, und die Hera-priesterinnen von Argos konnten dafür ganz besonders geeignet erscheinen, wie ja auch Thukydides diese Datirung angewandt hat: aber dafür ist die Veröffentlichung der Chronik von Argos Voraussetzung, so dass Hippys unmöglich vor Hellanikos geschrieben haben könnte, also ein Zeitgenosse des Thukydides gewesen sein müsste.

Versuchen wir, ob die sonstigen Anführungen aus Hippys uns mehr lehren. Wir finden ihn scheinbar citirt von den älteren Peripatetikern. Phainias von Eresos beruft sich bei Plutarch (*de defect. orac.* 23) auf Hippys von Rhegion dafür, dass ein gewisser Petron von Himera ein Buch geschrieben hätte, in welchem die Existenz von 183 Welten behauptet war, die *κατὰ στοιχεῖον* einander berührten; was das heissen wolle, sei nicht weiter erklärt. Von dem Buche, in welchem Phainias hiervon gehandelt hatte, habe ich mir keine Vorstellung machen können, doch ist die von Plutarch im Interesse seines Dialogs seltsam aufgeputzte ausführliche Lehre von 183 zu einem gleichseitigen Dreieck geordneten Welten, die er kurz vorher darlegt, unmöglich davon zu trennen. Dies ist unweigerlich eine pythagoreische Speculation, und ich vermag nicht zu glauben, dass auch nur Phainias für sie den rheginischen Historiker hat nennen wollen, auch wenn er ihn genannt hat. Vielmehr ist hier die durch die verschiedenen Hypokoristika so nahe gelegte Verwechslung der Personen anzuerkennen, die sonst schon oft bemerkt ist; wir werden sehen, dass der Name Hippys öfter verdorben als richtig erhalten ist.²⁾ Gemeint war hier der Pythagoreer Hippasos von Metapont; wird doch auch der samische

1) Athen. IX 394 e. Alexandros stellt dort die *Περσικά* des Charon den *Ἰνδικά* des Daimachos entgegen, und was er mittheilt, ist so recht eine Chroniknotiz 'damals kamen in Hellas zuerst weisse Tauben auf'.

2) Dass *Ἰππυς* das Echte ist, zeigt die Endung selbst. Dieselbe ist später, z. B. in Delphoi, verbreitet, aber I. G. A. enthält, wenn ich recht gesehen habe, nur in den Bleiplättchen von Styra solche Namen, *Κίσσυς* 170 (gehört zu *Κίσαμυς*; ungedeutet), *Σάβυς* 334, *Φίλυς* 357.

Physiologe Hippon mehrfach mit dem Rheginer Hippys verwechselt.) Das führt aber weiter dazu, zu bezweifeln, ob die Epitome, die Suidas einem Myes zuschreibt, nicht auch einen Pythagoreer, also Hippasos, angeht. Wenigstens nennt Iamblichos am Schlusse seiner Pythagorasbiographie im Pythagoreerverzeichniss einen Myes von Paestum. Der seltene Name verbietet sowohl die Personen durch Homonymie zu sondern, wie an eine späte Umarbeitung des Hippys zu denken.

Im dritten Buche des Zenobius (Mill. III 83 = Paris. III 42) wird zur Erklärung des Sprichwortes *δῶρον δ' ὅτι διῶ τις ἐπαίνει* citirt *Ἰππεύς ἐν τῷ περὶ χρόνων*. Das ist entstellt aus *Ἰππυς ἐν χρονικοῖς*; inhaltlich steht die auf ihn zurückgeführte Nachricht dem Hippys wohl an, denn es ist das dem Myskellos von Rhypes gegebene Orakel, das zur Gründung von Kroton führte. Auch Ephoros (Diodor VIII 17) hatte es, aber in etwas anderer Fassung, gegeben. Die Reihe Sprichwörter, der es angehört, hat O. Crusius (*Anal. in paroemiogr.* 84) auf Duris zurückgeführt, und so viel ist sicher, dass nur gute Schriftsteller spätestens des dritten Jahrhunderts darin benutzt sind. Allein dass Duris hier den Hippys, und 85 den Alkaios, 86 die Sappho, 87 den Maiandrios benutzt habe, und nicht vielmehr der Paroemiograph, dem die Benutzung von Aristoteles, Dikaiarchos, Klearchos neben Duris doch wohl zugeschrieben werden muss, auch jene Schriftsteller älterer Zeit herangezogen hat, scheint mir nicht sicher genug, um darauf zu bauen. Dem dritten Jahrhundert gehört das Hippyscitat nichtsdestoweniger an.

Eine andere Angabe führt scheinbar bis auf Aristoteles zurück. Das gelehrte Buch über die Weinsorten, aus dem bei Athenaeus, leider nur in der Epitome (31 b), und in den verwandten Onomastiken Auszüge vorliegen, behandelt den *βίβλινος*, und da steht in der Epitome Folgendes: *Ἰππίας δὲ ὁ Ῥηγίνος τὴν εἰλεὸν (ἕλεον Hesych. s. v.) καλουμένην ἄμπελον βιβλίαν φησὶ καλεῖσθαι, ἣν Πόλλιν τὸν Ἀργεῖον, ὃς ἐβασίλευσε Συρακοσίων, πρῶτον εἰς Συρακούσας κομίσει ἐξ Ἰταλίας. εἶη ἂν οὖν (so schliesst der Grammatiker) ὁ παρὰ Σικελιώταις γλυκὺς καλούμενος Πόλλιος ὁ βίβλινος οἶνος*. Darauf folgt ein neues Excerpt, vom Epitomator nach seiner Weise durch *φησὶ* (nämlich ὁ Ἀθήναιος) gesondert.

1) Zeller Phil. I 232, 3. Auch die Verwechslung mit dem Namen Hipponax kommt vor. Diels im Index der Doxographen s. v.

Ein Orakelspruch über trozenischen Wein, von Aristoteles *ἐν Τροζηνίων πολιτείᾳ* erklärt. Hiernach ist also Aristoteles von Hippys strenge gesondert. Aber in der Parallelstelle steht bei Pollux VI 16: *γλυκὺς Πόλλιος· ἔστι μὲν ἐκ Συρακουσῶν, Πόλλιος δ' αὐτὸν ὁ Ἀργεῖος πρῶτος ἐπεσεύασεν, ἀφ' οὗ καὶ τοῦνομα, ἢ ἀπὸ τοῦ Συρακοσίων βασιλέως Πόλλιδος, ὡς Ἀριστοτέλης λέγει.*¹⁾ Darin ist die eine Verwirrung offenkundig, dass nämlich ein Gegensatz zwischen dem Argeier und dem Syrakosier Pollis angenommen wird, von dem die Vorlage des Pollux nichts wusste. Aber auch das ist nicht zu glauben, dass in der Quelle Aristoteles sowohl für den *βίβλιος*, wie für den Wein von Trozen angeführt war, Athenaeus das erste, Pollux das zweite Citat wegliess. Vielmehr hat Pollux in gewohnter Gedankenlosigkeit das Aristotelescitat auf den *βίβλιος* bezogen, während es den nächsten Wein anging, den er überhaupt ausliess. Demzufolge ist auch nicht Aristoteles, sondern jenes vortreffliche, aber bedeutend spätere Buch von den Weinen Zeuge für Hippys.

Eine Benutzung des Hippys wird auch allgemein bei dem Karystier Antigonos angenommen, im Wunderbuch 121, obwohl der Name als *Ἰππων* erscheint. Der Inhalt, eine in ihrer Wirkung der Hundehöhle bei Pozzuoli entsprechende Grotte bei den sicilischen Paliken, passt vollkommen, aber die Datirung, nach der Olympiadenzahl neben dem Siegernamen und einem attischen König Epainetos, macht Schwierigkeiten, so dass ich (Ant. Kar. 24) einen Mittelsmann zwischen Hippys und Antigonos angenommen habe.

Aus dem zweiten Jahrhundert liegt ein Hippyscitat vor, bei Parmeniskos zu Eur. Med. 10, welcher im Gegensatze zu der Neuerung des Euripides die ältere Sage über Medeia belegt; er citirt ausser Eumelos und Simonides für die Uebersiedelung Medeias nach Korinth *Ἰππυς καὶ Ἑλλάνιζος*. Positiv lehrt das nichts, wohl aber folgt, dass Parmeniskos²⁾ den Hippys unter die älteren Mythographen gerechnet hat.

In der späteren grammatischen Litteratur sind nur zwei Citate

1) Die sonstigen Parallelstellen Et. M. *βίβλιος*, Steph. Byz. *Βιβλίη*, Hesych. *βίβλιος*, ἔλιον, Πόλλιος (wo zu lesen *εἶνος γλυκὺς* für *λευκός*), Aelian V. H. XII 31. — Das Excerpt aus Aristoteles giebt vollständiger Plutarch *qu. Gr.* 19.

2) Dass das Buch des Parmeniskos mythographisch war, nicht ein Commentar zu Euripides, habe ich bei Robert Eratosth. 227 begründet.

aus Hippys nachgewiesen, welche auf einen und denselben Gewährsmann zurückzuführen sind. Der Scholiast zu Apollonios IV 262 giebt über das Alter des ägyptischen Volkes erlesene Belege, unter denen Nikanors *Μετονομασίαι*, also ein Buch der Kaiserzeit, stehen. Darunter figurirt Hippys¹⁾ mit einer sehr trivialen Angabe, die sich in auffälliger Weise mit den Worten deckt, die Diodor am Eingange seiner ägyptischen Geschichten hat; darauf hat schon Heyne hingewiesen. *Ἴππυς τοὺς Αἰγυπτίους πρώτους στοχάσασθαι τῆς τοῦ ἁέρος κράσεως καὶ γονιμώτατον εἶναι τὸ τοῦ Νείλου.* Diodor aber. (I 10) *πρώτους ἀνθρώπους γενέσθαι κατὰ τὴν Αἴγυπτον διὰ τε τὴν εὐκρασίαν τῆς χώρας καὶ διὰ τὴν φύσιν τοῦ Νείλου. τοῦτον γὰρ πολύγονον ὄντα κτέ.* Das verstümmelte Apolloniosscholion wird erst durch die Parallele verständlich. Es liegt doch wohl auf der Hand, dass an eine Benutzung des alten Hippys durch Diodor in keiner Weise zu denken ist, sondern der hier citirte Hippys ein Buch frühestens des dritten Jahrhunderts gewesen sein kann.

Der Apolloniosscholiast hat zwei Verse weiter (IV 264) das Alterthum der Arkader zu behandeln, was er offenbar aus derselben Quelle mit ähnlichen erlesenen Citaten thut. Hier steht Hippys nicht. Aber Steph. Byz. unter *Ἀρκαδία* hat die Angabe *Ἴππυς (Ἴππους die Hdschr.) ὁ Ῥηγίνος λέγεται πρώτος καλέσαι προσελήνους τοὺς Ἀρκάδας.* Der Artikel stammt nicht, wie so viele andere, aus dem Apollonioscommentar des Sophokles, und er ist von Hermolaos so zusammengestrichen und obendrein verdorben²⁾, dass ich eine Zurückführung dieser Notiz auf eine bestimmte

1) Den Namen hat der Laurentianus erhalten; die Pariser Abschrift hat die Corruptel *Ἴππων*.

2) Auf das Hippyscitat folgt *καὶ τὸ ἄστρον λέγεται ἐν τῷ οὐρανῷ τότε ἄρκτος κληθῆναι, ἢ ἄμαξα ἐλέγετο.* Mit dem was Hippys sagt, hat das keine Verbindung. *τότε* kann auf nichts anderes als die Verwandlung und Apotheose der Kallisto gehen. Der Satz gehört also hinter den folgenden, *Ἰστρος δὲ φησιν ὅτι Θεμιστοῦς καὶ Διὸς ὁ Ἀρκὰς ἐγένετο, διὰ δὲ τὴν τῆς μητρὸς ἀποθηρίωσιν — ταύτης τυχεῖν τῆς προσσηγορίας,* und ist dem Istros zuzuschreiben. Beiläufig bemerke ich, dass dieselbe Genealogie vollständiger in den Clementinischen Recognitionen X 21 steht; Vater der Themisto ist Inachos, wir werden also nach Argolis gewiesen und werden an Istros' *Ἀργολικά* denken. Der alte tegeatische Mythograph Araitchos nennt die Mutter des Arkas Megisto, Tochter des Keteus (Hygin astr. II 1); da die Väter verschieden sind, so darf man keinen Namen der Bärin ändern. Ist es aber erlaubt, vom Namen *Καλλιτώ*, der populär geworden ist, weil er

Vorlage nicht wage: da aber der Gegenstand, für den Hippys citirt wird, derselbe ist, wie der eben behandelte, so ist der Schluss gestattet, dass im Grunde auch derselbe Grammatiker hier wie dort als Benutzer des Hippys zu Grunde liegt. Die Stelle hier zeigt, dass er des Glaubens war, in Hippys einen sehr alten Schriftsteller zu benutzen; dass die Arkader vor dem Monde entstanden wären, würde ein Mythograph des fünften Jahrhunderts auch schon behauptet haben können.

Endlich erzählt Aelian in der Thiergeschichte IX 33 folgendes erbauliche Wunder aus Hippys, dem Historiker von Rhegion. Ein Weib hatte einen Bandwurm, von dem ihr die Aerzte nicht helfen konnten. Da ging sie nach Epidauros. Der Gott war gerade abwesend, aber die Tempeldiener legten sie doch an den Platz, wo er seine Heilungen vorzunehmen pflegte. Da versuchten die Assistenten des Gottes (*οἱ ὑποδρωῶντες τῷ θεῷ*) die Operation, schnitten dem Weibe den Kopf ab, und einer langte in den Leib hinein und holte den Bandwurm hervor; es war ein gewaltiges Thier. Aber den Kopf wieder anzusetzen vermochten die Diener nicht. Glücklicherweise kam der Gott selbst dazu, schalt sie, weil sie versucht hätten, was über ihren Verstand ging, setzte den Kopf wieder auf und entliess die Kranke geheilt. Dass wir diese Geschichte beurtheilen können, danken wir den erfolgreichen Ausgrabungen, welche die *ἀρχαιολογική ἔταιρία* in Epidauros vorgenommen hat. Dort ist unter andern gleichartigen Monumenten auch eine Stele des dritten Jahrhunderts v. Chr. entdeckt, auf welcher nach der Umschrift von P. Kabbadias (*Ἐφ. Ἀρχ.* III 4, 219) Folgendes zu lesen ist. *Ἀρισταγόρα Μεθάνια· αὐτὰ ἔλμιθα ἔχουσα ἐν τῇ κοιλίᾳ ἐνεκάθευδε ἐν Τροζῆνι ἐν τῷ τοῦ Ἀσκλαπιῶ τεμένει καὶ ἐνύπνιον εἶδε· ἐδόκει οἱ¹⁾ τοὺς υἱοὺς τοῦ θεοῦ, οὐκ ἐπιδαμοῦντος αὐτοῦ ἀλλ' ἐν Ἐπιδαύρῳ ἔοντος, τὰς κεφαλὰν ἀποταμῆν, οὐ δυναμένους δ' ἐπιθέμεν πάλιν πέμψαι τινὰ ποὶ τὸν Ἀσκλαπιόν, ὅπως μόλῃ· μεταξὺ δὲ ἄμέρα ἐπικαταλαμβάνει καὶ ὁ ἱερεὺς ὄρῃ αὐτὰν²⁾ τὰς κεφαλὰν ἀφαιρημέναν ἀπὸ τοῦ σώματος. τὰς ἐφερπούσας δὲ νυκτὸς Ἀρισταγόρα ὄψιν εἶδε· ἐδόκει οἱ ὁ*

bei Hesiod stand, auszugehen, wenn man das Wesen der arkadischen Ahnfrau erfassen will?

1) *οὐ* steht, vielleicht nur als Druckfehler, bei Kabbadias.

2) Dies Wort ist ergänzt; Kabbadias giebt *αὐτὰς*; ich habe den Accusativ vorgezogen.

Θεὸς ἴκων ἐξ Ἐπιδαύρου ἐπιθεῖς τὰν κεφαλὰν ἐπὶ τοῦ τραχάλου μετὰ ταῦτα ἀνσσχίσσας τὰν κοιλίαν τὰν αὐτᾶς ἐξελεῖν τὰν ἔλμιθα καὶ συρράψαι πάλιν· καὶ ἐκ τούτου ὑγιῆς ἐγένετο. Der Herausgeber, welcher die selbstverständlichen geringen Ergänzungen gegeben hat, hat nicht verfehlt, auf Hippys hinzuweisen und die Identität der Geschichte anzuerkennen. Allein für ihn ist Hippys der alte Historiker; er hilft sich also in der Weise, dass er annimmt, das Wunder wäre von Hippys auf Grund der vielleicht an ein Weihgeschenk¹⁾ geknüpften Tradition im fünften Jahrhundert erzählt worden, und dieselbe mittlerweile etwas geänderte Tradition wäre dann im dritten Jahrhundert von den Priestern aufgezeichnet: denn dass es sich um eine officiële Codification handelt, beweist die auf einer andern Stele erhaltene Ueberschrift *Θεός· τύχα ἀγαθά.*²⁾ Aber dies widerlegt sich dadurch, dass die Geschichte auf dem Steine besser und ursprünglicher ist als bei Hippys, so dass dieser vielmehr die secundäre Ueberlieferung giebt. Der Gegensatz der Cultlocale Trozen und Epidaurus, der sich so naiv ausspricht und eigentlich die ganze Fabel erzeugt

1) Auf ein solches bezieht sich die erste Geschichte der ganz publicirten Stele *Κλεὼ πένθ' ἔτη ἐκύθη· αὐτὰ πέντ' ἐνιαυτοὺς ἦθη κύουσα ποὶ τὸν θεὸν ἰκέτις ἀφίκετο καὶ ἐνεκάθευθε ἐν τῷ ἀβάτωι, ὡς δὲ τάχιστα ἐξῆλθε ἐξ αὐτοῦ καὶ ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἐγένετο* (wo ἐναποτίκειν verboten war), *κόρον ἔτεκε, ὅς εὐθὺς γενόμενος αὐτὸς ἀπὸ τᾶς κράνας ἰλοῦτο καὶ ἅμα τῷ ματρὶ περιῆρπε.* *τυχοῦσα δὲ τούτων ἐπὶ τὸ ἄνθεμα ἐπεγράψατο*

*οὐ μέγισθος πίνακος θαυμασιέον, ἀλλὰ τὸ θεῖον,
πένθ' ἔτη ὡς ἐκύθη ἐγ γαστρὶ Κλεὼ βάρος, ἔστε
ἰγχατεκοιμήθη, καὶ μιν ἔδηκε ὑγιῆ.*

Das Gedicht zeigt ausser in dem hässlichen Bau des zweiten Verses auch in der Anordnung der Strophe die Plebejerin (vgl. Kalbel zu epigr. 132). Die Priester, die ihre Wundergeschichte mit diesem Epigramm zu belegen meinten, müssen ihres Publicums freilich sicher gewesen sein.

2) Litterarische Benutzung der Urkunde, und zwar der erhaltenen (Z. 120), hat Kabbadias bei Pausanias II 36 nachgewiesen. Der Autor des Pausanias schliesst dort aus dem Ethnikon *Ἀλικός* der Urkunde auf eine Stadt *Ἀλική*, deren Ort er sogar nachweisen will. Dass *Ἀλικός* zu *Ἀλικίς* gehört, steht richtig bei Stephanus Byz.; die Stele (120) wendet das *κτητικόν* an, wie Aristophanes von *Ἀσκλησιό* redet. Uebrigens giebt die Pausaniasstelle keinen Sinn, *ἢ Ἀλική τὰ μὲν ἐφ' ἡμῶν ἐστὶν ἐρημος, ὅκειτο δὲ καὶ αὐτὴ ποτὲ καὶ Ἀλικός λόγος ἐν στήλαις ἐστὶ ταῖς Ἐπιδαυρίαις, αἱ τοῦ Ἀσκλησιοῦ τὰ ἱάματα ἐγγεγραμμένα ἔχουσιν.* *ἄλλο δὲ σύγγραμμα οὐδὲν οἶδα ἀετιόχρων, ἔνθα ἢ πόλεως Ἀλικῆς ἢ ἀνδρῶν ἐστὶν Ἀλικῶν μνήμη.* Offenbar war, wie der Thatbestand auch zeigt, nur von einem *Ἀλικός* auf dem Steine die Rede, nicht von *Ἀλική*. Zu emendiren scheint *καὶ Ἀλικῶ τινὸς λόγος.*

hat, ist bei Hippys ganz verwischt, und dass der Bandwurm statt im Unterleibe in der Brust gesucht wird, so dass die ganze trozenische Heilkunst sich schwer compromittirt, hat Hippys gar nicht verstanden. Die Schuld auf Aelian, so viel man dem auch zutrauen mag, zu schieben, geht in diesem Falle nicht an: es bleibt also kein Ausweg, als den von Aelian benutzten Hippys für ein späteres Machwerk zu erklären, das die epidaurische Geschichte in schwer entstellter Form aufgenommen hat, während sie im dritten Jahrhundert, etwa zu der Zeit, wo der dortige Asklepios, wie Plautus' *Curculio* zeigt, besonders angesehen war, noch in reiner Fassung aufgezeichnet ist. Dazu stimmen nun die oben unabhängig hiervon ermittelten Thatsachen, denn nicht bloss die jüngeren Citate, sondern schon das bei dem Karystier Antigonos erhaltene, gehören einem modernisirten, halb und halb gefälschten Hippys an, dessen Entstehung um 250 etwa angesetzt werden darf. Es steht durchaus nichts im Wege, auf dieses gefälschte Buch selbst die Auführungen bei dem Paroemiographen und in dem Buch über die Weine zurückzuführen, und wenn der Name Hippys einen guten Klang hat und von Phainias mit Hippasos verwechselt ist, so ist damit nichts gesagt, als dass der Fälscher einen alten Namen aufgriff, so gut wie der dem Amelesagoras eine Chronik unterschob, die der Karystier Antigonos neben Hippys benutzt hat, und über die ich dort das Nöthige gesagt habe. Sollte aber auch wirklich ein älteres echtes Buch von Hippys bestanden haben, so würde dasselbe für die spätere Zeit ganz und gar durch die Modernisirung verdrängt sein, so dass seine Existenz für uns ohne jeden praktischen Werth wäre, und aus den Quellen der griechischen Geschichte ist der Name Hippys ein für alle Mal zu streichen. Wie der Suidasartikel zu seiner Titelreihe kommt, weiss ich nicht, verlange es aber auch nicht sehr zu erfahren. Dass seine Titel eben so verwirrt und von Fälschungen und Thorheiten erfüllt sind, wie seine sonstigen Angaben, bestätigt sich eben fast an jedem Punkte, den die Vermehrung des Materials aufzuhellen verstattet.

Da ich annehmen kann, dass mancher Leser dieser Zeitschrift die *Ἐφημερίς* nicht zu sehen bekommt, so gebe ich noch einige Proben aus den epidaurischen Wundergeschichten, zunächst die vierte (Zeile 22—33): *ἀνὴρ τοὺς τᾶς χηρῶς δακτύλους ἀκρατεῖς ἔχων πλὴν ἐνός ἀφίκετο ποὶ τὸν θεὸν ἰκέτας, θεωρῶν δὲ τοὺς ἐν τῷ ἱαροῦ πίνακας ἀπίσκει τοῖς ἰάμασιν καὶ ἐποδιέσσει*

τὰ ἐπιγράμματα, ἐγκαθεύδων δὲ ὄψιν εἶδε· ἐδόκει ὑπὸ τῷ
 ναῶι ἀστραγαλίζοντος αὐτοῦ καὶ μέλλοντος βάλλειν τῷ ἀστρα-
 γάλωι, ἐπιφανέντα τὸν θεὸν ἐφαλέσθαι ἐπὶ τὰν χῆρα καὶ ἐκ-
 τεῖναι οὐ τοὺς δακτύλους, ὡς δ' ἀποβαίῃ, δοκεῖν συγκάμψας
 τὰν χῆρα καθ' ἓνα ἐκτείνειν τῶν δακτύλων, ἐπεὶ δὲ πάντας
 ἐξευθύναι, ἐπερωτῆν νιν τὸν θεόν, εἰ ἔτι ἀπιστήσοι τοῖς ἐπι-
 γράμμασι τοῖς ἐπὶ τῶμ πινάκων τῶν κατὰ τὸ ἱερόν, αὐτὸς
 δ' οὐ φάμεν· ὅτι τοίνυν ἔμπροσθεν ἀπίστευς [τ]υ το[ι]ς· ο[ὐκ]
 ἐοῦσιν ἀπίστοις, τὸ λοιπὸν ἔστω τοι φάμεν, ἀπίστος [ὁ θεός].
 ἀμέρας δὲ γενομένης ὑγιῆς ἀπῆλθε. Die bezeichneten Ergänzungen,
 die ich an die Stelle derer von Kabbadias gesetzt habe,
 befriedigen mich im letzten Worte selbst nicht ganz; man er-
 wartet ἀπίστως ἰάθην. Aehnlich ist die folgende Geschichte, wo
 eine frivole Athenerin sich darüber lustig macht, dass die Blinden
 sehend, die Lahmen gehend bloss durch einen Traum würden. Sie
 selbst ist einäugig, und der Gott sagt ihr im Traum: ὅτι ὑγιῆ μὲν
 μιν ποιήσοι, μισθὸν μάντοι νιν δεήσοι ἀνθέμεν εἰς τὸ ἱερόν
 ἕν ἀργύρεον, ὑπόμναμα τᾶς ἀμαθίας, worauf er sie heilt. Offen-
 bar ist hier die Geschichte auch Ausdeutung eines Weihgeschenktes,
 obwohl die ἀμαθία in Griechenland gross gewesen sein müsste,
 wenn sie jedes geweihte Ferkel hätte bedeuten sollen. Ein ge-
 weihter Becher hat Veranlassung zu folgender hübschen Geschichte
 gegeben (Zeile 79—89). Σκευοφόρος εἰς τὸ ἱερόν ἀνιῶν ἐπεὶ
 ἐγένετο περὶ τὸ δεκαστάδιον κατέπετε· [ὡς δ' ἀ]νέστα, ἀνώξε
 τὸν γυλιὸν καὶ ἐπεσχόπει τὰ συντετριμμένα σκευή· ὡς δ' εἶδε
 τὸν κώθωνα κατεαγότα ἐξ οὗ ὁ δεσπότης εἰδίστο πίνειν, ἐλυ-
 πείτο καὶ συντίθει τὰ ὄστρακα καθιζόμενος. ὄδοιπóρος οὖν
 τις ἰδὼν αὐτὸν 'τί ᾧ ἄθλι', ἔφα, συντίθῃσι τὸν κώθωνα μά-
 ταν; τοῦτον γὰρ οὐδέ κα ὁ ἐν Ἐπιδαύρῳ Ἀσκληπιὸς ὑγιῆ
 ποιῆσαι δύναιτο. ἀκούσας ταῦτα ὁ παῖς, συνθεὶς τὰ ὄστρακα
 εἰς τὸν γυλιὸν ἤρπε εἰς τὸ ἱερόν, ἐπεὶ δ' ἀφίκετο, ἀνώξε τὸν
 γυλιὸν καὶ ἐξᾶιρεν ὑγιῆ τὸν κώθωνα γεγενημένον καὶ τῷ δε-
 σπότηι ἠρμάνευσε τὰ πραχθέντα καὶ λεχθέντα· ὡς δὲ ἄκουσ',
 ἀνέθῃκε τῷ θεῶι τὸν κώθωνα. Ich habe die geringen und
 sicheren Ergänzungen nur bezeichnet, wo ich von Kabbadias ab-
 weichen musste. Das weitaus Merkwürdigste ist hierin die zweite
 Person συντίθῃσι: denn wenn man sie auch eigentlich bei den
 Dorern erwarten musste, so war sie doch noch nicht belegt, und
 das bei Homer und sonst im Anschluss an ihn erhaltene ἔσοι die

einzig analoge Form, die es gab. Es ist hübsch, dass sie zu Tage tritt, nachdem uns die amerikanischen Ausgrabungen in Assos die dritte Person *ἔσσι* neben *τίθησι* wenigstens für das Aeolische beschert haben. Besonders belustigend sind zwei zusammenhängende Heilungen (Zeile 48—68): [*Πάνδαρος Θεσσαλὸς στίγματα ἔχων ἐν τῷ μετώπῳ. οὗτος [ἐγκαθεύδων ὄψιν] εἶδε, ἐδόκει αὐτοῦ τ[αι]νίαι καταδῆσαι τὰ στίγματα ὃ θεὸς καὶ κέλεσθαι νιν, ἐπει[κα] ἔξω γένηται τοῦ ἀβάτου [ἀφελόμενον τὰν] ταινίαν ἀνθέμεν εἰς τὸν ναόν. ἀμέρας δὲ γενο[μένας] ἔξανέστα*)] καὶ ἀφήλετο τὰν ταινίαν καὶ τὸ μὲν πρόσωπον [ἐκκάθαρο τῶν] σιγμάτ[ων], τὰν δὲ ταινίαν ἀνέθηκε εἰς τὸν να[ὸν] ἔχουσαν τὰ γ*)]γράμματα τὰ ἐκ τοῦ μετώπου. Ἐχέδωρος τὰ Πανδά[ρου] στίγματα ἔλ*)]αβε ποὶ τοῖς ὑπάρχουσιν. οὗτος λαβὼν παρ Παν[δάρου] χρήματα ὡστ' ἀνθέμεν τῷ θεῷ εἰς Ἐπίδαυρον ὑπὲρ αὐ[τοῦ] οὐκ*)] ἀ[π]εδίδου ταῦτα· ἐγκαθεύδων δὲ ὄψιν εἶδε· ἐδόκει οἱ ὃ θε[ὸς] ἐπιστὰς ἐπερωτῆν νιν, εἰ ἔχοι τινα χρήματα παρ Πανδάρου ε.. θηραν**) ἀνθεμα εἰς τὸ ἱερόν, αὐτὸς δ' οὐ φάμεν λελαβῆκεν οὐθὲν τοιοῦτον παρ' αὐτοῦ, ἀλλ' αἶκα ὑγιῆ νιν ποιήση***), ἀνθησεῖν οἱ εἰκόνα γραψάμενος· μετὰ δὲ τοῦτο τὸν θεὸν τὰν τοῦ Πανδάρου ταινίαν περιδῆσαι περὶ τὰ στίγματα οὐ καὶ κέλεσθαι νιν, ἐπεικα ἐξέλθῃ ἐκ τοῦ ἀβάτου, ἀφελόμενον τὰν ταινίαν ἀπονίψασθαι τὸ πρόσωπον ἀπὸ τῆς χράνας καὶ ἐγκατοπτρίζασθαι εἰς τὸ ὕδωρ. ἀμέρας δὲ γενομένας ἐξελθὼν ἐκ τοῦ ἀβάτου τὰν ταινίαν ἀφήλετο τὰ γράμματα οὐκ ἔχουσαν, ἐγκαθιδὼν δὲ εἰς τὸ ὕδωρ ἑώρα τὸ αὐτοῦ πρόσωπον ποὶ τοῖς ἰδίῳις στίγμασιν καὶ τὰ Πανδάρου γράμματα λελαβηκός.*

Diese Proben werden genügen, das Interesse zu wecken. Weiteren Mittheilungen von Seiten der glücklichen Finder dürfen wir mit Zuversicht entgegensehen.

*) Nur diese Ergänzungen sind von mir; die andern von Kabbadias.

**) Dies vermag ich nicht zu ergänzen.

***) ποιῆσαι der Stein. Derselbe scheint noch einen zweiten Fehler zu enthalten. 121 träumt ein Blinder *ἐδόκει ὃ θεὸς ποτελθὼν τοῖς δακτύλοις διάγειν τὰ ὄμματα* (sonst *ὀπίλλοι* genannt), *καὶ ἰδεῖν τὰ δένδρη πρῶτον* (*ὄρατὸν* der Stein) *τὰ ἐν τῷ ἱερωί. ἀμέρας δὲ γενομένας ὑγιῆς ἐξῆλθε.*

Göttingen, 10. Mai.

ULRICH v. WILAMOWITZ-MÖLLENDORFF.

MISCELLLEN.

ARCHAISCHES BRONZE-INSCHRIFT AUS PALESTRINA.

In dem *Bulletin de la société des antiquaires de France* hat vor nun bald zwei Jahren (1882 S. 200) Herr Mowat folgende in Rom angekaufte, dann in Paris im Besitze des Hrn. Dutuit befindliche Bronze-Inschrift publicirt:

ORCEVIA · NVMERI
NATIONV · CRATIA
FORTVNA · DIOVO · FILEM
PRIMO · JENIA
DONOM · DEDI

Der Text ist hier im Wesentlichen nach einem Abklatsch gegeben, den Herr Mowat vor Jahren genommen und nunmehr, auf Mommsens Bitte, die Güte gehabt hat einzusenden; einige zweifelhaft scheinende Stellen (besonders Z. 3 Schluss) hat Herr Mowat sich die Mühe genommen auf dem zu diesem Behuf eigens wieder aufgesuchten Original nachzuvergleichen. — Die Inschrift stammt offenbar aus Präneste, wo der sonst seltene Geschlechtsname *Orcevius* in älterer Zeit häufig vorkommt (C. I. L. I 133—136. 1540. 1541; *Bull. dell' Inst.* 1866 p. 25; *Ephem. epigr.* I n. 34. 88. 89; *Petrini memorie Prenestine* p. 331 n. 20) und wo die Fortuna Primigenia, dargestellt mit dem *Iovis puer* und der Juno im Schosse (Cic. *de divin.* 2, 41, 85), verehrt wurde. Mehr als dreissig Dedicationsinschriften an die Fortuna Primigenia sind aus Präneste bekannt, darunter zwei, die neben der Fortuna den *Iovis puer* nennen, nämlich *Fortunae*¹⁾ *Iovi puero ex testamento Treboniae*

1) Das Wort *Primigeniae*, das Gruter nach Jacobouius hier einschreibt, ist nicht überliefert.

Sympherusae P. Annii Herma heres, l. d. d. d. (Grut. 76, 6), und *Fortunae Iovis puero*¹⁾ *Primigeniae d(onum) d(edit) ex sorte compos factus Nothus Ruficanae L. f. Plotillae (servus)* (Grut. 76, 7; Orell. 1254). Auch in unserer Inschrift ist Jupiter neben der Fortuna genannt, aber, wie es scheint, in ganz anderer Weise; wenn, wie es wahrscheinlich ist, *Divo* (in Z. 3) Genetiv ist für *Diovos*²⁾, und wenn, woran kaum zu zweifeln ist, das folgende Wort *fileia* heisst³⁾, war Fortuna hier als Tochter des Jupiter bezeichnet; ein Novum, in Betreff dessen Mommsen mir folgendes bemerkt. 'Mir scheint', schreibt er, 'dass der *Iovis puer* und der *Iovis pater* füglich als 'verschiedene Göttergestalten gefasst werden können und die Fortuna, die jenen auf ihrem mütterlichen Schosse hält, wohl zugleich 'als des letzteren Tochter gedacht werden konnte. Wenn von den 'beiden oben angeführten Inschriften die erstere ohne Zweifel der 'Mutter und dem Kinde gesetzt ist, so kann in der zweiten, da 'die Lesung gesichert ist, *puer* nur in der alten hier formelhaft

1) So haben die drei mir vorliegenden durchaus zuverlässigen Abschriften des 16. und 17. Jahrhunderts. *Fortunae Iovis pueri Primigeniae*, was Jacobonius und nach ihm Gruter giebt, mag eine richtige Correctur sein, aber überliefert ist es nicht.

2) Doch lässt sich auch ein Dativ *Divo* durch den auf der pränestinischen Cista *Ephem. epigraph.* I p. 14 n. 21; *Monumenti dell' Inst.* VIII Taf. 58/9 (vgl. *Annali* 1873 S. 237) vorkommenden Nominativ *Iovos* erklären.

3) Ueber diese Form bemerkt Prof. J. Schmidt hier folgendes: 'Die Schreibung *fileia* erklärt sich, wenn man berücksichtigt, dass *i* vor Vocalen im 'älteren wie im späten vulgären Latein nicht rein gesprochen ist, sich vielmehr 'dem *e* näherte (s. Corssen II² 342, Schuchardt II 37 f. III 178). Gerade aus 'Präneste haben wir hierfür alte inschriftliche Zeugnisse: *fileia Ephem. epigr.* I 'n. 17, *Taseos Tasei* = *Θάσιος Θασίου* n. 23, *Oveo* C. I. I 162 = *Ovio* I 51. 'Halten wir dazu die umgekehrten Schreibungen von *e* für *i*, deren wenigstens 'einige aus republikanischer Zeit datiren: *pariat* T. Bant. C. I. I 197, 10, *Cerriatia* I 490 (spätere: bei Corssen II² 344), so ergibt sich, dass *e* und *i* vor 'Vocalen im Volksmunde wenig verschieden von einander gelautet haben. 'Zur Bezeichnung dieses kurzen zwischen *e* und *i* liegenden monophthongen 'Lautes ist in der neu gefundenen Inschrift *ei* gebraucht wie in *faceiandum* 'C. I. I 1223. Analog ist *ou* für einen zwischen *o* und *u* liegenden kurzen 'Laut geschrieben in *proboum* C. I. I 16, *vivou* 1418. Ich darf wohl auch 'darauf verweisen, dass in attischen inschriftlichen Schreibungen des vierten 'Jahrhunderts wie *βασιλεία* für *βασίλεια* (Dittenberger *Hermes* XVII 40, Blass 'Ausspr.² 31) der kurze zwischen *ε* und *ι* liegende Vocal durch die Verbindung der beiden Grenzlaute ausgedrückt ist, s. *Ztschr. für vergl. Sprachf.* 'XXVII 295.'

‘beibehaltenen Bedeutung von *filia* gefasst werden (Charisius I p. 84 ‘Keil: *puer et in feminino sensu antiqui dicebant, ut Graeci ὁ παῖς καὶ ἡ παῖς, ut n. Odyssea veterē u. s. w.*), und es stimmt dann ‘diese mit der unsrigen völlig überein. Wenn sonst die römischen ‘Sacralinschriften die Verwandtschaftsverhältnisse nicht bloß der ‘Götter, sondern selbst der *divi* zu ignorieren pflegen (eine Ausnahme C. I. L. X 7263), so darf die förmliche Bezeichnung der ‘pränestischen *Fortuna* als die Tochter *Jupiters*, so dass der Vatername zwischen Haupt- und Beinamen tritt wie bei den Menschen, ‘wohl als eine Spur davon gelten, wie lebendig und sinnlich diese ‘Göttergestalt einst den Latinern vorgeschwebt hat.’ — In Z. 2 *nationu* (= *nationis*, vgl. *Caesaru*, C. I. L. I n. 696) *gratia*¹⁾ wird *natio* wohl soviel als *suboles*, *proles* sein; wurde ja nach Cicero a. a. O. *Iovis puer* gerade *a matribus castissime* verehrt. Mommsen hält es für wahrscheinlicher, dass *natio* hier die von Festus p. 167 Müll. (*in pecoribus bonus proventus feturae bona natio dicitur*) bezugte Bedeutung habe. In diesem Falle gäbe uns die Bronzeplatte von einem von der reichen Orcevia, des Numerius Frau (oder Tochter²⁾), für das Gedeihen des ihr gehörigen Viehstandes, in jenem von einem von Orcevia für ihre Kinder der *Fortuna* dargebrachten Geschenke Kunde.

1) Der erste Buchstabe dieses Wortes, obwohl zum Theil lädirt, ist doch deutlich C, nicht G. Der Schreiber dieser Inschrift hat also zwischen C und G nicht unterschieden, wie sich dies auch in Z. 4 zeigt; denn schwerlich wird hier die Umwendung des C den verschiedenen Laut andeuten sollen.

2) Es ist nicht unmöglich, dass am Ende von Z. 1 FILEA verloren gegangen ist (Mowat glaubt auf dem Original die Spur einer *Hasta* entdeckt zu haben; der Abklatsch zeigt nichts davon). In diesem Fall wäre *Numerius* Pränomen, andernfalls dürfte es eher als *gentilicium* zu fassen sein. (Der Vorname *Numerius*, dessen samnitischen Ursprungs man sich auch in Rom wohl bewusst war (vgl. Mommsen R. Forsch. 1, 19), ist in dem alten Pränesten nicht anstößig, aber doch bemerkenswerth; ein *Gentilicium Numerius* kommt auch sonst, wenn auch selten, doch schon in alter Zeit vor.

Berlin.

H. DESSAU.

ZUR CISTELLARIA DES PLAUTUS.

I.

[*Selenium*] : *Selenium*.

Der Name der Liebhaberin, welche ihre Eltern wiederfindet, wird in den Ausgaben der Cistellaria *Selenium* (= *Σειλήνιον* oder *Σιλήνιον*) geschrieben und noch Hermann Rassow (*de Plauti substantivis*, Leipzig 1881 p. 719) schreibt das Wort mit einem *i* in der ersten Silbe. Schon in dem Vorwort zum Greifswalder Vorlesungsverzeichniss für das Wintersemester 1871/2 habe ich *Selenium* (= *Σειλήνιον*, vgl. den griechischen Frauennamen *Σελήνη*) als die Plautinische Wortform aus den Zeugnissen der Codices A und B erwiesen. Da ich inzwischen den Codex E collationirt habe und August Luchs die Güte gehabt hat, den Codex J für mich zu vergleichen, so stelle ich die Zeugnisse vervollständigt zusammen:

I. In den Resten des A ist der Name nur zweimal erhalten: I 1, 80 und 97; an beiden Stellen ist die Lesung zwar nicht ganz sicher, aber *Selenium* wahrscheinlicher als *Silenium*.

II. Innerhalb der Plautusverse ist in BEJ viel häufiger *e* als *i* überliefert; und zwar steht

- 1) in BEJ *selenium*: II 3, 86; III 1 (*selenium* E¹, *silenium* E³); IV 2, 48 (*selenium* E¹, *silenium* E³). Ferner II 1, 47 hat J *selenio*, BE¹ mit leichtem Schreibfehler *senio*, E³ *silenio*.
- 2) in BE *selenium* I 1, 80 (*selenium* ist in E von erster Hand aus *selemnium* verbessert), während JE³ *silenium* schreiben. Aehnlich in B *selenium* I 1, 97, E¹ mit leichtem Schreibfehler *selenium*, dagegen J *silenium* und E³ *silenium*.
- 3) in E¹J *selenium* I 1, 24, während BE³ *silenium* schreiben.
- 4) in E *selenium* I 1, 55, während B *silenium* und J *silemum* schreibt.

III. In den Scenenüberschriften schreiben:

- 1) über I 1 *SELENIV* B, *SELENIVM* E, *SILENIVM* J. Ausserdem hat E hinter dem Argumentum Acrostichon in eigener Zeile: *Meretricis II Gymnasium et Selenium*.
- 2) über III 1 *SELENIVM* B, *SELENIV* (so) E¹; J lässt den Namen aus.
- 3) über III 1, 9, wo BEJ eine neue Scene beginnen lassen, *SELENIV* EJ, *SELEIV* B.

IV. In den Personenbezeichnungen lässt die nachfolgende Zusammenstellung deutlich die Abstufung des Werthes der drei Codices BEJ der sogenannten Palatinischen Recension erkennen. Als Personenbezeichnungen der Liebhaberin wenden nämlich an:

1) der Codex B:

- a) *SELENIVM* I 1, 91. 114.
- b) *SELENIV̄* I 1, 65. 66. 73.
- c) *SELEN* I 1, 61 (vor *Mea excrucior*)¹⁾. 69. 70. 74. 75. 77. 84. 89. 96. 100. 106. 109. 116. 117. 118.
- d) *SELE* I 1, 1. 13. 19. 21 (vor *Amabo*). 44 (hier von B¹ vergessen, von B² zugefügt).
- e) *SE* III 1, 9. 11. 12.
- f) *SIL* I 1, 22; so B¹, aber schon von dem mit B¹ gleichzeitigen Rubricator zu *SEL* corrigirt.

2) der Codex E:

- a) *Seleñ* I 1, 61 (vor *Mea excrucior*). 66.
- b) *Sel.* (mit einem die Abkürzung bezeichnenden Querstrich durch das *l*) I 1, 65. 69. 70 (zweimal, da ein Theil dieses Verses in E schon in I 1, 67 eingeschoben vorkommt). 73. 74. 75. 89. 91. 96. 100. 106. 114. 118.
- c) *Sael.* (mit einem Querstrich) I 1, 117.
- d) *SILEÑ* I 1, 1.
- e) *Sile* (mit einem Querstrich) I 1, 19.
- f) *Sil* (mit einem Querstrich) I 1, 13. 21 (vor *Amabo*). 22. 44 (*Sil.* von E¹ ausgelassen, von E³ zugefügt). 77 (so wohl E¹, aber *Sel* mit Abkürzungsstrich E³, wie es scheint). 84. 109. 116.
- g) *Si* oder *si* III 1, 9. 11. 12.

1) Cist. I 1, 61 hat der Genter Professor Peter Hoffmann folgendermassen hergestellt:

SELENIVM. Misera excrucior, méa Gymnasium, mále mihi, mále máceror.

BEJ geben *Mea* statt *Misera*. Die Vulgate behielt *Mea* bei, und gab dieses Wort noch der vorher sprechenden *Gymnasium*, mit Veränderung der überlieferten Personenabtheilung. Weise schrieb gewaltsam mit unstatthaftem Hiatus:

Méa Gymnasium, mále excrucior, mále mihi ést etc.

Für die Hoffmannsche Conjectur sprechen folgende Plautusstellen: Mil. 1068; Trin. 103; Cas. II 3, 58; Bacch. 435; Poen. I 2, 155; Merc. 247. Vgl. auch Asin. 889; Cist. I 1, 78; Mil. 616 f.; und Oscar Seyffert *Studia Plautina*, Berlin 1874 p. 8.

3) der Codex J:

- a) *SEL* (mit einem die Abkürzung bezeichnenden Querstrich durch das *L*): III 1, 9. 11. 12.
 b) *SIL* (mit einem Querstrich): in der ganzen ersten Scene des ersten Actes, also: I 1, 1. 13. 19. 21 (vor *Amabo*). 22. 44. 61 (vor *Mea excrucior*). 65. 66. 69. 70. 73. 74. 75. 77. 84. 89. 91. 96. 100. 106. 109. 114. 116. 117. 118.

II.

Cistellaria IV 2, 106 f. liest die Vulgate:

*Abedmus intro. sed quod nomen <est> tuae
 Dominae?*

106 haben BE¹ *quid*, JE³ *quod*. Dass *quid* mit Pareus zu schreiben ist, hat Eduard Becker in meinen 'Studien' I 171 richtig angemerkt. Aber die Stellung des in BEJ fehlenden *est* ist kaum die richtige. Vgl. die Verschlüsse: Pseud. 639 (= Bacch. 19) *quicquid est nomen tibi*; Pseud. 637 *id est nomen mihi*; Stich. 239 *non id est nomen mihi*; Trin. 889 '*Pax*' *id est nomen mihi*. Also wird auch Cist. IV 2, 106 zu schreiben sein: *sed quid <est> nomen tuae Dominae?* Die richtige Stellung gab dem Worte *est* stillschweigend schon Bothe in der Ausgabe von 1809, schrieb aber fälschlich *quod*; Weise kehrte unrichtig zur Wortstellung der Vulgate zurück.

Strassburg i. E.

W. STUEMUND.

DER GOTTORFER CODEX DER NOTITIA DIGNITATUM.

Bei dem Stande unserer kritischen Ueberlieferung der *Notitia Dignitatum*¹⁾ wird jede Kunde einer noch nicht benutzten Handschrift besonderes Interesse beanspruchen dürfen.

1) Vgl. die eindringenden und scharfsinnigen Untersuchungen von Otto Seeck: *Quaestiones de N. D.* (Berolini 1872. 8^o) und *Zur Kritik der N. D.* (Hermes IX 217 ff. 1875), sowie seine Ausgabe der *N. D.* (Berolini 1876. 8^o).

Die viel gerühmte Gottorfer Bibliothek, gestiftet 1606 durch Herzog Johann Adolph, enthielt neben anderen werthvollen Manuscripten auch einen Codex der *Notitia Dignitatum*. Er ist in dem Handschriftenkatalog des letzten Gottorfer Bibliothekars Johann Pechlin d. d. Gottorp 13. Jun. 1707 unter Reposit. I, Series IV, Nr. 11 folgendermassen verzeichnet:

*Effigies dignitatum imperii.*¹⁾

Als die Gottorfer Bibliothek 1749 nach Kopenhagen übergeführt ward, kam der Codex in die Alte Königliche Sammlung. Sein Vorhandensein wird durch Erichsens 'Udsigt' bezeugt, wo er deutlicher, als in dem Pechlinschen Katalog, und in nicht missverstehender Weise gekennzeichnet ist:

*Effigies notitiae dignitatum utriusque imperii, variis coloribus pictae, cum inscriptionibus, Fol. min.*²⁾

Trotzdem ist der Gottorfer Codex nicht nur Böcking, sondern auch dem neuesten Kritiker und Herausgeber der *N. D.* unbekannt geblieben. Selbst Madvig gedenkt seiner nicht.³⁾ Durch die Liberalität der Kopenhagener Bibliothekverwaltung bin ich in den Stand gesetzt, eine genauere Beschreibung zu liefern.

Der Codex, Nr. 498 der alten Königlichen Sammlung, kleinen Folioformats, in weisses, goldgepresstes Pergament mit Goldschnitt gebunden, ist auf Papier geschrieben und stammt frühestens aus dem XVI. Jahrhundert. Auf dem Rücken ist oben der Titel aufgeklebt: *Effigies Notitiae Dignitatum Rom: Imp:* Dem entsprechend enthält der Band leider nicht den Text, sondern nur die gemalten Bilder (Insignien) mit den betreffenden Inschriften.

Die beiden ersten Bilder gehören zu den Vorstücken der *N. D.*, den Beschreibungen Roms und Konstantinopels.⁴⁾ Hierauf folgen die Bilder zur *N. D.* Sie sind vollzählig vorhanden (89)⁵⁾,

1) Siehe meine demnächst erscheinende Schrift 'Die Klosterbibliothek zu Bordesholm und die Gottorfer Bibliothek' S. 84 ff., 96.

2) John Erichsen, Udsigt over den gamle Manuscript-Samling i det store Kongelige Bibliothek. Kiøbenhavn 1786. 8^o. S. 80.

3) J. N. Madvig, Verfassung und Verwaltung des Römischen Staates I 585 und II 143*. 1881—82.

4) Böcking, Ueber die *N. D.* Bonn 1834. S. 29, 30, 35. Seecks Ausgabe S. 229.

5) Böcking a. a. O. S. 33.

weichen aber in der Anordnung sowohl von Böckings, als auch von Seecks Ausgabe ab und laufen zur *Notitia Orientis* und zur *Notitia Occidentis* bunt durcheinander. Ihre Reihenfolge veranschaulicht die nachstehende Uebersichtstafel im Anschluss an Seecks Capitelzählung.

1—22	= Or. III—XXI
23	= Oc. XXVI
24, 25	= XXVIII, XXIX
26	= XXIV
27	= XXVII
28—34	= XXX—XXXVI
35, 36	= Or. XXXV, XXXVI
37—45	= XXXVIII—XLV
46—69	= Oc. II—XXIII
70	= XXV
71—78	= Or. XXII—XXXI
79	= XXXIV
80	= XXXVII
81, 82	= XXXII, XXXIII
83—89	= Oc. XXXVII—XLV.

Nach fünf leeren Blättern sind noch zwölf Bilder angehängt, welche sich auf den Tractat *De rebus bellicis* (Böcking, Ueber die *N. D. S.* 26 ff., 36 ff.) beziehen. Ich gebe ihre Ueberschriften mit Verweisen auf Böckings Beschreibung und auf den Anhang zu der letzten Ausgabe der *N. D.* von G. Pancirolus (Genevae 1623. fol.).

- 1) THORACOMACHVS (Pancirolus p. 35);
- 2) ASCOGEFRVS (Panc. p. 36);
- 3) *Liburna* (Panc. p. 37, Böck. S. 37 Note 4);
- 4) BALISTA FVLMINALIS (Panc. p. 38);
- 5) *Commodae auctoritatis uariae priscor. monetae* (Panc. p. 25, Böck. lit. i, α S. 26);
- 6) *Felix inchoatio sacrae diuinaeque monetae* (Panc. p. 27, Böck. lit. i, ε S. 27);
- 7) *Balista quadrirotis* (Panc. p. 29, Böck. S. 37 Note 6);
- 8) *Tichodifrus clipeocentrus* (Panc. p. 30, Böck. S. 37 Note 5);
- 9) *Plumbata et tribulata Plumbata mamillata* (Panc. p. 31, Böck. S. 37 Note 7);
- 10) *Currus Drepanus* (Panc. p. 32, Böck. S. 37 Note 8);

11) *Currodrepanus singularis* (Panc. p. 33, Böck. S. 37 Note 9);

12) *Currodrepanus clipeatus* (Panc. p. 34, Böck. S. 38 Note 1).

Kiel.

EMIL STEFFENHAGEN.

AVSONII EPISTVLA XII.

Carmen graecolatinum quod Ausonius ad Axium Paulum dedit Scaliger quominus emendaret eo praepeditus est quod libris tantum utebatur truncatis. qui nuper et integrius edidit et emendatius, Carolus Schenkelius, recentissimos aliquot codices adhibuit, inter quos unus M(agliabecchianus) ab interpolatione fere liber est, quae T(ilianum) penitus corruptit. ceteros qui rimari cupierit, Schenkelius adeat. quodsi ipse archetypus superesset, a quo omnia haec saeculi XV exemplaria repetenda sunt, emendationibus supersedere possemus, sed ipsa lectio negotium utique facesseret. hodie si quis Ausonio vitia et sermonis (12. 34) et mensurae (10. 20. 26. 36) et numerorum (31. 41) eripere velit, efficiat id quidem haud difficulter, sed siquid scitu dignum carmini inest, mihi haec potissimum vitia esse videntur. aut fallor enim, aut recte intellecti apices litterulaeque id ipsum praebent, quod Ausonius titubanti sane neque sollerti manu edolaverat.

quae perspexisse mihi videor commodissime proponuntur repetito ipso carmine, cui gravissima quaeque e Schenkeli adnotatione subiecti. multa verba facere ut omnino fugio ita in his ineptiis religionis foret, quas quod studiosius tractavi atque adeo aliorum oculis subicio, venia potius petenda est.

ΑΥΣΟΝΙΟΣ ΠΑΥΛΩΙ

Ἑλλαδικῆς μέτοχον Μούσης Latiaeque camenae

Ἄξιον Αὐσονίου sermone adludo bilingui.

Musae, quid facimus? τί κενᾶσιν ἐφ' ἑλπίσιν αὐτως
ludimus ἀφραδίησιν ἐν ἡματι γηράσκοντες?

1 μετοχον T, Schenkl μετίχων (M?) vulgo. 2 Ἄξιω Scal. vulgo.
4 exprimit Theocriti versum Ἄιτ. 2 οἱ δὲ ποθεῦντες ἐν ἡματι γηράσκουσιν, sicut epist. 11, 33 ῥιτορικὸν θάγμα scripsit propter Theocriti Ἄάφν. 56, quod deteriores servarant; M θέαμα habet; Schenkl cum vulgata ῥητορικῶν, de sua coniectura τι θέαμα male edidit.

- 5 Σαντονικοῖς camporibus, ὅπου κρύος ὄξυ πάρεστιν,
erratus gelidoτρομεροὶ καὶ frigidοπηχοὶ
 Πιερίδων τερενοπλοκάμων θεράποντες inertes.
 πάντα δ' ἔχει παγετός τε *pedum* καὶ βρυγμός ὀδόντων,
 θαλπωρή *quia nulla focou* χιονώδει χώρη,
 10 *et duplicant frigus* ψυχρὰ *carmina* μητιώωντες.
 ἀρχόμενος δ' ἄρα μηνὶ νέῳ *Ianou* τε *calendais*
primitiis Παύλῳ *nostrae* πεμψόμεθ' ἀοιδῆς.
 Μνημοσύνης κρηδεμνοκόμου πολυκαντικά τέκνα,
 ἔννεα *verbosae* ριπποστέφανοι τε *puellae*,
 15 ἔλθατέ μοι *polurisae* ἐπὶ *scurrῶδεα* *μολπήν*,
frontibus ἑμετέραις *πέτρινον* *praeferte triumphum*.
 ἡμᾶς γὰρ καλέω *salsoστιχομηγοποιητής*,
 Παύλῳ ἐφαρμόσσαιτε *μεμιγμενοβάρβαρον* ᾧδῆν·
 οὐ γὰρ μοι θέμις ἐστὶν *in hac regione* μένοντι
 20 Ἄξιον *ab nostris* ἐπιδευέα εἶναι *καμήγαις*.
κείνος ἔμοι πάντων μέτοχος, *qui seria nostra*,
qui ioca παντοδαπῆ *novit tractare* *παλαιστρη*.
 καὶ νῦν *sepositus* *μοναχῶ* ἐνὶ *rure* *Κρεβέννου*
ἀσταφύλῳ ἐνὶ *χώρῳ* *habet* *θυμαλγέα* *λέσχην*,
 25 οὔτε φίλοις *ἐτάροις* *nec mensae accommodus* *ulli*
otia *θελξινόοις* *aeger* *συμμέμφεται* *Μούσαις*.
iam satis, ὦ φίλε Παῦλε, *πόνων ἀπεπειρήθημεν*
ἐν τε φόρῳ *causais* *τε* *καὶ ingratais* *καθ' ἑδραῖς*,
ῥητορικοῖς *Ἰυδοῖσι*, καὶ ἔπλετο οὐδὲν ὄνειρα.

5 ὅπου Schenkl: οἶποι M dett. οἶποι T. ἀξιαNECTIN M dett., om. T. πάρεστιν incertum. 6 *frigidopoete* 8 ΚΡΟΙΣΜΟC M, κρύος interpolat T: fuerat ΒΡΟΙΣΜΟC cf. *evang. Matth.* 25, 30 ἐκεῖ ἔσται ὁ κλαυθμός καὶ ὁ βρυγμός τῶν ὀδόντων. 9 *focou*: φοκίη M. dett. πλεῖ interpolat T. ΧΙΟΗΩΡΗ M ceteris omissis. 12 ΠΕΜΨΩΜΕΘ ΔΟΙΛΕC M, πεμψω μελοίδες interpolat T, πέμψωμεν ἀοιδῆς Schenkl. 13 *πολυκλητινα* interpolat T. 14 *κρηνοσσιτεφανοι* T, *Ausonius fabulae tum pervulgatae notitia adeo gestit, ut graece eandem significet* v. 16, *quem rectius omisisset*. 15 *ελευτεμοῦ* M, *εἴδα* *τε* *μοι* T. *πολurisae* *επιC* *κουρωδεα* M, *πολυ...* *επι* *κουρωδεα* T. 17 *ΥΜΑΤΑΡΚΑΜΕΩCΑΙCΟCΤΙΧΟΗΥΕΟΤΙΟΗΤΗC* M, T *nihil ultra* *υματαρ* *et* *στιχον*, Schenkl ἡμᾶς γὰρ *et* *ποιητής* *adgnovit*, *salsoστιχον* *unus e* dett. 18 *ἐφαρμόσσαιτε* M, *ἐφαρμόζαιτε* T, corr. Schenkl. *μεμιγμενοβαρον* M, *μεμιγμενο* T, corr. Peiper. 20 *εἰτε* M, *εἰτε* T. 26 *otia* θ. M, *οἶτι* αθ. T. ΛΕΤΕΡCΥΜΜΕΝΦΕΟΤ M, *μεμφο* *tantum* T, *aeger* *συμμέμφεται* Schenkl. 28 *ingrata* εσ *ΚΑΕΗλφαις* M, *ingrata* *εσ* *καθηραῖς* T: corr. Scaliger.

- 30 ἀλλ' ἤδη κείνος μὲν ἄπας ἰουγενάλιος ἰδρώς
 ἐκκέχυται μελέων, τρομερὴ δὲ πάρεστι senectus.
 καὶ minus in sumptum δαπάνης levis arca ministrat.
 οὐ γὰρ ἔχει ἀπάλαμνος ἀνὴρ quaestώδεα lucron,
 κλεινὸς οὔτε γέρων χρύσειον κερδίζεται μισθόν.
- 35 aequanimus quodsi fueris et † παντα μελωδειν
 malueris, λήθη πόνου ἔσσειται ἡδὲ πενειῆς.
 κεῖνο δὲ παγκάλλιστον, ut omnibus undique Musis
 σὺν φίλῳ aequaenoque τεῶν συνοπάονι μουσῶν
 θυμοῦ ἀκηχεμένου solacia blanda requiras.
- 40 hic erit et fructus Δημήτερος ἀγλαοκάρπου,
 ἔνθα σύες θαλεροί, πολυχανδέα rocula. ἔνθα
 κρηῶν, εἴ κε θέλοις, νέκταρ vinoιο βοιοιο:
 ambo igitur nostrae παραθέλωμεν otia vitae,
 dum res et aetas et sororum
- 45 νήματα πορφύρεα πλέκονται.

31 τρομερὴ λεπὰ recti M, τρομερὴ βλεμμα T. 32 ΛαπαC M, Λα-
 πιναC T. 33 οὔτ' ἀρ': corr. Pulmannus. κοιλICTΩΔΕαΛΟΥCΡΟΗΜΟΗ
 M, om. T, LVCRON habet unus e dett. addito MON supra versu. corr.
 Schenkl. 34 ΑΡΥCΟΗΚΕΡΑΛΖΕΤΕΜΟΙΝ M, ΑΡΥCΕΟΝΚΕΡΑαΖΕΤΕΝΟΙΧ
 unus e dett. om. T. ultima incerta sunt. 35 ET M, EC T dett. in ceteris
 conspirant (μηλωδειν T), quae non extrico. πάντα μάλ' εὔδειν Scaliger,
 quod Schenkl ita recipit ut mal' (sic) scribat, observabatur iam in hoc versu
 scribendo Horatianum carmen II 3 Ausonio. 38 CYNΦιλαγιαεγυρογι M,
 Cὺν φιλίῳ δειμεροque T dett. (voque T om.); τρωη M dett. om. T.
 41 ἐνθα συ εδλαροί T; ἐνελ M, ἐνθα T dett. 42 κρηρηη M. 43 παρα-
 θελωμεν M, παραλλάξομεν interpolat T. 45 πορφυρηη M, πορφυρεα T,
 πορφυρεος T²; ιακεται M, πλίκεται T.

Gottingae Non. Mai.

V. DE WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

ΕΛΕΥΘΕΡΙΟΝ ΥΔΩΡ.

Antiphanes (Athen. III 123) liess eine Sclavin sagen, 'wenn ich das und das nicht thue, μηδέποθ' ἴδωρ πίοιμι ἔλευθέριον', d. h. 'will ich nie den Trunk der Freiheit thun'. Casaubonus und Meineke haben die Redensart belegt, namentlich mit der Angabe des Atticisten Pausanias bei Eustathius zu v 408 ἐν Ἀργεῖ Κυ-

νάδρα κρίγη, ἐξ ἧς ἔπιον οἱ ἔλευθερούμενοι, ὅθεν τὸ ἐν Κυνάδρα ἔλευθέριον ὕδωρ παροιμιακῶς ἐπὶ τῆς κατ' ἔλευθερίαν ζωῆς· ἐκλήθη δὲ οὕτως ἢ ῥηθεῖσα κρίγη διὰ τὸ κύνα, φασί, ταύτη διαδρᾶναι ὡσπερ καὶ τὸ Κυνόσαργες ἀπὸ κυνὸς ἀργοῦ u. s. w. Nicht unmittelbar aus derselben Vorlage (d. h. Pausanias), aber im Grunde aus derselben Ueberlieferung hat Hesych die Glosse ἔλευθέρον (d. i. ἔλευθέριον; so hat aber Hesych, wie die Buchstabenfolge zeigt, nicht mehr geschrieben) ὕδωρ· ἐν Ἄργει ἀπὸ τῆς συναγωγῆς (d. i. Κυνάδρας) πίνουσι κρίνης <οἱ> ἔλευθερούμενοι τῶν οἰκειῶν διὰ τὸ καὶ τὸν Κέρβερον κύνα ταύτη διαδρᾶναι καὶ ἔλευθερωθῆναι. In Argos also thaten die Freigelassenen den ersten freien Trunk aus einer bestimmten Quelle, die Kynadra hiess; die Etymologie braucht uns nicht zu beirren.

Pausanias der Perieget berichtet II 17 *Μυκηνηῶν δὲ ἐν ἀριστερᾷ πέντε ἀπέχει καὶ δέκα στάδια τὸ Ἡραῖον· ῥεῖ δὲ κατὰ τὴν ὁδὸν ὕδωρ Ἐλευθέριον καλούμενον· χρωῖνται δ' αὐτῷ πρὸς καθάρσια αἱ περὶ τὸ ἱερὸν καὶ τῶν θυσιῶν ἐς τὰς ἀπορρήτους*. Wer diese Ueberlieferungen ganz gesondert halten will, der kann für Argos zwei Quellen annehmen, die Kynadra, aus der die Freigelassenen das ἔλευθέριον ὕδωρ tranken, und das Ἐλευθέριον ὕδωρ beim Heraion, das zu heiligen Zwecken verwandt ward. Da nun aber Hauptmann Steffen (dessen wunderschöne Aufnahme Mykenes, durch die für die Geschichte der Argolis manches Räthsel gelöst, manches auch geknüpft wird, mich auf diese kleine Beobachtung gebracht hat) in der Nähe des Heraion eine antik gefasste Quelle gefunden hat, so wird man ihm beistimmen müssen, wenn er Kynadra und Ἐλευθέριον ὕδωρ identificirt, wie das auch Curtius (Peloponn. II 400) gethan hatte. Dann ist aber ein weiterer Schluss unabweisbar. Der Atticist Pausanias zeigt, dass weder die Quelle noch ihr Wasser den Namen Ἐλευθέριον führte, ἔλευθέριον heisst nur das Wasser, welches die ἔλευθερούμενοι daraus trinken. Folglich hat der Perieget Pausanias dieselbe Angabe vorgefunden wie sein gelehrter Namensvetter, aber das Versehen begangen, aus der sprüchwörtlichen Redensart einen Eigennamen zu machen und den wirklichen Namen zu unterdrücken, wobei dann noch die Quelle zu einem ὕδωρ ward. Mit andern Worten, der Perieget benutzt eine schriftliche Vorlage.

Von dem Militär ist nicht zu erwarten, dass er von dem compilatorischen Charakter der periegetischen Hauptquelle Kenntniss

habe: dennoch ist ihm, weil er unbefangen war, befremdlich gewesen, was alles Pausanias scheinbar aus unmittelbarer Kenntniss berichtet (S. 10). Von dem Militär ist ebensowenig zu erwarten, dass er wisse, wo die attischen Tragiker die Königsburg der Atriden hin verlegen, nämlich nach Argos, und so wird er genöthigt, dem Aischylos Verwirrung zuzuschreiben (S. 20). Auch dass er 'Hesych u. d. W.' auflöst 'Hesych und das Wort' (S. 41), ist durchaus verzeihlich. Aber auch der Wunsch ist wohl verzeihlich, dass der Militär, der unserer Wissenschaft in so ausgezeichnete Weise Förderung leiht, einen philologischen Beirath fände, der ihn vor solchen geringfügigen, aber doch hässlichen Dingen bewahrte und gegenüber den Quellen nicht in einem Aberglauben hielte, der auch für die unbefangene Auffassung dessen, was das Terrain selbst lehrt, nur hemmend wirkt.)

Göttingen, den 15. März.

U. v. WILAMOWITZ-MÖLLENDORFF.

ZU CICERO DE SENECTUTE.

Cicero preist (*Cat. m.* 5, 14) den Ennius, der als Siebzigjähriger die Beschwerden des Alters und der Armuth gern trug, nach seinen eigenen Worten mit dem Vergleiche:

sicut fortis equus, spatio qui saepe supremo

vicit Olympia, nunc senio confectus quiescit.

Wie der Dichter in einem vorhergehenden oder folgenden Verse seine Person bezeichnet habe, kann nicht mehr festgestellt werden. Dass die in den Worten *nunc senio confectus quiescit* nicht enthaltene grammatische Bezeichnung des Subjectes in den citirten Versen selbst zu finden sei und hergestellt werden müsse, nimmt Bährens an, der *hic ut* aus *sicut* macht (s. Fleckeisens Jahrbücher, Jahrg. 1882, S. 402), und war auch die Voraussetzung Cobets, der *quiesco* vermuthete. Der Autor kann aber auch die Worte des Dichters, auf die es ihm des Vergleiches wegen ankam, hingeschrieben haben ohne sich um die Ungenauigkeit zu kümmern, auf die man des vorangehenden *quod non fecit is, quem modo diximus*, *Ennius* wegen kein Gewicht legen darf. Diese Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, um so weniger als die flüchtige

Abfassung der kleinen Schrift uns noch andere Mängel und Fehler entschuldigen muss (vgl. Lütjohann im Rhein. Mus. Bd. 37 S. 496 ff.). Bährens empfiehlt seine Conjectur auch mit einem Hinweis auf den nächsten Satz *equi fortis et victoris senectuti comparat suam*, der, wie er meint, den Versen des Ennius nicht unnütz folge, weil die in *hic* liegende, etwas versteckte Andeutung der Person eine Erklärung veranlasst habe, und demgemäss auch mit Hinweis auf *Brut.* 18, 71 *'ante hunc' ait ipse de se* [Ennius setzt Bährens dazu] *nec mentitur in gloriando*. Es ist jedoch kaum zu verkennen, dass jener Satz nicht aus dem von Bährens angegebenen Grunde hinzugefügt ist, sondern zur Erklärung des von Ennius gebrauchten Vergleiches. Dass eine solche Erklärung nicht nöthig ist, dass sie ganz überflüssig erscheint, kann an der Thatsache nichts ändern. Es fragt sich dann eben nur, ob Cicero etwa sonst noch einen in poetischer Form mitgetheilten Vergleich durch trockene Wiederholung desselben zu erklären sucht. Ich kann dies auch in sorgfältiger abgefassten Schriften nicht finden (s. *de fin.* 2, 32, 106 und 4, 23, 62. *de deor. nat.* 3, 30, 75. *Lael.* 25, 93) und selbstverständlich nirgends in den Briefen, wo er mit allerlei Schmuck der Rede spielt. Sehr hübsch durchgeführt ist der Vergleich *epist.* 1, 9, 19. Ungeschickte Behandlung eines bildlichen Ausdruckes, einer Dichterstelle als Beispiel in rhetorischen Schriften zeigt unser Text durch den Belehrungseifer pedantischer Erklärer *Brut.* 15, 59 und *de or.* 3, 42, 167, wo Schütz und Bake (vgl. Kayser in der *adn. crit.*) schon das Richtige gethan haben. Die leichte, elegante Manier, die Darstellung durch eingestreute Dichterworte zu zieren, würde natürlich nicht so ansprechend auf uns wirken können, wenn Cicero dem Leser nicht sehr oft überlassen hätte, den klaren Gedanken einer schönen Stelle selbst nachzudenken. Und wie es scheint, lässt er nicht selten und nicht unabsichtlich seinen Lesern etwas zu suchen übrig: *de or.* 2, 44, 187 den Namen des *'bonus poeta'*, *de off.* 3, 21, 82 den Namen des Eteocles oder des Euripides bei der Besprechung einer Stelle aus den Phoenissen, *de divin.* 1, 36, 80 die Bezeichnung der Hesiona, der Mutter des Teucer, *de divin.* 2, 55, 112 die Ergänzung von Aussprüchen der Cassandra, die nur mit dem Versanfang kurz und unvollständig angedeutet sind u. s. w. Wiederholt er einzelne Worte, so geschieht es nicht sowohl zur Erkluterung, obgleich dies nicht ausgeschlossen ist (z. B. bei Orakelsprüchen, *de divin.* 2, 56, 115), sondern vielmehr auf lebhafte Weise

des Nachdruckes wegen, wenn es ihm um schlagende Folgerung oder um Bestätigung zu thun ist (*Tusc. disp.* 3, 27, 65. *de divin.* 2, 39, 82. *de rep.* 1, 41, 64. *Brut.* 15, 58). Den Satz *equi fortis et victoris senectuti comparat suam* dagegen kann man höchstens als eine unnöthige Parenthese dulden. Streicht man ihn, so tritt erst das Ganze, der Name und das Citat mit dem Relativsatze *quem quidem probe meminisse potestis* in unmittelbaren natürlichen Zusammenhang. Demnach sind die erklärenden Worte als eine Bemerkung zu behandeln, die von einem aufmerksamen und im Ausdruck recht gewandten Leser an den Rand geschrieben wurde und später aus Versehen in den Text kam. Wie alt der Zusatz sein mag, ist vielleicht aus einer Vergleichung mehrerer Zusätze, die auch nicht schlecht geschrieben sind, z. B. der Uebersetzung der stoischen *παράδοξα* in den Ueberschriften der Capitel u. a. m., zu schliessen. Zu berücksichtigen wäre dabei die Beobachtung von Baiter *praef. vol. VIII p. v* über das Alter von Interpolationen in den Büchern von den Pflichten.

Jena.

KARL LINCKE.

DER WAGEN DER NACHT.

Ὡς νύξ ἱερά,
ὡς μακρὸν ἵππευμα διώκεις
ἀστεροειδέα νῶτα διφρεῖουσ' αἰθέρος ἱεῖας
τοῦ σεμνοτάτου δι' Ὀλύμπου (Eur. Andr. fr. 114).

Nichts stände an sich der Annahme im Wege, dass Euripides das grossartige Bild der auf ihrem Gespann langsam dahinfahrenden Nacht selbst erfunden habe. Aber die Monumente lehren, dass er darin nur einer im fünften Jahrhundert in Athen allgemein bekannten, vielleicht von der Kunst zuerst geschaffenen Vorstellung folgte. Auf dem Deckel einer von F. Winter in dem Bonner *Tirocinium philologicum* S. 71 publicirten attischen Pyxis des britischen Museums ist eine auf einem Viergespann fahrende geflügelte Frau dargestellt; ausserdem — ob voranreitend oder folgend, muss zunächst unentschieden bleiben — Selene auf ihrem Ross. Winter hat das Verdienst, früheren Besprechungen gegenüber, die Männlichkeit der Flügelfigur und die Unmöglichkeit der Bezeichnung als Helios gebührend hervorgehoben zu haben. Er selbst nennt die Figur Eos, was an sich möglich ist; allein der Vergleich

mit der schönen Pyxis Sabouroff (Furtwängler Sammlung Sabouroff Taf. 63) nöthigt zu einer anderen Benennung. Dort finden wir dieselben beiden Frauenfiguren, wie auf der Londoner Pyxis, nur in etwas veränderter Haltung, ausserdem aber den aufsteigenden Helios. Furtwängler deutet die beiden Frauenfiguren auf Selene und Eos. 'Vorán stürmen', sagt er, 'die vier Rosse der Eos'), die selbst in geflügelter Gestalt auf dem Wagen steht . . . hinter ihr sind einige Sterne angedeutet . . . es folgt die ruhig reitende Selene.' Allein Selene kann unmöglich zwischen Eos und Helios eingeschoben werden; vielmehr ist ohne Weiteres klar, dass die Flügelfigur die Nacht ist. Beim Aufsteigen der Sonne ist ihr Reich zu Ende; sie treibt daher ihr Gespann zur Eile an, während Selene, die noch einige Zeit am Horizont verweilen darf, sich scheu nach Helios umblickt, ein Motiv, das übrigens, wie so vieles Attische, auf dem pergamenischen Altar wiederkehrt.

Auch auf der cumanischen Hydria des Neapler Museums (Heydemann *Raccolta cumana* 157, abgeb. Fiorelli *Vasi Cumaní* VI. Bull. nap. n. s. V 10, 9) wird man in der vor Helios herfahrenden Flügelfigur, hinter der die Sterne ins Meer tauchen, unbedenklich Nyx erkennen. Selene, wie die ihr vorausfahrende Figur längst richtig benannt ist, hat diesmal ihren Platz vor ihr, was natürlich ganz vom Belieben des Künstlers abhängt. Wenn Selene fahrend dargestellt ist, so war dafür gewiss der Vorgang des Pheidias im Ostgiebel des Parthenon massgebend. Auch in dem Innenbilde der bekannten Berliner Schale (Gerhard Trinkschalen VIII 2) hat Wieseler (Gött. gel. Anz. 1860 S. 293) vollkommen mit Recht nach Massgabe der cumaner Schale die Selene erkannt. Wenn dem gegenüber von Winter geltend gemacht wird, dass eine Beziehung zwischen dem Innenbild und der auf der Aussen Seite dargestellten Gigantomachie vorauszusetzen sei, und die Deutung der Figur auf Eos durch Vergleich mit dem aufgehenden Helios auf dem pergamenischen Altar nahegelegt werde, so ist eine solche Argumentation schon an sich sehr precär, in diesem speciellen Falle aber schon darum hinfällig, weil auf dem pergamenischen Altar nicht nur Helios, sondern auch Selene dargestellt ist.

Die Londoner Pyxis wird von Winter, die Pyxis Sabouroff von Furtwängler gegen das Ende des fünften Jahrhunderts angesetzt,

1) Eine Darstellung der reitenden Eos, für die Furtwängler den Nachweis vermisst, findet sich z. B. auf der ruveser Vase A. d. I. 1878 tav. d'agg. G.

vielleicht etwas zu spät, wie unsere gewöhnlichen Vasendatirungen überhaupt. Auf jeden Fall aber ist der zwischen der Aufführung der Andromeda und der Verfertigung der beiden Vasen liegende Zeitraum ein zu kurzer, um einen Einfluss des Dichters auf die Kunst als möglich erscheinen zu lassen. Vielmehr sind sowohl das Lied der Andromeda wie die beiden Vasenbilder in gleicher Weise beeinflusst von einer Vorstellung, deren Ursprung in den grossen Schöpfungen der Malerei des fünften Jahrhunderts zu suchen, man heute kaum mehr Bedenken tragen wird, wo durch die Entdeckungen von Giölbashi uns handgreiflich bewiesen ist, was man bis vor Kurzem nur mit grosser Reserve zu behaupten wagte, die Abhängigkeit der Vasenbilder von der monumentalen Malerei.

Berlin.

C. ROBERT.

ΔΟΡΠION UND ΔΕΙΠΝON.

Α 86 in der Schilderung des Holzhauers im Waldgebirge, der sich zur Mittagszeit ein Mahl bereitet, schrieb Aristarch *δειπνον*, während bei Zenodot *δόρπον* stand. Umgekehrt wird in demselben Buch der grosse Opferschmaus, den die Ritterschaft der Pylier am Abend vor einer grossen Schlacht einnimmt Α 730, in Aristarchs Ausgabe als *δόρπον*, in der Zenodots als *δειπνον* bezeichnet. Aristarch motivirt seine Lesarten damit (schol. Α 86. 730), dass bei Homer *δειπνον* das Mittagmahl, das der Tageszeit nach dem entsprach, was man zur Zeit Aristarchs und schon im fünften Jahrhundert *ἄριστον* nannte, bedeute, *δόρπον* aber die Abendmahlzeit sei. Für diese Anschauung konnte er sich berufen und berief sich auch ohne Zweifel auf υ 390, wo es von den Freiern heisst:

*δειπνον μὲν γὰρ τοί γε γελῶντες τετύχοντο
ἦδύ τε καὶ μενοεικές, ἐπεὶ μάλα πόλλ' ἴερευσαν.
δόρπου δ' οὐκ ἂν πως ἀχαρίστερον ἄλλο γένοιτο
οἶον δὴ τάχ' ἔμελλε θεὰ καὶ καρτερὸς ἀνήρ
θησέμεναι.*

Aristarchs Ansicht ist im Ganzen auch noch heute die herrschende; auch Lehrs (Arist. p. 127), obgleich er sich die Schwierigkeiten nicht verhehlt, stimmt doch unbedingt Aristarch zu und scheut sogar nicht davor zurück, dem Aristarchischen Princip zu

Liebe δ 62 *δειπνον* in *δόρπον* zu ändern. Allein eine Betrachtung der Stellen lehrt, dass weder *δειπνον* noch *δόρπον* an eine bestimmte Zeit gebunden ist, wie das für *δειπνον* auch Lehrlern zugeht. *δειπνον* ist die Hauptmahlzeit, die je nach den Umständen auch am frühen Morgen oder am späten Abend eingenommen werden kann. Am Morgen nach ihrer Rückkehr von dem nächtlichen Handstreich gegen Rhesos nehmen Odysseus und Diomedes ein *δειπνον* ein *K* 578, ebenso Telemach und Peisistratos vor ihrer Abfahrt von Sparta *o* 77. 94. 140, und Telemach und seine Gefährten nach ihrer nächtlichen Seefahrt von Pylos nach Ithaka. Umgekehrt heisst aber auch das Mahl, das Menelaos den nach Sonnenuntergang bei ihm eingetroffenen Gästen vorsetzt, ein *δειπνον* δ 61. Hingegen nehmen die kretischen Schiffer im Apollohymnus 511 ein *δόρπον* ein; nach dem Zusammenhang ist die Tageszeit Morgen oder Mittag, keinesfalls Abend. Es kann also nicht die Tageszeit sein, wodurch sich *δειπνον* und *δόρπον* ursprünglich unterscheiden, sondern es muss die Beschaffenheit des Mahles sein. Dass *δειπνον* die Hauptmahlzeit ist, wird allgemein zugestanden; zu dieser gehört aber Fleisch, und zwar in der Regel frischgeschlachtetes Fleisch; dies trifft bei allen angeführten Stellen zu, nur *o* 500 wird die Fleischspeise nicht ausdrücklich erwähnt. Es steht also ziemlich synonym mit *δαΐς* und wird auch vom Mahle der Thiere gebraucht: *ἄρνησι δειπνον οὐκ ἀναίνομαι πέλειν* sagt der Chor bei Aeschylus in den Hiketiden 801, nach Naucks schöner und überzeugender Beobachtung mit Anspielung auf die Worte im Proömium der Ilias *οἰωνοῖσι τε δαΐτα*; und *δειπνον δ' αἶ κ' ἐθέλω ποιήσομαι ἢ μεθήσω* sagt der Habicht zur Nachtigall (Hes. Op. 209). Freilich heisst auch die den Pferden vor der Schlacht reichlicher vorgeschüttete Ration *δειπνον* *B* 383. *δόρπον* hingegen ist der Imbiss; Ahrens (*δρῦς* und seine Sippe S. 26) hat es in überzeugender Weise von *δρέπω* abgeleitet; es ist das 'Geplückte', Baum- und Feldfrucht. So heisst es also im homerischen Hymnus ganz correct von den Kretern *δόρπον ἔπειθ' εἶλοντο*, denn sie haben zwar ein Opfer dargebracht, aber kein blutiges, sondern nur von Mehl. Es ist nun ganz natürlich, dass man ein solches *δόρπον* hauptsächlich am Abend einnahm, und dass zu den Vegetabilien auch allmählich Fleischspeisen hinzutraten; so bereiten sich die Freier *o* 44 zum *δόρπον* gebratene Blutwürste. Insofern haben also Aristarch und die gewöhnliche Ansicht ganz

recht, dass *δειπνον* im Allgemeinen das Mittagmahl, *δῶρον* die Abendmahlzeit ist. Im *δ* der Odyssee, wo Telemach und Peisistratos am späten Abend bei Menelaos anlangen, wird ihnen zuerst das *δειπνον* und dann nach kurzer Pause das *δῶρον* aufgetragen, so dass letzteres fast wie die *δευτέρα τράπεζα* erscheint; aber doch werden beide ausdrücklich unterschieden, und weder Voss noch Lehrs haben recht gethan, das *δειπνον* (*δ* 61) mit dem *δῶρον* (*δ* 213) für identisch zu halten.

Wenden wir die gewonnene Erkenntniss auf die beiden strittigen Stellen des *Α* an, so leuchtet ohne Weiteres ein, dass das Mahl des Holzhauers im Waldgebirge, da es naturgemäss nur aus dürftigem mitgenommenen Vorrath oder aus zusammengesessenen Beeren und Früchten besteht, nach antiken Begriffen ein *δῶρον* ist, obgleich es zur Mittagszeit eingenommen wird; sein *δειπνον* nimmt der Holzhauer am Abend nach der Heimkehr in seiner Hütte ein. Umgekehrt muss es nach dem Gesagten als eine Ungeheuerlichkeit erscheinen, wenn der Opferschmauss der pylischen Ritter, bei dem ausser mehreren dem Zeus geschlachteten Opferthieren (*ἱερά καλά*) zwei Stiere und eine Kuh verzehrt werden, als *δῶρον* bezeichnet wird. Das ist ein richtiges *δειπνον*, obgleich es am Abend eingenommen wird und die Ritter sich unmittelbar darauf schlafen legen. In beiden Fällen vertritt also Zenodot die sachlich allein mögliche Lesart, die billig auch in unserm heutigen Texte Aufnahme finden sollte; und man kann sich dem Verdacht nicht verschliessen, dass Aristarch seine Lesarten wieder einmal nicht der Ueberlieferung entnommen, sondern einem pedantisch festgehaltenen Princip zu Liebe eingesetzt hat.

Nicht so sicher ist die Entscheidung möglich bei den drei Stellen des *ι* der Odyssee, da wir hier über die Lesung Zenodots nicht unterrichtet sind. Der Kulklops verzehrt zweimal am Morgen und einmal am Abend zwei Gefährten des Odysseus. Unsere Ausgaben lesen, wo von der Morgenmahlzeit die Rede ist, *ι* 311

σὺν δ' ὄγε δὲ αὖτε δὺ μάρψας ὠπλίσσατο δειπνον,
wo es sich um die Abendmahlzeit handelt *ι* 291 und 344

σὺν δ' ὄ γε δὲ αὖτε δὺ μάρψας ὠπλίσσατο δῶρον.
Sachlich entsprechend wäre an allen drei Stellen nur *ὠπλίσσατο δειπνον* oder *ὠπλίσσατο δαῖτα*. Indessen ist es möglich, dass für den antiken Leser eine Pointe darin lag, wenn der Kulklops zwei Menschen nicht nur als *δειπνον*, sondern sogar als *δῶρον*

verzehrte, wie unsere Menschenfresser kleine Kinder zum Frühstück. Stutzig muss nur machen, dass unsere handschriftliche Ueberlieferung schwankt. Zu ι 344 notiren die Scholien und haben einige Handschriften $\delta\epsilon\tilde{\iota}\pi\nu\omicron\nu$; zu 311 $\delta\alpha\tilde{\iota}\tau\alpha$, was in diesem Falle dem $\delta\epsilon\tilde{\iota}\pi\nu\omicron\nu$ synonym, oder $\delta\acute{o}\rho\pi\omicron\nu$, was sowohl nach Aristarchs als der oben vorgetragenen Ansicht incorrect und nur dann erträglich ist, wenn man sowohl 291 als 344 $\delta\epsilon\tilde{\iota}\pi\nu\omicron\nu$ schreibt und annimmt, dass der Kyklops am Morgen nur einen Imbiss, am Abend die Hauptmahlzeit einnimmt. Dass an allen drei Stellen $\delta\epsilon\tilde{\iota}\pi\nu\omicron\nu$ das Richtige und Aristarch an zwei Stellen ι 291 und 344 seinem Princip zu Liebe $\delta\acute{o}\rho\pi\omicron\nu$ geschrieben hat, ist eine mögliche, aber durch Nichts zu beweisende Annahme.

Was also Lehrs Ar. p. 130 von dem Gebrauch der Späteren behauptet: *omnino ubi coena dicenda est nulla temporis ratione habita adhibent δόρπον*, das gilt auch für die frühere Zeit. Ganz correct sagt daher Aristoph. Equit. 48 der Paphlagon zum Demos $\beta\acute{o}\lambda\lambda\epsilon\iota \pi\alpha\rho\alpha\theta\tilde{\omega} \sigma\omicron\iota \delta\acute{o}\rho\pi\omicron\nu$, weil von einer aussergewöhnlichen Mahlzeit die Rede ist; und nicht minder richtig gebraucht das Wort noch Oppian Cyn. I 132, wo der Jäger am Wintertag zur Mittagszeit tief im Gebirge sich ein $\delta\acute{o}\rho\pi\omicron\nu$ bereitet. Incorrect ist es hingegen vom Standpunkt des älteren Sprachgebrauchs, wenn Apollonios III 301 das Gastmahl, mit dem Aietes die Argonauten empfängt, als $\delta\acute{o}\rho\pi\omicron\nu$ bezeichnet; zugleich ein Beweis, dass sich die Alexandriner des älteren Sprachgebrauches nicht mehr bewusst waren. Um so unwahrscheinlicher ist es aber dann, dass die Lesarten Zenodots auf absichtlicher Aenderung und nicht auf Ueberlieferung beruhen.

Berlin.

C. ROBERT.

BERICHTIGUNG ZU S. 306.

In meinem Aufsatz über Polykles ist leider ein, übrigens aus dem Zusammenhang leicht als solcher kenntlicher Schreibfehler stehen geblieben. S. 306 Z. 14 (von unten) muss es heissen: 'so fällt die Lebenszeit des Hegesarchos spätestens in die zweite Hälfte des dritten (nicht 'zweiten') Jahrhunderts'.

C. R.

(Juli 1884.)

ALKYONEUS.

Fr. Köpp hat in dem letzten Heft der Arch. Zeit. 1884 S. 31 die Vasendarstellungen von Herakles' Kampf mit Alkyoneus einer neuen sorgfältigen Besprechung unterzogen und namentlich endgültig festgestellt, dass die über dem schlafenden Riesen schwebende oder kauernde Flügelfigur nicht, wie auch ich früher fälschlich gegen Heydemann behauptet hatte, weiblich, sondern männlich und als Hypnos zu erklären sei. Nicht so unbedingt kann ich seiner Meinung über die zu Grunde liegende Sagenversion zustimmen und möchte hier diese Frage um so lieber einer neuen Besprechung unterziehen, als uns auf der von Köpp Taf. 3 veröffentlichten schwarzfigurigen Trinkschale zum ersten Mal eine ausführliche bildliche Darstellung des Mythos vorliegt. Ich wähle daher diese zum Ausgangspunkt der Untersuchung.

Die eine Seite zeigt in der Mitte den mit der Keule in der Hand schlafenden Alkyoneus, auf dessen Schulter Hypnos kauert, von links dringen Herakles und ein gewappneter bärtiger Krieger, beide mit der Keule¹⁾ in der Hand, auf ihn ein. Rechts von Alkyoneus steht Athena die rechte Hand über ihn ausstreckend, hinter ihr entfernt sich nach rechts ein jugendlicher Genosse des Herakles, gleichfalls eine kleine Keule oder ein Pedum in der Hand. Auf der andern Seite erscheinen zwei hintereinander nach links gallopirende Viergespanne, jedes von einem Wagenlenker mit Kentron in der Hand gelenkt. Neben und hinter den Wagen springen drei Stiere gleichfalls nach links. Nach Köpp haben wir hier die Entführung der Herde des Alkyoneus durch die Gefährten des

1) Köpp sagt, der Genosse des Herakles halte 'in der Rechten das Schwert, das in der Scheide steckt'; allein die Publication zeigt deutlich, dass auch er eine Keule trägt; sie ist wie die des Herakles und Alkyoneus mit weisser Deckfarbe bemalt gewesen, die jedoch am oberen Ende abgesprungen ist; doch sind hier die bis zum linken Oberarm hin eingeritzten Umrisse auf der Tafel ganz deutlich.

Herakles vor uns, wie auf der Geryoneusschale des Euphronios die Wegführung der Rinder auf der einen dem Kampfe auf der anderen Seite entspricht. Aber dort sind die Gefährten des Herakles zu Fusse und ist das Forttreiben deutlich dargestellt; hier erscheinen sie zu Wagen, noch dazu auf rasch dahinfahrenden Wagen, und tragen das typische Costüm der Wagenlenker; überdies werden die Rinder nicht angetrieben, sondern springen frei neben und hinter dem Wagen her; der Vasenmaler kann sich doch unmöglich gedacht haben, dass die Rinder des Alkyoneus den vorausfahrenden Wagen freiwillig gefolgt sind. Viel näher liegt es daher, nach Analogie zahlreicher anderen Vasendarstellungen hier die Wagen der beiden auf der Vorderseite kämpfenden Helden zu sehen, welche dieselben, um in den Kampf zu ziehen oder richtiger um den schlafenden Alkyoneus zu beschleichen, verlassen haben; die Rinder springen erschreckt umher. Es leuchtet ein, dass der Genosse des Herakles durch den eigenen Wagen, den ihm der Vasenmaler giebt, noch besonders hervorgehoben und schwerlich mit Köpp für Iolaos zu halten sein wird. Diesen wird man vielmehr in der jugendlichen Gestalt hinter Athena zu erkennen haben. Nicht bedeutungslos scheint mir auch die Art, wie Athena die rechte Hand über Alkyoneus nach Hypnos hin ausstreckt; unverkennbar ist dadurch ausgedrückt, dass Hypnos auf Athenas Geheiss sich auf die Schulter des Alkyoneus niedergelassen und ihn bezwungen hat, wie er in der Ilias auf Befehl der Hera den Zeus einschläfert. Athena ist hier also nicht nur als die stehende Begleiterin des Herakles gegenwärtig, sondern greift thätig in die Handlung ein. Genau an derselben Stelle und mit derselben Handbewegung erscheint auf der rothfigurigen Münchener Schale (401. B 1 bei Köpp. O. Jahn Ber. d. sächs. Ges. 1853 Taf. V 1) Hermes, während Hypnos, wie auf den meisten rothfigurigen Vasen, fehlt. Hier hat also Hermes, der keineswegs blos der Symmetrie zu Liebe auf dieser Seite und in dieser Haltung erscheint, das Amt des Hypnos, den Riesen einzuschläfern, übernommen; das deutet die vorgestreckte Rechte an und so ziemt es dem Gotte, der *ἀνδρῶν ὄμματα θέλει, οὐς ἐθέλει, τοὺς δ' αὐτε καὶ ὑπνῶντας ἐγείρει*. Wir gewinnen hierdurch ein wichtiges Moment für die Sage; nicht von selbst ist Alkyoneus in Schlaf gesunken, sondern auf Befehl der Athena hat ihn Hypnos, den die jüngere Kunst durch Hermes ersetzt, eingeschläfert.

Die auf den Vasenbildern vorliegende Version findet nun Köpp mit dem ältesten litterarischen Zeugnis, den beiden bekannten Pindarstellen (I. VI (V) 32 und N. IV 25), absolut unvereinbar und nimmt daher an, Pindar habe zur Ehre seines Helden aus dem Ueberfall eines Schlafenden, wie er in der durch die Vasenbilder vertretenen populären Tradition vorlag, einen gewaltigen Kampf gemacht. Betrachten wir zunächst die Pindarstellen näher; an beiden werden die Thaten aufgezählt, die Herakles mit Telamon gemeinsam verrichtet: die Eroberung von Troja, die Besiegung der Meroper auf Kos und die Tödtung des Alkyoneus.

In den Isthmien VI (V) 31 heisst es:

ἔλλε δὲ Περγαμίαν, πέφνεν δὲ σὺν κείνῳ Μερόπων
ἔθνεα, καὶ τὸν βουβόταν οὐρεὶ ἴσον
Φλέγραισιν εὐρῶν Ἀλκνονῆ σφετέρως οἱ φείσατο
χερσὶν βαρυφθόγγιο νευρᾶς
Ἡρακλῆς.

Dass diese Stelle keinen Widerspruch mit der Darstellung der Vasen enthält und der Dichter sehr wohl so von der Bewältigung eines Schlafenden sprechen konnte, giebt Köpp selbst zu. Dargegen lesen wir in den Nemeen IV 25:

(Ἡρακλῆος) ξὺν ᾧ ποτε Τρωῖαν κραταῖος Τελαμών
πόρθησε καὶ Μέροπας
καὶ τὸν μέγαν πολεμιστὰν ἔκπαγλον Ἀλκνονῆ
οὐ τετραορίας γε πρὶν δυώδεκα πέτρῳ
ἦρώας τ' ἐπεμβεβαῶτας ἵπποδάμους ἔλεν
δὶς τόσους ἀπειρομάχας ἑὼν κε φανείη
λόγον ὃ μὴ ξυνιείς. ἐπεὶ
ῥέζοντά τι καὶ παθεῖν ἔοικε.

Also zwölf Wagen mit sammt ihren Streitern und deren Wagenlenkern (daher δὶς τόσους) hat der Riese mit einem Steinwurf zerschmettert. Die Moral dieser Geschichte wird jeder Schlachtenkundige verstehen, sie heisst: wer etwas thun will, muss auch etwas erleiden, also kein Sieg ohne Verlust. Ich würde diese selbstverständliche Paraphrase nicht hierher gesetzt haben, wenn nicht Köpp wunderlicher Weise die beiden letzten Sätze so aufgefasst hätte, als ob der Dichter durch sie den Hörer auf seine Neuerung aufmerksam machen wollte. Wie dies in den Worten liegen soll, vermag ich freilich nicht zu erkennen; denn ich kann unmöglich glauben, dass Köpp mit dem Ausdruck des Dichters

Worte' das Pindarische *λόγος* wiedergeben wollte und nicht wissen sollte, dass *λόγος* hier wie bei Stesichoros, Simonides u. A. einfach nur Mythos, Sage bedeuten kann. Damit sagt uns aber Pindar selbst, dass er eine vorhandene Version befolgt, denn eine dichterische Neubildung der Sage ist eben noch kein *λόγος*, sondern will es erst werden. Auch die Viergespanne sind hierbei nicht bedeutungslos. Abenteuer, wie die Besiegung eines Riesen, pflegen von dem Helden in der Regel allein vollbracht zu werden, hier aber finden wir Herakles nicht blos in Begleitung des Telamon, sondern mit mindestens noch zwölf Genossen, ein Zug, der sich dadurch erklärt, dass das Abenteuer beide Mal in Verbindung mit der Eroberung von Troia und Kos erscheint, also auf der Rückkehr von dieser Expedition von Herakles an der Spitze seines siegreichen Heeres bestanden wird. Es ist nicht zu kühn, daraus zu schliessen, dass Pindar hier nicht eine Volkssage, sondern eine poetische Bearbeitung von Herakles' Zug gegen Troia und den sich daran anschliessenden Ereignissen im Auge hat; ob das seine eigene Darstellung dieser Sage in den Hymnen (fr. 50. 51) ist, lässt sich nicht entscheiden, ist jedoch nicht wahrscheinlich.

Wenn also wirklich die Vasendarstellungen sich mit Pindar nicht in Einklang bringen lassen, so haben wir anzuerkennen, dass es schon vor Pindar zwei verschiedene Versionen des Mythos gab. Indessen muss es von vornherein ein günstiges Vorurtheil für die Identität der befolgten Sagenversion erwecken, dass das cornetaner Vasenbild in drei nicht gerade am Wege liegenden Zügen mit Pindar übereinstimmt, wie Köpp wenigstens auch in dem ersten Fall anerkennt. Erstens, Alkyoneus ist Rinderhirt, zweitens, Herakles vollbringt das Abenteuer mit Hilfe eines Genossen, den wir auf Pindars Autorität hin Telamon zu nennen berechtigt sind; drittens, die beiden Helden haben ihre Viergespanne bei sich. 'Aber wie soll man', fragt Köpp, 'den Kampf gegen die Viergespanne mit dem heimlichen Ueberfall vereinigen? Auch abgesehen von der ausführlichen Erzählung des Kampfes, welche der Scholiast giebt, lässt sich von dem Felsen schleudernden zu dem schlafenden Alkyoneus schlechterdings kein Uebergang ersinnen; ebenso wenig aber ist es denkbar, dass nach der dem Vasenmaler vorliegenden Sage der Riese beim Nahen des Herakles erwachte und sich aufraffend vom Schlafe den Gegner angriff, der schon im Begriff war, den Pfeil von der Sehne zu schnellen.' Die Erzählung

des Scholiasten muss natürlich so lange bei Seite gelassen werden, bis festgestellt ist, ob sie in der That mit der von Pindar befolgten Version übereinstimmt. Dass Alkyoneus nicht mehr aus seinem Schlafe erwachen und der Kampf mit den Viergespannen der auf dem Vasenbilde dargestellten Situation nicht folgen konnte, ist Köpp unbedingt zuzugeben. Aber kann der Kampf nicht vorhergegangen sein? — lässt sich wirklich kein Uebergang von dem Felsen schleudernden zu dem schlafenden Alkyoneus ersinnen? Wir haben oben festgestellt, dass Athena es ist, auf deren Geheiss Hypnos den Alkyoneus einschläfert; noch mehr, auf einigen Darstellungen (O. Jahn a. a. O. Taf. V 2; VII. Stephani *Par. arch.* XV S. 588. *Ant. du Bosph. Cimm. pl.* 63 a 1. B 1. 2. 5. 6 bei Köpp) ist Alkyoneus mit halbgeöffnetem Auge gebildet; nicht im Erwachen, wie Köpp sagt, der diesen Zug auf Rechnung der Ungeschicklichkeit oder Flüchtigkeit des Malers zu setzen geneigt ist, sondern im Einschlafen. Was hindert uns nun durch Combination der Vasendarstellungen mit den Pindarstellen folgende Sagengestaltung zu gewinnen: von Troia und Kos zurückkehrend finden Herakles und Telamon nebst ihren Genossen den berghohen Riesen Alkyoneus; sie greifen ihn an, aber mit einem gewaltigen Felsblock, der dem Giganten so wohl anstehenden Waffe, zerschmettert er zwölf Gespanne sammt ihren Streitern und Lenkern. Herakles und Telamon müssen sich zurückziehen. Da ruft Athena den Hypnos, dass er den Alkyoneus einschläfere, und so im Schlaf tödtet Herakles den Riesen. Man wende nicht ein, dass dies Zurückweichen dem Herakles unrühmlich sei; doch wahrlich nicht unrühmlicher als die Ermordung eines Schlafenden. Ueberdies kehrt genau dasselbe Motiv beim Kampf mit den Molioniden wieder; auch hier muss Herakles weichen und erringt erst später den Sieg durch hinterlistigen Ueberfall (Pindar *Ol.* X 31. Apollod. II 7, 2). Und wenn die Sage hier die Niederlage ihres Helden durch Krankheit entschuldigt, so kann sie dasselbe Motiv auch bei der Alkyoneussage verwandt haben, da Herakles in der Schlacht mit den Meropern von Chalkodon verwundet und nur durch das Eingreifen des Zeus gerettet worden ist (Apollod. II 7, 1).

Wenn so die Vasenbilder und Pindar dieselbe Sagengestaltung repräsentiren, so lernen wir eine etwas abweichende Version durch die Scholien zu den *Nem.* IV 25 kennen: οἷτος ὁ Ἀλκυονεύς εἰς τῶν Γιγάντων λέγεται περὶ τὸν Ἰσθμὸν

τῆς Κορίνθου συμβεβηκέναι Ἡρακλεῖ, οὐ τὰς βοῦς Ἡρακλῆς ἐξ Ἐρυθείας παρήλαυνε· καὶ τῆς μάχης αὕτη αἰτία ἐγένετο τῇ βουλῇ τοῦ Διός· πολέμιος γὰρ ἦν τοῖς Γίγασιν· οὐ πρότερον οὖν, φησὶν, ἀνέιλε τὸν Ἀλκυονέα Ἡρακλῆς, πρὶν τὰ ἄρματα αὐτοῦ ἐπὶ τοῦ Ἀλκυονέως βληθῆναι· μετὰ γὰρ τὸ συντρίψαι αὐτοῦ δώδεκα ἄρματα καὶ εἰκοσιτέσσαρας ἄνδρας λίθῳ μεγίστῳ, τὸ τελευταῖον κατ' αὐτοῦ τὸν λίθον ἔρριπεν, ὃν τῷ ῥοπάλῳ ἀποσεισάμενος οὕτως ἀπέκτεινε τὸν Ἀλκυονέα· καὶ φασὶ κείσθαι τὸν λίθον ἐν τῇ Ἰσθμῷ. λέγεται δὲ τότε συμπαρεῖναι τῷ Ἡρακλεῖ καὶ τὸν Τελαμῶνα.¹⁾ Ich habe die zur *ιστορία* gehörigen Worte durch Sperrung von der Paraphrase unterschieden; dass Telamon in der mythischen Quelle des Scholiasten nicht stand, giebt er selbst durch die Fassung deutlich genug zu verstehen. Dasselbe gilt von den Viergespannen. Nach den Scholien müssten wir annehmen, dass Alkyoneus denselben Stein zweimal geschleudert habe; das erste Mal zerschmettert er mit ihm die Viergespanne, das zweite Mal wirft er ihn nach Herakles, der den Wurf mit der Keule parirt und den Stein auf den Riesen zurückschleudert. Dass dieser doppelte Wurf in der Sage oder einer dichterischen Behandlung derselben vorgekommen sein sollte, ist von vornherein sehr unwahrscheinlich; vielmehr wird man vermuthen dürfen, dass in der *ιστορία* Alkyoneus den Stein gleich auf Herakles geschleudert und der Scholiast nur dem Pindartext zu Liebe den ersten Wurf eingefügt hat. Bestätigt wird das durch die Notiz, dass Herakles das Abenteuer auf der Rückkehr von Erytheia besteht; zwar zieht er nach einigen Berichten mit einer Anzahl Gefährten gegen Geryoneus; aber mit Streitwagen, das ist unerhört. Nach Aussonderung der aus Rücksicht auf Pindar eingefügten Sätze erhalten wir nun eine in sich vollkommen abgeschlossene und wohlgeordnete Erzählung, die ich nicht im Stande bin, mit Köpp für müßige Scholiastenerfindung zu halten, zumal sie

1) So lautet das Scholion nach E. Abels Angabe im Vaticanus B und Laurentianus D, und so hat es Böckh veröffentlicht; warum Abel selbst die Fassung der geringeren Handschriften bevorzugt, welche die Worte οὐ τὰς βοῦς — τοῖς Γίγασιν als eine besondere Version behandeln und von der übrigen Erzählung absondern, ist mir unverständlich; ebensowenig weiss ich, wie in diesem Falle die Worte ἐξ τῶν Γιγάντων, οὐ τὰς βοῦς Ἡρακλῆς ἐξ Ἐρυθείας παρήλαυνε zu übersetzen sind.

durch den Hinweis auf den noch existirenden Felsblock das Gepräge localer Tradition trägt. Gerade der Umstand, dass sie eigentlich zu Pindars Erzählung schlecht stimmt und erst durch ein paar leicht durchsichtige Kunstgriffe dieser angepasst wird, scheint mir für ihre Echtheit die beste Gewähr zu geben. Sie unterscheidet sich einerseits von der Darstellung der Vasenbilder darin, dass Alkyoneus nicht im Schlaf, sondern im ehrlichen Zweikampf getödtet wird, andererseits von der Pindarischen Erzählung hauptsächlich in doppelter Hinsicht; einmal in der Localisirung, dann hinsichtlich der Stelle, die sie in der Reihe der Heraklesthaten einnimmt. Pindar giebt zwar in den Nemeen das Local des Kampfes nicht an, doch kann es nicht zweifelhaft sein, dass er, wie in der genau übereinstimmenden Stelle der Isthmien, Phlegrä verstanden haben will, d. i. nach der, wie es scheint, im fünften Jahrhundert allgemein gültigen Anschauung Pallene (Herod. VII 123), keinesfalls der Isthmus von Korinth. Das Scholion aber sagt ausdrücklich *περὶ τὸν Ἰσθμὸν τῆς Κορίνθου*. Offenbar hat der Grammatiker, der diese *ἱστορία* heranzog, versäumt, die Parallelstelle der Isthmien zu vergleichen, aber nichts berechtigt uns, die Worte *τῆς Κορίνθου* mit Böckh als spätes Einschiesel zu streichen oder mit Köpp in *τῆς Παλλήνης* zu ändern; denn wenn Eustathius zur Ilias 882, 36 den Kampf richtig nach Thrakien verlegt, ein Umstand, auf den sich Böckh beruft, so verdankt er diese Kenntniss der Vergleichung der Isthmien, nicht den Scholien. Es kommt hinzu, dass für die Localisirung des Alkyoneus an dieser Stelle der Name der *Ἀλκυονίς Θάλασσα* spricht (Strabo VII 336. IX 393, vgl. Wilamowitz in dieser Zeitschrift XVIII S. 419 Anm.), auch die ebenfalls hier localisirte Alkyone, des Skeiron Tochter (Prob. zu Verg. Eclog. I extr.), darf als Parallelfigur erwähnt werden.

Weiter berichtet die *ἱστορία*, Herakles habe das Abenteuer auf der Rückkehr von Erytheia bestanden; dass hierdurch sowohl die Theilnahme der Streitwagen wie die des Telamon ausgeschlossen wird, haben wir oben gesehen. Aber noch ein weiterer Unterscheidungspunkt von der Pindarischen Version ergibt sich. Die Scholien geben unverkennbar zu verstehen, dass Alkyoneus dem Herakles die Beute habe abnehmen wollen, und dies die Veranlassung zum Kampfe gewesen sei; dass Alkyoneus¹⁾ in dieser Ver-

1) Statt des Alkyoneus nennt schol. Pind. Pyth. V 17 den Prophyron.

sion noch wie bei Pindar selbst als Rinderhirt gedacht sei, ist nicht sehr wahrscheinlich. Er tritt vielmehr in eine Reihe mit allen jenen Unholden, die dem Herakles auf seinem Rückweg von Erytheia, namentlich an der italischen und sicilischen Küste entgegengetreten, um ihm die Rinder des Geryoneus wieder zu rauben, wie Alebion und Derkynos, die Poseidonsöhne, in Ligurien, Eryx in Sicilien, endlich der jüngste, der römische Cacus; Sagen, die namentlich in den chalkidischen Colonien Unteritaliens beliebt sind, wie die hochalterthümliche Darstellung der Bronzehydria aus Capua (M. d. I. V 25) beweist¹⁾, die Helbig und v. Duhn mit Recht als Product der kumaesischen Erztechnik in Anspruch nehmen.

Dass die Localisirung in diesem Fall keineswegs die Sagenform bedingt, leuchtet ein; so gut wie auf dem Isthmos konnte auch auf Pallene Alkyoneus dem Herakles die Rinder des Geryoneus abnehmen wollen, da dieser auf der Rückkehr von Erytheia durch Thrakien kommt (Apollod. II 5, 10. 12); umgekehrt konnte auch auf dem Isthmos die Sagenform, nach welcher Herakles den Riesen im Schlaf tödtet, localisirt sein. Wenn daher Köpp gewiss mit Recht annimmt, dass die Verbindung mit dem Geryoneus-abenteuer secundär ist, so folgt daraus noch nicht, dass auch der Mythos auf Pallene früher localisirt war als auf dem Isthmos von Korinth. Dass die Sage an beiden Orten selbständig entstanden sei, wird natürlich Niemand glauben. Sie muss von dem einen nach dem andern gewandert sein. Nun ist es geradezu unerhört, dass eine Heraklessage aus der Chalkidike nach der Peloponnes übertragen sein sollte, vielmehr ist der umgekehrte Weg der natürliche. In unserem Falle kommt hinzu, dass von Korinth und dem benachbarten Achaia aus zweimal Colonien nach der Halbinsel Pallene gesandt worden sind, die zur Gründung von Potidaia und Skione geführt haben. Nach der Gründungssage von Skione hat die Colonisation von dem achäischen Pellene aus stattgefunden, damals also auch die Halbinsel ihren Namen Pallene erhalten (Thuk. II 120); hochbedeutsam aber ist, dass hinzugesetzt wird, es sei dies auf der Rückkehr von Troia geschehen; hier haben wir in historischer Fassung dasselbe, was in mythischem Gewande die Sage von Alkyoneus besagt, den Herakles gleichfalls auf der Rückkehr von der Eroberung Troias erschlägt.

1) Minervini A. d. J. 1851 p. 42 deutet die Darstellung auf Cacus, doch ist diese Sage schwerlich so alt.

Es kann hiernach nicht länger fraglich sein, dass die Alkyoneussage von pellenäischen oder korinthischen Colonisten oder auch von beiden zugleich vom korinthischen Isthmos nach Pallene mitgebracht ist.¹⁾ In dieser ihrer früheren Gestalt gehört nun die Sage in eine Reihe mit den vielen Erzählungen, in denen die heftigen langwierigen und häufig unglücklichen Kämpfe, welche die Dorer bei ihrer Einwanderung von der Nordküste der Peloponnes zu bestehen hatten, zum mythischen Ausdruck gekommen sind, wie in der schon oben zum Vergleich herangezogenen Sage von Herakles' Kampf mit den Molioniden. Unvergessen sind der Sage namentlich die heftigen und vergeblichen Versuche, die Einwanderung über den korinthischen Isthmus zu erzwingen, die in Hyllos' unglücksvollem Zweikampf mit Echemos mythisch fixirt sind.²⁾ Dass Korinth von den Dorern erst spät, nachdem sie sich bereits in den Besitz von Argos gesetzt hatten, von dort, also gewissermassen vom Rücken aus, erobert worden ist, darf als allgemein feststehende Thatsache gelten. Eben das besagt die Alkyoneussage, wie wir sie oben festgestellt haben. Alkyoneus ist der erdgeborene Riese, der Repräsentant des Isthmos, vergebens sucht ihn Herakles im ehrlichen Kampf zu überwältigen, mit einem gewaltigen Steinblock wehrt er ihn ab und tödtet ihm seine Genossen; da schickt Athene den Schlaf über den Riesen, und nun tödtet ihn Herakles.

Die peloponnesischen Heraklessagen zerfallen in drei Classen, erstens solche, die sich erst während der dorischen Wanderung oder gar noch später gebildet haben, zweitens solche, die von den Dorern aus ihren früheren Wohnsitzen mitgebracht und in der

1) In der auf alexandrinischen Quellen beruhenden Schilderung der Gigantomachie bei Apollodor findet sich der Zug, dass Alkyoneus in dem Lande, das ihn geboren (Pallene nach dieser Version), unsterblich ist, Herakles muss ihn also erst in ein anderes Land schleifen, das nicht genannt wird. Köpp sieht darin eine Uebertragung aus der Antaiosage, und die Analogie derselben mag allerdings mitgesprochen haben; noch mehr aber die Erinnerung daran, dass Alkyoneus ursprünglich nach Korinth gehört. Wie man die mythologischen Genealogien häufig umkehren muss, um sie historisch brauchbar zu machen, so erkennt man den von der Sage zurückgelegten Weg meistens, wenn man den Weg, den sie ihre Helden machen lässt, in umgekehrter Richtung verfolgt.

2) Vgl. namentlich Wilsmowitz *de Euripidis Heraclidis commentatiuncula* p. X.

Peloponnes neu localisirt, z. B. der Kampf mit dem Löwen, endlich solche, welche ursprünglich in der Peloponnes heimisch von den Dorern übernommen und so umgebildet worden sind, dass an Stelle eines einheimischen peloponnesischen Helden der dorische Herakles gesetzt ist, z. B. in der Sage von der Ueberwältigung des kretischen Stieres an die des Theseus. Nicht immer freilich lässt sich in letzterem Fall der Name des früheren Heros noch feststellen. Können wir ermitteln, zu welcher Classe die Alkyoneussage gehört?

Hier tritt eine weitere bisher noch nicht erwogene Sagenform ein, welche auch Köpp mit Recht für die älteste erklärt. Zur Erklärung des Wortes *βουβότας* bemerken die Scholien Pind. Isthm. VI (V) 32: *παρ' ὅσον τὰς Ἥλιου βοῦς ἀπήλασεν ὄθεν καὶ ὁ πόλεμος θεῶν πρὸς τοὺς Γίγαντας*, auch hier gewiss wieder, wie in den Scholien zu den Nemeen, eine dem Pindar fremde Version heranziehend, der bei *βουβότας* doch sicherlich an einen wirklichen Hirten, nicht einen Heerdenräuber gedacht hat. Köpp hat auch schon die von ihm mit Recht gegen Herchers Athetese vertheidigte Parallelstelle Apollodors I 6, 3 zur Vergleichung herangezogen: *οὗτος δὲ καὶ τὰς Ἥλιου βόας ἐξ Ἐρυθείας ἤλασε*. Wir haben den Alkyoneusmythos auf dem korinthischen Isthmus localisirt gefunden; die Folgerung wird sich kaum abweisen lassen, dass der Helios, dessen Heerden Alkyoneus raubt, der von Akrokorinth ist, so dass dieser Sage, wie dem Mythos vom Streit des Poseidon und Helios, der Gegensatz zwischen dem Isthmus und Akrokorinth zu Grunde liegt. In dieser Gestalt kann die Sage sehr gut älter sein als die dorische Wanderung, sei es, dass nach der ältesten Version ein korinthischer Heros dem Helios seine Heerde durch List oder Gewalt zurtückerobert, sei es, dass, wie es die Scholien zu den Isthmien anzudeuten scheinen, der Raub die Veranlassung zum Krieg der Götter und Giganten wird.

Auf diese auch nach seiner Ansicht älteste Version gestützt, erklärt Köpp den Alkyoneus für einen alten Doppelgänger des Geryoneus: 'beide haben die Rinder des Sonnengottes geraubt und Herakles, der Held des Lichts, nimmt sie ihnen wieder ab'. Es ist möglich, dass Köpp mit dieser Parallelisirung Recht hat, nur dass eben in der ältesten Form der Alkyoneussage nicht Herakles, sondern ein anderer Heros den Riesen bewältigte; es ist möglich, dass es, wie Köpp annimmt, ursprünglich die Rinder des

Helios sind, die Herakles dem Geryoneus wieder abnimmt, aber nur in einer sehr weit zurückliegenden Zeit; in der Gestaltung, in welcher uns die Geryoneussage überliefert ist, hat sie bereits einen ganz andern Sinn erhalten und gerade die Beobachtung dieser Entwicklungsformen der einzelnen Mythen ist für die wissenschaftliche Behandlung der Mythologie mindestens eben so wichtig wie die Feststellung der ursprünglichen Bedeutung.

Es ist möglich, dass es ursprünglich die Rinder des Helios sind, die Herakles dem Geryoneus abnimmt, und es lässt sich sogar zu Gunsten dieser Anschauung geltend machen, dass er zur Fahrt nach Erytheia sich des goldenen Bechers des Helios bedient. Aber in der uns überlieferten Sagenversion giebt Helios erst, als Herakles den Bogen gegen ihn spannt, aus Bewunderung über die Kühnheit des Heroen, den Becher her. Vor allem aber ist es charakteristisch, dass Geryoneus im fernen Westen, nahe dem Eingang zur Unterwelt, haust, sowohl nach Hekataios, der ihn nach Ambrakia, also gerade vor die Thesprotis mit der *Ἀχερουσία λίμνη*, als nach Pherekydes, der ihn jenseits des Okeanos versetzt, dort, wo auch Menoites die Rinder des Hades weidet. Dazu kommt, dass der Hund Orthros mit seinen zwei Köpfen und dem Schlangenschweif deutlich der Doppelgänger des Kerberos ist, den die archaische Kunst genau so darzustellen pflegt, und dass auf dem cornetaner Bilde in der *tomba dell' Orco*, M. d. I. IX 15, 1 Geryoneus wie ein Trabant vor dem Thron des Hades und der Persephone steht. Viel näher als Alkyoneus steht ihm also der eben genannte Hadeshirt Menoites, den Herakles nach einer andern Version, als er, um den Kerberos zu holen, in den Hades hinabsteigt, im Ringkampf bezwingt (Apollod. II 5, 12, 7). Aus diesem Thatbestand scheint es nicht zu kühn die Folgerung zu ziehen, dass es nicht sowohl die Rinder des Helios als die des Hades sind, die Herakles dem Geryoneus abnimmt. Es ist ein Abenteuer, das sich am meisten dem Raub des Kerberos vergleicht und wahrscheinlich nur die ältere Form desselben ist, und dessen symbolische Bedeutung keine andere ist, als die Ueberwindung des Todes und Erringung der Unsterblichkeit, wie sie in den Heraklesmythen so oft in der mannigfachsten Form wiederkehrt, in dem Flammentod auf dem Oeta, in dem Zug nach den Aepfeln der Hesperiden, in der Vermählung mit Hebe und in burlesk volkstümlicher Fassung in der Darstellung einer attischen Vase, die den Herakles

mit geschwungener Keule das als alten Mann gebildete Γῆρας vertreibend zeigt.¹⁾

Die für die Geryoneussage charakteristischen Züge, Localisirung im Westen und Nachbarschaft der Unterwelt, fehlen aber gerade bei Alkyoneus, ein Umstand, der für die Gleichsetzung der Beiden nicht gerade günstig ist. Viel näher lag es, die Argossage zur Vergleichung heranzuziehen. Ein Hirte wie Alkyoneus wird Argos wie dieser im Schlaf und wenigstens nach einer Version (Apollod. II 1, 3, 5) durch einen Steinwurf getödtet.

Wir sind nicht oft in der Lage, den Entwicklungsgang eines Mythos so genau verfolgen, den Einfluss der historischen Ereignisse auf seine Wandlungen so sicher feststellen zu können wie bei der Alkyoneussage. Vier Entwicklungsformen lassen sich unterscheiden.

- 1) Vor der dorischen Wanderung ist Alkyoneus der auf dem korinthischen Isthmus hausende Riese, der Räuber der Rinder des Helios von Akrokorinth.
- 2) Nach der dorischen Wanderung entsteht die Sage, dass Herakles ihn überwältigt; aus der früheren Sagenform wird das Motiv beibehalten, dass Alkyoneus im Besitze von Heerden ist, jedoch nicht mehr als Räuber, sondern als Hirt. Er wird nun als der Wächter des korinthischen Isthmus aufgefasst, den Herakles nur mit Hilfe Athenas im Schlaf bezwingen kann. Zwei Variationen hat der Mythos auf dieser Stufe erfahren. Alkyoneus wird wieder aus dem Hirten der Heerdenräuber, der Wegelagerer, der dem aus Erytheia zurückkehrenden Herakles die erbeuteten Rinder des Geryoneus abnehmen will; und weiter: nicht im Schlaf, sondern wachend wird er von Herakles überwunden, ein Motiv, das der dorische Nationalstolz auf Kosten der Bedeutung des Mythos einführt. Beide Varianten sind verhältnissmässig jung.
- 3) Colonisten aus Pellene und Korinth bringen die Sage auf ihrer zweiten Entwicklungsstufe nach der Chalkidike; sie wird nun der mythische Ausdruck für die Colonisation von Pallene. Es bleibt die Vorstellung von Alkyoneus als Rinderhirt, es bleibt das Motiv der Ueberwältigung im Schlaf, beides lediglich in

1) Abgeb. *Journ. of. hell. stud.* 1863 pl. XXX, vgl. G. Löscheke *Arch. Zeit.* 1881 S. 39 Anm. 32.

Folge der Zähigkeit der mythischen Tradition; nur der Schauplatz des Kampfes wechselt. Auf dieser Stufe hat der Mythos eine dichterische Behandlung gefunden in einer Erzählung der Heraklesthaten, welche sicher die Eroberung von Troia und Kos, vielleicht auch den eng damit zusammenhängenden Zug gegen die Amazonen umfasste; so kommt Telamon, kommt ein ganzes Heer von Genossen hinzu. Dieses Gedicht liegt sowohl den Schilderungen Pindars, wie den Darstellungen der Vasenbilder zu Grunde.

- 4) Alkyoneus nimmt Theil an dem Kampf der Giganten gegen die Götter; nach den Pindarscholien wäre diese Version schon mit der ersten Sagenform verbunden; der Schauplatz dieser Gigantomachie müsste dann aber in der Nähe von Korinth auf dem Isthmos oder in Pellene zu suchen sein. Doch ist dies nicht sicher. Ein directes Zeugniß für seine Theilnahme an der Gigantomachie habe ich aus der älteren Zeit nicht finden können, so nahe es liegt, sie mit der Identificirung von Phlegrae mit Pallene einerseits und der Einführung des Herakles in den Gigantenkampf andererseits in Verbindung zu bringen. Auf Vasen findet sich Alkyoneus nicht unter den Gigantennamen; auf dem amykläischen Throne heisst der Gegner des Herakles Thurius, den mit Alkyoneus zu identificiren reine Willkür ist. Und wenn endlich in dem gewöhnlich für pindarisch geltenden Fragment über die Autochthonen (Bergk P. L. Gr. III fr. 81, 11 p. 713) Alkyoneus *Γιγάντων πρεσβύτατος* heisst, so folgt daraus, streng genommen, seine Theilnahme am Kampf gegen die Götter noch nicht; und auch die Bezeichnung *Φλεγραῖος* findet in der Identificirung von Phlegrae und Pallene genügende Rechtfertigung. So bleibt das von Apollodor benutzte alexandrinische Gedicht die älteste sichere Quelle; hier aber spielt er neben Porphyrion die bedeutendste Rolle, so dass selbst Enkelados, nach der älteren Anschauung der stärkste unter den Giganten, hinter ihm zurückstehen muss.

Berlin.

C. ROBERT.

DER STEUERTARIF VON PALMYRA.

Unter den zahlreichen, seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts, hauptsächlich aber durch Waddingtons Expedition im J. 1861 aus Palmyra bekannt gewordenen Inschriften — dieselben sind theils in griechischer, theils in aramäischer oder, wie die Römer zu sagen pflegten, assyrischer Sprache¹⁾ und Schrift, theils endlich griechisch und aramäisch abgefasst — ist an Umfang und Bedeutung keine vergleichbar dem griechisch-aramäischen Text,

1) Ulpian *Dig.* 45, 1, 6: *eadem an alia lingua respondeatur* (bei der *stipulatio*), *nihil interest. Proinde si quis Latine interrogaverit, respondeatur ei Graece, dummodo congruenter respondeatur, obligatio constituta est: idem per contrarium. Sed utrum hoc usque ad Graecum sermonem tantum protrahimus an vero et ad alium, Poenum forte vel Assyrium vel cuius alterius linguae, dubitari potest.* Er entscheidet sich dann dafür, *ut omnis sermo contineat verborum obligationem, ita tamen ut uterque alterius linguam intellegat.* Ulpian versteht offenbar unter dem *sermo Assyrius*, ebenso wie unter *Poenus*, eine Mundart, die in einer grossen Provinz des Reiches die herrschende war und, bei dem Zufluss von Provinzialen nach der Hauptstadt, auch in Rom gelegentlich vorkam; gewiss meint er die aramäische, aus deren Gebiet er selbst gebürtig war und welche auch in Rom von geborenen Syrern, sogar auf Inschriften (C. I. L. VI 710. C. I. Gr. 6015. *Bullettino della comiss. archeologica del munic. di Roma* 1878 S. 154 Taf. XI) gebraucht wurde. Auch der in Rom schreibende Galen mag, wenn er von *ἡ τῶν Ἀσσυρίων φωνή* spricht (*περὶ λατρικῆς καὶ γυμναστικῆς* c. 32, tom. V p. 86 ed. K.), an das Aramäische denken. Vgl. weiter Ammian 14, 8, 6 (von den doppelnamigen Städten Syriens): *quarum ad praesens pleraeque licet Graecis nominibus appellentur . . . , primigenia tamen nomina non amittunt, quae eis Assyria lingua institutores veteres indiderunt* (anders Nöldeke Hermes V S. 463); auch Plinius 6, 120: *ab Assyriis universis appellatum Narmalchan, quod significat regium flumen* (vgl. Ammian 24, 2, 7). — Die Bezeichnung mag darauf zurückzuführen sein, dass man den Ursprung der Sprache im Osten, in dem Assyrien der Geographen, suchte. — Ob es vielleicht auch auf römischen Einfluss zurückgehen mag, wenn die jüdischen Quellen der Römerzeit die (von der Schrift der Monumente Palmyras nicht wesentlich verschiedene) sog. hebräische Quadratschrift als 'assyrische Schrift' bezeichnen, vermag ich nicht zu beurtheilen.

den im J. 1881 der armenische Fürst Simon Abamelek-Lasarew dort entdeckt und in Abschrift und Abklatsch nach Europa gebracht hat. Die Inschrift umfasst, während von den bis jetzt aus Palmyra bekannt gewordenen griechischen Texten keiner auch nur zwanzig, von den aramäischen keiner auch nur zehn Zeilen beträgt, vier grosse ungefähr quadratische Felder, die mit Ausnahme des ersten in mehrere Columnen zu ungefähr 50 Zeilen getheilt sind; sie enthält, während wir bis jetzt aus Palmyra nur Grab-, Sacral- und Ehreninschriften hatten, den Wortlaut eines Decretes der Βουλῆ von Palmyra vom J. 137 n. Chr. und eine lange Reihe in Ausführung dieses Decrets getroffener Bestimmungen, die sich sämtlich auf die Verwaltung der Finanzen von Palmyra, insbesondere auf die Erhebung von Zöllen beziehen. Als eines der wenigen Documente über das Zollwesen einer antiken Commune verdient die Inschrift auch den Lesern dieser Zeitschrift vorgelegt zu werden; umso mehr, als bis jetzt eingehende Behandlung eigentlich nur der aramäische Theil der Inschrift, und dieser hauptsächlich in linguistischer Beziehung, gefunden hat.¹⁾ Unsere Besprechung wird sich, dem Charakter dieser Zeitschrift gemäss, hauptsächlich an den griechischen Text halten, von dem allein unten ein vollständiger Abdruck folgt, und den aramäischen nur subsidiär heranziehen. Beim Verständniss des Aramäischen haben mir die Herren Prof. Sachau und Barth freundlich Hülfe geleistet. — Die erste Notiz von der Inschrift hat Foucart im *Bulletin de correspondance hellénique* 6 (1882) S. 439 ff. gegeben und zugleich einige besser erhaltene Stellen des griechischen Textes nach dem vom Fürsten Lasarew mitgebrachten Abklatsche publicirt. Die äusserst mühsame Arbeit der vollständigen Transcription der Inschrift hat dann, sowohl für den griechischen als für den aramäischen Text, der verdienstvolle Herausgeber der *Inscriptions sémitiques de la Syrie centrale*, Marquis Melchior de Vogüé übernommen und in zwei verschiedenen Ansätzen (*Journal asiatique*, VIII^{me} série, tome I, 1883, S. 231—245; das. tom. II p. 149—183) ausgeführt²⁾; Vogüé stand

1) Doch hat Einiges (und fast durchaus Zutreffendes) zur Sacherklärung auch Vogüé in der weiter unten angeführten Abhandlung gegeben. — Die Bemerkungen Cagnats *Revue de philologie* 1884 S. 135 ff. sind mir erst nachträglich zu Gesicht gekommen.

2) Die beiden Aufsätze sind dann, mit wenigen Nachträgen, von dem Herausgeber vereinigt worden in der Broschüre *Inscriptions palmyréniennes*

dabei ausser dem von Lasarew mitgebrachten und einem zweiten von demselben beschafften Abklatsch¹⁾ auch eine Photographie des Monuments zu Gebote, die Hr. Lütticke, deutscher Viceconsul in Damascus, hatte anfertigen lassen und zunächst Prof. Sachau hier übersandt hatte. Sachau selbst hat dann bei einer Besprechung der Vogüéschen Arbeit (Zeitschrift der Deutsch-Morgenländischen Gesellsch. 1883 S. 562—571) die aus dem neuen Funde für die Grammatik des Aramäischen sich ergebenden Resultate formulirt und zugleich einen Theil der Inschrift wiederholt. Endlich hat Dr. Schroeder, deutscher Consul in Beirut, der bekannte Herausgeber der phönizischen Grammatik, nach einem von Prof. Euting mit gewohnter Meisterschaft gefertigten Abklatsch den aramäischen Theil der Inschrift vollständig und von dem griechischen die besser erhaltenen Particien veröffentlicht (Sitzungsber. der Berliner Akad. d. Wiss. 1884 S. 417—436), mit Bemerkungen, die sich ebenfalls hauptsächlich auf die grammatische Analyse des Aramäischen beziehen.²⁾ Der Eutingsche Abklatsch, von Schroeder der hiesigen königl. Akademie übersandt, liegt, zugleich mit der Lüttickeschen Photographie, auch dem folgenden Abdruck des griechischen Textes zu Grunde; für das Aramäische habe ich mich im Wesentlichen an die Publicationen Vogüés und Schroeders gehalten und nur in einzelnen Fällen den Abklatsch nachverglichen.³⁾

inédites; un tarif sous l'empire romain. Extrait du Journal asiatique, Paris 1883. — Der griechische Text ist von Vogüé gleich in Miuskelumschrift und mit Ergänzungen gegeben, was zwar für den Benutzer sehr bequem, aber doch zuweilen irreführend ist. Die französische Uebersetzung des aramäischen Textes, die Vogüé giebt, leidet an dem (freilich schwer zu vermeidenden) Fehler, dass sie nicht genügend hervorhebt, wo sie blos auf Ergänzungen und Vermuthungen beruht; so wie sie jetzt ist, wird sie den des Aramäischen ganz unkundigen Leser, der das Original nicht vergleichen kann, vielfach irreführen; aber für diesen ist sie ja auch wohl nicht berechnet.

1) Den ersten Abklatsch hatten die Zollbeamten in Odessa lädirt und zum grossen Theil unbrauchbar gemacht; s. Lasarew in dem A. 3 angeführten Werke S. 43.

2) Hr. Schroeder hat der königl. Akademie auch von dem griechischen Text eine vollständige Abschrift (eine Art Facsimile) übersandt, die mir bei Anfertigung der meinen vorlag und von wesentlichem Nutzen gewesen ist.

3) [Während der Correctur kommt mir das von dem Entdecker der Inschrift, dem Fürsten Lasarew, herausgegebene Prachtwerk 'Palmyra, eine archäologische Untersuchung' (S. Petersburg 1884 4^o; in russischer Sprache) zu. Die hier auf S. 44—54 gegebene Recension des griechischen Theiles der

Der Stein, der die Inschrift trägt, ist, wie bereits erwähnt, seiner Breite nach in vier ungefähr quadratische von allen Seiten durch eine erhöhte, unbeschrieben gebliebene Einfassung umrahmte Felder getheilt. Indess standen auch oberhalb der Einrahmung zum mindesten zwei Zeilen griechischer Schrift. Ueber dem zweiten Felde (von links) haben sich nämlich folgende Buchstaben erhalten:

ΚΟΥΥΙΟ ΟΥ
ΑΤΟΥΤΟΓΠΑΤΡΟΣΠΑΤΡΙΔΟΣΥΠΑΤΩ¹⁾.

Die Worte *πατρός πατρίδος* (in Z. 2) zeigen, dass hier der regierende Kaiser genannt war. Es war dies, wie aus dem seleucidischen Datum des in Feld I erhaltenen Decretes hervorgeht, Hadrian, und zwar im vorletzten Jahre seiner Regierung. Dazu stimmen die vor *πατρός πατρίδος* erhaltenen ohne Zweifel *[ἐπ]άτου τὸ γ̄* zu ergänzenden Reste; in der That nannte sich Hadrian vom J. 119 an während der ganzen Dauer seiner Regierung *consul tertium*. Eine Jahresbestimmung giebt das kaiserliche Consulat hier nicht; dass es trotzdem aufgeführt wird, lässt darauf schliessen, dass der Kaiser hier mit seinen sämtlichen Titeln genannt war; wirklich ist in dem Curialstil jener Epoche in der Reihe der Kaisertitel der 'Vater des Vaterlandes' der letzte und geht diesem unmittelbar vorher das Consulat. Auf die grosse Kaisertitulatur deuten auch die Reste der vorhergehenden Zeile, die von *[θεοῦ Τραιανοῦ Παρθιακοῦ νό[υ]* herzurühren scheinen. Nimmt man an, dass die beiden Zeilen sich auch nach links über Feld I und nach rechts über Feld III und IV erstreckt haben — und nichts steht dieser Annahme im Wege —, so ist für eine Ergänzung wie: *ἐπι²⁾ αὐτοκράτορος Καίσαρος Θεοῦ Τραιανοῦ Παρθιακοῦ νό[υ] Θεοῦ [Νέρονα νίωνα Τραιανοῦ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ δημαρχικῆς ἐξουσίας τὸ κᾱ αὐτοκράτορος τὸ β̄ ἐπ]άτου τὸ γ̄ πατρός πα-*

Inschrift (der Hauptsache nach wohl von dem S. 43 genannten W. W. Latschew herrührend), in vielem von Vogüe abhängig, bietet doch manche selbständige Lesung, die sich dann in der Regel mit meiner deckt. Für das Aramäische beschränkt sich Lasarew auf den Abdruck der Vogüeschen Broschüre.)

1) Der letzte auf dem Abklatsch nur zum Theil erhaltene Buchstabe scheint ω, nicht ε gewesen zu sein.

2) Man könnte auch an Ergänzungen wie *ὑπὲρ σωτηρίας καὶ νίκης αὐτοκράτορος* oder *ἔτους κᾱ αὐτοκράτορος* denken. Vielleicht ist auch viel mehr, vielleicht eine Art Ueberschrift mit Inhaltsangabe, nach Art der S. 497 A. 1 besprochenen aramäischen Ueberschrift auf Feld II, verloren gegangen.

τρίδος der Raum nicht zu eng.¹⁾ Auf den Kaisernamen folgte dann die Jahresbezeichnung nach den römischen Consuln: ὑπάτω[ν *A. Αἰλίου Καίσαρος τὸ β. Π. Κοιλίου Βαλβίνου*]. Im aramäischen Theil der Inschrift hat sich diese Nennung des Kaisers und der Consuln nicht erhalten oder hat wohl überhaupt gefehlt; vielleicht ist sie auch griechisch erst nachträglich hinzugefügt.²⁾

Von den vier Feldern, auf die, abgesehen von jenen Resten der Kaisertitulatur und der Datirung nach den Consuln, die Inschrift vertheilt ist, enthält das erste (von links) ein Decret des Rathes (βουλῆ) von Palmyra in griechischer und aramäischer Sprache. Beide Versionen sind fast unversehrt erhalten. Die griechische lautet:

- 1 Ἔτους ἡμῶν μηνὸς Ξανδικοῦ τῆ δόγμα βουλῆς.
- 2 Ἐπὶ Βωννέους Βωννέους τοῦ Αἰρανοῦ προέδρου, Ἀλεξάνδρου τοῦ Ἀλεξάνδρου τοῦ
- 3 Φιλοπάτορος γραμματέως βουλῆς καὶ δήμον, Μαλίχου Ὀλαιοῦς καὶ Ζεβεΐδου Νεσᾶ ἀρχόντων, βουλῆς νομίμου ἀγομένης, ἐψηφίσθη τὰ ὑποτεταγμένα.
- 4 Ἐπειδὴ [ἐν τοῖς πάλαι χρόνοις
- 5 ἐν τῷ τελωνικῷ νόμῳ πλεῖστα τῶν ὑποτελῶν οὐκ ἀνελημφθη, ἐπράσ[σεται] δὲ ἐκ συνηθείας, ἐν-
- 6 γραφομένον τῇ μισθώσει τὸν τελωνοῦντα τὴν πρᾶξιν ποιῆσθαι ἀκολούθως τῷ νόμῳ καὶ τῇ
- 7 συνηθείᾳ, συνέβαιεν δὲ πλειστάκις περὶ τούτου ζητήσεις γίνεσθ[αι με]ταξὺ τῶν ἐμπόρων
- 8 πρὸς τοὺς τελῶνας· δεδῶχθαι, τοὺς ἐνεστῶτας ἀρχοντας καὶ δεκαπρώτους διακρίνοντας
- 9 τὰ μὴ ἀνελημμένα τῷ νόμῳ ἐνγραφῆαι τῇ ἐγγιστα μισθώσει καὶ ὑποτάξαι ἐκάστῳ εἶδει τὸ
- 10 ἐκ συνηθείας τέλος, καὶ ἐπειδὴν κερωθῆ τῷ μισθουμένῳ, ἐνγραφῆναι μετὰ τοῦ πρώτου νό-
- 11 μου στήλη λιθίνῃ τῇ οὔσῃ ἀντίκρως [ἰ]ερ[οῦ] λεγομένου Ῥαβασείρη, ἐ[πι]μελεῖσθαι δὲ τοὺς τυγχά-

1) [Nach Lasarew S. 43, dessen Ergänzung von der meinigen nur unwesentlich abweicht, würden dann der Anfang der beiden Zeilen oberhalb der Mitte von Tafel I, der Schluss über Tafel IV zu stehen gekommen sein.]

2) Möglicherweise waren zur Zeit der Aufstellung der Inschrift die Namen der in Rom am 1. Januar angetretenen Consuln in Palmyra noch nicht bekannt.

12 *νοντας κατὰ καιρὸν ἄρχοντας καὶ δεκαπρώτους καὶ συν-
δίκ[ους τοῦ] μηδὲν παραπράσσειν*

13 *τὸν μισθούμενον.*

Das Jahr 448 der Seleucidenära begann mit dem 1. October 136 n. Chr.; der 18. Xanthikos 448 entspricht also dem 18. April 137. — Von den in der Einleitung des Decretes genannten Beamten ist der *πρόεδρος* sonst für Palmyra nicht bezeugt, dagegen mit *γραμματεὺς βουλῆς καὶ δήμου* vermuthlich derselbe Beamte gemeint, der in einer ebenfalls der hadrianischen Zeit angehörigen Ehreninschrift (C. I. Gr. 4482 = Waddington *inscr. de la Syr.* 2585 = Vogüé *inscr. Sémit.* 16) einfach *γραμματεὺς* genannt wird. Das Amt bot, wie uns die angeführte Ehreninschrift zeigt, seinem Träger reichlich Gelegenheit, sich um die Stadt verdient zu machen, und war vermuthlich eines der wichtigsten in Palmyra. Vielleicht ist es auch kein Zufall, dass von den in unserer Inschrift genannten Beamten allein der *γραμματεὺς* aus einer Familie stammt, in der griechische Namen erblich waren, sowie selbst einen griechischen Namen trägt.¹⁾ — Die *ἄρχοντες* sind vermuthlich nicht verschieden von den in mehreren dem dritten Jahrhundert n. Chr. angehörigen Inschriften *στρατηγοὶ* genannten Beamten (Waddington n. 2597, wo zwei Strategen als Eponyme auftreten, ferner 2598. 2601. 2606 a. 2607)²⁾. — Die Sitzung des Rathes, in der der vorliegende Beschluss gefasst wurde, wird als *νόμιμος* bezeichnet. Wie oft gesetzlich oder herkömmlich in Palmyra die Beamten den

1) Auch der in dem griechischen Text nicht genannte Grossvater des *Μάλιχος Ὀλαιοῦς* trug, nach der aramäischen Uebersetzung (vgl. S. 496), einen semitischen Namen. — Ich weiss wohl, dass in Palmyra wie anderswo im gräcisirten Orient die Sitte sehr verbreitet war, zwei Namen, einen griechischen und einen semitischen zu führen, die auch auf Inschriften zuweilen vereint auftreten, in der Regel dann durch *ὁ καὶ* verbunden werden (ein Beispiel aus hadrianischer Zeit — häufig werden die Beispiele erst später — in der Inschrift C. I. Gr. 4482 = Wadd. 2585 = Vogüé 16). War dies auch mit den in unserer Inschrift genannten Personen der Fall, so ist doch das bemerkenswerth, dass nur einer von ihnen sich selbst, seinen Vater und Grossvater mit dem griechischen, die übrigen sich und ihre sämmtlichen Ahnen durchaus mit dem semitischen Namen nannten.

2) Die in der Inschrift vom J. 114 n. Chr. (C. I. Gr. 4500 = Waddington 2627 = Vogüé *inscr. Sémit.* 124) genannten *ἀργυροταμίαι* waren wohl nicht Eponyme der Stadt, sondern Beamte des Tempels, von dem die Inschrift herührt. — Der *θανδροκός*, den Waddington in der Inschrift 2601 hat finden wollen, ist sehr zweifelhaft.

Rath einberufen mussten, wissen wir nicht; aber im Xanthikos, dem ersten Monat des Sommerhalbjahres, konnte eine regelmässige Rathssitzung wohl nicht fehlen; vermuthlich wurden in diesem Monat, wie in Rom im März, die ablaufenden Pachtverträge der Gemeinde erneuert, wie man auch wohl gerade aus unserem Decret schliessen darf; vielleicht nahm auch gerade in diesem Monat der Rath Veranlassung, verdienten Männern Ehrenbezeugungen zu decretiren; denn, wie bereits Waddington (*Inscr. de la Syrie* zu n. 2571^b) bemerkt hat, sind die meisten der in Palmyra gefundenen Ehreinschriften im Xanthikos gesetzt. — Das Referat über den eigentlichen Inhalt des Decretes beginnt mit Z. 4. Als man vor alter Zeit (*ἐν τοῖς πάλαι χρόνοις*) ein Statut für die Verpachtung (und damit auch für die Erhebung) der der Stadt Palmyra zuständigen Gefälle, einen νόμος τελωνικός, erliess, hatte man nur einen kleinen Theil der abgabenpflichtigen Gegenstände in dasselbe aufgenommen, die Mehrzahl unerwähnt gelassen (*πλεῖστα τῶν ὑποτελῶν οὐκ ἀνελήμφθη*); von diesen Gegenständen wurde die Abgabe, der sie unterlagen, nach einem herkömmlichen Satze erhoben (*ἐπράσσετο ἐκ συνθηθείας*); in eine jede μίσθωσις, — den Contract, durch welchen die Gemeinde die Nutzung der ihr zustehenden Gefälle einem als μισθωτής, τελώνης oder δημοσιώνης bezeichneten¹⁾ Capitalisten überliess²⁾ — setzte man die Clausel, der Pächter solle sich bei Erhebung der Gefälle an das Statut und an das Herkommen halten (Z. 6. 7 *τὸν τελωνοῦντα τὴν προᾶξιν ποιεῖσθαι ἀκολούθως τῷ νόμῳ καὶ τῇ συνθηθείᾳ*), an das Statut nämlich in Betreff der in demselben verzeichneten, an das Herkommen in Betreff der übrigen Gegenstände. Nun war es sehr oft, in Folge dessen, zu Streitigkeiten zwischen den Steuereinnehmern und den zahlungspflichtigen Kaufleuten gekommen (Z. 7. 8); ohne Zweifel hatte man sich über die Höhe der 'herkömmlichen' Abgabe nicht einigen können. Deshalb beschliesst der Rath (Z. 8 ff.), diese herkömmlichen Abgaben zu fixiren; er ertheilt den gerade im Amt

1) Ebenso wie in dem Decret des Raths die Ausdrücke ὁ τελωνῶν (Z. 6) und ὁ μισθούμενος (Z. 10. 13) ohne Unterschied gebraucht werden, wechseln auch in den auf Feld III und IV erhaltenen Bestimmungen die Worte τελώνης (IV a 20. 45. IV b 31), μισθωτής (III c 46) und δημοσιώνης (III a 9. III b 24. 32. 39. III c 24 ff. IV b 36).

2) Das Aramäische giebt ganz passend an einer Stelle (Z. 8) μίσθωσις durch ܡܝܫܬܘܘܬܐ, Urkunde des Pachtvertrags.

befindlichen Archonten und Dekaproten, den Auftrag, die in dem alten Statut übergangenen Gegenstände zu prüfen (eine Untersuchung über sie anzustellen) und sie, mit Hinzufügung der herkömmlichen Taxe (Z. 9. 10 *καὶ ὑποτάξαι ἑκάστῳ εἶδει τὸ ἐκ συνηθείας τέλος*), in den nächsten Pachtcontract aufzunehmen; ferner sollen, wenn dieser neue Pachtcontract von einem Pachtlustigen (*ὁ μισθούμενος* hier, denn *μισθωτής* wird er erst) acceptirt sein wird und dadurch die neuen Bestimmungen in Kraft treten¹⁾, diese auch zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden durch Eingrabung auf Stein, und zwar an demselben Orte, an dem auch das alte Statut inschriftlich aufgestellt war (*ἐγγραφήναι μετὰ τοῦ πρώτου νόμου στήλῃ λιθίνῃ*), gegenüber dem PABACEIPH genannten Tempel.²⁾ Endlich ertheilt der Rath für die Zukunft den Archonten, Dekaproten und Syndiken die Weisung, dafür Sorge zu tragen, dass der Abgabepächter keine ungerechtfertigten Forderungen stelle (*μηδὲν παραπράσσειν τὸν μισθούμενον*). — Obwohl unter der Bezeichnung *τέλη* Gefälle verschiedener Art zusammengefasst werden und daher *τελωνικὸς νόμος* eine sehr weite Bedeutung haben kann, ist doch in unserm Decret zunächst wohl nur an eine bestimmte Art der städtischen Einkünfte, an die Eingangs- und Ausgangszölle, gedacht. Eine Abgabe, die nur von Kaufleuten gefordert wurde (Z. 7 *ἐνποροὶ*) und die auf den einzelnen Gegenständen in verschiedenen Abstufungen lastete; kann wohl kaum etwas anderes gewesen sein; und wirklich beziehen sich die in Ausführung des Decrets von den Archonten und Dekaproten getroffenen (uns auf Feld II—IV der Inschrift erhaltenen) Bestimmungen zwar nicht ausschliesslich, aber doch vornehmlich und in erster Reihe auf solche Zölle.³⁾ — Wenn

1) Dass *ἐπειδὴν κερωθῆ τῷ μισθουμένῳ* so viel ist wie *ἐπειδὴν κερωθῆ ὑπὸ τοῦ μισθουμένου*, brauchte man nicht zu erwähnen, wenn nicht Cagnat (*Revue de philologie* 1884 S. 141 Anm. 1) dies erkannt und aus diesen Worten auf das Eingreifen eines römischen Beamten geschlossen hätte.

2) Nach dem Wortlaut des griechischen (und wohl auch des aramäischen) Textes sollten die neuen Bestimmungen nicht nur am selben Ort, sondern auch auf demselben Stein, wie das alte Statut eingegraben werden. Möglich ist, dass dies in der That beabsichtigt war; aber äussere Umstände (Mangel an Raum) mögen die Archonten und Dekaproten veranlasst haben, in diesem Punkte von der Vorschrift abzuweichen.

3) Vor Entdeckung unserer Inschrift war über Zölle in Palmyra nichts bekannt. Die Beziehung auf Zölle, die Mordtmann Neue Beiträge zur Kunde

es in den Motiven des Decrets heisst, eine grosse Anzahl steuerpflichtiger Gegenstände sei in den νόμος τελωνικός nicht aufgenommen, so ist das wohl so zu verstehen, dass nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Waaren in dem νόμος namentlich aufgeführt und mit festen Taxen belegt war; aber die Verpflichtung zur Entrichtung eines Einfuhr- und Ausfuhrzolles wird allgemein für Handelswaaren jeder Art ausgesprochen gewesen sein; wie hätten sonst für die in dem νόμος übergangenen Waaren sich gewohnheitsmässige Taxen (ἐπράσσειτο ἐκ συνηθείας, Z. 5) bilden können? Vermuthlich war in dem alten νόμος als Zollgrundtaxe ein gewisser Bruchtheil vom Werthe aller ein- und ausgeführten Waaren festgesetzt, wie dies im Zollwesen der alten Staaten das Gewöhnliche war — so wurde in Athen ein Fünfzigstel (2 Procent), in den meisten Provinzen des römischen Kaiserreichs ein Vierzigstel (2½ Procent) vom Werthe der Waaren erhoben — und nur für eine kleine Anzahl besonders häufig vorkommender oder besonders wichtiger Handelsartikel war diese Procentualgebühr in feste Zahlen, die dem damaligen Preise der Waare entsprochen haben werden, umgewandelt.¹⁾ Bei der grossen Masse der in dem νόμος nicht aufgeführten, also ad valorem belassenen Artikel hätte man nun eigentlich in jedem einzelnen Falle zur Abschätzung recurriren müssen; aber auch für diese Waaren hatten sich im Laufe der Zeit feste Sätze gebildet, die aber keineswegs verpflichtend waren, vielmehr öfters zu Streitigkeiten zwischen Zöllnern und Kaufleuten geführt hatten, und nun

Palmyras (Sitzungsber. der phil.-hist. Cl. der bayr. Akad. d. W. 1875 Bd. II, Suppl.-Heft III) S. 65 Nr. 93, einer in Palmyra gefundenen Bleimarke gegeben hat, scheint mir nicht gerechtfertigt, die Deutung der Legende höchst zweifelhaft.

1) Ganz ähnlich ist es, wenn die Türkei, deren Finanzwesen überhaupt manche Aehnlichkeit mit dem der alten Staaten bietet (noch mehr freilich bot), wie sie z. B. ja auch gerade das Zollwesen allein in Europa noch ausschliesslich aus fiscalischen Gesichtspunkten leitet, — wenn die Türkei bis vor Kurzem in sämmtlichen Handelsverträgen an dem alten Einfuhrzoll von 8 Procent vom Werth der Waare festhielt, aber zugleich in besonders vereinbarten Tarifconventionen für die wichtigsten Importartikel der verschiedenen auswärtigen Staaten dieser Procentualgebühr feste Sätze substituirt, wie z. B. in der türkisch-österreichischen Tarifconvention vom J. 1872 78, in einer türkisch-englischen über 180 verschiedene Artikel mit festen von den Schwankungen im Preise der Waaren unabhängigen Sätzen belegt sind, und nur für den Rest eigentliche Schätzung eintritt.

erst, nach dem Decrete des Rathes, schriftlich aufgezeichnet werden und Gesetzeskraft erhalten sollen.¹⁾ — Schriftliche Fixirung herkömmlicher Taxen ist übrigens auch sonst aus dem Alterthum bezeugt; wir besitzen noch fragmentarisch ein Edict eines byzantinischen Kaisers, etwa aus dem 5. Jahrhundert, das die Gebühren, welche die die Stadt Constantinopel mit Lebensmitteln versorgenden Schiffer beim Passiren der Dardanellen in Abydos (und wahrscheinlich ebenso beim Passiren des Bosphorus in Hieron) erlegen mussten, auf die zwanzig Jahre vorher herkömmlichen Sätze zurückführt und vorschreibt, diese Sätze an den betreffenden Punkten in Stein gehauen aufzustellen; an das Edict schliesst sich das ebenfalls erhaltene Verzeichniß der Sätze selbst.²⁾ — Das Geschäft, die herkömmlichen Sätze zu ermitteln und aufzuzeichnen überträgt der Rath den fungirenden Archonten und Dekaproten. Die Archonten sind bereits in den das Decret einleitenden Worten genannt; die Dekaproten, für Palmyra hier zum ersten Mal bezeugt, sind eine den griechischen Communen Asiens, insbesondere Kleinasiens, eigenthümliche Behörde, über die ich auf Waddington (zu Lebas 3, 1176) verweise. Die Weisung des Rathes, in Zukunft Uebergreifen des Steuerpächters vorzubeugen; ist an die jeweiligen Archonten, Dekaproten und Syndiken (*Z. 11. 12 τοὺς τυγγάνοντας*

1) Dass solche Umwandlung der Procentualgebühr in feste Sätze im römischen Reiche öfters vorkam oder gar die Regel war, darf man vielleicht aus dem Umstand schliessen, dass nirgends angegeben wird, nach welchen Grundsätzen bei der Abschätzung der zollpflichtigen Waaren verfahren werden solle, nirgends darauf bezügliche Controversen erwähnt werden; wofür doch in dem Digestentitel *de publicanis et vectigalibus et commissis* (39, 4) und sonst sehr wohl Platz gewesen wäre. Vielleicht hat das von Tacitus *ann.* 13, 51 erwähnte Edict des Nero (*edixit princeps, ut leges cuiusque publici, occultae ad id tempus, proscriberentur* u. s. w.) die Aufstellung fester Tarife, beabsichtigt oder zur Folge gehabt. — Vielleicht gehen auch die festen Sätze des Zolltarifs von Zará (C. I. L. VIII 4508) auf eine solche Umwandlung zurück.

2) Die Inschrift, gefunden 'auf der Ruinenstätte des alten Abydos', ist publicirt von Mordtmann in den Mittheil. des Deutsch. arch. Instit. in Athen. 4 (1879) S. 307. Das Geschäft, die Höhe der Sätze zu ermitteln, war vom Kaiser dem Stadtpräfecten übertragen worden: *Γνώσις συναθροισθῆναι, ὡς παρῶν προῦ ἐτῶν εἰκοσεὶ καὶ εἰκοσεῖς τῶν στενῶν οἱ ναύκληροι, ὡς πολυπραγμονήσας ὁ ἐνδοξώτατος ἑπαρχὸς τῆς πόλεως ἀνήγαγεν τῇ ἡμετέρῃ εὐσεβίᾳ, ἄστινας καὶ ἐπὶ τοῦ παρόντος καὶ μετὰ ταῦτα προσήκει μόνας δίδοναι; οὕτως* u. s. w.

κατὰ καιρὸν ἄρχοντας καὶ δεκαπρώτους καὶ συνδίκους) gerichtet; auch diese letzteren scheinen hiernach in Palmyra eine stehende und regelmässig, vermuthlich jährlich wechselnde Behörde gebildet zu haben; ein Novum, da σύνδικοι dieser Art sonst nicht bekannt sind.¹⁾ — Die aramäische Version des Decrets ist ebenfalls bis auf wenige Buchstaben vollständig erhalten. Factische Differenzen von der griechischen zeigt sie nicht, ausser der einen, dass sie dem an erster Stelle genannten der beiden Archonten, dem Μάλιχος Ὀλαιῖος, auch den Namen des Grossvaters (ܡܘܟܝܡܘܫ, Mokimos) hinzufügt. In stilistischer Beziehung hält sie sich ziemlich sklavisch an die griechische Vorlage. So wechselt sie zum Beispiel da, wo der griechische Text für das am Anfang gebrauchte ὁ τελωνῶν (Z. 6; τοὺς τελῶνας Z. 8) ohne irgend einen Unterschied in der Bedeutung ὁ μισθοῦμενος (Z. 10. 13) setzt, ebenfalls mit dem Ausdruck²⁾. Das Asyntakton μεταξύ τῶν ἐμπόρων πρὸς τοὺς τελῶνας (für μεταξύ τῶν ἐμπόρων καὶ τῶν τελωνῶν oder τοῖς ἐμπόροις πρὸς τοὺς τελῶνας), das sich das Griechische in Z. 7. 8 zu Schulden kommen lässt, ist im Aramäischen vermieden. Dagegen sind die Worte des griechischen Textes (Z. 8) δεδόχθαι τοὺς ἐρεσιῶτας ἄρχοντας καὶ δεκαπρώτους κτλ. von dem Uebersetzer in folgender unsinniger Weise wiedergegeben worden: 'es hat gut geschienen dem Rath dieser (der gegenwärtigen) Archonten und den Dekaproten, dass' u. s. w. (vgl. Sachaus Uebersetzung S. 563; Schroeder S. 422). Wenn an dieser Stelle ein solcher Fehler unterlaufen konnte, kann die Uebertragung der griechisch redigirten Rathsprötokolle ins Aramäische in Palmyra nur selten vorgekommen sein.

Durch den griechischen und aramäischen Text dieses Decrets ist Feld I unserer Inschrift nur etwa zu drei Vierteln ausgefüllt. Es folgt auf das Decret noch der Satz

Γόμος καρρικὸς παντὸς γένους· τεσσάρων γόμων καμη-
λικῶν τέλος ἐπράχθη

1) Vgl. Waddington zu Lebas 3, 1176 p. 286.

2) Für jenes gebraucht sie ܡܘܫܘܡܝܢ, für dieses ܡܘܫܘܡܝܢ. Mit ܡܘܫܘܡܝܢ ist ausserdem auch das griechische δημοσιῶνης auf Feld II wiedergegeben (in aramäischen Texten jüdischen Ursprungs findet sich übrigens ܡܘܫܘܡܝܢܝܢ, d. i. δημοσιῶναι in aram. Umschrift); in der That sind τελῶνης und δημοσιῶνης auch ursprünglich völlig gleichbedeutend (jeder von beiden ist der, der τὰ τέλη τὰ δημόσια durch ἀνή an sich bringt), während dem μισθοῦσαι und dem μισθωτής ursprünglich eine andere Anschauung zu Grunde lag.

mit aramäischer Uebersetzung, ein Satz, der seinem Inhalt nach eher auf Feld III resp. II gehört hätte und auf den wir weiter unten zurückkommen werden; der Rest von Feld I ist unbeschrieben gelassen.

Feld II III und IV (von links nach rechts) der Inschrift, zu denen wir jetzt übergehen, enthalten die in dem Decret des Rathes auf Feld I angekündigten Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhrzölle, vermischt mit Bestimmungen über andere Einnahmequellen der Stadt Palmyra, und zwar Feld II in aramäischer, Feld III und IV in griechischer Sprache. Feld II und III sind in je 3, Feld IV ist in 2 Columnen getheilt. Ueber die drei Columnen von Feld II läuft in einer grossen Zeile eine Art Ueberschrift anscheinend mit kurzer Inhaltsangabe¹⁾, während die griechische Version auf Feld III und IV einer solchen ermangelt.²⁾ Beide Versionen sind nur sehr unvollständig erhalten; von der griechischen ist etwa ein Drittel spurlos verschwunden, fast ein zweites Drittel bis zur Unkenntlichkeit entstellt; der aramäische Text hat zwar fast von jeder Zeile einige Buchstabenreste bewahrt, allein verständlich ist auch von diesem nicht die Hälfte. Die unversehrt oder fast unversehrt erhaltenen Parteeen decken sich in beiden Versionen der Hauptsache nach.³⁾ Dass die aramäische Version so viel weniger Raum einnimmt als die griechische, erklärt sich zum guten Theil aus den Eigenthümlichkeiten der aramäischen Sprache und Schrift, wohin besonders der Gebrauch von Suffixen

1) Sie lautet, nach Vogüés und Schroeders übereinstimmender Lesung, in Uebersetzung: *Lex [vectigalis, dieses Wort ergänzt] portus* (vgl. die Ueberschrift des Zolltarifs von Zarai C. I. L. VIII 4508: *lex portus*; dass נַמְלֵ, ךַּמְלֵ = λιμήν, *portus* ist, sagt schon Buxtorf) *Hadrianae* (über diesen Beinamen Palmyras s. unten S. 527) *Palmyrae et fontium aquae* Am Schluss der Zeile scheint das Wort *Caesar* erhalten.

2) Vielleicht stand eine ähnliche oder auch ausführlichere griechische Ueberschrift oberhalb der Einrahmung der vier Felder, da wo jetzt nur die oben S. 489 gegebenen Reste der Kaisertitulatur und des consularischen Datums erhalten sind, die dann den Schluss dieser Ueberschrift gebildet haben würden.

3) Lasrew (Palmyra S. 46) ist durch diesen Umstand auf die Vermuthung geführt worden, die Zerstörung der Inschrift rühre zum Theil aus dem Alterthum her, und sei absichtlich geschehen, um einen oder den anderen ungültig gewordenen Paragraphen unleserlich zu machen; indess die Beschaffenheit und Ausdehnung der Lücken unserer Inschrift zeigt mit voller Evidenz, dass dieselben durchaus zufällig entstanden sind.

in vielen Fällen, in denen das Griechische ein besonderes Wort setzt, und vor allem die Nichtbezeichnung der Vocale in der Schrift gehören; ferner aus dem Umstand, dass das Aramäische in unserer Inschrift gedrängter geschrieben ist als das Griechische. Das Griechische beginnt fast regelmässig mit jedem neuen Satz eine neue Zeile, das Aramäische viel seltener (einige Mal wird dafür der Schluss des Satzes durch eine Interpunction angedeutet); die folgenden Zeilen der so entstandenen Paragraphen sind im Griechischen eingezogen, im Aramäischen nicht; auch hat der Schluss der aramäischen Version auf dem unteren Rand von Feld II eingegraben werden müssen. Indess ist es keineswegs ausgemacht, dass die aramäische Version den griechischen Text vollständig wiedergegeben hat. Es ist vielmehr nicht recht wahrscheinlich, dass die 30 mittleren Zeilen der 2. Columne des Aramäischen II b 13—42 die vollständige Uebersetzung der ganzen Columne III c und der oberen Hälfte der Columne IV a des Griechischen (im Ganzen 72 Zeilen) enthalten haben sollten. Vogüé vermuthet, dass mehrere Paragraphen des griechischen Textes, die sich nicht auf irgend eine bestimmte Abgabe beziehen (vgl. S. 523. 524), sondern das Verhältniss des Steuerpächters zu dem Abgabepflichtigen im Fall eines Conflicts zu regeln scheinen, in der aramäischen Uebersetzung ausgelassen seien. Diese Vermuthung dürfte in der That das Richtige treffen, obwohl zu bemerken ist, dass an einer andern Stelle das Aramäische mehr zu geben scheint als das Griechische — die letzten 27 enggeschriebenen Zeilen der dritten aramäischen Columne (II c 23—49) möchten, zusammen mit der langen auf dem unteren Rande von Feld II untergebrachten (von Vogüé als 50 bezeichneten) Zeile, wohl mehr enthalten haben als die letzte Columne (IV b) des Griechischen mit ihren etwa 37 Zeilen — und dass also vielleicht hier nur eine Abweichung in der Reihenfolge der Paragraphen vorliegt. Eine überzeugende Lösung der Frage scheint, bei dem Zustand der Inschrift, vorerst nicht möglich.

Ich gebe nun den Text der in Feld III und IV enthaltenen fünf griechischen Columnen (III a. b. c. IV a. b), nach meiner Abschrift, mit Angabe der wesentlicheren Varianten Vogüés¹⁾. Am

1) Ich verstehe darunter sowohl diejenigen, die, an schlecht erhaltenen Stellen, als möglicherweise richtig Beachtung verdienen, als auch diejenigen, die als entschieden irrig beseitigt werden mussten. Wenn Vogüé an lückenhaften Stellen sicherer Ergänzung ein paar Buchstaben mehr oder weniger

Rande verweise ich auf die correspondirenden Stellen des aramäischen Textes in Feld II; die drei Columnen desselben sind (von rechts nach links) als II a. II b. II c bezeichnet.²⁾

als ich gelesen hat, habe ich das nicht besonders notirt. — Die Weite der Lücken innerhalb der einzelnen Zeilen habe ich im Druck wiederzugeben versucht. Wieviel am Ende der Zeilen verloren ist, lässt sich (ausser höchstens in Col. III c, wo der Seitenrand des Feldes erhalten ist), nicht genau bestimmen, da die einzelnen Zeilen keineswegs gleich lang sind. — Die Anzahl der in den grossen Lücken gänzlich verlorenen Zeilen lässt sich nur ungefähr angeben.

2) Bei der Zählung der Zeilen dieser Columnen habe ich mich an Vogüé gehalten; Schroeder zählt die oberhalb der drei Columnen die Breite des ganzen Feldes einnehmende Ueberschrift als Z. 1 mit, und ist dadurch immer um eins voraus.

III a	ΠΑΡΑΙ					
	ΗΕΙΣΤΑΣ					} II a 1.2 [1—3?] Vgl. S. 504
	ΑΓΟΝΤΣ					
	ΠΑΡΟΥΛ					} II a 3—5 [4. 5?]
5	Μ'			ΟΥΣ		
	ΠΑΡΟΥ		ΟΙΕ			} II a 6—8 „ S. 505
	ΚΑΝΤΑΣΩΜ		ΟΤΟ			
	ΑΓΗΤΑΙΕΚΑΣΤΟΥΣΩΜ					
	ΟΑΥΤΟΣΔΗΜΟΣΙΩΝΗ					} II a 9
10	ΠΡΑΞΕΙΕΚΑΣΤΟΥΓΟΜΩ					
	ΕΙΣΚΟΜΙΣ ΝΤΟΣ					} II a 10. 11 „ S. 506
	ΕΚΚΟΜΙΣΘ ΟΣ					
	ΕΚΑΣΤΟΥ vacat					} II a 12. 13
	ΓΟΜΟΥΟΝΙΚ		ΥΕΙ			
15	ΕΚΚΟΜΙΣΘΕΕΝ					} II a 10. 11 „ S. 506
	ΠΟΡΦΥΡΑΣΜΗΛΩΤΗ ΕΚΑ					
	ΤΟΣΕΙΣΚΟΜΙΣΘΕΕΝ ΟΣ					} II a 12. 13
	ΕΚΚΟΜΙΣΘ C					
	ΓΟΜΟΥΚ		ΜΥΡΟΥ			
20	ΤΡΟΙΣΕ					

III a 2 η̄ εις το[ς] ἄρου[ς] Vogüé; indess ist A nach T ganz sicher; *râ* [χωρία], was Lasarew (oder Latschew) vorschlägt und was dem Sinne nach sehr gut passte (vgl. IV b 49), geht deshalb nicht, weil auf A ein runder Buchstabe gefolgt zu sein scheint; auch hat das Aramäische hier das sonst in unserer Inschrift dem griech. ἄρουι entsprechenden Ausdruck; vielleicht *râ* ḥ[ria] (vgl. S. 504 A. 3). — 3 mit *ἀγύρω* beginnt kein neuer Absatz. — 4 παρ' οὐ̄ δ̄ε Vogüé; war wohl eher παρ' οὐ̄ ἄ[ν]. — 5 οἰ... Vogüé, schwerlich richtig; M scheint mir sicher. — 6 ...ov *ἔτεται* Vogüé, vielleicht richtig (vgl. S. 505 A. 1).

ΚΑΠΟ'			} II a 14. 15
ΕΚ			
Γ			} II a 16. 17
ΑΙΓΕΙΟΙC			
25		ΔΙC	} II a 18. 19
	ΘΕ, ΕΕΝ		
ΓΟΜΟΥΝΙΚΟΥΜ			} II a 20. 21
30 ΑΙΓΕΙΟΙCΕΙCΚΟΛ		CΠ,	
ΕΚΚΟΜΙCΘΕΝΤΟCΠ ΛΞ			} II a 22—24 Vgl. S. 507
ΓΟΜΟΥΕΛΗΡΟΥΤC		!C	
CΙΑΙΓΕΙΟΙCΕΠΙΛ ΗΛ			} II a 25. 26
ΤΟC vacat			
35 ΕΚΚΟΜΙCΘΕΝΤC			} II a 27
ΓΟΜΟΥΕΛΑΙΗΡΟΥΤΟΥC		ICΔ^	
ΓΕΙΟΙCC ΠΚΑΜΗΛ			} II a 28. 29 " S. 507
ΠΡΑΞΕΙ scheint leer			
ΕΚΚΟΜΙCΘΕΝΤ			} II a 30. 31
40 ΓΟΜΟΥΕΛΕ		ΙΕ	
ΤC			} II a 28. 29 " S. 507
ΕΚ			
ΓCΙ		ΕC	} II a 30. 31
ΑΙΓΕΙΟΙC		ΞΕΙ * ΓΓ * ΓΓ	
45 ΕΚΚΟΜΙ ΘΕ			} II a 30. 31
ΓΟΜΟΥΚ		Α ΚΟΙCΔΥCΙΑΙΓΕΙΟΙC	
47 ΕΠΙΚ		ΚΟΜΙCΘΕΝΤΟCΠΡΑΞΕΙΧΞ	

III b (Die ersten 18 Zeilen dieser Columnne sind fast vollständig zerstört).

	ΛΛΗC vacat		
20 ΜΗΛΟΥΤC	C HC		
ΡΕΜΜΑΤΟCΗC	ΠΟ		II a 41? " S. 507
	Λ		Θ
Δ ΕΑΔ	ΕΟΥ		Ε
ΟΑΥΤΟCΔ	ΟCΙΩΝΗCΕΚΑC		
25 ΠΑΡΕΚ	ΥΤΩ	ΕΛΑΙΟΝΚΑΤΑ	" S. 507

III a 21 in. scheint ΚΑΠΟ zu sein, allenfalls (doch kaum) ΚΑΙΤΟ, keinen falls *καὶν το* (Vogüé). — 31 Die Spuren von π[ρ]άξ[ει] (nach *ἐκκομισθέντος*) sind sicher (Vogüé lässt sie aus). — 33 *καμήλου* Vogüé, gewiss richtig, wenn auch auf dem Abklatsch nicht ganz zu erkennen. — 44. 45. 47 sind die Zeichen am Ende der Zeile erhalten; es ist wohl nur ein Versehen, dass Vogüé sie in Klammern giebt. — 47 *καπι* (für *ἐπι*) Vogüé, irrhümlich.

III b Vogüé hat auch aus den ersten vier Zeilen der Columnne einige geringfügige Buchstabenreste notirt. — 21 [*ρ*]έμματος, nicht, wie Vogüé will, *κόμματος*; der darauf folgende Buchstabe sehr unsicher; ziemlich sicher dagegen EC.

	ΠΟΝ	ΝΤΩΝ	
	ΟΑΥΤ	ΙΤΡΑ	Λελ)
	ΟCΙ		} IIa 46—49 Vgl. S. 517
	ΝΟΥCΙΝΠ		
30	ΑCΣΑΡΙΑΟΚΤΩ		} IIb 1. 2
	CΑΡΙΑΕΞ ^α Λ ΚΑCΤ ΑCΣ		
	ΟCΙΩΝΗCΠΡ ΕΙΕΡΓΑCΤΗΡΙΩΝ		} IIb 3—5 „ S. 516
	ΠΑΝΤΟΠΩΛ ΩΝCΚΥΤΙΚΩΝ		
	Λ CΕΚCΥΝΗΘΕΙΑCΕΚΑCΤΟΥΜΗΝΟC		} IIb 6
35	ΚΑΙΕΡΓΑCΤΗΡΙΟΥΕΚΑCΤΟΥ vacat * A		
	ΠΑΡΑΤΩΝΔΕΡΜΑΤΑΕΙCΚΟΜΙΖΟΝΤ		} IIb 7
	ΛΟΥΤΩΝΕΚΑCΤΟΥΔΕΡΜΑΤΟCΑCΑ		
	ΟΜΟΙΩCΙΜΑΤΙΟΠΩΛΑΙΜΕΤΑΒΟΛΟΙΠΩΛ		} IIb 8 „ S. 521
40	ΤΕCΕΝΤΗΠΟΛΕΙΤΩΔΗΜΟCΙΩΝΗΤΟΙΚΑΝΟΝΓ		
	ΧΡΗCΕΟCΠΗΓΩΝ·Β·ΕΚΑCΤΟΥΕΤΟΥC *Ω		} IIb 9. 10 „ S. 512
	ΟΑΥΤΟCΠΡΑ ΕΙΓΟΜΟΥΠΥΡΙΚΟΥΟΙΝΙΚΟΥΑΧΥ		
	ΡΩΝΚΑΙΤΟΙΟΥΤΟΥΓΕΝΟΥCΕΚΑCΤΟΥΓΟΜΟΥ		} IIb 11 „ S. 514
	ΚΑΜΗΛΙΚΟΥΚΑΘΟΔΟΝΕΚΑCΤΗΝ *Α		
	ΚΑΜΗΛΟΥCΚΕΝΟCΕΙCΑΧΘΗΠΡΑΞΕΙ *Α		IIb 12
45	ΚΑΘΩCΚΙΛΙΞΚΑΙCΑΡΟCΑΠΕΛΕΥΘΕΡΟCΕΠΡΑΞΕΝ		

IIIc (Die obere Hälfte dieser Columnne, etwa 20 Zeilen, fast vollständig zerstört).

	ΝΕΤΩ vacat		
	ΟCΑΝΑΛ	ΗΝΠΑΛΜΥΡΟΙCΙ	
	ΠΑΛΜΥΡΗ	ΩΝΠΑΡΑΜΕΤΡΗCΑΤΩ	„ S. 518 A. 3
	CΙΩΝΗC	ΑCΤΟΝΜΟΔΙΟΝΑCΑ	
25	ΟCΔΑΝΟΥΙ	ΠΑΡΑΜΕΤΡΗC	
	CΗΕΧΩΝΤC	ΔΗΜΟC	
	ΠΑΡΟΥΑΝΟΔ'	ΩΝΗC	„ S. 524
	ΧΥΡΑΛΑ		
	ΑΠΟΔC	CΙΝΟ	ΑΒΡΕΙ
30	ΔΗΜC	ΗΙΟΥΔΙΠ	ΙΟΙΚΑΝΟΝΛΑΜΒΑ
	ΝΕΤΩΠΕΡΙΙ	ΥΤΟΥΠΡΟCΤΟΝΔΗΜΟCΙΩΝΗ	„ S. 524

IIIb 31 nach [ἀ]σάρια ξξ Reste von zwei Buchstaben, am ehesten EN oder ON; dann etwa vier Buchstaben vollständig verloren. — 33 nach CΚΥΤΙΚΩΝ ist nichts verloren gegangen. — 34 Das vor εκ συνηθείας verlorene Wort kann kaum πράξει gewesen sein. — 39 Ende sehr unsicher; der auf ΤΟΙΚΑΝΟΝ zunächst folgende Buchstabe dürfte Π oder Γ gewesen sein, der dritte und vierte EC (schwerlich, wie Vogüé will, εσσ...). — 40 ΧΡΗCΕΟC, nicht ΧΡΗCΕΩC.

IIIc 23 παραμετρήσαιντο Vogüé, irrtümlich. — 26 für CH hat Vogüé ον, was nicht unmöglich ist; jedenfalls war der erste Buchstabe rund, der zweite quadratisch. — 29 fin. Die oben gegebenen Reste sind sicher; Vogüé giebt πρὸς τὸν (in Z. 30 daran anschliessend δημοσιώνην). — 30 κανόνα Vogüé (für ἰκανόν), fälschlich. — 31 fin. δημοσιώνην Vogüé; vielleicht stand das N auf dem Rande.

	ΤΟΥΔΙΠΛΟΥΕ εCΘΩ	·	vacat	
	ΠΕΡΙΟΥΑΝΟΔΗΜ	ΣΙΩΝΗCΤΙΝΑΑΠΑΙΤΗ	ΠΕΡΙΤΕ	
	ΟΥΑΝΟΔΗΜΟCΙΩ	ΠΟΤΙΝΟCΑΠΑΙΤΗΤΑΙ	ΠΕΡ I	Vgl. S. 524
35	ΤΟΥΤΟΥΔΙΚΑΙΟΔC	ΘΩΠΑΡΑΤΩΕΝΠΑΛΜΥ		
	ΡΟΙCΤΕΤΑΓΜΕΝΩ		vacat	
	ΤΩΔΗΜΟCΙΩΝΗΚΥΡΙ	Ε	ΤΩΠΑΡΑΤΩΝΜΗΑΓ	" S. 523
	ΓΡΑ	ΝΕΧΥΡΑ Α	ΝΔΙΕΑΥΤΟΥΗ	
		I	ΥΤΑΤΑ	
40			ΧΥΡΑΗΜΕΡΑ	
			ΟCΙΩΝΗΠΩΛΕΙΝ	
			ΟCΙΩΧωΡΙ	
	ΔΟΛΟΥΠC		ΕΠΡΑΘΗ	
	ΗΔΟΘΗΝΑΙΕΔΕΙΠ	CΕΙΝΤΩΔΕ	ΚΑΘΩC	
	ΚΑΙ CΤΙΝ	ΤΟΥΝΟΜΟΥ	ΤΩ vacat	
45	ΛΙΜΕΝΟCΠ	ΓΩΝΥΔΑΤΩΝΚΑΙ	CΑΡΟC	" S. 522
	ΤΩΜΙCΘΩΤΕ	ΕΝΤΟC	ΠΑΡΑCΧΕC	
IV a	ΑΛΛΩΜΗΔΕΝΙ	ΠΡΑCCEΙΝΔΙΔΟ	ΑΙΛΑΜ	
	ΕΞΕCΤΩΜΗΤΕΤΙ	ΩΦC	ΑΝΘΡ	" S. 523
	ΤΕΤΙΝΙ ΟΜΑΤΙΤΟC		Π	
	ΤΟΥΤC ΠΟΙΗCΗΕ			
5	Δ ΠΛΟΥΝ			
	(4 Zeilen vollständig zerstört)			
10	ΓΑΙΟ			
	ΑΝΤΙ			
	ΜΕΤΑ ΥΠΑ			
	ΝΟΥCΕCΤΙ			
	ΓΕΙΝΕCΘΑΙΚΛ ΟΙ			
15	ΕC	CΑΤΟΜ		
		ΟCΑΔεεC		
	Ω			
		ΑΕΙCΠ		
	ΤΩ Α	ΩΝΗ		
20	ΤΩΤΕΛΩΝ	fehlen 6 Buchst.	ΘΩ vacat	
	ΟΙΔΑΝΕ		CΑΓ	
	eine Zeile völlig zerstört			
	C		AC	
	ΚΑΘΗΝΑΝΛΟΓ			

III c 35. *δικαιοδοθήτω* Vogüé, fälschlich. — 36 nach ΤΕΤΑΓΜΕΝΩ können drei oder vier Buchstaben verloren gegangen sein; die zweite Hälfte der Zeile war jedenfalls unbeschrieben. — 37 fin. *ἀπο* Vogüé, gewiss richtig; doch kann ich von dem O auch auf dem Rande nichts entdecken. — 38 fin. *ἡδε*, 39 *ἡμέραις*, 41 *χωρίς* Vogüé.

IV a 1 *διδόναι* Vogüé, wahrscheinlich richtig; insbesondere für *δίδο[σθ]αι* scheint die Lücke nicht weit genug zu sein. — 5 *ατελοῦν* Vogüé. — 12 *μετά ταῦτα* Vogüé; der Raum zwischen ΜΕΤΑ und Υ reicht nicht für zwei Buchstaben; eher *μεταξὺ*, nachher *Παλ[μυρηῶν]* oder *Παλ[μύρας]*.

25	ΤΟΥΔΕΕΣΑΓΩ		AI	
	ΑΔΩΣΕ			
	ΕΡΙΩΝ			Pb 43 Vgl. S. 506
	ΘΑΡ			
	Π		ΕΙΛ	
30	Γ		ΔΙΑΓ	
	ΟΡΟΙ	ΜΑΤΟΥΜΕΝ'	ΟΡΙ	
	ΑΓΩΓΙΣ	ΧΨΤΟΥΔΕ	Θ	
	ΑΣΙΟΥΝΤΟΣΤΟ	ΝΟΥΕΙΚΑΙΜΗC		
	ΑΛΙΚΩΝΕΣΑΓ	ΝΠΡΑCCEΙΝΥCΤ		
35	ΕΦΩΝΗΘΗΜΙ	ΥΤΩΝΕΣΑΓΟ		
	ΔΟΣΘΑΙ vacat			
	ΜΥΡΟΥΤΟΥΕΝΑCΚΟ	ΟΙCΠΡΑ		Pb 48 " S. 507
	ΚΑΤΑΤΟΝΝΟΜΟ	ΟΥΤΕ		
	ΤΗΜΑΓΕΓΟΝΕΝΤΩΠΡΟΤΕ, ΕΙ	ΕΙΚ		
40	ΕCΦΡΑΓΙCΜ ΝΩΝΟΜΩΤΕΤΑΚΤΑΙ vacat			" S. 532
	ΤΟΤΟΥCΦΑΚΤΡΟΥΤΕΛΟCΕΙCΔΗΝΑΡΙΟΝΟΦΕΙΛΕΙΛC			} Π c 3—8 Vgl. S. 519
	ΚΑΙΓΕΡΜΑΝΙΚΟΥΚΑΙCΑΡΟCΔΙΑΤΗCΠΡΟCCΤΑΤΕΙΛΑ			
	ΤΟΛΗCΔΙΑCΑΦΗCΑΝΤΟCΟΤΙΔΕΙΠΡΟCΑCΚΑΡΙΟΝΙΤΑ			} Π c 9
45	ΤΑΤΕΛΗΛΟΓΕΥΕCΘΑΙΤΟΔΕΕΝΤΟCΔΗΝΑΡΙΟΥΤΕΛΟ			
	CΥΝΗΘΕΙΑΟΤΕΛΩΝΗCΠΡΟCΚΕΡΜΑΠΡΑΞΕΙΤΩ			} Π c 10—12 Vgl. S. 511
	ΔΙΑΤΟΝΕΚΡΙΜΑΙΑΕΙΝΑΙΡΕΙΠΤΟΥΜΕΝΩΝΤΟΤΕΛ			
	ΤΩΝΒΡΩΤΩΝΤΟΚΑΤΟΝΝΟΜΟΝΟΥΓΟΜΟΥΔΗΝ			} Π c 13, 14
	ΕΙCΤΗΜΙΠΡΑCCECΘΑΙΟΤΑΝΕΞΦΘΕΝΩΝΟΡΩΝΕΙC			
	ΗΕΣΑΓΗΤΑΙ vacat ΤΟΥCΔΕΕΙCΧΩΡΙΑΗΑΠΟΤΩΝ			} Π c 15—18 Vgl. S. 512
50	ΡΙΩΚΑΤΑΚΟΜΙΖΟΝΑCΑΤΕΛΕΙCΕΙΝΑΙΩCΚΑΙCΥΝΕΦΩ			
	ΝΗCΕΝΑΥΤΟΙC vacat ΚΩΝΟΥΚΑΙΤΩΝΟΜΟΙΩΝΕΔ			} Π c 19—22 Vgl. S. 513
	ΞΕΝΟCΑΕΙCΕΜΠΟΡΕΙΑΝΦΕΡΕΤΑΙΤΟΤΕΛΟCΕΙCΤΟΞΗ			
	ΡΟΦΟΡΤΟΝΑΝΑΓΕCΘΑΙΩCΚΑΙΕΝΑΙCΛΟΙΠΑΙCΓΕΙΝΕΤΑΙΠΟΛΕCΙ			
55	ΚΑΜΗΛΩΝΕΑΝΕΚΕΝΑΙΕΑΝΕΕΝΟΜΟΙΕΙCΑΓΩΝΑΙΕΞΦΘΕΝ			
	ΤΩΝΟΡΩΝΟΦΕΙΛΕΤΑΙΔΗΝΑΡΙΟΝΕΚΑCΤΗCΚΑΤΑΤΟΝ			
	ΝΟΜΟΝΩCΚΑΙΚΟΥΡ ΒΟΥΛΩΝΟΚΡΑΤΙCΤΟCΕCΗΜΙ			
	ΩCΑΤΟΕΝΗΠΡΟCΒΑΡΒΑΡΟΝΕΠΙCΤΟΛΗ			

IV b (Der obere Theil der Columné — gegen 30 Zeilen — ist fast vollständig zerstört.)

ΤΑC CΥΝΦΩ
ΤΕΛΩ ΗΓΕΙΝΕCΘΑΙ

IV a 25 Das ω in ΕΣΑΓΩ sicher. — 34 vor *αλικων* in dieser Zeile nur ein Buchstabe verloren; Vogüé gibt [*ι*]ταλικων, Lasarew (auf Taf. IV) ΥΑΛΙΚΩΝ (Abklatsch versagt); vgl. S. 510 A. 2. — 39 τῷ προτεθέντι εδικ... Vogüé; der Buchstabe nach ΠΡΟΤΕ (oder ΠΩΤΕ, was ebenfalls möglich ist) kann kein Θ gewesen sein; das Weitere ganz unleserlich. — 51 fin. ε[ιδων] Vogüé, und dann weiter Z. 52 ξένος ἄ. — 53 der sechste Buchstabe eher T als I.

IV b. Von den vereinzeltten Buchstaben, die Vogüé aus den zehn ersten Zeilen dieser Columné giebt, ist auf unserm Abklatsch nichts mit Bestimm-

NOMC ΤΕΛΟΣΠΡΟΣΔΗΝΑ ΙΟΝΦ
 ENNOMIONCYNΕΦΩΝΗ ΘΗΜΗΔΕΙΝΠΡΑССС
 ρ ε ΩΝΔΕΕΠΙΝΟΜΗΜΕΤΑΓΟΜΕΝΩΝ
 35 ΝΘΡΕΜΜΑΤΩΝΟΦΕΙΛΕCΘΑΙΧΛ
 ΡΙCΑCΘΑΙΤΑΘΡΕΜΜΑΤΑΕΑΝΘΕΛΗΟΔΗ
 ΕΞΕCΤΩ

Vgl. S. 521

" S. 523

heit zu erkennen; über die Lesung resp. Ergänzung von Z. 5. 6 ... *ἔταιρ[ων αἰ θηνάριον ἢ πλέον λ]αμβ[άνουσι ... ἐ]κάστης* s. u. S. 517 A. 2.

Der hier abgedruckte Text enthält, stellenweise ergänzt durch die aramäische Brücke auf Feld II, in bunter Folge verschiedenartige Bestimmungen über die in Palmyra auf Rechnung der Stadtgemeinde erhobenen Abgaben, an erster Stelle Bestimmungen über die von verschiedenen, in dem alten νόμος τελωνικός übergangenen Handelsartikeln zu entrichtende Einfuhr- und Ausfuhrgebühr. Dieser Nachtrag zum Zolltarif, wie wir sagen würden, war im Wesentlichen in Columne IIIa und, wie die aramäische Version zeigt, der oberen Hälfte von Columne IIIb enthalten; doch scheint einiges dazu Gehörige auch an andere Stellen gerathen zu sein. Den Anfang unter den mit einem festen Satz belegten Handelsartikeln machen die Sklaven (Gr. IIIa 1—8 = Aram. IIa 1—5). Im Wesentlichen erhalten ist hier nur die erste Bestimmung, und auch diese nur in der aramäischen Version; sie lautet da in lat. Rückübersetzung: *ab eis qui pueros¹⁾ invehunt, qui invehuntur Palmyram vel in fines eius, [publicanus exigito] pro singulis hominibus (?)²⁾ denarios XXII.³⁾* Ob die Ausfuhrgebühr ebenso hoch oder niedriger war, ist zweifelhaft. Eine Specialbestimmung scheint in Aram. IIa 4. 5 enthalten gewesen zu sein. Hinter dem Worte für 'Slave' (*puer*) hat nämlich Schroeder den Rest einer von ihm auch an andern Stellen der Inschrift gelesenen Bezeichnung יבֿרָך (*utrn*) erkannt⁴⁾

1) Der Gebrauch des Wortes für *puer* in der Bedeutung von 'Slave' war schon aus einer andern palmyrenischen Inschrift bekannt; vgl. Nöldeke Zeitschrift der deutsch.-morgenl. Ges. 1870 S. 89 A. 1.

2) Das Wort, das hier im Aramäischen steht, heisst zwar eigentlich etwas ganz anderes, nämlich 'Fuss'; aber in IIa Z. 5 entspricht es dem griechischen *ἐκάστου σώμ[ατος]* (IIIa 8); und auch ohne dies könnte an dem Sinn kein Zweifel sein; vgl. Sachau S. 569, der 'Stück' übersetzt.

3) Die Vogüésche Ergänzung des Griechischen: *παρὰ τ[ῶν παιδᾶς εἰσαγόντων εἰς Πάλμυρα] ἢ εἰς το[ύς ὄρους]* trifft wohl das Richtige, nur dass zuletzt *εἰς τὰ ὄ[ρια]* einzusetzen sein wird.

4) An unserer Stelle zeigt der Abklatsch nach יבֿרָך die drei ersten Buch-

und dieses Wort mit dem lateinischen *veteranus* identificirt.¹⁾ Nun ist auch sonst bezeugt, dass man bei der Zollerhebung zwischen *mancipia veterana* und *novicia* schied. Nach den Grundsätzen der römischen Zollverwaltung waren *mancipia veterana* nicht nur zollfrei, sondern brauchten nicht einmal, wie andere zollfreie Gegenstände, declarirt zu werden.²⁾ In Palmyra scheint für *mancipia veterana*, aber auch nur dann, wenn sie ausnahmsweise verkauft werden sollten — *a mancipio (puero) veterano qui venundari...* heisst es Z. 4 des aramäischen Textes —, bei der Ausfuhr (ⲉⲥⲁⲓⲛⲓⲛⲁⲓ, Z. 8 des griechischen Textes) eine verhältnissmässig geringe Abgabe erlegt worden zu sein.³⁾ — Wie sich zu diesen Bestimmungen über den Import und Export von Slaven die an einer andern Stelle der Inschrift (Aram. II b 30 ff.⁴⁾; im Griechischen ist die Stelle spurlos verschwunden) über denselben Gegenstand gegebenen Regeln verhalten, entzieht sich unserm Urtheil, da diese zweite Stelle gänzlich unverständlich ist; ich bemerke nur, dass in ihr wiederholt (II b 33. 36) der oben erwähnte Terminus für *mancipium veteranum* vorkommt. — Ein zweiter Artikel war in dem Paragraphen Griech. III a 9—15 = Aram. II a 6—9 behandelt; der Name desselben ist im Griechischen verloren, im Aramäischen unverständlich⁵⁾; wir sehen nur, dass bei der Besteuerung des Stabens von ⲓⲛⲁⲓ ganz deutlich; in Columne II b 33 und 36 ist das Wort vollständig erhalten.

1) Vielleicht steckt auch in dem nur von Vogüé gelesenen *ov ἔσται* (Gr. III a 6) ein *ὄξυραγός*.

2) Dig. 39, 4, 16, 3: *quotiens quis mancipia inveccta professus non fuerit sive venalia sive usualia, poena commissi est, si tamen novicia mancipia fuerint, non etiam veterana; sunt autem veterana, quae anno continuo in urbe servierint; novicia autem mancipia intelleguntur quae annum nondum servierint.*

3) Zwei Denare, nach Vogüés Lesung (II a 5); indess ist die Ziffer nicht sicher.

4) Es sind da u. A. die folgenden Worte erhalten: *ab eo qui homines(?) — dasselbe Wort, von dem oben S. 504 A. 2 die Rede war — invehit Palmyram vel in fines eius, et (ab eo) qui exportat, pro unoquoque homine....*

5) Es kann wohl kein Zweifel seip, dass das letzte (durch ⲓⲛⲁⲓ eingeleitete) Wort der Zeile Aram. II a 6 den Namen des Artikels enthielt (im Griechischen wird derselbe am Ende von Z. 9 gestanden haben). Die Lesung ist nicht sicher. Vogüé hält das Wort für ein Verbum, übersetzt es (mit dem vorhergehenden ⲓⲛⲁⲓ): *qui sera apportée* (§ V der Uebersetzung), und sieht in dem Paragraphen die Bestimmung einer Art Grundtaxe für Import und Export jeder Art: *Nous voyons d'abord que toute importation ou exporta-*
Hermes XIX.

Artikels zwischen der Kameelslast (Griech. Z. 10: *πράξει ἐκάστου γόμο[υ καμηλικού]*, so nach dem Aramäischen zu ergänzen) und der Eselslast (Griech. Z. 14: *γόμου ὄνικ[οῦ]*, für *ὄνειου*) unterschieden wurde, wie dies auch weiterhin mehrfach in unserer Inschrift geschieht¹⁾; die Einfuhrtaxe für die Kameelslast wird Aram. Z. 6, 7, die Ausfuhrtaxe für dieselbe Z. 8, beide Taxen, wie es scheint, für die Eselslast Z. 9 festgesetzt; von den Beträgen ist keiner mit Sicherheit festzustellen. — Der Paragraph Griech. III a 16—18 bezieht sich auf Purpurstoffe, *πορφύρα μηλωτή*, lat. *lana purpurea*²⁾; die Einheit bei der Besteuerung bildete, wenn Vogüés Ergänzung *πορφύρας μηλωτῆ[ς], ἐκά[στου δέρμα]τος εἰσκομισθέντος* richtig ist, das *δέρμα*; der Ausgangszoll dafür scheint 8 As betragen zu haben.³⁾ — Es sei hier gleich erwähnt, dass mit einem Zoll auf Wolle oder Wollstoffe sich der Absatz Griech. IV a 27 ff. (*ἐρίων*) beschäftigt zu haben scheint. — Ausführlich behandelt wird von Z. 19 des Griechischen ab die Salbe, *μύρον* (im Aram.: duftendes Oel). Besonders tarifirt wird zunächst die in Fläschchen,

tion était frappée d'un droit fixe de trois deniers par charge de chameau, et d'un denier sans doute par charge d'ân (die Zahlen 3 und 1 hatte Vogüé am Ende von Z. 7 resp. 9 zu erkennen geglaubt), *Journ. asiat.* tome II S. 175 = S. 32 des Sonderabdrucks. Die weiterhin in unserer Inschrift aufgeführten Taxen sollen nur eine Art Zuschlaggebühr zu jener Grundtaxe gewesen sein: *'outré ce droit fixe, toute marchandise payait, soit à l'entrée, soit à la sortie, un droit spécifique calculé sur sa valeur'* (S. 176 = 33); eine Auffassung, für die die Inschrift keinerlei Anhaltspunkt bietet.

1) Dass bei den von den freien Arabern beliebten zollähnlichen Abgaben oder Erpressungen die Kameelslast die Einheit bildete, darf man wohl aus Plinius 12, 65 (vgl. unten S. 528) entnehmen: *quacumque iter est, aliubi pro aqua aliubi pro pabulo aut pro mansionibus variisque portoribus pendunt, ut sumptus in singulos camelos X DCLXXXIII . . . colligat*; dass bei den von Trajan nach der Eroberung Mesopotamiens eingerichteten Zöllen die Kameels- und die Pferdelaft als Einheiten angesetzt waren, hatte vielleicht Fronto in der S. 529 A. 1 angeführten Stelle gesagt.

2) Doch ist der griechische Ausdruck anstößig. Man erwartete eher: *πορφύρας, μηλωτῆς ἐκάστης εἰσκομισθείσης*. — In dem Zolltarif von Zairi (C. I. L. VIII 4508) werden unter der Ueberschrift *lex vestis peregrinae* für verschiedene einzelne Kleidungsstücke besondere Taxen festgesetzt, u. A. für ein *sagum purpurium* ein Denar; zum Schluss eine allgemeine Taxe für *cetera vestis Afra in singulas lacinias*.

3) So liest Schroeder am Ende der Zeile Aram. II a 11, und dies scheint auch mir der Abklatsch zu bieten; Vogüé giebt an der Stelle die Zeichen für '3 Denare'.

ἀλάβαστρα, transportirte Salbe, nach Vogüés trefflicher Ergänzung¹⁾ (Z. 19. 20): *μύρον [τοῦ ἐν ἀλαβάστροις εἰσκομισθέντος*; für eine Kameelslast von dieser sollen beim Import 25 Denare gezahlt werden (die Zahl am Ende von Aram. II a 13 erhalten); die Exportgebühr für dieselbe Quantität war vielleicht in Z. 14. 15 des Aramäischen (= Griech. III a 21. 22), sowohl Export- als Importgebühr für die Eselslast vielleicht Aram. 18. 19 (= Griech. III a 27. 28) bestimmt. Niedriger tarifirt wird die in Schläuchen von Ziegenhaut (*[ἐν ἀσκοῖς] αἰγείοις*, Griech. III a 24) transportirte Salbe; für die Kameelslast von dieser wurden beim Import 13 Denare (Aram. II a 17), beim Export vermuthlich ebensoviel (die Zahl hat sich nicht erhalten), für die Eselslast (Griech. III a 29—31: *γόμευ ὀνικοῦ μ[ύρον τοῦ ἐν ἀσκοῖς] αἰγείοις εἰσκομ[ισθέντος] πρ[άξει . . .]*, *ἐκκομισθέντος π[ρ]άξ[ει] . . .*) beim Export 7 Denare (Aram. II a 21)²⁾ — hier ist die Ziffer für den Import verloren — gezahlt. — Uebrigens kommt die Inschrift noch einmal, kurz nach der Stelle, an der, wie oben erwähnt, von einem Zoll auf Wollstoffe die Rede war, auf die 'in Ziegenschläuchen transportirte Salbe' zurück (Griech. IV a 37 *μύρον τοῦ ἐν ἀσκο[ῖς] αἰγείοις πρ[άξει ὁ τελευτήης . . .]*); wiederholt wird dabei auf den νόμος, das alte Statut Bezug genommen (Z. 38 *κατὰ τὸν νόμο[ν]*; Z. 40 *[ὡσπερ ἐν τῷ] ἐσφραγισμένῳ νόμῳ τέτακται*)³⁾; der Zusammenhang ist unklar. — Auf die Salbe folgt in der Reihe der tarifirten Handelsartikel das Oel, *ἔλαιον* (Griech. III a 32—42). Dabei wird nicht nur, wie es bei der Salbe geschehen und ja ganz natürlich ist, eine besondere Taxe für die Kameels- und für die Eselslast festgesetzt, sondern auch berücksichtigt, ob das Oel in vier oder in zwei Schläuchen auf dem Kameel geführt wurde; ein Merkmal, das uns nicht recht verständlich⁴⁾, übrigens durch seine Wiederkehr bei einem

1) Vgl. Marquardt Privatleben der Römer S. 763 A. 8—10 und die selbst angeführten Stellen.

2) Die Zahl hier nach Schroeders Lesung (Vogüé las IIII anstatt VII), an deren Richtigkeit nach dem Abklatsch wohl nicht zu zweifeln ist.

3) Nach den Resten der aramäischen Version (II c 3 am Ende) war auch hier ein bestimmter Betrag genannt, nach Vogüés und Schroeders Lesung, 10 Denare; doch ist die Stelle nach dem Zeichen für X zerstört, und könnte die Zahl immerhin XIII, in Uebereinstimmung mit der an der ersten Stelle für die Kameelslast festgesetzten Taxe gewesen sein.

4) Man könnte vermuthen, dass als Einheit für diesen Handelsartikel überhaupt nicht die Kameelslast, sondern der ἀσκός αἰγείοις gelten sollte;

andern Handelsartikel (s. unten) gesichert ist. Mit Hilfe der viel besser erhaltenen aramäischen Version lässt sich das hierher gehörige Stück des griechischen Textes, nach Vogüé's Vorgang, folgendermassen ergänzen:

- III a 32 Γόμου ἐλειροῦ τοῦ ἐν ἄσκοις [τέσσαρ-]
 σι αἰγείοις ἐπὶ καμήλου εἰσχομισθέν-
 τος [* . .]
- 33 ἔκχομισθέντος [* . .]
 Γόμου ἐλαιροῦ τοῦ ἐν ἄσκοις δυ[σι αἰ-]
 γείοις ἐπὶ καμήλου εἰσχομισθέντος
 πράξει [* . .]
 ἔκχομισθέντος [* . .]
- 40 Γόμου ἐλειροῦ τοῦ ἐπ' ὄνου εἰσχομισθέν-
 τος [* . .]
 ἐκχομισθέντος [* . .]

Was die Höhe der Taxen betrifft, so scheint nach den im aramäischen Text erhaltenen Zahlenresten die Einfuhrgebühr für das 'in vier Schläuchen auf dem Kameel' transportirte Oel 13 Denare (II a 23), die Ausfuhrgebühr ebensoviel (II a 24) betragen zu haben¹⁾; die Einfuhrgebühr für die Eselslast war 7 Denare (II a 27). — Das Oel wird auch noch an einer andern Stelle der Inschrift (Griech. III b 25), doch wohl in anderem Zusammenhang (vgl. S. 518), erwähnt. — In ähnlicher Weise waren für noch zwei andere Handelsartikel die Einfuhr- und Ausfuhrgebühren festgesetzt. Die Namen derselben haben sich nur im Aramäischen erhalten; der des einen ist das gewöhnliche Wort für 'Fett', der des zweiten ein (pluralisches) Derivat des Wortes für 'Salz'; Vogüé übersetzt dieses mit *salaisons*, denkt also wohl an eingesalzenes Fleisch; Schroeder ergänzt vorher 'Fische'; vielleicht ist eine der im Alterthum eine so grosse Rolle spielenden Fischconserven (vgl. das griech. ἄλμη) gemeint. Unter dem ersten Artikel — derselbe wurde, wie wir aus der Inschrift sehen, in Schläuchen transportirt — vermuthet Vogüé

ist ja auch die Fassung dieses Paragraphen von den vorhergehenden verschieden, er beginnt nicht γόμου καμηλικού, sondern γόμου ἐλειροῦ; was soll dann aber die Unterscheidung von zwei und vier Schläuchen, was der Beisatz ἐπὶ καμήλου εἰσχομισθέντος und zum Schluss die besondere Tarifrung der Eselslast?

1) Vogüé liest zwar an beiden Stellen X, nicht XIII; indess zeigt an der ersten der Abklatsch nach X deutliche Spuren von III, an der zweiten folgt auf X ein beschädigtes Stück, das sehr wohl die Ziffern III enthalten haben kann.

(Separatabdruck S. 24 A. 1) eine Art Salbe.¹⁾ Nach den diesmal theilweise auch im griechischen Texte erhaltenen Zahlen betrug für die Waare, wenn sie in vier Schläuchen auf dem Kameel geführt wurde, die Einfuhr- sowohl als die Ausfuhrgebühr 13 Denare (Gr. IIIa 43 ff.: γόμου τοῦ ἐν ἄσκοις τέσσαρασι) αἰγείοις . . . [πράξι * γ' ἐκκομι(σ)θέντος . . . * γ']; wenn in zwei Schläuchen, die Einfuhrgebühr 7 Denare (Gr. IIIa 46: γόμου [τοῦ ἐν] ἄσκοις δύοι αἰγείοις ἐπὶ κ[αμήλου εἰσ]κομισθέντος πράξι * ζ'), die Ausfuhrgebühr, nach dem aramäischen Texte — im griechischen beginnt gerade hier die grosse Lücke — vermuthlich ebensoviel²⁾; ebensoviel auch, wie es scheint, die Ausfuhrgebühr für die Eselslast.³⁾ — Von dem 'Gesalzenen' wurde nach Aram. IIa 34 die Kameelslast bei der Einfuhr mit 10 Denaren besteuert; ob auf die Eselslast desselben Artikels der IIa 37 erhaltene Satz von 3 Denaren sich bezieht, ist sehr zweifelhaft. — In der folgenden Zeile findet sich wieder ein Satz von 10 Denaren für die Einfuhr, wie es scheint, irgend eines unbekanntes Artikels; zwei Zeilen darauf (IIa 40) ein Satz, so scheint es, von 2 As. — Dann war, wenn Schroeders Lesung und Deutung der aramäischen Zeile IIa 41 richtig ist, von einem Einfuhrzoll auf Kleinvieh die Rede⁴⁾, und zwar betrug derselbe ein As pro Stück. Von der folgenden Zeile (IIa 42) ist nur das Wort 'Kameel' ganz sicher. Am Schluss der Zeile IIa 43 scheint eine Taxe von 2 As erwähnt zu werden. Uebrigens scheint hier die zusammenhängende Aufzählung von Zollsätzen ein Ende erreicht zu haben. Wenigstens war in Z. IIa 45 ff. des aramäischen Textes, zu dem sich nun auch bald wieder der griechische correspondirend gesellt, von Abgaben anderer Art die Rede. Doch finden sich einige solcher Zolltaxen auch an andern Stellen

1) Doch mögen die Schläuche in dem Wüstenverkehr eine ähnliche Rolle gespielt haben wie in dem Verkehr zwischen den Küsten des mittelländischen Meeres die Amphoren und anderen Thongefässe, die doch auch nicht ausschliesslich zum Transport von Flüssigkeiten verwendet wurden.

2) Schroeder hat am Ende der Z. IIa 31 die Zahlzeichen für II erkannt, vor welchen das Zeichen für V verloren gegangen sein kann.

3) Aram. IIa 32 am Ende zeigt unser Abklatsch die Ziffer VII (Vogüé las III).

4) Schroeder liest [מדין] למדין ארמריא und combinirt damit das Gr. IIIb 21 erhaltene [ἄρ]έμματος, Vogüé א[מדין] למדין ארמריא (was wohl 'für den Modius beim Import' bedeuten soll, wofür man aber ארמריא erwartete). Da der streitige Buchstabe nach dem Abklatsch sehr lädirt ist, ist eine Entscheidung kaum möglich.

der Inschrift. In der zweiten Columne des aramäischen Textes (IIb 16. 17) — das Griechische ist verloren — wird für zwei verschiedene Handelsartikel — die Namen sind verloren, aber bei dem einen bildet die Kameelslast, bei dem andern das 'Fell', wie anscheinend oben bei den Purpurstoffen, die Einheit — die Einfuhr- und die Ausfuhrgebühr auf je 4 Denare angesetzt; hieran schliesst sich eine nicht mehr verständliche Bestimmung mit der Notiz: *ut supra scriptum est* (IIb 18). In der dritten Columne des aramäischen Textes (IIc 43) ist in ähnlichem Zusammenhang der Name eines Handelsartikels wohl erhalten, indess ungewisser Deutung.) In andern Fällen ist es zweifelhaft, ob der Handelsartikel in Beziehung auf Einfuhr- und Ausfuhrzölle genannt war, wie z. B. die Bestimmung über die *'simulacra ex aere ἀνδριάντες'* (das griechische Wort in aramäischer Umschrift) im aramäischen Text Col. IIc 29 wohl kaum hierher gehört. — Eine vollständige Aufzählung der im palmyrenischen Handel vorkommenden Waaren darf man in unserer Inschrift natürlich schon deshalb nicht suchen, weil sie ja nur eine Ergänzung des alten Statuts sein soll.²⁾

Eng verwandt mit diesen Fixirungen von früher nach dem Herkommen in willkürlicher Höhe erhobenen Abgaben ist die auf Feld I gerathene bereits oben S. 496 reproducirte Bestimmung über den *γόμενος καρρικός*. Wie in dem in unserer Inschrift vorliegenden Nachtrag zum Zolltarif, war vermuthlich auch in dem alten Statut als Einheit für die zu verzollenden Artikel in vielen Fällen die Kameelslast und die Eselslast angenommen. Bei anderer Art des Transportes, z. B. per Wagen, blieb es der Schätzung überlassen, die Quantität der Waare auf eine jener Einheiten zurückzuführen. Doch hatte sich die Gewohnheitsregel gebildet, die Wagenladung als das Vierfache der Kameelslast zu betrachten — natürlich ist eine bestimmte Gattung von Wagen von annähernd gleicher Grösse und Tragkraft, die auf den Palmyra berührenden Strassen damals für den Grosshandel vorzugsweise im Gebrauch gewesen sein muss, gemeint: *Γόμενος καρρικός παντός γένους· τεσσάρων γόμεων καμηλικῶν τέλος ἐπράχθη*, 'Wagenladung jeder Art — (dafür) wurde die Abgabe von vier Kameelslasten erhoben', was nun ebenfalls von den

1) כבש, vielleicht rohe Häute, schwerlich, wie Schroeder will, Waffen.

2) Nach der Lesung Lasarews IVa 34 *ἑαλικῶν* wäre in unserer Inschrift auch von Glaswaaren die Rede (*ἑαλικός* = *ὑάλιος* oder *ἑαλοῦς*); indess hat an dieser Stelle wohl eher [*τ*]αλικῶν gestanden (vgl. S. 521 A. 2).

Archonten und Dekaproten niedergeschrieben und zur gesetzlichen Bestimmung erhoben wurde.

Abgesehen von diesen Fixirungen herkömmlicher Zollsätze enthält unsere Inschrift auch sonst noch Bestimmungen über die Zollerhebung, deren Aufzeichnung oder, wenn sie schon in dem alten Statut enthalten waren, deren Wiederholung und Einschärfung den Archonten und Dekaproten nothwendig geschienen haben mag. Hierher gehört die Bestimmung, dass der Zoll von Victualien, *βρωτά*, nach dem alten Statut ein Denar für den *γόμεος*, vermuthlich den *γόμεος καμηλικός*, nur beim Import von ausserhalb des Gebietes von Palmyra oder beim Export nach ausserhalb gefordert werden dürfe, der Verkehr zwischen der Stadt und dem Lande frei bleiben solle. IV a 47 ff.: *τῶν βρωτῶν τὸ κατὰ τὸν νόμον τοῦ γόμεου δη[άριον]¹⁾ εἴστημι²⁾ πράσσεισθαι ὅταν ἔξωθεν τῶν ὄρων εἰσάγῃται ἢ ἐξάγῃται· τοῖς δὲ εἰς χωρία ἢ ἀπὸ τῶν [χω]ρίων κατακομιζοντας ἀτελεῖς εἶναι, ὡς καὶ συνεφώνησεν αὐτοῖς. Dass die Bestimmung nichts eigentlich Neues enthält, sondern bereits in dem alten Statut ausgesprochen oder angedeutet war, zeigen die Worte *ὡς καὶ συνεφώνησεν αὐτοῖς*, zu denen doch wohl aus dem Vorhergehenden *ὁ γόμεος* als Subject zu ergänzen ist. Uebrigens galt die Freiheit des Verkehrs zwischen Stadt und Land gewiss nicht nur für die *βρωτά*, sondern ganz allgemein, wie z. B. an einer andern Stelle der Inschrift (IV a 54) die Rede ist von dem Zoll für Lastthiere *ἐὰν εἰσάγωνται ἔξωθεν τῶν ὄρων*; nur mag gerade für die *βρωτά*, die nach Palmyra doch wohl hauptsächlich aus den *χωρία*, nur selten von weiterher gebracht wurden, die Einschärfung dieser Regel am Platze gewesen sein. Unter dem Gebiet von Palmyra hat man übrigens gewiss nur die nächste von der Jurisdiction der Municipalmagistrate abhängige Umgegend der Stadt mit ihren *χωρία* und *κῶμαι*³⁾, nicht etwa*

1) *τοῦ γόμεου* ist mit *δηάριον* zu verbinden; doch erwartet man *ἐπίρ* oder *παρὰ τοῦ γόμεου*.

2) Sowohl das Verbum als die erste Person sind auffallend (auch im Aram. 'statui'); bei dieser hat man wohl an den Redacteur der vorliegenden Bestimmungen, etwa den Vorsitzenden der Commission der Archonten und Dekaproten zu denken.

3) Zur Beurtheilung der Ausdehnung dieses Gebietes haben wir bis jetzt keinen andern Anhaltspunkt als die im Namen der Stadt Palmyra 3½ Stunden nordwestlich von derselben gesetzten Dedicationsinschriften (Waddington 2627 = Vogüé 124).

den von Ptolemaeus als *Παλμυρηνή* bezeichneten Theil Syriens zu verstehen. — Eine Anwendung der Regel, dass für Victualien beim Transport nach ausserhalb ein Denar für den γόμος καμηλικός gezahlt werden solle, enthält die Bestimmung III b 41 ff.: *ὁ αὐτός* (nämlich δημοσιώτης) *πράξι* γόμον *πυρικοῦ οἴνικοῦ ἀχύρων καὶ τοιοῦτου γένους, ἐκάστου γόμου καμηλικοῦ καθ' ὄδον ἐκάστην*, * A. Es handelt sich hier offenbar, wie auch die Worte *καθ' ὄδον ἐκάστην* andeuten, um den von den Karawanen mitgeführten Mundvorrath für Menschen und Thiere an Korn¹⁾, Wein, Spreu und dergleichen. Der Umstand, dass nach der Usance der römischen Zollbüreaus, wenigstens in andern Gegenden des Reichs, der von den Reisenden zu eigenem Bedarf mitgeführte Proviant zollfrei war²⁾, mag in Palmyra ähnliche Ansprüche hervorgerufen haben, denen mit der vorliegenden Bestimmung ausdrücklich entgegen getreten werden soll.

An die oben angeführte Bestimmung über die Zollfreiheit der βρωτά beim Transport vom Gebiete der Stadt nach deren Weichbild schliesst sich eine besondere über die bei κῶνος und ähnlichem' einzuhaltende Verzollungsmethode. Col. IV a 51 ff.: *κῶνον καὶ τῶν ὁμοίων ἔδοξεν ὅσα εἰς ἐμπορείαν φέρεται τὸ τέλος εἰς τὸ ΞΗΡΟΦΟΡΤΟΝ ἀνάγεσθαι, ὡς καὶ ἐν ταῖς λοιπαῖς γίνεται πόλεσι*. Für κῶνος gebraucht die aramäische Uebersetzung das griechische Wort *στροβίλος* in aramäischer Umschrift. Dass κῶνος und *στροβίλος* benannte Früchte im Alterthum gegessen wurden, wissen wir unter anderem aus Galen, der uns auch mittheilt, dass die beiden Namen zu verschiedenen Zeiten dieselbe Frucht bezeichneten³⁾, eine Nachricht, zu der unsere Inschrift mit

1) Wie die römischen Heere, führten damals offenbar auch die Karawanen nicht Brod, sondern Korn, hauptsächlich Weizen, mit sich, das dann bei der Rast jeden Abend auf Handmühlen gemahlen und zu Brei gekocht oder wohl auch zu Brod verbacken wurde. Vgl. Langen Die Heeresverpflegung der Römer Th. I (Brieg 1878) S. 3 ff.

2) Die Zollfreiheit der von dem Reisenden *suo usu* mitgeführten Gegenstände wird öfters anerkannt, *Dig.* 39, 4, 4, 1; 50, 16, 203.

3) Galen *de alimentorum facultatibus* II cap. 17 (6 p. 347a Charter.): *εἰχνος καὶ παχύχνος καὶ τρόφιμός ἐστιν ὁ τοῦ κῶνου καρπός, οὐ μὲν εἴπετος. καλοῦσι δὲ οἱ νῦν Ἕλληνες οὐ κῶνον ἀλλὰ στροβίλους αὐτούς; derselbe *de alim. succis* cap. 4 (6 p. 424e Chart.), *περὶ τῶν παχυχῶνων ἰδισμάτων* ὁ κῶνος καλούμενος, ὀνομάζουσι δ' οἱ παλαιοὶ καὶ στροβίλους αὐτόν, und sonst.*

ihrer Gleichsetzung der beiden Ausdrücke eine interessante Parallele bietet; dass auch heutzutage die Kerne der Pinienzapfen in Syrien eine beliebte Speise bilden, bezeugen uns Vogué und Schroeder. Mit den ähnlichen Früchten mögen, wie Schroeder meint, unter anderem Nüsse und Mandeln zu verstehen sein. Durch die Klausel *ὅσα εἰς ἐμπορείαν φέρεται* werden vielleicht nicht nur die für den persönlichen Bedarf der Besitzer, sondern auch die zum Einzelverkauf auf dem Marke nach der Stadt gebrachten Früchte von dem Zoll befreit; die Bestimmung kam also nur bei den in den Grosshandel kommenden Früchten zur Anwendung. Die Bestimmung selbst, die, wie es in der Inschrift heisst, auch anderswo in Kraft war, ist sehr eigenthümlich. Nach der aramäischen Version lautete sie: die Abgabe soll sein 'wie für trocken', nach der griechischen: die Abgabe soll auf die Trockenlast — denn so wird man *ξηρόφορτον*, als Compositum von *ξηρός* und *φόρτος*, doch übersetzen müssen — zurückgeführt werden; und dies kann, wie auch Schroeder gesehen hat, wohl kaum einen andern Sinn haben, als dass bei der Besteuerung dieser Früchte, wenn sie frisch sind, doch das (erheblich geringere) Gewicht und Volumen zu Grunde gelegt werden soll, welche das gleiche Quantum in getrocknetem Zustande haben würde. Hatte diese Bestimmung, wie es scheint, den Zweck, die Unbilligkeit, dass in einem Fall für dasselbe Quantum Waare eine höhere Steuer erlegt werden musste als in einem andern, selbst mit Schmälerung der städtischen Zolleinkünfte zu beseitigen, so steht sie unter dem, was wir über das Finanzwesen der Staaten des Alterthums wissen, ganz einzig da. An einen Gebrauch der Waage bei der Zollerhebung wird man übrigens wohl nicht denken dürfen¹⁾; für jede einzelne Kameels- und Eselast wird eine ermässigte Taxe zur Anwendung gekommen sein.

In das Kapitel von den Ein- und Ausgangszöllen gehören endlich noch folgende zwei an verschiedene Stellen der Inschrift placirte, sich zum Theil deckende Paragraphen.

IV a 54 ff.: *Καμύλων ἐάν τε κεναὶ ἐάν τε ἔνγομοι εἰσάγωνται ἔξωθεν τῶν ὄρων ὀφείλεται δηνάριον ἐκάστης κατὰ*

1) An sich würde dem nichts im Wege stehen; werden ja auch nach dem Tarif von Zarai (C. I. L. VIII 4508) unter anderem Feigen nach dem Gewicht verzollt (Nüsse dagegen nach dem Mass); aber in Palmyra scheint doch nach unserer Inschrift für *βρωτά* überhaupt der *γόμεος* (*καμηλικός* oder *ὄνικός*) die Einheit gewesen zu sein.

τὸν νόμον, ὡς καὶ Κουρβούλων ὁ κράτιστος ἐσημύωσατο ἐν τῇ πρὸς Βάρβαρον ἐπιστολῇ.

III b 44 ff.: Καμήλου ὃς κενὸς εἰσαχθῆ ἡ πράξει * Ἄ, καθὼς Κίλιξ Καίσαρος ἀπελεύθερος ἔπραξεν.

Abgesehen davon, dass in dem einen der beiden Paragraphen auf den alten *Nóμος* und eine Entscheidung des weiland Statthalters von Syrien Corbulo¹⁾ (61—63 n. Chr.), in dem andern auf die von dem kaiserlichen Freigelassenen Cilix, vermuthlich in der Stellung eines kaiserlichen Finanzbeamten (vgl. S. 532), geübte Praxis Bezug genommen wird²⁾, unterscheiden sich dieselben dadurch, dass der eine ausdrücklich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolls auf den Import von ausserhalb des Gebietes von Palmyra beschränkt, was der andere wohl als bekannt oder selbstverständlich voraussetzt, ferner dadurch, dass in dem einen ausdrücklich sowohl von bepackten als von unbeladenen Lastthieren, in dem andern nur von unbeladenen die Rede ist. Hatte Cilix die Gebühr von einem Denar für das bepackte Kameel erlassen? Eher möchte ich glauben, dass an dem Zollbureau, an dem Cilix thätig war, — das zu Palmyra war es sicherlich nicht (vgl. S. 532 A. 3) — ein Zolltarif Gültigkeit hatte, in welchem bei den Taxen für die Kameels- und Eselslast jeder einzelnen Waare gleich die Gebühr von einem Denar für das Lastthier eingerechnet war; wie dies nämlich augenscheinlich auch in dem uns vorliegenden palmyrenischen Nachtragstarif der Fall ist. Wenn hier für die Kameelslast der in Fläschchen transportirten Salbe (*μύρον τοῦ ἐν ἀλαβάστροις εἰσομοσθέντος*) beim Import 25 Denare, für dieselbe Quantität Salbe zweiter Güte, der in Schläuchen geführten, 13 Denare gefordert werden (S. 507); wenn weiter die Eselslast dieser letzteren mit 7 Denaren, ebenso die Kameelslast Oel mit 13 Denaren, die Eselslast Oel mit 7 Denaren besteuert wird (S. 508), so liegt diesen Ansätzen doch gewiss die doppelte Annahme zu Grunde, dass die feinere Salbe zweimal soviel werth sei als die ordinäre, und dass die Kameelslast das Doppelte der Eselslast betrage — hatte

1) Dass der Titel *ὁ κράτιστος*, den hier Corbulo führt, nicht ausschliesslich für das lateinische *vir egregius* eintritt, wie Perrot *explor. de la Galat.* zu n. 20 meinte, sondern auch Personen von senatorischem Range zukommt, hat schon Marini *Arvali* S. 748 Not. 59 gesehen. Es scheint, dass der Titel gerade in hadrianischer Zeit vorzugsweise senatorischen Statthaltern gegeben und erst später für Personen vom Ritterstande üblich wurde.

2) Dass in dem einen Paragraphen *κάμηλος* als *Masculinum*, in dem andern als *Femininum* gebraucht wird, ist für die Sache gleichgültig.

man doch in ganz ähnlicher Weise ein einfaches festes Verhältniss (4 : 1) für Wagenladung und Kameelslast recipirt —, und sind diese einfachen Proportionen nur durch die Addition von einem Denar für das Lastthier zu der Grundtaxe (24 12 6) verwischt¹⁾; und ebendaher wird es kommen, dass für 'Fett(?) in vier Schläuchen auf dem Kameel' 13 Denare, für solches in zwei Schläuchen 7 Denare angesetzt sind (S. 509). Freilich wird man dann dem Redacteur unseres Tarifs nicht den Vorwurf ersparen können, durch Aufnahme der auf den *Nóμος* und auf *Corbulo* sich berufenden Bestimmung Anlass zur Verwirrung gegeben zu haben; denn gestützt auf die Worte *Καμήλων ἐάν τε κεναὶ ἐάν τε ἔργοι εἰσάγονται . . , ὀφείλεται δηνάριον ἐκάστης* konnte jetzt wohl ein Zollpächter ausser den sieben, dreizehn oder fünfundzwanzig Denaren für die Kameels- oder Eselslast der oben angeführten Waaren noch einen Denar besonders für das Lastthier verlangen.

Indem ich die Erörterung der Frage, wie zu den in Palmyra erhobenen Zöllen sich das römische Reich verhalten haben mag, einer anderen Stelle vorbehalte, wende ich mich zu den auf anderweitige Einkünfte der Stadt Palmyra bezüglichen Bestimmungen unserer Inschrift. Dass dieselben sich so bunt unter die das Zollwesen betreffenden gemischt finden, kommt gewiss daher, dass schon in dem alten *νόμος τελωνικός* die verschiedenen Gefälle der Stadt gemeinsam behandelt waren; und dies hatte wohl wiederum seinen Grund darin, dass die verschiedenen Gefälle in der Regel einem und demselben Capitalisten pachtweise überlassen wurden. Unsere Inschrift wenigstens spricht constant von *ὁ τελώνης, ὁ δημοσιώνης*, ohne anzudeuten, dass damit verschiedene Personen gemeint seien; ja sie verbindet gelegentlich Bestimmungen über Abgaben ganz verschiedener Art durch eine Wendung wie *ὁ αὐτὸς δημοσιώνης πράξει.*²⁾ Die Verpachtung von ihrer Natur

1) Man bedenke, dass die Taxen unseres Tarifs nur den im Lauf der Jahre ausgebildeten Usus, die *συνήθεια*, fixiren sollen. Dass es Usus geworden war, ordinäre Salbe mit 12, feine Salbe mit 24 Denaren zu besteuern, begreift sich leicht; aber schwerlich würde man zu Verhältnissen wie 13 zu 25, oder 7 : 13 gewohnheitsmässig gekommen sein.

2) So Hb 41 eine Bestimmung über Ausfuhrgebühren mit einer solchen über die Benutzung der Quellen. — Im Aramäischen entspricht dem *ὁ αὐτὸς δημοσιώνης* ܢܘܨܘܢܐ ܠܘܢܐ (IIa 6. c 27), das also nicht mit *Le fermier lui-même* (Vogüés Uebersetzung § V), sondern mit *le même fermier* hätte wiedergegeben werden sollen.

nach ganz verschiedenartigen Gefallen an eine und dieselbe Person oder Genossenschaft, uns fremdartig erscheinend, war im Alterthum ganz gewöhnlich. Die römische Republik z. B. pflegte in mehreren ihrer Provinzen die Nutzung des Domanial-Weidelandes und die der Zölle an ein und dieselbe Capitalistengesellschaft zu vergeben¹⁾; in der Stadt Apulum in Dacien finden wir einen *conductor pascui et salinarum* (C. I. L. III 1363), einen Pächter der der Stadt gehörigen Weidelandereien und Salinen, ein anderes Mal einen *conductor pascui, salinarum et commerciorum* (C. I. L. III 1209), welcher also ausser jenen beiden Revenuen auch eine auf dem Handel lastende Abgabe, vielleicht eine Verkaufssteuer, in Pacht und Verwaltung genommen hatte — Beispiele, die sich leicht vielfach vermehren liessen. In unserer Inschrift nun schlossen sich an die Bestimmungen über die hauptsächlich den Grosshandel treffenden Ein- und Ausgangszölle zunächst, wie es scheint, solche über Abgaben von dem Kleinhandel und den Gewerben. Im Wesentlichen erhalten ist von den hierher gehörigen Stellen der Inschrift folgende Partie aus Columne III b (Z. 32—39) des griechischen Textes.

[Ὁ αὐτὸς δημ]οσιώνης πρ[άξ]ει ἐργαστηρίων παντοπωλ[ει]ων σκντικῶν , ἐκ συνηθείας ἐκάστου μηνὸς καὶ ἐργαστηρίου ἐκάστου, δηνάριον ᾶ.

Παρὰ τῶν δέρματα εἰσχομιζόντ[ων ἡ²⁾] πωλούντων, ἐκάστου δέρματος ἄσσά[ρια δύο³⁾].

Ὅμοίως ἱματιοπῶλαι μεταβόλοι πωλ[οῦν]τες ἐν τῇ πόλει τῷ δημοσιώνη τὸ ἱκανόν

Es wird also den Schustern und, wie wir annehmen dürfen, anderen Handwerkern eine Abgabe von einem Denar monatlich für jede Werkstatt und jeden Laden, den Fellhändlern eine Abgabe von 2 As für jedes Fell auferlegt. Auch die Kleiderhändler werden zu einer Abgabe verpflichtet, die Höhe derselben indess nicht bestimmt, vielmehr, wie es scheint, ausdrücklich unbestimmt gelassen⁴⁾; vermuthlich war davon schon in dem alten Statut die

1) In Sicilien (Cic. *Verr.* 2, 70, 171), in Asien (Cic. *ad Att.* 11, 10).

2) So, nicht καὶ, nach dem aramäischen Text. Ob von jedem Fell auch eine Eingangssteuer erhoben werden sollte oder diese in den 2 As mit eingegriffen war, ist nicht klar.

3) Die Zahl ist im aramäischen Text erhalten.

4) Denn darauf kommt doch τὸ ἱκανόν, 'das Ausreichende, Genügende'

Rede gewesen. Mit einer Art Gewerbesteuer hat es auch der dieser Partie zunächst vorhergehende Paragraph zu thun; im Griechischen (III b 27—31) fast ganz verloren, lautet er nach der aramäischen Version (II a 46—II b 2) ungefähr so: *Item exiget publicanus a muliere: ab ea quae capit denarium aut plus, denarium unum a muliere; et ab ea quae capit asses octo, exiget asses octo; et ab ea quae capit asses sex, exiget asses sex.* (Im Griechischen sind fast nur die Zahlen erhalten.) Vogüé hat gewiss das Richtige getroffen, indem er die *mulieres*, von denen hier die Rede ist, für Hetären erklärte. Eine Besteuerung der Hetären ist auch sonst im Alterthum mehrfach bezeugt¹⁾; und auch der hier angedeutete Modus der Besteuerung scheint anderswo üblich gewesen zu sein; in Rom wenigstens wurde, nach Sueton (*Cal.* 40), unter Caligula *ex captivis prostituerarum quantum quaeque uno concubitu mereret* als Abgabe verlangt; fraglich ist nur, hier wie dort, in welchen Intervallen die Steuer gezahlt wurde. Von derselben Abgabe ist übrigens noch an einer anderen ebenfalls nur aramäisch erhaltenen Stelle der Inschrift²⁾ die Rede (II c 26—29): *vectigal puellarum (oder ancillarum), sicut lex Idem publicanus exiget* [dieses Wort zum Theil ergänzt] *denarium* [fast ganz ergänzt] *a puellis (ancillis) quae capiunt denarium aut plus; non³⁾; si minus capiunt* Der Ausdruck *puella (ancilla)* — es ist hier nicht, wie oben, das Wort für Frau gebraucht, sondern das Femininum des Wortes, das ursprünglich 'Knabe', sonst in unserer Inschrift 'Sklave' heisst (vgl. S. 504 A. 1)⁴⁾ — deutet vielleicht darauf hin, dass diese von

hinaus. Auch die correspondirende Stelle des Aramäischen (II b 7) scheint nichts anderes zu heissen als: sie sollen steuerpflichtig sein (vgl. Sachau S. 567).

1) In Athen, s. Böckh Staatshaushalt 1, 450; in Syrakus unter Dionys, Polyæn 5, 2, 13; in Rom, Gothofredus zu Codex Theodos. 13, 1, 1.

2) Die Reste des griechischen Textes (Col. IV b 5), die Vogüé folgendermassen gelesen und ergänzt hat: *ἐταιρω[ν αἱ δηνάριον ἢ πλεον λ]αμβ[ά- νουσι]*, sind zu unsicher und unbedeutend, um etwas auf sie bauen zu können; in unserem Abklatsch ist von denselben nichts, in der Photographie mit Sicherheit nur *ΤΑΙΡΩ* zu erkennen.

3) Vogüés Ergänzung *non [exiget quicquam] si (quae) minus capiunt*, ist zwar recht wohl möglich, aber keineswegs nothwendig, und die Discrepanz zwischen dieser und der vorher besprochenen Stelle nicht, wie man nach seiner Uebersetzung (§ LVI) annehmen könnte, überliefert.

4) Es ist willkürlich, wenn Vogüé (§ LVI) dasselbe Wort das eine Mal (II c 26) *esclaves femmes*, das zweite Mal (II c 27) *hétaires* übersetzt.

der vorigen nicht oder nicht wesentlich verschiedene Bestimmung¹⁾ sich auf unfreie im Besitz eines *leno* stehende Hetären bezieht. — Dem auf Hetären freien Standes sich beziehenden Paragraphen geht zunächst vorher eine Bestimmung, die auf das Oel (III b 25 *παρ' ἐκ[άστο]υ τῶ[ν τῶ] ἔλαιον κατα[χομιζόντων?]*), wie es scheint, auf den Verkauf von Oel (III b 26 ist wohl [*πωλοῦντων*] nach dem aramäischen Text²⁾ zu ergänzen), Bezug hat. — Eine Verkaufssteuer war auch wohl die an einer anderen Stelle der Inschrift erwähnte Taxe von einem oder mehreren As für jeden Modius irgend einer bestimmten Waare.³⁾

Eine besondere Einnahme muss die Stadt Palmyra aus dem Salz gezogen haben; es scheint fast, dass diese Waare Monopol und der Verkauf davon dem Abgabepächter übertragen war; denn darauf dürfte es am ehesten zu beziehen sein, dass der Verkauf allein dieses Artikels auf ein bestimmtes öffentliches Local beschränkt wird: *De sale puro* (?⁴⁾), heisst es im aramäischen Text II c 31 ff., *placuit (ἔδοξε) mihi*⁵⁾, *ut in loco populi veneat, in loco ubi congregantur*. Das Weitere ist kaum verständlich. Man sollte zunächst erwarten, den Preis, den der Pächter fordern durfte, festgesetzt zu finden; indess der Satz von einem As für den Modius (*et ab . . . eo quod venibit*⁶⁾ . . . , *dare debbit pro modio assa-*

1) Dass nach Vogüés Uebersetzung (§ LVI) die zweite Bestimmung die billigeren Hetären für steuerfrei erklärt, beruht auf Ergänzung (vgl. S. 517 A. 3).

2) II a 45. Doch ist zu bemerken, dass sowohl nach Vogüé als nach Schroeder im Aramäischen das Wort Oel hier das Attribut 'duftend' hat, welche Verbindung sonst dem griechischen *μύρον* entspricht, dass also die Correspondenz der beiden Versionen hier gar nicht sicher ist.

3) III c 23. 24 *παραμετρησάτω* [*τῶ δημοσιῶνῃ εἰς ἐκ[άστο]υ μῶδιον ἀσσά[ρια] . . .*], wo freilich der Ausdruck *παραμετρεῖν* ungewöhnlich ist. Vielleicht bezog sich die Bestimmung auf Salz (Z. 22 *ὅς ἂν ἄλ[α]ς . . .*); doch könnte man auch anderes versuchen). Nachher (Z. 25. 26) scheint eine Strafbestimmung für den Fall einer Contravention gestanden zu haben.

4) Nach Vogüés Ergänzung und Deutung. Das Wort ist nicht vollständig erhalten, heisst übrigens auch eigentlich nicht 'rein', sondern 'wahr' oder 'richtig'. — Als Gegensatz zu *sal purum* wird man das im diocletianischen Edict und sonst erwähnte *sal conditum* zu denken haben.

5) Ueber die erste Person vgl. S. 511 A. 2.

6) II c 34 *𐤀𐤓𐤏*, nach Sachaus Bemerkung Ztschr. der deutsch.-morg. Ges. 1883 S. 566; das zunächst vorhergehende und folgende zum Theil zerstört; Vogüés Uebersetzung (§ LVII), *celui qui achètera du sel pour le commerce paiera* ist keineswegs auch nur dem Sinne nach sicher.

rium italicum, ut in lege) ist dafür wohl erheblich zu gering und vielleicht eher auf eine auf dem Kleinverkauf lastende Abgabe zu beziehen. Von einer Abgabe vom Salz ist dann auch ausdrücklich die Rede: *atque etiam vectigal salis quod est Palmyrae, quemadmodum . . .*; es scheint, dass eine Bestimmung über die dabei einzuhaltende Rechnungsweise (s. unten) getroffen wird: *πρὸς ἀσσάριον* (vgl. S. 521 A. 1) *accipiatur*.

Zu den Einkünften der Gemeinde Palmyra gehörte weiter eine Schlachtsteuer, *τὸ τοῦ σφάκτρον τέλος* (IVa 41), sonst für das Alterthum nur noch bezeugt durch Pollux 10, 97: *τὸ σφάκτρον τέλους ὄνομα ἦν, ἐπὶ τοῦ καταβαλλομένου ὑπὲρ τῶν θυομένων οὕτως ἐπονομασθέν*, wenn nicht etwa bei diesem eine an eine Tempelkasse für die in dem heiligen Raum geschlachteten Opfertierte zu entrichtende Abgabe gemeint ist. In Palmyra traf die Abgabe Schlachtvieh überhaupt, nicht nur das in dem öffentlichen Macellum — ein solches wird wohl nicht gefehlt haben — sondern auch das in Privaträumen geschlachtete, wie aus der Bestimmung IVa 46 ff. *τῶν δὲ διὰ τὸ νεκρимаτα εἶναι ρειπτουμένων τὸ τέλος οὐκ ὀφείλεται* (das Aramäische kürzer: *cadavera quae proiciuntur vectigal non debent*) zu entnehmen ist; denn alte oder kranke Thiere, deren Fleisch weggeworfen werden musste, wird man doch nicht zur Tödtung ins Macellum gebracht haben. Ueber die Höhe der Abgabe erfahren wir nichts; ausser der eben angeführten Bestimmung, dass bei ungeniessbaren *σώματα νεκρимаτα* die Abgabe wegfallen solle, enthält unsere Inschrift noch eine Vorschrift über die bei der Erhebung des *σφάκτρον* anzuwendende Berechnung. *Τὸ τοῦ σφάκτρον τέλος εἰς δηνάριον ὀφείλει λογεύσθαι* — *λογεῦν*, nach Z. 44, für *λογίζεσθαι* — (IVa 41), bei Erhebung der Schlachtsteuer soll nach Denaren gerechnet werden. Begründet wird diese Vorschrift mit dem Hinweis auf die von Germanicus Caesar (Ober-Statthalter der Provinzen des Ostens vom J. 17—19 n. Chr.) in einem an einen gewissen Statilius gerichteten Rescripte gegebene Erklärung, dass bei der Erhebung der Steuern überhaupt nach italischen Assen gerechnet werden solle (IVa 42 *καὶ Γερμανικοῦ Καίσαρος διὰ τῆς πρὸς Στατείλιον ἐπιστολῆς διασαφίσαντος, ὅτι δεῖ πρὸς ἀσσάριον ἰταλικόν*)¹⁾ *τὰ τέλη λογεύσθαι*. Nur Beträge innerhalb eines De-

1) Im aramäischen Text ist das Wort vollständig erhalten. — Auch in dem nur aramäischen erhaltenen Paragraphen von der Salzsteuer (S. 518)

nars (IVa 44 τὸ δὲ ἐντὸς δηναρίου τέλο[ς]) soll, wie bisher (συν-
ηθεία), der Pächter der Abgabe nach Scheidemünze einfordern
(πρὸς κέρμα πράξει). Das soll offenbar heissen: es soll bei der
Erhebung dieser Abgabe die Reichswährung, der sowohl der Denar
als der 'italische', d. i. der römische As angehören, zu Grunde ge-
legt, nur Beträge unter einem Denar nach dem Cours der Localkupfer-
münze berechnet werden. Auffallend ist nur, dass zur Bezeichnung
der Reichswährung zwei verschiedene Termini gebraucht werden,
εἰς (oder vielmehr πρὸς) δηνάριον λογεύειν und πρὸς ἀσσάριον
ἰταλικὸν λογεύειν; man wird annehmen müssen, dass die beiden
gleichwerthigen Ausdrücke in Palmyra gleich häufig und ganz pro-
miscue gebraucht wurden. Eine Art Commentar zu diesem Passus
der Inschrift bietet eine jüdische Quelle aus römischer Zeit, die
im zweiten Jahrhundert n. Chr. in Palästina niedergeschriebene
Mischna; es finden sich hier, an mehreren Stellen, neben einander
erwähnt der Denar und die Peruta, die kleinste Localkupfermünze,
und, während jener, als Reichsmünze, nicht weiter bestimmt wird,
wird das Verhältniss der Peruta zur Reichsmünze festgestellt durch
die Frage und Antwort: 'Quantum autem est Peruta? octava pars
assarii italici'.¹⁾ In dem viel später niedergeschriebenen babylo-
nischen Talmud findet sich die Nachricht, dass man stellen- oder
zeitweise (ebenfalls in Palästina) nur 6 Perutas auf das 'italische
Assar' gerechnet habe.²⁾ Aehnlichen Coursschwankungen wird auch
in Palmyra die Localkupfermünze ausgesetzt gewesen sein. — Dass
eine Bestimmung wie die angeführte in unserer Inschrift gerade bei

kommt der italische As vor (IIc 34; auch hier die Bezeichnung vollständig
erhalten).

1) Mischna Kidduschin I 1. Edujoth IV 7. Vgl. Buxtorf *Lexic. chald. talmud.* s. v. פְּרוּטָה (p. 1812b. 1813a), wo die eine der beiden Stellen (in Uebersetzung) ganz abgedruckt ist; Zuckermann Ueber talmudische Münzen und Gewichte (Breslau 1862) S. 21. — Die Peruta, nach dem angeführten Ansatz der Mischna soviel als ein Achtel As oder ein halber Quadrans, ist übrigens augenscheinlich das λεπτόν, von dem Marcus 12, 42 und Lucas 12, 59 reden; die Worte des Marcus λεπτὰ δύο, ὃ ἐστι κοδράντης, deren Bedeutung vielen zweifelhaft schien (vgl. z. B. Hulsch *Metrologie* 2. Bearb. S. 605 A. 6), erhalten dadurch erst ihr rechtes Licht. — Madden (*Jewish Coinage* p. 298 not. 4), der die Stelle des Marcus übrigens richtig interpretirt (doch neuerdings, *Numismatic Chronicle* 1876 p. 207, anders), hält irrthümlich den As, auf den nach der Mischna 8 Perutas gehen, für einen jüdischen As, also ebenfalls für eine Localmünze.

2) Babyl. Talmud, Tractat Kidduschin fol. 12a.

der Schlachtsteuer ihre Stelle gefunden hat, mag daher kommen, dass für die meisten anderen Abgaben eben in unserer Inschrift feste in Denaren oder Assen ausgedrückte Sätze aufgestellt werden, dass τὸ τέλος πρὸς δηνάριον λογεύειν also selbstverständlich ist, die Höhe der Schlachtsteuer dagegen wohl variiert haben muss; übrigens findet sich die Bestimmung auch noch bei anderen durch die Lücken der Inschrift nicht mehr bestimmbar Abgaben (IV b 33: [τὸ . . . ἐκ τοῦ] νόμο[υ] τέλος πρὸς δηνά[ρ]ιον φ[ημι? λογεύ-εσθαι]).¹⁾ — Die Sache selbst bedarf kaum einer Erläuterung. Wenn Germanicus in dem Rescripte an Statilius verordnete oder einschränkte, dass bei Ansetzung und Erhebung der Steuern allein die Reichswährung Geltung haben solle, so entspricht das ganz der von Dio Cassius 52, 30 so formulirten Maxime der römischen Kaiserregierung: μήτε δὲ νομίματα ἢ καὶ σταθμὰ ἢ μέτρα ἰδίᾳ τις αὐτῶν ἔχεται, ἀλλὰ τοῖς ἡμετέροις καὶ ἐκεῖνοι πάντες χρήσασαν; ebenso begreiflich ist aber auch die Ausnahme, die man in Palmyra für kleine Beträge zuließ; das römische Reichskupfer hat ja überhaupt im Orient die Localscheidemünze keineswegs verdrängt. — Wie die Geldsorten, so ist übrigens auch das einzige in unserer Inschrift vorkommende Mass, der Modius²⁾, ein römisches.

Eigenthümlich ist die fiscalische Ausbeutung des verhältnissmässigen Wasserreichthums der palmyrenischen Oase (vgl. Plinius 5, 88: *Palmyra urbs nobilis situ, divitiis soli et aquis amoenis*), wie sie in unserer Inschrift mehrfach bezeugt ist.³⁾ Leider ist von den hierher gehörigen Paragraphen nur einer vollständig erhalten, und dieser keineswegs klar. III b 40: χρήσεος (so) πηγῶν β̄ ἐκάστου ἔτους * ω̄ (d. i. δηνάρια δεκακόσια), aramäisch 'für die Benutzung von zwei Wasserquellen, die in der Stadt sind, 800 Denare' (das griechische ἐκάστου ἔτους ist nicht wiedergegeben). Für welche Art Benutzung von zwei Quellen — dass zwei bestimmte

1) Auch das (bei der Salzsteuer, vgl. S. 519) im aramäischen Text II c 36 vorkommende ܘܢܢ ܘܢܢ wird einem griechischen πρὸς ἀσάριον entsprochen haben.

2) Als italischer Modius (ܡܕܝܘܣܢ ܡܕܡ) wird er Aram. II b 46 bezeichnet, womit vielleicht [ἐ]στικῶν in der wahrscheinlich correspondirenden Stelle des griechischen Textes IV a 34 zusammen zu bringen ist.

3) Ein ἐπιμελητής einer Quelle in Palmyra ist aus C. I. Gr. 4502 = Waddington n. 2571 c bekannt; doch war dieser, als αἰρεθεὶς ὑπὸ Ἱαριβώλων θεοῦ, wohl schwerlich ein städtischer Quellen-Curator.

Quellen gemeint sind, ist weder durch den griechischen noch durch den aramäischen Ausdruck indicirt'), doch wahrscheinlich — die hohe Steuer von 800 Denaren gefordert wurde, wird uns nicht gesagt und lässt sich wohl kaum errathen. Dass für die blosse Benutzung öffentlicher Quellen, Brunnen oder Wasserleitungen — sofern damit nicht eine Ableitung des Wassers auf privates Terrain verbunden war — eine Abgabe gezahlt worden sei, ist mir sonst aus dem Alterthum nicht bekannt. In Palmyra erscheint die Abgabe durch die besonderen localen Verhältnisse gerechtfertigt. Man darf vermuthen, dass die Abgabe ursprünglich oder hauptsächlich die Karawanen traf, die bei dem Aufbruch von Palmyra ihre Schläuche aus den dortigen Quellen füllten oder bei der Ankunft die durstigen Thiere daselbst tränkten (vgl. die S. 506 A. 1 angeführten Worte des Plinius *aliubi pro aqua* u. s. w.); die Zahlung der Steuer möchte dann zunächst dem *συνοδιάρχης* obgelegen haben, der, wie wir aus der Inschrift Wadd. 2596 = Vogüé *inscr. sémitiq.* 6 wohl entnehmen dürfen, auch mit der finanziellen Leitung der Karawane zu thun hatte. Indess giebt der Wortlaut unserer Stelle für diese Vermuthung keinen Anhaltspunkt, ja der (freilich im Aramäischen fehlende) Beisatz *ἐκάστων ἔτους* passt recht schlecht zu ihr. — Völlig unverständlich ist ein im griechischen Text nur sehr unvollständig erhaltener, im aramäischen gänzlich fehlender Paragraph, in welchem von *[πῆ]λαι ὑδάτων Καίσαρος* (III c 45)²⁾ — wohl *aquae Caesaris* benannten, vermuthlich ausserhalb der Stadt gelegenen Quellen — die Rede ist.³⁾ Weiter waren die 'Wasserquellen' im aramäischen Text II b 13⁴⁾, endlich an hervorragender Stelle in der S. 497 A. 1 besprochenen aramäischen Ueberschrift genannt. Man hat wohl die Palmyra passirenden *ἔμποροι*, für die

1) Es hätte dann doch *τῶν δύο πηγῶν*, auch im Aramäischen wohl *הרחה עינתה* (anstatt *הרחה עינתה*) heissen müssen; doch ist darauf nicht viel zu geben.

2) Statt *[πῆ]λαι ὑδάτων Καίσαρος* könnte man auch *[ἀγῶ]λαι ὑδ. Καίσ.* ergänzen.

3) Ich mache darauf aufmerksam, dass mit Z. 45 ein neuer Absatz beginnt. — Ganz räthselhaft ist mir hier das den Paragraph beginnende Wort *λιμένος*. Dass *λιμήν* nach Analogie des lat. *portus* (vgl. Ulpian Dig. 50, 16, 59) in der Bedeutung von Zollstation gebraucht worden sein mag (s. S. 497 A. 1), hilft uns hier, wo von 'Wasserquellen' die Rede ist, nichts.

4) Die weitere Erwähnung der Wasserquellen, die Vogüé II b 23 hat finden wollen, scheint auf unrichtiger Lesung zu beruhen.

ja nächst den in dieser Ueberschrift ebenfalls erwähnten Ein- und Ausgangszöllen das Regulativ für die Benutzung der Quellen das wichtigste in unserer Inschrift war, auf die sie besonders interessirenden Punkte gleich in der Ueberschrift mit grossen Lettern aufmerksam machen wollen.

An letzter Stelle behandelt unsere Inschrift — wenigstens der griechische Text derselben¹⁾ — das *ἐννόμιον*, die von dem auf die öffentliche Weide getriebenen Vieh erhobene Steuer, eine Abgabe, die zu den verschiedensten Zeiten und an den verschiedensten Orten des Alterthums erwähnt wird (bei den Römern *scriptura*; der hier gebrauchte griechische Terminus z. B. auch C. I. Gr. 1569) und für manches kleinere Gemeinwesen die Haupteinnahme gebildet haben mag. Hier wird zunächst für einen gewissen Fall Befreiung von der Abgabe zugestanden (IV b 33: *ἐννόμιον συνεφωνήθη μὴ δεῖν πράσσει(ιν . . .)*), weitere Bestimmungen für den Fall, dass die Abgabe zur Erhebung kam (*([τῶν δὲ ἐπὶ νομὴν μεταγομένων . . . θρεμμάτων ὀφείλεισθαι . . .)*), sind unverstänglich.²⁾

Ausser den bis jetzt besprochenen Bestimmungen über die verschiedenen einzelnen in Palmyra zur Erhebung gelangenden Abgaben enthält unsere Inschrift auch Bestimmungen über die Steuerverwaltung im Allgemeinen. In den ersten Zeilen von Col. IV a des griechischen Textes wurde, wie es scheint, jedem Unbefugten die allein dem Steuerpächter zustehende Eintreibung von Abgaben untersagt: *ἄλλω μηδενὶ πράσσειν*³⁾ *λαμ[βάνειν] ἐξέστω, μήτε τι . . .* Col. III c 37 ff. wird das Recht des Steuerpächters, von renitenten Abgabepflichtigen Pfänder zu nehmen, festgesetzt: *τῷ δημοσιῶν κῦρι[ον] ἔ[σ]τω παρὰ τῶν μὴ ἀπ[ο]γρα[φομένων]*⁴⁾ *ἐνέχυρα [λ]α[μβάνει]ν δι' ἑαυτοῦ ἢ [διὰ τῶν ὑπηρετῶν od. ä.]*,

1) Die Schlussreste der aramäischen Version gestatten (wenigstens bis jetzt) keine bestimmte Beziehung.

2) IV b 36 ist natürlich *ὁ δη[μοσιῶνης]* zu ergänzen. Vogüé schreibt *ὁ δημος* und erklärt (S. 28): *le droit de pâturage était libre dans certains cas, et dans certains autres soumis à l'autorisation du peuple*. Schwerlich wird der Demos von Palmyra zur Erledigung solcher Fragen zusammenberufen worden sein.

3) Wie *διδόναι*, was hier gestanden zu haben scheint, aufzufassen ist, weiss ich nicht.

4) *ἀπογράφεισθαι*, (schriftlich) declariren, entspricht dem lat. *profiteri* (vgl. z. B. die S. 528 A. 2 angeführten Worte des Philostratus).

zugleich auch bestimmt, wie mit diesen Pfändern weiter verfahren werden soll.¹⁾ Von Pfändern war auch Col. III c 27. 28 die Rede: *παρ' οὗ ἂν ὁ δημοσιῶνης . . . [ἐνέ]χυρα λά[βη]*. Für Conventationen scheint in gewissen Fällen der doppelte Betrag als Strafe festgesetzt zu werden (III c 31 *περὶ τ[ο]ύτου πρὸς τὸν δημοσιῶν[η]ν τοῦ διπλοῦ ε[ἰσα]γέσθω*?, vgl. IV a 5). — Die Instanz, vor welcher Streitigkeiten zwischen Steuerpächter und Abgabepflichtigen zum Austrag kommen sollen, wird Col. III c 33—36 bestimmt: *περὶ οὗ ἂν ὁ δημ[ο]σιῶνης τινὰ ἀπαιτῆ, περὶ τε οὗ ἂν ὁ δημοσιῶ[ν]ης ἀπό τινος ἀπαιτῆται, περὶ τούτου δικαιοδο[τεῖσ]θω παρὰ τῷ ἐν Παλμύροις τεταγμένῳ*, also nicht vor einer palmyrenischen Behörde, denn wie hätte man diese als ἐν Παλμύροις τεταγμένους, *Palmyrae constitutus* definiren können, sondern ein fremder, natürlich römischer in Palmyra residirender Beamter²⁾ oder Militär. — Schon oben (S. 498) ist erwähnt, dass diese Bestimmungen nur in der griechischen Version gestanden zu haben scheinen.

Das Bild, das wir, nach unserer Inschrift, uns von Palmyra zu machen haben, ist durchaus das eines griechischen Gemeinwesens. Nicht nur gab es dort eine *Βουλή* und dieselben Magistrate wie in den rein griechischen Städten des asiatischen Continents, sondern auch die Finanzen der Stadt waren nach griechischer Weise geordnet, die Einkünfte waren der Hauptsache nach dieselben wie in den kleinen griechischen Republiken und wurden ebenso wie in diesen durch Verpachtung nutzbar gemacht. Wie in den griechischen Staaten, deren Blüthe hauptsächlich auf dem Zwischenhandel beruhte, wie z. B. in Rhodus, nahmen auch in Palmyra unter den Einkünften die Eingangs- und Ausgangszölle die erste Stelle ein; hier wie dort participirte hauptsächlich durch sie das Gemeinwesen an dem Gewinn, den zunächst die einzelnen Bürger aus dem Handel zogen. Nur waren es in Rhodus und anderswo im alten Griechenland Hafenzölle, während man in Palmyra die

1) Es scheint, dass nach einer gewissen Anzahl von Tagen der Steuerpächter berechtigt war die Pfänder zu verkaufen, (*ἐξέστω τῷ δημ[ο]σιῶνῃ πωλεῖν* (III c 40), doch *[ἐν τόπῳ δημ[ο]σιῶν? χωρὶς] δόλου*).

2) Dass dies aber ein speciell für die Rechtspflege bestimmter Beamter, ein *iuridicus*, wie ihn Waddington in der Inschrift *inser. de la Syrie 2606*^a hat finden wollen, gewesen sei, möchte ich nicht glauben.

Waaren beim Betreten und beim Verlassen des kleinen von der Stadt abhängigen Gebietes besteuerte. Zölle dieser letzteren Art waren dem freien Griechenland fast ganz unbekannt; in Athen z. B. findet sich neben mannigfachen Belegen für Hafenzölle kein einziges Indiz dafür, dass man die Einfuhr auf dem Landwege aus Megara oder aus Böotien besteuert habe¹⁾; ja es wird die Ansicht laut, Zölle seien eine den Seestädten eigenthümliche, in diesen freilich selbstverständliche Finanzeinrichtung.²⁾ Landgrenzzölle in grossem Massstabe scheinen erst die Römer eingerichtet zu haben, als sie die unter Caesar und Augustus gewonnenen grossen binnenländischen Gebiete, Gallien und die Donauländer, als Zollbezirke constituirten.³⁾ Indess haben die Palmyrener ihre Landzölle wohl nicht erst den Römern abgesehen. Sicherlich sind von Alters her von den Anwohnern der grossen Verkehrswege Asiens Zölle oder zollähnliche Abgaben erhoben oder erpresst worden; wie es von den freien Arabern der syrischen und mesopotamischen Wüste Strabo, von denen im eigentlichen Arabien Plinius erzählt. Plinius 12, 64: *evehi non potest (der Weihrauch) nisi per Gebbanitas, itaque et horum regi penditur vectigal. — sunt et quae sacerdotibus dantur portiones scribisque regum certae. sed praeter hos et custodes satellitesque et ostiarii et ministri populantur. iam quacumque iter est, aliubi pro aqua, aliubi pro pabulo aut pro mansionibus variisque portoriis pendunt.* Strabo 16 p. 748 (nach Beschreibung der durch das Gebiet der Arabes Scenitae führenden Karawanenstrasse von Anthemusias im nördlichen Mesopotamien nach Seleucia am Tigris): *παρέχουσι δ' αὐτοῖς (den ἔμποροι) οἱ Σκηνῖται τὴν τε εἰρήνην καὶ τὴν μετριότητα τῆς τῶν τελῶν πράξεως, ἧς χάριν φεύγοντες τὴν παραποταμίαν διὰ τῆς ἐρήμης παραβάλλονται, καταλιπόντες ἐν δεξιᾷ τὸν ποταμὸν . . . οἱ γὰρ παροικοῦντες ἑκατέρωθεν τὸν ποταμὸν φύλαρχοι . . . δυναστείαν ἕκαστος ἰδίᾳ*

1) Böckh Staatshaushalt I S. 431. Die von Böckh angeführte Stelle des angeblichen Dicaearch über Oropus beweist nichts, wie ja auch Böckh anerkennt.

2) Strabo 13, 3, 6 p. 622: *σκάπτεται εἰς ἀναισθησίαν ἡ Κύμη κατα τοιαύτην τινά, ὡς φασιν ἔνιοι, δόξαν, ὅτι τριακοσίοις ἔτεσιν ὕστερον τῆς κτίσεως ἀπέδοντο τοῦ λιμένος τὰ τέλη, πρότερον δ' οὐκ ἔκαρπούτο τὴν πρόσσοδον ταύτην ὁ δῆμος· κατέσχευεν οὖν δόξα ὡς ὀψὲ ἤσθημένων ὅτι ἐπὶ θαλάττῃ πόλιν οἰκοῖεν.* (Die spätere Existenz von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen in Cyme bezeugt die Inschrift C. I. Gr. 3523.)

3) Vgl. Marquardt Staatsverwalt. II² S. 272 ff.

περιβεβλημένος ἴδιον καὶ τελάνιον ἔχει, καὶ τοῦτ' οὐ μέτριον. χαλεπὸν γὰρ ἐν τοῖς ποσοῦτοις καὶ τούτοις ἀνθάδεσι κοινὸν ἀφορισθῆναι μέτρον τὸ τῷ ἐμπόρῳ λυσιτελές. Aehnliche Abgaben mögen die Anwohner der palmyrenischen Oase schon lange erhoben haben, ehe sie im Interesse des Handels, dem sie sich inzwischen selbst zugewandt hatten, vielleicht schon unter römischem Einfluss und mit römischer Genehmigung, den νόμος τελωνικός erliessen, zu dem unsere Inschrift Nachträge enthält.

Wie stand die römische Verwaltung zu den in Palmyra erhobenen Zöllen? und wie hat man sich überhaupt das Verhältniss des Reichs zu Palmyra zur Zeit unserer Inschrift zu denken?

Die erste Nachricht, die wir über die Beziehungen Palmyras zu Rom haben (wahrscheinlich auch die erste Erwähnung Palmyras in der Geschichte überhaupt), ist der Bericht Appians (*bell. civ.* 5, 9) von einem Ueberfall der Stadt durch Antonius' Reitersoldaten im J. d. St. 713 (41 v. Chr.). Palmyra hatte, wie wir aus diesem Bericht ersehen, sich während der Kämpfe zwischen Römern und Parthern neutral verhalten, und sollte dafür gezüchtigt werden. In derselben neutralen Stellung zeigen uns die Stadt auch die bekannten Worte des Plinius 5, 88: *Palmyra . . . velut terris exempta a rerum natura, privata sorte inter duo imperia summa Romanorum Parthorumque, et prima in discordia semper utrimque cura*. Indess schildern diese Worte schwerlich das Verhältniss Palmyras zu den beiden Reichen, wie es zu Plinius' eigener Zeit bestand. Seitdem im J. 20 v. Chr. der Friede zwischen Rom und den Parthern hergestellt und von diesen der Euphrat als Grenze anerkannt war, konnte von einer Unabhängigkeit Palmyras in dem Sinne, dass die Stadt im Falle eines Conflicts nach Belieben hätte Partei ergreifen können, nicht mehr die Rede sein. Die verhältnissmässig ausführlichen Berichte, die wir über die Feindseligkeiten zwischen den Parthern und Römern zur Zeit Neros besitzen, deuten in keiner Weise an, dass der Stadt damals eine besondere politische Bedeutung zugekommen, dass sie, wie Plinius will, *prima utrimque cura* gewesen sei.¹⁾ Vielmehr herrschte damals der römische Einfluss

1) Vgl. besonders den Bericht des Tacitus über die im J. 62 von Corbulo zum Schutze Syriens getroffenen Anstalten (*Tac. ann.* 15, 3. 9 vgl. c. 17). Uebrigens mag die von Tacitus (15, 3) berichtete Massregel: *quia egea aquarum regio est, castella fontibus inposita*, sich auch gerade auf Palmyra bezogen haben.

in Palmyra unumschränkt, wie der einer der Phylen gegebene Name *Κλαυδιάς* zeigt (Waddington *inscr. de la Syrie* 2613). Inzwischen war die Ostgrenze des Reiches vorgeschoben, das nabatäische Königreich zur Provinz gemacht, Mesopotamien zeitweilig besetzt worden. Palmyra selbst hatte kurz vor dem J. 130 den Besuch des Kaisers Hadrian empfangen¹⁾ und ihm zu Ehren den Beinamen *Ἀδριανή* angenommen.²⁾ Unsere Inschrift trug an der Spitze die Datirung nach dem Kaiserjahr und den römischen Consuln. Kein Zweifel also, dass Palmyra zur Zeit unserer Inschrift als zum römischen Reiche und zur römischen Provinz Syrien gehörig zu betrachten ist, zum mindesten eben so gut wie wir etwa Athen zur Provinz Achaia oder Messana zur Provinz Sicilien rechnen. Denn freilich wird Palmyra sich bei seinem Anschluss an das Reich manche Reservatrechte vorbehalten haben, insbesondere, wie unsere Inschrift lehrt, in finanzieller Beziehung. Unsere Inschrift zeigt die Stadt im Besitz der verschiedenartigsten Einkünfte, die von dem Stadtrath und den städtischen Magistraten auf eigene Hand nutzbar gemacht und verwaltet werden. Der Nachtrag zum alten Steuertarif, den unsere Inschrift darstellt, ist weder von einer Reichsbehörde angeregt, noch ist eine solche Instanz dabei befragt worden. In Betreff der meisten der in der Inschrift erwähnten Abgaben ist dies nicht auffallend; auch Gemeinden schlechteren Rechts konnten wohl unter römischer Herrschaft von den Verkäufern auf dem Stadtmarkte und von den Benutzern der Gemeindeweide Abgaben für eigene Rechnung erheben und auf eigene Hand verwalten; auffallend ist die finanzielle Selbstständigkeit Palmyras nur insofern, als sie auch die Zollhoheit mit einschloss. Es ist bekannt, dass die Römer in fast allen Provinzen des Reichs Eingangs- und Ausgangszölle auf eigene Rechnung erhoben haben³⁾; und dass sie gerade in Syrien auf diese Einnahmequelle verzichtet haben sollten, wäre nicht anzunehmen, auch wenn nicht in mehreren Stellen alter Schriftsteller von römischen Zöllen in Syrien, wenigstens an der Ostgrenze der Provinz⁴⁾, die Rede wäre.

1) Waddington n. 2585; vgl. Dürr *Die Reisen des Kaisers Hadrian* S. 62.

2) Stephanus Byz. *s. v.* Vgl. C. I. Gr. 6015.

3) Marquardt *Staatsverwalt.* II² 271 ff. Cagnat *Les impôts indirects chez les Romains* S. 19 ff.

4) Die Beziehung auf Zölle, die Mommsen (*Eph. epigr.* V p. 18 n. 20 und schon früher zu C. I. L. VIII 7099) einer Inschrift von Berytus gegeben hat, ist mir wenig wahrscheinlich.

Auf dem Wege aus dem Innern Arabiens nach Gaza, im ersten Jahrhundert n. Chr. der ersten römischen Stadt auf diesem Wege, wurde, wie Plinius an einer bereits mehrfach erwähnten Stelle erzählt¹⁾, von dem Weihrauch nicht nur auf dem Transport, sondern auch bei seiner Ankunft auf römischem Gebiet von römischen Pächtern (*imperii nostri publicani*) ein Zoll erhoben; wo, nach dem Zusammenhang, wohl eher an einen Eingangszoll beim Ueberschreiten der römischen Grenze als an einen Ausgangszoll bei der Verschiffung im Hafen von Gaza zu denken ist. Wenn Apollonius von Tyana auf der Reise von Antiochia nach der alten Ninus beim Ueberschreiten des Euphrat und damit der römischen Grenze an dem nach dem dort hergestellten Flussübergang Zeugma genannten Orte von einem Zöllner aufgefordert wurde, sein Gepäck zu declariren, das dann, zum Leidwesen des Zöllners, sich als nur aus Tugenden bestehend herausstellte²⁾, so darf man dieser Erzählung wohl die Existenz eines Zollbüreaus in Zeugma entnehmen; doch geht aus der Erzählung nicht hervor, dass das Zollbüreau für Rechnung des Reiches thätig gewesen ist, und bliebe die Möglichkeit offen, dass wir hier, wie in Palmyra, es mit einem Localzollbüreau zu thun haben. Aber sicherlich waren es Reichszölle, die, nach einer verstümmelten Stelle in des Redners Fronto Einleitung zu einer Geschichte des parthischen Krieges des

1) Plin. 12, 64: *evehi non potest (der Weihrauch) nisi per Gebbanitas, itaque et horum regi penditur vectigal. caput eorum Thomna abest a Gaza nostri litoris in Iudaea oppido [XIIII] LXXXVII D p., quod dividitur in mansiones camelorum LXF. — — iam quacumque iter est, aliubi pro aqua aliubi pro pabulo aut pro mansionibus variisque portoriis pendunt, ut sumptus in singulas camelos denarios DCLXXXVIII ad nostrum litus colligat, iterumque imperii nostri publicanis penditur.*

2) Philostratus *vita Apoll.* 1, 18: *παριόντας αὐτοῖς εἰς τὴν μέσσην τῶν ποταμῶν ὁ τελώνης ὁ ἐπιβεβλημένος τῷ Ζεῦγματι πρὸς τὸ πινάκιον ἤγει καὶ ἤρωτα ὃ τι ἀπάγοιεν· ὁ δὲ Ἀπολλώνιος ἀπάγω, ἔφη, ἴσως φροσύνην δικαιοσύνην ἀρετὴν ἰσχυράτειαν ἀνδρείαν ἄσκησιν, πολλὰ καὶ οὕτω θήλα εἶρας ὀνόματα. ὁ δ' ἤδη βλέπων τὸ ἑαυτοῦ κέρδος ἀπόγραφαι οὖν ἔφη τὰς δοῦλας. ὁ δὲ οὐκ ἔξεστιν, εἶπεν οὐ γὰρ δοῦλας ἀπάγω ταῦτα, ἀλλὰ δεσποίνας' (der Zöllner hatte den heiligen Mann demnach wohl für einen porneböschos gehalten). — Wenn auch die Geschichte erfunden ist, so ist sie doch den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und giebt dieselben mit aller Treue wieder. Auch dass der Euphrat zur Zeit von Apollonius' angeblicher Reise die Reichsgrenze bildete, war dem Erzähler wohl bekannt (c. 20: *διεπορεύθη βάρβαρα ἔθνη καὶ ληστρικά οὐδ' ἐπὶ Ῥωμαίοις πω ὄντα*).*

Kaisers Verus, den *Principia historiae*, der Kaiser Trajan nach der Besetzung von Mesopotamien auf dem Euphrat und Tigris. — einrichtete, wie es scheint (das Verbum, auf das es ankommt, ist freilich verloren)¹⁾. Mit der Aufgabe der transeuphratischen Eroberungen durch Hadrian fielen die Tigriszölle fort; aber die Zölle der Euphratlinie werden weiter fortbestanden und weiter auf Rechnung der kaiserlichen Regierung erhoben worden sein. Und nun finden wir in der Grenzstadt Palmyra die Zölle in Besitz und Verwaltung der Stadtgemeinde.²⁾ In anderen Provinzen haben, wie wir wissen, die Römer das Zollwesen einheitlich organisirt, ohne auf die Privilegien einzelner Gemeinden Rücksicht zu nehmen. So erhob schon die römische Republik in allen Häfen der Provinz Sicilien einen Einfuhr- und Ausfuhrzoll von 5 Procent (*vicesima*), auch, wie aus einer Stelle Ciceros hervorzugehen scheint, in denen der *civitates liberae et immunes* wie Halaesa und der *civitates foederatae* wie Messina.³⁾ In der That hätte ja sonst jede der 'freien' Städte der Provinz durch Ermässigung oder vollständige Abschaffung der Zölle in ihrem Hafen den Verkehr an sich ziehen und

1) Fronto *principia historiae* p. 209 Nab.: *cum praesens Traianus Euphrati et Tigridis portoria equorum et camelorum trib cer caesus est.*

2) Nur anführen will ich die von Waddington (*inscr. de la Syr.* 2311) in Suëda, einer nördlich von Bostra gelegenen, doch wohl anfänglich zur Provinz Syrien, nicht zu Arabien gehörigen Stadt, copirte Inschrift: 'Υπὲρ θηραρίων ἑκατὸν λήμψεται ὁ μισθωτῆς ὀβολὸν ἓνα ἀργυρικόν. Ihrer Lage nach wäre die Stadt wohl zur Erhebung von Ein- und Ausgangszöllen geeignet gewesen. Indess ist die Steuer, welche Münze man auch unter ὀβολὸς ἀργυρικὸς verstehen möge, viel zu niedrig für eine solche Abgabe. Vielleicht hat man an eine municipale Verkaufssteuer zu denken.

3) Der Statthalter Verres war, wie Cicero constatiren konnte, der Capitalistengesellschaft, die die sicilischen Zölle gepachtet hatte, an Ausfuhrgebühr für allein in Syrakus verschifft Waaren 60000 Sesterzen schuldig geblieben. Cic. *Verr.* II 74, 182: *inveni duos libellos, a L. Canuleio missos sociis ex portu Syracusis, in quibus erat ratio scripta mensium complurium rerum exportatarum ipsius nomine sine portorio*; ib. 75, 184: *his exportationibus scribit HS LX socios perdidisse ex vicesima portorii Syracusis. Cogitate nunc, fährt Cicero nach einer Unterbrechung fort, cum illa Sicilia sit, hoc est insula, quae undique exitus maritimos habeat, quid ex ceteris locis exportatum putetis; quid Agrigento, quid Lilybaeo, quid Panhormo, quid Thermis, quid Halaesa, quid Catina, quid ex ceteris oppidis, quid vero Messina?* — Ueber die bevorzugte Stellung von Halaesa und von Messina s. Marquardt *Staatsverwalt.* I² 244; Mommsen *C. I. L. X* p. 768. 716.

die Einnahmen der römischen Zollstationen der Insel beeinträchtigen können; andererseits durfte einer Stadt in einer Lage und im Besitz eines so guten Hafens wie Messana auch nicht die Möglichkeit gelassen werden, durch ungewöhnlich hohe Zölle den Verkehr zu chicaniren. Indess finden sich in anderen Provinzen Spuren freierer Stellung einzelner Gemeinden. Die Stadt Tyras, an der Mündung des gleichnamigen Flusses (Dniestr) ins schwarze Meer, seit ihrem Anschluss an das römische Reich im J. 57 n. Chr. zum Sprengel des Legaten von Niedermösien und damit zum römischen Zollbezirk Illyricum gehörig, besass das Privileg der persönlichen Zollfreiheit für ihre Bürger, ein Privileg, das mehrfach, wie es scheint, angefochten, im J. 201 n. Chr. von den Kaisern Severus und Caracalla in mehreren inschriftlich erhaltenen Actenstücken bestätigt wurde.¹⁾ Der Ursprung des Privilegs war damals den Tyranern selbst nicht mehr bekannt²⁾; aber es kann wohl kein Zweifel sein, dass dasselbe eben aus der Zeit des Anschlusses der Stadt an das Reich datirte, dass es der Vorbehalt war, unter welchem die Tyraner, die bis dahin in ihrem Hafen gewiss auf eigene Rechnung Zölle erhoben hatten, sich zur Aufnahme eines römischen Zollbüreaus in ihre Mauern verstanden.³⁾ — Ein noch viel weiter

1) C. I. L. III 781 (Henzen 6429). Die Hauptstelle ist: *quod attinet ad ipsos Tyranos quique ab iis secundum leges eorum in numerum civium adsumpti sunt, ex pristino more nihil mutari volumus. Retineant igitur quaqua ratione quaesitam sive possessam privilegii causam, in promercedibus quoque rebus.*

2) *Quamquam Tyranorum civitas oregonem dati beneficii non ostendat*, heisst es in dem kaiserlichen Rescript in der angeführten Inschrift.

3) Es scheint, dass in Tyras, wie in andern griechischen Städten, es Sitte gewesen war, verdienten Fremden das Ehrenbürgerrecht und zugleich Zollfreiheit zu verleihen (vgl. z. B. das Decret der Schwesterstadt von Tyras am schwarzen Meere, von Olbia, bei Stephani *Mélanges gréco-romaines* 1 p. 211: *Τύχη ἀγαθῇ Ὀλβιοπολιταὶ ἔδωκαν Χαίρ(ε)γένει Μητροδώρου Μεσημβριανῷ ἀπὸ τοῦ καὶ ἐχρόνοις προξενίαν, πολιτείαν, ἀτέλειαν πάντων χρημάτων, ὧν ἂν αὐτὸς εἰσάγη ἢ ἐξάγη ἢ παιδὶς ἢ ἀδελφοί, οἷς κοινὰ τὰ πατρῶα, ἢ θεράπων κτλ.); und dass man dies auch noch unter römischer Herrschaft fortgesetzt hatte, nur dass nun die Verleihung des Bürgerrechts von Tyras die persönliche Zollfreiheit gleich mit einschloss. Dass auf diese Weise viel Missbrauch getrieben werden konnte, liegt auf der Hand; und deshalb ohne Zweifel bestimmten die Kaiser Severus und Caracalla in den oben angeführten Erlassen, dass Ehrenbürgerdiplome der Stadt Tyras, um gültig zu sein, der Genehmigung des kaiserlichen Provinzialstatthalters bedürfen sollten.*

gehendes Privileg scheint im fünften Jahrhundert n. Chr. die Stadt Mylasa in Carien besessen zu haben. Ein anscheinend dieser Zeit angehöriges, an einen *comes sacrarum largitionum*, den Reichsfinanzminister, gerichtetes kaiserliches Rescript¹⁾, verzichtet für den Staatsschatz auf die in dem zu Mylasa gehörigen Hafengebiete Passala erhobenen Zölle; dieselben sollen vielmehr ausschliesslich der Stadt Mylasa zu Gute kommen, also doch auch wohl von deren Beamten erhoben werden. Es ist möglich, wenn auch sehr unwahrscheinlich, dass Mylasa dieses Privileg erst damals erhalten, recht wohl möglich, dass es dasselbe während der Wirren des dritten oder vierten Jahrhunderts n. Chr. usurpiert hat; aber mit mehr Wahrscheinlichkeit können wir den Ursprung des Privilegs in früherer Zeit suchen. Die Stadt hatte in dem Bürgerkriege durch treues Festhalten an der Sache der Triumvirn schwere Verluste erlitten (Strabo 14 p. 660. Dio Cass. 48, 26); dafür mag sie dann von den Gewalthabern durch dieses und andere Privilegien schadlos gehalten worden sein, wie notorisch etwa zur selben Zeit die Stadt Tarsus in Cilicien für ähnliche Opfer ähnliche Privilegien erhalten hat.²⁾ An andern Orten der Küste Cariens bestanden römische Zollbüreaus, in welchen von römischen Zollpächtern oder deren Slaven die sogenannte *quadragesima Asiae*, ein Ein- und Ausfuhrzoll von 2½ Procent, erhoben wurde; bezeugt sind solche Zollbüreaus für Milet³⁾ und für das ganz in der Nähe von Mylasa

1) Das Rescript war sowohl lateinisch als in griechischer Uebersetzung in Mylasa in Stein gehauen aufgestellt. Von dem lateinischen Text hat sich ein Fragment gefunden, das C. I. L. III 448 gedruckt ist; von dem griechischen sind zu verschiedenen Zeiten zwei sich zum Theil deckende Stücke bekannt geworden, die jetzt nach meiner Bemerkung in der *Ephem. epigr.* V p. 62 n. 166 vereinigt sind.

2) Dio Chrysostomus *Ταρσικὸς δευτερός* (II p. 24 Dind.): ἡμῖν γάρ, ἄνδρες Ταρσεῖς, συμβέβηκε πρῶτως εἶναι τοῦ ἔθνους . . . ὅτι καὶ τὸν δευτερον Καίσαρα ὑπὲρ πάντας ἔσχετε οἰκείως ἡμῖν διακείμενον. τὸ γὰρ δι' ἐκείνον ἀτύχημα τῇ πόλει συμβάν εἰκότως αὐτὸν εὖνον ἡμῖν ἐποίει καὶ σπουδάσειν, ὅπως μείζονες ἡμῖν φανήσονται τῶν δι' αὐτὸν συμφορῶν αἱ παρ' αὐτοῦ χάριτες. τοιγαροῦν . . . ἐκείνος ἡμῖν παρέσχε χώραν, νόμους, τιμὴν, ἔξουσίαν τοῦ ποταμοῦ, τῆς θαλάττης τῆς καθ' αὐτούς, mit welchen letzten Worten Zollfreiheit oder gar ein gewisser Grad von Zollhoheit gemeint scheint; vgl. Marquardt Staatsverw. I² S. 388 A. 11. Appian *bell. civ.* 5, 7. Lucian *Μακρόβιοι* 21. Dio Cass. 47, 31.

3) C. I. L. III 447.

und Passala gelegene Jasus¹⁾); es war also die zollpolitische Position Mylasas an der Küste der Provinz Asien kaum verschieden von der, die, nach Ausweis der neugefundenen Inschrift, auf der Ostgrenze der Provinz Syrien Palmyra einnahm. — Auch die Stadt Athen erhob, wie aus einer im J. 1868 im Piraeus gefundenen Inschrift²⁾ hervorzugehen scheint, noch in der Kaiserzeit in diesem Hafen Zölle auf eigene Rechnung; doch möchte ich auf diese Parallele weniger Gewicht legen deshalb, weil von einer einheitlichen römischen Zollorganisation der Provinz Achaia überhaupt nichts bekannt ist, es vielmehr den Anschein hat, als ob die Römer in der Kaiserzeit auf Zolleinkünfte aus dieser Provinz ganz verzichtet hätten. — Jedenfalls fehlt es nicht ganz an Parallelen zu der zollpolitischen Selbständigkeit Palmyras unter den Römern. Uebrigens wird es die römische Verwaltung an Controle nicht haben mangeln lassen. Auf eine Bestätigung des alten νόμος τελωνικός, zu dem unsere Inschrift Nachträge enthält, durch die Römer deutet vielleicht die Bezeichnung [δ] ἐσφραγισμένος νόμος (IV a 40) hin. Die Nachträge selbst sind freilich von den palmyrenischen Stadtbehörden ganz auf eigene Hand erlassen worden, indess bezwecken dieselben ja nur die Fixirung von bereits durch die Macht der Gewohnheit zu Recht bestehenden Sätzen, zum Theil sind sie auch nur Wiederholungen oder Ausführungen einzelner Theile des alten νόμος, endlich berufen sie sich wiederholentlich auf die von römischen Finanzbeamten geübte Praxis und auf die von römischen Statthaltern ausgesprochenen Grundsätze. Unter dem III b 45 genannten kaiserlichen Freigelassenen Cilix wird man den Vorsteher irgend eines römischen Zollbüreaus der Provinz Syrien (etwa des von Zeugma³⁾), unter Statilius (IV a 40) und

1) Inschrift von Jasus, *Μουσειον και βιβλ. της εταγγιλ. σχολης*, Jahrg. 2. 3 (Smyrna 1878) p. 49 n. 605: *Ποῦλιχοι κοινοτων λιμένων Ἀσίας οἰκονόμος* (d. h. *sociorum portuum Asiae vilicus*) ἐν Ἴασῳ.

2) Publicirt von C. Curtius im *Philologus* 29 (1870) S. 694 und vorher von Eustratiades in der *Παλιγγενεσία* (Prof. Köhler hat mich auf die jetzt im Museum des Piraeus befindliche Inschrift aufmerksam gemacht; im dritten Band des *Corpus Inscr. Atticarum* ist sie übergangen).

3) Kaiserliche Freigelassene als Vorsteher von Zollbüreaus kommen auch auf der die gallischen Provinzen einschliessenden Zolllinie vor, z. B. *Unto Aug(usti) lib. p(rae)p(ositus) sta(tionis) Turicen(sis) quadragesimae Galliarum* bei Mommsen *inscr. Helv.* n. 236; *Aetetus, Augg. nn. lib., p(rae)p(ositus) sta(tionis) Maiens(is) quadragesimae Galliarum*, C. I. L. V. n. 5090.

Barbarus (IV c 57) kaiserliche Procuratoren in derselben Provinz zu verstehen haben. Uebelstände in der Ausführung des *Nóμος* und der Nachträge hätten sich leicht ergeben können, wenn die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Steuerpächtern und Steuerpflichtigen bei den palmyrenischen Municipalbehörden gestanden hätte; aber alle Fälle dieser Art waren ja an einen römischen Beamten gewiesen (S. 524). Nichtsdestoweniger darf man wohl annehmen, dass trotz aller von römischer Seite angewandten Cauteleu die reichen Einkünfte, in deren Besitz und Verwaltung die Stadt Palmyra sich im zweiten Jahrhundert n. Chr. befand, die Basis gebildet haben für die politischen, ja imperialistischen Gelüste, denen die Stadt im dritten Jahrhundert unter Odainath und Zenobia nachgab und die schliesslich zu ihrem Untergang führten.

Hier wie dort ist das Vorkommen kaiserlicher Freigelassener bei der Zollerhebung ein Anzeichen, dass die Zölle nicht verpachtet, sondern direct in die kaiserlichen Kassen abgeführt wurden. — Cagnat (*Revue de philol.* 1884 S. 141) hält Cilix für einen Zollpächter; allein die Berufung auf die von einem solchen geübte Praxis hat hier kaum einen Sinn; es muss ein kaiserlicher Beamter sein, dessen Beispiel für Palmyra massgebend sein konnte.

Berlin.

H. DESSAU.

DIE ILIASSCHOLIEN DES CODEX LEIDENSIS.

Unter den Scholienhandschriften, in denen Porphyrius' Zetemata zur Ilias überliefert sind, nimmt der Leidensis nach Schrader einen ganz hervorragenden Platz ein. Er steht ebenbürtig neben dem Venetus B. Gesetzt den günstigsten Fall, Schraders Schätzung träfe das Richtige, für Porphyrius wäre damit viel, für die Beurtheilung des übrigen Scholieninhalts des Codex wenig oder gar nichts gewonnen. Zwar sind die Scholien von derselben Hand wie die Porphyriusfragmente geschrieben, aber das will bei einer erst dem 15. Jahrhundert angehörigen Handschrift wenig besagen. Um hier nur auf zwei mögliche Fälle — es giebt deren mehrere — aufmerksam zu machen: wer steht uns dafür, dass der Schreiber des Leidensis seine eigentlichen Scholien und die Porphyriana derselben Vorlage entnahm? Und wenn, ob nicht einst im Archetypus die Zetemata, sei es von erster, sei es von späterer Hand, nachgetragen waren? Ein paar Analogien, die ich hier folgen lasse, werden wenigstens so viel beweisen, dass mit diesen Möglichkeiten auf alle Fälle zu rechnen ist. Die Hauptmasse der Porphyriusexcerpte im Venetus B und Townleianus, Handschriften des 11. Jahrhunderts (und allem Anschein nach auch die diesen wohl gleichaltrige, jedenfalls gleichartige Vorlage des Eustathius) ward einst von zweiter Hand ungefähr des 13. Jahrhunderts hinzugefügt: im Lipsiensis¹⁾, der im 14. Jahrhundert aus beiden contaminirt wurde, ist alles unterschiedlos zusammengeschrieben. Das Scholiencorpus des Venetus A enthält von erster Hand bekanntlich auch eine Reihe porphyrianischer Zetemata — trotz der Subscriptio, welche den Aristonikos Didymos Nicanor und Herodian als alleinige Quellen jener Compilation ausdrücklich bezeichnet.²⁾ Methodisch

1) Ueber den Lipsiensis vgl. oben S. 264 s.

2) Ein ganz ähnliches Schicksal wie die Subscriptionen des Venetus A haben die stichometrischen Unterschriften in Codices des 9. bis zum 16. Jahrhundert erfahren: auch sie wurden mit Unrecht auf die Epoche der betreffen-

ist hier nur der Schluss, dass hinter unserm Venetus A in letzter Linie ein Codex steht, der den Viermännercommentar, auf den allein sich die Subscriptio des ersten Schreibers beziehen kann und somit auch bezieht, ausschliesslich umfasste; dazu kamen dann Nachträge aus Porphyrius und manchem anderen.¹⁾ Da zwischen dem eigentlichen Text und den Nachträgen später, wie natürlich, nicht unterschieden ward, so musste der für uns heute so auffällige Widerspruch entstehen. Jedenfalls sind die Porphyriusexcerpte und das sonstige Scholienmaterial nicht von Anfang an, sondern erst später irgendwann durch reinen Zufall miteinander verknüpft worden.²⁾ Endlich sei an Eustathius erinnert, der neben seinem

den Handschriften, in denen sie sich vorfinden, bezogen. Seit Graux Untersuchung ist bekannt, dass sie zur Berechnung des Schreiberlohnes dienten, aber nur bis ca. 600: und doch werden sie auch später, wo der genannte Bezahlungsmodus abgekommen war, weiter mitcopirt. Sie stehen selbst in Codices, in denen der spätere Modus ausdrücklich verzeichnet ist. So liest man in dem berühmten Apoletencodex Paris. 451 s. X auf dem letzten Blatt die Summe in Gold, die der Schreiber erhielt (vgl. Mélanges-Graux p. 749, wo ich sie mit gleichartigem zusammengestellt und gedeutet habe): trotzdem findet sich zweimal, nämlich hinter dem ersten und dritten Buch der *Praep. evang.* des Eusebius, eine stichometrische Notiz von erster Hand: *εὐαγγελικῆς προπαρασκευῆς στίχοι αργύ'* und *εὐαγγελικῆς προπαρασκευῆς στίχοι αωνή'*, der Stichos auch hier = 37 Buchstaben, wie Harnack (Texte und Unters. zur altchristl. Litt. I S. 33) besonders ausgerechnet, genauer 16 Silben (Diels Hermes 1882 S. 377 f.). Wie in diesem Falle der Schluss zwingend ist, dass dem Paris. 451 ein Archetypus zu Grunde liegt, für den die stichometrischen Notizen praktischen Werth hatten, der somit vor ca. 600 fällt, so war auch die Subscriptio des Ven. A, so wie sie dasteht, einst berechtigt.

1) Vgl. hierüber das Cap. IV.

2) Wann die Viermännerscholien der Ilias (und der Odyssee) entstanden sind, ist zur Zeit noch nicht ermittelt. Freilich vermuthet Schrader *Porphyrii quaest. rel.* p. 447, dass Porphyrius die Viermänner aus jener Compilation kenne: *neque enim neglegendum est, opus illud Homericum ex horum (der Viermänner) libris contextum, unde scholia A pendent, Porphyrii aetate iam fuisse constitutum* und beruft sich auf Lehrs' mit Reserve ausgesprochene Vermuthung *Aristarch.*² p. 30: *nec diu post Herodiani aetatem hanc operam susceptam esse arbitror*. Hiermit wird nichts bewiesen: ich wünschte, es liesse sich beweisen. Die Erwägung aber, dass für eine uns so werthvolle Compilation wie die Viermännerscholien auch eine möglichst frühe Zeit angesetzt werden müsse, ist durch die Thatsachen widerlegt: man denke doch an die werthvollen Scholien zum Arat (auch zu andern Autoren), die erst im 11. Jahrh. aus den alten Originalcommentaren zusammengestellt wurden. (Natürlich meine ich nicht etwa, dass erst im Venetus A oder auch seiner Vorlage die Compilation vorgenommen sei: wir haben ja noch mit

bereits mit Zetemata durchsetzten Parallelcodex des Townleianus und Venetus B noch eine besondere Sammlung derselben auszug; bei ihm hat man also für Porphyrius genau genommen zwei Ueberlieferungen zu sondern. Mit dieser, ich denke einleuchtenden Beobachtung ist der folgenden Untersuchung über den Leidensis ihr Weg vorgezeichnet.¹⁾ Es muss die eigentliche Scholienmasse zunächst für sich mit den sonstigen Corpora der exegetischen Scholien verglichen werden, dann die porphyrianischen Zetemata unter einander.²⁾

einem Epitomator und endlich einem Epitomator jenes ersten Epitomators des Viermännermanns, wie durch Beccards und Römers Arbeiten feststeht, zu operiren.) Allgemeine Betrachtungen helfen hier wenig. Hoffentlich wird die genaue Durchforschung des exegetischen Scholienmaterials zur Ilias, in dem ja der kritische Commentar jener Viermänner benutzt ist, über diesen Punkt die wünschenswerthe Aufklärung bringen, die der Venetus A verweigert. — Wann überhaupt Scholien zuerst entstanden sind, steht nicht fest. Es könnte, nach Analogien zu urtheilen, recht früh geschehen sein: die Analogien führen in die beste Zeit der alexandrinischen Grammatik (z. B. Istros' *συναγωγή Ἀρθίδων*), ja bis auf Aristoteles (*συναγωγή τεχνῶν*). Der Erfolg dieser und ähnlicher Corpora war, dass die Originalschriften verschwanden. Indessen so viel ist sicher, im ersten Jahrhundert n. Chr. gab es 'Scholien', d. h. *συναγωγαὶ ἐπομνημάτων*, noch nicht. Damals feiert die Philologie noch eine respectable Blüthe; diejenigen Commentatoren, die mit Vorliebe, z. B. gerade in den exegetischen Partien der Homerscholien, ausgebeutet werden, wie Epaphroditos Herakleo Seleukos u. A., datiren erst zum Theil aus jener Epoche. Dagegen weisen bestimmte Spuren in der indirecten Homerüberlieferung darauf hin, dass im 4. Jahrhundert ein exegetisches Homerscholien corpus existirte — dasselbe, das verdünnt und mit Zusätzen späteren Datums bereichert (neben dem Viermännercommentar) in unseren Handschriften vorliegt, vgl. Cap. IV.

1) Valckenars Versuch, über die Beschaffenheit des Archetypus des Leidensis Aufschluss zu geben, ist heute ganz unzureichend, vgl. *Opusc. philol.* II 97 s., wo auch das X mit Scholien edirt ist. Valckenars übertriebene Werthschätzung der Handschrift war damals begreiflich, heute, wo wir anderes Vergleichungsmaterial besitzen, sollte man sich doch nicht mit einem Hinweis auf Valckenar begnügen. Vergrößert hat des Meisters Urtheil Ev. Wassenbergh *Homeri Ilias I et II* mit einem *specimen scholiorum emendatorum* Franequerae 1783. Da Wassenbergh den Leidensis mit Eustathius, Venetus A, Lipsiensis u. A. combinirt, sich auch auf ein 'Specimen' beschränkt, so war er für diese Arbeit nutzlos. Auch Valckenars Abschrift des X genügte nicht. Meine Bitte, mir die Handschrift hierher zu senden, hat Herr du Rieu bereitwillig erfüllt. Ich referire also ausschliesslich nach meiner Collation, ohne mich auf ausdrückliche Berichtigungen meiner Vorgänger einzulassen. — Auch die Beschreibung der Handschrift bei Valckenar ist unzureichend.

2) Wie mit den Porphyriusfragmenten pflegt es mit den mythographi-

I.

Ich beginne mit einer Beschreibung der Handschrift. Der Codex Vossianus 64 der Leidener Universitätsbibliothek, ein Chartaceus in 4^o, ist von einer einzigen Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben; er stammt aus dem Orient.¹⁾ Auf Fol. 1 liest man eine *ὑπόθεσις* des ersten Buches, welcher die Vita 4 bei Westermann (*biographi* p. 275) folgt, bis zum Ende des Blattes. Fol. 2^a bis 403^b fin., dem Schlussfolium der Handschrift, enthält die Ilias, Text wie Scholien am äusseren und vielfach auch am unteren Textesrand von Anfang an bis Ω 17. Der Rest, der ursprünglich sicher vorhanden war, ist abgerissen, und wohl verhältnissmässig früh: die heutigen Schlussfolien haben wie der Anfang früh durch Feuchtigkeit und schlechte Behandlung erheblich gelitten. Der Schiffskatalog bildet einen besonderen durch eigene Ueberschrift *ἀρχὴ τῆς Βοιωτίας* herausgehobenen Theil Fol. 42^a—53^b. Wie begreiflich wechselt der Schreiber im Verlauf der Arbeit mehrfach sein Schreibmaterial; etwas feinere Züge und andere Tinte beweisen noch keineswegs Verschiedenheit der schreibenden Personen. Die durchgängig mit rother Tinte zwischen den Zeilen geschriebene

schen *ιστορίαι* der Homerscholien zu stehen, die ersichtlich einer unserm Ps.-Apolodor und dem Ps.-Hygin ähnlichen Fabelsammlung entstammen: auch für sie gilt der Leidensis als Hauptquelle. Streng genommen müssten wir diese *ιστορίαι* ebenfalls von der eigentlichen Scholienmasse des Leidensis abtrennen: sie sind mehrfach, wenigstens zum Theil, nachträglich erst in die Homercommentare eingedrungen; noch in spät byzantinischer Zeit gab es für diese *ιστορίαι* ergiebige Quellen. Meine Darstellung wird es indess rechtfertigen, wenn ich sie mit den eigentlichen Scholien zusammennehme. — Im Harleianus 5727 saec. XV stehen laut Ueberschrift *ιστορίαι τῆς α'* (u. s. f.) *Ὀμήρου ἑαψοδίας* der Ilias. Was folgt ist indessen nichts anderes als die sogenannten Scholia minora, fälschlich als Scholia Didymi bezeichnet. Dass Didymus der Verfasser dieser Excerpte sei, wird zwar immer noch geglaubt, ist aber nunmehr chronologisch widerlegt, vgl. Cap. IV. Uebrigens notirt Miller (*Catalogue des MSS. grecs de l'Escurial* p. 84) in dem Codex Σ-II-7 saec. XV: *ιστορίαι τινὲς ἐκ τῶν τοῦ Ἀντοφρονος βιβλίων*, wohl ebenfalls Scholien.

1) Das ist an sich wahrscheinlich. P. Gassendus *vita Nicolai de Peiresc*, Quedlinburg 1706 p. 282 spricht von einem aus dem Orient stammenden Iliascodex *cum notis quibusdam Porphyrii*, den Peiresc besessen, später an Voss abgegeben habe: also dem ursrigen, welcher durch Voss in die Leidener Universitätsbibliothek übergang. Vgl. auch Nöhden *de Porphyrii scholiis in Homerum*, Göttingen, 1797, p. 16.

Paraphrase des Textes übergehe ich. Roth sind zumeist auch die Anfangsbuchstaben der Scholien und die Lemmata, wo sich solche vorfinden, ebenso häufig die vorgesetzten Autorenanangaben, besonders *Πορφυρίων* vor den längeren Zetemata. Eine moderne Hand endlich hat einzeln lateinische Inhaltsangaben der Scholien an den äusseren Seitenrand geschrieben.

II.

1. Was den Scholieninhalt anlangt, so wird es praktisch sein, an einer beliebig herausgegriffenen Rhapsodie seine Beschaffenheit nachzuweisen. Ich nehme das 22. Buch. Seine Scholien sind mit wenigen geringfügigen Ausnahmen längst aus dem Venetus B bekannt: beide Handschriften stimmen im Wortlaut auffällig überein, und zwar meistens — was besonders gravirend erscheinen muss — im directen Gegensatz zum Venetus A und Townleianus. Die Hauptdifferenz zwischen B und Ld besteht in der Thatsache, dass etwa die Hälfte der Scholien B in Ld fehlt. In der für meine Argumentation unerlässlichen Variantenübersicht berücksichtige ich die vier grösseren Zetemata mit dem Lemma *Πορφυρίων* und eine mit Subscriptio versehene *ἱστορία* zunächst noch nicht, ebenso wenig die dem Venetus B fremden Bemerkungen. Ich vergleiche Dindorfs Oxforder Ausgabe des B mit meiner nach Valckenar gefertigten Collation des Ld: weg lasse ich nur ein paar Kleinigkeiten. Die Lesarten ohne handschriftliche Bezeichnung sind die des Leidensis.

P. 279, 17 *καὶ* ante *τὴν* om. | 18 *τίποτε* : *τίπτ'* B | 22—26. 29—32 om. || 280, 1—2 om. | 25 *μόρσιμός εἰμι* | *ἐπεὶ θεός εἰμι· οὐ γὰρ ὡς ὁ Ἐκτωρ φονεύσιμός εἰμι· οὐκ εἰμι φησι φονεύσιμος· οἶον οὐχ ὑπόκειμαι μοίρα, ὡς Ἐκτωρ* B | 27—29 om. | 30 *δὲ* om. | 32 *εὐθύμως* : *ἐκθύμως* B || 281, 2 *κέλλητι* : *κέλητι* B | 4—5 om. | 6 *παραίτεται* : *παραίρειται* B | 9. 12—13 om. | 14 praefixit *ὄν τε κύν' Ὀρίωνος* | 16 *δι' αἰτίαν τοιαύτην ἱστορία* : *διὰ τοιαύτην αἰτίαν* B | *γένει* : *γένος* B | 17 *μονογενῆ* om. | 18 *ὁ Ἰάριος τὸν Διόνυσον* : *τ. Δ. ὁ Ἰ.* B | 21 *οἱ* — *ἐμφορησάμενοι* : *τῶν ἐμφορησαμένων* B | 23 *νομίσαντες θανάσιμον* : *θ. ν.* B | 24 *ἐφόνεον* : *ἐφόνευσαν* B | 26 *ὠρυγμοῦ γένομενα* : *ὄρυγμοῦ γεγονότα* B | 29 *ἐγέραιρον τιμαῖς* : *τ. ἐ.* B | *οἱ* — *καταστερισθέντες* : *τῶν — καταστερισθέντων* B | 32 et 282, 1—2 om. |

5 ἀπὼν ὁ Ἀχιλλεύς : ἀπόντος Ἀχιλλέως B | 10 παρακαλίσαι : παρακαλέσαι B | 12 οἰκτείρει : οἰκτείρη B | 16 ἢ ὅτι om. | 19 προσελυμαίνεται : πρὸς σωτηρίαν B | 20 ὁ ante Ἐκτωρ add. | 24—26 unum schol. : duo B | περιχόπτει δὲ αὐτοῦ πάσας : π. α. πάσας B | 27—32 om. | 33 δι' : ἐξ B | 34 ἓνις om. || 283, 5—6 om. | 7 ἄγαν : λίαν B | 9—10 τὸν πατέρα ἐλείψας τῆς στερήσεως om. | 26 — p. 284, 12 om. | 18 πάντων : πάντα B | 19 δαιδάλους : δαιδαλαίους B | 21 ἀπήλακται : ἀπήλλακται B | 22—31 om. | 32 ῥέθρα λέγουσι τὰ τοῦ σώματος μέλη ἐπειδὴ : τῶν μελῶν· δείκνυσι δὲ ὅτι B | ἐρέθη : ῥέθη B | 33 ῥέζομεν : ῥέζεται B || 285, 1—6. 9—27 om. | 30 φιλοτεκνώτεραι : φιλοτεκνότεραι B | 31 αὐτοῦ : ἑαυτοῦ B | 32 θε' : θάλος B || 286, 1 μέλη : μέρη B | 2 παρὰ : περὶ B | 4—31 om. | 33 δὲ : γὰρ B | αὐτήν : αὐτὸν B | 34 αὐτῆ : αὐτοῦ B || 287, 2 καὶ post φησι δὲ add. | 3 καὶ κανθάρους : ἡ κανθαρίδας B | 6 om. | 13—24 om. | 26 ἡγήσασθαι : ἡγήσεσθαι B | 27 νυκτὸς μέντοι ὁ Πολυδάμας συνεβούλευσεν om. | 29 — 288, 22 om. || 289, 5—15. 20—33 om. | 18 ὀπίσω : ὀπίω B | 35 κρότου : κρούσεως B | χειμάροι νυνὶ : χειμάρροι νῦν B || 290, 3 ἀργὸν οὐ : οὐκ ἀργὸν B | 5 αὐτὸς ψυχαγωγῆ τῆς : αὐτὸς δὲ ψυχαγωγῆ τῆ ἐπεισαγωγῆ τῆς B | 16—17 om. | 18 θέρος : θέρους B | γὰρ om. | 19 κρύσταλος : κρύσταλλος B | 20—23 om. | 24 γὰρ παλαιὸν : π. γ. B | ἔπαθλον : ἔπαθλα B | 26 om. | 34 — 291, 2 om. || 291, 4 γραμῖν : γραμμῖν B | 6 συμμαχοῦντα καὶ et 7—19 om. || 292, 4—25 om. | 26 et 27 τῶ : τὸ B | 28 ἐπὶ μεταφορᾶς : ἐπὶ τὴν μετάφρασιν B | 30—32 om. || 293, 2 σταδίων εἶναι ἐξήκοντα : ε. στ. εἰ. B | 3—6. 9—14 om. | 16 τῆς ante στρατιᾶς om. et schol. novum incipit | 18 ἐπέθετο : ἐπέθετο B | 20 ἀδελφόν om. | 21 τινὰ ante τῶν add. | 23—24. 27 om. | 28 δὲ post εὐ add. | 30—31 om. | 32 ἀντὶ τοῦ add. ante ἔδισα | 33 ὥστε ἀπὸ στρατοῦ : ἀπὸ στρατοῦ B || 294, 1 πρῶτον : πρῶτα B | 4 διαδόχους : ἀναδόχους B | 7—10. 14. 17 om. | 18 καταστρέφει ἢ διάνοια : ἡ διάνοια κ. B | 20—22 om. | 23 οὗτος : οὕτως B | ὑπὲρ τῆς γενομένης μοι λύπης : ὑπὲρ τῆς λυπήσεως τῆς γενομένης μοι B | 26 ἑλπίδα : ἑλπίδας B | 28 ἔφησθ' ἐμὸν : ἔφησ γέ μὲν B | 33 χωροῦσιν : χωροῦντι B | 34 πρὸς μίμησιν om. ||

295, 1—3 om. | 4 κάτω τὰ φάη ἔχων· οὐδὲ δέ· οὐ γὰρ om. | 8—10 om. | 12 προενεατέον : προενεκτέον B | 13 καὶ : δὲ B | 14. 18. 24. 25 om. | 26 lemma ἔσπερος add. | τὴν : τῆς B | 28 πρῶτον : πρῶτος B | 31 θαυμασιῶς : θαυμασίως B || 296, 3—7 om. | 9 τόσον φησὶν οἶον τόσον : τόσσον φ. οἱ τόσσον B | 10 καὶ τείχη : κατεῖχε B | 12 λευκανίης : λευκανίης B | 18 χωρισμόν : — Ld : signum finale om. B man. sec. | 21—23 ὁ δὲ στόμαχος ἐκ τοῦ ὀπισθίου προσπεφυκῶς τοῖς τοῦ τραχήλου σπονδύλοις· καὶ ὁ μὲν φάρυγξ ἐμφύεται εἰς τὸν πνεύμονα (B man. sec.) om. | 23 καὶ ante μεταξύ (B man. sec.) add. | ἐπιπιωματίζουσα : ἐπιπιωματίζουσα B | 31—p. 297, 8 om. | 11 ἀνεφώνησατο : ἀνεφώνησέ τὸ B | 12. 13 om. | 14 κοσάκις : εἰκοσαπλᾶ εἰκοσάκις B | 16 scholion praecedenti adhaeret (τάσσεται τὸ εἰκοσινήρι') | 17 ὁ ante εἰκοσιν om. | 20—25 om. | 27 νῦν : νυνὶ B | 31 σοι : ἐπὶ σὲ B | 298, 2 τὸν post πρὸς add. | σοι : μοι B | 5—7 om. | τοῦ ante Ἔκτορος add. | 16 τοῖς om. | 18 τηλικούτου : τηλικούτω B | 19 κατορθώματος : κατορθώματι B | 23 περὶ : παρὰ B | 24 φίλτρον προσθεῖς : φιλέταιρον προθεῖς B | 26. 27 om. | 31 καὶ : ἦ B | 33. 34 om. | 35 ἀπορία praeifixit | σώζει : σύρει B | 36 ante λέγομεν add. λύσις | οὖν om. | διωμολόγηται : δι' ὁμότητα B || 299, 3 ἐ om. | 4 σχολόπεσι : σχολόπεσσι B | 7 Σῖμος : Σῖμον B | 8 Θεσσαλός : Θεσσαλὸν B | Μηδίου κτείναντα σύραι : Μειδίου ἀποκτείναντα B | 9 ἄψασθαι : ἄρξασθαι B | 13—15 om. | 26 τὸ συρφετόν : τὸν συρφετόν B || 300, 1—4 om. | 6 γεννησαι πατροκλειο : μνησαι πατρὸς σεῖο B | 8—10 om. | 14 δυσαριστοτετόκεια : δυσαριστοτόκεια B | 15 οὐ ὀσίομαι : οὔτι βέομαι B | 31 — p. 301, 3 om. | 7 οὐδ' ἐνόησεν : οὐδὲ νόησεν B | 9—11. 18—19. 23 om. || 302, 3 καὶ ταῦτ' ἀποπνεύσασ' : καὶ πῶς ἀποψύξασα B | 5 δὲ ante πάντα add. | 6 ἀντὶ τοῦ post ὀχῆας add. | 9 οὕτως ἐκάπυσσε et 10—11 om. | 12 πειλέως : παλαιᾶς B | 14 ἡμᾶς om. | 15 αὐτῆς om. | τοῖς : τὰς B | inde ab ὄρα 15—20 om. | 22 περιστέλλοντες : ὑποστέλλοντες B | 28—30 om. | 31 ἄτη : ἄτη B || 303, 5. 6 συνῆξεν καὶ ἡ ψυχὴ — τὸ πρὶν ἡθροίσθη : σηνῆξεν· ἡθροίσθη ἡ ψυχὴ — τὸ πρὶν | 11 τε om. | 13—34 om. || 304, 1—4. 6—20 om. | 22 ἑαυτοῦ : ἑαυτῆς B | 23 ἀνεπαύσατο : ἐπανεπαύσατο B | 24 καὶ post βιωτικὰ add. | 25 γὰρ om. | 26 ἐτέρως : εἰς ἐτέρων B | ὄντα : ὄντως B.

Ich kann hier unmöglich die einzelnen Varianten des Leidensis zum Venetus B besprechen. Wer sich der Mühe unterzieht, sie auf ihre Brauchbarkeit hin durchzuprüfen, wird finden, dass nach Abzug der vielen Schreib- und Excerptirungsfehler und der sonstigen offenbaren Corruptelen, zu welchen vor allem die willkürliche Contamination mehrerer Scholien in eins zu rechnen ist, nur eine der Masse gegenüber verschwindende Zahl von Varianten bleibt, welche neben B Anspruch auf Berücksichtigung allenfalls erheben dürften, dass sich aber unter diesen wenigen keine einzige findet, welche vor B absoluten Werth besässe: Belege darf ich mir, da die Nachprüfung jetzt Jedem möglich ist, erlassen. Besondere Beachtung verdient ferner der Umstand, dass auch ein von zweiter Hand des 13. Jahrhunderts in B S. 296, 17—23 nachgetragenes Scholion — ich habe es in der Variantenübersicht aufgeführt — mit in den Leidensis übernommen ist. Aus diesen Thatsachen wird es mindestens wahrscheinlich, dass die Scholien B directe oder indirecte Vorlage des Leidensis waren. Völlige Sicherheit wird dann erreicht sein, wenn sich von dem nicht aus B stammenden Rest der schlagende Nachweis führen liesse, dass er aus anderen heute ebenfalls noch erhaltenen und dem Mittelalter wohlbekanntem Hilfsmitteln geflossen ist. Wenn sich so, was die erste Betrachtung übrig gelassen, zwanglos durch die zweite beseitigen lässt: da muss dies Ineinandergreifen als vollgültiger Beweis betrachtet werden.

2. Die Scholien des Leidensis nun, welche in B entweder fehlen oder doch eine verschiedene Fassung zeigen, sind sehr gering an Zahl. Aus praktischen Gründen theile ich sie in zwei Gruppen, die für sich zu behandeln sind. Zur ersten rechne ich zunächst vier Bemerkungen, darunter zwei Zetemata, die sich übereinstimmend im Venetus A und den sog. Scholia minora¹⁾ wiederfinden, während sie in B weggelassen wurden. Ich gebe A genau nach Dindorf; die Varianten der Scholia minora zu A stehen unter dem Text (= D). Meine Zusätze setze ich hier wie sonst in eckige Klammern.

1) Ich benutze Barnes' Ausgabe (Cambridge 1711) und die Aldina; die Lascariæ und den Strassburger Abdruck (*Ὁμήρου Ἐξηγητικῆς cum indice per Vuendelinum Rihelium* 1539) habe ich stellenweise eingesehen. Sie stimmen nicht immer überein; ich bin in solchen Fällen eklektisch verfahren.

Ld:

70. ἀλύσσοιτες δυσφοροῦντες, οἷον ἐν ἄλλῃ ἰόντες, ὑπὸ πλησμονῆς ἀλύοντες, ἄγαν λυτῶντες.

- 5 201. ἀπορία. (πῶς) τάχι-
στος ὢν Ἀχιλλεύς οὐ καταλαμ-
βάνει Ἔκτορα; λύσις. (οἷ)
μὲν, ἐξεπίτηδες ὑπὸ τοῦ ποιη-
τοῦ καταπεπονησθαι πολλῶ
10 πόνῳ πρότερον, ἢ ὡσπερ ἐν
Θεάτρῳ νῦν μείζονα κινήσῃ
πάθῃ· οἱ δέ, ὅτι τὸν ἐνδοτέρον
(ἐνδοτέρον cod.) καὶ πρὸς τῷ
τείχει δρόμον Ἔκτορος ποιου-
15 μένου Ἀχιλλεύς διπλάσιον ἔκα-
μυεν, ἔξωθεν περιθέων.

431. ἀπορία. πῶς Ἐκάβῃ
μὲν οὐ πίπτει, Ἀνδρομάχῃ δὲ
τοῦτο πάσχει; λύσις. ῥητέον
20 οὖν, ὅτι ἐκείνη μὲν ἐκ τοῦ κατ'
ὀλίγον καὶ ἐν παραγωγῇ δεξα-
μένη τὸ πάθος οὐχ ἠτήθη τῶν
κακῶν τοσοῦτον, Ἀνδρομάχῃ δὲ
ἀπροσδοκίως εἰσπεσοῦσα εἰ-
25 κότεως τοῦτο πάσχει.

491. (ὑπεμνήμυκε): κάτω
ῥέπει, κατανένευκεν, εἰς ἀνά-
μνησιν ἔρχεται τοῦ πατρός.

30

A:

ὑπὸ πλησμονῆς ἀλύοντες,
οἷον ἐν ἄλλῃ ὄντες, δυσφοροῦν-
τες· οἱ δὲ εἶπον ἐπὶ τὸ ἄγαν
λυσσωντες.

πῶς τάχιστος ὢν ὁ Ἀχιλ-
λεύς οὐ καταλαμβάνει τὸν Ἔκ-
τορα; καὶ φασιν οἱ μὲν ἐπίτη-
δες αὐτὸν ὑπὸ τοῦ ποιητοῦ
καταπεπονησθαι πολλῶ πόνῳ
πρότερον, ἢ ὡσπερ ἐν Θεάτρῳ
νῦν μείζονα κινήσῃ πάθῃ· οἱ
δέ, ὅτι τὸν ἐνδοτέρῳ καὶ πρὸς
τῷ τείχει δρόμον Ἔκτορος ποι-
ουμένου Ἀχιλλεύς διπλάσιον
ἔκαμυεν, ἔξωθεν περιθέων.

πῶς Ἐκάβῃ μὲν οὐ πίπτει,
Ἀνδρομάχῃ δὲ τοῦτο πάσχει;
ῥητέον οὖν, ὅτι ἐκείνη μὲν ἐκ
τοῦ κατ' ὀλίγον καὶ ἐκ προσ-
αγωγῆς δεξαμένη τὸ πάθος οὐχ
ἠτήθη τῷ κακῷ τοσοῦτο, Ἀν-
δρομάχῃ δὲ ἀπροσδοκίως ἐμ-
πεσοῦσα εἰκότως ἐπεκράτησεν.

καταμνήμυκε, κατεστύνακε,
κάτω βλέπει· ὁ δὲ Ἀρίσταρχος
ἐπὶ τοῦ κατανένευκεν ἐκδέχε-
ται· οἱ δὲ ἀντὶ τοῦ εἰς ἀνά-
μνησιν ἔρχεται τοῦ πατρός.

3 εἶπον ἄγαν λυτῶντες D || 7 ἐξεπίτηδες D || 19 οὖν om. D || 20 ἐν
προσαγωγῇ D || 22 τῶν κακῶν D || 23 ἐμπεσοῦσα D || 24 τοῦτο πάσχει D.

Ob der Venetus A oder die Scholia minora für die weitere Analyse des Leidensis zu verwenden sind, will ich aus diesen Fällen noch nicht entscheiden; wohl aber aus den folgenden. Sie betreffen Scholien des Leidensis, die in A wie B fehlen, dagegen genau so geformt in den Scholia minora — und zwar nur hier,

soweit sich das zur Zeit wissen lässt — wiederkehren. Man vergleiche:

Ld:	D:
127. <i>δαριζέμεναι: γυναικώδεις προσδιαλέγεσθαι λόγους· ὄραοι γὰρ αἱ γυναῖκες.</i>	<i>δαριζέμεναι: γυναικιώδεις προσδιαλέγεσθαι λόγους· ὄραοι γὰρ αἱ γυναῖκες.</i>
280. <i>τὰ ἐκ Διὸς ἡείδης ἀντὶ τοῦ ἀκριβῶς ἠπίστω — ἔστι γὰρ καὶ τὸ ἐκ Διὸς ἐπὶ τῆς ἀκριβείας — καὶ τὸ ἡείδης μετ' ἐπιτάσεως τοῦ ἦ.</i>	<i>ἐκ Διὸς ἡείδης: ἀκριβῶς ἠπίστασο, κατὰ ἐπίτασιν τοῦ ἦ.¹⁾</i>
467. <i>(ἀπὸ δὲ ψυχῆν) ἐκάπυσσεν: ἀπέπνευσε τὴν ψυχῆν· κάπος γὰρ καλεῖται τὸ πνεῦμα, δι' οὗ καὶ κῆπος κατὰ διάλεκτον.</i>	<i>ἀπέπνευσε δὲ τὴν ψυχῆν· κάπος γὰρ καλεῖται τὸ πνεῦμα κατὰ διάλεκτον, ἔξ οὗ καὶ κῆπος.²⁾</i>
494. <i>κοτύλη λέγεται καὶ τὸ τοῦ ἰσχίου ὄστουν καὶ πάλιν τὸ κοῖλον τῆς χειρός, καὶ εἶδος ποτηρίου.</i>	<i>νῦν εἶδος ποτηρίου οὕτω λέγουσι τὸν καλούμενον οὐρανίσκον, καὶ τὸ τοῦ ἰσχίου ὄστουν καὶ πάλιν (πᾶν edd.) τὸ κοῖλον (τῆς χειρός).³⁾</i>

Auch wo Ld in der Fassung von B erheblich abweicht, deckt er sich mehrmals mit denselben Scholia minora:

Schol. 2. *ἀκέοντο ἐθεραπεύοντο· κυρίως γὰρ ἀκεῖσθαι τὸ ἄχος ἰᾶσθαι καὶ τὸ ὅτε (ὅ τι D) δῆποτε θεραπεύειν· ὄθεν Φρύγες ἀκεστὴν τὸν ἰατρὸν καὶ Ἀθηναῖοι ἀκέστριαν (ἀκέστορα D) Ld D: ἀκεῖσθαι κυρίως τὸ τὸ ἄχος ἰᾶσθαι ὄθεν κτλ. B. — 27 εἴσι τὴν ἑψῶν ἐπιτολὴν ἄνεισιν, ἀνατέλλει. ἔδει δὲ πρὸ ὀπώρας εἰπεῖν· τότε γὰρ ἡ τοῦ Κυνὸς ἐπιτολὴ γίνεται Ld. ἀνατέλλει ἄνεισι τὴν ἑψῶν ἀνατολὴν δηλονότι und als zweites Scholion ἔδει πρὸ ὀπώρας εἰπεῖν· τότε γὰρ ἡ τοῦ Κυνὸς ἐπιτολὴ D: ἐξέρχεται καὶ ἄνεισιν· ἔδει δὲ πρὸ ὀπώρας εἰπεῖν· τότε γὰρ ἡ τοῦ Κυνὸς ἐπιτολὴ γίνεται B. Zu 126 s. bietet Ld folgendes: οὐκ ἔστι, φησὶν,*

1) Abweichend Eust. IV p. 241, 29 Stallb.

2) Aehnlich Eust. p. 257, 6 nach Aelius Dionysius.

3) *κοτύλη εἶδος ποτηρίου ἢ τὸ κοῖλον τῆς χειρός B.* Bei Eust. IV p. 260, 2 heisst es ähnlich Ld und den Schol. min.: *λέγεται καὶ ἡ κατὰ το ἰσχίον δὲ τοῦ μηροῦ κοιλότης κτέ.*

ἀντικρὺς Ἀχιλλέως μύθους διηγῆσθαι, ὁποίους ἂν παρ-
 θένοι καὶ ἡΐθεοι· οἱ γὰρ παλαιοὶ τὰ ἐκ(τι)θέμενα βρέφη
 παρὰ δρυσὶν ἐτίθουν, καὶ εὐρίσκοντες¹⁾ ἐνόμιζον δὲ γεγενῆ-
 σθαι ἐκ τούτων· καὶ ἐκ τούτου ἐγένετο ἡ ὑπόληψις· οἱ γὰρ
 παλαιοὶ νομαδικῇ ἐχρῶντο βίῳ οἰκίας μηδέπω κεκτημένοι·
 αἱ οὖν γυναῖκες τίκτουσαι ἐν ταῖς ὄρεσιν ὑπὸ τὰ κοιλώ-
 ματα τῶν πετρῶν καὶ δρυῶν ἀνέτρεφον· εὐρίσκοντες δὲ
 τινες ἐνόμιζον ἐκεῖθεν γεγενῆσθαι. ἡ ἱστορία παρὰ
 Διδύμω.²⁾ Und zu 128 καλῶς τὸν φλύαρον τῶν λόγων
 ταῖς τῶν ἀκάκων ὀμιλλαῖς παρέβαλεν ἐν μύθοις τερπομέ-
 νων παλαιοῖς· ἔθος γὰρ ἦν ἡμέτεροις καὶ κόραις γένεσιν
 ἀνθρώπων τὸ παλαιὸν ἐκ πέτρας καὶ δρυὸς γενέσθαι,
 ἐπεὶ νομαδιαῖον βίον³⁾ ἔχοντες καὶ ἀναίδην ἀλλήλοις ἐπι-
 πλεκόμενοι εἰς τὰ κοῖλα τῶν δρυῶν καὶ τῶν λίθων ἐξετί-
 θεσαν τὰ γεννώμενα βρέφη· τοῦτο δὲ καὶ κατὰ τὴν Ὀδυσ-
 σεΐαν ἐμφαίνει· οὐ γὰρ ἀπὸ δρυὸς ἐσσι παλαιφά-
 του καὶ τὰ ἐξῆς.

Dagegen die Scholia minora:

Οὐκ ἔστι, φησὶν, ἀντικρὺς Ἀχιλλέως ἀρχαιολογίας λη-
 ρῶδεις ποιεῖσθαι καὶ μύθους διηγῆσθαι, ὁποίους ἂν παρ-
 θένοι καὶ ἡΐθεοι. οἱ γὰρ παλαιοὶ τὰ ἐκτιθέμενα βρέφη
 παρὰ δρυσὶν ἢ πέτραις εὐρίσκοντες ἐνόμιζον ἐκ τούτων γε-
 γενῆσθαι· ἐκ τοιούτου δὲ ἐγένετο ἡ ὑπόληψις· οἱ γὰρ πα-
 λαιοὶ νομαδικῶ ἐχρῶντο βίῳ οἰκίας μηδέπω κεκτημένοι.
 αἱ οὖν γυναῖκες τίκτουσαι ἐν τοῖς ὄρεσιν ὑπὸ τὰ κοιλώ-
 ματα τῶν πετρῶν καὶ δρυῶν ἀνέτρεφον· εὐρίσκοντες δὲ τι-
 νες ἐνόμιζον ἐκεῖθεν γεγενῆσθαι. ἡ ἱστορία παρὰ
 Διδύμω. σημαίνει δὲ ἴτιοι τῶν παλαιῶν νηπίους καὶ
 ληρῶδεις λόγους, ἢ ἀπὸ δρυὸς ἢ πέτρας γεγεννημένον τὸν
 Ἀχιλλέα, ὃ ἔστιν ὤμῶν καὶ φιλόανθρωπον μὴ βούλεσθαι
 αὐτὸν προσεπεῖν (?).

Der Venetus B zu 126 stimmt zum Scholion 128, das in den
 minora fehlt, nicht aber zu der ἱστορία. Diese ist genau die der
 Scholia minora. Ich lasse B folgen:

οὐκ ἔστι, φησὶν, ἀντικρὺς Ἀχιλλέως μύθους διηγῆσθαι,
 ὁποίους ἂν παρθένοι καὶ ἡΐθεοι· οἱ γὰρ ἀρχαῖοι νομαδικῶ

1) εὐρίσκοντο cod. 2) Διδύω cod.

3) βίον scripsi: νόμον cod.

βίω χρώμενοι μηδέπω οίκιας κεκτημένοι ἀναίδην ἀλλήλοις ἐπιπλεκόμενοι εἰς κοῖλα τῶν δρυῶν καὶ τῶν λίθων ἐξετίθεσαν τὰ γεννώμενα βρέφη· εὐρίσκοντες δέ τινες ταῦτα ἐνόμιζον ἐκ τούτων γεγενῆσθαι· αἱ τίκτουσαι γυναῖκες ἀντρέφον τὰ ἐπιτιθέμενα παρὰ τούτων βρέφη ἐν τοῖς κοιλώμασι τῶν δρυῶν καὶ πετρῶν· τοῦτο δὲ καὶ κατὰ τὴν Ὀδύσειαν ἐμφαίνει· οὐ γὰρ ἀπὸ δρυὸς ἐσσί παλαιφάτου καὶ τὰ ἐξῆς. Und zu 127: ληρώδεις ἀρχαιολογίας διηγέσθαι . . . καλῶς δὲ τὸν φλύαρον τῶν λόγων ἀκάκων ὀμιλίαις παραβάλλει μύθοις παλαιοῖς τερπομένων κλ'.

Schol. 281: ἐπίκλοπος παραλογιστικὸς ἀπατεῶν, διὰ λόγων κλέπτειν τὴν ἀλήθειαν εἰδώς. ἄρτιεπίς ἄρτιος καὶ ἱκανὸς εἰπεῖν ὥστε πιστεῦσθαι, ἀπατεῶν Ld: ἀπηρητισμένος καὶ ἱκανὸς εἰπεῖν, ἢ ἄρτι ἐσκευασμένος, δεινός . . . ἐπίκλοπος παραλογιστικὸς ἀπατεῶν, διὰ λόγων κλέπτειν τὴν ἀλήθειαν εἰδώς D. Dagegen B: ἀπηρητισμένος εἰς τὸ λέγειν ὥστε πιστεῦσθαι. ἐπίκλοπος δὲ ἡσκηκῶς λόγοις ἀπατᾶν, διὰ λόγων τοὺς πολλοὺς παραλογιζόμενος.

Ebdahin gehören zwei Bemerkungen, deren von B wie D abweichende Form sich ohne weiteres aus der Contaminirung der beiden genannten Redactionen erklären lässt. Das Scholion Leidense zu 261:

ἄλαστε ἀλάθητε, δεινὰ καὶ ἀνεπίληστα εἰργασμένε:-(sic) συνημοσύνας δὲ εἰσι συνθήκαι· οἱ γὰρ συντιθέμενοι εἰς ταῦτὸν ἀφιασι τὴν γνώμην zerlegt sich in ἀλάθητε δεινὰ καὶ ἀνεπίληστα εἰργασμένε [συννημοσύνας ἀγόρευε ἀντὶ τοῦ μή μοι περὶ συνθηκῶν διαλέγου] D und [ἄλαστόν φησι τὸν ἀνεπίληστα κακὰ δεδρακότα·] συνημοσύνας δὲ συνθήκας· οἱ γὰρ συντιθέμενοι εἰς ταῦτὸν ἀφιασι τὴν γνώμην B. Die nicht benutzten Stücke habe ich eingeklammert.

Genau so steht mit Schol. 411, das in Ld also lautet:

σμίχοιτο καταφλέγοιτο. ὁ δὲ λόγος τοιοῦτος· τοιοῦτος θρηῆνος διεγήγερτο, ὡς τῆς Ἰλίου πάσης ὑπὸ πυρὸς καταφλεγόμενης· σμίχεσθαι δὲ λέγεται τὸ ἐκ τοῦ κατ' ὀλίγον αὔξασθαι τὸ πῦρ μὴ τρεπόμενον εἰς φλόγα.

Es löst sich in folgende zwei Bestandtheile auf:

καταφλέγοιτο ὁ δὲ λόγος· τοιοῦτος δὲ φησι θρηῆνος διεγήγερτο, ὡσπερὶ τῆς Ἰλίου πάσης ὑπὸ πυρὸς καταφλεγο-

μένης D und *σμίχεσθαι τὸ ἐκ τοῦ κατ' ὀλίγον αὔξεσθαι τὸ πῦρ μὴ τρεπόμενον εἰς φλόγα* B.

Alle diese Scholien der ersten Gruppe erledigen sich selbst.¹⁾

3. Ich wende mich zur zweiten, zu welcher ich alle diejenigen Scholien des Leidensis zähle, die sich anderweitig nicht unterbringen lassen. Es sind deren nicht weniger als — drei. Zunächst 310 zu *ἀκαλήν* ein Zusatz zum Schol. B *οἱ δὲ τὴν μὴ ἔχουσαν μαλίον*: ob dies nicht eine blossе Dittographie des unmittelbar vorhergehenden *οἱ δὲ τὴν μὴ ἔχουσαν τὸ μάλλον, ὃ ἐστι τὸ ἰσχυρόν* ist, weiss ich nicht. Da die Scholia minora einst mehr enthielten, so kann dieser Zusatz auch daher stammen. Anders steht die Sache mit den beiden noch übrigen Bemerkungen.²⁾ Ich setze sie hierher:

254. *ἀναλογιστέον πῶς ἂν διετεῖθῃ ἐπὶ τοῦ λόγου ἡ Ἀθηνᾶ. ἐμοὶ δοκεῖ [εἶ] μὴ ἂν ποτε μετὰ κρείττονος διαθέσεως ἢ καιριωτέρως ἐρηθῆναι τι τοιοῦτον παρ' οὔτινος.*

375.³⁾ *τοῦ ΣΕΝΑΧΗΡΕΪΜ: πολλῶν ἡθροτημένων στίχων⁴⁾ οὗτος τῶν ἄλλων δικαιοτέρος ἀφειλεῖσθαι. οὐ μόνον γὰρ στερεότητος καὶ ὠμότητος ὑπερβολικῆς ἔμφασίς ἐστι δι' αὐτοῦ, ἀλλὰ καὶ θηριώδους ἀγριότητος καὶ ἀπανθρωπίας, καὶ οὐ τοῦτο μόνον, ἀλλὰ καὶ τὸ μείζον, ὅτι ἡ μεγαλοπρέπεια τῶν Ἑλλήνων, ἣν διὰ πολλῶν λόγων καὶ πραγμάτων καὶ μεθόδων καὶ οἰκονομιῶν καὶ μεταβολῶν συνέστησεν ὁ ποιητής, ὑφ' ἐνός τούτου μόνου στίχου καταβέβληται, τὴν ἐσχάτην ἐπιμαρτυροῦντος αὐτοῖς εὐτέλειαν καὶ ἀσθενείαν. τίς γὰρ ἐκεῖνα παραδέξεται, βλέπων αὐτοὺς νεκρὸν σῶμα βάλλοντας; οὐ γὰρ τὸ αἰκίζειν τόσον, ὅπερ Ἀχιλλεὺς ποιεῖ· ἐκεῖνο*

1) Ich bemerke übrigens, dass im Leidensis die Reihenfolge der Scholien oft eine recht willkürliche, den Versen widersprechende ist.

2) Die Anmerkung bei Dindorf IV p. 295 ist in Betreff des Leidensis irrig; ebenso die beiden Notate aus dieser Handschrift S. 299 (die dort zu Vs. 414 mit B genau stimmt). Bedenkt man, dass dies die einzigen Mittheilungen aus Ld sind, die Dindorf nach eigener Vergleichung im X giebt, so hat man das Recht und die Pflicht, gegen die Zuverlässigkeit seiner sonstigen, auf Autopsie gegründeten Bemerkungen sich skeptisch zu verhalten. — Nach einem dem Codex vorgesetzten Blatt verglich Dindorf den Leidensis 1871 in Leipzig.

3) In der Handschrift steht das Scholion nach Vs. 391.

4) *στοίχων cod.*

*γὰρ τεθεράπενται πολλαχόθεν, οὔτοι δὲ ἠὲτελισμένοι παντά-
πασιν ἐλέγχονται, καὶ μᾶλλον οἱ μὴ ζῶντος αὐτοῦ ἀντι-
σιῆσαι δυνάμενοι καὶ νῦν τιρῶσικοντες.*

Das Interessanteste an dem Sanheribscholion scheint mir die stark rhetorisirende Färbung, wie sie in den *σχήματα μειρακιώδη* zu Tage tritt: sonst ist es ebenso werthlos wie das Erste. Wohl aber besteht zwischen beiden eine gewisse Verwandtschaft: beide ästhetisiren. Möglich also, dass Michael Sanherib, in der Mitte des 13. Jahrhunderts Lehrer der Poesie und Rhetorik in Nicaea, wie das Zweite so auch das Erste abfasste. Zur Wahrscheinlichkeit wird diese Vermuthung durch die ganz ähnliche Form eines andern von v. Karajan¹⁾ publicirten Sanheribscholions zur Odyssee erhoben. Es steht dies im Codex Vindobonensis 133 saec. XIII bombyc. zu μ 290:

*οἱ μὲν γράφουσιν οὕτως . . . ἐμοὶ δὲ τῷ Συναχηρεῖμ οὐ-
τως ἐξήγηται ἀέκητι τῶν θεῶν ἀνάκτων· εἴρηται γὰρ ὑπερ-
βολικῶς.*

Aber sei dem wie ihm wolle, so viel muss mit Grund behauptet werden: beschränkt sich das ganze Plus des Leidensis auf derartige Notizen — und das thut es fürs X —, so ist ihm das Urtheil gefällt; aus dem Homerapparat hat er dann zu verschwinden.

4. Ich kehre zum Ausgangspunkt dieser Untersuchung zurück. Die Porphyriusfragmente stehen noch aus. Zwar habe ich im Vorhergehenden stillschweigend diejenige Zetemata, welche sich theils mit der ersten Hand in B, theils mit den Scholia minora — von nutzlosen Varianten abgesehen — völlig deckten, bereits erledigt: an ihrer Provenienz lässt sich füglich nicht mehr zweifeln. Aber vier Excerpte grösseren Umfanges sind zurückgeblieben. Sie fehlen in den Scholia minora, stehen dagegen ausnahmslos auch im Venetus B, aber von zweiter Hand. Wenigstens in einem sehr wesentlichen Punkte verhält es sich mit ihnen anders als mit den übrigen Porphyriana. Ich präcisire das Resultat:

I. Der Text der vier Leidenser Zetemata zu den Vs. 3. 147. 183. 431 ist nach Ausweis der unten folgenden Varianten ersicht-

1) 'Ueber die Handschriften der Scholien zur Odyssee'. Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl., Wien 1857, p. 291 s. Das chronologische Datum liefert ein von v. Karajan benutzter Laurentianus. Dass der im Text genannte Vindobonensis der Odyssee das mit eigenhändigen Noten versehene Exemplar Sanheribs gewesen sei, ist möglich, aber von v. Karajan nicht bewiesen.

lich schlechter, als der in B, kann also an sich aus B hergeleitet sein; er muss es, wenn meine Argumentation, wie ich sie bisher geführt habe, als stichhaltig, was ich hoffe, anerkannt wird. Folgendes sind die Abweichungen von B:

Vs. 3 p. 280, 5 post νεβροί Ld versus X 2 scribit et post ἐπάλλεξιν item αὐτὰρ Ἀχαιοὶ τείχεος ἄσσον ἴσαν, σάκε' ὤμοισι κλίναντες (X 3—4) | 7 περιέχοντες τοῖς ὤμοις Ld : τ. ὦ. π. B | 11 περὶ τοῦ Ld : τὸ B | κεκλιμένην Ld : κεκλιμένη B | 14. 15. ἀντὶ τοῦ om. | 15 ἀπὸ δὲ τοῦ κλείω Ld : ἀ. τ. κ. δ. B | 16 post περιέχεται add. Ld οὐδὲ πύλησιν εὔρ' ἐπι-κεκλιμένας σανίδας· τὸ δ' αὐτὸ παρίστησι | 17 post ἤμεθα om. ἀντὶ τοῦ || Vs. 147 p. 290, 7 δίοσι Σκάμανδρος Ld : δτός τε Σκ. B | 8 προρρέουσιν Ld : προρέουσιν B¹⁾ | 9 τε Ld : δὲ B | 13 λέξεως Ld : παραλείψεως B | 14 πέδον Ld : πεδίον B || Vs. 183 p. 291, 20 praefixit versus 183. 184 | ὁποῖον Ld : ὁ νοῦς B | 25 s. παιδῶν καὶ πρὸ γυναικῶν ἀντὶ τοῦ ὑπὲρ om. | 26 ὑπὲρ post καὶ add. | 27 καὶ om. || Vs. 431²⁾ p. 300, 17 lemma τί νυ βείομαι αἰνὰ παθοῦσα add. Ld | 22 ἐφθαρτο Ld : ἐφθαρται B | 28 τοι Ld : οἱ B | 30 τὸ δὲ βείω παρὰ τὸ βαίνειν· ζήτει εἰς τὴν Ἰλιάδα τοῦ ζ̄ add. Ld. _{ii}

II. Dagegen bietet der Leidensis vier Scholienlemmata Πορφυρίου, die in B fehlen. Wie ist dies Plus unter den obwaltenden Umständen zu erklären? Da der Scholientext von Ld im X auf alle Fälle als Abschrift von B zu gelten hat, so sehe ich nur diese zwei Möglichkeiten: Entweder sind jene Porphyriuslemmata aus einem andern Codex — etwa einer Sylloge der Zetemata wie die Vaticanische — oder aus blosser Conjectur hinzugesetzt. Im ersten Falle behielte die Handschrift als Fundort jener Lemmata partiellen Werth, im andern keinen. Vermuthen können wir selbst, wir thun es hoffentlich mit besserem Geschick als Byzantiner spätestens Datums. Giebt es ein Mittel, die Alternative zu entscheiden? Ich glaube ja. Schrader bemerkt nämlich S. 357¹⁾: *Visus mihi certe sum initio quaestionis in summo margine Fol. 1^a (ad A 3) ab altera manu scriptae ΠΟΡΦ . . . legere.* Das Zetema ist zwar nicht das erste in B überhaupt, wohl aber das erste von

1) Aber ein zweites ρ ist übergeschrieben, vgl. Schrader S. 257.

2) Von diesem Scholion bemerkt Schrader, es sei *eiusdem alterius manus* in B, aber *rubro signo apposito ad textum relata* (p. XII und 259).

zweiter Hand. Nur dem ersten Porphyriusexcerpt hat sie das Lemma vorgesetzt, alle übrigen — bekanntlich ist B² Hauptquelle der Zetemata — entbehren derselben. Der Grund scheint mir einleuchtend. Es genügt für den nicht ganz unaufmerksamen Leser, lediglich dem ersten Zetema den Autor beigefügt zu sehen; die übrigen gleichartigen derselben zweiten Hand würde man, so ward erwartet, dann schon von selbst auf denselben Porphyrius richtig mitbeziehen. Machen wir es denn anders, wenn wir uns fortlaufende Excerpte aus einer bestimmten Schrift oder Collationen in unser gedrucktes Exemplar nachtragen?') Die Möglichkeit, dass der Schreiber des Leidensis oder seiner Vorlage — ich lasse das hier noch unentschieden — den sehr nahegelegten Schluss, dass alle übrigen von zweiter Hand beigeschriebenen Zetemata von dem zweiten bis zum letzten denselben Porphyrius, dessen Name vor dem ersten stand, zum Verfasser hätten, selbst erst gezogen, d. h. die vier Porphyriuslemmata im X aus Conjectur hinzusetzte, lässt sich keinesfalls bestreiten; und das genügt für dieses Buch. Durchschlagend aber erscheint mir die Beschaffenheit einiger mit dem Lemma *Πορφύριου* versehener Leidenser Scholien, die anderen Büchern angehören. Schrader hat sie S. 361 bereits behandelt, aber nicht in dem Sinne, wie sie es meines Erachtens verdienen. Ich sondere sie nach ihrem Inhalte in zwei Theile.

a) Die Scholien Ld zu Θ 3 und II 459 tragen, obwohl aus den Allegorien des sogenannten Heraklit excerptirt, dennoch das Lemma *Πορφύριου*. Beide Excerpte sind in B von jener selben zweiten Hand, die die Zetemata des Porphyrius beischrieb. Sollte sich nun erweisen lassen, dass die beiden Leidenser Heraklitfragmente gegen die sonstige ziemlich divergirende handschriftliche Ueberlieferung der Allegoriensammlung mit jenen Nachträgen im Venetus B — in welchem die beiden falschen Lemmata fehlen — zusammengehen, so muss hier dasselbe constatirt werden, was oben constatirt ward, nämlich erstens, dass Ld aus B geflossen ist, zweitens, dass die sicher irrthümlichen Lemmata vom Schreiber des Ld (oder seiner Vorlage) aus Conjectur hinzugesetzt sind, einer

1) Verwirrung ist doch erst dann zu fürchten, wenn zur ersten Excerptenserie eine zweite und dritte u. s. w. tritt. Ob die Porphyriana die ersten von zweiter Hand erfolgten Nachträge waren, also vor den Heraclitea schon da standen, weiss ich nicht; es ist auch nicht sehr wichtig.

Conjectur, die dadurch erklärlich wird, weil es ja dieselbe Hand war, denen die Zetemata und Allegorien in B verdankt werden. Hat doch noch die moderne Zeit aus demselben Grunde dieselbe falsche Vermuthung hervorgebracht: Villoison setzte vor das Excerpt des Venetus B aus den Allegorien Ξ 346 die Ueberschrift *Πορφυρίου.*¹⁾ Im Folgenden vergleiche ich den Heraklittext in Ld, B — welcher leider für diese Dinge bei Dindorf ganz besonders unzuverlässig collationirt ist — und der in den beiden Vaticanani 305 saec. XIV (= V¹) und 871 saec. XV (= V²) erhaltenen Sammlung, diese nach Mehlers Ausgabe Leiden 1851 p. 73. 88. Mit V bezeichne ich die Uebereinstimmung von V¹ und V².

Leidensis Fol. 162^a.

- Θ 3. Πορφυρίου. φυσικῆς ἄπτεται θεωρίας καὶ ὅταν ὁ
 Ζεὺς εἰς τὸ αὐτὸ συναθροίσας ἅπαντας τοὺς θεοὺς ἄρχη-
 ται τῶν μεγάλων ἀπειλῶν καθήμενος ἀκροτάτη κορυφῇ,
 πολυδειράδος Οὐλύμποιο πρῶτος ἕστηκεν αὐτός,
 5 ἐπειδὴ τὴν ἀνωτάτω τάξιν, ὡσπερ ἐδηλοῦμεν, ἢ αἰθερώ-
 δης ἐπέχει φύσις· σειρὰν δ' ἀπήρτησεν ἀπὸ τοῦ αἰθέρος
 χρυσῆν· οἱ γὰρ δεινοὶ τῶν φιλοσόφων περὶ ταῦτα ἀνάμ-
 ματα πρὸς εἶναι τὰς τῶν ἀστέρων περιόδους νομίζουσιν·
 τὸ δὲ σφαιρικὸν ἡμῖν τοῦ κόσμου σχῆμα δι' ἑνὸς ἐμέτρησε
 10 στίχου, εἰπὼν τόσσον ἔνεργ' Ἀἰθεω ὅσον οὐρανός
 ἔστ' ἀπὸ γαίης. μεσαιτάτη ἀπάντων ἐστία τις οὔσα καὶ
 κέντρον δύναιμι ἐπέχουσα καθίδρυνται βεβαίως ἢ γῆ πᾶσα,
 κύκλω δ' ὑπὲρ αὐτὴν ὁ οὐρανὸς ἀπαύστοις περιφοραῖς εἰ-
 λούμενος ἀπ' ἀνατολῆς εἰς δύσιν τὸν αἰὲ δρόμον ἐλαίνει.
 15 συγκαθέλκεται δὲ ἢ τῶν ἀπλανῶν σφαῖρα· πᾶσαί γε μὴν
 αἰ ἀπὸ τοῦ περιέχοντος ἀνωτάτω κυκλοφοροῦμεναι πρὸς
 τὸ κέντρον εὐθεῖαι κατ' ἀναγωγάς(?) εἰσιν ἀλλήλαις ἴσαι·
 διὰ τοῦτο γεωμετρικῇ θεωρίᾳ τὸ σφαιρικὸν σχῆμα διεμέ-
 τρησεν εἰπὼν τόσσον ἔνεργ' Ἀἰθεω, ὅσον οὐρανός
 20 ἔστ' ἀπὸ γαίης.

1 Πορφυρίου om. B | δ' ἄπτεται V, ἐξάπτεται B || 2 τὸν αὐτὸν Ld | τοὺς θεοὺς ἅπαντας V² || 3 καθήμενος om. V || 7 ἐπὶ πάντα ante χρυσῆν add. V || 11 post γαίης B, si Dindorfio fides, ἐστία δὲ τις κτλ. | γὰρ post μεσαιτάτη V || 12 δύναιμι κέντρον V || 13 ὁ om. V | ἡλούμενος Ld || 16 περὶ pro πρὸς Ld || 17 καὶ κατ' B Ld.

1) Vgl. Dindorf IV p. 63.

Leidensis Fol. 353^a.

Π 459. Πορφυρίου. πολλάκις ἐν ταῖς μεταβολαῖς τῶν πραγμάτων τῶν μεγάλων ἱστοροῦσι τεράστια τῷ βίῳ συμ-
 φέρεσθαι καὶ σημεῖα ποταμῶν τε καὶ πηγαίων ναμάτων
 αἰμοφορῦκτοῖς ῥεύμασι λαμβανόμενα, ὡς ἐπ' Ἀσωποῦ τε
 5 καὶ Διρκῆς παραδιδόασιν οἱ πάλαι μῦθοι· λόγος δ' ἔχει
 καὶ κατὰ νεφῶν ψεκάδας γίνεσθαι φόνου τισὶ κηλίσειν
 ἐπιπεχωσμένους· ἐπεὶ τοίνυν ἡ μεταβολὴ τῆς μάχης ἀθρόαν
 φυγὴν ἐμποιήσειν ἔμελλε τοῖς βαρβάροις, ἔγγυς δ' ὁ τοῦ
 κατ' ἀλκὴν ἀρίστου Σαρπηδόνοσ ὄλεθρος, ὡσπερὶ τεράστια
 10 προφανῆ ταύτης τῆς συμφορᾶς ἀγγελτικὰ φησὶν αἱματο-
 ἔσσας δὲ ψιάδας κατέχευεν ἔραζε. τοῦτον δὴ τὸν
 φονέα ὄμβρον ἀλληγορικῶς εἶπεν αἰθέρος δάκρυα, Διὸς μὲν
 οὗ — ἄκλαυστος γάρ —, ἐκ δὲ τῶν ὑπεράνω τόπων ὡσπερὶ
 15 τεκμήρια ἐλάττω περὶ τῶν ἡλληγορημένων.

1 Πορφυρίου om. B | ante πολλάκις add. V τὰ γε μὴν Σαρπηδόνοσ δάκρυα λύπην μὲν οὐ καταψεύδεται θεοῦ, ὃ καὶ παρ' ἀνθρώποισ νόσημα. τῷ δὲ βοουλομένῳ τάκριβὲς ἐρευνᾶν ἐπινοεῖται τρόπος ἀλληγορουμένησ ἀληθείασ | γὰρ ante ἐν add. V || 2 τῶν μεγάλων πραγμάτων BV || 3 καὶ ante σημεῖα om. V || 4 αἰμοφορῦκτοῖσ V², αἰμοφύρτοῖσ V¹, αἰμοροφύτοῖσ LdB | νάμασιν ἐκμαιομένων B(?), ῥεύμασιν ἐκμαιομένων V | αἰσόπου Ld || 5 παλαιοὶ V || 6 ἕσθαι BV || 8 ἦν post δ' V¹ || 10 προῦφαινε V¹, προῦφάνη V² | φησὶν om. V || 12 εἴρηκεν V² || 15 ἐλάττω τεκμήρια BV | ἀλληγορουμένων V¹.

Von den geringfügigen Varianten sehe ich wegen der Unge-
 nauigkeit der Dindorfschen Ausgabe aus Vorsicht ab. Die bedeu-
 tenderen beweisen, was zu erwarten war, dass Ld sich nicht zu
 den Heraklitcodices, sondern zur zweiten Hand von B stellt. Aber
 vergeblich suche ich ihr einen Vorzug vor B abzugewinnen. Dürfen
 wir — meine vorhergehende Argumentation nun hinzugenommen
 — noch zweifeln, dass wir in B die Vorlage für die beiden Hera-
 clitea des Leidensis (oder seines Archetypus) zu erkennen haben?
 Uebrigens sind dies die einzigen Excerpte der Allegorien, die in
 Ld aus B² übergingen.¹⁾

1) Schrader p. 407 hält es für sicher, dass B² (Porphyrius und Heraklit)
 und der Vaticanus des Porphyrius-Heraklit, beides junge Handschriften,
 auf einen sehr frühen Archetypus zurückgehen, in dem beide Schriften bereits
 vereinigt waren. Warum dieser Archetypus gleich ein 'antiquissimus' sein

b) Die zweite hierhergehörige Gruppe umfasst die Scholien Ld zu *A* 526 und *I* 186, beide mit dem Lemma *Πορφυρίου*. Die ihnen in B entsprechenden Bemerkungen sind von erster Hand und entbehren der Lemmata. Ich gebe von B die Varianten zum Text.

Leidensis Fol. 19^b.

A 526. Πορφυρίου. ταῦτα παιδευτικὰ πρὸς πίστιν· τὰς δὲ αἰτίας εἶπε, δι' ἧς οὐ τελοῦμεν τὰς ὑποσχέσεις, ἢ μετανοήσαντες — ὃ δηλοῖ τὸ παλινάγρετον, ἧτοι τὸ εὐμετάτρεπτον — ἢ παραλογιζόμενοι τοὺς δεηθέντας, ὅπερ ἐν τῷ ἀπα-
 5 τηλῷ νοεῖται, ἢ οὐ δυνηθέντες ἐκτελεῖν τὰς ὑποσχέσεις, ὅπερ εἶχε τὸ ἀτελεύτητον. ἐκ δὲ τοῦ μέγαν δ' ἐλέλιξεν Ὀλυμπον ἐδήλωσεν οἷός ἐστιν — κατὰ συλλογισμὸν γὰρ ὁ ἔπαινος — καὶ ὅτι νεύματι τὸν Ὀλυμπον κινεῖ· περὶ δὲ τῆς Ἡρας μετριώτερον εἶσατο δ' εἰνὶ θρόνῳ, ἐλέλιξε
 10 δὲ μακρὸν Ὀλυμπον· τὸ μέντοι μέγαν οὐκ ἀργόν, ἀλλ' ὅτι καὶ τοσοῦτος ὢν τῷ νεύματι ἐσεισθη· τῷ δὲ τάχει τῶν συλλαβῶν τὸν τρεσμὸν τοῦ ὄρους διαγράφει καὶ τὸ ταχὺ τῆς κινήσεως δηλοῖ.

1 Πορφυρίου om. B || 3 ὅπερ B || 5 ἀπατηλὸν B || 6 post ἀτελεύτητον finis scholii B; interiectis aliis ad μέγαν δ' ἐλέλιξεν Ὀλυμπον idem ita pergīt κατὰ συλλογισμὸν ὁ ἔπαινος· οἷος γὰρ ἐστιν ἐδήλωσε, καὶ ὅτι κτλ.' || 12 τρισμὸν Ld: τρόμον B.

Leidensis Fol. 187^a.

I 186 Πορφυρίου. οἰκεῖον τῷ ἥρωι νυκτὸς οὐσης γυμνά-
 ζεσθαι μᾶλλον τὰ μουσικά, ἀλλὰ μὴ διαπαννυχίζειν. παρα-
 μύθια γὰρ ταῦτα θυμοῦ καὶ λύπης· ἔστι δὲ καὶ νέος καὶ
 φιλόμουσος, καὶ λάφυρον ἔχων τὴν κιθάραν οὐ θηλυδριώδη
 5 μέλη, ἀλλὰ κλέα ἀνδρῶν ᾄδει. ἢ οἰόμενος ἴξιν αυτοῦς

1 Πορφυρίου om. B || 4 καὶ οὐ θ. μ. B

müsse, sehe ich nicht ein; ja dass überhaupt von einem Archetypus der beiden Handschriften zu reden sei, ist unsicher genug: der Vaticanus stellt sich viel näher zu den übrigen Heraklitcodices als zum Venetus B. Das genügt mir hier. Auf keinen Fall darf die Ansicht Schraders als erwiesen gelten und die Basis zu Schlüssen bilden, von denen meine Darstellung hier allerdings getroffen würde. — Uebrigens erledigt sich auch die Aporie S. 406 ohne Weiteres durch Annahme eines Zufalls.

σοβαρεύεται. καλῶς δὲ ἀπούσης τῆς ἐρωμένης ἄδει, ὅπως μὴ δοκοῖη κωμάζειν. ἢ ὅτι πεφρόντικε μὲν τῆς τῶν Ἑλλήνων ἀσφαλείας, προσποιεῖται δὲ καταφρονεῖν· φησὶ γοῦν δὶε Μενοιτιάδῃ, νῦν δ'ὼ περὶ γούνατ' ἐμὰ λίσσεσθαι Ἀχαιοῦς (A 608)· καὶ πάλιν ὄρσεο διογενὲς Πατρόκληις ἱπποκέλευθε· λεύσσω δὴ παρὰ νηυσὶ πυρὸς δηίοιο ἐρωήν' (II 926). οὐκ ἤθελε δὲ ἀργῶν σώματι καὶ ψυχῇ ἀργεῖν, ἀλλ' ἠτοίμαζεν αὐτὴν πρὸς τὰς πράξεις, καὶ ἐπ' εἰρήνης τὰ τοῦ πολέμου μελετᾷ, ὡς καὶ οἱ Μυρμηδόνες.

9 Μενοιτιάδου Ld || 11 Πατρόκλης — λεύσω Ld. || 15 Μυρμηδόνες Ld.

Ein Blick auf die Form der echten Zetemata des Porphyrius lehrt, dass die erste Bemerkung mit diesen nichts gemein hat. Schrader sagt es S. 365 selbst und giebt darum die Möglichkeit zu, dass das erste — und folglich auch das zweite, da, wie schon gesagt, das Lemma *Πορφυρίου* im Leidensis, wo er der ersten Hand von B entspricht, sonst nirgends beigeschrieben ist — irrtümlich als Porphyrianisch bezeichnet sei. Wer meine Deduction bisher gebilligt hat, darf consequenter Weise dem blossen Lemma, zumal in solchen Fällen, nicht mehr trauen: es hat wie jene früher besprochenen für erfunden zu gelten. Nicht porphyrianische Zetemata, sondern gewöhnliche Scholien liegen dort vor. Woher stammen sie? Bedenkt man, dass Ld hier (wie sonst) zu B nichts liefert als nutzlose Varianten, und — recht beachtenswerth — gar eine Contamination zweier noch in B gesonderter Scholien vorgenommen hat (S. 552 med.), so ist die Frage gelöst. B war die Vorlage, das sich dort nicht findende Lemma wurde vom Schreiber des Leidensis (oder seiner Vorlage) willkürlich beide Male hinzugefügt.

Diese Gründe bestimmen mich, die Porphyriuslemmata des Leidensis — vom ersten zu A³ abgesehen¹⁾ — als blosse Vermuthungen zu betrachten, die zwar oft, aber nicht überall das Richtige treffen. Ich weiss wohl, dass diese Beurtheilung derjenigen Handschrift, die Schrader zur Eruirung neuer, sonst nicht bezeugter Porphyriana

1) Wenigstens nehme ich an, dass dort, wie in B², ein Zetema mit Lemma steht: das betreffende Blatt ist leider so verstümmelt, dass weder Schrader noch ich etwas gelesen haben.

und auch für die Textgestaltung in erster Linie verwandte, ihre weitgehenden Consequenzen hat. Ich will und kann sie hier im einzelnen nicht ziehen.

5. Nur einem naheliegenden Einwande begegne ich noch. Der Leidensis steht nämlich nicht allein. Er gehört zu einer mindestens aus drei bestehenden Klasse eng verwandter Handschriften; unter ihnen ein Harleianus, wenn ich ihn richtig schätze, aus dem 14. Jahrhundert, ein Codex der Synodallibothek in Moskau aus dem 14. Jahrhundert nach Matthaei, und ein Etonensis, von dem ich keine verlässliche Datirung kenne; er ist indessen schwerlich alt. Wie stehts mit diesen Gemelli des Leidensis? Genau controlirbar ist zur Zeit nur der Mosquensis, von dem Matthaei (*Syntipae philosophi Persae fabulae* Lipsiae 1781 p. 81—122) die Scholien Ω 1—474, mit welchem Verse der Codex abbricht, herausgegeben hat. Die Handschrift ist auch sonst stark verstümmelt (vgl. Matthaei *praef.* p. XIII), war aber wohl einst vollständig, wie ich aus Matthaeis Worten schliesse: *vehementer dolendum, quod ita mutilus ad nos pervenit*. Die Vergleichung mit B ergab ein Resultat, das in überraschender Weise zu dem über Ld ermittelten stimmt. Zweifellos liegt B (erste wie zweite Hand) auch dem Mosquensis zu Grunde, auch für die Porphyriuszetemata. Sicher scheint mir ferner, dass der nicht in B unterzubringende Rest fast ganz aus den Scholia minora stammt. Nach Abzug von allem diesen — und einigen wenigen dünnen Glossen — bleiben ganze sieben Scholien, über deren Werth sich wohl Niemand mehr täuschen wird.) Ich halte es für

1) Schol. Ω 42 ἐπεὶ ἄρ μεγάλη: καὶ ὁ ἐπὶ παραπληροῖ ἐναυθα· οὐ γὰρ ἔχει ἀπόδοσιν· ἢ ἡ μετοχὴ ἀντὶ δῆματος. 102 ὄρεξε πιούσα: ἀντὶ ὄρεξασα ἔπιεν. Friedländer hält dies Scholion für Aristoniceisch wegen Ψ 119 κτυπέουσαι πίπτον: ἢ διπλῆ, ὅτι τὸ ἐναντίον ἔφη· πίπτουσαι γὰρ κτύπον παρείχον Α. Indessen beweist die übereinstimmende Auffassung der Stellen an sich nicht mehr als die Möglichkeit gleicher Provenienz; in diesem Zusammenhange ist es indessen ebenso gut möglich, dass dem Aristonikos die Notiz nicht gehört. Auf keinen Fall dürfen wir sicher mit ihr als Aristoniceisch operiren. (Was Friedländer sonst aus M in Ω als Aristoniceisch aufführt, stammt aus B; auch Schol. 54, wo er B nicht ausnotirt). 112 τὴν θέτιν ἀποστέλλει πρὸς Ἀχιλλέα διὰ τὸ τῆς συμβουλῆς εὐπαράδεκτον· ἤκουε γὰρ αὐτῆς ὡς πάντα προειδυίας. 212 κρατερῶ: ἀποτόμῃ, σκληρῶ. 269 οἰήκεσσι: τοῖς κρίκοις δι' ὧν δαιρῶνται αἱ ἡνίκαι (neben dem sehr ähnlichen Schol. B). 300 μᾶλλον ἐκ τοῦ καταδέξασθαι τὸν τῆς γυναικὸς λόγον φαίνεται πληροφορίαν ἔχων τῶν λόγων τῆς Ἰριδος πεπεισμένος ἐξ ἐκείνων,

erlaubt, diesen Rest ohne Weiteres ebenfalls den Scholia minora zuzuweisen, obwohl sie in den Ausgaben nicht stehen: im Cap. IV werde ich zeigen, dass diese Scholienredaction noch nicht vollständig gedruckt ist. Doch sei dem wie ihm wolle, das Hauptergebniss wird durch diesen nicht identificirbaren Rest keinesfalls irgendwie alterirt: der Mosquensis hat nicht als eine für Porphyrius und sonst grundlegende Handschrift zu gelten, sondern absolut genommen als werthlos, zunächst für das Ω , und also auch wohl sonst. Eine relative Bedeutung indessen behält er, richtiger gewinnt er erst jetzt. Es steht nämlich fest, dass M (osquensis) aus Ld nicht geflossen sein kann. Matthaei, der das X des Ld nach Valckenars Abdruck mit M verglich, bezeugt z. B. p. XIII: 'X 71 *septem deinceps scholia habet (M), quibus editio Valckenarii (in der nichts fehlt) caret*; und die Confrontation der heute allein von Ω in Ld erhaltenen Scholien zu den sieben ersten Versen mit Matthaeis Abdruck bestätigte mir dies. Nämlich dem Schol. Ld Ω 1 zu $\acute{\alpha}\gamma\omega\nu$ fehlt der in M (und B) erhaltene Schluss $\xi\sigma\tau\iota\ \delta\acute{\epsilon}\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\alpha}\gamma\omega\nu\ \delta\ \kappa\upsilon\kappa\lambda\omicron\tau\epsilon\rho\eta\varsigma\ \tau\acute{o}\pi\omicron\varsigma\ \kappa\alpha\iota\ \mu\eta\ \acute{\epsilon}\chi\omega\nu\ \gamma\omega\nu\iota\alpha\nu\ \omicron\upsilon\ \delta\acute{\epsilon}\ \acute{\alpha}\pi\omicron\ \delta\acute{\eta}\mu\alpha\tau\omicron\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\ \acute{\alpha}\gamma\omega\ \acute{\alpha}\gamma\omega\nu,\ \acute{\omega}\varsigma\ \tau\omicron\ \acute{\alpha}\epsilon\iota\delta\omega\ \acute{\alpha}\eta\delta\acute{\omega}\nu$. Die umgekehrte Annahme, dass M Original von Ld gewesen, kann ich weder widerlegen noch beweisen: ein gemeinsamer Archetyp bleibt ebenso gut denkbar. Aber eins von Belang lässt sich für Ld mit Hilfe des M schon so ermitteln. Es ist nämlich wie in Ld so auch in M sporadisch Sanherib ausgeschrieben (im Ω einmal zu Vs. 109), auch hier mit dem Lemma $\Sigma\epsilon\nu\alpha\chi\eta\rho\epsilon\iota\mu\iota$: also fand der Schreiber von Ld die Sanheribfragmente bereits in seiner Vorlage, mag diese nun der Mosquensis oder ein gemeinsamer Archetypus gewesen sein. Dasselbe gilt von den Scholia minora: auch sie standen bereits in der gedachten Vorlage. Kein Wunder: wie die Philologie der Neuzeit von Laskaris bis Villoison, so bezogen die Homeriker des Mittelalters seit dem 10. Jahrhundert und früher ihre Kenntniss der antiken Kritik

$\acute{\omicron}\tau\iota\ \kappa\alpha\iota\ \tau\omicron\upsilon\tau\omicron\ \tau\epsilon\lambda\acute{\epsilon}\sigma\epsilon\iota\ \delta\ \text{Ζεύς}$. $\omicron\upsilon\ \gamma\grave{\alpha}\rho\ \acute{\alpha}\nu,\ \acute{\epsilon}\iota\ \pi\epsilon\rho\iota\ \acute{\iota}\kappa\iota\omicron\nu\omega\nu\ \acute{\alpha}\mu\phi\acute{\iota}\beta\alpha\lambda\lambda\epsilon,\ \tau\omicron\upsilon\tau\omicron\ \sigma\upsilon\gamma\kappa\alpha\tau\acute{\epsilon}\theta\epsilon\tau\omicron\ \tau\eta\varsigma\ \gamma\upsilon\nu\alpha\iota\kappa\acute{\omicron}\varsigma\ \acute{\epsilon}\nu\iota\sigma\tau\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma\ \acute{\epsilon}\lambda\lambda\omega\varsigma\ \mu\grave{\eta}\ \acute{\epsilon}\acute{\alpha}\sigma\alpha\iota\ \acute{\alpha}\iota\tau\acute{\omicron}\nu$. 309 $\phi\acute{\iota}\lambda\omicron\nu\ \acute{\epsilon}\lambda\theta\epsilon\iota\nu$: $\tau\omicron\ \mu\acute{\epsilon}\nu\ \phi\acute{\iota}\lambda\omicron\nu\ \pi\rho\acute{\omicron}\varsigma\ \tau\omicron\ \mu\grave{\eta}\ \tau\iota\ \pi\alpha\theta\epsilon\iota\nu,\ \tau\omicron\ \delta\ \acute{\epsilon}\lambda\epsilon\iota\nu\acute{\omicron}\nu\ \pi\rho\acute{\omicron}\varsigma\ \tau\omicron\ \tau\upsilon\chi\epsilon\iota\nu,\ \acute{\omega}\nu\ \acute{\epsilon}\phi\acute{\iota}\epsilon\nu\tau\alpha\iota$. 328 $\acute{\omicron}\lambda\omicron\phi\upsilon\rho\acute{\omicron}\mu\epsilon\nu\omicron\iota$: $\tau\omicron\ \kappa\iota\nu\delta\upsilon\nu\acute{\omega}\delta\epsilon\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\ \pi\rho\acute{\alpha}\gamma\mu\alpha\tau\omicron\varsigma\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\epsilon}\tau\iota\ \acute{\alpha}\mu\phi\iota\beta\acute{\alpha}\lambda\lambda\epsilon\iota\nu\ \acute{\alpha}\tau\tau\omicron\upsilon\varsigma\ \pi\omicron\iota\acute{\epsilon}$. Einige Glossen und glossematische Zusätze, auch die unbedeutenden Varianten lasse ich weg. — Bei Eustathius findet sich gewöhnlich Aehnliches, aber nicht Gleiches. Es stammt also sicher alles dieses aus älteren Scholien.

und Exegese zumeist aus dieser verdünnten Redaction.¹⁾ Laskaris' *editio princeps* giebt treu die Vulgata seiner Zeit.²⁾

III.

Ist die Abhängigkeit des Leidensis vom Venetus B einmal erkannt, so muss der Versuch gemacht werden, wenn irgend möglich die drei früh — jedenfalls vor dem 14. Jahrhundert — in B ausgerissenen und nothdürftig von dritter³⁾ Hand ergänzten Blätter 68. 69. 145 (= E 259—335. A 167—217) aus Ld herzustellen. Sehen wir uns die Scholien Ld zunächst zu E 259 s. an; sie stehen auf Fol. 110^b s. Dabei empfiehlt es sich, das der Lücke

1) Ein directer Zusammenhang der späteren Hände in unseren Veneti A und B mit den Scholia minora lässt sich nachweisen: Dindorf, dessen Pflicht es war darüber aufzuklären, hat es versäumt. Z. B. das umfangreiche und gelehrte, mit Kallimachos- und Eratosthenesversen gezierte Scholion über den Namen *Κύριος* zu E 422 in B² steht in D (nicht in AB), aber auch im Etym. Magn. aus einer ähnlichen Compilation. Inwieweit Porphyrius von dieser Frage betroffen wird, wird sich herausstellen, wenn sie im Zusammenhange untersucht ist. — Schrader that Unrecht, die Scholia minora aus seinem Apparat auszuschliessen. Durchgängig mussten sie an Stelle des Leidensis Mosquensis u. s. f. berücksichtigt werden. Nur für die Zetemata, die in unseren (unvollständigen) Ausgaben dieser Scholien und in B fehlen, durften der Leidensis und Genossen bis auf Weiteres eintreten. Hiernach ist Schraders Bemerkung (*Porphyr.* p. VIII) zu modificiren: *saepe lectiones habet iis, quas cod. B praebet, antepondas*: das sind dann Excerpte aus den Scholia minora; z. B. Z 265, I 55 mit Schraders Noten, u. s. f.

2) Von den Porphyriana, die nach Abzug des Venetus B und den gedruckten Scholia minora in Ld bleiben, stehen mehrere (vgl. S. 11. 27. 71. 86. 221 Schrader) gleichlautend im Escorialensis des 11. Jahrhunderts (die Datirung nach Graux), aus dem Dindorf IV in den Addenda einiges mittheilt. Ich kenne den Zusammenhang dieses Codex mit den Behandelten nicht: nach einigen Zetemata allein lässt sich keine Scholienhandschrift beurtheilen. Was Miller im Katalog p. 462 sagt, stammt lediglich aus Tychsens Beschreibung; dieser aber musste natürlich Villoisons Ausgabe benutzen. Darum sind Bemerkungen wie die: *conveniunt haec scholia plerumque cum B, neque tamen ita sunt copiosa, pleniora tamen quam in Leidensi* nicht ohne Weiteres zu glauben. Glaublich dagegen klingt die Notiz: *scholia multo uberiora et meliora quam ea quae Didymo tribuuntur*; freilich hilft sie nicht weiter. — Ich wage es darum nicht den Escorialensis ungeprüft ins Stemma einzuordnen. Mit der beweisbaren Annahme eines vollständigeren Ur-codex der Scholia minora komme ich hier vollkommen aus. Vgl. Cap. IV.

3) Nicht von zweiter Hand (nach freundlicher Mittheilung Schraders, vgl. oben S. 285²⁾).

unmittelbar vorangehende und folgende mit herbeizuziehen. Ich beginne mit Schol. 226 und gehe bis 369, theils nach Dindorfs B einfach vergleichend, theils das dort nicht vorhandene registrierend. Mit B² bezeichne ich die zweite Hand des Venetus B, mit B³ die dritte.

P. 242, 20 lemma *σιγαλόεντα* add. Ld : om. B² | *ποικίλα τῆ κατασκευῆ τὰ θανμαστὰ* Ld : π. καὶ θ. τ. κ. B | 23—30 om. | 31 *ἐαντοῦ* Ld : *αὐτῶν* B || 243, 1 *περιβαλλομένοις* Ld : *περιβαλλομένους* B | *ἄν* Ld : *ἄ ἄν* B | post 4 haec duo scholia omissa in B ex Eustathio II p. 25, 28—45 Stallb. ad v. 239 adscripsit Ld *ὅτι τρεῖς καὶ ἑνταῦθα κέλνται ἀσύνδετοι μεταχαί, ὡς ἐν ἰδέα¹⁾ γοργόητος, ἐν τῷ ὡς ἄρα φωνήσαντες ἐς ἄρματα ποικίλα βάντες ἐμμεμαῶτες ἐπὶ Τυδείδῃ εἶχον ἵππους· ἔστι δὲ καὶ τὸ ἐπὶ Τυδείδῃ εἶχον ἀντὶ τοῦ ἤλαννον κατὰ τοῦ Τυδείδου· καὶ σημαίνει, ὅτι καὶ ἐν Ὀδυσσεΐα τὸ δαιμονίη, τί μοι ἐπέχεις τοιοῦτόν τι δηλοῖ· τί ἐπ' ἐμοὶ ἔχεις καὶ οἰογεὶ διωκτικῶς ἐλαύνεις* et 245 *πέλεθρον εἶδος μέτρον· ἔστι δὲ πέλεθρον τὸ δίμοιρον τῶν πηχῶν καὶ μετὰ τοῦ ἄ ἐπιτατικῶ ἀπέλεθρον τὸ ὑπὲρ τὸ μέτρον καὶ διὰ τοῦτο μέγα* || 243, 6 verba ἀντὶ τοῦ ἄμετρον πολλήν· τὸ γὰρ om. Ld | 8—11 om. Ld | 16 τὸ δὲ ante ἐφ' ἵππων Ld totum scholion ad 20 adnectens | *τοὺς* post *εἰς* add. Ld | ἀπὸ Ld : ἐπὶ B | 17 post *φραμὲν* add. Ld *ἀντὶ τοῦ εἰς Ἀθήνας* | post *ῥοάων* add. Ld *ἀντὶ τοῦ εἰς ῥοᾶς* | 22 *ἔστι* Ld : *τι* B | 24 *παρατατικὰ* Ld : *παρατατικῶ* B | 25 *ἔα ἄλλ' ἔα* Ld : prius *ἔα* om. B | 34 *προνοία ἀνατιθέναι* Ld : *ἄ. πρ.* B | post 35 hoc schol. Ld ex D ad 262 *λέγει δὲ τοῦ κύκλου τοῦ παραπεπηγότος τῷ ἄρματι πρὸς τὸ ἀνατείνειν τῷ ἐπιβάτῃ* || 244, 1 om. Ld | 2 *λήμμα* Ld : *λίμμα* B | post 4 hoc schol. Ld ex Eust. p. 28, 2 ad 282 *ὅτι τὸ αἰχμὴ χαλκείη πταμένη τὸ ταχὺ δηλοῖ τῆς προέσεως²⁾· ὄθεν καὶ ἡ τοῦ Ἀχιλλέως μελία ἰθυπτίων³⁾ που ῥήθησεται διὰ τὸ ἰθὺ πέτεσθαι· σημείωσαι οὖν, ὅτι κἂν μὴ πτερόεσαν εἰπεῖν ἔχη τὴν αἰχμὴν, καθάπερ τὸν οἰστὸν πτερόεντα, πέτεσθαι γοῦν ὅμως αὐτὴν λέγει διὰ τὸ τάχος, ἢ καὶ διὰ τὸ ἐλαφρόν, καθὸ καὶ λαισήμια που λέγει πτερόεντα· ὅτι δὲ οὐ μόνον ἐπτάμην πρῶτός ἐστιν ἀόριστος, ἐξ οὗ ὁ πτά-*

1) ἰδαίε cod.

2) προθέσεως cod.

3) ἰθίων cod.

μενος καὶ ἡ πιταμένη, ἀλλὰ καὶ δεύτερος ὁ ἐπτόμην δηλοῦ-
ται ἀλλαχοῦ | 5 ex D κενεῶνα τὸν ὑπὸ τὰς πλευρὰς τό-
πον τὸν λαγόνα παρὰ τὸ κενὸν αὐτὸν εἶναι τῶν ὀστέων¹⁾ |
post 6 Eust. ad 287 p. 28, 31—36 | 7 praefixit vv. 290. 1
(βέλος κτλ.) et ἀπορία Ld | τινὲς ante πῶς add. Ld | 9 ante
ῥητέον add. λύσις Ld | post 11 zetema ex D v. 290²⁾, dein
Eust. ad 294 p. 29, 4—6. 7—9. 18—21 | 12—14 Ld B³ D |
post 14 Eust. ad 299 l. c. 9—16, dein D ad 315 | 15—20 non
ex B³, sed ex D | Eust. ad 325 p. 31, 8—15 (Δήριπυλον) | om.
p. 244, 21—347, 12 Ld | 247, 13—16 Ld B³ D | D ad 333 |
Eust. ad 339 p. 32, 10—13. 14—21 | Eust. ad 345 p. 32, 45—
p. 33, 5 | Eust. ad 353 p. 33, 36—43. 44—p. 34, 9 | Eust. ad
379 p. 36, 15—26 | Eust. ad 369 p. 35, 43—49.

Die Uebersicht lehrt einmal, dass nur bereits anderweitig (aus Eustathius und den Scholia minora) Bekanntes sich in der verglichenen Partie des Leidensis findet; zweitens, dass, als die Vorlage von Ld (siehe S. 555) entstand, die Lücke und mit ihr die Ergänzungen der dritten Hand in B schon existirten: das Scholion 293 trägt genau dieselbe Fassung wie B³ im Gegensatz zu der parallelen Ueberlieferung der anderen Handschriften. — Dass übrigens Eustathius von dem Schreiber des Leidensis selbst compilirt ward, folgt aus dem Fehlen jedes Eustathiusexcerptes im Ω des Mosquensis.

Kurz fasse ich mich über die zweite Lücke und die ihr im Leidensis entsprechenden Scholien auf Fol. 229—231. Sie stammen lediglich aus Eustathius. Die von B³ ergänzten 4 Scholien fehlen. Dagegen beginnen sofort mit 218 wieder die Excerpte aus B¹ und B², wie unmittelbar vorher und sonst. Somit bleibt der Leidensis auch für die Lücke von B eine völlig werthlose Compilation. — Ich bemerke ausdrücklich, dass sich meine Prüfung des Leidensis keineswegs auf die vorgelegten Proben beschränkte. Indessen haben die übrigen aufs Gerathewohl herausgegriffenen Stellen das hier erzielte Resultat ohne jede Modification bestätigt. Varianten und Excerpte weiter aufzuführen ist hier nicht möglich und hoffentlich auch nicht nöthig.

1) Die den Blattaufall in B ergänzende dritte Hand weicht im Wortlaut von der dem Leidensis und den Scholia minora gemeinsamen Fassung etwas ab: . . . τὸν λαγόνα διὰ τὸ κενὸν εἶναι αὐτὸν ὀστέων.

2) Das Zetema steht mit einigen Varianten auch in A. Mit A hängt die Redaction der Scholia minora aufs engste zusammen, vgl. Cap. IV.

IV.

S. 555 habe ich die Redaction der sogenannten Scholia minora spätestens dem 10. Jahrhundert zugewiesen. Auf das, was von der Ueberlieferung dieser Redaction zur Zeit feststeht, kann ich mich dafür nicht berufen. So viel ich weiss, sind bisher nur Handschriften des 14.—15. Jahrhunderts näher bekannt und in den alten Ausgaben benutzt: eine nannte ich oben S. 537 Anm. Seit Kurzem ist nun ein Codex dieser Scholien zugänglich geworden, der nach dem Urtheil eines Kenners zu den ältesten Minuskelcodices überhaupt gehört, sich somit zeitlich unmittelbar neben den Venetus *A* stellt. Es ist der Codex des Muret¹⁾, der einst dem Jesuiten-Collegio di propaganda fide, jetzt der Bibliotheca Vittorio Emanuele in Rom gehört: dort der einzige griechische Codex. O. v. Gebhardt hat ihn im März 1882 in Rom geprüft und excerptirt. Meine Angaben beruhen ausschliesslich auf diesen mir freundlichst zur Verfügung gestellten Notizen.

Der Codex Mureti der sog. Scholia minora, ein Membranaceus noch aus dem 10. Jahrhundert, schwerlich erst aus dem 11., in 4^o mit 33 Zeilen auf der Seite, ist ein Fragment von 167 unnumerirten Blättern.²⁾ Das erste Blatt des ersten Quaternio fehlte schon früh und ward von jüngerer Hand ergänzt; es fehlt ferner alles von Z 373 an. Schon früh ward zudem der Codex auch schlecht gehalten; die ersten 15 Folien und die letzten haben durch Moder und Feuchtigkeit so stark gelitten, dass die Schrift hier zum Theil nur sehr schwer oder gar nicht gelesen werden kann. Fol. 1^a beginnt mit einem Personenverzeichniss der Ilias, inc.

1) Seit Osann, welcher sein *anecdotum Romanum*, das die famose 'heli-konische' Ilias erwähnt, dem ersten Blatte entnahm, ist die Handschrift so gut wie verschollen gewesen. Dindorf I p. XIII erwähnt sie flüchtig, offenbar lediglich nach Osanns ganz oberflächlichen Notizen.

2) v. Gebhardt erfuhr von dem Beamten der Bibliothek, dass Graux die Handschrift kurz vorher angesehen und sie ins 11. Jahrhundert gesetzt habe, 'weil ihr Schreiber mit dem des alten Codex Escorialensis der Ilias identisch sei'. Die Notiz ist begreiflicher Weise so wie sie vorliegt nicht verwendbar. Sollte sie sich aus Grauxs Papiere bestätigen, so gewönnen die beiden Handschriften ein erhöhtes Interesse. Wir würden — abgesehen von allem anderen — dann wieder constatiren müssen, dass alte Iliashandschriften dieselbe Provenienz haben, vgl. oben S. 288. Es verlohnte sich wohl, aus den auch paläographisch merkwürdigen Handschriften entsprechende Seiten photographiren zu lassen.

Ἦρα Ἀθηναῖ Ποσειδῶν, expl. ἴσως δὲ καὶ αὐτὸς ὁ Δόλων.
Fol. 1^a med. bis Fol. 1^b fin. βίος Ὀμήρου; inc. τὸ μὲν ἀντικρὺς
εἰπεῖν δισχυρισάμενον, expl. καὶ αὐτοῦ ἐπὶ τῷ τάφῳ ἐπιγέ-
γραπται ἐπίγραμμα ταῦτό· ἐνθάδε τὴν ἱερὴν κεφαλὴν κτλ.²
Fol. 2^a Uebersicht der kritischen Zeichen (vgl. Dind. I praef. p. 43,
unten S. 574¹). Fol. 2^b die traurig berühmt gewordene Notiz:

ἡ δοκοῦσα ἀρχαία Ἰλιάς λεγομένη δὲ Ἀπελλικῶντος (ἀπ
ἐλικῶνος cod.) προσίμιον ἔχει τοῦτο Μούσας ἀείδω καὶ
Ἀπόλλωνα κλυτότοξον, ὡς καὶ ὁ Νικάνωρ μένηται
καὶ Κράτης ἐν τοῖς διορθωτικοῖς κτλ.² (vgl. Osann An. Rom.).

Fol. 2^b med. in Uncialen Ὀμήρου Ἰλιάς· ὑπόθεσις τῆς α', inc.
Χρῆσις ἱερὺς τοῦ Ἀπόλλωνος παραγίνεται ἐπὶ τὸν ναύσταθ-
μον, expl. εἰς ὑπνον τρέπονται.) — Fol. 3^a ἀρχὴ τῆς α'. An-
fangs wechseln längere Scholien mit Glossen, später überwiegen
diese. Schol. A 1 (= Ven. A) inc. μῆνιν: ὀργὴν, χόλον ἐπί-
μονον. ἐξήτηται δὲ εἰθύς, διὰ τί ἀπὸ τῶν τελευταίων ἤρξατο
τοῦ πολέμου ὁ ποιητὴς γράφειν· καὶ φάμεν κτλ.² Das letzte
Schol. und die letzte Glosse zu Z 373 lautet γοῶσα τε μυρο-
μένη τε: ἐκ παραλλήλου τὸ αὐτό· θέλει γὰρ εἰπεῖν κλαί-
ουσα: — γοῶσα: θρηνοῦσα. Hinter dem ersten Buch stehen
γνώμαι τοῦ θεολόγου Γρηγορίου, im Ganzen 21 Zeilen von der-
selben ersten Hand; am Schluss des zweiten 19 Zeilen περὶ δοξο-
λογίας τοῦ θεολόγου (desselben Gregor). Aehnlich liest man hinter
dem dritten einige Theologica (πᾶς ἄνθρωπος ζῶν ἐν εἰκόνι
πορεύεται κτλ.²); hinter den übrigen Büchern steht nichts der-
artig. — Mehrfach habe ich in dieser Untersuchung mit der unbe-
wiesenen Annahme operirt, die Scholia minora seien in den Ausgaben
lückenhaft gedruckt. Es lässt sich das mit folgenden in den Aus-
gaben fehlenden Scholien beweisen, die v. Gebhardt unter andern
aus dem Codex Mureti ausnotirte:

Fol. 27^b (von hinten gerechnet) ἀραιήν: λεπτὴν ἀσθενῆ ἢ
τροφερήν. τὸ δὲ ὄλον· ἔοικεν δὲ φησὶ τίνα ἢ Ἀφροδίτη
τῶν Ἑλληνίδων γυναικῶν ἀναπέθουσα, ὥστε τινὶ τῶν
Τρώων ἐπακολουθήσαι, καταψήχουσα τε αὐτὴν πρὸς τῇ
χρυσῇ περόνῃ τῆς κεφαλῆς κατακεκίσθαι τὴν χεῖρα.

1) Es ist das gewöhnliche, auch bei Eustathius und im Leidensis
stehende Summarium. Der Leidensis hat seine Hypothesis also aus den
Scholia minora.

Fol. 21^a (ib.) E 650 ὅς ῥα μιν ὅστις δὴ αὐτόν. εὐ ἔρξαντα καλῶς πράξαντα, εὐεργετήσαντα διὰ τοῦ σῶσαι τοῦ Λαομέδοντος τὴν θυγατέρα Ἡσιόνην προκειμένην τῷ κῆτει βορᾶν¹⁾· ὅπερ χόλω τοῦ Ποσειδῶνος ἐλυμαίνετο τοὺς Τρωᾶς, ἀνθ' ὧν ὁ Λαομέδων οὐκ ἀπέδωκεν τὸν τῆς τειχοποιίας μισθὸν τῷ τε προειρημένῳ θεῷ καὶ Ἀπόλλωνι, ἀλλὰ καὶ μετ' ἀπειλῆς²⁾ αὐτοὺς ἐδίωξεν· ὅθεν ὁ μὲν Ἀπόλλων λοιμὸν ἔπεμψε τοῖς Τρωσίν, Ποσειδῶν δὲ τὸ κῆτος, ὅπερ φερόμενον ὑπὸ πλημμύρας ὕδατος συνήρπαζεν ἀνθρώπους· χρησμῶν δὲ λεγόντων ἀπαλλάττεσθαι τῶν συμφορῶν, ἐὰν Λαομέδων Ἡσιόνην

Dass nach Ἡσιόνην etwas fehlt, deuten die freigelassenen 13 Zeilen und die Marke ζῆται an, welche dieselbe erste Hand hinzusetzte.

Fol. 29^b (ib.) E 64 (auch in A B fehlend) οἱ μὲν ἤκουσαν κοινῶς τὴν εἰμαρμένην, οἱ δὲ τὸν δοθέντα τοῖς Τρωσὶ χρησμὸν, ὃν περιέχει ἡ ἱστορία, τοῦ³⁾ ἀπέχεσθαι τῆς θαλάσσης· ἐπεὶ οὖν οἱ μὲν ἄλλοι Τρωῆς δευδοκότες τὸν χρησμὸν ἀπείχοντο τοῦ ναυπηγεῖν, ὁ δὲ Ἀλέξανδρος καταφρονήσας τοῦ χρησμοῦ, πηξάμενος ναῦς, πλεύσας εἰς τὴν Ἑλλάδα ἤρπασεν Ἑλένην, διὰ ταύτην τὴν αἰτίαν ἀλώσεως καὶ πορθήσεως αἴτιος κατέστη τῇ πατρίδι.

Ferner zeigen mehrere der von v. Gebhardt ausnotirten Scholien im Wortlaut abweichende oder kürzere Fassung als die publicirten: es kann also auch der einst vollständige Codex Mureti nicht der Urcodex der Scholia minora gewesen sein. Damit gewinnen wir die beachtenswerthe⁴⁾ Thatsache, dass schon vor dem 10. Jahrhundert, d. h. selbst vor dem Venetus A, ein Exemplar dieser Redaction existirte, aus dem der Muretcodex und die Vulgata der Ausgaben stammt, dass jene Redaction somit direct mit keiner der erhaltenen alten Iliasscholienhandschriften etwas zu schaffen hat. Dem exegetischen Theil des Venetus A abgr stehen die Scholia minora trotzdem sehr nahe in Fällen, wo B und Townl. erheblich von A und unter einander im Wortlaut abgehen, oder die betreffenden Scholien gar nicht aufgenommen haben. Ich verweise auf

1) βορᾶν cod. 2) ἀπηλῆς cod. 3) τὸ cod.

4) Noch Hoffmann, der auch diese Scholien heranzog, hielt sie wenigstens zum Theil für einen Auszug aus den erhaltenen alten Handschriften, vgl. seine Ausgabe des Φ und X S. 252 s. Den Leidensis behandelt er nicht.

S. 541 f., wo ich einige Belege für einen andern Zweck mitaufgeführt habe. Steht somit fest, dass A und die Scholia minora oft im Gegensatz zu B und Townl. — in Betracht kommt natürlich nur das exegetische Material — zusammengehen, so folgt sofort: für die grossen Lücken in A müssen die Scholia minora als Ersatz angesehen werden, freilich nicht als vollkommener. Bekker, der wie gewöhnlich von einem richtigen Tact geleitet ward, hat sie mit Recht in die Lücken eingesetzt¹⁾: Dindorf zog die werthlosen Glossen des Athous vor.

Aber damit ist die Bedeutung der Scholia minora keineswegs erschöpft; sie liegt hauptsächlich nach einer andern Seite hin, wo man sie wohl nicht vermuthen wird. Bekanntlich fehlt in ihnen das kritische Material. Nicht dass nicht Aristarchs u. A. Massnahmen gelegentlich genannt würden: aber verhältnissmässig selten erscheinen sie und offenbar nicht zum Zweck einer Adnotatio critica, wie sie der Viermännerscholiast erstrebte und erreichte.²⁾ Sie

1) Von den blossen übrigens nicht immer verächtlichen Glossen sehe ich hier ab. Sehr oft sind sie die traurigen Reste einst reichhaltiger Scholien, was sich durch die indirecte Ueberlieferung (Etym. Magn. etc.), wie durch die andern Scholiencorpora constatiren lässt.

2) Darauf führen mich die kritischen Notate in jener Compilation. Zum Beispiel die Varianten in D zu B 581. Z 10. N 658. E 255. H 68. Ω 272 sehen auf keinen Fall so aus, als seien sie aus dem Viermännercommentar hineingerathen (also aus Didymos): das müsste erst besonders erwiesen werden. Trotzdem stehen übrigens zwei Notate (N 658 und E 255) auch unter den Randscholien im Ven. A. Ich von meinem oben dargelegten Standpunkte bin hier wie oft der Ansicht, dass Fremdartiges mit jener Tetralogie verknüpft ward. — Es ist bemerkenswerth, dass Schol. Ω 272 auch im Etym. Magn. p. 383, 25 s. v. *ἔστορι* vorliegt: τῷ ἀνιμένῳ πασσάλῳ κατὰ τοῦ ὀνοῦ τοῦ ζυγοῦ, Ἰλιάδος ὡς τινὲς δὲ γράφουσιν ἔπτορι, οἰονεὶ ἐχέτορι. Genau so D: *ἔστορι τῷ ἀνιμένῳ πασσάλῳ, κ. τ. ῥ. ζ. τινὲς δὲ γράφουσιν ἔπτορι οἶον ἐχέτορι*. Da die älteste Handschrift des Etym. M. (der Laur.) nicht älter ist als der Codex Mureti, so folgt, dass directer Zusammenhang, der gemeinhin in solchen Fällen constatirt zu werden pflegt, ausgeschlossen ist. Vielmehr benutzt das Etym. M. hier, wie unendlich oft, einen Iliasscholiencodex, der den heute vorhandenen B und T sehr ähnlich war: sogar Porphyrios (s. v. *ἕξαλος* = A 105, s. v. *κρίσα* = A 317; beide auch im Ven. A) und die *ἱστορίαι* waren darin. — Wenn sich auch sicher echte Fragmente des Didymos *περὶ τῆς Ἀριστάρχου διορθώσεως* in D finden sollten — ich habe ein zweifelloses nicht entdeckt —, so würde daraus noch keineswegs folgen, dass sie durch den Viermännercommentar hineinkamen. Das Gleiche gilt für Aristonikos, für welchen Friedländer Uebereinstimmung von D mit A,

dienen vielmehr — wir dürfen es trotz jener kritischen Angaben so scharf bezeichnen — der Exegese. Das thun die übrigen Handschriften nur partiell, wenn auch mit Unterschied. In B und Townl. überwiegt das Exegetische, aber das Kritische wird (nach dem freilich schon stark verdünnten Viermännercommentar, aber auch nach anderen) ebenfalls beachtet; in A stehen Kritik und Exegese in etwa gleichem Umfange neben einander. Das Exegetische nun ist in allen Handschriften wesentlich dasselbe. Somit ermöglichen die Scholia minora die Absonderung des exegetischen Commentars vom kritischen, zumal im Venetus A, und damit die inhaltliche Umgrenzung jener beiden ganz verschiedenartigen Commentare. Wir lernen z. B. auf diesem Wege, dass der allen Handschriften gemeinsame exegetische Commentar (besser sagen wir 'Scholien') erst nach Porphyrius zusammengestellt sein kann: in allen jenen Handschriften, auch in den Scholia minora, ist er benutzt: ja erst nach Orion, dem Etymologen des 5. Jahrhunderts. Das übereinstimmende, mit Subscriptio versehene Excerpt aus ihm im Ven. A und Townl. (erste Hand) zu K 290 beweist, dass es in der gemeinsamen Quelle jener exegetischen Scholienmassen schon stand. Dass indess Altes und Gutes in dieser aus ganz heterogenen Elementen bestehenden Compilation mitverarbeitet vorliegt, sieht man leicht. Es gilt zu analysiren. Porphyrius, Orion und die übrigen ganz späten Autoren sondern sich sofort aus. Ebenso die *ιστορίαι*. Sie sind ja ersichtlich nicht zum Zweck der Homerinterpretation gearbeitet; zudem findet sich Aehnliches viel in lateinischen Scholien und sonst.¹⁾ Da liegt ein mythologisches Handbuch zu Grunde, das sich herstellen lässt und hergestellt werden muss. Mit den *ιστορίαι* aber wird wieder ein recht spätes Datum beseitigt. Sie können frühestens

z. B. zu O 1 (für D doch zweifelhaft) und Ω 735 notirt. Bedenken äussert er mit Recht zu I 698. Uebrigens ist nicht unmöglich (wie das Beispiel des Leidensis lehrt), dass unsere Ausgaben von D aus Codd. stammen, die, weil spät, auch Fremdartiges, ursprünglich der exegetischen Scholienmasse nicht Eigenes enthalten. Für diese und ähnliche Fragen wird der Codex Mureti die Entscheidung bringen.

1) Auch im Etym. Magn., und zwar aus einem parallelen Scholiencodex, vgl. s. v. *λάες*: *κατὰ διάλεκτον οἱ λίθοι λέγονται· ζήτει τὴν ἱστορίαν ἐν τῷ λεξικῷ τῆς α' Ἰλιάδος· Προμηθεὺς παῖς Δευκαλίων γίνεται*. Der Codex Mureti (und die Ausgaben von D) haben die lange *ἱστορία* zu A 59 erhalten. *Λεξικόν* als 'Scholiencorpus' ist den Byzantinern geläufig; dem entsprechend bedeuten *λέξεις* auch Scholien.

dem letzten Drittel des zweiten Jahrhunderts n. Chr. angehören: der in den Katasterismen des Ps.-Eratosthenes ausgezogene Aratcommentar wird noch ausgebeutet; der (noch spätere) Subscriptor kennt sogar das Katasterismenbuch, vgl. Philol. Unters. VI p. 52 s. 1) Von nun an wird die Analyse schwieriger, die Resultate nicht so sicher. Doch glaube ich, dass man, behutsam vorwärts tastend, zu einem umfangreichen Rest gelangen wird, der mehreren relativ alten exegetischen Commentaren angehört. 2) Die Existenz derselben in den Scholienmassen steht durch viele feine und gelehrte Anmerkungen ausser Frage. Auch kritische Dinge müssen darin vorgekommen sein, nur traten sie zurück. Der Gegenstand erfordert eine eingehende, nicht leichte Arbeit. 3) Ganz besonders schwierig ist der chronologische Theil. Leider muss ich hier auf weitere Analysen verzichten.

1) Auch in den Scholia minora steht zu der Erigonehypothese im X die Subscriptio *ιστορεῖ Ἐρατοσθένους* (wie A). Dass damit die Katasterismen gemeint sind, ergibt B. Vgl. Phil. Unt. a. a. O.

2) Leider wird die Untersuchung äusserst erschwert durch die ungenügenden Ausgaben der Scholia minora (vgl. S. 541¹): so lästigt die Arbeit sein mag, sie sind, damit eine sichere Basis gewonnen werde, zuvor zu reconstituieren. — Ich rede von mehreren *ἱπομνήματα*, weil darauf die Lectüre der Scholien führt: der eine Interpret erklärt die Mythen allegorisch, ein zweiter hat im Gegentheil seine Freude an der Herbeiziehung der parallelen Versionen u. s. f. Epaphroditos ist einer dieser hier combinirten Homererklärer: das lässt sich beweisen. Excerpte aus ihm erscheinen in A so gut wie in BD und dem Townl., wie die namentlich erhaltenen Fragmente lehren. Epaphroditos — um bei dem hier stehen zu bleiben — berücksichtigt auch das Kritische; er citirt Aristarch wie Zenodot u. A. Er allein schon würde die Auftheilung des in A enthaltenen Apparats unter die Viermänner verbieten, vgl. S. 534² und die folgende Anm. Von der Bedeutung des Mannes hatte Lünzner (*Epaphroditum quae supersunt* Bonn. 1866) keine Vorstellung.

3) Erst wenn er abschliessend behandelt ist, lässt sich hoffen, dass auch der schwere Irrthum, den die Subscriptionen des Venetus A verschuldet haben, endgültig abgethan sein wird. Halten doch noch so sachkundige Forscher wie Schrader an jener hergebrachten Regel fest, dass alles, was den drei übrigen Aristarcheern in A nicht gehören kann, als Didymeisch anzusehen sei. Porphyrius freilich pflegt man, weil man muss, von der Regel auszunehmen, ohne zu bedenken, dass, wo eine solche Ausnahme zugestanden wird, die ganze sogenannte Regel in sich zusammenstürzt.

NACHTRAG.

I. Ludwicks Didymos¹⁾ habe ich erst während des Druckes der vorstehenden Abhandlung gelesen.²⁾ Die Probleme, die ich S. 535², Cap. IV und sonst gestreift, hat Ludwig leider gar nicht oder doch nur obenhin berührt. So glaubt er, ohne ein wirkliches Argument

1) Aristarchs Homerische Textkritik nach den Fragmenten des Didymos dargestellt und beurtheilt von A. L. I 1884.

2) Ludwicks Apparat lässt sich auf mancherlei Weise vereinfachen. So figurirt unter dem handschriftlichen Material des 9. Buches der Ilias eine mit L* bezeichnete Quelle, über welche wir S. 85 das Nähere erfahren. Es gilt 'für die von Bachmann in seiner Ausgabe des Lipsiensis als apogr. Hamb. ex scholiis Horneianis bezeichneten Stellen'. Bachmann oder vielmehr der Leipziger Gelehrte Stephan Bergler, der 1717—20 jene jetzt in Hamburg befindliche Copie des Lipsiensis lieferte, contaminirte diese Handschrift mit den von Horneius (Helmstadt 1620) edirten Scholien des Townleianus zu jenem Buch (vgl. S. 276). Die Scholia Horneiana sind also mit dem 9. Buch des Victorianus identisch. Den Thatbestand hat vor mir z. B. Dindorf (III p. 9) erkannt. Die Scholien waren also mit ihrem richtigen Namen zu benennen. Unverständlich bleibt mir übrigens, warum Ludwig nicht die Originalausgabe des Horneius, sondern erst die zweite Brechung derselben in seinen Apparat aufnahm. Für L* + V ist einfach der Townl. zu setzen (wonach S. 170 f. und Anderes zu berichtigen). — Im 24. Buch der Ilias berücksichtigt Ludwig einige Male den Mosquensis: derselbe ist nun, falls meine Schätzung oben das Richtige getroffen, zu streichen.

Es ist vor auszusehen, dass, wie für die übrigen Scholien so für Didymos aus ungenügend oder gar nicht geprüften Handschriften noch mancherlei nachzuholen sein wird. Auch hier wäre nichts verkehrter als der Glaube, die Arbeit sei nun abgethan. Ob der alte Laurentianus wirklich für Didymos so belanglos sei, wie Ludwig nach seinen Proben meint, steht dahin; der Umstand, dass er S. 85 diesen Codex sonst für brauchbar hält, spricht nicht gerade dafür. Vom Escorialensis, der nach dem S. 556² von mir gesagten manches hoffen lässt, hat Ludwig leider keine nähere Kunde. —

Eine scharfe Kritik fordert der in Ludwicks Buch implicite enthaltene Versuch heraus, den Aristarchischen Homer gegen die in neuer wie alter Zeit mit Recht und Unrecht erhobenen Vorwürfe zu rechtfertigen. Mit ein paar Worten ist sie aber nicht zu liefern und hier also auch nicht zu erwarten. Es lässt sich indessen aus dem von Ludwig zusammengetragenen Material beweisen, dass er das Wissen wie die Methode Aristarchs (jenes auch bei den Aristarcheern, obwohl hier schon eine starke Einschränkung gemacht ist) überschätzt — auf Kosten besonders des Zenodot. Ungünstige Nachrichten über Aristarch werden eben darum, weil sie ungünstig sind, verworfen: 'dergleichen könne nur glauben, wer ihn und seine Kritik so wie ihren Einfluss durchaus verkennt'. Mit solchen Wendungen erzielt man sachlich nichts; soll

beibringen zu können, an die Lehrs'sche Behauptung, dass die Entstehungszeit des Viermännercommentars gleich nach Herodian anzusetzen sei (S. 79). Folgenreich wird ein zweiter Differenzpunkt. Ludwich ist aus Gründen, die hier gleichgültig sind, bei vielen mitaufgeführten Fragmenten fest überzeugt, dass sie nicht Didymeisch sein können. Ich frage, warum stehen sie denn in der Sammlung? Bloss deshalb, weil sie auch in den Homerscholienhandschriften stehen? War das der bestimmende Grund — und ich bekenne in der That keinen andern zu entdecken —, so sind wir wieder bei jener antiquirten Regel angelangt, dass die textkritischen Notate in unsern Handschriften, zumal im Venetus A, soweit sie nicht auf Aristonikos zurückgehen, dem Didymos von der Ueberlieferung zugewiesen würden, so dass, wer dergleichen dem Didymos abspricht, den Boden der Ueberlieferung verlasse. Das gerade ist es, was ich im obigen, ich hoffe mit gutem Recht, bestritt und entschieden weiter bestreite. Dass unsere Ueberlieferung — ich meine die bekannten Subscriptionen in A — die vielen von Ludwich angezweifelte oder verworfenen, aber auch manche der als echt bezeichneten Notate dem Didymos zuertheile, soll erst bewiesen werden, bevor man damit operirt. Allerdings liest man S. 82 eine Erwägung, die vielleicht einen Beweis ersetzen soll: sie ersetzt einen solchen keineswegs. Es heisst: 'So sehr wir indessen diese augenfällige Abneigung gegen alle ernsthafte Kritik bei den späteren Homerikern auf der einen Seite bedauern müssen, so bietet sie uns auf der andern Seite doch einen gewissen Vortheil, dessen Bedeutung gerade für die Fragmente des Didymos nicht zu unterschätzen ist. Sie lässt nämlich die Meinung gar nicht (?) aufkommen, dass das kritische Material in den Zeiten nach Entstehung der Epitome des Viermännercommentars noch irgendwie wesentlich vermehrt worden sein könnte und setzt uns dadurch in den Stand, mit weit grösserer Sicherheit über die Herkunft der vorhandenen kritischen Notate zu urtheilen, als dies unter andern Verhältnissen möglich sein würde.' Hier liegt der Kern der Sache. Neugeschaffen wurde freilich in der Zeit nach

damit Widerspruch zum Schweigen gebracht werden, so ist das Mittel bedauerlich. Dass Aristarch auch seine schwachen Stunden hatte, bezeugt die Ueberlieferung oft genug: man widerlege sie — wenn man kann, aber nicht mit einer aprioristischen Anschauung von der Vollkommenheit des Mannes. Vgl. unten S. 572¹.

Porphyrios — von welchem bei Ludwich an der angeführten Stelle die Rede war — und später in der Homerkritik wenig. Davon abgesehen, obwohl auch hiermit gerechnet werden muss, wäre es a priori sehr wohl denkbar und ist es notorisch geschehen, dass Bemerkungen über die Homerkritik Aristarchs, seiner Schüler und seiner Gegner durch andere Canäle als Didymos und Aristonikos, z. B. durch die Grammatiker des ersten Jahrhunderts n. Chr., mit der Epitome erst spät verknüpft wurden. Insofern kann und muss allerdings die Meinung aufkommen, dass das kritische Material in den Zeiten nach Entstehung der Epitome ganz wesentlich kann vermehrt worden sein, und dass wir darum leider nicht in den Stand gesetzt sind, mit Sicherheit in jedem Falle über die Herkunft der kritischen Notate zu urtheilen — genau die Kehrseite des Principes, von dem Ludwich bei seiner Analyse der Scholien ausgeht. Für die übrige Ueberlieferung lässt auch Ludwich den von mir eben auf die Scholien ausgedehnten Satz gelten (S. 70 Anm.); dass er sie ausnimmt, kann ich mir wieder nur aus der bekannten vorgefassten 'Regel' erklären. Durch die von mir oben S. 564 bezeichnete Contamination der Epitome mit exegetischen, aber auch kritische Sachen enthaltenden Commentaren¹⁾ wird die Fragestellung erheblich modificirt.

Was Ludwich restituirt hat, kann schon dieser Betrachtung zu Folge unmöglich den reinen Didymos vorstellen; es muss, ganz a priori geurtheilt, ein interpolirter sein. Andere Argumente, z. B. die Grammatikerchronologie, bestätigen diesen aprioristischen Schluss. Mit der gewiss werthvollen Fragmentsammlung Ludwichs darf die Didymosfrage keineswegs als in der Hauptsache erledigt gelten²⁾: erledigt ist, wie wir sahen, nicht einmal die nothwendigste Vorfrage. Die ganze Untersuchung kommt vielmehr erst jetzt in Fluss.

1) Den schroffen Gegensatz zwischen Exegese und Kritik kannten die alten guten Grammatiker so wenig wie wir.

2) Mit sprachlichen Kriterien hier zu operiren scheint mir sehr gewagt, weil wir ja nur Excerpte aus Excerpten, wie auch Ludwich zugiebt, vor uns haben. Man läuft doch Gefahr, dem Didymos aufzuladen, was möglicher Weise dem Viermännerscholiasten gehört. Dass dieser ein entschieden kritisches Talent besass, beweist sein Werk: es steht ja in der Litteratur des Alterthums einzig da. Somit muss ihm auch die originale Fähigkeit zugetraut werden, den für seine *Adnotatio critica* geeigneten concisen Ausdruck zu schaffen, wo er denselben nicht etwa schon vorfand. Was Ludwich S. 108 s. darüber bemerkt, hat mir meine Zweifel nicht genommen.

II. Ludwicks Urtheil über die 'exegetischen Iliasscholien' und die Begründung dieses Urtheils im Verlauf seiner Darstellung veranlasst mich nicht meine eigene entgegengesetzte Ansicht von der Wichtigkeit der exegetischen Scholiencorpora, die zu dieser und der früheren Abhandlung (S. 264 s.) die Voraussetzung bildet, irgendwie zu beschränken. Ludwig steht Lehrs auch in diesem Punkte äusserst nahe; von einer Differenz zwischen ihnen kann füglich nicht die Rede sein. Man liest S. 88: 'Lehrs stellte nur in Abrede, dass wir verpflichtet seien, ihnen (d. h. den Codd. VLpB) allein gleich aufs Wort zu glauben, während er diese Verpflichtung dem Ven. A gegenüber im Ganzen und Grossen rückhaltslos anerkannt wissen wollte. Dagegen kann sich nur auflehnen, wer an einigen Einzelheiten hängt, die Niemand besser kannte als Lehrs, und dabei die grossen Massen mehr oder weniger übersieht, welche bei einem allgemeinen Urtheil vernünftigerweise zu allererst abgewogen werden müssen.'¹⁾ Mit dieser mehr wie gekünstelten Auslegung der Lehrsschen Worte *de his* (VLpB) *breuiter dici potest, nullum unum verbum iis credendum esse* (Arist. 2 p. 31) und dem Tadel der Unvernunft, der alle diejenigen erbarungslos trifft, die aus jenen Worten das, was sie besagen, herauszulesen und dagegen zu protestiren sich erlaubten, ist Lehrs wie der Sache ein schlechter Dienst erwiesen: Lehrs, weil man einem grossen Manne bitter Unrecht thut, wenn man ihm seine kleinen Sünden abdeutelt, der Sache, weil es notorisch nicht wahr ist, dass man den genannten Handschriften, wo sie allein stehen, *nullum unum verbum* glauben dürfte.²⁾ Die Haltlosigkeit dieser Behauptung

1) Diesen sehr richtigen Satz hätte Ludwig seiner eigenen Prüfung dieser Handschriften nur zu Grunde legen sollen. Sie sind ihm 'mit einem exegetischen und antiquarischen Wust trübster Sorte überfluthet' S. 81. Glücklicher Weise ist es bei Weitem nicht so schlimm: Beweis z. B. die theilweise ganz erlesenen mythologischen Scholien, die zum besten gehören, was die mythographische Litteratur besitzt. Sind etwa diese Excerpte für ein Gesamturtheil belanglos? Aehnlich Anderes.

2) Wie bei Lehrs, so steht auch bei Ludwig Theorie und Praxis mit einander in Widerspruch: dem V(ictorianus) z. B. glaubt Ludwig ausserordentlich oft allein. Consequenter Weise durfte er das natürlich nicht. Auch hat er sich der grossen Mühe unterzogen, V selbst zu vergleichen. Von seiner Theorie aus muss man fragen, warum das? Entweder bestätigt V die Angaben von A, dann brauchen wir ihn so nicht; oder V thut das nicht, bez. giebt Neues — dann glauben wir ihm so nicht. Ich halte es übrigens für meine Pflicht, hiermit zu constatiren, dass Ludwig ganz nahe daran war, den

tung wird gerade durch die Argumente Ludwicks so evident, wie nur möglich: diese beweisen, wo sie überhaupt etwas beweisen, genau das Gegentheil von dem, was sie sollen. Vom Lipsiensis sehe ich aus den S. 264—289 mitgetheilten Gründen selbstverständlich ab; ich beschäftige mich hier ausschliesslich mit dem Victorianus, einer Handschrift, die, wie auch Ludwig anerkennt, vor dem Venetus B den Vorzug verdient: der Codex B ist edirt, er mag selber seine Sache führen.¹⁾ — Es ist ein ansehnliches Sündenregister, welches Ludwig von dem Schreiber des Codex V zusammengestellt; er gilt Ludwig geradezu als *enfant terrible*, das ohne den Ven. A nicht zur Raison gebracht werden kann. Ich greife ein paar Fälle heraus, die Ludwig besonders gravirend erschienen: anderes wird meine Ausgabe des Townleianus, dem Original von V, erledigen.

1. Mehrfach sind in V Lemmata unlegubar falsch bezogen. Da indessen Glossen und kurze Scholien, zumal Varianten, wie allbekannt gern über dem entsprechenden Texte stehen, so ist man nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, in solchen Fällen sich zunächst die benachbarten Textesworte anzusehen, und erst, wenn auf sie die betreffende Bemerkung gleichfalls nicht passen will, zu schärferen Massnahmen zu schreiten; die Constatirung einer 'böswilligen Verderbung' ist das radicalste und darum das letzte Mittel der Kritik. Aufs einfachste erledigen sich also Fälle wie Schol. I 214 *κρατευτάων: διὰ τοῦ ᾱ V*; man denke sich *κρατευ- διὰ τοῦ ᾱ* *τάων ἐπαείρας*, und der scheinbare Unsinn verschwindet: das Notat gehört offenbar zu *ἐπαείρας*. Weil der Schreiber der Vorlage von V gewissenhaft war, hatte er die Glosse hier wie oft sonst so eingetragen, dass das fragliche *α* genau über das fragliche *ε* zu stehen kam. Wenn nun die falsche Beziehung der

Lehrsschen Irrthum frei als solchen zu bezeichnen. Zu II 854 (S. 415 s.), wo Lehrs (*Qu. ep.* p. 48) wieder, trotz der Uebereinstimmung des Eustathius, den *auctor pessimus* (? nämlich V), *quem scimus* (?) *quam saepe* (?) *vestustiorum testimonia non intellecta corruperit* ganz grundlos beschuldigte, hat Ludwig 'kein Bedenken getragen, sich trotz Lehrs dem Victorianus anzuschliessen'. Seine Inconsequenz freilich wird darum noch befremdlicher.

1) Römer hat ihn sachlich richtig geschätzt; nur ist zu betonen, dass die Mängel des Ven. B nicht schlimmer sind als die der meisten Scholienhandschriften. Von bodenloser Willkür kann man selbst bei ihm nicht reden. Mit Recht hat Schrader das Römersche Urtheil modificirt.

Glosse zu *κρατευτάων* durch die Raumverhältnisse äusserst nahe gelegt war, wie jeder sieht, so darf kein billig Denkender es dem Schreiber von V verargen, wenn er als genauer Copist wirklich falsch bezog. Verargen aber muss man es Ludwich, der zudem paläographische Erfahrung besitzt, wenn er derartige simple Sachen zu Ungeheuerlichkeiten aufbauscht. Man höre S. 136: 'Zu welchen irrigem Vermuthungen würde diese Notiz führen, käme uns nicht das Textscholion A zu Hülfe: *Ἀρίσταρχος ἀπαείρατος κτέ.* Und erriethe hier wirklich Jemand auch ohne diese Hülfe das Wahre, so würde seine Kunst doch sicherlich (?) an folgendem Beispiel scheitern *H 187 ὅς μιν ἐπιγράψας : διχῶς ἢ γραφή V.* Das Räthsel wird wieder durch A^t (= Textesscholien in A) gelöst zu 188: *διχῶς, ἀλλ' ὅτε δὴ ῥ' ἴκοντο* [— *ἴκανε* 186] *καὶ ἀλλ' ὅτε δὴ τὸν ἴκανε.* Es ist als ob der Schreiber der Scholien V es förmlich darauf angelegt hätte, die Leser zu äffen. *N 339 ἀσθμαίων : χωρὶς τοῦ ε̄.* Wer enträthselt das? Jeder, der in Scholienhandschriften hineingesehen hat, muss im letzten Falle sofort das Richtige erkennen: unmittelbar vor *ἀσθμαίων* steht im Homerverse *αὐτὰρ ὄ γ'*. Unter der Voraussetzung, dass wir es mit einer Interlinearglosse zu thun haben, muss bei geringem Nachdenken *ὄ γ'* als eigentliches Lemma gefunden werden. Eines Räthselrathers vollends bedarf es hier so wenig, wie in dem früheren Falle. Auch nicht der Vorwurf der Unaufmerksamkeit trifft den Schreiber V, im Gegentheil das Lob der Gewissenhaftigkeit; man denke sich doch nur Folgendes in der Vorlage (dem

Townl., wo es wirklich so steht): *αὐτὰρ ὄ γ' ἀσθμαίων*, und man sieht, dass der Schreiber von V nichts weiter gethan, als dass er die Glosse zu dem Worte zog, über dem sie fast ausschliesslich stand. — Noch hübscher ist Ludwichs vorhergehendes Beispiel *H 187 ὅς μιν ἐπιγράψας : διχῶς ἢ γραφή V.* Nach dieser Notiz hätte es zu dem Lemma irgend eine Variante gegeben; angeführt wird sie, wie so unendlich oft, nicht; ja wir erfahren nicht einmal, zu welchem der drei Worte die unbekannte Variante gehörte. Das Richtige zu errathen sind wir freilich nicht in der Lage. Trotzdem oder vielmehr gerade darum muss Ludwichs Combination der auf ein ganz anderes Lemma (den folgenden Vers) bezüglichen Glosse von A mindestens als voreilig gelten. Erledigt wird der Fall durch den Zusatz der zweiten Hand des Townleianus,

die etwa dem 13.—14. Jahrhundert angehört und sich vielfach aus einem oder mehreren Parallelcodices recht unterrichtet zeigt. Hier schrieb sie hinzu 'καὶ ἐνιγράψας'. Ich constatire nur die Thatsache, ohne mich auf die Beurtheilung dieser Variante einzulassen. Uebrigens hat auch sonst der Schreiber von V Supplemente der zweiten Hand öfters ausgelassen.¹⁾

2. Ludwich hat bei der Wahl der Beweisstellen gegen die Brauchbarkeit der exegetischen Scholien entschieden Unglück gehabt — oder er fand keine, die mehr besagten: das letztere ist meine Privatansicht. S. 408 s. argumentirt er mit II 467, wo V (= Townl.) zu den Versen

Σαρπηδῶν δ' αὐτοῦ μὲν ἀπήμβροτε δουρὶ φαεινῷ
δεύτερον ὀρηθεῖς, ὃ δὲ Πήδασον οὐτάσεν ἵππον
ἔγχει δεξιὸν ὦμον

zwei Scholien bietet. Aus dem zweiten (= Ven. A) erfahren wir Aristarchs Lesart οὐτάσεν ἵππον: δοκεῖ συγκεχύσθαι ἐνθάδε τὸ βαλεῖν καὶ οὐτάσαι. καὶ ὁ μὲν Ἀρίσταρχος οὕτως ἀφῆκε τὸ ἄπορον, ὃ δὲ Φιλῆμων ἤλασε γράφει· καὶ ἐπὶ τοῦ βαλεῖν γὰρ κεῖται τὸ οὐτάσαι, ὡς ἐκεῖ ἔβαλεν Ἀρήτοιο κατ' ἄσπίδα — ἢ δ' οὐκ ἔγχος ἔρυτο — νειαίρη δ' ἐν γαστρὶ διὰ ζωστῆρος ἔλασσε.²⁾ Damit befindet sich das vorhergehende Scholion in directem Widerspruch. Es heisst: οὐτάσαι τὸ ἐκ χειρὸς τρῶσαι· ἐνταῦθα δὲ ἐπὶ τοῦ βαλεῖν τῷ ῥήματι κέχρηται· λέγει γὰρ Σαρπηδῶν δ' αὐτοῦ μὲν ἀπήμβροτεν, ὅπερ ἐπὶ τῶν ἀφιέντων τάσσεται· διὸ καὶ γράφει Ἀρίσταρχος

ἃ δὲ Πήδασον ἀγλαὸν ἵππον
τόν ῥα ποτ' Ἡετίωνος ἑλὼν πόλιν ἤγαγ' Ἀχιλλεύς,
<ὅς> καὶ θνητὸς ἐὼν ἔπεθ' ἵπποις ἀθανάτοισιν,
τόν βάλε δεξιὸν ὦμον.' Jeder Unbefangene muss aus der

Thatsache, dass V (= Townl.) die beiden sich negirenden Aussagen über Aristarchs Text harmlos weiter giebt, den Schluss ziehen, dass

1) Ganz ähnlich sind Fälle zu beurtheilen, wo Interpretationen (z. B. Aristarchs) zu Lesarten in diesen Handschriften wurden. Sie standen und stehen ja auch oft zwischen den Zeilen; zumal wo das Metrum nicht entscheidet, liegt der Irrthum nahe genug, wie Mancher aus eigener Praxis wissen wird. Auf die Fides der Schreiber aus solchen 'Argumenten' zu schliessen, sollte man vorsichtig vermeiden. Vgl. Ludwich S. 195, der darauf Vorwürfe gründet.

2) ἀρήτοιο — ἔροιο — ἔλασεν V (= Townl.).

diese beiden von Schreiberwillkür unberührt geblieben sind. Lehrs (Arist.² p. 64), der über keine Collation des Victorianus verfügte — bei Bekker fehlt die Angabe, dass V auch das Zweite der beiden Scholien enthält —, ist entschuldigt, wenn er sich lediglich an das Zweite hält, den Widerspruch mit A constatirt und nun folgert: *quod de pessima fide scholiastae V disserui, hic certissimum (?) documentum est . . . Hic nec doctus (?) nec antiquus (?) grammaticus unde Aristarcheas lectiones quam Didymus cognoverat melius, qui et utramque oculis usurpavit editionem Aristarchi commentariosque eius librosque Homericos ad veram Aristarcheam lectionem expiscandam adhibuit? Denique tam bona utimur fortuna, ut quam nihil hic scholiasta sciverit de Aristarchea lectione, hac ipsa in re testificatus sit.* Wie Ludwig, der aus seiner Collation des V auch das andere Scholion kennt und in der Note anführt, das Lehrssche Urtheil ohne jede Correctur einfach citiren, ja dasselbe als Argument gegen V verwenden konnte, bekenne ich nicht zu begreifen. Nicht die *pessima fides* des Scholiasten V war mit Lehrs, sondern seine *optima fides* gegen Lehrs aus diesem Beispiel mit zwingender Nothwendigkeit zu erschliessen. — Uebrigens ist dieses Beispiel nur eines von einer ganzen Serie, über die Ludwig sich S. 87 äussert. Er wirft dort den Scholiasten 'untergeordneten Ranges' im Allgemeinen vor, dass sie 'trotz ihrer notorischen (?) Unkenntniss der Leistungen und Beweggründe Aristarchs doch, soweit dies ihre Lieblingsneigungen nur immer zulassen, mit einer Art Geflissentlichkeit gegen ihn polemisiren.' Das ist insofern sofort einzuschränken, als es in jedem einzelnen Falle selbstverständlich immer die Frage bleibt, ob die Sprecher wirklich jene byzantinischen Schreiberseelen des 11.—14. Jahrhunderts sind, oder nicht vielmehr ungenannte Homeriker besserer Epochen. Unkenntniss und trümmerhafte Ueberlieferung hat man hier wie sonst aufs schärfste zu sondern. Wie Ludwig selbst am besten weiss, sind auch im Ven. A die Angaben oft genug sich widersprechend, mindestens sehr ungenau: der Vorwurf 'notorischer Unkenntniss' träfe und trifft den Schreiber von A mit gleicher Stärke.¹⁾

1) Die verschiedenen Möglichkeiten, widersprechende Nachrichten über Aristarchs Text auszugleichen oder doch zu erklären, erörtert Ludwig in den Prolegomena mit dankenswerthem Apparat. Schon darum sind die hierauf zielenden Vorwürfe gegen V belanglos. — S. 112 hat sich Ludwig ein Mittel, Aristarch von ungünstigen Nachrichten zu befreien, geschaffen, welchem man

3. Auch auf die Vorlage von V hat Ludwich gelegentlich sein Verwerfungsurtheil ausgedehnt, ohne sie zu kennen — sehr mit Unrecht. Dafür ein Beispiel. Eins der 'größten Versehen' der Codd. VLp (im Gegensatz zu A) findet sich S. 170 gezeigelt. Zu E 695 heisst es *Πελάγων : Πτολεμαῖος ὁ Ὁροάνδου διὰ τοῦ ὀ Σελάγων* A. 'In der Quelle, die VLp vor Augen hatte, fehlte das letzte Wort. Vorwitzig ergänzte Lp folgendermassen *Πτ. διὰ τοῦ ὀ γράφει Πελάγων.*' Woher Ludwich seine Kenntniss über die Vorlage von VLp besitzt, entgeht mir. Der Townleianus, der die Vorlage war, hat *Σελάγων* wie A. Das *Πελάγων* in Lp muss als Verschreibung aufgefasst werden, die am Ende nicht unehört ist. Vorwitz, Zerstörungswuth, eine *incredibilis oscitantia*, und was dergleichen Ehrentitel bei Lehrs und Ludwich mehr sind, darf weder dem Schreiber des Townleianus noch seinen Copisten VLp meines Erachtens vorgeworfen werden. Fehler, Missverständnisse u. s. f. finden sich freilich in allen dreien¹⁾: giebts denn

in der Theorie ohne weiteres beistimmen muss. Er weist nach, dass ein nacktes *Ἀρίσταρχος* in den Textesscholien von A und in VB vieldeutig ist, und hin und wieder möglichenfalls sogar einer Lesart, die Aristarch nur erwähnt hatte, missverständlich beigezeichnet sein kann. 'Ich muss bitten, diese Erfahrung festzuhalten; wir werden ihrer öfters bedürfen. Man kann sie auch gleich dahin erweitern, dass nicht die Scholiasten des Alterthums allein so fahrlässige Berichterstatter gewesen sind, sondern mancher moderne Genosse darin mit ihnen wetteifert, z. B. August Nauck, der I 349 mit A¹ (= Textesscholien A) L* V (Townl., vgl. S. 565²) *ἤλασεν ἔκτοθι τάφρον* und Vg. 350 mit L* V (= Townl.) *περὶ δὲ σκόλοπας* kurzweg als die aristarchischen Lesarten bezeichnet hat'. (Diese Beispiele beweisen nichts, wie Ludwich selbst in der Anmerkung zugiebt; das Recht bei seinem Vorwurfe gegen Nauck zu beharren, deducirt er sich aus einer Betrachtung, die an byzantinische Scholienschreiber seltsame Anforderungen stellt (a. a. O.) und nur geeignet ist, neue Irrthümer zu erzeugen. Damit fällt natürlich auch die Berechtigung des Tadelns. Leider zieht sich diese Art Polemik gegen Naucks Homerarbeiten durch das ganze Buch: zur Zierde gereicht sie ihm wahrlich nicht). Sind nun die Referate der Scholien über Aristarchs Homerkritik nicht immer der Wahrheit entsprechend, so 'sind wir durchaus berechtigt, wo gewichtige Gründe dafür sprechen, so ein kahles *Ἀρίσταρχος* angemessen zu interpretiren'. Ich bin begierig zu sehen, was alles Ludwich im zweiten Bande zu den 'gewichtigen Gründen' rechnen wird. Dass dieses Mittel, zumal von den unbedingten Verehrern Aristarchs, bedenklich gemissbraucht werden kann, sieht Jeder.

1) Ueber Eustathius urtheilte Lehrs etwas milder S. 33 s., glaubt sich aber doch z. B. 448 s. berechtigt Eustathius' Zeugnis über die einstige Son-

aber überhaupt eine Handschrift, die davon frei wäre?¹⁾ Und nun gar Handschriften von Scholien, die einen fortwährenden Kürzungs- und Verderbungsprocess notorisch durchgemacht haben. Man müsste consequenterweise alle Scholienhandschriften für unglaubwürdig erklären. Es leuchtet jedem Unbefangenen ein, wohin die Missachtung des Victorianus und seiner Sippe führt — direct ad absurdum. Nicht wahr? Nun bleibt es dabei: wir geben den Lehrsschen Irrthum definitiv auf und behandeln den Victo-

derstellung der Dolonie abzuweisen, weil es von Eustathius herrührt; da er den Victorianus überhaupt verachtet, so ignorirte er diesen einfach, obwohl ja jeder sieht, dass das eine Zeugniß durchs andere gestützt wird. Erledigt wird der Punkt durch das Factum, dass auch der Townl. jene Dolonienotiz hat: Eustathius fand sie also in seiner dem Townl. ähnlichen Scholiensammlung vor. Seine Fides hat sich vortrefflich bewährt. Für die Berechtigung der pisistratischen Recension wird natürlich hieraus nichts gewonnen, wohl aber für das Alter und die Provenienz der diesbezüglichen Notiz. Aus dem Kreise der strenggläubigen Aristarcheer (d. h. den Viermännerscholien) stammt das Scholion nicht, sehr wahrscheinlich aus einem älteren exegetischen Commentar (S. 564).

1) Unbedingte Glaubwürdigkeit wies Lehrs dem Ven. A zu; wir wissen jetzt, mit Unrecht. Das Ueber- und Unterschätzen des urkundlichen Materials hat auf diesem Litteraturgebiet auch sonst viel Unheil angerichtet. So steht bekanntlich im Codex Mureti (I p. 43 Dind.) ein Tractat über die kritisch-exegetischen Zeichen. Nicht alle die dort aufgeführten Zeichen sind aristarchisch; dass sie aber alle in irgend einer Homerausgabe einst standen, lehren die beigegebenen Erklärungen. Dieser Umstand zwingt, nicht den Tractat, wie es durchweg geschieht, sondern lediglich die Ueberschrift *τὰ παρακείμενα τοῖς Ὀμηρικοῖς στίχοις Ἀριστάρχεια σημεῖα* zu verwerfen. Widerlegt wird diese zudem durch den Inhalt. Es heisst von der *διπλῇ περιεστιγμένῃ*, sie stehe *πρὸς τὰς γραφὰς τὰς Ζηνοδοτείου καὶ Κράτητος καὶ αὐτοῦ Ἀριστάρχου*. Dass es unbefangene Homerkritiker, die sich gegen Aristarchs Text in der hier angedeuteten Weise verhielten, noch verhältnissmässig spät gegeben hat, beweist der Eklekticismus im Ven. A. Der Tractat hat aber auch als Pseudepigraphon seine hohe Bedeutung. Er gewährt einen Einblick in die Beschaffenheit einer Ausgabe des hinkenden Alterthums oder gar noch des frühen Mittelalters, mit der unsere Handschriften ausser dem Venetus A (wenigstens ausser seinem kritischen Theil) irgendwie zusammenhängen. Leider fehlt für eine genaue Datirung jeder Anhalt. Die Sitte, kritisch-exegetische Zeichen in Ausgaben anzuwenden, war sogar Nichtphilologen noch im vierten Jahrhundert geläufig, wie oben an einem merkwürdigen Beispiele (S. 108 s.) nachgewiesen ist. Es könnte also auch später noch vorgekommen sein. Anders urtheilt Ludwig S. 20 über den Tractat: ihm ist derselbe 'eigentlich nur als warnendes Beispiel, mit welcher Vorsicht die Ueberlieferung über Aristarch aufzunehmen ist, von einigem Interesse'.

rianus (d. h. den Townleianus) fortan genau so, wie wir es jeder notorisch guten Handschrift gegenüber verpflichtet und gewohnt sind.

Ich habe in diesem Nachtrage nur Irrthümer Ludwicks besprochen: das war durch die Berührungspunkte mit meiner Abhandlung motivirt. Die Berichtigungen aber schienen mir lohnend, nicht weil sie sich zumeist auf Grund urkundlichen Materials, von dem Ludwich ungenügende oder gar keine Kunde besass, leicht geben liessen, sondern weil sie einer Fragmentsammlung galten, welcher ich einen aussergewöhnlichen Werth beilegen muss.

Berlin, 3. August 1884.

ERNST MAASS.

DREI SCHWIERIGE STELLEN DER ARISTOTELISCHEN POLITIK.

Zu den schwierigsten Stellen der aristotelischen Politik gehört das sechste Capitel des ersten Buchs. Ich setze den Anfang, auf welchen es dabei vorzugsweise ankommt, 1255 a, 1—25, hieher:

ὅτι μὲν τοίνυν εἰσὶ φύσει τινὲς οἱ μὲν ἐλεύθεροι, οἱ δὲ
 δοῦλοι, φανερόν, οἷς καὶ συμφέρει τὸ δουλεῖν καὶ δίκαιον
 ἐστίν· ὅτι δὲ καὶ οἱ τὰναντία φάσκοντες τρόπον τινὰ λέγου-
 σιν ὀρθῶς, οὐ χαλεπὸν ἰδεῖν. διχῶς γὰρ λέγεται τὸ δουλεῖν
 5 καὶ ὁ δοῦλος. ἔστι γάρ τις καὶ κατὰ νόμον δοῦλος καὶ
 δουλεύων· ὁ γὰρ νόμος ὁμολογία τις ἐστίν, ἐν ᾧ τὰ κατὰ
 πόλεμον κρατούμενα τῶν κρατούντων εἶναι φασίν. τοῦτο δὲ
 τὸ δίκαιον πολλοὶ τῶν ἐν τοῖς νόμοις ὥσπερ ῥήτορα γρά-
 φονται παρανόμων, ὡς δεινὸν εἰ τοῦ βιάσασθαι δυναμένου
 10 καὶ κατὰ δύναμιν κρείττονος ἔσται δοῦλον καὶ ἀρχόμενον
 τὸ βιασθέν. καὶ τοῖς μὲν οὕτως δοκεῖ τοῖς δὲ ἐκείνως, καὶ
 τῶν σοφῶν. αἴτιον δὲ ταύτης τῆς ἀμφισβητήσεως, καὶ ὁ
 ποιεῖ τοὺς λόγους ἐπαλλάττειν, ὅτι τρόπον τινὰ ἀρετὴ τυγ-
 χάνουσα χορηγίας καὶ βιάζεσθαι δύναται μάλιστα, καὶ
 15 ἔστιν αἰεὶ τὸ κρατοῦν ἐν ὑπεροχῇ ἀγαθοῦ τινός, ὥστε δοκεῖν
 μὴ ἄνευ ἀρετῆς εἶναι τὴν βίαν, ἀλλὰ περὶ τοῦ δίκαιου μό-
 νον εἶναι τὴν ἀμφισβήτησιν (διὰ γὰρ τοῦτο τοῖς μὲν εὖνοια
 δοκεῖ τὸ δίκαιον εἶναι, τοῖς δ' αὐτὸ τοῦτο δίκαιον, τὸ τὸν
 κρείττονα ἄρχειν)· ἐπεὶ διαστάντων γε χωρὶς τούτων τῶν λό-
 20 γων οὔτε ἰσχυρὸν οὐδὲν ἔχουσιν οὔτε πιθανὸν ἄτεροι λόγοι, ὡς
 οὐ δεῖ τὸ βέλτιον κατ' ἀρετὴν ἄρχειν καὶ δεσπόζειν. ὅλως
 δ' ἀντεχόμενοί τινες, ὡς οἴονται, δίκαιον τινός (ὁ γὰρ νόμος
 δίκαιόν τι) τὴν κατὰ πόλεμον δουλείαν τιθέασι δίκαιαν,
 ἅμα δὲ οὐ φασίν. τὴν τε γὰρ ἀρχὴν ἐνδέχεται μὴ δι-
 25 καίαν εἶναι τῶν πολέμων κτλ.

Ich habe mich in meiner erklärenden Ausgabe der Auffassung von Hampke (Philologus XXIV, 1866, S. 172 ff.) angeschlossen,

und der Zweck der folgenden Zeilen ist darzulegen, weshalb ich dieselbe gegenüber den drei neuesten, von ihr und von einander abweichenden Erklärungsversuchen dreier scharfsinniger englischer Gelehrten, Jackson, Postgate und Ridgeway, in den *Cambridge Philological Transactions* II, 1883, S. 111—116. 119—123. 128—131, noch immer im Wesentlichen für richtig, jedoch einige Modificationen für nothwendig halte.

Aristoteles glaubt, wie er selbst sagt, im Voraufgehenden bewiesen zu haben, dass gewisse Leute von Natur Freie, gewisse andere von Natur Sklaven sind, will aber jetzt auseinandersetzen, inwiefern doch auch Diejenigen, welche die entgegengesetzte Ansicht (*τάναντία*) vertreten, dabei etwas Richtiges im Auge haben. Dass unter ihnen nicht, wie Ridgeway meint, sowohl Diejenigen, welche alle Sklaverei für ungerecht (A), als auch Diejenigen, welche alle Sklaverei für gerecht erklären (B), sondern, wie Hampke und Postgate annehmen, nur die Ersteren verstanden sind, und der Sinn der Worte nur sein kann, es gebe allerdings auch eine unberechtigte Sklaverei, lehrt der ganze Zusammenhang. Dazu allein passt die sofort sich anschliessende Begründung *ἔστι γὰρ — βιασθέν* (Z. 5—11), und erst von den nächsten Worten *καὶ τοῖς μὲν* ab werden Diejenigen überhaupt eingeführt, zu welchen jene relativen Gegner der aristotelischen Ansicht, die Feinde aller und jeder Sklaverei, als zu den unbedingten Vertheidigern derselben erst den wirklich absoluten Gegensatz bilden. Postgate meint, es sei nicht gleich auf den ersten Anblick deutlich, was *ἐκείνως* (Z. 11) heissen solle: mir scheint es sofort aus dem Gegensatz *οὕτως* klar, wie es denn auch Postgate im Wesentlichen richtig auffasst: während die unbedingten Gegner A über das Gesetz der Kriegssklaverei so (*οὕτως*) urtheilen, wie es in den unmittelbar voraufgehenden Worten *τοῦτο δὲ — βιασθέν* (Z. 7—11) ausgeführt ist, scheint es den unbedingten Vertheidigern B vielmehr auf jene Weise (*ἐκείνως*) hiemit sich zu verhalten, nämlich auf die jenen Worten zunächst voranstehende *ἐν ᾗ τὰ κατὰ πόλεμον κρατούμενα τῶν κρατούντων εἶναι φασίν* (Z. 6 f.), mit anderm Ausdruck mithin so, dass jenes Gesetz vollkommen berechtigt sei: das *δοκεῖ ἐκείνως* nimmt eben jenes *φασίν* wieder auf.¹⁾ Der

1) Hieraus ergibt sich, dass es falsch ist, wenn Bernays *φασίν* unter Verwandlung von *ἐν* in *ἐφ'* streicht. Ebenso wenig kann ich mich aber auch damit befreunden, wenn Hampke *ὁ γὰρ — ἐστίν* als Parenthese ansieht,

Unterschied ist nur, dass in den Worten, auf welche οὕτως zurückweist, auch schon die Begründung der Ansicht A liegt, während die Ansicht B bisher nur angegeben, aber noch nicht gesagt ist, womit ihre Vertreter sie begründen. Dies geschieht jetzt in dem nächstfolgenden Theil der Auseinandersetzung, in welchem die eigentliche Schwierigkeit derselben liegt.

Am Wenigsten hat auffallender Weise gerade der treffliche Jackson meines Erachtens denselben richtig verstanden. Nach seiner Meinung wäre mit *καὶ ὁ ποιεῖ τοὺς λόγους ἐπαλλάττειν* (Z. 12 f.) noch einmal Dasselbe wie schon mit *αἴτιον δὲ ταύτης τῆς ἀμφισβητήσεως* (Z. 12) gesagt, nur mit Hinzufügung einer neuen Nuance: mit *ἐπαλλάττειν* soll ausgedrückt sein, dass die Meinungen A und B (*τοὺς λόγους*) nach entgegengesetzter Richtung hin diejenigen Schranken überschreiten, innerhalb welcher sie richtig sind, d. h. mit der Lehre des Aristoteles, es gebe eine gerechte und eine ungerechte Sklaverei, übereinstimmen, und das entgegengesetzte *διαστάντων χωρὶς* (Z. 19) soll bezeichnen, dass sie sich in diese Schranken zurückgezogen und dadurch dasjenige Stück von Wahrheit, welches in beiden nach entgegengesetzter Richtung hin liegt, gewonnen haben, so dass sich jetzt beide völlig mit einander vertragen und folglich keine von beiden mehr etwas Sicheres und Glaubwürdiges (*οὔτε ἰσχυρὸν οὐδὲν οὔτε πιθανόν* Z. 20) gegen die andere einwenden kann, während bei jener Grenzüberschreitung, d. h. so lange jede von beiden einseitig festgehalten wird, beide es in gleichem Masse gegen einander können, beide gleich viel Recht und Unrecht haben. Man sieht also, *ἄτεροι λόγοι* (Z. 20) soll 'beide Meinungen' heissen, allein dann müsste doch wohl vielmehr *ἀμφοτέρω* dastehen. Und wie Jackson bei dieser seiner Erklärung der Worte *ἐπεὶ — λόγοι* (Z. 19 f.) das mit ihnen verbundene *ὡς οὐ — δεσπόζειν* (Z. 20 f.) construiren und übersetzen will, ist mir unerfindlich. Ferner steht nicht da, dass jene beiden Meinungen nun nichts Sicheres und Glaubwürdiges mehr gegen einander vorbringen können, sondern dass die anderen Ansichten nun nichts Derartiges mehr haben (*ἔχουσιν* Z. 20), und man sollte doch denken, es könne dies nur bedeuten, dass sie in jeder Hinsicht verkehrt, und nicht, dass sie in

und auch *ἐν ᾧ* ist mindestens unnöthig. Der Sinn ist: 'das betreffende Gesetz besteht nämlich in der allgemeinen Uebereinkunft, welche darin stattfindet, dass man die im Kriege Ueberwundenen als Eigenthum der Sieger ansieht'.

jeder Hinsicht richtig sind. Und genau Dasselbe wiederholt sich mit dem Ausdruck *διαστάντων χωρίς*, der, weit gefehlt bei einer völligen Verträglichkeit zweier Meinungen angewandt werden zu können, vielmehr eine völlige Geschiedenheit und daher naturgemäss vielmehr Unverträglichkeit bezeichnet. Ganz ähnlich wie hier dies *διαστάντων χωρίς* ist nach Jacksons eigener richtiger Bemerkung *de long. et brev. vit.* 1, 464 b, 26 ff. *πότερον ταῦτα μακρόβια καὶ τὴν φύσιν ὑγιεινὰ τῶν φύσει συνεστῶτων, ἢ κεχώρισται καὶ τὸ βραχύβιον καὶ τὸ νοσῶδες, ἢ κατ' ἐνίας μὲν νόσους ἐπαλλάττει τὰ νοσῶδη τὴν φύσιν σώματα τοῖς βραχύβιοις, κατ' ἐνίας δ' οὐδὲν κωλύει νοσῶδεις εἶναι μακροβίους ὄντας* das *κεχώρισται* dem *ἐπαλλάττει* entgegengesetzt, aber gerade diese Stelle wäre besonders geeignet gewesen Jackson einen richtigeren Weg zu zeigen. Denn hier wird die Frage aufgeworfen, ob Kränklichkeit und Kurzlebigkeit ganz zusammen- (*ταῦτά*) oder ganz auseinander- (*κεχώρισται*) oder in gewissen Fällen zusammenfallen (*ἐπαλλάττει*), in andern aber nicht; und gerade diese Stelle belehrt uns in Verbindung mit den ähnlichen, bei Bonitz Ind. Arist. 264 b, 55 ff. gesammelten Beispielen¹⁾ am Augenscheinlichsten auch darüber, dass auch jenes entgegengesetzte *ἐπαλλάττειν* in allen derartigen Fällen nicht ein Ueberspringen der richtigen Schranken nach entgegengesetzten Seiten bedeutet, sondern vielmehr von zwei verschiedenen oder sogar entgegengesetzten Dingen oder Ansichten gebraucht wird, welche doch wieder etwas Gemeinsames haben und in Folge dessen sich doch wieder einander annähern oder sogar berühren, ja kreuzen, in einander

1) Von ihnen gehören noch zwei der Politik an: I 9, 1257 b, 35 *αἴτιον δὲ τὸ σύγγενος αὐτῶν. ἐπαλλάττει γὰρ ἢ χρῆσις ἑκατέρας τῆς χρηματιστικῆς (oder ἑκατέρᾳ τῇ χρηματιστικῇ). τῆς γὰρ αὐτῆς ἐστὶ κτήσεως χρῆσις, ἀλλ' οὐ κατὰ ταῦτόν κτλ.*: beide Arten von Erwerbskunst sind einander zugleich entgegengesetzt und doch wieder verwandt: die Anwendung der einen spielt hinüber in die der andern, weil beide Anwendungen derselben Sache, aber in entgegengesetzter Weise sind, und VII (VI) 1, 1317 a, 1 ff.: Aristokratie und Oligarchie, Politie und Demokratie bilden Gegensätze, aber entsprechen auch wieder einander als richtige Verfassung und als Abart; setzt man nun irgend eine Staatsgewalt in der Aristokratie oligarchisch, und in der Politie demokratisch zusammen, so bewirkt diese Combination eine Annäherung von der Aristokratie an die Oligarchie, von der Politie an die Demokratie, ein Hinüberspielen von jener in diese, eine Kreuzung dieser Verfassungen, *ποιεῖ τὰς πολιτείας ἐπαλλάττειν*.

hinüberlaufen oder sich unzertrennlich mit einander verbinden. Wie will es ferner Jackson von seiner Auffassung aus erklären, dass die Anerkennung der Tüchtigkeit als des eigentlichen Grundes der Macht nicht bloß als die Ursache des Widerstreits der Meinungen A und B, sondern auch als die, aus welcher beide ihre entgegengesetzten Rechtsprincipien herleiten (*διὰ γὰρ τοῦτο κτλ.* Z. 17—19), bezeichnet wird? Denn das zwar ist ja klar, dass wirklich in eben dieser Thatsache die bisher, wie gesagt, noch nicht angegebene Begründung liegt, auf welche die unbedingten Vertheidiger der Sklaverei ihre Ansicht stützen, und dass sie gerade aus dieser Thatsache die Folgerung ziehen, Macht sei Recht; aber wie ihre Gegner von eben diesem Grundsatz aus zu der entgegengesetzten Folgerung gelangen sollen, Wohlwollen sei Recht, für diese Hauptschwierigkeit der ganzen Stelle hat Jackson eine Erklärung zu finden auch nicht einmal den Versuch gemacht. Denn wenn er in den Worten *καὶ ἔστιν αἰεὶ τὸ κρατοῦν ἐν ὑπεροχῇ ἀγαθοῦ τινός* (Z. 14 f.) einen Gegensatz zu den vorausgehenden *ὅτι τρόπον τινὰ ἀρετῇ τυγχάνουσα χορηγίας καὶ βιάζεσθαι δύναται μάλιστα* (Z. 13 f.) und einen Ausdruck für diejenigen Fälle, in denen die Ueberwältigung nicht auf der grösseren Tüchtigkeit beruht, zu finden scheint¹⁾, so begreife ich nicht nur nicht, wie dies in *ὑπεροχῇ ἀγαθοῦ τινός* liegen könnte, sondern es schliesst auch das hinzugefügte *αἰεὶ* und namentlich die angehängte Folgerung *ὥστε δοκεῖν μὴ ἄνευ ἀρετῆς εἶναι τὴν βίαν* (Z. 15 f.) jede Möglichkeit dieser Deutung aus und beweist, dass vielmehr hier wirklich mit beiden Wendungen lediglich zweimal Dasselbe in etwas anderer Form gesagt ist, eine Häufung, wie sie sich ja gerade bei Aristoteles nicht selten findet. Und so verdient denn wirklich Beachtung einzig Jacksons von der bisherigen Auffassung ab-

1) 'In short, A and B, jumping to the conclusion that *βία* is always accompanied by *ἀρετή*, and consequently overlooking the distinction drawn by Aristotle between *βία* which has *ἀρετή* and *βία* which has not *ἀρετή*, suppose that all other slaveries resemble those which they have respectively studied, and accordingly pronounce, the one, all slavery unjust, the other, all slavery just. Let A only realize that he is arguing from cases in which *βία* rests upon *ἀγαθόν τι* to cases in which *βία* rests upon *ἀρετή*, and let B only realize that he is arguing from cases in which *βία* rests upon *ἀρετή* to cases in which *βία* rests upon *ἀγαθόν τι*, and both will immediately see etc.'

weichende Auslegung des Wortes *εὐνοια* (Z. 17), auf welche ich unten zurückkomme.

Einen ungleich richtigeren Anlauf nimmt Postgate. Obgleich er nämlich auffallender Weise zu den Fortschritten, welche Jackson gegenüber den früheren Behandlungen dieser Stelle gemacht habe, auch jene Erklärung von *ἐπαλλάττειν* zählt, geht er selbst doch vielmehr im Wesentlichen ganz von der bisherigen Deutung dieses Wortes aus, das er am Liebsten durch 'sich kreuzen' (*to cross*) übersetzen möchte. Dann aber macht er eine Wendung, die ihn zu nicht viel weniger verfehlten Ergebnissen führt. A, sagt er, erkennt, dass blosser roher Gewalt keinen Rechtstitel zur Beherrschung, B, dass geistige und sittliche Ueberlegenheit (*ἀρετή*) einen solchen giebt. In dieser Gestalt sei keine Kreuzung zwischen beiden Ansichten, diese komme erst hinein, wenn beide Theile die falsche Voraussetzung annähmen, dass Ueberlegenheit an roher Gewalt und an innerer Tüchtigkeit unzertrennlich von einander seien. So erst geriethen nämlich beide Ansichten in einen wirklichen, zugleich aber eine Kreuzung und Uebereinstimmung in jenem verkehrten Princip einschliessenden Gegensatz, indem A sich von hier aus dazu getrieben sehe nur das Wohlwollen als Rechtsgrund gelten zu lassen, daher alle Sklaverei zu verwerfen, ja nicht einmal der Tugend und Tüchtigkeit ohne Weiteres den Rechtstitel zur Herrschaft zuzugestehen, *ὡς οὐ δεῖ τὸ βέλτιον κατ' ἀρετὴν ἄρχειν καὶ δεσπόζειν* (Z. 20 f.), B aber dazu, einfach Macht für Recht zu erklären. Man erkennt hieraus, dass Postgate im Gegensatz zu Jackson mit Hampke, mir und Anderen *ἄτεροι λόγοι* (Z. 20) als Dasjenige ansieht, wovon das eben angeführte Satzglied *ὡς οὐ δεῖ — δεσπόζειν* abhängt, wie es denn in der That auch gar nicht anders construiert werden kann, und dass er folglich unter diesen *ἄτεροι λόγοι* richtig die Ansicht A, die der Bekämpfer aller Sklaverei, versteht, mit der zutreffenden Bemerkung, dass Aristoteles allerdings besser und klarer dafür den Singular *ἄτερος λόγος* gebraucht haben würde. Aber seltsamer Weise hat Postgate übersehen, dass eben dies äusserste Extrem dieser Ansicht A, vermöge dessen sie sogar der Tüchtigkeit das Recht auf die Herrschaft, namentlich über Sklaven (*δεσπόζειν*) abstreitet, ihr von Aristoteles ja nicht zugesprochen wird, insofern sie sich mit der Ansicht B kreuzt, sondern gerade im Gegentheil, so lange sie ihr in unvermitteltem Gegen-

satz gegenübersteht (*διαστάντων γε χωρὶς τούτων τῶν λόγων κτλ.* Z. 19 ff.). Warum übrigens unter den Ansichten, dass rohe Gewalt keinen Anspruch auf Herrschaft verleihe, und dass Tugend und Tüchtigkeit einen solchen gewähre, keine Kreuzung stattfinden soll, sehe ich nicht ein, denn beide sind ja immer noch verschieden von einander, aber zugleich auf das Beste verträglich. Indessen dies ist ein müssiger Streit. Der Grundfehler bei Postgate ist vielmehr, dass es sich hierum überhaupt nicht handelt, dass Aristoteles diese Frage gar nicht erhebt, sondern vielmehr die, inwiefern die beiden an sich einander schroff entgegengesetzten (*διαστάντων χωρὶς*) Ansichten, die Verwerfung und die Billigung aller Sklaverei, dennoch einander berühren, nämlich in der Anerkennung nicht eines falschen, sondern des ganz richtigen und auch von Aristoteles ausdrücklich gebilligten Grundsatzes, dass unter übrigens gleichen Umständen die grössere Tüchtigkeit auch die grössere Macht verleiht, *ὅτι τρόπον τινα ἀρετὴ τυγχάνουσα χορηγίας καὶ βιάζεσθαι δύναται μάλιστα, καὶ ἔστιν αἰεὶ τὸ κρατοῦν ἐν ὑπεροχῇ ἀγαθοῦ τινός* (Z. 13—15). Welchen Unterschied endlich Postgate zwischen diesen beiden Satzgliedern *ὅτι* — *μάλιστα* und *καὶ* — *τινός* finden will, dergestalt, dass das erste mehr an die Vorkämpfer, das zweite an die Gegner der Sklaverei appellire, ist mir vollkommen unerfasslich.

Auch Ridgeway geht von der richtigen Auffassung von *ἐπαλλάττειν* 'ineinanderlaufen' (*to run into one other*) aus. Dann aber sagt er, die Ursache des Streites zwischen A und B sei, dass A glaube, Tüchtigkeit schliesse das Vorhandensein von Gewalt, B aber, Gewalt schliesse immer Tüchtigkeit in sich (*ὅτι τρόπον τινα — τινός* Z. 13—15), und dies Missverständniss auf beiden Seiten entspringe daraus, dass beide Theile moralische und physische Tüchtigkeit verwechselten. Aber Aristoteles selbst giebt ihnen auch nicht mit der leisesten Andeutung eine solche Verwechslung Schuld¹⁾ und sagt vielmehr, wie schon bemerkt, die Ursache des Streits liege in jenem nach der Meinung des Aristoteles keineswegs falschen, sondern ganz richtigen, beiden Theilen gemeinsamen und von beiden ganz richtig verstandenen Grundsatz, dass geistige

1) Und sollte denn auch wohl überhaupt irgend ein vernünftiger Mensch jemals eine solche Tollheit behauptet haben, wie die ist, Tüchtigkeit schliesse stets Gewaltthätigkeit in sich?

und moralische Tüchtigkeit immer der Grundfactor aller äussern Ueberlegenheit und diese ganz ohne jene gar nicht möglich sei. Schon hiernach und aus dem vorher angegebenen Grunde, dass *ἄτεροι λόγοι* (Z. 20) durch das hinzugesetzte *ὡς οὐ δεῖ τὸ βέλτιον κατ' ἀρετὴν ἄρχειν καὶ δεσπόζειν* (Z. 20 f.) erklärt wird, kann ferner auch die Ansicht von Ridgeway nicht richtig sein, unter jenen *ἄτεροι λόγοι* seien diejenigen Theile von den Ansichten beider Parteien, in welchen sich die extremen Folgen jener ihrer falschen Grundprincipien und zugleich das Ineinanderlaufen beider Ansichten ausspreche, zu verstehen. Ridgeway vergisst aber auch, dass von den *ἄτεροι λόγοι* hier nur unter der Voraussetzung die Rede ist, dass das gerade Gegentheil des Ineinanderlaufens, für welches er selbst es erklärt, nämlich das *διασπῆναι χωρὶς* stattfindet, so dass folglich hier von keinen auseinanderlaufenden Theilen mehr die Rede sein kann. Der grammatischen Schwierigkeit aber sucht Ridgeway dadurch zu begegnen, dass er meint, nur von A werde das betreffende Ansichtenstück sofort hinzugefügt, *ὡς οὐ δεῖ — δεσπόζειν* (Z. 20 f.), Tugend gebe keinen Anspruch auf Herrschaft (weil sie nämlich immer Gewalt einschliesse); statt das entsprechende Stück von B gegenüberzustellen, nämlich Uebergewicht an Gewalt gebe Anspruch auf Herrschaft (weil nämlich Gewalt Tüchtigkeit einschliesse), gehe Aristoteles dazu über, im Allgemeinen (*ὅλως*) den Irrthum von B darzulegen und den inneren Widerspruch dieser Meinung auf die Verwechslung von Gesetz und von Recht zurückzuführen (Z. 21 ff.). Ich meinerseits begreife nicht, wie selbst bei Aristoteles so Etwas grammatisch möglich sein könnte. Aber auch davon abgesehen, ist es meines Erachtens Ridgeway nicht geglückt nachzuweisen, dass von *ὅλως* (Z. 21) an nicht die Darstellung und Kritik einer dritten Ansicht C beginne, sondern die der zweiten B noch fortgeführt werde. Denn der einzige Grund, welchen er hierfür aus *ὅλως δὲ* ableitet, fällt sofort zusammen, sobald man nur nicht *ὅλως* mit *τιθέασι* (Z. 23), sondern mit *ἀντεχόμενοι* (Z. 22) verbindet: sie halten sich nur überhaupt und ohne Weiteres ganz einfach und ohne weitere Begründung an Etwas, was Recht, oder genauer daran, dass Gesetz auch Recht und das Gerechte eben nichts Anderes als das Gesetzliche sei. Schon dass die Vertreter dieser Ansicht ganz neu als *τινες* eingeführt werden, beweist, dass von ihnen bisher noch keine Rede war und sie andere Leute sind als

die Anhänger von B. Ueberdies aber nehmen sie zwar gleich letzteren den Brauch der Kriegssklaverei in Schutz, aber sie thun es doch, wie Jackson richtig bemerkt, aus einem andern Grunde, oder vielmehr sie lassen sich gar nicht gleich jenen auf eine weitere Begründung ein, sondern beruhigen sich einfach dabei, weil Gesetz, müsse es ja auch recht sein. Ja noch mehr, was gleich sehr gegen Jackson wie gegen Ridgeway gilt, hiermit ist andrerseits ihre Ansicht nicht abgeschlossen, denn sie lassen diesen Gesetzesbrauch doch wieder nur gelten, sofern Barbaren von Hellenen überwältigt und gefangen sind. Denn nicht mit dem leisesten Wörtchen deutet Aristoteles an, dass dies nicht von vornherein mit zu ihrer Ansicht gehöre, sondern er ihnen dies, so zu sagen, nur aufrede als Etwas, was sie, darum befragt, doch wohl schwerlich leugnen würden. Diese dritte Ansicht C ist also im Unterschied von den beiden einander entgegengesetzten A und B eine vermittelnde gleich der des Aristoteles selbst; es ist auch, wenn ich nicht irre, gar nicht die Ansicht besonderer Theoretiker, sondern trotz des *τινες* die gewöhnliche griechische Volksanschauung selbst, und wir haben in dem *τινες*, wie öfter, nur ein Beispiel der beliebten limitirenden Redeweise des Philosophen; und Aristoteles zeigt, dass, wenn man diese Auffassung nur auf die ihr unbewusst zu Grunde liegenden leitenden Gedanken zurückführe, nicht blos der Widerspruch, welchen sie in sich schliesst, ausgeglichen wird, sondern auch als der richtige Kern von ihr die eigene Ansicht des Aristoteles zu Tage kommt. Ich habe, um diesen Zusammenhang von vornherein hervortreten zu lassen, *ὅλως δ' ἀντεχόμενοι κτλ.* mit Hampke frei übersetzt: 'Beides umfassend erklären Andere u. s. w.', aber dies erzeugt das Missverständniss, als ob in *ὅλως* dieser Begriff von 'Beides umfassend' liegen könnte. Während nun also sowohl die unbedingten Vertheidiger B wie die unbedingten Widersacher A aller Sklaverei den Unterschied zwischen dem Sklaven von Natur (*φύσει*), welcher thatsächlich oft gar nicht in diesem Verhältniss lebt, und dem Sklaven nach dem Gesetz (*νόμῳ*) oder dem factischen Sklaven zerstören, ist die richtige vermittelnde Meinung die, dass die factische Sklaverei nur insoweit berechtigt ist, als sie mit der natürlichen zusammenfällt oder mit andern Worten den Sklaven von Natur trifft. Eine besondere Widerlegung jener beiden extremen Ansichten A und B scheint dem Aristoteles unnöthig: alles nach dieser Richtung hin Erforderliche ist dadurch

mit geleistet, dass er die dritte, vermittelnde Auffassung C auf ihren richtigen Sinn zurückführt.

Es bleiben jetzt nur noch zwei Schwierigkeiten. Die eine liegt in der von Ridgeway angeregten Frage, ob man in der hergebrachten Weise hinter ἀμφισβήτησιν (Z. 17) ein Punctum setzen und mithin ἐπεὶ — δεσπόζειν (Z. 19—21) an διὰ γὰρ — ἄρχειν (Z. 17—19) oder wenigstens, wie ich gethan habe, an τοῖς δ' — ἄρχειν (Z. 18 f.) anschliessen oder aber, wie Ridgeway will, Letzteres in Parenthese setzen und folglich Ersteres vielmehr mit αἴτιον — ἀμφισβήτησιν verbinden soll. Im ersteren Falle könnte sich das ἐπεὶ κτλ. vernünftiger Weise nur auf den in dem Satze διὰ γὰρ — ἄρχειν mit enthaltenen Gedanken beziehen, dass ein Streit zwischen diesen beiden so gefassten Rechtsprincipien relativ seinen guten Sinn hat. Denn jene meine frühere Annahme, durch welche Aristoteles mit ἐπεὶ κτλ. das bedingte Recht der Meinung B gegenüber der Meinung A, auch so weit beiden etwas Gemeinsames zu Grunde liegt, vermöge der Hinweisung darauf bekräftigen würde, wie unhaltbar die letztere Ansicht sei, wenn sie dies Gemeinsame fallen lässt, giebt keinen logisch richtigen Gedanken. Aber zwangloser ist allerdings wohl die andere Construction: καὶ ὁ ποιεῖ τοὺς λόγους ἐπαλλάττειν (Z. 12 f.) steht, wie gezeigt, zu αἴτιον δὲ ταύτης τῆς ἐμφισβήτησεως (Z. 12) in einem gewissen Gegensatz, und es wäre im Interesse der Deutlichkeit gewesen, wenn Aristoteles δὲ hinter ποιεῖ hinzugesetzt hätte: die Ursache des Streites ist ganz dieselbe, welche doch auch wieder diese beiden streitenden Meinungen einander näher bringt, nämlich jener beiden gemeinsame Grundsatz, denn wenn beide Meinungen ohne diese Vermittelung einander schroff gegenübergestellt werden, so kann gar kein Streit darüber sein, dass dann die unbedingten Gegner der Sklaverei Recht hätten und man sich, wenn man nur zwischen beiden Ansichten in dieser Gestalt zu wählen hätte, ohne Weiteres für sie entscheiden müsste. Der Grundsatz nämlich, dass Gewalt vornehmlich auf Tüchtigkeit sich gründet, ist beiden Parteien immerhin in verschiedener Weise gemein: Diejenigen, welche Gewalt für Recht erklären, müssen, ihre Gegner können sich bloß auf ihn stützen. Denn wer überhaupt alle Gewalt verwirft, ist doch deshalb nicht genöthigt anzuerkennen, dass dieselbe immerhin irgendwie Tüchtigkeit zu ihrer Grundlage hat; im Gegentheil, wenn er dies nicht glaubt, erscheint seine Verwerfung ja nur um so natürlicher; und es ist

folglich auch gar nicht anders denkbar, dass die Berührung (*ἐπάλληλαξις*) zwischen den beiden entgegengesetzten Ansichten A und B dem ganz schroffen und unvermittelten Contraste (*διασπῆναι χωρίς*) beider Platz macht, als dadurch, dass die Vertreter der ersteren auch nicht einmal jene Thatsache mehr anerkennen und damit freilich in einen völligen Widersinn verfallen. Der Gedankenzusammenhang ist hiernach kurz folgender: die Ursache des Streites beider Meinungen liegt gerade in dem, was beiden gemeinsam ist, in der Anerkennung der Tüchtigkeit als Hauptquelle der Macht, insofern beide aus diesem gemeinsamen Grundsatz die entgegengesetzte Folgerung über das Wesen des Rechts ziehen; denn wenn freilich auch diese Gemeinschaft zwischen beiden noch fällt, so verliert die Ansicht der Gegner aller Sklaverei überhaupt jeden vernünftigen Sinn.

Die zweite Schwierigkeit ist die schon oben erwähnte, wie denn die Anhänger der Meinung A gerade von dieser Anerkennung aus (*διὰ τοῦτο* Z. 17) zu ihrem Rechtsprincip gelangen sollen, dass Wohlwollen Recht ist. Ich denke mir, Aristoteles will sagen, sie folgern so: wenn in erster Linie Tugend und Tüchtigkeit Dasjenige ist, was Macht verleiht, so liegt damit zugleich gegeben, dass diese Macht nicht missbraucht werden darf, denn durch solchen Missbrauch würde ja der Tugendhafte aufhören tugendhaft zu sein; der Tugendhafte wird aber Alles als Missbrauch der Macht ansehen, was nicht auf Wohlwollen sich gründet, mag man nun dabei unter Wohlwollen nach der bisherigen, auch von Ridgeway noch festgehaltenen Deutung das des Herrschers gegen die Beherrschten oder mit Jackson, dem sich Postgate mit einer leichten Modification anschliesst, umgekehrt das der Beherrschten gegen die Herrscher, die Gutgesinntheit oder den willigen Gehorsam der ersteren und die Zufriedenheit derselben mit ihrer Lage¹⁾, oder endlich Beides, was mir jetzt das Richtigste scheint, verstehen.

1) Dass *εὐνοια* und *εὐνοος* diesen Sinn haben kann, hat Jackson durch eine Reihe von Stellen, z. B. Xenoph. Oekon. 7, 37. 9, 5. 12. 12, 5—8. 15, 5, wo überall der Ausdruck vom Sklaven gegenüber dem Herrn oder der Herrin gebraucht wird, nachgewiesen. Weniger entscheidend ist vielleicht die von ihm angeführte Stelle aus Aristoteles Nik. Eth. IX 5. 1167 a, 14 ff., aber sehr passend hat Postgate aus der Politik selbst VII (VI) 5. 1320 b, 10 f. hinzugefügt. Vgl. 1320 a, 15 *τῇ πολιτείᾳ — εὐνοος*. VIII (V) 11. 1313 b, 37 f., wo von den Weibern und Sklaven behauptet wird: *εὐνοος εἶναι καὶ ταῖς τυραννίαι καὶ ταῖς δημοκρατίαις*.

Wir erhalten so in dem Gegensatz der beiden Ansichten A und B denselben Unterschied, den Aristoteles auf dem Gebiete der Staatsverfassungen macht zwischen den richtigen (*ὀρθαί*) und den Abarten (*παρεχβάσεις*), der Herrschaft zum Wohl der freiwillig Gehorchenden und der Gewaltherrschaft zum Eigennutz der Beherrschenden. Nur eine Herrschaft der ersteren Art scheint den Anhängern der Ansicht A gerecht und des tugendhaften Mannes würdig, und in Bezug auf den Staat urtheilt Aristoteles ebenso, über das Haus aber ist er anderer Ansicht.

Ich würde hiernach meine früher veröffentlichte Uebersetzung jetzt etwa folgendermassen berichtigen:

‘Dass also ein Theil der Menschen durch die Natur selbst zu freien Leuten und ein anderer zu Sklaven bestimmt ist, und dass es für die letzteren (selber) gerecht und zuträglich ist auch wirklich Sklaven zu sein, ist hiermit bewiesen; dass jedoch andererseits auch die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht in gewisser Weise Recht haben, ist nicht schwer zu erkennen. Denn die Ausdrücke Sklave und Sklavesein haben eine doppelte Bedeutung, indem es auch Leute giebt, welche (blos) das Gesetz und die Satzung zu Sklaven gemacht hat. Die betreffende Satzung besteht nämlich in einer (allgemeinen) Uebereinkunft, vermöge derer man die im Kriege Ueberwundenen für Eigenthum der Ueberwinder erklärt, und gegen dieses Recht nun erheben viele unserer Rechtsphilosophen die so oft gegen die Staatsredner anhängig gemachte Klage auf Gesetzwidrigkeit, indem es doch arg sei, dass, wenn Einer nur die Macht dazu habe einen Andern zu überwältigen und keinen anderen Vorzug vor ihm als den dieser grösseren Macht besitze, dennoch der Ueberwältigte ihm gehorchen und als Sklave dienen solle. Und so sind denn die Meinungen hierüber getheilt, indem den Einen die Sache so, den Andern in jener andern Weise erscheint, auch unter den Philosophen. Der Grund dieses Streites aber und was (zugleich doch wieder) die (beiden entgegengesetzten) Meinungen einander annähert, ist dies, dass bis zu einem gewissen Grade eben die (geistige und sittliche) Tüchtigkeit, so bald sie sich im Besitz der erforderlichen äusseren Mittel befindet, Dasjenige ist, was am Meisten die Macht dazu verleiht Andere zu überwältigen, und dass immer der Sieger dem Besiegten nach irgend einer Richtung hin an Trefflichkeit überlegen ist, so dass die Gewalt nie ohne eine gewisse Tüchtigkeit zu sein scheint und der Streit sich

(schliesslich) nur darum dreht, was (eben hiernach) recht ist, insofern eben deswegen die Einen das Wesen von Recht und Gerechtigkeit in das Wohlwollen (der Herrschenden und den freiwilligen Gehorsam der Beherrschten) setzen, während es den Anderen gerade hiernach für recht und gerecht gilt, dass der Stärkere herrsche. Denn freilich so lange jene (beiden) Meinungen (vielmehr) in unvermitteltem Gegensatz einander gegenüberstehen, hat jene erstere nichts Sicheres oder auch nur Glaubwürdiges und Wahrscheinliches, (indem sie dergestalt darauf hinausläuft,) als ob es Denen, die an (geistiger und sittlicher) Tüchtigkeit höher stehen, (trotzdem) nicht gebühre Herrscher und Herren zu sein. Noch Andere aber halten sich einfach an Etwas, was ihrer Meinung nach recht ist, indem doch jedes Gesetz immer ein solches sei, und erklären von hier aus die Sklaverei nach dem Kriegsrecht für gerecht, jedoch nicht in allen Fällen. Denn die Ursache des Krieges kann ja möglicher Weise eine ungerechte gewesen sein u. s. w.'

Nicht minder schwierig ist eine andere Stelle des ersten Buches, die mir jetzt noch viel stärker verderbt scheint, als ich früher glaubte, I, 13. 1260 a, 8—24. Ich setze sie sofort in derjenigen Gestalt hierher, welche mir nunmehr die wahrscheinlichste dünkt:

ὥστ' (ἐπεὶ) φύσει πλείω τὰ [ἄρχοντα
καὶ] ἀρχόμενα (ἄλλον γὰρ τρόπον τὸ ἐλεύθερον τοῦ δούλου
10 ἄρχει καὶ τὸ ἄρρεν τοῦ θήλεος καὶ ἀνὴρ παιδός), καὶ πᾶσιν
ἐνυπάρχει μὲν τὰ μόρια τῆς ψυχῆς, ἀλλ' ἐνυπάρχει δια-
φερόντως (ὁ μὲν γὰρ δοῦλος ὅλως οὐκ ἔχει τὸ βουλευτικόν,
τὸ δὲ θῆλυ ἔχει μὲν, ἀλλ' ἄκυρον, ὁ δὲ παῖς ἔχει μὲν,
17 ἀλλ' ἀτελής). διὸ τὸν μὲν ἄρχοντα τελέαν ἔχειν δεῖ τὴν (διανο-)
ητικὴν ἀρετὴν (τὸ γὰρ ἔργον ἐστὶν ἀπλῶς τοῦ ἀρχιτέκτονος,
ὁ δὲ λόγος ἀρχιτέκτων), τῶν δ' ἄλλων ἕκαστον ὅσον ἐπιβάλ-
14 λει αὐτοῖς. ὁμοίως τοίνυν ἀναγκαῖον ἔχειν καὶ περὶ τὰς
ἠθικὰς ἀρετάς· ὑποληπτέον δεῖν μὲν μετέχειν πάντας,
ἀλλ' οὐ τὸν αὐτὸν τρόπον, ἀλλ' ὅσον¹⁾ ἕκαστῳ πρὸς τὸ αὐτοῦ
20 ἔργον· ὥστε φανερόν ὅτι ἐστὶν (ἐκάστου ἰδίᾳ ἤ) ἠθικὴ ἀρετὴ
τῶν εἰρημένων ἀπάντων, καὶ οὐχ ἡ αὐτὴ σωφροσύνη γυναικὸς
καὶ ἀνδρός, οὐδ' ἀνδρεία καὶ δικαιοσύνη, καθάπερ ᾤετο Σωκρά-
της, ἀλλ' ἡ μὲν ἀρχικὴ ἀνδρεία ἢ δ' ὑπηρετικὴ, ὁμοίως δ' ἔχει
καὶ περὶ τὰς ἄλλας.

1) Hier ist vielleicht (ἀναγκαῖον) einzuschieben, s. S. 589 A. 2, 590 A. 2.

Nachdem Aristoteles 1259 b, 22 — 1260 a, 2 gezeigt hat, dass es ebenso widersinnig sein würde, wenn man dem Weibe, Kinde, Sklaven alle Charaktertugenden absprechen, als wenn man sie ihnen in derselben Weise zusprechen wollte wie dem Manne, Vater, Herrn, zieht er hieraus die Folgerung, dass die betreffenden Tugenden beider Theile genau ebenso verschieden sein müssen, wie diese beiden Theile selbst, d. h. wie Beherrschte und Herrscher, 1260 a, 2—4. Von den Unterschieden der drei Klassen von Beherrschten und also auch ihrer Tugenden unter einander ist dabei hier noch keine Rede und kann es nach diesem Gedankengange noch nicht sein¹⁾, darauf wird erst in der nun folgenden genaueren Ausführung, Begründung und Erläuterung jenes Ergebnisses eingegangen. Diese Ausführung weist zunächst darauf hin, dass es ja auch in der Seele selbst einen herrschenden und einen beherrschten Theil und eben danach verschiedene Tugenden beider giebt, Verstandes- und Charaktertugenden (Z. 4—7), und nach dieser Analogie müsse man auch alles Andere beurtheilen (Z. 7 f.). Auch hier ist von den Unterschieden der Beherrschten unter einander noch immer nicht die Rede. Erst die nun folgende Nutzenanwendung führt auch sie in die Untersuchung ein. Dies war offenbar der Grund, welcher Bernays bewog, *ἐπεὶ* hinter *ὥστε* einzuschieben, und wenn diese Ergänzung auch vielleicht nicht gerade unumgänglich ist, sobald man nur daran festhält, dass von *ὥστε* dem Sinne nach alles Folgende bis zu *αὐτοῖς* Z. 20 abhängt, so gewinnt doch die Darstellung durch diesen Zusatz in einem solchen Masse an Durchsichtigkeit und Folgerichtigkeit, dass man sich wundern müsste, wenn nicht schon Aristoteles selbst ihn gemacht hätte. Indem nun aber Bernays im Folgenden die von Thurot vorgeschlagene Umstellung verwirft, wird er seinerseits zu einer anderen gezwungen, nämlich der von *ἀναγκαῖον* (Z. 14) vor *ἐκάστῳ* (Z. 16), wo es freilich ganz passend wäre, aber doch wohl nicht gerade unentbehrlich ist.²⁾ Aber der Zusatz *ἐπεὶ* führt auch noch zu einer von Ber-

1) Es ist eine reine Verkennung hiervon, wie Thurot *Etudes sur Aristote* p. 17 f. die Entbehrlichkeit des allerdings nur in Γ erhaltenen, schlechterdings unentbehrlichen Zusatzes 1260 a, 3 *ἀρχόντων καὶ* vor *ἀρχομένων* darthun will.

2) Man braucht bei Thurots Umstellung nur *ἐπιβάλλει* aus dem Vorausgehenden zu ergänzen 'so viel für einen Jeden in Betracht kommt' (oder 'auf einen Jeden fällt') 'für seine Aufgabe'. Dass Welldon in seiner eng-

nays übersehenen Unmöglichkeit: es geht, so wie der überlieferte Text lautet, nicht an, dass ἄλλον γὰρ — παιδός (Z. 9 f.) Parenthese ist und καὶ πᾶσιν — διαφερόντως (Z. 10—12) den mit ἐπεὶ eingeleiteten Vordersatz fortsetzt, denn da auf diese Weise πᾶσιν sich grammatisch nicht auf δούλου, Θήλεος, παιδός beziehen kann, so könnten unter πᾶσιν nur τὰ ἀρχοντα καὶ ἀρχόμενα verstanden sein, die Begründung ὁ μὲν γὰρ δούλος — ἀτελής (Z. 12 ff.) zeigt aber, dass nur τὰ ἀρχόμενα, nämlich eben δούλος, Θῆλυ, παῖς verstanden sind. Ob die Tugend des Herrschers selbst eine andere ist, je nachdem er der Frau, dem Sohn oder dem Sklaven gebietet, kommt hier überhaupt nicht weiter in Frage. Eben dieser Umstand macht es indessen, selbst wenn man ἐπεὶ verschmäh¹⁾, rathsam, was bei der Aufnahme dieses Zusatzes unumgänglich ist, ἀρχοντα καὶ (Z. 9 f.) zu streichen. Diese letztere, falsche Zuthat entsprang aus einem Missverständniss, welches durch den begründenden Satz ἄλλον γὰρ τρόπον — παιδός (Z. 9 f.) sehr nahe gelegt war: leicht konnte es nach dem Wortlaut desselben scheinen, als ob in erster Linie durch ihn gerade die verschiedene Art, wie der Herrscher herrscht, und nicht vielmehr, wie es doch der Fall ist, ausschliesslich (oder doch vornehmlich) die, wie die Beherrschten beherrscht werden, bezeichnet werden sollte.

Nachdem nun aber einmal neben den Tugenden des Charakters auch derjenigen des Verstandes gedacht war, erscheint es unbegreiflich, dass im überlieferten Text weiterhin nur noch von den ersteren die Rede ist und dreimal Dasselbe gesagt wird, während doch andererseits die begründenden Worte τὸ γὰρ ἔργον ἐστὶν ἀπλῶς τοῦ ἀρχιτέκτονος, ὃ δὲ λόγος ἀρχιτέκτων (Z. 18 f.) sich vernünftigerweise nur auf die letzteren beziehen lässt oder vielmehr genauer auf diejenige von ihnen, welche hier allein in Betracht kommen kann, die mit den ersteren untrennbar verbundene praktische Einsicht (φρόνησις). Diese Argumentation von Thurot weiss ich nicht zu widerlegen²⁾, und jedenfalls ist sie dadurch

lichen Uebersetzung die nämliche Umstellung wie Bernays vielmehr mit ἀναγκαῖον ἔχειν vornimmt, ist vielleicht eine kleine formale Verbesserung, ändert aber im Ganzen natürlich an der Sachlage Nichts. Bei beiden Umstellungen muss die Interpunction hinter ἀρεάς (Z. 15) getilgt, bei der Bernays'schen überdies Komma hinter ἐποληπίον gesetzt werden.

1) In diesem Falle muss aber eben hiernach das von mir mit Unrecht beibehaltene Kolon hinter παιδός (Z. 10) in ein Punctum verwandelt werden.

2) Ich glaube auch nicht, dass sie durch die Einschießel in der Ueber-

nicht beseitigt, dass man von anderer Seite sie einfach ignoriert hat, und sie führt, wie Thurot einsah, mit mathematischer Nothwendigkeit zu der Aenderung von ἡθικὴν (Z. 18) in διανοητικὴν und der Umstellung von *ὁμοίως* — *ἔργον* (Z. 14—17) hinter *αὐτοῖς* (Z. 20). Freilich hat Thurot seinerseits verkannt, dass auf diese Weise die Stelle der späteren, von ihm selbst angeführten III, 4. 1277 b, 25 ff. widerspricht oder doch zu widersprechen scheint, nach welcher ausdrücklich nur die Charaktertugenden in die des Herrschers und in die der Beherrschten zerfallen, die praktische Einsicht aber nur den Herrschenden zukommt, den Beherrschten dagegen an ihrer Stelle nur die richtige Vorstellung (*δόξα ἀληθοῦς*), vermöge derer sie die ihnen gegebenen Befehle richtig auffassen und die geeigneten Mittel zu ihrer Ausführung finden und wählen. Indessen, richtig verstanden, schliesst doch auch die vorliegende Stelle mit Thurots Versetzungsvorschlag die Möglichkeit einer gleichen Auffassung nicht aus, das *ὅσον ἐπιβάλλει αὐτοῖς* (Z. 19 f.) braucht über diese richtige Vorstellung nicht hinauszugehen. Auf den Unterschied, der in dieser Hinsicht von den Charaktertugenden neben der Aehnlichkeit stattfindet, brauchte hier noch nicht eingegangen zu werden, denn die aufgeworfene Frage lautete, wie gesagt, überhaupt nur auf die Charaktertugenden von Weib, Kind und Sklave, und nur zum Zweck ihrer Beantwortung wurden auch die Verstandestugenden mit herangezogen. Diese endgültige Entscheidung beginnt aber erst mit den Worten *ὥστε φανερόν κτλ.* Z. 20 ff. Dass auch diese fehlerhaft überliefert sind, erkannte Thurot, aber eben hiernach ist die von ihm vorgeschlagene Tilgung von ἡθικὴ nicht das richtige Heilmittel, und

setzung von Bernays widerlegt ist: 'die Vernunft aber (d. h. Dasjenige, was den Gebieter zum Gebieter macht,) ist oberster Meister (wenn also die Leistung gelingen soll, so muss der Gebieter nach allen Seiten den Anforderungen der Vernunft genügen, mithin eine vollständige sittliche Tugend besitzen)'. Denn die Logik verlangt doch wohl vielmehr in erster Linie: 'so muss der Gebieter vollständig diejenige Tugend besitzen, welche der Vernunft selbst angehört, d. h. die intellectuelle Tüchtigkeit', und erst in zweiter Linie folgt daraus, dass er allerdings auch diejenige Tugend vollständig haben muss, welche dem unvernünftigen Seelentheil angehört und darin besteht, dass dieser den Geboten der Vernunft gehorcht, d. h. die sittliche. Sollte es also nöthig sein überdies im Anschluss an Bernays hinter *ὅσον* Z. 16 noch *ἀναγκαῖον* hinzuzusetzen, so würde ich auch davor nicht zurückschrecken, aber es ist, wie S. 589 A. 2 gezeigt worden, nicht nöthig,

vermuthlich ist auch das von mir vermuthete *ἰδία ἤ* somit noch nicht ausreichend. Was der Sinn verlangt, hat Bernays übersetzt: 'Demnach ist es klar, dass für jede der genannten Klassen es besondere sittliche Tugenden giebt.' Aber leider steht dies nur nicht da. Eher also trifft es das Richtige, wenn vor *ἡθικῆ* der Ausfall von *ἰδία* (oder *οἰκεία*) *ἤ* angenommen wird. Doch erwartet man auch so, wie M. Schmidt richtig bemerkte, nicht *ἀπάντων* oder *πάντων*, sondern *ἐκάστων*. Um also auch diesem Uebelstand abzuhelpen, fülle ich die muthmassliche Lücke vor *ἡθικῆ* vielmehr etwa durch *(ἐκάστων ἰδία ἤ)* aus.

Während nun aber Aristoteles für die Nothwendigkeit auch dem Sklaven noch eine Art von moralischer Tugend zuzuweisen 1259 b, 27 f. geltend macht, dass auch dieser noch ein Mensch sei und an der Vernunft Theil habe (*λόγου κοινωνούντων*), wird hier demselben derjenige Theil der Vernunft, welchen Aristoteles hier *τὸ βουλευτικόν*, im 6. Buche der Nik. Eth. aber *τὸ λογιστικόν* (2. 1139 a, 12) oder *δοξαστικόν* (5. 1140 b, 26 und 13. 1144 b, 14) nennt, und welchem nicht blos die praktische Einsicht und Geisteshandlung (*δεινότης*) und ihre Gegentheile, sondern auch alles blosse Vorstellen und Meinen (*δόξα, ὑπόληψις*) angehört, scheinbar vollständig abgesprochen. Damit würde er aber die Vernunft überhaupt verlieren, denn von dem anderen Theile derselben, dem wissenschaftlichen Denken (*ἐπιστημονικόν*) kann doch bei ihm noch viel weniger die Rede sein. Daraus folgt, dass *ὅλως οὐκ ἔχει τὸ βουλευτικόν* (Z. 12) dies nicht bedeuten kann, sondern nach Massgabe von 5. 1254 b, 22 zu verstehen ist, wo der Sklave von Natur als *κοινωνοῦν λόγου τοσοῦτον ὅσον αἰσθάνεσθαι ἀλλὰ μὴ ἔχειν* bezeichnet wird. Die Vernunft ist, so zu sagen, nur als eine *δύναμις*, nicht als eine *ἔξις* in ihm vorhanden. Wo sich nur das unumgängliche Minimum von Etwas findet, da wendet Aristoteles den hyperbolischen Ausdruck *μὴ ἔχειν* an. Ganz genau so ist es im 6. Capitel der Poetik, wo zuerst 1450 a, 7 ff. die *ἡθικὴ* als Theil einer jeden Tragödie bezeichnet werden und es dann hinterher (Z. 23 ff.) dennoch heisst: *ἄνευ μὲν πράξεως οὐκ ἂν γένοιτο τραγωδία, ἄνευ δὲ ἡθῶν γένοιτ' ἂν. αἱ γὰρ τῶν νέων τῶν πλειστων ἀήθεις τραγωδίαί εἰσιν καὶ ὅλως ποιηταὶ πολλοὶ τοιοῦτοι.*

Eine dritte Stelle IV (VII), 16. 1335 a, 32—35 lautet: *ἔτι δὲ ἡ διαδοχὴ τῶν τέκνων τοῖς μὲν ἀρχομένοις (ἀρχομένης Γ und*

corr. P⁵ wohl richtig) ἔσται τῆς ἀκμῆς, εἰὰν γίνηται κατὰ λόγον εὐθὺς ἢ γένεσις, τοῖς δὲ ἤδη καταλελυμένης τῆς ἡλικίας πρὸς τὴν τῶν ἐβδομήκοντα ἐτῶν ἀριθμόν. Hier hat Jackson die Conjectur von Ridgeway ταῖς μὲν ἀρχομέναις oder ἀρχομένης treffend widerlegt und stellt seinerseits unter Aufnahme der Lesart ἀρχομένης eine neue Erklärung auf, nach welcher τοῖς μὲν die älteren, τοῖς δὲ die jüngeren Kinder bezeichnen, ἀρχομένης τῆς ἀκμῆς sich eben so gut wie καταλελυμένης τῆς ἡλικίας auf die Väter beziehen und διαδοχή das Eintreten in die Pubertät bedeuten soll. Aber wie in aller Welt soll διαδοχή zu dieser Bedeutung gelangen?!) Meines Erachtens kann es schlechterdings nichts Anderes heissen als das Eintreten der Söhne in die Rechtsnachfolgerschaft der Väter. Jackson hat sich, wie mir scheint, die Voraussetzungen des aristotelischen Idealstaats nicht klar gemacht. Bis höchstens zum 55. Jahre darf ein Bürger desselben Kinder zeugen (1335 b, 35 ff.); hat er also bis dahin keinen noch lebenden Sohn oder stirbt hernach seine männliche Nachkommenschaft, so muss er sich einen Erben aus den überzähligen Söhnen anderer Familien adoptiren. Aber er darf auch bis dahin keineswegs so viel Kinder zeugen, als er Lust hat (1335 b, 21—26). Da gerade wie im platonischen Gesetzesstaat kein Bürger an Grund und Boden mehr oder weniger als die beiden unveräusserlichen Familiengüter besitzen darf (10. 1330 a, 9—15), so sind ein Sohn und eine Tochter die eigentliche Normalzahl. Aber sie reicht nicht aus wegen der Kinderlosigkeiten und Sterbefälle. Wie weit sie zu erhöhen ist, hängt von dem, sei es²⁾ in längeren Zwischenräumen, sei es alljährlich festzustellenden Kinderbudget ab, welches bestimmt, wie viel Bürgerkinder im nächsten Jahre oder in der nächsten längeren Periode erzeugt werden sollen (II, 6. 1265 a, 38—b, 16, vgl. II, 7. 1266 b, 9 ff. und die Anm. 209 in meiner erklärenden Ausgabe). Kommen mehr Schwangerschaften vor und werden ferner Bürgerfrauen, deren

1) Um davon gar nicht zu reden, dass Aristoteles, wenn er dies gewollt hätte, doch wohl vielmehr τῶν μὲν — τῶν δὲ geschrieben haben würde und doch wohl zu τῆς ἀκμῆς hätte τῶν πατέρων und ἐκείνων zu τῆς ἡλικίας hinzusetzen müssen.

2) Denn hierüber giebt uns die vorläufige Andeutung des Aristoteles in der Kritik des platonischen Gesetzesstaates keinen Aufschluss, und seine unvollendete Darstellung seines eigenen Idealstaats ist nicht bis zu diesem Punkte gelangt, auf den er auch in der Kritik des kretischen Staates II 10, 1272 a, 25 f. vorausdeutet.

Männer über 55 Jahre zählen, schwanger, so hilft die Abtreibung (1335 b, 23 ff. 35 ff.). Die Mehrzahl von Söhnen, die ein Bürger unter diesen gesetzlichen Beschränkungen etwa erzeugt hat, kommt für ihn selbst mithin gar nicht in Frage, denn die jüngeren sind zur Adoption in andere, kinderlose oder durch den Tod ihrer Kinder beraubte Familien bestimmt: es handelt sich bei jedem Vater nur um seinen einzigen Erben, und hier fasst denn Aristoteles nur den normalsten Fall ins Auge, dass dies der ein Jahr nach der Verheirathung geborene Sohn ist. Dieser soll der Rechtsnachfolger des Vaters werden, wenn er selbst in die eigentliche Mittagshöhe (*ἀκμῆ*), der Vater aber in den Abend des Lebens einzutreten beginnt. Die bisherige Auffassung von *τοῖς μὲν* als den (ältesten oder einzigen) Söhnen unter Beziehung der zunächstfolgenden Worte auf ihr Lebensalter und von *τοῖς δέ* als den Vätern, deren betreffendes Alter erst mit den nächsten Worten angegeben wird, ist folglich völlig richtig. Nur stimmt dazu freilich *ἔβδομῆ-ζοντα* nicht. Denn wenn das Alter von 37 Jahren dasjenige ist, in welchem jeder Bürger heirathen soll, so muss eben dies Alter doch wohl auch dasjenige sein, in welchem er Rechtsnachfolger seines Vaters wird, ist er also im 38. Jahre des letzteren geboren, so ist letzterer zur Zeit dieser Rechtsnachfolgerschaft 75 und nicht gegen 70 Jahre alt. Dennoch wird an der Zahl 70 wahrscheinlich Nichts zu ändern, sondern vielmehr Z. 29 nach einer früheren Vermuthung Spengels, die er später selbst wieder aufgab, *ἔπτα* in *πέντε* zu verwandeln sein, so dass das Alter, in welchem der Bürger heirathen soll, vielmehr 35 Jahre beträgt und er folglich, falls ihm nach 9 Monaten ein Sohn geboren wird, zwischen dem 70. und 71. Jahre steht, wenn dieser wiederum seinerseits zur Ehe schreitet. Dafür spricht, dass Aristoteles 1335 b, 32 ff. dñ Stufenjahren nach der Siebenzahl seinen Beifall zollt. Vermuthlich ist 35 absichtlich in 37 geändert. Aristoteles wünscht nämlich ja, dass das Ende der Zeugungsfähigkeit bei den Gatten zusammentreffe, und bezeichnet als solches beim Mann 70, bei der Frau 50 Jahre; wenn nun ersterer mit 35, letztere mit 18 Jahren heirathet, so tritt dies Ende bei der Frau 32, beim Mann aber erst 35 Jahre später ein, also beim Mann 3 Jahre nach der Frau; man sah nun ein, dass hierbei nicht Alles genau auf Heller und Pfennig zu stimmen braucht, aber 3 Jahre schienen doch (mit Unrecht) zu viel, und man minderte sie daher um 2 ab. Doch kann auch recht wohl bei der Ver-

derbung von *πέντε* in *ἐπιτὰ* der blosse Zufall sein Spiel getrieben haben.¹⁾

Ist nun diese meine Auffassung der Stelle die richtige, so ist hiernach die Zeit zwischen dem 70. und 71. Jahre diejenige, mit welcher das active Bürgerrecht aufhören und die bisherigen Inhaber desselben als Priester emeritirt werden sollen, 9. 1329 a, 30—34, während der 35 jährige Erbe nunmehr als Besitzer der beiden Familiengüter an die Stelle des Vaters tritt, vermuthlich auch wohl entgegen meiner früheren Ansicht bereits als Mitglied der Gemeindeversammlung und des Geschwornengerichts. Ob damit aber seine Militärpflicht schon beendet sein soll²⁾, bezweifle ich, und auch Aristoteles hat zum Eintritt in den Rath und die Beamtenstellen mit Ausnahme der Officiersposten sicher ein höheres Alter, ich denke nach den Analogien bei Platon das 50. Jahr, verlangt. Wie es aber gehalten werden soll, wenn der Erbe erst 1—20 Jahre nach jener Emeritirung seines Vaters oder Adoptivvaters in den Beginn der politischen Volljährigkeit eintritt, darüber lässt sich weder aus dem Torso der aristotelischen Darstellung des Idealstaats noch aus sonstigen Andeutungen des Aristoteles irgend Etwas entnehmen.

1) Aretinus giebt 36 Jahre, ob auf eigene Hand oder nach seinem Codex, lässt sich nicht entscheiden, wenn ich auch eher das Erstere glaube.

2) Worauf allerdings unter diesen Voraussetzungen eine ängstlich buchstäbliche Deutung von 9. 1329 a, 1—17 und 14. 1332 b, 12—42 führen würde.

Greifswald.

FR. SUSEMIHL.

DE ISOCRATIS PAPYRO MASSILIENSI.

Inter commentationes, quas viri docti in memoriam Caroli Graux nuper composuerunt, Alfredi Schoenii legitur symbolum, cui 'de *Isocratis papyro Massiliensi* (*Isocr. or. II ad Nicoclem* parag. 1—30)' inscriptum est. Edidit enim vir ille doctus (*Mélanges Graux* S. 481—504) reliquias, quas veteris scripturae orationis Isocrateae 'ad Nicoclem' conscriptae octo continent schedulae papyraceae ex Aegypto oriundae, nunc in museo suburbani Massiliensis Borely asservatae; complentur autem paragraphis illius orationis 1—30 sedecim columnae ita per schedulas istas distributae, ut, cum in secunda et octava ternae columnae legantur, binae in ceteris, soli titulo servatum sit primae columnae spatium, vacuum totum relictum ultimae. Columnarum autem integrae fere servatae sunt $\epsilon \zeta \iota \alpha$ ($\epsilon\epsilon$), graviorem cladem acceperunt $\alpha \beta \gamma \delta \iota \delta \iota \zeta$, totae paene evanuerunt $\eta \vartheta \iota \beta \iota \gamma$.

Quibus foliis in lucem emissis¹⁾ quam bene Schoenius de studiis Isocrateis meritis sit meum non est praedicare: quod vero denuo papyrum tractare statui, id non factum est, ut viri egregii laudi obtrectarem, sed ut quae ab illo neglecta mihi non omittenda aut quae illi probata aliter mihi diiudicanda videbantur qualiacunque quantulacunque proferrem, atque ut simul eo loco de praeclaris istis schedulis ageretur, ad quem pluribus quam ad pretiosum illud volumen aditus pateret. Exponere ergo conatus sum quae scripturae papyraceae condicio observaretur, quid lectiones novi testis singulae valerent, cuius momenti ad universam artem criticam in Isocrate factitandam papyrus Massiliensis esset. Praemisi autem his quaestionibus integra schedularum verba per columnas digesta eaque minusculis litteris expressa; neque vero dum verba ex ma-

1) Qui papyri prioribus temporibus iam mentionem fecerunt, eorum nomina Schoenius p. 481 adfert; uberius de ea re egit Lumbroso in *Atti della R. Acad. delle scienze di Torino* vol. VII Adunanza 26. nov. 1870, qui vir cum plus decem annis ante Schoenium schedulas inspiceret, plura illo locis quibusdam legit, quae Schoenius, ut par est, religiose annotavit.

iusculis transcribo, accentus aut apostrophos signaque interpungendae arti destinata addidi, sed ea tantum taliaque ex his recepi — accentuum enim papyrus plane vacuus est —, quae schedulis ipsis traduntur; in eo solo ab exemplo recessi, quod soluta scriptura continua quae dicitur intervallis singula verba inter se distinxi. Lacunas porro, quibus temporum iniquitate verborum tenor interruptus nunc est, ex libris Isocrateis supplevi; quae supplementa quo facilius agnoscerentur typis minoribus quam quae in schedulis leguntur relliquiae imprimenda atque uncis saepianda curavi; singulis litteris insertis scriptura non mutata cancellos tantum adieci. Ipsi denique textui quem vocant duplex annotationum genus subiunxi, quorum alterum ea continet, quae quantum ad artem palaeographicam aut fidem lectionum traditarum facit in singulis scripturae elementis monenda videbantur, alterum ipsam complectitur scripturae discrepantiam. Iam vero has dum annotationes commemoro, religione profiteri cogor, priores ex iis omnes necessario Schoenio deberi, posteriores a me suppleri tantum potuisse, cum idem vir doctus non solum lectiones librorum Isocrateorum et papyri breviter inter se iam comparaverit, sed etiam — id quod valde gaudendum — collationem Urbinatis ab Augusto Mau confectam in triginta nostris paragraphis adhibuerit; omnino autem cum fiat facillime in rei retractione, ut ipsius auctoris laudes detrectentur, hoc ante omnia cautum volo.

I.

Fol. I.

Columna prima:

Ισοκρατους
 παρ[αι]ν[αι]σεων
 B B

in calce: ΓΑ(ΜΕΘ)

α.

p. 14 οι μεν ιωθροτες ω νικοκλεισ υμιν· *τοις βασιλευσιν
 εσθητας αγιν η *χαλκον η χρυσον εργασμενον |⁵ η 5

(Is. = libri Isocratei in or. II adhibiti. Γ = Urbinas. E = Ambrosianus. Θ = Laurentianus. M = papyrus Massiliensis. ζ = vulgata lectio. Is^α libri Isocratei in Antidosi adhibiti hucque adsciti; item Δ^α (= Vaticanus) E^α Θ^α; cf. nostra *Analecta Isocratea praef. p. VII.*

Index a Lumbroso in prima columna media, quae numero caret, legatur; Sch., qui nihil iam agnovit, apte revocat ad subscriptionem: πρὸς Νικοκλία Γ: πρὸς Νικοκλία περὶ τοῦ βασιλεύειν ἢ περὶ βασιλείας ζ.

Col. α. 1 ὑμῶν τοῖς βασιλεύσιν Μζ: τοῖς βασι. ὑμ. Γ.

- ἄλλο τι τῶν τοιοῦτων κτημάτων *ὧν αὐτοὶ μὲν ἐνδεεῖς
 15^a εἰσιν ὑμῖς *δε πλουτίζεται λι[α]ν ἐδοξάν εἶναι. *μοὶ
 καταφανὶς [ου] ὄσιν ἀλλ' ἐμπο·*ριαν ποιοῦμενοι καὶ
 πολὺ τεχνι¹⁰κωτερον αὐτὰ πω[λ]οῦντες τῶν· *ὁμολο-
 § 2 γοντων κ[α]πηλευν ἠγη*σαμην δ' ἂν ταύτην γενέσθαι
 *καλλίστην ὄρω[ε]α]ν κ[α]ὶ χρησιμ(ω)*τατήν καὶ μα[λ]ισ[τ]α
 π[ρ]ε[π]ουσαν |¹⁵ἐμοὶ τε δοῦ[ν]αι κ[α]ὶ συ λαβ[ε]ν εἰ 15
 δὲ*νηθῆεν ὀρῖσαι ποιῶν ἐπ[ι]τη[δ]ευ)*μάτων ὀρεγομε-
 νος καὶ τι[ν]ων [ε]ρ)*γῶν ἀπεχομενος ἀριστ' ἂν κ[α]ὶ
 15^b *τὴν πολεῖν καὶ τὴν βασι[λ]εῖαν διο²⁰ικῆσ' τοὺς μὲν γὰρ 20
 ἰδι[ω]τας) *πολλὰ ἐστὶν τὰ παιδ[ε]ύοντα μα)*λίστα μὲν το
 μὴ τρυφά[ν] ἀλλὰ *ἀναγκαζέσθαι περὶ τοῦ βίου.

Fol. II.

β.

- § 3 καθ' [ἐκαστὴν τὴν ἡ]μέραν ἐπιθ' οἱ ν[ο]μοὶ) *καθ' οὖς ἐκα-
 στοὶ πολεῖτευομενοὶ τυ[γ]*χανοῦσιν ἐτι δε ἡ παρρησία
 καὶ τὸ ἴφρανερω εἰσὶναι τοῖς τε φιλοῖσι ἐπ[ι]*πληξαι 5
 καὶ τοῖς ἐχθροῖς ἐπιτιθέσ[θ]αι ταις ἀλλήλων α)μαρτιαῖς
 πρὸς [δε *τοῦτοῖς καὶ] τῶν ποιητῶν τινεσ[τ] [τῶν *προγεγενη-

(Litterae incertae punctis infra additis notatae.)

Col. α. v. 6 ὑμῖς] punctum supra Ḳ. 10 πω[λ]οῦντες] etiam ω dimi-
 midium deest. 12 δ' ἂν apostrophum post δ legisse se affirmat Lumbroso,
 nihil Sch. invenit. 13 χρησιμ(ω)τατήν] χρησιμοτατήν Sch. operarii errore
 ut videtur; cf. p. 617 ann. 3. 21 πολλὰ ἐστίν] 23 post βίου una littera,
 quam Schoenius I putat fuisse, sequebatur; cf. p. 618 et 620 ann. 2.

Col. β. v. 4 δε] 'punctum supra E litterae lineam mediam'. 5 ἐπ[ι]]
 π dimidium tantum servatum. 7 σ[15] litterae insertae pro 14 quas deesse
 Schoenius indicavit] μ. 8 [10 pro 11] ε σ[3] pro 2] 9 [10 pro 13] ε

5 ἄλλο τι Mζ: τῶν ἄλλων τι Γ' 11 ἠγησάμην δ' ἂν MI'E: ἐγὼ δ'
 ἠγησάμην ἂν mg Γ'Z: ἐγὼ δ' ἠγησάμην ἂν ζ . 12 ταύτην γενέσθαι καλ-
 λίστην M mg Γ': ταύτην καλλίστην γενέσθαι ζ: γενέσθαι ταύτην καλλί-
 στήν Γ' 15 συ λαβῖν = σοὶ λαβεῖν Is., cf. p. 617. 17 ἔργων ζM: om.
 ΓE 19 διοικῆς MI: διοικοῖς Eζ 21 πολλὰ ἴστω] ἐστὶ πολλὰ Is.
 μάλιστα μὲν, ut in Γ' est, restituitur spatii angustiis καὶ μαλ. μὲν, quod
 S et Stob. flor. 49, 25 praebent, recludentibus; cf. Anal. Isocr. p. 27 ann. 1.
 22 potest fuisse [ἀλλ'], ut cf. p. 615.

Col. β. v. 2 καθ' [ἐκαστὴν τὴν ἡ]μέραν M: καθ' ἐκαστὴν βουλευέσθαι
 τὴν ἡμέραν Stob. l. c.: καθ' ἐκαστὴν τ. ἡμ. βουλευέσθαι Γ': καθ' ἐκ. ἀγω-
 νίζεσθαι τὴν ἡμ. ζ, cf. Anal. Isocr. p. 84. 125. ἐπιθ'] sic 5 τε] om.
 Stob. cod. A 6 ἐπιτίθεσ[θ]αι] ἐπιθέσθαι Is. 8 [καὶ] τῶν ποιητῶν
 τινεσ MI: τινεὶς καὶ τῶν ποιητῶν ζ

- 15^c μ]ενων υποθρη[ασ ωσ |¹⁰χηρην ζην καταλε]λοιπασιν ωσε[ε* 10
 § 4 εξ απαντων του]των εικοσ αυ[τους βελτιουσ γινγεσθαι τοιο δε
 τυραννοιο ουθεν υπαρχει τοιουτων ουσ εδει παιδευσθαι μαλλον
 των αλλων επειδαν δ εισ την αρχην καταστωσιν ανουθεητοι
 διατελουσιν οι *¹⁸] ανθρωπων [...*.....] 18
 15^d ομιλουσιν οι δε [...*²⁰.....]μενοι και χρ[ημα]*των 20
 πλιστων και πραγματων *μεγιστων δια το μη καλωσ
 αυτ[ουσ]

γ.

- [χρησθαι] ταυταισ ταισ αφορμαισ [πε*ποιηκα]σιν ωστε
 τουσ πολλουσ αμφισ[*.....]ν αξιον [ελεσθαι] βιον
 τον[*.....]ν ιδιωτενοντων επιεικ[.*.....]αττωντων 5
 § 5 η. τον τυραν[νευ*οντων οταν] μεν αποβλεψουσιν [εισ
 *τας ((ειμασ)) και το]υσ πλουτου[σ και τ]ασ [δυνα*στειασ]
 απαντεσ [νομ]εζο[υσιν ισοθεουσ τουσ |¹⁰εν ταισ μον]αρ- 10
 χιαισ οντασ [επειδαν *δε ενθιμηθω]σ[τε]ν [τουσ φοβουσ και
 τουσ* κινδυνουσ και δι]εξ[ιοντεσ ορωσιν *τουσ μεν υφ ων ηκιστα
 15^o χερην διεφθαρ*μενουσ τουσ] δε εισ το[υ]σ [οικειοτα]¹⁵τουσ 15
 εξαμαρτειν ηναγκασμενουσ *τοισ δε αμφοτερα ταυτα συμ]βεβη-
 κ[ο*τα παλιν οπωσουσ ζην ηγουν]ται λυσι*τελιν μαλλον η
 μετα τοιουτων συμ*φορων απασησ της Ασιασ βασι-

9 x[4 pro 5] 10 [12 pro 14]λ ε[1 pro 3] cf. p. 632 ann. 1.
 11 [12 pro 14]τ 12—17 plane extincti. 19 ομιλουσιν 22 αυτ[3
 pro 2?]; superest unius litterae vestigium post τ.
 Col. γ. v. 2 σ[2 pro 3] 3 [6 pro 7]σ 6 ν[3 pro 2] 7 [9 pro
 8]μ ν[3 pro 1] 8 σ[4 pro 1] 11 [10 pro 9]σ 16 x[1 pro 0]

de 15—20 cf. p. 636: αὐτοῖς οὐ πλησιάζουσιν, οἱ δὲ συνόντες πρὸς
 χάριν ὁμιλοῦσιν Is. αὐτ[ου(σ)] ita Sch. restituit M: deest in Is.

Col. γ. v. 3 τοῖς] om. Is. 4—8 de reconcinnatione nostra cf. p. 634 sq.

4 αμφισ[.....]ν ἀμφισβητεῖν πότερόν ἐστιν Is. [ἐλέσθαι] βίον
 τὸν [.....]ν ιδιωτενοντων] ἐλέσθαι τὸν βίον τὸν ιδιωτενοντων μὲν Is.

5 ἐπιεικ[.....]αττωντων] ἐπιεικῆς δὲ πραττόντων Is. 6 η·] quod
 in ἡ τῶν αὐτῆ τὸν non rescribendum esse Sch. affirmat, non expedito

cf. l. c. τὸν τυραν[νεοντων] τὸν τῶν τυρανν. Is. 7 [ὅταν] μὲν ἀπο-
 βλέψουσιν] ὅταν μὲν γὰρ ἀποβλέψωσιν Is.; de ἀποβλέψωσιν cf. p. 617 sq.

7 εἰσ τας ((εἰμασ)) και το lacunae ambitus hanc Γ mg 5 lectionem vindicat
 parhyro; de τιμᾶς delete cf. p. 633: πρὸς τοὺς τὰς τιμᾶς καὶ τοὺς Γ, cf. v. 8.

8 εἰᾶς [δυναστείας]] ut Γ mg 5: τὰς δυναστείας ἔχοντας Γ lacunae spa-
 tium excederet. 9 ἅπαντες [νομ]εζο[υσιν ισοθέους]] cf. p. 632: ισοθέους
 ἅπαντες νομίζουσι Γ: ισοθ. ἅπαντας νομ. 5. 12 [ὄρωσιν] sec. Γ: εὐ-
 ρωσι 5 13 [χρηῆν] sec. Γ: ἔχρηῆν 5, quod non minus parhyro conveniret.

§ 6 λειπειν |²⁰ταυτησ δε τησ ανωμαλιασ και τησ *ταραχησ 20
16^a αιτιον εστιν στι την *βασιλιαν ωσπερ ιερωσυνην παντοσ

δ.

ανδρσ ειναι νομιζουσιν ο των ανθρω*πειων [πραγμα-
των μεγαστον]ν εστιν * και πλισθησ [προνοιασ δεομενον |⁵καθ 5
εκαστην] μεν ουν πραξιν εξ ων [αν*τισ μαλιστα δυναιτο κατα
τροπ]ον διοι*[κειν και τα] μεν αγαθα διαφυλαττιν *τασ
δε [συμφορασ] διαφε[υγιω] των αει |⁹[παροντων εργον εστι 9
16^b συμβουλευν καθ ολων δε των επισηδευματων ων χρη στοχαζε-
§ 7 σθαι και περι α δει διατριβειν εγω πειρασσμαι διελθειν ει μεν
ουν ισται το δωρον εξεργασθεν αξιον τησ υποδε¹⁴σεωσ χαλεπον 14
απο τησ αρχησ σ]υνη[δω |¹⁵πολλα γαρ και των εμμετρων 15
π]οιη[μ[α*των και των καταλογαδην συ]γγραμ[μα*των ει μεν
εν ταισ διανοιαι]σ οντα*. . . [των συντιθεντων μεγ]αλασ τασ
προσ*δοκιασ[. . . παρισχεν ε]πιτελεσθεντα |²⁰δε και 20
16^c τοι[σ αλλοισ επι](δ)ιχθεντα πολυ καταδεεστεραν την
§ 8 δοξαν τησ ελπι*δοσ ελαβ((ομ))εν· ου μην αλλα το γε

Fol. III.

ε.

επιχηρημα· καλωσ εχι((ν)) το ζητιν· τα παρα-*λελιμμενα·

20 δε] possis etiam te legere. 21 'την' ν ad finem usque versus pro-
ductum'.

Col. δ. v. 3 ν[16 pro 18]ν 7 ι[9 pro 10]μ 8 ε[8 pro 10]δ
9—13 plane evanuerunt. 14 ι[3 pro 2] 15 μ[1 pro 2] 17 [23
pro 22]σ 18 [17 pro 15]α 20 [επι](δ)ιχθεντα littera ante χ Schoenio
aut π aut ει, cuius elementa artius inter se coniuncta erant, fuisse videbatur;
cf. annot. crit. nostram ad h. l.

Col. δ. v. 5 οὖν πρᾶξιν Μζ: οὖν τὴν πρᾶξιν Γ 9 [καθ' ὧλων]
sec. Γ: καθόλου ζ 15 ἐμμέτρων sec. ζ suadente Sch., qui μετὰ μέτρον
(in Γ) lacunae mensuram excedere censet, quanquam tanta hiante lacuna
certi nihil spondiderim. 17 'post ὄντα unius syllabae vocabulum eva-
nuisse videtur': ὄντα τῶν ls. nullo verbo interposito, ταῖς conieci cf. p. 634.

19 [. . . παρίσχην] fuitne nāσι? cf. l. c.: προσδοκίας παρέσχεν ls.
20 [επι](δ)ιχθέντα] π quod Sch. legisse sibi visus est, nisi scribam errasse
statueris non explicabis; quod adicit posse etiam litteras ει intellegi, ita
ut lectum fuisset επιδειχθέντα, inde mihi sumo litteram fuisse δ 'επι-
δειχθέντα'. 22 ἐλάβ((ομ))εν] mendosum pro ἔλαβεν (in ls.) ἀλλὰ τό
γε ΜΓ: ἀλλὰ και τό γε ζ

Col. ε. v. 2 ἔχων] mendosum pro ἔχει: ἔχει ls.

και νομοθετιν τας μοναρχιασ *οι μεν γαρ τουσ ιδιω-
 τασ παιδευοντες εκι¹⁵νονσ μονον ωφελουσιν ει δε τισ 5
 τουσ *κρατουντασ του πληθουσ επ' αρετην προ*τρε-
 ψιαν· αμφοτερουσ αν ωφελησιεν· και τουσ τασ δυνα-
 στιασ εχοντασ τοισ με¹⁶*γαρ αν τασ αρχασ ασφαλεστε-
 16^d ρασ τοισ ¹⁰δε τασ πολειτιασ πραοτερασ ποιησιεν· 10
 § 9 *πρωτον μεν ονν σκεπτεον τι των βα*σιλευοντων εργ-
 γον εστιν· εαν γαρ το κε*φαλαιον και την δυναμιν
 ολον του πρα.*γματοσ καλωσ περι λαβωμεν ενταν¹⁵θα 15
 αποβλεποντες αμινον και περι των· *μερων αιρου-
 μεν((οι)). οιμαι δη παντασ *αν ομολογησαι· προσηκιν·
 αυτοισ πολ¹⁶ι *τε δυστυχουσαν παυσαι και καλωσ *πρα-
 16^o τουσαν· διαφυλαξαι· και μεγα·²⁰λην εκ μικρασ ποιη- 20
 σαι· τα γαρ αλλα· *τα κα·θ ημεραν συνπιπτοντα
 τουτω

5.

§ 10 ενεκα· πρακταιον εστιν και μην εκινο γε *φανερον οτι
 δε τουσ ταυτα δυνησομενουσ *και περι του·των βου-
 λευομ·ενουσ μη ραθυμιν ¹⁵αλλα σκοπιν οπωσ φρονι- 5
 17^a μωτερον διακισθ*ται των αλλων δεδικται γαρ οτι τοι-
 αυτασ *τασ βασιλιασ εξουσιεν οιασπερ αν τασ εαυτων

Col. ε. v. 8. 16. 18 sigmata novissima usque ad finem producta habent.
 επ'] sic. Ωφελησιεν] Υφελησιεν Schoenii typis traditur, quod errori deberi
 ipsa viri docti annotatio critica docet. 21 καθ ημεραν] θημ in corr. a pr. m.

3 νομοθετιν τας μοναρχιασ] νομοθετειν ταϊσ μοναρχιαϊσ Is.: νουθε-
 τεϊν τας μοναρχιαϊσ ci. Cob.; cf. p. 630sq. 5 μονον ΜΓ: μονουσ §
 7 προτρεψιαν] mendosum pro προτρεψιεν: προτρεψιεν Is.; cf. p. 620.
 ωφελησιεν] ωφελησιε §: ονησιε Γ 8 post εχοντασ interciderunt και
 τοϊσ υπο αυτοις (Γ: αυταις §) οντασ homocoteleuto scribam fallente.
 10 πολειτιασ] sic 12 εαν] αν Is. το κεφαλαιον και την ΜΣ: εν κε-
 φαλαιοισ την Γ 15 περι των μερων ΜΓ: περι των αλλων μερων §:
 λοιπων
 περι των λοιπων Γmg. i. e. περι των μερων (cf. §) 16 αιρουμενοι] de-
 formatum ex αιρουμιν = ερουμιν (in Is.), cf. p. 614. 18 τε ΜΣ: om. Γ:
 post δυστυχουσαν positum vult τε Blassius. 21 τα καθ ημεραν συν-
 πιπτοντα] τα καθ' εκαστην ημεραν συμπιπτοντα §: τα συμπιπτοντα κατα
 την ημ. εκ. Γ, cf. p. 629.

Col. ε. v. 4 του·των] τηλικουτων Is. βουλευομενουσ ΜΓΕ: βου-
 λευσομενουσ § post ραθυμειν deest μηδ' αμειλιν (Is.), cf. p. 620.
 7 τασ βασιλιασ εξουσιεν ΜΓ: εξουσι τας βασιλειασ § οιασπερ ΜΓ: οιασ §
 εαυτων] αυτων Is.

- § 11 *γνωμασ παρασκευασουσιν ωστε ουδενει *των αθλητων ουτω· προσηκι(ν) το σωμα γυ¹⁰μναζιν ωσ τοις βασιλευ- 10 σιν την ψυχην *την εαυτων δοκιμαζιν απασαι γαρ αι πα·*νηγυρισ ουδεν μεροσ τιθεασιν τουτων *των αθλητων περι ων υμισ αγωνιζεσθαι καθ εκαστην ημεραν ων ενθυμουμενοις |¹⁵χηρ προσεχιν τον νουν οπωσ οσον- 17^b περ *ταισ τιμαισ των αλλων προσεχισ τον νουν *το- § 12 σουτον και ταισ αρεταισ διοιουσ και μη νο*μιζε· την επιμελειαν εν μεν τοις αλλοις *πραγμασιν χρησιμην ειναι· προσ δε |²⁰τουσ βελτιουσ ημασ και φρονημωτε- 20 ρουσ *γιγνεσθαι· μηδεμιαν εχιν δυναμιν· *μηδε κατα·γνωσ των ανθρωπιων τασαν·

Fol. III.

ζ.

- την δυστυχιαν ωσ περι μεν τα θηρια τεχνασ *ευρηκαμεν αισ αυτων τασ ψυχασ ιμερουμẽ *και πλιονοσ αξιασ αυτασ ποιουμεν ημασ |⁵δε αυτουσ ουδεν αν προσ 5 17^c αρετην προτρε*ψιαν αλλ ωσ και της παιδευσεωσ και *της επιμελειασ μαλλειστα δυναμενησ *την ημετεραν § 13 ψυχην ενεργετιν ουτω *διακισο την γνωμην και των τε παρον¹⁰των τοις φρονημωτατοις πλισιαζε *και 10 των αλλων ουσ αν δυνη μεταπεμ*που και μητε των ποιητων των ευδο·κιμουνητων μητε των σοφιστων μη*δενοσ οiou διν απιρωσ εχιν αλλα των |¹⁵μεν ακροατησ γινου των δε μαθητησ *και παρα- 15

8 παρασκευάσουσιν] *mendosum pro παρασκευάσωσιν (in ls.)*, cf. p. 617 sq.
 9 ἀθλητῶν Mζ, cf. [Γ] 12: ἀσκητῶν Γ προσήκιν] *mendosum pro προσήκι (in ls.)*, cf. p. 619. 10 βασιλεύουσιν MΓζ: βασιλεύουσιν mg Γ'E, cf. *Anal. Isocr. p. 30 app. 3.* 11 ἐαυτῶν] *αὐτῶν ls.*, cf. *ad v. 7.*
 δοκιμαζιν] *om. ls.* 13 ἀθλητῶν] *ἀθλων ls.*, cf. v. 9. περι MΓ: ὑπὲρ ζ ἀγωνιζεσθαι καθ' ἐκάστην ἡμέραν] καθ' ἐκάστην ἀγωνιζεσθε τὴν ἡμέραν ζ: καθ' ἐκ. τὴν ἡμ. ἀγωνιζεσθε Γ, cf. *ad col. ε 21.* 14 ἐνθυμουμένοις] *mendosum pro ἐνθυμούμενον (in ls.)* 16 προσέχισ τον νουν] *mendosum pro πρόεχισ (in ls.)*, cf. p. 619. 20 τοὺς] *mendosum pro τὸ (in ls.)* 21 ἔχιν δύναμιν Mζ: δύναμιν ἔχων Γ
 Col. ζ. v. 3 ἰμεροῦμεν, cf. p. 617. 4 ἀξίας αὐτῶν] *ἀξίας ls.*, cf. p. 626sq.
 5 προτρέψιαν] *ὠφέλησαιμεν ls.*, *verbum et forma verbi e col. ε 6 sq.*
 7 μάλλειστα δυναμένης ζ MΓ(?): *om. Bk.* ψυχὴν] *ψύσιν ls.*
 11 ἄλλων MΓζ: ἀπόντων Γ mg., cf. *παρόντων antecedens.* 13 ἐνδοκιμούνητων MΓ corr. ζ: *εὐδοκιμούνητων καὶ Γ'* 15 γινου] *sic*

- σκευαζε σεαυτον των μεν *ελαττωνων κριτην των δε μι-
 17^d ζωνων *ανταγωνιστην δια γαρ τουτων των *γυμνασιων
 ταχιστα αν γενοιο τοιου²⁰τος οιον υπεθεμεθα διν ειναι 20
 τον *ορθωσ βασιλευοντα . και την πολειν . *ωσ χρη
 § 14 διοικησοντα . μαλλειστα δ αν *αυτος υπο σεαυτου
 παρακληθης *η δινον ηγησαιο τους χιρους των

η.

- βελ[τιωνων αρχειν και τους ανοητοτερους] *τοις [φρονιμωτε-
 ροις προστατειν οσω] *γαρ [αν ερωμενεστερωσ την των αλλων
 ανοιαν ατιμασης τοςουτω μαλλον την αυτου διανοιαν ασκησεις
 § 15 αρχεσθαι μεν ουν εντευθεν χρη τους μελλοντας τι των δεοντων
 17^c ποιησειν προς δε τουτοις φιλανθρωπον ειναι δει και φιλοπολιν
 ουτε γαρ ιππων ουτε κυνων ουτε ανδρων ουτε αλλου πραγματος
 ουδενος οιον τε καλωσ αρχειν αν μη τις χαιρη τουτοις ων αυτον
 δει ποιεισθαι την επιμελειαν μελετω σοι του πληθους και περι
 § 16 παντος ποιου κεχαρισμενωσ αυτοις αρχειν γιγνωσκων οτι και
 18^a των ολιγαρχιων και των αλλων πολιτειων αυται πλειστον χρο-
 νον διαμενουσιν αιτινες αν αριστα το πληθος θεραπευωσιν κα-
 λωσ δε δημαγωγησεις ην μητε υβριζειν τον οχλον εασ μητε υβρι-
 ζομενον περιορασ αλλα σκοπησ οπως (αν) οι βελιστοι μεν τας]
 21 τιμασ [σχωσιν οι δε αλλοι μηδεν αδικη]²⁵θωσ[ω] ταυτα 24
 γαρ στοιχια πρωτα και μεγαιστα

Fol. V.

θ.

- § 17 [χρη]στησ πολιτειασ εστιν των προσταγματων *[κα]ι
 18^b των επιτηδευματων κινι και μετατιθ[ει] *τα μ]η καλωσ

Col. η fere omnis evanuit. v. 25 est a pr. m. γαρ ^{τοι}σχη (= γὰρ στοιχία)
 σ[2 pro 3]ε

Col. θ media ita oblitterata (v. 7—18), ut in v. 10 medio solae litterae
 ... οιο..., in medio 18 solae ... κα... agnoscantur. v. 4 [3 pro 2]η,
 cuius litterae altera tantum hasta servata.

16 σεαυτόν] σαυτόν Is., cf. p. 618. 17 μιζόνων MΓς: μιγίστων
 Γmg. 18 ἀνταγωνιστήν Mς: ἀγωνιστήν Γ; illud recipiendum, quia
 ἀγων. apud Isocr. semper est 'causidicus' (cf. XIII 15 XV 201. 204), ἀν-
 αγων. 'aemulus' (cf. [I 12] IV 73. 75 IX 53 X 9. 29). 21 βασιλείοντα] βα-
 σιλεύσοντα Is. 23 σεαυτοῦ] σαυτοῦ Is. Is.^a, cf. ad v. 16. 24 ἦ (= ἰ)
 = εἰ, cf. p. 617.

Col. η. v. 25 ἀδικη]θῶσ[ω]] ita ex coniectura restituto M et σχῶσιν
 scribendum et ἄν adiciendum mihi erat: ἀδικήσονται Γ, ἀδικηθήσονται
 ζ Is.^a (de A^a Bekk. nihil adnotat) Ant. Mon. II 1; cf. p. 632.

Col. θ. v. 4 καλῶς MΓA^aΘ^a: ὀρθῶς ζ E^a

καθεστῶτα καὶ μαλλιστὰ μὲν εὐ[ρε]ῖ[τε]ῆ[ς] [γινού] των 5
 βελτιστων εἰ δὲ μὴ μίμου τὰ [πα*ρα τοῖς ἀ]λλοῖς ορθῶς
 [ἔχοντα ζητεῖ νομοῦς το μὲν συμπαν δίκαιους καὶ συμφερόντας
 καὶ σφίσις αὐτοῖς ὁμολογουμένους πρὸς δὲ τοῖς οἰκείοις τὰς
 μὲν ἀμφισβητήσεις ὡς ελαχίστας τὰς δὲ διαλύσεις ὡς] οἰο[ν]τε
 ταχίστας τοῖς πολιταῖς ποιοῦσιν ταῦτα γὰρ ἀπαντὰ προσεῖναι δεῖ
 § 18 τοῖς καλῶς κείμενοις τὰς μὲν ἐργασίας αὐτοῖς καθίστη κερδαλέας
 18^c τὰς δὲ πραγματείας ἐπιζημίους ἵνα τὰς μὲν φευγῶσιν πρὸς δὲ
 τὰς προθυμότερον ἔχῳσιν τὰς κρίσεις ποιοῦν περὶ ὧν ἂν πρὸς
 ἀλλήλους ἀμφισβητῶσι μὴ πρὸς χάριν μηδὲ ἐναντίας ἀλλήλαις
 ἀλλὰ αἰετὰ ταῦτα |¹⁸περὶ τῶν αὐτῶν γίνωσκει] κα[ὶ γὰρ πρέπει 18
 *x]αἰ συμφερεῖ τὴν τῶν βασιλευν γνῶμην [α|²⁰κ]ινητῶς 20
 ἔχιν περὶ τῶν δίκαιων ὡσπερ τοὺς νο*[μ]οῦς τοὺς
 18^d καλῶς κίμενους οἰκί τὴν πόλιν *|ομ]οίως ὡσπερ τὸν
 § 19 πατρῶων οἶκον τὰς μὲν

L.

κατασκευαῖς λαμπρ[ῶς κα]ὶ βασιλικῶς τὰς δὲ *πρα-
 ξεῖσιν ἀκριβῶς ἰν εὐδοκίμῳ ἀμὰ καὶ δι*αρχηστῆν μεγα-
 λοπρεπιαν ἐνδίκνυσο μη|¹⁹δεμία τῶν πολ[υ]τε[λε]ῖων των 5
 εὐθύς ἀφανεῖ*ζόμενων ἀλλ ἐν τε τοῖς προεῖρημένοις
 *καὶ τῷ κάλλει τῶν κτημάτων καὶ τὰς *τῶν φίλων
 εὐεργεσίαις τὰ γὰρ τοιαῦτα τῷ *ἀναλωμάτων αὐτῷ τε
 18^c σοὶ παραμένει καὶ |¹⁰τοῖς ἐπιγίγνωμένοις πλιονοσ ἀξία 10
 § 20 τῶν *δεδαπανημένων καταλίψις τὰ περὶ *τοὺς θεοὺς
 ποιεῖ μὲν ὡς οἱ προγονοὶ κα*τεδίξαν ἡγοῦ δὲ τοῦτο
 θῦμα κάλλιστον *εἶναι καὶ θεράπειαν μεγίστην εἶν ὡς

4 μαλλιστὰ] μαλλιστὰ Schoenius ex typhothetae mendo. 5 [1 pro 2]η
 σ[5 pro 4]ε 19 [1 pro 2]α ν[2 pro 1] 21 [1 pro 2]ο

Col. i. v. 2 ρ[2 pro 5]ε 3 ἀμα] incertum hoc an ἀλλ legendum sit.

6 τοῖς προεῖρημένοις] pro N operarius dedit H apud Schoenium 8 γλρ]
 γλρ item operarius. 13 τριττὸ θῦμα

19 ἀ[κ]ινητῶς sec. Γ Is.^a (cf. XIII 12): ἀμειτακινήτως ζ, quod per spatium
 forsasse restituere licet, sed exemplo gemello apud Isocratem caret. 21 vv.
 οἰκί — (col. i 11) καταλίψις desunt in Is.^a vv. τοὺς καλῶς κίμενους del.
 Kayser. οἰκί MΓ Schol. Aeschin. I 30 (p. 15^a 26 Turri.): διοίκει ζ.

Col. i. v. 4 ἐνδίκνυσο μηδεμίᾳ] ἐνδίκνυσο ἐν μηδεμίᾳ ζ: ἐπιδίκνυσο
 μηδ' ἐν μιᾷ Γ, cf. p. 628. 4 πολ[υ]τε[λε]ῖων cxi. ex Is.: πολειτιῶν M, cf.
 p. 619. 7 καὶ τῷ κάλλει τῶν κτημάτων Dobraeo scholion videntur ad τοῖς
 προεῖρημένοις adscriptum. 11 τὰ περὶ M ζ E^a Θ^a: τὰ μὲν πρὸς Γ E A^a:
 τὰ πρὸς εἰ. Bk. 13 δὲ om. Γ¹ τοῦτο θῦμα κάλλιστον εἶναι M E^a Θ^a:
 θῦμα τοῦτο κάλλιστον εἶναι Γ A^a: τοῦτ' εἶναι θῦμα κάλλιστον ζ 14 ἐάν]
 ἂν Is. Is.^a

1⁵ βέλτιστον (και) δικαιότατον σαντον παρασ*χησ μαλλον 15
 19^a γαρ ελπισ τους τοιουτους *η τους ιερια πολλα καταβαλ-
 λοντας *πραξιν τι παρα των θεων αγαθον τιμα *ταισ
 μεν αρχαισ των τιμων τους οικιο³⁰τατους ταισ αλη- 20
 § 21 θεσταιταισ τους ενουσ*τατους φυλακην ασφαλεστατην

Fol. VI.

ια.

ηγου του σωματοσ ειναι την τε των *φιλων αρετην
 και την των αλλων *ενοϊαν και την σεαυτου φρονη-
 |σιν ((x)) δια γαρ τουτων κε κτασθαι και* διασωζιν 5
 τασ ευρανηιδασ μαλλισ*τα αν τισ δυναίτο κηδου των
 19^b ιδιῶ *και νομιζε τους δαπανωμενουσ* εκ των σων
 αναλίσκιν και τους |¹⁰εργαζομενουσ τα σ(α) πλιω ποιειν* 10
 παντα τα των οικουντων την *πολειν οικια των κα-
 § 22 λωσ βασι*λευοντων εργον εστιν δια παν*τος του χρο-
 νου την αληθιαν |¹⁵ουτω φαινου προτιμων ωστε *πιστο- 15
 τερουσ ειναι τους σουσ *λογουσ η τους των αλλων
 ορκουσ* απασι μεν τοισ ξενοισ ασφαλη *την πολειν
 παρεχε

18 θεων

Col. ia. v. 19 ultimum ε usque ad columnae finem lineolam mediam
 habet productam, ita ut verba και προς τὰ συμβόλαια νόμιμον ibi fuisse
 nequeant.

15 post βέλτιστον deest και in M, cxi. ex ls. ls.^a σαντον MF: σταν-
 τόν § παρασχησ] παρέχης ls. ls.^a vv. 18 τιμα — (ια 18) εστιν om. ls.^a
 19 τιμών] litterae quamvis incertae haec Schoenio fuisse videntur, quae
 etiam in §: φίλων Γ: τῶν φίλων uncis inclusit Blass. 20 ταῖς ἀληθε-
 σιτάταις M: ταῖς ἀληθείαις αὐταῖς Γ: ταῖς δ' ἀληθεσιτάταις §; cf. p. 620.

Col. ia. v. 3 τῶν ἄλλων] τῶν ἄλλων πολιτῶν Ant. Mon. II 1 p. 79:
 τῶν πολιτῶν ls. 4 σεαυτοῦ] σεαυτοῦ ls. Ant. Mon. l. c. 5 ((x))] de littera
 hac cf. p. 620 sq. κέ κτασθαι και διασωζιν M, και κτ. και δ. §: και κτα-
 σθαι και σώζειν Γ: και σώζειν και κτάσθαι Ant. Mon. l. c. 6 μαλλιστα
 cf. p. 619. 7 τῶν ιδίων] τῶν οἰκῶν τῶν ιδιωτῶν §: τῶν οἰκῶν τῶν πο-
 λιτικῶν Γ: τῶν οἰκῶν τῶν ιδίων ci. Vict., cf. p. 630. 8 τοὺς M §: και
 τοὺς Γ δαπανωμένους M §: δαπανωμένους ἀπὸ τῶν ιδίων ἀπὸ τῶν σῶν
 Γ mg.: δαπανῶντας Γ 9 ἐκ τῶν] ἀπὸ τῶν ls. 10 τα σ(α) ex ls., τασ M
 11 πάντα τὰ ἅπαντα γὰρ τὰ ls. 13 ἔργον] om. ls. 17 ἢ MF §
 Exc. Laur. n. 18 (Stob. ed. Mein. IV 243): μᾶλλον ἢ E ls.^a 18 vv. ἅπασιν
 — (§ 23) ἀμαρτανωμένων om. ls.^a 19 post παρέχει desunt και προς τὰ
 συμβόλαια νόμιμον (ls.)

ιβ.

- 19^c πέ[ρι πλειστο]υ θ[ε ποιου τ]ων αφ[ικνου]*μέ[νων μη τους σο
 δωρεασ αγωντας]* άλλ[α τους παρα σου λαμβανειν αξιου]*τα[σ 5
 § 23 τιμων γαρ τους ιουτουσ μαλλον]*πα[ρα τοις αλλοις ευδο-
 κιμησεισ]*τι[σ]υ[σ φοβουσ εξαιρει των πολιτων]*κα[ι μη βουλου
 περιδεεισ ειναι τους]*μ[ηδεν αδικοντας οπως γαρ αν τους]
 |¹⁰α[λλουσ προς αυτον διαθησ ουτω και συ προς εκεινουσ εξεισ 10
 19^d ποιει μεν μηδεν μετ οργησ δοκει δε τοις αλλοις]¹³ο[ταν σοι και- 13
 ροσ η δινουσ μεν φαινου]*τιω [μηδεν σε λανθανειν των γιγνο]-
¹⁵μ[εων πρασοσ δε τω τασ τιμωριασ]*ε[λατιτουσ ποιεισ θαι των 15
 § 24 αμαρτανουμ]νω[ν αρχικουσ ειναι βουλου μη χαλει]*ποτι[τι] μηδε
 τ[ω] σφοδ[ρα] κολαζιν *αλλα τω παντασ ηττασθαι τησ

Fol. VII.

ιγ.

- σησ διανοιασ και νομιζιν υπερ τησ *αυτων σωτηριασ
 αμινον σοι βουλευ*[εσθαι π]ολεμικον μεν ειναι τα[ισ 5
 |^{επιστη}μιαισ [και ταισ] παρασκευαισ *|ειρηνη|κ[ον δε] τιω 5
 μηδεν παρα [το] δε*[καιον πλεονεκτιν ουτως ομιλει *των πο-
 19^o λεων π]ρ[οσ τασ ητιτουσ ωσπερ *αν τασ κρειτουσ] προσ εαν-
 § 25 τον [αξι¹⁰ωσιασ φιλονικει μη περι(π)αν[των *αλλα περι ων 10
 κρατησ]αντι σοι [μελ*λοι συνοισειν φανλουσ ηγου μη τους
 συμφοροντωσ ητωμενουσ αλλα τους μετα βλαθησ περιγιγνομε-
 20^a νουσ μεγαλοφρονασ νομιζε μη τους μειζω περιβαλλομενουσ ων

Col. ιβ. v. 17 Lumbroso etiam verba αρχικουσ ειναι . . . μηδε . . . αλλα se agnosse testatur.

Col. ιγ. v. 4 [6 pro 5]ο 5 [6 pro 5]μ 6 [6 pro 5]κ[4 pro 6] 8 in medio nihil nisi . . . P . . . ON . . . Sch. se legisse dicit, ex quibus cum P facile ad π]ρ[οσ] librorum referatur, ON vestigia sui similia non habeat, viri docti oculis oblitteratam scripturam fraudem fecisse credidi. 10 in fine ΕΙΑΝ . . . fuisse Sch. dicit; at versus si rescriptos videris, litteram Π v. d. cum ΕΙ permutasse concedes.

Col. ιβ. v. 7 το[ῦσ φόβουσ] ex 5 dedi, cum τοῦσ πολλοῦσ φόβουσ (Γ) versum spatio concesso ampliores reddere videretur. 13 [δινὸσ μὲν] sec. Is. Ant. Mon. II 1 p. 79: καὶ δεινὸσ μὲν Stob. flor. 48, 50.

Col. ιγ. v. 3 ἄμινον σοι] M, ἄμινον σε 5: ἄμινον ἑαυτῶν (unde add. post Bk. αὐτῶν) σε Γ Δ^a Ε^a 4 π]ολεμικον μεν ειναι] πολεμικὸν μὲν εἶναι χρῆθ^a: πολεμικὸσ μὲν ἴσθαι Γ Δ^a Ε^a: πολεμικὸσ γίγνουσ 5 6 [ειρη]- κ[ον] sec. Θ^a dedi, cf. p. 624: εἰρημικὸσ Is. Δ^a Ε^a 7 v. [οὔτωσ] — (19) ἐφειμένονσ om. Is.^a 9 πρὸσ ἑαυτὸν M Γ: πρὸσ σεαυτὸν 5: πρὸσ αὐτὸν cxi. Anal. Isocr. p. 112 ann. 3.

οιοι τε εισι κατασ]χε[ω] ¹⁹αλλ[α τουσ] καλωσ μεν εφιμεμενουσ 19
 § 26 ²⁰[μη]ζ[ηλου τουσ] μεγιστην αρχην [κτησα] 20
 ιδ.

μενουσ αλλα τουσ αριστα τη παρουση *κ[τ]ησαμενουσ
 και νομιζε τελεωσ *ευδαιμονησιν ουκ εαν παν[των]
¹⁵ανθρωπων μετα φοβων κ[αι κω*δυνω]ν αρχησ αλλ εαν 5
 20^b τοιου[ιουσ ων *οιον χ]ρη και πρατων ωσπερ [εν τω]*[πα]-
 ρο[ντι] των [μετ]ριων [επιθυμησ *και μηδεν]οσ τουτων
 § 27 απο[ρ]ησ φιλουσ [¹⁰κτω μη π]αντ[ασ] τουσ βουλομε[ν]ου[σ] 10
 *αλλα] τουσ τησ [σησ] φουσεω[σ αξιουσ *οντασ] μηδε μεθ
 ων ηδιστα συνδια*[τριψεισ] αλλα μεθ ων ηδιστα την
 *[πολ]ιν διοικισεισ ακριβισ ποιου τασ [¹⁴δ]οκ[ιμ]α- 15
 σιασ των συνοντ[ων ιδωσ οτι *πα]ντες οι μη σοι πλη-
 σιασαν[τισ* παρο]μοιονσαι τοισ χρωμενοισ νο*μιου-
 20^c σιν τοιουτοσ εφι[σ]τη τοισ *[πρα]γμασιν τοισ μη [δια
 σου γι]νο²⁰μενοισ ωσ αυτωσ τασ αιτιασ 20

20 ζ[8 pro 6]μ

Col. ιδ. v. 3 prima littera potius χ quam x legendum videtur. 7 [5
 pro 4]ρ 8 ΔΡΟ . . ΤΩΝ valde dubia, ut Sch. facile falli potuerit, id quod
 corrigens (πα)ρ sumpsit. ο[3 pro 2]τ ν[3 pro 4]ρ 9 [8 pro 7]ο
 απορ[ησ] litterae P nihil nisi I restat. 10 [6 pro 7]α 11 φουσεω[σ]
 ω dimidium tantum servatum. 12 [5 pro 4]μ 13 [7 pro 8]α, si συν-
 δια[τριψεισ] restituere licet (cf. p. 616 ann. 3), octo litterae octo punctis
 respondebunt. την] ν ad finem usque versus perductum. 15 [δ]οκ[ι-
 μ]ασιασ τ[9 pro 8] 17 νομιουσιν εφι[σ]τη

19 καλῶς] mendosum, corr. in καλῶν Γ: μετρίων ζ Maxim. Conf. VII
 569. post ἐφιμεμένους intercederunt vv. ἐξεργάζεσθαι δὲ δυναμένους οἷς
 ἂν ἐπιχειρῶσιν (Is.) 20 [μὴ] ζ[ῆλου τοὺς] e coniectura dedi: ζῆλου μὴ
 τοὺς Is., cf. p. 632.

Col. ιδ. v. 2 τῇ παρουσίᾳ M. Is. Maxim. Conf. IX 560. Ant. Mon. II 1
 p. 79 (Apostol. c. VIII 34^m. Arsen. XXVII 52). 3 κ[τ]ησαμένους] χρησα-
 μένουσ Is. Ant. Mon. l. c. Max. Conf. l. c. (Arsen. Apost. ll. cc.) cf. p. 618.
 ν. καὶ νόμιζε — (9) ἀπορ[η]σ] om. Is.^a 6 post [κωδυνω]ν add. καὶ
 κακίας Γ, quod om. etiam ζ ἀρχης Mζ: ἄρχης Γ ἔαν Mζ: ἂν Γ
 8 τῶν] om. Is. 9 ἀπορ[η]σ Mζ: ἀτυχῆσ Γ 13 ἡδιστα Mθ^a, male e
 versu antecedente repetitum pro ἀριστα (Is. Priscian. XVII 169. Stob. flor.
 48, 28. Maxim. Conf. VI 548); cf. v. 3. 14 πόλιν διοικήσεις M Is. Stob.
 l. c.: πολιτείαν διοικήσεις aut πόλιν ἂν διοικήσεις Priscian. l. c., cf. Anal.
 Isoer. p. 28 ann. 4. v. ἀκριβῆς — (16) πράξωσιν om. Is.^a 16 πλη-
 σιάσαντες MΓ: πλησιάζοντες ζ 17 [παρό]μοιον] e coniectura dedi: ὅμοιον
 Is., at cf. p. 633. νομιούσιν Mζ: εἶναι νομιούσιν Γ 8 τοιούτους] men-
 dosum pro τοιούτους (in Is. Stob. flor. 48, 29) 20 αὐτῶς] mendosum pro
 αὐτὸς (in Is. Stob. l. c.).

Fol. VIII.

ιε.

- § 28 εξων <εξων> (αν) εκινου πραξωσιν πιστους ηγου *μη
 τους απαντα((σ)) οτι αν ποιησ η λεγη[σ] *επενουντας
 <αλλα> τους τοις αμαρτανομενοι[σ] |^{επιτιμουντας} δι- 5
 δου παρρησιαν τοις ε[υ]*φρονουσιν ινα περιων αν
 αμφιγν(οι)η[σ] *εχισ τους συνδοκιμαζοντας διορα *και
 τους τεχνη κολακευοντας και του[σ] *με[τα εν]οιασ
 θεραπευοντας ινα μη¹⁰[δεν πλεων οι] πονη[ρ]οι των 10
 χρησ[των *εχωσιν] ακουε τους λογουσ [τους *περι] αλληλων
 και πιω γνωριζιν *αμα τους τε λεγοντας οποι[οι
 τινεσ] *εισιν και περιων αν λεγουσιν τα[ισ] |^{αυταισ} 15
 § 29 ^{20^d} κολαζε ζημιασ τους διαβαλ*λοντας ωσπερ τους εξα-
 μαρτα*νοντας αρχε σεαυτου μηδεν ητ*τον η και των
 αλλων και τουδ *ηγου βασιλικωτατον

Col. ιε. v. 2 (αν) sic dedi pro δη, cuius η duas tantum lineolas dubi-
 tantur Sch. legit, ut v. d. vocolas ΔΗ et ΔΝ, quae simillimae sint, inter se
 permutasse ponam. 6 αμφιγνοι[σ] admodum dubium utrum ΟΙHC an
 ΟHC legatur. 7 εχισ 12 γνωριζιν 16 ultimum α usque ad finem
 versus productum item v. 18 δ et 19 ν. 11 [6 pro 7]α, si εχουσιν pro
 εχωσιν fuisse sumpseris (cf. p. 618 ann. 1), lacunam apte replebis.

Col. ιε. v. 2 εξων M, quod supplevi ad εξων εξων ex Is. Stob. l. c.; M
 homoeoteleuton depravit. 3 απαντας] fortasse hiatus fuga effectum ex
 απαντα Anecd. Bekk. 128, 10: απαν ΓΕ^αΘ^α Stob. flor. 48, 30: παν ζ Maxim.
 Conf. XLIII 639. ποιησ η λεγης M BA. Stob. Maxim. ll. cc.: λεγης η ποιησ
 Is. Is.^a 4 <αλλα> τους τοις cxi. ex Is. Is.^a Stob. l. c.: τους τοις M: αλλα
 τοις Maxim. l. c. 5 επιτιμουντας] sic 6 περιων αν αμφιγνοι[σ] περιων
 αμφιγνοι[σ] Maxim. Conf. XXXI 619. περιων αν αμφιγνοι[σ] Is. Is.^a Stob.
 flor. 48, 31, cf. p. 630. 7 συνδοκιμαζοντας] επιδοκιμαζοντας Stob. l. c.:
 συνδοκιμαζοντας Is. Is.^a 10 μη[δεν πλεων] fuisse conieci, cf. p. 634: πλεων
 Gnom. Barocc. 157: πλεων Is. Is.^a Stob. flor. 48, 32. Anton. 152 p. 58. Maxim.
 Conf. XI 565 (Apostol. c. VI 4^a. Arsen. XVIII 62) Mel. Aug. c. 24 n. 13 (cf.
 Gnom. Byzant. n. 174: apud Wachsmuth, Studien zu d. griech. Florile-
 gien p. 166 sqq.). [οι] πονη[ρ]οι των χρησ[των εχωσιν] M et ceteri praeter
 Gnom. Barocc. et Mel. Aug. ll. cc., quae εχωσιν οι π. τ. χρ. praebent.
 11 υν. ακουε — (14) λεγουσιν om. Is.^a 13 τους τε M Γ Stob. flor. 48, 33:
 τους ζ, falsum cf. Fuhr Rh. M. XXXIII 357. 14 λεγουσιν] sic 15
 τους διαβαλλοντας M ζ Ε^αΘ^α Stob. flor. 48, 34: τους ψευδως διαβαλλοντας
 Γ: τους ψευδως τι κατὰ τινας λεγοντας Gnom. Barocc. 183 (= Byz. 146);
 cf. Anal. Isocr. p. 124. 16 ωσπερ M Gnom. Bar. l. c.: αϊσπερ Γ Is.^a Stob.
 l. c.: αϊσπερ αν ζ 17 σεαυτου M ζ: αυτου Γ Is.^a 18 η και M ζ Ε^αΘ^α(?)
 Stob. flor. 48, 35: η Γ Δ^a, cf. Anal. Isocr. p. 29 ann. 1. τουδ] sic.

15.

εαν μηδεμια δουλευησ των *ηδονων · αλλ ε(α)ν κρατησ
των *επιθυμιων μαλλον η των ¹⁵πολειτων μηδεμιαν συν- 5
ουσιαν *εικη προσδεχου μηδε(ν) αλογισ*τωσ αλλ [επι
εικαισ τα]ισ δια[τριβαισ] *εθιζε σεαυτον χαιρειν [εξων]
20° *αυτος τε επιδωσισ προσ α(ρ)ε(τ)ην ¹⁰κ[αι τοισ αλλοισ 10
§ 30 βελτιων ((ειναι)) δοξισ] *μη φαινου [φίλοτι]μουμην[οσ]*
επι [τοισ ((τοιουτοισ)) α και τοισ κακοισ δι]*α[πραξασθαι
δυνατον εστιν αλλ *επ αρετη μεγα φρ]ονω[ν ησ] ουδεν ¹⁵μεροσ 15
τοισ πονηροισ μετεστ[ιν] *νομιζε των τιμων αληθε-
στα[τασ] *ειναι τασ εν τω φανερω μετα *δεουσ γιγνο-
μενασ

*ισοκρατουσ

|²⁰ παρενησεων

20

*λογουσ ΒΒ

Columna ultima vacua relicta.

Col. 15. v. 6 μηδεν αλογιστωσ] ut incertum num revera ν traditum sit, ita litterae vestigium inter ε et α 7 potest etiam per lacunae spatium [επ εικαισ τα]ισ 9 τε] potest fortasse etiam τε legi. ηρησ α(ρ)ε(τ)ην] pro ηρησ Sch.; cf. p. 626.

Col. 15. v. 2 εαν] εανπερ Stob. cod. Voss. l. c.: αν ΓΔ^α; cf. Anal. Isocr. l. c. ann. 2 et Schwabe de dicendi genere Isocrateo p. 22 sqq. (diss. Hal. Sax. 1883). 3 αλλ' ε(α)ν κρατησ] ita correxi mendosum εν κρατησ, cf. p. 620: αλλα κρατησ Is. Is.^α 5 νν. μηδεμιαν — (7) αλλ' om. Is.^α 6 μηδεν] mendosum pro μηδε, μηδ' Is. 7 [επι εκικαισ τα]ισ δια[τριβαισ] εθιζε σεαυτον (σαυτον Γ) M Is., cf. p. 615 ann. 2: εθιζε σαυτον επ' εκ. τ. δ. Is.^α 8 χαιρειν ΜΓΣΘ^α: διατελειν Γ mg. Δ^α γρ. Ε^α mg. 9 προς α(ρ)ε(τ)ην] cxi.: αυην satis dubitanter Sch. agnovit. 10 [βελτιων δοξισ] dedi omisso ειναι, quod inter has voces in Is. legitur. 12 [τοισ ε] dedi pro τοις τοιούτοις ε, quod ex Is. debui lacuna artiore cogento. 16 νν. νομιζε et sqq. om. Is.^α 17 post ειναι addunt Is. μη, quod ex Schoenii recta sententia consulto idque ideo omissum est, ut periodus clauderetur; pergunt libri Isocratei: αλλ' οταν αυτοι παρ' αυτοις οντιεσ μαλλον σου την γνωμην η την τυχην θαναμαζωσιν.

II.

Foliorum singulorum neque latitudinem neque altitudinem Schoenius notavit; duorum autem istorum ex quibus singulas columnas arte heliographica imitandas curavit, tertium (col. ε) altitudinem c. 0,20^m, sextum (col. ια) c. 22,5^m habere videntur, ita

ut utrumque minori ex solitis papyrorum altitudinibus (0,20—0,23 [0,25]^m) responderet (Birt, *das antike Buchwesen* p. 272). De foliorum latitudine ne coniectura quidem quicquam nobis assequi licet; contra columnarum et e tertio et e sexto folio desumptarum latitudo 0,15^m deprehenditur, cum versus singuli litterarum numero compleantur, qui ut inter viginti quaternas et septenas vacillare solet ita usque ad tricenas vel etiam ad plures interdum augetur. Columnae singulae non omnes totidem habent versus: computantur, si notam numeralem eximis, in $\iota\alpha$ $\iota\beta$ $\iota\epsilon$ versus duodeviginti, in $\iota\gamma$ et $\iota\delta$ undeviginti, in ϵ ι $\iota\zeta$ viginti, in $\beta\gamma$ δ ζ ϑ viginti et unus, in α viginti duo, in ζ viginti tres, in η viginti quattuor. Iam respice rationem quae inter mensuras columnarum altitudinis et latitudinis intercedit: videbis eo illas a forma ceteroquin in papyrorum columnis obvia haud paullum recedere, quod longitudo versuum columnarum altitudinem fere exaequat, cum alia folia papyracea versibus arcti ambitus columnisque longis compleri soleant¹⁾. — Ea autem re papyrus hic prorsus cum ceteris consentitur quod voces duorum versuum participes nisi in syllabas non dirimit; immo adeo superat volumina Hyperidea et Philodemia accurata huius praecepti observatione, ut unum tantum exemplum syllabae violenter diremptae idque valde dubiosum inveniatur, cuius legis laesae exempla in illis multo crebriora appareant. Notum est aliter a scribis veteribus quam a grammaticis nostratibus, quibus collegae serioris Graecitatis in regulis illis condendis viam praeierunt, fines syllabarum constitutos fuisse; quam ob rem exceptiones usus istius non sunt putandae $\alpha\mu\phi\iota\sigma\text{-}[\beta\eta\tau\iota\nu]$ γ 3, $\pi\alpha\rho\alpha\sigma\text{-}\chi\eta\varsigma$ ι 15, $\mu\alpha\lambda\lambda\iota\sigma\text{-}\tau\alpha$ $\iota\alpha$ 6, $\acute{\alpha}\lambda\omicron\gamma\iota\sigma\text{-}\tau\omega\varsigma$ $\iota\zeta$ 6²⁾, re-

1) Insolita haec columnarum forma, quae in ζ et ζ paene quadrata nominari potest, a Schoenio adhibetur ad fulciendam sententiam papyrum pristina integritate 'non vultum sed libelli in speciem complicatum iacuisse ita fere, ut paginarum plana binas aut ternas haberent columnas'; quam ad sententiam v. d. deductus est ea re, quod non nisi initio columnas ϵ ϑ $\iota\gamma$ resina liquefacta, qua multa schedulae sunt conspurcatae, mulctas esse videbat.

2) Cf. Blass, *Symbola philol. H. Sauppio oblata* p. 122 et *Aussprache d. Gr.*² p. 77 ann. 338, qui addere potuit, etiam papyros hic illic scripturam praebere consimilem exemplis ex lapidibus collectis velut $\epsilon\sigma\sigma\tau\epsilon\phi\alpha\nu\omega\sigma\alpha\nu$ idque in ipsis syllabis diremptis: e. g. $(\pi)\alpha\sigma\text{-}\sigma\chi\epsilon\iota$ in Hercul. vol. Philod. π . $\sigma\eta\mu$. 10, 7 (ed. Gomperz, *Herk. Stud.* I p. 13), cuius σ posterius haud caute Gomperz mihi reseccuisse videtur. — Regulam verba nisi in syllabas non dirimendi Fridericus Polle (ap. Schoene p. 487 ann.) grammaticis Alexandrinis debere coniecit;

spondentque inconstantiae in dirimendis duabus diversis consonis quoquo versus grassatae item *πραγματος* ε 13 et *γυναζειν* ζ 9 comparata cum *τυ[γ]-χανουσιν* β 3; praepositiones porro vel adverbia vocibus simplicibus praefixa, prout singulae compositorum partes a scribis respiciebantur aut ipsa composita pro novis vocibus iisque simplicibus habebantur, modo secundum originem a voce primaria secernuntur (e. g. *συμφορων* γ 18, *παραλελιμμενα* ε 2, *προτρεψιαν* ε 6) modo secundum communem syllabarum circumscriptendarum legem dirimuntur (*κατεδιξαν* ι 12 et fortasse *πανηγυρις* ζ 11); diphthongorum elementa nusquam divelluntur neque exempla scripturae qualis *ου-κ*, *ου-χ* *ωσ-ι* *αλ-λ* extant. Iam firmum hunc scribendi morem respice: concedes unicum laesae regulae exemplum γ 16 *συμβεβηκ | οτα* quod secundum Schoenium statuendum est, errori aut scribae deberi aut Schoenii ipsius, qui litteram O in fine versus plane oblitteratam non iam dignoscebat.

Litterae, quae sunt unciales, unus idemque scriba omnes pinxisse videtur; nam quod columnarum *ιβ-ις* scriptura litteris prioribus graciliorum est elementorum ac simul dextrorsum magis inclinatum arctiusque inter se copulatum, id inde facile explicatur, quod scriba finem versus celerius neglegentiusque operam praestitit. Atque ut ad ipsas litteras perveniamus, forma A est Δ, cuius lineola transversaria haud raro ad dextram parum sursum ducitur, quam ut littera facile a Δ posset distingui; Ξ est ζ, quod aliquantulum infra versum producit, quo etiam altius lineae directae litterarum Υ Φ Ψ tendunt; porro Ω eadem forma pingitur, qua in nostra cursiva quae dicitur scriptura (W); raro I et Υ litteris solita puncta adiciuntur, cum insolita supra lineas transverse ex E et C productas, de quibus statim dicendum erit, interdum ponuntur (C α 6, E β 4). Litterae quibus lineola transversaria est, velut E T Π H, per hanc cum insequenti littera coniunguntur; idem fit in C, cuius pars superior aduncata in rectam lineam porrecta dextrorsum producit; iisdem autem lineolis in C H, si quando novissimam versus alicuius vocem claudunt, scriba ita utitur, ut perductis illis usque ad columnae fines vacuum versus

quanquam demonstrari non posse credo ipsos illos praeepti auctores extitisse, tamen illorum aetate usum hunc invaluisse ex inscriptionibus facile ostendi potest; equidem vix ullum novi titulum tertio p. Chr. n. saeculo recentiore quia quam omnibus in papyris observaverim legem, eam paene cunctis, quibus id potest fieri, versibus comprobaret.

spatium compleat; cf. C: ε 5. 16. 18. ις 6, H: α 3; idem fit dilatato litterarum ambitu in N γ 21 ιδ 13 ιε 19 ις 2. 3. 4. 14. 18, in Δ ιε 18, Α ιε 16, Ι α 12¹⁾. — Contrarium est, si novissima illa littera in compendium contrahitur; ita lineolam quam dicunt nasalem septies dreprehendimus adhibitam: μεν ε 8, πολλιν ib. 17, τουτων ib. 21, διακισσον-ται ε 5, μερουμεν ζ 3, των ι 8, ιδιων ια 7; ceterum compendia non magis a scriba usurpata sunt, quam quos iam commemoravi accentus aut spiritus. Contra interpunctionis vestigia sumimus esse puncta, quae plerumque in medio, interdum in summo versu appicta sunt. Quae commentari conatus Schoenius cum certam rationem quam in iis adhibendis librarius sit secutus vix se dignoscere dixerit, nobis, qui certius loqui licere existimemus, accuratius disserendum. Notum est ad facilius dispiciendam scripturam illam continuam, quae veteribus exemplis ferebatur, aut in fine verborum aut in complicatiore consonarum compage signa velut ²aut¹ addita esse (Gardthausen, *Griech. Paläographie* p. 272); eiusdem porro generis διαστολή et ὑποδιαστολή sunt, quae ne litterae continuae contra sententiam a legentibus coniungerentur, intra verborum fines apponebantur; eadem denique punctorum nostrorum ratio est: sunt declamantis aut legentis in usum addita. Fac enim legas ε 4 καιπεριτουτων: quid facilius potest accidere quam ut vocem post o remittas? quo facto περι τὸ pronuntiaveris; at puncto post v inserto et του legendum et insequentem litteras adsciscendas esse statim apparebit. — α 10 τωνομολογουντων: ne primo obtutu dativum τῶν et initium vocis q. e. νόμος inde tibi expisceris, punctum post v adest, quo τῶν ὁμολογ. legendum esse luculente significatur. — Si in fine versus (ε 15) legitur των, potueris sequentibus non inspectis haesitare utrum τῶν v (ad versum sequentem) an τῶν pronuntiandum sit; hunc ergo errorem scriba puncto post v apposito sustulit. — Qui celeriter ε 5 sqq. declamat, et protasin et apodosin, ut Graece loquar, remissa post προτρεψι (= -τρεψει) et ωφελησι (= -σει) et ποιησι (= -σει) voce ipsis his verbis claudi iudicare potest; iam punctis interiectis αν aut εν non ad insequentia sed ad antecedentia referri deberi scriba indicavit. Ne porro ε 12 εστι νεαν legas, quod potest scripturae continuae

1) Moneo his locis litterarum productarum mentionem disertis verbis Sch. fecisse; saepius autem quam vir doctus tradit, id factum esse inspecta tabula II (col. ια) videbis, ubi N v. 10 et 11, C v. 16 et 17 porrectae inveniuntur.

εστινεαν esse, exaratum est εστιν·εαν. Pravam etiam praepositionum distinctionem scriba cautam voluit, cum scripturis παρα·λελιμμενα (ε 2, cf. παρα·αληλιμμενα) et κατα·γνωσ (ς 22, cf. κατα·αγν[υμι]) uteretur. Constructionem solam si spectas nonne ζ 22 legere licet διοίκησον τὰ? iam librarius scribendo διοίκησοντα·viam recte signa complectendi monstravit, itemque in versu antecedente post βασιλευοντα punctum addidit pravam vocis remissionem providens. Et cum quod supra in verbis ἔστι νέαν finximus facile in infinitivis in -ειν (= -ιν) exeuntibus fieri posset, ut ν ad insequentem vocem traheretur tertiaque indicativi praesentis persona singularis celeriter signa percurrenti evaderet, hos post infinitivos punctum adiciebatur: ζητιν ε 2, προσηκιν ε 17; eandem credo esse causam signi post δυναμιν (ς 21) traditi, quo δυναμι (= δυνάμει) ν... praemunendum erat. — επιχηρημα·(ε 2) in ἐπιχηρη̄μα... divellere nos punctum vetat, idemque nos iubet ε 17 syllabam αι ad praecedentia, ut ομολογησαι· fiat (pro ὁμολογη̄σαι αι), referre. Contraria autem res est ε 20 ποιησαι·τα, ubi, cum distinguere liceret ποιησαιτ' ἄ... , scriba τα a praecedentibus secretum voluit. Duplicem enim puncti usum esse ex exemplis allatis compluria comprobant: puncto apposito aut adiudicatur aut abiudicatur syllaba aliqua syllabae proxime sive antecedenti sive insequenti. Vide modo: totius sententiae nescium me quid nisi punctum ante π additum in ς 2 doceret, legendum esse ἔνεκα πρακταίον, cum satis sit proclive pronunciatu ἔνεκ' ἀπρακταίον? ib. 18 μη νομιζε·την extat, ne in μη νόμιζετ' ἦν incidas; articuli porro formas agnoscere oculi fortasse proni sunt in τα/ν (ε 14 in fine) et in περι το/ν...; at puncto singula ν ad α et ad ο alligantur; neque alia est ratio scripturae τασαυ·την in fine col. ς (pro τὸ σαυτ...) — ε 19 in enuntiatorum imperativorum serie quid verisimilius, quam πρατιουσαν a legente prima oculorum acie in πράττουσαν... dirimi? ν· te errare prohibet. Eiusdem versus in fine και μεγα·traditur: nimirum και μεγα... facile legere potueris; αλλα (ε 20) ne in ἀλλ' ἄ aut ἀλλ' ἄ... dividatur, post alterum α punctum adicitur; ita πα·νηγυρις ς 11 scriptum est, ne pronuntiationis πᾶν ἦ.. tibi in mentem veniat; ς 9 denique ουτω· propterea fortasse scriba dedit, ut οὐ τῷ caveret. Sed quanquam haud difficulter omnibus his locis additi signi ratio perspicitur, tamen quaedam relinquuntur, quibus obiter rem tractanti regulam nostram dissolvi possit videri. Atque ut removeam scrupulos, primum

moneam necesse est bis sane scribam in collocandis punctis erasse. Qui enim credere possumus ε 21 *τακα·θημεραν* revera elocutos homines esse? post θ signum inseruisset sine dubio scriba, si tam attentus fuisset quam eum non fuisse hoc loco rasura probat, in qua litterae θημ leguntur. An *αιρουμενοι·οιμαι* (ε 16) aliud docet? quod ita certo natum est, ut librarius, qui oblitus post *αιρουμεν* punctum sibi apponendum esse errorem exaratis demum litteris *οι* detexit, post has duas illud insereret repeteretque syllabam praepropere adiectam, quam delere certo statuerat, at oblitus est delere. — Sed non solum errore grassante punctorum ratio difficilior fit cognitu, verum falsa etiam quam licuerit vocare analogia dilatatus supra fines signi usus animos rem scrutantium saepius fallit. Etenim cum post infinitivos in *-σαι*, qui cum voculis *τόν τήν μὲν τὲ ἐν* in scriptura continua coniunctis optativi formae viderentur esse (*ποιησαιτον, -αιτην κτέ.*), puncti locus ubique fere esse deberet, his ab infinitivis ad ceteros in *-αι* exeuntes signi usus propagatus est: hanc porro causam duco scripturae *ειναι·α 7, ε 19, διαφυλαξαι·ε 19, γιγνεσθαι·ε 21*, quam eandem in *υμιν·α 2* ita recognoverim, ut huius puncti additi exempla dicam esse infinitivos in *-ιν* (*-ειν*). — Quod igitur hucusque vidimus, et scribae erroris et usus iusto latius grassati¹⁾ nostra in quaestione rationem habendam esse, utrumque in iis quae iam prolaturus sum velim reminiscaris. Formae enim primae personae pluralivae praesentis activae in *-μεν* exeuntes, quotiens casibus obliquis pronominis relativi exceptae erant (*-μεν ου, -μεν ιρ, -μεν ον κτέ.*), facile cum participiis passivis confundebantur; signum igitur, si pluralivae istae formae legendae erant, post *μεν·* ponendum erat. Licet autem corrupta sit lectio δ 22 *ελαβ((ομ)εν* · licetque nos solo de praesenti tempore non de imperfecto dixerimus, tamen illam quam modo protuli rationem in scriptura *ελαβομεν·ου* observatam esse contendo (cf. [*ε*]λαβομενου). Falso autem loco punctum insertum deprehenditur ε 4 *βουλευομ·ενους*, quia *βουλευομενους·* pronuntiandum est; quo usu a participiis praesentis ad cetera tralato tandem *παρὰλελιμμενα·* scribebatur. Omnia iam, quae afferre debui, uno excepto loco (ε 13) tenes, qui cum nullo pacto cum sententia

1) Sibi in ponendo signo scribam constare debuisse nemo obiciet; ceterum *εμποριαν* in fine α 8 ita scriptum videtur, ne quis de *εμ πο . . .* cogitaret.

nostra ceteroquin probata congruit, sine dubio cladem traxit; nam *δυναμιν ολου του πρα-¹³γματος* neque ex voce duos in versus dirempta neque e pronuntiandi arte satis illustratur, ita ut punctum post *ολου* positum veterem sedem reciperasse mihi videatur. Quid enim? hunc usque ad locum si legeris subiecto nondum percepto ecqua te ratio prohibebit, quominus ex *ολου* elicias articulum ignoti subiecti *δ (λου...)*? Sed iam satis de hoc signo, quod unicum fere in papyro observatur; nam quod praeterea scriba adhibuit, apostrophum dico, duobus¹⁾ tantum locis appinxit: *β 2 επιθ' οι* et *ε 6 επ' αρετην*, quanquam addendi fuit copia etiam in *δ αν α 12* et *ζ 22, αριστ αν α 18, αλλ εν ι 6, αλλ ε(α)ν ις 3, αλλ εμποριαν α 8, εν ευδοκιμης ι 3, καθ ους β 3, μεθ ων ιδ 12. 13, τουδ ηγου (= τουθ ηγ.) ιε 18*, quibus locis cunctis vocali quam non pronuntiabat litteram recusavit, largior ille quidem atramenti ideoque inconstantiae inculpandus, cum daret *ενταυθα αποβλεποντες ε 15, ταχιστα αν ζ 19, μαλλιστα αν ια 7, τε επιδωσεις ις 9, πολλα εστιν α 21, δε η β 4, δε εις γ 14, δε αυτους ζ 5, ωστε ουδενει ς 8²⁾*. Huic vero inconstantiae, cuius forte nullus scriba aut lapidista non incusandus, quasi oppositus est firmus certusque usus, quem in litteris *ι* muti et *ν* paragogici adhibitum esse observamus; ut enim illud scriba nusquam ponit nec subscriptum neque adscriptum, ita hoc nullo fere loco, sive ei proxima littera vocalis sive consona fuit pingenda, omittit; itaque ante vocales exhibet in *βασιλευσιν α 3, πραξισιν ι 3, ευφρονουσιν ιε 6 — εστιν α 6 γ 21 ε 12, προτρεψιαν (= -ιεν) ζ 6 — τυγγανουσιν β 4, ομιλονσιν β 19, νομιζουσιν δ 2, ωφελουσιν ε 5, αποβλεψουσιν γ 7, εξουσιν ς 7, παρασκευασουσιν ς 8, λελοιπασιν β 10 — ελαβ((ομ)εν δ 22*, ante consonas in pausa orationis, h. e. in enuntiatorum aut colorum fine: *εστιν δ 3 ς 2 θ 2 ια 13, ωφελησιεν ε 7, προτρεψιαν (= -ιεν) ε 7, ποιησιεν ε 10 — νομιουσιν ιδ 18, λεγουσιν ιε 14, πραξωσιν ιε 2*, in medio sermone *βασιλευσιν την ς 10, πραγμασιν τοις ιδ 19, εστιν τα α 21, τιθεασιν τουτων ς 12³⁾ — πραγμασιν χρησιμην ς 19*; unicus locus, qui me ut supra 'fere' illud adderem coegit, est *ια 18*, ubi *απασι μεν* legitur; quod casu factum esse non sponponderim, cum facile

1) Si oculis Lumbrosi fides, 'tribus locis' est dicendum: accederet *δ' αν α 12*.

2) Hinc rescripsimus *ἀ[λλὰ] ἀναγκάζεσθαι α 19*, et adnotavimus posse etiam *ἐπὶ ἐκίνας* restitui *ις 7*.

3) De littera paragogica creberrime ante *τ* obvia cf. *Anal. Isocr.* p. 122.

ante μ scriba illud ν omittere potuerit, quanquam a scaenicis ν paragogicum ante μ , ut positio quae dicitur evaderet, saepe adiciebatur. 1)

Haec de iis rebus quae cunctae fere ex ipsa librarii libidine pendent: iam vero eas illustraturus sum, in quibus potius aetatis ac patriae suae usu et moribus quam suo ipsius ingenio ducebatur, rationem dico, quae intercedit inter vocales diphthongos consonas litteris traditas et voce elatas. Atque prima rei tractatione maxime cuiusque in oculos pravus iste pronuntiandi mos incurrit, quem iotacismus ideo vocant, quod per istum et ι et $\epsilon\iota$ et η unum idemque ι ad aures sonabant (cf. Blass, *Aussprache d. Griech.*² p. 50 sqq.); quae causa facta est, ut tres illae inter se plurimis locis commutarentur. Vide quam late hoc pravae dictionis genus nostro in papyro pateat: ι pro $\epsilon\iota$ in $\lambda\upsilon\sigma\iota\tau\epsilon\lambda\iota\nu$ γ 17, $\zeta\eta\tau\iota\nu$ ϵ 2, $\nu\omicron\mu\omicron\theta\epsilon\tau\iota\nu$ ϵ 3, $\rho\alpha\theta\upsilon\mu\iota\nu$ ζ 4, $\sigma\kappa\omicron\pi\iota\nu$ ζ 5, $\epsilon\nu\epsilon\rho\gamma\epsilon\tau\iota\nu$ ζ 8, $\delta\iota\nu$ ζ 14. 20 — $\pi\lambda\omicron\upsilon\tau\iota\tau\alpha\iota$ α 7 — $\delta\iota$ ζ 3, $\kappa\iota\nu\iota$ θ 3, $\omicron\iota\kappa\iota$ θ 21 $\pi\alpha\rho\alpha\mu\epsilon\nu\iota$ ι 9. — $\alpha\gamma\iota\nu$ α 3, $\kappa\alpha\pi\eta\lambda\epsilon\upsilon\iota\nu$ α 11, $\delta\iota\alpha\phi\upsilon\lambda\alpha\tau\tau\iota\nu$ δ 7, $\epsilon\chi\iota\nu$ ζ 14 θ 20, $\pi\rho\omicron\sigma\eta\kappa\iota\nu$ ϵ 17 ζ 9, $\gamma\upsilon\mu\lambda\alpha\zeta\iota\nu$ ζ 10, $\delta\omicron\chi\iota\mu\alpha\zeta\iota\nu$ ζ 11, $\pi\rho\omicron\sigma\epsilon\chi\iota\nu$ ζ 15, $\pi\rho\alpha\zeta\iota\nu$ ι 18, $\delta\iota\alpha\sigma\omega\zeta\iota\nu$ $\iota\alpha$ 6, $\alpha\nu\alpha\lambda\iota\sigma\kappa\iota\nu$ $\iota\alpha$ 9, $\kappa\omicron\lambda\alpha\zeta\iota\nu$ $\iota\beta$ 18, $\nu\omicron\mu\iota\zeta\iota\nu$ $\iota\gamma$ 2, $\gamma\upsilon\nu\omega\rho\iota\zeta\iota\nu$ $\iota\epsilon$ 12, $\epsilon\nu\delta\alpha\iota\mu\omicron\eta\sigma\iota\nu$ $\iota\delta$ 4, $\pi\rho\omicron\sigma\epsilon\chi\iota\varsigma$ ζ 16, $\kappa\alpha\tau\alpha\lambda\iota\psi\iota\varsigma$ ι 11, $\delta\iota\omicron\iota\sigma\iota\varsigma$ ζ 17, $\epsilon\pi\iota\delta\omega\sigma\iota\varsigma$ $\iota\zeta$ 9, $\epsilon\chi\iota\varsigma$ $\iota\epsilon$ 7, $\epsilon\chi\iota((\nu))$ ϵ 2, $\pi\rho\omicron\sigma\eta\kappa\iota((\nu))$ ζ 9, $\sigma\upsilon\mu\phi\epsilon\rho\iota$ θ 19, $\pi\rho\tau\rho\epsilon\psi\iota\alpha\nu$ (= $\epsilon\iota\nu$) ϵ 7. ζ 6, $\omega\phi\epsilon\lambda\eta\sigma\iota\epsilon\nu$ ϵ 7, $\pi\omicron\iota\eta\sigma\iota\epsilon\nu$ ϵ 10, $\delta\upsilon\eta\theta\eta\gamma\iota\nu$ α 16, $\pi\alpha\rho\alpha\kappa\lambda\eta\theta\eta\iota\varsigma$ ζ 23. — $\nu\mu\iota\varsigma$ α 6 ζ 13, $\kappa\alpha\tau\alpha\phi\alpha\nu\iota\varsigma$ α 8, $\alpha\kappa\rho\iota\beta\iota\varsigma$ $\iota\delta$ 14, $\pi\alpha\nu\eta\gamma\upsilon\rho\iota\varsigma$ ζ 12, $\delta\upsilon\nu\alpha\sigma\tau\iota\alpha\varsigma$ ϵ 8, $\pi\omicron\lambda\iota\tau\iota\alpha\varsigma$ ϵ 10, $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\alpha\varsigma$ ζ 7; $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\alpha\nu$ γ 22, $\mu\epsilon\gamma\alpha\lambda\omicron\pi\rho\epsilon\pi\iota\alpha\nu$ ι 4, $\theta\epsilon\rho\alpha\pi\iota\alpha\nu$ ι 14, $\alpha\lambda\eta\theta\iota\alpha\nu$ $\iota\alpha$ 14, $\sigma\tau\omicron\iota\chi\iota\alpha$ η 25, $\iota\epsilon\rho\iota\alpha$ ι 17, $\omicron\iota\kappa\iota\alpha$ $\iota\alpha$ 12, $\omicron\iota\kappa\iota\omicron\tau\alpha\tau\omicron\upsilon\varsigma$ ι 19. — $\pi\alpha\rho\alpha\lambda\epsilon\lambda\iota\mu\mu\epsilon\nu\alpha$ ϵ 3, $\delta\iota\alpha\kappa\iota\sigma\omicron\nu\tau\alpha\iota$ ζ 5, cf. ζ 9 θ 21; $\delta\epsilon\delta\iota\chi\tau\alpha\iota$ ζ 6, cf. ι 4. 13. $\epsilon\pi\iota\delta\iota\chi\theta\epsilon\nu\tau\alpha$ (?) δ 20. $\kappa\alpha\tau\alpha\lambda\iota\psi\iota\varsigma$ ι 11, $\pi\iota\rho\omega$ $\iota\epsilon$ 12, $\alpha\pi\iota\rho\omega\varsigma$ ζ 14, $\pi\lambda\iota\omicron\nu\omicron\varsigma$ ζ 4, ι 10 cf. $\iota\alpha$ 10, $\pi\lambda\iota\sigma\tau\omega\nu$ β 21 cf. δ 4, $\epsilon\kappa\iota\nu\omicron\upsilon\varsigma$ ϵ 4 cf. ζ 2 $\iota\epsilon$ 2, $\alpha\mu\iota\nu\omicron\nu$ ϵ 15 $\iota\gamma$ 3, $\mu\iota\zeta\omicron\nu\omega\nu$ ζ 17, $\delta\iota\nu\omicron\nu$ ζ 24, $\chi\iota\rho\omicron\upsilon\varsigma$ $\iota\beta$, $\iota\omega\theta\omicron\tau\epsilon\varsigma$ α 2.³) — Invicem $\epsilon\iota$ ponitur pro ι longo paene solemniter (Blass *l. c.* p. 53) in $\pi\omicron\lambda\epsilon\iota\tau\iota\alpha\varsigma$ ϵ 10 (cf. ι 5), $\pi\omicron\lambda\epsilon\iota\tau\omega\nu$ $\iota\zeta$ 5, $\pi\omicron\lambda\epsilon\iota\tau\epsilon\nu\omicron\mu\epsilon\nu\omicron\iota$ β 3³), pro ι brevi in $\pi\omicron\lambda\epsilon\iota\nu$ α 19. ζ 21.

1) Cf. tabellas quas composui in *Anal. Isocr.* p. 114—120.

2) Hinc temptavimus $\acute{\alpha}\mu\phi\iota\sigma\beta\eta\tau\iota\nu$ γ 4, $\delta\iota\alpha\phi\epsilon\iota\gamma\iota\nu$ δ 8, $\delta\iota\nu\omicron\varsigma$ $\iota\beta$ 14, $\pi\omicron\iota\sigma\theta\alpha\iota$ $\iota\beta$ 16; fortasse etiam $\iota\delta\omega\varsigma$ $\iota\delta$ 16 et $\delta\iota$ $\iota\gamma$ 6 (at cf. p. 624 ann. 2 et 633).

3) Depravatas has iuxta formas etiam genuinas velut $\pi\acute{\omicron}\lambda\iota\nu$, $\pi\omicron\lambda\iota\tau\epsilon\iota\alpha\varsigma$ inveniri consentaneum est. De ceterorum papyrorum iotacismo cf. e. g. Blass ed.

ια 12. 19, ουδενει ζ 8, αφανειζομενων ι 5, καλλειστην α 13, μαλλειστα ζ 7. 22. Neque mirum η pro ει in ipsa coniunctione ει (ζ 24) scriptum esse¹⁾, cum ι etiam in voce ιμερομεν ζ 3 locum litterae η occupaverit, quam formam Schoenius, quippe qui eam tanquam a librorum Isocrateorum lectione ημερομεν diversam exhiberet, parum agnovisse videatur; quid vero esse potest? an de futuro ιμερομεν (a ιμειρω) salva sententia cogitare licet?

Iam ad alterum pronuntiandi mendum in Graecitatis sequiore aetate quoquo versus divulgatum veniamus, commutationem diphthongi αι et vocalis ε (cf. Blass *l. c.* p. 54), quae in hoc papyro multo rarior quam litterarum ι ει η invenitur. En exempla αι pro ε usurpati: πλουτιται α 7, αγωνιζεσθαι ζ 13, πρακταιον ζ 2, αιρουμεν(οι) ε 16, παρ(αι)ν(αι)σεων in titulo primae columnae (a Lumbroso solo lectae), quibus respondent formae contrarium offerentes επενουντας ιε 4, παρενησεων ις 20, σαι ιγ 3 ιδ 17, κε ια 5; at fatendum hac novissima de voce posse dubitari, quia insequente forma κτασθαι scriba facile sibi perfectum quale κεκτασθαι deprehendisse potuit videri.²⁾ Eadem enim ratione ex voce male pronuntiata coniunctaque cum proximo verbo novam, ut Schoenius putasse videtur, scriba finxit voculam α 15 συλαβιν pro συ λαβιν (= σοι λαβειν), cuius nec ratio illo loco ulla foret neque fides: recorderis velim veteres iam Boeotos Graeculosque posteriores cunctos diphthongum οι simili sonu atque vocalem υ edidisse; expelle igitur formam istam e lectionum indice, ubi sedem ei Schoenius concessit.

Tertium genus mendorum papyris maxime proprium longorum breviumque vocalium parum accurata distinctio est (cf. Blass *l. c.* p. 33); Massiliensis praebet πραττωντων (= -οντων, at locus valde suspectus³⁾) γ 6, αυτως (= -τος) ιδ 20, παρενησεων (= -νεσεων) ις 20. — Hic praeterea notanda duxi, quae non solum papyrorum, sed

Hyper. praef.² p. XI. XVII, *Rh. Mus.* XXXV 79. 83; Kirchhoff, *Monatsber. d. Berl. Akad. d. W.* 1881 p. 983; Hartel, *Wien. Stud.* V 36. — Ad horum similitudinem proposui dubitanter ιδ 13 συνδιατρεψις.

1) Cf. in papyri a Wilckenio supra p. 418 editi v. 12 ει pro η scriptum.

2) Cf. Blass, praef. ad Hyperid.² p. XI.

3) Fortasse hanc formam tam operario nostrati obtrudere debui quam χρησιμοσταιην α 13 non ex papyro a Schoenio haustum esse posui, cum neutrius loci Sch. lectionem p. 500 inter scripturae discrepantias rettulerit; quanquam in syllabis τ ο ν τ ω ν scribam iam errasse facilius est intellecto quam in χ ρ η σ ι μ ω τ α ι η ν.

librorum cuiusvis aetatis propria esse constat: ου pro ω: αποβλεψουσιν γ 7, παρασκευασουσιν ζ 8, λεγουσιν ιε 14, επιτιμουντας ιε 5.¹⁾ Relinquitur, quoniam de vocalibus dissero, ut litterae ῑ a scribis Aegyptiacis sescenties quovis loco stulte inculcatae nostris in schedulis unum tantum exemplum idque minime certum inveniri moneam; in fine enim columnae α (23) post βιον una fuit littera, quae ibi sive sententiam spectas sive libros manuscriptos adis nullo modo ferri potest quaeque Schoenio I visa est. — Poteram his rebus allatis discedere a vocalibus, nisi hoc loco duplicis scribae consuetudinis ab Isocratis elocutione prorsus alienae mentio apte mihi inici posse videretur. In papyro enim semper ε̄αν (ε 12. ι 14. ιδ 4. 6. ις 2. 3?) pro ε̄αν aut pro η̄ν legitur, quod oratorem abominatum esse dudum viri docti docuerunt, ibidemque promiscue formae ε̄αντιοῦ κτε. (ς 7. 11) et αὐτιοῦ (-ῶν ιγ 3)²⁾ adhibitae esse putandae sunt, quanquam Isocrati bisyllabae tantum non omnes probabantur (Dind. ed. *Panegy.* p. 1; Bensei. ad *Areop.* p. 249); nam iuxta imperativos etiam apud hunc ε̄αντιοῦ κτε. pati nos necesse esse, si quidem haec tertiae personae forma in alterius locum cessit, mihi persuasi (*Anal. Isocr.* p. 112 ann. 3); formas denique σαυτιοῦ et σεαυτιοῦ a scriba non minus quam αὐτιοῦ et ε̄αντιοῦ parum in morem Isocrateum tractatas esse inspectis iis videbis, quae in libelli modo allati annotatione altera p. 106 monui, quo exempla ex hoc papyro congressi; addo σαυτιόν ι 15 extare.

Haec hactenus de vocalibus: de consonis pauca tantum adicienda. Namque plane papyrus ille liber videtur fuisse a dictione ista vere Aegyptiaca, qua mediae aspiratae tenues nihil fere discernebantur; incertum enim δε legatur an τε γ 20 et ις 9, nec magis haerendum in eo quod Schoenius dicit primam versus ιδ 3 litteram potius κ quam χ speciem prae se' ferre, ita ut, cum in altera littera papyro deficiente libri praebeant χρησαμενους, forma κρησαμενους fuerit restituenda. Quid? si revera κ fuit, nonne potius scribam ex antecedenti versu κτησαμενους neglegenter repetivisse statuendum est, quam mendum commisisse, cuius exemplum alterum desit? Neque enim eam valde urgendam esse puto formam, quam ιε 18 legimus τοῦδ' |¹⁹⁾ γοῦ pro τοῦδ' ἡγοῦ,

1) Si eadem ratione ιε 11 ἔχουσω scriptum fuisse sumes, aptius lacunam explebis.

2) Inde corrige quod *Anal. Isocr.* p. 106 ann. 2. dixi in M praeter dua trisyllabae formae exempla unicās bisyllabas deprehendi.

quia et in elisione et in versus fine deprehenditur. Contra uno nomine scriba certo ἡγυπτίαζεν, addita iusto saepius littera paragogica: εχι(ν) ε 2, προσηκι(ν) ε 9, μηδε(ν?) ε 6¹⁾; aegre vero concesserim explicationem male repetiti λ in μαλλιστα ε 4 ια 6 cf. ζ 7. 22²⁾ inde parare licere, quod creberrima in papyris exempla geminationis consonarum ratione prorsus carentis sunt; immo ex comparativo μάλλον duplex superlativi λ originem duxit. Adiciendum novissimo loco formis συνπιπτοντα ε 21 et γινου ζ 15 exempla consimilia plura scribam non adhibuisse, cum alias praepositionum consonam ultimam verbis quibus illae praefigurantur adsimulare studeat³⁾ refugiatque litterae γ omissionem in verbo γίνεσθαι a senioribus Graecis utique sibi concessa.⁴⁾

Tenes quae hac commentationis parte absolvenda erant; at cum formae quaedam, quas me iam supra tractare debuisse monere potueris, restent, statim locos eos enumerabo, quibus scriba neglexer munere suo functus in exarandis singulis litteris erravit, ut in loco simul rationes rerum verbis antecedentibus non absolutarum reddam. Dedit autem male ενθυμουμενοις (pro -μενον) ε 14, καλως (pro -λων) ιγ 19, τοιοντος (pro -τους) ιδ 18, απαντας (pro -τα) ιε 3; ια 10 neglecto α insequente exaravit τασ (pro τὰ σὰ); contrarium peccavit in αιρουμεν(οι) ε 16, quode supra (p. 614) iam dixi; deinde τους ε 20 ex το fecit stulte comparativi sequentis βελτιους recordatus; eadem de causa ε 13 αθλατων scripsit pro αθλων (cf. v. 9), ε 5 πολειτιων pro πολυτελειων, ε 16 προσεχισ τον νουν pro προεχισ (cf. v. 15); δ 22 autem ελαβομεν pro ελαβεν mero errore natum videtur esse.⁵⁾ Restant optativus προτρεψιαν ε 7 ζ 6

1) De littera paragogica falso in papyris adiecta cf. Blass, *Rh. M.* l. c. p. 79.

2) Item μάλλιστα extat Philod. *περι σημ.* 18, 19 Gomp. — In *M* δ 6 geminati λ spatium non videtur esse.

3) Cf. e. g. *εμποριαν* α 8; itaque sententia reicienda erat 'ἐγκρατής' ε 7 pro 'ἐγκρατής' positum esse. Exempla eius generis quale Γ exhibet IV 42 (p. 50, 28 Bl.) *ἐμείσω* (= *ἐν μείσῳ*) in papyro non extant; qui ea velut Martinus (*le manuscrit d' Isocrate Urbinas* p. 28) inter verba oratoris recepta vult exemplisque ex inscriptionibus allatis hanc sententiam studet defendere, non videtur secum reputasse, quid scripturae discriminis inter oratorum scripta et titulos intercedat quantumque quarti et quinti saeculi bonae litterae inter se distent.

4) Inde ε 5 *γινου* reponendi copiam sibi Schoenius, ego mihi ιδ 19 restituendi *γινομενους* dedi.

5) Cf. simillimum mendum ap. Philod. *π. σημ.* 19, 37 Gomp.: *ἐνπεριλάβωμεν* pro *ἐνπεριλαβών*.

et *εν κρατης ις 3*; illum ego cum in *προτρεψιεν* corrigendum esse iudicem, tamen existere potest, qui *α* pro *ε* ex usu dicendi Aegyptiaco, cuius exemplum nuper Hartel attulit (*Wiener Stud.* V 24 ann. 19), hic positum esse censeat idque propterea urgendum esse contendat, quia bis, non semel *α* illud exaratum invenitur. Quid vero duplex mendum? qui crassa Minerva prius *προτρεψιαν* concoxit, eum consentaneum est etiam posteriores non sensisse insipientias, quas illuc iam ante eum homo Minerva non minus pingui inculcasse videtur. Praeterea autem scriba nihil rusticitati concessit neque ceteros optativos deformavit. — *εν κρατης* denique, quod Schoenius intactum reliquit, obscuram novae lectionis sententiam non commentatus, in *ἐ(ᾶ)ν* rescribendum est, quo facto scripturam reciperabis ut libris Isocrateis non traditam ita complexam dictionis genus usitatissimum (cf. e. g. § 26) sententia nihil corrupta; de *ἐν* pro *ᾶν* cogitari non posse modo dixi; reputa praeterea quae p. 619 ann. 3 monui.

Quod ex his erroribus satis iam efficitur, scribam minime religiose officio functum esse, idem defectu verborum hic illic obvio probatur; haec igitur causa est, cur desiderentur verba *καὶ τοὺς ὑπ' αὐτοῖς ὄντας ε 8* (: *ἐχοντας* § 8), *μηδ' ἀμελεῖν ε 4* (: *ῥαθυμεῖν* § 10), *ἐξ ᾧν* (: *ἐξων* § 27). Quid vero scribam ut verba *ια 19 καὶ πρὸς τὰ συμβόλαια νόμιμον* et *ιγ 19 ἐξεργάζεσθαι δὲ δυναμένους οἷς ἂν ἐπιχειρῶσιν* praetermitteret adduxerit nisi mera negligentia, mihi ut expiscarer non contigit. — Mendorum horum correctura cernitur nulla¹⁾; neque enim ipse sua secundis curis scriba tractasse videtur neque vestigia alius cuiusdam correctoris ulla apparent. Tribus autem locis, ubi correctrix cura deprehenditur, hanc loco mendoso in ipso exarando illa verba a scriba patet illatam esse errore statim detecto. Eadem enim manus, quae *η 25 σχια* pro *στοιχια* dedit, litteras interlapsas *τοι* super insana ista addidit; neque alius quam ipsius scribae manus alteram superiorem lineolam transversariam litterae *Κ ια 5* addidisse videtur, qua quidem lineola *Κ* illud, quod ibi nullo pacto ferri potest, deletum voluisse scribam est coniectura Schoenii verisimillima.²⁾

1) *αιρουμενοι·οιμαι* scriba corrigere debuit, quod eum neglexisse conieci p. 614.

2) Hanc litteram ad stichometriam quondam rettuli, quia praecedentem I in fine col. *α* deprendi vidi, cuius alterum exemplum in papyro non habemus; at dinumeratis syllabis nihil profeci. Quanquam autem omnino nulla sticho-

Ne vero quis de K compendio (Gardthausen, *Griech. Paläogr.* p. 245) cogitet, nec sententiae illuc quicquam inculcari patiuntur, quo apte signum illud explicari possit, neque est omnino ceteroquin, ut iam monui, compendiorum in hoc papyro usus. Tertiam denique correcturam radendo papyrum scriba schedulis intulit ϵ 21, ubi litterae $\theta\eta\mu$ a. pr. m. denuo ita additae sunt, ut de correcturae fide et auctoritate iure mihi dubitare viderer (cf. p. 614).

III.

Novus si liber manu exaratus scriptoris inventus est, cuius libros complures nos iam cognitos habemus, id iure ante omnia quaeritur, lectionum quas novus testis praebet quae cum librorum vetustiorum scriptura sint conferendae, quae plane novae editionibus sint inferendae, quae notis illis vetustioribus sint praeferendae; his expositis iudicium tandem de novi testis auctoritate et fide ferendum est. Quae res quamvis facile administrari posse videatur, tamen in tractando novo papyro Isocrateo propterea gravissimis difficultatibus implicata est, quia duobus huius ex librorum ordinibus — *Urbinatam* dico et quam vocant *vulgatam* — hanc fere ignotam habemus. Vides ergo quam vere quicumque curis criticis Isocrateis operam impenderunt conquesti sint, infirmo fundamento quae dissererent inniti vacillareque hac de causa necessario cuncta quae statuissent; dolendum enim ut esse ita fatendum nesciri quorum codicum auctoritate lectiones inde ab editione Wolfiana usque ad Bekkerianam traditae niterentur. Idem nunc nos sane praemonitum volumus aggressuri quaestionem, quam ad liquidum nisi excussis inferioris notae libris duci non posse scimus; attamen rei absolvendae causa ne hac quidem commentationis parte supersedimus. Atque ut ipsam rem aggrediamur, en tibi conspectum earum lectionum, quas in papyro *M* repertas recurrentes aut in *\Gamma* aut in ζ observavimus:

rum dinumerationis vestigia papyro servantur, tamen exempli archetypi, quo scriba utebatur, id indicii superesse puto, quod ϵ 19 ultimum ϵ , quod fere medio in versu legitur, lineolam habet usque ad finem versus productam, cum nihil impediret, quin litteris vacuum spatium completeretur; nimirum columnae fines exempli quo utebatur scriba non magis quam ϵ 19 transgredi noluit. — Eadem ratione qua hic K in Hyperid. epit. col. I 14 fortasse litteram N — transfixa enim est — scriba deletam voluit, ut Babington coniecit.

M = Γ:

ἡγησάμην δ' ἂν α 12¹⁾
 διοικῆς (?) α 19
 καὶ τῶν ποιητῶν τινες β 8
 οἱ. καὶ δ 22
 μόνον ε 5
 τῶν μερῶν ε 15
 βουλευομένους ζ 4
 τὰς βασιλείας ἔξουσιν ζ 7
 οἴασπερ ζ 7
 περὶ ζ 13
 καλῶς θ 4
 οἴκει θ 21
 καλῶν (nisi quod errore καλῶς
M) ιγ 19
 πλησιάσαντες ιδ 16
 add. τε ιε 13.

M = ζ:

ἐμὴν τοῖς βασιλεῦσιν α 1
 ἄλλο τι α 5
 add. ἔργων α 17
 οἱ. τὴν δ 5
 ὠφελίσειεν ε 7
 τὸ κεφάλαιον καὶ τὴν ε 12
 add. τε ε 18
 ἀθλητῶν ζ 9
 ἔχειν δύναμιν ζ 21
 (οἱ. καὶ? ζ 13)
 ἀνταγωνιστὴν ζ 18
 μηδεμιᾷ ι 5
 τὰ περὶ ι 11
 (add. δὲ ι 13)
 τιμῶν (?) ι 19
 ἀληθεστάταις ι 20
 καὶ κτᾶσθαι καὶ διασφῆζειν ια 5
 οἱ. καὶ ια 8
 δαπανωμένους ια 8
 οἱ. πολλοὺς ιβ 17.
 οἱ. ἑαυτῶν ιγ 3
 οἱ. καὶ κακίας ιδ 6
 ἀρχῆς ιδ 6
 ἀπορῆς ιδ 9
 οἱ. εἶναι ιδ 17
 ποιῆς ἢ λέγῃς ιε 3
 οἱ. ψευδῶς ιε 15
 add. καὶ ιε 18

Quibus lectionibus perlustratis facile intellegitur papyrus *M* neque ab Urbinatis neque a vulgatae partibus omni nomine stare, sed medium inter utrumque ita tenere, ut ad hanc propius quam ad illum accedat; quindecies enim cum illo, cum hac vicies octies facit. Parva igitur fide verba Schoenii digna sunt, quae posuit p. 502: 'illud autem perspicuum est, Papyrus *M* plane discedere ab Urbinatis, accedere ad Vulgatam quam Bekkerus dicit'. Immo recte nos fecisse nobis persuasimus, qui in supplendis lacunis modo

1) Vulgata eodem modo corrupta est quo 112 ἂν . . . διοικῆς (pro διοικεῖς) . . . ἐπισθῆναι aut Hyperid. epit. VIII 31 ἂν γενέσθαι κρίνο(ι)μεν.

ex Urbinate modo e vulgata remedia dilaceratae scripturae, prout interlapsorum verborum ambitus postulare videbatur, hauserimus:

[M] = Γ:
 μάλιστα μὲν α 21
 ἀκινήτως (?) ϑ 19.

[M] = ζ:
 εἰς τὰς ((τιμὰς)) καὶ τὸ γ 7
 om. ἔχοντας γ 8¹⁾
 ἐμμέτρων (?) δ 15²⁾

Vides inter lectiones e Γ et ζ electas eundem fere numerum ac rationem intercedere atque inter illas quas modo enumeravi. — Haec sunt de lectionibus, in quibus M cum gravissimis duobus scripturae Isocrateae testibus consentiat: iam vero cum antea de his tantum nos acturos esse promiserimus, tamen praestare nunc videtur, eos breviter locos commemorare, ex quibus qua ratione M cum minoribus libris coniunctus sit perspicitur. Ac primum Γ^{mg}, quem artissime cum Ambrosiano E ipso sive huius gemello cohaerere luculenter probavimus (*Anal. Isocr.* p. 86 sq. ann.), ubique fere a M recedit; cf. ἐγὼ δ' ἡγησάμην ἂν α 11 (etiam contra Z), βασιλεῦσιν ζ 10, ἄλλων ζ 11, μειζόνων ζ 17, ἀπὸ τῶν ἰδίων ἀπὸ τῶν σῶν ια 8, χαίρειν ις 7. Nec maiorem esse consensum inter M et E ex iis, quae de affinitate horum modo dixi, apparet, id quod praeter locum allatum ζ 10 etiam τὰ περὶ ι 11 et διοικῆς (Γ E) docent. — Codicibus autem Antidoseos papyrus modo adsentitur modo adversatur; facit cum A^a Θ^a καλῶς ϑ 4, cum E^a Θ^a τὰ περὶ ι 11, τοῦτο θῦμα κάλλιστον εἶναι ι 13, om. ψευδῶς ιε 15, add. καὶ, dissentit contra a E^a Θ^a ἅπαντα(ς) ιε 3, a A^a E^a om. ἐαυτῶν ιγ 3 et χαίρειν ζ 8, ab Is. (= E^a [A^a] Θ^a) (ἀδικηθῶσιν η 25), ἐπ' ἐκείναις ταῖς διατριβαῖς ἔθιξε ις 7, om. μᾶλλον ια 17³⁾; quod denique soli A^a e codd. Is.^a adversatur in τὰ περὶ ι 11, id tanti momenti non est, quanti mirus consensus, quo duobus locis uni ex omnibus testibus Laurentiano Θ^a proxime accedit: ἴδιστα ιδ 14 et quo de loco mox dicendum erit, ιγ 13.

Nec vero solam librorum Isocrateorum scripturam hic illic M confirmat augetve trovis lectionibus, sed ea etiam forma condicio-

1) Recte Bock, *de codicis Isocratei Urbinatis (I) auctoritate* (diss. Heidelberg. 1883) p. 32: 'Urbinatis scriptura orta esse videtur ex par. 8: καὶ τοὺς τὰς δυναστείας ἔχοντας.

2) Rectius μετὰ μέτρων, cf. XV 45. 46. 47 et IX 10.

3) Cf. de M codicibus Is.^a adversante etiam η 25 ι 3. 6. 7. — E^a contra M solus ϑ 4, A^a ι 11. 13 ιε 18.

que illius, quam veteres scriptores locis ex Isocratis oratione excerptis tradunt, maioris saepe auctoritatis speciem e papyri adsensu lucratur. Quid? Gnomologii Barocciani ὡσπερ ε 16 nonne tu a concinnatore gnomologii vel ab alio quodam senioris aetatis homine profectum crederes, nisi e papyro id tam certo in exemplis Isocrateis fuisse appareret quam quod libri nunc cuncti tradunt αἴσπερ? non ἅπαντα e BA. protractum melioris notae tibi visum est, postquam cognita papyri lectione 'ἅπαντας' (ε 3) vereri non iam licuit, ne grammatici cuiusdam ingenio ille plurativus deberetur? Ecce causam consentientium inter se Stobaei Maximique et Grammatici Bekkeriani ε 3 (ποιῆς ἢ λέγης): quia erat exemplum vetustum vel adeo complura, quibus verborum ille ordo nostrorum librorum lectioni dissimilis tradebatur, ideo et lexici et florilegii auctores, quos unanimos cunctos contra codices stare semper miratus sum, praeter solitum non dissentiunt; nempe testatur papyrus fuisse illius scripturae exempla.¹⁾ Etiam Maximo ε 6 περὶ ὧν ἀμφιγνοίης exhibenti gemellus M extitit traditis verbis περὶ ὧν ἀμφιγνοίης, et, ut ad codices revertar, Laurentiano Θ^a, qui γ 4 solus exhibuit πολεμικὸν μὲν εἶναι χρῆ . . . εἰρηλικὸν κτέ., aliquantulum fidei accrevit, cum papyri frustula scripturam πολεμικὸν μὲν εἶναι, quae vel δεῖ vel χρῆ in sequentibus verbis lectum fuisse probat, tradere observatum esset; qua cum scripturae discrepantia optime posse comparari velim memineris dissensum, qui Gnomologium Baroccianum inter et libros nostros in § 28 et 29 intercedit; quod enim hi tradunt ταῖς αὐταῖς κόλαζε ζημίαις et διόρα καὶ τοὺς, id in hoc legitur κολάζειν δεῖ ταῖς αὐτ. ζ. et δεῖ ὄραν κ. τ.²⁾

Facile quanti in hisce novus testis sit aestimatur: illud nunc

1) Pro Γ pugnant XII 234 οὗς οὐσθ' ἀκριβῶς ἅπαν, ὃ τι ἂν σὺ λέγης ἢ πράττης ἐπαινοῦντας, ib. 222 λέγοντας καὶ πράττοντας, XV 132 λέγοντες καὶ πράττοντες, V 13 τῶν καὶ λέγειν καὶ πράττειν δυναμένων, VIII 122 τοὺς ὅμοια καὶ λέγοντας καὶ πράττοντας; at epistularum auctores verba aliter collocant: 3, 2 πράττειν καὶ λέγειν et 9, 8 τῶν πράττειν ἢ λέγειν δυναμένων; ἢ pro καί, cf. IV 188.

2) Cf. etiam XV 43 Urbinae παρησιασασθαι γε πρὸς ὑμᾶς cum vulgata παρησιασασθαι γε πρὸς ὑμᾶς οἶμαι δεῖν. — Cum accusativus q. e. πολεμικὸν verbum quale χρῆ aut δεῖ supplendum esse doceat cumque lacuna post x in εἰρηνικ[ὸν δὲ . . .] patentem quattuor tantum litteris spatio sex elementorum dato expleverimus, quondam conieceram δὶ pro δεῖ scriptum hancque totius loci condicionem fuisse: εἰρηνικ[ὸν δὲ δὶ] τῶ κτέ.; at verborum collocatio tortuosa ipse ut mox de invento dubitare effecit.

quaeramus necesse est, quid auctoritatis eidem in iis lectionibus sit tribuendum, quae illius peculiares librorum manuscriptorum memoria non produntur. Sunt autem, quas huc fortasse referendas putaris quasque antea iam inter operarii errores enumeravi¹⁾, hae: ἀθλιτῶν 5 13 (§ 11), ἐ(ἀ)ν κρατῆς 15 3 (29), om. καὶ τοὺς — ὄντας 8 (8), om. μηδ' ἀμελεῖν 5 4 (10), om. καὶ — νόμιμον 19 (22), om. ἐξεργάζεσθαι — ἐπιχειρῶσιν 19 (25), om. ἐξ' ὧν 2 (27). Apparatus autem quem dicunt critico has inse-
rendas esse iudico²⁾:

1 add. αὐτ[οῦς] β 20 (§ 4)	17 καθ' ἐκάστην τὴν ἡμέραν
2 add. τοὺς γ 3 (4)	β 2 (2)
3 add. αὐτὰς ζ 4 (12)	18 τὰ καθ' ἡμέραν συνπίπτον-
4 add. τῶν ιδ 8 (26)	τα ε 21 (9)
5 add. δοκιμάζειν 5 11 (11)	19 πολλά ἔστιν α 21 (2)
6 add. ἔργον 19 (21)	
7 add. πρὸς ἀ(ρ)ε(τ)ῆν 15 9 (29)	20 ἐπιτίθεσθαι β 6 (3)
	21 βασιλεύοντα ζ 21 (13)
8 om. ἐν ι 4 (19)	22 παρασχῆς ι 15 (20)
9 om. καὶ ι 15 (20)	23 συνδοκιμάζοντας ιε 7 (28)
10 om. δὲ ι 20 (20)	24 ἐκ ια 9 (21)
11 om. ἀλλὰ ιε 4 (28)	25 τούτων 5 4 (10)
12 om. μὴ ις 17 (30)	26 πάντα ια 11 (21)
	27 τῶν ἄλλων ια 3 (21)
13 προσέχεις τὸν νοῦν 5 16 (11)	28 περὶ ὧν ἂν ἀμριγνοίης ιε 6
14 προτιρέψιαν ζ 5 (12)	(28)
15 ψυχὴν ζ 7 (12)	29 τῶν ἰδίων ια 7 (21)
16 ἀγωνίζεσθαι καθ' ἐκάστην	30 νομοθετεῖν τὰς μοναρχίας
ἡμέραν 5 13 (11)	ε 3 (8).

Ex his 6 statim stultissimum esse glossema genetivi τῶν βασιλεύοντων agnoscitur; nec pluris est 5 δοκιμάζειν, quod huc ex § 50 illatum est, ubi quae hic de rege sese castigante proferuntur, de principe parentium animos examinante praecipiantur³⁾. Ex

1) Meros errores transii. Moneo autem me typhotetae Schoeniani menda deprehendisse α 13. ε 7. ϑ 4. ι 6. 8, Schoeniumque in scriptura legenda errasse eundem me item quater ιγ 8. 10. ιδ 7 ιε 2 coniecisse.

2) Dinumeravi lectiones quo habilior singulas significandi ratio esset.

3) ταῦτα δὲ διήλθον ἡγούμενός σε δεῖν μὴ . . . τοὺς εὖ φρονοῦντας τῶν ἀνθρώπων ταῖς ἡθοναῖς κρίνειν, ἀλλ' ἐπὶ τῶν χρησίμων αὐτοῖς δοκιμάζειν ἄλλως τ' ἐπειδὴ περὶ μὲν τῶν γυμνασίων τῶν τῆς ψυχῆς ἀμφισβητοῦσιν κτλ.

[I] 12^a) porro 7 πρὸς ἀρετὴν quod restituimus desumptum est, cum qui commentum addidit ἐπιιδόναι sine obiecto male intellegi putaret; licet vero rarius verbum sine illo inveniatur, addi id minime necesse est (Schneider ad Isocr. IX 68, cf. ad VII 18 et IX 7), praesertim cum adiectis duabus istis vocibus homoeoteleuton ἐπι-δάσεις — δόξεις tollatur. — 1 ἀντ[ούς] deinde constructionis illustrandae gratia adiectum esse apparet; quod vero in verbis αἷς τὰς ψυχὰς αὐτῶν ἡμεροῦμεν καὶ πλείονος ἀξίας ποιοῦμεν post ἀξίας in M αὐτὰς insertum est, hoc totius loci condicionem nobis illustrat. Blassius enim cum pro ἀξίας proponeret ἀξια, quod ad Θηρία referendum esset, tacite significavit sententiam q. e. 'pluris nobis fieri animos bestiarum' parum aptam esse; neque enim is est finis domandi beluas, ut animis qui pluris nobis sint imbuantur, sed ut beluae mitiores et utiliores ideoque ipsae nobis pluris fiant. Sed assentire Blassio: tamen id relinquitur scrupuli, quod hoc loco sola de animi virtute nulla habita utilitatis cuiusvis aut emolumenti ratione agitur; itaque cum M αὐτὰς adicere viderem, statim suspicio nata est, ne forte verba καὶ πλείονος ἀξίας αὐτὰς ποιοῦμεν merum interpretamentum praecedentium αὐτῶν τὰς ψυχὰς ἡμεροῦμεν putanda essent; mox etiam quae suspicabar certa esse videbantur, cum oratorem in Antidosi ipse sua ita compilantem deprehenderem:

II 12:

καὶ μὴ νόμιζε τὴν ἐπι-
μέλειαν ἐν μὲν τοῖς ἄλ-
λοις πράγμασι χρησίμη
εἶναι, πρὸς δὲ τὸ βελτί-
ους ἡμᾶς καὶ φρονιμωτέ-
ρους γίνεσθαι μηδεμίαν

XV 211 sq.:
ἔτι δ' εἰ περὶ τοὺς ἵππους καὶ
τοὺς κύνας καὶ τὰ πλείστα τῶν ζῴων
ὀρῶντες τέχνας ἔχοντάς τινας, αἷς τὰ
μὲν ἀνδρειότερα, τὰ δὲ πρῶτερα,
τὰ δὲ φρονιμώτερα ποιοῦσι, περὶ
τὴν τῶν ἀνθρώπων φύσιν μηδεμίαν

2)

II 29:

ἐπ' ἐκείναις ταῖς διατριβαῖς ἔθιζε
σαντὸν χεῖρην, ἐξ ὧν αὐτός τ' ἐπι-
δώσεις καὶ τοῖς ἄλλοις βελ-
τίων εἶναι δόξεις.

I 12:

πειράσομαι . . ὑποθέσθαι, δι' ὧν
ἂν μοι δοκεῖς ἐπιτηδευμάτων
πλείστον πρὸς ἀρετὴν ἐπι-
δοῦναι καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις
ἅπασιν ἀνθρώποις εὐδοκιμή-
σαι;

nec fugit Albrechtum locorum similitudo (Philolog. XLIII 244). Rectius autem HWolfio Mitchellio aliis, qui 'sapientiae' notionem ad ἐπιδώσεις (II 29) supplebant, vetus ille interpolator locum interpretatus est.

δύναμιν ἔχειν· μηδὲ καταγῆς τῶν ἀνθρώπων τοσαύτην δυστυχίαν, ὡς περὶ μὲν τὰ θηρία τέχνας ἡγρήκαμεν, αἷς αὐτῶν τὰς ψυχὰς ἡμεροῦμεν καὶ πλείονος ἄξιας ποιοῦμεν, ἡμᾶς δ' αὐτοὺς οὐδὲν ἂν πρὸς ἀρετὴν ὠφελίσαιμεν.

οἴονται τοιαύτην ἡγρησθαι παιδείαν, ἣτις ἂν αὐτοὺς ἐπὶ τι τούτων ἂν περ καὶ τὰ θηρία δυνηθεῖη προσαγαγεῖν, ἀλλὰ τοσαύτην ἀπάντων ἡμῶν ἀτυχίαν κατεγνώκασιν, ὡςθ' ὁμολογήσειαν μὲν ἂν ταῖς ἡμετέροις διανοίαις ἕκαστον τῶν ὄντων βέλτιον γίνεσθαι καὶ χρησιμώτερον, αὐτοὺς δ' ἡμᾶς τοὺς ἔχοντας τὴν φρόνησιν ταύτην, ἣ πάντα πλείονος ἄξια ποιοῦμεν, τολμῶσι λέγειν, ὡς οὐδὲν ἂν ἀλλήλους πρὸς ἐπιείκειαν εὐεργετήσαιμεν.

Quae si inter se comparaveris, facile fontem glossematis agnosces; quae in Antidosi bipertitis enuntiatas proferuntur, ea in Nicoclea orator simpliciore elocutione usus posuerat, quam dictionis conditionem insertis verbis illis dubiis dilui apparet. — De addito 2 τοὺς difficilium est iudicium, cum sententia q. e. 'hominum multitudinem (τοὺς πολλοὺς) haesitare regumne an privatorum vita potius admanda sit' non multum distare videatur ab ea, quam libri praebent 'multos (πολλοὺς) haesitare regumne et q. sq.'; attamen 'multos' propterea tibi dicendum videbitur esse, quod, qui felicem vitam non rebus auro comparandis contineri putabant, multos sane Athenis philosophorum grege tum celeberrimis degisse sumere opus videtur, cum plebs regum splendori inconsiderate semper inviderit. Unica lectio 4 τῶν non plane abicienda nec vero ideo recipienda est; qui enim Isocratis usus in articulo adiectivis abstractis καλόν, μέριον, καχόν, φαῦλον κτέ. praefigendo fuerit, certo definiri nequit ipso oratore firmam legem, ut videtur, devitante, quanquam omittendi articuli auctor tibi forte debet existere locus VIII 6 ἴσυχίαν ἔχειν δεῖ καὶ μὴ μεγάλων ἐπιθυμεῖν παρὰ τὸ δίκαιον ἀλλὰ τὸ στέργειν τοῖς παροῦσιν; ex singulorum ergo testium auctoritate iudicium pendet.

Et quoniam de vocibus in *M* additis diximus, de omissis nunc quaeramus. Quibus ex locis statim eximendi 9 et 11, qui aut ipsi nostro operario debentur aut scribae eius exempli, quo hic usus est, neglegenter munere functo; de 12 Schoenii sententiam valde mihi probatam esse in annotatione critica iam memoravi; pluris deinde ad investigandas scripturae vicissitudines interest originem

lectionum 8 et 11 scrutari, quia utraque e verbis in Γ et ς incongrue traditis est. Nam cum *επιδεικνυσομηδεμιαι* quod in Γ legitur in *επιδεικνυσομηδεμιαι* transiisset, sive in margine sive inter lineas praepositio $\epsilon\acute{\nu}$ correcturae loco apposita est; quam cum papyri scriba vel collega eius quidam aetate maior ad verbum *επιδεικνυσο* rettulisset hacque ratione natum esset *ενδεικνυσομηδεμιαι*, tandem ς ita est correctata, ut denuo praepositio ista insereretur ($\epsilon\acute{\nu}\delta\epsilon\acute{\iota}\kappa\nu\sigma\omicron \epsilon\acute{\nu} \mu\eta\delta\epsilon\mu\acute{\iota}\alpha\grave{\iota}$). Minus certa quam hoc loco res est in verbis *ταισαληθεσταταισ* quae pro *ταισδαληθεσταταισ* (in ς) leguntur; Δ enim ante A facillime intercidit. Sed cum in Γ *ταϊς δ' αληθείαις αυταις* extet, papyri lectionem ex archetypo fluxisse conico, in quo Urbinatis scriptura ad vulgatae correctata erat:

*αληθεσταταισ
ταισδαληθειαισανταισ*; in quibus qui vocem superscriptam non solum ad substantivum ac pronomem sed etiam ad particulam $\delta(\epsilon)$ pertinere censebat, non potuit ne ad papyri lectionem deveniret cavere.

Glossematum deinde in numerum referendae sunt 14 et 15, quae fiebant, cum voces ad explicanda verba (*ωφελήσειεν et φύσιν*) ascitae (ex § 8 [ε 6] et ex antecedentibus *ψυχὰς ἡμεροῦμεν*) ipsorum explicatorum in locos cederent; de 13 verba iam feci.

Quarta columna eos (16—19) locos continet quibus verba haec illa aut loco mota aut omnino sublata sunt. Conieci (*Anat. Isocr.* p. 84) in libro nostrorum archetypo § 2 pro *καθ' ἐκάστην βουλεύεσθαι τὴν ἡμέραν* (Stob.) aut *καθ' ἐκ. τὴν ἡμ. βουλεύεσθαι* (Γ) aut *καθ' ἐκ. ἀγωνίζεσθαι τὴν ἡμ.* (cf. § 11) fuisse *καθ' ἐκάστην τὴν ἡμέραν* omisso verbo: ecce ipsam hanc lectionem, quam coniectura assecutus sum, in M (17) traditam; nam verbo q. e. *βουλεύεσθαι* locum denegat artae lacunae spatium. — Sequitur 18: ex lectionibus, quae hoc loco feruntur, Urbinatis *καθ' ἐκάστην τὴν ἡμέραν ἀγωνίζεσθε. ὧν* propter hiatum in pausa orationis admissum minus placet, neque magis probaverim vulgatam *καθ' ἐκάστην ἀγωνίζεσθαι τὴν ἡμέραν*, quia verba inter *ἐκαστος* et articulum pronomem excipientem posita Isocrates admodum refugit¹⁾; at quonimus ex Massiliensi verborum medicinam quaerendam putes, oratoris usu dicendi te impediri memento, qui ne enuntiata relativa adverbio vel notione adverbali clauderet vitare so-

1) Cf. variam lectionem α 12, quem ad locum velim conferas IX 76 XV 52. 242, ut certa dici nequire ipse videas.

leret. Nulla autem lectionum traditarum probata exspectari adhuc qui loco medeatur profiteamur oportet; qui dum existet, lectionem eam, quae minimae offensionis obnoxia est, patimur vulgatam. — τὰ καθ' ἡμέραν συνπίπτοντα (18) porro Isocratem scripsisse mihi non persuadeo, cum formulam solemnem hanc (καθ' ἡμέραν) orator nisi in notionibus τὰ καθ' ἡμέραν, ὁ βίος ὁ καθ' ἡμέραν, ἡ τροφή ἡ καθ' ἡμέραν non adhibuisse comparandaque videantur τῶν κατὰ τ. ἡ. ἐκ. προσπιπτόνων IX 43 et τοῖς κ. τ. ῥ. ἐ. προσπιπτοῦσι XII 30 (*Anal. Isocr.* p. 126)¹⁾; quae cum cunctae victus significationem habeant, alienum esse illud τὰ καθ' ἡμέραν συνπίπτοντα clamant. Pessime denique 29 πολλά ἐστὶν tradi vix est quod moneam: πόλλ' ἐστὶν elisio foret teretissimis Isocratis auribus nimis odiosa, quam ut quae tam facili negotio potuit removere eum passum esse putare liceret.

Iam novissimam lectionum classem adeo, ex qua nec 20 nec 21 quicquam valere luculenter ac facile demonstrare licet; neque enim ἐπιτίθεσθαι verbo cui respondere debet (ἐπιπλήξαι) convenit nec βασιλεύοντα participio gemello (διοικήσοντα) adaequatum est. — De 22 ἡγοῦ — ἄν — παρασχῆς pro παρέχης difficilium iudicium est, quia eiusmodi in constructionibus et praesenti et aoristo orator usus esse videtur; cf. §§ 26 νόμιζε — ἄν — ἄρχης (ἄρχης § M) — ἐπιθυμῆς — ἀτυχῆς, 29 ἡγοῦ — ἄν δουλεύης — κρατῆς, 30 νόμιζε — ὅταν — θανμάζωσιν, 53 ἡγοῦ — οἵτινες ἄν — δυνηθῶσιν; nihilo secius in his quoque praesentis notionem eo ab aoristo differre sentio, quod illud ad animi quandam indolem, hoc ad rerum certam condicionem refertur, ita ut nostro loco praesens παρέχης Isocratis esse putarim. Hoc incerto iudicio certius ne de 23 quidem proferre ausim remque, cum et futurum et praesens illo loco ferri possit, ad testium fidem redire censuerim, quam eandem in 26 tractanda solam adhibemus, quia Isocrates utrum δαπανᾶν ἀπὸ an ἐκ dixerit diiudicari nequit; V 54 legitur ταῖς ἐκ τῶν ἰδίων δαπάναις. Quis porro de 25 τούτων certam sententiam protulerit? quanquam concedendum τηλικούτων propter augendi significationem, quae ut in τούτων desideretur ita loci sententia paene flagitetur, aptius dici videri. — Contra 26 πάντα posthabendum esse formae ἅπαντα sermo Isocrateus evincit, in quo, nisi antecedentia vocali clauduntur, semper fere

1) At auctor ep. 5, 4 verba sic collocat: τὰς πράξεις τὰς προσπιπτούσας πρὸς ἐκάστην τὴν ἡμέραν.

pronominis forma pleniorprehenditur. — De 27 τῶν ἄλλων vix opus est verbis; corruptam tenemus lectionem, cuius ad originem hac via remearis: πολιτῶν — πολλῶν — ἄλλων (cf. Fuhr, Rh. Mus. XXXIII 345)¹⁾ promptumque etiam iudicium de 28 est, quia artis grammaticae rationes particula ἄν optativo addita laeduntur.²⁾ Deinde in 31 τῶν ἰδίων si accurate verba ἅπαντα γὰρ τὰ τῶν οἰκούντων τὴν πόλιν οἰκεῖται τῶν καλῶς βασιλευόντων ἐστίν perreperderis, quae verborum κήδου τῶν οἴκων τῶν πολιτικῶν (Γ: ἰδιωτῶν 5: ἰδίων M) . . . ποιεῖν probandorum causa adiecta sunt, fieri non potest, quin οἴκους illos non Nicoclis sed civium Salaminiarum esse intellegas; quo perspecto statim Urbinatis lectionem πολιτικῶν procul abicies, qua nos ad domus publicas vel ad templa armamentaria navalia alia relegari videamur; contra τῶν ἰδίων, quod a Victorio coniectura inventum nunc in M repertum est, genuina lectio videtur esse, ut quae et Urbinatis falsae interpretationis et contextus vulgati rectae ausam praebere potuerit et simul respondeat sermonis Isocratei proprietati; cf. XV 308 τὴν ἀκρόπολιν ἐμπλήσας καὶ τοὺς οἴκους τοὺς ἰδίους μεστοὺς . . . ποιήσας et III 55 τὰς πόλεις ἀπόλλυσθαι καὶ τοὺς οἴκους τοὺς ἰδίους ἀναστάτους γίνεσθαι, unde VI 66. Nam cum vulgatae interpreti ἰδίων per ἰδιωτικῶν luculentius fieri, Urbinatis contra interpolatori ad sententiam ἅπαντα γὰρ τὰ τῶν οἰκούντων . . . βασιλευόντων ἐστὶ respicienti aliter locus explicandus esse ἰδίων videretur, ambiguum illud ab utroque eiectum esse fortasse licet putare. Quid vero? M non habet τῶν οἴκων τῶν ἰδίων, sed sola τῶν ἰδίων. Nisi igitur ipsum hoc ἰδίων sumis interpretamentum verborum primariae cuiusdam lectionis esse, quod in explicatorum sedem cesserit, homoeoteleuti fallacis scribam ut verba οἴκων τῶν omitteret adductum esse statuendum est; illud autem cum nihil cogat, hoc praeferemus

1) Fortasse autem τῶν πολιτῶν glossema verborum τῶν ἄλλων putandum est, quod in libris haec omnino expulit, apud Antonium sedem sibi iuxta genuinam lectionem arrogavit, ita ut genuinae scripturae solus M esset testis: at hanc lectionem ne temere amplectaris Massiliensis fide aliquanto deteriore quam Urbinatis impediri te scito.

2) De origine lectionis recogitanti mihi Maximi simplex ἀμφιγνοίης ab integra scriptura propius abesse videtur quam papyri optativus cum ἄν coniunctus; cum enim non ἀμφιγνοίης legatur, sed ἀμφιγνοίης, suspicio nata est, ne transposita una litterula genuinum in deperditum verbum abierit; ex ΑΜΦΙΓΝΟΗΙC factum est ΑΜΦΙΓΝΟΙΗC; tum Maximus ab interpolatore correctus esse putandus est.

rescribemusque locum cum Victorio τῶν <οἴκων τῶν> ἰδίῳν. — Quam denique novissimo loco lectionem Massiliensis adduximus, librorum scripturae νομοθετεῖν ταῖς μοναρχίαις ita adversatur, ut Cobeti coniecturae νουθετεῖν τὰς μοναρχίας¹⁾ insimul et comprobet et refutet. Verissime enim vir doctus dativum ταῖς μοναρχίαις apud νομοθετεῖν mendosum esse contendit, falso νουθετεῖν coniecit, quia vituperandi notionis, quam hoc in verbo esse recte Blassius monuit, hoc loco nulla ratio est; optimum autem verbo non mutato accusativum Massiliensis praebet, quem casum etiam VII 16 (cf. ib. § 59 et 46) ab Isocrate ad νομοθετεῖν ita adiectum deprehendimus²⁾, ut idem significet, quod hic debet significare, h. e. legibus rempublicam moderari.

Finita est quaestio: age messem converramus in horrea. Quid vero? tunc ecquam omnino vidisti? Misella messis: unum expiscabamur granum felix, quinque quattuorve dubiosa granane an palea, cuncta cetera stramenta vilia debilia inutilia. Ergo dolemus tantum nos spem fefellisse, quam intimo animo habebamus ex Schoenii verbis: 'Non dubito libere profiteri haud paucis eorum locorum, quos modo attuli (dicit peculiare quaedam papyri lectiones), formam antiquiorem et puriorem in papyro M traditam mihi videri' reicimusque quod hinc profectus idem vir doctus de universis studiis criticis in Isocrate ponendis edixit: 'Est igitur cur suspiceris fore, ut paucis illis columnis papyri M artis criticae in Isocrate factitandae ratio aliquatenus innovetur.' Immo stat haec ars, qualis adhuc stabat, quam nisi novas Urbinatis vulgataeque lectionis codicum collationes nihil posse innovare non dubito suspicari.

Restat, ut quemadmodum antea post papyrum cum Urbinatē ac vulgata collatum de iis locis dixi, ubi ad supplendas Massiliensis lacunas modo ex hac modo ex illo lectiones petiverim, item nunc ea paucis commentar, quae hiante papyro neque ad Γ neque ad ζ auctoritatem restituere potui. Quod negotium quam sit arduum quamque cuiusvis dubitationis aleae obnoxium nemo non videt, praesertim cum eam solam huius artis rationem habeamus,

1) Schoenius falso Cobetum accusativum servato verbo q. e. νομοθετεῖν coniecit dicit; is enim, ut dixi, νουθετεῖν simul proposuit.

2) νομοθετεῖν Isocrates aut cum περὶ (III 7 [= 15, 255] XI 40; cf. XV 315 — ib. 313) aut cum infinitivo (XI 23. 26 XV 153) nec vero cum dativo coniungit; verbum cum περὶ aut cum infinitivo coniunctum significat 'praescribere'. Absolute etiam verbum dici per se patet.

quod verisimillimum videtur Massiliensem ut in verbis servatis ita in locis deperditis peculiare quasdam lectiones exhibuisse; finibus vero regulisque coniectandi praeter lacunarum spatia, quae Schoenius indicavit, uti licuit nullis; praeterea autem ideo etiam interdum de inventis nostris dubitare cogimur, quod editor ubique litterarum interlapsarum numerum religiose punctis neque indicavit neque omnino indicare potuit. Quas autem pro certissimis habeo coniecturas hae sunt:

γ 8 ἅπαντες νομιζουσιν ἰσοθέους (§ 5); γ 8 enim spatium inter τ]ὰς et 9 ἅπαντες intercedens aut vocis δυναστείας aut ἰσοθέους capax non esse perspicuum est; cum vero lacuna, quae inter 9 ἰζο et 10 αρχαιισ patet, litteris νσιν τὰς ἐν ταῖς μων non satis expleatur, sequitur non δυναστείας sed ἰσοθέους ante ἅπαντες in M defuisse, cui potius locus post νομιζουσιν concessus erat.

ιγ 20 μὴ ζήλου. Verba quae in Is. praecedunt ἐξεργάζεσθαι — ἐπιχειρῶσιν interlapsa esse apparet; Schoenius ita locum insequentem exhibet .ζ..... μεγιστην, professus ante ζ unius vel duarum litterarum manifesta vestigia remansisse. Post .ζ., si librorum Isocrateorum lectionem inspexeris, tibi inserenda erunt ηλου μη τουσ, quae lacunae spatium longe excedant; aut igitur τοὺς aut μὴ eiciendum. Quamvis vero illo expulso sex punctis optime sex litteras substitueris (ηλουτο), tamen difficilius supplementum hiatus ante ζ patentis erit ad excogitandum; sin negationi sedem ante ζ concesseris, et initio versus bene consulueris neque lacunae post ζ significatae fines adeo transieris¹⁾, ut inde coniectura verisimilitudinis specie privata possit videri.

η 25 (§ 16) [ὄπως(αν) ... σχῶσιν ... ἀδικη]θῶσ[ιν]. Cum litterae θωσ ad verbum, cuius forma ἀδικήσονται in Γ, ἀδικηθήσονται in ζ Ant. Mon. extat, referendae sint, nihil nisi coniunctivi aoristi passivi reliquiae esse possunt; quo cognito ἂν post ὄπως addere et ἐξουσιν in σχῶσιν mutare necesse est²⁾. — His iam de lectionibus si iudicium nostrum requiris, tertiam non minus quam Urbinatis scripturam ab Isocrate posse profectam esse fa-

1) Schoenium accurate lacunarum ambitus indicare potuisse nemo censebit; saepius una littera spatium a viro docto indicatum transgressi sumus, duabus quinquies (β 10. 11. δ 13. 17. ιγ 20), nusquam pluribus.

2) Bene scio haec omnia corruiere vulgataeque lectionis testem fieri Massiliensem, si Schoenium errore ΘWC pro ΘHC e litteris evanidis elicuisse statuas.

temur, cum multo minus prima nobis probetur, quippe qua vox *ισοθέους* loco moveatur eo, quo ad sententiae vim urgendam sine dubio ab oratore poni debuit. De altera denique verbis parcere licet: neque enim verbi *ζήλου* sententia neganda est, sed participia duo (*κτησαμένους* — *χρησαμένους*) inter se opponenda sunt.

Certioribus his tribus coniecturis quattuor tentamina magis dubiosa subiungo.

ιδ 17. *παρόμοιον* restitui lacuna supplementum flagitante non ex libris repetendum; quod cum per sententiam vix aliud quam compositum vocis simplicis apud oratorem traditae esse posset, *παρόμοιον* dedi, quanquam neque hoc neque quod praeterea coniecisset compositum, *προσόμοιον*, usquam ab Isocrate usurpatum esse invenio. Quae fuit causa, ut in dies magis mihi alia via probaretur; etenim cum lacunam v. 16 ita apte mihi supplevisse viderer, ut formam *ιδῶς* pro *ειδῶς* inducerem, nunc potius pleniorrem hanc reddere papyro transposita coniunctione *ὅτι* in lacunam ante *ὅμοιον* patentem statuerim; quo facto haec foret loci condicio: . . . *τῶν συνόντων, εἰδῶς πάντες οἱ μί σοι πλησιάσαντες ὅτι ὁμοίον σε κτέ.*

ις 10 quod *εἶναι* et *τοιούτοις* intercidisse statui, fortasse audacius in tanto scripturae hiatus iudicaveris; attamen cum facere non possem, quin ultimae columnae versuum angustiis integra verba librorum Isocrateorum ampliora existimarem essetque circumspiciendum, qualium illius loci verborum de naufragio aliqua cum fidei specie cogitari posset, et copula *εἶναι* scripturae vicissitudinibus maxime obnoxia esse et *τοιούτοις* per homoeoteleuton (*τοῖς* <*τοιούτοις*>) facillime interlabi potuisse visa sunt. — Homoeoteleuto denique utor ad apte explendam lacunam

γ 7sq., ubi versus prior, ne plus viginti octo litteris farciatur, sola praepositione *εἰς* in fine explendus est, ita ut posteriori lacunam octo elementorum capacem continenti verba [*τὰς τιμὰς καὶ τοὺς* in *ς Γ mg.* tradita inserenda esse appareat, cum Urbinae lectione supplementum toto verbo (*τοὺς* ante *τὰς*) augetur; at ipsa *ς Γ mg.* scriptura quinque litteris lacunae spatium excedit; itaque si locum non dimittere statueris nisi re expedita, mecum libenter, credo, conicies scribam *τιμὰς* post *τὰς* in exarando omisisse.

Ter quattuorque locos coniectura restituere conatus alteros quattuor tractandos adeo, in quibus lacunarum ambitus totiusque loci condicio adeo certae faciendae coniecturae obest, ut quas laesorum

verborum medicinas offerre licuit, iis membra morbo adfecta non tam in integrum restitui possint quam quasi baculis ne plane adesa corruant levari. Faciliore fortasse negotio δ 17 lacuna, quam trium litterarum Schoenius dixit esse, per τας expletur et ib. 19 spatio tredecim elementorum hiante, quorum quattuor inserto παρεσχενε non reposueris, per dativum πασι priscae formae redditur: audacius vero fecisse mihi videor quod ιε 9—10 ἵνα μη¹⁰ πονηροὶ in ἵνα μη[δὲν πλέον οἶ] πονηροὶ rescripsi, cum libri omnes μη¹⁰ πλέον οἶ praebeant; cf. [I] 39 οἶ γὰρ δίκαιοι τῶν ἀδίκων εἰ μηδὲν ἄλλο πλεονεκιοῦσιν κίε. — Locum γ 3 sqq. Schoenius sic exhibet:

αμφισ

(desunt 10 litt.) (des. 7 ll.)
 να·ξιον βιον τον
 (des. 8 ll.)
 νιδι ω τευοντων επιεικ . .
 (des. 6 ll.)
 ατιων των η·τον τυραν . .

quos defectus librorum lectionibus aut maiores aut minores esse facile perspicitur:

(16 litt.) (10 litt.)
 βητιν ποτερον εστι]ν αξιον [ελεσθαι τον] βιον τον
 (2 litt.)
 τω]ν ιδιωτευοντων μεν (deest in M) επιεικ[ως
 (4 litt.) (3 litt.)
 δε προ]ατιοντων η [τον] τυραν]νευ-

Atque primae lacunae supplementum ex libris repetendum ita facile ad aptiorem ambitum redigitur, ut copula ἐστίν resecetur, quae quam saepe aliis ab testibus addatur ab aliis omittatur vix est monendum; quo facto lacunae, quam decem esse elementorum accepimus, undecim litteras tuo iure inseres (cf. p. 362 ann. 1). Nec minus cultro in altero eiusdem versus hiatu obtegendo opus est; tolle enim articulum τόν: accuratissime septem vocis q. e. ελεσθαι litterae ad septem deperditas quadrabunt. Quae vero Massiliensis in quinto versu, cuius initium mutilatum octo sibi litteras reposcit, lectio fuerit, cum maiori huic defectui duae litterulae τω respondeant, admodum dubium esse patet; cui rei expediendae id tantum lucis ex verbis insequentibus affertur, ut adverbio illi ἐπιεικῶς ante προατιόντων tradito verisimile sit respondisse adverbium, quod participio ιδιωτευόντων adiunctum per μέν particulam — huius igitur post participium in M desiderati primum illud ν est — ita

posteriori *ἐπιεικῶς* respondebat, ut non *ἰδιωτερόντων* et *ἐπιεικῶς πραττόντων*, quod in *Γς* factum est, inter se opposita essent, sed multo elegantius *ἐπιεικῶς δὲ πραττόντων* paria nacta essent *ἀσφαλῶς δὲ ἰδιωτερόντων*. Hoc enim adverbio, dum circumspicio, neque lacunae ambitui magis adaptatum neque aptiorem ipsi invenio dicendi generi Isocrateo, cum hac voce orator duobus locis usus sit, ubi de privatorum hominum vita iudiciis litibusque non inquinata verba fiunt¹⁾: XV 166 *ἐμοὶ μηδ' ἀσφαλῶς ἐγγένοιτο καταβιῶναι τὸν λοιπὸν χρόνον* et ib. 163 *φανερῶς ἀδικῶν ἀσφαλῶς ἂν ἔζων ἕνεκά γε τῶν συκοφαντῶν* (cf. ib. 35); neque praetermittendus locus, quem ad insequentia illustranda mox adsciscemus [ep.] 6, 11, ubi in *ς* legitur *ἐμοὶ γὰρ ἀσφαλέστερος βίος εἶναι δοκεῖ καὶ βελτίων ὁ τῶν ἰδιωτερόντων ἢ τὸν τυραννεόντων*, cum in *Γ* *ἐμοὶ γὰρ αἰρετώτερος ὁ βίος κτέ.* tradatur. Etenim praeter sententiae similitudinem egregius ille fit consensus ea potissimum re, quod nec Massiliensis (in Nicoclea) nec vulgatae (loci epistolae personati Isocratis) auctoritate fides articulis illis additur, quos et ante *βίον* et ante *ἢ Γ* exhibet; qua observata concordia dasne mihi libenter utrumque *τὸν* hoc loco etiam in *M* defuisse?²⁾ Male denique sexti versus lacunam per *δὲ* expleri apparet, quamvis has litterarum quattuor locum occupasse haud ita veri dissimile esse fortasse concesseris; ut igitur aptius supplementum reddamus, liceatne mihi te plaudente *δαει* (= *δαει*) inserere? Iam totum locum, qualis nostra ex reconcinnatione fuisse videtur, apponamus:

αμφισ

βητιν ποτερο]ν αξιον [ελεσθαι] βιον τον

ασφαλως με]ν ιδιωτεροντων επιεικ[ωσ

δ αι προ]ρατι(ο)ντων η τον τυραν[νευ-

Quae si revera fuerunt, sine ulla dubitatione ceteris spretis lectionibus unam *ἀσφαλῶς μὲν* — *ἐπιεικῶς δὲ* Isocrati reddiderim, quo elegans haec et concinna verborum collocatio multo sit dignior quam Urbinatis et vulgatae tortuosa ista atque dissoluta *ἰδιωτερόντων μὲν* — *ἐπιεικῶς δὲ πραττόντων*. — Sumus igitur

1) Nimirum qui non *ἐπιεικῶς* vivit reus fit nec iam *ἀσφαλῶς* degit.

2) Unius illa vel duarum litterarum vestigia, quae Schoenius post *ἢ* detexit reliquiasque articuli *τὸν* aut *τῶν* negavit esse, nostrorum oculorum aciem scriba non invito fugere crediderim, si quidem recte *τὸν* in *M* defuisse conieci — nempe quae perperam pinxit ipse operarius delere studuit —, sin revera illic vocula fuit, sola *τὸν* fuisse potest.

aliquid ex longa disputatione lucrati: nihil vero cum proficeremus in scriptore emendando, si quaestionem eiusdem ambitus de novissimo qui restat loco institueremus (β 18 sqq.), breviori commentatione quae dicenda videntur proferam. Traduntur haec:

(des. 14 ll.)

..... ἀνθρώπων . . .

(des. 10 ll.)

..... ομιλουσιν οἱ δε . . .

(des. 14 ll.)

..... μενοικαιχρ

quae quanto scriptura librorum angustiora sint, ipse vide:

ἀνθρώπων [ἀν-

τοῖς ((οὐ πλησιάζουσιν))] οἱ δὲ [συν-
όντες πρὸς χάριν] ὁμιλοῦσιν ((καὶ γάρ)) [τοι
(11 litt.)

κύριοι γιγνόμενοι κτέ.

Haec si inter se conferes, in *M* et ὁμιλοῦσιν in locum verborum οὐ πλησιάζουσιν cecidisse animadvertes et insequentia συνόντες πρὸς χάριν cladem nescio quam accepisse et initium enuntiati ab καὶ γάρ τοι in libris incipientis aliter formatum fuisse. Iam velim respicias in *Γ* legi οὐ πλησιάζουσιν αὐτοῖς, in ζ αὐτοῖς οὐ πλησιάζουσιν, idque propterea, ne hoc solum videas, casu factum non esse, ut in *M* illorum verborum loco ὁμιλοῦσιν tradatur, sed ut etiam colligas coniectura usus certissima vetustum huic loco in archetypo omnium mendum subfuisse, cui alii aliter mederi studuerint. Sed cum dubium non sit, quin libri veram loci scripturam servaverint¹⁾, quid nostri acuminis est scribae cuiusdam conamina critica scrutari? Attamen si quaeris, quid mea quidem sententia ille dederit, hi eius sunt centones:

οἱ μὲν γὰρ συνόντες (sive πλειστοὶ) τῶν ἀνθρώπων [αὐ-
τοῖς πρὸς χάριν] ομιλοῦσιν οἱ δὲ [εὐ-
θύς κύριοι γιγνο]μενοι κτέ.

At scio quales hi sint pannuli.

IV.

Iam novissimam commentationis partem aggredior, qua ceteris breviori ea complectar, de quibus inter priora apte dici non duxi. Ipse statim titulus:

1) Quicquid enim in *M* fuit, dictionis concinnitatem quam *Γ* et ζ servant necesse est turbasse.

Ἰσοκράτους
παραινέσεων

λόγος ΒΒ,

qui in prima et paenultima columna legitur, propterea interpretatione eget, quia Schoenius ultimas litteras ΒΒ ad stichometriam quandam referri debere fassus est; cui explicationi adversor. Reminiscaris velim orationem ad Nicoclem missam in suasoriarum Isocratearum ordine eius corporis, quod a grammatico quodam ex Alexandrinorum studiis pendente compositum nobisque fere integrum Urbinate servatum esse demonstrare conatus sum (*Anal. Isocr.* p. 72 sqq.), locum tenuisse secundum: iam habebis alterius litterae explicationem Schoeniana verisimiliorem. Quid vero altera valet? Eodem quem modo attuli loco suasorias illo in corpore et ipsas alteram orationum classem fuisse monui: ad hanc igitur rem indicandam posterius Β in indice additum esse videtur; qua sententia probata — posterioris litterae explicationem minus fortasse certam esse concedo — titulus ita enarrandus erit: ‘Isocratis suasoriarum oratio; altera (sc. oratio) alterius (sc. classis Isocratearum)’; neque laevam esse dixerim comparisonem, qua ΒΒ eadem fere ratione atque numeros nostros II 2 simpliciter alterum alteri addita esse videri monueris. — Contra Schoenius recte statuit litteris in col. α calce additis ΓΑ(ΜΕΩ) explicationem non afferi posse, nisi expeditis aliis eiusdem generis subscriptionibus velut ΡΩΜΑΙ papyri Alcamanici aut CΜΟΔΡΕΓΑΤΗC Euripidei, quae virorum doctorum acumina adhuc fefellerunt; quominus vero ipse rei illustrandae quicquam prosim, artis palaeographicae scientiae tenuitate impediatur, quae et ipsa causa est, cur de aetate papyri cum Schoenio disceptare mihi non liceat.

Observavit enim vir doctus Β et Ν scribae papyri Massiliensis iisdem litteris papyri Minutoliani a Buttmanno editi (*Abh. d. Berl. Akad. d. W.* 1824 d. 24. Jan.), quem anno 134 a. Chr. n. scriptum esse satis constat, simillima esse itemque Ν cum papyrorum quorundam veterrimorum Parisiensium eadem littera ita consentire, ut Ptolemaeorum aetati schedulas nostras adicere non vereretur. Dixi me contra haec pugnare non posse: hoc tamen monitum volo, mihi iudicium viri docti propterea dubitationi cuius valde expositum esse videri, quod solis argumentis palaeographica ex arte petitis nititur, cui arti ne nimium tribuamus lites docent a viris doctis de Hyperideorum voluminum aetate consertae, quae ea potissimum de

causa iudicem nondum nactae sunt, quod de temporibus remotissimis iisque nobis ex monumentis scribarum manu exaratis paene ignotis disceptandum est; rectissime praeterea Blassius: 'formae litterarum uncialium quas dicimus inde a III. ante Chr. n. saeculo usque ad IV. post Chr. nihil magnopere variasse videntur' (praef. ad Hyperid. ed.² p. XVIII). Anno vero p. Chr. n. 400 antiquiorem papyrum esse ea mihi re probatur, quod ligatarum litterarum praeter unum ΗΓ vestigium nullum deprehenditur, cum in Sinaitico sacrae scripturae νη, μη, μνη, πη ligata extent; ne vero iusto iunioris aetatis illum facere velle videar, ipse monebo ligatarum litterarum exempla etiam Sinaitici scriptura multo complicatiora in titulis C. I. A. III 1, 58 et 60 obsevari, quorum in illo ντ et ηε reperiuntur, in hoc vel ϑη, νηνη, ντι, cuius usus ante alterum p. Chr. saeculum vix ullum exemplum Athenis invenitur, cum etiam in insequentium saeculorum titulis exempla talia valde rara sint; quamobrem, si reputarimus multo ante in scribendo consuetudinem colligatae scripturae inveteravisse necesse esse, quam in sculpendo potuit adhiberi, ad alterum p. Chr. saeculum reduci nos fortasse patiemur. Sed primo a. Chr. n. propterea recentiore illum dixerim, quia litterae ι mutae nullo loco ratio habita est.

Quicquid vero de aetate schedularum statuis, hoc tenendum vetustiore illis testem scripturae Isocrateae nobis non esse veterrimumque hunc iam adeo mendis ac glossematis conspurcatum esse, ut Urbinatis egregiam virtutem nequaquam aequiperet, nedum superet. Attamen maligni esset iudicii dicere arti criticae eum nihil prodesset, cum saepius viam, qua genuina lectio ad depravatorum quibus utimur librorum condicionem devenerit, nobis illustret ac nova subdat fulcra sententiae nostrae, quae est omnes libros Isocrateos ex uno eodemque archetypo cuiusvis generis mendis haud mediocriter adfecto fluxisse; hoc enim loci quales β 2 β 6 aliique comprobant.

Sed ut extremum aliquid commentatio habeat, coronidis loco addam quae mihi de alterius orationis sententiis istis dicenda videntur, quas ut in Antidosi omissas Benselerus pro subditiis habendas esse censuit. Confiteor autem me Brueckneri Blassique¹⁾ sententiam, qui illas defenderunt, ante complexum in dies magis scepticorum

1) Brückner, *de locis in Isocratis ad Nicoclem oratione propter ea, quae in oratione de Antidosi ex illa referuntur, falso suspectis* (Progr. Suidnicii 1852). — Blass, *Att. Bereds.* p. 249 sq. in annotationibus et passim in *edition. praef. vol. I p. X sqq.*

Benseleri Havetii Hugii Jahrii¹⁾ in partes cecidisse. Nolo argumenta omnia quae utraque pro causa de singulis offensionibus aut in dictione aut in sententiarum conexu reprehensis prolata sunt referre, praesertim cum Jahrius, hac in oratione tractanda multo felicior quam in dilaceranda Demonicea, ita Benseleriana retractaverit, ut ea, in quibus ille nimius fuisse videretur, caute leniret, ea, quae a Bruecknero parum probabiliter contra illum dicta erant, refutaret: at generalia quaedam quae me in primis moverunt quaeque alios quoque moturos esse spero, ut de locis istis actum esse iudicent, breviter retractabo et adumbrabo. Sententiarum contextum additamentis eiectis restitui, quem dissolutum in altera qualis nunc est oratione deprehendimus, iam Benselerus demonstravit, idemque et quaedam a dictione Isocratea prorsus aliena ipsis istis contineri et sententias ex parte aut parum dilucide prolatas aut ineptiarum plenas esse comprobavit. Licet autem talia vitia non in omnibus sint additamentis, tamen pauca haec ea sunt, ut etiam ceteras maculis afficiant. An credis fingere licere interpolatorem ubique tam inscite atque inepte rem administrantem, ut nulla verba mendis libera inculcare potuerit? Si ergo pauca tantum ex iis, quae iam alia de causa suspecta nobis sunt, inconditae aut insipientis dictionis notas ducunt, haec non ex sanis sunt excusanda, sed ad illustrandam et pernoscendam naturam sanorum quae videntur adsciscenda. — Respice porro quid intersit inter sententiam genuinam § 16: *σκοπήεις ὁπως οἱ βέλτιστοι μὲν τὰς τιμὰς ἐξουσιν, οἱ δ' ἄλλοι κτέ.* et suspectam § 20: *τίμα ταῖς ἀρχαῖς τῶν φίλων (Γ: τιμῶν ζ) τοὺς οἰκειοτάτους, ταῖς δ' ἀληθείαις αὐταῖς (Γ: δ' ἀληθεσιτάταις ζ M) τοὺς εὐνοσιότους.* Nolo urgere, quod nemo adhuc quid sint illae ἀλήθειαι aut *τιμαὶ ἀληθεσιτάται* revera explicaverit: id animadvertam verus Isocrates uter sit ex oratione tertia (§ 14 sq.) agnoscere posse, ubi praecipit decere *πράττειν καὶ τιμᾶσθαι κατὰ τὴν ἀξίαν ἕκαστον* et paulo post *αἱ δὲ μοναρχαὶ πλεῖστον μὲν νόμουσι τῷ βελτιστῷ, δεῖτερον δὲ τῷ μετ' ἐκείνων, τρίτον δὲ καὶ τέταρτον τοῖς ἄλλοις κατὰ τὸν αὐτὸν λόγον.*²⁾ — Idemne homo verba § 21: *φυλακίην*

1) Benseler, *de hiatus* p. 37—39 et *editionis praef.* p. XXXVI ann. 2—7. — Havet in 'Cartelier, *le discours d'Isocrate sur lui-même*' (Paris 1852) p. 207 sq. — Hug in *Jen. Literatur-Zeit.* 1878 p. 617. — Jahr, *Quaestiones Isocrateae* (diss. Hal. Sax. 1881) p. 25 sq. et 41 sqq.

2) De loci restitutione nostra cf. *Anal. Isocr.* p. 126 sq.

ἀσφαλεστάτην ἡγοῦ τοῦ σώματος εἶναι τὴν τε τῶν φίλων ἀρετὴν καὶ τὴν τῶν πολιτῶν εἴνοιαν καὶ τὴν σαυτοῦ φρόνησιν· διὰ γὰρ τούτων καὶ κτᾶσθαι καὶ σῶζειν τὰς τυραννίδας μάλιστα ἂν τις δύναιτο¹⁾, idemne, inquam, orator qui haec praecepit, eadem in oratione paucissimis versibus ante (§ 15) dicere potuit: μελέτω σοι τοῦ πλήθους καὶ περὶ παντὸς ποιοῦ κεχαρισμένως αὐτοῖς ἄρχειν, γινώσκων ὅτι καὶ τῶν ὀλιγαρχιῶν καὶ τῶν ἄλλων πολιτειῶν αὐταὶ πλεῖστον χρόνον διαμένουσιν, αἵτινες ἂν ἄριστα τὸ πλήθος θεραπεύωσιν (cf. IX 45).²⁾ Accipe comparandi gratia quae Isocrates in Antidosi de se gloriatur (70) φανήσομαι γὰρ πρὸς αὐτὸν ἑλευθέρωσ καὶ τῆς πόλεως ἀξίως διειλεγμένος, καὶ οὐ τὸν ἐκείνου πλουῦτον οὐδὲ τὴν δύναμιν θεραπεύων ἄλλὰ τοῖς ἀρχομένοις ἐπαμύνων κτέ. . . ὅπου δὲ βασιλεῖ διειλεγμένος ὑπὲρ τοῦ δήμου τοὺς λόγους ἐποιούμην, ἢ πον τοῖς ἐν δημοκρατίᾳ πολιτευομένοις σφόδρ' ἂν παρεκελευσάμην τὸ πλήθος θεραπεύειν. — Num Socraticae sapientiae (cf. Stob. flor. 38, 26) professori τοῦθ' ἡγοῦ βασιλικώτατον, ἂν μηδεμιᾷ δουλεύης τῶν ἰδονῶν, ἄλλὰ κρατῆς τῶν ἐπιθυμιῶν μᾶλλον ἢ τῶν πολιτῶν³⁾ (§ 29) tribues sententiam § 30 λάνθανε μὲν, ἢν ἐπὶ τῷ σοι συμβῆ τῶν φαύλων χαίρειν, ἐνδείκνυσο δὲ περὶ τὰ μέγιστα σπουδάζων; Philosophorum praecepta sublimia qui regi normas vivendi ac dominandi proponit, eum dedecet simulatae speciei lex: ποίει μὲν μηδὲν μετ' ὀργῆς, δόκει δὲ τοῖς ἄλλοις, ὅταν σοι καιρὸς ἦ (§ 23). At mitto haec ultima: si orator verba quaedam resecurit,

1) Ut magis etiam horum verborum naturam perspicias, velim egregiam ratiocinationem quae in iis est examines: φυλακὴν — τοῦ σώματος — διὰ γὰρ τούτων καὶ κτᾶσθαι καὶ σῶζειν — τὰς τυραννίδας.

2) Plane aliena porro a ratione ceterorum praeceptorum sunt, quae ad corporis domorumque speciem faciunt velut § 19 (quibus in verbis διαρκῆς non est *ausdauern* sed *ausreichen*; hanc vero vocis significationem vellem mihi qui eam interpretari posse se credunt exemplis illustrarent) aut 32 τρύφα μὲν ἐν ταῖς ἰσθῆσι καὶ τοῖς περὶ τὸ σῶμα κόσμοις κτέ.; denique decet hercle regem sequi quae docet: ἠλείπειν αἰροῦ καὶ μὴ πλεονάζειν! Ita non Isocrates: haec enim sententia summa omnium est cuiusque quasi commentandae causa ceteras addiderit: ἐν πᾶσι τοῖς ἔργοις μέμνησο τῆς βασιλείας καὶ φρόνιτις' ὅπως μηδὲν ἀνάξιον τῆς τιμῆς ταύτης πράξεις.

3) Vide mihi quam caute orator dominationis nomen evitaverit, quod hac in oratione fere nunquam usurpat, cum Nicocles ad Cyprios suos locutus saepius eo utatur. Legitur τύραννος § 50: ταῦτα δὲ διήλθον ἡγοῦμένους σε δεῖν, τὸν οὐχ ἓνα τῶν πολλῶν, ἀλλὰ τῶν πολλῶν ὄντα τύραννον, μὴ — ἔχειν κτέ.: at hoc loco τύραννος non 'tyrannus' sonat qualis Pisistratus aliique, sed

utpote quae ipsi causae apud liberarum Athenarum iudices dictae parum commoda deberent videri, nonne allato Nicocleae exemplo facile mentitae probitatis convinci potuit? An Atheniensibus Isocratem *ἐλευθέρως καὶ τῆς πόλεως ἀξίως* loqui visum esse censes, qui regi praescriberet, quomodo *καὶ κτᾶσθαι καὶ σώζειν τὰς τυραννίδας μάλιστα δύναιτο*? Quod vero in iudicio ne fieret orator prohibere debuit, nonne multo magis eum in oratione cavere necesse erat, quae legendo esset destinata ad quamque quisquis ei operam dedit accuratissime ipsam Nicocleam posset conferre? Quid ergo? orator itane rem suam administrasse putandus est, ut aperta simulatione maiori etiam invidiae incurreret? Immo haec est mihi causa gravissima, cur alterius orationis additamenta ab interpolatore profecta esse mihi persuaserim. — Accedit quod verba § 39 *χωρῶ τοῖς εἰρημένοις ἢ ζήτει βελτίω τούτων* adeo finiendae orationis speciem prae se ferre mihi videntur, ut Blassio adsentiri nequeam, qui insequenti paragrapho apte imaginem viri vere sapientis adici contenderit; optime oratorem illis verbis dicit ad insequentia transire. At insequentia suntne omnino cum sententia § 39 coniuncta? minime. Quid igitur transitio illa? In-

tam elate haec sunt dicta, ut poetarum Iovis *θεῶν τυράννου* statim nobis in mentem veniat. Iam § 53 quod legimus *σύμβουλος ἀγαθὸς χρησιμώτατον καὶ τυραννικώτατον ἀπάντων τῶν κτημάτων ἐστίν*, ad vulgarem quandam sententiam aut ad ipsum Euripidis versum expressum est: *τυραννικόν τοι πόλλ' ἐπίστασθαι λέγειν* (frg. 348 N.). Quid? priora verba item a poeta petita sunt? Equidem credo, quia casu fieri non credo, ut dactyllici metri vestigia in illis appareant: *οὐχ ἓνα τῶν πολλῶν* et *ὄντια τύραννον* eodem in versu obvia. Haec compara cum verbis istis *κτᾶσθαι καὶ σώζειν τὰς τυραννίδας* ut personatum Isocratem agnoscas. — Atque ut statim altero exemplo alia ex oratione deprompto demonstrarem, quomodo Isocrates poetarum dicta suum in usum vertere solitus sit, relege IV 179 *τῆς γὰρ γῆς ἀπάσης τῆς ὑπὸ τῷ κόσμῳ κειμένης δίχα τετμημένης καὶ τῆς μὲν Ἀσίας, τῆς δ' Εὐρώπης καλουμένης κτέ.*, postquam advicisti clamatist epigrammatis Simonidi falso attributi initium (P. L. Gr. III⁴ 487 n. 1423)

Ἐξ οὗ τ' Εὐρώπην Ἀσίας δίχα πόντος ἐνειμεν,

iam videbis Isocratem ex eodem exemplo pendere, ex quo et huius auctor novicius nescio quis et distichorum illorum lapidibus servatorum vates (C. I. Gr. I 85. III 4269) primos versus hauserunt; neque enim id mihi probatur, quod Bergkiius posuit, Simonideum horum esse exemplum; immo ipsum exemplum nobis non servatur, quod Isocratis triumque poetarum imitationes illae celeberrimum fuisse testantur. Oratorem revera imitatum verba quaedam esse, vox *δίχα* evincit, qua Isocrates alio loco usus non sit, quanquam fatendum *τριχα* XII 177 extare, pro quo VI 21 *τριχῆ* dixit.

super vero clausulam, ut ita dicam, verba omnino non patiuntur, quia ipsa quasi clausula sunt. Quicquid autem Blassius dicit, plus Horatii auctoritas apud me valet, qui hoc fortasse loco respecto luculentissimae, cuius ista loci deberent esse, demonstravit, cum in fine epistolae ad Numicium datae (I 6, 67 sq.) hosce poneret versus:

*Vive, vale! siquid novisti rectius istis
candidus imperti; si non, his utere mecum.*

Recte denique etiam hoc ab Havetio moneri credo, quod Isocratem contenderit singula in membra Nicocleam tacite divellentem parum ei similem esse, qui disertis verbis indicaverit, se duabus diversis ex partibus repetivisse, quae ex octava oratione deprompisset; cui argumento quo maiorem concedas auctoritatem, oratorem memineris velim in Antidosi locis Nicocleae modo recitatis haec verba posuisse (74): καὶ γὰρ ἂν ἄτοπος εἶην, εἰ τοὺς ἄλλους ὑρῶν τοῖς ἐμοῖς χρωμένους ἐγὼ μόνος ἀπεχοίμην τῶν ὑπὲρ ἐμοῦ πρότερον εἰρημένων, ἄλλως τε καὶ νῦν, ὅτ' οὐ μόνον μικροῖς μέρεσιν ἀλλ' ὅλοις εἶδεσι προειλόμην χρῆσθαι πρὸς ὑμᾶς. At, inquirunt, si ii ipsi loci, qui in oratione de antidosi non reperiuntur, regulorum illorum, qualis etiam Salaminiorem ille tyrannus fuit, conditioni vel maxime conveniunt, vix est sane, quod ex ipsa cohortationis natura liberiori cuidam interpolationi locum fuisse in oratione ad Nicoclem perscripta statuas (Brueckner *l. c.* p. 8). Immo haec erat veterum interpretum natura atque consuetudo, ut quae nimis generalem in modum prolata ipsis videbantur, ea apud discipulos commentati ad certiores res referrent artioresque in orbes recluderent. Iam quae Isocrates oratione quae altera in Antidosi est praecipit, ea non solum Salaminiorem regem tanguunt, sed unicuique tyranno possunt offerri: itaque cum magister orationem, quam ad Nicoclem missam esse constabat, suis enarraret, ita generales illas sententias interpretari conatus est, ut quomodo ea aut ad regem, qualis Nicocles erat, aut ad ipsum Nicoclem facerent explicaret. Mihi igitur additamenta de quibus agitur vestigia veteris enarrationis sunt, qualia in Antidosis § 231 sqq. aliisque deprehendisse mihi videor (*Anal. Isocr.* p. 148): quae posse vetustissima esse quis negaverit?') Quare nihil me movet quod op-

1) Demoniceae imitationes non curo, quia cuius aetatis illi sint centones nescitur; omnino autem imitationes duae reperiuntur, ex quibus altera (I 34 = II 35) est sententia ita communis ut eam Demoniceae auctor tam ex triviis, quam ex oratione Isocratea haurire potuerit (cf. etiam IV 131 VI 59 et

posueris grammaticos alterius post Chr. n. saeculi ea iam legisse — locos enim lexicis¹⁾ traditos ad huius aetatis grammaticos redire verisimillimum est —, nec pluris equidem Massiliensis auctoritatem facio remotiora fortasse etiam ad tempora ascendentem: quid enim impedit quominus additamenta illa scholae cuidam Isocrateae ipsius tertii a. Chr. n. vindicemus saeculi, quae aetas virorum clarorum sub nomine tot viderit nasci libros spurios? Sed satis de his; doleo autem antiquius conclamatarum harum orationis partium non tradi vestigium, cum exordii testem nobis liceat producere vetustissimum: an dum fiunt quae Plutarchus (*moral.* 189^d) his verbis memoriae prodidit: *Δημήτριος ὁ Φαληρεὺς Πτολεμαίῳ τῷ βασιλεῖ παρήγει τὰ περὶ βασιλείας καὶ ἡγεμονίας βιβλία κτᾶσθαι καὶ ἀναγιγνώσκειν· ἃ γὰρ οἱ φίλοι τοῖς βασιλεῦσιν οὐ θαρροῦσι παραινεῖν, ταῦτα ἐν τοῖς βιβλίοις γέγραπται* Demetrium credis nostrae orationis (§ 3 sqq.) immemorem fuisse? Phalereus de quo scripsit [Plut.] vv. X orr. 838^b, eius bene orationes novisse putandus est.

Clem. Alex. str. VI 19 p. 265), alteri (I 37 = II 27), quia est unica, auctoritatis vix quicquam concedere licet. — Componam hoc loco eas orationis sententias, quas alii in orationibus Isocrateis recurrentes deprehendi, non quo quid inde demonstrari posse credam, sed quia quomodo orator ipse sua compilaverit scire sane expedit (cf. XV 74, unde ipse V 94 et auctor epistulae 6, 7): § 2 cf. VIII 62; 5 cf. [ep. 6, 12]; 9 cf. VIII 19 XV 217; 13 cf. (ep. 1, 4); 14 = III 38; 15 sq. (*φιλόπολις* — *καὶ φιλόπολις* — *κεχαρισμένως*) cf. XV 132 (*ἐπιχαρίτως καὶ φιλοπολίως*); 16 cf. IX 46; 17 = XII 144; 21 (*εὐνοίαν*) cf. X 37; 21 (*νόμιζε* — *ποιεῖν*) cf. III 49 (*κῆδεσθε* — *αὐτῶν*); 23 (*δεινὸς μὲν κτε.*) cf. III 51 (*ὄ τι ἂν κτε.*); 24 (*ἀρχικὸς* — *διανοίας*) cf. IX 45 (*φοβερὸς* — *ὑπερβάλλειν*); 24 (*καὶ νομίζειν* — *βουλεύεσθαι*) = XII 82 (*καὶ μάλιστα* — *αὐτῶν*); 24 (*πολεμικὸς κτε.*) = VIII 136 (*πολεμικὸς*); 26 (*ζήλου κτε.*) cf. VIII 89 (*ἄνδρας δὲ κτε.*); 28 (*ἵνα μὴ κτε.*) cf. III 14 (*οἴμαι* — *πονηροῦς*); 29 (*ἀλλὰ κρατῆς κτε.*) cf. XII 31 (*ἔτι δὲ κτε.*); 30 (*μὴ φαίνου* — *μέτεστιν*) = III 43 [ep. 2, 10], cf. XII 71. 198 X 43; 31 (*μὴ τοῦς* — *ἀτάκτως*) = III 38 (*ᾧσοι* — *παρέχουσι*); 31 (*ἀλλὰ τὴν* — *ἄρχουσι*) = III 37 (*ἄμα δὲ* — *διατριβήντας*); 32 (*περὶ πλείονος κτε.*) = [ep. 7, 1], cf. III 58; [33 (*αἱ γὰρ μετρώτητες κτε.*)] cf. VII 4 (*ταῖς δ' ἐνδείαις κτε.*); 35 (*ἂν γὰρ κτε.*) cf. supra; 36 inde V 134 sqq.; 45 = III 35; 47 (*λέγω* — *ὄντων*) = VIII 56; 48 (*δεῖ* — *κεχαρισμένον* — *μυθωδιστάτους*) cf. XII 137 (*ἵνα* — *χαρίση* — *τὰ μυθώδη κτε.*). Animadvertendum profecto est praeter unam ex suspectis istis sententiis nullam nobis afferendam fuisse.

1) B. A. 149, 16: § 19; ib. 180, 14; 153, 3; 176, 6: § 32; Bachm. *Anecd. Graeca* I 54, 26 (II 351, 3; 381, 25): 33.

Scr. Berolini m. Aug. 1884.

BRUNO KEIL.

M I S C E L L E N .

EINE INSCRIFT DES ÄLTEREN PLINIUS.

In Arados hat sich das folgende, wie es scheint nur aus der von Jules de Bertou genommenen und im Jahre 1838 von Secchi herausgegebenen Copie¹⁾ bekannte, wahrscheinlich bald nach der Auflindung zu Grunde gegangene²⁾ Inschriftfragment C. I. Gr. III p. 1278 n. 4536 f gefunden, geschrieben (nach Thompson) auf einem *square block of black Trap Rock*:

ΙΗ ΒΟΥΛΙΙΙ
 ΙΝΙΟΝΣΕΚΟΥΝ
 ΧΟΝΣΠΕΙΡΗΣΟΡΑ
 ΟΤΗΣΕΠΑΡΧΟΝΝΘ
 5 ΩΝΑΝΤΕΠ·ΙΤΡΟ
 ΥΙΟΥΛΙΟΥΑΛΞ
 ΑΡΧΟΥΙΟΥΙΟΥΔΑΙ
 ΡΟΠΟΝΣΥΡ
 ΟΙΛΕΓΕΩΝΟΣΕ

Ἀραδίῳ] ἡ βουλ[ῆ και ὁ δῆμος
 Γάιον Πλ[ίνιον Σεκοῦν]σον
 ἑπαρχον σπειρης [Θ]ρα[κῶν
 πρ[ώτης, ἑπαρχον ΝΘ . . .
 5 . . .ων, ἀντεπίτρο[πον Τιβε-
 ρίου]υ Ἰουλίῳ Ἀλ[ε]ξ[άνδρου
 ἐπ[ί]αρχον [τ]οῦ Ἰουδα[ικοῦ στρατιοῦ,
 ἐπίτ[ρο]πον Συρ[ίας, ἑπαρχον ἐν
 Αἰγύπτ]ῳ λεγεῶνος εἰκοστῆς
 δευτέρας]

1) Secchis Abdruck, welcher von Franz wiederholt ist, steht in den Schriften der *Accademia pontificia* Bd. 9 S. 386. Herausgegeben ist die Inschrift auch von dem americanischen Missionär in Beirut Rev. W. M. Thompson in dessen *tour from Beirut to Aleppo* 1845 (in Edwards and Parks, *Bibliotheca sacra and theological review*, Andover, New-York, London Bd. 5 vom J. 1848 S. 253, aus welcher mir nicht zugänglichen Publication Hr. S. Brandt, jetzt in Paris, auf Hrn. Zangemeisters Bitte die Gefälligkeit gehabt hat mir die erforderlichen Notizen mitzutheilen); aber es ist augenscheinlich dieselbe Abschrift. Abweichend sind nur Z. 1 ΒΟΥΛΙΙΙ] ΒΟΥΛΙΙ — 5 ΙΝΑΝΤΕΠΙΤΡΟ, ohne Zweifel nur durch Versehen eines späteren Abschreibers der ersten Abschrift oder des Setzers. Auch die übrigen von Secchi mitgetheilten aradischen Inschriften kehren mit denselben Fehlern bei Thompson wieder. Bei den geringen Abweichungen ist Secchis Text gewöhnlich correcter; einzeln ist es umgekehrt, so steht 4536g Thompsons ΕΚΥΟΙΝΗC dem richtigen ΚΚΥΘΙΚΗC näher als Secchis ΚΚΥΘΙΚΗ.

2) Renan (*mission de Phénicie* 1864 p. 29) hat diese aradischen Inschriften aufgesucht und nach Paris schaffen lassen, bemerkt aber dazu: *un de ces cippes a disparu ou m'a été caché; c'est le n. 4536 f du Corpus.*

Dass Tiberius Julius Alexander der wohlbekannte Generalstabschef des Titus im jüdischen Kriege ist, hat Franz richtig erkannt, obwohl sonst seine Ergänzungen und Zeitbestimmungen fast alle verfehlt sind. Augenscheinlich erscheint Alexander hier nicht, wie Franz gemeint hat, als Procurator von Judaea, was er im J. 46 war (Josephus *ant.* 20, 5, 2. *bell.* 2, 11, 6. c. 15, 1), sondern in der oben bezeichneten im J. 70 von ihm eingenommenen Stellung; denn jenes Amt kann nicht correct ausgedrückt werden mit *ἐπαρχος τοῦ Ἰουδαίου* [χοῦ ἔθνους], wie Franz ergänzt hat, wohl aber entspricht das von mir eingesetzte Supplement *ἐπαρχος τοῦ Ἰουδαίου στρατοῦ* den Bezeichnungen, die Josephus für das andere braucht: *τῶν στρατευμάτων ἀρχων* (*bell.* 5, 1, 6) und *πάντων τῶν στρατευμάτων ἐπάρχων* (*bell.* 6, 4, 3). Die Inschrift ist auch insofern von Interesse, als sie allein uns die officielle Titulatur dieses römischen Generalstabschefs¹⁾ aufbewahrt hat, welcher nicht als stehender Beamter vorkommt, aber wohl bei grösseren Heeren, die der Kaiser nicht selbst befehligte, dem senatorischen Feldherrn als Beamter von Ritterrang beigeordnet wurde und darin eine ähnliche Stellung eingenommen haben wird wie der *praefectus praetorio* in der vom Kaiser selbst geführten Armee. Wenn es einer der unentwegten Gedanken des Kaiserregiments ist jedem Senator, der eine wichtige und verantwortliche Stellung einnimmt, einen zugleich untergeordneten und controlirenden nicht senatorischen Beamten an die Seite zu setzen, so ist es nur in der Ordnung, dass auch bei dem wichtigsten aller Aemter, der activen Oberfeldherrnschaft, bei welcher der Procurator der betreffenden Provinz nicht concurrirt, dem commandirenden General ein solcher Mann des Vertrauens oder auch des Misstrauens beigeesellt wird. Derselbe Beamte begegnet ausser in dem jüdischen Kriege des Titus auch in dem armenischen unter Nero, und zwar ist es eben wieder dieser vornehme alexandrinische Jude, den Tacitus *ann.* 15, 28 bezeichnet als von Nero dem Corbulo *minister bello datus*.

Ist damit die Zeit der Inschrift bestimmt, so scheint die Beziehung derselben auf den älteren Plinius kaum zweifelhaft. — Es wird zweckmässig sein die einzelnen öffentlichen Stellungen, welche derselbe bekleidet hat, in der Zeitfolge kurz durchzugehen. In dieser

1) Ueber dieses bisher nicht beachtete Ritteramt habe ich *Eph. epigr.* V p. 578 gehandelt.

Folge stehen sie auch in der Inschrift, was schon daraus hervorgeht, dass die Offizierstellen bekanntlich bedingend sind für den Eintritt in die procuratorische Laufbahn.

1. Welche der mehreren ersten thrakischen Cohorten Plinius geführt hat, wird sich schwerlich ausmachen lassen und noch weniger, wo er dies Commando verwaltete. Dass er in Germanien gedient hat, ist gewiss¹⁾, und da er das Land der Chauken betreten hat²⁾, wohin kaum andere gebildete Römer kamen als die Offiziere, so ist dabei an die untere Provinz gedacht worden. Auch steht nichts im Wege dies, wie vorgeschlagen worden ist, mit der Expedition des Corbulo gegen die Chauken³⁾ im J. 47 in Verbindung zu bringen; Plinius, damals vierundzwanzigjährig, war eben in dem für eine solche Stellung geeigneten Alter. Aber jede dieser Angaben kann mit gleichem Recht auf die zweite Offizierstellung bezogen werden, und so viel wir wissen, hat wohl in dem oberen⁴⁾, aber nicht in dem unteren⁵⁾ Germanien eine erste thrakische Cohorte gestanden.

2. Dass Plinius *praefectus alae* gewesen, ist überliefert⁶⁾, und da diese Stellung höher ist als die Cohortenpraefectur, kann sie in der Inschrift nicht gefehlt und auch nirgends anders gestanden haben als an diesem Platz. Aber die überlieferten Reste: ΕΠΑΡΧΟΝΘΟ . . . | . . . ΩΝ entziehen sich jeder Ergänzung und müssen verdorben sein; vermuthlich ist N falsch wiederholt und stand etwa ΕΠΑΡΧΟΝ ΕΙΛΗΣ | ΒΑΤΑΟΥΩΝ, oder welchen Namen

1) Plinius *ep.* 3, 5, 4: *cum in Germania militaret.*

2) *h. n.* 16, 1, 2; vgl. 22, 4, 8.

3) Tacitus *ann.* 11, 18.

4) Die *cohors Thracum*, die im J. 69 zum obergermanischen Heer gehörte (Tacitus *hist.* 1, 69), ist wahrscheinlich die *cohors I Thracum* desselben Heeres im J. 74 (C. III D. IX p. 852), welche auch später öfter daselbst erwähnt wird. Die Zeugnisse über die *cohortes I Thracum* finden sich gesammelt *Eph. epigr.* V p. 187.

5) Allerdings erscheint auf einem Kölner Stein (Brambach 310) ein *miles coh. I Thracum*; und vielleicht steckt in dem verdorbenen *miles ex coh. TRACERVM* eines zweiten (Brambach 414) ebenfalls TRAEHVVM. Aber beide Steine sind nicht besonders alt und reichen nicht aus, namentlich wenn man die vollständige Auflösung des untergermanischen Heeres durch Vespasian in Betracht zieht, um darauf hin für die neronische Zeit eine solche Cohorte in der Armee von Niedergermanien anzusetzen.

6) Plinius *ep.* 3, 5, 3: *hunc* (die Schrift *de iaculatione equestri*), *cum praefectus alae militaret, pari ingenio curaque composuit.*

Jahres 70 war, erläutert uns seine Worte in der Dedication seiner Naturgeschichte an den Titus: *nobis qualis in castrensi contubernio!*

5. Die Procuration von Syrien ist offenbar dasjenige Amt gewesen, welches den Aradiern Veranlassung gab den Plinius in der üblichen Weise zu ehren.

6. Da das letzte auf dem Stein erwähnte Amt nicht der Legionstribunat sein kann, welcher nach der Aemterfolge, wenn überhaupt, nur vor dem Eintritt in die procuratorische Laufbahn verwaltet werden durfte, ein legionares Ritteramt aber gefordert wird, so bleibt nichts übrig als die Praefectur einer derjenigen Legionen, welche nicht von Senatoren befehligt wurden, das heisst der ägyptischen, damals also entweder der 3. cyrenaischen oder der 22. deiotarianischen. Diese fügt sich recht gut sowohl den Resten wie der Aemterfolge. Dem Gebrauche der besseren Zeit gemäss haben die Aradier die Bildsäule ihrem Procurator bei seiner Abberufung gesetzt, und es ist also in der Ordnung, dass auch das Folgeamt in der Dedication genannt wird.

7. Die Praefectur der Flotte von Misenum, welche Plinius bekleidete, als er im J. 79 umkam¹⁾, hat auf der Inschrift nicht gestanden als erst nach ihrer Abfassung übernommen; sie fügt sich richtig in die erörterte Beamtenlaufbahn ein.

Dass ein Mann wie Gaius Plinius, der in Spanien, Germanien, Palästina, Syrien, Aegypten als Offizier oder Beamter thätig gewesen ist, der über Kavalleriemänöver geschrieben und im Generalstab des Kronprinzen eine hohe Stellung eingenommen hat und der ein Opfer seiner wissenschaftlichen Neugier ward, ein Studirlampenbuch wie die Naturgeschichte hat schreiben können und mögen, das wird allerdings durch diese Aufklärung seiner Laufbahn noch etwas räthselhafter als es bisher war.

(Henzen 5530) und so zu fassen, dass der dem *praefectus exercitus* beigegebene Gehülfe als Beamter ebenfalls von Ritterrang nicht den meistens für Subalternposten gebrauchten Titel *adiutor* führt, sondern den Procuratoren zugezählt wird.

1) Plinius ep. 6, 16, 4: *erat Miseni classemque imperio praesens regobat.*

AD ORATIONEM QUAE INSCRIBEBATUR
ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΣ.

Quae habet verba Aristoteles in artis rhetoricae libro tertio (p. 1414^b 30 sqq.): λέγεται δὲ τὰ τῶν ἐπιδεικτικῶν προοίμια ἐξ ἐπαινοῦ ἢ ψόγου, οἷον Γοργίας μὲν ἐν τῷ Ὀλυμπικῷ λόγῳ· ὑπο πολλῶν ἄξιοι θαυμάζεσθαι, ὧ ἄνδρες Ἕλληνες· ἐπαινεῖ γὰρ τοὺς τὰς πανηγύρεις συνάγοντας· Ἰσοκράτης δὲ ψέγει, ὅτι τὰς μὲν τῶν σωμάτων ἀρετὰς δωρεαῖς ἐτίμησαν, τοῖς δ' εὖ φρονοῦσιν οὐθὲν ἄθλον ἐποίησαν. καὶ ἀπὸ συμβουλήs, οἷον ὅτι δεῖ τοὺς ἀγαθοὺς τιμᾶν, διὸ καὶ αὐτὸς Ἀριστείδην ἐπαινεῖ, ἣ τοὺς τοιοῦτους οὐ μήτε εὐδοκίμοῦσι μήτε φαῦλοι, ἀλλ' ὅσοι ἀγαθοὶ ὄντες ἄθλοισι, ὥσπερ Ἀλέξανδρος ὁ Πριάμου· οὗτος γὰρ συμβουλεύει, praeter ea, quae distinctis litteris dedi, tandem interpretem Copium (ed. vol. II 164) nanta sunt; illa vero posteriora neque huius viri sagacitate nec Spengelii expedita sunt adnotatione, qua ad verba ὥσπερ Ἀλέξανδρος ὁ Πριάμου haec exhibentur: Ἐξ Alexandri oratione, quam saepius iam laudavit (sc. Aristoteles), sumptum videtur. Tum schol. gr. γράφεται δὲ οὕτως διὰ ὠ μεγάλην, et ita marg. C. Ita correctus est ut incertus ille οὗτος abiret.' Quid? hic οὗτος estne revera incertus? Si ad orationis auctorem respicis, certo est, cum nec Sauppium Polycratem (O. A. II 223) aut Blassius Theodectem Phaselitem (Att. Bereds. II 342) illum interpretati omnibus persuaserint, neque ego, qui Gorgiam Leontinum intellectum volo (Anal. Isocrat. p. 132), adversarium neminem invenire sperem; sin vero οὗτος illud ad eum refers, qui συμβουλεύει, sine dubio est Alexander. Neque enim aliter haec verba explicari possunt, quam si statuimus orationem 'Alexandri' eadem ratione compositam fuisse atque [Gorgiae] Palamedem, Antisthenis Aiace et Ulixem, Alcida-mantis Ulixem, quibus heroes ipsi declamantes inducantur. Propterea igitur Aristoteli ita loqui licuit (ὥσπερ Ἀλέξανδρος . . . οὗτος γὰρ συμβουλεύει), quia ipse Alexander oratione illa causam suam dixit. Sextum igitur verba pauca nostra quinque 'Alexandri' fragmentis Sauppianis (l. c.) sunt adicienda idque ideo gravissimum fragmentum, quia hoc non ut ceteris singulis orationis locus praebetur, sed totius orationis compositio illustratur.

Havelbergii, 1883.

BRUNO KEIL.

PS. LYS. ΛΟΓΟΣ ΕΠΙΤΑΦΙΟΣ § 23.

Von dem Verhalten der Athener beim Herannahen der Persergefahr heisst es: οἱ μὲν τοίνυν τοιαῦτα διανοοῦντο· οἱ δ' ἡμέτεροι πρόγονοι οὐ λογισμῶ εἰδότες τοὺς ἐν τῷ πολέμῳ κινδύνους, ἀλλὰ νομίζοντες τὸν εὐκλεᾶ θάνατον ἀθάνατον περὶ τῶν ἀγαθῶν καταλείπειν λόγον οὐκ ἐφοβήθησαν τὸ πλῆθος τῶν ἐναντίων, ἀλλὰ τῇ αὐτῶν ἀρετῇ μᾶλλον ἐπίστευσαν. So die besten Handschriften V (Coislin.) und X (Palat.), ohne Frage verderbt, da der Ausdruck οὐ λογισμῶ εἰδότες τοὺς ἐ. τ. π. κινδύνους in dieser Verbindung keinen Sinn giebt. Die zahlreichen Versuche der Neueren vermögen nicht zu befriedigen. Am glücklichsten scheint auf den ersten Blick der von Reiske eingeschlagene Weg. Reiske nimmt eine Lücke an, die er etwa so ergänzt: οὐ λογισμῶ εἰδότες τοὺς ἐν τῷ πολέμῳ κινδύνους, ἀλλὰ καὶ πείρα τῆ σφῶν αὐτῶν: jedoch wird die an sich passende Gegenüberstellung von theoretischer Ueberlegung und praktischer Erfahrung hier unmöglich gemacht durch den folgenden, mit ἀλλὰ beginnenden Satz, der nothwendig den Gegensatz zu dem οὐ λογ. εἰδ. gebildet haben muss. Der neueste Herausgeber des Epitaphios, M. Erdmann, liest οὐ λογισμῶ ὑπεριδόντες τοὺς ἐ. τ. π. κινδύνους, methodisch höchst bedenklich, da von der Lesart der geringeren Handschriften (ιδόντες oder δόντες) ausgegangen ist. Auch zeigt die Vergleichung von Stellen wie Thuc. II 40 ὃ τοῖς ἄλλοις ἀμαθία μὲν θράσος, λογισμὸς δὲ ὄκνον φέρει, dass hier wohl eher die lähmende und retardierende Wirkung des λογισμὸς hervorgehoben wurde. Dieser Sinn 'sie gaben sich nicht einer zur Entmuthigung führenden Ueberlegung der Gefahren hin, sondern hatten nur den Ruhm im Auge' wird erzielt, wenn man mit ganz leichter Aenderung schreibt: οὐ λογισμῶ δεδιότες τοὺς ἐν τῷ πολέμῳ κινδύνους, ἀλλὰ νομίζοντες τὸν εὐκλεᾶ θάνατον ἀθάνατον περὶ τῶν ἀγαθῶν καταλείπειν λόγον u. s. w.

Breslau.

GEORG WISSOWA.

REGISTER.

- Aegypten, röm. Besatzung [218](#); Münz-
wesen [290](#) f.
- Aeschylus (*Agam.* 32. 33) [252](#). (*Choeph.*
[181](#) f.) [253](#). (*Prometh.* 978 f. vgl. mit
Soph. *El.* 1046 f.) [250](#) f.
- ἀέτωμα [162](#) A. 1.
- Agasarchos, Faustkämpfer [301](#), [306](#).
- Ἀγλώχαριος [244](#).
- αἰετός attisch [162](#) A. 1.
- Ainos, Ainea [261](#).
- αἰρέσει καλῇ (*bona fide*) [423](#).
- alaē 1 A. 1, *Bosporanorum* [41](#), *I Ve-*
spasiana Dardanorum, *I Gallorum*
et Pannoniorum [217](#), *I Herculu*
[234](#) A. 1, *VIII Palmyrenorum* [231](#),
I Parthorum 2 A., *Phrygum* [45](#),
exploratorum Pomarenium [225](#)
A. 1, [228](#) A. 2, *Sarmatarum* 1 A. 2,
I gemina (Flavia) Sebastenorum
[217](#) A. 1, [218](#), *Vallensium* [41](#), *Vo-*
contiorum [45](#).
- Alaudae* [13](#) A. 5, [14](#) A. 1.
- Alexander d. Gr. am Oxos [179](#), sendet
Expedition nach d. kasp. Meer [182](#).
- Alexander, Tib. Iulius, ἐπαρχος τοῦ
Ἰουδαίου σιραίου [645](#).
- Alexis (*Hippisk.*) [258](#) f., (*Pyraun.*) [259](#).
- Alkyoneussage [473](#) ff.
- Ἀλκωνίς θάλασσα [479](#).
- Ambotonti [320](#) A. 1.
- Amyntas, Pankratiast [301](#).
- ἄν beim Futurum [336](#) f.
- Anariaken [171](#).
- Anth. Pal. (VII 732) [242](#), (XV [11](#)) [243](#),
(XVII [322](#)) [244](#).
- Antidosis [80](#) f.
- Antiochos von Syrakus [442](#).
- ἀντικπιεῖσθαι, ἀπελθεῖν, ἐπιφέρεισθαι
(*evincere*) [425](#).
- ἀντικπιῆρες δόνακες [434](#) f.
- Ἀφροδίη, Aphrodite [261](#) f.
- ἀπογράφσθαι declariren [523](#) A. 4.
- Apollodor, Chronik [313](#).
- ἀποστόμισμα [140](#) f. [146](#).
- Aramäische Sprache [486](#) A.
- Arat, Handschr. [93](#) f., Ausg. d. Plau-
des [96](#), krit. Zeichen [108](#), Scholien
[94](#), [97](#), [101](#), Rand- und Interlinear-
glossen [116](#), (v. [7](#), [19](#)) [103](#), (v. [21](#))
[104](#), (v. [24](#), [36](#)) [116](#), (v. [47](#), [49](#)) [114](#),
(v. [69](#)) [107](#), (v. [90](#)) [113](#), (v. [137](#)) [99](#),
(v. [188](#)) [121](#), (v. [197](#)) [105](#), (v. [322](#) f.)
[119](#), (v. [413](#)) [107](#), (v. [477](#)) [117](#), (v.
[506](#)) [105](#), (v. [521](#), [560](#)) [114](#), (v. [568](#) s.)
[110](#) f., (v. [599](#)) [114](#), (v. [607](#)—[610](#))
[115](#), (v. [641](#)) [118](#), (v. [667](#)) [105](#),
(v. [692](#)) [102](#), [110](#), (v. [711](#)) [103](#),
(v. [980](#)) [114](#).
- ἀρχοντες in Palmyra [491](#).
- Aristarch (zu Pind. *Ol.* II [75](#), [95](#)) [247](#) f.
- Aristobulos von Kassandreia [185](#).
- Aristophanes (*Anagyros* fr. 51 K) [432](#).
- Aristophon (*Pythagorist.*) [259](#).
- Aristoteles *polit.* (1255 a 1—25) 576 ff.,
(1260 a 8—24) [588](#) ff., (1335 a [32](#)—[35](#))
592 ff., *rhetor.* (1414 b 30) [649](#).
- Ascalon, Aera und Kalender [420](#); *xo-*
λωνία [421](#).
- Asklepiades von Myrlea [103](#).
- Asklepios von Epidauros, seine Wunder-
kuren inschriftlich verzeichnet [448](#) ff.
assyrius sermo [486](#) A.
- Attalus von Rhodus [102](#), [110](#), [113](#),
[115](#).
- Athenaeus (I 31 b) [446](#) (VI 223 a) [260](#),
(VI 230 b) [258](#) f., (VI [238](#) cd) [259](#),
(VI 244 e) [259](#), (XI [502](#)) [259](#).
- Athos, Handschr. d. dort. Klöster [289](#).
- Augustinus *de haeresibus* [385](#) ff. Quel-
len der Schrift [388](#).
- Augustus, seine Conscriptiionsordnung
f. d. Legionen [11](#) f.; f. d. auxilia [44](#) f.
- Aushebungscommission in der Kaiser-
zeit [21](#), [56](#).
- Ausonius (*epist.* XII) [461](#).
- auxilia* 1 ff.; ihre Standquartiere [210](#),
auxiliarii nach d. Aushebungsdistrict
bezeichnet [40](#) f., erhalten Bürger-
recht [60](#), durch Ethnicum bezeichnet
[25](#), [28](#); Stadtheimath [27](#) A. 1.
- Avien (v. 1133) [116](#).
- Batavi unter den auxiliarii [30](#),
βεβαιούν (verbürgen) [427](#) f.
Belgiker im röm. Heer [5](#).
Benevent s. Latifundienbesitz.
Bessus [33](#).
βιουρχος [421](#).

βίβλιος οἶνος 445.
 Bion (*carin.* II 5) 434.
 Bodeneigentum bei den Römern 393.
 Vgl. *fundus*.
 Bosphorani 41.
 Britanien, röm. Besatzung das. 215.
 Brittones Cal. . . ., Curuedens(es), Tri-
 pitenses 226 A.
 βρωτά *Victualien* 511.
 Bruchstrich, angebl. in griech. Hdschr.,
 vielmehr Additionsstrich 291 f.
 Bürgerrecht, römisches 3.
 Bürgerrechtsverleihung an auxiliarii 60.
 Byzantinische Malereien im Venet. A.
 d. Ilias 203 f.
 Caecionius Rufus Albinus 186 f.
 Celsinus der Doxograph 390.
 Celsus kein christl. Häresiograph 387.
 Celsus Verf. der *opinionēs philosophorum*
 identisch mit A. Cornelius Celsus
385 ff. Seine Encyclopädie
391 f. Celsus u. Columella 391 A.
 διὰ χειρός 'aus der Hand gezahlt' 424.
 Χορσάμιοι 167.
 Chroniken von Unteritalien 442.
 χρυσινοί (*solidi*) 424.
 Chrysippus περὶ εἰμαρμένης 306.
 Cicero (*Cat. m.* 5, 14) 465.
 civis zur Bezeichnung der Stadtlhei-
 math 25; vor d. Ethnicum 28, 35.
classarii 17, 31 f., 46 f.
 Claudian (*de cons. Fl. Mallii Theo-*
dori) 58 164.
 clivus Capitolinus 322 f.
 cohortes I A. 1, *Aquitanorum* 47,
I Ascalonitarum felix 217 A. 1,
Asturum 47, *Bracarangustanorum*
47, *V u. FII Breucorum* 216, *I Fla-*
via Canathenorum 217 A. 1, *I Dal-*
matarum 216 A. 1, *II gemina Li-*
gurum et Corsorum 213, *Lucensium*
47, *I Pannoniorum* 216, *II Rae-*
torum 215 A. 4, *I gemina Sardo-*
rum et Corsorum 213, *I Sebaste-*
norum 217 A. 1, *Thebaeorum* 218,
Usipiorum 43 A. 1.
 Collina II A. 1.
 Colonat 413 A. 1.
 colonus und vilicus 412.
 coloni im röm. Heer 18.
 Conon (*narr.* 46) 261.
 Conscriptionsordnung d. röm. Kaiser-
 zeit I f. 210 f., unter Augustus 11 f.,
 unter Vespasian 19, unter Hadrian 21.
constantiaci auxiliares 422.
consul ordinarius 187.
 Corbulo, Statthalter von Syrien 514.
 cunei 221, 231 f., *Frisonum Aballa-*

vensium 226 A., *equitum secundo-*
rum Palmyrenorum 231.
curator statuarum 188.

Dacien, röm. Besatzung daselbst 217.
 Dalmatien, röm. Besatzung das. 216.
 Deinarchos *or.* I (81) 338.
 δειπνον und δόρπον, Unterschied 469 ff.
 Demodamas v. Milet 179.
 δημοσιώνης 496 A. 515.
 Demosthenes (*Leptin.* 40) 86, (*Mid.* 79)
87, (*Phaenipp.* 19) 81 f. 88.
 πρὸς δηνάριον λογιεῖν 520.
 δέυρο bei Strabo 240.
 διὰ μέσου 151.
 Διαλέξεις (*disput. morales*): Hand-
 schriften 371 ff., Ausgaben 369, Ver-
 fasser 371, 374, zur Textkritik 376 ff.
 Didymus in den Homerscholien 566.
 Dionysius, Bildhauer 303 f.
 Dionysius Hal., Excerpte 125.
 Diogen Genetiv 454.
 Diphilus Ἐλαιωνηφροροῦντες oder
 Ἐλαιωνοφροροῦντες 260.
 δίψωδος (*διψήδιος*), Beiwort des So-
 lidus 424.
 domo vor dem Stadtnamen 25, vor dem
 Ethnicum 28, 35.
 δόρπον s. δειπνον.
 Duris Kunstgesch. 313.

Ehrenstandbild auf Quadriga 196.
 εἶδος καὶ γένος juristisch 430.
 εἰς δικαστήριον βαδίξεν 82 A. 1.
 ἐκνίκησις s. evictio.
 Ennius (bei Cic. *de sen.* 5, 14) 465.
 ἐννόμιον Weidesteuer 523.
 ἐνθάδε bei Strabo 236 f.
 ἐνταῦθα bei Strabo 238 f.
 ἐπαλλάττειν (Aristot. *pol.* 1255 a) 578.
 Epaphroditos Homerinterpret 564 A. 2.
 ἐπιλεθεῖν s. ἀντιποιεῖσθαι.
 Epiphanius, nicht sein Πανάριον, son-
 dern dessen ἀνακεφαλαίωσις von
 Augustin benützt 389 A.
 ἐπιφέρεισθαι s. ἀντιποιεῖσθαι.
 Epischer Kyklos 198.
 equites singulares 29 f. 54, 222.
Stablesiani 234 A. 1, *cataphracta-*
rii 421.
 Eratosthenes über den Oxos 169 f. 175.
 Ethnicum bei den auxiliarii 25, 28.
 ἔθνος Νομάδων 224 A. 2.
 Etymologicum Magnum, die von ihm
 benutzten Iliasscholien 562 A. 2.
 Eubulus 260.
 Eudoxus 92, 107.
 evictio (Entwehrung) 425 ff.
 εὐνοια (Gehorsam) 586 A. 1.

- Euripides (*Herc.* 339 f.) 258, (*Med.* 1024 f.) 257, (fr. 114) 467, (fr. 764) 162 A. 1.
- Eustathius, benutzt im cod. Lips. die Iliasschol. 267 f., im Cantabrigiensis 81, 269 A. 1, (II 64 Stallb.) 269 A. 2, (II 231, III 111, 275) 268, *e. exploratores* 225.
- familia* die junge Reserve 422.
Fesselung der Ackersclaven 408 A. 5.
filia l. q. *filia* 454 A. 3.
Fortuna Iovis f. Primigenia 453.
fundus und *praedium* 394, 397.
fundi: Benennung derselben nach dem ersten Eigenthümer 394 ff. Theilung und Zusammenlegung der Grundstücke 395, Schätzungswert nach dem Ertrage 398 ff. Abnahme des Kleinbesitzes 401, Zunahme derselben in der Kaiserzeit 410 f. — *lati fundi* 414 f.
- Galater im röm. Heer 5, Tetrachien 316 f. Geburtsort auf lat. Inschriften 75 A. 1, *Γάλατ* Gilan 171.
Gemme (Stosch II 579) 436.
γένος s. *εἶδος*.
Germanicus (v. 623) 115, [521].
Germanicus Caesar, Steuerrescript 519 f.
Germanien, Besatzung daselbst 213.
Getae 223 A. 1. [355].
γίνεσθαι c. gen. c. dat., mit *εἰς*, *ἐπί*
Gnomische Excerpte 140 f.
γυνῆς genicularius 111, [458] f.
Gottorfer Handschrift zur *Notitia dign.*
γραμματεῦς βουλῆς καὶ δήμου in Palmyra 491.
- Hades, Rinder des 453.
Hadrian führt örtliche Aushelung ein 21, 59. *H. consul tertium* (i. J. 119) 489.
Hafenzölle 525.
Handwerkerabgaben in Palmyra 516.
Hegesarchos s. Agesarchos.
Heimathvermerke der Legionarier- u. Auxiliarier 23 f.
Hekataeus von Milet, über d. kasp. Meer 181.
Helios, Rinder des 452.
Hellanikos über Sicilien 442 A. 1.
Herakleides, Argaios' Sohn 182.
Hermaphrodit 308 f.
Herakles s. Alkyoneussage; *H.* im Kampfe zurückweichend 477; Sagen von *H.* in Unteritalien 480; peloponnesische Sagen von *H.* 481.
Herodot über den Araxes (I 202) 168.
Hesych s. v. *ἐλεύθερον ὕδωρ* 464.
Hetärensteuer 517.
Hipparchus, der Astron. (p. 181) 107, (p. 183) 113, (p. 187) 122, (p. 200) 117, (p. 215) 111, (p. 220) 115, (p. 224) 102.
Hippys v. Rhegion, Zeit und Schriftstellerei 443 ff., verwechselt mit *Ἰππασος*, *Ἰππων* u. a. 444 f.
Homer, Geschichte des cod. Venet. B 287 vgl. u. Scholien, (*hymn. Ap.* 63 f. vgl. O 36, ε 184) 249.
Hygin d. Mythogr., Lebenszeit 116 A. 1.
Hygin (*de castrum.* 2. 19, 29, 30, 43) 223, Abfassungszeit 231.
Hypnos auf d. Alkyoneusvasen 473.
- Iliasscholien s. Scholien.
Indictionsrechnung 293 f.
Inschriften, griechische: der Skeothek (C. L. A. II 1054) 150; von Lindos 243 f., von Kallipolis (Kaibel *Ep. gr.* 1034) 261; Verfluchungstafel von Calabriem (C. L. G. 5773) 262; aus Syrien (Waddington 2146. 2245) 292 A. 1; von Delos (*Bull. d. corr. hell.* 1881, 390) 304 f.; von Caesarea in Africa 324; von Epidauros (*Ἐφ. ἀρχ.* III 4, 219 ff.) 448 ff.; von Arados C. L. G. 4536 f) 644.
römische: vom Hadrianswall 73 A. 3. 232 f.; von Idstein (Brambach 1548) 227 A. 5; des Caecionius Rufius Albinus (C. L. L. VI p. xii) 186 f.; von Koptos (*Eph. ep. V* 5) 4 f.; von Alexandria (*Eph. ep. V* 3. 259) 6; von Augustonemetum (C. L. L. VIII 10629) 5 A. 2; von Lambaesis 8 f.; von Volcei (C. L. L. X 407) 399 ff.; Bronceinschrift von Palaestrina 453 f.
Interpunction (griech.) 612 ff.
Ioannes Antiochenus, Cod. 124.
Iosephus (*ant.* IX 9; XX 6 f. *bell.* III 4) 217 A. 1.
Iotacismus 616.
Isaios, Ueberlieferung 325 ff. — I (2) 341, 362 (3) 355 (12) 359 (14) 358 (15) 351 (22) 326 (24) 336 (31) 368 (32) 336 (41) 352 (46) 335 (48) 326, 347 (49) 352 — II (9) 361 (17) 368 (22) 336 (27) 341 (43) 352 (47) 368 — III (hypoth. 1) 333 (4) 342 (7) 357 (10) 362 (21) 359 (23) 318 (25) 360 (33) 327 (34) 350 (35) 353 (36) 342 (39) 335 (40) 355 (45) 336 (48) 327 (50) 359 (54) 334 (59) 327 (60) 338 (61) 363 (63) 353 (69) 338, 359 (70) 329 (72) 76 359 (80) 346 — IV (11) 335 (14) 358 —

- V (3) 342 (7) 361 (8) 352 (9) 329. 345
 (10) 351 (16) 359. 362 (18) 349 (20)
 335 (22) 329 (25) 342 (26) 363 (29)
 338 (32) 342 (36) 349. 367 (38) 329
 (43) 349 — VI (1) 364 (6) 339 (13)
 329 (15) 354 (16) 331. 355 (18) 348
 (31) 341 (39) 339 (40) 329 (45) 343
 (46) 364 (53) 344 (56) 351 (59) 354.
 359 (62) 329 (65) 339 — VII (1)
 329 (3) 365 (5) 359 (7) 329 (8) 339
 (18. 26) 362 (28) 341 (31) 367 (33)
 335 (35) 353 (39) 342 (42) 367 —
 VIII (2) 352 (6) 340 (7) 346 (13) 332.
 368 (15) 355 (16) 346 (17) 337 (26)
 358 (29) 367 (34) 330 (35) 347 (36)
 348 (37) 331 (38) 347 — IX (2) 333
 (6) 349 (7) 355 (10) 342 (13) 330
 (15) 367 (18) 340 (24) 334 (30) 355
 (34) 335. 341 — X (8) 332 (11) 365
 (17) 344. 367 (23) 360 — XI (hypoth.)
 356 (3) 330 (9) 367 (11) 344 (12)
 345 (15) 332 (16) 366 (20) 333 (28)
 340 (33) 330 (35) 352 (40) 343 (41)
 346 (47) 332 (49) 341 (50) 359 —
 Vita Isaci 331.
- Isokrates, Ueberlieferung 621 ff. Text-
 kritik *ad Nicoclem.* 626. 628. 632 ff.
 Interpolation derselben Rede 638 ff.
 Ἰταλικοί 305.
- Italiker, Ausschluss aus dem Legions-
 dienst 18 f., aus der Garde 40.
 ἰξεντής, ἰξοβόλος u. a. 432 ff.
- Kadusier 171.
 κάλαμος Leimrute 432.
- Kameelslast (γόμος καμηλικός) als Ein-
 heit beim Zollansatz 506.
- καρρικὸς γόμος als Einheit beim Zoll-
 ansatz 510.
- Kaspier 172 f.
 κατατροχὺ 150 A.
- Kaufcontract von Ascalon 417 ff.
 Rechtsform desselben 425 ff.
- κεραμίδες Κορίνθιαι 154 A.
- Kleitarchos, über d. kasp. Meer 182.
 κῶνος und στροβίλος 512.
- Konstantinos Porphyrogennetos 123.
 Korinth und Pallene, Sagenwanderun-
 gen 480 ff.
- κράτιστος als Titel 514 A.
 krit. Zeichen in Arathandschriften 108.
- Kynadraquelle 464.
- Kyprien 266 A. 1.
- Lager, römische, b. Alexandria 4, Lam-
 baecis 8, Troesmis 7, Vindonissa 19.
 Lagerkinder 10 f.
 Landzölle 525.
- Latifundiebesitz 413; bei Benevent
 401 f.; bei Veleia u. Placentia 407 ff.
- Legionen, ihre Dislocation unter Augu-
 stus 23 A. 1; III *Cyrenaica* 5 f.;
 XXII *Deiotariana* 5 f. 14 A. 1;
Martia 14 A. 1; *Parthicae* 2 A.
 II *Traiana fortis* 6; *vernaculae* 13.
 15. Die Rheinischen Legionen im
 Jahre 69/70 n. Chr. 439.
- Legionsziegel, britannische 215 A. 2;
 von *Mirebeau-sur-Bèze* mit combi-
 nirten Legionenbezeichnungen 439.
 λέκτρων εἶναι 256.
- Leonidas (*Anth. Pal.* VI 296) 434.
- Lesches 206.
- Leukon 86.
- Lucus Augustus* 62 A. 1. 68.
- Lysias (IV 1) 90, (XIV 25) 162 A. 1,
 (XXIV 9) 86. — Pseudolysias (*epit.*
 23) 650.
- Fl. Magnus Ienuarius 155.
- mancipia veterana* 505.
- Marder 171.
- μὲν ohne δὲ 348.
- μεσόμεναι 150.
- μετόπη, μέτωπον 159 A. 2.
- Metrische Hypothesis d. Ilias 266 f.
μικρόπλεον (plus minus) syrischer Pro-
 vincialismus 423.
- milites Tungricani* 234 A. 1.
- Mö sien, röm. Besetzung das. 217.
- Mokaddasi 166.
- Münzwesen, ägyptisches 290 f.
- Musenstatuen d. Polykles 309.
- Myses der Pythagoreer 445.
- Mystas Verf. der *Διαλέξεις* 374.
- natio i. q. *suboles* 455.
- natione vor d. Ethnicum der Legio-
 nariet 25 A. 1. 2; 28. 34; vor dem
 Gau 30; vor d. Stadt 34 A. 2. 35 f.
nationes 224. 229.
- nationu gen. sing. (?) 455.
- ναύστις, ναυστολογεῖν 324.
- νεκρημαῖα σώματα 519.
- Niketas Diaconus 93. 101.
- νόμιμος βουλή in Palmyra 491.
- noster die christliche Glaubensgemein-
 schaft bezeichnend 387. [455].
- Nolitia dignitatum*, Handschriftliches
numeri 219 f. *Brittonum* 226. 228
 A. 1; *Dalmatarum Divitiensium*
 225 A. 2; *equitum electorum ex*
Illyrico s. *Illyricorum* 226; *Mau-*
re(ianus?) Tibiscensium 225 A. 2;
Maurorum Aurelianorum 234 A. 1;
Nerviorum Dictensium Dicti 226 A.;
Palmyrenorum 226; *equitum Sar-*
matarum 227. 228 A. 2; *equ. Sarm.*

- Bremetenniacensium* 226 A.; *Syrorum Mevensium* 226 A.
numina Augustorum 232.
 Νύξ wagenfahrend 467.
- Oel, Transport und Verzollung 507 f.
 C. Ofellius Ferus 305.
 ὄνικὸς γόμος 506.
 ὀνίναμαι mit Acc. 253.
 Optativ ohne ἄν 333 f.
Orceuius nom. gent. in Praeneste 453.
 ὄροσφί 150.
 Otene 172.
 Oxos 165 f.
 Ὠξειανὴ λίμνη 166 A. 1.
- Pachtwirthschaft bei den Römern 410 f.
pagi celtische 316.
 Palästina, röm. Besetzung das. 217.
 Pallene s. Korinth.
 Palmyra, Steuertarif 486 ff.; politische Verhältnisse 491, 524; Verhältniss der römischen Verwaltung zu den Zöllen von Palmyra 526 ff.
 Pannonien, röm. Besetzung das. 216.
 Pannonier, Art d. Heimathsangabe 31 A. 3.
 Papyri Parisini (*not. et extr.* XVIII 2) Textkritik (17, 21, 21^{bis}) 423 ff. Pap. Massiliensis (*Isocrates Nicocles*) 596 ff. Pap. aus Fajūm 290 f.; aus Arsinoe 417 ff.
παρσάδιον, nicht *παρσάτιον* 150 A. 1. 154 A. 1.
Πάρσοι 173 f.
 Patrokles 169 f. 182 f.
 Pausanias benutzt Polemon 315, (VI 12, 9) 301; benutzt schriftliche Vorlage 464; Textkritik (II 36) 449 A. 2.
pedites singulares Britannici 222 A. 2. 226, 229.
 Peruta, kleinste Kupfermünze in Palästina 520.
 Philipp v. Macedon. führt Tetrarchien in Thessalien ein 318.
 Philon, Architekt 147 f.
 Phlegrai = Pallene 479.
Φοῖβος προπίλαιος 261.
Φύρμος für *Ψύρμος* verschrieben 245.
 Pindar (*Ol.* II 75) 247, (*Ol.* II 95) 248. (*Pyth.* XII 12) 246, (*Pyth.* XII 28) 247, (*Nem.* IV 25) 475, (*Isthm.* VI [V] 31) 475.
 Placentia, Grundbesitz und Bodentheilung 402 ff.
 Planudes 96.
 Plautus (*Cist.* IV 2, 106) 458.
 Plinius, seine Quellen für die Kunstgeschichte 311 f., (*n. h.* VI 31) 183, (VI 36) 175, (XXXVI 35) 303. — seine militärische Laufbahn 646 ff.
 Plutarch (*de mul. virt.* 23) 320 A. 1. Pollia 11 A. 1. 63.
 Pollux (VI 16) 446.
 Polybios, Excerpte 129.
 Polykleitos v. Larissa 182. Lebenszeit 185.
 Polykles, Bildhauer 300 f.
πολυτελής 105.
 Pompeius in Galatien 319.
πορφυρα μελωτή 506.
 Porphyrius und der Viermännercommentar 535 A. 2; Pseudoporphyrinische Scholien zu Ilias 548 ff.
praedium s. *fundus*.
praefectus numeri 228 A. 4.
praefectus levis armaturae Hispaniensis 222 A. 4.
praefectus Haetis Fındelicis vallis Poeninae et levis armaturae 222 A. 4.
praepositus numeri 225.
 Prätorianer, Aushebung 40, 52.
πράξις = *εἰσπραξις* 430.
πρόδρομος (*βουλή*) in Palmyra 491.
 Proclus-Excerpte 198 f.
 Ptolemaeus (V 12) 172 A. 7, (VI 9) 177.
puer i. q. *filia* 455.
 Purpurstoffe, Verzollung 506.
- PABACEIPH Heiligthum in Palmyra 493.
 Rätien, röm. Besetzung das. 215.
 Rechtsstellung des einzelnen römischen Soldaten 60 f.
- σᾱ 263.
 Salben, Arten 507, 514. Transport u. Verzollung 507.
 Salzsteuer in Palmyra 518.
 Sanherib Michael, Iliasscholien 547.
 Sardinien, einheimische Besetzung 213.
 Schlachtsteuer in Palmyra 519.
 Scholien, Entstehungszeit 536 A. zu Arat 94, 97, 101. (v. 152) 94. (v. 228, 387) 95; zur Ilias; Viermännercommentar 535 A. 2, 562 A. 2; cod. Cantabrigiensis 269 A. 1; cod. Escorialensis 556 A. 2; cod. Etonensis 554; cod. Harleianus 554; scholia Horneiana 565 A. 2; cod. Laurentianus 287 f.; cod. Leidensis 537 ff., seine Herkunft ebend. A. 1; cod. Lipsiensis 264 f.; Interlinearglossen dess. 285 f.; schol. minora, Zeitbestimmung ihrer Redaction 559, ihrer Quelle 563, ihr codex Mureti 559; cod. Mosquensis 554; Scholien des Sanherib 547;

- cod. Townleianus 274 f. 287; Quelle für d. Lips. 276; Lips. und Townl. verglichen für A 1: 283; A 3: 284; B 135—157: 277 f.; F 1—6: 282 f.; cod. Venet. A 264 A. 1; cod. Venet. B 270 f., Quelle für den Lipsiensis 270 f., damals schon lückenhaft 285 f.; Varianten des Lips. u. Venet. B 271 f.; cod. Victorianus 274 f., (B 499, 511, 526, 581, 649) 271, (B 805) 272, (E 442) 556 A. 1, (E 726) 269 A. 2, (H 187) 570, (Θ 555) 268, (I 214) 569, (M 255) 267 f., (O 410) 268, (H 467) 571, (Ω 42) 554 A. zu Pindar (*Nem.* IV 25) 477 ff., (*Isthm.* VI [V] 31) 482.
- Sklavenkauf 423.
- Sealpen, röm. Besatzung das. 215.
- Selenium* (nicht *Silenium*) in Plautus' *Cistellaria* 456.
- Seleukos Nikator, Canalproject 183.
- Septimius Severus schliesst die Italiker von der Garde aus 40.
- Σέρυρος* mit dem verkürzten *ι* 247.
- servus actor* Verwalter der Gutswirtschaft 410 f.
- Siculus Flaccus (p. 161) 414 A. L.
- Skeuothek d. Philon 147 f.
- Sophokles (*El.* 86 f.) 255, (*El.* 380) 257, (*El.* 904 f. vgl. mit Aesch. *Choeph.* 181 f.) 253, (*Philoct.* 426, 1384) 254, (*Philoct.* 1134 f.) 225.
- σφάκιρον τέλος* 519.
- Stadtheimath der auxiliarii 27 A. 1.
- Standquartiere der auxilia 210.
- Stesichoros' Iliupersis 198.
- Steuerverwaltung in Palmyra 523.
- Strabo verfasst seine Geographie nicht in Rom 235 f., (VII 290) 235, (XI 507) 175, (XIII 590) 235, (XIII 609) 236.
- στροβίλος* s. *κῶνος*.
- Suffix *-τηρ*, Bedeutung 436.
- Suidas s. v. *Ἰππυς* 413.
- summaclerias*, *summaclares*, *summaclari* 224.
- Sylbentheilung, griechische 610 f.
- Tacitus (*hist.* IV 68) 440 A. 1.
- ταῦτα κεφαλαιωδῶς* 135.
- τε* Satzglieder verbindend 346 A. 1.
- Tektosagen 320.
- τελώνης* 496 A.
- τετραγραμμίτιος* der Solidus nach dem Gewicht 421.
- Tetrarchie in Galatien 316 f.; in Thessalien 318.
- Theon v. Alexandria 106, 109.
- Theophrast von Arat benutzt 114 f.
- Theveste, Hauptquartier des afrikanischen Heeres 8.
- Thukydidēs' Quellen (Anfang von B. VI) 442.
- Timarchides, Bildhauer 300 f.
- Timokles, Bildhauer 300 f.
- τίς τί ἐξεῦρε* 140 f.
- Tolistoagier 320 A. 1.
- Toutobodiaci 320 A. 1.
- Townleianus Datirung 275 f. Geschichte 287.
- tribunus numeri* 228 A. 3.
- tribus Pollia 11 A. 1, 63; Collina 11 A. 1.
- Tripontium 226 A.
- Tritaia 301 f.
- Trokmer 320.
- Tuihanti 233.
- Uitier 172.
- Ulpian (*Dig.* 45, 1, l. 6) 486 A.
- Usipii 43 A. 1.
- Vallenses 41.
- Varro, Kunstgesch. 314.
- Veleia, Grundbesitz und Bodentheilung 402 ff.
- Venetus A der Ilias 198 f. s. Scholien.
- Vespasian schliesst die Italiker vom Legionsdienst aus 19 f.
- veterana mancipia* 505.
- vexillatio* 220, *equitum Illyricorum* 226, 229, *equi Maurorum* 226.
- viliicus* s. *colonus*.
- Vocontii 41.
- Vogelfang der Griechen 432 ff.
- Voturi 320 A. 1.
- Wahlrecht dem Senat zurückgegeben 195.
- Wassersteuer in Palmyra 521 f.
- Weidesteuer in Palmyra 523.
- Xenokrates, Kunstschriftsteller 313.
- ξηρόφορον* 512 f.
- Zollerhebung nach herkömmlichen Taxen (*ἐκ συνηθείας*) 494 f.
- Zollverpachtung im römischen Reich 515 f.
- Zollwesen der Türkei 494 A.

(October 1884)

UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 00152 0819

**DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD**

